Zeitschrift

des

Bergischen Geschichtsvereins.

Im Auftrage des Vereins

herausgegeben

von

Prof. Dr. **Wilhelm Crecelius**

zu Elberfeld.

Siebenter Band.

Bonn, 1871.

In Commission bei A. Marcus.

Gedruckt bei Sam. Lucas in Elberfeld.

Inhalt.

Seite

I. Traditiones Werdinenses. Zweiter Theil. Von W. Crecelius . 1
II. Das Stift Rellinghausen. Von Franz Anton Humann, Rentmeister in Schellenberg 61
III. Der Rittersitz Baldeneu, seine früheren und jetzigen Besitzer. Von demselben 75
IV. Bericht des Abtes Konrads II. von Werden über das Eindringen der Reformation in das Stift. Mitgetheilt von W. Crecelius . 84
V. Miscellen. Von Fr. Woeste 95
VI. Die Spanier im Jülicher Lande im Jahre 1568. Von Pastor Bleibtreu in Duisburg 97
VII. Sibylla, Kurfürstin von Sachsen. Von K. W. Bouterwek . . 105
VIII. Gründung eines Dorfes im 17. Jahrhundert. Mitgetheilt von W. Crecelius. 165
IX. Urkunden aus Deutsch-Lothringen. Mitgetheilt von W. Crecelius. 171
X. Zur Reformationsgeschichte von Solingen. Von W. Crecelius . 186
XI. Protokoll über die Huldigung der Stände zu Düsseldorf im Jahre 1806. Mitgetheilt von Staatsarchivar Dr. W. Harleß 191
XII. Drei Relationen, mitgetheilt von demselben 195
XIII. Godesberg bei Düsseldorf. Von demselben 205
XIV. Mittheilungen über Alexander Hegius und seine Schüler, sowie andere gleichzeitige Gelehrte, aus den Werken des Johannes Butzbach, Priors des Benedictiner-Klosters am Laacher See. Von Pastor Karl Krafft und Dr. W. Crecelius 213
XV. Das Hofesrecht im Stift Essen und Rellinghausen. Veröffentlicht nach der Urkunde im Essener Rathsarchiv I, Nr. 37 von Dr. Julius Heidemann, Gymnasial-Oberlehrer in Essen 298
XVI. Am Kolk. Mitgetheilt von Carl Pöls in Elberfeld 307
XVII. Solingensia. Mitgetheilt von W. Crecelius 311
XVIII. Godesberg = Wodensberg. Von demselben 315

I.

Traditiones Werdinenses.

Zweiter Theil.

Von W. Crecelius.

XVIII. Nach Gerold wurde Gero zum Abte von Werden gewählt. Dieser soll von 1050 bis 1063 dem Kloster vorgestanden haben. Er ließ, wie aus der unten abgedruckten Urkunde über sein Jahresgedächtnis hervorgeht, die alte Crypta abbrechen und von neuem aufbauen. Wie sein Vorgänger, so ordnete Gero an, daß man seine Memorie bereits zu seinen Lebzeiten durch Gebete der Brüder und Almosen feiere, wobei jenen eine reichliche Tröstung in Brot, Wein und Fisch gereicht werden solle. Unter den zur Unterhaltung der Stiftung von ihm bestimmten Einkünften werden auch zwölf Schilling von den Gütern seiner Eltern in Düssern und Duisburg erwähnt. Nach den Registern der Äbte, welche im Kloster etwa im 15. Jahrhundert aufgestellt wurden, war Gero ein Freier von Friemersheim; allein was die Angaben über die Herkunft der früheren Äbte anlangt, so sind jene Register in dieser Hinsicht durchaus unzuverläßig. Man scheint die ältern Äbte, über deren Abstammung nichts bekannt sein konnte, nach Belieben mit Familiennamen aus den später auftauchenden vornehmen Geschlechtern der Umgegend ausgestattet zu haben. Ich laße deshalb alle jene Angaben unberücksichtigt.

Gero kommt einmal in dem unten erwähnten Diplom Annos unter dem Namen Gerhard vor. Wir haben dabei weder an einen anderen Abt noch an einen Schreibfehler zu denken: denn Gero ist gewis nichts anderes als eine Koseform des Namens Gerhard. Vergleichen wir ferner die höheren Klosterbeamten, wie sie unter Geros Vorgänger Gerold in den Urkunden erscheinen

Nro. 91. Avoko Propst, Gerhard Decan

Nro. 95. Gero Propst, Amulung Decan:

so haben wir allen Grund zu der Annahme, daß unser Gero-Gerhard vom Decan, welche Würde er zu Lebzeiten des Propstes Avoco bekleidete, nach des letzteren Tode zum Propste und endlich, als Gerold verschied, zum Abte gewählt wurde.

Unter Gero wurde der Besitz der Abtei durch mehrere zum Theil nicht unbeträchtliche Schenkungen erweitert.

99. 1052. Der edele Mann Franko und seine Gattin Werinhild schenken ihre Besitzungen „in Luopanheldero et Lindthorpero marko" dem Kloster des h. Liudger in Werthina mit 20 Hörigen (mancipiis), ausgenommen einen Mansus in Linthorpe. Der Abt Gero nimmt sie dafür in die Brüderschaft auf und gibt ihnen die geschenkten Besitzungen mit anderen Grundstücken als Precarie zurück, nämlich: 1., alles was er „in Luopanheldero marko" gehabt hat, mit Ausnahme von einer „arca", 30 Morgen Landes und dem Leben eines gewissen Rumold. 2., neun mansus in Brahtbeke (de officio in Br.). 3., fünf Grundstücke in Lindthorpe, Speldorpe, Katuuik, Uuaganheim und Angerohuson. Außerdem sollen sie jährlich zwei Pfund Denare Friesischer Münze und 7 Ohm (eminas) Wein erhalten. Stirbt Franko vor seiner Gattin, so erhält diese Zeitlebens die Hälfte. Anno dominice incarnationis M. L. II. Zeugen: Herimannus aduocatus. Milo. Adalbero. Wolfheri. Meinhart. Hezzil. Guntberhtus. Thuring. Erinfrid. Hezzil. Sigefrid. Dudo. Gero. Dudo. Adalbero.

Nach dem Original im Düsseldorfer Staatsarchiv bei Lac I 188. (wo fälschlich gedruckt steht: Franco, Brathbeke, Uuagenheim, Hermannus, Adelbero, Menhart). Pr 1 fol. 33ᵃ. Erh I 182.

Franko ist offenbar derselbe, welcher schon unter Gerold den Hof Walnoia und Bergem vermacht hatte (s. Nr. 95). Dort wird seine Gattin Wennekin genannt, ein Name, den wir als Koseform von Werinhild zu betrachten haben. Auch als Zeuge erscheint ein Franko etlichemal unter den Urkunden von Werden während der Regierungszeit der Äbte Gerold und Gero.

100. 1055, 10. Juni. Der Geistliche Rumold übergibt dem Kloster einen Hof in Brathbeke und erhält dafür als Precarie für seine Lebenszeit bestimmte Einkünfte, welche nach seinem Tode zum Theil auch auf seine Schwester übergehen sollen.

Priuilegium de Brathbeke.

In Nomine sanctæ et indiuiduæ trinitatis. Notum esse cupimus tam presentibus quam et futuris, qualiter quidam religiosus et piæ deuotionis

clericus, Rvmoldus nomine, curtim unam in Brathbeke cum omni adiacente utilitate, pratis, pascuis, siluis, campis, cultis et incultis, aquis aquarumque decursibus & VI mansos cum XXIII mancipiis monasterio sci Livdgeri in precarium tradidit, excepto uiuario quodam cum adherente sibi molendino et duobus pratis, uel quicquid utilitatis in Mikilonhurst possidebat excepit. Quam ob rem uenerandæ memoriæ abbas Gero III mansos, V sol singulos persoluentes, ipsi prefato Rumoldo, quo ad uiuat, tenendos prestitit et insuper carradam uini et XXVI m̃ tritici & X sol denariorum sibi per annos singulos dari constituit. Sorori autem ipsius sepe dicti clerici, cuius consensu et uoluntate hec traditio facta est, eadem omnia, illos III mansos excipiens, post obitum fratris dari consensit. Post obitum uero et excessum utriusque de hac uita panem unum et duos becarios ceruisæ indigentibus cottidie pro eorum perpetua memoria perpetualiter expendi constitutum est. Facta est igitur hec conuentio anno dominicæ incarn. M.LV.IIII. id. Jun. in curti ipsius abbatis Brathbeke, Raduuardo monasterii aduocato suscipiente coram testibus infra scriptis. Adaluuigo preposito. Salagero. Bernhardo. Gezone. Bernhardo. Dudone. Frankone. Gerhardo. Liudolfo. Euerhardo. Hazzekone. Waldhardo. Mazzone. Razone. Thiederico. Wezzelino. Abbikone. Wamboldo. Oze. Hiezone et aliis pluribus. Pr 1 fol. 33^{b}.

101. 1056. Erzbischof Anno II von Köln beurkundet, daß er im Auftrage des Kaisers Heinrichs III. (præcipiente Henrico secundo gloriosissimo imperatore augusto)[1] und auf wiederholtes Bitten des Abtes Gero (Gerhard) verfügt habe: es dürfe niemand des Zehnten der in Westfalen und in Ostfalen oder Engern gelegenen Werdenschen Salhufen (selehouua) sich anmaßen; sondern es solle der dafür bedungene Zins an die Abtei entrichtet werden (von Kukuncthorp zwei Schilling für den Zehnten, von Aldenthorp [Aldenthorpo] zwei und von Lindinon drei Schilling). Die Urkunde ist ausgestellt in Werden und als Zeugen werden genannt: Berengerus prepositus S. Petri, Lůzo [Liuzo] decanus, Bertolfus s. Andreæ prepositus, Adolfus aduocatus de Monte, Gerlach [Gerlagh] de Wikerothe. Ministeriales ecclesiæ: Lůdolf [Liudolf], Vbbe, Azzo, Godefrith.

Da Anno 3. Merz 1056 zum Erzbischof geweiht wurde, Heinrich III. bereits am 3. Oct. 1056 starb, so muß die in der Urkunde erwähnte

[1]) Da König Heinrich I. die Kaiserwürde nicht erlangte, so ist Heinrich III. der zweite Kaiser dieses Namens. Vgl. Lac I 183: Signum domni Heinrici tercii regis inuictissimi secundi Romanorum inperatoris augusti.

Anordnung in diese Zeit fallen. In dem Staatsarchive zu Düsseldorf befinden sich zwei Ausfertigungen, von denen die eine, welche dem Abdrucke bei Lac I 211 zu Grunde liegt, am Anfang und Ende verstümmelt ist. Das Fehlende, wozu auch der Name des Abtes und das Datum gehört, ist später ergänzt, wahrscheinlich aus dem zweiten Exemplare. Das Siegel des Erzbischofs ist das bei Lacomblet Archiv III in der beigegebenen Abbildung der Siegel Annos unter Nro. 2 dargestellte. Herr Dr. H. Pfannenschmid machte mich darauf aufmerksam, daß auf demselben das Pallium fehle. Die zweite, vollständig erhaltene Ausfertigung der Urkunde, welche das Staatsarchiv erst nach dem Erscheinen des ersten Bandes von Lacomblets Urkundenbnch erworben hat und welche deshalb bei dem Abdruck in diesem Werke noch nicht benutzt werden konnte, trägt das Datum 1068. Das Siegel des Erzbischofs ist hier gleichfalls wolerhalten; es ist kleiner als das vorige und Anno trägt bereits das Pallium (s. Abbildung in Lac Arch. III unter Nro. 1). Der Name des Abtes in dieser zweiten Ausfertigung lautet Gerhard. Man hat daran Anstoß genommen und es für einen Schreibfehler nehmen wollen (s. Lacomblet Archiv III); allein ich habe oben gezeigt, daß der Abt wahrscheinlich wirklich so geheißen hat und daß Gero nur eine Koseform dieses Namens ist.

Eine 1068 ausgestellte Urkunde über diese im Jahre 1056 geschehene Anordnung Annos kann unmöglich die ursprüngliche sein; denn es ist nicht glaublich, daß der Abt von Werden gezögert haben sollte, sich ein so wichtiges Privilegium sofort durch Brief und Siegel beurkunden zu laßen. Man ist deshalb geneigt anzunehmen, die erste verstümmelte Ausfertigung stamme aus dem Jahre 1056 (worauf auch der Umstand leiten könnte, daß auf dem Siegel Annos das Pallinm noch fehlt), und der Abt habe sich, weil diese erste gelitten, bei einer Anwesenheit Annos in Werden von diesem eine zweite Ausfertigung ertheilen laßen, welche im Übrigen den Wortlaut der ursprünglichen beibehalten, aber das Datum geändert habe. Einer solchen Annahme steht aber entgegen, daß der unter den Zeugen genannte Berengerus, præpositus S. Petri, 1056 diese Würde noch nicht bekleidete. Denn noch 1061 (Lac I 196) wird Azzelinus als solcher, Berengerus dagegen als decanus aufgeführt.

102. 1059. Urkunde über das Jahresgedächtnis von Abt Gero.

In Nomine Sanctæ et indiuiduæ trinitatis pax et exultatio presentibus et futuris. Piæ recordationis abbas Gero, plus spiritualibus quam carnalibus intentus, sic studuit transire per bona temporalia, ut non amitteret eterna. In X° enim fundatus et in caritate perfectus

et sibi futura beatitudinis premia eternaliter cumulanda prospexit, et fratrum karitati temporaliter consulnit. Considerans namque quoniam defunctorum memoria seu magni seu sint pusilli dilabitur in breui et quoniam precedere possunt terrenæ diuiciæ non sequi, statuit anniuersarium dormitionis suæ diem uiuentis adhuc quasi iam defuncti per annos singulos fratrum orationibus et elemosinis frequentari. Fratribus quoque secundum largitatis suæ magnificentiam ipso die refectionis consolationem in pane et uino et pisce exhiberi precepit copiosissimam. Preterea Criptam ueterem diruens honestissime reedifficationis structura eam reparauit. Fratrum qnoque nichilominus consolationi similem priori panis seu uini sen etiam piscis karitatiue exhibitionis refectionem quantnm in se erat perpetuaiiter exhibendam constituit. Addidit etiam huic tam piæ deuotionis suæ donationi cottidiani luminaris perpetua nocte et die continuationem in eadem cripta iugiter snbministrari. Cuius talis nolnntas nt apud posteros et successores suos inconuulsa et stabilis permaneret, de Cuosfelde XII solidos, de Herdinghen II bracia siliginis, II bracia hordei, de Aldenthorpa VIII sol, de Loipenhelde IIII sol prefatæ criptæ dedicationi deputauit. De Frethelestorpa X sol Dauentriensis monetæ, de Brahtbeke XVI sol, de Fiietherike IIII sol prefato anniuersario suo tam ad eulogia fratrum quam ad elemosinas pauperum expendi constituit. Ad concinnanda uero luminaria de prediis parentum suorum donatione acquisitis XII sol in Dnisseron et in Duisbnrg delegauit. Quibus omnibus undique contractis hanc kartam subscribi precepit et in capitulo cunctis fratribus regulariter contradidit.

Facta est igitur hec pietatis eius donatio anno dominicæ incarnationis M. LVIIII. Indict. XII. regnante gloriosissimo rege HENRICO tercio coram aduocato Adolfo et cunctis fratribus ac etiam clericis et non nullis laicorum tam nobilium quam et seruientium personis. Quam si quis infringere uoluerit, dei omnipotentis omniumque sanctorum eius offensionem incurrens eterne dampnationi non immerito subiacebit. Insuper etiam siquid ipse statuerit infirmum et instabile similiter dissolnendnm esse, uoluntate sua frustratus et ipse dolebit. Testes hi snnt. Giselbertus prepositus. Adaluuigus ecclesiæ custos. Warmundus diaconus. Livzo. Saligerus. Bernhardus. Eino. Item laici Rathwardus. Liudolfus et filius eius. Liudolfus. Vbbo et filius eius. Reincico. Bertoldus. Heleith. Geuehardus. Azzo. Wamboldns et filius eius. Oze. Godefridus. Etelgis. Euerhardus. Wicboldus et Liudolfus filius eius. Æzzelinus. Liuzo. Hugo.

Pr 1 fol. 38b.

103. Ein Werdenscher Ministerial, Namens Rumold, hatte sich manigfach gegen das Kloster vergangen. Zur Sühne und um die Gunst des Abtes wieder zu gewinnen, überläßt er diesem ein kleines Gut, das er von Seiten seiner Frau erhalten hatte, zum Besten des Altares der seligsten Mutter Gottes Maria, der in der Crypta sich befindet. Es wird ihm dasselbe für Lebenszeit gegen eine jährliche Abgabe von vier Schilling wieder verliehen.

Traditio Rumoldi in Lopenhilde.

In Nomine patris et filii et spiritus sci. Ego Gero gracia dei Werthinensis abbas monasterii oro et ammoneo tam presentium quam futurorum successionem sollerter euigilare ad presentis cartæ confirmationem. Quidam ex seruitoribus nostris nomine Rumoldus magnæ et sepius in nos redundantis maliciæ reus cum ab aliis coequalibus suis, scilicet ministris nostris, graciam nostram merito perdidisse indicaretur, tandem inito cum suis consilio qnoddam prediolum, quod in Lopanheldo ex parte coniugis suæ possedit, ipsa uolente ob recuperationem graciæ nostræ nobis donanit et ad altare beatissimæ dei genitricis Mariæ quod est in Cripta tam sua quam eiusdem prefatæ nxoris suæ manu legitime delegauit, Adolfo aduocato, in cuius presentia hec omnia facta & diiudicata sunt, accipieute & banno suo confirmante. Nos uero fidelium nostrorum precibus rogati ipsum prediolum prefato Rvmoldo & uxori suæ, quoad uiuerent, in habitandum et ad annuum censum persoluendum concessimus, nt in festiuitate sci Martini IIII solidos persolueret & duos ex parte nostra in beneficium susciperet: si autem prefatum censum reddere umquam uegaret, nostra uel etiam successoris nostri gracia denuo priuatus tam beneficio quam predio supradicto in perpetuum careret. Testes hi sunt. Adaluuigus prepositus. Giselbertus. Bereuuinus. Liudfridus et omnes ceteri fratres. Item Liuzo. Saleko. Bernhardus. Eino. Item laici. Liudolfus. Růzelo. Auoko. Wambold. Wezzel. Bunekin. Heleth. Bertold. Azzo. Azzo. Wambold. Benzo. Godefrid. Liudolf. Bunekin. Ubbe. Azelin. Godeko.

Pr 1 fol. 34ª.

104. Ein Freier, Namens Gerbert, übergibt sein Gut in Kukinghoven mit 16 Hörigen dem Kloster. Er erhält dafür den Hof in Welde theils als Precarie theils als Lehen, und seinen drei Töchtern sollen dafür nach seinem Tode jährlich zusammen sechs Schilling vom Kloster gezahlt werden.

De Kukinghove.

In Nomine sanctæ et indiuiduæ trinitatis. Notum esse cupimus presentibus et futuris, qualiter quidam suæ potestatis uir Gerbertus nomine predium qnoddam suum proprium, quod in Kukkinghouen possedit, sancto Livdgero cum XVI mancipiis in precariam tradidit, ita tamen ut predinm in presenti dimitteret, mancipia uero totidem aliis ab abbate piissimo scilicet Gerone concessis suis usibus reseruaret. Idem qnoque predictus Gero uenerabilis pater monasterii curtim unam quæ est in Welde supradicto Gerberto pro hac ipsa donatione restituit, salinariam uidelicet terram ciusdem curtis illi concedens pro precarlo, cetera uero que ad eandem cnrtim pertinent omnia sibi conferens pro beneficio. Illud quoque idem ipse uenerandus (corr. honorandus) abbas supramemorato uiro concessit, ut pro ipso predio filiabus suis scilicet Kvnigvnde Gislæ et Helwigæ post mortem patris earum sex solidi quotannis singulis quoque duo persoluerentur idque pactum quoad ulla eorum uixerit a nullo penitus infringeretur. Testes uero hulus connentionis sine asstipulationis fuere hi. Valerius decanns. Adaluuigus prepositus. Rndolfus. Bereuuinus. Gere. Liudfridus. De canonicis etiam hi. Eino. Bernhardus. Saligerus. Laici autem hi Liudolfus & Bernhardus. Euerhardus. Ruozelo. Auoko. Adalbrath. Wambold. Geuehardus. Bertoldus. Helid. Nomina autem mancipiorum que ab eodem Gerberto tradebantur hec sunt. Frenkin. Immikin. Hizzeka. Wenncka. Azzeuui. Wiueken. Seburg. Adalbero. Hethanric. Odikin. Thiedrik. Adalhard. Walbero.

Pr 1 fol. 33^b. u. 34^a.

XIX. Auf Gero folgte Giselbert, der nach den Registern der Abtei von 1063—1066 regiert haben soll. In seine Zeit fällt, was Overham in seiner handschriftlichen Chronik erzählt, daß Erzbischof Adalbert von Bremen sich einen Theil des Gebietes von Werden anzueignen gesucht habe. Vgl. die Urkunde vom 16. Oct. 1065 bei Lac I 205, durch welche König Heinrich IV. demselben den Reichshof Duisburg (Tusburch), im Ruhrgau in der Grafschaft des Pfalzgrafen Hermann gelegen, schenkte, sowie den Bannforst zwischen Ruhr, Rhein, Düssel (Tussale) und dem Wege, der von der Brücke vor Werden nach Köln führt. Der Akt war übrigens von keinem Bestande.

105. 1064, 12. Juni. Der Edelherr Adalward schenkt seinen Diener Azelin, der von seinen Feinden geblendet worden ist, samt dessen kleinem Sohne, sowie das Grundstück worauf derselbe sitzt, außerdem alles was er „in Lopanheldero marco" besaß, an das

Kloster. Auf seine Bitten überläßt Abt Giselbert das geschenkte, unter Hinzufügung eines ebensogroßen Complexes aus deu benachbarten Klosterbesitzungen, dem Azelin nnd seiner Gattin als Lehen, unter der Bedingung, daß auch die letztere in deu Dienst des Klosters tritt. Den Sohn läßt der Abt unter seine Diener aufnehmen und verspricht, ihm uach dem Tode der Eltern das von Adalward geschenkte Gut als Lehen zu belaßen.

De traditione Adaluuardi in Lopenhilde.

Iu nomine sanctæ et indiuiduæ trinitatis patris et filii et spiritus sancti. Notum esse cupimus omnium Xpi fidelium presentiæ seu posteritati, qualiter uir quidam uobilis Adalunardus uomine quendam seruitorem suum Azelinum uocabulo ab inimicis suis cecatum, fiiliumque eius paruulum, una cum fundo quem insedit, et cum omnibus ad eum pertiueutibus, scilicet cultis et incnltis, uiis et inuiis, cliuosis et planis, pratis et pascuis, aquis, aquarumque decursibus, cum omui simul utilitate quam in Lopanheldero mareo possidere uidebatur, mouasterio sancti Livdgeri siue ulla pactioue douauit ac in presenti dimisit, propinquis et nepotibus suis Weriuhario et Francone astantibus et eidem donationi fauentibus, Gnndberto nobili uiro ad manum et ad uicem Adolfi aduocati accipiente. Reuerendissimus autem monasterii nostri tunc temporis abbas Giselbertvs misericordiæ et pietatis operibus insignis atque conspicuus, ipso Adaluuardo rogante, eandem douationem tantundem de suis in eadem niciuia adiciens prefato Azeliuo eiusque couiugi iu beneficium concessit, ita dumtaxat si ipsa supra dicta mulier in mouasterii possessiouem transire et cum ipso uiro permanere uoluerit; filiolnm autem eius superius memoratum, si patri uel matri superuixisset, inter miuistros suos asscribi precepit, eorumque iure quicquid a supra dicto Adaluuardo traditum est pro beueficio possidere permisit, illa adiectione ad usus monasterii recepta. Facta est igitur ista donatio anno dominicæ incarn. Millesimo LXIIII. Indictione secunda. II idvs Ivn. coram altari sancti Livdgeri, asstante simul cum abbate cuncta fratrum congregatioue cum clericorum atque laicorum copiosa satis numerositate, Adaluuigo preposito, Warmundi decani. Einouis. Lindolfi. Liufridi. Vbbonis. Rûzzelonis. Benzekini. Adalberti. Razonis. Wigboldi. Liudolfi. Wezzeliui. Wezzeliui. Auokonis. Liudolfi. Bertoldi. Heleth. Wamboldi. Ozonis. Azzelini. Godekonis. aliorumque plurimorum. Quam traditionem siquis quod absit infringere aut in peius mutare

temptauerit, sepe dictus traditor sua recipiendi liberam omnino facultatem habeat.

Pr 1 fol. 31.

106. Donum Giselberti abbatis.

Ecce pii patris Giselberti pietatis donum. Xpc ei sedem donet requiei. Scilicet in Wernon IIII sol & IIII den. In Blekkenkrothe IIII sol. In Fenekene VI sol. In Plettonbrath III sol & IIII den. In Holthuson I sol. quatinus a pascha usque kl Nov. per singulas ebdomadas in III & V & VII feria dimidium caseum inde habeat et tamen illo quem ex antiqua constitutione habiturus est non careat.

Pr 1 fol. 31b.

XX. An Giselberts Stelle trat als Abt Adalwig, welcher unter seinem Vorgänger die Stelle des Propstes bekleidet hatte. Er soll von 1066 bis 1081 regiert haben. Derselbe ließ die Gebeine Liudgers heben und in einer Tumba hinter dem Altare wieder beisetzen.

107. Hildiburg schenkt durch die Hand ihres Vogtes Haold dem Kloster einen Hof in Liefwordinghuson und erhält als Precarie einen Mansus in Bogge (Altenbögge) nebst anderen Gefällen (in Berga, Threcni, Flethreke,[1]) Werve, Honhurst und Hersebruke).

Do predio in Liefuuordinchuson sub abbate Adalwigo.

In Nomine patris et filii et spiritus sancti. Notum sit omnium Xpi fidelium presentiæ simul atque posteritati, quandam dei famulam nomine Hildiburgam curtim unam in Liefuuordinghuson, cum omni simul adherentium rerum utilitate, et IIII mansus cum XXIIII mancipiis, et unam capellam monasterio sancti Livdgeri per manum aduocati sui Haoldi in precarium tradidisse et in presentia monasterii usibus dimisisse. Ego autem Adaluuigus dei gratia Werthinensis abbas monasterii eidem supradictæ dei famulæ unum mansum in Bogge VIII sol persoluentem. in Berga III sol et X den & II mancipia. in Threcni V sol. in Frethreke V sol. in Werve IIII sol & VIII den & IIII mancipia. in Honhurst II sol & II mancipia. in Hersebruke II mancipia. usque ad uitæ suæ finem cum his omnibus habenda constitui. Preterea XX sol grauioris monetæ in festiuitate omnium sanctorum ex camera nostra annuatim persoluendos decreui. Illud quoque cunctis hanc cartam legentibus siue audientibus notum

[1]) So steht richtig in der späteren Urkunde, die obige Schenkung bestätigt und erweitert. S. unten 115.

sit, quod hanc eandem conuentionem ipsius prefatæ Hildiburgæ neptis nomine Thiedrad si ei superuixerit preter illos XX sol pleniter habebit. Facta est autem hec connentio in placito Epponis prefecti, Lamberto aduocato accipiente coram testibns infra scriptis. Raduuard. Wilbrand. Godescalc. Thuring. Werin. Ymmo. Meinrik. Hemcko. Liudolf. Heriman. Bertold. Heleth. Adalbero. Sigebrath. Wezzel. Auoko. Bertold. Ezzelen. Liuzo. Wezzel. Vbbe. Azzo. Ozze. Bnnekin. Azzo. Renzeko. Si qnis nero quod absit sncceesorum nostrorum hanc nostram connentionem infringere aut inutiliter permutare decreuerit, eadem predicta dei famula sua omnia recipiendi liberam facultatem habebit.

Pr 1 fol 32^a

108. Der Edelherr Marword schenkt mit Zustimmung seiner Gattin Reinmoda und seines Sohnes Beior den Hof in Loschete, wofür der Abt Adalwig den Beior unter seine Mannen aufnimmt und ihn mit drei Pfund Denaren jährlicher Einkünfte belehnt.

De predio in Losethe.

In Nomine dñi ñri ihu Xpi. Omnium Xpi fidelium posteritati nota sit hnius cartæ confirmatio quorum aput posteros inconuulsa semper et stabilis confirmari et corroborari possit auctoritatis testimonio. Nobilis quidam uir nomine Marwordns, Reinmoda uxore sua et paruulo filio scilicet coheredo suo Beior uocitato in id ipsum consentientibns, predium quoddam hoc est curtim unam in Loschete IIII bracia sil et IIII bracia hordei et totidem bracia auenæ persoluentem cum VI mancipiis monasterio sci Livdgeri contradidit ac in presenti dimissam a se penitus in perpetuum alienauit. Pro quo ego Adalwigvs dei gratia eiusdem abbas monasterii supra dictum pucrum Beior per manus accipiens more militari tria talenta denariorum in beneficium ei concessi, unum quidem grauioris monetæ in festinitate sci Remigii persoluendum, duo uero leuioris hoc est Frisiæ monetæ tam per me quam per successores meos in festinitate sci Jacobi persoluenda in posterum. Si ucro ipse prefatus puer prius patre uel matre defunctus fuerit, ipsos eiusdem beneficii prout sibi snperuixerint successores habebit. Si cui etiam successorum nostrorum hanc nostræ conuentionis conscriptionem dissoluere placnerit, sua recipiendi licentiam eis non negabit, ea ratione dumtaxat ut quattuor talenta grauioris monetæ quæ pro eiusdem predii in uadimoniis constituti dedimus redemptione, sibi prius ab eis restituenda non neglegat. Facta est autem huius traditionis conuentio in Bokheim in placito comitis Epponis, Lamberto adnocato accipiente, coram testibus infra scriptis. Gere

prepositus. Hartbertus. Bernhardus. Eilbrath. Meinricus. Euerhardus. Hugo. Immo. Haoldus. Gerboldus. Hazeko. Odakar. Raduuordus. Albericus. Hemeko. Widolo. Wigboldus. Liudolfus. Bertoldus. Azzelinus. Vbbe. Helith. Sibrath. Wezzelinus. Anoko. Azzo. Livzo. Hngo.

Pr 1 fol. 32.

109. Abt Adalwig bekundet, daß er von der Matrone Edila einen Hof „in Angero markon in loco qui dicitur Frethekosson" und sechzehn Hörige mit mehreren Hufen (unum mansum in eadem uilla et duos alios in Berkolo singulos XXX modios auenæ, XIIII modios bracii de auena et IIII modios siliginis, unum porcum VIII denarios nalentem et agnam cum agno annuatim persolnentes) gegen eine Leibrente (II talenta argenti grauioris monetæ) empfangen habe.

Facta est hec connentio cum consensu et uoluntate neptis et coheredis suæ Bertae per mannm mundiburdi sui Hezzelini in placito Landwordi comitis in loco qui dicitur Grawonbeke, Geuehardo aduocato accipiente, coram non modica tam nobilium quam et seruientium multitudine, quorum nomina inferius ex parte nominauimus. Haolt. Adalbertus. Berhardus. Thiedhardus. Bertoldus caluus. Reginboldus. Waldbertus. Thiedmarus. Reinoldus. Haolt. Frithericus. Amnlungus. Marunordus. Radunordus cum filio suo Willibrando. Hoico. Amulnngus. Liudolfus. Wezzelinus. Oze. Helith. Bertoldus. Azzo. Wamboldus.

Pr 1 fol 32ᵇ· Lac IV 608 (wo fälschlich Edda gedruckt ist).

110. Abt Adalwig schenkt einen Hof in Welde und andere Gefälle theils zur Vermehrung des Brotes, welches den Brüdern gereicht werden soll, theils für sein Jahresgedächtnis.

Donarium Adalwigi abbatis ad augmentum panis fratrum et ad anniuersarium snum et ad luminaria.

Curtim unam in Welde tradidit piæ memoriæ domnus abbas Adalnuigns ad sufficientiam panis fratrum, de qua per singulos annos soluentur XXX solidi pro tribus mansionibus. et IIII maldaria caseorum. XXX et modii sil. De tribus quoque molendinis ant tres porci saginati aut XV sol pro eis. unnm bracium anenæ. XX m̄ pisarum. hircus vnus. capræ II. anseres II. gallinæ IIII. De familiæ quoque mansionibus scil de Gozthorpe IIII sol. de Hemmesnuerthe XXX den̄. de Meinsale III sol. de Rūtbrahtinghoue XI den̄. in eadem uilla similiter. de Specca similiter. de Welde similiter. in eadem uilla similiter. de Nienkirken sim̄. de Mnnekrothe sim̄. in eadem uilla similiter. iterum in eadem nilla similiter. De Liudbrahtinghoue similiter. de Grutinon V den̄ et ob.

De anniuersario die domni Adaluuigi abbatis.

Hec et constituit danda in anninersarii sui die. In Baddenhagen IIII sol et eulogiam. In Hunepe V sol. In Stakelenberge II sol. In Winx VII sol. In Mulenheim XVII den. In Bekeheim X m̄ hord & VII m̄ sil. Ad accendenda autem luminaria die ac nocte ad sanctum Johannem bapt. in Galnon V sol. In Lienerdinghuson IIII sol. In Hertene IIII sol. In Houenheim XXX den.

Pr 1 fol 31b. und 32a.

XXI. Nach Adalwig soll Otto als 23. Abt von 1081—1105 an der Spitze des Klosters gestanden haben. In Urkunden habe ich denselben von 1083—1103 gefunden. Kaiser Heinrich IV bestätigte ihm s. d. Mainz 10. Mai 1098 das Recht die Vögte der Abtei zu wählen und zu entsetzen (Lac I 255. Pr 1 fol 25b.) und verordente auf sein Bitten vermittelst Diplom s. d. Köln 23. Mai 1098, daß nach altem Rechte die Stiftshöfe Barkhoven, Kalkhoven, Hetterscheid, Oefte, Viehausen, Rhade, Ickten und Langenbögel [Barichonen Calchonen Etterscheide Ouethe Vihusen Rode Ektha Langenbogele] auch künftig von aller Vogtei frei bleiben sollen, ein Privilegium zu welchem der damalige Vogt Everhard seine Zustimmung ertheilte (Lac IV 611 nach einem Transsumpt K. Rudolfs I.). Auf den Antrag, welchen Abt Otto in der Synode zu Köln stellte, bestimmte Erzbischof Friedrich I. von Köln 1103, daß das Patronat der beiden Capellen zu Werden, Neukirchen und zum h. Clemens (Born), dem Abt zustehe, und daß die h. Taufhandlung nur in Notfällen in denselben stattfinden dürfe (Lac I 262).

111. 1083 6. Mai. Erzbischof Sigewin von Köln schenkt der Abtei die Hälfte des Zehnten von neu gerodetem Lande in ihrem Gebiete (de noualibus scilicet in Kirsecampe ex parte iam factis seu per omnem abbatiam in nostro episcopio ubicunque in futurum faciendis). Die Urkunde ist in Werden (Werthina) selbst ausgestellt. Lacomblet bemerkt mit Recht, daß der Ausdruck Kirsecampe nicht einen besonderen Ort, sondern die Eigenschaft des Landes, dessen Rottzehnten zur Hälfte der Abtei verliehen wird, anzeigen müße.

Lac I 233. Pr 1 fol 26b.

112. 1092. Abt Otto bekundet, daß er von dem Edelherrn Liuppo dessen Hof Hintisle erhalten und ihm dafür den Hof Dalehuse (predium pertinens ad mensam nostram) auf Lebenszeit als Precarie verliehen habe.

Facta est — traditio anno domini M. XC. II. in placito comitis Meinrici in Bukheim a domno Luppone. astante et collaudante domno Bernero fratre eius. suscipiente comite Euerhardo aduocato ecclesiæ nostræ eandem traditionem. in presentia multorum nobilium et ministerialium. quorum ex parte nomina pro testimonio subiecimus. De nobilibus comes Thiedericus de Cleue. comes Godefridus de Cappenberge. et Wigboldus et Bernhardus homines eius. L(i)udolfus de H(i)ungese. Ernostus rufus. Lambertus de D(i)umete. Hugo de Trire. Markuuardus de H(i)ulnen. Sigefridus de Throdmannia. De ministerialibus. Ranoldus. Herimannus. Wezzel. Rûtgerus. Benne. De nostris. L(i)udolfus. Bertoldus. Heleth. Azzo. Reinherus. Hazzeko. Euerhardus. Sigebertus. Godefridus. Bertoldus. Heremannus et alii plures.

Pr 1 fol 35$^{b.}$ Lac IV 610.

113. Der eben abgedruckten Urkunde hängt Pr 1 fol 35$^{b.}$ noch folgende Notiz an:

Contulit etiam domnus Otto abbas beato Livdgero in Suerte XVI mansus quos adquisiuit sua facultate § De quodam Rutholfo XX mansus § De quadam domina Eneza in Aldenthorpe X m. § De alia quadam domina Eueza de Thrire X m. § De cuiusdam Æzekonis uxore in Thordmannia V m. § De quadam Thiadradæ IIII m. § In Hoionkthorpe II m. § In G(i)unninkfelde I mansum. § In Harpen I mansum § De quodam Seuuardo in Aldenthorpe II mansus § De quodam Ælueriko in Bugheim II mansus § In Borgthorpe I § Vltra Renum II. In K(i)usfelde II. § In Northornon I. § In Billerbeke I.

114. 1093. Abt Otto bekundet, dass ein reicher Edelmann, Namens Thuringus, welcher seinen einzigen Sohn im Kriege gegen die Friesen verloren hat, sein Erbo zu Dale (quam libere possidebat et quæ nostræ vicinior erat ecclesiæ) der Abtei geschenkt habe. Der Abt gibt es ihm und seiner Gattin Reinguiz sowie seiner Tochter Bertrada für ihre Lebenszeit als Precarie, unter Hinzufügung des Besitzes, den die Kirche von Werden in Lopenhild hat.

Acta sunt hæc anno dominicæ incarnationis M. XC. III. M(i)ulenheim. in placito Bernheri comitis. suscipiente traditionem comite de Clene. Thiderico. nice aduocati ecclesiæ nostræ Adolfi. qui tunc temporis puer erat. Huius rei testes sunt. comes Thiedericus. Lambertus de D(i)umete. et filius eius Baldricus. Ernost de Benesheim. Liudolfus de H(i)ungese. Conradus de M(i)ulenheim. et fratres eius

Weldgerus et Lambertus. Cristianus de Dalenheim. Burghardus de Br(v)oche. Wernherus de Linepe. Arnoldus de Lopenhilde.

Lac. I 247. Pr 1 fol. 34[b].

115. Thiedrad genehmigt die von ihrer Tante Hildiburg dem Kloster unter Abt Adalwig gemachte Schenkung (s. oben 107) und übergibt ihrerseits mit Zustimmung ihres Bruders und Mundiburd Oddo noch einen Hof in Berklare mit einem Hörigen Adalhard, dessen Frau Frithuna und seinen Töchtern Adalheith Thiedrad und Suenehild, ferner eine Hufe in Dnmete, die drei Schilling zahlt, samt drei Hörigen und in Budsneppe zwei Schilling. Dafür erhält sie als Precarie von Abt Otto außer dem, was ihrer Tante gegeben war, noch von der Kirche in Hirtfelde zehn Schilling, von dem Schultheißenamt daselbst zwanzig Schilling Soester Münze, am Fest Allerheiligen eine carrada bestes Weines, welche ihr die Leute des Abtes bis Aschberg fahren müßen, in Lieri zwanzig Scheffel Weizen und zwei Frontage.

Facta est autem hec conuentio in Wernon comite Godefrido ad monasterii usus accipiente, recognita uero in Buokheim in placito Meinrici.

Pr 1 fol. 33[a]. Lac IV 612.

116. Ein Freier, Namens Alfric, schenkt sein Gut in Langonbûkheim (Langenbochum) dem Kloster und macht sich selbst zu dessen Dienstmann, in welcher Eigenschaft er jenes Gut nebst einer Hufe in Hertenen zum Lehen erhält.

In Nomine patris et filii et sps sci. Ego Otto dei gratia abbas Werthinensis monasterii. Notum esse uolumus omnibus fidelibus nostris, presentibus scilicet et futuris, qualiter quidam liberæ conditionis nomine Alfricus cum consensu et uoluntate patris et matris predium, quod habuit in Langonbûkheim, ad altare tradidit sci Livdgeri confessoris. Quo facto seipsum etiam sco Livdgero in proprietatem contulit et in ius ministrorum nostrorum receptus id ipsum predium a nobis in beneficium recepit. Cui etiam mansum unum in Hertenen V sol persolventem, quoadusque uiuat, concessimus et generis eius filiorum uel filiarum successioni de generatione in generationem. Si autem ipse prefatus Alfricus absque liberis mortuus fuerit et mater eius Ænekin superstes remanserit, in ius monasterii nostri transeat et supradicta conditione in omnibus libere perfruatur. Facta est uero huius traditionis confirmatio in Bûkheim in placito Meinrici, Euerhardo aduocato ad usus ecclesiæ accipiente testibus infra scriptis, quorum hec sunt nomina. Adolfus. Meinboldus. Lindolfus. Bertoldus. Helith.

Adalbero. Wezzil. Hazzeko. Reginhere. Godefridus. Benzo. Liuzo. Hugo. Lutheuuig. Æzzelin. Vniko. Enerhard. Bernhard. Sigefrid. Lindbertus.

Pr 1 fol. 37b.

117. Der Custos Adalwig hat ein Grundstück erworben und überläßt es gegen eine jährliche Abgabe von zwei Schilling einem gewissen Tido und seiner Frau Azela, mit der Bestimmung, daß die nach ihrem Tode darauf sitzenden vier Schilling zu zahlen haben.

In nomine patris et filii et spiritus sancti. Notum esse uolumus omnibus S. Liudgeri confessoris fidelibus, qualiter ego Adalvvigus custos altaris monasterii Werthinensis predium quoddam in [Herrcbo], quod IIII solidos ualet, sancto Liudgero adquisiui, quod cuidam Tidoni et uxori suæ Azelæ sub censu duorum solidorum dedi, hac scilicet interposita ratione ut, quamdiu ipsi superuixeriunt, duos solidos inde persolnant, post mortem nero illorum quicumque hoc predium inhabitauerint, IIII solidos pleniter inde persoluant. Qui predictus Tido prius sub beneficio Hazakonis erat, sed restitutione alterius mancipii eum ab eo redemi et ad altare S. Liudgeri transtuli. Facta est hæc donatio et traditio sub abbate Ottone in Trotmanne, Herrado ad manum aduocati Euerhardi accipiente. et hi sunt testes Berthmunt. Gerbraht. Hugo. Alfhard. Kokker. Azelin. Aneko. Godeskalk. Godefridus. Azzo et Azzo. Azekin. Redfridus.

Nach dem Original im Düsseldorfer Staatsarchiv. Uebrigens ist die Stelle, auf welcher der Name des Gutes stand, radiert und später „herrche“ dafür eingesetzt.

118. Der Propst Gere entläßt eine zu dem Oberhofe Fivhvson (Viehausen) Hörige aus der Dienstbarkeit, damit sie sich mit einem freien Manne, Namens Azzelinus, verheiraten könne. Dafür macht dieser seine Hufe in Berghuson (Bergerhausen) dem Altare des h. Liudger zinsbar.

Facta est autem hæc conuentio uenerandi abbatis temporibus Oddonis, Gere preposituram simul et altaris custodiam tenente, villico eius Ebbe hoc concambium perficiente. Testes: Liudolfus. Bertoldus. Heleith. Vuamboldus. Thiedricus. Gisekin. Ebbe. Benzo. Godefridus. Benno.

Lacomblet bemerkt, der in der Urkunde genannte Abt könne nach den Schriftzügen derselben nicht wol jener Odo sein, der am Schluß des 9. Jahrhunderts diese Würde bekleidete. Daß dieselbe hierher gehört, beweisen schon die Namen der Zeugen; vgl. 112 u. 116.

Lac I 266.

119. Der Abt Otto bestimmt, daß sein Gedächtnis jährlich durch die Gebete der Brüder und Almosen begangen werde. Jenen soll dabei eine reichliche Erquickung, den Knaben aber ein größeres Brot gereicht werden. Außerdem verordnet derselbe, daß man die Aposteltage künftighin noch feierlicher und würdiger begehe, indem den Brüdern eine entsprechende Erquickung in Brot und Wein gegeben werde. Zur Bestreitung dieses Aufwandes und der Unterhaltung der Lichter an seinem Grabe weist er seinen Hof in Housuerte und einige Hufen in Frimeresheim an.

Priuilegium Ottonis abbatis de anniversario suo.

In Nomine scæ et indiniduæ trinitatis. Piæ et semper in Xpo recordandæ memoriæ pius Otto abbas, plus spiritualibus quam carnalibus rationem mentis semper accommodans et ideo firmam domum supra firmam petram prudenter sibi edifficare desiderans, cum consideraret quia longam non habet licentiam uita mortalium et quia longo non durat tempore super terram memoria defunctorum, illud clare intuens quia opera pietatis et misericordiæ interminabilem fructum habent æternæ in cælo memoriæ, iuxta modum a deo concessæ sibi facultatis contulit se ad studia misericordiæ et pietatis, consulens quidem caritati fratrum temporaliter et accumulans sibi premia futuræ beatitudinis æternaliter. Statuit igitur diem suæ dormitionis in Xpo per singulos annos frequentari uotinis fratrum orationibus et elemosinis, quibus etiam in ipso die in pane et uino et pisce plenissimam administrari precepit caritatem refectionis, addens huic tam piæ donationi nocturni luminaris continuationem subministrari in eo uidelicet loco, ubi ipse uiuus decreuerat se mortuum sepulchrari. Insuper uero iuxta suæ largitatis bonitatem puerorum adaugeri precepit panem, in quarta scilicet sua parte quam prius esset maiorem, per XV maldaria tritici ad expletionem si X sint pueri. Post ordinatam et tam pie compositam huius benignitatis traditionem conuertit se ad sanctorum apostolorum dignissimam uenerationem, ad quam dignius et sollempnius apud nos quam prius celebrandam in eorum singulorum nataliciis prouidit fratribus in pane et uino congruam exhibitionem refectionis. Et ut hec piæ uoluntatis eius traditio apud successores suos stabilis in posterum et firma perduret, de curti sua in Honsuerte, quam pie respectu huius donationis ipse acquisierat, in die sui anniuersarii tam in eulogio fratrum quam in stipendiis pauperum et in augendo pane puerorum II talenta persolui constituit. Ex quibus XXV sol in eulogio fratrum et elemosinis pauperum, XV uero qui supersunt

in XV maldariis tritici puerorum distribuantur. Ad conquirenda uero luminaria et ad concelebranda ut dictum est sanctorum apostolorum sollempnia dedit ipse ultra Renum in Frimeresheim mansum Boldonis, persoluentem IIII sol et IIII bracia tritici et II m̄ pisarum, nec non et alterum dimidium mansum alterius Baldonis, persoluentem XXX m̄ tritici. Insuper uero V bracia tritici ex eadem uilla. His omnibus ad notum suum ita compositis et ordinatis huius testimonii cartam subnotari precepit et in capitulo cunctis fratribus regulariter contradidit.

Pr 1 fol. 34.

XXI. Als Nachfolger Ottos führen die Register Adolf [1]) von Berg und Rudolf von Helfenstein auf, von denen der erstere nicht ganz ein Jahr, der andere bis 1113 der Abtei vorgestanden haben soll. Allein in einer Urkunde des folgenden Abtes Liudbert gibt dieser selbst Otto und zwei Rudolfe als seine Vorgänger an (vgl. unten Nr. 125) und in der Aufzeichnung über die Capelle in Asterlo (vgl. Nr. 121) wird durch den Zusatz zu dem Namen des Abtes Rudolf „nemlich den in Biege geborenen" bewiesen, daß zwei dieses Namens unmittelbar hinter einander oder doch kurz aufeinander regiert haben müßen. Unter diesen Umständen muß man annehmen, daß Adolf ganz aus der Reihe der Äbte zu streichen ist, oder daß er an eine andere Stelle gesetzt werden muß.

Eine Aufzeichnung in Pr 2 fol. 26a.

120. „Notum sit omnibus fidelibus tam futuris quam presentibus quod piæ memoriæ Gerardus prepositus mansum quendam comparauit, unde permissione uenerabilis abbatis nostri Adolfi tali ordine seruiri disposuit. In Assumptione Scæ dei genitricis Mariæ et in Natiuitate nec non in Purificatione et Annunciatione simul et Conceptione tres pauperes colligi et in honorem dei et genitricis eius cum pertinenciis ad diem pie illis ministrari. Luminare etiam unius denariatæ ad unam quamque festiuitatem ordinauit incendi. Simili modo in Inuentione sanctæ crucis et Exaltatione V pauperibus ob recordationem V uulnerum domini ministrari constituit. Candelam uero ad utramque festiuitatem in medio monasterio ante crucem duorum denariorum poni uoluit, ut a uigilia usque post sequentis diei uesperas durare possit" soll sich auf Adolf, den Nachfolger Ottos, beziehen (eine spätere Hand schrieb 1105 an den Rand); allein es steht nichts im Wege

[1]) Einige nennen ihn Adolf II, indem sie den ersten Abt Andulf als Adolf I gelten lassen.

hierbei an den Abt Adolf II (III) zu denken, dessen Regierungszeit in die Jahre 1160—1174 gesetzt wird, um so mehr da gerade unter diesem Abte auch ein Propst Gerhard genannt wird.

121. Die Kapelle in Asterlo, von dem Werdener Propst wieder erbaut nnd dotiert, wurde von Alfwin Bischof von Merseburg (1097—1112) eingeweiht. Es geschah dieß unter Abt Otto. Zur Unterhaltung der Lichter wurde auf Bitten des Propstes Wichmann von Abt Rudolf (und zwar von dem ans Biege stammenden) eine Hufe in Krinfeld bestimmt, welche der Edelherr Liudbert mit seinem Sohne Godefrid dem Kloster geschenkt hatte. Nach Overhams handschriftlicher Geschichte von Werden hat Wichmann selbst noch unter Otto die Kapelle erbauen laßen; zwar geht dieß aus der folgenden Aufzeichnung nicht hervor, doch wäre es immerhin möglich, daß Wichmann unter mehreren Äbten die Propstwürde bekleidete.

Gracia dei et pii Ottonis abbatis dispositione. Ad capellam prepositi in Asterlo ab ipso preposito reconstructam dedicatam et dotatam prebenda fratrum consecrante licentia archiepiscopi Coloniensis Herimanni bonæ memoriæ Alfunino Mersbnrgense episcopo hec pertinent. De Embrike V sol. De eadem uilla XXX den. De Winkilhnson I sol de decimis. De Suafheim II sol. De Dapmnrse [sine Hagen] VI sol. De Winkilhuson per Lindolfum II sol. Que omnia, sicut ab inicio constitutum est, in tali custodia ipse prepositus habet, nt per uillicum suum annuatim super altare istius capelle XVIII sol ponat, ut presbiter ecclesiæ Embrike, que etiam ad prepositurам pertinet, ibi accipiat et missam cum omnibus horis diuinis bene ibi et deuote diebus omnibus agat. prepositus autem per uillicum suum omne edificinm et custodiam eius in eadem capella prouideat et quicquid ibi necesse est excepto luminari quod ipse prepositus omni nocte ibi pronidebit de manso quodam in Kr(e)infelde III sol soluente, qui mansus olim per Lindbertum nobilem uirum cum filiolo suo Godefrido sco Lindgero oblatus est et isti capellæ per Rnotholfum piæ memoriæ abbatem illum uidelicet de Biege natum piissime assignatus est ad predictum luminare inpetrantibus huius pietatis obtinentiam Wigmanno preposito cum Lindolfo uillico sno. Quorum animæ cum omnibus fidelibus defunctis requiescant in pace. Amen.

Pr 2 fol. 24a

122. Abt Rudolf ordnet an, daß bei seinem Jahresgedächtnis an allen Altären Wachskerzen angezündet werden, daß man den Brüdern eine recht reichliche Erqnickung in Brot, frischen Fischen

nnd mildem edelem Weine reiche und die von allerwärts zuströmenden Armen mit freigebiger Hand und mildem Sinne pflege. Zu diesem Zwecke erkauft er von einem gewissen Gerhard ein Gut in Widehowe. (Im Kalendarium necrologicum Werdinense bei Böhmer Fontes III S. 389 ist der Todestag dieses Abtes Rndolf auf 9. April gesetzt: XX Kal. mai. Rutholfus abbas. Iste contulit ecclesie curtim in Widehove.)

Priuilegium de anniuersario Rutholfi abbatis.

In Nomine sanctæ et indiuiduæ trinitatis Considerans et perpendens digne memoriæ abbas Rvtholfvs, qnam salubre sit elemosinas statuere et in longum prouidere Xpi pauperibus, statuit vt in sno semper anniuersario cerea luminaria ad omnia altaria incendantur denotissimo studio, largissima fratribus amministretur panis et nouorum piscium uinique lenis et generosi refectio, pauperum qnoqne omnium undecumque adnenientium cura agatur larga mann et hilari animo et celebris sit eius memoria et in dei et in hominum gratia. Predium uero, quod huic piissimæ eins institutioni inposterum seruire debeat, non modico labore qnesierat. Erat enim quidam probus uir Gerhardns, sub ministeriali iure ad scm Livdgervm pertinens et pnlchrum olim beneficium, quod XXX solidos persolueret, in Widehowe habens, qui ad tantam paupertatem, sicut plerumqne bonis contingere solet, deuenit, qnod pene omne illud beneficium pro prestita pecunia posuit et tam inops et egenus permansit. Victus tandem egestate molestissima abbatem cum amicis suis adiit, offerens sibi idem beneficium: immo multis sibi precibus instans, ut a se illud emeret cum aliqua gratia. Qui dudum habens in animo hoc statuere, quod dictum est in inicio, amicorum consilium et auxilium circumquaqne qnesiuit et dans ei VIII marcas et bonum ambulatorem et multa insuper suæ necessitati succurrentia et aliud beneficium in Osterunic VIII sol persoluens, dans et magnam pecuniam illis quibus positum in nadimonio fuit, libere et sine alicuius contradictione beneficium Gerhardi in Widehouuen cnm omnibus, que ad illud pertinent, de mann eius suscepit, astantibns et uidentibus hec omnia testibus istis. Adaluuigo decano et custode. aliisque fratribns. Bertoldo. Wolfario. Bernhardo. Godefrido. Adolfo. Enerhardo dapifero. Thiedmaro fratre eins. Bernhardo. Godefrido. Bertoldo. Werinberto. Bertoldo. Hartberto. Dudone. Sigeberto. Hemikone. Vbbone pnero. Bertoldo. Enerhardo. Liudfrido. Gerlago. multisqne aliis. Connocatis igitur ad ultimum abbas omnibus fratribus snis cum mann adnocati Adolfi sepe dictum beneficium ad celebranda, qne superius dicta sunt, regulariter et legaliter tradidit

astante et fauente non solum ipso Gerhardo, uerum etiam omnibus domesticis suis cnm multis aliis qui tunc aderant nobilibus uiris. Sigefrido. Huboldo. filio eius cum fratre suo. Thuringo. Rûtgero. Adalberto. Gerberto. Liudolfo. Baldrico. Herimanno de Wanelo. Godefrido de Werbe. Thiedboldo de Rehgethe cum fratre suo. multisque nobilibus cum ministris predicti aduocati.

Pr 1 fol. 35[b.] und 36[c.]

Ich laße einige Aufzeichnungen folgen, welche die Amtsführung des Propstes Wichmann betreffen.

123. Ein zum Hof Halingringhuson Höriger heiratete eine Freie, Namens Hidda. Diese schenkte ein kleines Gut in Hutlere unter der Bedingung, daß sie als Precarie zwanzig Scheffel Gerste von der Hufe ihres Mannes Ezelin erhalte und von dem geschenkten Gütchen nur acht Scheffel Gerste entrichte. Nach ihrem Tode solle alles an das Kloster fallen.

Notum sit, quod quidam curtis Halingringhuson adduxit uxorem Hidda liberam, quæ curti dedit prediolum quoddam in Hutlere a sua proprietate in proprietate sci Livdgeri, ea conditione ut imprecarium reciperet XX m̃ hordei a manso uiri sui Ezelini, quamdiu uiueret, et a prediolo dicto, quamuis plus posset, octo tantum modios hordei solueret, quamdiu uiueret. postea et mansi et predioli omnis ntilitas monasterii esset. Facta sunt hæc sub preposito Wigmanno, sub uillico Hezelino, coram omni familia curtis et multis aliis.

Dieselbe Hand hat noch folgende Notiz ohne Zeitangabe eingetragen:

Qvedam Mulier cum esset libera, tradidit se in preposituram cum tribus filiabus Hemmica Wennica Mazzeca, ea conditione ut nunquam plus nisi duos denarios et nemini nisi preposito nel eius nuntio persoluerent.

Pr 2 fol. 5[b.]

124. Ein Freier Welthe übergab zur Zeit des Abtes Adalwig und des Propstes Sigfrid sich mit seiner Hufe zu Stenrapan an die Propstei von Werden. Der Propst überließ das Grundstück dem Hofe der Abtei in Heldringhausen und erhielt dafür im Tausch eine Hufe zu Sutherwik. Das letztere ertheilte er einem gewissen Benno, der zu diesem Zwecke ans seiner Hörigkeit als Litus entlaßen war, zum Lehen, mit der Verpflichtung, Aufträge des Proptes an dessen Höfe in Ihthere nnd Elvetre zu besorgen.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Notum sit et in perpetuum memorie maneat cunctis Xi et sci Liudgeri fidelibus, qualiter quidam libere conditionis nir, Welthe nomine, sub uenerabili

Adalvigo cenobii Werdinensis abbate, tempore Segefridi prepositi, semetipsum et quendam proprie hereditatis suæ mansum in Stenrapan sco Ludgero in prepositaram tradidit, eo quidem pacto ut quamdiu uiueret precario iure prebendam in hospicio prepositi haberet. Set prefatus prepositus, qui hanc fecerat conuentionem, sibi et fratribus suis in hoc utiliter prouidere uolens, eundem mansum, quem libere suscepit et libere possedit, in curtim fratrum in Helenrenchuson concambiendo transtulit et alium mansum in Sytherwik, IIII mod siliginis minus soluentem, quos pro seruitio istius quem concambiuit computauit, inde recepit. Mansus igitur iste quod satis commode situs erat fratribus Mimigardeforden euntibus et quia prepositus in illius partibus legatis sepius indiguit, quos minime habere potuit, eundem mansum cuidam Bennoni, litica prius seruitute soluto et legitimo seruientium iure sublimato, in beneficium concessit, ita quidem ut prepositi legationem et ad Ihthere et ad Eluetre uel alias quocunque in illis partibus indigeret deferret, et fratribus in eodem manso si necesse esset per noctem necessaria prouideret et cum eis ad prenominatum locum pergeret. Hic postea quandam libere conditionis mulierem Thldekin nomine sortitus est in uxorem, que se respectu beneficii quod uir eius possederat sco Liudgero in prepositaram iure quidem legitimo seruientum recepto tradidit. Procreatis autem ex se filio et filia defunctus est uir tempore Wigmanni prepositi. Et ecce qnidam Berengerus unus ex propositure seruientibus filiam illorum adamando in uxorem ducere uoluit. Cuius uero mater et frater puellæ consentientes iuris quicquid beneficialis in hoc manso habere debebant preposito Wigmanno, ut uiro prefato et uxori eius in beneficium concederetur, reddebant. Post non multum uero temporis mater ambobus filiis orbata, prefatus Berengerus aliam iterum quandam libere conditionis mulierem Adalburgam nomine duxit uxorem: que ut idem bonum cum uiro in beneficium susciperet, simili modo se in prepositaram iure seruientum recepto dedit. et id est totum factum consensu prefate mulieris Thiedekene, ita quidem ut certum uictum in hoc beneficio haberet quamdiu uiueret. Huius uerissimi testimonii testes hii sunt Adalnigus decanus. Vdo cellerarius. Euerhardus dapifer. Hartbertus de Cothuson. Godefridus diues. Godefridus maritus Thiedsuithe. Sigebertus de Wattenschethe. Liudfridus filius Gisekini. Brun. Æthelgis et alii plures libere conditionis uiri, qui cum muliere hac causa conuentionis huius uenerant et insuper quam plures alii boni testimonii uiri. Pax et misericordia dei sit omnibus hanc cartam legentibus et affirmantibus,

dei autem uindicta et omnium suorum offensio sit super os eius quoquo modo infringere temptantibus. Amen.

XXII. Von 1113—1120 soll Liudbert als 26. Abt das Kloster verwaltet haben. Er kommt 1115 und 1119 in Urkunden vor. Im letzteren Jahre hat er sich in Helmstedt ein Anniversar gestiftet.

125. 1115. Abt Liudbert hat den Hof Dale, welchen Thuringus schon unter seinen Vorgängern geschenkt und als Precarie zurückerhalten (bona precarii nostri in Dale. que tres antecessores nostri. in primis pius Otto. deinde uterque Rutholfus ecclesiæ nostræ acquirebant), von Thuringus zur unumschränkten Verfügung erworben. Er stiftet daraus für sich ein Anniversar, für dessen Ausführung der Kellner (zur Zeit der Stiftung Godefridus) zu sorgen hat. Es sollen nämlich bei seinem Jahresgedächtnis an allen Altären Wachslichter brennen, die Brüder und Cleriker sollen eine reichliche Erquickung (refectio) an schönem Brot, guten Fischen und trefflichem Wein erhalten, die Armen, die von allen Seiten zuströmen, mit freigebiger Hand und mildem Sinne verpflegt werden, damit sein Andenken gefeiert sei in Gottes und der Menschen Gunst. In dem Fenster aber, welches er neben seinem Grabmal hat machen laßen, soll in jeder Nacht ein Licht brennen zu seiner und seiner drei Vorgänger Gedächtnis.

Als Zeugen der 1115 ausgestellten Urkunde werden aufgeführt: Adolfus aduocatus noster, Euerhardus frater eius, Bernherus comes, domnus Heribertus, Gerhardus, Lambertus de Hauekeshurst, Immo, Cunradus et nepos eius. Cunradus, Rulant, Adolf Coluo. Ministeriales quoque S. Liudgeri. Euerhardus dapifer. Thiedmarus. Godefridus. Bertoldus. Dudo. Ricbreth. Sigebrecht. Ubbe. Godescalc. Bernhard. Euerhard. Lambreth. Weriubertus. Hartbertus. Beringerus. et pene omnes.

Pr 1 fol. 36. Lac IV 617. Erh Reg. I S. 224.

XXIII. Liudberts Nachfolger Berengoz regierte nach den Registern von 1120—1125.

126. 1122, 27. Mai. Kaiser Heinrich V. stellt das von seinem Großvater geschenkte, von dem Grafen Rûtbert und dessen Gemahlin Ermenthrud aber schon längere Zeit gewaltsam in Besitz genommene Allod in der Villa Eitera, zwischen Rhein, Leck und Issel gelegen (quod situm est inter hos fluuios. Renum et Leccam. Leccam et Islam), dem Kloster zurück. Dat. VI. Kal. Jun. M. C. XXII. Indictione XV. Anno autem regni domni Heinrici XXIII. Imperii vero XII. Actum Traiecti.

Lac I 295. Pr 1 fol. 25b. und 26a. (hier wird der Abt Berengotus genannt, während im Original Berengozus steht).

127. 1124. Abt Beringoz hat von den Brüdern Godefrid und Heremann zwei Mansus in Threttethe gekauft. Einen derselben schenkt er den Brüdern, damit sie bei seinen Lebzeiten am Tage des h. Bonifacius, nach seinem Tode bei seinem Jahresgedächtnis für ihn die Messe halten.

In nomine scæ et indiuiduæ trinitatis. Beringozus dei gratia Werdinensis abbas. Quia scriptum est „date elemosinam et ecce omnia munda sunt uobis", ideo notum esse cupio fidelibus Christi tam presentibns quam futuris, qualiter a Godefrido et fratre eius Heremanno duos mansus in uilla, quæ uocatur Threttethe, quatuor talentis emi, de quibus unum fratribus hic deo famulantibus pro remedio animæ meæ contuli, ea uidelicet conditione, nt in festiuitate sci Bonifacii martyris in memoriam mei qnamdia uixero karitatem inde habeant et eadem die ubicumque sim priorem missam pro me celebrare studeant, post obitum nero meam in anniuersario meo eandem karitatem habeant, et uigiliis et missarum oblationibus sed et commendatione animarum animam meam deo attentius commendare satagant.

Acta sunt hæc anno dominicæ incarnat. M. C. XXIIII. indictione II. regnante Heinrico V rege et IIII imperatore. sub aduocato huius loci Liudgero duce. Isti antem sunt testes qui hæc uiderunt et audierunt. Gerhardus scilicet et Heremannus capellani abbatis. Enerhardus etiam. Irinfridus. Sigebertus. Ybbo. Sigefridus. Godefridus. ministeriales sci Livdgeri de werthina. de Helmenstede uero Sigebertus et Heremannus filius eius. Regenhardns et Arnoldus filius eins. Lindolfus et Godefridus frater eius. Eluericus etiam. Marcuuardus et Gerhardus ministeriales eque sci Livdgeri.

Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

XXIV. Der folgende Abt Bernhard soll bis 1138 nach andern bis 1140 oder 1141 regiert haben. Als Zeuge kommt er 1129, 10. Febr., in einer Urkunde König Lothars vor (Lac I 304).

128. Von ihm selbst ist eine interessante Urkunde vorhanden (Lac I 317). Nach derselben gibt Bernhard einem frommen Manne Heinrich Güter in dem Paderbörnischen (quidam bona nostra in Patherburnensi parrochia posita), nemlich seinen Besitz (territorium nostrum) in Holthuson oder Egesterenstein, nicht als Lehen, sondern in Villication, unter der Bedingung, dem Abte von Werden jährlich zweimal — auf seiner Reise von Werden nach Helmstedt und zurück — sowie den Mönch, welchen dieser etwa zum Messelesen

bei sich führen werde, zu verpflegen, auch dessen hin- und hergehende Boten anfzunehmen. (Die Zeugen sind: Godefridus prepositus, Lambortus cantor, Anno camerarius, Gerhardus frater, cum ministerialibus ecclesiæ sancti Livdgeri Enerhardo aduocato et dapifero, Erenfrido, Bernhardo, Gerlago, alio Euerhardo, Helia, Reinbodone, Seberto, Wigboldo).

Es werden in dieser Urkunde die berühmten Externsteine erwähnt; diese selbst waren übrigens nicht im Besitze der Abtei Werden, sondern gehörten dem Kloster Abdinghof in Paderborn. Der Name derselben ist nur hinzugefügt, nm das erwähnte Holthuson von den vielen gleichnamigen Orten zu nnterscheiden. Vgl. Giefers in Zeitschr. f. vaterländ. Geschichte und Alterthumsknnde (3. Folge.) VII, 1. S. 10 ff. Aus einer von ihm (das. S. 100) mitgetheilten Urkunde v. J. 1093 ersehen wir, daß nm die Mitte des 11. Jahrh. die Gegend auf beiden Seiten des Osning rings um die Externsteine herum, nemlich die Orte Colstide (Colstädt), Holthûson superius & inferius (Ober- und Niederholzhausen) einem Manne aus edelem Geschlechte angehörte. Dessen drei Söhne theilten sich nach dem Tode des Vaters in die Erbschaft: der erste schenkte sein Loß Colstädt an den Dom in Paderborn, der zweite gab das ihm zugefallene Oberholzhausen an Werden — und damit sie zu diesen Schenkungen die Genehmigung des dritten Bruders, Namens Imiko, erhielten, überließen beide demselben von ihrem Antheil „den Agisternstein in dem nahen Walde mit allem Grund und Boden, welche von der Spitze dieses Felsens bis zur Feldmark von Niederholzhausen und dem benachbarten Horn sich erstreckten.“ So besaß Imiko und nach dessen Tode sein Sohn Erpho Niederholzhausen mit den Externsteinen. Als Erpho frühe starb, verkaufte seine Mutter Ida als Erbin mit Zustimmnng ihrer Tochter Witsnit und ihres Schwiegersohnes Eberhard von Veltheim den ganzen Besitz für vierzehn Mark Silber und andere Geschenke an Gumbert, Abt des Klosters Abdinghof in Paderborn. Die Bestätigungs-Urkunde des Bischofs Heinrichs II. von Paderborn vom Jahre 1093 ist an der oben erwähnten Stelle von Giefers mitgetheilt.

129. Ein gewisser Thiedericns übergibt unter Abt Bernhard sein Allod in Tunteleshem an den Altar des h. Liudger, unter der Bedingung, daß sein Sohn Everwin es gegen eine jährliche Abgabe von sechs Denaren erhalte nnd, wenn er eine zum Altar hörige Gattin heirate, an eins seiner Kinder vererben dürfe: anderesfalls solle er es

verlieren, der Vater dagegen das Recht haben, dasselbe noch auf Lebenszeit gegen obige Abgabe zu behalten.

In nomine scæ et indiuidue trinitatis. Notum sit cunctis Xpi fidelibus tam futuris quam presentibus, quomodo quidam uir, nomine Thiedericus, ad altaris censum Sci Lvidgeri genitus, quoddam allodium, quod iacet in Tuntcleshem, cum omnibus appendiciis suis, agris uidelicet cultis & incultis, pascuis, pratis, siluis, aquis, aquarumue decursibus ad altare Sci LIVDGERI tradidit. Ipse enim dum nullum sub possessione ecclesiæ haberet heredem et tamen filium suum Eneruulnum licet a se alienum sub aliqua gratia hereditare desideraret, supradictum allodium hac conditione ad altare Sci LIVDGERI tradidit, ut idem filius suus Eueruuinus de manu custodis illud ad inhabitandum susciperet, VI denarios inde annuatim persolueret et si uxorem pertinentem ad altare cum licentia duceret, etiam uni filiorum suorum nel filiarum snb eadem gratia post mortem suam relinqueret; si nero alienam duceret, etiam ipso uiuente supradictum allodium omnino perderet, pater uero quamdiu uiueret usui suo sub eodem censu reseruaret. Facta est traditio hec coram altari Sci LIVDGERI sub abbate Bernhardo custode Lamberto coram his testibus. Athelgis. Bertrammus. Vbbo. Reinzeko. filius eius W(i)ezzel. Hemmo. Hazzako. Bernhardus.

Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

XXV. Wie über das Todesjahr von Abt Bernhard, so lauten auch über seinen Nachfolger die Angaben verschieden. Nach den gewöhnlichen Registern werden zunächst hinter ihm Werinbert II. (bis 1143 oder 1146) und Volmar (1144 oder 1147) aufgeführt; beide sind urkundlich bis jetzt nicht nachgewiesen worden. Darum hat man auch schon frühe angenommen, daß Abt Lambert, welchen die Register von 1144 (1147) bis 1152 ansetzen, unmittelbar auf Bernhard gefolgt sei. Vergl. Mabillon Annales Ordinis S. Benedicti. Tom. VI, S. 334.

Abt Lambert kommt bereits 1145 als Zeuge in einer Urkunde K. Konrads III. vor, welche in Werden selbst ausgestellt wurde und den Anbau in Duisburg betrifft. (Lac I 353)[1]).

[1]) Zum Jahre 1146 berichten die Annales Ordinis S. Benedicti v. Mabillon (Tom VI S. 412): Eo tempore quo pulsis e Keminada sanctimonialibus earum monasterium in præposituram sub monasterio Corbeiensi est redactum aliud pro virginibus in ducatu Clivensi sub Werthinensis abbatis patrocinio excitatum est, quod Hagenbusch seu Campus-Cervorum nomen accepit. Præerat tum Werthinæ Lambertus abbas.

Zwei Jahre später (s. d. Niumago 17. Oct. 1147) bestätigte ihm K. Konrad III. die Privilegien der Abtei, insbesondere das von K. Konrad II. ertheilte Schifffartsrecht auf der Ruhr und zwar dieses mit der Erweiterung, daß es auch noch über das Kloster hinaus gelten solle. Zugleich macht er bekannt, daß er durch Graf Herimann [1]) die eingelegten Hindernisse habe beseitigen lassen.

(Lac I 358. Pr 1 fol. 26ᵃ)

130. 1147. Erzbischof Arnold I. von Köln schenkt der Abtei Werden den Rottzehnten zu Wagenheim (Wanheim) im Kirchspiel Friemersheim [Frimersheim Pr. 1]. Lac I, 362 (aus Gelenii farrag.). Pr 1 fol. 27ᵃ· Wanheim hat zum Kirchspiel Friemersheim gehört und wird also damals, wie Lacomblet bemerkt, auf der linken Rheinseite gelegen haben; jetzt liegt es durch Veränderung des Flußlaufes auf der rechten.

131. 1148. Abt Lambert bekundet, daß er von Heinricus de Kastere — mit Zustimmung von seinem Stiefsohn Roricus und unter Mitwirkung von seinem Schwiegersohn Reinhard und dessen Gattin Beatrix — den Hof Angera um 40 Mark gekauft habe. Die Uebergabe fand Statt vor dem Hauptgerichte des Keldagaues zu Kreuzberg (Cruizberg), und es fungierten dabei als Freischeffen (liberi scabini): Niuilungus, Gerhardus de Unna, Bernherus und sein Bruder Godefridus, Roricus, Cunradus de Linepe, Bernhardus de Euerkrothe.

Das Gericht stand damals unter dem Pfalzgrafen Hermann von Stahleck, der es au Hermann von Hardenberg untergeben hatte (factum est hoc anno dominicæ incarnationis M. C. XLVIII. Indictione XI. in placito palatini comitis Herimanni. presidente uice eius comite Herimanno de Hardenberg. qui et in aduocatiam suscepit et nos iure aduocati in hanc possessionem legitime introduxit).

Zeugen: Baldricus de Dumete. Cristianus de Wiuelinghoue et filius eius Adelbero. Heinricus et frater eius Uiuianus. Burchardus de Brueke. Helmuuigus et frater eius Arnoldus. Erenbertus de Mere. Arnoldus de Rothe et frater eius Adelbertus. Harbernus de Helponstein. Albertus de Elpe Thiedericus et frater eius Gerardus de Ubheim. Egeno de Furendale. Sigebertus. Gerlagus. Philippus de Rechethe et alii plures.

Lac I 364. Pr 1 fol. 36ᵇ·

---

[1]) Graf Hermann von Hardenberg, welcher die Stelle des Pfalzgrafen Hermann von Stahleck vertrat. Vgl. unten 131.

132. 1148. Abt Lambert kauft von Sigebert von Euerekrothe eine Hufe in Selebeke für neun Mark. Die Uebergabe fand Statt vor dem Gerichte zu Kreuzberg, bei dem damals Nivelung an der Stelle seines auf dem Kreuzzng befindlichen Bruders Hermann von Hardenberg den Vorsitz führte.

In nomine Sancte et indiuidue trinitatis.

Ego Lambertus dei gratia Werthinensis abbas noticiæ fidelium tam futurorum quam presentium commendo, qualiter mansum unum cum suis appendiciis in Selebeke legitima emptione adquisitum ecclesiæ usibus delegaui. Sigebertus de Enerekrothe, libere conditionis homo, neptem uxoris suæ nomine Bertam peticione fratrum et amicorum eius regendam et alendam in domo sua suscepit cum hereditatis parte, que sibi inter fratres facta diuisione conuenerat, uidelicet manso uno. Paucis autem interpositis diebus mansum eundem uendere nolens noluntatem domine et fratrum eius qui contradicere uolebant rationabili conditione suæ uoluntati attraxit. Conditionis autem modus is fuit, ut, si hunc mansum ipse uenderet, de sua hereditate tantundem restitutionis assignaret et testibus confirmaret. Quod ubi actum et confirmatum est, domnus Sigebertus mansum supradictum cum omni sua integritate VIIII. marcis nobis vendidit presente et collaudante Berta, cuius fuerat hereditas, et fratribus eius Heinrico et Viviano ceterisque cognatis et amicis eorum quorum presentiam causa exigebat.

Factum est hoc anno dñi M. C. XLVIII. Crvceberg. in placito comitis Herimanni. presidente uice eius fratre suo Niuulungo de Hardenberg. quem una nobiscum Cůnradus de Linepe uice possessoris qui uendiderat in eandem possessionem iudicio introduxit. Idem autem Niuilungus uice fratris sui Hierosolimam euntis in aduocatiam suscepit.

Huius rei testes sunt. Heinricus. Vinianus. Bernherus de Erperothe. Gerhardus de Vnna. Adalbertus de Elpe. Cůnradus de Linepe. Bernhardus de Euerckrothe. Ministeriales nostri Wezzelinus. Alabrandus. Bertoldus. Ethelgisus. Bertrammus. Lambertus. Godescalcus. Sebertus. Helias et alii plures.

Pr 1 fol. 37ᵃ· (Kremer Akadem. Beitr. II S. 220).

133. 1150. Abt Lambert erwirbt von dem Edelherren Rŏricus für 90 Mark reines Silber dessen Erbschaft in Bůdberge (Bŏdberge an zwei Stellen), nämlich die Hälfte der Kirche (des Patronats) mit den dazu gehörigen Grundstücken. Der Neffe des Verkäufers Gerhard

erhält ein Pfund Silber, um die Zustimmung zu ertheilen, und die Söhne Rorichs Heinrich und Heribert werden vom Abte (als Ministerialen der Abtei?) aufgenommen. Die feierliche Uebergabe fand Statt im Gerichte des Grafen Adolf von Saffenberg (Adolfi de Saphemberge, so die Urkunde!), vor den freien Scheffen des Gaues (des Ruhr- oder Duisburger Gaues), am Horn (in loco qui dicitur Horna), einer Waldstelle an der Ostseite von Duisburg bei Düssern. Den Grafen Adolf vertrat gleichfalls Hermann von Hardenberg.

Zeugen: Willelmus capellanus. Adolfus cantor. Gerbertus presbiter. Arnoldus clericus. Liberorum autem hominum. Bernherus de Erprothe. et frater eius Godefridus. Erembertus de Mere. Gerardus de Tiuern. Otto de Muntenbrůke. et filius eius Gerardus. Cůnradus de Linepe et frater eius Alexander. Ministeriales ecclesiæ nostræ. Wezelinus subaduocatus. Erenfridus. Ůbbo. Alabrandus et frater eius Bertoldus. Elgis et filii eius Herimannus et Sigefridus.

Lac I 368.

XXVI. Der Nachfolger Lamberts war Wilhelm I. (angeblich aus der Familie der Herren von Moers), er soll von 1152 bis 1160 regiert haben. Von ihm wird bei Mabillon Annales Ordinis S. Benedicti (Tom. VI, S. 412) berichtet, seine Liebe zu den Wißenschaften gehe aus der großen Zahl von Handschriften hervor, welche zu seiner Zeit im Kloster geschrieben wären. Auch habe er die Reliquien von zweien aus der Schar der elftausend Jungfrauen nach Werden bringen laßen (nach Overham im Jahre 1159).

134. 1160. Abt Wilhelm beurkundet, daß sein Ministerial Heinricus de Bardensceide, der eine Hufe von vier Schillingen in Bardensceide, Bodenlen genannt, als Lehen besessen, die Ueberzeugung gewonnen, daß dieselbe zur Dotation der S. Nicolai-Kapelle auf dem Markte gehöre, und sich in Folge dessen verpflichtet habe, jährlich zwei Schillinge an diese Kapelle zu entrichten. Der Abt verleiht ihm dazu ein anderes, angrenzendes Grundstück, das mit etlichen Eichen besetzt ist.

Zeugen: Anno prior et custos. Burchardus. Gerbertus. Guntramus. Iohannes. Herradus presbiteri. Wezelinus dapifer. Enerardus camerarius. Godefridus pincerna. Titmarus marscalcus. Alebrandus. Brun. Sebertus et filius eius Sebertus. Lambertus. Helias. Justacius. Sigefridus. Sigefridus. Godescalcus et frater eius Euerardus. Herimanus. Luduicus. Heitharicus. Herimannus. Godefridus. Godefridus. Alebrandus. Hartwig. Luthart. Bertold. Vbbo. Gerhardus. Wernere ceterique plures.

Lac I 402 nach dem Original im Düsseldorfer Staatsarchive. Doch hat derselbe eine Anzahl Zeugen weggelaßen, welche ich oben hinzugefügt habe. Ueber zweicn der Zengen steht ihr Familienname, nämlich über dem zweiten Sigefridus: V'pike d. i. Vuspike, über Luduicus: de Bardensceide.

XXVII. Wilhelms Nachfolger Adolf (1160–1174?) soll ein Sohn des Grafen Adolfs II. von Berg gewesen sein, doch läßt sich kein urkundliches Zeugnis dafür beibringen. Er kommt nnter den Zeugen in einer Urkunde Friedrichs I. vom 1. August 1167 vor. (Lac I 426).

135. 1165. Abt Adolf bestätigt eine Schenkung von 15 Schilling Renten, welche Gerbert Priester bei S. Clemens (am Born) zu Gunsten seiner Kirche gemacht hat.

In nomine domini Amen. Ego Adolphus dei gratia Werthinensis abbas. Notum sit vniuersis Christi fidelibus tam presentibus quam futuris, qualiter Gerbertus pie memorie presbiter de sancto Clemente sue Vdeque sororis ibidem ad sanctum Clementem inclnse suorumque omninm salnti consulens, ut in eternis tabernaculis, cum in via deficerent, orationibus amicorum suffragantibus recipi mererentur, quindecim solidornm redditns iuste et rationabiliter siue cuiuslibet reclamatione emptos et conquisitos ad altare Sci Clementis super fontem pia donatione in perpetuum donauit. De hiis autem redditibus idem prememoratus presbiter Gerbertus consilio nostri et aliorum discretorum virorum sic ordinauit. Ad nocturnalia luminaria toto anno in eadem ecclesia sci Clementis habenda iij sol, mutata alia summa ad hec lumiuaria ordinata, que forte in alia quadam cartula reppcriri potest. In anninersarii sui nocte ad habendos cereos vnum in monasterio vnum in Velbrehte vnum ad scm Clementem vnum ad scm Nicolaum vnum ad scm Lucium vnum in Bredenoge et in tribns huius loci Ecclesiis ad candelas vigiliarum xij đ ordinauit. De reliquo in anniuersarii sui die sic fiat. fratribns monachis et canonicis, sacerdotibus omnibus in pane pulchro, ita ut tres torte eius quantitatis fiant, cuius iiij. qui denario emi solent, et in pisce et vino honeste seruiatur. Fratri missam defunctorum inter conuentum eo die celebranti denarius vnus tribuatur, cuilibet de tribus sacerdotibus hoc est ad scm Clementem ad scm Nicolaum ad scm Lucium denarius vnus, campanariis eorum singulis obulus, in choro pulsantibus denarius vnus, mulierculis de Monasterio denarius vnus, in turri pulsantibus ij, seruienti domus infirmorum obulus, cocis denarius vnus, ceruisiariis i, pistoribus i. Hanc talem huius seruicii amministra-

tionem pastor prefate Ecclesie Sti Clementis scilicet fideliter adimpleat, usus consilio fratrum suorum, hoc est eius qui est de sco Nicolao et eius qui est de sco Lucio. Prememorati itaque XV. solidorum redditus hiis in locis soluendi sunt. In Scoluon iij sol. In Hoitlare ij solidi et iij đ. In Vphusen iiij sol. In Megitwrth et in eius appendiciis iij sol. Juxta Eing in Wagenhem, in agris nullis edificiis instructis et ad hos pertinentibus ij sol et VIIII den. Ne tam vtilem et rationabilem huius facti ordinationem postmodum quis cassare et infringere temerarie presumat, ad confirmandum cartulam hanc nostro sigillo insignire curauimus. Huius rei testes sunt Anno Custos, Gerh. prepositus, Heribertus Capellanus. De clericis Burchardus Johannes Sybertus Volcmarus. De ministerialibus Wezzelinus aduocatus, Enerhardus camerarius, Godefridus pincerna, Alabrandus Justacius Sigefridus Heythanricus Alabrandus Monetarius et nepos eius Henricus. Vbbo cocus. Gerhardus Hugo et filius eius Gerhardus. Godefridus de foro. Rotcherus. Wernherus.

Facta sunt hec anno M. C. sexagesimo quinto ab incarnacione domini Indictione xiiij. Epactis vj. Concurrent. v. luna. xviiij.

pr fol. 17.

XXVIII. Abt Wolfram (1174—83) hielt sich, wie es scheint, mit Vorliebe in Helmstedt auf: dort stiftete er für sich 1176 ein Jahresgedächtnis, dort gründete er 1181 auf dem Marienberge ein Kloster für Augustinerinnen. Papst Alexander III. bestätigte ihm 1176 die bisherigen Privilegien, sowie das Recht die Pontifical-Insignien zu tragen. Noch bedeutender war die Bulle des Papstes Lucius von 1182, wodurch die zwei Abteien Werden und Helmstedt von der bischöflichen Jurisdiction eximiert wurden. Die Urkunde von Alexander laße ich hier folgen:

Alexander seruus seruorum dei dilecto filio Wulfrañ Werdinensi abbati salutem et apostolicam benedictionem. Votis et desideriis religiosorum, que rationi consonant, prompta uolumus benignitate annuere et ea pro nostri officii debito effectu prosequente complere. Hac itaque ratione inducti et ecclesie, cui preesse dinosceris, apostolice tuitionis presidium impertiri volentes eandem ecclesiam cum decimis et reliquis possessionibus suis, quas iuste possidet aut in futurum iustis modis deo propicio poterit adipisci, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus, specialiter autem Ecclesiam que Lothuß dicitur in Flandria sitam et Monasterium Helmestedun in Saxonia positum cum omnibus pertinencijs suis sicut ea canonice possidet auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patro-

cimo communimus, statuentes nt pontificalibns quibus hactenns vti consnevisti sicut in autenticis Ecclesie tue priuilegiis continetur libere possis vti. Priuilegia quoqne a predecessoribns nostris ecclesie tue indulta et hactenns obseruata integra et illibata decernimus permanere. Nulli ergo omnino homini liceat hanc paginam nostre protectionis et confirmationis infringere uel ei ausu temerario contraire. Siquis autem hoc attemptare presumpserit indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Panli apostolorum eius se nonerit incnrsurum. Dat. Laterañ octo kal. Juuij 1176.

pr fol. 40ᵃ

136. Unter Wolfram wurde wahrscheinlich folgende Urkunde ausgestellt, da in ihr dessen Vorgänger Adolf als verstorben angegeben wird.

Walthard von Lüdinghausen, Ministerial der Abtei, schenkt einen Diener, den er als Lehen von derselben besaß, unter der Bedingnng, daß er dem Altare des Gabriel als Wachszinsiger zugetheilt und dafür sein und seiner Gattin Imina Jahresgedächtnis begangen werde.

In nomine sanctæ et indiuiduæ trinitatis. Notum sit vniversitati Xpi fidelium tam presentinm quam futurorum, Qualiter piæ memoriæ Walthardus de Ludenchusen, ministerialis scæ dei genitricis MARIÆ scique Lindgeri in Werthina, quendam famulum suum, quem in beneficii possessione ab abbate tenebat, Thidherum nomine, pro anima suæ redemptione Scæ memoriæ domno Adolfo pio abbati Werdinæ coram hominibus et prelatis ecclesiæ et comministerialibus suis, compromissione et concessione legitimorum heredum suorum, Hartlini scilicet et Liudberti, liberum a possessione beneficiali resignauit, eo interiacente pacto, ut domnus abbas pro anima illius uxorisqne suæ Iminæ posterumqne (so!) suorum super capellam suam ad altare beati Gabrielis iure cerecensnali illum condonaret. Cui rei domnus abbas benigne fauens, postquam nt prefatum est a Walthardo libere illum recepit, conpromissione et concessione heredum suorum, ut condictum ante fuit, super capellam suam in ius cerecensuale illum condonauit bannoque suo ad manus ecclesiæ illnm firmauit. Ne quis uero in posterum tam ratam et salubrem traditionem uiolare qnod absit presumat, hanc illi cartam subscriptis testibus communitam ad ius suum optinendum conscribi iussit et sigilli sui inpressione firmauit. Nomina nero testium hec sunt. Anno prior et custos. Heribertus prepositus. Wolframmus cappellanus. Folcmarus sacerdos. Godefridus sacerdos de Lndenchusen. Euerhardus sacerdos de Seleheim. Wicelinus

aduocatus. Alebrandus. Heinricus camerarius. Sigifridus. Justacius Hartleuus. Liudbertus cereccusuales. Godefridns de Barchoue. Euerhardus et Bertoldus fratres eins. Erenfridus. Gerhardus & quam plures alii.

(Siegel anfgedrückt aber abgefalleu.)

Nach dem Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

XXIX. Unter Heribert I. (1183—1196) entstandeu die Streitigkeiteu wegeu der Kirche in Zele (siehe Traditiones Ersten Theil S. 15), welche der Bischof von Tournay 1183 der Abtei S. Bavo zu Gent geschenkt hatte (pr fol. 34^{b} f.). Als die Entscheidung, die Erzbischof Wilhelm vou Rheims aufgetragen war, zu Gnnsteu Werdens ansfiel, verzichteteu Abt, Prior und das Capitel vou S. Bavo auf die Kirche zu Sela und die Capelle zn Grimberg (pr fol. 35^{a}).

137. 1184. Bischof Hermann von Münster beurkuudet, daß der Zehnte in Schirenbeke dem Kloster gehöre.

In uomine Scæ et iudiuidve trinitatis. Herimannus dei gratia sce Monasteriensis eccle epc. ij. vniuersis Christi fidelibus notum esse uolumus in perpetuum, quod quidam uobilis homo Rutholfus de Stenvurdhe qnerimoniam coram nobis iu siuodo nostra proposuit, quod in decimis dotis eccle in Schirenbeke, quas a nobis in feodo se tenere asseruit, a domno abbate Werthinense sibi uim fieri sentiret. Cum uero causam diu actitatam sine legitimo decidi difficile esset, domnns Heribertus Werthineusis eccle veuerabilis abbas presentiam snam nobis exhibuit, super hac causa iusticiæ stare et assertioni sue fidem facere paratus. Vude predictus Rutholfus ratione conscientiæ sue inductus actioni sue penitus resignauit et prememorato abbati et eccle in Schirenb coram uobis et sacrosaucta siuodo decimas dotis recognouit. Vude quouiam auctoritatis uostre teuor expostulat uerum inuestigare inuestigatumque omnimodis corroborare, iude est, quod ex anctoritate apostolorum Petri et Pauli predictas decimas banno nostro confirmamus firmiter prohibentes, ue quis de cetero eas sine consensu abbatis et sacerdotis iu Scireub deo seruieutis inuadere presnmat. Huius rei testes sunt. Bernhardus maior prepositus. Bernhardus maior decanus. Vdo prepositus sci Pauli. Herimannns prepositus sci Mauricij. Franco nicedomuns. Thidricus summus Magister scolarum. Albertus. Magister Heuricus. Thitmarus cantor. Hezzelo et Wezelo cnstodes. Domnns Herimanuus Cappenbergensis abbas. Werinboldus abbas de Varlare. Erenwardus pps de Claholte. Nobiles et homines Godescalcus de Lon. Constautinus de . . ge. Godescalcus de Elen. Wiboldus de Hurstmere et alij quam plnres. tam clerici quam laicj. uobiles et

ministeriales. qnicumque hnic sinodo nostre interfuerunt. — dnice incarnacionis. M°. C°. Lxxx°. iiij°. Indictione ij.

Nach dem Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

138. Abt Heribert schenkt einen Mansus in Selschen, den der Prior Ludolf gekauft und zu seinem und seiner Mutter Jahresgedächtnis den Brüdern überlaßen hat, an die Kirche in Helmstedt.

In nomine sancte et indiuidne trinitatis. Heribertus dei gratia Abbas Werdinensis cunctis fidelibus Christi salutem a nero salutari. Notum esse uolumus tam futuris quam presentibus quendam mansum in Selschen nos in perpetuum Helmenstadensi ecclesie contulisse, quem Ludolfus prior predicte ecclesie emptum ab Arnoldo ministeriali nostro tam ad anninersarium snum quam matris sne ad seruicium fratrum prouenire decreuit. Igitur qnoniam ea que in tempore geruntur facillime per lapsum temporis elabuntur predictam concessionem nostram banni nostri mnnimine et sigilli nostri appensione confirmauimus, ne alicuius umqnam contradictione in posterum ualeat infirmari. Testes nero huius facti extiterunt Bertrammus. Israhel et totus denique conuentus. Ministeriales ecclesie Vdo prefectus. Heinricus eius filius. Stephanus et Godefridus frater eins. Engelbertus frater predicti Arnoldi cum filio sno Tiderico qnorum consensus accessit uoluntarius. Godefridus etiam de Wormenstede. Arnoldus de Holtoie. Thidericus de Harterothe et Isbrant.

139. Ritter Udo, Sohn des Thegenhard Top von Altena, gibt dem Stifte Werden Eigenhörige der Kapelle zn Remelinkrode, über welche er das Patronat besitzt, in Wachszinsrecht; er entschädigt jene, indem er ihr dafür einen seiner Hörigen nebst Gattin überläßt.

In nomine sce et indiuidue trinitatis. Sciant presentes et posterj, quod quidam miles, Vdo nomine, filius Thegenhardj Top de Altena, ad quem ius patronatus capellæ de Remelinkrode[1]) integraliter pertinebat, cum assensu uxoris snæ Clementiæ et filiorum snorum Thegenhardi, Ewerhardj, Vdonis et fratris sui Everhardj et ceterorum coheredum suorum ad ecclesiam beatj Ludgeri in Werdina accedens cnm consensu familiæ cnrtis de Remelinrode[1]), approbantibus et consentientibus fratribus et ministerialibus et cerecensualibns sci Ludgeri in Werdina, mulierem quandam Alveradam et liberos eius Rûtgernm, Everhardum, Herradum, Arnoldum & siqnos in posterum gennerit, qui eidem curtj et cappellæ attinebant, titulo concambij ad altare sci Ludgeri principale

[1]) Das letzte e geschwänzt.

ad ius cerecensuale contradidit, salua indempnitate prenominatæ curtis et capelle, quia in locum mulieris predictæ Alveradis et liberorum eius uirum quendam Wicgerum et mulierem, Margaretam nomine, quos proprietatis jvre possidebat, mancipauit. Facta est autem hec donatio tali conditione, ut qui maior natu fuerit annuatim duos denarios vel duas denariatas ceræ persoluant. Cum licentiam nubendj requirunt a custode, si matrimonium contractum fuerit inter eos qui ecclesiæ sint et paris fuerint conditionis, pellem hircinam vel VIIII denarios persoluant. Alias si matrimoninm inter extraneos contrahatur, sub pia dispensatione custodis ordinatio procedat. Cum rebus humanis eximuntur mulier siue uir, meliorem uestem custodi presentent illi qui hereditatem percipiunt et proximiores sunt in cognatione. Facta est autem hec traditio temporibus domni Herbertj abbatis, Herbertj prioris, Henrici prepositj, Brunonis custodis et sub his testibus. Hartmanno portinario. Gerardo de Bige. Hermanno. Godefrido de Danne[1]). Ekberto. Ewerhardo ecclesiastico de fonte. et Ministerialibus Wecelino aduocato et Cesario uillico custodis. Hugone. Arnoldo. Gerlaco. Reinhero. Werimberto. Erenfrido. Hartungo. Gerlago. Godefrido de Vuethe. Everhardo et Bertrammo de Cothuson. Cesario de Balken. Henrico camerario. Arnoldo Marscalco. et cerecensualibus. Philippo. Bernardo. Arnoldo. Godefrido esocc. Beruelpo. Sifrido Scroden. Sifrido. Rutgero. Godefrido de campo. Frideberto. Helia. Ludeuvigo. Rutgero et aliis multis. Quicumque hoc instrumentum infringere temptauerit anathema sit.

Nach dem Original im Düsseldorfer Staatsarchiv (zuerst bei Erh. Reg. II S. 108) abgedruckt.

140. 1194. Abt Heribert bekundet, daß Godescalcus Vogt des Stifts Kaiserswerth ein Gut zu Hasilbeche, welches acht Schilling jährlich zahlt, jenem Stift und der Abtei Werden geschenkt und dem ersteren die Verwaltung desselben übertragen habe. Es sei dieß geschehen zur Zeit des Abtes Adolf in Gegenwart von Wolfram, dem späteren Abt, von Heribert damaligem Propste, jetzigem Abte. Die übrigen Zeugen waren: Elgerus, Bezelinus (adhuc superstes), Godefridus albus, Lodewicus pastor ecclesie de Erkerode, Winandus custos, Theodericus albus, Godescalcus qui nunc est scolasticus, Herimannus albus decanus in Esseda. Lac IV 641.

XXX. Heribert II. (1196—1228) wohnte 1198 der Krönung Ottos IV. in Aachen bei. Sein Name steht unter der am Krönungstage des Königs ausgefertigten Urkunde, vermittelst welcher Adolf

[1]) Das letzte e geschwänzt.

Erzbischof von Köln das Bündnis seiner Kirche mit dem Stifte Corvey erneuert (Schaten Ann. Paderb. I S. 642).

141. Am Tage nach der Krönung (13. Juli 1198) spricht Otto IV. auf Bitten des Abtes Heribert die Abtei Werden von einer durch seine Vorgänger Friedrich II. und Heinrich VI. wider Gebür erhobenen jährlichen Steuer von 25 Mark frei; zugleich bestätigt er das Münzrecht in Werden und Lüdinghausen (Lac I 563).

Ueberhaupt befand sich Abt Heribert vielfach in der Umgebung Ottos IV. und begleitete denselben auch auf seinem Römerzuge. Später finden wir ihn bei dem jungen König Heinrich, dem Sohne Friedrichs II., in Aachen (als Zeugen in einer Urkunde vom 11. Mai 1222 bei Lac II 102).

Innocenz III. übertrug durch Bulle vom 28. Mai 1204 dem Abte von Werden, sowie den Pröpsten von Bonn und S. Cunibert in Köln, die Prüfung der Bischofswahl in Münster.

In Heriberts Zeit fällt die Ermordung des Erzbischofs Engelbert von Köln durch Friedrich Grafen von Isenberg (7. Nov. 1225). Der Mörder hatte das Vogteirecht über die Werdenschen Höfe Lüdinghausen, Eicholz, Nordkirchen, Selheim und Werne besessen. Dieß wurde ihm jetzt durch kaiserlichen Spruch aberkannt und der Abtei zurückgegeben (gedruckt Kremer Beitr. II, 122. Bestätigungsurkunde durch den päpstlichen Legaten vom 30. Dec. 1225 bei Lac II 132).

142. 1215. Heribert, Abt zu Werden, verkauft ein Haus zu Bikenkhusen, welches Ritter Joachim von ihm zu Lehen hatte, dem Stifte Kappenberg für 26 Mark; überläßt es aber auf Bitten seines Vogtes des Grafen Adolf von Altena diesem als Allod, welcher dasselbe jenem Stifte schenkt und dafür zwei Hufen in Hartzappe, die ihm eigen gehören, der Abtei Werden lehnspflichtig macht. Zeugen: Heinrich, Abt von S. Pantaleon in Köln (Bruder des Abtes von Werden). Gerhard, Propst in Werden. Godfrid, Prior. Theoderich, Pleban von Neuenkirchen. Außerdem: Herimannus, nobilis de Altena. Werembertus et Gerlacus de Werdena. Dithmarus Heket. Heinricus de Rudenschede. Gerlacus Bûle. Reinoldus de Rudenschede. Heinricus Prime. Thomas de Ermenschede. Herimannus de Roscote. Herimannus de Eppendinkhove. Albertus de Hurde. Albero de Asle.

Westfäl. Urkundenbuch III no. 93.

143. Ein Freier, Friedrich Storm, heiratete eine Hörige des Stifts, Liutgard. Den Kindern aus dieser Ehe verleiht Abt Heribert II. die Stellung von Ministerialen.

In nomini Sce et indiuiduе trinitatis. Notum sit cunctis Xi fidelibus tam presentibus qnam futuris, quod cum quidam homo liber, nomine **Frithericus Storm**, quandam haberet uxorem nomine **Liutgardem**, nostram litonem, et ex ea filios et filias procreasset, **Johannem, Frithericum, Hildebrandum, Margaretam, Emmekam**, de consilio fidelium nostrorum et ministerialium ecclesie nostre eidem, vxorj sue et filijs et filiabus eius jus ministerialium indulsimus, ut plenissime et firmissime sine alicujus reclamacione jure ministerialj ipsj et successores eorum inperpetuum perfruantur. Ut hoc autem ratum sit sigilli nostri inpressione et testium subscripcione confirmari fecimus. Testes hij sunt. Johannes prepositus. Rabertus custos. Arnoldus ecclesiasticus sci Stephani. Vdo uillicus. Engelbertus. Godefridus et frater eius Stephanus. Godefridus de Wrmenstede. Heithenricus de Ingersleue. Cesarius. Jordanus & alij quam plures.

Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

Das Siegel trägt die Umschrift: HERIBERTVS DEI GRA WERDINENSIS ABBAS SECVNDVS.

XXXI. Abt **Gerard** (1228—1252 oder 1255?) belehnte 1232 Herzog Otto von Braunschweig mit der Vogtei über Helmstedt und den zugehörigen Gütern. Der Revers des Herzogs hierüber (s. d. Helmenstat 13. Sept. 1232) [1]) findet sich im Staatsarchiv zu Düsseldorf (Lac I 184). Auffallend an der sonst unverdächtigen Urkunde ist der Umstand, daß sie das Siegel des Abtes Gerard trägt. Wahrscheinlich hat man das des Herzogs abgenommen und zu einer Fälschung benutzt. Es findet sich dieses nemlich wol erhalten an einer untergeschobenen Urkunde, welche die plattdeutsche Sprache und die Schrift des 15. Jahrh. aufweist und dabei gleichfalls einen angeblichen Revers des Herzogs Otto von 1232 enthält.

Unter 13. Sept. 1232 einigte sich Abt Gerard mit dem Herzoge Otto von Braunschweig, auf einem Berge oder einem anderen geeigneten Orte zu **Helmenstat** (Helmstedt) ein Schloß zu gemeinschaftlichem Besitze oder Nutzen zu erbauen (Lac II 185). Die

---

1) Zeugen: Thomas prepositus scj Liudgeri. Bertramus prior. Gerardus cellerarius Werdinensis. Magister Johannes rector ecclesie scj Stephani. Engelbertus et Godefridus et Hinricus. milites. Wezelinus camerarius abbatis. Godescalcus. Philippus. Ministeriales abbatis. Reingerus. Burchardus fratres de Budenstede. Johannes de Rolstede. Ministeriales nostri. Rolandus. Arnoldus. Albertus monetarius. Heinricus de Brumbeӯ. Heinricus de Brunswic Borgenses de Helmenstat et alii quam plures.

Helmstedter erzwangen übrigens vom Abte die Erlaubnis ihrerseits die Stadt befestigen zu dürfen.

Im Jahre 1248 trat „Gerhardus dei gratia abbas totusque conuentus Werdinensis" das Eigenthum und den Grund, auf welchem das Schloß Isenberg (Ysenberge) gebaut ist, dem Erzbisthum Köln ab — unter der Bedingung, daß der Abt eine Wohnung für sich und eine andere für einen Burgmann darin behalte (Lac II 339).

Es ist dieß Isenberg das am linken Ufer der Ruhr zwischen Baldeney und Rellinghausen gelegene. Wahrscheinlich hatte es Dietrich von Limbnrg, der älteste Sohn des Grafen Friedrich von Isenberg, auf Werdenschem Grund und Boden, womit er belehnt war, zu dem Zwecke angelegt, um von da aus seine Ansprüche auf die Essener Vogtei geltend zn machen, die seinem Vater nach der Ermordung Engelberts abgesprochen war. Dietrich hatte es nach der Burg seines Vaters, dem Schloß Isenberg bei Hattingen, benannt, welches 1225 nach der Ächtung Friedrichs durch Erzbischof Heinrich von Köln zerstört wurde. Um die eingezogenen Kölnischen Lehen seines Vaters wieder zu erhalten, erklärte sich Dietrich von Limburg durch Urkunde vom 21. Fcbr. 1247 bereit, auf die Vogtei über Essen nnd das Schloß Isenberg (iuxta Asnidam) zu verzichten (Lac II 323). Das letztere ließ sich der Erzbischof im nächsten Jahre auch vom Abt von Werden abtreten, offenbar zu dem Zwecke, um in demselben einen Stützpunkt zu haben, von wo aus er seine Ansprüche auf die Vogtei über Essen wahrnehmen könne. Vgl. Harless in Zeitschr. des Berg. Gesch.-Vereins I S. 266 ff., wo auch diejenigen zusammengestellt sind, welche der Abt von Werden mit dem Burglehen auf dem Isenberge belehnte.

144. 1240. Entscheidung in einer Streitsache zwischen dem Custos Hermann und Gyso über Güter in Liverscheide, welche vordem Ritter Sifrid und seine Gattin Methild dem Custos von Werden vermacht hatte, unter der Bedingung, daß er nach ihrem Tode jährlich sechs Schilling davon an den Convent entrichte znm Behuf von Seelenmessen für die Donatoren.

G. dei gratia abbas Werdinensis omnibus Christi fidelibus in perpetuum. Constituti in presencia nostra et conuentus et ministerialium ecclesie nostre Herimannus custos eccl. et Gyso super controuersia, que uertebatur inter eos de bonis in Liuerscheide, tandem post plures hinc inde litigaciones ntrorumque in eo consedit arbitrium, ut dno sacerdotes moñ de claustro et tres ministeriales ecclesiæ inscripti priuilegio iuramento confirmarent, quod Sifridus

miles et Methildis uxor sua propria bona ipsorum in Liuerschede contulissent ecclesie tali pacto, ut post mortem ipsorum custos ecclesiæ eadem bona possideret titulo et iure proprietatis cum omni proventu et de eis pro animabus predictorum Sifridi et M. conuentuj VI sol ministraret annuatim. Quod cum Gyso acceptasset uice uxoris sue Alcidis, ipsis diem constituimus coram nobis V feriam post epiphaniam domini. Ipse uero Gyso ad presens coram nobis statuit Johannem militem de Cothusen, procuratorem causæ suæ, ita ut, si ipse G. prefixo die comparere non posset, loco suo et sororis suæ A. per omnia causam integraliter et finaliter foueret et arbitrata iuramenta reciperet. Vnde die prefixo, sicut arbitratum fuerat, duo sacerdotes H. custos et Euerhardus cell. et tres minist. ecclesie, W. aduocatus. Suetherus et Henricus Prime, pleno et perfecto iuramento confirmarunt legitimam donacionem dictorum bonorum supradicto modo traditam esse ecclesiæ. Sed Johannes miles inter jurandum se absentauit. sed nichilominus custodi et conuentui per sentenciam sepedicta bona adjudicata sunt, nisi Gyso pociori jure hunc processum irritare posset. Actum Werdina Anno M°. cc°. xL°. et hij testes interfuerunt. A. prepositus. H. prior. Gerardus de Volclo. Gerardus. Erenfridus. Albero. Petrus. Euerhardus. Jacobus. Herbertus. Wernerus. Tidericus nobilis de Bige. Fridericus de Hurst. Wecelinus aduocatus. Wecelinus dapifer et fratres sui. Reinherus. Gerlagus. Johannes. Reinoldus. Suetherus. Stephanus. Henricus Primo. Godefridus Male. Sifridus de Rud'. Henricus rufus ministeriales ecclesiæ nostræ et multi alii ad huius facti confirmandam ueritatem coram nobis terminatam sigillum nostrum appendimus.

Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf (Siegel abgefallen).

XXXII. Abt Albert soll von 1253—1256, nach andern Angaben von 1255—1258 regiert haben. Jedesfalls war er am 27. Mai 1257 noch am Leben: denn an diesem Tage bezengte er die Urkunde, worin König Richard der Stadt Köln ihre Privilegien bestätigt (Lac II 441).

145. Der Kämmerer Weszel zu Werden schenkt zu seiner und seiner Gattin Gisla Memorie mit Zustimmung seiner Erben, der Gebrüder Hermann und Heinrich von Lüdinghausen, ein Haus zu Hesepe (auf der Rückseite der Urkunde steht Vresen Kath). Zeugen: Johann de sulco, Gozwin, Sifrid und Godfrid von Kothusen, Rutger von Benshem Ritter, Arnold Marschall, Heinrich Rufus, Johann Benne, Wezel Kolcz, Philipp von Bardenscheid, Ministeriale von Werden.

Actum anno domini M. CC. L. quarto.

Im Düsseldorfer Staatsarchiv (Werd. Urk. Suppl. 12). Die Siegel der Abtei und derer v. Lüdinghausen sind abgefallen.

146. 1255. Bischof Heinrich von Utrecht bekundet, daß Ritter Jacob von Satersl o für sich, seine Gattin Elburg und seine Erben auf alle Ansprüche an den Werdenschen Hof Elvetre verzichtet habe.

Nos Henricus dei gratia Traiecteñ Ep. Omnibus presentes litteras inspecturis. Notum facimus, quod dilectus fidelis noster Jacobus de Saterslo Miles pro se, Elburge vxore sua et eorum veris heredibus pure et plane renuntiauit omni actioni siue questioni, que mouebat monasterio Werdineñ Coloñ dyocesis super Curte de Eluetre bonis et hominibus eiusdem Curtis sitis in uostro districtu pertinentibus ad monasterium antedictum, promittens quod nec ipse Jacobus, predicta vxor, nec heredes sui unquam eadem bona in posterum impetere debeant, uec dicto Monasterio in hac parte impedimentum aliquod procurabunt. Sed ipsum Monasterium de eisdem pleno iure pacifice gaudere permittent. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. Actum et datum Aldensole presentibus Hermanno milite de Saterslo sculteto uostro Dymthie. Arnoldo de Dideheim Symone fratre suo. Theoderico de Agelo militibus. Stephano de Agelo. Stephano de Lederen. Arnoldo de Rauensberg. Godeschalco de Lire canonicis Aldenseleñ. Luberto de Moltere. Bernardo de Seblinge. Liffardo pafe et aliis quam pluribus. Anno dni. m°. cc°. L°. V°. dominica proxima ante Margarete virginis.

Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf (Siegel abgefallen.)

147. 1256. Graf Otto von Altena erklärt, daß er eine Hufe in Hethusen, welche seiner Vogtei unterworfen sei, von allen Abgabeu bei seinen Lebzeiten losspreche.

Nos Comcs Ot̂ de Altheñ, omnibus ad quos presens scriptum peruenerit salutem in eo qui est salus omnium. Notum esse volumus tam posteris quam modernis quod uos mansum queudam Hethusen nostre aduocacie pertinentem libertamus et ab omni exaccione nostris temporibus quitum facimus et absolutum. Ne hoc nostrum factum aliquis inposterum valeat inpedire uel reuocare, presentem paginam sigilli nostri munimine duximus roborandam. Datum et actum Verdina die translacionis Sci Ludgeri. Anno dni m° cc° LVI°.

Original im Düsseldorfer Staatsarchiv (Siegel fehlt).

XXXIII. Albero (1257—1277) hatte die Aufgabe, das unter seinem Vorgänger eingeäscherte Kloster uebst Kirche [1]) wieder aufzu-

[1]) Die Kirche wurde 1275 durch den bekannten Albertus Magnus geweiht, welcher sich, nachdem er der Würde eines Bischofs von Regensburg entsagt hatte, zu Köln im Kloster der Dominicaner aufhielt.

bauen. Zu diesem Zwecke ließ er sich von einzelnen Bischöfen, welche 1274 zum Concile nach Lyon gekommen waren, Abläße ertheilen. (Sie stehen im liber privilegiorum minor verzeichnet.) Die Bedrängnis, in welcher Albero sich befand, läßt sich u. a. auch daraus erkennen, daß er 1259 den Hof in Lopenhelde gegen 48 Mark dem Propste überließ, mit Vorbehalt des Rückkaufrechtes:

Nos Albero dei gratia Werdineñ Abbas. Omnibus hanc paginam inspecturis imperpetuum. Notum facimus, quod nos, cum tantis aggrauati essemus debitis, vt absque graui dampno nullomodo possemus euadere, de consensu et consilio capituli nostri et ministerialium nostrorum vendidimus Curtim nostram in Lopenhelde, cum omnibus attinentiis, Preposito et conuentui Werdineñ pro XL et octo mr, a preposito Hñ, qui nunc est, et post eum a quolibet ipsius successore libere imperpetuum sicut alias Curtes preposituro possidendam etc.

Hiis interfuerunt tales. Herimannus Prior. Henricus Prepositus. Herimannus Cellerarius. Gerhardus Custos. Rutgerus presbiter. Otto Capellanus totusque conuentus. Godescalcus sacerdos noue ecclesie. Wilhelmus plebanus de Fonte. Henricus de Heega. Johannes de Sulco. Syfridus de Rudenscheyde. Godefridus Mayle. Rutgerus de Benscheym milites. Philippus. Wezelinus Scolthetus de Burghouen. Hugo de Lopenhelde. Wezelus Krig et alii quam plures ministeriales ecclesie. Dat. et act. Werdin. Anno Incarnacionis domini m° cc° quinquagesimo nono. die Lvce Ewangeliste.

148. Albero bekundet, daß sein Vorgänger Abt Albrecht einen Mansus zu Heithausen gekauft und zum Heile seiner Seele dem Convente geschenkt habe. Er bestätigt diese Schenkung und entsagt auf alles Recht und allen Dienst, womit der Mansus dem Abte verpflichtet war.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Ego Albero dei gratia Abbas monasterij Werdiñ vniuersis presens scriptum uisuris inperpetuum. Cum res gesta mandatur litteris, vniuersa calumpnie preuenitur materia, ne prestetur litis occasio successori. Sciant ergo presentes ac posteri, quod nos mansum quendam situm apud Heithusen, quem venerabilis antecessor noster Albrehtus abbas pie memorie suis stipendiis conparauit, ac pro anime ipsius remedio conuentui nostro Werdineñ absolute legauit, factum eius ratum et gratum habentes, libere ab omni iure et seruitio, quo nobis pertinere dinoscebatur, absoluimus inperpetuum, omnes prouentus seu pensionem, que nobis exinde poterat uel potuerit prouenire, ad vsus dicti conuentus nostri resignantes eidem libere et quiete perpetuo possidendum.

Vnde nequa in posterum oriri possit calumpnia, sed ut res gesta firma permaneat et stabilis, donationem dicti antecessoris nostri et iuris nostri resignationem subscriptione testium confirmauimus et presentis scripture munimine roborauimus adhibitis sigillorum nostri et ecclesie nostre firmamentis. Testes Herimannus prior. Henricus prepositus. Gerhardus custos. Herimannus cellerarius et alii quam plures. Acta sunt publice in Capitulo nostro Werdiñ. Anno incarnationis dni. M°. cc°. LVIIJ^{uo}. crast. Natal. b. Ludgeri.

Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Die zwei Siegel hangen an.

149. Von Bedeutung ist das Verzeichnis einer Anzahl Höriger, welche Graf Otto von Altena († 1262) von Ritter Johann von Cothusen und dessen Sohn Gerhard gekauft hatte und welche dann Ottos Bruder, Graf Engelbert I. von der Mark, 1265 an Abt Albero für 50 Mark verkaufte, mit dem Versprechen, falls Johann von C. den Abt deshalb beschweren oder die Hörigen bedrücken würde, dieselben wie bisher zu schirmen.

Die hier folgende Aufzeichnung in pr trägt von späterer Hand die Ueberschrift: Censum capitalem soluentes sto Ludghero iure seruitutis:

In Gelstenkerken Albertus et frater suus Henricus, Hermannus et frater suus Hardungus, Arnoldus et Herburga, Hartleuus et Herburga, Hardungus, Henricus Vlat et omnes pueri Vdelhendis.

In Wulfrodo Alheidis relicta Wylandi et pueri eius et sorores eius et pueri eorum.

In Costenberch Christina relicta Wulberonis et pueri sui. Ysendrudis et pueri sui.

In Hetterscheyda Arnoldus et pueri sui, Wendelberga et pueri sui.

In Vlandersbeke Euerwinus et fratres et sorores eius, Theodoricus Scade et fratres eius.

Item in Costenbergh pueri Henrici Ruffi et Alheidis.

Item in Wulfrode Conradus in feodo.

In Rucelinchusen Bertheldis et pueri sui, Walberga et pueri sui.

In Egelmaris haue Gertrudis et pueri sui.

In parrochia Hoemberghe duo pueri Konegundis.

Item in Hetterscheyda Wyndrudis et pueri sui. Joh. de thechusen et frater suus et soror sua et pueri sororis sue.

In Velbrechte Jordanus et fratres eius et pueri sororis sue. Euerhardus Metheldis et Elisabeth cognati Jordani.

Item in Kirberghe Heydendrudis et pueri sui.

In Abbetrode Yliana et pueri sui.

In Scholere Ecbertus campanarius et frater snus Alibrandus.

Item in Abbetrode Wendelberga et filij sui Euerhardus et Johannes.

Item in Suelmen Alibrandus in molendino. Wynandus et vxor eius et pueri sni. In feodo Methildis et frater suus et puer suus et soror eius in Eynere.

Item in Mesewinkele vxor Wynandi et sui pueri.

Item in Eynere. vxor Ludewici et fratres eius de Steyubeke Alheydis et pueri sui.

Item in Medeme Gertrudis vxor Mennekini soror eius et pueri sororis sue.

In Gerixhem Elburga et Godefridus filius suus et frater suus.

Item in Gotenshem Henricus Theodericus et vxor Theoderici et pueri Alheidis Bertheldis et filius snus Hinricus.

In Bredenscheyde Godefridus dux fratres et sorores eius.

Item in Werdlna Wynandus et fratres sui. Wynandus longus. Hermenricus. Bruno et vxor Brunonis et pueri sui Bertoldus de Bodinsuelde et soror elus et pueri sororis. Bertoldus de Suendert et sorores eius de Birkede. Ida Hildegundis et sul pueri.

Item in Dandenart Appollonius Didradis de Bardberghe.

Item de Gruntenscheyde frater Thitberti cognomine rex. Vrideburgis et filia sua super Gansewart. Apud Wulfrode Wulbero faber et auunculus suus Amilius.

Iu Rucelinchusen Herburga et sui pueri.

Alheydis de Vlandersbeke de molendino et eius pueri. Item camerarius Werdineusis duos fratres quos vendidit Dne nre .B. in Beke morantes quos habemus in feodo.

§. Item homines istos resignauit comes Engelbertus de Marka venerabili domuo Alberoni Abbati et Ecclesie Werdinensi per quinquaginta marcas legalium deuariorum iusto titulo venditionis.

In nomine sce et indiuidue trinitatis. Engelbertus Comes de Marka omnibus ad quos presens scriptum deuenerit in perpetuum. Vniuersa negocia que stare cupiunt in statu solido a literarum testimonio fiunt firmiora. Sciant ergo tam posteri quam moderni, quod nos homines, quos Comes Otto frater noster felicis recordationis a Johanne milite de Cothusen et Gerhardo filio suo eorumque heredibus comparauit, ad manus venerabilis domni Alberouis abbatis et conuentus Werdinensis pro summa

quinquaginta marcarum de consensu et voluntate nostrorum heredum resignauimus tali promisso, si dictus Johannes uel aliquis suorum heredum in dictis hominibus sibi quid presumpserit vsurpare uel eos aliquo grauamine molestare, ipsos tunc sicut nunc defendere et manu adiutrice porrigere non dimittemus. Ceterum si forte quis dictorum hominum se iure suo alienare voluerit, nos ac nostri posteri talem ad iuris sui recognitionem compellemus. Preterea scpefati homines sub nostra manebunt aduocacia tamquam alij nostro dominio mancipati. Et ut hec firma et inconuulsa permaneant, presentem paginam sigilli nostri munimine fecimus roborari. Acta sunt hec Werdina coram hiis testibus Stephano de Scheuen Henrico de Ekenschede Gerlaco de Luttekenhowe et Bueghero de Beneshem militibus. Philippo filio aduocati Wiscelo villico de Barichouen et aliis quam pluribus. Datum anno domini M°. cc°. LX quinto feria sexta infra Oct. penthecostes.

150. Ein früherer Abt von Werden hat unbebautes Land im Gestrüpp Sunderen an Godfrid und Hildegard gegen einen jährlichen Zins von zwei Hühnern und vier Käsen überlaßen. Diese haben dasselbe fleißig cultiviert. Aber nach des Mannes Tode gerät die Frau in Dürftigkeit und bietet es dem Abte Albero zum Kaufe an. Da dieser nicht darauf eingeht, kauft es seine Schwester Sophia (Decana sanctarum virginum in Köln) und schenkt es dem Convent in Werden, welcher jährlich 4 Schilling dafür erhalten soll.

Albero dei gratia Werdinensis Ecclesie Abbas Omnibus xpi fidelibus hanc litteram visuris inperpetuum. Acta priorum que discretione rationis disponuntur debitis posterorum affectibus sunt extollendi simul quam vnanimi vocum strepitu commendandi. Qua propter cum quidam homines, Godefridus et Hildegundis, bona quedam licet minus culta, apud Rubum nostrum dictum teuthonice Sunderen sita, a nostro quodam predecessore abbate receperint sub annuo censu duorum pullorum et quatuor caseorum et idem homines dicta bona suis laboribus et expensis ampliauerint, assiduis agrorum culturis, quos ad fertilitatem renocarunt, Godefrido temporali morte subtracto, Hildegundis relicta ipsius oppressa incommodis inedie cum suis pueris heredibus ad nostram accessit presenciam et dicta bona nobis emenda exhibuit, nobisque contradicentibus emptioni, Sophia soror nostra Decana sanctarum virginum in Coloñ cupiens suam beniuolenciam et fauores circa Ecclesiam Werdinensem declarare, sepefata bona sua pecunia comparauit, comparataque conuentui nostro Werdineñ pro sue anime remedio sub perpete censu quatuor solidorum assignauit,

saluo debito nostre pensionis prelibate, et hij quatuor sol festo sci Andree preposito nomine conuentus presentahuntur. Nos igitur decernentes nostro successori ullnm in presentibus fieri preludicium, ordinauimus cum conuentu prescripto, quod memorata bona per nos sen nostrum successorem abbatem ad duas manus porrecta, qnotiens vna manus esse desierit, prepositus quatuor sol nohis dandos extorquehit, quorum vnus .... et per hos quatuor sol bona fore debent aquisita. Vnde ne aliquis hoc inposterum valeat irritare, presentem paginam sigillo nostro et Ecclesie nostre fecimus communiri. Acta sunt hec et data Werdine Anno dnj Millesimo. cc. sexagesimo octauo. Martinj conf.

Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Ein Siegel hängt an.

151. 1269. 30. Januar. — Rodolfus von Mere hatte von Werden ein Gut Holdewic bei Bechem [Bekehem] als Lehn. Nach seinem Tode entstand über den Besitz Streit zwischen seiner Witwe nnd seinem Sohne Gerhard einerseits und Wichard von Bredenole andererseits, welcher letztere dabei seine Gattin Bertrad und deren Sohn (seinen Stiefsohn) Herbord vertrat. Bischof Gerhard von Münster kauft heiden Parteien ihre Ansprüche ab und schenkt das Gut dem Collegiatstift zu Bechem, nachdem zuvor der Abt von Werden sein Eigenthnmsrecht daran dem Bruder des Bischofs, Graf Engelbert von der Mark, übertragen nnd von diesem durch das Gut Langvede in der Parochie Castorpe, sowie durch einen Hof in Nordinchere, entschädigt worden.

Werdine — anno d. l. M°. cc°. sexagesimo octavo III° Kal. Febr.[1]) presentibus Alardo nostro confratre, Ottone capellano nostro, Lodewico de Blankenstene sacerdotibus; item Johanne de Vore, Hinrico de Ovethe, Gerhardo de Altena, Hinrico de Wickede, Conrado de Diddinchoven, Lamberto de Velmede, Theoderico de Litene [Letene], Francone de Tremonia, Hinrico Pimone militibus, Gerhardo de Litene [Letene et Everhardo], Ditmaro Heket, Goswino de Velmede, Frederico de Cleve, Alberto de Ratingen, Goswino de Gole, Heverhardo de Schevene, Ludolfo filio Stephani, Wilhelmo de Ovethe, Theoderico de Ratingen, Bertrammo Malen, Petro fratre suo, Ludolfo de Cothusen, Adam kamerario nostro.

Nach zwei Ausfertigungen (die Abweichungen der zweiten sind in viereckten Klammern eingefügt) in Westfälisches Urkundenbuch III, S. 427, Nr. 824.

---

[1]) Nach der Kölnischen Zeitrechnung begann damals das neue Jahr erst mit dem 25. Merz (Mariae Verkündigung).

Im Düsseldorfer Staatsarchiv findet sich die Urkunde (D. Warenthorpe anno Domini M. cc. LX. octauo VI Kal. Febr.), wodurch Graf Engelbert den Hof Langned im Kirchspiel Castorpe mit dem Hof Norththinchere dem Abt Albero und der Kirche in Werden gegen deren Güter Holdewic bei der Stadt Bekehem überträgt.

152. 1269 8. Mai. Bernhard Edelherr von Ahus Ritter vertauscht mit Einwilligung seiner Mutter, Frau und seiner Kinder seinen Hof in Lengerike mit der Kirche und sonstigem Zubehör, wegen Raub, Brand und anderen Störungen und Unfällen, an den Abt und Convent von Werden gegen den Hof Tie in Lere.

(Acta sunt hec in ecclesia Oldenberge. Anno dni M°. cc°. Sexagesimo. Nono. viij° Idus Mai.).

Nach dem Originale im Düsseldorfer Staatsarchlv abgedruckt bei Fahne, Forschnngen II, S. 124.

Der Hof, welchen die Abtei erwarb, ist das Gut Lengerich auf der Wallage. Vgl. darüber Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück IV, (1855) S. 364 ff., wo Pfarrer Goldschmidt in Riemsloh die Nachrichten über den Hof und die damit belehnten Familien zusammengestellt hat.

153. 1269. Abt Albero überläßt einen mit Gestrüpp bewachsenen Berg, auf der einen Seite von einem Wäldchen der Essener Kirche, auf der andern von einem aus Bredenoye kommenden Bach begrenzt, an den Convent, desgleichen einen Ort für eine Mühle in der Ruhr und den Flußlauf unter Scarpenberge.

Nos Albero diuina permissione Werdineñ Monasterij Abbas Omnibus Xpi fidelibus tam presentibus qnam futuris inperpetuum. Pia acta canonice decreta et legitime ordinata, dum ad profectum sunt ampliorem nec ad dispendium, merentur posterorum attolli fauoribus ac benignis consensibus commendarj. Hinc est quod in noticia omni esse cupimus, cum de rubo seu monte, quem discriminat et distingit ex vno latere siluula Asnidensis Ecclesie et ex altero latere riuulus ortum habens in agris Dotis[1]) de Bredenoye circa plagam orientis vsque ad influentiam Rure, modicus nobis esset fructus, matura deliberatione precedente decreuimus iamdictum rubum et fundum ipsius, necnon locum molendini in Rura et fluxum torrentis sub Scarpenberge labentis in nostri Conuentus transferre potestatem, ut de hijs ad omnem sui idem Conuentus fructum et vtilitatem per-

[1]) Hierunter ist das zur Dotation der Pfarrei geschenkte Gut, der Widem, zu verstehen.

petuam valeat ordinare, Ita tamen quod in recognitionem collationis nostre de quolibet jurnali fertili nobis vnus soluatur deñ et cuilibet nostro successori nec ampliora requirentur. Vnde ne huic nostro collationi et ordinationi tali concepte cum nostro conuentu vniuerso quis calumpniose contraire presumat, seu eam quoquo modo infirmare, presentem paginam sigillis nostro videlicet et Ecclesie nostre duximus roborare. Act. et dat. Werdine anno dnj .. M°. cc°. sexagesimo. Nono.

Original im Düsseldorfer Staatsarchiv. Die beiden Siegel hangen an.

154. 1570, 2. April. Abt Albero überläßt dem Convente zu freier Verfügung einen Wald zwischen dem Schloße Isenberg, dem Dorfe Bredenoyge, Bardensceyde und dem Bache Baldenoyge. Dafür soll derselbe monatlich sein und seiner Schwester Sophie Gedächtnis mit Vigilien und Todtenmessen begehen.

Albero dei gratia Abbas Monasterij sancti Ludgeri in Werdina. Vniuersis Xpi fidelibus, presentibus et futuris, ad quos presentes littere peruenerint, Salutem et spiritus sancti gratiam et solamen. Promptos et faciles inueniri volumus ad omnia, que sunt vtilia et honesta et expediunt ad gloriam Saluatoris. Cum cultus diuini nominis diminui non debeat sed augeri, sane vniuersitati vestre tenore presentium facimus manifestum, quod nos habito consilio nostri conuentus matura deliberatione precedente Nemus siue siluam sitam inter castrum Isenberg, villam Bredenoyge, Bardensceyde et quendam riuulum, dictum Baldenoyge, quod quidem nemus siue Silua cum fundo ad nostram abbatiam integraliter dinoscitur pertinere, de ipsius conuentus conniuentia et consensu, damus et transferimus in dicti conuentus tenore presentium potestatem, ut cum silua aut nemore supradictis, cum fundo et omnibus ad idem nemus pertinentibus Sepefatus conuentus liberam et plenam habeat facultatem conuertendi, disponendi in ipsius vsus ac vtilitatem prebendarum conuentus memorati, extirpandi arbores, seminandi ipsum fundum et faciendi cum eodem nemore prout dicto conuentuj melius visum fuerit expedire: tenore tali, pacto siue conditione adiecta, ut quolibet mense per circulum tocius anni memoria nostri ac Sophye sororis nostre per ipsum conuentum cum vigilijs et missis defunctorum perpetuo habeatur. In anniuersario nostro de fonte Noua ecclesia rectoribus ecclesiarum Werdinensium et presbitero capelle sancti Nycolai debent vnicuique a dicto conuentu annis singulis assignari tres denarij, ut quolibet anniuersario nostro consimilem memoriam habeant in vigilijs et missis defunctorum. Campanario in choro tres obbulos. Subcustodi siue pulsatoribus in choro VI deñ. Item pulsatoribus in turri inferiori

Sex deñ. Item tribus campanarijs de noua ecclesia de . . Fonte et capella tres ob̄. Lumen nocturnale, ut de nocte ardeat in monasterio. Hec omnia et singula idem conuentus anno quolibet predictis omnibus ministrabit. Promittentes dicto conuentui, quod contra hoc per nos nec per alium non ueniemus in futurum. Renunciantes super hoc omni iuris et legum auxilio tam canonici quam ciuilis et omni exceptioni tam facti quam iuris et omnibus hijs que nobis possent prodesse aut ordinationem huius infringere uel mutare. Ne uero quisquam prefatam ordinationem infringere valeat aut mutare, eandem conscribi fecimus et nostri sigilli munimine et sigillo nostri conuentus jussimus communiri. Actum et datum anno dni Millesimo cc^{mo}. LXX^{mo}. Secundo Mense April. indict. XIII. Sanctissimi patris ac dni Greg. pape X^{mi}. anno Secundo.

Original im Düsseldorfer Staatsarchiv. Beide Siegel hangen an.

155. 1272, 14. April. Graf Dietrich von Limburg (Sohn des Grafen Friedrich von Isenberg, des Mörders von Erzbischof Engelbert) und sein Sohn Johann verzichten gegen 3 Mark Kölnischer Denare auf die Vogtei über den Mansus Ovendorp in Sarne, welcher zum Hof Rode gehört, (adnocatiam mansus Onendorpes in Villa Sarne ad curtim Rode pertinentis). S. die Urkunde bei Kremer Akademische Beiträge zur Gülch- und Bergischen Gechichte II S. 134 s. d. 1272 „feria quinta ante ramos palmarum" (14. April). Dieselben ersuchen den Abt, daß er erwähnten Mansus der Propstei wieder überlaße, welcher der Hof Rode gehörte. S. die Urk. a. a. O. II S. 135 s. d. 1272 „feria qninta post dominicam iudica" (14. April).

156. 1273. Ritter Hermann von Porczlare überträgt dem Propste von Werden Ackerland auf der Geist bei Lüdinghausen, mittels Tausches gegen Ländereien, die seinem Wohnsitz näher liegen.

Vniuersis presentes literas inspecturis notum esse cupimus, quod nos Hermannus miles de Porczlare de consensu nostrorum heredum Venerabili preposito Werdinensi qnosdam agros sitos apud Ludinchusen super Geist per concambium et per mutationem reliqnimus perpetuo possidendos, Recipientes ab eodem abbate alios quosdam agros sitos apud domum nostram Porzlare vt ijdem pro nostris agris ad nostram domum iam dictum, ad quam prefati agri pertinebant, dinoscantur perpetuo pertinere. In cuius rei testimonium sigillo dni Hermanni de Ludinch. vsi sumus. Actum coram judicio Ludinch. presentibus scabinis. Alexandro plebano, Henrico sercer milite, Telemanno Krampen et pluribus aliis probis viris . . Datum Ludinch. Anno domini M^{o}. cc^{o}. LXXIII^{o}.

Original im Düsseldorfer Staatsarchiv. (Das Siegel hängt an: Löwe schreitend mit zwei Schwänzen).

XXXIV. Nach Alberos Tode (das Kalendarium necrologicum Werdinense bei Böhmer Fontes III S. 389 setzt ihn auf XVI. Kal. iul. d. h. anf 16. Juni) wurde Otto II. gewählt.

Dieser verglich sich mit dem Sohne des Grafen Friedrich von Isenberg, dem Edelherrn (Grafen) Dietrich von Limburg, wegen der Werdenschen Lehen und Vogteischaften, die jenem nach der Ermordung Engelberts entzogen waren (vgl. oben S. 35). Vermittelst Urkunde [1]) s. d. Asnide IIII Kal. Aprilis anno domini M°. cc°. LXX nono (29. Merz 1279) verleiht Abt Otto dem genannten Dietrich und seinem Sohne Everhard alle Lehen, die er und seine Vorfahren von der Kirche in Werden rechtlich beseßen haben. Ueber die streitige Vogtei von Eycholte solle rechtlich entschieden werden. Allein durch Vermittelung des Grafen Everhard von der Mark und des Edelherrn Dietrich von Volmesteyne kam ein Vergleich zu Stande, wonach Graf Dietrich von Limburg, sein Sohn Everhard und die Söhne seines verstorbenen Sohnes Johann, Dietrich nnd Friedrich, gegen 25 Mark guter Kölner Denare auf die Vogtei über Echolte verzichten. S. die Urk. bei Lac II 746 s. d. „apnd Hatnegge, anno d. M. CC. LXXX. XVI Kal. Aprilis“ (17. Merz 1281).

Von der Schuldenlast, welche damals auf dem Stifte lag, zeugen mehrere Veräußerungen von Kirchengut, welche der Abt vornehmen muste. Im Jahr 1283, 2. Jan. (crastino circumcisionis) verkaufte Otto an den Bischof von Münster Everhard die Besitzungen der Abtei in Friesland und der Drente (Westfälisches Urkundenbuch III, 1, Seite 630 Nr. 1199), und 10. Jan. 1288 (anno d. M. CC. LXXX septimo. quarto idus Januarii) den Edelherren Dietrich und Friedrich von Mörs (Morse) die Güter in Mörs, welche zum Hof Asterlo gehörten und jährlich vier Malter Weizen, zwei Malter Hafer nnd 20 Schilling eintrugen, (bona nostri connentus sita in villa Morse ad curtem nostram de Asterlo pertinentia. Vgl. Urk. bei Lac II 834).

Abt Otto wurde 5. Juni 1288 bei einem Aufruhr in Helmstedt ermordet. Das Kal. necrol. bei Böhmer führt nnter 8. Mai und 5. Juni einen Abt Otto auf. Die letzte Aufzeichnung bezieht sich wol auf Otto II.

XXXV. Ottos Nachfolger wurde Heinrich I. (1288—1310). Unter diesem dauerten die Bedrängnisse der Abtei fort: namentlich

[1]) Bei Kremer akad. Beiträge II S. 137.

wurden sie herbeigeführt durch die Säumigkeit der Lehnsleute und Schultheißen in der Bezahlung ihrer Abgaben und die gewaltsame Besitznahme der Gefälle durch den Adel oder die Veräußerung der empfangenen Lehen durch die Vasallen ohne Genehmigung und Entschädigung des Lehnsherren, wogegen die angedrohten kirchlichen und weltlichen Strafen wenig ausrichteten. So ertheilte z. B. Papst Gregor X 1273 (d. Lugduni X Kal. Januarii pont. a. II) dem Decan zu Essen den Auftrag, die säumigen Zinspflichtigen der Abtei mittels geistlicher Censuren zur Leistung ihrer Schuld anzuhalten. Im Jahr 1285 beauftragt der Official von Köln auf Klage des Abtes den Pfarrer von Oesterfeld, er solle den Gerard von Armbögel, welcher sich der Gefälle von A. bemächtigt habe, nach fruchtloser Ermahnung excommunicieren. Aber noch 1349 erklärt Knappe Goswin von Arenbugel dem Abt 20 Mark rückständiger Gefälle schuldig zu sein und ermächtigt denselben das Geld bei Juden auf seine Kosten aufzunehmen, wenn er zu den bestimmten Terminen nicht zahle. Ritter Hermann von Lüdinghausen, der mit seiner Familie wegen der dem Abte vorenthaltenen Pächte und Gefälle durch Urteil excommuniciert war, verpflichtet sich 1319 zur Abtragung derselben mit 50 Mark während einer dazu bestimmten Frist.

Abt Heinrich wendete sich an König Rudolf und dieser bekundete 21. Oct. 1290 einen Ausspruch des Reichshofes, daß Lehen und andere von einem Herren ausgehende Besitzungen ohne Vorwißen desselben nicht veräußert werden dürfen oder, wenn es geschehen, an diesen zurückfallen müßen (Monum. German. hist. IV 456). Unter demselben Datum befiehlt Rudolf I. allen Reichsfürsten und Reichsdienstleuten, der Abtei Werden gegen die säumigen Vasallen und Pächter beizustehen (Lac II 899). Etwas später (s. d. Hagenouwe 18. Juni 1291) bestätigte Rudolf verschiedene von seinen Vorgängern der Abtei verliehene Privilegien und hebt dabei als einen Vorzug des Stiftes hervor, daß alle Conventualen von adelichem Blute entsproßen seien.

Wir können hiermit das Verzeichnis der Schenkungen an das Kloster Werden schließen: es beginnt statt der Donationen jetzt die Alienation des Kirchengutes.

Zusatz.

Zu I, S. 51 vgl. Nachtrag S. 68.

Stumpf (die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts) erklärt die Urkunde Konrads II. von 1036, welche sich auf den Vertrag von Abt Heithanrik[1]) mit Graf Hermann bezieht, für unecht und ihm schließt sich an Dr. H. Bresslau (die Kanzlei Kaiser Konrads II., S. 161). Was den Inhalt anbelangt, so läßt sich das Auffallendo in der Erwähnung des Abtes H. auf dio von mir a. a. O. S. 68 angegebene Weise erklären. Das Crismon fehlt allerdings wie ich mich durch Antopsie überzeugt habe; ob dieß aber so unbedingt einen Grund zur Verdächtigung abgeben kann, möchte ich bezweifeln. Das Siegel ist wol erhalten; auffallend ist die etwas frische und ins Grünliche spielende Farbe des Wachses, welche beachtet werden muß. Ich habe noch zu wenig Gelegenheit gehabt gleichzeitige Kaiserurkunden zu sehen, um einen Schluß daraus zu ziehen.

Zu I, S. 38 f.

Ich hätte in der Urkunde Wolfhelms die Eigennamen nur nach Pr. 1 geben sollen, da Kindlinger und Strunck sie schwerlich aus dem Original entnommen haben. Ich habe darum im Index auch nur die Namensformen von Pr. 1 berücksichtigt. Einen vollständigen Abdruck aus Pr. 1 gibt Wilmans die deutschen Kaiserurkunden I, S. 528 f.

[1]) In der Urkunde steht Heithanricus, nicht Heithannicus, wie Stumpf in den Zusätzen angibt.

Index geographicus.

Abbetrode (Aprath, Gem. Düssel, Kr. Mettmann) 149.
Ahtisberga 87.
Ahttise 98 (S. 63, 16).
Albagthon 92.
Albriki 32 b.
Aldenrotha 98 (S. 59, 18 u. 64, 12).
Aldenthorp 98 (S. 59, 14). 101 (Aldenthorpo). 102 (Aldenthorpa). 113 (Aldenthorpe).
Aldgrepeshem 62 (im friesischen Gau Sutrachi; Oltrep im Opsterlande nach v. Ledebur).
Alfgatinghova 8. Alfgodinchova (Alfgodinghove) 13. Name einer Hufe in Fischlaken bei Werden.
Alhfridushuson (in Withorpe) 3.
Alstedon 98 (S. 59, 6) Vielleicht Alstaden.
Andassale 68 (Aalst in der Betau vgl. S. 35).
Andleda 68 (Andel, in dem friesischen Gau Hugmerki vgl. S. 36).
Angera 131 (Hof Anger).
Angero (der Fluss Anger) 70. 98 (S. 66, 4 Angere). Iuxta Angeron 90.
Angerohuson (Angerhausen a. d. Anger) 99.
Angero markon 109.
Anberi 31.
Anrapnn 73 (Anreppen im Kr. Büren).
Archi 68 (in der Velau).
Arlo 45 (in der Drente).
Armbugila 78 (Arenbögel bei Osterfeld).
Arnapa (die Erft) 5. 6. 8. 37. 38. 67.
Arthuson (Ardhuson) 98 (S. 59, 11).
Aschberg 115. Ascheberg (Kr. Lüdinghausen).
Asburg (statt Astburg) 31. Das alte Ascibnrginm, jetzt Asberg bei Moers.
Ascmeri 31. Asmeri I S. 67.
Aspanmora 68.
Astarloon 31. 32 32 d. Astarlohon I S. 67. 90 (Asterlon). 121 (Asterlo). Asterlagen bei Moers.
Astropon 98 (S. 60, 2).
Baddenhagen 110.
Bacheim (Bachem am Melenbach) 11.
Bakhem 87.
Baldenoyge (Baldenei, hier Name eines Baches) 154.
Balghuson 98 (S. 64, 16).
Bardberghe 149 (S. 42).
Bardenscethe 98 (S. 62, 14). 134 (Bardensceide). 154 (Bardensceyde). Ober- nnd Unterbarnscheidt bei Werdon.
Barle 98 (S. 65, 3).
Batue (die Betau) 68.
Bedinghem (in Friesland) 74 b.
Bekeheim 98 (S. 61, 32 Bekenhem; 63, 2). 110. 151 (Bechem n. Bekehem). Stadt Beckum.
Berga 107. Berge 90 (Berge bei Rhynern).
Bergarahuson (Bergerhausen) 79. 98 (S. 59, 20 Bergaroh.).
Bergem 95.
Berghem 31. 98 (S. 60, 5).
Berghuson (viell. Bergarahuson) 118.
Bergon 71.
Berilsl 1.
Beringthorpa 87. Vgl. Seibertz L. u. R.-g. S. 126.
Berkhoven 98 (S. 64, 32).
Berklare 115.
Berkolo 109.
Berugtanscotan, Bertanscotan 28. 29. Vgl. S. 34.
Bettinghem 32. 32 d.
Bidningahem 9. 28. 29. In der Velau (derselbe Ort wie Bidningahusnm).

Bidningahusnm 1.
Biego 121.
Bikinghuson 98 (S. 58, 2).
Bilici (Bilk) 13.
Bilimerki 74 c. Billmerich im Kr. Hamm.
Billarbeki 50. 113 (Billerbeko). Stadt Billerbeck im Kreis Coesfeld.
Birkede 149.
Bladrikeshem 31.
Blee 98 (S. 63, 11).
Blekkenkrothe 106.
Blidgeringmad 9.
Bobbonberga 31.
Boda 74 c.
Bodberg 133.
Bodinsvelde 149.
Bodonburion 98 (S. 63, 8).
Bogge 90. 107 Boggi 98 (S. 61, 16). Bögge bei Bönen im Kr. Hamm.
Boinkhns 98 (S. 66, 27).
Bokheim 108. 112. Bugheim 113. Bůkheim 98 (S. 58, 13 und 63, 17). Stadt Bochum.
Bocholta 86.
Bochursti 29. Vgl. S. 34.
Borahtbeki 74 c.
Bordbeke 98 (S. 63, 10).
Boretra 43. Bortergo 50. Gan Boroctra (Bructerergau).
Borgthorp 113.
Brahtbeke 99. 100. 102.
Braclog 24.
Bramseli I S. 68. Branseli 74 c. Hof Bransel im Kr. Hagen.
Bredanaia 70. Bredenoie 70. 98 (S. 61, 36). 153. 154. Bredenoge 135. Bredenei bei Werden.
Bredensceth 90. 149. Bredenscheid bei Hattingen.
Brette 32 b.
Brimnum 4.
Broke 98 (S. 65, 33).
Brumilinthorp 81.
Bndsneppe 115 (? Bauerschaft Berg-Bossendorf im Kr. Coesfeld).
Bukhornon 98 (S. 62, 26).
Buksele, Bnoksele 98 (S. 58, 7 u. 59, 27).
Bu(i)kstede 98 (S. 63, 18).
Bunhlaron 73. 74 c (Buldern Kr. Coesfeld).
Bunnengao 35. 67.
Burgbeki 21. Bach Borbeck bei Werden.
Bnrk 98 (S. 60, 14).
Bnrlo 68. Vgl. S. 34.
Burspethe 90. Burstpethe 98 (S. 61, 31).
Buxingi 68.

C s. K.

Dabbonlo 68.
Dalawik 87.
Dale 114. 125.
Dalehuse 112. Dahlhsn bei Niederwenigern, Kr. Bochnm.
Dandenart 149.
Dapmnrse 121.
Deddingiwerbe 68.
Diapanbeki 12. 13. 17. 21. (Diepenbeck in Werden).
Dinsbnrg 32. 98 (S. 59, 19 und 64, 30). 102. XIX. Stadt Duisburg.
Dorangon 98 (S. 61, 19).
Dreginni 50 (der Dreingau).
Drivonek 98 (S. 61. 2).
Dulmenni 73. (Dülmen).
Dnmiti 78. 98 (S. 63, 39). 115.
Dnrstinon 74 c.
Dn(i)sseron 102. Düssern bei Duisburg.
Ebbincrothe 98 (S. 65. 36)
Egelmarishave 149.
Egesterenstein (Externsteine) 128.
Eikinbergo 81 (bei Schwerte).
Einere (Hof Einern im Kr. Hagen) 149.
Eininge 68 (in Friesland, Gau Hugmerki).
Eing 135.
Eitera 126. Eitthera in pago Eitteri 88.
Ekonseeda 67 b. (S. 30).
Elvetre 124. Elvithri 98 (S. 60, 24). Elfter bei Oldenzal in der Twente.
Elti 68 (Elden zw. Arnheim n. Elst vgl. S. 35).
Embrikni 32. 32 d. 121 (Embrike). Hoch-Emmerich.
Emescare 83 (der Flnss Emscher).
Emnithi 74 c.
Enedseae 1.
Eng!andi 24 (in dor Velau, Engelanderholt bei Loenen vgl. S. 34).
Ewic 68. Ewyk in der Betau vgl. S. 35.
Fahtleri, Fathleri 82.

Vardlo 68 (vielleicht ist Wardlo zu lesen). Vgl. S. 34.
Farnthrapa 54. Name eines Baches.
Vederuurđi 68. Feerwert vgl. S. 36.
Felauu 74 a. (Hof Velau bei Velbert?).
Feldbrahti 70. 91. Velhrehte 98 (S. 65, 34). 135. 149. Velbert im Kr. Mettmann.
Felua 68. Felum 24. Velum 61 (die Velau).
Fenekenne 106.
Fenikinne 31. Vennikel bei Ürdingen.
Fenni 32 c. Vinn bei Moers.
Fenniloa 32 d.
Finhem 98 (S. 61, 34).
Finchere 98 (S. 64, 18).
Vinkinbrinke 98 (S. 64, 10).
Fisclaku Fislacu 8. 13. 42. 55. 66 m. Fischlaken bei Werden.
Fiuhuson 118. Der Oberhof Viehausen bei Werden.
Flandarasbeke, Flandrasbeke, Flanderesbeke 98 (S. 58, 17. 24 und 64, 7). Vlandersbeke 149. Flandersbach bei Wülfrath.
Flatmarasbeki 70, der ältere Name von Flandershach.
Flaveresheim 19.
Flethetti 68 (Gau, vgl. S. 35).
Flethreke (Frethreke ist Schreibfehler) 107. Flietherike 102. ? Flierich Kr. Hamm.
Vlithi 74 c.
Fliunnia 32 d. Vluyn im Kr. Moers.
Folcbaldesthorpe 74 b.
Folmndestede 90 (Volmarstein).
Fonscethe 98 (S. 59, 12).
Forkoubeki 73. 82. 98 (S. 60, 25. 61, 33. 62, 29). Forkenbeck bei Lüdinghsn.
Vospike 98 (S. 65, 28).
Frethekosson 109.
Frethelestorpa 102.
Friesonbruoke 91.
Frimareshem 31. VIII. 119. I S. 67. Friemersheim im Kr. Moers.
Fugalinghuson 79.
Fulramon 98 (S. 62, 22). Fulerum Kr. Duisburg.
Fusnakkon 70 (Vosnacken bei Kupferdreh im Kr. Mettmann).
Galgan (ad) bei Lüdinghausen 98 (S. 66, 20).
Galnon 74 c. 110.
Gansewart 149
Gevervurdhi 68.
Geist bei Lüdinghausen 156.
Gelingthorp 82.
Gelleron 31. Geldern
Gelstenkerken 149.
Gent 71.
Gerdenvelde 90.
Gerixhem 149 = Gerresheim.
Gessera 76.
Getunna 98 (S. 61, 30).
Getuurđ 68 (in der Betau).
Gifaron 72. Vgl. Wilmans d. deutschen Kaiserurk. I S. 235.
Gibhonbeki 73. Eine Banerschaft Gievenbeck liegt bei Münster.
Gilibechi 40. Der Gilbach.
Gisfridinghovum 57.
Gladbeki 78. Gladebeke 98 (S. 61, 10. 11). Wahrschl. Gladbeck im Kr. Recklinghausen.
Gokeshem 74 b.
Gotenshem 149.
Gozthorpe 110.
Grimherg XXIX.
Gruntenscheyde 149.
Grutinon 110.
Gunninkfelde 113.
Halicgeringhuson 75. Haliugringhuson 123. Heleurenchuson 124. Hof Heldringhausen bei Recklinghausen.
Halon 31 = Halen (durch den Rhein nutergegangen).
Hamerstein 98 (68, 40).
Hamme 1, 70. 98 (S. 58, 23) = Hamm bei Werden. 2, 74 = Hamm im Kreise Meppen.
Hamulande (sächsischer Gau in den Niederlanden) 68.
Hanepe 98 (S. 65, 10).
Harpen 113 (Harpen im Kr. Bochum).
Harpnnui, Harpene. 98 (S. 58, 15).
Hasalbeki I S. 67. Haselbeke 98 (S. 66, 7). Hasilbeche 140.
Hasloth 32 c. d. Wald auf der linken Rheinseite.
Haslum 68 (Hieslum vgl. S. 36).

Hatnicke 90 (Hattingen).
Hattorpa(e) 31, 32d.
Hattre 74 a.
Havenburnen 81.
Hevinne 98 (59, 26).
Heissi 7. 16. Hesi 66. Wald bei Werden am nördlichen Ufer der Ruhr. Der Name ist noch erhalten in dem davon abgeleiteten Ortsnamen Heisingen, s. Hesingi.
Heliveldon 87. Wahrschl. Hellefeld im Kr. Arnsberg.
Helmissi 20.
Helmun 73.
Hem 68 (im friesischen Westergau).
Hemiscara 90 s. Emescare.
Hemmeswerthe 110. ? Hemmerden bei Wevelinghoven.
Herdenesheim 98 (S. 65, 18).
Herdincsele 98 (S. 60, 29).
Herdinghen 102.
Hernatscet, Hertnedscethe 56. 83. Harnscheidt bei Werden.
Herpene 98 (S. 66, 14).
Herrche 117.
Hersebruke 107. (? Herzbruch bei Sprockhövel).
Hertene 110. 116.
Hertfeld IX s. Hirutfeld.
Hesepe 33. Hesapa 57 (die Hesper).
Hesingi(e) 50. 70. 98 (S. 62, 34). Heisingi 98 (S. 63, 35) = Heisingen Kr. Essen.
Hestratescethe 64 s. Hetterscheyda.
Hethusen Heithusen 147. 148. Heidhsn bei Werden.
Hetterscheyda 149 (Hetterscheidt bei Velbert).
Hilincineg(cis) 70 (am Heiligenhaus im Kr. Mettmann?).
Hintisle 112 = ? Hinsel bei Ueberruhr Kr. Essen.
Hirutfeld 82. 115. Herzfeld an der Lippe.
Hisla 10 (wahrschl. die Issel).
Hisloae 4. 10 (der Isselgau).
Histincvolde 98 (S. 65, 6).
Hlara 68 vgl. S. 35: Laren im Gau Flethetti.
Hlarfliata 74 b. Larrelt bei Emden.
Hlegilo 68 (in der Betau).
Hloheri 74 c.
Hlopanheldi 7 vgl. Lopanheldi.
Hnodl 68 vgl. S. 85: Node bei Rhenen.
Hoangi 67. 98 (S. 60, 7).
Hovenheim 110.
Hohonberg 32 b. Homberg am Rhein im Kr. Moers.
Hoingi 87. Höingen bei Werl.
Hoionkthorpe 113.
Hoitlare 135 vgl. Hutlere.
Holdewic (Gut bei Beckum) 151.
Holta 98 (S. 63, 26).
Holtheim 22. Holzheim bei Neuss.
Holthusen 98 (S. 59, 29). 106. 128. (Das letztere Oberholzhausen in der Nähe der Externsteine).
Holtwic 98 (S. 62, 21).
Honberge 1, iuxta Asterlon 90 = Homberg am Rhein im Kreis Moers, vgl. Hohonberg. 2, Herimannus nobilis homo de Honberge 98 (S. 64, 86 und 66, 8), parrochia Hoemberghe 149 = Homberg bei Ratingen.
Honhurst 107.
Honsnerte 81. 119. Hohenschwert bei Schwerte.
Hornlo 68 (in der Felau).
Hotseri 68 (in der Velau, h. Hoseren vgl. S. 84 ff.).
Hramesthorpe 73. Ramsdorf im Kr. Borken (Wilmans Kaiserurkunden S. 237).
Hrara 68, verschrieben f. Hlara.
Hratuga 66 i, vgl. Hretinga.
Hrenhem 68 (Wald im Gau Flethetti, Renswonde vgl. s. 85).
Hrenheri 10 (in der Twente vgl. S. 36).
Hreni 68 (im Gau Flethetti, Rhenen am Rhein).
Hretinga 66 b = ? Ratingen vgl. Hratuga.
Hriada 74 b = Rhede im Kr. Meppen.
Hrineshem 68 (in der Betau, vgl. S. 35).
Hrodberga 98 (S. 62, 80) vgl. Rodberg.
Hrodber(h)tinga hova 2. 5. 40. 41 (Hrotberctinga hova). Nach Lacomblet der Koten Rüblinghoven bei Neuss.

Hrodingseli 74 c.
Hrotsteninghuson 70 (Rützkausen bei Wülfrath, vgl. I S. 4).
Hrussingi 88 (im friesischen Gau Hugmerki).
Huvele 90.
Huvil 2 (Wald in der Gegend von Neuss).
Hûhtlare 98 (S. 61, 8 u. 63, 29), vgl. Hutleri.
Huleri 10 (in der Twente).
Huline 90.
Hu(i)lisbek 70 (die Hülsbeck, mündet mit der Laubach in die Anger).
Hullikinghovon 87 = Höllinghofen bei Wimbern im Kr. Arnsberg. Vgl. Seibertz Urkundenbuch I, S. 28.
Hulloron 98 (S. 61, 14). Vielleicht Hullern bei Haltern im Kr. Coesfeld.
Hu(i)luen 98 (S. 66, 1).
Humerki 68. Ein friesischer Gau (Hugmerki).
Hunepe 110.
Huninghem 32.
Hunninghuson = Hüninghsn vgl. Seibertz L. u. R-g. I, 3 S. 128.
Hu(i)peleswik 98 (S. 81, 5).
Hu(i)stene, Hustanne 28 = Hüsten a. d. Ruhr im Kr. Arnsberg.
Hutlere 123 vgl. Hoitlare u. Huhtlare.
Hwervi 98 (S. 60, 9) vgl. Werve.
Ideburion 98 (S. 83, 22).
Ihteri, Ihthere 82. 124. Ein Hof der Propstei (Ickern im Kr. Dortmund?).
Ikinghem 32. 32 d.
Imiswalde 88 vgl. S. 36. Ijmswoude oder Eemswoude in Wonseradeel (Friesland).
Immilinkhem 98 (S. 80, 38).
Irminlo 68 vgl. S. 34. Ermelo in der Velau.
Issanburion 98 (S. 59, 4).
Isenberg 154.
Isla 126 = die Issel.
Isloi 14 = der Isselgau.
Jenkila 90.
Campinni 76 = Stadt Kempen im Kr. gl. N.
Campunni 32 a = Weiler Kempen im Kr. Moers.
Casle 98 (S. 66, 28).
Kasselle 32 h (? Cassel bei Rheinberg im Kr. Moers).
Cassonberga 91 = Cassenberg bei Mülheim a. d. Ruhr.
Castorp, Castorpe 50. 151 = Stadt Castrop im Kr. Dortmund.
Katwig Katwik 98 (S. 59, 16). 99 = Stadt Kettwig im Kr. Essen.
Keddingrip 68 = Goingarijp (im friesischen Westergau).
Keverlo 98 (S. 64, 23).
Kempingwerva 62 (im friesischen Südergau).
Kersenhraht 94.
Kinhem 88 (friesischer Gau).
Kinlesun 88 (im Gau Kiuhem; in den traditiones Fuldenses wird ein Kynloren oder Kynloson in den Gau Texla verlegt).
Kirberghe 149 = ? Kirberg bei Vohwinkel im Kr. Mettmann.
Kirsekamp 81. 111.
Kissinkhuson 98 (S. 60, 18 u. 63, 31).
Cloheim 98 (S. 84, 24).
Kokersceth 90.
Colwidnm 68 vgl. S. 38 = Koudum im friesischen Westergau.
Korenzeg 98 (S. 64, 27).
Costenberch 149 (auf'm Kostenberg bei Velbert).
Cothuservelde 90.
Crastlingi 88 vgl. S. 38 (im friesischen Gau Hugmerki, vielleicht Bauerschaft Crassum bei Feerwert).
Krinvelde, Kri(e)nfelde 98 (S. 64, 34). 121 (Stadt Krefeld).
Cronberga 91 (wahrsch. Kronenberg bei Kettwig).
Cugolondala 91 (Bauerschaft Kuhlendahl bei Neviges).
Kukkinghoven 104.
Kukuncthorp 101.
Cuosfeldo Ku(i)sfelde 90. 102. 113 = Stadt Coesfeld.
Cuttelheke 90.
Lage 74 b = Lage im Kr. Meppen.
Langlo 68 (Wald in der Velau).
Langonbûkheim 118 = Langenbockum bei Recklinghausen.

Langonezca 73 (im Heheregister W I: Langon edhsca s. Collectae II a S. 11 unter Lüdinghausen und Lagonezsce in einem andern Register aus derselben Gegend hei Lacomhlet Archiv II S. 245, wo nnrichtig Lagenezsee godrnckt ist). Wilmans die Kaiserurkunden S. 236 vergleicht Langeneike bei Lippstadt; allein die Namensform lässt sich hei dieser Annahme nicht erkläron, nnd ausserdem ist die Lage auch zn entfernt.

Langonhorst 83; wahrschl. Langenhorst hei Berge-Borheck im Kreise Essen, doch findet sich eine Ortschaft gleiches Namens auch hei Velhert im Kreis Mettmann.

Langvede 151 (Gutin d. ParochieCastrop).

Lantensele 90.

Lapanheldi 66 c vgl. Lopenhelde.

Lara Lare 98 (S. 62, 25).

Legurlo 68 (Wald in der Velan).

Lembeke 90, wahrschl. Lemheck bei Wulfen im Kr. Recklinghausen,

Lendinghæm 31.

Lengerike 152 = Lengerich in der Wallage vgl. S. 45.

Lere 152 = Leer im Kr. Steinfurt zw. Horstmar, Schöppingen und Burgsteinfurt. Vgl. Mittheilungen des histor. Vereins zn Osnabrück VI S. 188.

Letnetti 87.

Liefwordinghuson 107. Lieverdinghnson 110. Vielleicht Leveringhausen bei Waltrop im Kr. Recklinghausen.

Liefburgahuson u. in Liefburgahusoro marcon 93.

Liercke iuxta Boggo 90; vermntlich Bauerschaft Lerche bei Camen im Kr. Hamm.

Lieri 115. Vgl. ohen Lere.

Liverscheide 144.

Lindinon 101.

Lindlohon 74 c. Ein Lindloh liegt im Kr. Meppen.

Lindthorpa 91. Lindthorpe u. Linthorpe 96 = Lintorf im Kr. Düsseldorf.

Linepe 98 (S. 65, 35) = Linnep im Kr. Düsseldorf.

Linne 98 (S. 65, 12).

Linterwic 68 (in der Betau).

Liudbrahtinghove 110.

Liuderinkhnson, Liutteringhuson 87, wahrschl. Lüttringsen hei Neheim im Kr. Arnsherg.

Liudinchuson, Ludinghuson, Ludenchusen, Ludinchnsen 18. XII. 89. 98 (S. 66, 20). 136. 156 = Lüdinghausen.

Liutridhi 32 d.

Loheke 79 (die Laubach vgl. Hulishek).

Logene 98 (S. 65, 16).

Lohuson 90 (iuxta Werthe) = Lohausen hei Kaiserswerth.

Lopanheldi, Loponhelda, Loipenhelde, Lopanheldo, Lopenhild, Lopanhelde 48. 85. 102. 103. 114. XXXIII. in Luopanheldero marko 99. in Lopanheldero marco 105. = Laupendahl boi Kettwig. Vgl. Hlopanheldi n. Lapanheldi.

Lopina 70 (der Laupehach, welcher Kettwig gegenüher in die Ruhr mündet).

Loscheto 108.

Lothusa oder Lotusa (im Gau Brabant) = Zele hei Termonde vgl. I S. 15 und II S. 30 und 32.

Lotthorpa 87. Nach Seihertz Landes- und Rechtsgeschichte I, 3 S. 126, Note: Locdorp hoi Arnsherg.

Lowio 90 (iuxta Lemheke), wahrschl. Lowick bei Bocholt im Kr. Borken.

Ludonherga 91 (Ludenherg hei Gerresheim im Kr. Düsseldorf).

Lnsheron 98 (S. 63, 33).

Makkons(t)occe, Makkinstokkon 70. 98 (S. 59, 4) = Mackenstock bei Bredenei.

Malherke 98 (S. 61, 3).

Mallingforst 78.

Manheri 10. 14 (in der Twente).

Marefeldon 74 c.

Markaa 74 a.

Marthene 98 (S. 59, 35). Martine 81 (der Hof Marten bei Lütgendortmund).

Medeme 149 = Mettmann.
Medhriki I S. 68.
Megitwrth 135.
Meinsalo 110.
Melanbach 11.
Melenhem 35 = Mehlem.
Menithinna(e)(i), Menedinna 33. 34. 53. 59. 66 e. Menden bei Mülheim a. d. Ruhr.
Meronhlare 74 c.
Mesewinkele 149.
Midningi 68 vgl. S. 36 = Midlum (im friesischen Westergau).
Mikolonbeke 91.
Mikilonhurst 100.
Mile 98 (S. 65, 8).
Millingi 67.
Mimigernaford 45 = Münster.
Mmthum 11.
Monicesloe 68.
Mulenegia 33.
Mulenheim 98 (S. 65, 36). 110. 114 = Mülheim a. d. Ruhr.
Munekrothe 110; vielleicht Münchrath bei Wevelinghoven.
Murse 31 = Moers.
Nasse 74 b.
Navigisa 98 (S. 58, 28), Nevigisa 70 = Neviges im Kr. Mettmann.
Nethubila 73. Wilmans die deutschen Kaiserurkunden I S. 236 vermutet, dass ein Waldhügel in der Bauerschaft Netteberg bei Selm darunter zu verstehen sei.
Netteppero comitatu (in) 94.
Niewkirken 110; vielleicht Neukirchen bei Wevelinghoven.
Nihem 73 = Nieheim im Kr. Höxter (Wilmans die deutschen Kaiserurkunden I S. 237).
Niutlo 68 vgl. S. 34 (Nulde bei Putten in der Velan).
Nivanheim, Nivenem, Nivenhem 8. 22. 38. 39. 40 (Gau auf dem linken Rheinufer).
Northornon 113.
Nordmora 68.
Northdinchere 151, wahrschl. Norddinker bei Hamm.
Northtuianti 10. 14 (die Nord-Twente).
Obbinghem 68 (im friesischen Gau Kinhem).
Odigmore 68 (daselbst).
Ovendorp 155.
Overberge 81.
Ovinghovon 87.
Oviti s. v. a. Uviti 51 = Oefte.
Okanni, Okinni 10. 14 vgl. S. 35.
Ola 98 (S. 60, 1).
Orolo 68 (Wald in der Velau).
Ostervelde 90.
Ostarhem 31 = Oestrum bei Moers.
Osterwic 122.
Ostbilimerki 74 c.
Ostheim 98 (S. 66, 25).
Ostvelda 91 = ? Ostfelde bei Haszlinghausen.
Ottarlonn 68 vgl. S. 34 (Otterloo in der Velan).
Ozenrothe 98 (S. 65, 22).
Paginthorpe 98 (S. 60, 28).
Palutho 31.
Perricbeci 43 (im Gau Boretra = Pierbeke bei Dortmnnd).
Plettonbrath 106 = Plettenberg.
Podrebeci 54 = Bach Porbeck.
Porczlare 156.
Punponhasla 73. Nach Wilmans a. a. O. S. 236 nicht zu deuten. Hasla muss übrigens zum Ortsnamen gezogen werden, denn ein Personenname Hasla ist undenkbar.
Pnthem 68 (Putten in der Velan).
Quarsingseli 28. 29. Vgl. S. 34.
Rædese 98 (S. 61, 23. 64, 14). Vgl. Redese.
Ramasbeke, Ramasthorpe 98 (S. 63, 14). Ein Ramsdorf liegt im Kr. Borken. Vgl. Hramesthorpe.
Rapilarahesi, Rapilarohesi 32 d. Wald im Moersischen.
Rashouele 98 (S. 65, 32). Rassenhövel im Kr. Beckum (ein Haupthof der Propstei).
Ratingon 98 (S. 59, 2. 64, 30. 65, 24. 66, 30) = Ratingen.
Redese 83. 90. Vgl. Raedese.
Reinidi 72. Wilmans die deutschen Kaiserurkunden I S. 235 hält es

für eine verdorbene Namensform des Dreingaues.
Reithe 98 (S. 66, 11).
Recnon 73. Gross- und Klein-Reken zwischen Borken und Haltern. Vgl. Wilmans a. a. O. S. 236.
Remelinkrode 138 (Remlingrade im Kr. Lennep.)
Renoldasthorpa 91.
Rentilo 68 (in der Velan).
Rikilo 76 (Richelle an der Maas).
Riclenghuson 90 (Recklinghausen).
Ricolfashem (sol) 73. Banerschaft Reckelsnm zw. Olfen und Seppenrade. Vgl. Wilmans a. a. O. S. 236.
Rimbrahti 68 (im Gan Flethe:ti).
Rinbeki 98 (S. 58, 15).
Rodberg, Rodberge, Rodberga 70. 98 (S. 59, 15. 64, 19). Rodberg zw. Langenberg und Werden, vgl. Hrodberga.
Rode 155.
Rolinghuson, Rolinkhuson 79. 83 = Rellinghausen.
Rolinkhnsaro marca 98 (S. 61, 87).
Rotbeki 91.
Rotha Rothe 92. 98 (S. 59, 22. 64, 26. 29).
Rozzilinkhuson 98 (S. 62, 2).
Rucelinchusen 149.
Ru(i)denscethe 98 (S. 59, 10).
Rumulon 31. 32 a. Rumnlohon I, S. 67 = Rumeln bei Uerdingen.
Ru(i)ne 98 (S. 61, 22).
Rnothepa 90.
Ruracgawa, Rnricgoo, Ruriggo, Ruricgoa 34. 42. 44. 52. 59. 60 = der Ruhrgau (gewöhnlich lat. pagus riporum).
Rurinna 87 = Ruhrfluss.
Ru(i)scetho 15. Rüste bei Schermbeck war ein Haupthof der Propstei.
Rûtbrahtinghove 110.
Saffliggi 84 (Zyfflich).
Salehem 23.
Sarnon, Sarne 98 (S. 58, 9). 155 (Saarn im Kr. Duisburg).
Scarpenberge 153 (Scharfenberg bei Mülheim a. d. Ruhr).
Sceddannurthi 68 (im friesischen Westergau) = Schettens vgl. S. 36.
Scivene 97. Ein Scheven liegt an der Rnhr zw. Oefte und Borbeck.
Scivenhnwele 98 (S. 66, 17).
Scirembeke, Schirenbeke 15. 137 = Schermbeck im Kr. Rees.
Scholere 149 = Schöller im Kr. Mettmann.
Scolvon 135. Eine Bauerschaft Scholven liegt bei Buer im Kr. Recklinghausen.
Seaewald 1.
Sedlingi 68 (im friesischen Westergau).
Sela XXIX (Zele bei Termonde vgl. I S. 15).
Selebeke 132.
Seleheim 98 (S. 60, 23).
Selihem 72 = Selm im Kr. Lüdinghausen.
Selschen 137.
Seltnon 68 (im friesischen Gau Hugmerki).
Sivonekon 91 = Siebeneich bei Neviges.
Sikselethe 98 (S. 65, 15).
Simundinkhnson 98 (S. 59, 8).
Sindinon 82 = Senden im Kr. Lüdinghausen.
Sisilbeke 98 (S. 63, 36).
Sitaro 98 (S. 61, 25).
Sitroth 2. 5 (Wald im Moersischen).
Situnni 73 = Sythen im Kr. Coesfeld zw. Dülmen nnd Haltern, vergl. Wilmans a. a. O. S. 237.
Slicheim 98 (S. 64, 20).
Slikon 98 (S. 58, 20. 63, 24).
Solison, Solisun 72. 73 = Sülsen oder Sülsum bei Olfen im Kr. Lüdinghansen. Vgl. Wilmans a. a. O. S. 236.
Specca 110 = ? Speck b. Wevelinghoven.
Spechurne 90 = Speckhorn bei Recklinghausen.
Spelthorpa, Speldorpe 91. 99 = Speldorf bei Mülheim a. d. Ruhr.
Spurchnvele, Spnrkinhn(i)nelo 90. 98 (S. 63, 37) = Sprockhövel im Kr. Hagen.
Spurkon 98 (S. 62, 17).
Stakelenberge 110. 98 (S. 65, 4).

Starkenrotha, Starkinrotha, Sterkonrotha 78. 90. 98 (S. 61, 21. 83, 4) = Sterkrade im Kr. Duisburg.
Stengardo 74 b.
Stenrapan 124.
Steinwida 19.
Stibharinn 74.
Stokheim 87.
Stokuth 32 c.
Strodwik 98 (S. 60, 34).
Strudhuson 98 (S. 84, 39. 85, 14).
Suendert 149.
Sunderen 150 (Land bei Werden).
Sunnasbroka 98 (59, 30) = ? Sünshruch bei Hattingen.
Sunnehurnen 83. Ein Sunnonhurnon wird in P 2 unter dem Propsteihof Ihtere erwähnt, vielleicht Somborn bei Marten im Kr. Dortmund.
Susilbeke 81.
Sutherwik 124 = Suderwich bei Recklinghausen.
Sutrachi 62 (der friesische Südergau).
Svacepe 98 (S. 66, 30).
Suabhhem, Suafhem, Suafheim 32. 32 d. 121. I, S. 67 = Schwafheim bei Moers.
Sualengeren 98 (S. 65, 38).
Suanasbugila 98 (S. 60, 19).
Suelmiu, Suelmen 74 d. 149 = Schwelm.
Suerte 81. 113 = Schwerte.
Suiftarbant, Suifterhand 1. 9.
Telgud 29 = Telgt bei Ermelo. Vgl. I, S. 34.
Telgudh 98 (S. 63, 7) = Stadt Telgte im Kr. Münster.
Ternezca 73 = Bauerschaft Ternsche bei Olfen (Wilmans a. a. O. S. 236).
Thiadninghovon 87.
Thidela 70. Der Deilbach, der bei Langenberg in die Ruhr mündet, Vgl. I, S. 5.
Thordmannia 113. Vgl. Throtmanni.
Thornspiic 9. 28. Vgl. I, S. 34 = Dornspijk in der Velan.
Threant 45 (der Gau Drente).
Threcni 107 (Drechen bei Rhynern im Kr. Hamm).
Thri 68. 69. (in der Velan).
Thribrige 74 b.
Thrire 98 (S. 58, 3). 113. Wahrscheinl. Langendreer im Kreis Bochum (Seibertz, Urkdbch. III. 414 vermutet Drever bei Rüden).
Thriuschon 87.
Throtmanni, Trotmanne, Trotmenne = Dortmund 98 (S. 59, 37). 117. Vgl. Thordmannia.
Tie in Lere 152.
Tilheke 98 (S. 60, 30). Vielleicht Bauerschaft Tilheck im Kr. Münster.
Tottingheim, Tottinkhem 74 c. 82.
Tottonthorra 55.
Tuntileshem 31. 32. 32 b. 129.
Tussale XIX = der Düsselbach.
Tu(i)sscene 98 (S. 63, 28) = Tüschen bei Velbert im Kr. Mettmann.
Uhinghem 74 h.
Udhurstun 74 b.
Uveta, Uvita, Uviti, Ubhiti, Uvete = Oefte bei Kettwig. 30. 44. 49. 51. 52. 58. 80. 86. 67. 70. 98 (S. 64, 9. 17).
Uvitherowald = Wald von Oefte 65.
Ulflaon 73 = Olfen im Kreis Lüdinghausen (Vgl. Wilmans a. a. O. S. 238).
Umnon 98 (S. 64, 4).
Uneswido 74 h. = Onstwedde.
Uphusen 135. Vielleicht Uphusen bei Haltern im Kr. Coesfeld.
Urdingi, Urdhingi, Urtinge 31. 32 b. 98 (S. 58, 28). Stadt Uerdingen.
Urthunsula 68 Vgl. S. 34 (de zuil van Urth).

V s. F.

Waganheim, Wagenheim, Wagenhem 99. 130. 135 = Wanheim im Kr. Duisburg, früher wahrschl. auf d. linken Rheinseite. (Vgl. II, S. 26).
Walhrethincrothe 98 (S. 66, 22) = Walmigrath bei Neviges.
Walehreke 98 (S. 65, 26).
Walinkhornon 98 (S. 62, 9).
Walnoia 95.
Waneswalde, Uagneswald 54. 66.
Wardlo (s. Vardlo) 88 vgl. S. 34 (nach van den Berg vielleicht de Gordelsche bosch).
Warnhn(i)nelo 98 (S. 64, 2).

Wattenscethe 91. 98 (S. 58, 11) = Wattenscheid im Kr. Bochum.
Weinere 74 b. = Weener im Kr. Leer.
Weitfelde 81.
Weitmere 98 (S. 59, 33) = Weitmar im Kr. Bochum.
Welanaia 70.
Weldo Weldi 39. 41. 104. 110.
Welloe 63 (wohl kaum die Velau, wie ich I, S. 28 angegeben habe).
Wenaswalda 21 vgl. Waneswalde (ein Wald bei Werden).
Wene 98 (S. 65, 1). Seibertz, Urkdbch. III, S. 40 denkt an Wenne bei Eslohe im Kr. Meschede.
Werdinghuson 90. Seibertz, Urkdbch. III, S. 421 vergleicht Wedinghsn bei Arnsberg. Allein der Namensform entspricht Werringhsn (bei Nenenbrücke im Kr. Meschede) oder Werringsen (bei Wimbern im Kr. Iserlohn).
Werina 50 = Werne im Kr. Lüdinghsn.
Werithina, Werthina, Wyrdina, Werdina 12. 35. 36. 37. 41. 43. 44. 45. 47. 48. 49. 51—65. 68. 70 f. = Werden.
Wernon 82. 98 (S. 61, 13. 63, 20). 106. 115. Vgl. Werina = Werne im Kr. Lüdinghsn.
Wersteine 98 (S. 66, 24).
Werthe 90 = Kaiserswerth.
Werve 107 = Werwe bei Bönen im Kr. Hamm.
Westahem 73 = Westheim im Kr. Büren, nördlich von Marsberg, vgl. Wilmans a. a. O. S. 237.
Westarburon 62 (im friesischen Westergau).
Westerbolta 90.
Westerwalde 74b. (Provinz Westerwold in Friesland).
Westrachi 62. 68 (der friesische Westergau).
Wetmere 91 vgl. Weitmere.
Widapa 23.
Wideho(i)we, Widohoiwe, Widehowen 84. 98 (S. 65, 38). 122.
Widuberg 13. 21 (der Wimberg bei Werden).
Widngises bova 2 (Wiedeshoven bei Neuss).
Wikki 87. 98 (S. 63, 7) = ? Wickede bei Werl.
Wilisborst 98 (S. 65, 20).
Willingbnson 74 c.
Winkilhuson 121 = Winkelhsn im Kr. Moers.
Winninghuson 98 (S. 60, 31).
Winthrothe 91 = Windrath bei Neviges.
Winx 91. 98 (S. 64, 1). 110 = Winz bei Hattingen.
Wirem 68 vgl. S. 36 = Wierum.
Witbarplo 98 (S. 61, 29).
Withmundi, Widmundi 4. 10. 14. 16. 20. 24 vgl. I, S. 35 (Wichmund im Isselgau).
Witborpe 3. 25.
Wodfurd 32 d.
Wulfrode 149 = Wülfrath im Kreise Mettmann.
Wunnilo 68.
Wursete 98 (S. 63, 34).

Die Bezifferung bezieht sich auf die Nummern der Traditionen. Wo die Seitenzahl gemeint ist, wird es in jedem einzelnen Fall angezeigt (I bezeichnet den ersten Theil der Abbandlung im VI. Bande der Zeitschrift, II den zweiten Theil im VII. Band).

II.

Das Stift Rellinghausen.

Von Frz. Ant. Humann, Rentmeister in Schellenberg [1].

1. Die Isenberger Vogtei von Rellinghausen und die Entstehung der freien Herrschaft Biefang.

Das alte, von den Grafen von Altena und Berg abstammende und deshalb ehemals zum hohen Adel gehörige Geschlecht der Grafen von Isenberg war Besitzer von zwei gleichnamigen Burgvesten an der Ruhr. Das Schloß Isenberg zwischen Hattingen und Niederwenigern hieß der obere, und jenes bei Rellinghausen der untere Isenberg. Die Ruinen beider Schlösser sind noch vorhanden. Die Grafen von Isenberg waren im Besitz der Vogtei über das Stift Essen, Rellinghausen u. a. — Bald nach der Achterklärung und der Confiscation der Güter des Grafen Friedrich von Isenberg, in Folge der 1225 erfolgten Ermordung seines Vetters Erzbischof Engelberts von Köln, setzte König Heinrich (Sohn und Mitregent des Kaisers Friedrichs II.), durch Urkunde vom 9. December 1231 (Lacomblets Urkundenbuch II Th. S. 89), die Aebtissin von Essen in den Besitz der Vogtei von Rellinghausen wieder ein, woraus Graf Adolf von der Mark sie verdrängt hatte. Letzterer sollte nur vor ihm selbst hierüber weiter rechten dürfen und alle Ministerialen des Stifts sollten auf Klagen desselben sich vor dem Burggrafen zu Kaiserswerth einlassen.

Diese Anordnung hatte jedoch die Wiederergreifung der Vogtei durch die Söhne des unglücklichen Grafen Friedrich von Isenberg,

[1] Eben als diese Abhandlungen in den Druck gegebeñ werden sollen, geht uns die Nachricht zu von dem am 2. Aug. l. J. erfolgten Tode des Verfaßers. Ich hatte denselben gebeten, die früher in der Essener Zeitung (1862 Nr. 243, 258 und 393; 1863 Nr. 15) mitgetheilten Abhandlungen nochmals in unserer Zeitschrift abdrucken zu laßen, damit sie allgemeiner zugänglich würden, und er hatte mir dieselben mit Schreiben s. d. 12. Juni zu diesem Zwecke überschickt. Cr.

welche den Namen ihrer Mutter, einer gebornen Gräfin von Limburg, angenommen hatten, wenigstens nicht ganz verhindern können. **Kremer** in seinen akademischen Beiträgen II Nr. 4 berichtet hierüber, daß mittels Urkunde von 1243, die Philippi & Jacobi, zwischen dem Edelherrn Dietrich von Limburg an der Lenne und dem Grafen Adolf von der Mark, welcher nach der Hinrichtung des Grafen Friedrich von den Erzbischöfen Heinrich und Konrad von Köln die Isenbergschen Güter zu Lehen empfangen, durch die Vermittelung des Bischofs Engelbert von Osnabrück und des Grafen Heinrich von Berg ein Vergleich zu Stande gekommen, worin Dietrich auf mehrere Stücke des väterlichen Erblasses verzichten mußte, um die übrigen von dem Grafen von der Mark zurück zu erhalten. Und auch hier mußte er zur Wiedererlangung der Kölnischen Lehen die Vogtei über Essen und das Stammschloß zum Opfer bringen. Auch in der Urkunde vom 21. Februar 1248 (Lacomblets Urkundenbuch II B. S. 168), bekunden der Erzbischof Konrad von Köln und Bischof Engelbert von Osnabrück, daß der Edelherr Dietrich von Limburg an der Lenne sich bereit erklärt, nach Maßgabe eines zu veranlassenden Schiedsspruches auf die Vogtei über Essen und auf das Schloß Isenberg bei Essen (Rellinghausen) verzichten zu wollen, und daß ihm demnach Ersterer die Kölnischen Lehen zurückgestellt habe.

Nach der Urkunde des Abts Gerhard von Werden vom Jahr 1248 (Lacomblets Urkundenbuch II S. 177) hat die Abtei Werden das Schloß Isenberg, welches auf ihrem Eigenthum erbaut war, dem Erzbisthum Köln zum Schutz der Abtei abgetreten, mit Vorbehalt einer Wohnstätte in demselben für den Abt und einer anderen für einen Burgmann desselben. Zufolge dieses Vorbehalts ernannte Abt Gerhard von Werden sofort den Ritter Eberhard von Wittene und Abt Albero im Jahr 1257 den Ritter Arnold von Auvelde zu seinem Castellan, mit der Wohnung in dem Schlosse und zehn Mark Renten (Lacomblet, l. c.). Da das Schloß Isenberg nach der Angabe des Abts Gerhard auf dem Eigenthum der Abtei Werden erbaut worden, so dürfte wohl gefolgert werden können, daß Lubbert Graf von Isenberg, welcher 1113—1120 Abt von Werden war, der Gründer dieses Schlosses gewesen, und die Grafen von Isenberg dasselbe von der Abtei Werden zu Lehen getragen haben, wodurch nach dem Ereignisse von 1225 auch der Rückfall des Schlosses an die Abtei herbeigeführt und dieses nach seiner späteren Zerstörung und erfolgten Rückgabe an die Abtei eine Pertinenz des abteilich Werdenschen Lehngutes Baldeneu geworden ist. Wie der nach der oben angeführten Urkunde von 1248 zu veranlassende Schieds-

spruch ausgefallen ist, ist nicht bekannt; es kann aber mit Gewißheit angenommen werden, daß dem Edelherrn Dietrich von Limburg die Vogtei über das Stift und Gericht Rellinghausen als ein Stift-Essensches Erblehen verblieben ist, indem seine Nachkommen, der Graf Dietrich von Limburg, und Dietrich, Eberhards Sohn von Limburg, Ritter, mit der Frau Pröpstin und dem Capitel des Stiftes Rellinghausen durch Urkunde vom Jahr 1363 am Tage des h. Johannes des Täufers (Original im K. Prov.-Archiv zu Düsseldorf) unter Hülfe und Rath zugezogener Freunde, zur Wiederherstellung der Eintracht wegen der Gerichte zu Rellinghausen, als Gogericht, Bürgergericht und tägliches Gericht, ein Abkommen über gleiche Rechte und Theilung der Gefälle trafen, worauf noch in spätern Vergleichen zwischen den Erbvögten und dem Stifts-Capitel vom Jahre 1577 und 1647 Bezug genommen ist.

Urkundlich steht fest, daß im Laufe der Zeit bald nach der Abtretung des alten Schlosses Isenberg in dessen Nähe ein neuer Isenberg erbaut ist, welcher später den Namen „Vitinghof" angenommen hat, indem in der Urkunde vom 20. Januar 1370 (Lacomblets Urkundenbuch III, S. 599) Graf Dietrich von Limburg den Johann von Vitinghofe, dem er die Hälfte des Hauses und der Veste Neu-Isenberg zum Erbburglehen abtritt, zum Burgmann derselben macht, mit einem Burglehen von 5 Mark aus der Vogtsbede von Rellinghausen jährlich zu beziehen. Der neue Isenberg wird auch von dem Verfasser dieser vorliegenden Urkunde in einer solchen vom Jahr 1359 erwähnt, in welcher Hugo von der Horst an der Ruhr, aus seinem Gute zu Rüttenscheidt, bis daran eine Kapelle zu Horst erbaut wird, in der Kluse beim Neuen Isenberg, eine Mark Geldes zu Messenstiftungen gegeben hat. Die noch existirende kleine Kapelle an der Kluse in einem Thale bei der Langenbrahmer Mark und das geistliche Beneficium daselbst soll der Sage nach von einer Gräfin von Isenberg gestiftet sein.

Als Dapifer de Isenberg kommen vor: 1254 Heinrich ...... und 1264 Johann von Hürte. (Nach J. Hinsen heißt Dapifer ein Drost oder Statthalter.) Auch nach der Urkunde des Erzbischofs Heinrich II. von Köln vom Jahre 1328 (Lacomblets Urkundenbuch III, S. 193) sind die Vorfahren des Pilgrim von Oldendorpe Burgmänner des Schlosses Isenberg bei Essen (Rellinghausen) gewesen.

Die Grafen von Limburg residirten späterhin mehrere Jahrhunderte hindurch als Besitzer der Bergischen Lehns-Herrschaft Broich auf dem dortigen Schlosse, zuletzt auf Styrum, und nannten sich von diesem Schlosse Limburg-Styrum. Ihre erbvogteilichen Rechte wurden über den Stifts- und Gerichtsbezirk Rellinghausen bis zum Jahre 1444

von ihnen erhalten und ausgeübt, jedoch in diesem Jahre durch Heirats-Vertrag (wovon das wohlerhaltene Original im Provinzial-Archiv zu Düsseldorf vorhanden) der edlen Ludgardis von Limburg als Braut, dem Ritter Kraft Stecke als Bräutigam, als Mitgift gleichzeitig mit demjenigen Theil der Vogtei, welcher in der Herrschaft Hardenberg liegt und zu 900 Florin verpfändet war, nebst 900 Florin zur Wiederlöse derselben, zugebracht. Die Belehnung des Ritters Kraft Stecke mit der Vogtei durch die Aebtissin von Essen als Lehnsherrin sollte von den fünf Brüdern der Braut, wovon einer Stifts-Propst in Aachen war, erbeten werden. Schon im Jahre 1513 war der Sohn des Kraft Stecke und der Ludgardis von Limburg, Gösken Stecke in Baldeneie, welcher sich mit Stina von Vitinghof genannt Schell im Jahre 1492 verehelicht hatte, Erbvogt von Rellinghausen.

Die Tochter des Gösken Stecke, Gertrud, brachte im 16. Jahrhundert das Haus Baldenei mit der Erbvogtei dem Wilhelm von Eyl zu. Von diesem ging die Erbvogtei durch Heirat von dessen Tochter an Wennemar von Neuhoff, und wieder von diesem Geschlechte durch Heirat der Tochter Anna Johanna von Neuhoff an Wilhelm Alexander von Drimborn zu Dürwiß über.

Die Gerichtsbarkeit meri & mixti imperii wurde bis zum Jahre 1661 in der Herrschaft Rellinghausen von dem Capitel des kaiserlichen, freiweltlichen, adelichen Stifts Rellinghausen und den Erbvögten gemeinschaftlich besessen und in deren Namen durch das in Rellinghausen bestellte Gericht ausgeübt. Im Jahre 1661 traten jedoch der Erbvogt Herr von Drimborn zu Baldeneu sowohl, als das Capitel des exemten adelichen Stifts Rellinghausen, müde der unaufhörlichen Anfechtungen und Eingriffe Seitens der mächtigeren Aebtissinnen von Essen, ihre hohe und landesfürstliche Obrigkeit im Stifte und Gerichte Rellinghausen gegen Entschädigung und mit verschiedenen Vorbehalten an die Frau Fürst-Aebtissin von Essen, Anna Salome, und deren Nachfolgerinnen ab.

In dem speciellen, mit dem Erbvogte sub dato Essen den 8. Juli 1661 abgeschlossenen Vertrag erhält Herr von Drimborn für die Abtretung der zu Lehen getragenen Vogtei Rellinghausen die Rellinghäuser Gemeinde Biesang als eine freie Lehnsherrschaft von der Fürst-Aebtissin von Essen neben einer Geldentschädigung von 1800 Rthlr. überwiesen, wozu die nothwendige höhere Bestätigung auf Kosten der Aebtissin nachgesucht werden mußte. Der §. 5 des weitläufigen Vertrags besagt in Betreff der neu errichteten freien Herrschaft Biesang das Folgende:

„Die Fürst-Aebtissin von Essen läßt ihre Prätensionen auf den alleinigen Besitz des Biefang fallen und cedirt dagegen dem Herrn von Drimborn, dessen Erben und Anerben den gedachten Biefang, wie er in seinem Bezirke zwischen dem Stifte Werden, Herrlichkeit Hardenberg, Hattingen und Ueberruhr gelegen ist, in civilibus & criminalibus als eine freie Herrschaft und alle Jurisdictionsfrüchte, wie sie Namen haben mögen, zu Erb- und gemein durchgehendem Lehensempfang und daß er solche dergestalt tragen solle, daß die Unterthanen wie in andern freien Herrschaften ihm Herrn von Drimborn mit gebührendem Eid und Gehorsam privative werden, der Fürst-Aebtissin aber und deren Successoren in einigen Landesobrigkeiten und Collectensachen ganz und gar nicht verpflichtet sein sollen, jedoch was in Reichs- und Kreis-Steuersachen dem Stifte und Rellinghausen werde, darab wie von Alters her der sechste Theil wohlgemeldeter Herr von Drimborn aus gemeldeter Herrschaft beitragen solle."

Im Jahre 1802 bei der preußischen Besitznahme der Stifte Essen, Werden und Elten war der Freiherr von Ritz zu Scheppen im Besitze der Herrschaft Biefang.

Der zweite Hauptvertrag zwischen der Fürst-Aebtissin von Essen und dem Capitel des kaiserlichen, freiweltlichen, adlichen Stifts Rellinghausen ist kurz nachher, am 30. Juli 1661, abgeschlossen; jedoch erst am 1. Juli 1665 durch den Kurfürsten und Erzbischof von Köln, als bestellten kaiserlichen Protektor über das exemte adliche Stift Rellinghausen, bestätigt worden. Vor der Huldigung ließen sich die Unterthanen des Stifts Rellinghausen von der Fürst-Aebtissin von Essen ein Reversal über die Erhaltung ihrer alten Rechte und Freiheiten ausstellen. Die Frau Pröpstin des Stifts-Capitels von Rellinghausen legte den Titel: „Frau zu Rellinghausen" ab und die Frau Fürst-Aebtissin von Essen fügte diesen den ihrigen von den verschiedenen Herrschafts-Besitzungen hinzu und nannte sich deshalb Frau zu Breisich, Huckarde und Rellinghausen.

Die Bergbau-Regalität hat in Rellinghausen vor der preußischen Besitznahme niemals bestanden, auch der Besitzer der von Essen abgetretenen, freien Herrschaft Biefang hat die Einführung derselben niemals versucht, wiewohl solche in der angrenzenden Herrschaft Hardenberg und im Stifte Werden hergebracht war.

2. Rellinghausen, seine Klosterstiftung und ältere Gerichtsverfassung.

Das jetzige Kirchdorf Rellinghausen geht in seinem Ursprunge bis in die graue Vorzeit zurück.

„Ruoldinghus“, wie es früher genannt wurde, war in den ältesten Zeiten ein selbständiger Oberhof. — Besitzer dieses Hofes waren Eggihart und seine Gemahlin Rikilt und deren Erben, wie aus der Urkunde Königs Otto I. vom 15. Januar 947 zu ersehen ist. (Lacomblets Urkundenbuch I. B. S. 54.) In dieser Urkunde wird auf die Bitte der Aebtissin Hadewig dem Kloster zu Essen das Recht der Aebtissinnenwahl gewährt, der Besitz der Schenkungen wie des Zehnten zwischen Emscher und Ruhr, von der Leithe und einer dort gelegenen Mühle bis Lirich und Lippern, bestätiget, demselben völlige Immunität und die Gerichtsbarkeit eines von der Aebtissin zu wählenden Vogts verliehen, ausdrücklich aber der Theil des Zehnten von Rellinghausen, welchen die vorhin genannten Eggihart und seine Gemahlin Rikilt nach dem Rechte der Erbfolge „in loco Ruoldinghus“ besitzen, ausgeschlossen.

Eine gleiche erneuerte Bestätigung ertheilt Kaiser Otto II. auf die Bitte der Aebtissin Mathild von Essen durch die Urkunde vom 23. Juli 974 (Lacomblet S. 71) auch mit Ausschluß derjenigen Theile, welche Eginhart und Rikilt nach dem Erbfolgerechte in Rellinghausen in Besitz hatten.

Während eine Zeitlang die Geschichte über Rellinghausen schweigt, hat um das Jahr 990 die Aebtissin von Essen, Mathilde oder Mechtildis II., Tochter Kaisers Otto II. und seiner Gemahlin Theophanu [1]), auf dem Oberhofe Rellinghausen, den sie von den Besitzern, welches wahrscheinlich die Erben Eginharts gewesen sind, gekauft oder geschenkt erhalten haben wird, ein Frauenkloster mit einer Kapelle oder Kirche, als erste Filiale der Mutterkirche in Essen, gestiftet. Urkunden über diese Stiftung fehlen gänzlich, indessen ergeben alle Denkmale und Zeugnisse bei dem Stifte Essen das vorhin über diese Stiftung Gesagte. Als ein solches Denkmal kann unter andern auch der große, siebenarmige, kupferne Leuchter in der Münsterkirche zu

[1]) Diese Angabe beruht auf älteren Verzeichnissen der Aebtissinnen von Essen, wie z. B. dem von Wirich Hiltrop (Seibertz Quellen der Westfälischen Geschichte II S. 456). Sie ist aber irrig, denn Mathilde, die Tochter von Kaiser Otto II. war mit dem Pfalzgrafen Ezzo verheiratet. Kaiser Otto III. nennt die Aebtissin Mathildis von Essen 993 seine Nichte (neptis), 997 seine Blutsverwandte. Cr.

Essen mit der Inschrift: „Mechtildis me fieri fecit“ angeführt, und als geschriebenes Zeugnis auf den alten Catalogus Abbatissarum des Klosters Essen Bezug genommen werden, worin es heißt: „Die zehnte Aebtissin ist genannt Mechtel, des Kaisers Ottonis der zweite Dochter, hat regieret im Jahr 998 unter dem Papst Gregorio V. und Papst Silvester der zweite, und (unter) Kaiser Otto der dritte und Kaiser Heinrich der zweite, ist gestorben den 8. Februarÿ, liegt begraben in Rellinghausen, welche Kirche sie auch bestiftiget hat“ zc.

Die Stifterin bekleidete selbst das Vorsteheramt, was auch das alte bis zur Aufhebung des Stifts Rellinghausen in Gebrauch gebliebene Capitular-Siegel bezeugt. Dieses Siegel enthält nämlich unter dem Kreuz mit dem Christusbild die Inschrift „Matilde pposta“ (praeposita, Vorsteherin), die vollständige Umschrift desselben lautet (in abgekürzten Worten): „†Sigillum ecclesie Sancte crucis in Rolichusin“. Zahlreiche Wachsabdrücke des Siegels befinden sich an Urkunden. Das oben erwähnte Grabmal hat sich bis zum Abbruch der alten Stifts- und Pfarrkirche, welche im Jahr 1822 wegen Baufälligkeit erfolgte, erhalten; doch war die Auf- und Inschrift, welche nach vorliegenden archivalischen Nachrichten gelautet hat: „Mechtildis sororum nostrarum fidissima cura“, nicht mehr leserlich. Bei dem Ausgraben des tiefen mit Bergsteinen ausgemauerten Grabes fanden sich noch einige Reste der Gebeine vor. Nach der Stift-Essenschen Chronik hat die Aebtissin Mechtildis noch im Jahre 1003 gelebt.

Das Kloster Rellinghausen, welches mit seiner Kirche dem h. Kreuze und späterhin auch dem h. Bischof und Märtyrer Lambertus gewidmet war, ist im Laufe der Zeit in eine weltliche Stiftung für adliche Jungfrauen übergegangen, welche in den letzten Jahrhunderten nach dem Beispiele der Dom- und anderer Ritterstifte vor der Aufnahme ihre ritterbürtige Abstammung durch Aufschwörung von 16 Ahnen nachweisen mußten. Nachdem das Kapitel des Stifts Rellinghausen durch fromme Schenkungen und sonstige Gütererwerbungen in seinen Jahresrenten beträchtlich erweitert worden war, hat es, unabhängig von der Aebtissin von Essen, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über Rellinghausen und dessen Kirchensprengel, welcher in dieser Beziehung das Stift und Gericht Rellinghausen genannt wurde, mit den Erbvögten, den Grafen von Isenberg und deren Nachkommen, den Grafen von Limburg u. A. (vergl. die vorige Abhandlung) getheilt, oder gemeinsam bis zum Jahre 1661 besessen, wo die Cession der gesammten Landesobrigkeit an die Fürst-Aebtissin von Essen erfolgte, mit Ausnahme des Mandats- oder Immunitätsbezirks für die Kirche

und die Residenzhäuser der Kapitularinnen, Pfarrer und Kanonichen, deren Höfe und Gärten ꝛc.

Aus einer in Abdruck vorliegenden Urkunde vom Jahre 1418 geht hervor, daß zwischen der Aebtissin von Essen, Margaretha Gräfin v. d. Mark, und dem adlichen Capitel des Stifts Rellinghausen über die neue Mühle zu Spillenburg an der Ruhr ein Streit darüber bestand: ob diese Mühle in Territorio von Rellinghausen oder Essen gelegen sei? und daß die streitenden Theile ein Compromiß eingingen. Die ernannten Schiedsrichter sprachen an Ort und Stelle vor dem, mit Erlaubnis des Herzogs von Cleve und Grafen v. d. Mark zu dieser Verhandlung zugezogenen Heinrich Overbergh, Freigrafen zu Bochum, im Beisein der Parteien und des Jungherrn Gerhard von Cleve und v. d. Mark, nebst mehreren anderen Zeugen, ihre eidliche Entscheidung auf den Grund der vorgelegten Beweisstücke dahin: daß die neue Mühle an der Spillenburg, wie von Alters hergebracht, unter die Herrlichkeit und Hoheit der Pröpstin, Dechantin, Küsterin und Jungfrauen von Rellinghausen gehöre. Von der Aebtissin von Essen ist dieses Compromiß-Urtheil angenommen. Als Schiedsrichter nennt jene Urkunde die Namen von 34 Edelleuten, deren Geschlechter zum größten Theil schon erloschen sind.

Verschiedene Kaiser, besonders Maximilian II. unter 8. December 1570, Ferdinand III. unter 18. December 1648 u. A. bestätigten nicht allein die Privilegien des Capitels zu Rellinghausen, sondern nahmen das Stift auch unter kaiserlichen Schutz und erkannten solches als ein kaiserliches freiweltliches exemtes Stift an.

Das Stift hatte durch langjährige Kriege, viele kostspielige Processe bei den höchsten Reichsgerichten mit den Aebtissinnen von Essen, und durch die in den Jahren 1550—1619 bei der Kirchen-Reformation im Capitel selbst entstandenen Religions-Spaltungen in seinen Vermögens-Verhältnissen große Verluste erlitten, weshalb auf Ansuchen des Capitels, welches bis dahin aus 24 Kanonichen-Präbenden bestand, durch Decret des Erzbischöflich-Kölnischen General-Vicariats vom 22. April 1624 acht derselben unterdrückt wurden.

Der Stifts- und Gerichtsbezirk von Rellinghausen, welcher vom Ruhrstrom in zwei ungleiche Theile getrennt ist, bestand aus dem Kirchdorfe Rellinghausen und den Bauerschaften Heide (vormals Isenberg genannt), Bergerhausen einschließlich Alteruhr bei Steele und dem freien Rittersitze Schellenberg diesseits der Ruhr, so wie den Bauerschaften Hinsel und Holthausen über der Ruhr, (daher für diese beiden Gemeinden der Collectiv-Name „Ueberruhr" entstanden)

nebst der angrenzenden, im Jahre 1661 abgetretenen und zu einer freien Herrschaft erhobenen Bauerschaft Biefang. Die Gemeinde und Herrschaft Biefang mußte zu allen Reichs-, Kreis- und gemeinen Lasten den sechsten Theil von und an Rellinghausen und letzteres wiederum den eilften Theil oder Pfenning zu dem Stift-Essenschen Anschlage beitragen, wie aus dem Inhalte der Vergleiche zwischen der Fürst-Aebtissin von Essen einer- und dem Stifts-Capitel von Rellinghausen und dessen Erbvogt Herrn von Drimborn andererseits vom 8. und 30. Juli 1661 mit Mehrerem hervorgeht.

Nachdem in Folge jener Verträge das Stifts-Capitel und der Erbvogt von Rellinghausen ihr uraltes aus zwei Richtern und einem Gerichtsschreiber nebst einem Frohnen bestandenes Gericht aufgelöst hatten, wurde von der Fürst-Aebtissin von Essen unter dem Namen „Landgericht zu Rellinghausen" das vertragsmäßige neue Gericht mit einem Richter, einem Gerichtsschreiber und einem Frohnen wieder hergestellt, welches auch in Rellinghausen seinen Sitz hatte und bis zum Jahre 1803 daselbst bestanden hat. Das alte, von Bergsteinen erbaute und mit Epheu umschlungene Gerichtshaus nebst Gefängnislocal steht noch auf der Oberstraße und wird jetzt gewöhnlich der Thurm genannt. Der Richtplatz nebst darauf stehendem Galgen lag in der Rellinghäuser Gemeinheit, am Wege nach Bredenei, bei der Langenbrahmer-Mark.

Die Stifts- und Hofesrechte, sowie die Landveste oder Landrechte des Stifts Rellinghausen, welche außer dem gemeinen Rechte bei dem alten Gerichte zur Anwendung kamen, sind noch in einem alten Exemplar vorliegend.

Die zahlreichen, im 14. und 15. Jahrhundert von diesem alten Gerichte abgefaßten und in der Urschrift mit anhangenden Siegeln noch vorliegenden Urkunden fangen gewöhnlich also an:

„Wy N. N. und N. N., alle beyde richtere ter tyt toe Relynchusen, doen kunt, betughen und bekennen apenbair in dyssen apenen breyve, dat vor onss synt koemen, dar wy statt und stoel eyns rechten gehegden gherichte myt ghespanender bank, myt ordele und myt rechte ghekledet und beseten hade, N. N. und heben aldair voir onss voir den vorges. syttenden gehegden gherichte bekant, dat etc. etc."

Dem neuen, 1661 angeordneten, fürstabteilichen Landgericht zu Rellinghausen war die fürstliche Regierungs-Kanzlei zu Essen in allen Beschwerden und Appellations-Sachen vorgesetzt. Außer diesem Essenschen Landgerichte für den alten Stifts- und Herrschaftsbezirk Relling-

hausen bestand auch noch seit 1661 ein von der Fürst-Aebtissin von Essen ganz unabhängiges Mandats-Gericht über die Einwohner des capitularischen Immunitätsbezirks in Rellinghausen, welcher durch sogenannte Freisteine begrenzt war, die theilweise noch stehen. Dasselbe war aus einem Richter und aus einem Gerichtsschreiber gebildet und gewöhnlich von einem benachbarten Rechtsgelehrten oder einem der Rechte kundigen stiftischen Canonicus als sogenannten Mandatsrichter besetzt.

Nach der ersten preußischen Besitznahme wurde das bisherige Landgericht in Rellinghausen aufgelöst und ein neues für Rellinghausen und die angrenzende, im Hochstifte Essen gelegene Stadt Steele unter dem Namen „Rellinghauser-Steelsches Landgericht", mit dem Sitze in der Stadt Essen, gebildet und erst durch die am 1. Februar 1812 erfolgte Einführung des französischen Gesetzbuches und das in Essen für das Arrondissement dieses Namens errichtete Tribunal erster Instanz aufgehoben. Bis dahin hat auch das Herrschafts-Gericht in Biefang als Patrimonial-Gericht fortbestanden.

Schließlich sei hier noch bemerkt, daß bei der ersten preußischen Besitznahme des Hochstifts Essen die adliche Stiftscorporation in Rellinghausen für römisch-katholische Fräulein der ritterbürtigen Geschlechter aufgehoben, jedoch unmittelbar darauf in veränderter Einrichtung mit einem neuen, von des Königs Majestät sub dato Berlin 18. August 1804 vollzogenen Statut für unbemittelte adliche Offizier- und Beamten-Töchter, aus toleranten Grundsätzen, wie das Statut hervorhebt, ohne Unterschied der christlichen Confessionen wieder hergestellt wurde. Gegen das Ende des Jahres 1811 erfolgte durch die großherzoglich bergische Staatsregierung die definitive Aufhebung, und es sind in den Jahren 1820—1824 die stiftischen Güter durch den preußischen Domänen-Fiscus veräußert worden.

Im Jahre 1799 ließ das Capitel des Stifts Rellinghausen (bei Blech in Mülheim a. d. Ruhr) eine weitläufige, „acten- und geschichtsmäßige Aufklärung mit vielen Beilagen und noch einen Nachtrag über seine Immunität und Exemtion als kaiserlich-freiweltliches, adliches Damenstift, wie auch über die novissimo ausgeübten Gewaltthätigkeiten abseiten der fürstlich essendischen Regierungs-Kanzlei" drucken. Der Streit betraf unter andern eine im Stifts-Mandat errichtete Bierschenke und den Verkauf von Semmeln.

Die am 26. August 1801 beim Reichskammer-Gerichte exhibirte Klageschrift gegen die Frau Fürst-Aebtissin und Hochdero nachgesetzte Regierung zu Essen, hebt mit den Worten an: „daß wohl wenige

Reichsunmittelbare sein werden, die vor und nach unter dem Rechte des Stärkern empfindlicher gelitten hätten, als das kaiserliche freiweltliche, adliche Damenstift zu Rellinghausen".

Durch die 1803 eingeführte Landgerichtliche Verbindung der Stifts-Herrschaft Rellinghausen mit der angrenzenden Stadt Steele ist ohne Zweifel der Misgriff entstanden, daß man 1808 bei Einführung der großherzoglich bergischen Municipal-Verfassung (Decret Napoleons vom 18. Novbr. 1808) die Stadt Steele mit den Rellinghauser Gemeinden zu einer Municipalität verband, dagegen die umliegenden Stadt-Steeleschen Kirchen- und Schulgemeinden Huttrop, Krai, Leithe 2c. von Steele trennte und der neuen Municipalität Altenessen zutheilte.

3. Die frühere adliche Stifts-Corporation in Rellinghausen.

Die Pröpstin war das Haupt und die erste Dignität des Capitels und ist theils ex gremio, theils aber, und zwar in jüngerer Zeit ausschließlich, aus den Capitularinnen des reichsgräflichen Stifts Essen gewählt worden. Die Wahl erfolgte durch die Capitularinnen und die drei geistlichen Kanonichen der Stiftskirche. Ueber die Förmlichkeiten der Wahl und Einführung einer Pröpstin in den frühern Jahrhunderten liegt ein alter Auszug aus einem Evangelienbuche der Stiftskirche vor, dessen Inhalt wörtlich also lautet:

„Wanner dat Capitel van Rellinghussen will keissen (kiesen, wählen) eine Pröbstinne, sallen Juffern sämbtlichen nnd Canonicke by einkommen, und dan sal man lüden die Capittels-Klocke und keisen dan dar nach öer olden gewohnheiten und Rechten, nicht na gunst noch na gaven, mehr (sondern) na des Capittels nutz nnd beste".

„Item der Pröbstinnen invoringe. Die Juffer die da Pröbstinne gekoren is, sall gaen staen beneden in de kerke mit Coerrock, röggel, rausche und mantell; so sall en Deckaninne ghaen met den Junferen nnd Canonicken und seggen er, sie seye eindrechlichen gekoren tho ener Pröbstinne, segt sie dan: Jha, so sall die Deckaninne die vorgewehlte Junffer nemen und leiden sie vor dat hoge Altar, nnd setten sie op eenen stoel, und laten er dan een eidt doen, als hierna geschreven steitt, wanner die eidt gescheit is, so sall man sie op dat Junffern chor leiden, op er steden, dan sollen die Junffern singen: Te Denm laudamns, dan singen die Junffern die Homisse; die

Pröbstinne und Junfferen opferen in die Schöttel, men leset oick misse op dem koer. Als die Misse uit iss, geet die Pröbstinne etten und nemet mit sich die Junfferen und herren, und vort, wenn sie hebben will und hefft laten bidden, die Kost sall die Pröbstinne betalen, und die Frau van Essen sall sie mit confirmiren, und darvan sall sie geven einen Schiltt".

Hiernach folgt das Vereidigungsformular in lateinischer Sprache mit deutscher Uebersetzung und nachstehender Anmerkung, welche die gewissenhafte Erhaltung aller namentlich angeführten Capitularischen Güter zum Inhalt hat:

„Diesen Eidt sall de Pröbstinnen een Notarius vorlesen undt fragen er dann: off sie dat so holden will, so segget: Jha, so sall sie leggen er Vinger op dat Crucifix und schweren".

Als Pröpstinnen von Rellinghausen finden sich verzeichnet:

Um die Jahre 990 bis 1003 die Stifterin des Klosters Mechtildis II., angeblich Kaiser Ottos II. Tochter, Aebtissin zu Essen. 1027 und 1028 Sophia I. Aebtissin zu Essen, Tochter Kaiser Ottos II. 1041 bis 1054 Theophanu Aebtissin zu Essen, des Pfalzgrafen Ezzo Tochter. 1200 Megheldis (muthmaßlich Mechtildis III., Aebtissin von Essen). 1260 Irmgard von Wittgenstein, Aebtissin von Essen. 1304 bis 1319 Cunigundis de Windigge, auch Aebtissin zu Gerresheim. 1335 (?) Ida von Bobarth, war vorher Dechantin. 1340 Frederunis de Horst, war auch vorher Dechantin. 1342 Cunegundis de Monte. 1377 Mechtildis de Brainsberg. (?) 1387 bis 1394 Mene von Westerburg. 1396 Gertrud von der Knippenburg. 1418 Margaretha von Limburg, nachher Aebtissin von Essen. 1488 Elisabeth von Bronchhorst. 1504 Margaretha Gräfin von Bichlingen, Aebtissin zu Essen. 1523 Anna Gräfin von Limburg-Styrum. 1539 Catharina Gräfin von Gleichen. 1553 Maria Gräfin von Spiegelberg, Aebtissin zu Essen. 1561 Elisabeth Gräfin von Manderscheidt-Blankenheim, nachher 1588 auch Aebtissin zu Essen. 1590 bis 1604 Margaretha Elisabeth Gräfin von Manderscheidt-Gerolstein, wurde 1598 Aebtissin von Essen. 1604 Agnes Gräfin von Limburg, hat wegen ihrer vielen Leiden resignirt. 1618 Anna Sophia von Limburg-Styrum. 1624 Johanna Helena Gräfin von Stauffen. (Vom Jahre 1638 bis 1648 ist nach dem Tode der rc. von Stauffen die Präpositur 10 Jahr unbesetzt geblieben.) 1648 Anna Isabella von Bellbrück, hat als Pröpstin 62 Jahre regiert, und war als solche die letzte, welche den frühern hoheitlichen Herrschafts-Titel: „Frau zu Rellinghausen" führte. 1710 Anna Gertrud von der Wenge von Stockum, wurde durch päpst-

liche Bulle abgesetzt, und an deren Stelle 1724 Eleonore Gräfin von Manderscheidt-Blankenheim ex jure devoluto ernannt. 1740 Anna Johanna Landgräfin zu Hessen-Rheinfels. 1766 Josepha Gräfin von Hatzfeld-Gleichen. Als letzte Pröpstin ist demnächst gefolgt 1796 am 11. April Antonia Reichsfürstin von Lichtenstein, Stifts-Capitularin zu Essen und gestorben in Wien im Jahre 1822.

Als zweite Dignität erscheint das Amt der Dechantin. Nachdem eine große Anzahl der Pröpstinnen wegen ihrer gleichzeitigen abteilichen Würde in Essen nicht mehr beim Stifte in Rellinghausen residiren konnten und dieselben späterhin nur aus den Mitgliedern des Mutterstifts in Essen gewählt wurden, das Capitel inzwischen eine secundäre Vorsteherin, eine Dechantin, bedurfte, so wurde das Verhältnis dieser beiden Dignitäten unter sich und gegen das Capitel bald der Gegenstand eines langen Zwistes. Der Vergleich von 1669 bestätigte einer Pröpstin zwar die Würde und Renten dieser Stelle, schloß aber ihre persönliche Gegenwart von den Capitels-Versammlungen aus; die Dechantin sollte das Capitel zu leiten, und dieses die ganze Administration zu führen haben. Als Stifts-Dechantinnen finden sich verzeichnet: 1260 Cunigundis von der Horst. 1300 Sophia de Crastaph (Graschap?). 1304 Elisabeth de Rode. 1335 Frederunis de Horst, war nachher Pröpstin und hat als Dechantin die Vicarie B. M. V. in Choro gestiftet. 1339 Sophia de Grysiaph. (?) 1341 Hildeburgis de Wickene. 1348 Ida von Bobarth, wurde später Pröpstin. 1355 Berta von dem Vietinghofe. 1366 Catharina von Pykenbrocke. 1377 Ermengardis de Vitenich. 1418 Jutta von Aldenbrock. 1450 Jutta de Bockem. 1458 bis 1494 Elsken v. d. Knippenburg. 1502 bis 1537 Belie von dem Vietinghofe genannt Schell. 1553 bis 1566 Sophia Stael von Holstein von Heisingen. 1590 N. N. von Neuhoff. 1583 bis 1598 Belie von Nievenheim. 1598 Elisabeth von Virmund, mußte wegen ihres Religionswechsels die Dechanei quittiren. 1605 Catharina von Mallingrodt, hat bald nach ihrer Wahl resignirt. 1609 bis 1621 Anna Stael von Holstein, mußte wegen ihres Religionswechsels resigniren. 1622 Barbara von Keppel, hat ihre Religion gewechselt, sich mit einem Herrn von Wendt verehelicht und die Froizhaus'schen Stiftsgüter verkauft. 1630 Margaretha Antonetta von Hatzfeld, resignirte. 1631. 1631 Mechtildis von Aschebroich. 1639 Anna Sybilla Stael von Holstein. 1641 Catharina Margaretha von Vellbrück. 1646 Margaretha von Hillesheim. 1665 Margaretha Allmuth von Neuhoff. 1672 Sophia Gertrud von Dornick. 1750 Sophia Gertrud v. d. Wenge. 1765 Maria Sophia von Dalwigk aus Oeste. 1788 Theresia von Elodt, wurde am 23. September

gewählt und ist als letzte Dechantin am 8. Februar 1808 im Alter von 85 Jahren zu Rellinghausen gestorben. Nach der Dechantin kommt unter den Capitularinnen auch noch die Würde einer Seniorissin und Küsterin vor. Ferner wurden vom Capitel drei Canonici mit Präbendal-Revenüen aus dem Capitelsfonds angestellt, welche alternirend die Seelsorge führten, und deren erster Pastor primarius war und dafür die Pfarr-Renten allein bezog. Nach der frühern Stifts-Observanz wurden vacante Damenpräbenden per Turnum von den Capitularinnen selbst vergeben, und für eine solche Präbende der Turnaria 500 bis 600 Rthlr. bezahlt. Eine neu präbendirte Stiftsdame hatte nebenbei an Statutengeldern bei ihrer Aufschwörung 320 Rthlr. zu entrichten und mußte drei Jahre nach ihrer Aufnahme cariren, in welchem Zeitraum die Revenüen von den übrigen Stiftsdamen bezogen werden.

Zu Abhandlung 1: Die erwähnte Urkunde vom 21. Febr. 1248 (Lac II 323 S. 168) ist allerdings datiert M. CC. XLVII., IX Kal. Martii. Allein da man in der Kölner Diöcese damals das neue Jahr erst mit dem 25. Merz (Mariä Verkündigung) begann, so müßen wir nach unserer Weise zu zählen das Jahr 1248 für die Urkunde ansetzen.

Cr.

Zu Abhandlung 3: Das Verzeichnis der Pröpstinnen bedarf einer erneuten Revision auf Grund der Urkunden, welche ich im Augenblicke nicht vornehmen kann, weil mir dieselben nicht zur Hand sind. Nur soviel bemerke ich, daß Cunegundis von Berg 1342 nicht mehr Pröpstin war: sie nennt sich in der Urk. s. d. 23. Dec. 1342 (Lac. III 385) olim preposita secularis ecclesie in Rellinchusen. Es ist dieselbe, wie Cunegundis von Windeck, welche 1319 als Aebtissin von Gerresheim und Pröpstin von Rellinghausen bezeugt, daß Elise von Bartberg dem Stift Rellinghausen den Hof Windrath verkauft habe (Lac. III S. 306, Anmerk.). Ich vermuthe, daß die genannte Cunegundis eine Tochter Heinrichs von Windeck aus dem Hause der Grafen von Berg und somit eine Schwester Adolfs VIII., des letzten Grafen von Berg aus diesem Geschlechte († 1348), war. Ihr Alter verbietet, sie mit Lacomblet (a. a. O.) zu einer Schwester des Grafen Gerhard von Berg und Ravensberg aus dem Jülichschen Hause zu machen. Dieser war vielmehr der Gemahl ihrer Nichte Margaretha, der Tochter von Cunigunds Schwester Margaretha und dem Grafen Otto von Ravensberg.

Cr.

III.

Der Rittersitz Baldeneu, seine früheren und jetzigen Besitzer.

Von Frz. Ant. Humann, Rentmeister in Schellenberg.

Die historischen Nachrichten, welche von Steinen in seiner Westfälischen Geschichte, Band IV. S. 735, über das etwa zehn Minuten unterhalb der Ruine Isenberg in einer Au am rechten Ruhrufer gelegene alte Schloß Baldeneu mitgetheilt hat, und die darin bestehen, daß dasselbe im Jahre 1288 von den Steinen des zerstörten Schlosses Isenberg erbaut und, weil es bald fertig geworden, Balde-Neu (Arx cito nova) genannt worden, daß es ferner ein abteilich Essensches Lehen gewesen sei und anfänglich von den Grafen von Limburg besessen worden, beruhen ohne Zweifel auf Irrthum.

Die Nachkommen des Grafen Friedrich von Isenberg, von denen dessen ältester Sohn Graf Dietrich von Limburg vorzugsweise in Betracht kommt (von Steinen l. c. S. 1435 Urkunde vom Jahre 1243), haben nach dem Verluste ihres Schlosses, ohne Zweifel wegen der wiedererlangten Vogtei von Rellinghausen, die Veste Neu-Isenberg errichtet und besessen, deren Lage in einiger Entfernung vom alten Isenberg am Kortenbusche in der Erbbelehnungs-Urkunde vom Jahre 1370 für den Johann von dem Vitinghofe (Lacomblets Urkundenbuch B. III. S. 599) genau bezeichnet ist, und deren Gräben und Soistätte noch jetzt vorhanden sind.

Die Zeit und die Veranlassung der zweiten Zerstörung des Schlosses Isenberg steht nicht mit Gewißheit fest, sie läßt sich aber aus den Ereignissen schließen, welche nach dem Tode des unglücklichen Grafen Friedrich durch die neue Vogts-Wahl von Essen herbeigeführt sind, worüber die Nachrichten einem abteilichen archivalischen Manuscripte über die ältere Geschichte des Stifts und der Stadt Essen entlehnt sind.

Die erste Zerstörung im Jahre 1226 kann nur eine sehr unvollständige gewesen sein, weil der Abt von Werden dieses Schloß beim Heimfall nach der bald erfolgten Wiederherstellung, mittelst Urkunde vom Jahr 1248, zum besseren Schutz der Abtei an das Erzbisthum Köln abtrat (Lacomblets Urkundenbuch B. II. S. 177), indem er nur für sich und seine Kastellane eine Wohnung darin vorbehielt. Der damalige Erzbischof Engelbert II. hoffte die Vogtei über das Stift Essen zu erlangen und wurde 1262, nach Absterben des aus mehrfachen Gründen durch die Verwendung des Erzbischofs zum Vogt ernannten kölnischen Ritters Arnold von Gimnich, auch wirklich auf Lebenszeit als Vogt gewählt. Als nach dem im Jahre 1275 erfolgten Tode des Erzbischofs Engelbert, über dessen Vogtsverwaltung viele Beschwerden vorlagen, sein Nachfolger die Vogtei von Essen nicht wieder erlangen konnte, wählten die Aebtissin und der Convent, mit Uebergehung aller andern Bewerber, ganz unerwartet den Kaiser Rudolf, welcher großmüthig genug war, die Wahl anzunehmen und 1288 auf Ansuchen der Aebtissin den Grafen Everhard v. d. Mark zu seinem Unter-Vogte anstellte. Kaiser Rudolf hatte den Inhalt des der Aebtissin 1275 ausgestellten Reverses über die beschränkten Rechte des Vogt-Amtes treu beobachtet; ebenso stellte der Unter-Vogt Graf Everhard, jedoch erst 1291, in derselben Form wie sein kaiserlicher Ober-Vogt den Revers aus. Kaum war 1288 der Unter-Vogt angestellt, als der Erzbischof Siegfried wieder aufs neue sich dieser Anordnung widersetzte und die Essensche Vogtei für sich beanspruchte. Beide, der Erzbischof und der Graf v. d. Mark unterwarfen endlich 1289 ihre Ansprüche dem Ausspruche des Grafen von Berg, welcher sich für den Grafen Everhard v. d. Mark entschied.

Der Erzbischof Siegfried, übergangen bei der Vogtswahl im Jahre 1275, abgewiesen mit seinen Ansprüchen auf die Vogtei im Jahre 1288 und mit seinen neuen Ansprüchen auf dieselbe im Jahre 1289 abermals zurückgesetzt, scheint nun an der Aebtissin Bertha von Essen eine eigennützige Rache genommen zu haben, indem er gegen sie procedirte und sie sogar der Abtei entsetzte. Auf ihre Appellation an den Römischen Stuhl wurde sie jedoch bis zu ihrem Tode im Jahre 1292 im Besitze der Abtei erhalten. Es ist anzunehmen, daß während dieses Zwistes der damalige Essensche Unter-Vogt Graf v. d. Mark die kölnische Besatzung vertrieben, auch das als befestigten Waffenplatz benutzte Schloß Isenberg zum zweitenmal gänzlich zerstört und damit dem Anhaltspunkt der kölnischen Ansprüche auf den wiederzuerlangenden Besitz der Vogtei von Essen ein Ende gemacht hat. Kaiser Rudolf starb noch in dem-

selben Jahre 1291, in welchem sein Unter-Vogt seinen Revers ausgestellt hatte, worin zugleich vorgesehen war, daß nach des Kaisers Rudolfs Tode der Graf Everhard v. d. Mark die Essensche Vogtei lebenslänglich behalten sollte. —

Abgesehen von diesen Umständen, die gegen den Bericht von Steinen's sprechen, daß das Schloß Baldeneu aus den Trümmern der Veste Isenberg erbaut sei, würde schon der Transport der Mauer-Ueberreste von dem Gipfel des Isenbergs abwärts zur Baldeneu, beim Mangel eines Abfuhrweges ein äußerst kostspieliger und beschwerlicher gewesen sein, zumal da es am ganzen Bergabhange und in den bei Baldeneu geöffnet liegenden alten Steinbrüchen an leicht zu gewinnenden Bergsteinen, aus denen der älteste Theil des Hauses Baldeneu, eine Art hoher Thurmwohnung, erbaut ist, nicht fehlen konnte. Ein großer Theil des alten, mit festem Mörtel verbundenen Mauerwerks des ehemaligen Schlosses Isenberg liegt noch jetzt in kleineren und größeren Blöcken im Walde am obern Bergabhange unbenutzt. Der jetzt vorhandene, vom Rennbaum der Heisinger-Mark durch den Kortenbusch bei dem Försterhause auf der „Schönenaussicht" längs Brahmkamps Kotten am Abhange des Berges zwischen dem Isenberg und der Ruhr nach Baldeneu führende steile Fahrweg ist erst in diesem Jahrhundert von dem Mühlenpächter Vogelsang zu Baldeneu angelegt worden, um dadurch Mahlgäste aus Heisingen heranzuziehen, und der untere Fahrweg am Ruhrufer wurde erst 1848, in Folge der Heisinger Markentheilung, zu dem gleichen Zwecke von dem Freiherrn von Schirp hergestellt.

Ein thatsächlicher Beweis gegen jene alte Sage liegt übrigens auch in dem Umstande, daß zum Bau vom Isenberg der Conglomerat-Sandstein, zu dem von Baldeneu dagegen der Kohlen-Sandstein verwandt worden. Isenberg steht im Hangenden des Steinkohlenflötzes Plashofsbank, welches den Conglomerat-Sandstein enthält, und dieser ist augenscheinlich daselbst auch gebrochen; Baldeneu dagegen weiter unten an der Ruhr im Liegenden jenes Flötzes, welches den Kohlen-Sandstein führt.

In den frühern Jahrhunderten wurden die Burgen und Schlösser des Adels gewöhnlich nach dem Namen des ersten Erbauers, Eigenthümers oder Lehenträgers benannt, und dieser Name in der Folge beim Wechsel der Besitzer beibehalten; es darf daher wohl angenommen werden, daß dieses auch beim Hause Baldeneu der Fall gewesen ist. In alten Urkunden wird dasselbe Baldenoye genannt.

• Das Haus Baldeneu war ein Werdensches Lehngut, es gehört dazu ein bedeutender Grundflächenraum, nebst Frucht- und Oelmühlen auf der Ruhr, welche im Jahre 1857 mit der Betheiligung des Guts an der Baldeneuer Ruhrschiffartsschleuse vom Wasserbau-Fiscus expropriirt wurden.

Die bekannten ältesten Besitzer sind die von Leytene — von der Leyten — gewesen. Es existirten schon im 13. Jahrhundert zwei Geschlechter von der Leyten, nämlich die von der Leyten zur Leyte und die von der Leyten zu Marten in der Grafschaft Mark, welche sich jedoch durch ihre Wappen unterschieden. Die von der Leyten zur Leyte stammen muthmaßlich von dem Hause Leithe bei Gelsenkirchen oder von dem Hause gleiches Namens bei Buer.

Durch Urkunde vom Jahre 1337 in vigilia beati Johannis baptistae stiftete Theodoricus und dessen Sohn Everhardus, Milites de Leytene, mit Erlaubnis und Zustimmung des Abts und ganzen Convents von Werden, in ihrer Wohnung tho der Boldeneye, deren Gehörigkeit zu dem Kloster Werden nach Dienstmannsrechte fortdauern sollte, eine Kapelle, und wollten, mit Vorbehalt des Patronatrechts, bei dieser Kapelle einen Rector fundiren und besorgen.

Eine Abschrift dieser Stiftungs-Urkunde findet sich in einem alten Copierbuch der Abtei Werden, in lateinischer Sprache abgefaßt, eingetragen. Die Fundirung des geistlichen Beneficiums für die noch jetzt vorhandene Schloßkapelle ist auch erfolgt.

Im Jahre 1359 kömmt Eberhard von der Boldenoye mit dem Pastor Wynandt Fuchs von Rellinghausen als Zeuge in einer Urkunde des Hugo von der Horst vor und hat solche mit dem von der Leytenschen Wappen besiegelt.

Im Jahre 1340 cedirten Theodorich von der Leyten und Eberhart sein Sohn dem Kapitel des adlichen Stifts Rellinghausen gegen Erlassung eines Erbzinses von einer ihnen abgetretenen Waldparzelle ein Haus bei dem ehemaligen Schlosse Isenberg gelegen.

Nach von Steinen hat Eberhard von der Leythen, Ritter, zwei Söhne hinterlassen, Dietrich und Eberhard. Der Letztere, ebenfalls Ritter, war 1351 Herr zu Baldeneu.

In der gerichtlichen Urkunde vom Jahr 1366 verkauft Wennemar von der Leyten an Borghardt von Kükelsheim auf dem Berge (jetzt Schellenberg) das Gut Gadem in Altenessen und den Kotten in der Wolbeck zu Bodeutzell. Dietrich, Wennemars Bruder, Canonicus zu Essen, bestätiget 1367 im Gericht zu Essen diesen Verkauf. Das der Urkunde von 1366 angehängte Siegel führt jedoch das Wappen des andern Geschlechts von der Leyten.

Eberhard von der Leyten verkauft 1378 das Gut op dem Leverke (Leverich) bei Rellinghausen an Hugo von der Horst und dieser an das Capitel des Stifts Rellinghausen. 1388 kömmt dieser Eberhard in der Baldeneye noch in einer Urkunde als Zeuge vor.

Johann von der Leyten in der Boldeneye, wahrscheinlich der Sohn Eberhards, erwirbt nach Inhalt einer im Original vorliegenden Urkunde von 1393 von Johann von dem Vietinghofe zwei Haue in der Berenberger Mark. Diese Mark ist, so weit dieses zu erforschen war, bei der Kluse gelegen gewesen, woselbst und bei der Langenbrahmer-Mark noch eine Parzelle unter dem Namen „Berenberg" vorhanden.

Johann von der Leyten hat wahrscheinlich keine Söhne, sondern nur Töchter hinterlassen; denn es steht nicht fest, ob der Ritter Pilgrim von der Leyten, welcher schon 1409 mit Payzen, der Erbtochter des Everhardus von Kükelsheim vermählt war und von derselben das Haus und Gut auf dem Berge (Schellenberg) zugebracht erhielt, von Baldeneu oder aus der Grafschaft Mark stammte, wiewohl er mit den von der Leyten zu Baldeneu dasselbe Wappen führte. Pilgrim lebte 1383—1444.

Johannes Tochter brachte durch Heirat im Anfange des 15. Jahrhunderts das Haus Baldeneu an den Ritter Kraft Stecke zu Mylendonck und Miederich, welcher damit von der Abtei belehnt wurde. Kraft Stecke hatte drei Töchter aus seiner ersten Ehe. In der zweiten Ehe des Kraft Stecke mit der Edlen Ludgardis von Limburg zu Broich wurde ihr von ihren 5 Brüdern durch den Heiratsvertrag vom Jahre 1444 als Mitgift die ganze Vogtei von Rellinghausen überwiesen, wozu ihr Bruder Wilhelm speziell noch die Summe von 900 Florin zur Einlöse des verpfändeten Theils der Vogtei in der Herrschaft Hardenberg fügte. (Vergl. oben die Abhandlung „die Isenberger Vogtei von Rellinghausen" S. 64.) Kraft Stecke soll der Ludgardis von Limburg all sein Hab und Gut seinerseits zur Mitgift geben; stirbt er vor Ludgardis kinderlos, so soll letztere neben ihrem Heiratsgut Krafts Haus in Essen und eine jährliche Rente von 200 Florin zur Leibzucht empfangen. Als „hilichslude" haben die Heiratsurkunde außer den Ausstellern besiegelt Seitens der Braut: Ritter Wilh. von Nesselrode, Herrn zom Steyne, die Brüder Johann und Alf Quade; von Krafts Seite: Ritter Johann von der Leyten, naher Verwandter der Töchter Krafts aus erster Ehe, Krafts Bruder Konrad Stecke und sein Schwager Hermann von der Horst.

Krafts und Ludgardens Sohn Gösken oder Gossen Stecke zu Baldeneu wurde nach seines Vaters Tode Erb-Vogt von Relling-

hausen. Derselbe vermählte sich laut des im Original vorliegenden Heirats-Vertrages vom Jahr 1492 mit Stine von Vitinghof genannt Schele, Konrads und der Petronella geb. Stael von Holstein Tochter. Zu den „hilichsluden" gehörte unter andern auch Johann Stecke, Greve zu Dortmund und Amtmann zu Blankenstein. - Im Jahre 1514 verkaufen Gösken und Stine ihr Gut Möllenbeck zu Bergerhausen dem Kapitel des Stifts Rellinghausen und 1528 ihr Gut, genannt der Hof tom Stade auf der Ruhr (Schulte Stade), im Gerichte Rellinghausen an Wilhelm von Limburg Bürger in Essen. Beide Eheleute kommen noch vielfach in gerichtlichen Urkunden vor. Durch eine Tochter derselben, Gertrud, ist das Haus Baldeneu und die Vogtei von Rellinghausen durch Heirat an Wilh. von Eyl gebracht worden. 1563 stellte Wilhelm von Eyl über die von dem Abte von Werden empfangene Belehnung mit dem Hause Baldeneu und dem damit verbundenen Marschall-Amt, dem Patronat-Rechte der Kapelle in Baldeneu, der Fischerei in der Ruhr ꝛc. den üblichen Lehns-Revers aus.

Am 13. Februar 1577 schließen Wilhelm von Eyl, Erbvogt von Rellinghausen, und seine Gemahlin geborne Gertrud Stecke einerseits und das Capitel des Stifts Rellinghausen andererseits über die Irrungen, Zwiste und Gebrechen wegen der Verwaltung der Gerichte in Rellinghausen einen Vergleich ab. Von den Vorgenannten, muthmaßlich durch Heirat einer Erbtochter, ist Baldeneu und die Erbvogtei von Rellinghausen an die von Neuhoff gelangt, indem unterm 6. März 1647 zwischen Wennemar von Neuhoff und dem Stifts-Capitel von Rellinghausen ein anderweitiger Vergleich über die Verwaltung der Gerichte abgeschlossen wurde und 1607 dieser Wennemar von Neuhoff über die empfangene Belehnug von der Abtei Werden derselben einen gleichen Lehnrevers, wie sein Vorbesitzer von Eyl, ausstellte.

Auf W. von Neuhoff ist W. Alexander von Drimborn zu Durwis gefolgt, welcher mit Ursula Anna Johanna, geborene von Neuhoff zu Baldeneu, verehelicht war, und 1655, 1708, 1728 und 1734 Lehnsreverse ausgestellt hat, welche nach dem Lehnsrechte auch beim Eintritt eines Wechsels in der Person des Lehnsherrn erneuert werden mußten. W. Alexander von Drimborn, welcher sich inmittelst der neuen Kirchen-Reformation angeschlossen hatte, verzichtete 1652 auf das Patronat der Kapelle in Baldeneu zu Gunsten der Abtei Werden. Die Eheleute von Drimborn haben den Vertrag vom 8. Juli 1661 mit der Fürst-Aebtissin von Essen über die Verzichtleistung auf den Besitz der Erb-Vogtei und den Mitbesitz der hohen und niedern Gerichts-

Obrigkeit von Rellinghausen abgeschlossen und dafür die Gemeinde Biefang als eine freie Herrschaft nebst einer Geldentschädigung von 1800 Thlr. erhalten.

Da von Drimborn anscheinend keine Kinder zur Nachfolge hatte, so setzte er seine Nichte, die verwittwete Generalin von der Leyten geborne Freiin von Bodlenberg genannt Schirp, welche aus der Ehe des Bertram von Bodlenberg genannt Schirp und der Charlotte geborne von Drimborn zu Lüntenbeck entsprossen war, zur Erbin ein. Für diese Erbin empfing Adolf Heinrich von der Leyten 1736 die abteiliche Belehnung. Auf die Generalin von der Leyten folgte als deren Erbe in dem Besitze von Baldeneu ihr Vetter, der damalige Hauptmann in Münsterschen Diensten, Franz Ernst Freiherr von Bodlenberg genannt von Schirp, aus dem Hause Lüntenbeck. Derselbe hat der Abtei Werden über den Lehnsempfang 1747, 1758, 1762 Reverse ausgestellt und mit seiner Gemahlin Maria Theresia gebornen Freiin von Reuschenberg aus dem Hause Silicum im Jülichschen, der letzten ihres alten Geschlechts, im Jahre 1794 mit Genehmigung des Reichs-Abtes von Werden als Landes- und Lehnsherrn, von dem Gute Baldeneu ein Familien-Fideicommiss nach dem Rechte der männlichen Primogenitur errichtet.

Der Besitz der Herrschaft Biefang ist anscheinend an den damaligen Landdrost zu Werden und Erb-Kämmerer des Stifts Essen, Freiherrn von Bodlenberg genannt Schirp auf dem Hause Scheppen übergegangen, indem 1803 bei der preußischen Besitznahme der Freiherr von Ritz zu Scheppen im Besitz derselben war und die folgende Erbfolge eingetreten ist. Alex. Fried. von Bodlenberg genannt Schirp zu Lüntenbeck heiratete Theodora Sophia von der Recke, und letztere wurde dadurch als Schwester des 1747 in kinderloser Ehe verstorbenen Gerhard Freiherrn von der Recke Herrin zu Berge (Witten) und Scheppen. Deren Sohn Johann Wilhelm war mit Anna Catharina von der Brüggeney genannt Hasenkamp aus dem Hause Weitmar vermählt, und es brachte ihre Erb-Tochter Carolina Dorothea die Güter Berge und Scheppen wieder durch Heirat dem Fried. Joh. Wilhelm Freiherrn von Ritz zu Niederempt, Jülich-bergischen Hofraths-Präsidenten in Düsseldorf, zu.

Die Fideicommissfolge auf Baldeneu erwarb der Vater des jetzigen Besitzers, Freiherr Alexander von Schirp, früher Hauptmann in Kurmainzischen Diensten, durch Cession seines ältesten Bruders und vermählte sich demnächst mit Theresia von Bäumer. Derselbe war ein sehr gemeinnütziger und wissenschaftlich gebildeter Herr, der

einige Jahre hindurch die Stelle eines Maire, beziehungsweise Bürgermeisters, von Werden und Kettwig wahrgenommen hat, und in den Befreiungskriegen auch Mitglied des Kreis-Ausschusses für die Militär-Angelegenheiten in Essen war.

Unter den in Lacomblets Urkundenbuch III. Band abgedruckten alten Urkunden der Grafen von Berg, Jülich u. a. kommen als adliche Zeugen vor: 1326 Engelbert Scirp famulus, 1362 Heinrich genannt Schyrpe, Ritter, 1368 Heinrich Schirpe von Bodelberg, Ritter, 1374 Engelbrecht Schirp als Mann vom Lehen der Abtei Deutz.

Die zwei Isenberge.

Die Untersuchung über die beiden Schlösser Isenberg bei Hattingen und bei Werden ist in der neueren Zeit namentlich von Herrn Rector L. Bender zu Langenberg (Der Isenberg und die Geschichte seines Hauses, Langenberg 1864) und Herrn Staatsarchivar Dr. Harleß in Düsseldorf (Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins I S. 266 ff. und II S. 266 ff.) geführt worden. Durch diese Untersuchungen hat sich als sicher herausgestellt, daß der Stammsitz desjenigen Zweiges der Grafen von Altena, welcher sich von Isenberg benannte und aus welchem Graf Friedrich, der Mörder des Erzbischofs Engelbert von Köln, stammte, das bei Hattingen gelegene Schloß gewesen ist. Dieses wurde in Folge der Aechtung des Grafen Friedrich 1225 oder im Anfang 1226 zerstört und, wie ich mit Harleß annehme, nicht wieder hergestellt. Die zweite Burg Isenberg, bei Werden auf dem rechten Ruhrufer nach Essen zu gelegen, ist vermutlich von Friedrichs ältestem Sohne Graf Dietrich angelegt, theils zum Schutz der von ihm erworbenen Vogtei über Rellinghausen, theils zur Stütze seiner Ansprüche auf die dem Vater entzogene Vogtei über Essen. Indes schon 1247 sah er sich genöthigt, auf die letztere und zugleich auf den Besitz des (zweiten) Isenbergs zu Gunsten des Erzstifts von Köln zu verzichten. Da der Isenberg auf dem Territorium von Werden angelegt war, so behielt sich der Abt eine Wohnung auf der Burg für sich und einen ritterlichen Ministerialen vor. Bei einer Fehde zwischen Graf Adolf von der Mark und Erzbischof Siegfried von Köln wurde dieser zweite Isenberg 1288 zerstört; ob er später noch einmal aus der Asche erstand, ist zweifelhaft, aber nicht unwahrscheinlich (vgl. Zeitschrift II S. 268 f.). Dicht dabei (by dem nygen Isenberghe vgl. Zeitschr. II S. 267) entstand das feste Haus „Vitinghove“ auf dem Grund und Boden des Stiftes Rellinghausen.

Nach der Werdenschen Chronik von Meyer soll der Abt Liudbert von Werden, welcher zwischen 1115 und 1119 in Urkunden erscheint (vgl. oben S. 22), der Erbauer des Schlosses Isenberg bei Werden sein: er sei ein Graf von Isenberg gewesen und habe die von ihm errichtete Burg nach dem Stammsitze seines Geschlechtes genannt. Vgl. Bender a. a. O. S. 84. Ich habe oben S. 1. erwähnt, daß die Angaben der Register über die Abstammung der älteren Aebte von Werden ohne alle urkundliche Beglaubigung sind. Von einem gräflichen Geschlechte auf dem Isenberg vor Arnold, dem Bruder des Grafen Friedrich von Altena, ist nichts bekannt: alle Schlüsse, welche aus der angeblichen Abstammung des Abtes Liudbert gezogen werden, beruhen demnach nicht auf geschichtlicher Grundlage. Die Burg Isenberg bei Hattingen, welche der Stammsitz auch des vermeintlichen älteren Grafengeschlechts gewesen sein soll, ist vielmehr nach dem unverwerflichen Zeugnis Levolds von Northof vom Erzbischof Adolf I von Köln (1193—1215) für seinen Bruder, den erwähnten Grafen Arnold erbaut worden. Levold (geb. 1278) studierte mit Unterstützung des Grafen Adolf von der Mark und stand in den engsten Beziehungen zu dieser Familie. Seine Angabe über die Entstehung eines der bedeutendsten Burgsitze, welchen ein Zweig des Geschlechts inne hatte, darf also nicht übersehen werden, zumal die Erbauung kaum 80 Jahre vor seiner Geburt stattgefunden haben soll. Cr.

IV.

Bericht des Abtes Konrads II. von Werden über das Eindringen der Reformation in das Stift.

Mitgetheilt von W. Crecelius.

Nachdemail Anº 1474 durch den Durchl. Hochg. Fursten vnd Herrn H. Johann Hertzog zu Cleue etc. hochmilder gedecht eyne nye reformation alhie zu Werden (quia monast. disciplina per comites valde labefactata erat) aufszurichten gefallen, in wilcher reformation sonderlich dem hochg. Fursten daran gelegen das gute fromme vnd alte Cathol. fratres ex aliis monast. collegiert vnd aber sich denselben, wofern in solcher gehorsam alter Cath. rel. als auch cloisterlicher disciplin dy fratres sich verhalten wurden, versprochen huld vnd were zu sein, haben dy fratres van der zeit, wy auch van anfang der fundation Anº. 777 gescheen, der wharer Alter Cath. rel. zugethon gewesen, vnd sich aller dings nach ihrer regel vnd Statuten verhalten, wy auch der H. Abb. pro tempore zampt den fratribus keine andere religion oder irdum ketzerischen wesen in dem gantzen stifft gestattet bist das leider Anº. 1567 vel circiter sich allerhandt newerung gegen des Seligen Hern Hermanni gottſ. and. willen wißen vnd meynung[1]) erreget haben.

Darauff dan sonderlich auff ansuchen des H. Hermanni dy H. Visit. Col. alhie erfordert vnd visitationem gehalten, neben beisitzung furst. H. Cleuischen rheten, damit sulchen vnd dergleichung newerungen begegnet vnd abgeschaffet wurden.

Quod factum est[2]). Postea mortuo D. Hermanno Abb.[3]) ist communion sub utraque spetie, wilche irst in subterraneis locis non

[1]) Am Rand: hie in der kirchen wegen der communion sonderlich neben abschaffung der Vigilien vnd lustrali aqua als auch extreme vnctionis.

[2]) Am Rand: Anº. 1570.

[3]) Abt Hermann (v. Holte) regierte 1540—1572. Es folgte Heinrich Dude (1583—1601).

absque magno merore dñi prememorati angefangen, folgens eingebrochen, denen per conniuentiam zugesehen ist worden, doch auff anhalten der burgerschafft an vnsern gnedigen Herrn Hertzog Wilhelm hochl. geb. ist abgekundiget, das dy gewißen woll sollen examinieret werden, ere man iemants zu der communion soll laßen.

Eodem autem tempore als dy election meynes vorseß vorhanden gnomen, seind beide past. conuentuales in exilium redigiert, keiner ander vrsachen, den sub titulo wegen angefangner newerung der religion in inferiori templo, wilches auch etzlicher maißen zu bekrefftigen ist auß dem das sey post elect. wider geruiffen vnd articulos in religions sachen, so ihnen R. d. vorgeschrieben, in beiwesen der h. visit. haben ahnloben, subscriebeiren vnd consigniren muißen[1]), darnach sie sich dan eyn weile zeit verhielten, bist das durch tödlichen abganck dryen fratrum conuentualium, so legitimi pastores gewesen, dy pastorat zu Born vaciret.

Dweil dan der zeit hie in monast. wenig personen gewesen, so dy pastorat daselbst hetten bedynen mögen, hat meus predecessor auß hogen anliggenden nöten dy pastorat selbst apprehendirt vnd den Sacell. nouæ Eccl. in substitutum ad tempus et ad placitum angnomen [am Rand: wy dan offt vnd mennigmail d. h. selig. sich selbst laißen verluiden], der den auch nha ejnhalt vörigen articklen sich meisten theil verhalten vnd im iaer 79 als ich hierkommen alles noch catholische darunter in templo tam in ceremonijs quam cantionibus (excepta communione) gehalten ist worden, also das dy pastores vna cum vicarijs, magistris et scholaribus dy processiones alle Sontag gehalten, Sacramentum Baptismatis cum sacro crismate et lumine ex exorcismo administrirt, venerabile sacramentum sub vna spetie pro infirmis reseruirt vnd was deßen mehr gewesen.

Darnach An°. 1583 vel paulo post als der Colnische krieg angangen, vnd dy grafffchafft Mörß verstöret, Berrick ejngnomen vnd dergleichen attentirt, dergestalt das man hie vermiente es musten nu alle sachen sich darnach richten vnd alle guyß werden.

Ist derhaluen nit vnderlaßen by dem Seligen Herren zu sollicitieren, das man dy proceßiones mogt abschaffen vnd an statt derselben newe cantiones vnd teusche guyse leider zu singen, wie dan sonderlich derselbige substitutus des H. S. sich darinnen hat laißen gebrauchen vnd auch vam cantzel was darinnen statuiret were vermeldet hat, alſo folgens meisterlich sich hierinnen gebrauchet, missam absque preuia confessione celebrirt, Canonem sanctum in s'æ missæ offitio intermittiert, S. crisma

---

[1]) S. unten S. 92 f.

in Baptismate wy auch vsum cerei, exorcismi, auch nudum panem ad infirmos deferirt vnd was deßen mehr ist, also das hierinnen nichts anders erschienet dan totus Lutheranismus.

Postea Anº 1585 als in rumore war, das der D. Legatus Episcopus Vercellensis nostrum monasterium wie auch binnen Colln ander monast. visitieren wolte, ist ex commiss. et mandato r. d. wederumb so weit gerathen, das der Sacell. prenominatus in vnserem chor gekommen vnd venerabile sacramentum ex summo Altari ad reponendum pro infirmis abgehalet, auch die lesterische tuische gesengen abgeschaffet, vnd sonderlich auß beuelch des Sel. H. den Custers ernstlich eyngebunden nit mehr ante concionem tho singen den das teusche vatter vnser, Allein Gott in Hochd vnd den glauben.

Als aber nhu die Statische wederumb eyn wenig prosperieren, darnach wist er sich sonderlich zu regulieren, vnd auß feiendtlich hertzen weder dy Algemeine Cath. religion hat er mehrmails dan auff dieße dan auff ienige ceremonien ritus gebrauche gesenge metten vesper fraumiß hommyß regell cappen iesuitern mönchen nounen pabst Cardinal zu lasteren nit vnderlaißen, also das mein S. H. ihnen deßfals mit drewung priuationis offitij offt vnd mennigmail corripiert vnd gestraffen.

Endtlich weil der säliger Herr in hochger Alterthumb vnd leibs kranckheit gefallen, also das seiner w. nit viel in den concionibus kommen, vnd multa per conniuentiam zu gesehen, ist er sonderlich post visit. Anº. 1597 celebratam alle mehr vnd mehr keck vnd kön worden vnd van solchen lästerichen predigen nit abgestanden, sonder auch nhu aperte sonderlich in meam personam inuehirt, da ich allein mit zwei vnd dry worten pro defens. cath. rel. etwas in der predigen vorgeben, ist er alsbald darnach kommen vnd eyn halff predig ia zu mehrmailen gemacht. Kurtzlich vor des S. H. doedt da er van solchen calumnijs nit willen abstehen, gedacht predecessor ihnen an andern örtern zu uerschicken, vnd ihnen also mehrmails ouer Reyn nha Emmerich in der graffschafft Moerß geschickt, da er dan aperte Caluinismum profietirt vnd binnen Moerß darauff examinirt etc. Interim R. Dñs in Dño obijt Anº. 1601 in Aprili. Post electionem vero, da mir aufferlacht die reformation per Ill. D. Clinensem neben ander particulair auisy durch der zeit anwesenden H. rehten in guder achtung zu nehmen, haben wir ipso die Resurr. Dñi iuxta antiquam et laudabilem nostram obseruationem solemni ritu per cimiterium cum magistris et scholaribus vti moris est processionem obseruirt comitantibus multis probis viris ac mulieribus non infimo gradu. Haec ferre non potens serpens antiquitus, de quo ipso die triumphum tulit saluator noster, instigauit istum sacellanum

et quasi per organum suum loquens verlastert er alles in concione meridiana, was den morgen cath. obseruirt, spetialiter aber seldes ihm darauff, das wir wie gebruchlich das creutz getragen vnd dergleichen. Dweils aber statim post elect. haben ich gedult getragen bist eyne maend zeits oder zwee, da vnser Drost hie ankommen. Denen ich dan beuolen ihm anzuzeigen, das er solcher vnd dergleichen lesterlichen predigen enthalten wolle, sonst must ich thun, waß mein Ampt requirirt. Hierauff hat er noch nit still gehalten sonder noch allenger in seinen calumnijs vortgefharen; hab mich guten leuten beraidtslaget vnd auff andere wege gedacht; all dwiel der s. h. denselben cappellan nhu mehrmails ouer Rhein gebraucht vnd wir dan auch offt vnd mennigmail van den kerspelleut daselbst ersucht ihnen dahin zuuerloben, hab ich mich dahin bewegen laißen, das man mit ihm contrahiert hat, was er iaerlichs auß der pastoraten beren soll, wy dan solchs die contracten so dar zwischen verhandlet vnd auffs papier gebracht außweisen.

Solchs hat er sich gefhallen laißen, dahinnen gereist vnd sich laißen proclamieren vnd gluck wunschen zu der pastorat bedeinung. Als er wederumb kommen, haben viellicht im andere friedheßige eyngeblaßen, kompt vnd gifft an derffe hier nicht van dan trecken bist das wir ihm verleuff bekomnen van der gemein, den dieselbe wurden ihnen nit verlaßen, ia gut vnd blut bej ihnen auffsetzen, vnd ihm vnderhalt geben. Darauff mir zu consentieren nit gebören wollen sonder ihm ermant sich nach auffgerichtet contract daselbst eynzustellen; er wederumb repliciert darauff, er könde van seiner gemeind denen er so lang vorgestanden vnd lieb vnd leid mit ihnen außgesetzen also nit abwiechen, er den sey ihm gutwillig verließen, vnd wir solchs van der gemeind erhalten. Respondi da er dan nit gutlich wöll must ich ad tempus gedult haben bist zu seiner zeit. Da es aber ander sich zu truge mögt er des seins erwarten, woll ihm aber darauff ermanet haben da er den van hinnen nit gedächt mit guten willen zu wichen, das er sich den anders in dem kirchen dienst verhalten wolle, damit ich gein ander erhebliche vrsach ouer ihn zu klagen bekqueme.

Haec vltima que ipsi locutus sum An°. 1602 ante Dominicam judica. Dominica judica, da er auff sein weiß das nachtmail soll außtheilen, vnd der Custos Bornensis fontis by sacras vestes auff dem Elter composite gelecht vnd er aus altair kompt indutus stola alba, schubet er das myßgewandt zu ruch cum despectu, vnd saget „mich fryret nicht, ich hab der kleider gnug an," et sic ne aperiens quidem librum, predigt strarck (sic!) van der communion vnd darnach theilet er mejnes erachtens nudum panem et vinum auß, wy desgleichen zu Born auff paschen vnd pinxsten gescheen.

In die parasceues haben wir nach altem gebrauch eynen Franciscanum van Dorsten by paßion zu erkleren hierhin gefördert, der dan cum laude concionirt vnd allen gottherzigen menschen wollgefallen, allein den teuffel vnd seinen organis nicht, wy dan folgens zu sehen gewesen an dem vorg. lesterer, der abermails auff dem h. paeschdag, da er dy gemeyne zur andacht vnd gottsaligheit soll vermanet haben, lestert er auff den Franciscanum, das er eyn misströter sey vnd were woll andern gefunden worden, dj die paßion zu tröst der gewißen hett können außlagen, vnd in medio concionis, da dy Studenten mit dem eynen magistro Alexandro Francken hinauß wollen gain vmb vnser procession bei zu wohnen, hat er geruiffen man sol dy kinder nicht nha dem heuchelwerck fhuren, sonder da bleiben laißen, vnd gotts wort anhören. Der Magister aber vnser beuelch nach gehet mit den Scolaribus auff, venit ad templum et process. nostram das ihm dan gar hefftig verdroßen [vnd der ander preceptor Heydenius deshaluen ipso die paschatis ihm auß haß vnd neid gefragt, wer diabol het dich zum Schölmeister gemacht der Abt oder ejn ersam raht?] Folgens zu lest da die Concion besloißen, die gemeind abermails verirret vnd gesprochen, auff den Francisc. „auff den nachtmittag wird der mißtröter wederumb predigen, derhaluen will ich eynem iedern vermanet haben, daß er sich heute damit wen er den Sawrteigt heut soll außfegen, das er denselben in eynnehme."

Mittler zeit vsque ad dominicam misericordias dñi leist er sich auff den brandtenweinß vnd bierbencker hin vnd weder horen, wy ers auff den vorgenanten Sontag machen will, wy dan gescheidt[1]).

Des Sontag da er auff den predigstuel kompt, entsiehet er sich nicht vor Gott noch den menschen, hebet sein predig an als ejn rechter mutmecker vnd spricht Dissipa gentes quæ bella volunt. Fenget darauff an zu lestern auff den Franciscanum, das er falsch leugenhafftig geprediget vnd somlig auff das nomen Catholicum drieffft er seynen schimff vnd redet viel, so offenbare leugen seind gewesen, als inter cœtera das seine gemeine bißher rewlich geseßen weren erleuchtet mit dem wahren leicht des Euang., hetten dy Aufspergische confeß. auß zu laßung vnsers Gned. H. by dy 40 iaeren gehabt, nhu wolt man dy heuchley weder eynfhuren vnd da dj cloisterdiener mit den burger guten frieden eynigheit in dem glauben vnd mit den andern alle zeit woll gelebet, nhu vnderstund man sich dieselbige zu trennen, zwiespaltig zu machen, auch mit bräw worten van der institution des H. Nachtmails abzuschrecken,

---

[1]) Zum Folgenden ist am Rande bemerkt: Hierzu sind instructores gewesen consul et alij nonnullj scabini.

sollen derhaluen vermanet sein sich daran nit zu irren noch bewegen zu laßen, sonder bey seine lehr zuuerblieben, er wolt sein gut, leib vnd leben bej ihnen auffsetzen etc. Machts also das wir dar alle außgiengen vnd dy thören zu schloßen quia lupus quaerebat oues Christi deglutire. In die Philippi et Jacobi gaff er auch zu Born der gemein dießen segen: „ir habt nhu Gottes wort gehört; wer nhu miß hören will, der gahe dar vnder, da wird genug gethon; aber das will ich ejnem ieden sagen, wer da gein heiligheit ejnbringt, der wirdt sey viel weniger herauß bringen! Ipso die penthecostes zu Born hat er in administratione ihres nachtmails sicuti vocant kein mißgwant angehabt, sonder nha ihrer cantileen so er am meisten angefangen geprediget vnd da er ratione festi et materiae billich dy zuhörer vermanet soll haben ad pacem et ad dilectionem (nam spiritus sanctus est deus pacis et non dissentionis dicit S. Paulus) da fiengt er abermails an zu lesteren auff den kirchengang wan man nicht (wy er vermeint) in seinen ketzerischen predig keme, darnach aber in der kirchen auff hend vnd feuß fielen zu beten, das wer eyn grewel vor Gott vnd wer mehr den Teuffel als Gott gedienet. Item dy Ceremonien sein nhur heuchelwerck teuffelswerck, in den processionibus gehe man mit fahnen als zu eynem seldtslacht.

In die venerabilis Sacram. hab ich vnsern f. Theodorum a prandio zu predigen angezeichnet, der dan sincere et catholice de sacram. Eucharistiæ geredet vnd sonderlich dieße partes gehabt: de veritate corporis Christi de vsu et veneratione eiusdem. Darauff leist sich der Capellan bejuha 14 tag zuuor vernhemen auff orteren vnd platzen, wy vor vermeldet, er woll dem jungen mönch das maul woll stobben. Hab der vrsachen den richter botten geschickt vnd wy ich solchs verstanden angezeigt. Dar dem dan wegen vnsers gebörenden Ampts nit zu zusehen gebören wolle, als were meine vermanung, den Capell. zu auersiren, sich solche vnd dergleiche trewliche lesterworten zu enthalten, sunst solte er ihm dy pastorat auffsagen, vnd darnan abzuweichen vermelden. Bene quid fit. Als er den Sontag auff Stuel kömmet, hebt er an statim post Euang. dy gemein auff zukunfftigen Sontag zu auisieren, das man das nachtmail soll außtheilen, wer derhaluen gedächt sich dahin zu begeben, der soll sich darzu bereiten mit bekentniß seynes glaubens (de poenitent et confess. tacet) vnd solchs solt man entfangen nach gewöntlichem gebrauch bejderley gestalt, wy Gottes eyntsatzung ist, nit wie ietzunder geschicht, da ejn ieder nach seinen maul solchs wollt gebacken haben etc. vnd solchs sagt er zu seiner gemeindt (ecce arrogantia) damit sey bej dem alten gebrauch plieben vnd laßen sich dar nit van abfhuren. So aber einer ist, wer es in eyner gestalt entfangen, mag solchs mit

dem pharisecr widder Christi ejnsatzung thun, gehet ihm nit an. Natürliche speiß, so zu deß menschen erhaltung gekogt wirdt, ist kein nutz, so sey in eynen kasten verslossen wirdt, sonder der mensch muß sey genießen vnd daruan eßen. Also sag ich ist auch das nachtmail nit nutz, wen es verslossen wirdt oder sonsten her umb gesleifft vnd nit genoßen. Soll man den Musim anbeten wy kan das Gott sein, ja wy kan das Gott sey, so freß man drie so wirdt er feist etc.

Hierauff hab ich den predigstuel versließen laißen, der meinung das man ihm nit weiter gestaden soll, solche grewliche lästerige predig zu thon.

Darnach ist vnser Drost hie gewesen vnd ihnen vorgnomen vnd vmb mehrer weiterung gebeten man woll ihnen den predig stuel zu seiner zeit eröffenen bist das furstl. h. rhete dieße sach angeben wurdt. Das ist geschiedt vnd zu seiner zeit hab ich den predigstuel eröffnen laißen, bist endtlich am 7 Sontag post Trinitatis den 21 july da ich ante conpulsum vnsern boten abgeschickt vmb den predig stuel zu eröffenen. Als er in dy kirch kommen haben burgemeister vnd radt vmb den cantzel herumb gestanden vnd eynen halben dören menschen den cantzel mit gewalt auffgebrochen, vnd als der bott angab er [am Rand: diß war den vörigen tag in der capellen besloißen also das sey keine excusation haben] wolls auffschließen, haben sie spittigt gnoch ihm geantwort vnd zuruck gewießen.

Darauff ist nhu schryuens vnd wederschryuens van Cleeff gegangen vnd komen. Darnach man sich an dießer vnßer verhalten bist auff den 18 Sontag nach Trinitatis wilches gewesen 6. Octb. Haben sey ohn vorgehender proclama (wej ieder zeit gebreuchlig) zu Nyenkirchen luiten laißen, der vrsachen das sey vernohmen das ich eynen guiten gelehrten herren vicarium im Thumb zu Colln hiehinnen kommen laißen vmb sich ejnmail zu versuchen. Da ich derhaluen solches gehört vnd vernohmen, haben wir so woll als sie hie in vnsern munster dy predig zu halten luytten laißen primo. Dan ich secundo beuohlen zu luytten, haben etzliche iungen gesellen vmb dy kloicken seeleren gestainden vnd nit gestatten wollen, da sein ich selbs hinzu gangen vnd vnserm diener in mea presentia luyten; mittler weil habt der burgermeister dy gemein zu samen geruiffen auff dem rahthuiß, wy gemeintlich alle Sontag, wen der vnrwiger predig solt, gescheen, vnd da man zum andernmail geluyt, komen sey ghar heuffig mit großer vngestummigheit der kirchen ejnloffen (der vorgenger ist gewesen Sander auff dem werht), vmbsinhelen (umzingeln) mich, fragen was ich mit ihr kiocken hedt zu luyten (da doch Abb. Johannes dieselbe gießen laißen), fangen ahn mit stoißen vnd drewen, ich solt bald van hinnen gain, offt sey wollen mich fuiß machen.

Da kompt der h. prior hinzu, vermanet sey, das sey nit dermaßen mit ihren grundtherren sollen vmbgain. Da erhebt sich noch mehr vnd mehr ruiffen vnd schelten, heißen den guten alten „der alter plettener, waß will der, er gehe baldt van hinnen, sonst willen wir anders mit ihm vmbgain.“ In dem komen hinzu noch mehr auch etzlichen van raht, staiclen (stacheln) an, bringen an, stoißen den prior vnd mich mit fuisten, sagen dieße wort, „dy vöß sollen baldt ihre löcher suchen, sunst wurds baldt gecklich mit ihnen vmbgain.“ Da gedacht ich mihi vindictam dicit dominus, woll also nha der dören gain. Interim gayn ich nochmails zu ruick, da kompt eyn stein fliegen nha mich hinzu hineyn von der platzen da etzlichen van raht vmbher gestanden. Darnach kompt der scholmeister zu mich vmb etwas anzuzeigen, da fiengt eyner ahn ein metzmecher schlecht ihm zweie am halß mit drew worten vnd saget zu mich „du mit allen dienen jesuiteren vnd scharen hoffen sei des teuffels (absit hoc summe Deus am Rand), da ir gait vnd staidt.“ Da heben sie an zu singen vnd zu rauiffen. Cedendum ergo erat. So hab ich starcks luyten laissen ad missam vnd folgents auff dem großen orgel spielen laißen sicut nobis omnibus temporibus licitum est. Da predigt der Capellan darunter vor S. Peter.

Dominica 20 kompt der prediger am Stuel, klopfft dafur vnd protestiert dauon; folgens gehet er an der tauff stain protestiert abermails dauon das ihm der Cantzel gottloiß weiß versperret wirdt, neben andern lester worten.

22 Dominica kompt er vnd setzt sich am Altair da ty frömiß geschicht, protestiert da wederumb, vnd vermainet dey gemein, sey sollen ihm ab offt an sagen, sein rehnten wurden ihm vorenthalten, er kondt gein handtwerck, wer gein kauffman vnd dergleichen, derhaluen mußten sey ihm helffen das er sein rhenten bekeme etc.

24 predigt er secundo vor demselben altair vnd lecto Euangelio protestirt zum dritten daruan das ihm der cantzel versperret sey, vnd hiebey sagt er „gedenck ich was im libro Hester geschreuen stehet van dem Haman, der dem Mardocheo eyne galgen hadt bawenn laißen vnd word selbs daran gehengt, also dy ihm nachtrachten dy wurden selbs gestrickt werden. Andern schelmen vnd dieffen huirer vnd ehebrecher thet man dy thuir offen, ihm aber sloiß man sey zu, vnd das sey der danck darfur das er den mönchen auff dem cloister in seines leibs vnd lebens gefhar ihnen dy kuchen versorget beyr vnd brodt vnd anders dairihnnen bestalt. Er habe sich selbs nit eyngetrungen sonder er sey vam dem Seligen h. darzu geruiffen, habe auch sein schei [Loch] vnd bewiß segel vnd brieff van ihm, wan dieselbe nit gelten sollen, so woll er

sey am kaeck galgen vnd rhair puist slain, er fraig dar nicht nha die welt were weit gnung er kundt woll pleiben. Er frag nit nha Abtt prior senior capittulair alte mönich junck mönch vnd dergleichen, vermanet also seine gemeindt sie wollen das wall zu hertzen nehmen, Sunst da er noch eynmail an dem ort keme wolt ers noch anders machen." Darauff hab ich van ihre Durchleucht eyn beuelch schriebens bekommen an dem richter, der ihm des gantzen kirchen dienstes entsetzen solte. Darauff er eynmail parirt vnd bist heut des kirchen diensts sich nit vnderwunnen, wiewoll vor dem hochzeit er sich noch etzlichmailen gebraucht hat in kindertauff in leichpredigen vnd matrimonial sachen. Darnach hab ichs ihm durch den richter stärcker ansagen laißen, vnd dweil er zampt der gemeindt zu Dußeldorpff nichts haben außrichten können leists ers nhu gans verpleiben.

Ueber die oben erwähnte Zurückberufung der zwei Pastoren zu Neukirchen und Born liegt folgendes Actenstück vor:

In nomine domini Amen. Kundt vnnd offenbair sej Jedermennichlich, so diß document werdenn sehen lesen aber hoerenn, das nachdem jnn der Statt vnnd Kirspell Werdenn allerhande veranderungen vnnd verneuerungen jnn den Kirchendienstenn administration der heilsamer Sacramentenn gegenn der gemeyner Catholischer Kirchen Auch hochgedachtz vnsers G. F. vnnd H. Kirchenn Ordnungh vnd beuelch zujegenn jngerißen, derohalben auch beide Pastores, Als H. Paulus Bruyn zu Nienkirchenn vnd H. Frederich vonn Camenn zu Born pastores, jren Kirchen eyn geraume ziet her entsatzt, vnnd folgentz aber durch die verordente Visitatorenn, als die beide Erwurdigen hern Niclaißen vonn Breden zu Deutz vnd Andreßen Munstero zu Brouwyler Ebten, jedoch mit furwißen vnnd verwilligungh des Durchleuchtigen vnd Hochgeporen Furstenn vnnd hern hern Wilhelmen Hertzogen zu Cleue Julich vnnd Berge 2c. vnsers gnedigen Hern vnnd des newerweltenn Herrn Heurichs Duden Abten zi Werdenn nachfolgender gestalt widderumb reconciliert vnnd auffgenomen.

Als Ahnfenck das sy vrenn jrthumb offentlich bekant, daruonn gar vnnd gantz affgestandenn, darab auch salutarem poenitentiam vnsers ordens gepruach nach entpfangen, volgentz auch die beschehenn wahll des neuen Hern Abtenn jn jrenn Abwesen beschehen approbirt. — Des sall obg. Erwurdiger Her Abtt sey auch fur seine mitherenn vnnd Conuentualen halten vnd erkennen.

Zum zweitenn Sollenn sy sich auch hinferner der Catholischen Kirchenn soweoll jm leben als auch in der Leher durchaus gemeß halten 2c.

Zum dritteun Sollenn obgenante pastores sich auch halten jnn jrenn gewoubtlichenn Closterlichen habit ꝛc.

Zum Viertenn Sollenn sy sich jndenuen sy widderumb zu den Kerckendiensten erstattet werdenn (deßen sy sich doch mit nichteun biß zu ferneren bescheit vnd erlobnuß sollen vuderstaenn aber vnderwynnen Sunder derselbenn biß darnha durch einen anderen gotsaheligen priester laißenn verwaltenn, dem wilchen sy auch vff jrenn eigen Kostenn vnnd Lohen doch mit furwißen des Hern Abtenn sollenu vnderhalten vnd verpflegen) aller pillicheit gemeß haltenn, derenselben guitern Rentenn vnd gefällenn uiet vermynnern ꝛc.

Beide Aktenstücke befinden sich in dem Staatsarchive zu Düsseldorf; das erste scheint der von des Abtes Hand niedergeschriebene Entwurf zu sein, wie die mancherlei Zusätze am Rand wahrscheinlich machen.

Konrad II., welcher von 1601 bis 1614 an der Spitze des Klosters stand, war der erste unter den Aebten seit der Reformation, welcher von entschieden römischer Gesinnung dem Protestantismus im Gebiete der Abtei mit Kraft entgegentrat. Der Geistliche, über welchen er in dem obigen Aktenstücke klagt, war Johann Homberg, Pastor zu Born. Wir ersehen aus demjenigen, was der Abt mittheilt, daß Bürgermeister und Rath zu Werden und ein großer Theil der Bürgerschaft der Reformation zugethan war. Es glückte dem Abte zwar, den Pastor Homberg zu verdrängen; allein eine völlige Ausrottung des Protestantismus war nicht mehr möglich, zumal da seit 1609 nach dem Aussterben des Clevischen Fürstenhauses, welchem das Vogteirecht über die Abtei zustand, die Erben der Lande, Brandenburg und Pfalz-Neuburg, ihre Glaubensgenossen beschützten. Zwar trat der Pfalzgraf von Neuburg, Wolfgang Wilhelm, bekanntlich nach einigen Jahren zum Katholicismus über und versuchte mehrfach den Abt zu unterstützen; aber durch den Theilungsvertrag von 1624 fiel Cleve und somit die Vogteischaft über Werden dem Brandenburgischen Kurhause zu. Im dreißigjährigen Kriege bedingten wesentlich die militärischen Verhältnisse das Ueberwiegen des einen oder andern Bekenntnisses. So wird z. B. geklagt, daß 1630 Bürgermeister und Rath von Werden die Nicolaikirche aufgeschlagen und das Münster in Besitz genommen hätten, in demselben Jahr aber erschienen auch Truppen der Generalstaaten in der Stadt. Im October 1636 wurde sie von kurkölnischem Militär besetzt, und unter 1. December 1636 gieng ein Schreiben Kaiser Ferdinands an die Clevische Kanzlei zu Emmerich ab, es solle der Abt ungestört in der Catholischen Religionsübung und Immedietät belassen werden. Geordnetere Rechtsverhältnisse

führte erst der Westfälische Friede herbei. Abt Hugo (1614—1646), der mit Harnisch und Säbel der Erstürmung Magdeburgs, den Schlachten bei Breitenfeld und Lützen beiwohnte, hielt sich meistens in seinem Schloß Hetterscheidt auf. Erst sein Nachfolger, Heinrich Dücker (1646—1667) empfing 1648 wieder förmlich die Huldigung der Stadt Werden. Dabei versprach diese unter Anderm: „Dannenhero Wir dagegen nichts vorzunehmen oder zu statuiren sonder deme also gebuerlich nachzukommen versprochen vnd angelobt, auch ferner gesichert, daß hinfuro wannehr einige Scheffen vnd Rahdtsverwandten zu erwehlen nötigh erachtet wirt, daß alßdan bei der Wahll auff die Capacitet der Persohnen ohne Vnterscheidt der im Röm. Reich zugelaßener religionen hinfüro gesehen werden solle." In Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse enthalten die Reversalen der Stadt Werden folgende Stelle: „Albieweilen dan auch vnserseits Ihrer Hochw. Gn. einige beschwernußen vberreichet vnd darüber Deroselben gnädige erclerungh zu verhutungh aller weiterungh gebetten, alß sein selbige von Ihrer Hochw. Gn. nachgesehen examinirt vnd erwogen, auch beim ersten punct befunden, daß wir vnß deß exercitij Augustanae Confessionis in der Münsterkirchen alhier angemaßet, dahero zu vortsetzungh solchen exercitij die Capell Sti Nicolai ahm Marckt gelegen zu vergunstigen begehret, Warin Ihre Hochw. Gn. keineswegs gehelen wollen in betracht daß solchen allegirten gebrauchs in der Münsterkirchen niet gestendigh, Sonsten daß exercitium religionis belangendt wollen es Ihre Hochw. Gn. vnd dero Nachkommen bei den gemeinen Reichsabscheiden vnd Religionsfrieden, so vor dißem auffgerichtet oder ins kunfftigh ferners vereinbaret werden mügten, allerdings bewenden laßen vnd haben darbej gewilliget, daß hinfuro in der Pfarrkirchen Sti Petri alhier daß Klockengeleute zum verleuten der abgestorbener Burger ohne Vnterscheidt der Religion zugebrauchen, es wehre dan, daß solche verstattungh von hoherer geistlicher Obrigkeit Ihrer Hochw. Gn. inhibirt würde."

Der Abt gestattete den Protestanten die Erbauung einer eigenen Kirche. Die Reibungen zwischen den beiden Bekenntnissen hörten damit nicht völlig auf; indes bieten sie zu wenig Interesse für eine weitere Behandlung.

V.

Miscellen.

Mitgetheilt von Fr. Woeste.

1. Aeltestes Steinkohlenbergwerk in der Ruhrgegend.

Eine Volkssage.

Die in unserer Zeit so überaus wichtige Steinkohle kannte und benutzte man in den Ruhrgegenden seit vielen Jahrhunderten. Zu Anfange des 15. Jahrhunderts bildete sie einen Gegenstand des Binnenhandels. In Bartholomäus von der Lake's Tagebuche während der großen Soester Fehde wird zum Jahre 1446 berichtet, daß die Soester mit zweihundert Wagen, beladen mit Getreide und anderer Waare nach Hamm zogen und von dort, nebst allerlei Lebensmitteln, auch Steinkohlen zurückbrachten.

Wann man an der Ruhr auf diesen Schatz des Bodens zuerst aufmerksam geworden ist und ihn zu heben begonnen hat, läßt sich geschichtlich nicht nachweisen, es wird aber lange vor dem 15. Jahrhundert gewesen sein. Ueber die erste Auffindung hat sich eine Volkssage erhalten, die ich so mittheilen will, wie sie mir mündlich zugegangen ist.

„Das Bergwerk Op der Mutte zwischen Hattingen und Langenberg ist das älteste Kohlenbergwerk hier im Lande. Ein Junge, der einst dort seine Schweine hütete, sieht sich nach einer passenden Stelle um, wo er Feuer anmachen könnte. Da bemerkt er, daß ein Mutterschwein (Mutte) am Fuße eines Baumes ein Loch gewühlt hat. Er treibt die Sau weg und macht an dieser Stelle ein Feuer. Bald fällt ihm auf, daß sich dasselbe so gut erhält. Er verläßt es am Abend, ohne daß es erloschen ist. Als er des andern Tages wieder auf die Stelle kommt, findet er zu seiner Verwunderung eine große Glut, welche sich nicht durch Holz, sondern durch schwarze Erde erhält. Zu Hause erzählt er seinem Vater, wie er im Walde eine schwarze Erde gefunden habe,

welche besser brenne, als das beste Holz. Der Alte untersucht die Sache und beginnt demnächst Op der Mutte die erste Steinkohlenförderung in der Ruhrgegend.“ Glaublicher ist diese Sage jedenfalls, als die belgische in Wolf's deutschen Märchen und Sagen S. 350.

2. Rokelwide.

Was Caes. Heisterb. in seinen Dial. Mirac. II, 60 (Strange) erzählt, lehrt uns, daß Klöster ihren Ueberfluß an Naturallieferungen verkauften, ja damit selbst fernhin Handel trieben. Wir ersehen nämlich aus dieser Stelle, daß zu Anfange des 13. Jahrhunderts die niederrheinischen Cistercienser auf eigenen Schiffen ihre Weine nach Flandern ausführten. Sollten nicht die rentenreichen Abteien Corvey und Werden Aehnliches gethan haben? Es ist kaum zu bezweifeln. Zu dem, was sie leicht und vortheilhaft in die Ferne verkaufen konnten, gehörte besonders Schinken und Speck. Da ihnen aber meist lebendes Schlachtvieh geliefert wurde, so mußten Anstalten getroffen sein, um sowohl für den eigenen Gebrauch, als für den vermutheten Handel große Massen Fleisch, Speck und Würste räuchern zu können. Werden wird eine besondere Vorrichtung dazu gehabt haben. Wir finden nämlich (Lac. Arch. II, 256), daß die Meier von Calchoren und Einern, jeder 12 Wagen Rokelwide an die Abtei zu liefern hatten. Rökeln = heutigem rökern ist räuchern; Wide bedeutet Holz. Rokelwide war also Holz zum Räuchern, und wahrscheinlich Wachholder, der ja noch heute dazu verwendet wird.

VI.

Die Spanier im Jülicher Lande im Jahre 1568.

Von Pastor Bleibtreu in Duisburg.

In der Schlacht bei Kloster Heyligerlee in Friesland am 24. Mai 1568 baten die in die Flucht geschlagenen Spanier um Pardon; aber die aufs Aeußerste erbitterten Friesen in Ludwigs von Nassau siegreichem Heere hieben ohne Erbarmen alle Spanier, die ihnen vor die Klinge kamen, nieder, indem sie wüthend schrieen: „Dalem! Dalem!" Der Name „Dalem!" sollte die spanischen Söldnerbanden an einen blutigen Tag desselben Jahres 1568 erinnern, an dem sie auch kein Erbarmen gegen Besiegte, gegen Niederländer, bewiesen hatten — an das „Blutbad von Dalem."

Im Jahre 1568 nämlich sammelten sich im Walde von Soigne, der damals bis an die Thore von Brüssel reichte, Haufen von verwegenen, verzweifelten niederländischen Flüchtlingen, um einen Versuch zu machen, das doppelte Joch politischer und religiöser Tyrannei abzuschütteln, das ihnen ihres Königs Philipps II. rücksichtsloser Henker, Herzog Alba, auflegte. Mit feierlichen Eiden verbanden sie sich unter einander und gelobten alle, für die Befreiung des Vaterlandes, wenn es sein müsse, zu sterben.

Der erste Angriff der entschlossenen Männer, die man nach ihrem ersten Sammelplatze, aus dem sie zum Kampfe hervorbrachen, „Buschgeusen (Boschgeusen, gueux des bois)" nannte, galt Brüssel und der Person Albas selbst. Als aber der Ueberfall durch Verrath mislang, zogen die Buschgeusen unter Anführung von Jacques de Solliguren und Jacques d'Awans am Tage vor Ostern von Joboigne aus, um einen Handstreich auf die wichtige Stadt Lüttich zu wagen, in der Hoffnung, wenn sie dieser Stadt voll protestantischer Elemente sich näherten,

werde ein Aufstand wider den verhaßten Fürstbischof Gerard von Groisbeek und das ganze Priesterregiment darin ausbrechen und ihnen die Thore öffnen. Aber Alba wußte, daß die aufständischen Niederländer unter des Prinzen von Oranien Oberleitung von drei Seiten ihn angreifen würden, in Friesland, von Frankreich aus und von dem reichsfreien Fürstbisthum Lüttich her, er kannte auch die geheimen Pläne der Lüttichschen Verschwörer und ließ rechtzeitig den Fürstbischof von der ihn bedrohenden Gefahr in Kenntnis setzen. Der Führer der Lüttícher Verschwörer aus dem bekannten unruhigen Hause der Herren von der Marck, Wilhelm Baron von Lumay (Lummen) und Seraing, und sein Bruder Philipp, Canonikus von St. Lambert, entkamen nebst andern Edelleuten ihren Verfolgern; einige andere Verschwörer wurden gehängt oder ihnen die Ohren abgeschnitten. Denjenigen, welche in Albas Hände fielen, schnitt man, wenn es Lütticher waren, den Daumen der rechten Hand ab und überlieferte sie dann ihren Richtern.

Die Buschgeusen vergalten solche Grausamkeiten mit ähnlichen in Ouffet im Condroz, in der Gegend von Verviers und Eysden, wo sie sich auf dem Marsche nach Ruremonde lagerten, und doch hielt, wie berichtet wird, überall das Volk mit ihnen.

Bei Dalhem oder Dalem nun wurden die Buschgeusen am 25. April 1568 von den Spaniern überfallen und fast aufgerieben. Die 25 Gefangenen, mit denen Don Sancho d'Avila am 30. April, fünf Tage nach dem Blutbade, in Mastricht einzog, wurden, soweit sie Unterthanen des Königs von Spanien waren, auf Befehl Albas vom 6. Mai entweder sofort hingerichtet oder, wie Jean de Montigny, Herr von Villers, Philippe de Namur, Herr von Huy-Flostoy und der protestantische Prediger Corneille Mien, am 2. Juni in Brüssel enthauptet; die übrigen Gefangenen, aus dem Jülichschen oder Lüttichschen oder anderswoher, verbannt. Es fragt sich nun, wo der Ort Dalhem oder Dalem liegt.

Ch. Rahlenbeek in seinem Buche „L'église de Liége et la révolution II edit. Bruxelles 1864" nimmt an, es sei das Dorf Dalhem oder Dalem bei Erkelenz im Herzogthum Jülich gewesen, also das jetzige Dorf Dahlen, das im Kreise M.-Gladbach, an der Landstraße von M.-Gladbach nach dem Kreise Erkelenz, liegt. Wir wollen aus seinem gedrängten Bericht über diese Episode der großen Tragödie der Zeit Albas die Beweise für seine Behauptung zusammenstellen, welche für uns das Interesse hat, daß sie, wenn sie erwiesen wäre, zu den vielen Gebietsverletzungen, welche sich die Spanier auf dem Boden des deutschen Reiches im 16. und 17. Jahrhundert erlaubt haben, noch

eine besonders schreiende hinzufügen, außerdem aber ein eigenthümliches Licht auf einen der besten Habsburger, Kaiser Maximilian II., werfen würde.

Befragen wir die betreffenden gleichzeitigen Documente, so zeigen sie in Betreff des Ortes der Niedermetzelung der Buschgeusen eine merkwürdige Verschiedenheit.

In den Briefen Albas an König Philipp II. wird der Ort ein Dorf in der Nähe der Stadt Erkelenz im Herzogthum Jülich genannt. Dagegen in den Urtheilen, welche der „Gerichtshof der Unruhen" (conseil des troubles) gegen die an dem Unternehmen der Buschgeusen Betheiligten gefällt hat, (Archives du Royaume, chambre des comptes V. CXI) wird der Ort eine Stadt genannt, wobei man, da es im Jülichschen keine Stadt Dalhem giebt, an die mit Mauern umgebene Stadt Dalhem im Lande Outre-Meuse denkt, welche eine kleine Stunde von Visé auf spanischem Gebiete lag.

Wäre nun die Ortsbezeichnung in Albas Briefen an Philipp II., in geheimen Documenten, die erst in neuerer Zeit von Gachard aus den Belgischen Archiven bekannt gemacht sind, die richtige, so wäre die Verwandlung des Dorfes Dalhem, (Dalem, Dahlen) bei Erkelenz in eine Stadt Dalhem, die nur Dalhem bei Visé sein könnte, eine absichtliche Entstellung des Thatbestandes, die den Zweck hätte, in den öffentlichen Documenten der Urtheilssprüche des „conseil des troubles" den Glauben zu erwecken, es seien die Buschgeusen nicht auf deutschem Reichsgebiet, sondern auf spanischem Boden überfallen worden.

Freilich neutrales Gebiet und gewissermaßen Boden des heiligen römischen Reiches war auch das Fürstbisthum Lüttich, und die Lütticher wandten sich in ihrem Kampfe um ihre alten bürgerlichen Freiheiten gegen ihre Fürstbischöfe wiederholt an Kaiser und Reich. Aber der Verband dieses alten Reichslandes mit dem Reiche war schon sehr gelockert und wurde von seinen geistlichen Beherrschern nur gegen ihre Unterthanen oder zur Abwehr allzugewaltthätiger Eingriffe des mächtigen spanischen Nachbars geltend gemacht, während die Unterthanen gar keinen Schutz am Reichstage fanden und darum es auch leiden mußten, daß die Spanier in ihr Land einbrachen und Besatzungen in ihre festen Städte legten, wenn ihr Fürstbischof aus selbstsüchtigem Interesse, etwa zur Unterdrückung der Ketzereien, zu den Grenzverletzungen ein Auge zudrückte. Hier aber handelt es sich nicht um Reichsgebiete in weiterem Sinne, sondern um eigentlichen unmittelbaren deutschen Boden, wenn die Spanier mitten im Frieden mit bewaffneter Hand das Herzogthum Jülich betraten und dort flüchtige Aufständische aufgesucht und ange-

griffen hätten, ohne dazu irgend welche Ermächtigung vom Reich oder von dem betreffenden deutschen Landesfürsten, dem Herzog von Cleve, zu haben.

Nun spricht aber auch ein Brief aus Madrid (Archiv. du Roy., Sécrétairerie allemande cart. LXIX „Response à faire de S. E. le duc d'Albe aux deputez du duc de Clèves s. d.) es mit dürren Worten aus, daß die Feinde Spaniens auf dem Gebiete von Jülich überrascht und geschlagen und durch den Durchmarsch der Soldaten den Unterthanen des Herzogs von Cleve Schaden zugefügt worden sei. Wir theilen hier das Betreffende mit:

„Touchant aux doléances faites audict duc (de Clèves) par aulcuns ses subjects à cause des griefs et dommaiges receuz à la deffaite auprès de Dalhem, Son Excellence se referre à ses lettres précédentes à luy escriptes en forme d'excuse sous la date du XIII may, espérant S. E., puisque les adversaires de ces pays de pardeça sont été attrapez et deffaits sur la terre de Julliers et il advient communément que faisant telz et semblables exploitz les subjets souffrent aucun dommaige tant pour le passage des gens de guerre que aultrement, que le dict duc se contentera de la résolution précédente de S. E. Daultantque S. E. s'offre d'ordonner aux gens de guerre, de se abstenir de toutes semblables oultraiges envers les subjets dicelluy duc."

Hierzu kommt ein Zeugnis eines spanischen Offiziers, Mendoza, der in seinen Memoiren (Mémoires, herausgegeben von der „Société de l'histoire de Belgique" I, 87) gewissermaßen zur Entschuldigung für die tapfern Buschgeusen, daß sie so furchtbar geschlagen, ja fast vernichtet seien, sagt: „Die Geusen hatten sich einer um so größeren Sorglosigkeit hingegeben, weil sie sich auf Clevischem Gebiete, außerhalb der Gerichtsbarkeit des Königs von Spanien, befanden."

Wenn Rahlenbeek nun noch bemerkt: „Ein alter deutscher Haudegen, der Graf von Eberstein, ist das gelehrige Werkzeug, dessen man sich bedient, um für das Bedürfnis einer Verletzung des Gebietes des Reiches mit bewaffneter Hand eine Entschuldigung oder einen Schein von Gesetzlichkeit zu haben": so fügen wir zur Erklärung hinzu, daß dieser deutsche Graf einer derjenigen war, die damals den verschiedensten ausländischen Mächten deutsche Söldner zuführten, und in spanischem Solde ein deutsches Regiment befehligte, mit welchem er im October 1568 die zum deutschen Reiche gehörige Stadt Lüttich und andere Orte des Fürstbisthums Lüttich besetzt, um, wie Alba den Ständen des Westfälischen Kreises anzeigt, die Städte des Fürstbisthums (gegen Oranien)

zu schützen und zu vertheidigen. Diese deutschen Söldner, deren Zahl, 10 Fähnlein, übrigens mehr als doppelt so groß war, als die Zahl, die man den Westfälischen Ständen als nothwendig zur Erreichung des erwähnten Zweckes bezeichnet hatte, scheint man, wie gegen die Lütticher, so auch im Jülichschen gegen die Buschgeusen verwendet zu haben. Waren sie doch Deutsche und noch dazu den Westfälischen Ständen als Executoren der Bluturtheile Albas auch außerhalb des spanischen Gebietes ausdrücklich bezeichnet! Sie waren übrigens — denn die deutschen Landsknechte und ihre Hauptleute nahmen es nicht zu genau mit dem kirchlichen Bekenntnis derer, für oder gegen welche sie kämpften —, wie ausdrücklich bemerkt wird, Lutheraner, und als sie in Mastricht in Garnison lagen, bei den Bürgern sehr beliebt gewesen.

Jedenfalls hat man sich in dem mitgetheilten Schreiben aus Madrid an Alba nicht auf die Verwendung des Grafen von Eberstein als einen Entschuldigungsgrund berufen.

Die Frage nach dem Orte der Niederlage der Buschgeusen wird aber, wie wir oben schon andeuteten, noch dadurch von besonderer historischer Wichtigkeit, daß, wenn Rahlenbeek Recht hat, ihre Beantwortung ein eigenthümliches Licht auf Kaiser Maximilian II. und seine Stellung zu Philipp II. von Spanien wirft.

Das deutsche Reich hat sich nämlich als Reich nicht um die rücksichtslose, blutige Verletzung seines Gebietes bekümmert und den übermüthigen Nachbar nicht zu Verantwortung gezogen, wiewohl es damals noch Macht genug dazu besessen hätte und noch nicht so ohnmächtig und in sich selbst zerrissen dalag, als später, als Spanier und Holländer sich nach Belieben auf deutschem Boden umhertummelten, Alexander von Parma die Stadt Neuß mit Feuer und Schwert verwüstete und des Admirals Mendoza wilde Horden in Rheinland und Westfalen die entsetzlichsten Greuel verübten. Es hätte trotz der Schwächung der kaiserlichen Gewalt durch das Emporkommen der größeren Reichsfürsten mit ihren oft so weit auseinandergehenden Interessen Kaiser Maximilian II. noch wohl etwas mehr thun können, als gegen einen solchen gewaltthätigen Einbruch ins Reich mit Worten zu protestiren. Aber nicht einmal von einem Protest des Reichsoberhauptes hören wir Etwas, während die Beschwerde des Herzogs von Cleve von Madrid aus mit nichtssagenden Entschuldigungen abgefertigt wird, aus denen man das höhnische Lachen der stolzen Spanier herauszuhören glaubt, und eine später zu citirende ziemlich zahm und undeutlich gehaltene Erklärung der Stände des Westfälischen und Rheinischen Kreises natürlich auch keinen Eindruck machte, weil sie von keinem stattlichen Heere unterstützt wurde.

Freilich hat Kaiser Maximilian II., der in seinen Erblanden gegen die zahlreichen, mächtigen evangelischen Unterthanen eine besonnene Milde und Weitherzigkeit bewies, die ihn fast in den Verdacht der Ketzerei brachte, und der später mit auffallender Schärfe die in Rom mit einem Tedeum gefeierte Pariser Bluthochzeit tadelte, auch in Betreff seines Verhaltens gegen die wegen ihres Glaubens und ihrer Auflehnung gegen Beraubung ihrer alten Freiheiten verfolgten und hingemordeten Niederländer in der Geschichte im Allgemeinen einen guten Ruf. So hat er sich der Verwendung der protestantischen Kurfürsten zu Gunsten ihrer Glaubensgenossen in den Niederlanden angeschlossen. Aber er hat es ungeahndet hingehen lassen, daß Margaretha von Parma den Gesandten der deutschen Fürsten sagte, daß sie kein Recht hätten, sich um die dortigen Angelegenheiten zu bekümmern. Ebenso hat er (Lettre du 2 mars, Gachard, correspondance de Philippe II. v. II, 14—15) im März 1568 Philipp II. Milde gegen seine aufständischen Unterthanen anempfohlen, aber natürlich umsonst: und Weiteres hat er nicht für die Alba preisgegebenen Niederländer gethan, die doch auch noch, wenigstens dem Namen nach, zum deutschen Reiche gehörten.

Es ist bekannt, daß des Kaisers streng katholische Gemahlin Maria, Karls V. Tochter, von jeher sich um seine Bekehrung von seinen früher sehr starken evangelischen Neigungen und damit zugleich um seine engere Verbindung mit Spanien bemüht hat, und daß besonders seit dem Jahre 1571, als sich König Philipp II. mit einer Tochter des Kaisers und seine Tochter mit einem Sohne desselben verheirathete, eine Aenderung in der kirchlichen Politik des Kaisers sich bemerklich macht. Eine unangenehme Ueberraschung aber bereitet uns die Entdeckung, daß schon früher spanische Einflüsse sich am kaiserlichen Hofe und in der kaiserlichen Politik geltend machen und neben und hinter den kaiserlichen Kundgebungen religiöser Duldsamkeit und Weitherzigkeit ihr unheimliches Spiel treiben.

Die Belgischen Archive lassen uns in diese spanischen Umtriebe und ihre Erfolge hineinblicken:

Da erfahren wir zuförderst, daß Maximilian II. dem Prinzen von Oranien, der als Graf von Nassau deutscher Reichsfürst war und von Deutschland aus ein Heer gegen Alba auf die Beine zu bringen suchte, alle feindlichen Werbungen, Rüstungen und Kundgebungen gegen die Rechte Philipps II. über die Niederlande verbietet und sich dabei auf den Landfrieden von Worms und das zu demselben gehörige Exekutionsgesetz beruft und ihn nicht allein mit der Reichsacht, sondern mit noch strengeren Maßregeln gegen ihn und die Seinigen bedroht. (Gachard,

Corresp. de Guillaume le Taciturne, III, 1—5 Lettre de l'empereur au prince d'Orange, Wien, im Mai 1568, also nach der Vernichtung der Buschgeusen.)

Aber der Kaiser war darum nicht etwa völlig neutral gegenüber dem Kampfe zwischen Philipp II. und Unterthanen, die nicht mehr schon mit gewöhnlichen Aufrührern verwechselt werden konnten, sondern eine Art kriegführender Macht zu repräsentiren begannen, auf alte verbriefte politische Rechte und Freiheiten gestützt. Denn schon unter dem 15. November 1566 hatte er einen, in 15 Exemplaren im allgemeinen Belgischen Archiv befindlichen, offenen Brief (lettre patente) unter kaiserlichem Insiegel erlassen, in welchem er Philipp II. ermächtigt, in Deutschland Truppen bis zu 10,000 Mann Fußvolk und 3000 Mann Reiterei anzuwerben. (Bulletins de la commission royale de l'histoire. Séance du 5 Nov. 1836.) Und nicht allein das: der Herzog Alba hatte bei seinem Einzug in die Niederlande eine Ordonnanz des Geheimen Rathes (conseil privé) des Kaisers in der Tasche, welche zu seinen Gunsten die Gesetze des Reiches suspendirte, indem sie ihm gestattete, in den den Niederlanden benachbarten Kreisen des Reiches Truppen anzuwerben, ja sogar dahin mit seinen Spaniern seinen Feind zu verfolgen. Dem spanischen Feldherrn genügte das Privatsiegel unter der Ordonnanz nicht und er suchte beim Kaiser die Vergünstigung des „großen Siegels" nach. (Backhuysen „De Gids 1844 II, 151. 238—240. Corresp. de Philippe II. v. I p. 46.")

Nach dem Blutbade von Dalhem macht Alba allerdings diese Ordonnanz nicht geltend, als die Mitglieder, Räthe und Gesandten des Westfälischen Kreises in ihrer ordentlichen Versammlung in Köln den 18. Juli 1568 ihm mittheilen, „daß sie einstimmig beschlossen hätten, ein neues Edikt zu erlassen, um wider und gegen Alle die Aufrechthaltung des Friedens und der Gesetze des Reiches sicher zu stellen und zu verhindern, daß mit falschen Vollmachten (faux pouvoirs) versehene oder nicht autorisirte Leute ihre Unternehmungen im Lande verfolgen können." (Arch. du roy. Sécrétairerie allem. cart. LXIX.) Er antwortete in einem Circularschreiben an alle Mitglieder des Westfälischen und Rheinischen Kreises: „Im Namen Seiner Maj. zu Hispanien muß Ew. L' berichtet werden, mit was Ungrundt dieselbige Maj. nebst den höchsten christlichen Potentaten einer verdechtlichen Verbundtnuß und daraus besorgten gewaltsame Handlungen für sachich gehalten und kan nur Solches von gemeinen wolfart- und fridhessige Teutsche außgebraitet werden.

Auf Grund der bisher mitgetheilten Thatsachen und Documente glauben wir annehmen zu können, daß eine solche Gebietsverletzung des deutschen Reiches, wie der Ueberfall der Buschgeusen beim Dorfe Dahlen, im Herzogthum Jülich, sein würde, schon unter Kaiser Maximilian II. und zwar sogar mit einer Art kaiserlicher Autorisation stattfinden konnte und stattgefunden hat, und also ein für den späteren Verlauf der Geschichte der Niederlande nicht unwichtiges Ereignis an den Namen eines Jülichschen Dorfes geknüpft ist.

VII.

Sibylla, Kurfürstin von Sachsen,

geborne Herzogin von Jülich, Cleve, Berg 2c.

Von K. W. Bouterwek.

Am 13. Juni des Jahres 1475 erschien, begleitet von Burgundischen und Kaiserlichen Unterhändlern, ein päpstlicher Legat vor dem Oberthore der Stadt Neuß und begehrte Einlaß. Mit Freuden wurde geöffnet. In der blutigen Fehde, welche der Erzbischof Rupert von Köln gegen seine Stiftslande und den Verweser derselben, den Landgrafen Heinrich von Hessen, führte, waren die Bürger von Neuß dem Papste und dem Kaiser treu geblieben und hatten seit eilf Monaten die härteste Belagerung aushalten müssen. Karl der Kühne, der seine Herrschaft über den Niederrhein auszudehnen gedachte und den Königstitel sich zu erzwingen hoffte, war, angeblich von Erzbischof Rupert zum Schutzherrn des Stifts herbeigerufen, als Schirmvogt desselben mit gewappneter Hand hereingebrochen und hielt, mit einer großen Kriegsmacht, die alte Hansestadt Neuß, die sich nicht ergeben wollte, rings eingeschlossen. Den Befehl in der Stadt führte der Stiftsverweser. Ungeachtet der erfolgreichen Hilfe, welche namentlich die Stadt Köln in verschiedenster Weise gewährte, war doch vorauszusehen, daß die Belagerten nicht mehr lange Widerstand leisten konnten. Zwar war Kaiser Friedrich III. endlich, durch eine letzte Gesandtschaft der Kölner, die, ohne den gewünschten Bescheid fortgeschickt, in die Worte ausbrach: „Gott vom Himmel sehe drein; will denn der Kaiser die edle Tochter (Köln) zu Schanden machen lassen" — bestimmt worden, zur Rettung der Lande, nach welchen Karl der Kühne seine Hand ausstreckte, herbeizuziehen. Aber er rückte nur langsam vor, obschon sein Heer die abgefallenen Städte am Rhein, eine nach der andern, demüthigte und gewann, und die Fürsten der Rheinlande, wenn auch nicht alle mit derselben Bereitwilligkeit, seinem Aufgebote Folge leisteten. Besonders

war es Gerhard, Herzog von Jülich und Berg, und dessen Sohn, der Jungherzog Wilhelm, welche, um der Sicherheit ihrer eigenen Lande willen, Anfangs eine zweifelhafte Stellung zum Kaiser einnahmen. Aehnlich verhielt es sich mit dem Herzoge Johann II. von Cleve und Mark, der überdies am Hofe des ihm verwandten Burgunderherzogs erzogen war. Beide Fürsten wurden indessen genöthigt, sich mit dem Kaiser in Köln zu verständigen und entschieden auf seine Seite zu treten. Ueberhaupt fiel es auf, daß der Kaiser mit seinem 80,000 Mann starken von Herzog Albert von Sachsen, dem deutschen Roland, geführten Heere so langsam vorrückte; man vermuthete, daß er noch besondere Zwecke verfolge, um derentwillen er einer Schlacht mit Karl dem Kühnen auswich. Als er endlich seine gewaltige Kriegesmacht bis in die Nähe von Neuß vorgeschoben hatte und die Vorbereitungen zu einem entscheidenden Kampfe zu treffen im Begriffe war, stellte sich jener päpstliche Legat ein, die Vermittelung zwischen dem Kaiser und dem Herzoge zu übernehmen und Blutvergießen zu verhindern. Die Gegner nahmen die guten Dienste des Legaten bereitwillig an. Schon am 11. Juni wußte man in der Stadt, daß die Bewegung des Burgundischen Heeres nach der Erft hin in Folge des zwischen den streitenden Parteien abgeschlossenen Friedensvertrags eingetreten sei. Deshalb wurde auch der Legat zwei Tage später, mit großem Jubel in Neuß aufgenommen; die Bedingungen aber, unter denen der Friede abgeschlossen war, gelangten nur zur Kenntniß Weniger. Erst die Begebenheiten der nächsten Jahre brachten einiges Licht in das Geheimniß von Neuß. Als am 26. April 1477 Maria von Burgund, Karls des Kühnen Erbin, sich mit dem Kaiserlichen Prinzen Maximilian zu Gent vermählte, da bestätigte sich, was das Gerücht längst behauptet hatte, daß nämlich der Neußer Vertrag dem hoffnungsvollen Habsburger Mariens Hand förmlich zugesagt habe. Auf Befehl des Vaters hatte die Tochter einen an sie gerichteten Brief Maximilians eigenhändig beantworten, seine Bewerbung annehmen und ihm, als Unterpfand ihrer Treue, einen Diamantring zuschicken müssen. Maria blieb, auch nachdem Karl der Kühne am 5. Jan. 1577 bei Nancy den Tod gefunden hatte, ihres Versprechens eingedenk. Die Stände von Flandern wünschten die reiche Burgundische Erbschaft dem Clevischen Jungherzog Johann zuzuwenden; allein die Fürstin erklärte bei der öffentlichen Audienz, in welcher der Bischof von Metz auf das Versprechen Karls und auf jenen Brief und Ring Mariens sich berief, sie erinnere sich alles Dessen wohl, sie habe das Versprechen gegeben und wolle es jetzt erfüllen. Gleichwohl erhielt die Vermählungsfeier Maximilians mit Maria eine besondere Bedeutung

für das Jülichsche, wie für das Clevische Fürstenhaus. Unter den hohen Gästen befanden sich auch Herzog Wilhelm von Jülich und Berg, und der Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg. Die Freundschaft, die diese Fürsten hier mit einander schlossen, führte im Jahre 1481 zur Verbindung Sibyllas, des Markgrafen 14jähriger Tochter, mit dem Herzoge von Jülich, dem das Jahr zuvor seine jugendliche Gemahlin gestorben war. Diese Sibylla hat ihren Geist und ihren Namen auf ihre Enkelin Sibylla vererbt, die edle Fürstin, von deren Geschicken wir heute uns zu unterrichten haben. Gleichzeitig kam, unter Vermittelung des Erzbischofs Hermann von Köln und des Herzogs Johann I. von Cleve, eine Verbindung zwischen Mechtild, Tochter des Landgrafen Heinrich von Hessen und dem Jungherzoge Johann (II.) zu Stande, dem Großvater unserer Sibylla. Aber in noch überraschenderer Weise offenbarte die Zeit, was Anno 1475 im Lager vor Neuß vor sich gegangen war. Kaiser Friedrich glaubte die „treuen, angenehmen und nützlichen" Dienste, welche ihm Herzog Albrecht von Sachsen wider den Herzog von Burgund und später in Ungarn geleistet hatte, ganz ausgezeichnet belohnen zu sollen. Er versprach ihm, zuerst mündlich, den Anfall der Herzogthümer Jülich und Berg, wenn diese ledig würden, und stellte ihm darüber am 26. Juni 1483 eine Urkunde aus, die ihm und seinen Lehnserben die genannten Herzogthümer bei tödtlichem Abgang des Herzogs Wilhelm als Reichslehen verlieh. Diese kaiserliche Vergabung war allerdings etwas voreilig, da Herzog Wilhelm, obschon bis dahin auch in zweiter Ehe kinderlos, doch Nachkommen erhalten konnte und außerdem die beständigen Kämpfe in den Niederlanden, ungeachtet Maximilians und seines Statthalters, Albrechts von Sachsen, Tapferkeit [1]), einen immer größeren Umfang annahmen, es also im nächsten Interesse des Hauses Habsburg lag, die Herzöge von

[1]) S. das „Memorial von den Diensten, so Hertzog Albrecht von Sachsen ꝛc. Anno xiiij und lxxxviij dem Hauß von Burgundien alß Statthalter-General in Brabant gethan hat, und Johann Rathalter erstlich unter dem hochgenannten Hertzogen von Sachsen ꝛc. und darnach als kay. Mat. Rath und Rentmeister General in Frießland, wie folgt, getreulich gedient hat." Handschr. im Weimarschen Archive R. O. lit. Dd. fol. 63. Ungenauer Abdruck in Menckens Script. Rer. German. II, 213 ff. „Johannes Rathalter war Zeuge von dem Leben und der Wirksamkeit Albrechts in Belgien bis zu dessen Tode. Die Schrift bestätigt die Treue Albrechts gegen den Kaiser und hebt es namentlich hervor, daß Albrecht eifrigst bemüht war, Friesland und Brabant zum Gehorsam gegen den Kaiser und dessen Sohn Philipp zurückzuführen. Aus der Aufschrift erhellt, daß die Abfassungszeit der Schrift in das Jahr 1488 fällt." Neudeckers handschr. Nachlaß Bl. 258, wo sich eine getreue Abschrift des Originals findet.

Jülich und von Cleve zu Bundesgenossen zu haben. In der That waren die Verdienste, welche diese um Friedrich, besonders aber Maximilian I. in den Geldernschen Kriegen und sonst sich erworben hatten, keineswegs geringer als diejenigen des Sachsenherzogs um ihn. Dieser, sehr zur Unzeit in die Oeffentlichkeit getretenen Lehensexspectanz Sachsens gegenüber, fanden sich Johann und Wilhelm um so mehr aufgefordert, zu Erhaltuug ihrer Lande bei ihren Häusern sich zu verbinden, und das bereits 1478 zwischen ihnen abgeschlossene Schutz- und Trutzbündniß zu erneuern, als Gelderland in Karl Egmont seinen rechtmäßigen Landesherrn anerkannte, und dieser eben so tapfere wie unruhige und unzuverläßige händelsüchtige Fürst außerdem alte Ansprüche der Herzoge von Geldern auf Jülich geltend zu machen suchte. Den Titel eines Herzogs von Jülich und Geldern hatte er bereits usurpirt. Von einem solchen Nachbarn drohte unaufhörlich äußerste Gefahr. Zu Beseitigung derselben fanden die Fürsten das wirksamste Mittel in ihren eigenen Familien. Sibylla von Jülich war, nach 12jähriger kinderloser Ehe, am 5. Aug. 1493 eines Töchterleins genesen, das sie Maria nannte. Andererseits besaß die Clevische Herzogsfamilie in Johannes III, dem Jungherzoge, einen erstgebornen Sohn, der nur um 3 Jahre älter war als Maria von Jülich. Nach Gewohnheit jener Zeit hatte es nichts Auffallendes, wenn die Eltern diese Kinder durch eine förmliche Eheberedung, die am 25. Novbr. 1496 verbriefst wurde, mit einander als künftige Ehegatten verbanden und in der Urkunde selbst die Vereinigung der Lande Jülich, Berg und Ravensberg, Cleve und Mark für immer festsetzten. In dieser Eheberedung versprechen die Aeltern, daß das Brautpaar die Laude, welche die Aeltern jetzt besitzen oder in zukommenden Zeiten erlangen und bei ihrem Tode nachlassen werden, sich gegenseitig zubringen solle. Die Land-Stände hatten gegen diese Union nichts einzuwenden, sobald ihnen ihre Privilegien und Freiheiten sicher gestellt waren. Auch Maximilian, der am 16. Februar 1486 seinem Vater im Regimente folgte, konnte nicht umhin, kurz nachdem er den Titel „erwählter römischer Kaiser" angenommen hatte, am 22. April 1508 und am 4. Mai 1509 seinen treuen Bundesgenossen zu willfahren und urkundlich zu erklären, „daß er die Reichslehen Jülich, Berg und Ravensberg der Tochter Herzog Wilhelms verliehen und die von seinem Vater Friedrich III. dem Herzoge Albrecht von Sachsen ertheilte Anwartschaft auf diese Lande zurückgenommen habe." Lacomb. Arch. A, 315 f. 317. 320. Dennoch betrachtete das Haus Sachsen sein Anspruchsrecht keineswegs als erloschen, sondern ließ dasselbe ebenfalls von Kaiser Maximilian erneuern. Alles indessen,

was Sachsen einstweilen erreichte, war, daß Johann von Cleve, der am 1. Octbr. 1510 mit Maria von Jülich sich vermählt und, nach dem am 6. Septbr. 1511 erfolgten Tod seines Schwiegervaters den Besitz von Jülich, Berg rc. angetreten hatte, die Belehnung nicht sofort, sondern erst 6 Jahre später erhielt. Maximilian hatte in dem bezüglichen Reverse versprochen, „gegen eine Lehnerkenntniß von 50,000 Goldgulden binnen zwei Jahren Sachsen zur Verzichtleistung zu vermögen, und hierauf (unterm 18. Juli 1516) seinen Enkel, den König Karl von Spanien ermächtigt, dem Herzoge Johann, in seinem Namen, die Investitur und Regalien (über die Lande) zu ertheilen.“ Als Johann III. seinem Vater 1521 in der Regierung gefolgt war, genoß er, als der begütertste Fürst am Niederrhein, ein auch sonst wohlverdientes Ansehen. Man legte ihm den Namen Pacificus, der Friedfertige, bei.

Aus seiner Ehe mit Maria gingen nur vier Kinder hervor: Sibylla, geb. Sonnabend den 17. Juli, am Tage Alexii 1512; Anna, geb. den 1. Juli 1515; Wilhelm, geb. den 28. Juli 1516, und Amalia, geb. den 14. Octbr. 1517. Leider ist uns von dem Hofleben unserer alten Herzoge geschichtlich so wenig bekannt, daß wir nicht einmal anzugeben vermögen, wem die Erziehung der jungen Fürstinnen anvertraut war. Die alte Jülichsche Chronik berichtet nur, daß neben dem Jungfräulein Sibylla, in ihrer Frau Mutter Frauenzimmer am Jülichschen Hofe Fräulein Elisabeth von Henneberg erzogen wurde. Diese war eine Cousine der Herzogin Maria, die Tochter ihrer Tante Anastasia, Markgräfin von Brandenburg, und des Grafen Wilhelm VII. zu Henneberg-Schleusingen, 5 Jahre jünger als Sibylla. Sie wurde im Jahre 1538 an Johann, Grafen von Salm-Reifferscheid verheirathet; ihre Aussteuer und Heimführung besorgte die Herzogin Maria. Sicher erhielten die jungen Fürstinnen eine sehr einfache Erziehung. Sibylla dankte später (in den Tagen ihres Leides) Gott von ganzem Herzen, daß sie in ihrer Jugend schreiben und lesen gelernt habe. Auch führte sie wohl die Nadel und die Schere; wenigstens erzählte sie ihren Kindern oft, und nicht ohne Selbstanklage, daß sie nach ihrer Schwester Anna einmal mit einer Schneiderschere geworfen und ihr dadurch eine Verwundung an der Stirne beigebracht habe. Mit ziemlicher Gewißheit darf behauptet werden, daß Maria ihre Kinder in altkirchlicher Gottesfurcht erzog. Vom reformatorischen Standpuncte aus gereichte eine solche „Education im Antichristischen Pabstthumb“ (wie Sibyllens Leichenredner sagt) eher zum Vorwurf; allein wir erfahren aus zuverläßiger Quelle, daß diese mangelhafte Erziehung bei Sibylla und bei ihrer jüngsten Schwester Amalia gesunde Früchte

trug und sie dem Evangelium schon in den Kinderjahren zugänglich gemacht hat. Amalia war es, die nachmals ihres Bruders Wilhelm Töchter in evangelischem Geiste erzog und, als das Lutherthum am Düsseldorfer Hofe nicht mehr geduldet wurde, nach dem einsamen Schlosse Burg an der Wupper, der alten, schon damals wenig benutzten herzogl. Residenz, übersiedelte. (Der Hof hielt sich meist zu Bensberg oder Düsseldorf auf.) Sicher übte auch die Großmutter Sibylla, eine Fürstin, die wegen ihrer Weisheit und Frömmigkeit in hoher Achtung stand, einen heilsamen Einfluß auf die Erziehung ihrer ältesten Enkelin aus. Ihr Gemahl, Herzog Wilhelm von Jülich, litt zeitweilig an dem in der Familie erblichen Irrsinn, so daß Sibylla die Regierungsgeschäfte besorgte. Nach Verheirathung ihres einzigen Kindes zogen die Aeltern mit nach Düsseldorf, wo Wilhelm, ungefähr ein Jahr nach der Vermählung Marias, am 19. Octbr. 1511 starb. Daß die Großmutter auch später in den nächsten Beziehungen zu ihrer Tochter und deren Kindern gestanden hat, ist selbstverständlich.

Unsere Sibylla war der Kinderstube kaum entwachsen, als die politische Lage der unter ihrem Vater unirten Herzogthümer ihm sowohl, wie seinen Räthen, ernste Besorgnisse einflößte. Wenn auch augenblicklich die verschiedenen Prätendenten zur Ruhe verwiesen waren, so benutzten sie natürlich jede Gelegenheit, um ihre vorgeblichen Rechte geltend zu machen. Karl Egmont, Herzog von Geldern, ein höchst unzuverläßiger Mann, schloß Verträge und Bündnisse eben so leicht, wie er sie brach. Dazu kamen die Burgundischen Intriguen, die größere Besorgniß erregten, seit Karl V. zum Kaiser von Deutschland gewählt war. Bekanntlich hat er die Erlangung dieser höchsten Würde im Reiche deutscher Nation, wiewohl er dieser nicht angehörte, Friedrich dem Weisen, dem Kurfürsten von Sachsen, und Hermann von Wied, dem Erzbischofe von Köln, zu danken gehabt. Den Erzbischof belohnte er durch reiche Geschenke und eine große Pension. Schwieriger war es für ihn, dem Kurfürsten, dessen Uneigennützigkeit das Geld verschmähte, seine Dankbarkeit thatsächlich zu beweisen. Karl wußte sich schließlich nicht anders zu helfen, als daß er noch im J. 1519 [1]) eine Heirat zwischen seiner jüngsten Schwester Katharina von Castilien und Friedrichs Neffen, Johann Friedrich, dem Sohne seines Bruders Johann des Beständigen, vorschlug. Den Ehevertrag richtete er selbst, auf dem Reichstage zu Worms, im Jahre 1521, mit dem Kurfürsten auf. Wurde die Ehe wirklich vollzogen, wurde der Jungherzog von Sachsen des Kaisers

[1]) S. Friedrich der Weise v. Spalat. S. 58 ff.

Schwager, so erhielten die Sächsischen Ansprüche auf Jülich-Berg, die vermöge der Erbverbrüderung beiden Linien, der Ernestinischen wie der Albertinischen, ebenmäßig zukamen, ein Gewicht, das die Union, unter Umständen, zu gefährden geeignet war. Doch traf, was man in Jülich fürchtete, diesmal nicht ein. Der Krieg mit Frankreich und die Erhebung der Communitadas in Spanien bestimmte die Gubernatoren (in Spanien) Katharinens Hand dem Könige von Portugal zu versprechen, um ihn dem Bündnisse mit Frankreich zu entziehen und für das mit Karl V. zu gewinnen. So geschah es, daß der Kaiser seine Zusage, aus politischen Gründen, zurücknahm und seinen Secretair Johann Hannart an den Kurfürstlichen Hof schickte, um die Familien-Verbindung zu lösen. Es offenbarte sich jetzt, daß die Verschiedenheit des Glaubens der Hauptgrund zur Trennung war. Hannart entblödete sich nicht, geradezu herauszusagen: einem Ketzer brauche man das gegebene Wort nicht zu halten. Der neue Kurfürst Johann der Beständige konnte nichts Anderes thun, als die Sache Kaiserlicher Majestät heimzugeben, „darin zu thun, was Ihr gefällig wäre." — Diese Vorgänge fallen in das Jahr 1525. Sie waren die mittelbare Veranlassung dazu, daß Herzog Johann von Jülich-Cleve seine Friedenspolitik gleichzeitig nach zwei Seiten hin zu verfolgen bemüht war. Wohl unter dem Einflusse des Erzbischofs Hermann von Köln, der den Häusern Sachsen und Jülich gleich nahe stand, kam eine folgenreiche Annäherung beider zu Stande. Schon Kaiser Maximilian, der sich in Folge seiner Verpflichtung Sachsen und Jülich gegenüber in einer eigenthümlichen Stellung befand, hatte von Johann II. verlangt, über die Hand seiner Tochter Anna zu Gunsten des Hauses Sachsen verfügen zu dürfen. Anna ließ sich indessen lieber von ihrem Vater zwei Jahre lang zu Cleve in einen Thurm sperren, als daß sie ihr dem Grafen von Waldeck gegebenes Treuwort brach. Jetzt, unter veränderten Umständen, erschien eine verwandtschaftliche Verbindung mit dem mächtigen kurfürstlichen Hause sehr annehmbar. Es konnten durch dieselbe die Sächsischen Lehen-Ansprüche auf Jülich-Berg für immer beseitigt werden. Vor dieser Aussicht trat der bedenkliche Umstand, daß der Jungherzog Johann Friedrich der Reformation ebenso entschieden zugethan war, wie sein vor kurzem (1525) verstorbener Oheim Friedrich der Weise und sein Vater, gänzlich in den Hintergrund. Man fand keinen sittlichen Widerspruch darin, daß Johann und Maria in demselben Augenblicke, wo sie die engsten verwandtschaftlichen Bande mit Luthers entschiedensten Beschützern zu knüpfen im Begriff standen, ein Edict erließen, welches alle Diejenigen in den

Jülich-Clevischen Landen, so der ketzerischen Lehre Martini Luthers folgen würden, mit Verbannung, Kerker und Verlust des Eigenthums bedrohte. Auch der Geldernschen Ansprüche auf Jülich-Berg und der Gefahr, die von Seiten Karl Egmonts der Union sich beständig erneute, hoffte man durch Schließung einer Ehe und „eines ewigen Friedens" sich zu entledigen. Der kinderlose Karl Egmont war willig gemacht worden, gegen eine hohe Summe (50,000 Gld?) seine Ansprüche auf Jülich aufzugeben und eine Eheberedung zwischen seinem Schwager, dem Markgrafen Anton von Lothringen, und seinem Vetter Johann von Jülich-Cleve einzuleiten. Unterpfand des Friedens mit Geldern sollte die 11jährige Herzogin Anna sein; ihr wurde der 9jährige Franz von Lothringen zum Gemahl in futuro verbunden. Die Sächsischen Lehensforderungen sollte die Verheirathung der 13jährigen Sibylla, die bisher die Kinderstube noch nicht verlassen hatte, mit Johann Friedrich, einem Jüngling von 22 Jahren, für immer beschwichtigen. Dies war wenigstens der eifrige Wunsch der Jülichschen Räthe. Als Mitgift für beide Fürstinnen wurden von den Landschaften 100,000 Gulden verlangt, deren Herbeischaffung auf dem Wege einer sogenannten Bede d. i. einer freiwilligen Steuer erfolgen sollte. So war also der Plan reiflich erwogen und festgestellt. Die nächsten Schritte zu seiner Ausführung wurden im Frühjahre 1526 unternommen. Das besondere Verhältniß Erzbischof Hermanns zu Karl V. gestattete ihm nicht, öffentlich als Unterhändler aufzutreten. Er überließ dieses verantwortungsvolle Amt den Grafen Wilhelm von Nassau und Philipp von Solms nebst Wilhem von Nuenar und Mörs. Von Sächsischer Seite leiteten die Unterhandlung Graf Albert von Mansfeld, Anarg, Dynast von Wildenfels, und Hans von Minckwitz, Ritter. Hierzu kamen die diesseitigen Räthe und der Canzler Sibert von Ryswick. Die erste Besprechung (bekallong) fand Anfang April (?) auf dem Schlosse zu Bensburg Statt. Die größte Schwierigkeit bestand darin, über den event. Anfall der unirten Lande an Sachsen und der Verzichtleistung Sachsens auf seine Lehenansprüche auf Jülich in einer beide Parteien gleich befriedigenden Formel sich einigen zu sollen. Den einfachsten Ausdruck derselben bietet ein alter Denkzettel des Kanzlers in den Worten: „Was de bekallonge zo Bensbur ouch vnder andern: der Wiederfall hieher nyt zo syn, dargegen die vorberonge ind spraiche etc. aff. (zo syn)." Es sollte also das Erbrecht auf die unirten Landschaften Sibylla und ihren Erben verbleiben, dagegen die Forderung und der Anspruch Sachsens auf Jülich-Berg ab sein. Ueber alle andern Puncte kam man schnell überein. —

Freitag, nach Quasimodogeniti, den 13. April, fand zu Köln „die Besichtigung" Statt, wie die betreffende Urkunde sich ausdrückt. Die Herzogin Maria hatte ihre Tochter begleitet, da der Herzog abwesend war. Mit dem Jungherzog Johann Friedrich war Friedrich Mekum (Myconius), der Hofprediger seines Vaters, erschienen; ihm war die Aufgabe zugefallen, sich über die Stellung der jungen Braut zum reformatorischen Evangelium zu unterrichten. Die gegenseitige Präsentation lief zu großer Befriedigung ab. Der hoch aufgewachsene kräftige Joh. Friedrich gefiel seiner künftigen Schwiegermutter absonderlich. Sicher hat er weder ihr, noch sonst Jemand gegenüber seine religiösen Ueberzeugungen verleugnet; benutzte doch Mekum selbst seinen kurzen Aufenthalt in Köln zu einer Disputation mit den Mönchen. Auch zeigten die jungen Leute bald ein herzliches Gefallen an einander. Es stand also dem Abschlusse des Verlöbnisses und dem Entwurfe der Ehepacten nichts im Wege. Da brachte ein unerwarteter Zwischenfall eine nicht geringe Aufregung unter die Jülichschen Räthe, die gehofft hatten, es sollten bei der Verlobung die Forderungen, deren die Fürsten zu Sachsen an die Lande Jülich-Berg und Ravensberg sich anmaßten „gebailt ind affgebain" d. h. niedergelegt und abgethan werden. Diese Hoffnung war nicht unberechtigt; denn Johann Friedrich hatte, in Anwesenheit des Herzogs Johann, der Herzogin Maria schriftlich und bei fürstlicher Treue zugesagt, von diesen Forderungen nicht mehr sprechen zu wollen und wenn er es doch thun müsse, nichts anderweitig vorzunehmen, als mit gebührlichem Recht. Ein solches konnte man aber Jülichscherseits nicht anerkennen; vielmehr war bisher die Ansicht maßgebend gewesen, diese Forderungen seien gegenstandslos; denn das Versprechen Kaiser Friedrichs sei ein unbilliges gewesen, und die Herzoge Ernst und Albrecht hätten den vorausgesetzten tödtlichen Abgang Wilhelms von Jülich ebensowenig erlebt, wie der Kaiser selbst; vielmehr sei Wilhelm von diesen und Kaiser Maximilian I. mit jenen Landen und nach Wilhelms Tode der jetzige Herzog von Cleve, anstatt und wegen seiner Gemahlin Maria, der einzigen Tochter Wilhelms, von König Karl, dem Nachfolger Maximilians, belehnt worden. Auch hätten die Sachsen ihre Forderung nie rechtlich verfolgt; man meinte also, sie sei verjährt und nichtig. Als nun die Sache in Köln aufs neue berührt wurde, sprach Johann Friedrich sich bestimmter dahin aus: „sein Vater, der Kurfürst, und Herzog Georg (von der Albertinischen Linie) hätten sich gegen einander dazu schriftlich verpflichtet, daß der Eine ohne den Andern in dieser Sache nichts thun dürfe So besitze auch er nicht die Macht, ohne seinen Vater darin zu handeln.

Für seine Person indessen habe es nicht Noth; ihm sei es nicht um das Gut, sondern nur um die Freundschaft (Verwandtschaft) zu thun." Die Aeußerungen des angehenden Bräutigams riefen bei den Räthen kein geringes Erstaunen hervor; sie eilten zur Herzogin und theilten ihr diese „Beschwerniß" mit, in der gewissen Erwartung, die Unterhandlungen würden einstweilen abgebrochen werden. Aber Maria erklärte: „sie sei nicht Willens, des berührten Punctes wegen, die Sache fallen oder anstehen zu lassen, zumal die Dinge so weit in die Oeffentlichkeit getreten (sus verne int offenbaire komen), die Besichtigung geschehen, die Personen menniglich (mallich) einander zugeneigt sein und auch sie ein gut Gefallen an dem Fürsten habe. Darum wolle sie, nach Begehren desselben die Sache Fortgang haben lassen; den vorgemeldten Punct wolle sie „auf seinen Verlauf und des Fürsten guten Willen ansehn" und „beresten" d. i. beruhen lassen. Dem so entschieden ausgesprochenen Willen ihrer Gebieterin wagten die Räthe nicht entgegenzutreten, fanden aber doch nöthig, Tags darauf, am 14. April, ein Memoriale aufzusetzen, in welchem sie, zu künftiger Rechtfertigung, ihre Ansicht über den Sächsischen Fall, wie man es nannte, protocollarisch niederlegten. Dies glaubten sie um so weniger unterlassen zu sollen, als im Vertrauen auf die frühere Zusage Joh. Friedrichs schon jetzt festgestellt worden war, daß, im Falle Jungherzog Wilhelm (damals ein noch nicht zehnjähriger Knabe) mit Tode abginge, und dem herzoglichen Ehepaar keine Söhne weiter geboren würden, Sibylla, als die älteste Tochter, zu den Landen Cleve, Jülich, Berg, Mark und Ravensberg gestattet werden solle d. h. confirmirt, zum Besitze der Lande rechtlich etablirt sein sollte, während die andern Schwestern, Anna und Amalia, und falls noch mehr dazu kämen, auch diese, mit Geld abgefunden würden. Es leuchtete ein, daß diese Bevorzugung der ältesten Tochter und ihrer Erben eine Benachtheiligung der übrigen Töchter in sich schloß, die man sicher nur deshalb auszusprechen keinen Anstand nahm, weil man hoffte, der Fall, durch welchen dieser Artikel Rechtskraft erhielt, werde nicht eintreten. Blieben nun, neben dieser großen Concession an Sachsen die alten Forderungen an Jülich bestehen, so konnten die Räthe nur neue Verwickelungen, zum Nachtheile der Union, voraussehen und ihr Widerspruch war durchaus correct, wie wenig er auch half. Johannes Friedrich begleitete seine Braut nach Bensberg und kehrte, gegen den 5. Mai, in die Heimat zurück. Bald nach seiner Rückkehr schrieb er, am 13. Mai, von Torgau aus, an seine Schwiegermutter, um sich nochmals, jetzt auch im Namen seines Vaters, über die Ansprüche Sachsens an Jülich zu erklären. Die

Antwort des Kurfürsten lautete: es sei von jeher seine Ansicht, dasjenige, was er in solchen und dergleichen Fällen zu fordern habe, mit Güte oder Recht zu suchen; dabei solle es auch, für seine Person, so lange er lebe, sein Bewenden haben. Im Wesentlichen war also die Sache unverändert geblieben. Auf einer neuen Zusammenkunft zu Köln, Donnerstag nach St. Jacobs Tag, d. i. am 26. Juli, wurden die einzelnen Artikel der Ehepacten nochmals durchgesprochen. Ueber den Punkt: wo, wann und auf was Ende das Annehmen der Braut und das erste Beilager Statt haben solle, wollte sich die Herzogin-Mutter mit ihrem künftigen Schwiegersohne selbst vertragen. Item des Platzes halben des Beilagers solle des gnädigen (jungen) Herrn von Sachsen „Gemüth" d. i. Wunsch, Meinung, gehört werden. Item die Abfertigung (Heimführung) der gnädigen Jungfer Sibylla solle geschehen, wie einer Fürstin geziemt. Alles Uebrige solle auf St. Peters Tag ad vincula, am 1. Aug., zu Frankfurt verhandelt werden. Um einer Seuche (?) willen jedoch, die während dieses Sommers in Frankfurt regierte, wurde die Tagfahrt nach Mainz verlegt, der ursprüngliche Termin dagegen festgehalten. Die Ehepacten kamen am 8. Aug. zum Abschluß. Die Jülichschen Räthe machten hierbei (am 5. Aug.) den letzten Versuch, die Forderung, so Herzog Hans Friedrich oder dessen Vater an das Land Jülich zu haben vermeinte, „aff to bedyngen", durch Verhandlung zu beseitigen; allein ihre Mühe war wiederum vergeblich. Sie erfuhren erst jetzt Etwas davon, daß der Kurfürst sich durch seinen Sohn über den Contraverspunct bereits brieflich ausgesprochen hatte, und nahmen von diesem Umstande Veranlassung, in einem besonderen Schriftstücke die Gründe zu verzeichnen, warum sie sich mit diesem (mangelhaften) Verzichte der Sächsischen Fürsten hätten „dulden und verleiden" müssen, moeten dulden ind verleyden. Der Kurfürst hielt sich damals auf dem Reichstage zu Speier auf. Die Grafen Albert von Mansfeld und Philipp von Solms, begleitet von den Jülichschen Räthen und Unterhändlern, überbrachten ihm die Urkunde, am 9. Aug. Er vollzog dieselbe und ließ sie von seinem Sohne, der anwesend war, gleichfalls vollziehen. Am 12. Aug. nahm die Herzogin, zu Mülheim, von den zurückgekehrten Räthen den Bericht über die Vorgänge in Mainz entgegen und bestimmte diesen und den übrigen Mittelspersonen die wohlverdienten Verehrungen: Dem Grafen Philipp von Solms und Wilhelm von Nuenar, als Unterhändlern, jedem 1000 Goldgulden; Item dem Grafen Albert von Mansfeld ein vergoldet Krusen (Krug), mit meines gnädigen Herrn Wappen, darinnen 500 Goldgulden; Item dem von Wildenfels

auch ein Krusen mit dem Wappen, darinnen 400 Goldgulden; Item Herrn Hans von Minckwitz auch der vorgeschriebenen Krusen eins, und darinnen 300 Goldgulden. Sibylla mußte nun dem Herzog Hans Friedrich schreiben, daß sie den Ehevertrag, wie er jetzt abgeredet und beschlossen sei (bebedingt ind geslaten), beliebe und denselben mit dieser ihrer Handschrift in Treue und Glauben zu halten gelobe.

In den Ehevorwarden verpflichten sich der Herzog und die Herzogin zu Cleve und Jülich, auf den Tag und die Zeit, wann der Jungherzog Johannes Friedrich und Fräulein Sibylla das Ehelichbeilager gehalten, 25,000 Gulden in guten gengen und wichtigen Rheinischen Goldgülden Kurfürstlichen Schlages, als Heiratsgeld zu entrichten und dem Kurfürsten und ihrem künftigen Eidam zu Handen zu stellen und ohne allen Verzug zu bezahlen. Da nun der Herzog obige Summe nicht aus eigenen Mitteln entnehmen konnte, sondern die Landschaft dieselbe aufzubringen hatte, so war vorauszusehen, daß das Beilager nicht so bald erfolgen würde. Ebenso unmöglich war es, die weitere Bestimmung, daß, sobald das eheliche Beilager erfolgt sei, die „Beliebung und Bewilligung“ der Landschaften, den Artikel von dem eventuellen Anfall der unirten Lande an Sibylla und ihre Erben betreffend, dem Kurfürsten übergeben werden solle, rechtzeitig zu erfüllen. Die Stände, besonders die Städte, waren auf ihre Privilegien so eifersüchtig, daß die Unterhandlung mit ihnen in jedem Falle lange währte. Dabei hielten sie, vorzüglich Cleve und Mark, der Regierung gegenüber, fest zusammen und gingen auf die Wünsche derselben nicht ein, ohne eine ihrem Dienste entsprechende Entschädigung oder Vergünstigung erhalten zu haben. Endlich setzte die Eheverschreibung auch voraus, daß die Güter, Schlösser und Flecken, deren Einkünfte die der Braut vom Kurfürsten zugesagte jährliche Leibzucht von 5600 Gulden auszumachen bestimmt waren, von den Jülichschen Räthen vorher besichtigt werden sollten, ehe das Beilager vor sich gehe. So mochte man erwarten, daß die Braut, welche eben erst das 14. Lebensjahr zurückgelegt hatte, noch eine Zeit lang ihrer jetzigen Häuslichkeit erhalten bliebe. Diese Erwartung erfüllte sich nicht.

Sobald die Ehepacten auch in Düsseldorf vollzogen waren, luden der Herzog und die Herzogin den Kurfürsten, nebst seinem Sohne, zu einem gemeinschaftlichen Besuche ein. Der Kurfürst, damals noch in Speier, lehnte für seine Person die Einladung höflichst ab, da er bereits in die achte Woche von Land und Leuten abwesend sei und wichtige Angelegenheiten ihn jetzt nach Hause riefen. Doch wolle er seinen Sohn zum förderlichsten abfertigen, damit derselbe (wie er schreibt), „mit Iren Liebden sich weiter notturfftiglich unterrede und vereinige.“

Kurfürstliche Räthe sollten ihn begleiten; auch Mekum (Myconius) gehörte zu seinem Gefolge. Diese zweite Reise des Jungherzogs in die Niederlande fand nach Bartholomäi (24. Aug.) Statt. Er mag also etwa in der letzten Augustwoche zu Bensberg angekommen sein.

Schon früher hatte Johannes Friedrich den Wunsch ausgesprochen, das Beilager in der Stille zu feiern; dagegen sollte die Heimfahrt nach Sachsen und der Empfang der jungen Landesfrau fürstlich und ehrlich d. i. mit fürstlichen Ehren vor sich gehn. Auch hatte man bereits die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß er die Vermählung in kurzem begehen werde, in welchem Falle er, wie ein alter Denkzettel sagt, der „betaelonghe der penningen respyt ind termin geuen moiste" d. h. für die Bezahlung des Heirats- oder Ehegeldes Aufschub gestatten müßte. Sei es nun, daß der junge Mann, gleich nach seiner Ankunft, die Ueberzeugung gewann, die Ratification der oben besprochenen Artikel werde länger auf sich warten lassen, als ihm lieb war, oder daß er vielleicht selbst die Besorgniß hegte, die unirten Landschaften würden ihrem eventuellen Uebergang „an das Haus Sachsen" größere Schwierigkeiten entgegen stellen, so lange Sibylla noch nicht verheiratet sei: — genug, die Hochzeit wurde unerwartet rasch (am 8. Septbr.) auf dem Bergischen Stammschlosse zu Burg „feierlich und fröhlich, wenn auch nicht prächtig" begangen. Myconius segnete das Brautpaar ein. Ueber die Vermählung selbst wurde ein Bericht veröffentlicht, der mir leider noch nicht zu Gesichte gekommen ist. In einer besonderen Urkunde, de dato Burg, Freitags nach Nativitatis Mariä, das wäre am 14. Septbr., bewilligen die Herzogin und der Herzog diejenigen Bei-Artikel, zu der Mainzer Ehebetheidigung, welche nothwendig geworden waren, „Dwyle das ehelich christlich beilager, dieser Zeit, aus gnedigem Zufall Gottes (aus Gottes gnädiger Schickung) etwas unversehenlich, in der eil, aus freuntlichem willen zugestanden sei d. h. sich ereignet habe. Aehnlich heißt es in dem Receß de dato Düsseldorf am Sanct Michaelis Abend Anno 1526: „Dieweill nun itziger Zeit das Beilager mit dem Fürsten von Sachsen und der jungen Fürstin Fräulein Sibylla . . aus göttlichem Willen, in Zufall eilender Zeit ergangen" rc. Aus diesem Umstande erklärt es sich, daß fast alle gleichzeitige Chroniken und Historien den Einzug der Fürstin in Torgau, am Sonntag Exaudi des folg. Jahres 1527, als ihren Hochzeitstag angeben. Am 11. October traf Joh. Friedrich schon wieder in Weimar ein; die Heimführung der jungen Gattin sollte im nächsten Frühjahre vor sich gehn. Bis dahin war es möglich die Reversalien der Landschaften herbeizuschaffen. Diese bilden in der

That den Hauptgegenstand, um welchen sich die Correspondenzen zwischen Weimar und Düsseldorf während des nächsten Winters bewegen. Es kostete große Mühe die Landschaften zu versammeln und noch größere, sie allmählich zur Annahme des immerhin sehr bedenklichen Artikels zu vermögen. Die Zahl der Tagfahrten, welche zu diesem Zwecke anberaumt werden mußten, ist eine sehr beträchtliche. Auch der Verzicht von Seiten des jungen Ehepaars auf fernere Beerbung der Aeltern Sibyllas, und die Gegenverschreibung, in welcher dasselbe den Landen seine Freiheiten und bestimmte andere Forderungen gewährleistete, verursachte vieles Bedenken, Berathen und Correspondiren. Nicht minder mußte man sich, nach dem Wortlaute der Ehepacten, über die Einholung der Kaiserlichen Genehmigung zu der Eheschließung und deren Folgen, über die den Gesandten in dieser etwas heiklen Angelegenheit zu ertheilende Instruction etc. einigen. Der Kaiser hielt sich damals in Spanien auf; die Erfahrung lehrte, daß es für Deutsche sehr schwer war, bei seiner Spanischen Umgebung Zutritt und bei dem Kaiser selbst Gehör zu erlangen. Dazu zeigte es sich, daß Sachsen diese bei dem Reichsoberhaupt nachzusuchende Genehmigung als eine Confirmation seiner alten Ansprüche auf Jülich betrachtete und den über dieselbe in den Ehepacten niedergelegten Passus: „Die Forderung, so wir Herzog Johans Kurfürst anmaßen, und wir Herzog Johans und Maria, Herzogin zu Cleve und Gülich nicht gestendig, dieselbige sol hiemit jedem theil unvorgrifflich sein und bleiben" in anderem Sinne aufzufassen schien, als es den diesseitigen Räthen und dem Herzoge gut und seiner Stellung angemessen deuchte. Diese Differenzen veranlaßten Joh. Friedrich den Sächsischen Entwurf der Instruction selbst nach Düsseldorf zu bringen und ihn, in Anwesenheit der Kurf. Räthe, die ihn begleiteten, seinen Schwiegerältern und deren Räthen zu überreichen. Der junge Ehemann konnte in der Muße des Weihnachtsfestes und der Neujahrsfeier mit seiner Gattin und den Ihrigen die weiteren Maßnahmen, bezüglich der Heimfart (Termin, Weg, Begleitung, Ausrüstung etc.) und der Landstände besprechen. Daß sein Verhältniß zu diesen seine Anwesenheit in kurzem wieder verlangen würde, war vorauszusehen. Der allgemeine Landtag, auf welchem die Reversalien vollzogen werden sollten, stand, nach mühsamen Verhandlungen, endlich bevor. Schon der Düsseldorfer Receß vom 28. September 1526 hatte anheim gegeben, „ob zu solchem gemeinen Landtage ihrer churfürstl. und fürstlichen Gnaden gelieben würde, Jre Räthe alsdann auch zu der Stätte zu schicken." Es war natürlich, daß Joh. Friedrich, der augenblicklich am Hofe verweilte, seinen Aufenthalt

so verlängerte, bis wenigstens mit den Landständen von Jülich, Berg und Ravensberg, die sich viel williger zeigten, als die Stände von Cleve und Mark, der Erbvertrag, seiner Substanz nach, genehmigt war. So erklärt es sich, daß Joh. Friedrich der sogenannten Disputation beiwohnte, welche, auf Betrieb Anargs von Wildenfels, sein Hofprediger Myconius mit dem Kölner Franciskanermönch Johann Heller von Korbach am 19. Febr. 1527 in Gegenwart des Hofes hielt. Ist auch dieses Religionsgespräch, das einen ganz gemüthlichen, aber nothwendig unentschiedenen Ausgang nahm, in seinen Wirkungen und seiner Bedeutung überschätzt worden, so beweist es doch hinreichend, daß Joh. Friedrich seinen Lutherischen Glauben offen und frei vor aller Welt bekannte, und wir werden nicht irren, wenn wir, mit einem alten Sächsischen Scribenten, annehmen, daß Sibylla die Ueberzeugungen ihres Gemahls theilte.

Nicht ohne Anstrengung wurde der Wortlaut der Reversale am 17. März für Jülich=Berg, am 15. Mai für Cleve=Mark zu Düsseldorf festgestellt. Die Urkunde selbst wollte die Herzogin nach Sachsen mitbringen und dagegen die Reverse ihrer Kinder in Empfang nehmen. Jetzt kam es darauf an, den großen Brautzug nach Torgau in würdiger Weise vorzubereiten und auszuführen. Der Kurfürst hatte die Straße über Hildesheim, Braunschweig und Magdeburg vorgeschlagen, und dieser Vorschlag war auch angenommen worden, wie die nachgesuchten und noch vorhandenen Geleitsbriefe beweisen. Im letzten Augenblicke jedoch erwog man, daß die Tagereisen „etwas lang und weit und mit dem großen Gezuge vielleicht ohne Schaden nicht zu reisen sein sollte"; deshalb zog die Herzogin den nächsten und bequemsten Weg, durch Hessen und Thüringen, vor. Der Zug war allerdings ein sehr großer und prächtig genug. Die Herzogin führte vier goldene Staats=Wagen mit sich; zwei derselben waren mit einem goldenen Dach gedeckt und „von bynnen" mit goldenen Kissen belegt; die übrigen zwei, mit Sammet gedeckten, hatten auch sammtene Kissen im Innern. Auf diese folgten vier roth eingedeckte Jungfernwagen, ein geschlossener Wagen mit dem Silbergeschirr und 17 Troß= oder Gepäckwagen, welche die Kleinode und Kleider der Junker und Jungfern enthielten. Zu diesen Wagen gehörten an 140 Pferde mit der entsprechenden Anzahl von Knechten (kloeuern) und Fuhrleuten. Dazu kamen noch 200 Pferde für die Reisigen. Die Herzogin war von einem ausgesuchten Kreise von Edeldamen, Frauen und Jungfrauen umgeben. Es werden namhaft gemacht: die Frau von Schwarzenberg, die Marschallin von Cleve (Gemahlin Elberts von Palant, Erbmarschalls von Cleve und Drosten

des Landes Dinslaken), die Hofmeisterin von Bernsau, die Frauen von Wissen und von Aelstorp, die Drostin von Goch (Gattin von Joh. von Alden-Bochum); sodann die edelen Jungfrauen: Steck, Staill, Scheel, Berusau, Recke, Adelesheim, Halle, Huchtenbroich, Dungeln, Hanzeler, Mirfeld, Ketteler, Ertzbach (l. Etzbach), Nesselrait; nebst 11 Kammerjungfern. Nicht minder zahlreich waren die Grafen, Junker, Räthe, Ritter und Hofleute, die das männliche Gefolge der Fürstinnen ausmachten. In dem amtlichen Verzeichnisse werden genannt: die Grafen Winrich von Dhun, Graf zu Limburg und Falkenstein, Herr zu Oberstein und Broich, Wilhelm von Sayn, Graf zu Witgenstein, Bernhard Graf zu Nassau, Gumprecht Graf zu Nuenar und Linnip, der Junggraf und Herr zu Bichlingen, der Junggraf von Rennenberg, Herr zu Greustein; von Cleveschem Adel: Johann von Bronkhorst und Batenburg, Landdrost des Fürstenthums Cleve, Dietrich von Wylick, Erbhofmeister des Fürstenthums Cleve und Amtmann zu Ringenberg, Roelman von dem Bylant, Herr zu Spaldorp; Jülichsche Räthe und Ritterschaft: Werner von Palant, Herr zu Breidenbend, Arnd von dem Bongart, Ritter, Johann von Palant, Ritter, Wilhelm Herr zu Sinzich, Amtmann zu Münster-Eifel, Claes von Harff, Amtmann zu Geilenkirchen; von Bergischen Räthen und Rittern: Goddert Ketteler, Ritter, Drost zu Elberfeld, Wilhelm von Nesselraide, Marschalk, Amtmann zu Windeck, Rabot von Plettenberg, Herr zu Landskron und Drimborn, Johann Gogreue, Probst, Canzler, Wilhelm Stail zu Sultzen, Ailff von Wyenhorst, Kammermeister, Drost zu Orsau, Wilhelm von Steinen, Küchenmeister, Amtmann zu Misenloe; unter dem „Hofgesinde" werden aufgeführt: Bertram von Nesselraide, Herr zum Steine, Erb-Kammermeister des Fürstenthums Berg, Johann von Nesselraide, Herr zu Bullesheim, Wilhelm Gogreue, Amtmann zu Mettmann, Rütger von Schoeler, Thürwärter, Amtmann zu Solingen, Goddert von Wylick, Aleff von Halle, Rütger von Frentze, Wilhelm Qwade, Korn von Flatten, Schenk, Hermann von Buyre, Joh. von Schoeler, Wilhelm von Myrberg, Jörgen Qwaide und Caspar von Oell.

Nachdem die zur Theilnahme an der Brautfahrt Befohlenen versammelt waren, wurde die Reise Dienstag nach Misericordia, am 7. Mai, von Düsseldorf aus angetreten. Der Herzog, der bei der ganzen Angelegenheit sehr in den Hintergrund tritt, begleitete seine Gemahlin und Tochter, über Essen und Bochum, nur bis Hörde. Hier verabschiedete er sich, Freitag den 9., und kehrte unmittelbar nach Düsseldorf zurück; der Brautzug aber, der täglich drei bis höchstens sechs Meilen zurücklegte, setzte seinen Weg fort: über Unna, Soest, Geseke, Pader-

born, Kleinenberg, Warburg, Meseren, Cassel, Cappel, Lichtenau nach Creutzberg, wo er das Sächsische Gebiet erreichte. Ueberall wurden den Fürstinnen die ihrem hohen Stande gebührenden Ehrenbezeugungen erwiesen, Bürger, Amtleute, Rathsherrn, Grafen und Herrn, deren Städte, Flecken und Dörfer der Zug berührte, beeilten sich, ihnen die landesüblichen, zum Theil kostbaren Geschenke und reiche Spenden an Wein, Bier, Hafer, Fischen, Wildpret und dergleichen, darzubringen, auch die ganze Reisegesellschaft in den Herbergen zu „qwitiren" d. h. für dieselbe zu bezahlen. So schenkten z. B. die würdige Frau Aebtissin von Essen (Margaretha von Leichlingen) und der Rath daselbst Irer f. g. „eine tolast von drei Amen Weins und 40 Malter Hafer"; die von Soest desgleichen 40 Malter Hafer und ein Fuder Weins, dazu meiner gnädigen Frau von Sachsen einen silbernen, vergoldeten Krug (eyn schoenen silueren auergulden kroesen). Zum Dank für diese Aufmerksamkeit ließ meine gnädige Frau den Rath des Abends zu Gaste laden. Bürger von Cassel ritten der Herzogin eine Meile weit entgegen, sie im Namen des abwesenden Landgrafen zu empfangen und auf das Schloß zu geleiten. Von Creutzberg aus, dem ersten Nachtlager auf Sächsischem Grund und Boden, übernahm der dortige Amtmann das Geleit der Fürstinnen; in den Herbergen wurde fortan die Zeche meist im Namen und von wegen des Kurfürsten bezahlt. Da der an Sachsen mitgetheilte Reiseplan geändert worden war, so hatten die vom Kurfürsten zum Empfange der Fürstinnen beorderten Reiter, die schon bei ihrer Ankunft an der Hessischen Grenze sie hätten antreffen sollen, den Zug erst in Gotha einholen können und übernahmen von hier an das Geleit. Auch die Rathsherrn von Erfurt ritten der Herzogin entgegen, geleiteten sie in die Stadt und wieder aus derselben, bis an des Kurfürsten Landesmark. An den reichen Geschenken, welche ihr zu Erfurt dargebracht wurden, betheiligte sich die Clerisei und die Universität mit Wein, Lautertrank und Confect. Hier stellte sich auch das vom Kurfürsten entsendete Ehrengeleite ein: 34 Reisige, geführt von 4 Grafen von Gleichen, dem Burggrafen Siegmund von Kirchberg, dem Dynasten Anarg von Wildenfels zu Schönkirchen und Ronneburg (der den Oberbefehl hatte) und Friedrich von Thun, Ritter. Auf dem Wege nach Weimar erhielten die Geleitsleute Zuwachs bis auf 100 Mann. Vor den Thoren von Zeitz, damals Eigenthum des Bischofs von Freisingen (Philipp von Baiern), hatten sich die Bürger im blanken Harnisch aufgestellt und geleiteten die Herzogin ein Stück Wegs aus der Stadt. Zwischen Grimma und Ellenburg stießen der Fürst von Anhalt, der Graf von Mansfeld

und der Graf von Barby mit etlichen andern Rittern und 200 Pferden auf den Zug, der sofort Halt machte. Sie hießen die Herzogin, Namens des Kurfürsten, an der Grenze der Kur-Sachsen willkommen; die Ansprache an die Fürstinnen hielt der Graf von Mansfeld. Dies war der erste Hauptempfang oder, wie der Bericht sagt, die erste Hauptannehmung. Der Herr von Wildenfels und die vier Grafen von Gleichen wurden des ferneren Geleites von der Herzogin gnädigst entbunden und begaben sich auf dem nächsten Wege nach Torgau, wohin ihnen der Zug — es war Sonntags Exaudi, am 2. Juni — unter dem Geleite der Grafen von Anhalt, Mansfeld und Barby, unverweilt folgte. Als die Kutschen der Herzoginnen am Saume des Tannenwaldes vor Torgau erschienen und eben in die Heide einlenkten, kamen ihnen eine große Anzahl von Fürsten, Grafen und Herrn, gefolgt von 2000 Mann wohlgerüsteter Reiter, entgegen; unter ihnen der Kurfürst und Johann Friedrich. Das Wort bei diesem zweiten feierlichen Empfange führte Herzog Georg von Sachsen, als nächster Verwandter. Der im höchsten Schmucke anwesenden Gräfinnen, Edelfrauen und Jungfrauen zählte man an 200. Einer alten, wohl aus heidnischer Zeit herstammenden Sitte gemäß, umritten 25 Edelleute, als Stralioten verkleidet, vier oder fünf mal den ganzen fremden Reisezug, unter seltsamem Geschrei. Die Sächsischen Reisigen umschlossen hierauf den Zug rings in weitem Kreise und hielten so lange still, bis die Begrüßung durch den Kurfürsten und Johann Friedrich geschehen und die Empfangsfeierlichkeit beendigt war. Darüber vergingen wohl zwei volle Stunden. Der Zug bewegte sich nun, unter Vorritt der Sächsischen Reisigen nach Torgau hinein, über den Marktplatz, wo ein scharfes Rennen abgehalten wurde, nach dem Schlosse. Hier waren, in bestimmter der Hofetikette entsprechender Ordnung, die von des Kurfürsten wegen dahin beschiedenen Fürstinnen, Gräfinnen und Edelfrauen aufgestellt. Im Namen dieser Damen hieß der Ritter Friedrich von Thun die junge Landesmutter und die Herzogin von Cleve willkommen. Dies war der dritte Hauptempfang. Nach demselben geleiteten der Kurfürst und Johann Friedrich die beiden Fürstinnen, gefolgt von den versammelten Damen, in die Schloßkapelle, wo der Lobgesang „Te Deum laudamus“ „in Gesang, Orgel- und anderm Saitenspiel der Musica“, wie der Bericht lautet, ausgeführt wurde. Erst nach dem Kirchgange konnten die Fürstinnen, mit ihrem Gefolge, die ihnen zugewiesenen Gemächer beziehen. Nach der Mahlzeit wurde auf das Tanzhaus gegangen und „gewöhnliche fürstliche Fröhlichkeit geübt.“ Den Wacht-Dienst auf dem Schlosse versahen 200 Trabanten, „wehrliche seine

Mannen", in des Herzogs Farbe gekleidet, gleich wie Landsknechte, und alle Helbardirer. Des Kurfürsten Städte hatten dieselben dem Kurfürsten geschickt und, ihm zu Ehren, auch gekleidet.

Es war eine alte deutsche Rechtsgewohnheit, daß Verbannte dem zur Huldigung oder bei anderer feierlicher Gelegenheit mit Gefolge einziehenden Landesfürsten nachziehen durften und so wieder zu Gnaden kamen. In den Clevischen Landen mußten die Balingen (Verbannten) eine Leine, die an dem Sattel des dem einziehenden Herzoge zunächst reitenden Ritters befestigt war, das sogenannte Gnadenseil, ergreifen und bis auf das Herrenhaus folgen, wo der Richter von der Identität ihrer Person sich überzeugte und sie dann entließ. Zum Beweise ihrer Freilassung schnitt sich Jeder ein Stück von dem Gnadenseil ab und bewahrte es auf. Ein ähnlicher Gebrauch mag in Sachsen in Uebung gewesen sein, wo sich, seit dem Bauernkriege, viele des Landes Verwiesene umher trieben. Diese zu begnadigen, war der Kurfürst keineswegs gesonnen. Er ließ daher an den Stadtthoren ein Placat anschlagen, in welchem alle aufrührerische Bauern, so in den wilden Leuften der bäuerischen Verhandlung mißtreten, gewarnt wurden, daß sie, ob sie auch mit meiner gnädigen Frau von Sachsen hereinkämen, seine kurfürstliche Gnade eben wohl mit gebührlicher Strafe ansehen werde.

Die Festlichkeiten, die am Sonntage Exaudi, den 2. Juni, durch den Einzug der Fürstinnen eröffnet waren, währten bis Ende der Woche, obschon die Fürsten, zum Theil, und auch die meiste Ritterschaft vom Lande bereits am Freitage sich beurlaubte. Jeder Tag der Festwoche war durch besondere Lustbarkeiten ausgezeichnet: Rennen, Stechen, Turniren, Jagen, Tanzen, Schauessen wechselten in fast ermüdender Reihenfolge. Der eigentliche Gepräng- und Freudentag war der Montag nach Exaudi, an welchem die Fürsten, Fürstinnen, Adel und Städte der jungen Herzogin, auf dem mit Tapeten reich geschmückten Saale, kostbare Geschenke überreichten. Des Kurfürsten Geschenk bestand in einer langen goldenen Kette, an welcher ein Kleinod mit dem aus Diamanten gebildeten Namen „Jesus" befestigt war. Der Landgraf von Hessen verehrte ihr ein Kleinod an ein Bonett, das einen ebenfalls von Diamanten zusammengesetzten Geharnischten (einen Kurisser) darstellte. Die übrigen Gäste folgten. Der niedere Adel und die Städte schenkten Gold- und Silbergeschirr. Auf fürstlichen Befehl verrichtete Anarg von Wildenfels die Danksagung. Nachmittags wurde auf dem Markte scharf gerannt: nämlich der junge Fürst von Sachsen und etliche andere Fürsten und Grafen. Dienstags Nachmittags hat der Kurfürst selbst scharf gerannt, und etliche andere Fürsten und Grafen. Nachdem

dies geschehen war, wurde ein allgemeines geselliges Hofturnier gehalten, an welchem 48 Ritter Theil nahmen. Ihre Rosse waren ganz mit Parschen (Barschen, stählernen Platten, perca) bedeckt. Ihre Wappenschilde hatten sie an einem von Planken oder Staketen errichteten Häuslein anschlagen lassen, damit Einer den andern herauszufordern (zu heischen oder anzuklopfen) wüßte. Die Geharnischten und Turnierer hatten sich auf dem Schlosse versammelt und waren, in zwei Haufen getheilt, auf den zum Turnierplatz umgeschaffenen Markt gezogen. Zuerst rückte Fürst Wolfgang von Anhalt, dem, als zu des Kurfürsten Hofgesinde gehörend, die erste Rotte befohlen war, unter dem Schmettern der Trompeten an eine besondere Stelle auf der Bahn und wartete hier, wer ihm anklopfen wollte. Ihm nach zog Heinrich von Mecklenburg mit den ihm zugeordneten Grafen und Adligen, seinen Dienern, (der zweiten Rotte) und seinen Trompetern auf die Bahn und klopfte Fürst Wolfen von Anhalt an. Sofort ritten beide mit ihren langen Lanzen gegen einander, fehlten und schlugen nun mit ihren (stumpfen) Schwertern auf einander los. Nach ihnen folgten noch 22 Paare von Kämpfern, die einander in gleicher Weise bedienten. Nach diesem Vorturnier klopften je drei der Turnierenden zu einem male an, so daß also ihrer 6 gegen einander zum Treffen anrückten; weil aber die Bahn zu kurz war, hat das Treffen und Anrücken „nicht musterlich oder schicklich" geschehen können. Zum Schlusse wurde gewöhnliches Nachturnier gehalten. Es rückten jetzt beide Rotten mit eingelegten Spießen gegen einander, rannten zusammen, brachen gegenseitig durch die Reihen und erreichten die Schranken der Bahn. Hierauf hurteten (trafen) sie mit gezückten Schwertern wieder zusammen und schlugen auf einander, bis sie an der jenseitigen Schranke ankamen. — Nach der Mahlzeit wurde aufs Tanzhaus gegangen, zur Austheilung der Kampf-Preise oder „Dänke". Den Fürstendank, einen goldenen Kranz mit daran hangendem Kleinod, reichte Herzog Hans des Jüngern von Sachsen Gemahlin, des Landgrafen Schwester, dem Herzog Heinrich von Mecklenburg. Den ersten Hauptdank, einen goldenen Kranz mit einem goldenen Spieß, erhielt Wolf von Weissenbach der Jüngere aus der Hand der Frau von Schwarzenberg, einer Jülichschen Edeldame. Der zweite Dank wurde von Nicolaus von Minckwitz Gattin dem Herrn Aschoff (d. i. Aschwin) von Kram gegeben; er bestand aus einem Kranz mit einem goldenen Schwert. Den dritten, einen Kranz mit einer goldenen Schwebscheide, empfing Günther von Bünau von Herrn Godbert Kettelers, Drosten zu Elberfeld, Tochter. Der vierte, der Handschuh, wurde durch Herrn Bernhard von Mila's Gattin dem Fürsten Wolf-

gang von Anhalt überbracht, der letzte, der Gesellen-Dank, ein goldener Kranz mit einem Ringe, Herrn Lorenz Schlick durch Hansens, Edlen von der Planitz, Tochter ausgehändigt.

Dem Receß von Burg gemäß wurde am 9. Juni, dem Pfingst-Sonntage, das Ehegeld (der Hylichspenninck) in 25,000 vollwichtigen rheinischen Goldgulden dem Kurfürsten überreicht und Quittung dafür entgegen genommen. Montags Morgen, den Ehepacten entsprechend, das Silbergeschirr, so meiner gnädigen Frau von Sachsen mitgegeben, überantwortet. Dienstag gingen die Festlichkeiten zu Ende. Mittwoch, am 12. Juni, reiste der Kurfürst mit der Herzogin-Mutter und dem jungen Paare nach dem Jagdschlosse Lochau. Die Herzogin hatte ihre Grafen, nebst etlichen ihrer Räthe und Junker mit sich genommen, die übrige Reisegesellschaft aber nach Wittenberg beschieden, wo sie mit derselben am 13. wieder zusammentraf. Sie hatte sich schon zu Lochau verabschiedet und trat die Rückreise am 14. Juni an. Der Zug ging über Zerbst, Magdeburg, Helmstedt, Braunschweig, Hildesheim, Hemeldorp, Rinteln, Herford, Bielefeld, wo sie auf Sparrenberg eine Bewirthung der Obersten der Stadt, Männer und Frauen, veranstalten ließ, Wiedenbrück, Lippe, Soest, Unna, Hörde und Essen. Dinstag, am 9. Juli, traf die Herzogin, nach achtwöchentlicher Abwesenheit, wieder in Düsseldorf ein.

Es ist hohe Zeit, daß wir zu den Hauptpersonen zurückkehren.

Der Lebenskreis, in welchen Sibylla am Sonntage Exaudi 1527 [1]) eintrat, war von ihrer bisherigen Umgebung durchaus verschieden. Zwar war das Wort Kirchen-Reformation auch am Düsseldorfer Hofe nicht unbekannt; aber man faßte dasselbe in einem ganz andern Sinne auf, als dies in Sachsen der Fall war. Nach der durchgängigen Ansicht der Cleve-Jülichschen Räthe, deren Gesinnung man nur wenig zutreffend mit dem vieldeutigen Ausdrucke „Erasmianisch“ bezeichnet, that der Kirche eine Erneuerung noth. Diese hatte sich indessen auf Abstellung der nicht zu leugnenden Mißbräuche zu beschränken; der Lehrgehalt, das eigentliche kirchliche Dogma, sollte unangetastet bleiben; es stand für alle Zeiten fest. Am Hofe Johanns des Beständigen hingegen war das reformatorische Evangelium zum Mittelpuncte aller Bestrebungen geworden, seitdem er öffentlich zu Luthers Lehre sich bekannt hatte. Durch Einführung der deutschen Messe und der Postille Luthers in die Kurfürstlichen Lande (Anno 1525) wurden diese für immer dem

[1]) Sibylla trat 1528 in Torgau zur lutherischen Kirche über. Grulich, S. 43.

römischen Glauben entzogen. Die geistige Macht, welcher man in Torgau huldigte, war eine andere als die des ethnischen Humanismus, und Johann war ganz der Mann, diesem neu erwachten Geiste in allen Lebensverhältnissen Achtung und Anerkennung zu verschaffen. Vorab richtete er sein Augenmerk auf die evangelische Erziehung seiner Söhne. Als ihm seine Hofleute zuredeten, er solle aus seinen Söhnen nicht Studenten und Schreiber machen, sondern sie zur Jagd und ritterlichen Uebungen anführen lassen, erwiderte er: „Es lernt sich wohl von sich selber, wie man zwei Beine über ein Pferd hängen, des Feindes oder wilder Thiere sich erwehren, oder einen Hasen fangen soll; darum können solches auch meine Reiterjungen. Aber wie man gottselig leben, christlich regieren, auch Land und Leuten löblich vorstehen soll, dazu bedürfen ich und meine Söhne gelehrte Leute und gute Bücher, nächst Gottes Geist und Gnade.“ Ein solcher gelehrter frommer Mann war des Kurprinzen Joh. Friedrichs Erzieher Georg Spalatinus, den der Kurprinz schon im 6. Lebensjahre zum Erzieher erhielt. Es entbehrt also der Begründung, wenn Justus Monius sagt: „daß durch der lausichten Mönche Untreue und Trügerei Seine Kurf. Gn. (Joh. Fridr.) aufgehalten und verhindert worden sei, gute freie Künste und fremde Sprachen in ihrer Jugend zu erlernen.“ Wahr dagegen mag es sein, daß dieser nachmals öfter sich anklagte, die Knabenjahre nicht besser benutzt zu haben. Er war ein großer Freund theologischer und historischer Lectüre, des Französischen mächtig, und so bewandert im Lateinischen, daß er Alles verstand, was in der alten Römer-Sprache geschrieben war, wenn er sich derselben auch mündlich nicht geläufig bedienen konnte. An der Form, in welcher ihm von Kindheit an das Evangelium vorgetragen wurde, hielt er, mit der ganzen Zähigkeit eines einseitigen Characters, fest. Die heilige Schrift war ihm sehr wohl bekannt; er bediente sich derselben täglich und griff zu Luthers und dessen bewährter Freunde Auslegungen und Predigten. Seine äußere Erscheinung war weder anziehend noch besonders gewinnend; es fehlte ihm an Gewandtheit und fließender Beredsamkeit; aber er zog die Aufmerksamkeit durch seine hohe kräftige, schon früh zu Wohlbeleibtheit neigende Gestalt auf sich, und ein näherer Umgang ließ in seinem Wesen einen geraden, gesunden Sinn erkennen, der von Verstellung ebenso fern war, wie von mürrischer Weltentsagung. Er verstand es gleich gut, in der Schlacht seinen Gegner zu werfen, wie auf den Reichstagen mit den Feinden der neuen Kirche, nicht ohne Eindruck, zu disputiren. Dem Kaiser und seinem Hause war er treu ergeben; in diesem Stücke bewahrte er die Ueberlieferung des Sächsischen Hauses. —

Stellen wir nun Sibylla, seine kaum zur Jungfrau herangereifte Gattin ihm zur Seite. Lucas Kranach, der treue Diener seiner fürstlichen Herrn, hat uns zwei Bilder von ihr hinterlassen. Das eine zeigt sie uns im Brautschmucke, mit gelöstem, herabwallendem Haare, in Jugendfrische und kindlicher Anmuth. Ihr großes sinniges Auge läßt einen natürlichen Schluß zu auf ein tiefes reines Gemüth. Es ist eine andere Seelenstimmung, die aus ihrem Blicke spricht als jene geistige Beschränktheit, die selbst der gefällige Pinsel eines Holbein aus den leblosen Zügen ihrer Schwester Anna nicht zu verbannen wagte. Das zweite Bild Sibyllas findet sich auf der rechten Flügelthüre des berühmten Altarbildes Kranachs in der Stadtkirche zu Weimar. Sie kniet hier mit ihrem Gemahle vor einem Crucifixe. An die Stelle der jugendlichen Anmuth sind die Züge des Grams getreten. Der böse Hauch jener Krankheit, der sie frühzeitig zum Raube wurde, hat sie angeweht. Beide Bilder stehen in einem, schmerzliche Theilnahme weckenden Gegensatze zu einander. Ja, in dem Gegensatze der hoffnungsreichen jungen Frau, die dem verwandten Herzen sich rasch und auf immer verbunden hat, und dieser abgehärmten Mutter ruht das Geheimniß ihres Geschickes deutlich genug ausgesprochen, vermögen wir auch noch nicht, dasselbe mit Hilfe der bisher bekannten geschichtlichen Thatsachen vollständig zu enthüllen. Das indessen bezeugen diese unumstößlich, daß Sibylla mit ganzer Seele in die religiöse Richtung ihres Gemahls einging und in Ueberzeugungstreue ihm ebenbürtig zur Seite stand. Bisher hatte sie die Häupter der Reformation wohl nur dem Namen nach, Luther vielleicht aus seiner, am Niederrhein weit verbreiteten Schrift „von der Babylonischen Gefängniß" (1525) näher gekannt. Jetzt schloß sie sich ihm mit herzlicher Liebe und Verehrung an. Dies erhellt deutlich aus ihren, zwar im Ausdruck unbeholfenen, aber von Seiten der Gesinnung schätzenswerthen Briefen an ihn. Andererseits haben wir keinen Grund an der Wahrheit und Aufrichtigkeit des Urtheils zu zweifeln, welches „unser lieber Vater Lutherus," wie die Sachsen den großen Mann so gern nennen, über Johann Friedrichs und Sibyllas Hofhaltung ausgesprochen hat: „Hie ist, Gott Lob" — so schreibt er — „ein züchtiges und ehrliches Leben und Wandel; ein wahrhaftiger Mund; eine milde Hand, Kirchen, Schulen und Armen zu helfen; ein ernstes beständiges treues Herz, Gottes Wort zu ehren, die Bösen zu strafen und die Frommen zu schützen, und ist der Ehestand so rein und löblich, daß es ein schön Exempel kann sein allen Fürsten und Herrn und Jedermann: ein christlich Frauenzimmer, das einem Kloster, wie man zu rühmen pflegt, gleich ist; da hört man täglich Gottes Wort, geht zur

Predigt, betet und lobet Gott. Will nicht sagen, wie viel der Kurfürst selbst lieset und schreibet alle Tage.“ Dabei vergißt Luther nicht, anzuführen, daß Joh. Friedrich — seit 1532, nach Johanns Tode, Kurfürst — ein großes Fürstenthum zu regieren und viele Sachen zu handeln habe, dazu mit der Religion und des Reichs, neben andern, Sachen überschüttet sei, daß da wenig Muße und Ruhe übrig, sondern Arbeit über Arbeit wäre. Die großen Ereignisse, an denen der Kurfürst Johann und sein Sohn den hervorragendsten Antheil nahmen: die Uebergabe der Augsburgischen Confession 1530, die Einsprache, welche Johann Friedrich, im Namen der protestirenden Fürsten, gegen die Wahl Ferdinands zum römischen Könige, zu Köln erheben mußte 1531, die Errichtung des Bündnisses von Schmalkalden, welches diese protestantischen Fürsten in demselben Jahre abschlossen, sich und ihren Glauben gegen die Verfolgungen der päpstlichen Partei sicher zu stellen; der Religionsfriede zu Nürnberg, im nächsten Jahre, der den Protestanten Freiheit in Religionssachen zusicherte; die Verbindung mit den Protestanten Englands; die Erneuerung des schmalkaldischen Bündnisses, bei fortdauernder Feindseligkeit Karls des Fünften; die schwierige verantwortungsvolle Stellung, welche Johann Friedrich, als einer der Bundeshauptleute, mit derselben warmen Liebe zum Evangelium und der guten Sache desselben, wie weiland sein Vater, übernahm: — alles zusammen brachte Umstände und Verhältnisse mit sich, an denen auch Sibylla's evangelisches Bewußtsein zu selbständiger protestantischer Ueberzeugung erstarkte. In welch' hohem Maße dies der Fall war, hat sie durch die That bewiesen. — Es war, ferner, nicht blos natürlich, sondern auch unvermeidlich, daß Sibylla, weil Johann Friedrich häufig genöthigt war, außer Lands zu gehn, die Regierungsgeschäfte zeitweilig leitete und zu den Verhandlungen ihre Zustimmung gab, zumal wenn diese das Jülichsche Vererbungsrecht berührten. Dies war z. B. im Jahre 1538 der Fall, wo durch die Uebereinkunft der Geldernschen Ritterschaft und Städte mit dem alten Herzoge Karl Egmont einerseits und Johann von Cleve-Jülich andrerseits, das Herzogthum Geldern und die Grafschaft Zütphen auf Sibylla's Bruder, den Jungherzog Wilhelm, erblich übertragen wurde. Die wichtige Urkunde, durch welche Johann Friedrich, Sonnabends nach Lätare, am 6. April 1538, die Verträge, als Kurfürst des Reichs, bewilligt und bevollwortet, beweist recht augenfällig, wie sehr derselbe, bei jeder Gelegenheit, auf den Schutz des Evangeliums bedacht war. Der 33. Artikel in dem Vertrage mit Geldern, vom 27. Januar 1538, lautete: „Thom dry ind dertichsten sullen alle Ketter, oprorische, onchristlicke verdampte off nye

secten ind derselver predicanten in den landen Gelre ind Zutphen nvet gestadt aber geleden [sien], sonder wa sy betreden, angenomen (d. h. verhaftet) ind gestraefft werden, ast behoirt." Während der Kurfürst alle übrigen Artikel, ohne Vorbehalt, gut hieß, wollte er diesen anders nicht approbirt haben, „denn sofern derselbe Gottes Wort, seinem heiligen Evangelio, und unser darauf zu Augsburg vor Kaiserlicher Majestät bekannten christlichen und wahrhaftigen Lehre nicht zuwider gemeint, noch sein soll." Ebenso angelegentlich benutzte er die Unterhandlungen mit Heinrich viij. von England, der ihn zum Brautwerber bei seiner Schwägerin, Anna von Cleve, ausersehen hatte, „das Sächsische Evangelium," wie man es am Clevischen Hofe nannte, in England einzuführen, 1538 und 1539. Sein Wunsch, seinen Schwager Wilhelm, dessen Aufnahme in den Schmalkaldischen Bund er bei den protestantischen Fürsten bereits beantragt hatte, auf der Zusammenkunft zu Paderborn, im Februar 1540, zum wirklichen Eintritt in denselben zu bewegen, ging zwar nicht in Erfüllung; nichts desto weniger stand er Wilhelm im Kampfe mit dem Kaiser treu zur Seite, schickte ihm, der einzige unter den deutschen Fürsten, Zuzug und unterstützte ihn ohne Rücksicht auf sein eigenes Bestes. Welchen Antheil Sibylla an diesen, ihre Mutter, ihren Bruder, ihr Heimat- und Erbland so nahe berührenden Ereignissen gehabt hat, wird erst zweifellos nachgewiesen werden können, sobald es gestattet ist, das Familien-Archiv in Weimar zu benutzen. So viel indessen steht schon jetzt fest, daß Karl V., um dieses dem Herzoge Wilhelm geleisteten Beistandes willen, Johann Friedrich ungnädig wurde und bereits den Plan zu erwägen begann, wie er den deutschen Reichsfürsten, den er als seinen Unterthan betrachtete, züchtigen, wenn es zweckmäßig erschiene, sogar vernichten könne. Nur der Türkenkrieg hinderte ihn einstweilen, Rache zu üben.

Der Mann, dessen der Kaiser sich zum Sturze Johann Friedrichs bedienen wollte, fand sich in des Kurfürsten Verwandtschaft selbst. Herzog Moritz, seit dem, im Jahre 1541 erfolgten Tode seines Vaters, Heinrichs des Frommen, Haupt der Albertinischen Linie des Hauses Sachsen, ein ehrgeiziger, erwerbsüchtiger junger Herr, hatte seine sociale Bildung zuerst an zwei katholischen Höfen, schließlich auch in Weimar erhalten. Joh. Friedrich betrachtete ihn nicht ohne Besorgniß. Luther hatte ihn einmal gewarnt: er möge sich hüten, daß er nicht einen jungen Löwen aufzöge. Dem evang. Bekenntnisse zugethan, wie sein Vater, wies er dennoch jede Verbindung mit dem Schmalkaldischen Bunde von der Hand. Obschon Eidam des Landgrafen Philipp von Hessen, dessen Tochter Agnes er, kaum 20 Jahre alt, ohne seines Vaters Wissen

heirathete, trieb ihn gleichwohl Ehrgeiz und Thatendurst auf des Kaisers Seite. Es ist höchst wahrscheinlich, daß weniger sein Streit mit Johann Friedrich um das Recht der Besteuerung des Städtchens Wurzen (1539), der im Augenblicke, wo es zur Schlacht kommen sollte, von dem Landgrafen rasch beendigt wurde, als seine Eifersucht auf die Macht und das Ansehen des Kurfürsten ihn die Pflicht der Dankbarkeit gegen seinen Vetter und seine Glaubensgenossen vergessen ließ. Gelang es ihm — und hierzu mußte ihm sein Heldenmuth eben so sehr, wie seine natürliche Schlauheit Hoffnung machen — das Vertrauen des Kaisers durch ausgezeichnete Dienste zu gewinnen, vielleicht selbst in dem Kampfe gegen die verbündeten protestantischen Fürsten unentbehrlich zu werden, so durfte er, wenn der Kaiser und die von ihm im Jahre 1536 gegen den Schmalkaldischen Bund gegründete heilige Liga siegten, und Johann Friedrich auf ähnliche Weise, wie sein Schwager bei Venlo, gedemüthigt wurde, aus der Hand des Siegers selbst den Kurhut erwarten. Und er befand sich jetzt auf geradestem Wege dieses rastlos angestrebte Ziel in kurzem zu erreichen.

Im Türkenkriege 1542 und im Kriege gegen Franz I. von Frankreich, der eben seine Nichte Johanna d'Albret mit Sibylla's Bruder, dem Herzoge Wilhelm ehelich verbunden hatte und demselben Hilfe gegen den Kaiser versprach, auch die deutschen Protestanten dem Reichsoberhaupte zu entfremden suchte, — zeichnete Moritz sich so aus, daß der Frieden von Crespy (18. Septbr. 1544) vorzüglich durch seine Tapferkeit herbeigeführt wurde. Es war für den Kaiser ein Gegenstand laut ausgesprochener Befriedigung, daß zwei protestantische Fürsten, Moritz von Sachsen und Albrecht Markgraf von Brandenburg, ohne Rücksicht auf ihre deutsche Abstammung, ihr Glaubensbekenntniß und ihre Verwandten, sich zur Förderung seiner Absichten, die offenbar auf Ausrottung des Protestantismus gerichtet waren, unbedenklich benutzen ließen. Ja, es schien ihm der Augenblick jetzt gekommen, wo er, mit ihrer Hilfe, alle ihm in Deutschland angethanen Unbilden rächen zu können vermeinte. Und allerdings waren die Führer des Schmalkaldischen Bundes nicht mit der nöthigen Vorsicht und Weisheit zu Werke gegangen. Die Hartnäckigkeit, mit welcher Johann Friedrich, trotz der Mahnung und Drohung des Kaisers, statt des vom Domcapitel zu Naumburg zum Bischof gewählten Domprobstes Julius Pflug, den übereifrigen Wittenberger Canonicus Nicolaus von Amsdorf, unterstützte, weil er das Bisthum als landsässig betrachtete, reizte nicht blos die Gegner der Reformation im ganzen, sondern vor Allen den Kaiser selbst, der durch Amsdorfs rücksichtsloses Auftreten bei dem Religionsgespräche

zu Regensburg tief verletzt worden war. Noch mehr wurde die Gegenpartei erzürnt, durch die Vertreibung Herzog Heinrich des Jüngern, eines der heftigsten und unversöhnlichsten Feinde der Reformation, aus seinem Herzogthume Braunschweig. Hader mit den Mitgliedern seines eigenen Hauses und Streitigkeiten mit Johann Friedrich hatten ihn in das Lager der Römisch-Katholischen getrieben, durch die er seine Privatrache zu erfüllen hoffte. Als ein eifriges Mitglied der heiligen Liga ließ er sich 1538 zu Nürnberg, in der Versammlung der katholischen Fürsten, zum Anführer des sogenannten herzoglichen Bundes erklären, der sich die Unterdrückung der protestantischen Reichsstände zur Aufgabe gestellt hatte, — ließ sich sodann dazu gebrauchen, als Vollstrecker der Urtheilssprüche, welche das parteiische Reichs-Kammergericht gegen die protestantischen Stände fällte, einzelne evangelische Städte, insbesondere Goslar und Braunschweig, die Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes waren, zu bedrängen, und setzte seine Angriffe so lange fort, bis der Kurfürst und der Landgraf, als Häupter des Bundes, in wenigen Wochen ihn aus seinem Lande trieben, eine eigene Regierung in demselben einrichteten und die Augsburgische Confession einführten. Das Kammergericht aber, dessen Beisitzer als Haupturheber der Wirren in Deutschland bezeichnet wurden, verwarfen die Schmalkalder Bundesgenossen, von jetzt an ganz und gar; nicht blos wie bisher in Religions- und Kirchensachen. Daran knüpfte sich, wie natürlich, die Weigerung, zum Unterhalte dieses höchsten deutschen Gerichtshofes ferner Etwas beizutragen. Ungeachtet aller dieser Vorgänge erwies sich der Kaiser, auf dem Reichstage zu Speier, im Jahre 1544, sehr gnädig gegen die Protestanten, weil er ihrer Hilfe gegen Frankreich bedurfte. Johann Friedrich konnte sich später, in voller Wahrheit, darauf berufen, daß er auf diesem Reichstage „mit Vorwissen und Bewilligung Kaiserlicher Majestät, mit derselben Bruder, dem Römischen Könige, aller und jeder Irrung und Gebrechen, so zwischen Ihrer königlichen Majestät und ihm bestanden, und also mit beiden Majestäten, zu Grund d. i. vollständig, gänzlich, endlich und ewig sei vertragen worden, vermöge und nach Inhalt des Vertrags, so darüber aufgerichtet und von dem Römischen Könige und Kaiserl. Majestät ratificirt sei. Er durfte die Majestäten daran erinnern, daß er alle Unterthänigkeit und allen Gehorsam ihnen erwiesen und in allen Profanangelegenheiten immer mit ihnen einig gegangen sei. Die Befürchtung, der Kaiser werde, allen Friedensschlüssen und Verträgen zuwider, gegen die Schmalkaldischen Einungsverwandten feindlich vorgehen, schien vollständig unbegründet, obschon sie hier und da ausgesprochen wurde. Johann Friedrich insbesondere wollte dem

Gerüchte nicht Glauben schenken, daß der Kaiser mit dem Papste Paul III. ein geheimes Bündniß, zur Ausrottung der Protestanten, abgeschlossen habe und Truppen anwerben lasse, um über dieselben herzufallen, sobald der geeignete Augenblick gekommen sei. Dem war jedoch in der That so. Schon während des Reichstages zu Worms 1545 hatte der Kaiser den Entschluß gefaßt, die Protestanten, die sich ihm nicht gutwillig und unbedingt unterwerfen wollten, auch das Tridentische Concil anzuerkennen sich weigerten, mit Waffengewalt zu bezwingen. Nach der augenblicklichen Conjunctur schien das Gelingen seines Planes zweifellos. Er rechnete zunächst auf die Uneinigkeit der Schmalkaldischen Bundesgenossen unter sich; des zuverlässigen Beistandes von Seiten des Herzogs Moritz, des Markgrafen Albert und anderer Fürsten, von denen er hoffte, sie würden die Augsburgische Confession aufgeben und den Entscheidungen des Tridentinischen Concils sich fügen, — war er versichert. Außerdem hatte ihm der Papst verheißen, 12,000 Mann Italienischer Söldner und 500 Reiter auf eigene Kosten für die Dauer von 6 Monaten zu stellen und zu erhalten. Der Kaiser spricht sich hierüber in einem Briefe an seine Schwester Maria, Regentin der Niederlande, am 9. Juni 1546, umständlich aus und theilt ihr offenherzig mit, daß die katholische Religion in Deutschland in höchster Gefahr schwebe und er, zur Rettung derselben, den Krieg zunächst gegen den Kurfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen beginnen werde. Die Braunschweiger Wirren sollten den Vorwand dazu bieten. Würden auch die Protestanten — les dicts desvoyez, die (Verirrten), Abtrünnigen nennt sie der Kaiser — auf den Gedanken kommen müssen, der Krieg werde der Religion wegen geführt; so würden sie doch nichts desto weniger sich ungeneigt zeigen den Bundeshauptleuten die nöthigen Geldmittel zu gewähren und, sobald das Unternehmen fortschreite, sich zum Abschlusse von Verträgen bereit finden lassen. So werde in jedem Falle die Partei getrennt und geschwächt werden.

Allein das Geheimniß des Kaisers wurde nicht gewahrt; ungeachtet er selbst den Schwäbischen Städten in einem besonderen Schreiben die Versicherung gab, das Gerücht, er wolle sie der Religion wegen bekriegen, sei falsch; er habe nicht die Absicht Krieg zu beginnen: so kannten doch die Protestanten seine Ausdrucksweise zu genau, um sich, seinen Rüstungen gegenüber, täuschen und sorglos machen zu lassen. Es war natürlich, daß die protestantischen Stände den für den Juni 1546 ausgeschriebenen Reichstag zu Regensburg, wohin der Kaiser die angeworbenen deutschen Söldner und die Spanier, die in Ungarn standen, zusammen kommen ließ, theils gar nicht besuchten, theils sofort wieder verließen, als ihre

Commissarien, auf ihre Beschwerde über des Kaisers feindliche Absichten, von diesem dahin beschieden wurden, er wolle den Krieg nur dann unternehmen, wenn er nöthig wäre, das kaiserliche Ansehen aufrecht zu erhalten. Dieses aber taste man täglich an und arbeite darauf hin, es herabzusetzen. Die natürliche Folge dieser Aeußerung war, daß die Protestanten, ohne Abschied zu nehmen, den Reichstag verließen und ihre Rüstungen fortsetzten.

Gerade in den Tagen, wo des Kaisers Bruder, der römische König Ferdinand die Vermählung seiner Tochter Maria mit Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve, und seiner Tochter Anna mit dem Herzoge Albert von Baiern zu Regensburg mit großer Pracht feierte, wurde der Plan des Kaisers gegen den Kurfürsten Johann Friedrich, Sibylla's Gemahl und Wilhelms Schwager, zur Reife gebracht. Kaum hatten die Neuvermählten Regensburg verlassen, so brachen auch König Ferdinand und Herzog Moritz auf, um die Kurlande von verschiedenen Seiten anzugreifen. Der letzte Schlag, durch welchen Moritz in den Besitz derselben und der dem Albertinischen Stamme bisher versagten Kurwürde gelangen sollte, mußte jetzt geführt werden. Am 20. Juli 1546 erklärte der Kaiser die beiden Bundeshäupter als „Ungehorsame, Untreue, pflichtvergessene und eidbrüchige Rebeller, Verletzer der kaiserl. Majestät" in die Acht, deren Vollziehung er dem Herzoge Moritz übertrug. Der Schmalkaldische Krieg, in welchem Kaiser Karl durch die Unschlüssigkeit seiner protestantischen Gegner einen Vortheil nach dem andern errang, nahm seinen verheerenden Anfang. Johann Friedrich ließ seine beiden älteren Söhne, Johann Friedrich II., den Mittleren, geb. am 8. Januar 1529, und Johann Wilhelm, geb. am 11. März 1530, zwei Jünglinge von 17 und 16 Jahren, an diesem Kampfe unter seiner eigenen Oberleitung Theil nehmen. In dem Glauben ihrer Aeltern sorgfältig erzogen, von namhaften frommen Gelehrten und Räthen, wie Magister Georg Brenner, Dr. med. Mathäus Ratzeburger, Dr. jur. Basilius Monner und Dr. Justus Jonas in den alten Sprachen, in Künsten und Wissenschaften, fleißig und in aller Strenge, zu welcher der Kurfürst gern die Hand bot, unterwiesen, hatten die Jungherzoge nichts desto weniger, von ihren Knabenjahren an, regelrechten Unterricht im Reiten, Fechten, Schießen, selbst im Jagen erhalten. Durch Körperkraft und Muth zeichneten sich die Brüder beide in gleichem Maße aus. Jetzt sollten sie sich auch in der Feldschlacht ihres Stammes würdig erweisen.

Während indessen der Kurfürst in Süd-Deutschland dem kaiserlichen Heere gegenüberstand, war Moritz, unter dem Vorwande, die Reichsacht zu executiren, in die unbewachten Lande seines Vetters ein-

gefallen, hatte dieselben, mit Ausnahme der festen Plätze (Wittenberg und Gotha) rasch eingenommen, und erwartete die Ankunft des römischen Königs, der von Böhmen aus herbeiziehen sollte.

In ihrer Angst und Rathlosigkeit wandte sich Sibylla an ihren Bruder, damit er beim Kaiser vermitteln und den Rückzug des Herzogs veranlasse. Am 30. November 1546 sandte Wilhelm, von Düsseldorf aus, seinen erprobtesten und gewandtesten Unterhändler, den Rath Dr. Karl Harst, der bei früheren Legationen in Spanien, Frankreich und England die Sache seines Herrn mit aufopfernder Treue geführt hatte, ins kaiserliche Lager ab. Er sollte, wie seine Instruction besagt, dem Kaiser des Herzogs unterthänigstes Ansuchen und Bitten vortragen: Ire Kaiserliche Majestät wolle, aus Kaiserlicher Gnade und Mildigkeit, sich zu Gnaden von ihm, dem Herzoge, erbitten, die gefaßte Ungnade gnädiglich fallen und den Unverstand zwischen Irer Kaiserl. Majestät und des Herzogs Schwager Johanns Friedrichen, Herzogen zu Sachsen, allergnädigst zu friedlicher und scheidbarer Handlung komnen lassen, auch nicht gestatten, daß seine herzliebe Schwester, dero Kinder, Land und Leute dermaßen in Elend und Verderben geführt würden. Harst traf den Kaiser in Heilbrunn, erhielt Audienz, richtete aber, wie er selbst bemerkt, „nichts Fruchtbarliches" aus. Der Kaiser war durch sein, Herzog Moritz gegebenes Wort gebunden und sah sich andererseits in seinen Unternehmungen so gefördert, daß die Fruchtlosigkeit aller Fürbitten für Johann Friedrich erklärlich ist. Dieser hatte sich, auf die Kunde von Dem, was in seinem Lande vorging, ohne Säumen zurückbegeben. So geschah es also, (was der Kaiser vorausgesehen) daß das Heer des Schmalkaldischen Bundes sich trennte. Schon gegen das Ende des Jahres 1546 war der Kurfürst wieder im Besitze seines Landes und der Moritz'schen Lande. Er empfing Karl Harst, der den weiteren Auftrag erhalten, nachdem er beim Kaiser gewesen sei, den Kurfürsten aufzusuchen und mit dem Jülichschen Rathe Wilhelm Ketteler auch Sibylla von dem Erfolge seiner Sendung zu benachrichtigen — zu Eisenach und antwortete von hier aus seinem Schwager am 22. December. Er rechtfertigt sich zunächst darüber, daß der Bund den Krieg angefangen habe. Die Expedition sei von den Einungsverwandten unternommen worden, um Gottes allein seligmachenden Wortes und rechter christlicher Religion willen. Der Kurfürst habe den Krieg nicht gesucht; doch habe er nichts dagegen, wenn sein Schwager das Anerbieten, den Kaiser, den römischen König und Herzog Moritz (zu welchem ebenfalls Ketteler abgeordnet war) beschicken zu wollen, ferner ausführe. Die Hoffnung auf Erfolg sei indessen gering; der Kaiser habe sogar

Pfalzgraf Friedrich, Kurfürst, der sich als Vermittler zu ihm begeben, aus Unmuth und Unwillen über ihn (Johann Friedrich) nicht einmal vorgelassen. Zu Herzog Moritz zu schicken, werde zwecklos und vergeblich sein. Er, der Kurfürst, hoffe jedoch, nicht blos die ihm abgedrungenen Lande wieder zu erlangen, sondern auch gegen Herzog Moritzens Lande, wiederum nach Gelegenheit, Kriegsgebrauch und Art handeln zu können.

Offenbar war Johann Friedrich von der großen Gefahr, in welcher er und seine Familie schwebte, noch nicht hinreichend überzeugt. Sein Schwager in Düsseldorf ließ ihn daher ernstlich auffordern, so lange er im Vortheile und der Frühling noch nicht angebrochen sei, die Gnade des erzürnten Kaisers, in dessen Hand viele der Einungsverwandten sich bereits ergeben hätten, durch eine völlige freiwillige Unterwerfung, wieder zu gewinnen. Andernfalls werde er den Kurfürsten mit einer ihm überlegenen Streitmacht überfallen, und das Land verwüsten und verderben; wie greulich die Spanier und Italiener hausten, wohin sie kämen, sei ja bekannt. Das Alles möchten der Kurfürst und Sibylla wohl zu Herzen nehmen, und die Artikel, welche der Herzog ihnen zuschicke, als Grundlage, von welcher aus mit dem Kaiser, zu Wiedererlangung des Friedens unterhandelt werden könne, in reifliche Erwägung ziehn. Der Herzog sei bereit, sich mit dem Pfalzgrafen zu diesem Zwecke zu verbinden.

Diese Vorstellungen machten in so weit Eindruck auf den Kurfürsten, daß er (zumal Moritz erklärte, die von ihm noch besetzt gehaltenen Landestheile nicht wieder herausgeben zu wollen), seine Geneigtheit kund gab, vor Erneuerung des Krieges des Kaisers Gnade anrufen zu wollen. Wie der Herzog von Cleve, sein Schwager, so hatte auch Kurfürst Joachim von Brandenburg seine Vermittelung angeboten und Johann Friedrich ebenfalls Präliminar-Artikel zustellen lassen. Joachim befand sich bereits auf dem Wege zum Kaiser, und Johann Friedrich richtete nun die Bitte an Herzog Wilhelm, entweder Jenem sich persönlich anzuschließen, oder vielleicht vor ihm in das Kaiserliche Lager sich zu begeben. So stand die Angelegenheit am 10. Februar 1547. Es gebricht leider an Zeit, die Clevischen und Brandenburgischen Artikel, nebst dem Bedenken der Sächsischen Räthe, zu besprechen; nur die eine Bemerkung darf ich nicht unterdrücken, daß sowohl diese, wie alle folgenden Versuche, dem Kaiser auf dem Wege der Unterhandlung nahe zu kommen, völlig fehlschlugen. Er erblickte in Johann Friedrich nur den Ketzer und Rebellen, der vernichtet werden müsse, während dieser Alles von sich wies, was man ihm als Untreue gegen den evangelischen

Glauben hätte auslegen können. So läßt er zwar z. B. am 19. Febr. von Altenburg aus seinen Schwager bitten, jetzt unverzüglich sich zum Kaiser zu begeben, fährt indessen, unmittelbar nach dieser Aufforderung, in seinem Schreiben also fort: „Aber seine Lieb (Herzog Wilhelm) sollt in alle Wege wissen, ob wir wol zu unserm selbst, auch unser Gemahel, seiner Liebden Schwester und unser Beider Erben, desgleichen unser Land und Leute Verderben und Untergang, durch göttliche Gnade und Verleihung, ungern wollten Ursach sein, daß wir uns aber, und wie's nit anders zu verstehen, Gottes Worts und der Religion halben, dem Concilio oder einem Reichstage, als es vielleicht gemeint, sollten untergeben, oder die Geistlichen in unsern Landen wiederum restituiren und ihren abgöttischen, päpstischen vermeinten Gottesdienst aufrichten lassen: Solches könnten und wüßten wir nicht zu thun, sondern gedächten, wie wir auch endlich entschlossen wären, bei Gottes Wort und der Religion, auch der gethanen Augsburgischen Confession und Apologie, wie solches in den übersandten Artikeln weiter erklärt (ist), mit seiner Allmächtigkeit Hilfe zu bleiben und zu verharren, und davon nit zu weichen, sondern darüber zu dulden, und zu gewarten, was des Allmächtigen Wille wäre. Denn ob uns wohl der Kaiser oder ein Anderer, durch des Allmächtigen Verhängniß, Leib, Leben, und was uns seine Allmächtigkeit (sonst) auf dieser Welt gegeben und verliehen, nehmen möchte, so müßte man uns doch die Seele ungenommen lassen; und da sichs gleich, nach dem Willen Gottes, dermaßen zutragen sollt', so würde doch seine Allmächtigkeit uns Solches, seiner Verheißung nach, wo nicht in dieser, so doch in jener Welt ungezweifelt reichlich erstatten." — Auf die Zumuthung, die Kurwürde an Moritz abzutreten, die seine Voreltern mit Mannheit und Daransetzung Ihres Leibs erworben und auf ihn vererbt hätten, werde er nicht eingehen. Sollte nun der Kaiser alle Unterhandlungen zurückweisen, so wolle der Kurfürst seinen Schwager gebeten haben, ihn alsdann mit Rath, Hilfe und Beistand nicht zu verlassen, und was er (hierin) nicht öffentlich thun möchte, doch im Geheimen zu thun.

Die entschlossene, glaubensmuthige Stellung, welche der Kurfürst, im vollen Bewußtsein, für die gute Sache Alles auf's Spiel zu setzen, den Ereignissen gegenüber einnahm, erschwerte den Unterhändlern ihre Aufgabe ungemein. Selbst der Sieg, den er am 2. März bei Rochlitz über den Markgrafen Albert von Brandenburg davontrug, konnte die Friedenshandlung nicht fördern, da der Kaiser über die Gefangennehmung Albrechts, den Herzog Ernst von Braunschweig auf der Flucht einholte, im höchsten Grade empört war, und am 12. März, von Nördlingen

aus, Herzog Moritz, den er bereits Kurfürst titulirt, versprach, mit seiner ganzen Macht zu Roß und Fuß dem römischen Könige, der sich mit dem Böhmischen Landtag in Zwiespalt befand, und ihm zu Hilfe zu kommen. Schon ging das Gerücht, der Kaiser ziehe den Rhein hinab, der römische König sei mit 8000 Mann Böhmen auf dem Wege nach Dresden, Moritz endlich habe all sein Fußvolk nach Leipzig und Zwickau geworfen, um den Kurfürsten, der Leipzig mit einer Belagerung bedrohe, von seinem Unternehmen abzuhalten. Auch der Sorgloseste mußte die Ueberzeugung gewinnen, daß jetzt ein Kampf bevorstehe, in welchem der Kurfürst unterliegen werde. Sollte zu seinen Gunsten noch Etwas geschehen können, so mußte es auf der Stelle geschehen; vielleicht war es schon zu spät.

Herzog Wilhelm begab sich also am 19. März in Person auf die weite, beschwerliche Reise nach Eger, wo der Kaiser, vor Eröffnung des Feldzuges gegen den Kurfürsten, mit seinem Bruder, dem römischen Könige, und Herzog Moritz zusammentreffen wollte. Um der Unterstützung des Pfalzgrafen sicher zu sein, hatte Wilhelm seine Räthe Wilhelm Ketteler und Harst zu diesem nach Heidelberg vorausgeschickt, mit der weiteren Aufgabe, den Kaiser aufzusuchen und die Fürbitte, mit Hinweisung auf ihres Herrn demnächstige persönliche Ankunft, zu erneuern. Die Gesandten überzeugten sich indessen schon in Heidelberg, daß ihre Sendung erfolglos sein werde. Zwar nahm sie Pfalzgraf Friedrich freundlich auf, verhehlte ihnen aber nicht, daß der Kaiser bereits früher einmal seine Intercession mit den Worten zurückgewiesen habe: „der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen hätten das Faustrecht gebraucht, das wolle er auch wieder gegen sie gebrauchen.“ Als nun, in der jüngsten Zeit, das Heer der Schmalkaldischen Einungsverwandten sich aufgelöst und er, der Pfalzgraf, aufs neue eine Vermittelung anzubahnen versucht habe, sei ihm die Antwort zu Theil geworden: „Weil Beide, Sachsen und Hessen, der Kaiserlichen Majestät Ehre, Glimpf und Reputation durch Verbreitung von gedruckten Schriften geschmäht haben, so sei Ihre Majestät darauf bedacht, sie zu strafen und zum Aeußersten zu verjagen.“ Doch lehnte der Pfalzgraf seinen weiteren Beistand nicht ab; vielmehr war er geneigt, mit Herzog Wilhelm, sobald er in Heidelberg angekommen sei, das Weitere zu verabreden. Gleichzeitig ließ der Herzog durch einen andern Gesandten, Dr. Faltermeier, seinen Schwager auffordern, auf die Artikel, welche die Stadt Straßburg bei ihrer Unterwerfung angenommen habe, sich dem Kaiser zu ergeben. Faltermeier richtete seinen Auftrag bei dem Kurfürsten in Gotha aus und zog, am 24. März, nach Dresden weiter, wo er den

Kaiser zu treffen hoffte. Dieser befand sich indessen erst auf dem Zuge von Nördlingen nach Nürnberg. Kettler und Harst eilten ihm dorthin entgegen. Sie erfuhren zunächst durch den Bischof von Arras, Granvella's Sohn, daß die vornehmsten Städte des Bundes: Frankfurt, Ulm, Augsburg, Straßburg, sich mit dem Kaiser vertragen hätten. Die Unversöhnlichkeit desselben werde durch den Umstand vermehrt, daß der Kurfürst seine Schuld nicht erkennen wolle. Komme der Kaiser in des Kurfürsten Lande, so möge dieser einen Segen thun (sich segnen) und Urlaub (Abschied) von dem Reiche nehmen. Auch der römische König sei über den Kurfürsten aufgebracht, weil dieser sich mit den aufständischen Böhmen verbunden und ihren Landtag in Prag beschickt habe. Erst am 29. März, des Nachmittags, wurden die Clevischen Gesandten beim Kaiser vorgelassen. Sie trugen ihr Anliegen vor und erhielten folgende ungnädige Antwort: „Der Johann Friedrich, der sich einen Fürsten zu Sachsen nenne, verharre täglich (? thätlich) in seinem Vornehmen, und da Ihre Majestät im Zuge begriffen seien und merkliche Kosten darauf gewandt, auch Ihre Majestät in Ihrem Christlichen Vornehmen verhindert (wären), so gedächten Ihre Majestät ihn zu strafen, und achteten für unnöthig, daß der Herzog sich dieserhalb zu Ihrer Majestät sollt begeben; denn so viel des Herzogs Schwester (Sibylla) betreffe, so wolle Ihre kaiserliche Majestät wohl der vorigen und jetzigen Fürbitte, zu gelegener Zeit, eindächtig sein und dasselbige auf das Allergnädigste bedenken." Weiteren Bescheid konnten die Gesandten, ungeachtet ihrer unterthänigsten Bitten, nicht erhalten. Der Bischof von Arras rieth, als das einzige Mittel, den Kaiser zu Gnaden zu bewegen, daß der Kurfürst sich „gar und zumal" in dessen Gewalt begebe. Herzog Wilhelm und der Pfalzgraf, denen der Kaiser schreiben lasse, möchten persönlich, oder durch ihre Gesandten zu Ulm erscheinen, wohin auch der Cardinal von Augsburg (Otto Graf Truchseß von Waldburg), der Markgraf Hans von Brandenburg, und ein Paar kaiserliche Räthe (?) der von Lier und Dr. Haas, berufen seien. Auch andere Fürsten oder ihre Gesandten würden dorthin kommen. Wie es scheint, dachte der Kaiser eine Anzahl von deutschen Fürsten für das Interim im Voraus zu gewinnen, das er eben ausarbeiten ließ. Er selbst brach noch am 29. März nach Eger auf. Der Herzog erhielt den obigen Bericht seiner Gesandten zu Dinkelsbühl am 31. März, und folgte unverweilt dem Kaiser nach Eger. Am 7. April, Gründonnerstag, trug er seine Fürbitte für seinen Schwager, in den beweglichsten Ausdrücken, vor. Der Kaiser aber wollte von andern Mitteln (Vorschlägen), als solchen, die von dem Kurfürsten selbst herkämen, nichts

wissen, und als der Herzog ihm die Artikel, über die er mit dem Kurfürsten überein gekommen war, ihm vorlegte, wurden sie von ihm „für geringschätzig und unbienlich erachtet." Er beharrte darauf, der Kurfürst müsse sich demüthigen, (seine Schuld) bekennen, hierauf ganz und gar, mit Land und Leuten in seine (des Kaisers) Gnade sich ergeben und dieselbe erwarten. Das ist's, was der Herzog seinem Schwager nach einem vorhandenen Entwurfe von der Hand seines Secretairs Gerhardus Juliacensis, brieflich mittheilte; am 12. trat er die Rückreise an, gebot indessen seinen Räthen Ketteler und Harst, Kaiserlicher und Königlicher Majestät nachzufolgen, um des Kurfürsten Bestes zu fördern. Um mehrer Sicherheit willen sandte der Herzog (von der Reise aus) seinen Secretair und Koen (Konrad) von Wildwitz an den Kurfürsten und Sibylla ab, sie auch mündlich von dem fruchtlosen Ausgange seiner Verwendung beim Kaiser zu unterrichten. Die Abgeschickten eilten über Marburg und Eisenach nach Gotha, wo sie sich vergebens nach dem Aufenthaltsorte des Kurfürsten erkundigten. Der kurfürstliche Statthalter gab ihnen den Proviantmeister, der viele Schriften und Briefe an den Kurfürsten zu bestellen hatte, als Boten mit auf den Weg. Als sie nun an einem Abende ins Kloster bei Weissensee eintritten, wurden sie von der schlimmen Zeitung überrascht, daß eine Schlacht bei Mühlberg geschlagen und der Kurfürst in des Kaisers Gefangenschaft gerathen sei. Der Begleiter Gerhards hatte die Unglückskunde schon unterwegs vernommen, sie aber absichtlich verschwiegen. Zerrüttung und Schrecken traten den Clevischen Gesandten überall in den Weg. Nichts desto weniger drangen sie, der augenscheinlichen Lebensgefahr zum Trotz, bis Mansfeld vor und wollten, weil ihnen alle anderen Straßen verlegt waren, Wittenberg über Magdeburg erreichen, um zu der Kurfürstin und zu dem jungen Herrn zu gelangen. Sie sahen sich indessen genöthigt, von der Ausführung ihres Planes abzustehen. „So haben uns" — berichtet Gerhard an den Herzog — (zu Magdeburg) etliche Kanzleischreiber berichtet, wie sie die vorige Nacht aus der Stadt Wittenberg geritten und mit großer Beschwerniß und Fahr dahin zu Magdeburg kommen wären, und daß man, nach ihrem Vorreiten, in der Stadt bedacht wäre, Niemand hinein- oder heraus zu lassen. So wäre es auch nicht wohl möglich; denn etliche hundert Reiter (pferd) ritten stets um die Stadt herum, zu wehren, daß nichts hinein- oder herauskomme. Dieweil auch Herzog Moritz nunmehr das ganze Land Sachsen, ausgeschieden Wittenberg, inne hätte und aus den Städten, Schlössern und Flecken, so zwischen Magdeburg und Wittenberg liegen, allenthalben streifen ließe, so könne man ohne

Gefährlichkeit dahin nicht reisen. Es were auch der junge Herr Herzog Johanns Friedrich nit binnen Wittenberg, sondern mit Fürst Wolf von Anhalt nach Erfurt verritten. Ob wir nun schon uns gern dahin begeben hätten, so ist uns doch nicht möglich gewesen, ohne Schaden und Niederlage dahin zu kommen, zudem daß unser Befehl auch allein an den Kurfürsten gehalten, und an seine churfürstliche Gnade auch sonderlich von Eurer fürstlichen Gnade sollt begehrt sein worden, daß es Ire kurfürstl. Gnade Niemand denn Ihren vertrautesten Räthen vermelden wollt ꝛc. Wir haben auch von keinem sonderlichen, vertrauten Rath vernehmen können, der bei dem jungen Herrn sein soll; denn es ist bei seiner f. G. (wie wir berichtet) Fürst Wolf von Anhalt und der Hofmarschalk; Item Jörgen Creutz wird seine fürstl. Gnade vor Erfurt auch funden haben. Wiewohl auch seine f. G. und Fürst Wolf von Anhalt hundert Pferde bei sich gehabt, als sie nach Erfurt geritten, so hat man ihnen doch nachgejagt und sie beinahe bekommen, wie wir zu Magdeburg auch glaublich berichtet (sind), also daß es uns nit möglich gewest, der Zeit wieder hinter uns bis gen Erfurt zu ziehn, und haben demnach bedacht, daß es gut wäre, daß wir wieder zu Eurer f. Gnad uns begeben hätten, umb E. f. G. der Gelegenheit unterthäniglich zu berichten." Gerhard von Jülich begab sich also auf den Heimweg, Koen von Wiltwitz aber blieb zurück, um nach seinen und seiner Mutter Gütern zu sehen, in deren Nähe die Schlacht geliefert worden war. Er wollte versuchen, nach Wittenberg hineinzukommen, um mit der Herzogin zu sprechen und mit den Räthen derselben etwas Weiteres zum Besten des gefangenen Kurfürsten zu verabreden. Wir erfahren nicht, ob ihm dies gelungen ist; dagegen enthält ein anderes Actenstück von Gerhards Hand 58 von ihm aufgestellte und beantwortete Fragen, aus denen alle Einzelheiten über die unglückliche Niederlage des Kurfürsten und über die der Schlacht vorausgehenden Verhältnisse entnommen werden können. Am Sonntage Misericordia, den 24. April, zwölf Tage nachdem er aus Eger aufgebrochen war, errang der Kaiser diesen vollständigen Sieg über den Kurfürsten. Die Wichtigkeit, welche er demselben beilegte, ergibt sich aus seinen eigenen Aufzeichnungen. Er hoffte den rebellischen Protestantismus in der Person des Kurfürsten für immer besiegt, und, indem er Moritz mit der Kurwürde und dem größten Theile der Kurlande ausstattete, in diesem einen treuen Bundesgenossen, für alle Zeiten und zu allen künftigen Unternehmungen, gewonnen zu haben. Es handelte sich nur noch darum, die evangelischen Stände dazu zu bewegen, daß sie des Kaisers Recht anerkannten, eine Religions-Ordnung, für die Zwischenzeit (das Interim) bis zu Austrag

eines allgemeinen Concils, ausgehen zu lassen. Daß die niedergeworfenen Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes sich zur Annahme eines solchen Interims würden bequemen müssen, schien, nach dem Siege von Mühlberg, unzweifelhaft. Hatte der Kaiser so in weltlichen und geistlichen Dingen, durch die Gewalt der Thatsachen, die höchste Macht erlangt, so stand er am Ziele seiner mühevollen fast 30jährigen politischen Arbeit: in das römische Kaiserthum hatte er alle Strahlen irdischer Hoheit, wie in einen Brennpunct, gesammelt, gleich furchtbar dem Papste wie dem weltlichen Regimente unter den Nationen, die sein Scepter beherrschte. Wir werden später sehen, wie ein scheinbar geringfügiger Umstand sein wohl angelegtes Unternehmen zum Scheitern brachte und Deutschland die gehemmte und unterdrückte Glaubensfreiheit wiedergab.

Inzwischen waren die Clevischen Gesandten, Wilhelm von Ketteler und Dr. Karl Harst, dem Befehle ihres Herrn gewissenhaft nachgekommen und mit dem Kaiserlichen Lager vorwärts gezogen. Gleich den Tag nach der Schlacht, den 25. April, hatten sie ihren Bericht über dieselbe erstattet: wie der Kurfürst verwundet und gefangen genommen, auch sein ältester Sohn Johann Friedrich verwundet aber glücklich entkommen sei, und es sich jetzt um die Einnahme, oder Uebergabe, von Wittenberg handle, wo die Herzogin Sybilla, umgeben von den Räthen ihres Gemahls, sich aufhielt. Der Kaiser aber vermeinte, sie befinde sich in Gotha und solle diese Festung gegen die Feinde zu halten suchen. Daher ließ der Bischof von Arras (schon Mittags) die Clevischen Gesandten zu sich kommen und erinnerte sie daran, wie der Kaiser immer in diesem Handel sich habe vernehmen lassen, er wolle zu seiner Zeit der Herzogin aufs allergnädigste gedenken, das werde er nun thun, falls sie die Festung Gotha ihm sofort einräumte und Markgraf Albrecht die Freiheit wieder erhalte. Geschehe dies nicht, so werde der Kaiser verursacht, weitere Gewalt zu gebrauchen, und die Herzogin habe ferner keine Gnade zu erwarten. Das möchten sie ihr schreiben. Die Gesandten thaten dies und säumten nicht, das ihnen übertragene Mittleramt auch weiter zu übernehmen. Sie erbaten sich die Erlaubniß mit dem Kurfürsten sprechen zu dürfen. Von diesem erfuhren sie, in Gegenwart Dr. Zinners, eines Rathes des Herzogs von Alba, daß die Herzogin nicht in Gotha, sondern in Wittenberg sich aufhalte; ihr stehe auch kein Befehl über irgend eine Festung zu; es würden aber diejenigen, die dazu verordnet seien und ihm und seinen Söhnen geschworen hätten, sich als ehrliche Leute halten. Sobald er berichtet sei, wie es mit seiner Person gehalten werden solle, wolle auch er über die Einräumung der Festung sich weiter vernehmen lassen. Wie er höre, ver-

möge Herzog Moritz in der Sache viel zu thun. Die Gesandten baten nun den Bischof von Arras, dem sie über ihre Zusammenkunft mit dem Kurfürsten Bericht abstatteten, er möge dahin wirken, daß diese beschwerliche Kriegshandlung durch andere trägliche Wege möchte abgeschafft werden, daß auch ihre gnädigste Frau, die Herzogin Sibylla, und derselbigen Kinder nicht möchten entgelten, was sie nicht verschuldeten. Der Bischof gab ihnen aber wenig Hoffnung: „Man solle nicht denken, daß der Kurfürst, mit Bewilligung kaiserlicher Majestät, der Gefängniß entledigt würde, wo ihm anders nicht ein Beschwerliches widerführe"; d. h. doch wohl, ohne gehörig gebüßt zu haben. Den Kurfürsten noch einmal zu besuchen, wurde ihnen nicht gestattet. Herzog Moritz erklärte sich zwar bereit, dem Herzog von Cleve allen freundlichen Willen zu erzeigen, und verhehlte seinen Botschaftern nicht, daß es nur um des Herzogs willen unterwegs geblieben sei, sonst wäre der Kurfürst schon ein todter Mann; — eine Behauptung, die durch gleichzeitige Schriftsteller wiederholt wird — er aber (näml. Moritz) stehe bei Kaiserl. Majestät in geringem Gehör und Ansehen. Wollte also Herzog Wilhelm noch Etwas für seinen Schwager thun, so konnte dies nur auf dem Wege schleunigster persönlicher Dazwischenkunft geschehen, zu welcher ihn auch seine tief bekümmerte Schwester am 27. April, am dritten Tage nach der Schlacht, in einem eigenhändigen Schreiben aufgefordert hatte. Obschon die Besatzung Wittenbergs treu war, und die Festung eine Belagerung von des Kaisers Heer leicht aushalten konnte, da sie mit Geschütz und Proviant überreichlich versehen war: so vermochte doch Sibylla keinen andern Gedanken zu fassen als den, daß ihr verwundeter Gemahl um jeden Preis aus der Hand des Siegers errettet und der Freiheit wieder gegeben werden müsse. Bei jedem Kanonenschuß, der hüben oder drüben gelöst wurde, jammerte sie laut auf: „ach, Herr Gott, mein Mann!" die wohlgemeintesten Zureden des Pastors Joh. Bugenhagen vermochten sie nicht zu trösten. Ihr Brief an ihren Bruder ist der treueste und unmittelbarste Ausdruck ihrer schmerzlichen Gefühle und nimmt unsere volle Theilnahme in Anspruch. Sie schreibt:

„Schwesterliche Liebe und Treue zuvor! Hochgeborner Fürst, mein freundlicher, herzliebster Bruder! Ich will Eurer Lieb in meiner großen herzlichen Bekümmerniß nicht bergen, daß mir mein herzallerliebster Herr und Gemahl vom Kaiser gefangen ist und ihn seine eigenen Leute in ein solches Bad bracht haben, daß es Gott im hohen Himmel geklaget, und erbarmen muß und ichs Eurer Lieb mit hertzen weinenden Augen auch klagen thu. Derhalben ich Euer Lieb ganz schwesterlich

bitte, um Gottes willen, Euer Lieb wollen möglichen Fleiß anwenden, damit doch der liebe Fürst wiederum möchte los und ledig werden. Ich hoffe und versehe michs gänzlich zu Eurer Lieb, Euer Lieb wollen und werdens, ob Gott will, thun und mich in diesen großen Nöthen nicht verlassen; denn ich jetzunder von allen Menschen verlassen bin, und meines herzliebsten Herrn auch so jämmerlichen beraubt soll sein. Zeter über solche Leute! Am jüngsten Tage müssen sie Rechenschaft darüber geben und viel sehrer weinen, denn ich jetzunder weine. Und wenn es Gottes Wille wäre, so wollte ich, daß ich in meiner großen Bekümmerniß eine kleine Weile bei Eurer Lieb sein (könnte). Das habe ich Eurer Lieb in meiner großen Bekümmerniß nicht bergen können, und bitt Euer Lieb ganz freundlichen, Euer Lieb wollen mir ja bald wieder mit meinem Edelmanne Antwort geben lassen. Ich bitt, Euer Lieb wollen ja Eurer Lieb Gemahel von meinetwegen ganz freundlichen grüßen und Ihrer Lieb von meinetwegen mein groß Herzeleid auch anzeigen. Gegeben zu Wittenberg auf den Mittwoch nach Georgen Ritter (27. April) im 47. Jahr.

Sibylla, Herzogin zu Sachsen, Eurer Lieb betrübte Schwester.

Auch will ich Eurer Lieb gar nicht das bergen, daß ich hie zu Wittenberg bin und alle Stunden muß gewarten des Kaisers und Moritz, daß sie uns belagern werden. Der liebe Gott helff uns aus aller unserer Noth fröhlichen, Amen. Das hab ich Eurer Lieb, als meinem herzliebsten Bruder nicht bergen können, in Eile. Damit will ich Eure Lieb dem ewigen Gott befehlen, der helfe Eurer Lieb, daß Euer Lieb, in meiner großen Bekümmerniß, müsse zu mir kommen; denn ich sonst nächst Gott keinen Freund hab, denn Euer Lieb und meinen lieben Herrn, der dann jetzunder in großem Herzeleid ist. Der ewige Gott, der tröste ihn hie und dort, ewig, Amen. Und ich nicht soll zu ihm kommen; das ist mir von Herzen leid. Und ich Seine Gnade in 41 Wochen nicht gesehen habe, und ich derweil auch immer schwach bin gewest und noch nicht gar frisch (frihs), und ist mir das Unglück meines lieben Herrn mit eingeschlagen, daß ich es fürwahr nicht lang treiben werde allhie auf dieser Erden. Was Gott will, das geschehe!"

Diesem vertraulichen Briefe ließ Sibylla, den folgenden Tag (den 28. April) einen mehr officiellen, von ihr und ihren Söhnen Johannes Friedrich und Johannes Wilhelm unterzeichneten, folgen, in welchem der Herzog von Cleve von ihnen aufs flehendlichste gebeten wird, „sich in eigener Person, ohne einige Verhinderung, ihnen zu freundlichem Willen und Gefallen, heraus zu dem Kaiser zu verfügen

und bei seiner Majestät Vorbitte zu thun." Ein drittes Schreiben richtete sie (auch am 28. April) an die im Kaiserlichen Feldlager bei Trebitz (zwei Meilen von Wittenberg) weilenden Gesandten: „sie möchten, so viel ihnen möglich, die Dinge auch dahin helfen handeln, daß ihr Herr und Gemahl des Gefängnisses von Kaiserlicher Majestät erlediget und auch dazwischen mit hartem und schwerem Gefängniß verschont und dermaßen gehalten werde, wie man gern, in gleichem Falle, gethan wollte nehmen; insonderheit aber, daß seiner Gnaden Wundarzt und Kammerdiener zugelassen (werde), Sr. Gnaden mit dem Binden zu warten und zu pflegen." Ingleichen sollen sie bei dem Herzoge anhalten, daß er sich persönlich zum Kaiser verfüge und seine Befreiung erbitte. Einstweilen gestattete der Herzog von Alba, daß der Wundarzt den Kurfürsten besuchte, dem der ebenfalls gefangene Herzog von Braunschweig noch immer Gesellschaft leistete. Die Verlegung des Feldlagers in die Gegend von Wittenberg wurde in den ersten Tagen des folg. Monats, Mai, ausgeführt. Eine zweite Entscheidung stand bevor: wurde Wittenberg vertheidigt und konnte es sich so lange halten, bis die erwartete Böhmische Hilfe unter Thumser eintraf (?), so war, im Falle des freilich ungewissen Siegs, den Unterhandlungen um des Kurfürsten Leben und Befreiung eine sichere Grundlage gegeben. Eine abermalige Niederlage indessen mußte das Sächsische Kurhaus für immer vernichten. Aeußerste Gefahr lag im Verzug. Das sahen Sibylla und ihre Söhne wohl eher ein, als der Kurfürst selbst. Sein Sohn Johann Friedrich spricht in einem Briefe an seinem Oheim in Düsseldorf (de dato Heldringen Montags nach Jubilate, 2. Mai) die Hoffnung aus: der Kaiser werde bedenken, was für Wohlfart ihm von weiland Kurfürst Friedrich zur Zeit der Wahl erwiesen sei, und des Vertrags, den er mit seinem jetzigen Gefangenen zu Speier abgeschlossen habe, sich erinnern. Der Herzog möge nur ungesäumt ins Lager vor Wittenberg eilen, durch persönliche Fürbitte die Haft seines Schwagers aufheben und weiter von dem Kaiser erlangen, daß sie (die Aeltern wie die Kinder) bei der wahren Christlichen Religion (d. h. bei der Augsburger Confession) gelassen würden. Die große Entfernung zwischen Düsseldorf und Wittenberg gestattete nicht, daß Herzog Wilhelm vor Austrag der Sache anlangte. Unmittelbar nach dem Eingange des Briefes Sibylla's wollte er sich sofort auf den Weg begeben. Die Räthe thaten Einsprache; sie stellten ihm vor, da er eben erst bei Kaiserl. und Königl. Majestät gewesen sei und die Stände aufs neue ihn ersucht hätten, sich nicht wiederum den Gefahren einer weiten Reise in Kriegszeiten auszusetzen: so könne einerseits der Kaiser in seinem häufigen Anhalten für seinen

Schwager etwas die Kaiserliche Majestät Beeinträchtigendes erblicken; andrerseits aber werde es den Ständen, die schließlich die Reisekosten erstatten müssen, unlieb sein, daß er ihren unterthänigen Rath nicht befolgt habe. Mindestens möge er noch bestimmtere Nachrichten von den Vorgängen vor Wittenberg abwarten, ehe er die Grenzen seiner Lande überschreite. Diesem Vorschlag trat der Herzog bei. Er sandte den Hofmeister Wilhelm von der Leyen, Amtmann zu Orsau, mit einem Schreiben an seinen Schwiegervater, den Römischen König ab, diesen auf seine Ankunft vorzubereiten, und wies Wilhelm von Ketteler und Karl Harst an, den Majestäten seine Fürbittschreiben zu überreichen, und bei dem Kaiser insbesondere anzuhalten, daß er des kein ungnädiges Mißfallen haben, sondern erleiden möge, daß der Herzog in eigner Person erscheine und die Fürbitte selbst thue. Sollten nun die Majestäten gegen des Herzogs abermaligen Besuch nichts einwenden, so sollten Eilboten ihm die Nachricht überbringen, damit er schleunigst aufbrechen könne. Von der Leyen würde inzwischen Sibylla und den Kurfürsten hiervon benachrichtigen. Dieser verständige Beschluß wurde am 11. Mai, in Anwesenheit des Herzogs, unter Mitwirkung seiner vertrauten Räthe: des Probst Blatten, Dr. Olyslegers, des Landdrosten von Binsfelt, des Marschalk von Schoeler, der Hofmeister (?) von Hoesteden und von der Leyen, einstimmig gefaßt. Als dieser aber in Sachsen ankam, war eine Vermittelung nicht mehr möglich. Am 21. Mai, demselben Tage, an welchem der Herzog seine Reise, zunächst bis Bielefeld und Schloß Sparrenberg, von Düsseldorf aus angetreten hatte, war, durch die rastlosen Bemühungen des Kurfürsten Joachim von Brandenburg, die Capitulation von Wittenberg auf folgende Artikel zu Stande gekommen: der gefangene Kurfürst läßt die Städte Wittenberg und Gotha in Kaiserlicher Majestät Hände überantworten, mit allem Geschütz und aller Munition. Dafür soll der Gefangene sein Leben behalten, doch an Kaiserlicher Majestät Hof oder beim Prinzen von Spanien als Gefangener verbleiben, nach Wohlgefallen Ihrer Kaiserl. Majestät; die Kur mit allen ihren Intraden und aller Nutzung soll Herzog Moritz zukommen, und Alles, was in Sachsen und Meissen gelegen ist; Thüringen dagegen soll dem Kurfürsten oder den Kindern desselben verbleiben, ausgenommen was jenseit der Saale liegt; das soll Herzog Moritz auch haben, dafür aber den Kindern des Kurfürsten erblich geben 50,000 Gulden, und noch einmal 100,000 Gulden, ihre Schulden damit zu bezahlen. (Man sieht, daß es keinen recht historischen Grund hatte, wenn in neuester Zeit behauptet wurde, der seines Landes beraubte Kurfürst sei ebenso freigebig entschädigt worden, wie Preußen

die früheren Regenten der annectirten Länder entschädigt habe.) Das Drama war also zu Ende gespielt; es konnte nur noch zweifelhaft sein, ob der Kaiser die, wie es schien, zwecklose Gefangenschaft des Kurfürsten werde fortbestehen lassen. Bisher hatten alle Fürbitten nichts ausgerichtet. Sollte der Kaiser, dessen „angeborne Mildigkeit" so viel gerühmt wurde, sich nicht endlich durch die Bitten und Thränen einer bis zum Tode betrübten Gattin rühren lassen? Es kam auf einen Versuch an, und Sibylla bedachte sich keinen Augenblick, denselben, nach erhaltener Vorschrift, auszuführen. Am Tage der Uebergabe Wittenbergs selbst, Montag den 23. Mai, einer andern Mittheilung zu Folge am 24. Mai, zog die Herzogin, begleitet von ihrem Schwager, dem Herzog Johann Ernst und dessen Gemahlin Katharina, einer Schwester des Herzogs Ernst von Braunschweig, und einem ihrer Söhne (? Joh. Wilh.) in das Kaiserliche Lager, um vor dem Kaiser den Fußfall zu thun. Auch der Kurfürst von Brandenburg, Herzog Moritz, die beiden Söhne des Römischen Königs, die ihr entgegen gegangen waren, nebst anderen Fürsten und Herrn, waren gegenwärtig und geleiteten sie an des Kaisers Zelt. Ihre höchst einfache, alles Schmuckes bare Kleidung ließ in ihrer Erscheinung nicht einmal eine gewöhnliche Edelfrau, geschweige eine Herzogin vermuthen. Der Kaiser ging ihr bis an die Thüre seines Zeltes entgegen, und als sie unter Weinen und Schluchzen vor ihm auf die Kniee sank, unvermögend, ein Wort zu sprechen, da schien auch ihn die Rührung zu ergreifen, die in den Mienen aller Anwesenden zu lesen war: er hob sie auf und führte sie ins Zelt. Die allgemeine Annahme, daß Sibylla den Krieg ihres Gemahls gegen den Kaiser als eine unüberlegte Handlung seiner Verzeihung empfohlen, um gnädige Erledigung desselben aus der Haft flehentlich gebeten und dabei auf die Verdienste Friedrichs des Weisen um die Erwählung Karls V. zum Kaiser hingewiesen habe, — wird der Wahrheit wohl entsprechen, obschon uns die Worte der Herzogin nicht verbürgt sind. Der Kaiser kleidete seine Antwort in die höflichsten Formen, beharrte aber bei den Artikeln der Wittenberger Capitulation: der Kurfürst habe nach Recht und Gesetz das Leben verwirkt: dies sei ihm, auch um ihret- und ihrer Kinder willen, geschenkt worden; das Einkommen, welches er ihm gelassen, reiche zu standesgemäßem Unterhalte hin; ihn aber seiner Familie zurückzugeben, lasse die Capitulation nicht zu, die er aufrecht zu erhalten verpflichtet sei. Doch habe er nichts dagegen, wenn die Herzogin ihrem Gatten nachfolge. Diesen schon jetzt zu besuchen, gestatte er ihr gerne.

Sibylla machte von dieser Erlaubniß sofort Gebrauch und fuhr nach dem Quartiere des Herzogs Alba, wo Johann Friedrich von

Spanischen Hakenschützen bewacht wurde. Alle Fürsten, die sie zu des Kaisers Zelt begleitet hatten, waren ihr auch hierhin gefolgt. Man gestattete ihr, ihren Gatten in einem Winkel seines Zeltes allein sprechen zu dürfen. Ihr Weinen und Schluchzen machte den Laut ihrer Stimme beinah unhörbar. Joh. Friedrich, der, selbst als ihm das Todesurtheil angekündigt worden war, keine Miene verändert und mit seinem Zeltgenossen, Ernst von Braunschweig, eine angefangene Partie Schach ruhig zu Ende gespielt hatte, verlor seine Fassung auch jetzt keinen Augenblick. Er rechnete mit Sicherheit darauf, seiner Haft bald entlassen zu werden. Sibylla war für solchen Trost wenig zugänglich; in tiefe Trauer versenkt, kehrte sie nach Wittenberg zurück.

Tags darauf, am 25. Mai, Nachmittags, zog der Kaiser, umgeben von den Granden seines Hofes und den höchsten Officieren in die alte Lutherstadt ein. Seit Luthers Tode (am 18. Febr. zu Eisleben) waren erst 5/4 Jahre verflossen; Glaubenseiferer, die den Kaiser aufforderten, den Ketzer aus seiner Gruft erheben und verbrennen zu lassen, wies er mit dem schönen Worte zurecht: „ich führe mit den Lebenden Krieg, nicht mit den Todten." Sobald Sibylla erfuhr, der Kaiser befinde sich auf dem Wege zum Schlosse, um ihren gestrigen Besuch zu erwidern, begab sie sich in den Hof hinab, ihm zu begegnen. Karl stieg noch vor dem Portal vom Pferde und verdoppelte seine Schritte, ihr die weitere Mühe zu ersparen. Sie that aufs neue einen Fußfall; der Kaiser hob sie wieder liebreich auf und führte sie in das Empfangszimmer. Die, etwa eine Viertelstunde währende Unterhaltung bewegte sich um gleichgiltige Dinge; kaum konnte Sibylla, in einem günstigen Augenblicke, das Unglück ihres Gemahls, so wie das ihrige und das ihrer Kinder, dem Kaiser von Neuem ans Herz legen. Sie ließ es sich nicht nehmen, ihn, beim Weggehen, bis ans Portal zu begleiten. Karl dagegen bestieg sein Roß nicht eher, bis sie, an der Hand des Herzogs von Alba, ins Schloß zurückgekehrt war. Dem Kurfürsten erlaubte er 8 Tage lang in Wittenberg sich aufzuhalten und das Pfingstfest zu feiern.

Der Clevische Gesandte Wilhelm von der Leyen war erst am 25. Mai, also 6 Tage nach der Capitulation, im Kaiserl. Feldlager angelangt. Er konnte nichts weiter thun, als Sibylla, die er in der Stadt aufsuchte, das herzliche Mitleid ihres Bruders und dessen Bereitwilligkeit zu jeder Beihilfe bezeugen. Dasselbe that er bei dem Kurfürsten, der indessen ihm nicht verhehlte, daß, wenn sein Schwager in Person hier gewesen wäre, er (der Kurfürst) sowohl wie seine Söhne bessere Bedingungen erhalten hätte. Noch jetzt möchte der Herzog nicht

unterlassen, herüber zu kommen, um Sibylla in Weimar zu trösten und mit ihm wegen der Gefangenschaft sich zu unterreden. Nach dem jedoch, was geschehen war, durfte der Herzog nicht erwarten, daß seine Erscheinung in Sachsen von guten Folgen für seine Verwandten begleitet sein werde. Er kehrte daher von Schloß Sparrenberg nach Düsseldorf zurück.

Die Ereignisse gingen ihren unaufhaltsamen Lauf vorwärts. Der Kaiser zog nach Böhmen. Kurfürst Joachim von Brandenburg eilte ihm mit Herzog Moritz, dem neuen Kurfürsten, nach Leipzig voraus, wo der Landgraf sich einfinden sollte, um auch seinerseits mit dem Kaiser sich zu vertragen. Es ist bekannt, daß der Landgraf sich auf der Moritzburg zu Halle vor dem Kaiser demüthigte und ungeachtet des Fußfalls und der bestimmten Zusage der Vermittler, er solle nicht in einiger Haft gehalten werden, nachdem er sich auf Gnade und Ungnade ergeben und Land und Leute in des Kaisers Hand geliefert hatte, auf Befehl desselben, an Albas gastlicher Tafel verhaftet wurde. Diese Treulosigkeit suchte man dadurch zu rechtfertigen, daß in der Vertrags-Urkunde die Worte gestanden hätten, „nicht in ewiger Haft", die Unterhändler und der Landgraf aber hätten gelesen: nicht in einiger Haft. In seinen, viel Interessantes enthaltenden Aufzeichnungen spricht der Kaiser auch über die unrichtige Auffassung der betr. Urkunde, und erklärt: daß er, was er gethan, zu thun befugt, und daß dies der Uebereinkunft gemäß gewesen sei. So stand Karl dem Ziele seiner langen und schwierigen Kämpfe nah: es bedurfte nur noch des einen, bereits vorbereiteten Schritts, (nachdem die Macht der protestantischen Fürsten und Städte gebrochen war und ihre Häupter als Gefangene dem Kaiserl. Hofe nachgeführt wurden) unabhängig von dem Papste eine Religions-Vereinigung zu erzwingen, die, bei scheinbarer Nachsicht gegen die protestantischen Rebellen, diese consequenterweise in den Schoß der katholischen Kirche zurückzuführen geeignet war. Jetzt sah auch das blödeste Auge, warum der Kaiser, der anhaltendsten Fürbitten von allen Seiten ungeachtet, den gewesenen Kurfürsten, ebenso wenig wie den Landgrafen von Hessen, der Haft entließ. In dem Augenblicke, wo beide sich dem Augsburger Interim unterwarfen, welches die Lehre von der Messe und der Brodwandelung im Abendmahl und die übrigen von den Protestanten zurückgewiesenen Cerimonien 2c. wieder als verbindlich einführte und verlangte, daß den (ehelosen) katholischen Geistlichen ihre Pfründen zurückgegeben würden, und diese neue Kirche bis zum nächsten Concil durch ganz Deutschland, Kraft Kaiserl. Autorität und Mandat, unter Ausrottung der Augsb. Confession, als die Kirche der Zukunft

aufrichtete: — in dem Augenblicke, sage ich, wo Landgraf Philipp und Kurfürst Johann Friedrich diesem Interim sich unterwarfen, waren sie frei und vom Kaiser zu Gnaden angenommen. Der Scharfblick desselben hatte indessen, bei seinen durchaus nicht verheimlichten, sondern den Fürsten geradezu kund gegebenen Absichten, zwei Puncte nicht mit in Rechnung gebracht. Einmal war die evangelische Kirche Deutschlands bereits im Volke zu einer Macht geworden, welche von den der Augsb. Confession ungetreuen Regenten sich nicht ohne Weiteres beseitigen ließ; andrerseits hoffte er auf Moritzens Dankbarkeit in unverständiger Weise, indem er glaubte, diesen ehrgeizigen, verschlossenen Fürsten ungestraft kränken zu können. Er ahnte nicht, was im Werke war. Der Landgraf, Moritzens Schwiegervater, hatte dem Kaiserl. Hofe, unter einer Spanischen Bedeckung, nach Mecheln folgen müssen und sah sich roher Behandlung ausgesetzt, seit er im Jahre 1550 aus der Gefangenschaft entfliehen wollte. Noch war der Augenblick nicht gekommen, wo Moritz mit bewaffneter Hand die Befreiung des Landgrafen zu erzwingen gedachte; aber er war nicht mehr fern.

Kurfürst Johann Friedrich sah sich inzwischen in der Hoffnung, der Kaiser werde ihm zu Augsburg die Freiheit wieder geben, getäuscht. Vielmehr wurde er schweren Demüthigungen ausgesetzt. Er mußte nicht bloß mit eigenen Augen zusehen, wie Moritz auf öffentlichem Platze, unter großem Gepränge, die Kurwürde übertragen wurde, die er bisher als ein von seinen Vorvätern wohl erworbenes Ehrenrecht angesehen und behauptet hatte: man begann auch durch Einschränkungen und härtere Behandlung ihn, wie man hoffte, für die Annahme des Interims gefügiger zu machen. Die Clevischen Gesandten Wilhelm Ketteler und Karl Harst waren, auf dem Heimwege begriffen, dem Kaiserl. Lager gefolgt. Harst berichtet seinem Herrn (de dato Speier den 25. Juli 1548): „Als wir den 19. d. M. (den 19. Juli) vff haben wollen, zu Augsburg wöllen sein, ist meines gnädigsten Herrn (des Kurf.) Secretarius des Tags darvor gegen den Abend zu mir kommen und mir anzeigt, wie ungefährlich vor dryen Stunden Etliche zu dem gefangenen Herrn sind kommen und seinen Gnaden befohlen, daß sein Gnade verschaffe, daß alle Diener vß ihren Kleidungen und Aermelen vßdoen (die Worte) Verb. do. ma. in æter. Da hat seine Gnade einen bösen Narren gehajt, den hat der Maestro del Campo zu Ihm genommen, und läßt sich der Schalksnarr merken, man soll Ihm einen Rosenkranz kaufen und er will hinfurter Meß hören. Gnädiger Herr, ich besorge der arme gefangene Herr wird hinfurter härter gehalten werden, des Interims halben, dieweil sein Gnad es nit

an will nehmen. Der Herr verleihe Gnade." In der That waren bereits am 5. Juli der Herzog von Granvella, sein Sohn, der Bischof von Arras und der Kaiserl. Vicekanzler Dr. Seldt im Namen des Kaisers bei dem gefangenen Kurfürsten erschienen und hatten demselben den Befehl überbracht, er solle zu unterthänigem Gehorsam das Interim selbst annehmen und dafür sorgen, daß seine Söhne ein Gleiches thäten und ihre Lande dasselbe zu beobachten anhielten. Aus der vortrefflichen schriftlichen Erklärung des Gefangenen auf diese Zumuthung entnehme ich nur die folgende Stelle: „Wenn ich nun das Interim für gottselig und christlich annehmen sollte, so müßte ich die Augsburgische Confession und, was ich bisher vom Evangelio Jesu Christi gehalten und geglaubt, in vielen trefflichen Artikeln, daran die Seligkeit gelegen, wider mein eigen Gewissen bedächtlich und fürsetzlich verleugnen und verdammen, und mit meinem Munde das billigen, das ich in meinem Herzen und Gewissen dafür hielte, daß es der heiligen göttlichen Schrift ganz und gar zuwider wäre. Ei, Gott im Himmel, das wollte deinen Namen jämmerlich mißbrauchet und grausamlich gelästert heißen, auch dafür zu achten sein, daß ich dich droben, in der hohen Majestät, und weltliche Obrigkeit hienieden auf Erden, mit gefärbten Worten betriegen und umbführen wollte. Welches doch ich mit meiner Seelen theuer, und allzutheuer, würde bezahlen müssen. Denn das ist die rechte Sünde in den heiligen Geist, davon Christus dräuet, daß sie weder in dieser, noch in jener Welt, das ist in Ewigkeit, nimmermehr solle vergeben werden... Der barmherzige Gott wolle Ihrer Maj. Herz gegen mich erweichen, daß ich doch dermaleins meiner langwierigen Gefängnuß halben Gnade erlangen und derselben förderlichen erlediget werden möge, auf daß ich der erste Fürst und Blutsverwandte Ihrer Majestät nicht sein dürfe, der sein Leben bei Ihrer Majestät gefänglich zubringe. Derer thue ich mich hiermit in Unterthänigkeit und Demuth befehlen." Seine Söhne habe er, wie die Räthe wüßten, nunmehr länger als in einem Jahre nicht gesehen, er zweifle aber nicht daran, wenn sie von Kaiserl. Majestät selbst angelangt würden, daß sie, unverweislicher Antwort, sich würden vernehmen lassen.

Bei dieser Stellung des Kurfürsten war es nicht denkbar, daß seine Erlösung bald erfolgen würde. Er fing allmählich an, dies einzusehen und wünschte nur irgend wie Erleichterung zu erhalten. Von Speier aus, am 27. Aug. 1548, bittet er seinen Schwager doch herüberzukommen und die unterthänigste Fürbitte und Förderung zu thun, die, seines Erachtens, zu seiner Erledigung möchte dienlich sein. „Oder aber, da die Erledigung bei Ihrer Majestät nicht zu er-

halten, zum wenigsten es dahin handeln und fleißigen, daß uns doch Ihre Kaiserl. Majestät vff eine bequeme Behausung in Verwahrung halten wolle lassen, da wir unsere freundliche und herzliebe Gemahel bei uns haben, und auch nicht so stetiges zu Verletzung unsers Gesunds (d. i. unsrer Gesundheit) und Lebens innen liegen dürfen." Zwar eilte Wilhelm, als der Kaiser im September d. J. nach Brabant und Flandern aufbrach, wohin ihm Johann Friedrich, „ungeachtet seines schweren unvermöglichen Körpers" folgen mußte, nach Köln, wo er seine Fürbitte bei dem durchreisenden Kaiser persönlich einlegte und mit seinem Schwager weitere Maßregeln verabredete; allein die Sache blieb beim Alten. Der Kaiser war darüber aufgebracht, daß das Interim in Sachsen nicht beobachtet werde. Auch sollten Sibylla und die jungen Fürsten die Verbreitung von Schmähschriften gegen dasselbe befördert haben. Eine dritte persönliche Verwendung des Herzogs bei dem Prinzen von Spanien, zu Mörs (?) am 10. März 1549, als dieser den Rhein hinaufzog, blieb ebenfalls fruchtlos. Wie geneigt auch Herzog Wilhelm war, immer wieder für seine Schwester, seinen Schwager und deren Kinder einzutreten, so verhehlte er doch, namentlich den jungen Herzogen, keineswegs, daß sie sich dem Kaiser fügen müßten, oder den gänzlichen Ruin ihres Hauses und Landes zu gewärtigen hätten. Die Ausführung der Wittenberger Capitulation stieß auf Schwierigkeiten, da die Räthe der Fürsten sich nicht einigen konnten und an das Kammergericht (?) und den Kaiser selbst appellirten. Es schien auch in dieser Beziehung angemessen, nach dem Rathe des Prinzen von Spanien, von Düsseldorf eine Gesandtschaft an den Kaiserlichen Hof nach Brüssel zu schicken. Die am 26. April 1549 ausgestellte Instruction lautet auf Wilhelm Ketteler, K. Harst und Konrad Heresbach. Nach vier Wochen kehrten auch sie unverrichteter Sache zurück. Der Kaiser wich nicht von seinem Vorsatze und Johann Friedrich und die Seinigen konnten, um des Gewissens willen, selbst auf die Gefahr hin Alles zu verlieren, die Augsburgische Confession mit dem Interim nicht vertauschen. Ebenso entschieden, wie ihre Fürsten, hielten die Unterthanen an dem protestantischen Glaubensbekenntniß fest. Selbst Moritz sah sich gezwungen, ein neues Interim, das Leipziger, vereinbaren zu lassen, um seine Lande vor Aufruhr schützen. Seine Treue gegen den Kaiser wankte; der Plan, seinen Schwiegervater und seinen Vetter zu befreien, begann in ihm zu reifen.

Seit dem Tage, wo Sibylla ihren Gemahl zum letztenmale gesehen hatte, trauerte sie um ihn, wie eine betrübte Wittwe. Alle ihre Gedanken waren ausschließlich ihm und seiner Befreiung zugewendet;

an den Geschäften der Regierung nahm sie keinen Antheil mehr. Man kann von ihr sagen, daß sie den Himmel bestürmte und die Erde bewegte, um das einzige Ziel, das sie sich in diesem Leben noch vorgesteckt hatte, zu erreichen. An Theilnahme fehlte es ihr nicht; ihr Bruder besonders zeigte sich (wie wir sahen) immer bereit, seine Räthe bald hierhin, bald dahin zu senden, um die Befreiung des Kurfürsten möglich zu machen. Gleichwohl vermied er es, in allzunahe persönliche Berührung mit ihr und den ihrigen zu kommen, um nicht seinem Oheim, dem Kaiser, mißliebig zu werden. Er gestattete z. B. nicht, was Sibylla doch gewünscht hatte, daß zwei ihrer Söhne einen Besuch in Düsseldorf machten, ja, ihren eignen Besuch lehnte er, um eines geringfügigen Grundes willen, ebenfalls ab und wollte auch seiner Schwester Amalia nicht erlauben, daß sie die in Harm und Trauer tief Gebeugte durch ihre Anwesenheit tröstete. Glücklicherweise wußte Sibylla, wo sie den rechten Trost zu suchen hatte; sie fand ihn da, von wo er auch ihrem Gatten reichlich floß. Das bezeugen ein paar Briefe, die er an sie und seine Söhne richtete. Von Sibylla selbst ist bisher kein Brief an ihren gefangenen Gemahl bekannt geworden[1]). Doch spricht folgendes Schreiben an den Kaiser den ganzen Kummer aus: „Aller durchleuchtigster, großmächtigster und unüberwindlichster Kaiser, Eur Kaiserl^n Majestät seien meine innigen Gebete zu Gott, Eur Kaiserl^n Mat. Leibs Gesundheit und aller christlichen Wolfart allzeit zuvor, Allergnedigster Herr, Ich zweifel nicht, E. Kaiserl' Mt. habe ich allergnädigst zu erinnern, welcher gestalt ich arme elende betrübte Fürstin, auf die gnädigste Vertröstung, so Eur kay' Mt. mir vor Wittemberg geben lassen, vor dieser Zeit Eur Kay' Mt. ganz demütiglich und unterthenig-lichen des Hochgebornen Fürsten Herrn Johans-Friderichen des Aeltern, Herzogen zu Sachsen und meins freundlichen herzlieben Herrn und Gemahels Erledigung halben angelangt und darauf in tröstlicher Hoffnung gestanden, Euer Kay' Mat. würde sich, in Ansehung meines langwierigen Elendes, allergnädigst erzeigt und bewiesen haben. Sich hat aber solchs nuhn bis ins dritt Jahr leider, nit mit geringem meinem Bekümmerniß und Herzeleid verzogen. Wiewohl ich mich nun aus schuldiger Ehepflicht, vor dieser Zeit, schuldig geacht und gemelten

[1]) Erst nach der Abfassung dieser Abhandlung trat Bouterwek in Verbindung mit dem Großherzogl. und Herzogl. Sächsischen Archivar, Herrn Dr. Burkhardt in Weimar, welcher in Folge dessen die ganze Reihe der Briefe Sibyllas an ihren Gemahl im fünften Bande der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins veröffentlichte. Cr.

meinen herzlieben Herrn und Gemahl in seinem Elend und Verhaftung gerne besucht und dasselbe neben seiner Gnaden mit getragen hätte, damit wir beide eine solche lange Zeit als Eheleute nicht von einander sein dürften, so bin doch ich arme betrübte Fürstin von wegen des langwierigen Jammers und Elends dermaßen mit Schwachheit (Kränklichkeit) befallen gewest und noch, daß mir solchs zu thun, Gott der Allmächtige thäte es denn ändern, unmöglich. Hab aber gleichwol auf nicht Zeitlichs allhie auf dieser Welt, wie Euer Kaiserl' Mat., als ein löblicher verständiger Kaiser, menschlicher Natur nach selbst vernunftiglich zu ermessen, kein größer Verlangen, denn daß ich gedachten meinen herzlieben Herrn und Gemahl, noch einsten (einmal) vor meinem tödtlichen Abgang, der vielleicht nach dem Willen des Allmächtigen nicht ferne ist, sehen möchte. Gelangt derwegen an Euer Röm' Kay' Mat. mein ganz demüthigste und durch Gottes Willen flehliche Bitte, die wolle sich dieses meins großen langwierigen Elends, Schwachheit und Bekümmernuß aus Kaiserl. Milde und Güte allergnädigst erbarmen und mir zur Ergetzung meins Christlichen Verlangens, auch zu Trost und Erquickung meiner obliegenden Schwachheit, Jammers und Elends so gnädig sein, die bishero gefaßte Ungnad und auferlegte Verhaftung gegen meinen herzlieben Herrn und Gemahel fallen lassen oder je zum wenigsten dahin mildern, daß Ihne Eur Kay' Majestät auf genugsame Bürgschaft und andere leibliche Conditionen hieher zu mir, dieweil ich ja, wie gemeldt, seine Gnaden, meiner Schwachheit halben, nicht besuchen kann, ziehen und betagen lassen, damit doch seine Gnad und ich, vor unserm Ende einander noch einmal sehen mögen. Denn obwol Eur Kaiserl" Mat., wie ich vermerke, allerlei von seinen Gnaden und auch meinen lieben Söhnen fürgebildet mag werden, welches diese Eur Kais" Mt. Mildigkeit ohne Zweifel bishero aufgehalten, so sollen doch Eure Kay' Mat., ob Gott will, in der Wahrheit nicht anders befinden, denn daß solche Auflagen ohne Grund und unerfindlich sein; sondern es werden und sollen sich Ihre Gnaden und sie gegen Eur kais' Mat. alles schuldigen und billigen Gehorsams, als ihrer von Gott verordenten Obrigkeit halten und Demjenigen, was sie bewilligt und zugesagt gemäß erzeigen, welchs auch also auf Eur Kaiserl' Mat. Begehren weiter soll versichert werden. Derwegen wollte sich doch Eur Kaiserl' Mt. (in deme hierin) gegen mir armer elenden Fürstin mildiglichen und gnediglichen erzeigen. Das wird, sonder Zweifel, Eurer Kaiserl" Mat. Gott der Allmächtige reichlichen belohnen, diese Mildigkeit auch gegen Andere ein Ruhm sein. So will ich es auch um Eurer Kaiserl" Mat. Wohlfart und langes Leben zu verbitten allewege beflissen und

willig befunden werden. Bitt Eure Kaiserl' Mat. um allergnädigste Antwort. Datum Weymar Montags nach Nicolai (9. Decbr.) Anno dnj ꝛc. xlix.

Eurer Röm. Kaiserl" Mat. demüthigste

Sibilla geborne Herzogin
von Jülich, Cleve und Berg ꝛc.
Herzogin zu Sachsen.

Auch diese rührende Bitte fand keine Gewährung; vielmehr fuhr der Kaiser fort, Sibylla, insbesondere aber ihren ältesten Sohn Johann Friedrich den Mittleren, seine höchste Ungnade immer empfindlicher fühlen zu lassen. Sie wurden, da sie sich dem Willen des Kaisers nicht fügen konnten, geradezu als „irrige und verstockte Ketzer" und Rebellen behandelt. Wie sehr Sibylla hierunter litt, ersieht man aus einer Antwort, welche Johann Friedrich der Mittlere dem Clevischen Gesandten Wilhelm von Ruischenberg an den Herzog mitgab. Sie ist datirt aus Weimar, Montags nach Petri und Pauli, 30. Juni 1550. In derselben heißt es: „Dieweil denn auch [darüber] Seiner Lieb (nämlich dem Herzog Wilhelm) unsers gnädigen lieben Herrn Vaters und Fraumutter obliegende Beschwerung, höchstes Elend, Jammer und Bekümmerniß, auch unserer lieben Brüder und unsere armselige Gelegenheit wohl bewußt. Und dann, wir in keinen Zweifel stellten, Seine Lieb würden, aus freundlichem Mitleiden und angeborner Blutsverwandtnus, so ungern als unsere Brüder und wir selbst sehen und erfahren wollen, daß Seiner Lieb freundliche liebe Schwester, so mit seiner Lieb unter einem Herzen gelegen, in ihrer hohen Leibes schwachheit und stetigen Trübsal durch weitere vorstehende Noth und Gedrangnus noch heftiger angefochten und geängstiget, ja wohl gar getödtet werden sollte." . . . „Würde aber je der beider Eins sein müssen," fährt er an einer andern Stelle fort, „daß wir entweder in die Resolution (d. h. das Interim) verwilligen, oder der gebräueten Strafe uns zu versehen haben sollten, . . . alsdann würden wir, durch Verleihung Gottes des heiligen Geistes, nicht umgehen können, Gottes Huld vor Menschengunst zu setzen und das Ewige dem Zeitlichen vorzuziehen . . . sintemal wir eher Alles dulden denn von der erkannten Wahrheit des allein seligmachenden Wortes abfallen wollten; Wenn dann gleich darüber unser Herr Vater länger in der Verhaftung müßte bleiben, das uns doch mehr denn alles Andere, was unser Leib und Armuth (d. i. Gut und Leben) antrifft, schmerzte, und wir von unserm betrübten Völklein und sie von uns getrennt würden, vielleicht auch das Interim in diesen Landen einsitzen und einwurzeln sollte, so wollten wir doch in einem

andern und bessern Leben einmal wieder zusammen kommen, allda wir unserer Unschuld herrliche und reiche Zeugnuß und in Ewigkeit leben, regieren und genug haben werden." . . Man hört es diesen resignirten Worten an, daß der Glaubensmuth und die Treue persönlicher Ueberzeugung, die sie athmen, nicht erfunden waren; es ist die innerste Gesinnung der Familie Johann Friedrichs, die sich hier ausspricht. Das ganze protestantische Deutschland aber nahm Theil an ihrem unerhörten Leid, und der Name des Gefangenen lebte in Aller Munde. Schon im Jahre 1548 ward in allen deutschen Gauen „der Kurfürstin zu Sachsen Lied", im Ton: „Ispruck ich muß dich lassen," von Jung und Alt gesungen, bald auch in verschiedenster Weise umgedichtet. Andere Lieder ähnlicher Art folgten. Sibylla galt allgemein als Dichterin dieses volksmäßigen Klageliedes, obschon es nicht unwahrscheinlich, daß Peter Watzdorf es verfertigt hat. Es lautet in der ältesten Form, wie folgt:

1. Ach, Gott, mich thut verlangen
nach Dem, der jetzt gefangen,
dem liebsten Fürsten mein.
Daß ich ihn so muß meiden,
bringt mir herzliches Leiden;
Ach, Gott, hilf ihm aus dieser Pein.

2. Er ist in Kaisers Händen,
Mein Gott, thu es bald wenden!
Dem Kaiser gib den Muth,
daß ers thu recht bedenken,
woher kommt dieses Zänken.
Dem Fürsten gib wieder sein Gut.

3. Ob er was hat verbrochen —
fürwahr ('s) ist genug gerochen.
Land, Leut' hat man verderbt,
den Fürsten abgeführet,
manch Herz damit gerühret;
der Kur hat man ihn enterbt.

4. Hoff aber, es soll sich wenden.
Man spürt an allen Enden
des Babst(e)s falschen Rath,
damit der Kaiser gehetzet:
Deutschland hat er verletzet;
Das klag ich stets fruh und spat.

5. Damit will ichs beschließen;
Hoff auch des zu genießen,
Mein Rufen ist zu Gott.
Der wöll uns helfen Allen,
Nach seinem Wohlgefallen;
uns ledig machen aller Noth. Amen. — —

„Wir können mit gutem Grund der Wahrheit," sagt der Hofprediger Johann Stoltz in der Leichenpredigt Sibyllas — „unsrer lieben Landesmutter Zeugniß geben, als die wir fast täglich die Zeit ihrer Trübsal mit ihr umgegangen sind, daß sie Gottes Wort mit rechtem Ernst gemeinet, geliebet, gelernet, gelesen und betrachtet, und sonderlich den Psalter, als ihr liebstes Buch, ihr also gemein und läufig gemacht hat, daß man ihr nicht wohl ein Sprüchlein fürbringen mochte, das sie nicht auswendig, auch Ort und Zahl des Psalmen sagen konnte, in

dem sie es mir und manchem Theologo, der lang in Gottes Wort studiret, zuvorthät. Sie hat oft Gott von Herzen gedankt, daß er sie so gnädiglich aus der Babylonischen Gefängniß des Papstumbs in diese Lande und zur Erkenntniß seines lieben Sohns gebracht und bis auf die Stunde darin erhalten hat. Item, daß sie durch Gottes Verleihung lesen und schreiben gelernt hätte, welches Nutz sie sonderlich in dem langwierigen schweren Kreuz und Verfolgung, da sie ihres geliebten Herrn erstlich im Kriege, folgend im Gefängniß, und also fast bei sechs Jahren beraubt gewesen, befunden hat. Denn sie es sonst nicht hätte können ertragen, als die ihren lieben Herrn allezeit mit ungefärbter Liebe gemeinet, und sein Kreuz ihr viel heftiger zu Gemüth gezogen, denn (als) wenn sie es selbst, an sein (seiner) Statt, hätte tragen sollen. In solcher Trübsal war ihre einige Zuflucht zu ihrem Psalter und Trostbüchern des lieben Vaters Lutheri, daraus sie ihr Herz unterrichtete von Gottes Rath, Willen und Wohlgefallen. Lag erstlich Gott in den Ohren um ihres liebsten Herrn Erledigung, mit unablässigem Gebet und Seufzen; hielt auch mit ihrem Frauenzimmer alle Tage eine Betstunde in der Kirche, sang die Litanei, Collecten und geistliche Psalmen mit ihnen, bestellete auch aus eigenem Bedenken, daß die Schüler die Litanei dreimal in der Schloßkirche singen, desgleichen verordnet sie auch das Liedlin für ihres Herrn Erledigung zu singen:

Auch laß Dir, Herr, befohlen sein
unsern Landesherrn, den Diener dein,
in festem Glauben ihn erhalt
und rett' ihn aus der Feind Gewalt.

(Dieser Vers Sibyllens wurde noch vor zweihundert Jahren regelmäßig dem Lutherischen Liede: „Erhalt' uns Herr, bei deinem Wort" eingefügt; ob dies auch in unserer Zeit der Fall ist, weiß ich nicht anzugeben.)

„Und war in Summa," fährt der Hofprediger fort, „unsere Kirchenmutter; hatte ihre herzliche Lust und Freude, wenn Gottes Wort rein gepredigt und geistliche Gesänge und Gebet in rechter Ordnung gingen. Denn sie auch sonst keinen beständigen Trost hatte, wie auch allezeit ihr Sprichwort war, aus dem 119. Psalm: „Wenn dein Wort nicht mein Trost gewest wäre, so wäre ich vergangen in meinem Elende." Konnte also auf Gottes Zusagung trotzen, daß, ob ihr schon alle Mittel abgeschnitten und die Erledigung (ihres Gemahls) für ein unmöglich Ding geachtet worden, sie gleichwohl Gott die Allmacht nicht nehmen, noch ihr die Hoffnung der Erledigung entziehen wollt lassen. Und doch, damit sie Gott nicht versuchte, stellte sie es in Gottes gnädiges

Wohlgefallen, mit dem Beding: Sehe ich ihn hier nicht, so will ich ihn doch dort sehen in der ewigen Freude; das weiß ich gewißlich. Darnach dienet ihr das Lesen und Schreiben auch dazu, daß sie mit Trostschriften ihren lieben Herrn Gemahl ersuchen konnte, in welchem Stück sie auch das rechte Meisterstück übete, daß sie die tröstlichsten lieblichsten Sprüche aus ihrem Psalterlein und Bibel, wie ein Bienlein aus den schönen Blümlein das beste Honig sauget, zusammen fassete und dem Herrn sein Kreuz damit linderte, wie er's denn auch zu großem Dank angenommen und wieder mit Trostschriften aus Gottes Wort geantwortet hat. Und haben die beiden Personen, eins das andere, als die in gleicher Trübsal steckten, mit solchen herzlichen Schriften und Sprüchen wissen zu trösten, daß Einem, ders gelesen, sein Herz vor Freuden weinen und der großen Gnade Gottes sich verwundern, auch freudiger werden müssen, die Erledigung und Erhörung des Gebets dieser beiden Personen desto gewisser zu hoffen, weil sie so christlich sich trösten, Gott ihre Noth befehlen, die Verheißung ihm so beständig vorhalten, auf seine Hilfe hoffen und sich ganz und gar auf ihn ergeben und wagen konnten, unangesehen, daß keine Gnade bei Menschen zu hoffen, noch einiges Mittel zu finden war, auch das ganze Reich sie in solcher Noth ließ stecken.

Wiewohl nun Gebrechen, Schwachheit und Ungeduld mit unter gelaufen sind, wie es auch einem Mannsherzen in der Noth pflegt zu begegnen und der großen Heiligen Gottes Leben nicht allenthalben rein und vollkommen ist, zu dem sie auch zuweilen sehr verursacht worden, so war es ihr doch bald von ganzem Herzen Leid, bat Gott um Verzeihung, und um seinen heiligen Geist, damit sie ihm möchte in der großen Noth und Verfolgung still und aushalten. Hatte etliche sonderliche Psalmen, die ihr in ihrer Noth tröstlich waren und sie täglich pflegte zu beten, als den 13., 25., 31., 32., 42., 77., 91., 118., 121. ꝛc. Brauchte auch oft das einige Labsal für betrübte Gewissen, das hochwürdige Sacrament des Leibs und Bluts unseres Herrn Jesu Christi. Thät ihre Beicht und Bekenntniß des Glaubens mit solchem Verstand, Ernst und Eifer, daß zu merken war, wie sie einen gewissen Unterschied wußte unter dem Gesetz und Evangelio. Denn sie bekennete, wie sie durch das Gesetz und ihr eigen Gewissen überzeugt wäre, daß sie eine arme betrübte Sünderin voller Ungerechtigkeit und würdig wäre der ewigen Verdammniß, aus rechtem Gericht Gottes.

Weil aber Gott sich ihrer erbarmet und seinen lieben Sohn ihr geschenket, auf den er aller Welt Sünde geworfen hätte, und verhieße, um des Sohnes willen, Vergebung der Sünden Allen, denen ihre

Sünden leid wären und Gnade begehrten, mitzutheilen, so wollte sie solche angebotene Gnade ja nicht ausschlagen, sondern gewiß hoffen, er würde und wollte ihr auch die Wohlthat seines geliebten Sohns widerfahren lassen, alle ihre Sünde verzeihen und sie zu Gnaden annehmen.

Weil denn Gott durchs mündlich Wort und heilig Sacrament sie der Gnaden zu versichern hätte verheißen, begehrte sie darauf die Absolution 2c. und setzte gemeiniglich diese Sprüche gegen ihre Sünde und betrübt Gewissen, daß Gott selbst sagt: So wahr ich lebe, ich will nicht des Sünders Tod, sondern daß er sich bekehre und lebe. Item: Kommt her zu mir Alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken. Item: Also hat Gott die Welt geliebet 2c. Also setzte sie auch gegen die Gedanken und Einrede, daß ihres Herrn Erledigung unmöglich wäre, den 91. Psalm und sonderlich die Worte: Er begeret mein, so will ich ihm aushelfen, Er kennet meinen Namen, darum will ich ihn schützen, Er rufet mich an, so will ich ihn erhören 2c. Item den Spruch Petri: Der Herr weiß die Gottseligen aus der Versuchung zu erlösen 2c. Item: Warlich, warlich, was ihr werdet bitten in meinem Namen 2c. Eure Traurigkeit soll zur Freude werden 2c. Item das Exempel der Erlösung Daniels aus der Löwengrube und dergleichen.

Mit solchen Sprüchen und Exempeln tröstete sich die theure Heldin in ihrem langwierigen schweren Kreuz, das sie mit ihrem lieben Herrn die sechs Jahre dem Herrn Christo nachgetragen hat.

Wiewohl nun aus dem allen erscheinet, in was Ehren sie ihren liebsten Herrn, und wie sie bei ihm mit rechter treuer ehelicher Liebe, Zucht und Keuschheit gehalten hab, so hat sichs doch auch in äußerlichen Geberden müssen eräugen. Denn sie die ganze Zeit über keinen Fürstlichen Schmuck und Kleidung an sich getragen, sondern in schwarzen Trauerkleidern gangen, wie sie doch auch sonsten dem Pracht und Hoffart zuwider gewesen ist und mit Unwillen gesehen hat, wenn sich die junge Welt der neuen Leichtfertigkeit und Ueppigkeit mit verbrämten, verbortelten, verflinderten und zerschnittenen Kleidungen beflissen, — ja auch mit Ungeduld sich schmücken hat lassen, vor der Zeit, wenn sie es ihrem Herrn zu Gefallen und zu Ehren hat thun müssen.

War dazu eine solche Christliche Einfalt und Demuth an ihr, daß sie sich ihres hohen Fürstenstandes gar nichts erhub, sondern auch mit geringsten Leuten Lust hatte zu reden, ja mit ihr nicht anders, denn als mit der geringsten Bürgerin, zu handeln und umzukommen war.

Wie sie gutthätig gegen Jederman gewesen, ist Niemand verborgen; denn sie ihr Geld und Vermögen nicht an ihren Hals und Schmuck gelegt, sondern armen, dürftigen Leuten, und wer sie gebeten, mildiglich

und williglich mitgetheilt, Niemand unbegabt abgewiesen. Ach, es haben alle Arme, Kranke, Schwangere, Säugende, Item alle verfolgte und verjagte Leute und Prediger eine rechte Mutter an ihr verloren, und werdens arme Leute wohl inne werden." . . . .

Streichen wir in diesem mit Liebe und Wärme gezeichneten Characterbilde die wenigen Linien, die als rednerisches Beiwerk erscheinen möchten, so treten uns die ernsten und lieblichen Züge einer aufrichtig gläubigen Christin schmucklos entgegen, die, unter seltenem Leide, ihres himmlischen Berufes inne geworden ist. Ja, Gott gewährte ihr noch auf Erden ihren einzigen Herzenswunsch; er erhörte ihre Jahre lang fortgesetzten Gebete um Erfüllung dieses einen Wunsches, und dann nahm er sie — willig und in seinen Willen ergeben, wie sie war — aus dieser armen Zeitlichkeit hinweg.

Mit einer Täuschungskunst, wie Kaiser Karl sie keinem von dem Volke der tollen und vollen Deutschen zutraute, hatte Kurfürst Moritz, in heimlichem Bündnisse mit seinem Schwager Wilhelm von Hessen und dem Könige Heinrich II. von Frankreich, alle Vorbereitungen zu Ende geführt, um seinen schlauen Gebieter zu überlisten und in seinem Netze zu fangen. Er ließ sich von ihm den Auftrag geben, auf Reichs-Kosten ein Heer zur Demüthigung Magdeburgs, der letzten großen Stadt im deutschen Reich, die das Augsburger und gleichzeitig das Leipziger Interim verwarf, anzuwerben und schloß, nach absichtlich in die Länge gezogenen Unterhandlungen, am 5. November 1551, mit derselben einen leiblichen Frieden. Das Heer vermehrte er um einige tausend Mann und legte es in die Winterquartiere, anstatt es zu entlassen. Der schlaue Kaiserliche Rath Lazarus von Schwendi warnte den Kaiser. Vergebens; im schlimmsten Falle, meinte dieser, führe er in dem gefangenen Johann Friedrich einen Bären an der Kette, den er nur loszulassen brauche, um jenen (unbesonnenen) Jüngling zu erwürgen. Ungeachtet dieses Gefühls vollkommener Sicherheit, war der Kaiser nicht mehr Herr der Lage. Sein Glücksstern hatte den Höhepunct bereits überschritten und war im raschen Sinken begriffen. Moritzens und der mit verbundenen Fürsten Manifest forderte auf zur Vertheidigung der Glaubens- wie der politischen Freiheit Deutschlands. Es war nicht gegen den Kaiser gerichtet, sondern gegen die Spanier, ihre Inquisition, ihre unverhohlene Absicht, den Prinzen von Spanien, den finstern Philipp II., zum Nachfolger seines Vaters auf dem Deutschen Kaiserthrone wählen zu lassen; gegen die den Reichsgesetzen widersprechende, durch einen Wortbruch beschönigte Anmaßung, zwei Deutsche Reichsfürsten als Gefangene umher zu schleppen, zum Hohne Deutscher Nation;

gegen die Versuche zum Umsturze der Reichsverfassung, sowie zur Vernichtung der evangelischen Religion und der Freiheit des Reichs. Und wie dies Manifest, einem Blitze gleich, überall einschlug, wo man es las, hörte, besprach: so folgte, fast eben so rasch, die ungeahnte That auf dem Fuße: am 3. April öffnete Augsburg den protestantischen Siegern die Thore; am 12. Mai gab der Kaiser zu Inspruck dem gefangenen Kurfürsten seine Freiheit wieder; aber schon 6 Tage später, nachdem Moritz mit Georg von Mecklenburg die stark besetzte Ehrenberger Klause erstürmt hatte, floh er, wehrlos, von der Gicht gelähmt, aus Inspruck, und die Väter des Concils zu Trient eilten über die Berge der sichern Heimat zu. Der Passauer Vertrag vom 2. August 1552 setzte als wesentliche Friedensbedingungen die Befreiung der gefangenen Fürsten, nebst der Restitution Philipps von Hessen, und die völlige Religionsfreiheit der Protestanten fest. Erst zwei Jahre nach Moritzens Tode, den bei Sievershausen eine meuchlerische Kugel getroffen hatte, bestätigte, am 21. September 1555, der Augsburger Religionsfriede die Zusagen des Passauer Vertrages.

Kein deutscher Fürst hat je sein Vaterland so gedemüthigt, wie Moritz von Sachsen, keiner aber auch es so erhoben, wie er. Was er gethan hat, ist für das Schicksal des Protestantismus entscheidend gewesen.

So waren denn Sibyllas Gebete erhört, — und wie wunderbar erhört. Die Reise ihres freigelassenen Gemahls in die ferne Heimat glich einem Triumphzuge. Die rücksichtsloseste Freude gab öffentlich Zeugniß von der Volksthümlichkeit des protestantischen Glaubens und des Fürsten, der für denselben Land und Leute, Freiheit und Gesundheit geopfert hatte. Sibylla zog ihm, begleitet von ihrem ältesten Sohne, Johann Friedrich dem Mittleren, bis Coburg entgegen, am 10. September. Der ländliche Ort, wo sie, nach fünf Jahren des Leides, zum ersten Male gemüthlichen Zusammenseins sich erfreuen durften, nannte man von jetzt an nur: „Die fröhliche Wiederkunft," und in der That, Alles, was ihr Auge fortan schaute, war ein redendes Bild der ungeheucheltsten Freude über die Freude des geliebten Fürstenpaares. Sibylla konnte unter herzlichen Freudenthränen einstimmen in das: „Herr Gott, dich loben wir," das bald Lateinisch bald Deutsch in festlichem Aufzuge von Mädchen, Knaben, Jungfrauen und Jünglingen dem frommen trefflichen Fürsten entgegenschallte. Ja, in Jena eilte sie selbst dem Zuge voran auf das Schloß, um von oben herab des rührenden Anblicks zu genießen, wie der Kurfürst, von Professoren und Studenten, Grafen und Edelleuten, Bürgern und Bauern, von allen Ständen, in treuherzigster Weise begrüßt, durch die dicht gedrängte Volksmenge langsam

dahin fuhr. Als nun der Kurfürst die große Anzahl von Studenten sah, wandte er sich zu dem alten Lucas Cranach von Wittenberg, seinem Freunde, und seinem ältesten Sohne, die neben ihm saßen, und sagte lächelnd zu ihnen: „Das ist Bruder Studium.“ Mit der ihm eigenthümlichen Leutseligkeit unterhielt er sich mit Allen, die ihm nahe kamen. „Er ließ sich von männiglich sehen,“ sagt der Bericht, „mit seinem ehrlichen und gnädigsten Angesicht.“ Die Ehrengaben, die ihm in schöner Auswahl zugebracht und zugeführt wurden, waren der herzliche Ausdruck treuer und von ihrem Fürsten väterlich geliebter Unterthanen. Die Kurfürstin mit ihren Damen und die Hofbediensteten waren ihm stets zur Seite. „Montags, den 26. Septembris“ — so schließt der amtliche Bericht — „kamen Ihr allerseits Kur- und Fürstliche Gnaden in ihr wesentlich Hoflager zu Weimar wieder ein und wurden, fast vff der gleichen Weise, mit herzlichem Frohlocken der Unterthanen empfangen.“

Aber die lang ersehnte Ruhe, deren die vielgeprüften Gatten so sehr bedurften, wollte sich nicht einstellen. Nach Moritzens Tode erhob Johann Friedrich aufs neue den Anspruch auf die ihm geraubte Kurwürde; er suchte sein Erbrecht gegen August, Moritzens Bruder und Nachfolger in der Kur, geltend zu machen. Dazu kam, daß die Auseinandersetzungen der beiden Linien, der Ernestinischen und Albertinischen, wegen des durch die Wittenberger Capitulation herbeigeführten Besitzwechsels, noch im vollen Gange waren und der Familienzwist in einen gefährlichen Hader überzugehen drohte. Endlich zeigten sich auch die Vorboten des Todes, der beiden Gatten fast gleichzeitig nahte. Johann Friedrich war, durch die lange Haft, noch schwerfälliger geworden; seine übermäßige Wohlbeleibtheit machte ihn zu jeder freien Bewegung unfähig. Zu Anfang des Jahres 1554 gesellte sich zu einem raschen Verfalle der Kräfte Appetitlosigkeit, so daß er selbst sein Ende nahe glaubte. Aber Sibylla ging ihm noch voran. Hören wir, was ihr treuherziger Leichenprediger hierüber sagt: „Daß wir endlich von unsrer lieben Landesmutter beschließen, so hat das sechsjährige Kreuz sie also gemartert und von Kräften gebracht, daß sie auch, nachdem Gott ihr und der ganzen Christenheit Gebet erhöret und ihren lieben Herrn ledig mit Gnaden heimgebracht, darüber sie, wie auch das ganze Land und die liebe Christenheit oft von ganzem Herzen Gott gedankt und wiederum zur Danksagung gesungen hat:

Wir danken Dir, du treuer Gott,
daß du unsers Landsfürsten Noth
gewendet hast so gnädiglich.
Regier' ihn forthin seliglich! —

Solch Kreuz hat sie, sage ich, also gemattet, daß sie sich nicht wieder erholen hat können, sondern für und für weiter abgezehret, bis sie unser Herrgott endlich entbunden hat. In welches Stündlein sie sich also mit festem Glauben ergeben und geschickt hat, daß sie von Herzen gewünscht (hat), abzuscheiden und bei Christo zu sein. Auch, „wo ihr die Wahl gelassen sollte werden, lieber zu sterben, denn in dem Jammerthal und betrübten Leben länger zu bleiben" geantwortet und die ganze Zeit ihres (Kranken)-Lagers keinen Tag unterlassen, daß sie nicht in ihrem Psalterlein und andern Trostschriften Lutheri gebetet und gelesen und also auf die selige Heimfahrt sich mit der Zehrung des göttlichen Worts gefaßt gemacht hätte.

Wiewohl ihr aber das letzte Stündlein etwas sauer ward, so war doch da keine Ungeduld, sondern ein herzliches Sehnen und Verlangen nach göttlicher Hilfe. . . Indem sie nu auf die Hilfe Gottes wartete, Gott anrief: „Ach, lieber Herr, wiltu nicht schier kommen," ihre Hände zusammenschlug und gen Himmel sahe, und nahm die Tröstung aus Gottes Wort von uns allezeit mit Begierde an, — erhörete Gott endlich ihre und unsere Bitte, und gleich indem wir ihr fürhielten den tröstlichen Spruch Johannes 3: „Also hat Gott die Welt geliebet rc.," auch ihre Seele dem gnädigen Gott in seine Hände befohlen, dazu sie noch „Amen" sprach, nahm sie der gnädige Gott sanft und still dahin; verlosch wie ein Lichtlein. Ist nunmehr aus aller Angst gerissen und an den Ort kommen, da ihr wohl ist."

Also hat nun diese unsere fromme Frau Sibylla ihren Lauf auch vollendet, dazu ihr Gott, wie droben gemeldt, das Leben gefristet hat. Denn sie hat den Herrn Christum erkannt, angerufen, bekannt und gepreiset, sein Wort und Diener in allen Ehren gehalten und was zu Ausbreitung göttliches Worts gedienet, mit allem Fleiß, nach ihrem Beruf und Vermögen, gefördert. Falscher Lehre ist sie feind gewesen, und da ihr vom Kaiser geboten, auch von ihren Verwandten gerathen, sie sollt das Interim annehmen, hat sie das beständig widersprochen und lieber verlassen und arm mit Gott, denn reich und groß ohne Gott sein wollen. Zum andern hat sie auch ihres weltlichen Berufs mit Ernst gewartet, ist ihrem Herrn (Gemahl) treu und gehorsam gewest, ihn geliebet, bis in den Tod. Auch hat sie Gott in ihrem Ehestand mit Leibesfrüchten gesegnet, also daß wir, Gott Lob, die drei Pflänzlein vor uns sehen, Gott erhalt sie lange! Die hat sie zur Furcht Gottes treulich gehalten und vermahnet. Zum Dritten hat sie dem Nächsten und Dürftigen ihre milde Hand gereicht, Jedermann gedienet, gerathen, geholfen, nach ihrem höchsten Vermögen. Zum

vierten hat sie auch Kreuz und Elends genug bis in ihre Grube gehabt und ist dem Herrn Christo in seiner Hoffarb auch nachgezogen, Also daß sie mit ihrem Herrn bei unsern Nachkommen ein Spiegel sein werden des Kreuzes und beständiger Bekenntniß des Glaubens, auch mitten in der größten Verfolgung. Hat also die fromme Herzogin alle Tugenden an ihr gehabt, die Paulus von einer frommen Hausmutter erfordert 1. Tim. 2; denn sie blieben ist im Glauben, in der Liebe, in der Heiligung, sammt der Zucht. Die Gebrechen aber, so mit untergelaufen, sind durch herzliches stetiges Gebet um Vergebung der Sünden vertilget und in das tiefe Meer von Gott geworfen." . .

Sibylla verschied am 21. Februar 1554, zwischen 8 und 9 Uhr Abends; geb. am 17. Juli 1512, hatte sie ihr Leben gebracht auf 42 Jahre 7 Monate und 4 Tage. Ihr Gemahl selbst, von großer Betrübniß und Leibes-Ohnmacht so niedergedrückt, daß er sich nicht zu bewegen vermochte, wohnte ihrer Bestattung in einer Senfte bei. Auch er war willig und bereit, abzuscheiden. Als er von seinem Kammer-Secretair, Johann Rudolf, gefragt wurde: welche Stelle in der Stadt- oder Pfarrkirche er für die Gruft der Herzogin auserſehen habe, bezeichnete er den Platz im Chore der Kirche, befahl, Raum zu lassen, damit er an ihrer Seite ruhen könne und setzte hinzu: „Ich werde auch bald folgen." Am 3. März, 10 Tage nach Sibyllens Tode, zwischen neun und zehn Uhr Vormittags, wenige Minuten, nachdem er den zu Naumburg mit Kurfürst August abgeschlossenen Vertrag eigenhändig unterzeichnet und zu untersiegeln befohlen hatte, kam sein letzter Augenblick. Man hatte den Kranken, um sein Lager wieder zu machen, auf einen Stuhl gehoben. Hier saß er, die Hände hart in einander geschlossen, in betender Stellung, und sprach endlich die Worte aus dem 31. Psalm: Herr, in deine Hände befehle ich meinen Geist. Eine plötzliche Senkung des Hauptes zur Seite ließ vermuthen, daß ihn der Schlag getroffen habe. Als ihm nun der Bischof Amsdorf zurief: „Gnädigster Herr, ihr sterbet doch je auf den einigen Sohn Gottes, und glaubet nochmals, daß der vorige Spruch (den er nämlich sich selbst zum Troste laut hergesagt hatte) wahr ist: „Also hat Gott die Welt geliebet 2c.," antwortete er noch: ja, ja! und verschied ruhig. Er war 51 Jahre alt geworden. Am 5. März, Montag nach Lätare, früh nach 8 Uhr, wurde seine Leiche, wie er verordnet, ohne überflüssiges Gepränge neben Sibylla in die Gruft gesenkt.

Der treue Clevische Rath, Dr. Karl Harst, den Herzog Wilhelm, auf die Trauerkunde von dem Tode seiner Schwester, mit einem Beileidschreiben nach Weimar abgeschickt hatte, war noch nicht am Orte seiner

Bestimmung angelangt, als er die Anzeige erhielt, daß auch Johann Friedrich nicht mehr unter den Lebenden sei. Die unirten Jülich-Cleve-Bergischen Lande aber begingen zu Ehren der heimgegangenen fürstlichen Landestochter die Exequien, nach vorgeschriebenem Ritus. Die Befehle zur Abhaltung derselben, und die Beschreibung, wie die Hoftrauer ausgeführt wurde, — Actenstücke die noch vorhanden sind — bezeugen es, daß Herzog Wilhelm seine Schwester und seinen Schwager noch im Tode zu ehren suchte. Ihm standen Ritterschaft und Städte hierbei treulich zur Seite, besonders der zahlreiche protestantische Adel. Unsere Zeit aber erinnert sich kaum noch Sibyllens, der Stamm-Mutter der Sächsischen Fürsten-Linie, die dem Evangelium treu geblieben ist, während die Nachkommen Moritzens in den Schoß der alten Kirche zurückkehrten, um eine Königskrone zu gewinnen.

Elberfeld, den 31. März 1868.

Wir haben es für unsere Pflicht gehalten, die obige Vorlesung Bouterweks unverändert wiederzugeben, obgleich er selbst auf Grund späterer umfassender archivalischer Studien eine Umarbeitung vorgenommen haben würde. Es wird sich künftig noch Gelegenheit finden, bei dem Abdruck einzelner Actenstücke und Urkunden zur Geschichte Sibyllens, welche sich im Nachlaß Bouterweks finden, manche Ergänzungen, vielleicht auch hier und da eine und die andere Berichtigung der obigen Abhandlung zu geben. Diese ihr selbst einzufügen, wäre unthunlich gewesen und hätte die Einheit der Arbeit wesentlich beeinträchtigt.

Cr.

VIII.
Gründung eines Dorfes im 17. Jahrhundert.

Mitgetheilt von W. Crecelius.

In dem Departemental-Archiv zu Nanzig befindet sich ein Theil des früheren Archives der Grafschaft Leiningen-Dachsburg. Allerdings sind es nur kleine Reste desselben; vieles soll bei dem Brande des Schlosses Dürckheim im Jahre 1794 zu Grunde gegangen sein. Unter den noch vorhandenen Urkunden ist eine auch für weitere Kreise von hohem Interesse, weil sie die Anordnungen über die Gründung eines Dorfes im Anfang des 17. Jahrhunderts enthält. Es werden sich gewiß wenige Urkunden dieser Art finden; darum bedarf es wohl keiner Entschuldigung, wenn ich sie hier abdrucken lasse, obgleich der Ort außerhalb unseres Vereinsgebietes liegt. Muß sie uns doch gerade jetzt um so mehr willkommen sein, weil das Dorf, welches ein deutscher Reichsgraf im 17. Jahrhundert gegründet hatte und das im 18. uns verloren gieng, heuer, nach 80jähriger Entfremdung, wieder mit dem neuerstehenden deutschen Reiche vereinigt werden soll.

Die Grafschaft Dachsburg (französisch Dabo),[1]) wurde mit dem ganzen linken Rheinufer an Frankreich abgetreten und dem Departement der Murte (département de la Meurthe) zugetheilt, welchem sie heute noch angehört, aber unter der deutschen Verwaltung des Grafen Renard, als des von Seiner Majestät dem König von Preußen ernannten Präfekten dieses Departements. Sie bestand aus den Ortschaften Dachsburg, Walscheid, Abreschweiler, Engenthal, Weyer, Harreberg und Hommert. Das letztere wurde erst 1623 auf dem Grund und Boden eines gräflichen Waldes gegründet. Die näheren Bedingungen

[1]) Es erschien über dieselbe in Frankreich folgendes Werk: Le Comté de Dagsbourg aujourd'hui Dabo (ancienne Alsace). Par Dugas de Beaulieu. 2. Edition. Corrigée et augmentée. Paris, 1858.

und Anordnungen hinsichtlich dieser Anlage enthält die folgende Urkunde, welche der verdienstvolle Vorstand des Archivs vom Departement der Murte, Herr H. Lepage, bereits in seinem Werke über die Ortschaften dieses Departements in französischer Uebersetzung mitgetheilt hat (Les Communes de la Meurthe Journal historique des villes, bourgs, villages, hameaux et censes de ce département, Publié sous les auspices de M. A. de Sivry, préfet de la Meurthe, par Henri Lepage, archiviste. 2 Bände. Nancy, chez A. Lepage, 1853). Ich gebe das Document hier nach der im Archive beruhenden Pergamenturkunde, welche zwar nicht das Original ist, aber eine von dem Fürstlich Leiningischen Hofrath und Geh. Archivar Lichtenberger beglaubigte Abschrift desselben enthält.

Geschrieben zu Nanzig, in Lothringen, am 27. September 1870: als die Nachricht einlief, daß Straßburg wieder in deutschen Besitz gekommen.

Wir Philips Geörg Grafe zue Leiningen vndt Dagspurg Herr zue Appermont Thun hiemit vor vnß vndt vnsere Erben vndt Nachkhommendte bekhennen, daß wir vmb vnßer vndt der vnßerigen beßern nuzens willen, vff beschehenes mehrmahliges vnderthäniges bitten, Geörg Muckhen, Geörg Bruckhers, Dieterich Heinrichs, Barthel Christmans, Hannß Althalers, Eberhardt Pricours, vnd deren mit-Consorten, gnädig verwilliget vnndt zuegelaßen haben, verwilligen vnndt laßen auch hiemit wißentlich vndt wohlbedächtlich zue, daß benandte Persohnen nach ihrem gefallen, vff vnßerm Eigenthumblichen gewälde Hommert genandt, Ein newes Dorff, mit Heüßer, Schewr, Ställ, Höff, Aeckhern, Matten, Gärtten, vnndt alles daß, so zue ihrer nothdürfftigen vnderhalt nötig, ahnordtnen, bawen, rotten, säen, pflanzen, thun vndt anstellen sollen vndt mögen, wie hernach vnderschiedtlich sie sich, vor sich vndt ihre nachkhommendte, mit vnß verglichen, abgeredt vndt beschloßen haben.

Vnndt Erstlichen, Sollen alle die ienige, so sich der endtes begeben wollen, iezig vndt khünfftig, zueuor vndt ehe sie daselbst angenommen werden, gewohnlichen schein vndt abschiedt vorweyßen, darin zusehen, daß sie keiner anderer Herrschafft mit der LeibEygenschafft, dergleichen oder anderer Dienstbarkheit verhafft, sonder allerdings frey, vnverbunden, ledig vnndt loß seyen.

Darauff wollen wir denselben, nemblich den anfängern, einen bezirckh zue einem Dorff, vnndt iedtwederm zwen Ackher waldts, zue erbawung Heüßer, Schewr, Ställ, Hoff, Kraut vndt obsgarten außzeichnen laßen, von deren ieden hoffstatt, so fewr vndt rauch hellt, ingeschloßen obs vnndt krautgarten, so sie von ermelten zwen ackhern bawen mögen, sollen sie vnß vndt vnßern erben jährlichen vndt ieden iahrs besonder vff Martini erlegen, vndt durch den Meyer daselbst, so ieberzeit sein würdt, vff vnßer hauß Dagspurg vnß oder vnßern Erben ordenlichen Dienern alda lieffern laßen Vier schilling ahne gellt, Zwey Marttins hüner oder zwen schilling darfür, Ein Coppen [Capaun], oder zwen schilling darfür, vndt stehet bey vnß oder vnßern Erben, dießelben iedesmahl in federn oder in gellt anzunehmen, vndt dan Ein halb Viertel Habern, Dagspurger maß. Solte aber einer oder der ander von gedachten zwen Ackhern etwas verkhauffen, also daß mehr hoffstätt darauff erbawt würden, so sollen nichts desto weniger selbige häüßer, oder so auch ins khünfftig alda weiter vffgericht werden, gleichmäßigen zinß, an gelt, hüner, kappen vnndt habern zuerlegen, gleich den andern schuldig vndt verbunden sein.

Zu deren beßerer erbawung, haben wir den anfängern die drey Ersten jahr frey, vndt sie vndt die ihrigen aller zinß vndt frohndten wißentlich erlaßen, nach verfließung solcher drey jahr aber sollen sie schuldig sein, vnß die verglichene zinß vndt gewohnliche vngemeßene frohnden gehorsamblich ohn vnderscheidt zue leisten, würde auch einer oder der ander vor außgang der drey ersten jahr ohne verwilligung außweichen oder sein gutt verkhauffen, so solle alles so er alda erbawet, vnß wieder ahn vndt zuegefallen sein, nach denselben drey iahren aber mögen sie mit dem ihrigen thun vndt laßen, wie ihnen wohl vndt eben ist, es seye mit khauffen oder verkhauffen, auß oder einziehen, doch daß sie daß gewohnliche khauffgellt, inn: vndt außzug, abkhauff der Leibeigenschafft vndt zehendten Pfenning deßhalben sich zuuorderist mit vnß vndt vnßern Erben vornemlich vergleichen thun.

Wir wollen auch ihnen, iezigen vndt khünfftigen inwohnern, an gewaldt zue erbawung Ackher vndt Matten nach vndt nach, waß sie werden außrotten khönnen außzeichnen vndt folgen laßen, darvon vndt iedem Ackherfeldt insonderheit, sollen sie sobaldt es frucht tregt, geben bodenzinß, jahrs vff Martini, daß gewohnlich landtrecht, Nemblich von iedem acker Ein halben sester deren frucht, welcherley er getragen, sampt dem zehendten vndt zehendtgarben, Da aber sie die ackher ruhen vndt graß solten tragen laßen, So sollen sie iährlich vmb vorgesezte zeit von iedtwederm derselben ackher Ein schilling Pf., wie auch

von einem ackher matten zwen schilling erlegen vndt abrichten, würde aber ein ackherfeldt oder matten ligen bleiben vndt mitt heckhen oder pfrimmen verwachßen, daß es außgehawen werden müßte, oder sonsten darauff der zinß nicht entrichtet würde, solche sollen vnß vndt vnßern Erben wider ahn vndt heimgefallen sein, damit ohne eintrag vnßers gefallens zuuerfahren freystehen. Daß geholtz vff solchem ihnen außgezeichneten bezirckh sollen sie zue ihrem bawen anwenden vndt mit dem vbrigen ihren nuzen, so gutt sie khönnen, ohne eintrag schaffen vndt suchen.

Daß vngeldt ist ihnen die drey Ersten iahr verwilliget, da hingegen sie vff ihren Costen eine kirch vffzubawen sich erbotten, darzue ieder nachkhommendter burger Ein Thaler oder drey Franckhen erlegen solle, nachgehendts der verwichenen 3 iahren fellt vnß, vndt vnßern Erben, solches damit vnßers beliebens verordtnung vorzunehmen wider anheimb.

In Eckherzeiten Laßen wir sie vndt ihre erben gnädig darbey, daß sie wochentlich von iedem stuckh schwein, so sie erziehen oder aber vor Jacobi erkhauffen werden, Ein Creützer oder zwen Pfenning erlegen, der nächsten berg aber zum Newmatten Pferch gehörig, alß der besten aeckherwaldt (damit iederzeit ankhommendte khauffleütt dardurch zukhauffen nicht abgeschreckht oder wendig gemacht werden) verschonen thun.

Den Weidstrich vor ihr viehe sollen sie (doch ohne schaden der benachbarten vndt schmehlerung der andern vnßerer vnderthanen) vff vnßerm gewäldt zubesuchen macht haben.

Da auch vff solchen ortten Erzbergwerck oder vergrabene schäze entdeckht oder befunden solten werden, Sollen sie vnß oder vnßern Erben solches bey geleisten EydtsPflichten anzuzeigen schuldig sein.

Wo dan ins khünfftig sie oder ihre nachkhommendte Ziegel oder brenöffen, Stampff Seg oder mahlmühlen erbawen wolten, so solle solches oder dergleichen alles anders mit vnßer oder der vnßerigen Erben verwilligung beschehen, würden aber wir oder vnßere Erben eine besondere mahlmühlen der-ortten zuwegen bringen oder auffrichten laßen, so sollen sie dahin zumahlen gebandt vndt verbundten sein.

Kauff vndt verkhauff ligendter vnbeweglicher gütter sollen iederzeit vnßerm Meyer angezeigt, daß gewohnlich khauffgelltt, daß ist vom gulden Ein bazen, halb vnß vndt der andere halbe theil der gemeindt erlegt vndt alle tausch verbotten vndt nicht verstatt werden.

Die Kirch vndt deren Gottesdienst belangendt, seindt sie schuldig wie vorstehet dießelbe zuerbawen, wir vndt vnßere Erben aber einen Pfarher daselbst zuerhalten willig, darzue sie den kleinen Zehendten

zureichen schuldig, wie auch gebührliche belohnung in außruffung vndt Einsezung der Ehen, Kinder tauffen, besuchung kranckher Persohnen vndt dergleichen. Doch behalten wir ieder zeit daß jus conferendi vndt destituendi, die Pfarherr an: vnd abzusezen, vndt die Religion beuor, darzue wir noch die vnßere niemandt wieder ihr gewißen treiben, sonder so viel an vnß, iedtwedern deßhalben vnperturbirt wollen laßen verbleiben.

Wir thun vnß vndt vnßern Erben hiemit außtruckhlichen vorbehalten, da vber kurz oder lang gemeltes dorff in gedeiliches auffnehmen gerathen, vndt die inwohner alda an zeitlichen güettern also gesegnet werden solten, Wir vndt vnßere Erben alßdan weitere anlagen an gelltt oder frucht auff sie zuschlagen vndt nach billichen dingen vnß mit ihnen zuuergleichen gutt mög vndt mag haben sollen.

Wir wollen auch vnder ihnen Meyer vndt gericht wehlen, welche auff allen fall vff vnßer Recht vndt gerechtigkheit acht vndt auffsicht zuegeben schuldig sein sollen, damit vnß daran wieder gebühr nichts abgehe, oder nachtheiliges eingeführt werde, auch den vbrigen anderen burgern nach bewandten sachen berathen vndt verholffen sein mögen.

Dabeneben, ihnen samptlich vndt iedem insonderheit alles ernsts befehlendt, daß sie wieder der Grafffchafft Dagspurg altte Recht vndt gerechtigkheit, herkhommen vnndt freyheitten von andern ortten kheine Process oder Belisbrieff holen, noch einiger anderer herrschafft vndt gerichten sich vnderwerffen oder mit gelübden verbinden, viel weniger denen in gebott vndt verbott gehorsamb seyen.

Alles Wildbrettschießen, Waß daß auch seie, vndt fischen, soll ihnen außtruckhlichen verbotten sein, vndt deß holzfällens halben, auch in allen andern vbrigen vorgehendten sachen, alß inn: vnndt außzugs, zehendten Pfennings gerechtigkheit, Schazung, besthaubt vndt todtfall, abkhauff der leibeigenschafft, leibbeth, Reyß, volg, waldteinigung, Item in khauffen vndt verkhauffen, schult vndt schmehesachen, fräuel, buß, Confiscation, wie sich daß immer zutragen, oder nahmen haben wirdt, sowohl in criminalibus alß civilibus, sollen an vnß, vnßere Canzley vndt Ambtleüth, denen sie zu gehorsamen schuldig vnndt verbunden, iederzeit zue vndt angewießen sein.

Dem allem, wie vor vndt nachstehet, getrewlich nachzukhommen vndt vnverbrüchlich zuegeleben, sollen sowohl iezige alß khünfftige einwohnere deß obgedachten Dorffs Hommert vnß vndt vnßern Erben ein leiblichen Eydt schweren, vndt Wir Philips Geörg, Graff zue Leiningen vndt Dagspurg, Herr zue Appermont ꝛc. zusagen vndt versprechen demnach hingegen vor vnß vnndt vnßere Erben,

daß wir sie, die gemelte inwohner, in allem ihrem anligen, schüzen, schirmen, vndt alle gebühr als einer Christlichen Obrigkheit eignet vndt gebühret, widerfahren, vndt zue schleünigen rechten verholffen sein wollen, Alles sonder gefehrdt.

Zu wahrem vrkhundt vndt sicherung, haben wir vor vnß Graff Philips Geörg obgedachten dießen brieff eigener handen vnderschrieben, mit vnßerm gewohnlichen Insigell becräfftiget, auch solchen deß gemelten Dorffs inwohnern wißentlich zustellen, vndt hingegen gewöhnlichen Revers von ihnen empfangen laßen.

So geschehen Dagspurg den zehendten Augusti, Anno Ein Taußendt, Sechshundert drey vndt zwanzig.

Pro fide Archivali
J. J. Lichtenberger,
fürstl. Leining. Hofrath
und Geheimer Archivar.

IX.

Urkunden aus Deutsch-Lothringen.

Mitgetheilt von W. Crecelius.

Bei meinen Nachforschungen im Lothringischen Archiv zu Nanzig richtete ich mein Augenmerk darauf, über die Sprachscheide im Herzogthum aus früheren Zeiten urkundliche Nachrichten zu gewinnen. Allein die Zeit reichte nicht aus, um den Stoff zu bewältigen. Außerdem möchte es auch nicht möglich sein, aus dem Urkundenschatze desselben die nöthigen Dokumente für die Frage in ihrem ganzen Umfang zu zu gewinnen. Denn ein großer Theil der Lothringischen Urkunden wanderte 1740 nach Paris und bildet jetzt dort einen Theil der umfangreichen Collection de Lorraine in der kaiserlichen Bibliothek. Es sind dies aber großentheils Urkunden gerade aus Deutsch-Lothringen [1]). Als das Herzogthum 1737 an den Schwiegervater von Ludwig XV., den gewesenen König Stanislaus von Polen, abgetreten war, mit der Bestimmung, daß es nach seinem Tode an Frankreich fallen sollte, sendete Ludwig sofort Antoine Lancelot nach Nanzig, um im Archive über die Grenzen gegen das deutsche Reich hin die für Frankreich günstigen Dokumente zusammenzusuchen. Lancelot arbeitete vom Mai 1737 bis Januar 1740 in dieser Angelegenheit und ließ dann die wichtigsten Urkunden und zwar nicht bloß einzelne, sondern gleich die ganzen Kasten (layettes), worin dieselben lagen, nach Paris schaffen. Hierdurch kamen aber gerade sehr viele der Urkunden aus Deutsch-Lothringen nach Paris. Anderes vernichtete die Revolution 1792, indem man damals eine Anzahl Urkunden, die sich auf den Adel und adeliche Lehen bezogen, theils verbrannte, theils zu Patronen verbrauchte.

Eine eingehende Untersuchung wird indes doch noch manche Resultate erzielen können. Sie muß aber die Sache ganz von Vorne beginnen.

---

[1]) Vgl. H. Lepage Le Trésor des Chartes de Lorraine in den Bulletins de la société d'Archéologie Lorraine T. VII.

Denn die bisherige historische Forschung in Lothringen hat, weil sie von Französisch redenden Gelehrten betrieben wurde, diesen Punkt ganz unberücksichtigt gelassen.

Der allgemeine Eindruck, den ich durch meine Nachforschungen gewonnen habe, läßt mich annehmen, daß die frühere Sprachgrenze zwischen Wälsch und Deutsch zwar im Ganzen den jetzigen Verhältnissen entsprochen haben mag, daß aber der Einfluß des Hofes und der Regierung das deutsche Element doch allmählich zurückgedrängt hat und zwar nicht allein seit der Einverleibung des Landes in Frankreich, sondern schon früher.

Für die älteste Zeit, wo die Urkunden noch lateinisch abgefaßt sind, lassen sich aus den Namen Schlüsse auf die Sprache der einzelnen Theile ziehen. Manche derselben werden freilich noch über die römische Eroberung hinausreichen und aus der celtischen Sprache zu erklären sein. Zu diesen rechne ich den Namen der Hauptstadt selbst. Nanceiacum [1]) findet sich schon in einem Dokumente Karls des Einfältigen von 896, welches Schenkungen an die Priorei Salone beurkundet. Dann kommt 1065—1073 Odelricus de Nanceio (advocatus de Nanceio), ein Bruder von Gerhard v. Elsaß, in Urkunden vor. Von 1096 an finden wir zwei Drogo von Nanzig, Vater und Sohn, als Seneschall der Lothringischen Herzöge (Drogo Nanceii, de Nancey, de Nanceio, de Nancei). Herzog Thierry (1070—1115) gründete in allodio suo apud Nanciacum die Priorei Notre-Dame. Herzog Simon I. (1115—1139) residirte bereits öfter in Nancy. Von ihm sind zwei Urkunden von 1126 und 1130 datirt: Data apud Nanciacum und Datum in castro meo juxta Nanceium. Etwas später (1132—1135) wurde Simon in diesem Schlosse von dem Erzbischof von Trier belagert. Daß die französische Sprache auch schon im Mittelalter in Nancy die herrschende war, scheinen einzelne Straßennamen anzudeuten, welche bereits vor dem 15. Jahrhundert erwähnt werden, wie Reculée, des Febvres (serruriers), de Poterne u. a. Mit dem Auftreten der städtischen Urkunden im 16. Jahrhundert wird dies augenscheinlich.

Das Herzogthum war in der älteren Zeit in drei Amtsbezirke eingetheilt, die bailliages de Nancy, de Vosge und d'Allemagne. In dem letzteren haben wir also die deutschen Bestandtheile des Herzogthums vorzugsweise zu suchen; doch griff die deutsche Sprache auch in die andern Bezirke ein, wie z. B. Gerbéviller (bei Lunéville), welches

[1]) Vgl. H. Lepage, Les Archives de Nancy ou documents inédits relatifs à l'histoire de cette ville (Nancy 1865). Tome I p. 9 ff.

in älteren Urkunden Gilbertsweiler genannt wird, ohne Zweifel dem Namen nach früher deutsch gewesen sein muß.

Aus der nachfolgenden Liste der Amtmänner in der bailliage d'Allemagne [1]) (anfangs führten sie den Titel justicier neben und wechselnd mit dem Titel bailly) geht hervor, wie man anfangs darauf Bedacht nahm, Männer aus dem deutschen Antheile des Landes mit dieser Stellung zu betrauen, vom 17. Jahrhundert an aber diese Rücksicht nicht mehr gebrauchte. Im 18. Jahrhundert suchte man sogar durch Edikte für Ausbreitung der französischen Sprache zu wirken. So verordnete Stanislaus (Sept. 1748), es sollten in der bailliage de Sarguemines alle gerichtlichen Verhandlungen (les procédures, sentences et actes des notaires) künftighin französisch aufgenommen werden.

Liste der justiciers und baillis d'Allemagne:

Frédéric Clisentaine (Elisenstein?) unter Herzog Ferry II. (1206—1213).
Jean de Warnesperg, justicier. 1271—1283.
Guillaume. 1289.
Peter Kern. 1299.
Weichard de Hamberg ou Felsberg, justicier. 1301.
Charles. 1319.
Fritzmann ou Frédéric de Linange, institué justicier par Geoffroy, son père, lieutenant du duc Raoul en la terre d'Allemagne. 1333.
Jean Priol (ou Prieur) de Sierck, bailli. 1344—1362.
Jean de Rosières. 1369.
Willaume de Belrain (Bérus), bailli du duché de Lorraine pour l'Allemagne. 1378—1381.
Richard de Felsberg. 1383.
Jean Wisse de Gerbéviller, écuyer. 1390—1404.
Henry Bayer de Boppart. 1406—1418.
Jean de Fléville. 1425.
Charles d'Harancourt. 1428—1429.
Verry de Fléville. 1435—1462.
Jean Wisse de Gerbéviller, conseiller et chambellan. 1463—1472.
Jean Wisse de Gerbéviller II., conseiller et chambellan. 23 Août 1473.
Philippe comte de Linange et de Dagsbourg (Leiningen-Dagsburg). 1479—1486.
Jean comte de Salm. 1 Juillet 1493.
Hanneman comte de Linange. 7 Août 1501.

[1]) Aus H. Lepage, Les Offices des Duchés de Lorraine et de Bar et la Maison des Ducs de Lorraine, (Nancy 1869) p. 96 ff.

Henri comte de Salm, seigneur de Viviers. 2 Mars 1505.

Jacques (Jacquot) d'Haraucourt. 1514—1524.

Philippe de Daun, seigneur de la Haute-Pierre et de Réchicourt. 3 Juin 1534.

Philippe de Hausen. 1546—1554.

Adam baron de Pallant. 1560.

Bernard de Lutzelbourg, conseiller et chambellan, par la promotion d'Adam de Pallant à la charge de bailli de Nancy. 17 Juin 1563.

Guillaume Kranz de Geilspotzheim, seigneur d'Hellimer, conseiller du duc. 22 Décembre 1579.

Philippe de Raigecourt, seigneur d'Ancerville, chambellan et maître d'hôtel ordinaire. 17 Janvier 1587.

Christophe baron de Créhange, (Criechingen) et de Puttelange. 12 Janvier 1604.

Pierre-Ernest baron de Créhange, conseiller d'Etat. 20 Mai 1622.

Pierre de Carelle, conseiller d'Etat. 19 Mars 1633.

N. Brisacier, grand bailli d'Allemagne, gouverneur de Sierck. 1645.

Charles d'Haraucourt, marquis de Faulquemont, maréchal de Lorraine et Barrois.

Antoine de Lenoncourt, comte d'Albert, conseiller d'Etat et grand écuyer, par le decès du marquis d'Haraucourt. 22 Juin 1698.

Louis marquis de Beauvau, conseiller d'Etat, maréchal de Lorraine et Barrois. 24 Mars 1705.

Silvestre marquis de Spada, chevalier d'honneur de la duchesse Elisabeth-Charlotte. 26 Décembre 1732.

Le comte d'Haussonville. 1767

Le marquis de Chamborant. 1781.

Als Probe der deutschen Sprache in Lothringen lasse ich zwei Urkunden folgen, von denen die erste, aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, eine der ältesten vorhandenen deutschen Urkunden überhaupt ist.

Nanzig in Lothringen, 4. October 1870.

1.

Ich Conr. Wernher der alte von Hadstadt, vergihe [1]) an disem gegenwertigen brieue, das ich das erkenne vnde wol weis, das min vatter selig. enpfieng von mime herren deme herzogen von Lotringen ahzig mark silbers, so [2]) von deme Grauen von Blankenberg ŏch [3]) ahzig mark Silbers, des er von in in lehens wiz [4]) haben solte vnde gegen so

vil silbers sins gůtes vnderwisen. So han ich selbselbe [5]) enpfangen ŏch in lehens wiz von mime [6]) herren deme herzogen von Brabant sehzig mark silbers, von deme Granen von Lvtzenburg hvndert pfvnde Trieresch pfennige. So von deme Granen von Gvliche hvndert mark silbers, ŏch in lehens wiz. Das vorgenante silber mins vatter vnde min han ich vur mich vnde mine erben reht vnd redeliche geslagen vffen min huz [7]) zů Sulzbach vnd vf die stat, vnd vf twing vnd ban [8]), da vnde swas [9]) ich da habe, ez si eigen oder erbe, ane [10]) ein teil gutelins [11]), das sint reben, vnde garten zů Sulzbach, die ich minen kindelin, die Margrede min eliche wurtin het bi mir, benennet vnde gecoft [12]) habe. Dis vorgenante gůt zů Sulzbach vergihe ich, des ich ez von den vorgeschriben minen Herren ich vnde mine lehens erben haben vnde niezsen sol in allewiz, alse da vor mit worten bescheiden ist. Vnde swas ich anderre oder besserre rechte an deme selben gůte hette oder mŏhte han, der verzihe [13]) ich mich vnd alle mine erben an diseme gegenwertigen briene. Das dis war sie vnde stete blibe, dar vmb ist min ingesigel Conr. Wernhers des vorgenanten an disen brief gehenket zeime vrkvnde. Dis geschach da von gots gebvrte werent tusent drvhondert vnd in dem sehsten iare an deme mantage vor sancte andres tage. —

Siegel hängt an.

---

1) vergihe = bekenne, erkläre. 2) so = in gleicher Weise. 3) ouch = auch. 4) in lehens wis = in Lehens Weise, als Lehen. 5) selbselbe, eine im Mittelhochdentschen nicht seltene Verdoppelung von selbe (selbst). 6) mime = meinem. 7) „Das obenerwähnte Silber meines Vaters und meines (das mein Vater und ich erhalten haben) habe ich für mich und meine Erben recht und redlich geschlagen auf mein Haus“ — soll wol bedeuten, dass er seine Güter als Pfand dafür einsetze und sie zu Lehen nehme. Derselbe Sinn liegt ohne Zweifel auch in den Worten „und gegen so viel Silber von seinem Gut unterweisen“ (sichern?). 8) twing und ban bezeichnet die Gerichtsbarkeit und den Gerichtsbezirk. 9) swas = alles was, was nur immer. 10) âne = ohne, ausser. 11) gutelin = Gütlein. 12) bestimmt und gekauft. 13) der (gen. pl.) verzîhe ich mich = auf die verzichte ich (nämlich auf alles was ich von andern und bessern Rechten an demselben Gute hätte oder haben möchte).

2.

Wir officiale des hobes zu Metzen Gibiedent allen den die dusen geinwertigen brieff ain [1]) sihent oder horent lesen vnsern gruß in gode. Wissent daz dez jares na godis geburte dusent vierhondert verczig vnd ein jare des sesten dages des mondes augusti vmb den mittag yn der geinwertickeit vnsers lieben vnd getruwen Johannis Swencken

des schulers von Marpurg Mentzer bistums vnsers obegenanten hobes gesworn notarie, deme wir yn dusen vnd vyle merern sachen geleubent[2]) vnd wellent daz er geloufften sie[3]), fullenclichen[4]) kummen sint duse nageschr. eirbarc lude, als von sullichen myssel stoiße vnd zweyunghe[5]), die do sint tuschen[6]) hern Arnolt von Sircke alz von des amptes wegen zu Forpach uff eyne vnd Joncher Heinrich Hasen von Dinelich von des stifftes von Metzen wegen vnd eyme greben von Sarbrucken uff die ander syte, alz von eyme Caißmeiger[7]) zu machen yn deme dorffe zu Walmen antreffende[8]) die vogdige zu sent Nabore, zu wissen Inde ... ... meisterscheffen der egenanten vogdigen Hans meiger zu Walmen, Friderich alt meiger zu Macheren, Hans Dullinger meiger zu Macheren zu duser zyt, Gyles von Busingen, Eberhart von Tedinghen, Hensgin von Tetterchen, Mertin von Ruppeldingen, Hans meiger zu Eberswilre, Swabes Nycles von Landinghen, Nycleman von Nyderfylen, Girhart von Buß, Heinrich von Egelstorff, Hans von Kume, Jeckel von Folach, Abbertin Witringer von Gengelingen, Hans Stracke von Alben, Syfryt von Heiligenmere, Girhart Remcher von Thanchen vnd Hans Schonehar von Mackstat, allesampt scheffen der egenanten vogdigen zu sent Nabore, vnd hant bekanten vnd gesprochen die selben by den eyden, die sie vnserm genedigen herren von Metzen alz eyme rechten banherren vnd eyme greben von Sarbrucken als eyme vogde von des obgenanten hobes vnd amptes wegen gedain hant, daz Walmen daz egenant. dorff rechte vogedige sy vnd zu der vogedige zu sent Nabore gehorich, alz sent Nabore vnd ander durffer die dar zu gehorich sint, ane[9]) eynych vnderscheit ain ban man vnd frauwen am gerichte hohe vnd nyder ain bussen ain besserunghen cleyn vnd groß, nust[10]) ußgenomen, ane[9]) daz ymandes anders deill oder gemeyne dar ain habe, vnd daz vnßer egenanter genediger herre von Metzen alle amptlude do selbes Caismeiger meiger meisterscheffen scheffen vnd alle ander ampt vnd gerichtes lude cleyn vnd groß zu setzen vnd zu entsetzen habe, als anderswo yn der vogedigen yn syner zugehorunghe, vnd habe daz zu dun mit rechte, vnd genyssent auch die von Walmen gemeynlichen ane vnderscheit waßer weyde vnd welde yn vnsers obgenanten hern hohe gerichte yn der egenanten vogedigen alz ander lude yn der selben vogedigen gesessen. Item hant bekanten Thileman Rebingher meiger zu duser zyt, Buckelms Hensel vnd Nyeles Folacher beide scheffen, Clesgin yn deme sale vnd Heinrich Smyt gesworn dez gerichtes zu Sent Nabore, Heinrich yn der hellen vor tzyden caißmeiger, Hans Hesybber vor tzyden meiger yn Sent Nabore, Jeckel von Fulckelingen meiger

do selbes, Peters Nickel von Mersbach, Lutgin Hans meiger zu Ebersingen, Iden Hans von Ebersingen, Moirhans meiger zu Buß, Hamelen Hensel alt meiger do selbes, Runckers Mathis meiger zu Landinghen, Henne von Fremerstorff vor tzyden caßmeiger, Fritze Langen Heinriches son von Mackstait heymeiger do selbes, von vogdigen wegen Jutten Hans von Folach heymeyger do selbez, Werners Hensel von Hoheschyt vnd Predigers Hensel von Ebeswilre vortzyden caßmeiger, by den eyden, die sie allen yren herren vnd elichen wiben gedan hant, daz sie nye anders gesihen noch von den alden gehoret habent dan daz Walmen daz dorff rechte vogdige sy yn aller der maissen alz die vorgeschr. eirbare lude meisterscheffen vnd scheffen gesprochen vnd bekant hant. Item hait Ansel schriber von sentte Nabore bekant by syme eyde, den er sinen herren vnd elichen wiben gedan hait, yn aller der maßen alz die vorgenanten eirbaren lude bekant hant, vnd hait auch bekant by deme selben eyde daz er vor tzyden die scheffen von Walmen alz von vnsers obegenanten genedigen herren von Metzen wegen geschr. habe zu der zyt alz Contze von Ebersingen kaismeiger were vnd Peter Hone meiger do selbes.

Alle duse vorgeschr. sachen vnd yckeliche besonder sint beschyt yn geinwertickeit vnd uber mittes eirbare lude die nemlich .... na geschr. stant, zu wissen Hern Welters von Homburg eins pristers Metzer bistums, Nicles genant Kamprat, Abbertin des snyders, Clesgins genant Caspar vnd Karle, alle eirbare gelenphafftige lude die her uber geruffen vnd gebeden wurdent zu eyme getzucknysse der warheit aller vorgeschr. sachen durch welches gewaren gezucknysses vnd getruwen zubringens willen vnsers vorgeschr. notarien, der vns dis getruwelichen vor bracht hait, so hant wir officiale vorgenant vnsers egenanten hobes jngesigel vnden ain dusen brieff dun hencken, der geben ist jn deme jare dage vnd stonde alz vorgeschr. stait. J. Swencke.

[1]) ain = an. Die Schreibung mit ai gibt uns zu erkennen, dass man damals schon den Vokal in dem Worte (an) nicht mehr mit der ursprünglichen Kürze sprach. Denn ai ist eine Bezeichnung für â. Ebenso ist caissmeiger gedain zu lesen câsmeiger gedân (gethan). [2]) glauben. [3]) (wir) wellent daz er geloufften sie: kann nur bedeuten „wir wollen, dass er geglaubt sei" mit transitivem Gebrauch des Verbums = wir wollen, dass ihm geglaubt werde. [4]) fullenclichen = völlig, vollständig. [5]) missel, stösse und zweinnge = Zank Streit und Zwist. [6]) tuschen = zwischen. [7]) Der Kâsmeiger (Kasmeier) nimmt unter den Hofsbeamten und Meiern eine bevorzugte Stellung ein. Ueber die Bedeutung des ersten Theiles seines Namens wage ich noch keine Vermuthung. [8]) zugehörig zu. [9]) ohne. [10]) nichts.

Dieser in mehrfacher Hinsicht interessanten Urkunde über die Zugehörigkeit des Dorfes Walmen zu der Vogtei von St. Nabor (St. Avold) lasse ich das

Weistum von St. Nabor

folgen, welches — nach seiner eigenen Angabe — im Jahre 1302 aufgezeichnet ist und die Rechtsgewohnheiten dieses Hofes in großer Ausführlichkeit beschreibt. Es findet sich gleichfalls im Archive zu Nanzig in einer notariellen Urkunde, welche wahrscheinlich dem 15. Jahrhundert angehört. Jakob Grimm (Weisthümer II. S. 38) hat nur ein unbedeutendes Bruchtheil desselben.

Der Hof des Klosters St. Nabor gehörte dem Bischof von Metz als Gerichtsherren (banherren), mit der Vogtei waren die Grafen von Saarbrücken belehnt. Durch Kauf wurde der Hof 1582 Lothringisch.

Dyß ist deß bischoffs von Metz vnd deß grafen von Sarbrucken recht, daß der meysterscheffen [1]) vnd hobe scheffen von Sant Nabor vnd jn der fogdien gesprochen hant vnder der lynden zu Sant Nabor jn byewesen beder herren deß jars nach crist geburt Dusent driehondert vnd zwey jar.

§. 1. Item zu dem ersten wieset [2]) der hoff zu Sant Nabor jn der fogdien eynem byschoff von Metz bann mann zuch fluck wasser vnd weide [3]) vor einen rechten banherren, den grafen von Sarbrucken eynen erfffogt [4]) den juncker von Criechingen vnd Backurt fogde von affter lehens wegen von dem selben grafen von Sarbrücken.

§. 2. Item wieset der scheffen Sant Nabor ein heubt der fogdien vnd sal dar vmbe alle snle recht [5]), die sich begeben jn der fogdien vou pende wegenn, doselbest mit recht verůssert werden.

§. 3. Item wurde eyn myssetedig [6]) man ader [7]) wiep begrieffen jn der fogdien, sal eyn kaßmeyger ader der meyger an den enden er gefangen wurde gen Sant Nabor eynem meyger doselbest liebern. Der selbe meyger von Sant Nabor sal jn eyn nacht jn deß herren costen halden, vnd jn deß andern tags gen Homburg liebern. Do mag jn der bischoff thun zu rede stellen ader lassen gan. Ist er myssetedich sal jn widder gen Sant Nabor vor gerichte stellen vnd jme recht lassen gedyen. Wieset der scheffen von jme zu richten, sol eyn graffe von Sarbrücken ader syn scholthyß gegenwertig syn vnd eynen hencker haben von jme zu richten nast vßwiesonge deß

vrteyls, eß en sie dann daß der byschoff bewegct wurde jme gnade zu thun ader daß leben gefristen, daß ein byschoff als eyn rechter bann herre wol macht hat. Richtet man von jme ist jn deß graffen Costenn, dann eyn grafe von Sarbrucken von dem Stiefft von Metzen belehent ist vnd alle jare sine gulte dar von hat daß erß thun sall.

§. 4. Item wann der byschoff gen Sant Nabor kommet, so sint die jnburger jme schuldich die erste nacht Stallonge vnd ruwe futter[8]) vnd denn die myt jme do synt.

§. 5. Item hat eyn byschoff zu Sant Nabor eynen Nepper[9]), der jme vnd denn die er bye jme hat den dusch decket myt dyschlachen vnd myt hantwelen myt crůselen vnd myt gleseren vnd krůegen, vnd hat der selbe nepper davon eyn lehen von dem Stiefft von Metz daß er daß thun sall.

§. 6. Item hat der byschoff von Metz vier heckenmecher zu Sant Nabor belehenet von dem Stiefft, die do hecken machen sollen zu jagen, wan den byschoff gelanget[10]) jn dem Warnunde[11]). Wer die hecke zu breche ader zur huwe[12]), der wer busse Lx ß, dem byschoff zweye teyle dem vogde eyn dritteyl.

§. 7. Item drie bann ofen[13]) sint zu Sant Nabor, der sint zwene deß byschoffs der dritte des fogdes, dar jnne sollent alle jnburger backen myt gebotte. Wer anders bůcke, wer fůnff ß bussen, dem byschoff zweyteyl dem fogde eyn dritteyl, vnd daß brot den herren verfallen den armen luden zu geben. Wer auch brot vßbucke[14]) zu brůden[15]) ader zu kyntbetten ane[16]) erleubniß der bannober vnd die fryheit der bannôber breche, wer[12]) vmb Lx ß bussen zweyteyl dem byschoff vnd dem fogde ein dritteyl, vnd daß brot dem herren verfallen.

§. 8. Item der bann wyn zu Sant Nabor vnd jn der fogdien ist zweye jare deß bischoffs vnd daß dritte deß fogdes vnd sal der bann wyn xiiij tage weren vnd ye die maß nit hoher gelden dann eynen heller dan er vor gegangen hat.

§. 9. Item sint die fogdies lude zu Sant Nabor allejars schuldich yedeß huß drie pfenge jar dienstes dem vogt alleyn.

§. 10. Item kommet deß byschoffs jeger benachten ble eymme fogdies meyger ader amptman myt synen honden, do wer man den honden daß aeß[17]) schuldich. Welde der jeger essen, mŏcht er myt brengen, oder gebe jme der meyger essen, er schluge eß dem herren an syne gulte ab[18]).

§. 11. Item macht eyn byschoff alle jare eynen kaßmeyger ader wan jn gelanget[10]). Der selbe kaßmeyger hat macht alle ander vogdies meyger zu machen, die selben furtter

beymeyger[19] vnd ander amptlude, die alle geschworen sint dem byschoff vnd den fogden iglichen zu syner gerechtikeyt gebott zu huden vnd zu hanthaben, vnd hat macht der selbe kaßmeyger von beden herren wegen die selbe meyger vnd anderen zu setzen vnd zu entsetzen also dicke[20] daß not geburt.

§. 12. Item wan man eynen meister scheffen machen sol, so sollent der kaßmeyger vnd die hoffscheffen nûne[21]) dar zu erwelen jn dem hobe vnd sol der bischoff oder der von synentwegen do ist vnder den nûnen eynen nemen vor eynen meisterscheffen myt rade deß hobes, der graffe von Sarbrucken soll jme bestetigen den eyd vnd bstaden. Wan er den eyt gethan hat, dan so sal der grafe ader eyn frye von synent wegen jn setzen jn syne stat vnd sal in frieen syn liep vnd syn gut.

§. 13. Item der meisterscheffen myt rade deß hoffes vnd der hoffscheffen machet alle ander scheffen; die selben auch gefriet sint ir lip ir gut, sie sitzen jn welchen enden oder hinder welchen herren daß sie sint. Die selben hoff scheffen dem hoffe zu allen gebotten gehorsam syn sollent vff die busse vnd gebott deß hoffs vnd hant dar von keynen anderen lone dan die frieheyt. Wurde jn dar jngetragen[22], sol der fogdt dan deß meysterscheffen fryeheyt vnd der meysterscheffen der andern scheffen von deß herren vnd fogdes wegen fryeheit schirmen vnd sie hye irer fryeheit behalden, vnd ab[23] er daß nit mechtig were, sal er eynen byschoff anruffen jm helffen solchen schyrme zu hanthaben.

§. 14. Item sal ein grafe von Sarbrucken die fogdie vnd fogdieslude schyrmen, vnd wer eß sache daß icht[24] do jnnen genomen wurde von nam[25] Viche oder lude, sal ein graffe von Sarbrûcken entreden[26]. Wer er zu schwach sal er den kaßmeyger anrueffen myt den fogdies luden, der sal jme zu hûlffe komen myt syner macht vnd solchs vieche beschuden[27] so ferre er mag, vnd wurde jme solchs viehe oder lude entweltiget[28], sol der fogde sie doch verantwerten vnd versprechen[29] also ferre als daß recht ist.

§. 15. Item sollent alle fogdies lude die jarding[30] driemal jn dem jare suchen vnd daß myt recht; wer deß nit endede, were vmb funff ß bussen, zu wissen[31] zu ostern zu pfingsten vnd zu winachten.

§. 16. Item Sant Steffans guter sint frie vnd gehent keynen schaff, vnd leget der kaßmeyger der herren schaff myt rade deß meisterscheffen der meyger vnd heymmeyger der fogdien vff Sontag nach Sant Steffans tag vff die armelude jn der fogdien nach mûge vnd macht.

§. 17. Item wan eyn arman[32]) syn schaff vnd scholt bezalt hat, mach er zyhen war er wilt vßgescheytt .. die eygenschafft sal der bischoff Sant Steffans lude nit gestatten zu zyhen.

§. 18. Item wer eß sache daß der bischoff ein stûre ader schetzonge hiesche jn der fogdien vnd daß die armelude daß bewilgeten, die stûre were zweyteil des bischoffs vnd eyn dritteyl deß fogdes, aber sie sint keyn schuldig mit recht.

§. 19. Item alle bussen hoch dieff vnd nyder synt zweiteyl deß bischoffs vnd eyn dritteyl deß fogdeß. Wer eß aber daß der byschoff ein buß ledig zelte, ehe der scheffen dar vber wieße, hat der fogt nit dar nach zu fragen.

§. 20. Item Sint vier Warnundes fôrster, die von eymme byschoff zu erbeschafft[33]) belenet sint, die den walt myt eymme kaßmeyger hûden sollent, vnd waß pende ader waß bussen do gefallent von eyner kassen die gestanden helte Lxß von schlechter pantschafft funff ß, zweyteyl eym̃e byschoff eyn dritteyl eym̃e fogde.

§. 21. Item alle lehen die jn der fogdien sint, eß sint von zeppern von heckenmachern fôrsteren ader andere lehen herren, wan die gefiellent vnd vß stûrbent, hette eyn bischoff furtter zu stellen vnd myt zu belehenen vnd nymant anders.

§. 22. Item sollent die vier fôrster dem hoff vnd dem kaßmeyger gehorsam syn vnd alle gebott von hoffes wegen thun vnd den scheffen jngebieten wan eß not geburt.

§. 23. Item eyn kaßmeyger mit hûlffe der fôrster soll der herren gulte vnd zinß zwingen, ab sie nit bezalt wûrdent vff die tage man schuldig ist, myt der bussen v ß vnd dar nach myt getzwange so lange vntz den herren eyn follen geschyt.

§. 24. Item schicket eyn bischoff ader syn amptlude eynen mystedigen menschen ader frauwe von Homburg von deme thurn zu Homburg zu entphaen vnd syn do warten vnd vor gericht stellen vnd wan er vervrtelt wirt, sollen sie den selbigen mystedigen menschen jn deß graffen von Sarbrûcken hant stellen ader synes scholtessen, do myt zu thun als vorgewieset ist zu Sant Nabor von jme zu richten, so sint schuldich die fôrster jne zufûren, der kaßmeyger myt allen fogdies luden zu geleyden vntz gen Sant Nabor jn den Stock. Wer do nit en were von den vogdies luden, der were vmb die busse fûnff ß dem kaßmeiger von beden herren wegen.

§. 25. Item den Stock zu Sant Nabor ist schuldig eyn bischoff von Metz zu machen vnd die Sûle zu hanthaben[34])

§. 26. Item den galgen redder ader ander gerichte ist schuldig ein grafe zu Sarbrûcken zu machen vnd zuhanthaben.

§. 27. Item alle jnburger zu Sant Nabor wonende vnd ein iglichs hußgesesse ist schuldig alle jars zwene ß rante[35]) vnd eyn holtzhûne[36]), zu wissen[31]) zu wienachten jß vnd zu sant Johannes tag jß, deme byschoff zweyteyl vnd deme fogde eyn dritteyl.

§. 28. Item eyn widwer ader eyn wideberse ist nit me schuldich dann eyn halbe Rant.

§. 29. Item der Nepper vnd die vier heckenmecher, hobescheffen vnd anderen, die der byschoff gefryhet hat, sint keyne Rante schuldich.

§. 30. Item eyn byschoff von Metz als ein banherre hat macht alle jare vnd wan jn gelanget[10]) zu Sant Nabore eynen meyer zu machen, zwene scheffen vnd zwene geschwornen, dar zu eynen degen cynen hotten zu gerichts luden zu setzen vnd zu entsetzen, alle jardingen ader wan jm eß fueget[37]) ane hyndernisse ader jntrag[38]) deß fogdes. Der selbe meyger vnd gericht nit anders wiesen sollent, dan clage vnd antwort, scheltwort vnd vrkunde, die sich vor in begebent, vnd vbir eygen vnd erbe jn der frieheit ader zu der frieheit zu Sant Nabor gehôrt Rat vnd gedunck sprechen[39]), vnd rech von dem meysterscheffen zu Metze holen[10]), vnd sal sollcher Rat dunck ader vrteyl, durch den meysterscheffen geben werde[41]), der fogdien herren herlicheit recht ader den hoff zu Sant Nabor an syner gerechtikeyt nit hyndern̄ ader schaden.

§. 31. Item sint die von Sant Nabore eym̄e byschoff schuldich alle brieffe bynnent eyner bann mylen zu tragen.

§. 32. Item wer do bonwen wilt zu Sant Nabor vnd bonweholtz jn dem Warnunde begert, sal deme kaßmeyger vnd den fôrsteren ire stockrecht do von geben vnd dann hauwen zu dem mynsten schaden.

§. 33. Item wan ecker[42]) jn deß byschoffs welde gefellet, so sal der meysterscheffen myt etlichen hoffscheffen jn biewesen eynes kaßmeygers zu rechter stym̄onge vnd acht[43]) setzen daß schwyn iij ₰, vnd sollent die fogdies lude ir schwin dar vff schlahen[44]) vnd den domit bezalen als daß von alters here komen ist.

§. 34. Item die von Sant Nabor sint schuldich ir jardingen alle jare myt recht zu halden vor deß bischoffs meyger, den er machet jn der frieheit, vff dye busse funff ß. Wer eß aber sache daß eyniger jnbûrger von Sant Nabor ader ander, wo die sitzent, die Sant Steffans friegut fûrent, die sint schuldig drie male jn dem jare

zu komen zu den jardingen, zu winachten zu osteren vnd zu pfingsten, vor den kaßmeyger vnd ist schuldich mit der busse fünff ß.

§. 35. Item wer eß sache daß ein bischoff vß züge zu felde synes Stiefft halb, Stede schlosser ader armelude zu behüden ader zu behalten, sint jme die von Sant Nabor vnd die fogdies lude schuldich myt zu zyhen eyn bann myle weges, so lango ein penwert[45]) brodes wert zuschen den zweyen Sonnen schyn.

§. 36. Item bedarff er ir furtter, sal der bischoff jnnen den kost gebe vnd die füren vnd geleyden zu hulffe des Stiefft recht zu behalden, wo daß jn syme stiefft notdorfft ist.

§. 37. Item ist schuldich ein byschoff von Metz, wan er kommet jn den stiefft, denne von Sant Nabore als eyme heubte der fogdien holde zu thun vnd sprache, sie bye irem herkomen zu lassen vnd bie ir frieheyt vnd jnnen die frieheit myt syme versiegelten brieff zu bestetigen.

§. 38. Item eyn apt zu Sant Nabor hat macht myt gunst deß byschoffs scheffen vnd gericht zu Sant Nabor vnder dem hoffo syne zinß zu zwingen vnd sine closter gut zu behalten, doch sonder gebotte vnd bezwanck, eß sie dann von deß bischoffß wegen.

---

1) Zu beachten ist die hier noch erhaltene vollere Form „der scheffen" für das später allein gebräuchliche „scheffe". Das ö in Schöffe ist durchaus unorganisch. Es stammt das Wort von schaffen in der Bedeutung von Rechtsprechen. 2) wisen = weisen, das eigentliche Wort für den Ausspruch der Scheffen über das was Rechtens ist; daher wird ein solcher Rechtsspruch auch selbst ein Weisthum (wistuom) genannt. 3) Aehnliche Formeln, wodurch der Grundherr in die Gerichtsbarkeit eingewiesen wird, siehe Grimm Rechtsalterthümer I S. 44 ff. Die Formel zuck und fluck nebst ihren Varianten (zock und flock, fleck und zeck, zug und flug) findet sich besonders im Trierschen und den benachbarten Gegenden; über ihre ursprüngliche Bedeutung stellt Grimm a. a. O. S. 46 Vermuthungen auf: man mag wol dabei an die Thierwelt, welche zieht und fliegt gedacht haben, wenn auch die Entstehung der Formel vielleicht eine andere ist. So weist z. B. ein Dreisser Weisthum dem Gotteshaus zu Echternach mann und bann, wild und zahm, zins und zehend, haupt und haltung, den vogel in der luft, den fisch im wasser, fond und brond, fleck und zeck, gebot und verbot. 4) Erbvogt. Die älteren Grafen von Saarbrücken stammten aus dem Ardennischen Geschlechte, welches noch in den Fürsten und Grafen von Leiningen fortblüht. Durch die Schwester Simons IV. aus dieser Familie fiel die Grafschaft an die Herren von Montfaucon. Sie war vermählt mit Amadeus von Montfaucon. Ihr Sohn Simon V. († vor 1309) war Graf von Saarbrücken zur Zeit, als das vorliegende Weisthum niedergeschrieben wurde. Auf ihn folgte sein Sohn Johann I. (1309—1342), dann dessen Enkel Johann II. (1342—1381), da

Johanns I. Sohn, Simon VI., vor dem Vater starb. Johanna, die Tochter Johanns II., vermählt mit Johann von Nassau, brachte die Grafschaft an dieses Haus. Als Afterlehen war die Vogtei St. Nabor an die Herren von Kriechingen vergeben. Diese führen ihren Namen von einer Metzischen, später Lothringischen Lehensherrschaft, die 1617 zur Grafschaft erhoben wurde. Die älteren Glieder der Familie führen, soweit sie bekannt sind, sämmtlich den Namen Johann. Mit Johanns V. († 1532) Söhnen, Wirich und Georg, theilte sich das Geschlecht in die Linie von Kriechingen, welche 1697 mit Maximilian Ernst erlosch, und in die von Püttlingen, welche im Mannsstamme bereits 1681 mit Johann Ludwig ausstarb. [5]) wol verschrieben für alle sulche recht = alle solche Rechte. [6]) myssetedig (missethätig) = der eine Missethat begangen hat. [7]) ader = oder. [8]) Stallung und ranhes Fntter. [9]) Nepper kommt wol von dem französ. nappe (Tischtuch) und bezeichnet so denjenigen, der dem Bischof „den Tisch decket mit Tischlachen (lachen, Laken, ein leinenes, wollenes oder seidenes Tuch), Handtüchern (twehele twele ein leinenes Tuch zum Abtrocknen oder als Tischtuch, Serviette u. dgl. gebraucht), Krügen (auch krûse bezeichnet einen irdenen Krug, kruselin einen kleinen Krug) und Gläsern.“ [10]) gelangen = vorlangen. [11]) Warnund ist der Name eines Waldes, der öfter in dem Weisthum erwähnt wird. Bei Grimm findet sich II, S. 11 f. ein Weisthum des Warntwaldes. Vielleicht ist dies derselbe. [12]) Wer die Hecke für das Wild zerbräche oder zerhiebe, hätte zu bezahlen eine Busse von 60 Schilling: wern bedeutet zahlen leisten verbürgen; davon stammt nhd. gewähren. [13]) Bannöfen, welche die ausschliessliche Berechtigung (ban) haben, dass von den Einwohnern nur in ihnen gebacken werden darf. Ebenso nachher Bannwein für die Berechtigung des Weinschankes. [14]) uzbucke = auswärts (nicht im Bannofen) backte. [15]) brûden = briuten, Hochzeit halten. [16]) âne = ohne. [17]) âß (âz) = Speise für Menschen und Thiere. [18]) abslagen = abziehen; gulte gülte = die Zahlung, die einer dem andern schuldig ist. [19]) heim-meiger (Heim-meier) ist eine Zusammensetzung, wie heimbürge (Gemeindevorsteher). [20]) dicko = oft. [21]) nûne = neun. [22]) Geschähe ihnen Eintrag in dieser Beziehung. [23]) ab = ob. [24]) icht = irgend etwas. [25]) von nam = nämlich. [26]) entreden = vertheidigen. [27]) beschuden, beschütten = beschützen. [28]) entweltiget = mit Gewalt geraubt. [29]) verantworten, verantwürten = (vor Gericht und sonst) vertheidigen. — versprechen 1) für jemand sprechen. 2) etwas in Anspruch nehmen, einfordern. [30]) jarding = der jährlich zur bestimmten Zeit abzuhaltende Hofs- und Gerichtstag. [31]) zu wissen = das heisst, nämlich. [32]) arman, aus arm man (armer Mann) zusammengezogen, bezeichnet vorzugsweise den unterwürfigen Dienstmann, den Unfreien. [33]) orblich. [34]) der Stock ist ein Werkzeug, womit die Füsse der Gefangenen gefesselt werden und wird dann für Gefängnis überhaupt gebraucht. Sûle = Säule bezeichnet den Schandpfal. [35]) Rente. [36]) Hühner sind vielfach Abgaben der Hörigen (vgl. Grimm Rechtsalterthümer I S. 374). Unter den verschiedenen Namen dieser Zinshühner findet sich auch Halshuhn und Leibhuhn, weil sie von der Hörigen Hals und Leib gegeben werden. Vielleicht ist hier Holzhuhn verschrieben statt des ersteren. [37]) wenn es ihm ansteht, passend erscheint. [38]) intrag = Eintrag, Hinderung. Weigand deut-

sches Wörterbuch I S. 281 führt ein Beispiel von 1489 als frühestes auf. [39]) gedunck Bedünken, Meinung; nachher dafür dunck. [40]) Damit wird das Scheffengericht zu Metz als Oberhof für St. Nabor bestimmt, wo in zweifelhaften Fällen von hier aus Raths zu erholen ist (das Recht holen). Vgl. Grimm Weisthümer II S. 834. [41]) Es fehlt hier, wie öfter, das Relativpronomen: „Rath, Bedünken oder Urtheil, [welches] durch den Meisterscheffen gegeben werde". [42]) Ecker wird nicht nur im Deutschen, sondern auch im Altnordischen und Angelsächsischen, vorzugsweise von der Eichel verwendet; indes bezeichnet es wenigstens in Deutschland auch die Buchel, und das entsprechende gothische akran bedeutet im Allgemeinen die Frucht. [43]) zu rechter stymmonge und acht = in rechter Bestimmung und Berechnung. [44]) daz vihe ûf slahen bedeutet „das Vieh auf die Weide treiben". [45]) pfennewert = was einen Pfennig werth ist.

X.

Zur Reformationsgeschichte von Solingen.

Von W. Crecelius.

In dem Erkundigungsbuche von 1550 (im Düsseldorfer Staatsarchiv) findet sich eine ausführliche Darlegung der kirchlichen Zustände Solingens aus dem erwähnten Jahre, welche uns ein lebendiges Bild des geistigen Ringens zwischen den beiden sich bekämpfenden Richtungen in jener Zeit vorführt. Ich theile sie hier mit, zumal da wir aus derselben uns zugleich eine klare Vorstellung von dem damaligen Zustande des Kirchenwesens im Bergischen überhaupt machen können. Denn wie hier in Solingen, so mag es ziemlich überall an den bedeutenderen Orten des Landes ausgesehen haben.

„Solyngen.

Her Henrich Bracke verus pastor in Solyngen, der Heren einer van Aldenberg, ex collatione Abbatis habet ecclesiam, dan die kyrch ist dem Conuenth zum Aldenberg vur 1c [100] jaren jncorporirt gewest, hat einen officianten by sich viß [aus] dem Closter[1]).

Gibt der pastoir mit dem Capellain zorkennen [zu erkennen], das [daß] fast vill vnderthanen zo Solingen sien [seien], die in etlichen jairen nit zo Solingen gebicht noch zum Sacrament gegangen, wilch vnder der missen vff dem kyrchoff gain [gehen] claffen, vnd haben jre bocher, vnd fordern das folck zo sich vff den kyrchoff vnd lessen [lesen] denselben offentlich vnd machen rottungen, vnd sagen: was der pastoir gepredigt, were nit die wairheit ꝛc.

[1]) Durch Urkunde des Erzbischofs Friedrich von Köln vom 28. September 1384 wurde die Kirche in Solingen der Abtei Altenberg incorporirt d. h. das Kloster bezog die Einkünfte und ließ den Gottesdienst durch einen Mönch versehen. In dieser Eigenschaft stand 1549 Heinrich Bracke als Officiant (Inhaber der Stelle eines Pastors) in Solingen. — „vur 100 Jaren" bedeutet „länger als 100 Jahre."

Die principalen vurgenger [Hauptanstifter], wilch diessen vngehorsam angericht hauen [haben] vnd noch [ergänze: anrichten], syn Jen zor Boecken, Johannes zor Slicken, Henneſken im Frederſtall, Jen fur dem kyrchoff vnd Arndt syn broder, wilch vill mehr zo sich getzogen, vngeferlich an zall xxx [30], verachten das Sacrament vnd sagen, das Sacrament sie [sei] ein pabstsacrament, vnd syn Sacramentarien [1]) vnd vffrurichschen vnd verleider des folcks.

Der Amtman sagt, wie das er jm vergangen May anno xlviiij [1549] diesse vurß [2]) personen neben etlichen andern zo hoff [3]) schrifftlich hab vbergeben vnd angetzeigt.

Bitt der pastoir, das insehens geschehen moge, das solche verneuwerung vnd rottung mogen abgestalt werden; dan wanne solichs nit geschehen solle, so were zo besorgen das es wie lenger so erger soll werden vnd der vngehorsam vberhandt nemen wurde. Nach diesser des pastoirs angehortter clage hat der Amptman vnd die verordenten den Burgermeister vnd etliche Ratzuerwanten [Rathsmitglieder] viß [aus] der Statt Solyngen vurbescheiden laessen, vnd sich by denselben, wie es hiemit gelegen, erkundigt, auch ampts halb vnderfragt, wie sich der Pastoir mit syner leher [Lehre] vnd sunst in der kyrchen halde vnd ertzeige ꝛc. Daruff der Burgermeister vnd die andere Ratzuerwanten gesacht, das innen [ihnen] vnbewost sie, wae [wo] sich etlichen bichten vnd die Sacramentten nemen, dan solchs soll der pastor besser dan sie wissen. Es sie aber nit on [4]), das vast [5]) vnder jren mitburgern synt, doch der merendeill [größere Theil] buissen [außerhalb] der Statt in das Solynger kyrspell gehoerich, wilch nit zo Solingen by jrm pastor sollen zum Sacrament gain. Zodem sie auch die wairheit, das vnder der missen vnd Predig etliche personen viß der kyrchen gain vff den kirchoff vnd mogen den pastoir nit hoeren, vnd sie solchs jres bedunckens dem pastor sonderlich vffzolagen [zur Last zu legen]. Dan er predig das Wortt gotz nit fleissig, sunder zehe an [sähe an] vnd befordertt synen eigen nutz mehr, dan er geneigt sie das volck zu leren [6]).

---

[1]) Sacramentarier war der Name für die Zwinglianer u. s. w., welche die persönliche Gegenwart Christi beim Abendmahl leugneten; im Sinne der römischen Katholiken wurden die Anhänger Luthers aber nicht selten unter demselben Namen mitumfaßt.

[2]) vurß, Abkürzung für „vurschrieben" = vorgeschrieben, obengenannt.

[3]) d. h. am fürstlichen Hofe in Düsseldorf.

[4]) es sei nicht ohne = es sei etwas an der Sache, die Sache verhalte sich so.

[5]) fast = sehr, viele.

[6]) Dies bezieht sich auf Streitigkeiten über Einkünfte und Güterstücke der Pfarrei.

Wanne er vff dem predig-stoell [Predigtstuhl, Kanzel] stehe, so heysch er die jhenigen, so nit in die kyrch komen, aber [oder] die viß der missen vff den kyrchoff gan, mit Namen herfur, vnd taxirt sies[1]) offentlich, vnd mit solchen dingen vnd vurbrengungen, fabulen vnd vnbestendiger leer bringt er syn Predig viß[2]).

Vnd sagen, wanne der pastor das folck fleissig woll leren vnd das wort goß vermoge myns g. hern Ordnung[3]) predigen, so solt jres bedunckens diesser vngehorsam vnd neuwerung durch die vnderthanen nit werden vurgenommen.

Vnd laessen berurtte [die genannten] Burgermeister vnd Raßuerwanten sich daneben offentlich hoeren, das, so lange dieser Pastoir by jnnen [ihnen] sie, so werden diesse gebrechen vnd neuwerung jhe [je] lenger jhe meher in vngehorsam vurfaren [fortfahren] vnd zonemen. Dan das gemeyn folck moge den Pastoir vberall nit dulden. Er ist ein alder her vnd leest [läßt] sich nit berichten [belehren], das er mit den schwaichen etwas glynde vnd milde handellen wolle, sonder fertt [fährt] in syn heufft [Haupt], boldert, schildet, kyfft vnd bannt nach synem gefallen.

Bitten vnderdaeniglich, es woll myn g. herr diß dinge behertzigen vnd jnnen gnedigelich verholffen syn, damit sie eynen gelerten vnd geschickten pastoir by sich mogten bekomen, der das volck mit sanfftmut vnd gueder berichtung, lere vnd wandell furghehe, vnd wanne solchs geschehe, so sollen vngetzwynelt [ohne Zweifel] die dinge mit der zyt by jnnen zor besserong geratten vnd in dem fall wollen sie sementlich darzo moglichs fleiß verholffen syn.

Souill den Cappellain betriffe, sagen gedachte verordenten, das derselbiger ein wenig besser sie, in der leher, dan der pastoir; doch folge er dem pastoir mit infuerung des geitz vnd eygennutz, vnd wiewoll er etwas besser kan predigen dan der pastoir, so laesse der pastoir doch jnnen [ihn] ser selden predigen".

Noch zehn Jahre später waren die Zustände im Wesentlichen dieselben. Denn 1560 war dem Abt von Altenberg durch den Amtmann in Solingen, Wilhelm von Bernsau, der fürstliche Befehl zugestellt worden, er solle den Pastor daselbst veranlassen jedem, der es begehre

---

1) taxirt sie es (Genitiv = dessen) öffentlich = hält es ihnen öffentlich vor.

2) ausbringen = zu Ende bringen.

3) Gemeint sind die Kirchenordnungen des Herzogs Johann von 1532 und 1533, worin u. a. vorgeschrieben wurde, die Pfarrer sollten das Evangelium klar verständlich und rein predigen und sich alles Scheltens der alten und neuen Lehre gänzlich enthalten.

das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu reichen. Dagegen verwahrt sich der Abt in folgendem Briefe vom 19. Februar 1560: es gienge gegen sein Gewissen; seit der Apostel Zeiten sei es den Laien nur unter Einer Gestalt gereicht worden; auch sei es außer Zweifel, daß in Einer Gestalt so viel sei als in der andern, da die Gottheit Christi nicht getheilt werden könne. Der Abt beruft sich auf die Reformationsordnung von Herzog Johann, deren Befolgung ja auch Herzog Wilhelm befohlen habe, ferner auf die Katechismen, welche Römische Kaiserliche Majestät, als die höchste christliche weltliche Obrigkeit, habe ausgehen lassen. Schließlich bittet er, der Herzog möge ihn kranken Mann nicht ferner über sein Gewissen bemühen lassen.

Ich gebe in einem wörtlichen Abdruck den Brief wieder, der allerdings in seiner Fassung schon stark die Altersschwäche des Schreibers erkennen läßt.

Wilhelm von Hyttorp wurde 18. Juni 1538 nach dem Tode des Abtes Mathias an dessen Stelle gewählt; gestorben ist er noch in demselben Jahre, in dem er den vorliegenden Brief an den Herzog schrieb, und zwar vor dem 1. October 1560. Denn an diesem Tage wurde sein Nachfolger Winand Duxmann gewählt.

Durchluchtiger Hoichgeborner vermoigender Furst gnediger hr. E. F. G. [Euer Fürstl. Gnaden] mein demoidig gebet zo gott in aller vnderdenigheit ieder zeit, zu vorann. Eine E. F. G. Credeunts, vff den Erentuesten Wilhelm vonn Vernsauwe Rhait vnnd Amptman zo Sollingen haldennt, die mir seine L. [Liebden] durch des Closters kelner zu geschickt, mit vntbedung [Entbietung] seines befelhs, das [daß] E. F. G. gnediges gemoide vnnd meinong, da selbst zu Sollingen zo verschaffenn bei dem Pastoir, einem iederm wer des begerrenn das hoichwirdige Sacrament jnn beiter gestalt ohne alle weigerong zo reicheun, So nheit [wenn nicht], wurdt Jr G. zor vngnaidt vnlust beweigen, mit widerm inhalt, E. F. G. als meine gnedigem lh. [Landherren] vnnd Landtfurstenn, dar vff so ich aller vunderdenigst demoidigst vermach so in meinē oterstenn alder vnnd in swairer kranckheit, Neben der antwort, [ergänze: welche] mein Conuentuaill mit der Pastoir hie befoir gegebenn, wie hie bei als meine Conscientie meiner selen seligheit mein einfeldig bedenckenn, So es alle Canones vonn anfang der kirchen bei denn hilligen vetterenn synt [seit] der Apostolen zeitenn in allen Synodenn Concilien, wilches so lang daß der aufang nheit gefonnden, das denn ghenen[1]), [ergänze: welcher] nheit celebreirt, uheit

[1]) d. i. den jenen = denjenigen.

dann die eine gestalt gereicht, Ouch vnnd in einer gestalt als vill [so viel als] in der anderen, So die gotheitt Christus nheit gedeilt kan werden, Wilches dann geiner [keiner] disputationn nodig. Zo dem inhalt E. F. G. hr vatters hoichloblicher vnd seliger gedechtenis vißgegangen [ausgegangen] Reformation, (mir vngezweiuelt) vissern Christlichenn eyfer erwassen, E. F. G. ouch gnedigst befelhen [befehlen] laissen der nach zo khommen, geine [keine] neuwerongen in der kirchenn gestaden anzorichten. Zo dissen, E. F. G. vnderdains [unterthänigst] nheit zu verhaltenn (vngezweiuelt E. F. G. sollens selbst gelesen hauen[1]), wie sich Roem. k. M. nhu Roemscher keyser vnser aller gnedigster hr, als die hoichste Christliche weltliche ouericheit, sich jnn irenn vißgegangenn Cathechismen[2] dieser halbenn ercleirt [erklärt], Wilches ohnn allen zweiuell gein argwon vffzustellenn, dan das [daß] Ire key. M. durch gott denn hiligen geist erlucht dermaissen sich ires Christlichenn Catholischen eyfers ercleirt. Nachmails [nochmals] E. F. G. vmb gottes vnnd seiner hiliger barmhertzicheit willen bitt, dis alles in ein gnediges bedenckenn zo nhemen, vnnd mir alten kranckenn man vber meine Conscientien nheit fernerß bemohen zu laissen, Des in allweige so ietzo in meiner kranckheit vnnd, so got der hr gesontheit verleuhet, so dach [Tag] vnnd nacht mit meinem demoidigen gebett zu gott erbitten. Wes E. F. G. disser meiner simpell einfeldigen meines bedenckens gefellig gnedige antwort demoidige bittenn. Datum am xix' Februarij Anno Lx.

E. F. G. Geistlicher vnderdaine
vnnd Cappelaine[3])
D. Wilhelm Abt
zom Aldenberg.

Dem Durchluchtigenn Hoichgebornen Fursten vnnd hrn hrn Wilhelm hertzog zu Gulich Cleue vnd Berge, Grauen zu der Marck vnd Rauenßbergh hrnn zu Rauenstein zc. meinē gnedigen vnnd allerliebsten hrn vnnd Furstenn.

[1]) d. i. hauen = haben.

[2]) Auf Befehl K. Ferdinands I. gab Canisius zuerst 1554, im Gegensatz zu den protestantischen Katechismen, seinen größern Katechismus (Summa doctrinae et institutionis christ.) heraus, welcher u. a. auch die Lehre von den Sacramenten im streng römischen Sinne behandelt.

[3]) Es wird mit dieser Unterschrift „Caplan" keine geistliche Stellung ausgedrückt, sondern es ist eine Höflichkeitsformel, deren sich damals Geistliche regierenden Fürsten gegenüber öfters bedienten.

XI.

Protokoll über die Huldigung der Stände zu Düsseldorf im Jahre 1806.

Mitgetheilt von Staatsarchivar Dr. W. Harleß.

Düsseldorf, den 26. März 1806 um 11 Uhr Morgens.

In Folge der von Seiner Königlichen Majestät von Bayern dem Königlichen Herrn General-Landes-Commissär und Präsidenten des Königlichen Geheimen Rathes, tit. pl. Freyherrn von Hompesch Excellenz, allergnädigst ertheilten Vollmacht, nicht allein das Herzogthum Berg an die Bestimmung Seiner Französisch-Kaiserlichen und Königlichen Majestät zu übergeben, sondern auch dem von allerhöchst gedachten Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät von Frankreich dazu ernannt werdenden Fürsten den Eid der Treue und des Gehorsams durch Stände, Diener und Unterthanen ausschwören zu lassen, haben hochgedachter Königlicher Herr Bevollmächtigter nunmehr, da allerhöchstgedachte Seine Kaiserlich-Königliche Majestät von Frankreich dem Herrn Herrn Prinzen Joachim, Großadmiral von Frankreich, das Herzogthum Berg mit allen Gerechtsamen, Titeln und Prärogativen übertragen haben, die treu gehorsamste Stände von Ritterschaft und Hauptstädten aufgefordert, dem Höchstgedachten Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Joachim, Prinzen und Großadmiral von Frankreich, Herzogen zu Cleve und Berg rc. den Eid der Treue und des Gehorsams auszuschwören, zu welchem Ende sich die gedachten Stände von Ritterschaft und Hauptstädten auf dem hiesigen Rathhause versammelt hatten.

Nachdem die Höchste Ordre vor Sr. Herzoglichen Durchlaucht ertheilt worden war, um denselben, wie gewöhnlich, bey Vorbeyziehung der Hauptwache die Militair-honneurs zu bezeigen, begaben sich die in der beygehefteten Anlage benannten Stände in der gehörigen Ordnung mit Ihrem Erbdirector, tit., Grafen von Nesselrode-Reichenstein zu der Residenz, und so bald sie vor dem Throne Seiner Herzoglichen Durch-

laucht erschienen, haben Seine Excellenz der Königliche Herr Bevollmächtigter den allerhöchsten Auftrag Seiner Königlichen Majestät von Bayern in Ansehung der Uebergabe des Herzogthums Berg an den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Joachim, Prinzen und Großadmiral von Frankreich, in einer dieser Begebenheit ganz anpassenden Rede wiederhohlet und dabey den Versammelten Ständen noch zusätzlich bemerket, daß er überzeugt sey, daß sie dem Durchlauchtigsten Fürsten und Landesherrn gleiche Treue und patriotische Gesinnungen bezeugen werden, wie sie selbige gegen den Allerdurchlauchtigsten König von Bayern und allerhöchstdero Vorfahrern auf eine so rühmliche Weise Jahrhunderte hindurch bezeuget haben.

Der Ritterschaftliche und Gemeine Syndicus, Geheimerath von Sieger, ist hierauf aus der Mitte der Stände vorgetreten, und hat an Seine Herzogliche Durchlaucht nachstehende Anrede gehalten.

„Euere Herzogliche Durchlaucht sehen hier abermal treugehorsamste „Bergische Landstände von Räthen, Ritterschaft und Hauptstädten versammelt, um Höchstdemselben ihre unbeschränkte Ergebenheit unterthänigst zu bezeugen. Gestern war dies Folge der Unterthanspflicht „gegen den neuen Landesherrn, heute ist's zugleich die Würkung ungeheuchelter Liebe."

„Mit innigster Rührung hörten sie Ihren Fürsten sagen: „Ich „werde mich bestreben, dieses Land glücklich zu machen" „— würdige Worte eines erhabenen Regenten, Worte, die alles umfassen, was nur auf das Wohl des Vaterlandes und die Erhaltung „seiner glücklichen Verfassung Bezug haben kann! —

„Wir erkennen diese huldreiche Versicherung mit ehrfurchtsvollem „Danke, und erklären sich vollkommen bereit, die Huldigungs-Pflichten „unterthänigst abzulegen.

Diesem nach haben die gedachten Stände von Räthen, Ritterschaft und Hauptstädten den Eid der Treue und des Gehorsams vor dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Joachim, Prinzen und Großadmiral von Frankreich, Herzoge zu Cleve und Berg ꝛc. dahin abgelegt:

„Wir schwören dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Joachim, „Prinz und Großadmiral von Frankreich, Herzoge zu Cleve und Berg ꝛc. „als dem gnädigsten Landesfürsten und Herrn, und der Landes-Constitution Treue und Gehorsam, so wahr uns Gott helfe und sein heiliges „Evangelium."

Worauf Seine Herzogliche Durchlaucht in den gnädigsten Ausdrücken den besagten Ständen sowohl den Schutz Sr. Französisch-

Kaiserlichen und Königlichen Majestät als die Beförderung des Wohls für das Herzogthum Berg unter nochmaliger Bezeugung der höchsten Zufriedenheit über die Aufnahme Seiner höchsten Person zuzusichern gnädigst geruhet haben.

Die zu gleicher Zeit in dem großen Geheimen-Raths Saale versammelten sämmtlichen Dicasterien haben sich hiernächst ebenfalls um die von Sr. Herzoglichen Durchlaucht bestimmte Stunde zu der Residenz begeben, um die Huldigungs-Pflichten vor dem Throne abzulegen.

Nachdem nun Seine Excellenz der Königlicher Herr Bevollmächtigter den vor Sr. Herzoglichen Durchlaucht erschienenen Dicasterien den obigen allerhöchsten Auftrag mit einer gleichen dieser Begebenheit anpassenden Rede bekannt gemacht hatte, ist von den in dem beygehefteten Verzeichniß benannten Präsidenten, Vicepräsidenten, Directoren und wirklichen Räthen der Eid der Treue und des Gehorsams auf die nähmliche Weise, wie von Landständen rc. ausgeschworen worden; welchen Eid auch der Hauptmann des Bergischen Sicherheits-Corps Eisenberg abgeleget hat.

Dem zu Mülheim am Rhein anwesenden Commandanten des gedachten Corps ist sodann die Weisung zugegangen, um zur Ablegung des vorgeschriebenen Eides sich sofort hierher zu begeben.

Diesem allem nach haben Seine Herzogliche Durchlaucht sich mit Höchst Ihrem Gefolge und mit den Landständen und Dicasterien zur Hofkirche verfüget, um dem für diesen Huldigungs-Tag zur Danksagung angeordenten feyerlichen Gottesdienste beyzuwohnen.

Seine Herzogliche Durchlaucht wurden von der Geistlichkeit der beyden hiesigen Pfarrkirchen, welche sich bey dem Eingange zur Residenz mit Kreutz und Fahnen versammelt hatte, empfangen. Wornach dann der Zug in folgender Ordnung statt gehabt hat.

Das Geheimeraths-Dicasterium gienge vor, darauf folgte die Herzogliche Regierung — und das Herzogliche Hofgericht, — die Landstände giengen unmittelbar vor Seiner Herzoglichen Durchlaucht, — die Geistlichkeit umgabe endlich den Traghimmel, worunter Seine Herzogliche Durchlaucht bis zur Kirche begleitet wurden.

In der Kirche haben Seine Durchlaucht in dem für die Höchsten Landesherrschaften eigends bestimmten Chörchen den Sitz genommen. Der Königliche Herr Bevollmächtigter Freyherr von Hompesch nahm den Platz neben den Dicasterien auf einer abgesonderten Bank. Die Stände auf dem Chor in cornu Evangelii — der Geheimerath zur andern Seite — die Herzogliche Regierung unmittelbar hinter dem

Geheimen Rath, — gegen dieselbe über das Herzogliche Hofgericht — und die Geistlichkeit am Fuße des Chors.

Nach geendigtem Gottesdienste wurde das Te Deum unter dem Läuten der Glocken und dem Donner der Kanonen abgesungen.

Worauf Seine Herzogliche Durchlaucht sich wieder in Höchstihre Residenz erhoben haben, und dorthin auf die nähmliche Weise und in der nähmlichen Ordnung, wie bey dem Eingange in die Kirche zurückbegleitet worden sind. Düsseldorf wie oben.

In fidem — In fidem

Jansen. — Schulten.

XII.
Drei Relationen,

mitgetheilt von Staats-Archivar Dr. Harleß zu Düsseldorf.

1. Eine Clevische Relation aus der Zeit der zweiten Belagerung Nancys durch Karl den Kühnen (November 1476).

Die nachstehend mitgetheilte Relation ist in der Ueberschrift von uns als eine Clevische bezeichnet worden, nicht sowohl, weil sie einen Clevischen Verfasser voraussetzen ließe, sondern vielmehr weil dieselbe sich unter den Literalien des Clevisch-Märkischen Landesarchives vorgefunden hat. Person und Herkunft des Berichterstatters erhellen aus dem Schriftstücke nicht, doch geben Ton und Adresse desselben wenigstens der Vermuthung Raum, dasselbe stamme von einem dem Clevischen Herzogshause näher verbundenen Edelmanne am Burgundischen Hofe, der sich gedrungen fühlte, das ihm aus dem Lager vor Nancy glaubwürdig Mitgetheilte zur Kenntnis Herzogs Johann I. von Cleve zu bringen. Die geschilderte Situation weist auf die Zeit der zweiten Belagerung Nancys durch Herzog Karl von Burgund (22. October 1476 bis 4. Januar 1477) und zwar etwa auf den Anfang des November 1476. Noch erscheint der Muth Karls ungebeugt durch die Niederlagen bei Granson und Murten, voll Vertrauen erwartet er den endlichen Triumph seiner Sache. Die Schweizer sind unlängst aus dem Burgundischen Lande vertrieben worden; mit beträchtlicher Heeresmacht ist der Herzog Galeazzo Sforza von Mailand in Piemont eingerückt, ein erfreuliches Ereignis, da es den stets unzuverlässigen König von Frankreich genöthigt hat, Jenem entgegen zu ziehen und den Blick vom Lothringisch-Burgundischen Kriegsschauplatze abzuwenden. Bei Breisach sollen sich wiederum Alemannisch-Schweizerische Truppen sammeln [1]), allein diese kriegerische Eventualität erweckt keine besondere Besorgnis, zumal eine gewaltige Artillerie von Metz her zur Bewältigung von Nancy heranrückt. Der

---

[1]) Vgl. E. v. Rodt, die Kriege Karls des Kühnen II S. 363. Wegen des Mailänder Herzogs Zug nach Piemont ebendas. II S. 309 und überhaupt bezüglich der Belagerung von Nancy a. a. O. S. 353–422.

Herzog weiß, daß in seinen Landen das Gerücht bald von seinem elendiglichen Tode, bald von seinen Körperleiden und Fährnissen geschäftig verbreitet worden und bei Manchen nicht geringe Freude verursacht hat; er gedenkt auch der Schwierigkeiten und Weigerungen, welche seine Geld- und Truppenforderungen bei vielen seiner Stände und Vasallen gefunden haben. Desto mehr aber ist er auch im Stande gewesen, die wahre Gesinnung seiner Unterthanen zu erkennen, Treue von Untreue zu unterscheiden und wird allen den gebührenden Lohn geben, wenn er das Ziel seines Strebens, die Consolidation des großen Burgundisch-Rheinischen Königreichs, erreicht haben wird. Und zu den Treuesten der Treuen, die er belohnen will, zählt der Herzog Johann I. von Cleve mitsammt seinem gleichnamigen Sohne, der Eine wie der Andere im eigentlichsten Sinne ein Zögling des Burgundischen Hofes. Beide, so versichert Herzog Karl, sollen über viele seiner Vasallen, Fürsten, Grafen und Barone, und über alle seine Blutsverwandten erhöht werden. Er beruhigt zugleich den Clevischen Herzog wegen des diesem bestrittenen Besitzes des Zollhauses (Tolhuis) und Zolles bei Lobith im Geldrischen, welches er ihm zum Danke für den erfolgreichen Beistand zur Unterwerfung von Geldern und Zütphen mit Urkunde vom Juli 1473 geschenkt hatte [1]), und bemerkt hinsichtlich des Jungherzogs, der sich seit 1469 im Burgundischen Hofdienste befand und dafür ein Drittel der dem Vater von Karl ausgesetzten Leibrente von 6000 Franken bezog [2]), daß er ihm Urlaub zur baldigen Reise in die Heimat ertheilt und dafür einen Geleitbrief König Ludwigs XI. erwirkt habe.

So viel zur kurzen Orientirung über den Inhalt des anziehenden Actenstücks, das im Weiteren für sich selbst sprechen mag. Man weiß übrigens, daß Jungherzog Johann von den ihm gewährten Urlaube keinen Gebrauch machte, vielmehr bei Karl treulich bis zu dessen Tode in der Schlacht vor Nancy (5. Januar 1477) aushielt. Der Vater Johann I. aber eilte auf die Kunde von der Katastrophe sofort an den Hof zu Gent, wo Maria, Karls verwaiste Erbin, weilte, um ihr als Beschützer und Berather zu dienen. Die Herzogin rühmte von ihm in der Urkunde vom 20. Juni 1477, womit sie ihm seine Rente von 6000 Franken bestätigte [3]), wie er auf seine großen und schweren Unkosten, unangesehen seine Krankheit und Siechthum und seine Lande dahinterlassend, ihr täglich von Stadt zu Stadt gefolgt sei.

[1]) Lacomblet, Niederrh. Urkundenbuch IV, Nr. 369.

[2]) A. a. O. IV, Nr. 351.

[3]) A. a. O. IV, 351, Note.

Item Porrigantur ista scripta | Illustri principi et Duci Cliuensi | Domino suo et preceptori in omnibus | licitis et honestis michi congruis.

Nota Venerunt qnidam veraces de nancea qui retulerunt ea que sequuntur. Primo quod Illustrissimus princeps et dux Burgondie cum magna potencia nobilium ducum comitum baronum militum et aliorum militarium et popularium posuit se circa ciuitatem nanceam ad debellandum eam et deuastandum, sic quod ciuitas talis circumducta est maxima fortitudine et magno exercitu. Secundo rei veritas est quod dux Reynerus ante tempora dux loranie cum certis amicis suis voluit parare et porrigere ciuitati nancee necessaria cibaria et alia iuuamina in necessariis eciam cum potencia, ubi illustrissimi principis ducis burgondie armigeri et nobiles fuerunt in contrarium illis, ne poterant cibare ciuitatem nanceam. Et lucrati sunt plures curros et succubuerunt certi potentes domini sicut dominus de Craen et plures alii tam Teutonici seu almani quam gallici. Tercio illustrissimus princeps et dux burgondie habet tam ornatam et decoratam armatam miliciam et tam magnum exercitum ante ciuitatem nanceam in lorania seu lotringia sicut umquam habuit et animatus est et animum habet contra omnes contrarios et aduersarios suos. Quarto Interim et medio tempore quod illustrissimus princeps dux burgondie circumuallauit ciuitatem nanceam, dicti de switzers cum armigeris suis fuerunt in burgondia et combusserunt certas villas et inuenerunt talem resistenciam, quod plures eorum wlnerati et plures mortificati sunt, sic qnod cum violencia fuerunt expulsi de burgondia et maxime percussi per villanos burgondie etc., sic quod cum confusione recesserunt hospite insalutato. Quinto Dux Mediolanensis cum magna potencia et magna armata milicia iacet et stat in petmont et venit aduersus et contra regem francie supra fontem de gentuon. Et sicut dicebatur generaliter et specialiter in exercitu illustrissimi principis et ducis burgondie et circumquaque, sic processit et direxit se potestas et armata milicia illustrissimi regis francie aduersus et contra ducem Mediolanensem, de quo gaudebant in exercitu illustrissimi principis et ducis burgondie. Sexto Dolphinus francie posuit se in campaignen qua thertoyghdom de baere, de quo eciam oportebat habere curam et prouidenciam, quia dolphinus francie non fuit comprehensus in treuga que est inter illustrissimum principem et regem francie ex una et inter illustrissimum principem et ducem burgondie ex alia partibus ordinata. Septimo dicitur de certa congregatione almanorum seu theutonicorum et illorum qui dicuntur switzers circa brysack, per quam congregationem posset

euenire bellum. Octauo magna artelria obniauit quibusdam veracibus tot methze ulterius procedendo versus nanceam ad illustrissimum principem dncem burgondie, que artelria fuit magna nimis etc. quando fuit verum signum quod illustrissimus princeps [1]) et dnx burgondie non intendebat recedere de nancea nisi debellata cinitate etc.

Nono illustrissimus priuceps [1]) et dnx burgondie loquntus fuit cum quibusdam veracibus solus in camera vel in tentorio ad spacium trium horarum, ex precepto principis illustrissimi ex ducis burgondie omnibus nobilibus et principibus comitibus et baronibus aliisque nobilibus exeuntibus, sic quod illustrissimus princeps et dux burgondie dixit eisdem quod esset sanus in anima et corpore et in omnibus membris et partibus corporis et qnod esset bene dispositus et bene animatus ad debellandum ciuitatem nanceam. Decimo narrauit illustrissimus princeps et dux burgondie quibusdam veracibus in secretissima alloquutione conquerendo quod scripsisset et mandauit per obedienciam ducatibus comitatibus et baronatibus et pluribus aliis suo imperio subiugatis et precipne etiam burgimagistris et proconsulibus et consulibus et pluribus nobilibus comitibus baronibns aliisqne nobilibus et officialibus suis pro astancia in pecunia et pro populo milicie et armature depntato. Quibus mandatis et scriptis plures terrarum suo imperio subiectarum contradixerunt, quia non fecerunt talem astanciam in pecunia et in populo milicie depntato sicut merito debuissent, non reputantes mandata et scripta illustrissimi principis et ducis bnrgondie sicut merito deberent. Quam inobedienciam et contradictiouem non estimasset esse et fuisse in suis subditis. Sed illustrissimus princeps et dux bnrgondie dixit quibusdam veracibus qnod iam probasset inobedienciam et infidelitatem pluriorum subditorum suorum et incurrerunt maximam indignationem eius sicut rei exitus et euentus debebat demonstrare. Et aliis temporibus vite sue non crederet eis, sed habuit patienciam cum aliqnibus in pluribus, sed post ista tempora vellet omnia que essent iusticie veritatis racionis et equitatis auctoritate principatus sui et auctoritate dominationis sue vellet exigere et habere a pluribus suorum subditorum sno imperio subiectorum tempore oportuno diuina gracia et prouidencia fauente. Sicquo deberet percipi ininsticia inobediencia et contradictio plurimorum subditorum snorum et speraret prefatus quod tempore oportuno diuina fauente gracia maxime deberent reputare enm sicnt rei exitus demonstrabit. Undecimo illustrissimus princeps et dux burgondie misit dominnm Johannem de berga upten soem ad antwerpiam et ad certa alia loca ad innouandas aliquas institutiones

[1]) principes hat das Original, was offenbar ein Schreibfehler ist.

et ad publicanda aliqua certa mandamenta et aliquas certas voluntates prefati principis. Duodecimo narrauit illustrissimus princeps et dux burgondie quibusdam certis amicis ista scilicet quod quidam dixerunt in omnibus ducatibus comitatibus et baronatibus aliisque terris plurimis meis, me miserabiliter mortuum vel per sagittas certas vel alia morte interemptum vel me intrasse diuersas et varias alias infirmitates de quibus gauisi sunt plures subditi terrarum mearum, quomodo michi bene constat, de qua morte et de quibus infirmitatibus preseruauit me deus meus et dominus meus omnipotens, de quo sint graciarum actiones deo omnipotenti cui seruio secundum posse et nosse. Sciendum quod ex ista fama publica que wlgata fuit in terris meis, consideraui per veram scienciam et accepi veram noticiam de pluribus subditorum meorum, quam videlicet caritatem et amiciciam et dilectionem habent et habuerunt ad me quomodo probauit exhibitio operis, quia plures non fecerunt michi astanciam et subsidium neque in pecunia seu in auro et argento neque in populo milicie deputato, quomodo maxime michi displicet et displicuit. Et oportuno tempore percipient aliqui inobedienciam hucusque michi exhibitam non attendentes neque scripta neque mandimenta mea et percipient euentum iustum equum et congruum. Sed plures nobiles duces comites et barones et multi nobiles et populares exhibuerunt michi veram obedienciam et veram amiciciam dilectionem et caritatem non fictam, precipue illustris princeps et dux Johannes Cliuensis consangwineus meus et nobilis dominus Engelbertus de Nassouwen et dominus de Breeda et nobilis et probus dominus de Symay et dominus Johannes de Berga upten soem et plures alii nobiles. Qui omnes predicti strennue nobiliter sicut nobiles decet, steterunt [pro] [1]) me in armata milicia in omnibus angustiis et necessitatibus et oportunitatibus meis et exposuerunt seipsos et sua omnia pro me. Quorum nomina et progenies inpressa et impresse sunt anime mee racionali, racioni et memorie meis indelibiliter. Quorum promotio et exaltatio erit apud me meis temporibus et tempore successorum meorum, quia speciali annotatione annotabuntur et significabuntur et notabuntur registraliter ipsi nobiles duces comites barones et ceteri nobiles prescripti et progenies et successores eorundem. Ostenderunt predicti et prescripti nobiles mei nobilitatem suam et fiduciam michi debitam. Sed inantea plures nobiles et ciuitates et populares meo imperio subiecti fuerunt in opinione mea quod essent et fuissent amici mei, sed maxime deceptus sum, quia non inueni

[1]) Fehlt im Original.

fidem neque caritatem veram neque astanciam nec in corpore nec in pecunia neque iu auro nec in argento in pluribus subditis meis de quo possum satis ammirari. Sed rei euentus probabit quod habebo veram scienciam et noticiam eorundem inobedieneium michi contra iusticiam et equitatem. Quia apparuerunt plures nobiles et ciuitates et populares terrarum mearum amici mei in promotionibus et exaltationibus meis, quibus graciis et fauoribus exaltaui plures qui nou fecerunt michi astanciam sicut merito debuissent. Et sic indigni receperunt exaltationes et promotiones meas, quod probabit rei euentus etc. Decimotercio illustrissimus princeps [1]) et dux burgondie dixit quibusdam amicis de domo theolonaria in partibus Gelrie postquam recepit sanas informationes per litteras certas illustris principis ducis Clinensis de contradictione et negatione prefato principi factis in certis locis sui imperii et sue dominationis. Dixit inquam, quod illustris princeps et dux Clinensis haberet modicam pacienciam et expectationem. Ipse enim prefatus princeps deberet habere domum theolouariam cum omnibus suis attinenciis scilicet cum theolonio et cum omnibus aliis iuribus secundum teuorem certarum firmarum et ratarum litterarum prefato principi desuper datarum, quaudo quidem confirmauit iuramento per deum et per sanctos apostolos petrum et Andream etc. Dixit inqnam certis amicis veracibus quod vellet exaltare illustrem principem et ducem Cliuensem et eius primogenitum ultra multos et plures principes de snis ducatibus comitatibus et baronatibus et nltra omnes suos consangwineos qnod rei euentus demonstrabit. Decimoqnarto dixit certis amicis illustrissimus priuceps et dux burgondie quod misisset illustrem principem et ducem Cliueusem primogenitum ad comitatum burgondie. Et fuerunt quidam amici in presencia prefati ducis Cliuensis primogeniti qui dixerunt eum sanum et iucolumem et bene dispositum iocundum et letum et iu breui temporis spacio redibit ad illnstrem priucipem ducem Cliuensem patrem suum, quia illustrissimus dux Burgondie dedit licenciam illustri principi Cliueusi eundi ad illustrem principem et ducem cliuensem patrem eius. Et dixit prefatus dux qualiter obtinuisset ab illustrissimo priucipe rege francorum saluum couductum eundi per terras suas, sic quod illustrissimus princeps rex francie voluit parare saluum couductum illustri principi cliuensi primogenito cum notabili comitiua etc.

Valete in deo patre et valeant omnes qui vos valere desiderant, in sanitate et prosperitate et in profectu anime qnantum ad deum etc.

[1]) „principes" das Original.

2. Herzog Wilhelm III. von Jülich-Cleve-Berg auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahre 1566.

Wie das Unser G. F. vnd Her Hertzog Wilhelm binnen Augspurg einkommen, 1566 [1]).

1566. Vicesima Martii illustrissimus dominus princeps noster ingressus est Augustam mane circa horam nonam. Venerunt g. s. obuiam longius ambo filii ducis Bauariæ et appropinquantes utrimque equis descendunt inuicem salutantes et congratulantes ut moris esse solet. Aliquantulum una progressi venerunt duo legati ducis de Mantua qui quoque descensis equis dextram principis osculati sunt. Et simul equitando flumini ac ponti appropinquatum est. Deinde venerunt eques [2]) duo comites unus a Manderscheit et alter a Solms ab archiepiscopo Coloniensi missi, qui et dextras iniecere. Non procul a porta postremo venit comes Hermannus a Nuwenar. Sumpto celeriter prandio princeps se ad aulam Cæsaris contulit. Hora a meridie secunda Elector Augustus dux Saxonie valido equitatu premisso in urbem venit, cui extra portam obuiam progressus ipsemet imperator cum omnibus aulæ sue dominis et nobilibus, etiam nonnullis Ungaris Archiepiscopis itidem et Electoribus Moguntino Treuerensi et Coloniensi, etiam Saltzburgensi Eistetensi et Regensburgensi Episcopis ducibus Bauarie Wirtembergensi et Juliacensi aliisque comitibus innumeris. Vesperi eiusdem diei princeps cœnam apud Coloniensem sumpsit. Die sequenti Maguntinus et Treuerensis Archiepiscopi ad principis hospitium colloquendi gratia venerunt circa horam secundam a meridie. Eodem die dominus princeps noster per ducissam Bauariæ ad cœnam vocatus venit. Verum quia dux Bauariæ apud Augustum Saxoniæ ducem erat idemque ut princeps cum coniuge ducis Bauariæ eo veniret petiit, obsequutum est. Vicesima tertia die peracta in summo templo missa de sancto spiritu electores et duces imperatorem ad domum senatoriam e templo deducunt, ubi propositio recitata fuit cuius copia nuper domino cancellario transmissa est. Celebrationi missæ pretactæ interfuerunt Cesarea Maiestas tres Electores ecclesiastici supradicti et tres Episcopi prenominati, duces Bauariæ ac Juliæ. Verum Elector Saxoniæ Wirtembergensis et Marchio Badensis ac alii templum exiere et missa finita ad ordinem et officium rursus reuersi. Sequuntur principes modo presentes.

---

[1]) Bezüglich der kirchlichen Stellung des Herzogs vgl. hierzu den Bericht des Gerhard Veltius, Zeitschr. III, S. 369 ff.

[2]) So das Original.

Electores Moguntinus Treuerensis Coloniensis Augustus dux Saxoniæ. Dux Bauariæ. Wirtembergensis. Juliacensis.

Electoris Brandenburgici ex filio nepos. Elector ipsemet fuerat in itinere huc veniendi proposito, sed ob aduersam valetudinem domum est regressus. Marchio Badensis.

Wolffgangus palatinus dux de Zweenbrugge. Junior dux de Pomeren. Dux de Lignis. Hi tres sunt in aula Cæsaris.

Archiepiscopus Saltzburgensis. Episcopi Eistetensis. Passouiensis. Regensburgensis. Freisingensis.

Imperatoris, Electoris Saxoniæ et ducis Bauariæ coniuges quoque adsunt.

Die Veneris 29 Martii dux Bauariæ una cum coniuge presentibus duobus cardinalibus Romanis et duobus aliis episcopis in templo diui Uldarici missæ celebrationi interfuit. Qui deinde in prandio apud eundem manserunt. Eodem die apud principem nostrum Elector Saxoniæ et multi alii seculares principes et comites pransi sunt. Quibus etiam dux Bauariæ vesperi in cæna adfuit.

Eodem die cardinalem Augustanum ex Italia quoque huc appulisse dicitur. Heri die solis ultima Martii Cæsarea Maiestas et tres Electores Moguntinensis Treuerensis et Coloniensis, episcopi item Saltzburgensis et duo alii, dux Bauariæ et princeps concioni et missæ in templo cenobii der Barfuesser cloister interfuerunt.

Superius preteritum est quod 23 Martii nocte ex Cæsaris mandato captus et custodiæ mancipatus est quidam nobilis Albertus de Rosenberg idque ad accusationem et postulationem Electoris Saxoniæ. Quæ causæ sint, ex adiuncta copia cognoscere licet [1]) quæ (si videbitur) domino cancellario per oportunitatem communicare [2]) possunt. Hodie (ut in prandio relatum) quidam proditor explorandi causa a Turcis emissus hic captus est. Ve illi: condignum enim supplicium merito non effugiet.

Electores et principes nunc quotidie fere in domo senatoria ad consilium se conferunt. Nunciatur Electorem Palatinum cras secunda Aprilis huc aduenturum. Nam heri itineri accinctus in Ulma ciuitate visus est.

1) Fehlt.

2) So im Original.

3. Eine Zusammenkunft König Friedrich Wilhelms I. von Preussen mit dem Kurfürsten Clemens August von Cöln zu Wesel (1730).

Bericht über dasjenige, was bey vorgewesener Zusammenkunft Ihrer Königl. May. von Preußen und Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Cöllen beobachtet worden.

Demnach Ihre Churfürstl. Durchlaucht zu Cöllen am 20. Juli von Bonn abgereiset, und zu Rheinberg des Nachts verblieben, so haben Sie am Sonntag den 21. d. in aller früh die Reise auf Wesel fortgesetzet, und seind herwärts des Rheins noch vor der Brücken von dem Herren General-Majorn Grafen von Denhof, einem Obrist-Lieutenanten und einem Majorn mit dem Compliment empfangen worden, daß Sr. Königl. May. die Ankunft nicht so frühzeitig vermuthet hätten, und annoch in der Kirchen wären, sonsten Sie Ihro Churfürstl. Durchlt. selbst zu empfangen nicht würden unterlaßen haben, es seye also ihnen dem Generalen, Obrist-Lieutenanten und Majorn befohlen, Sr. Churfürstl. Durchlt. in Dero logement, welches die Wohnung des H. Generaln von Heiden, zubegleiten, und dieselbe Zeit Ihrer Anwesenheit zu Wesel zubedienen; Da Ihre Churfürstl. Durchlt. in diesem Ihrem logement abgestiegen, und folgends vernommen, daß Sr. Königl. May. aus der Kirchen wiederum nach Haus gekommen, so seind Sie bald hierauf dahin gefahren, und von Sr. Königl. May. an der portière des Wagens empfangen worden, wo auch Ihre Churfürstl. Durchlt. von Sr. Königl. May. vorzugehen geladen worden, solches aber nicht angenommen, sondern durch ein Zeichen mit der Hand, daß Sr. Königl. May. vorgehen möchten, verlanget, so auch geschehen, und in des Königs Zimmer keiner, als Sr. May. nebst Ihro Churfürstl. Durchlt. eingetretten, der Crohn Prinz aber eben sowohl, als alle anwesende Ministri und Generals-Persohnen vor der Thür stehen geblieben, bis es Zeit zur Tafel gewesen, da dann alle im Tafel-Zimmer zusammen gekommen, von dem König mit der Hand der erste Platz Sr. Churfürstl. Durchlt. gezeigt worden, und Sr. May. sich zur Linken des Churfürsten gesetzet, auch dem Churfürstl. Obrist-Cammerern Hrn. Grafen von Plettenberg angeredet, daß selber sich zwischen Ihro und Sr. Hochheit den Crohn Printzen setzen sollte, also daß bey der Tafel ein pèle mèle beobachtet worden. Nach geendigter Tafel seind Ihr Churfürstl. Durchlt. in dero logement zuruckgefahren und wiederum vom König bis zur portiere des Wagens begleitet worden, Kurtz darauf seind Ihre May. zu Sr. Churfürstl. Durchlt. um die gegen Visite abzulegen gekommen, und haben sich bey deroselben nicht lang

aufgehalten, wo dann Ihre Churfürstl. Durchlt. die Empfangung am Wagen und Zurückbegleitung dahin eben also beobachtet, wie es vom König geschehen, nach deßen Wegfahrung des Chron Printzens Hochheit, um die Visite zugeben, gekommen, und sich gleichfalls nicht lang aufgehalten haben, Ihro Churfürstl. Durchl. aber die übrige Zeit des Abends in dero logement verblieben. Am Montag morgens den 22. Julii haben Ihre Königl. May. das in Garnison zu Wesel liegendes moselisches Regiment die Reveüe passiren laßen, wobey Ihre Königl. May. und Sr. Churfürstl. Durchlt. allein zu Pferd, der Crohn Printz aber wie alle übrige Anwesende zu fus gewesen, und Ihre Churfürstl. Durchlt. nach geendigter Reveüe vom König zu Pferd nach Hauß begleitet worden, von wannen Sie gegen Mittag wiederum zu Ihre Königl. May. gefahren, bey deroselben gespeiset, und nach der Tafel sich beuhrlaubet. Demnächst erstlich Sr. Königl. May., die über eine gantze Stunde bey Ihro Churfürstl. Durchlt. allein sich aufgehalten, und folgends Sr. Hochheit der Crohn Prinz die Abscheids Visiten gegeben haben, bey welchen, wie auch vorhero, da Ihre Churfürstl. Durchlt. zum König gekommen, und von dannen weggefahren, alles, wie Tags vorhero, beobachtet worden, und in denen Zusammenkünfften man sich nicht, außer bey der Tafel, niedergesetzet hat, wo man lauter gleiche — und gar keine Arm Lehn Seßel gebrauchet. Sonsten haben Ihre Königl. May. sowohl, als des Crohn-Printzen Hochheit Sr. Churfürstl. Durchlt. niemals Ihre Liebden, sondern alle zeit auch öffentlich bey der Tafel und bey der Revüe Ihre Churfürstl. Durchlt. genennet, und seind bey der Ankunfft auch Abreise die Stück rund um der Vestung dreymahl gelöset worden.

XIII.

Godesberg bei Düsseldorf.

Von Staats-Archivar Dr. Harleß in Düsseldorf.

Der Höhenrücken, welcher gemeiniglich den Namen des „Grafenbergs" oder auch pluralisch der „Grafenberge" führt, bildete ehedem in südöstlicher Richtung den Grenzpunkt der Aemter Düsseldorf und Mettmann. Der Berg und die an dessen Saume ziemlich spät entstandene Ortschaft gleiches Namens zählte noch zum Amte und Stadterweiterungsbezirke Düsseldorf, wohingegen die südlich unmittelbar anstoßenden Waldungen schon in den Bereich des Amtes Mettmann fielen. Dicht bis an den östlichen Fuß der Höhn reichte die ausgedehnte Flinger Mark mit ihren Büschen, Benden und Broichen. Auf dem Grund und Boden dieser Mark stiftete bekanntlich Kurfürst Johann Wilhelm mit Urkunde vom 1. August 1707 die Trappisten-Abtei Düsselthal, indem er der Corporation die Speckhöfe nebst dem Unterflingerer Busch und Broich zwischen Zoppenbrück, der Düssel und dem Derendorfer Broich erb- und eigenthümlich überwies. Die Urkunde hebt hervor, es sei diese Schenkung mit Rücksicht auf die geeignete Lage der Flingerer Waldung „infra montem comitum vulgo Grafenberg" geschehen.

Die hier durchblickende Ableitung des Namens „Grafenberg" von den alten Grafen von Berge liegt allerdings nahe genug. Allein abgesehen davon, daß dieser Ableitung jeder historische Anhalt fehlt, steht ihr auch der Umstand entgegen, daß „Grafenberg" nachweislich nicht die ursprüngliche Bezeichnung der Höhe ist. Wie die letztere im 13. Jahrhunderte und vielleicht noch die übrige Zeit hindurch, in welcher es Grafen von Berge gab, genannt wurde, lehrt in Verbindung mit dem ältesten Heberegister des Stiftes Gerresheim (s. Archiv für die Geschichte des Niederrheins VI., S. 134 u. f.) eine Urkunde der Aebtissin Gertrudis von Neukirchen vom Jahre 1282. (Beil. I.), worin dieselbe unter Anderem dem Convente 22 Morgen Ackerland beim Walde Godesberg (iuxta siluam que Gudesberg dicitur) überträgt, welche sie

vordem käuflich erworben und die seither ihrem Viehhofe zinspflichtig gewesen. Wenn in dem Heberegister, welches in seinem von der genannten Aebtissin Gertrudis hinzugefügten Theile den Inhalt der Urkunde fast vollständig wiederholt, die nähere Ortsbestimmung „iuxta montem Gûdesberch" lautet, so liegt gerade in dieser scheinbaren Differenz der Schlüssel zur richtigen Erklärung. Es gab danach einen Berg und einen Wald Godesberg, beide in einem gewissen Maße identisch. Daß hierbei nicht an Godesberg bei Bonn gedacht werden darf, beweist das enge Verhältnis der 22 Morgen zum nahen Derner Haupthofe, dessen Schultheiß diesen Grundcomplex zusammen mit 2 Morgen Wiesenland bei Derne pachtweise cultivirte und dem Convente aus dem Ertrage des Ganzen jährlich 12 Malter Waizen zu entrichten hatte. Andererseits aber ist es Thatsache, daß die Waldung zwischen dem südlichen Abhange des Grafenberges und Gerresheim, deren spärliche Ueberbleibsel dem Wanderer jetzt unweit dieser Stadt entgegentreten, seit unvordenklicher Zeit den Namen „Godesbusch" geführt hat. Noch im Jahre 1797 bedeckte der Busch eine Fläche von 100 Morgen. Dazu kommt, daß das Stift Gerresheim die Aufsicht über diesen ihm zugehörigen Wald, wie Nachrichten aus der Mitte des 16. Jahrhunderts wie aus der Zeit nach der Klosteraufhebung gleichmäßig darthun, dem Pächter eines Gütchens anzuvertrauen pflegte, welches am Grafenberge lag. Den Eheleuten Jacob von Mollichem und Anna von Mintard, denen das Stift „dat guitgen am grauenberge" im Jahre 1557 auf 12 Jahre verpachtete, ward von der Aebtissin aufgegeben, sie sollten „auff des Stiffts eigenbehörigen bei Innen gelegenen Gotzbusch sechs Eichenbeume propfen, auch gute und froeme Aufsicht auff den genanten Gotzbusch und was des orts uns und der Abtei Gerresheim zustendig, haben." Am 28. Juli 1807 kaufte der damalige Pächter des Gütchens und Aufseher des Godesbusches, Leopold Arz, dasselbe von der Localverwaltung der säcularisirten Stiftsgüter für 600 Rthlr. Das Kaufobject bestand aus Haus, Scheune und Stallung, 5 Morgen $31^1/_2$ Ruthen theils mittelmäßigen, theils schlechten Ackerlandes nebst einigem Gesträuch, 4 Morgen 1 Viertel $21^3/_4$ Ruthen und 1 Viertel $41^1/_4$ Ruthen Garten und Hof.

Kann somit im vorliegenden Falle die Identität des urkundlichen „Godesberg" mit dem heutigen „Grafenberg" einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, so haben wir, trotzdem der Verfasser des „Rheinischen Antiquarius" [1]) den Rheinischen Franken die Verehrung des „lümmelhaften

[1]) S. 686. III, 10.

Gottes Woban" absprechen will, einen neuen Zeugen für dessen Cultus am Niederrheine ermittelt und es wird uns erklärlicher, warum gerade an diesem Punkte wiederholt Alterthümer aus altgermanischer Zeit aufgefunden worden sind. Der Name „Grafenberg" aber, welcher allmählich die frühere Bezeichnung verdrängte, rührt nicht von den alten Bergischen Dynasten her, sondern von einem Holzgrafen (graeue, greue) der anstoßenden Flinger Mark oder einem Auffitzer, auf den sich des Vaters oder Ahnen Amtstitel als Familiennamen vererbt hatte. Dafür sind urkundliche Belege zur Hand. Am 29. September 1417 empfangen die Eheleute Aelff, Sohn Heinrichs in der Catenauwen, und Greta von der Aebtissin Jutta von Daun zu Gerresheim ein Stück Land in Erbpacht „gelegen under deym gudisbussch ind under deym berge by Graeuen kempkin." Dieselbe Aebtissin vererbpachtet unter dem 13. November 1418 der Greta, Wittwe des Henke Barsche, und deren Sohne Hermann „dry morgen heyden am Godisbusch vnder dem berge by Graenenberge gelegen ind dartů eyn stuck erfs by Aelne graeuen garden gelegen," am 27. October 1424 den Eheleuten Zobbo Hensyers Sohn zu Dellinghausen (Dellekusen) und Guda „zwae gewelde zo grase, as sy hait op deym venne an vlyngheren beynden beneden Graenenberge gelegen ind schyesent weder denseluen graeuenbergh an den wech, ind darzu den sypen in deym Godisbussche under deym kamp de heren Ailbertz Hellincks is ind zn synre canunchs prouende gehoirt." Hält man hiermit die Urkunde vom 27. Mai 1360 zusammen (Beil. II.), in welcher Haick von Flingern von dem Capitel zu Gerresheim ein Haus und Weingarten zu Düsseldorf sowie Land, eine Holzgraffschaft, eine Holzgewalt, Renten und Gefälle zu Flingern zu Lehen zu tragen bekennt, und insbesondere dort die Stelle „turfvenne dye mir van der holtzgewalt sint wordin bi Gravin hůys gelegin," so gewinnt man leicht ein Bild von der nächsten Umgebung des Grafenbergs, im 14. und 15. Jahrhundert. Am östlichen Abhange des Berges an den Flinger Benden zieht sich eine Torfvenne hin, unweit welcher 1360 des Holzgrafen Haus steht. Südwärts begrenzen den Fuß des Grafenbergs verschiedene Grundstücke, darunter das Graeven-Kämpchen und der Garten des Alf Graeve, vielleicht ein Nachkomme jenes Holzgrafen; das übrige Terrain weiter südlich bedeckt der Godesbusch, unterhalb der dem Grafenberge gegenüberliegenden Höhe von einer Haidestrecke unterbrochen. Ob man aus der Art und Weise der Ortsbeschreibung in der Urkunde von 1360 den Schluß ziehen darf, daß man damals dort wohl ein Haus des Vorstehers der Markgenossenschaft, aber noch keinen grauinberch kannte, bleibe dahingestellt.

Doch nicht einmal der Sprachgebrauch des 17. und des angehenden 18. Jahrhunderts steht dem „mons comitum" der Urkunde Johann Wilhelms stützend zur Seite. Man sagte und schrieb damals häufig nicht „Grafenberg," sondern „Grobenberg." Als es gegen Ende des 17. Jahrhunderts mehr und mehr zur Modesache wurde, bei Residenzen gleichsam als eine nothwendige Staffage und Decoration Eremitagen anzulegen — auch protestantische Fürsten wetteiferten darin mit den katholischen, nur mit dem Unterschiede, daß ersteren zu der Eremitage gewöhnlich der Eremit fehlte — entstand auch auf unserm Grafenberge gleichwie bei Bonn auf dem Godesberge und den Höhen bei Kessenich und Dollendorf eine Einsiedelei, wozu der Einsiedler aus Wien verschrieben wurde. Da der Letztere in die Heimat zurückkehrte, schenkte Kurfürst Philipp Wilhelm mit Rescript vom 13. Juli 1688 dem Jesuitencollegium zu Düsseldorf das „auf dem groben Berg unlängst zu einer Eremitage auferbaute Häuslein." Sein Sohn und Nachfolger Johann Wilhelm ließ im Jahre 1701 eine neue Eremitage nebst Kapelle von Grund auf erbauen, in welcher zuerst ein, später zwei Eremiten wohnten, die sich von Almosen und kleinen Natural- und Geldzuschüssen der fürstlichen Hofkammer kümmerlich unterhielten und zu deren Obliegenheiten es unter Anderem auch gehörte, den eisenhaltigen Gesundbrunnen am Berge „in menschenmöglichster Säuberung und Wohlstand" zu halten. Das Stillleben der Waldbrüder, welches dem Berge im Volksmunde den neuen Namen Eremitenberg gab, ward nur selten im Jahre durch kirchliche Feste, wie das Fest des h. Antonius (27. Januar), unterbrochen, zu welchem sich in der von Gerresheim aus bedienten Capelle Geistliche wie Laien höhern und niedern Standes aus der Umgegend zahlreich einzufinden pflegten. Zweimal aber (in den Jahren 1748 und 1765) traf sie oder einen von Beiden das Mißgeschick, in der Nacht von Räubern überfallen und unter Bedrohung ihres Lebens und gewaltsamer Knebelung ihrer geringen Habseligkeiten beraubt zu werden. Schon im Jahre 1748 waren Eremitage und Kapelle so baufällig, daß der Aufenthalt in beiden Gebäuden höchst bedenklich schien: der Beneficiat Duppengießer aus Gerresheim bescheinigte unter dem 8. August 1748, daß er mit augenscheinlicher Lebensgefahr die fundirten h. Messen abhalten müsse. Nach nothdürftigster Reparatur wurde schließlich die Eremitage im Sommer 1774 abgebrochen und dem noch lebenden hochbetagten Waldbruder tertiae regulae s. Francisci, F. Donatus Claesen für den Rest seines Lebens eine Wohnung im Hospitale zu Düsseldorf angewiesen.

I.

Die Aebtissin Gertrudis II. von Gerresheim zählt die Ackerländereien, Weinparzellen und Zehntgefälle beim Walde Godesberg, bei Rheinheim, Marp und Linz auf, die sie als ihr Privateigenthum käuflich erworben, nun aber unter Ausbedingung bestimmter Renten behufs Beleuchtung der Stiftskirche, sowie zu Memorien und Anniversarien theils dem Convente, theils den fixen Einkünften der jederzeitigen Aebtissin zugewendet hat. — 1282.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Nos Gertrudis diuina miseracione abbatissa ecclesie beati ypoliti in Geresheym. Omnibus Cristi fidelibus presens scriptum visnris uel videntibus salutem in domino Jhesu Cristo. Quoniam ea que aguntur in tempore, ne simul cum tempore dilabantur, scripti solent memoria perhennari, nos igitur acta subscripta nostra intuitu diuine karitatis facta in memoria eterna esse cupientes notum esse volumus uniuersis tam presentibus quam futuris, quod nos propriis denariis nostris vigintiduo iugera terre arabilis iuxta siluam que Gudesberg dicitur sita conparauimus, qne ad tempora nostra singulis annis quinque solidos denariorum Coloniensium ad censum in curiam pecorum abbatisse, quecumque pro tempore fuerat, persoluebant ac de obueutione et occasn similiter quinque solidos de eisdem iugeribus soluebantur. Que iugera ob diuinam remuneracionem nostro couueutui tradidimus perpetuo propria libera et ab omni iure inpeticionum inposterum absoluta, ut idem conuentus singulis diebus ad singulas horas unum septem psalmorum dicat pro nostra anima ac pro animabus fidelium defunctorum. De eisdem quoque iugeribus singulis annis octo maldra tritici mensnre Gereshemensis dicto couuentui pensionarie tempore pensionum persolnentur. Preterea conparauimus viginti iugera item terre arabilis contra Adolphum villicum de Vlingerin, de quibus quatuordecim maldra siliginis mensure Coloniensis annuatim dari possunt. De quibus abbatissa, qnecumque pro tempore fuerat, racione homagii hominem sen fidelem habere debuit et habebat. Ne igitur quecumque abbatissa inposterum de predictis viginti duobus iugeribus vel eorundem obuencione seu occasu censum vel aliud ius qualecumque exquirere valeat sen homagium de reliquis viginti ingeribus asserens sibi suisque posteris preindicium esse factum atqne damnum, nos idcirco pro eisdem censibus et omni iure dictorum ingerum, sicut est predictum, reddimus abbatisse qnecumque pro tempore fuerit tria iugera iuxta pŭtdale sita qne vocabantur bona Wolphini et dimidium iugerem in Rinheym nostris propriis denariis

conparata partemque vinee in Lynse que dicitur vpmegeregge a nobis similiter conparatam, de qua tamen parte sex denarios abbatissa persoluet in die beati Martini singulis annis hiis qui Lynse secum in marcha hereditariam habent potestatem. Hec predicta tria iugera et dimidium partemque vinee iam dictam in reconpensatiouem censuum iugerum predictorum abbatisse solnendorum et hominum seu fidelium habendorum de aliis iugeribus propria et libera redonamus nt sepedicta iugera et alia bona, que connentui nostro couparauimus, ad abbaciam racione homagii pertinentia inperpetuum conuentui Gereshemensi permaneant propria libera et solnta. Habito itaque consilio uostri connentus per omnia et consensu, decane quecumque pro tempore fuerit iugera dicta semper commisimus procuranda, ut ipsa pensioues requirat et iugera exponat mediante connentus consilio dum sic euenerit melius et ntilius sicut potest. Ipsa quoqne decana prouentus viginti iugerum prescriptorum in speciales usus couuertet infrascriptos, videlicet quod ipsa racione sue decanie de dictis XIIII maldris recipiet quatuor maldra siliginis mensure Coloniensis. Preterea de decem maldris residuis in ecclesia beati Gerici ad reqniem eius anime luminaria ministrabit noctibus et diebus. Item ad honorem passionis Jhesu Cristi luminaria tantum noctibns ante crucem in mouasterio beati ypoliti perpetuo ministrabit. Insuper lnmiuabit cum sepo noctibus supra chorum dominarum, nt siqne domine voluerint ad ipsa lumina noctibus legere specialiter possint et orare. Item XII. denarios campanario capelle beati Gerici dabit in die beati ypoliti annuatim ut luminaria noctibus et diebus in eadem capella accendat diligenter. Quitquit vero preter predicta de prouentibus XX. iugerum sepedictorum emerserit, decana sibi reseruabit. Item conparauimus pro nostris denariis decimam unius mansi in Marepe que decima qnondam fuit Amplonii militis de Rinheym et a nobis racione homagii habebatur, couparauimus quoque coutra suos liberos racionabiliter et perfecte. Hic idem mansus nuuc est domini Henrici fratris comitis de Monte. Preterea conparauimus contra Henricum molendinarium de Rinheym uuum feodum super flumen Angere iuxta Winkelhusen situm quod soluebat in vigilia Andree in curtem abbatisse Gereshemensis in Rinheym XXX denarios et in medio februario XII denarios et quiuqne sumbrinos auene et in anno semel unam vecturam Gereshem abbatisse de sex maldris. Item de eodem feodo arabantur curti abbatisse in Rinheym singulis annis duo iugera unus in vere et alter iu autumpno et tercio anno soluebatur unus solidus de eodem feodo in curtem sepedictam. Hanc decimam et hoc feodum abbatiss

quecumque pro tempore fuerit dimittimus et damus sub hac forma quod ipsa duodecim sumbrinos tritici et IIII denarios Colonienses singulis annis det conuentui in hunc modum: videlicet tres sumbrinos in anniuersario domini Godefridi de Mulsvorth decani maioris Coloniensis et I denarium ad oblacionem misse animarum. In anniuersario quoque domine Alpedis sue sororis canonisse sanctarum virginum Coloniensium tantumdem. In anniuersario domine Vredcrunis abbatisse nostre sororis sanctarum virginum Coloniensium tantumdem. In anniuersario eciam domini Hermanni decani Bunnensis fratris nostri tantumdem soluet. Hanc quoque pensionem dictam si abbatissa suis temporibus et terminis ut dictum est non dederit, ex tunc conuentus de decima et feodo predictis sine contradictione ipsius abbatisse se intromittet. Quicunque vero hominum tam pium factum amore Cristi et proximitatis racionabiliter ordinatum inpedire vel infringere aliquo modo presumpserit, iram et indignacionem hic et in eternum sentiat Jhesu Cristi. Ut hec quoque predicta firma in perpetuum permaneant, presentem litteram tam sigillo nostro quam conuentus nostri fecimus confirmari. Acta sunt hec anno domini M. CC. LXXX. secundo Geresheym coram nobis presentibus Yrmentrude decana Bertrade custode Alpede celeraria ceterisque dominabus nostro ecclesie maioribus et minoribus uniuersis. Godefrido plebano Henrico de Elnere Friderico nostris concanonicis. Johann de Ceppinheym et Adolpho de Vlingrin militibus Hermanno in Derne villico ceterisque quam pluribus fide dignis et honestis. Preterea conparauimus duo iugera prati iuxta Derne sita que addimus ad viginti duo iugera de quibus duodecim maldra tritici conuentui soluuntur ut quicunque illa iugera coluerit eo melius et commodius dictam soluat pensionem [1]).

II.

Havc von Flingern reversirt der Aebtissin zu Gerresheim über ein Mannlehen, bestehend in Haus nebst Weingarten zu Düsseldorf, Land, Holzgrafschaft und Holzgewalt zu Flingern nebst einer Torfvenne beim Grevenhaus. 1360.

Ich Hayc van Vlingerin bekenne in desime intgeynwerdigime breue, dat ich van mynre . . vrouwin van Gerisheym dyr abdissen vnde deme gemeynyn capittel zu manleyne hayn myn huis vnde mynyn

[1]) Mit den Siegeln der Aebtissin und des Capitels an blauweissen Wollenfäden, beide verletzt, ersteres unten defect, letzteres in 4 Stücke gebrochen und an mehren Stellen abgesprungen.

hof zu Dussildorpe bynnin sinin zuynin myt deme grunt erue dat darzu gehoirt myt up dye strate, da tzey huys uppe steint, dat nu Gobil Verwirs goyt is genant, dat myr seszeyn schillinge geltz gilt erfguldin, vort mynyn wingart binnyn sinin zunyn unde gardin hindir deme wingardin zu der murin wert, da icht echt schillinge geltz ane hayn erfguldin, vort zwene morgin landtz zu Vlingerin amme kevir ackir genant unde eyne holtzgraschap unde eyne gewalt in Vlingerinre marke unde turfvenne dye mir van der holtzgewalt sint wordin bi Gravin huys gelegin, dry huynre erfguldin vnde ses penninge an langin heynin goede zu vlingerin amme ende vnde syn garde vnde syn lant hindir sime gardin geit mir zeynde zwey huynre amme goede up deme broycke van eyme weydekampe ses penninge zinsis amme houe zu vlingerin, eyn huyn geltz an murgins goede, Mettilin Tigis garde geit mir zeynde, Schursin goyt dirdinhaluyn penninc, Gretin Schelartz goyt dirdinhaluyn penninc. Unde gelone ich Hayc vurgenant vnde myne eruyn mynre vrouwin van Gerisheym der abdissin unde deme capittil in goedin trůwin dyt manleyne vurgenant neit zu virkoufin noch virsplyssin, it insi myt irme vrloue unde myt irme willin. Ouir desime bekentnisse sint geweyst dys gestychts man van Gerisheym Wilham van Kirberg Arnolt van Putdale Heyne Ruter Heyne Hinouyn Heynkin amme ende Cone zu der portin, vp dat dyt mynre vrouwin vnde irme capittil vurgenant dye vastir vnde dye stedir si vnde bliue. So geue ich Hayc vurgenant vnde myne eruyn jn desin breyf besygil myt myme sygil vnde myt Wilhams sygil van Kirberg vnde myt Arnoltz sygil van Putdale, dye vmbe vnsir bedin wille zu myme sygil an desin breyf sint gehangin up den godisdach in den pinxten heyligin dagin in deme jare vns herin do min schreyf Dusint dryhundirt vnde seszich.

XIV.

Mittheilungen über Alexander Hegius

und seine Schüler, sowie andere gleichzeitige Gelehrte, aus den Werken des Johannes Butzbach, Priors des Benedictiner-Klosters am Laacher See.

Von Pastor Karl Krafft und Dr. W. Crecelius.

Vorbemerkung.

Der Prior des Benedictiner-Klosters zu Laach, Johannes Butzbach aus Miltenberg, welcher dort, wahrscheinlich 1526, im Alter von 48 Jahren gestorben ist, hat in Verbindung mit seinem Freunde, dem Ordensgenossen und Klosterbruder zu Laach Jakob Siberti aus Münstereifel, in den Jahren 1508—1513 als Nachtrag zu Tritheims Werk de Scriptoribus Ecclesiasticis unter dem Titel „Auctarium Joan. Boutzbachii de Scriptoribus Ecclesiasticis" eine Literargeschichte hauptsächlich seiner Zeit niedergeschrieben, welche in kurzen Angaben des Namens, des schriftstellerischen Charakters und der Werke der Autoren besteht. Es sind mehr als eilfhundert Namen aus den verschiedenen Ländern Europas, auf welche von der stillen und reizenden Einsamkeit ihres Klosters aus die Benedictiner ihre Aufmerksamkeit gerichtet haben. Obgleich nun schon vor 44 Jahren der bekannte Kirchenhistoriker Gieseler[1]) auf den geschichtlichen Werth der umfangreichen Laacher Handschriften auf der Bonner Universitätsbibliothek aufmerksam gemacht hat, obgleich ferner die Mittheilungen Delprats über Hegius als aus dieser Quelle herrührend bekannt geworden sind, so ist doch erst in der jüngsten Zeit

---

[1]) Gieseler in dem Festprogramm zur Geburtstagsfeier des Königs 1826: Symbolae ad historiam monasterii Lacensis ex codicibus Bonnensibus depromptae, und in dem Aufsatz: Jacobi Siberti Monachi Lacensis de calamitatibus huius temporis liber (in dem Kirchenhistorischen Archiv von Stäudlin, Tschirner und Vater. Halle, 1826, Heft 2).

durch den verstorbenen Herausgeber der Werke Huttens **Böcking** in seinem Commentar zu den epistolae obscurorum virorum[1]) ein umfassenderer Auszug daraus gemacht worden, indem die Lebensskizzen der meisten in den epp. obsc. vir. vorkommenden Männer mitgetheilt werden[2]).

Da die Herausgabe des ganzen Werkes zunächst nicht zu erwarten steht — es müßten sich dazu mehrere vaterländische Geschichtsvereine die Hand reichen — so geben wir hier einige Auszüge über die in den Gesichtskreis des Laacher Priors getretenen Rheinischen und Westfälischen Gelehrten, namentlich über die Genossen und Schüler des Hegius, in dessen Schule Butzbach kurze Zeit gesessen hat.

Die Namen von Männern aus den Schulkreisen zu Deventer, Emmerich, Wesel u. a., die fast völlig unbekannt geworden sind, liefern den Beweis, wie sehr die Kenntnis dieser Verhältnisse bisher fast nur auf Hamelmanns Angaben beruhte, der seine Aufzeichnungen fast 60 Jahre später als Butzbach gemacht hat, während der letztere noch viele Erscheinungen kennt, die zu Hamelmanns Zeiten schon vergessen waren. Leider vermissen wir unter den Aufzeichnungen Butzbachs eine besondere Mittheilung über **Rudolf von Langen** zu Münster, während über die bisher ziemlich dunkel gebliebene Persönlichkeit des Canonicus **Peter von Achen** zu Münster und dessen Richtung näherer Aufschluß gegeben wird.

Als Butzbach nach einem merkwürdigen, äußerst bewegten Jugendleben[3]) an den Ufern des Laacher Sees seine Notizen niederschrieb, die sich auf das ganze damalige Europa erstreckten, scheint er keine Ahnung von den bald eintretenden geistigen Kämpfen der Reformationszeit gehabt zu haben. Durch seine Mittheilungen geht ein, unsere Zeitgenossen vielfach beschämender Geist liebevoller Anerkennung und echter Humanität hindurch, dem es Freude macht, das Gute bei dem Nächsten anzuerkennen, eine Eigenschaft, die wir in ihm um so mehr hochschätzen müssen, als es ihm in dem eigenen Kloster nicht an Gegnern fehlte, welche sein

---

[1]) In: tomi posterioris pars altera (Lips. 1870) des Supplements zu Huttens Werken. Die Handschriften von den Werken der beiden Freunde Butzbach und Siberti hat Klette (Catal. chirogr. in bibl. Bonn. servatorum 1859 sq. p. 97—100) und Böcking (l. c. II, 2, 437 ff. und 467 f.) beschrieben. Bei D. J. Becker (Chronica eines fahrenden Schülers oder Wanderbüchlein des Johannes Butzbach. Aus der lateinischen Handschrift übersetzt und mit Beilagen vermehrt. Regensburg, 1869) sind Butzbachs Werke S. 263—277 aufgeführt.

[2]) Es fehlen aber auch einige bedeutendere Namen z. B. Arnold von Tongern.

[3]) Dasselbe hat Butzbach in seinem Hodoeporicon oder Wanderbuch ausführlich beschrieben. Uebersetzt hat dieses D. J. Becker (Titel siehe oben Note 1). Einen kurzen Auszug gibt O. Jahn „Bildungsgang eines deutschen Gelehrten am Ausgang des 15. Jahrhunderts“ in den Populären Aufsätzen (Bonn, 1868).

Streben verdächtigten und bekämpften. Möge es dem edlen Manne in seinen letzten, durch andauernde Krankheit heimgesuchten Lebensjahren, in welchen er sich mit Eifer zu dem Studium der heiligen Schrift gewandt hat, vergönnt gewesen sein, aus der Humanität in die Divinität hindurchzudringen, von welcher der Apostel Petrus Zeugnis gibt (2. Petr. 1, 4).

Joh. Butzbachs Aufenthalt in Deventer.

Bevor wir die Biographien aus dem Auctarium abdrucken lassen, theilen wir noch eine Stelle aus dem Hodoeporicon des Butzbach mit, in welcher derselbe seinen Aufenthalt auf der Schule in Deventer beschreibt. Wir gewinnen dadurch einen Einblick in das Leben und Lernen daselbst und es wird uns die Stätte näher bekannt, auf der die meisten derjenigen Männer wirkten oder von der aus sie unmittelbar oder mittelbar angeregt wurden, deren Biographien nachher folgen.

Als Laienbruder in dem Kloster Johannisberg im Rheingau fühlt sich Johannes gedrungen, die früher unterbrochenen Studien wieder aufzugreifen und wird von den jüngeren Brüdern auf Deventer hingewiesen.

Acceptis ergo, erzählt er, **ab vno seniore, Petro Slarpio nomine, viro valde studioso et litterato commendaticijs litteris, ad Allexandrum Hegium Dauentriensem gymnasiarcham prouenio: abbate multum contradicente et penitus de profecto** [so!] **aliquo desperante. Vbi autem examinatus nil respondere possem, propter litteras tamen, quas ad se missas pro mea promocione valde exacto sermone mirabatur, ad septimum locor ordinem prima grammatices rudimenta cum infantibus disciturus. Cito vero fame frigore et inedia compulsus derelicto cepto studio cum quibusdam ad hoc me impellentibus inde recedo.**

Also mit einem Empfehlungsschreiben versehen von einem der älteren Brüder, Namens Peter Slarp, einem sehr fleißigen und wissenschaftlich gebildeten Mann, ziehe ich zu dem Vorstand des Gymnasiums in Deventer, Alexander Hegius: obwol der Abt gar nicht damit einverstanden war und an dem Erfolg meines Vorhabens durchaus verzweifelte. In der Prüfung konnte ich zwar keine Antwort geben; allein weil das Schreiben, welches mir zu meiner Empfehlung mitgegeben war, wegen seines sorgfältigen Stils Bewunderung erregte, setzte man mich in die siebente Klasse, wo ich mit den kleinen Knaben die ersten Elemente der Grammatik lernen sollte. Rasch aber brachten mich Hunger, Kälte und Mangel dahin, daß ich meinen Vorsatz aufgab und mit einigen andern, die mir besonders dazu riethen, wieder abzog.

Johannes kehrt in sein Kloster zurück, entschlossen an seinem Stande sich genügen zu lassen. Allein seine Mutter kann sich noch nicht zufrieden geben, daß ihr Sohn es nicht weiter als zum Lolhard (Laienbruder) bringen soll. Sie sucht ihn auf und trifft ihn in Frankfurt, wohin er gerade mit dem Abte gereist war. Den ganzen Tag dringt sie in diesen mit flehentlichen Bitten, er möge ihren Johannes doch noch einmal zur Schule schicken. Als ihre Bitten keine Erhörung finden, steckt sie dem Sohne heimlich Geld zu und fordert ihn auf, auch gegen den Willen des Abtes wegzuziehen. Indes dazu konnte sich Johannes nicht entschließen; um so freudiger wird er überrascht, als der Abt nun aus eigenem Antrieb ihn mit Segenswünschen für das Studium entläßt und ihm den Rücktritt ins Kloster nach Absolvirung derselben freistellt. Johannes besucht zunächst seine Eltern und begibt sich dann[1]), mit 5—6 Gulden ausgestattet, nach Deventer. Hören wir ihn weiter erzählen:

Ibi rursus examinatus a rectore ad octauum deputor locum. In quo cum septem alijs grandeuis socijs positus fui, qui ex tumultu peditum territi ad studium se contulerant: nimirum septem milia ante paucos dies de ciuitate obsessa per episcopum Traiectensem et ducem Gelrensem profligati et centum capitali supplicio adiudicati erant, quos eadem die aduentus mei cum duobus precedentibus trucidatos in altis rotis sedere vidi. Predicti vero mei consessores cum magis timore pene quam amore discendi sese ad litterarum exercitium dedissent, pauci perseuerarunt, obtusitate ingenij non parum eis obsistente, quam diligenti studio noctes atque dies permolliri satagebam.

Von Neuem prüft mich der Rector und setzt mich in die achte Klasse, in welcher ich mit sieben andern schon bejahrten Genossen saß, die aus Angst in Folge eines Aufstands des Fußvolks sich zum Studium gewandt hatten. Wenig Tage vorher nämlich waren 7000 vor einer belagerten Stadt durch den Bischof von Utrecht und den Herzog von Geldern niedergeworfen und 100 zum Tode verurtheilt worden, die am Tage meiner Ankunft und den zwei vorhergehenden hingerichtet wurden und welche ich noch auf dem Rade liegen sah. Meine ebenerwähnten Mitschüler hatten sich also mehr aus Furcht vor der Strafe denn aus Liebe zum Lernen auf das Studium geworfen und so verharrten nur einzelne dabei, indem ihnen die Schwerfälligkeit ihres Geistes nicht wenig darin hinderlich war, welche ich durch fleißiges Studieren bei Tag und Nacht zu überwinden mich bestrebte.

[1]) Herbst 1498.

In octauo igitur loco paruo tempore positus, dimissis illis socijs (qnorum vnus in ea (so!) quatuor locatus annis nondum congrue legere didicerat, quamuis apud eiusdem loci lectorem habitans multas expensas inutiliter consumpsisset), ego transiliendo septimum in ordine locum ascendendi ad sextum breue conscendi: de quo rursus tempore paschali ad quintum perueni. In quo constitutus locum obtineo apud fratres in domo pauperum, ad qnam nullus, nisi quinti loci et intencione monachandi fuerit, tunc temporis recipiebatur. Habebam autem in oppido apud quendam canonicum, qui et prepositus erat Zutphaniensis, necessitatis tempore liberum introitum: quem ante ingressum domus fratrum in oppido cum quodam deuotissima virgine habitans consequutus eram magnis interdum obsequijs familie eius et precipue principaliori suo famulo ex diocesi Maguntinensi oriundo prompte parendo. Preter illum qnoqne plures apud alios obtinui, quorum beneficio a miseria necessitatis tempore indigus refocillabar. Multa tamen et varia perpessus sum ibi infirmitatum incomoda: que etiam me ad litterarum studium propensius interdum impellebant insistendum; nonnunquam vero a discendi proposito impacientem aduersitatis me prorsus retrahere laborabant. Nam, vt mihi videre videbar, in omni

So blieb ich denn nur kurze Zeit auf der achten Klasse; meine Genossen wurden entlassen (einer von ihnen, welcher vier Jahre darin saß, hatte nur nothdürftig lesen gelernt, obwol er bei einem Lehrer seiner Klasse wohnte und viele Kosten ohne Erfolg darauf verwendet hatte), ich übersprang die siebente Klasse und stieg bald in die sechste auf, und aus dieser wiederum zu Ostern in die fünfte. In der letzteren bekomme ich eine Stelle bei den Brüdern[1]) in dem Armenhause, in welches damals Keiner aufgenommen wurde, der nicht in der fünften Klasse saß und die Absicht hatte Mönch zu werden. Ich hatte übrigens auch in der Stadt bei einem Canonicus, der zugleich Propst in Zütphen war, in Zeiten der Noth freien Zugang. Ich wohnte nämlich vor meinem Eintritt ins Bruderhaus bei einer gottesfürchtigen Jungfrau in der Stadt, und erlangte jene Vergünstigung, indem ich den Dienstleuten des Propstes mich gefällig erwies und namentlich seinem Hauptdiener — derselbe stammte aus der Diözese Mainz — bereitwillig zur Hand war. Außerdem fand ich auch noch andere, welche mich in Zeiten der Noth durch ihre Wohlthaten vor dem Elend und Mangel zu schützen suchten. Denn ich hatte durch Schwachheit und Krankheit viele und manigfache Beschwerden auszuhalten. Diese trieben mich bisweilen zu einem um so eifrigeren Verharren beim

[1]) Gemeint sind die Brüder des gemeinsamen Lebens, deren Genossenschaft durch Gerhard Groote († 1384) gestiftet wurde.

vita nusquam locorum maiores celi insalubritates et aeris inclemencias perpessus antea fueram. Quottidianis siquidem infirmitatum molestijs adeo sedulo vexabar, vt dimisso studio nil aliud quam locum ipsum cum incolis deserere et ad officium manuale rursus me conferre cogitarem.

Studium an, manchmal aber machten sie mich doch ungeduldig, und hätten mich fast von dem Vorsatz zu lernen zurückgebracht. Denn es kam mir so vor, als hätte ich in meinem ganzen Leben nirgendswo ein ungesunderes Klima und eine rauhere Luft ausstehen müssen. Täglich suchten mich die Beschwerden in Folge von Krankheit heim und zwar so unablässig, daß ich an nichts anderes dachte, als mein Studium aufzugeben und den Ort sammt seinen Bewohnern zu verlassen, um wieder zu dem Handwerk zurückzukehren.

Johannes erzählt nun weiter von den Krankheiten, die ihn heimsuchten: Fieber, Geschwüre an allen Körpertheilen, Halsentzündung (squinantie tumor iste videlicet in collo), Krätze, Geschwulst der Füße u. s. w. und spricht seine Freude darüber aus, daß er trotz aller Anfechtungen das Studium nicht wieder unterbrochen habe. Dann fährt er — nach einer Digression über Deventer und dessen Schule, die wir weiter unten mittheilen — folgendermaßen fort:

De quinto itaque loco, postquam dimidium per annum sub prestantissimo viro Domino Gotfrido, vtriusque iuris baccalaureo et artium magistro, in eo consedi, ad quartum examinatus ascendi: in quo sub studioso et apprimo erudito magistro Joanne de Veuray annum feci, quo reuoluto ad tertium licet immeritus attigi. Preerat autem huic tunc loco magister Bartholomeus de Colonia, homo admodum et studiosus et doctus, quippe cuius et carmina et prosam doctissimi quique mirantur viri et summis extollunt laudibus. Siquidem homo excellentis magni subtilisque ingenij et mire

In der fünften Klasse also saß ich ein halbes Jahr unter der Leitung eines trefflichen Mannes, des Herrn Gotfried, der Baccalareus beider Rechte und Magister der freien Künste war; dann stieg ich nach einer Prüfung in die vierte Klasse auf, in welcher ich ein Jahr unter dem fleißigen und höchst unterrichteten M. Johannes von Venradt zubrachte. Nach Verlauf desselben kam ich, obgleich unwürdig, in die dritte Klasse. Diese leitete damals M. Bartholomäus von Köln, ein sehr fleißiger und gelehrter Mann, dessen Gedichte und prosaische Schriften die größten Gelehrten bewundern und loben. Er ist nämlich ein Mann

facundiæ extat multarum scientiarum disciplinis insignis, adeo quod mirabile cunctis visum est adhuc in dies studiosus, vt instar inscij et ignari, cum sit in omni facultate absolutissimus, diligentia sua sepius diei noctem coniungat. Studiosos hic plurimo persequebatur fauore, lubenter eis quod querebatur impartiens. Tanto etiam illi afficiebantur quique scolastici studio litterarum ardentiori intenti animo, vt plerique quos noui post plures annos, quibus sub eodem magistro et lectore optimo philosophicis incubuerant disciplinis, in fine recessuri vix ab eo auelli possent. Non erat ille quamquam dignissimus magisterij titulo ab aliqua vniuersitate insignitus: vnde et ipsis, quos inane et vanum sine re nomen inflat, plerumque odiosus usque hodie habetur, qui eius opera tamquam beanina [1]) iugiter carpere et flocci pendere non desinunt. Hos ipse, vt verus et consumatus philosophus plus in scientiæ certam confidens doctrinam quam in eorum vanum titulum, omnes non minus pendit quam camelus murem ducit. — Plures quippe et ferme omnes, quos iam magistros artium appellamus, vix vnius et quidem infime artis sufficientem et debitam habere noscuntur scientiam. — Absque studij diligentia studendi tempus si quis complet, siue audita sapiat seu

von hervorragendem hohen und feinen Geist, besitzt eine wunderbare Redefertigkeit, ist in vielen Zweigen der Wissenschaften ausgezeichnet und zur Verwunderung aller noch heute Tag für Tag so fleißig, daß er, trotz seines vollendeten Wissens in jeder Hinsicht, doch wie ein ganz und gar Unwissender bei seinem Fleiße öfter Tag und Nacht fortstudiert. Die Fleißigen begünstigte er deshalb im höchsten Grade und ließ ihnen gern das Nöthige zukommen. Dafür wurden auch alle diese Schüler in um so brennenderem Eifer in dem Grade mit Liebe zu den Wissenschaften erfüllt, daß viele, welche ich kenne, nachdem sie mehrere Jahre unter ihm als ihrem Lehrer den philosophischen Disciplinen obgelegen hatten, am Ende, wenn sie zurückkehren sollten, kaum von ihm losgerissen werden konnten. Trotz seiner Würdigkeit wurde er von keiner Universität mit dem Magistertitel ausgezeichnet: deshalb ist er denen, welche auf ihren leeren Titel stolz sind, noch heute vielfach ein Stein des Anstoßes und sie bespötteln und verachten seine Schriften als die Arbeiten eines Schulfuchses. Er seinerseits, als ein wahrer und vollendeter Philosoph, gibt weit mehr auf eine sichere Kenntnis in der Wissenschaft als auf ihren leeren Titel und schlägt all solche Menschen nicht höher an als das Kameel von einer Maus hält. Denn gar manche und fast alle, die wir jetzt Magister der

[1]) Von beanus (französ. béjaune), welches im mittelalterlichen Latein den „jungen, angehenden Studenten (Fuchs)“ bezeichnet.

non, ignarus tamen eque atque dignissimus foret mediante munere ad baccalauriatus vel magistratus aut doctoratus dignitatem facilime peruenit. Iste modernorum mos philosophorum, quem antiquorum sectator Bartholomeus iste vt stulticiam floccifaciens plus scientiæ studium quam eius falsam censet fore professionem, plus animi ornatum quam capitis decoratum ponderans. Quid enim birretum murice instructum facit in capite, cuius mentem ignoranciæ tenebræ nebulis suis obfuscant. —

freien Künste nennen, besitzen kaum in einer und noch dazu untergeordneten Wissenschaft eine ausreichende Kenntnis. Wenn jemand ohne Fleiß beim Studieren seine Studienzeit aushält, dann gelangt er, mag er nun das Gehörte inne haben oder nicht, trotz seiner Unwissenheit, gerade als wenn er der Würdigste wäre, vermittelst eines Geschenkes leicht zur Würde eines Baccalaureus, Magister oder Doctor. Dies ist der Brauch bei den Philosophen der jüngsten Zeit, während Bartholomäus den alten folgt und solchen Brauch als eine Thorheit verachtet: er hält mehr von einem wirklichen Studium der Wissenschaft als von einem falschen Prunken damit, gibt mehr auf Ausbildung des Geistes als Schmuck des Hauptes. Denn was thut das rothe Barett auf dem Haupte, wenn Finsternis der Unwissenheit den Geist umnebelt hält?

Sub isto ergo philosopho vndecumque doctissimo in tertio, vt diximus, loco constitutus vsque in pascha manere decreueram, post profecturus ad patriam ac cum deliberatione parentum inde ad montem diui Joannis in Rinckauia, vnde studij gratia ad instantiam matris instigationemque fratrum ibidem iampridem exieram, si forte religionis habitum, quem ibi reliqueram, in religiosiorem iuxta eorum addictum commutare potuissem. Vix autem iam sex in hoc loco contriueram hebdomas, quando religiosus pater economus de Insula regularium prope Confluentiam

Unter diesem allseitig gebildeten Philosophen also saß ich, wie erwähnt, in der dritten Klasse und hatte beschlossen bis Ostern zu bleiben, um alsdann in mein Vaterland und von da nach Besprechung mit meinen Eltern nach dem Johannisberg im Rheingau zurückzukehren, von wo ich des Studiums halber auf inständiges Bitten meiner Mutter und die Aufforderung der Brüder daselbst weggegangen war, in der Absicht das niedere Ordenskleid, das ich abgelegt hatte, wo möglich unter ihrer Zustimmung mit dem höheren zu vertauschen. Kaum aber hatte ich sechs Wochen in der Klasse zugebracht, da

Dauentriam venit, inter cetera (so!) negotiorum suorum expeditionem ex peticione reuerendi domini nostri abbatis Lacensis [1]) aliquot allaturus scholasticos, qui in hoc suo monasterio, cui iam decem annis prefuerat, sub tutissimo illius auspicio in habitu monastico secundum regulam domino militarent. Huius cum litteras ad rectorem directas presentasset fecissetque et ipse in domo fratrum pro hoc ipso negotio suam peticionem, post eius ad alia illius regionis loca, in quibus negotiari habebat, *profectionem* [2]) per scholas per bursam per fratrum domos perque oppidum pro Clericis, vt ipsi eos vulgariter ita nuncupant, studiosa fit inquisitio, qui iam competenter scolasticis imbuti disciplinis vlteriorem secularium litterarum disciplinam propter deum vellent deserere et ad monasticam vitam et diuinarum scripturarum profectum sese potius tradere. Interea tres ferme dilabuntur septimane et nec quidem vnus inuenitur, qui ad huiusmodi propositum consentiat. Reuerso vero procuratore ad oppidum, cum nullum illius animi audisset existere, studiosius per se apud rectorem, Dominum videlicet **Joannem Ostendorpium**, virum valde facundum et litteratum, qui Alle-

kommt der ehrwürdige Pater Deconom aus **Niederwerth** bei Koblenz nach Deventer und will unter andern Aufträgen, die er übernommen hat, auch auf Bitten des hochwürdigen Herrn Abtes von **Laach** einige Schüler mitnehmen, welche in diesem Kloster unter der sicheren Führung des Abtes, der schon 10 Jahre an der Spitze stand, im Mönchskleide nach der Ordensregel dem Herrn dienen möchten. Er gibt das Schreiben desselben an den Rector ab und trug gleichfalls in dem Brüderhause seine Bitte in dieser Sache vor. Als er darauf in andere Orte der Umgegend gereist war, wo er zu thun hatte, sucht man in den Schulen, der Burse, den Bruderhäusern und in der Stadt auf das Eifrigste nach solchen Clerikern, wie man sie gewöhnlich nennt, welche bereits ausreichend mit den Schulwissenschaften vertraut wären und sich entschließen wollten das weitere Studium der weltlichen Wissenschaft um Gottes willen aufzugeben und sich dem Mönchsleben und der Erforschung der heiligen Schrift zu widmen. Inzwischen verfließen ungefähr drei Wochen und es hat sich noch keiner gefunden, der sich dazu hätte entschließen wollen. Derjenige, welcher die Besorgung übernommen hatte, kehrt in die Stadt zurück. Als er erfährt, daß Niemand bereit sei,

[1]) Der Prior von Niederwerth, Adam von der Leyen (de Petra), war ein Oheim des Abtes von Laach. Denn dieser, Simon von der Leyen (1491—1512) war der Sohn des Georg von der Leyen in Saffig und der letztere ein Bruder des Prior in Niederwerth. Vgl. unten Excurs über die Familie von der Leyen.

[2]) Fehlt im MS.

xandro supramemorato in regimine scolarum vtpote vir idoneus successerat, pro adiutorio sibi prestando et obnixius instat. Qui quidem locum tertium et quartum statim introiens ardentiori (vt erat) oratione ad statum religionis scolastilos mouere (?) attentat, primo multa laude ordinem diui Benedicti ac deinde supra modum abbatiam Lacensem et eius abbatis dignitatem commendans. Frustra tamen circa iam in lectionibus inchoatis sub nouis magistris auditores stabilitos laborare videbatur, quandoquidem quisque se pro dimidio anno tunc ad nouarum lectionum studium accinxerat pretiumque magistris, quos eatenus nondum audierat, pro exercitijs faciendis erogauerat, quod tam a rectore quam a lectore repetere cuique turpe et inuerecundum videbatur. Adde quod et de hospicijs atque in eis pro necessarijs quisque sibi iam prouiderat, que omnia deserere ante terminum pigebat. Nec minus etiam ad pergendum ipsa temporis incommoditas — erat enim frigus permaximum — quemque territabat. Poterat non absque re quilibet ita exclamitare:

wendet er sich persönlich an den Rector, Herrn Johannes Ostendorp, einen sehr beredten und gebildeten Mann, welcher dem obenerwähnten Alexander in der Leitung der Schulen als die geeignete Persönlichkeit gefolgt war, und bittet diesen inständig ihm Beihülfe zu leisten. Derselbe begibt sich sofort in die dritte und vierte Klasse und sucht in begeisterter Rede (wie er das verstand) die Schüler für den Ordensstand zu gewinnen, wobei er zunächst den Orden des h. Benedictus und dann insbesondere die Abtei Laach und die Würdigkeit des Abtes daselbst über die Maßen rühmte. Aber umsonst schien all seine Mühe bei den Schülern, die bereits in den begonnenen Lectionen unter den neuen Lehrern fest eingetreten waren: denn jeder hatte sich schon für ein halbes Jahr auf den Besuch der Lectionen eingerichtet und das Honorar den Lehrern, die er bis dahin noch nicht gehört hatte, für den Unterricht bezahlt: es schien aber unpassend und unschicklich dies von dem Rector oder dem Lehrer zurückzufordern. Dazu kam noch, daß jeder für eine Herberge und das dazu Gehörige gesorgt hatte und dies Alles nicht gern vor dem Termin im Stiche lassen wollte. Ebenso schreckte die zum Reisen ungünstige Jahreszeit ab; es herrschte nämlich eine gewaltige Kälte. Es konnte nicht ohne Grund jeder ausrufen:

Non bene vestitos homines iam frigora torquent,
Sidere sub gelido corpora cuncta rigent.

Bist du nicht wohl bekleidet, so muß die Kälte dich martern,
Alles erstarret bereits unter dem eis'gen Gestirn.

Johannes läßt sich zum Eintritt in das Kloster Laach bestimmen und reiste alsbald mit dem Pater und einem Mitschüler dahin ab. Am 18. December [1500] traf er ein.

Excurs über die Familie von der Leyen.

Zur Berichtigung eines Irrthums in der Genealogie der (jetzt fürstlichen) Familie von der Leyen mögen folgende Stellen aus Butzbachs Werken hier abgedruckt werden:

1) Butzbach kehrt bei seiner Reise nach dem Kloster Laach in dem Kloster Niederwerth bei Koblenz ein:

Post biduanam pausationem inde [von Köln] ad Veronam [Bonn] progressi sumus, de qua sequenti vsque ad Andernacum atque inde ad Insulam, monasterium ipsorum patrum, qui nos ducebant, in profunda nocte plurimum fatigati deuenimus: vbi a Patre monasterij, cui nomen Adam de Petra (frater enim patris domini nostri Lacensis existit), qui grandeuus — puta qui sexagesimum iam annum in religione consenuerat — nobis occurrebat, congratulabunde suscepti et admodum religiose, vt est, et caritatiue humaniterque per biduum tractati et ad relligionis amorem incensi et inflammati fuimus. Multum sane per omnia huius reuerendissimi Patris nobis placebat conuersatio, in qua nullus fastus, quem illius generis homines, ne ignobilibus pares et rusticis similes esse censeantur, plerumque pre se ferre in conuersationibus pomposis noscuntur, nullaque pre alijs suis fratribus in habitu vel refectione singulari aut lautiori [1]) notabatur. Pedes perinde refectis nobis post cenam per se contra voluntates nostras ipse dignabatur lauare. Per diem quoque nos per varia monasterij loca et fratrum officinas ducebat deque singulis fratrum occupationibus nos religiosissimo informabat, haud quidem secus quam similis cum similibus conuersari consueuit. Magna certe huius sancti patris (talis enim semper tum ab Episcopo Treuerensi vltimo defuncto tum ab omni populo et clero iudicatus est) apud omnes sanctitatis opinio, in qua usque hodie resignato pre senectute officio grandeuus admodum deuote et feliciter perseuerat et iam LXIII annos in ea consenuit. (Hodoeporicon fol. 42^b).

[1]) Hier muß ein Wort fehlen.

2) Von P. Adam von der Leyen wird Butzbach samt seinem Gefährten unter dem Geleite des Schaffners (procurator) nach drei Tagen entlassen und setzt seinen Weg nach dem Laacher Kloster fort. Am Abend kommen sie nach Saffig:

Ad vesperam vero eiusdem diei, cum sol petisset occasum, tali laboriosissimo, vt diximus, itinere ad habitacionem nobilissimi domicelli Georgij de Petra, supramemorati religiosissimi Patris fratris, in Saplj duce economo peruenimus.

Quam, eodem precedente atque illi et honestissime eius coniugi matrone nobilissime propositum nostrum et patriam vtriusque indicante, letanter intrauimus et ab informatis prius de patria deque proposito nostro gratulantibus benigne, vt erant, excepti et tractati quam officiosissime humaniterque quasi iam in carnispriuio fuimus. Sequenti vero die vbi ab ipsis de filio suo, futuro iam abbate nostro, et de eius benignitate ac beniuolentia caritate quoque et humanitate necnon affabilitate et fauore, quibus polleret erga fratres suos, consolabili admodum sermone fuissemus mirabiliter letificati et ad perseuerantiam in proposito bono adhortati, inde cum gaudio discessimus et ad Lacense hoc monasterium nostrum preciosissimum, cui certe vix simile me vnquam vidisse credo, quinto decimo kl Januarij sub prandio fratrum peruenimus (Hodoeporicon 43b).

3) Am Schluß des Hodoeporicon gibt Butzbach eine kurze Schilderung von den Mönchen, welche er im Kloster Laach vorfand. Dabei berichtete er über den Abt folgendes:

Inprimis igitur princeps et caput omnium, reuerendus dominus Symon de Petra, qui iam decimum in abbatiæ officio agere ferebatur annum, ad quam ex monacho monasterij Hornbacensis electus et subleuatus erat, vir certe mire et cuiusdam singularis deuotionis insignisque vite religiosis moribus optime imbutus, persona etiam pregrandis et prestans atque reuerentia honore ac quauis prelatione dignus merito huius alme congregationis pater et dominus loci mihi inueniebatur. (Hodoeporicon 46a).

4) In Butzbachs Werk de illustribus seu studiosis doctisque mulieribus wird die Schwester des Abtes Christina von der Leyen geschildert (fol 127 ff.):

Cristina de Petra ordinis sancti Augustini, quem Canonicarum regularium appellant, monasterij vallis Marie Canonica, virgo ab infantia fere sua Christo dedicata, cui plurimis iam annis deuotissime in actibus regularibus sine reprehensione preter ea, quibus priuatim et sedulo dum licet deuotis exercitijs placere satagit, feruenti

studio seruit. Que etsi magna ex nobilistarum progenie ortum duxerit, vtpote nobilissimi domini domicelli Georgij de Petra et venerabilis domine Ene de Schoeneck filia et Domini Simonis Abbatis nostri soror ingeniosissima, in medio tamen consororum suarum tanquam ignobilis et quasi qnedam persona humilima constituta, nulli se preferens omnibus snbiacere propter Christum — ex intimo cordis affectu et humilium etiam ac qnorumlibet vilium operum effectu, vt audio, humiliter affectat.

Butzbach erzählt darauf, wie sie sich geweigert habe nach dem Tod der Priorissin deren Stelle einzunehmen, obgleich ihre Eltern sie aufs Dringendste dazu aufforderten und selbst ihren Bruder Bartholomäus absandten, um sie zu überreden. Sie wußte aber diesem gegenüber ihren Entschluß in so beredten Worten zu vertheidigen, daß er ihr beistimmte:

His anditis frater, vt idem michi postea retulit, valde edificatus est et eam non modo amplins pro officio matris assumendo non instigauit verum potius, vt in tali suo humilitatis proposito perseueraret, magis magisue adhortatus est.

Am Schluß sagt Butzbach von ihr:

Porro hec venerabilis virgo in sacris litteris iugiter studiosa non mediocriter erudita est, cui semper aut sacras legere litteras aut in eisdem memoria aliquid meditari aut orationibus deuote incumbere dulce videtur.

In der Anrede an den Bruder, worin Christina ihren Entschluß vertheidigt, beruft sie sich auch auf das Beispiel ihres Oheims, des Priors in Niederwerth, und sagt von ihm (fol 128):

Reuocate, queso, patruelis nostri, Adam Patris dndum in Insula ordinis nostri, exemplum ad mentem, quod sine dubio imitandum michi iam optime occurrit. Hic nempe dum a venerando dulcissimoque genitore nostro, fratre suo, iuuitaretur ad abbatiam Lacensem, quam sibi ab Archiepiscopo Domino Joanne de Baden [1]) dum vineret olim, dum vacaret, impetrare vellet: ita illi reluctatus fuit, vt prius (sicut dicebat) ad ignotam prouinciam relicto prioratns sni officio, si eum sui puderet, migrare voluisset quam maioris dignitatis gradum, qne se vel suos inaniter secundum seculum inflare faceret, in Lacu vel alibi assumpsisset.

[1]) Kurfürst Johann II. von Trier (gebürtig aus dem Hause der Markgrafen von Baden) regiert von 1456—1503.

5) In der Epistola ad Simonem de Petra de commendatione poeseos erwähnt Joh. Butzbach einen Besuch, den die Brüder des Abtes Simon, Eucharius und Bartholomäus, nach Vollendung ihrer Studien im Kloster machten (1503), bei welcher Gelegenheit Butzbach zuerst veranlaßt wurde, sich selbst in lateinischen Versen zu versuchen.

Aus allen diesen Notizen ergibt sich folgendes Verwandtschaftsverhältnis:

N. N. von der Leyen:

Georg von der Leyen in Saffig. — Adam von der Leyen, Prior in Niederwerth bei Koblenz.

ux. Eva von Schöneck:

Eucharius. — Bartholomäus. — Simon, Abt im Kloster Laach † 1491. — Christina, Nonne in Marienthal.

Danach ist die Stammtafel zu berichtigen, welche u. a. bei Hopf (Historisch-Genealogischer Atlas I S. 93) sich findet:

Johann II.

Wilhelm. — Johann IV. — Georg II. von Saffig und Olbrück 1476—1486. — Simon, Abt von Laach 1491—1512.

Georg III., Domherr in Trier. — Bartholomäus. — Johann.

Von des Abtes Bruder Bartholomäus stammt im siebenten Gliede Philipp Franz, welcher als Mitglied des Rheinbundes 1806 den Fürstentitel annahm.

Abt Simon genoß, nach Butzbachs Angaben, noch zuletzt die Auszeichnung von einem „wohlberedten" Arzte zu Tode curiert zu werden, wie wir aus dessen Biographie im Auctarium fol 146 ersehen:

Balduinus Besselus natione Hollandinus, patria Harlemensis, homo vndecunque peritissimus, artium quas liberales vocant atque medicinarum doctor celeberrimus, ingenio subtilis promptus et acer, eloquio clarus nitidus atque tersus, et qualem quis vnquam in homine istius seculi vix audiuit summam

Balduin Bessel, ein Holländer aus Haarlem, ein Mann allseitig wohlbewandert, berühmter Doctor der freien Künste und der Medicin, von seinem schlagfertigem und scharfem Verstand, klar schmuckreich und gewählt im Ausdruck, und von einer Gewandtheit aus dem Stegreif einen kunstvollen Vortrag

eloquentiam ex tempore callens. Feci ego in homine iamdudum in die palmarum, cum curandi gratia dominum nostrum abbatem Simonem de Petra accersitus fuisset, curiosum periculum: qnem his ipsis auribus meis tanta facundia promptissime de qualibet sibi obiecta materia perorantem percepi, vt nunquam eloquentiorem ac etiam ornatiorem orationem a latino presertim homine in Germania inter barbaros italice erudito eatenus audieram (ſo!) nec forte vnquam auditurus sim. Habuit hic decem egregias coram imperiali maiestate elegantissimas in causis ciuium suorum orationes. Habuit item Confluentiæ ista quadragesima ad tricentos auditores tribus continuis horis de viribus eloquentiæ ornatissimam orationem, jn cuius peroratione, vt idem mihi hic postea fatebatur, multitudine auditorum inflammatus in tantam exarsit facundiam, vt se alterum M. T. Ciceronem fore videretur. Hic si omnes medicinarum libri perijssent, suo ingenio et memoria eos velut alter Esdras bibliam se posse recuperare promittere audet. Plus tamen ei in facultate oratoria, qua italico accentuandi et pronunciandi modo vtitur, quam in medendi arte attribuitur. Expertus est, proh dolor et heus, R. supradictus d. noster eius impericiam, quem non ad sanitatem vt spondebat sed ad mortem immaturissimam nobisque pernocinam perduxit, vt quasi de

zu halten, wie man dies kaum jemals von einem Manne aus dieſem Jahrhundert gehört hat. Ich habe ſelbſt kürzlich am Palmſonntag eine merkwürdige Probe davon gehabt, als er berufen war, um unſeren Abt, den Herren Simon von der Leyen, zu curieren. Ich hörte damals mit meinen eigenen Ohren, wie er auf's ſchlagfertigſte über jeden beliebigen Gegenſtand, den man ihm vorlegte, mit einer ſolchen Redegewandtheit ſich in längerem Vortrag ausließ, daß mir bis dahin niemals, zumal von einem Lateiner, der in Deutſchland unter den Barbaren auf italiſche Weiſe ausgebildet wäre, ein Vortrag von größerer Beredſamkeit und Redeſchmuck zu Ohren gekommen war und vielleicht niemals zu Ohren kommen wird. Er hat auch zehn ausgezeichnet elegante Reden vor der Kaiſerlichen Majeſtät in Sachen ſeiner Mitbürger gehalten. Ingleichen hat er zu Koblenz in der Faſtenzeit vor dreihundert Zuhörern drei Stunden hintereinander über die Macht der Beredſamkeit eine ganz treffliche Rede gehalten, an deren Schluß er, wie er mir ſelbſt ſpäter mittheilte, durch die Menge der Zuhörer begeiſtert ſich zu einer ſolchen Höhe der feurigſten Beredſamkeit erhob, daß er ſich als einen zukünftigen zweiten M. Tullius Cicero anſah. Dabei macht er ſich verbindlich, wenn alle mediciniſchen Werke verloren giengen, wolle er, wie Eſra die Bibel, ſie auch bei ſeinen Gaben und ſeinem Gedächtnis wieder er-

illo quidam dixisse videatur: Caueas tibi a medico eloquente, siquidem non eloquentia sed medicina curandi sunt morbi, vt ornatissimus medicorum ait Cornelius Celsus. Viuit adhuc apud Confluentinos ciues annuo conductus precio; quem vtinam noster nunquam vidisset pie recordationis dominus, sine dubio haud tam pernix nobis eum surripuisset fatum. Ignoscat illi omnipotens deus ignorantiæ et presumptionis sue delictum et huic vitam et gaudia conferat sempiterna, que modo letus, vt speramus, triumphans possidet. Anno dñi 1512 sub Maximiliano Cesare et Julio 2°, quo tunica dñi saluatoris nostri inconsutilis ipso die jnuentionis sancte crucis in Treuerico summo reperitur.

setzen. Doch schreibt man ihm mehr Gewandtheit und Fertigkeit in der Rede zu (wobei er sich der italienischen Weise in Bezug auf Betonung und Aussprache bedient) als Kenntnis in der Heilkunst. Leider mußte unser obenerwähnter hochwürdiger Herr Abt diese mangelnde Erfahrung an seiner eigenen Person kennen lernen, denn er brachte demselben nicht, wie er versprach, Genesung, sondern einen vorzeitigen und uns höchst nachtheiligen Tod. Daher scheint von ihm besonders der Ausspruch zu gelten, „Hüte dich vor einem beredten Arzte." Denn, wie der ausgezeichnete Arzt Cornelius Celsus sagt, nicht mit Beredsamkeit sondern mit Medicin muß man die Krankheit curieren. Er lebt noch in Koblenz und hat dort einen jährlichen Gehalt. O hätte ihn doch unser seliger Herr niemals gesehen: ich zweifele nicht, daß er dann vor einem so jähen Tode bewahrt geblieben wäre. Jenem verzeihe der allmächtige Gott die Sünde, die er durch seine Unwissenheit und Vermessenheit auf sich geladen; unserem Abte aber schenke er das ewige Leben und die ewige Seligkeit, die er jetzt — wie wir hoffen — triumphierend genießt. Im Jahr des Herrn 1512 unter dem Kaiser Maximilian und dem Papst Julius II., da der ungenähte Rock unseres Herrn und Heilandes gerade am Tage der Kreuzesfindung im Dom zu Trier aufgefunden wurde.

Die Stadt Deventer und ihr Gymnasium,

geschildert

von Joh. Butzbach (Hodoeporicon fol. 35 ff.).

Porro vt ad ea redeam, vnde digressus sum, Dauantriam ipsam, vbi supramemorata incomoda expertus sum, paululum commendare placeat. Est enim populus ad pauperes misericordissimus, qualem vnquam mihi compertum habeo, et valde deuotus amansqne religionis, multis quoque abundans diuicijs, qui cum transmarinis regionibus atque Hollandinis et Zelandinis populis plurima exercet commercia. Mencior si non noui ibidem ciuem, magnum mihi et alijs pauperibus benefactorem, qui filie sue viro tunc nupte decem et septem milia florenorum in prompta pecunia tradidit. Eiusdem vero ciuis coniunx matrona honestissima et mirum in modum erga peregrinos et pauperes misericors, quippe que nullo die dimittit quin sex vel septem ad mensam largissime epulis instructam certos de pauperibus clericis inuitet, taceo elemosinam quam alijs continuo ante ianuam erogare consneuit. Plurima sunt certe, que hec laudabilis matrona tempore infirmitatis et necessitatis mee in victu in vestitu in pecunijs et in verbis consolatorijs in me contulit beneficia, digna profecto cum suis tanta quam possidet dinitiarum copia, que contra aliorum diuitum consuetudinem non elatam non auaram

Um nun wieder nach dieser Abschweifung auf den Gegenstand zurückzukommen, möchte ich zum Lobe Deventers selbst, wo ich das obenerwähnte Ungemach erfahren mußte, ein Weniges einschalten. Das Volk ist gegen die Armen höchst mitleidig, wie ich sonst niemals eines gefunden habe, dabei sehr fromm und gottesfürchtig, auch mit vielem Reichthum ausgestattet, da es mit den überseeischen Ländern, sowie mit Holland und Seeland lebhaften Handelsverkehr hat. Ich will ein Lügner heißen, wenn ich dort nicht einen Bürger kenne, einen großen Wohlthäter von mir und anderen Armen, der seiner Tochter bei ihrer Heirat 17,000 Gulden in barem Gelde mitgab. Die Gattin dieses Bürgers aber ist eine ehrbare Matrone, in ganz außerordentlichem Maße gegen Pilger und Fremde mitleidig, wie sie denn keinen Tag vorübergehen läßt, ohne sechs oder sieben bestimmte arme Cleriker zu ihrem aufs reichste mit Speisen ausgestatteten Tische einzuladen, ganz zu schweigen von dem Almosen, das sie andern beständig vor ihrer Thüre zu reichen pflegt. Gar viele Wohlthaten hat mir diese ausgezeichnete Frau zur Zeit meiner Krankheit und Noth in Speise, Kleidung, Geld und Trostsprüchen erwiesen: sie verdient es in der That sammt den Ihrigen, solchen Reich-

non sperantem in multitudinem diuitiarum suarum, sed humilem sed liberalem et misericordem sed in preces pauperum et in deo spem suam collocantem ex hoc sese magis ostendit. Quamplures hoc nobile oppidum tales deum timentes enutrit homines, in quo et optima ciuum politia et consolatus ordo viget. In eius laudem Allexander Hegius, ibidem quondam gimnasiarcha, in quodam carmine suo, quod vltimum eius dictaminum fuit, his paucis compendiosius erupit dicens.

Juris cultu peregrinas
Dauentria laud*e*[1]) per vrbes
Claret, quam censeo dignam,
Opibus que semper habundat (ſo!):
Hec reddi*dit*[2]) arua colonis
Predonum sanguine fuso:
Que deb*uit*[3]) era decen*ter*[4])
Equiti pediti*que*[5]) pependit.
Huius nummata sit archa
Semper nec inaniat illam
Discordia nocte dieque,
Juuenesque senesque precamur.

Huius loci patronus sanctus Lebuinus confessor, monachus diui ordinis nostri, habetur, discipulus olim beati Willibrordi: vbi et corporaliter in egregio extructo sibi templo et preciosa arca cum sanctis quibusdam alijs, scilicet Margaretha illic de Rhoma trans-

thum zu beſitzen; denn gegen den Brauch anderer reicher Leute iſt ſie nicht ſtolz, nicht geizig, nicht ſicher im Vertrauen auf ihren großen Reichthum, ſondern demüthig, freigebig, mitleidig, ſie ſetzt ihr Vertrauen auf die Gebete der Armen und auf Gott. Solcher gottesfürchtiger Menſchen nährt die Stadt gar manche, auch beſitzt dieſelbe eine treffliche bürgerliche Verfaſſung und ein geordnetes Regiment. Ihren Ruhm hat Alexander Hegius, weiland Rector des Gymnaſiums daſelbſt, in einem kurzen Gedichte, welches das letzte ſeiner Dictate war, folgendermaßen verkündigt:

Durch Rechtspfleg' glänzet in Ruhme
Weit Deventer unter den Städten:
Sie achte ich würdig, daß immer
In Reichthumsfülle ſie blühe:
Das Blut der Räuber vergießend
Gab wieder das Land ſie dem Bauer:
Den ſchuldigen Sold, wie's ziemet,
Zahlt' ſtets ſie dem Reiter u. Fußvolk:
Sei immer gefüllt ihr die Truhe
Mit Geld und leere ſie niemals
Zwietracht bei Nacht und bei Tage:
So flehen wir, Junge und Greiſe.

Als Patron dieſes Ortes gilt der heilige Bekenner Lebuinus, ein Mönch aus unſerem heiligen Orden, Schüler des h. Willibrord. Sein Leichnam iſt auch dort in einer prächtigen Kirche beigeſetzt, welche ihm zu Ehren erbaut wurde, und ruht in einer koſtbaren Truhe ſammt

[1]) laudē MS. [2]) reddit MS. [3]) debit MS. [4]) decente MS. [5]) que fehlt im MS.

lata et sancto Ratbodo Traiectensi episcopo et quodam alio, gloriose quiescit. Hic de Brittannia adueniens prouinciam illam primus ad fidem Christianam conuertit habitauitque prope Isulam, qui est pars Rheni, cuius domus usque hodie ab incolis (licet longe iam alia quam tunc fuit) ostenditur. Est et aliud, quod oppidum istud preter nundinas, que aliquot vicibus in anno celebrantur, clarum atque famosum pre alijs eius regionis ciuitatibus merito longe lateque reddidit, Gymnasium scilicet a multis iam temporibus celebratissimum, quod sub doctissimis rectoribus aliquamdiu optimo regimine et ingenuo bonarum artium exercicio floruit. Sed post mortem supra memorati Allexandri Hegij, viri apprime eruditi, vtpote philosophi poete et presbiteri trium linguarum peritissimi, qui obijt anno domini supra millesimum quadringentesimum nonagesimo octauo, aduentus vero mei illic et studij primo, valde, quod non sine dolore loquor, defecisse ab isthinc venientibus accipio. Proch dolor! Quantum ecce negligentia moderatoris nocet et quantum rursus dignoscitur vigilantis diligentia prodesse! O virum hunc laude dignissimum, quippe qui et in vita et morte multis laudum preconijs a doctissimis quibusuis viris extolli meruit, cuius vite probitas in vulgo et omnigena artis doctrina excellensue ingenij donum in omni

etlichen andern Heiligen, nämlich der h. Margarethe, welche von Rom dorthin übertragen wurde, dem h. Ratbod, Bischof von Utrecht, und noch einem andern. Er kam aus Britannien und hat die dortige Gegend zuerst zum christlichen Glauben bekehrt. Er wohnte an der Issel, einem Arme des Rheins, und sein Haus wird noch heute von den Einwohnern gezeigt, freilich in einer sehr veränderten Gestalt. Außer den Märkten, welche etliche Male im Jahr abgehalten werden, besitzt die Stadt noch ein Institut, welches sie mit Recht weit und breit vor den übrigen Städten jener Gegend berühmt gemacht hat, nämlich ein seit langer Zeit vielbesuchtes Gymnasium, welches eine Zeitlang unter der trefflichen Leitung hochgelehrter Rectoren sich durch die Pflege der schönen Wissenschaften auszeichnete. Aber nach dem Tode des oben erwähnten Alexander Hegius, eines äußerst gelehrten Mannes, eines der drei Sprachen mächtigen Philosophen, Dichters und Priesters (er starb 1498, im ersten Jahr meiner dortigen Studienzeit), hat es sehr abgenommen, wie ich zu meinem Schmerze von solchen höre, welche von dort herkommen. Ach! Wie schadet doch ein nachlässiger Leiter der Schule und hinwiederum welchen Nutzen verspürt man von dem Fleiße eines wachsamen! Ja, der Mann war des Lobes würdig, wie er denn auch im Leben und im Tode von allen Gelehrten vielfach gepriesen worden

doctorum hominum choro vt lampas emicuit. Huius Hierasmus Desiderius, eius quondam discipulus, vir vndecunque doctissimus, in adagijs honorificam facit mentionem. Eius ingenij excellentiam Rodolphus Agricola, rector vniuersitatis dum vixit Heidelbergensis doctissimus, cum Joanne Dalburgio episcopo Wormatiensi homine litteratissimo summe in scriptis commendauit suis. Hunc etiam Michael Hobingius, nunc rector scholarium Wesaliensium, miris effert laudibus, iocundum ad eum tale, cum in Rostokeusi adhuc gymnasio artibus operam nauaret, transmittens carmen.

ist: wie eine Leuchte glänzte er durch Rechtschaffenheit unter dem Volke, durch allseitige wissenschaftliche Bildung und außerordentliche Geistesgaben in der ganzen Gelehrtenwelt hervor. Seiner thut Erasmus Desiderius, einst sein Schüler, ein Mann von allumfassender Gelehrsamkeit, in den Sprichwörtern in ehrenvollster Weise Erwähnung. Seine außerordentliche Begabung rühmen in ihren Schriften aufs Höchste der gelehrte Rudolf Agricola, weiland Rector der Universität Heidelberg, und der wissenschaftlich hochgebildete Bischof von Worms Johannes Dalberg. Ebenfalls läßt ihm Michael Hobing, der jetzige Rector der Schulen in Wesel, außerordentliche Lobeserhebungen zu Theil werden in einem ansprechenden Gedichte, welches er ihm von Rostock aus übersandte, wo derselbe noch auf dem Gymnasium studierte. Es lautet[1]:

Ite per insolitos tandem, mea carmina, campos
Et longum gressu carpite prorsus iter,
Donec ad occiduam vos hinc via duxerit vrbem,
Fortis vbi rapidas Issola voluit aquas.
Hunc iuxta excelsis posita est Dauentria muris,
Diues opum multis ciuibus atque frequens.
Sublimem tenet hec accadaemia clara magistrum,
Quem Pallas cunctis artibus erudijt,
Cui fama egregia nomen super ethera notum
Efficit et iustis laudibus accumulat.
Illum vbi fors doctas inter considere turmas
Cernitis et placido pectore multa loqui,

[1]) Die metrische Uebertragung der Gedichte von Hobing und Buschius verdanken wir der Güte des Herrn Dr. E. Bernhardt.

Dicite: nos te te longinquis partibus vnum
  Querimus, o bone vir, sit tibi multa salus!
Et si forte roget, quis vobis extitit auctor,
  Reddito que paucis verba referre dabit:
Quod legis [1]) hic tenui missum modo carmen [2]) auena,
  Littore [3]) ab arthoho [4]) vir tibi magne venit,
Littore quo Rostoo iacet altis menibus ingens,
  In qua doctrine pocula grata fluunt.
Westphalus ignotis illis sese abdidit oris
  Diuinos cupiens nectere philosophos,
Horstmaria antiqua genitus diocesia, postquam
  Finem ceperunt bella seuera suum.
Ille idem impulsus fama, *qua* [5]) sidera tangis,
  Hisce tuas nobis iussit adire domos.
Orat vt ignotum non asperneris [6]) amicum
  Et sua que misit paucula metra legas.
Postea cum forsan tempus fuerit simul et res,
  Sedulus exoptat possit adesse tibi.

Zieht hin, meine Gesänge, auf nie betretenen Pfaden,
  In die Ferne den Weg wandert mit eiligem Schritt,
Bis zu der westlichen Stadt von hier euch geleitet die Straße,
  Wo mit muthigem Strom brausend die Issel sich wälzt.
Dort ragt Deventers Stadt mit stattlichen Mauern und Zinnen,
  Reich an Schätzen und Geld, reich auch an Bürgern und Volk.
Dorten besitzt den trefflichsten Lehrer die Schule, die hohe,
  Welchen in jeglicher Kunst Pallas die weise belehrt,
Dessen Namen die Göttin des Ruhms bis zu den Gestirnen
  Träget empor und mit Lob, wie er's verdient, überhäuft.
Sehet ihr jenen vielleicht von wissensbegieriger Schüler
  Schaar umgeben, wie er Lehren der Weisheit ertheilt,
Sagt ihm: Dich nur allein in weiter Ferne zu suchen
  Sind wir gekommen herbei; sei Du uns herzlich gegrüßt.
Und wenn er etwa fragt, wer euch, ihr Verse, gedichtet,
  Antwort gebet ihm drauf, kurze, so wie er's gebeut:
Dieses Gedicht hier, welches erzeugt ein bescheidener Dichter,
  Kam Dir, würdiger Mann, fern von dem nördlichen Strand,

---

1) leges MS. 2) carmina MS. 3) literæ MS. 4) d. i. arctoo. 5) qua fehlt in dem MS. 6) aspernaris MS.

Da wo stattlich Rostock liegt mit erhabenen Mauern,
Wo sich des Wissens Pocal durstigen Jüngern ergießt.
Aus Westfalens Gebiet hat dorthin sich einer verloren,
Welcher der Philosophie göttliche Lehren ersehnt;
Horstmars Kirchspiel ist er entstammt, des würdigen Städtleins,
Und nach dem Ende des Kriegs wandert er dort in die Fern.
Jetzt nun bewegt ihn Dein Ruhm, der sich zu den Sternen erhebet,
Und mit solcherlei Gruß heißt er uns treten vor Dich,
Bittet Du mögest den Jünger, den Du nicht kennst, nicht verschmähen
Mit nachsichtigem Blick, was er gedichtet, besehn.
Später, gestattet es ihm die Zeit und der magere Geldsack,
Hofft er, es wird ihm gegönnt, selber zu nahen sich Dir.

Quod etiam de illius laudatissimi gymnasiarche eruditione Hermannus Buschius, huius temporis uates integerrimus, senserit perbreui quidem vel perpulchro et instructo hoc suo octosticho protestatus est epigrammate ad eum scribens.

Auch Hermann von dem Busche, der edelste Sänger unserer Tage, hat die Meinung, welche er von der Gelehrsamkeit dieses hochgerühmten Schulmannes hegte, in dem folgenden zwar sehr kurzen, aber äußerst schönen und gelehrten, nur aus acht Versen bestehenden Gedichte öffentlich ausgesprochen:

Si quis in Aonio posuit vestigia luco
Scindit et intonsam si quis ab arte liram,
Si quis Graiorum didicit facunda virorum
Scripta vel Ausonia fulmina digna toga,
Si quis Romanas acies et prelia nouit
Vel que Cumeus Partheniasque docet:
Tu, qui clara tenes Pellei nomina regis,
Dispeream, si non hic mihi solus eris!

Wenn je einer den Zugang fand zum Aonischen Haine
Und von edlerer Kunst Rohes zu scheiden gelernt,
Wenn je einer den Fluß der griechischen Rede verstanden,
Oder das zündende Wort, donnernd auf römischem Markt,
Wenn je einer der Römer Gefecht erkannte und Kriegskunst,
Oder die Lehre Virgils und des Cumäers begriff:
So bist du's, der du trägst des Macedoniers Namen,
Sterben will ich, wenn dir's streitig ein anderer macht.

Jacobus quoque Fabri, Dauantriensis philosophus, in epitaphio quod eidem iam vita functo excogitauit, plurima eum commendatione prosequitur. Sed et alij quam multi, quos enumerare longum esset. Hec iccirco, karissime, hic in eius laudem inserere placuit, vt agnosceres, quanto illi amore afficior, qui me ad litterarum studium in suo tunc gymnasio suscepit, disceresque ex hoc et tuos diligere magistros, quandoquidem dijs parentibus et magistris non potest reddi equiualens, vt docet philosophus. Et quia illum proprijs verbis non sufficio, saltem aliorum eiusdem quondam discipulorum testimonijs commendare eum iam gestio. Et hec quidem breuiter de eo iam sufficiant, qui doctrina sua famosus famosam Dauantriam eruditione et regimine vigilantissimo efficere studuit. Quam equidem breuiusculis adhuc hisce versiculis in quodam carmine contra pestilentiam ibidem grassantem pulchre laudauit, sic inter cetera canens.

Te moenibus Dauentrie
Iam tempus est excedere,
Heo fletibus fac temperet:
Iam sat superque fleuerat.

Ferner rühmt ihn auf's Höchste Jakob Fabri, der Philosoph aus Deventer, in der Grabschrift, welche er ihm zu Ehren nach seinem Tode abgefaßt hat. Außerdem noch viele andere, welche hier aufzuzählen uns zu weit führen würde. Dieses zum Lobe des Mannes einzufügen, schien mir deshalb passend, damit du erkennen mögest, mein theurer Bruder[1]), wie sehr ich den liebe, der mich zum Studium der Wissenschaften in seine Schule aufnahm, und auf daß du auch deine Lehrer achten und lieben lernest; denn — wie der Philosoph sagt — den Göttern, Eltern und Lehrern können wir nicht in gleichem Maße vergelten, was sie an uns thun. Weil ich ihn nun mit meinen eigenen Worten nicht nach Gebühr zu loben vermag, wollte ich gerne zu diesem Zwecke die Zeugnisse anderer ehemaliger Schüler desselben anführen. Dies möge in der Kürze genügen über einen Mann, der selbst berühmt durch seine Gelehrsamkeit auch Deventer durch Unterricht und sorgsame Leitung der Schule berühmt zu machen bestrebt war. Diese Stadt hat er in folgenden kurzen Versen, die einem Gedicht über die dort herrschende Pest entnommen sind, sehr schön gerühmt:

's ist Zeit für dich hinauszugeh'n
Fort von den Mauern Deventers.
Gib, daß die Stadt vom Weinen laß':
Schon hat geweint sie überreich.

[1]) Johannes Butzbach hat das Hodoeporicon seinem Stiefbruder Philipp Drunck (Haustulus) gewidmet. als der letztere noch in Münster die Schule besuchte.

Vrbem subi, cui coctiles
Muros dedit Semiramis,
Aut Thracis horrendissimi
Semper pauentem regiam.
Est dignior Dauentria,
Quam cui nocere debeas.
Hec laude fulget plurima,
Vt vitra, vt astra, vt lucifer.
Insignis heo et nobilis
Clero dei dignissimo,
Ludoque litterario,
Et copiosis mercibus.

Sed hec hactenus, que de laudibus celeberrimi opidi et eius gymnasij contulimus.

Magnus profecto quondam ex iam memorato gymnasio religionibus reformatis fructus in eruditis scolasticis prouenit, dum propter bone apteque institutionis et eruditionis debite gloriosam famam quisque sibi inde personas idoneas afferre contenderet. Aptiores autem tunc in bonarum litterarum disciplina competenti quinti ordinis scolastici Dauentriæ Zwollisque ad religiones inueniri et haberi facilius poterant, quam modo secundi vel primi loci offendi queant, quamquam nunc potiores quam

Zieh' hin zur Stadt, der Mauern gab
Aus Ziegelstein Semiramis.
Zieh zu des Thraciers Königsburg,
Die stets vor ihrem Herren bangt.
Zu würdig, traun! ist Deventer,
Als daß du dürftest schaden ihr.
Sie prangt in hellem Ruhmesschein
Krystallgleich und wie Sternenglanz.
Berühmt ist sie und weitgekannt
Durch Gottes würd'ge Priesterschaft,
Durch der gelehrten Schule Zier,
Durch Handel und der Waren Meng'.

Doch damit sei genug gesagt zum Lobe der berühmten Stadt und ihres Gymnasiums.

Großen Nutzen hat das erwähnte Gymnasium früher den reformirten Orden[1]) durch gelehrte Schüler gebracht, indem jeder bestrebt war sich geeignete Persönlichkeiten von dort zu verschaffen, so lange die Anstalt den ehrenvollen Ruf eines guten und tüchtigen Unterrichts und einer gründlichen Gelehrsamkeit genoß. Damals konnte man in Hinsicht auf eine ausreichende Bildung in den schönen Wissenschaften unter den Schülern der fünften Klasse zu Deventer und Zwoll geeignetere Personen für die Orden finden und

[1]) Gemeint sind die Orden, welche wieder bemüht waren, durch Zurückführung der älteren strengeren Klosterregeln der eingerissenen laxen Zucht zu steuern. Im Benedictiner-Orden, zu welchem das Kloster Laach gehörte, geschah dieses durch die s. g. „Bursfelder Reformation," welche von dem Kloster Bursfeld bei Göttingen und dessen Abt Johann von Minden († 1439) ausgieng. Die erste Anregung gab das Concil zu Constanz, welches ein Capitel aller Benedictiner-Klöster aus der Mainzer Diöcese 1417 zu Petershausen (Constanz gegenüber) abhalten ließ. Vgl. Evelt, die Anfänge der Bursfelder Benedictiner-Congregation (in Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. III. Folge, 5. Band, S. 121 ff. Münster 1865).

olim exercebantur auctores. Nam, vt sepe audiui, preter Alanum in parabolis et Cathonem in moralibus siue in ethicis ac Esopum mitologum in fabulis atque paucos huius modi alios, quos moderni contemptui videntur habere, raro legebantur; diligentia tum sua, qua cuiusuis rei obtusitas permolitur, quisque ad altiora conscendere suapte studebat. Jam vero tam antiqui quam neoterici suis mirificis varijsque vtriusque stili operibus per cuncta etiam quam minima resonant gymnasia, ad quorum vocem haud secus quam plurimi sese habent quam asinus ad lyram, quod Greci dicunt ὄνος πρὸς χελύνη. Sic cum tempore cuiuslibet rei minuitur virtus, vigor ipse marcescit. Nam „tempus edax rerum diuturnum nil sinit esse". Hinc et relligio deficere conspicitur, vbi predictum gymnasium deficere cepit. Ex quo maxime tamen nostra in his Germanie partibus in aptis litteratura personis ab inicio reformationis suæ, quæ nondum ad centesimum in aliquo peruenisse monasterio perhibetur annum, foueri et enutriri meruit.

mit größerer Leichtigkeit gewinnen, als man sie jetzt in der ersten und zweiten Klasse trifft, obgleich heut zu Tage bessere Schriftsteller als ehedem behandelt werden. Denn, wie ich oft gehört habe, pflegte man selten etwas Anderes zu lesen, als die Parabeln des Alanus, die Moralia des Cato, die Fabeln des Aesop und sonst noch etliche Schriftsteller der Art, auf welche man heute mit Geringschätzung herabblickt. Damals suchte man sich durch einen Fleiß, der auch die größten Schwierigkeiten überwindet, aus eigener Kraft weiter vorwärts zu bringen. Jetzt hört man in allen, auch den kleinsten Gymnasien die alten und neuen Schriftsteller in ihren bewunderungswerthen Werken in Prosa und Poesie lesen, aber die meisten Schüler stellen sich dazu an, wie der Esel zum Lautenschlagen (nach dem griechischen Sprichwort ὄνος πρὸς χελύνην). So sinkt mit der Zeit jede treffliche Sache, die Kraft selbst erlahmt. Denn „Nichts von Allem fürwahr läßt stehn die gefräßige Zeit uns." Darum sinkt auch augenscheinlich der Ordensstand, seit das obenerwähnte Gymnasium zu sinken begonnen hat. Doch ist hauptsächlich unserem Orden in den hiesigen Gegenden Deutschlands seit dem Beginn seiner Reformation, die noch in keinem Kloster hundert Jahre hinaufreicht, aus jenem Gymnasium Förderung erwachsen in geeigneten, wissenschaftlich gebildeten Männern, die es lieferte.

Biographien aus dem Auctarium.

1. Alexander Hegius.

(fol. 8 f.) ALlexander cognomento Hegius, nacione Teutonicus, patria Westphalus, gymnasiarcha apud Wesaliam, deinde in Embrica et iam pridem Dauantrij diligentissimus, vir in diuinis scripturis eruditissimus et in seculari philosophia nobilissime philosophus, presbitur (so!) poeta, vtriusque lingue clarissimus interpres, ingenio acer et sermone disertus, vita quoque et conuersatione rectus et verus Christi philosophus, pauperum amator et elemosinarum singularis largitor et occultus, doctor non tam literarum quam virtutum et viciorum eliminator strenuissimus, simplex et vt fertur de antiqua terra existens, humilis, curiosam nullam habebat in habitu notabilitatem et (so!) nec quorundam more inanis eloquentie fastu tumens longo et odioso verborum circuitu per obscuras sententiarum ambages aliquid sed simpliciter, ut erat, luculenter et apertissime docebat, bonorum et studiosorum fautor pientissimus et pater, sed prauorum ac disculorum (so!) acerrimus et zelosissimus persecutor: ignauis et pigris clauus in oculis et lancea in lateribus semper erat. Nec non religionis nostre et aliorum et maxime de obseruantia minorum et regularium specialissimus fautor pariter et fotor. Fouebat namque eas personas eisdem ministrando, quos iam competenter litteris imbutos ad Christi famulatum iugiter exhortari quoquo modo poterat et suadere non cessabat. Probant hec et astipulantur diuersi religionum ordines qui vsque in hodiernum diem infinitis adhuc de suis doctis gaudent discipulis: quem vtinam hodie vel in hoc ita optime et vigilantissime talem iuuentutis institutorem cuncti eius sequaces imitarentur ludimagistri, qui vtique non turpis lucri questu sed pro honore dei et sancte ecclesie illustracione docendo et scribendo totum se suaque expendebat. Scripsit autem vir doctus et bonus vtroque stilo multa vtilia opuscula, quibus non ipse tamquam inanis glorie cupidus sed Jacobus Fabri, eius quandoque discipulus eque atque ipse doctus, nomen eius ad posteritatem cum gloria transmisit, e quibus idem Jacobus eo iam defuncto cum magno labore hinc inde dispersa se inuenisse in quadam epistola asserit ista subiecta

De scientia et eo quod scitur	li. i
De triplici anima	li. i
De vera pasche inueniendi ratione	li. i
De rhetorica	li. i

De arte et inertia	li. i	
De sensu et sensili	li. i	
De moribus	li. i	
De philosophia	li. i	
De incarnacionis misterio	li. i	Questio quo tempore anni Christus fuit:
Carmina et grauia et elegantissima	li. i	
De aurea mediocritate	car. i	Cuique modum tribuo iustum:
In habendi amorem	saph. i	Quantus humanos animos cupido:
Panegiricon ad diuam Mariam	car. i	Virgo quam vates
Contra vicia	car. i	Si post ferre voles
De musis colendis	car. i	Pone fulgentem iaculator arcum:
De vicijs	car. i	Harum vita paucis degitur:
In malum ocium	car. i	Si quibus veri datus est et equi ardor:
Contra inertes	car. i	Cordi si quibus est deum
Contra turpem amorem pecunie	car. i	Heus regina pecunia
De curis et malis et vicijs	car. i	Huc rex omnipotens ades
De stulticijs mortalium	car. i	Nemo cum vere tepenti
De querendis bonis solidis	car. i	O qui stelliferum celeri vertigine
In natalem saluatoris	car. i	Salue natalis Jesu
In liuorem innectiuum	car. i	Orbem cum sol rutilantem
Ad sanctam Mariam pane:	car. i	Genitrix intacta tonantis
De iusticia colenda	car. i	Diuam venerare potentem
In pestilenciam	car. i	Inuisa pestilencia
De vtilitate grece lingue	car. i	Quisquis grammaticam
De Natiuitate Domini	car. i	Phille vale valeat leua
In natalem eiusdem et laudem Marie	car. i	Proles patris omnipotentis
De passione eiusdem	car. i	Traditor exiguo
In resurrectionem eiusdem	car. i	Morte sua celi
De eiusdem leticia	car. i	Exors leticie sit nemo
Monasticha de laude Jesu	car. i	..as siluas resonare pinu
Ad Rodolfum Langium et Her: Bus:	car. i	Nil est quod fieri nequeat
Ad Hermañum Buschium	car. i	Buschia clara fuit domus
Epitaphium Rodolfi episcopi Traiecteñ	car. i	Conditor hic presul
Farraginem latine lingue	li. i	Latium olim dicabatur

Comentaria in secundam
parthenicen Ma: li. i
In doctrinale Allexandri li. ij
Quedam in grecis

Insuper alia multa illucubrauisse creditur, que ex oculis inquirencium negligencie custodia surripuit. Moritur tandem vir deo dilectus plenus dierum non sine studiosorum iactura, gemitu et singultu pauperum, quibus omnem facultatem substantie sue, quam pecuniosissimam habere putabatur, propter Deum in vita successiue erogauerat, quippe qui nec in morte relique quam in libris adhuc et vestibus perpaucis habebat (domo enim propria semper caruerat aliene pro precio mense particeps) alios quam Christi pauperes habere volebat (so!). Sepultus in templo diui Lebuini in sinistra chori abside secus introitum cripte ad sinistram manum Anno dñi Millesimo Quadringentesimo Nonagesimo Octauo in die Sancti Johannis euangeliste hora vesperarum occasum iam sole petente. Huius ego vltimus discipulus quinque dumtaxat mensibus, donec extremum clausisset diem, eo vsus preceptore sub eius ferula primis grammatices rudimentis in octano gymnasij illius loco sine ordine operam impendi.

Hegius trug den Namen von seinem Geburtsorte, dem Dorfe Heck bei Horstmar. In Deventer gebildet, war er von 1469—1474 in Wesel, hierauf zu Emmerich Rector der dortigen Gymnasien; bald aber begab er sich nach Deventer und wurde hier Gründer einer Schule, welche auf die Ausbreitung der klassischen Studien am Niederrhein und in Westfalen, ja selbst in weiterer Ferne einen unberechenbaren Einfluß übte. Vgl. Oberlehrer Dr. Heidemann, Vorarbeiten zu einer Geschichte des höheren Schulwesens in Wesel (Prgr. des Gymnasiums zu Wesel) 1859 S. 12 f. Ueber die Schule in Deventer s. Delprat, die Brüder des gemeinsamen Lebens S. 26 ff.

2. Johannes Ostendorp zu Deventer.

(fol. 55.) JOhannes Ostendorpius cognomento Bellert, natione Teutonicus, patria Westphalus, ecclesie Dauentriensis canonicus, vir in diuinis scripturis studiosus et in secularibus litteris egregie eruditus, philosophus orator et poeta celeberrimus, Dauentriensis Gymnasij et mens post pie recordationis Allexandrum Heginm, cuius supra mentionem fecimus, rector et gubernator dignissimus, ingenio prestans et sermone disertus atque facundia promptissimus, cuius ob egregiam tubalis eloquentie promptitudinem hoc cognomen Bellert inditum esse ferunt, qui abbatis nostri monasterij ante octo abhinc annos

litteris pro personis sibi mittendis interpellatus me cum alio quodam bone indolis inuenit sed non in proposito constantem ad hunc locum pijs ac saluberrimis antea exhortatum monitis direxit, pro quo sit ei Deus exorabilis usque et propicius. Scripsit et scribit nonnulla utilis et iucunde lectionis sintagmata, quibus diuitem ingenij sui venam vibrans memoriam sui ad posteritatem demisit, e quibus ego dumtaxat vidi et legi subiecta

Ad Deum contra milites gregarios	li. i	Heus pater telo
Excitatio hominis ad Deum contra astrologos	li. i	Quid deos vanis
De virtute hominibus acquirenda	li. i	Qui voles felix
De contemptu viciorum et penis inferni	li. i	Quisquis eternas
Epistolarum ad diuersos	li. i	

Viuit adhuc virili fruens etate et plura scribit Anno dñi 1.5.8. [d. h. 1508].

3. Jakob Fabri von Deventer.

(fol. 55.) JAcobus Fabri de Dauantria, natione Teutonicus, diocesis Traiectensis, philosophus et pocta celebris opinionis, vita deuotus ac simplex et in scripturis diuinis studiosus et eruditus, ingenio promptus et sermone scholasticus, Allexandri Hegij quondam in iuuentute auditor, a quo grecam linguam ac latinam perfectissime didicit, vir adeo studiosus ac bonarum artium amator et cultor indefessus, vt velut alter preceptor suus semper aut aliquid legat sibi aut dictet alijs. Scripsit et scribit vtroque stilo id est tam metro quam prosa multa et preclara ingenij sui sintagmata, que necdum in lucem omnia venire passus est, e quibus tamen aliqua mihi innotuerunt, subiecta scilicet

In mortem Allexandri Hegij epicedion	li. i	Occidiuas Phebus quando pergebat ad
Ottonis de Lippia episcopi Traiectensis		Illustris princeps dignus quem
Aliud eiusdem prolixum		
Passio Domini prosaice	li. i	
Historiam sancti Lebuini	li. i	
Fundamentum logices	li. i	
De laudibus sancti Jheronimi	li. i	
Epigramaton	li. i	
Epistole et carmina plura	li. i	

Collegit et ordinauit eciam singula opera Hegij cum epistolis et argumentis eadem pulcherrime adornans, maxime carmina, quorum singula genera metrorum aut pedum preposuit. Viuit usque hodie Dauantrie varia componens sub Maximiliano Rhomanorum Imperatore An° d. 1.5.8. [1508] quo heo scribimus.

4. Johann Sinden oder Synthis zu Deventer.

(fol. 56.) JOhannes cognomento Synthis, frater domus Florentij in Dauentria ordinis eorum, qui se fratres de communi vita nominant, vir tam in diuinis quam in humanis scripturis et maxime in grammatica doctissimus, ingenio subtilis, eloquio scholasticus, vita et conuersacione deuotus, vtriusqne lingue predoctus, qui solario publico domus clericorum ibidem multis annis prefuit, vbi tam in virtutibus quam in bonarum litterarum sciencijs claros discipulos usque hodie adhuc in diuersis gymnasijs ecclesiis et cenobiis degentes erudiuit. Collegit et scripsit cum supramemorato Hegio, cui in componendis commentarijs super doctrinale Allexandri Galli socius erat familiarissimus et comes iudefessus et hoc sub tali condicione, vt, qui prior altero vita defungeretur, illius et nomine liber intitularetur, quod et factum esse liquido constat. Extat siquidem illa ipsius egregia

Glosa super primam partem Allexandri	li. i	Omnia nomina quibus latina.
Glosa super secundam	li. i	Grammatica est ars recte scribendi
In composita verborum comentum	li. i	A sipo composita
In verba deponentalia	li. i	Vescor cum potior

Et alia nonnulla que ad noticiam meam non venerunt. Claruit sub Frederico 3°.

Vgl. über Synthis Böcking (Ulr. Hutteni Opera Suppl. II S. 472), der auch die Biographie aus dem Auctarium mittheilt.

Das Werk des Synthis über die Composita verborum umfaßt fünf Alphabete zu je 6 Blatt in 4°. Der Titel fehlt in dem uns vorliegenden Exemplar. Das zweite Blatt beginnt:

A Sippo composita sunt obsipo dissipo dicta
Obsipo spargo notat dissipo diuldere
Ad pulli pastum quoque pertinet hoc sipo verbum
Suboque porcorum pertinet ad coitum.

¶ Sipo primo significat farinam ad faciendum pultem aquæ immittere. secundo est spargere edenda pullis Tercio est comminuere panem ad faciendum brodium. Obsipo est spergere vt non sunt indig-

nis digna obsipanda Margaritas porcis noli obsipare Ignis indigus cineribus obsipatum queritet necesse est. teutonice wye vuer behouet moethet soeken in der asschen Dissipo primo est dilapidare et inutiliter expendere vt profuse sua dissipantem a tergo plerumque pauperies comitatur vel insequitur. teuto. dye in syn ioghet brast de ghaet in syn oltheit vm broet Substantiam qui in primis annis suam dissipat mendicitati in egra senecta operam det necesse est. Longo parta breuissimo tempore dissipat iste Est enim homo dissipatiuus suorum. een doerbrengher Secundo significat destruere. vt dominus dissipat consilia gentium. Dissipatos recolligat hic sensus. teutoni. laten besinnen Indignum reor dissipare meos sensus in re nihili et superuacua Insipo inbrocken. vt non est illic quod lacti insipent. i. paupertas. Prosipo voerbrocken vel dilatare Inde prosapia.

In gleicher Weise werden durch das ganze Buch die Composita abgehandelt. Die Hexameter rühren von Johannes de Garlandia her (um 1040). Am Schluß:

> ¶ Finiuntur Composita verborum
> Dauentrie impressa. In platea epi.
> Anno dñi. M. cccc. xc. Decimaseptia
> Octobris.

5. Jakob von Gauda.

JAcobus de Gaudano, eiusdem domus Florentij in Dauantria deuotarius et prefati Johannis Synthis in domo clericorum in officio lecturatus successor, vir utique tam in diuinis quam in secularibus litteris studiosissimus et grece lingue non ignarus, exemplo precessoris sui, cuius discipulus fuerat, studiose iuuentutis tum in litteris tum in virtutibus diligentissimus institutor. Scripsit quedam non spernende lectionis opuscula, quibus se memoratu dignum reddidit. E quibus extat vtilissimum

In Allexandrum de villa dei comentum li. i

Et alia quedam mihi non reuelata. Claruit sub Frederico 3⁰ et Maximiliano.

6. Heinrich von Amersfoort.

HEnricus de Ammorsfordia, natione Teutonicus, patria Westphalus, relligione presbiter et ordinis fratrum de comuni vita domus Florentij in Dauentria, Joannis Synthis quandoque discipulus et confrater Jacobi prememorati atque successor, homo certe tam sacrarum quam humanarum litterarum longe (so!) exercitatione peri-

tissimus, philosophice oratorie et poetice facultatis cultor et enucleator clarissimus, ingenio subtilis et acutus, eloquio suauis, apertus, et vt parte loquar verum valde facetus, et iocundus auditoribus suis, grece quoque lingue, quam tam proprio studio quam ab Allexandri Hegij superius tacti eruditione didicerat, doctissimus. Scripsisse fertur quedam non spernende lectionis in vtraque lingua opuscula, que et publice legisse sed subtacto humilitatis causa auctoris nomine celasse dicitur. E quibus ipse ego ex ore eius ista ad pennam suscepi.

Vocabularium grecum	li. i	Nulli de greco nocet istud scire
Prelectio in 2am partem Allexandri	li. i	Queritur quid est gramatica
Comentarium	li. i	Hic auctor docet
In tractatus Petri Hispani	li. i	

Et alia plura, que ad agnitionem meam nondum venerunt. Moritur sub Maximiliano thoracis strictitudine anhelans Anno. d. 1.5.4. [1504] sepultus in nouo cimeteriolo fratrum suorum secundus, non sine studiosorum querela.

7. Johannes Cäsarius aus Jülich zu Deventer.

[fol. 151.] [J]Ohannes Cesarius, natione Germanus, patria Juliacensis, vir in litteris humanitatis atque in diuinis scripturis studiosus, ingenij pollens et sermonis claritudine, scripsisse fertur quedam exacte latinitatis opuscula metro prosaque elaborata, quibus noticiam sui nominis studiosis significauit. Legi eius carmen in Stychologiam Jacobi Gaudensis [et epistolam et argumenta in epistolas Flacci Horatij]. Cetera nondum vidi. Viuit adhuc Dauentriensis lector. (Das in Klammern gesetzte steht am Rand.)

Diese kurze Skizze von dem früheren Leben des Cäsarius ist nicht ohne Wichtigkeit, weil wir aus ihr ersehen, daß er eine Zeitlang zu Deventer Lehrer war. Cäsarius ist für die Entwickelung des Humanismus in dem Rheinland und Westfalen entscheidend gewesen und verdient darum eine eingehendere Biographie, wozu die Grundlage von mir in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins VI S. 224 ff. gelegt ist. Böcking hat das bis dahin über ihn veröffentlichte zusammengestellt in U. Hutteni Opera Suppl. II S. 333 f. und dabei auch obige Stelle aus dem Auctarium abdrucken lassen, aber mit einem störenden Fehler gerade in der Notiz, welche von Bedeutung ist: er hat statt lector, wie die Abbreviatur an der betreffenden Stelle allein aufgelöst werden darf, litterator gesetzt. Ich bemerke außerdem noch, daß allerdings in der Hs. ingenio pollens, wie B. gibt, als ursprüngliche Lesart steht, daß aber ingenij daraus gemacht ist.

8. Arnold von Hildesheim in Emmerich.

(fol. 54.) Arnoldus de Hildeshem, natione Saxo, Embricensis olim gymnasij moderator sagacissimus, vir in diuinis scripturis probe eruditus et in secularibus litteris egregie doctus, philosophus poeta et orator quam prestantissimus, ingenio excellens et disertus eloquio, metro exercitatus et prosa, fertur vtroque stilo quedam edisse ingenij sui sintagmata, quibus nomen suum cum celebri memoria ad posteros transmisit.

De passione domini	li. i	Deus omnipotens fecit hominem
De grammatica	li. i	
Varia et grauissima carmina	li. i	Omnia si fuerint plena

Et alia plura, que nondum ad meam lectionem venerunt. Moritur mente in Deo porrectissima sub Maximiliano Rhomanorum rege A°. dñj 1.5. [1500].

9. Lambert von Venrad in Emmerich.

[fol. 55.] Lampertus de Venray, nacione Siccamber, predicti Arnoldi in regimine successor, philosophus et poeta non spernendus, ingenio subtilis et eloquio compositus, metro et prosa exercitatum habens ingenium. Scripsisse nonnulla fertur.

Carmina culta	li. i	O pater omnipotens cunctum venerande

Et quedam alia. Vinit adhuc.

10. Gilbert von Calcar in Emmerich.

[fol. 55.] GElbert de Calcar, natione Teutonicus, patria Cliuensis, ordinis fratrum clericorum domus Gregorij in Embrica in communi vinencium, vir in diuinis scripturis notabiliter instructus et in secularibus litteris maxime in grammatica et poetis exponendis luculentissimus, ingenio subtilis et sermone facundus, grece lingue et latine puritatis studiosissimus, vita et conuersacione singulariter scholasticorum ferme xij [12] annis vigilantissimus instructor, metro et prosa exercitatus. Scripsisse nonnulla gemino stilo preclara sintagmata, quibus ingenium suum vtiliter occupans memoriam sui ad posteros transmisit, e quibus habentur

Ad Michaelem Hoebingium	li. i
Carmina diuersa super se. et y^{ta}	li. i
Epistole plures non inelegantes	li. i

Et plura alia.

Preterea pro auditorum suorum vtilitate diuersa poetarum volumina percurrens nunc istum nunc illum versum aliquando dimidium nonnumquam particulas memores suo proposito aptas subtili quadam industria assumens familiarium orationum insigne congessit opusculum. Moritur tandem ex pectore laborans inuenis admodum immaturo prenentus fato non sine magna studiose iunentutis iactura sub Maximiliano rege Anno dñi 1.5.4. [1504]. Sepultus in cimiterio fratrum suorum. Cui Jacobus Sibertinus, eius iam pridem discipulus et nostri monasterij nunc monachus, cuius infra mensionem (so!) faciemus instructum innenit epitaphium, cuius inicium est.

(Hier bricht die Lebensskizze ab.)

11. Jakob Siberti aus Münstereifel.

(fol. 103.) Jacobus Siberti, natione Monogallus alias Enflianus, ex oppido, quod Monasterium nuncupatur, oriundus, monachus nostri monasterij Lacensis ordinis diui patris Benedicti, Arnoldi quondam Embriceusis gymnasiarche doctissimi, cuius supra memoriam habuimus, in liberalibus disciplinis auditor et predicti Coruellonis condiscipulus, Lamperti vero ipsius Arnoldi iam defuncti in regimine successoris, cuius itidem superius mentionem fecimus, in ludo litterario ad tempus coadiutor, utputa sexti eiusdem gymnasij loci sine ordinis scholasticorum lector ac tandem ad religionem conuersus in monastica et regulari disciplina discipulus meus acceptissimus, homo certe in sanctis scripturis studiosus et secularis philosophie omnisue bone litterature ac artis ingenne disciplinis imbutus, ingenio prestaus, subtilis et acutus, eloquio clarus atque compositus et purioris Rhomane lingue omnisque antiquitatis indagator et cultor solertissimus, Grece quoque lingue oppido studiosus, vita et conuersatione deuotus, metro excellens et prosa, cuius studij suanitate et dulci cohabitacione instar corculi mei partis cum iuconditate fruor, dignus profecto magisterio suo iuuenum (est enim fratrum magister), quippe cui ob docile mentis sue ingenium feruensque iuge studinm eius noticiam habentes quique docti afficiuntur viri, quem et Trit[h]emius noster, hac nostra tempestate omnium bonarum litterarum princeps, suis in litteris quam plurimum commendat et amat, de quo quia presens superest meum iudicium in presentiarum subtraho, ne vel in alterutram partem aut adulatio in me reprehendatur aut veritas. Scripsit vero studiosissimus hic tam carmine quam oratione soluta multa pro eruditione legentium et deuotione viuacissmi ingenij sui commendanda opuscula, quibus se et presentibus vtilem et posteris prebuit memorabilem, ex quibns extant subiecta

Variorum carminum ad me	li. i	Sepenumero demiratus sum preceptor
Bucolicorum carminum	li. i	Lentule cur summo stertis
De bello inter Cliuenses et Gelrenses	li. iii	Quis non miretur felicia secula
De bello inter Pal. et Lantgra.	li. i	Bella per allæmanos
In Panepistemon fratris Crisanti	li. vi	Cum nuper mihi iubendo
Meditationum post completorium	li. i	Cum diui Bernhardi
De veneratione s. virginum Ca. et Bar.	li. iij	Reuerendo in Christo patri
De vtilitate silentij	li. ij	Si Pithagoricis [1]) forem institutus
De compassione beate Marie	li. i	
In Regulam metrice	li. i	Exigit vtilitas
Ad beatam vir. Ma. Eucharisticon	li. i	Alma dei genitrix superum
Genetliacon saluatoris	li. i	Criste qui fontem superefluentem [2])
De sancto Benedicto	li. i	Stirpe preclara satus
De sancta Scholastica	li. i	Votiuis celebrent annua
De sanctis Crisancto et Daria	li. i	Crisanctum et Dariam triplici
Allegoria de fundatione Laci	li. i	Anno ab initio mundi
De sancta Anna rosarium	li. i	
Panegiricon ad me	li. i	Gesta virum vates
Didascolicon ad Philippum Haustulum	li. i	Si cupis insignis
Panigiricon ad doctorem Bensrot	li. i	Splendide virtutum cultor
Panigiricon ad Rodolphum Langium	li. i	Quem genus approauis
De commendatione humilitatis	li. i	
Meditatorium dominicæ passionis	li. ii	
De calamitatibus huius temporis	li. i	
De sanctis [3]) fide spe et charitate	li. i [4])	

Et quedam alia; que tam ad me quam ad diuersos alios de varijs rebus edidit et materijs tempore suo in lucem emergenda. Viuit usque hodie in Lacu studiorum meorum vnicus et amantissimus mihi comes

---

[1]) So ist die Abbreviatur aufzulösen, nicht mit Böcking pithagorice.

[2]) So steht in der Handschrift, nicht superfluentem, wie Böcking gibt.

[3]) Die Handschrift hat scis (d. i. sanctis), nicht sns, wie bei Böcking steht.

[4]) Es war in der Handschrift zu Nachträgen Raum gelassen; auf diesem sind die vier letzten Werke später hinzugefügt, aber von einer gleichzeitigen Hand.

et varia conscribit annos natus 5. de triginta A°· d. quo hec scribimus 15 nono sub Maximiliano et Julio papa 2°·

Diesen seinen treuen Freund und Mitarbeiter im Kloster Laach erwähnt Butzbach auch im Hodoeporicon (fol. 40), wo er von dem Aufenthalt in Emmerich bei Gelegenheit seiner Reise von Deventer nach dem Kloster berichtet: Vnde (von Heerenberg) surgentes ad Embricam oppidum Cliuense ludo litterario et diuitijs famosum, quod medio duntaxat a predicto distabat miliario diuertimus jbique a religiosis fratribus caritatiue suscepti peractis rebus diuinis (erat enim dies dominicus et festiuitas sancti Nicolai) humaniter tractati sumus. Inde cum benedictione eorum, inter quos Jacobum nostrum Sibertinum — si bene memini — claudicantem vidimus, recedentes Rhenum transiuimus multo timore perculsi. Erat enim totus glacio opertus et quidem tam solidum transeuntibus iter prebebat, vt etiam curribus onustissimus accole transmeare minime dubitarent. Vergente iam ad occasum sole iter nostrum acceleratiori pede ad Calcar oppidum tetendimus.

Siberti trat 1503 im Kloster Laach ein, und Butzbach überließ ihm bald das Lehramt bei den Novizen, das er bis dahin geführt hatte. Die in der Bonner Universitäts-Bibliothek noch handschriftlich vorhandenen Werke des Siberti zählt Böcking (U. Hutteni Opera Suppl. II, S. 468) auf. Derselbe theilt dort auch die obige Stelle des Auctarium mit. Es war aber dringend geboten, sie hier nochmals abzudrucken, weil Siberti in den von uns herausgehobenen Kreis von Gelehrten hineingehört.

12. Heinricus von Emmerich.

(fol. 145). [H]Einricus de Embrica, natione Germanus inferior, artium et medicine egregius professor et diuinarum non ignarus scripturarum ingeniosus et eloquens lucubrandique studio deditus conscripsisse fertur quedam haud inutilia facultatis sue sintagmata tempore suo in lucem producenda. Viuit adhuc apud Frisones in precio habitus 1511.

13. Michael Hoebing zu Wesel.

(fol. 54). MIchael Hoebingius, natione Teutonicus, patria Westphalus, vir secularis litterature disciplinis egregie doctus, philosophus orator et poeta ac musicus famosissimus, diuinarum quoque scripturarum non ignarus, ingenio excellens et facundus eloquio, et scholasticorum regimine (quod iam dudum apud Wesaliam inferiorem circiter viginti annos vt fertur strennuissime ac laudabiliter tenuit) non indignus, quippe quem etiam ipse Rhomanorum tunc rex nunc vero

Imperator victoriosissimus Maximilianus visis et perlectis eius doctissimis carminibus et ad suam mensam inuitauit et muneribus ac laudum preconijs mirabiliter honorauit. Scripsisse fertur nonnulla preclara gemini stili opuscula, quibus memoriam sui cum claritate ad posteros transmisit, de quibus nihil preter subiecta innotuere mihi

Ad Maximilianum regem	car. i	Quem genus a proauis
Ad Allexandrum Hegium	car. i	Ite per insolitos tandem [1])
De potencia animi	car. i	
In mortem magistri Arnoldi	ele. i	
Carmina annalia	li. i	
Epigrammata varia	li. i	
Epistole plures et elegantes	li. i	

Et quedam alia suo tempore in lucem emergenda. Viuit adhuc apud prefatam vrbem magno in precio habitus, vbi et resignato gymnasij sui regimine vicariatus et vt dicitur archigraphi munere fungitur ac plurima ingenij sui sintagmata indies conscribit. Habet et ipse filium nomine Gerhardum appellatum, cuius admirandum ingenium et singularis tum eruditio tum eloquencia multos alios philosophie doctores longe precellit, paternam disciplinam per omnia sequentem. Quem etiam varias studiorum suorum lucnbraciones genitoris exemplo prouocatum cudisse perhibent, jn quibus ingenij sui viuacitatem ostendit sed nihil eorum ad[huc] mihi innotuit. Hic dum patri in regimine coadiutor ac postea Troiane alias Xantensis schole iubernator (sic!) existeret, magnam sibi famam docendo et legendo apud auditores suos liberalibus disciplinis nobiliter ab eo instructos comparauit.

Was in Weseler Quellen über Höbing vorkommt, (der Name erscheint in dortigen Urkunden in den Formen Hobynck, Hoebynck und Hubynck), hat Oberlehrer Dr. J. Heidemann in seinen Vorarbeiten zu einer Geschichte des höheren Schulwesens in Wesel (Programm des Gymnasiums zu Wesel 1859, S. 14) zusammengestellt. Höbing wurde 1486 angestellt und kündigte 1505; damit stimmt also die Angabe Butzbachs, daß er ungefähr zwanzig Jahre der Schule vorstand.

14. Gerhard Fredis aus Westfalen.

(fol. 113.) [G]Erhardus Fredis natione Westphalus, canonicus regularis, homo in diuinis litteris studiosus et secularis litterature non ignarus, versificator clarus, scripsit

Variarum carmina rerum li. i

[1]) Vergl. oben S. 232.

Epistolas ad diuersos et multa alia. Viuit adhuc in conuentu suo proximo patrie.

Wie aus der in dem Auctarium folgenden Biographie Konrads aus Hessen hervorgeht, besuchte Gerhard unter Heinrich von Amersfoort die Schule in Deventer. Wir haben ihn deshalb hier eingereiht, wo wir eine Anzahl Schüler dieser Anstalt zusammen stellen.

15. Konrad (von Fritzlar?) aus Hessen.

(fol. 113.) [C]Onradus Fuerßlarie, natione Hasso, homo studiosus et exercitate litterature, supranotati Heinrici de Ammersfordia quandoque auditor, ingenio clarus et eloquio scolasticus, metro exercitatus et prosa. •Scripsit quedam ingeniosa sinthemata, dum adhuc Dauentriæ sub predicti et aliorum ferula scolasticis disciplinis operam impenderet, quibus viuacitatem ingenij sui cum predicto Gerhardo ostendebat, scilicet

De varijs rebus carmina	li. j
fabulam de gallo	li. j

Et quedam alia. Quid autem interea lucubrarit, me latet. Viuere adhuc dicitur.

Vgl. die Bemerkung zur Biographie von Gerhard Fredis. Wahrscheinlich ist Fuerßlarie aus Fritzlarie entstellt.

16. Balthasar von Göttingen.

(fol. 114.) [B]Althazar de Goetingen natione Saxo, auditor quondam Bartholomei Coloniensis, homo studiosissimus et continue lectionis, ingenio tam acutus et promptus, vt etiam ipsi preceptori suo admirabilis sit visus, quandoquidem in dictaminibus suis tum metro tum soluta compositis oratione illud laudabiliter quottidie sub dicto magistro exercitans omnes alios condiscipulos suos in gymnasio Dauentrino facile excelluerit, a quo etiam tandem pro altiori profectu in rebus litterarijs consequendo ad vniuersitatem Parisiensem transmissus et promotus fuit, vbi usque hodie philosophari perhibetur.

17. Paul von Kitzingen.

(fol. 113.) [P]Aulus de Kitzingen, natione Francus originalis (so!), homo studiosus et eruditi ingenij, artium quas liberales dicunt apud Coloniam professor egregius, et diuinarum scripturarum non ignarus, metro et oratione soluta varia ingenij sui sintagmata pure latinitatis, etiam dum Dauentrie adhuc mecum inferioribus scientijs erudiretur, componere exorsus fuit, quorum titulos a memoria tulit

obliuio. Vinere adhuc dicitur apud suos varia conscribens, quibus memoriam nominis et studij sui apud posteros obtinebit sub Maximiliano et Julio 2°. 1509.

Ueber die Begabung des Paul von Kitzingen spricht Butzbach auch im Hodoeporicon Bl. 39. Er erzählt, Paul sei mit einem gewissen Petrus aus Speier zu gleicher Zeit examiniert worden und nebst diesem sofort in die dritte Klasse gesetzt worden, was nur selten vorkam: Erat autem [nämlich Petrus] iuuenis etate de Neometensi id est Spirensi ciuitate oriundus missusque illic a ludimagistro Heidelbergensi et rectori gymnasij specialiter commendatus, qui aduenientem eum cum alio quodam de Kitzingen, Paulo nomine, ambos sane in scolasticalibus rudimentis notabiliter eruditos ad tercium, quod quidem raro alijs contingit, examinauit et locauit locum, quorum etiam post dimidij anni sessionem alter primus in ordine cum ingenti laude, quam examinanti se per omnia promptissime respondendo accipiebat, ad secundum migrauit locum. Audebat hic etiam cum Bartholomeo sepe disputare, qui et ipsius multum demirabatur ingenium. Eratque nobis Francis originalibus magno decori et honori, qui facile inter omnes scolasticos principatum tenere cernebatur.

18. Hieronymus von Neuß.

(fol. 114.) [H]Ieronimus de Nussia, natione Teutonicus, homo studiositate in litteris et scientiis philosophicis, dum Dauentrienses mecum frequentaret scolas, nulli secundus, ingenio subtilis, eloquio facundus et puritatis linguæ latine studiosissimus et ob hoc magistris suis et Bartholomeo prememorato precipue precharior ceteris condiscipulis, qui tanta attentione et auiditate iugiter preceptores audiebat suos, vt nullum vnquam omninm ab eis vel lectum vel dictum transire pateretur, quod non tam penna excipiendo libello quem rapiarium dicimus inararet, quam etiam auditum intelligendo memorie firmiter commendaret et retineret. Multa quoqne et varia vtroque stilo tunc scribere coepit, que postea in certos libros et titulos digesturus erat, de quibus vnum hunc mihi ostendit acurato stilo

De varijs philosophie questionibus li. i

Carminum varijs de rebus li. i

Epistolas quoque plurimas eleganter lucubratas. Viucre eum adhuc apud suos credo.

19. Rutger von Neuß, Benedictiner in Weißenburg.

(fol. 90.) RVtgerus de Nussia, nouicius monasterij Wissenburgensis ordinis diui Benedicti, cx clerico ordinis fratrum in communi

viuentium congregationis Dauantriensis, natione Teutonicus ex diocesi Coloniensi, vir in diuinis scripturis studiosus et secularis philosophie non ignarus, ingenio promptus et eloqnio clarus. Scripsisse dicitur in Allexandri doctrinale quosdam non spernende lectionis pro studiose iuuentutis, cui plnribus annis ibidem legendo et docendo utiliter prefuit, institutione commentarios, Carmina quoque et plura alia quedam mihi incognita. Viuit adhuc in dicto monasterio, vbi et eum post professionem varia scripturum spero sub Maximiliano Imperatore Anno dñi Millesimo 5ᵉ nono.

20. Martin von Rodenberg, Minorit in Bruel.

(fol. 130.) MArtinus de Rodenbergh, natione Teutonicus, patria Desertinus, proprie Oderwaller, ordinis fratrum minorum diui Francisci de obseruantia Bernhardiniana, auditor quondam Allexandri Hegij Dauantriensis et noster condiscnpulus, vir certe in sacris scripturis iugiter studiosus et probe exercitatus, secularinm qnoqne litterarum apprime eruditus, ingenio prestans et eloquio clarus, vita et conuersatione regulari exemplaris atque in declamandis ad populum sermonibus satis superque ydoneus. Scripsit qnedam non spernende lectionis sintagmata, qnibus nomen snnm ad posteritatis noticiam cum laude perueniet, sed ego nihil eorum adhuc videre merui preter carmen quoddam et ad me epistolam, in qna me a vanis secularibus litteris ad diuinas inuitat scripturas. Viuit adhuc in conuentu Brôlensi predicator insignis vicem gardiani gerens etate virili anno dñi quo hec scripsimus 159 [1509].

21. Peter von Oberwesel, Minorit in Koblenz.

(fol. 122.) [P]Etrns de Wesalia superiori patria Rhenensis, ordinis fratrum minorum de obscruantia, etate quidem adhuc iuuenis sed studio et doctrina virilis, dinini verbi preco imperterritus, quod indefesso laborc tam ad clerum quam ad populum cum magno audientium stupore qnottidie in agro dominico disseminare laborat, in quo qnidem negotio magni et excellentis ingenij gracie et facundie singularis existens, velut apis argumentosa, quicquid scorsum cx continua scripturarum lectione meditatione et contemplatione concipit, pro salute Christi fidelium in aurcs audientum fidelissime conspergit. Sed nec prescntibus tantum verum etiam futuris prodesse cupiens sermonum et collationum suarum copias quasi medullam ex varijs doctorum scriptis snbtiliter excerptas in vnum collegit volumen, cui indies plura adijcere curat, que lectoribus eorum quandoque non inaccepta erunt. Condiscipulus

hic noster quondam in gimnasio fuit Dauentrino sub Allexandro Hegio et Bartholomeo Agripinensi preceptoribus doctissimis, a quibus in triuialibus scientijs et alijs bonarum litterarum disciplinis probe institutus apud Zutphaniam supramemoratum ingressus est ordinem. Viuit adhuc in Confluentino iam constitutus conuentu scripturarum studio et predicationis officio iugiter intentus nec minus vita et conuersatione deuota quam scientia et doctrina famosus a°· dñi 1509.

22. M. Quirinus Wilich zu Köln.

(fol. 114.) QVirinus Wilich patria Coloniensis diocesis, homo in secularibus et philosophicis apprime studiosus et eruditus atque diuinarum non ignarus scripturarum, condiscipulus quondam noster et auditor Allexandri Hegij atque Bartholomei supra dicti, memorati quoque Jeronimi[1]), cum quo certatim in studijs et dictaminibus mirabiliter lucubrabat, cordialis amicus, cum quo etiam ex predicto gimnasio se ad vniuersitatem Coloniensem proripiens ibi post adeptum magisterij gradum in bursa Laurentiana usque hodie in philosophicis facultatibus publica lectione magnam sibi vbique famam comparare dinoscitur varia conscribens opuscula.

Quirinus Wilich wurde 1500 zu Köln inscribiert, 1503 kommt er im liber facultatis artium (fol. 24[b]) unter den Magistranden vor als Quyrinus de Wylich (eine spätere Hand schrieb dabei hic postea legit in bursa Laurentii et factus est sacre theologie licentiatus deinde suffraganeus Coloniensis), 1505 desgleichen: Item eadem congregatione (die S. Egidii) receptus est ad concilium facultatis artium Mag. Quirinus de Wilick et die post Decano iuramentum prestitit iuxta modum facultatis. 1511, 1512, 1513, 1514 wird er unter den Examinatoren genannt, 1517 und 1521 bei den Magisterpromotionen, 1520 ist er Decan (dabei fügt eine spätere Hand hinzu: eo tempore decanus iam episcopus Cyrenensis). 1537 wird sein Tod erwähnt: In profesto Martini episcopi obiit Reuerendus episcopus Cyrenensis Quirinus de Wylich vicarius reuerendissimi in pontificalibus, wozu eine spätere Hand beischrieb: cui successit r. d. Ioannes Nopelius Lippiensis gymnasii Laurentiani professor.

23. Petrus Ravennas.

Auch diesen gelehrten Wanderer, der als Rechtslehrer und wegen seines erstaunlichen Gedächtnisses zu seiner Zeit hoch gefeiert wurde,

---

[1]) Des Hieronymus von Neuß (siehe oben).

hat Johannes Butzbach in sein Auctarium aufgenommen. Gerade zu der Zeit, als dieses Werk entstand, lehrte Ravennas in Köln (1507—1508), wo Butzbach Gelegenheit hatte ihn einmal zu hören. Wir wollen den sehr umfangreichen Artikel über ihn hier nicht wiederholen, da bereits Böcking (Ulr. Hutteni Opera Suppl. II, S. 450 ff.) ihn hat abdrucken lassen, benutzen aber die Gelegenheit, aus einer Kölner Universitätsrechnung des Dr. jur. Adolf Eichholtz eine Notiz über Petrus Ravennas mitzutheilen:

Anno 1507 venit huc ex Italia nempe Rauenna venerabilis et egregius vir Petrus Rauennas, eques auratus insigniter doctus et preclare memoriæ. Porro qui assumptus de consensu uostrarum facultatum et Senatus publice docuit in uostris scholis primo Jus Canonicum ex compendio Juris Cauonicj proprio. Similiter et compendium Juris ciuilis. Denique artem memoratiuam et eiusmodj continuauit ad vigintj menses seu circiter, et antequam recederet habuit toto tempore predicto, quo fuit Colonie, ad Minores in refectorio eorum singulis diebus dominicis etc. coram valde multis Latinum sermouem et preterea Latiuum valete, quod impressum est, quemadmodum etiam predicti sermoues Latinj. Tandem coactus est hinc recedere propter causas et profectus est Wormatiam, vbi tum servabatur Judicium Cameræ Imperialis, et ibi ego et collega meus iturj in Italiam loquebamur illi et salutabamus.

Wir lassen aus dem Auctarium zwei Schüler des Petrus Ravennas folgen, welche ihn wahrscheinlich zu Köln gehört haben.

24. Marcus Picardus aus Aachen.

(fol. 151.) Marcus Picardus, patria Aquensis, et ipse homo studiosus et satis egregiæ eruditus, discipulus Petri Rauennatis, in vtroque iure diligentissimus, metro et prosa exercitatus, quibus nonnulla scripsisse dicitur ingenij sui acutissimi laudabilia monimenta, e quibus quedam legi carmina ad dictum Rauennatem edita, alia nondum vidi.

---

[1]) Die Rechnung führt die Ueberschrift: Compntatio mej Adolphi Eicholtz Coloniensis, artium et vtriusque iuris Doctoris et sacrorum Decretorum ordinarij de officio receptorum et expositorum ratione testamenti eiusque executionis venerabilis et egregij qnondam virj dominj et magistrj Lopponis de Zericzea Hollandiæ artium et vtriusque iuris Doctoris almæ vninersitatis studij Coloniensis. Adolf Eicholtz hat am Schluß die ihm bekannten verstorbenen Rechtslehrer in Köln verzeichnet und führt unter denjenigen, welche er selbst noch gekannt hat, Petrus Ravennas an erster Stelle auf.

25. Cornelius Licinius.

(fol. 151.) Cornelius Licinius, eiusdem Marci prefati sub eodem magistro Petro doctore clarissimo condiscipulus studiosus quidem et viuacissime eruditionis, ingenio subtilis et eloquio clarus, metro et prosa instructus. Scripsit in laudem magistri sui quod legi epigrammatium non inelegans et quedam alia que nondum mihi innotuere.

26. Heinrich Einhorn (Unicornis) aus Wesel.

(fol. 64.) Henricus Vnicornis, vulgariter Eynhorn, natione Teutonicus, homo in seculari litteratura apprime eruditus, ingenio prestans atque sermone, metro exercitatum habens ingenium et oratione soluta. Scripsit quedam vtroque stilo studij sui monumenta, sed nihil eorum adhuc vidi preter epistolam

Ad Georgium Sibutum car. i Dulcisono magnum

Viuere eum adhuc puto et varia conscribere sub Maximiliano.

Wir lassen hier, in derselben Reihenfolge wie sie in der Handschrift des Auctarium stehen, die Biographien von drei Männern abdrucken, welche in näherer Beziehung zu Georg Sibutus standen, vielleicht alle drei dessen Schüler waren, wie es von dem einen, dem Johannes Antonius Lucilius, ausdrücklich angemerkt ist. Der zu seiner Zeit als lateinischer Dichter gefeierte Sibutus lehrte in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts zu Köln die Rhetorik. Vgl. über ihn Böcking (Ulr. Hutteni Opera Suppl. II, S. 469 ff.), welcher die Biographie desselben aus dem Auctarium mitgetheilt hat.

Cäsarius erwähnt den Heinrich Einhorn in einem Briefe an Reuchlin (ep. ill. vir. x 4): Henricus Monocerus alias de Wesalia. Wahrscheinlich ist es also der Dñs Henricus de Wesalia, welcher nach den Facultätsacten 1506 decretorum baccalaureus wurde. Er darf nicht mit einem älteren Henricus de Wesalia verwechselt werden, über den ich folgendes im Album der Universität Köln gefunden habe:

1486, Aug. 4. Heynricus de Wesalia, clericus Coloniensis, ad artes — non iuravit, quia minorennis, sed promiserunt amici, ut, cum ad etatem debitam pervenerit, iuramentum prestabit — nihil solvit, quia amicus domini doctoris magistri Bercka, substituti rectoris tunc temporis. Eine spätere Hand schrieb hinzu: iuravit anno 92 27 Junii.

Bei der Rectorwahl 1494 wird unter den intrantibus aufgeführt: Henricus de Wesalia, decretorum doctor.

Auch 1495, 23. Mai, findet sich im Album von Köln ein: Henricus de Wesalia inferiori Colon. dioc. ad artes iuravit et fuit pauper.

27. Johannes Antonius Lucilius.

(fol. 64.) IOhannes Anthonius Lucilius, homo in disciplinis secularibus excellenter instructus, Georgij Sibuti quondam auditor atque discipulus, ingeniosus admodum atque facundus orator et poeta haud abijciendus. Scripsit gemino stilo nonnulla ingenij sui argumenta, ex quibus saltem hactenus eius

Ad preceptorem suum panigiricon car. i Infimus alternis crebro.

Cetera que composuit nondum videre potui. Vivit adhuc indies plura conscribens sub Maximiliano Rhomanorum Imperatore.

28. Jakob Cantor.

(fol. 64.) IAcobus Cantor[1]), homo in litteris humanitatis oppido edoctus, poeta laureatus, ingenio subtilis, eloquio cultus atque facundus. Scripsit nobilis ingenij sui et professionis nonnulla egregia opuscula sed nihil eorum ad meam adhuc venit noticiam preter ad Sibutum epistolam metrice epi-

gramma car. i Sic tibi bella tuum.

Viuit adhuc vt autumo et plura componit sub Maximiliano etc.

Ob Jakob Cantor aus der unten vorkommenden Friesischen Familie Cantor stammte, ist uns unbekannt.

29. Philippus Alberti von Neuß, Carmeliter in Köln.

(fol. 43.) PHilippus Alberti, de Nussia oppido Coloniensis diocesis oriundus, ordinis fratrum beate Marie semper virginis de monte Carmeli conuentus Franckfordensis, sacre theologie baccalarius formatus, vir in diuinis scripturis studiosus et eruditus atque in philosophia Aristotelica egregie doctus, ingenio subtilis et clarus eloquio, qui primum in gymnasio Parisiensi at nunc in Coloniensi palestra sua erudicione et morum honestate Carmelum ornat. Scripsit quedam non abijcienda volumina, de quibus ego tantum reperi subiecta

Super cantica canticorum	li. i
Sermonum	li. i
Super summas	li. iiij
Contra Wigandum epistola seu	li. i
Epistolarum ad diuersos	li. i

Viuere adhuc dicitur in gymnasio Coloniensi sacris litteris studiose incumbens sub Maximiliano Imperatore Anno dñj Millesimo. 5. viij (1509).

---

[1]) Dem o ist später unten rechts ein Strich angehängt, als ob ein e daraus gemacht werden sollte.

30. Gotfried Candelarii, Prior der Carmeliter in Aachen.

(fol. 44.) GOdefridus Candelarij, prior conuentus et fratrum ordinis beate Marie semper virginis de monte Carmeli in vrbe regia Aquensi, vir in diuinis scripturis studiosus et eruditus et in secularibus litteris non mediocriter doctus, ingenio acutus et disertus eloquio, declamator sermonum egregius, fertur quedam preclara cudisse opuscula, que necdum venire in lucem passus est.

Extant eius ornatissimi

Sermones de tempore	li. i
Sermones de sanctis	li. i
Oraciones varie ad clerum	li. i
Epistolarum ad diuersos	li. i
Oracionem pro coronatione regine	li. i

Et alia plura. Viuere ahhuc dicitur et varia scribere Anno dñi 1.5.8. [1508.]

31. Johannes Corvello aus Euskirchen.

(fol. 101 A.) JOhannes Coruello, natione Theutonicus, patria Juliacensis, ex oppidulo Euskirgen oriundus, et ipse antefati coenobij montis domini precursoris, quod in insule Rheni medio amenissime situm cernitur, monachus ordinis beatissimi patris nostri Benedicti, homo certe bonarum litterarum disciplinis apprime eruditus et sacre scripture studiosissimus, ingenio alacer et acutus, sermone promptus atque compositus, conuersatione deuotus, versu valens et prosa, suprapositis indefessus studiorum comes. Scripsit adhuc capellanus domini Johannis de Segen, quondam Abbatis sui, pro vtilissima viuacissimi ingenij sui exercitacione vtroque stilo multas deuote lectionis haud abijciendas lucubratiunculas, quibus et animi deuoti feruorem et studij sui ardorem ad posteros cum laude transmittit. E quibus pridem mihi ostendit

De passione domini rosarium	car. i	Christe sator secli
De eadem saphicum	car. i	Nobilis Jesu genitrix
De sancto Benedicto	car. i	Gaudeat felix nimium vetuste
Panegirin ad abbatem suum	car. i	
Dialogum jnter Mariam et puellas	li. i	
Dialogum alium inter Jesum etc.	li. i	
De falso amico et miseria huius vite	li. i	Quisquis es in mundo.
Epistolarum ad Magistrum Anthonium	li. i	

Et alia multa de diuersis rebus tam metro quam prosa edidit opuscula, quorum titulos obliuio a memoria tulit. Viuit hucusque litteris tam diuinis quam humanis iugiter intentus sub Maximiliano et Julio 2. Anno domini 1.5.9. [1509] etatis sue 3$^{\text{mo}}$.

Ein Theil von den genannten Gedichten des Johannisberger Mönches Corvello steht auf den letzten Blättern des Handschrift, welche das Hodoeporicon und das Auctarium Butzbachs enthält, unter der Ueberschrift: Sylula carminum fratris Joannis Curuellonis Vbij de Euskyrgen cenobite Rynckaugiensis ordinis diui patris Benedicti ad religiosum litteratumque patrem Joannem Boutzbagium Miltenburgium Priorem in Lacn studijs optime fruentem.

Der Biographie gehen voraus die Vitae von Petrus Slarpius und Johannes de Laenstein, welche beide Mönche im Kloster Johannisberg waren.

32. Eberhard Vicarius in Cochem.

(fol. 153.) EVerhardus presbiter et sacellanus ecclesie Cochemensis, vir in diuinis litteris studiosus et secularis philosophie non ignarus, in declamandis ad populum sermonibus prompti ingenij et eloquij clari, singularis librorum cuiusuis facultatis amator et lectione eorum sedula haud mediocriter eruditus. Scripsit inter cetera

de odio secularium contra religiosos li. j.

. Et quedam alia.

Viuit adhuc apud prefatam ecclesiam vicarius pastoris, fratris sui, non eque atque ipse eruditi, et plura conscribit sub Maximiliano et Leone X.

33. Bartholomäus von Grevenbroich, Benedictiner in Brauweiler.

(fol. 149.) [B]Artholomeus de Greuenbruch, monachus ordinis diui patris nostri Benedicti cenobij Bruwilrensis prope Coloniam ad vnum miliare situati, vir in diuinis scripturis studiosus et secularis litterature non ignarus, ingenio promptus, sermone clarus, historiarum amator studiosissimus et non infime eruditus. Scripsit satis eleganti sermone quedam instructe lucubrationis opuscula, quibus memoriam sui cum laude posteris commendauit. Ex quibus extant Sermones plures et monasterij sui Bruwilrensis commendabilo historiarum seu cronicorum opus cum quibusdam alijs mihi uondum insinuatis. Viuit adhuc ibidem studio deditus.

Der letzte Satz ist ausgestrichen und an dem Rande bemerkt: Moritur 155 [1505].

34. Johannes Jude, Predigermönch in Koblenz.

(fol. 109.) [I]Ohannes, ex Iudeo conuersus cum duobus fratribus ad fidem, Natione Mosellanus, ordinis fratrum predicatorum in Confluentia, vir in diuinis scripturis magnifice exercitatus et probe instructus, sacre theologie professor eximius et philosophie secularis non ignarus, in predicandis ad populum sermonibus excellentissimi ingenij et celeberrime opinionis et ob hoc apud graciosissimum dominum Jacobum de Baden Treuerensem archiepiscopum, cuius et confessor existit, magno in precio habitus. Scripsit quedam erudite lectionis opuscula, de quibus nihil adhuc mihi videre contigit. Fertur eciam opinionis sue cudisse opus

De conceptione beate Mariæ li. i

Viuit adhuc Confluentini conuentus lumen et plura scribit sub Julio 2°. 159. [1509].

Kurfürst Jakob II. von Trier, dessen Beichtvater der aus einem Juden convertirte Predigermönch Johannes war, regierte von 1503—1511. Er war ein Sohn des Markgrafen Christoph von Baden († 1527) und folgte in dem Kurfürstenthum auf seinen Großoheim Johann II., welcher von 1456—1503 den erzbischöflichen Stuhl zu Trier einnahm.

35. Bartholomäus von Mörs, Carthäuser in Roermond.

(fol. 111.) Bartholomeus [ursprünglich stand Joannes da] de Mors, natione Germanus diocesis Coloniensis, monachus ordinis Carthusieñ domus Bethleem Ruremundeñ in Gelria, vir ex continua lectione in scripturis sanctis satis exercitatum habens ingenium, eloquio scolasticus, qui ob quam causam nescio carceri mancipatus plura scribere dicitur, in quibus miranda quedam de venturis et de aduentu antichristi prophetare conatur, que magis fantasticam quam ecclesiasticam opinionem sapiunt. Qui dum forte Dionisium Rickel de Belis, eiusdem domus quondam doctissimum hominem, in studio nimis indiscrete anisus est [imitari am Rand], plus desipere quam sapere cepit. Viuit adhuc.

36. Gerhard Systrop aus Kempen.

(fol. 106.) [G]Erhardus Systrop, patria Kempensis diocesis Coloniensis, vir magni et excellentis ingenij, doctor artium et iuris ciuilis celeberrimus, consilio promptus et stabilis, sermone clarus et compositus, nec minus vita quam doctrina honestus. Scripsisse dicitur multa preclara facultatis sue monimenta, quibus nominis sui immor-

talitatem apud posteritatem acquisiuit. Sed nichil eorum adhuc videre merui preter allegationes super perpetuitate legationis Raymundi dudum sedis apostolice per Germaniam legati

et super indulgentijs eiusdem li. j
Epistolas ad dinersos li. I
Consiliorum conclusionumque li. j

Et complura alia, que nondum humilitatis gratia in lucem passus est venire. Viuit adhuc 159 [1509] etate gaudens virili et plurima indies componit sub Maximiliano et Julio 2°.

37. Arnold von Tongern.

(fol. 147.) [A]Rnoldus Tungris, natione vt aiunt Friso, vir in diuinis scripturis egregie eruditus et secularis philosophiæ non infime peritus, sacre theologie apud Coloniam modo insignissimus professor, fama doctrine suæ vndique notus, quippe qui eruditionis suæ magnitudine et christiane fidei zelo almam illam Coloniensium vniuersitatem magnifice hoc tempore nostro illustrat. Scripsisse eum ferunt quedam approbate eruditionis opuscula, quibus ecclesiam dei edificare contendit. Sed nichil eorum adhuc videre merui preter vnicum illud, quod iamdudum absque auctoris titulo contra concubinarios presbiteros impressum legitur

Correctorium concubinariorum li. j.

Stupenda quedam in eodem opere approbatissimis scripturarum testimonijs contra incontinentes sacerdotes tractat, que si vera sunt, credenda vt sunt, absque dubio sine periculo cum ipsis sicut nec cum iudeis potest quis communicare: quapropter innumeri seculi amatores idem opus magno persequuntur odio, omnes auctorem maledicunt vituperant lacerant et carpunt mali sacerdotes. Ea de causa absque nominis eius prescriptione opus emissum, vt auctoris persona illesa euadat, cuius alioquin scripta vt innisissima damnant et fugiunt. Viuit adhuc Colonie deuotus Christi sacerdos et doctor integerrimus 1512.

Ueber diesen Anti-Humanisten in Köln vgl. Böcking (Ulr. Hutteni Opera Suppl. II, S. 490), welcher auffallender Weise gerade bei ihm die Biographie aus dem Auctarium nicht mitgetheilt hat.

38. Andreas von Lucnack.

(fol. 155.) [A]Ndreas de Lnenack, natione Germanus patria Juliacensis, vir in sacris litteris studiosus et doctus ac vtriusque iuris professor insignis, vnus scilicet ex septem presbiteris summe ecclesie Coloniensis, vita et conuersatione honestissimus, in causis agendis circumspectus et admodum cautus, in consilijs promptus et ratus, in

sententijs subtilis et certus. Scripsit vtilissime eruditionis quedam pro causas agentibus et iura studentibus preclara sinthemata, quibus nomen et doctrina eius apud posteros clarebit, quorum monumentum seu archetypus in connentu sancti Panthaleonis in Colonia ordinis nostri monasterio vna cum nobilissima ac pretiosissima bibliotheca sua, cuius precium dudum moriens pauperibus erogandum constituit, sub custodia reuerendissimi domini Joannis Luenack germani sui, eiusdem monasterij nunc abbatis, tanquam preciosissimus thezaurus vsque hodie reseruatur sub Maximiliano imperatore et Leone papa X. 1513.

39. Peter Gymnich von Aachen in Münster.

(fol. 128.) [P]Etrus Aquensis, canonicus ecclesie diui Martini in vrbe Monasteriensi Westphaliæ, homo multarum scientiarum peritus, Platonice discipline et maxime librorum diui Augustini et Hieronimi studiosissimus, perspicacis admodum ingenij et huberrima preditus facundia. Scripsit inter plura, que mihi dumtaxat hactenus nunciante Murmellio innotuere, scilicet

de ydeis Platonicis	li. j
de comparatione Hieronimi et Augustini	li. j
Epistolarum ad plures elegantes	li. ij
de arte dialectica	li. j

Collectaneorum quoque libros plures, non minus fructuosos quam elegantes, de varijs rebus tum philosophicis tum christianis. Et multa alia mihi nondum cognita. Viuit adhuc vir doctus et studiosus plura in dies conscribens 1510.

Cäsarius führt in einem Briefe an den Grafen Nuenar (abgedruckt bei Cornelius die Münsterschen Humanisten S. 71 ff.) neben Rudolf von Langen besonders den Peter von Aachen unter denjenigen auf, mit welchem er während seines Aufenthaltes in Münster vorzugsweise verkehrt habe.

40. Hermann von der Busche (Buschius).

(fol. 9.) HErmannus Buschius, natione Teutonicus, patria Monasteriensis ex Westphalia [1]), vir vndecumque doctissimus, philosophus clarus, orator facundus et poetice professionis acutissimus, cuius carmina doctissimi eciam poete et mirantur et summis efferunt landi-

[1]) Hermann stammte aus einem adelichen Geschlechte Westfalens und war 1468 auf dem Schloß Sassenberg geboren.

bus, diuinarum quoque scripturarum non ignarus, vtriusque lingue peritus, ingenio subtilis et excellens, eloquio clarus dulcis et compositus. Hic olim fuit discipulus Allexandri supra memorati Hegij, a quo in primis grammatices rudimentis ad plenum optime imbutus haud multo post in Ytalia ad altiora conscendit, maxime in poetica, in qua iam cultiorem se habere neminem omnium iudicio comprobatur. Scripsit tam metro quam prosa preclara (quedam übergeschrieben) opuscula, quibus memoriam sui posteris commendauit. De quibus legi (ausgestrichen und übergeschrieben extant) subiecta

Ad Allexandrum Hegium preceptorem suum

Tumultuariorum carminum	li. ij	Sepe numero preceptor
In natalem dominj	car. i	Leta salutiferi
Triplex rosarium beate Marie	li. i	Cum deus astriferis
Varia de sanctis	li. i	

Orationes varias.

* Epistolas quoque multas ad diuersos elegantissimas metro et prosa edidit ac Diuersa epigrammata et epistolas commendaticias in varias impressiones. Viuit adhuc, vt audio, apud Saxonie duces (die beiden letzten Worte sind ausgestrichen und dann von einer andern Hand — derselben, welche oben quedam einfügte und aus legi extant machte — übergeschrieben Colonienses) magno in precio habitus, a quibus et publico solario (so!) ut fertur donatus est, annos triginta natus et varia scribit sub Maximiliano Rhomanorum Imperatore Illustrissimo et summo pontifice Julio A° d. quo hec scribimus 1.5.8. [d. h. 1508].

Hierauf folgt die Biographie von Georgius Sibutus, welche den Rest von der Rückseite des neunten Blattes einnimmt. Auf dem folgenden zehnten Blatte, welches durchaus von einer andern Hand geschrieben ist — die später wieder mit fol. 101 B beginnt — ist mit Hinweis auf die mit * bezeichnete Stelle das Verzeichnis der Schriften fortgesetzt:

Epigrammaton de domina	li. i
Siluarum	li. i
Oestrum in Heuerlingum	li. i
In Persium commentariorum	li. j
In phichomachiam (so!) Prudentij	li. j
In Donatum	li. j
De litteris	li. j
De versificatura	li. j
In potiora epigrammata Marcialis	li. j
De dignitate poescos	li. xiij
Collectanea theologica	li. plu

Ad Jacobum nostrum indiculum
operum eius epl. j Quantum tue honestati debeam 2c.

Eine anziehende Schilderung von dem ruhelosen Leben Hermanns von dem Busche gibt Cornelius, die Münsterischen Humanisten, S. 17 ff. In jüngster Zeit erschien die Dissertion H. I. Liessem de Hermanni Buschii vita et scriptis. Bonnae 1866. 8⁰. Zuletzt hat Böcking (U. Hutteni Opera Suppl. II S. 330 ff.) mit Benutzung aller bisherigen Forschungen eine Uebersicht über das Leben von Buschius gegeben und dort auch die oben abgedruckte Biographie aus dem Auctarium des Butzbach mitgetheilt (freilich mit Auslassung einer Zeile in dem Schriftenverzeichnis).

Daß sich Hermann 1508 wirklich in Köln aufhielt, wie die Correctur in obigem Artikel angibt, geht aus folgender, bis jetzt nicht beachteten Stelle der juristischen Facultätsakten von Köln hervor, wonach er sich damals den Titel eines baccalaureus in jure civili erwarb:

1508. Item in profesto sancti Gereonis postquam honorabilis dominus Hermannus Buschius coram venerabilibus dominis domino Johanne Erwini de Ratingen decretorum doctore Et domino Christiano de Coureshen in Jure canonico ordinario docuit de gradu baccalauriatus in legibus quem in vniuersitate libiseñ accepit fuit de mandato dominorum dominorum doctorum per me ad eundem gradum in Jure Ciuili receptus Et promisit seruare statuta et ordinationem facultatum nostrarum ac soluit pro bursa florennm aureum.

Der oben unter den Schriften Hermanns zuletzt erwähnte Brief an Jakob Siberti, den Freund und Mitarbeiter Butzbachs im Kloster Laach, enthielt ein Verzeichnis der bis dahin herausgekommenen Werke des Absenders, welches derselbe gerade zum Behuf der Aufnahme in das Auctarium aufgestellt hatte. Denn für das Zustandekommen dieses Werkes interessirte sich Buschius lebhaft. Vgl. Historia rei litterariæ O. S. B. auctore M. Ziegelbauer, herausgegeben von O. Legipontius. P. III p. 336.

41. Die drei Edicolius.

(fol. 58 A.) [J]Oannes Edicolius, natione Teutonicus, patria Coloniensis et iam dudum lector Zusatensis, homo in secularibus litteris nobiliter instructus, philosophus orator et versificator egregius, scripsit et scribit nonnulla, mihi tamen nondum cognita. Legi eius dumtaxat ad Henricum Monocerium, ingenuarum artium magistrum et iuris pontificij baccalaurium, virum eque eruditissimum, patronnm suum primeuum, haud inelegantem, que eum virum litteratum ostendit,

In Plotarchum de vita Tullij epl. i Solio (so!) plerumque tacitus animo
Epithomen geographiæ Gallie
et Germaniæ li. i
Comentaria in vitam eiusdem
Tullij li. i
In eundem hexatecastichon car. i Accipe pesagidum (so!)

Et pleraque alia. Viuit ad huc apud Monasterium in Westphalia studijs fortiter insistens sub Maximiliano Imperatore.

(fol. 58 B.) SEruatius Edicolius, supradicti Joannis frater, homo certe eque atque ipse frater suus in litteris humanitatis studiosus et nobiliter satis eruditus, ingenio excellens, eloquio scholasticus, artium liberalinm oppido pergnarus et earum professor insignis. Scripsisse dicitur quedam ingenij sui commendanda opuscula, e quibus extant in buccolica Francisci Petrarche vtiles commentarij, elegantesque epistole et epigrammata plura, et alia nonnulla composuit que nondum ad noticiam meam venerunt.

(fol. 58 B.) [H]Einricus Edicolius, eorundem predictorum frater germanus, iuuenis quidem etate sed ingenio sed animo admodum viuax et prestans atque per omnia fraternum studium legendo et scribendo imitari studens: ostendunt hoc varia ingeniosa illius sinthemata, que carmine lusisse perhibetur ac indies ludere apud Monasteriacum Westphalie sub prefato Seruatio publice literas humanitatis profienti.

42. Ludolf Hering aus Westfalen.

(fol. 151.) [L]Vdolphus Herringius, natione Westphalus, homo studiosus et bonarum litterarum disciplinis satis notanter eruditus, qui ingenium exercicio colens componendi operam studio impendit indies quedam haud aspernande lectionis sinthemata, quibus memoriam sui apud posteritatem obtinebit, sed nihil eorum, que hucusque scripsit, ad meam lectionem peruenit preter pauca quedam epigrammata in quosdam auctores.

Vgl. Mittheilungen aus der Matrikel der alten Kölner Universität in Zeitschrift für Preußische Geschichte — 5. Jahrg. S. 489. Ludolf wirkte zu Hamm im Sinne des Humanismus. Ihm widmete Murmellius in den Elegiæ morales die 16. des ersten Buches de illecebris mundi (Ad Ludolphum Heringium Hammonensem Christi sacerdotem).

43. Johannes Husichen.

(fol. 66.) JOhannes Husychen, natione Westphalus ex oppido Othmershem oriundus, homo in seculari philosophia excellenter

instructus et artium quas liberales dicimus professor clarissimus, diuinarum quoque scripturarum atque iuris canonici non ignarus, ingenio prestans et sermone facundus, metro egregie exercitatus et prosa. Scripsit vtroque stilo quedam non iniucunde lectionis opuscula, quibus ingenij sui vigorem pariter et animi doctrinam posteris effudit, de quibus nihil adhuc ad meam noticiam peruenire potuit preter subiecta carmina, que ad Gerhardum Baldewyn, Lacensem monachum, nepotem suum, pauca de pluribus, que alias se edidisse profitetur, transmisit scilicet

De suppressione virtutum	car. i	E heu millemodis
De comesatione hodierna Elegia	car. i	Quo se diuertunt conuiuia
Moralizatio eclipsis solis et lune	car. i	O mortalis homo corde volutes
De vera nobilitate elegia	car. i	Heu mihi nobilitas
De beata Anna hymnus	car. i	O quam glorifica luce choruscas
De laude Othmershem	car. i	Externa diu solitus
Epistolas plures et cultas	li. i	
Contra Simoniacos	li. i	

Et alia multa tempore suo in lucem emergenda. Viuit adhuc patrie sue decus ornatissimum et varia conscribit sub Maximiliano Imperatore et Julio Papa 2. Anno domini 1509.

44. Timann Kemener aus Werne, Rector der Domschule in Münster.

(fol. 58 A.) [T]ymannus Kemenerus Wernensis, litterarij ludi Monasteriensium Westphalie magister dignissimus, homo secularis litterature egregie doctus et diuinarum scripturarum non ignarus, philosophus orator et poeta insignis, ingenio promptus, sermone disertus. Scripsit pro auditorum suorum profectu haud spernende lectionis quedam opuscula, quibus nomen suum immortalitati consecrauit, e quibus vidi commentum in quatuor partes Allexandri tersissimum, quod ob preciositatem suam prenotauit auream medullam

In quatuor partes Allexandri	li. iiij	Cum inter docendum
De quatuor partibus indeclinabilibus	li. i	Vobis adolescentulis studi:
Compendium aureum tocius gramatice	li. i	
Compendium rhetorice	li. i	
Compendium philosophie naturalis	li. i	
Compendium artis dialectice	li. i	
Commentarios in Pe: Hispanum	li. i	
Carmina multa et elegantissima	li. i	

Et alia multa. Vinit adhuc Monasteriensis gymnasiarcha vigilantissimus varia scribens sub Maximiliano Rhomanorum rege et Julio papa secundo. Anno Dñi quo hec scripsimus Millesimo quingentesimo nono.

Ueber die Wirksamkeit Timanns in Münster vgl. Cornelius die Münsterschen Humanisten S. 7 ff. Von ihm rühmt Murmellius (Eleg. moral. III 1):

Censetur late doctusque Timannus habetur,
In celebri celebrem qui tenet vrbe scholam.
Timann wird als gelehrt weithin geschätzt und geachtet,
Hält die gefeierte Schul' in der gefeierten Stadt.

Das oben erwähnte Compendium der Grammatik wollen wir, weil es noch wenig bekannt ist, hier genauer beschreiben. Es trägt folgenden Titel:

Compendiuz Timanni Kemeneri Guernensis viri doctissimi. iam de integrs recognitũ. ac plurib⁹ in locis ab eodē auctore illustratum. pro duob⁹ nepotib⁹ eqstris ordinis viri Joannis dobbe. vtriusqz iuris. iterptis eximij. maiorisqz ecclie Monasteriēsis oestalie canonici.

In comendotionem huius opusculi Tetrasticon Joannis Murmellij

Si quis grãmatices compendia querat ꝛ vno
Plurima contextu precepta ediscere curet
Utilius nihil hac. nihil emendatuis arte
Comperiet. q̃uis complura volumina lustret

M. CCCCC. ix.

Auf der Rückseite des Titels steht die Vorrede:

Timannus Kemenerus Guernensis Joanni Dobbe vtrinsque iuris interpreti candidato Salutem. Grammaticam liberalium artium prestantissimam esse constat, reliquas enim ab interitu et conseruat et vindicat. Nam grammatice debemus quod dialecticen rhetoricen et reliquas disciplinas ingenuas discimus. Quis enim vero discero ab aliquo preceptore quippiam potest, cuius sermonem haud intelligit? quare grammatice eruditioni acceptum vt referamus oportet. Nam haud vlla artium ingenuarum que vberius merita quam grammatica ab humano genere. Primus enim, vt inquit Quintilianus, in eo qui legendi scribendique adeptus est facultatem, grammatices est locus. Ideo necessaria est pueris, iucunda senibus, dulcis secretorum comes,

que vel sola omni studiorum genere plus habet operis quam ostentationis. Quare minus ferendi sunt, qui hanc professionem tenuem atque ieiunam cauillantur. Nam qui huius discipline penetralia fideliter non adinerit, quicquid superstruxerit corruet. At cum multi scholarum triuialium limites terant, qui et minus noscant huius discipline maiestatem tam vtilem tanquam necessariam, qui et longius quam par est Alexandri Galli carminibus illis et mendosis adhereant. Rogasti me itaque vir doctissime vt ingenuis illis et candidis adolescentulis tuis ex fratre nepotibus Joanni et Gerardo Dobben opusculum conscriberem, vnde exactins atque maturi grammatice discipline rudimenta addiscerent. Quare tibi viro grauissimo atque integerrimo et mihi charissimo morem gerere ardens atque studiose iuuentutis rationem habens, libellum hnnc elucubraui in duo volumina distractum. In primo quidem agitur de octo orationis grammatice partibus. In altero vero de earundem fructifera constructione. Et si huiusce de rebus multa iam sint edita opuscula, nostram tamen operam nemo nisi infandus ille Zoilns inanem aut superuacaneam putabit. Nempe libelli gratiam vt spero angebit et brevitas et veritas. At vtcumqne res futura est, vir prestantissime, Compendium tuis nepotibus dicatum clementi accipe animo et ab iniuria inuidentium tua vel facundia vel auctoritate defende. Uale.

Der Schluß auf G 6ᵃ trägt die Unterschrift:

❡ Finitur grammatices Compendium non parua quidem industria ex grammaticis magispluris approbatis a liberalium Artinm professore, magistro Timanno Kemenero werñ, Scholarum regente apnd edes sancti Pauli Monasterij wesfalie metropolis diligentissimo conquisitum ad eorum profectum qui huiusce artis verissima adnituntur ebibere fnndamenta Exaratum accuratius ac pluribns etiam ab codem auctore iampridem adiunctis Dauentrie Per me Jacobum de Breda MCCCCC Nono. quarto kalendas Octo.

Darauf folgt auf derselben Seite noch eine Peroratio.

45. Antonius Liber von Soest.

(fol. 77.) ANthonius Liber, Zuzatensis, natione Westphalus, homo in litteris humanitatis egregie institutus, orator et poeta haud ignobilis, ingenio clarus et eloquio tersus, scripsit nonnulla ingenij monimenta, quibus in vtroque scribendi stilo se potentem ostendit, e quibus extant

Epistolarum ad Arnoldum	li. i	Item expositionem hymni Crux fidelis
De laude Colonie	car. i	O felix

De ceteris que scripsit adhuc nichil vidi. Claruit in breui.

46. Johannes Murmellius.

(fol. 58 A.) [J]Ohannes Murmellius, natione Teutonicus, patria Siccamber, ex oppido Ruremvndensi oriundus, vir vndecumque doctissimus, philosophus orator et poeta celeberrimus, ingenio excellens et eloquio clarus, predicti Timanni in regimine coadiutor et studiosorum adolescentium tum legendo tum scribendo institutor pientissimus, scripsit varia eleganti carmine prenobilissima ingenij sui sinthemata, et plura in diuersos auctores commentaria edidit varijs rebus referta, que preter subiecta nondum videre merui

In Prudentium de passione Rhomani	li. i	Poeticam artem sicut et cetera
Ad diuum Rhomanum elegidion	car. i	Salue preclari fortissime
In epistolam beati Hiero. ad Niceam	li. i	Hanc epistolam clarissime Rhomane
Verborum compositorum	li. i	
Verborum deponentalium	li. i	
In vrbem Monasteriensem	car. i	Sic eius preceps
In siluam Policiani annotamenta que inante intitulatur.		
Commentarium in rusticum Policiani	li. i	
De beata Maria florea serta	li. i	
Enchiridion scolasticorum	li. i	
Commentum in Cice: de senectute	li. i	
Elegiarum moralium [1]	li. iiij	
Elegiarum adhuc [2]	li. i	
Epigrammatum	li. i	
Panegiricon episcopi Monasterieū	li. i	
Vitam sci Lutgeri metrice	li. i	
Siluulam in laudem Petri Ravē [3]	li. i	
Epigrammatum de magistri et discipulorum officijs	li. i	
Odam in diui Francisci	li. i	

Hec sunt que a se edita doctissimus iste Murmellius dudum mih significauit, cetera adhuc imperfecta sub manibus versant, scilicet ii Consolationem philosophice Boetij. Commentariorum li. 5. De rudi mentis artis versificatorie li. j. In librum jsagogicum Porphirij et d quinque communibus vocibus de decem predicamentis et fastos Ouidij

que omnia cum quibusdam alijs suo tempore ex illius officina emissa studiosis innotescent. Sub Maximiliano rege anno dñi 1.5.9. [1509].

Ueber Murmellius vgl. Riesert, Murmellius litterarische Verdienste (in Troß, Westfalia 1825, S. 20) und Cornelius, die Münsterischen Humanisten S. 8 ff. Daselbst ist sein Lobgedicht auf die Stadt Münster (S. 60 ff.) und eine Elegie an Rudolf v. Langen (S. 68 f.) abgedruckt.

---

1) Titel: Ioannis mur mellij Ruremūdēsis ele giarꝝ moraliū libri quattuor

Darunter stehen: Jacobi Montani spirensis ad lecto | rem hendecasyllabi (18 Verse). 43 Bl. (G Alphab. zu 6 Bl. mit Ausnahme von G, welches nur 4 hat, und darauf Hi — Hiij). Am Schluß: ¶ Impressum est hoc opus Anno. M. d. octauo.

2) adhuc ist durchstrichen und Elegiarum in Eglogarum verwandelt.

3) Der Titel lautet:

Ioannis mur mellij Ruremundēsis Panegy ricon. in preconiū illustrissimi principis Erici Monasteriēsis ecclesie episcopi

¶ Ode sapphica eiusdē de vita diui Ludgeri.

¶ Eiusdē in preconiū Petri Rauennatis sylua integritati restituta quom in priori editione omissis vigintiquinqꝫ versibus chalcographorū incuria sit fede mutilata

¶ In Beanum epigramma

Barbarus. in triuijs animo grassatus agresti.
Efferus. in cornu gramen vtroqꝫ gerit
Aspera frons. toruiqꝫ oculi. setosaqꝫ barba
Nasus aduncus. olax horribulusqꝫ caper
Uox quoqꝫ vexandum prefert alabandica monstrū
Si nescis. opus est impete. fiat homo.

12 Bl. 4⁰. Am Schluß:

¶ Impressum Colonie in Officina ingenuorꝝ liberorꝝ Quentell. Anno Christiane religionis Millesimo quingentesimo nono.

Außer den auf dem Titel angezeigten Gedichten steht auf der Rückseite des Titelblattes:

¶ Ad spectatissimū virū Joannē Eliū reuerēdissimi episcopi Monasteriensis ecclesie Cancellariū bene meritū Joānis Murmellij Ruremūdēsis Elegidion

47. Jakob Montanus in Herford.

(fol. 58 A.) [J]Acobus Montanus, presbiter ecclesie Spirensis, nunc ordinis fratrum de communi vita in Herfordia, vir in diuinis scripturis studiosus et eruditus atque in secularibus litteris nobiliter doctus, ingenio prestans, sermone facundus, metro exercitatus et prosa, scripsisse fertur gemino stilo non abicienda opera, de quibus subiecta tantum mihi innotuere. In Murmelliane editionis

Ad lectorem	car. i	Belligeri locu
Odarum spiritualium	li. i	
De passione Christi	li. iiij	
Thezaurum latine constructionis	li. i	Magna et per
Collectanea ad pucrorum institutionem	li. i	

Habet adhuc quedam non vulgaria in manibus vt audio. [magnumque studium litteris impendens.][1]) Anno dñi. 1. 5. 9. [1509] quo hec scripsimus.

Jakob Montanus, ein Freund Melanchthons, befand sich noch zur Zeit des Beginns der Reformation in dem 1428 gegründeten Fraterhaus der regulären Cleriker oder Brüder des gemeinsamen Lebens in Herford und war Beichtvater des damit verbundenen Süsterhauses. Das letztere gewann er für die Reformation, ebenso schlossen sich ihm aus dem Fraterhause Einzelne an, wie Gerhard Wilskamp aus Xanten und Heinrich Telget. — Murmellius (Eleg. moral. III, 1) feiert ihn in folgenden Zeilen:

Montanus cultos Jacobus condere versus
Gaudet Apollinee letus honore lyre.
Zierliche Verse zu dichten ergetzet den Jakob Montanus,
Welchem die Leier Apolls Ehre und Freude gebracht.

48. Johannes Peringius aus Büderich bei Wesel.

(fol. 58 A.) JOannes Beringius, natione Teutonicus, patria Puricensis, vir in secularibus litteris egregie doctus et diuinarum scripturarum haud ignarus, philosophus orator et poeta insignis ac omnium bonarum artium professor apprime eruditus, scripsisse perhibetur vtroque genere nonnulla, quibus nomen suum presentibus et futuris notabile fecit, e quibus adhuc nihil ad manus nostras venit preter diachastichon instructissimum

Ad Murmellij lectorem	car. i	Quisquis amas stabi:

Viuere ad huc fertur sub Maximiliano Imperatore.

[1]) Das in Klammern gesetzte ist durchstrichen.

Peringius war an der Kathedralschule zu Münster unter dem Rector Timann Lehrer der dritten Klasse und wurde nach dem Austritte von Murmellius Conrector. Von da gieng er wahrscheinlich gleich nach Wesel, wo er nach dem Weggang des Hermann Buschius um Ostern 1518 die Leitung der dortigen Stadtschule übernahm. Schon im Herbst 1520 legte er das Amt nieder, ließ es sich aber 1522 von Neuem übertragen. Streitigkeiten zwischen ihm und dem Conrector Fabricius bewogen den Rath der Stadt, beiden zu kündigen (1532). Zum dritten Mal wurde Peringius im Herbst 1535 auf vier Jahre angestellt, nach deren Ablauf er sich definitiv zurückzog. Er lebte in der Zwischenzeit und bis zu seinem Tode wahrscheinlich auf seinem elterlichen Gut in Büderich. Peringius hatte sich in Wesel der römisch-katholischen Partei und deren Hauptvertreter, dem Pastor Anton Fürstenberg, angeschlossen. Vgl. Heidemann (Vorarbeiten rc. 1853, S. 20—28 und 35—36; 1859 S. 16—17) und Mittheilungen aus der Matrikel der alten Kölner Universität in Zeitschrift für Preußische Geschichte von Hassel. 3. Jahrgang. (1868.) S. 472.

49. Bernhard Tegeder, Canonicus und Scholaster von S. Mauritius in Münster.

(fol. 106.) [B]Ernhardus, Natione Teutonicus, patria Westphalus et ecclesie sancti Mauricij extra muros ciuitatis Monasteriensis canonicus et domini N presulis ibidem quandoque capellanus, vir in diuinis scripturis studiosus et in secularibus litteris exercitatus, metro valens et prosa, ingenio subtilis, eloquio apertus. Scripsit quedam in vtroque stilo haud abijciende lectionis opuscula, quibus nomen suum ad posterorum destinauit noticiam. De quibus extat dialogus metricus de varijs mundi statibus, quem prenotari voluit

Palponista li. j Rure sub vrbane vere

Et alia quedam mihi nondum visa. Claruit sub Frederico 3°.

Vgl. Cornelius, die Münsterschen Humanisten S. 11. In den Eleg. moral. III, 1 sagt Murmellius von ihm:

Diffuso late Tegederus nomine floret
Inque suburbano carmina rure canit.

Weithin dringet des Tegeder Nam' und glänzet: die Vorstadt
Fesselt ihn, wo er in Ruh' singet ein ländliches Lied.

50. Anton Tuniken (Tunicius) aus Münster.

(fol. 128.) Anthonius Tunniceus, natione Westhphalus, patria Monasteriensis, adolescens admodum probe in bonarum litterarum

disciplinis institutus, ingenio acutus et eloquio clarus. Scripsit pro exercitatione studij sui prolixum carmen Elegiacum de honesta vita et studij ordine preclarisque scolasticorum moribns et librum distichorum moralium ac varia epigrammata et quedam alia, que nondum in lncem prodire est passus. Viuit adhuc ceptis incumbens studijs anno 1510.

Ich habe Tunniceus drucken lassen, obgleich die Züge der Handschrift auf Tumiceus hinweisen. Das wichtigste von den Werken des Tunnicius ist seine Sammlung von Sprichwörtern, lateinisch und deutsch, welche neuerdings durch Hoffmann von Fallersleben wieder herausgegeben worden ist: „Tnnnicius. Die älteste niederdeutsche Sprichwörtersammlung, von Antonius Tnnnicius gesammelt und in lateinische Verse übersetzt. Herausgegeben mit hochdeutscher Uebersetzung, Anmerkungen und Wörterbnch von H. v. F. Berlin, 1869. R. Oppenheim." Die erste Ausgabe davon: Antonij Tunnicij Monasteriensis in germanorum paroemias studiose iunentuti perutiles Monosticha. cum germanica interpretatione. Eiusdem epigrammatum libellus erschien in Köln „in domo Quentell" 1513[1]). Es folgten noch mehrere 1514 und April 1515 ebenfalls bei Quentel herausgekommen. Das Buch war zunächst für die unterste Klasse der Domschule in Münster bestimmt, an welcher Tunnicius unter Timann lehrte.

51. Dietrich Zwivel.

(fol. 131.) Theodericus Tzyuel, natione Westphalus, patria Mongauensis, homo bonarum litterarum disciplinis satis studiosus et eruditus, qni studia sua longe lateqne paucis licet adhnc vtpote iunenis quibusdam epigrammatis nouiter Monasteriensis chalcographi primicijs prepositis conspergens nominis sui aucupatus est famam. Viuit adhuc maioribus intentus lucubrationibus cito emittendis. 159 [1509.]

Vgl. über diesen gelehrten Buchdrucker Niesert, Beiträge zur Buchdruckergeschichte Münsters (Coesfeld, 1828). Murmellius ließ auf seinen Wunsch erscheinen:

TIBVLLI
PROPERTII, AC OVIDII
Flores, ab IOANNE MVRMEL-
LIO *nuper selecti, à complu-
sculis mendis repur-
gati.*[2])

[1]) Vgl. Hoffmann von Fallersleben in Germania XV S. 195: Die erste Ausgabe der Sprichwörter-Sammlung des Antonius Tunnicius.

[2]) Uns liegt eine spätere Ausgabe vor: Coloniæ, apud Ioannem Gymnicum | Anno M. DXXXIIII. Diese enthält die Vorrede an Zwivel gleichfalls.

In der Widmung nennt er ihn einen besonders in der Mathematik erfahrenen Mann (Theodorico tzvyuelensi, uiro literato et mathematicarum disciplinarum in primis perito). Dasselbe ergibt sich auch aus Eleg. moral. II, 8 (In mathematicas disciplinas ad Theodoricum Suiuelensem):

Tn qui certa pio meditare mathemata corde
Altaque semoti suspicis astra poli,
Qui preceptoris nomen studiumque Platonis
Claraqne dona dei non sine laude tenes,
Si quid habes vacui nunc temporis, hnc precor adsis.
Et memori versus mente repone meos.
Der du mit frommem Gemüth' der Mathesis sichere Lehren
Pflegst und zum hohen Gestirn schaust an dem Himmelsgewölb,
Der du des Geistes göttlich Geschenk zu Platos Erforschung
Und zu dem Lehrerberuf rühmlich zu nützen verstehst,
Hast du Muße, so widme sie mir und lies meine Verse,
Und festhaltendem Sinn präge die flüchtigen ein.

52. Familie Canter aus Ostfriesland.

(fol. 127.) JOannes Cantor, natione Teutonicus, patria Friso de cinitate Grueningensi oriundus, cuius et ciuis fuit, homo apprime eruditus vtpote artinm liberalium medicine quoque et sacre theologie doctor insignis, sed et iuris vtriusque professor egregius, ingenio subtilis et latini eloquij venustate preclarus. Hic tantus latine lingue amator fuit, vt et vxorem et ancillam et omnes natos suos in ea erudiret, quippe qui non aliam, quam latinam familiam habere voluit. Porro filij illius, quorum quattuor ad minus et vnam filiam ex eadem vxore sna habuit, non modo in latina eloqnentia, qua eos a cunabnlis diligentissime instituit, verum etiam in omni philosophica et theologica disciplina mirifice profecerunt, adeo vt nulli in quacunque facultate sincronorum cedere probentur, qnorum vnus a°. dñi 1489 natus duos de viginti annos Coloniam veniens doctrina sna cunctos andientes se attonitos reddidit. Proposito namque sibi dc quacunque materia thémate tam magistralem faciebat desuper collacionem atque tam eloquenter perorabat, vt eum doctissimum quempiam doctorem illius ciuitatis, qui integram septimanam ad illam faciendam studiosissime se recollegisset, facile putasses. Ex ore illius verba instar aque largissime sine vllo impedimento fluebant. Totam bibliam nouit vt dicitur ad vnguem de verbo ad verbum et sensu ad sensum memorie referre. In scripturis qnoque sanctorum doctorum necnon et gentilium philosophorum poetarum et oratorum expertissimus erat, quorum allegatione

orationes suas pulcherrime adornans auditorum aures insatiabiliter permulcere videbatur. Eandem gratiam omnes alij eius fratres habebant et sorores, de quibus vide in de illustribus mulieribus circa finem. Ecce industriam tantam patris, qui proles suas tam mirifice erudiuit. Qui ingens patriæ decus totam Frisiam velut sidus quoddam solare cum filijs suis instar stellarum radiantibus perpetua laude illustrauit, cui similis in Frisia ne dixerim alibi vix vnquam claruit. Extat ad eum epistola Sixti quarti summi pontificis, in qua miris laudum preconijs extollitur, propterea quod tam excellenter et omnifariam suos erudiuit filios, quemadmodum idem pontifex ex vno eorum coram se perorante Rhomæ cognouerat. Hij filij quamdiu pater vitalem carpsit auram grauitatem morum cum doctrina pre se ferebant, ast vbi eum vita accepere functum, mox inconstantiæ leuitati, que plerumque doctis (vt aiunt) adherere consueuit, sese dedere, ita vt eorum sonus in omnem terram hinc inde palaret.

(fol. 131.) ANdreas Cantoris, natione Germanus inferior Grueeñ, homo Frisius, a parentibus suis, vtrisque in scripturis et latina lingua doctissimis, vna cum Petro et Joanne fratribus atque duabus sororibus in omni facultate et disciplina liberalium artium a cunabulis ad perfectum imbutus et plenissime eruditus, theologus et philosophus, orator et musicus, ingenij memorie et eloquentie inaudite quodammodo magnitudine ingentem vndique famam apud principes et prelatos, coram quibus sepe perorauit, quinymmo et scriptis, que nondum videre potui, gloriose acqnisiuit. Fecere hoc idem alij cum quibus adhuc superesse dicitur 159 [1509.]

(fol. 150.) [I]Acobus cognomento Canter, natione Germanus, patria Frisius ex Grunensi oppido oriundus, homo ab incunabulis, vt ita dixerim, latinis litteris et artibus liberalibus institutus, orator et philosophus veluti naturalis ingenio et eloquio excellenti, plura fertur scripsisse culto dictionis opuscula, de quibus ego hucusque nullum adhuc videre merui. Legi eius perpulchram ad sororem suam G...e[1]) sanctimonialem virginem in monasterio Jesse eque ac ipse apprime in litteratura imbutam ad meditandam sedulo dominicam passionem epistolam instructissimam, que incipit In his que ad vitam beatam: Ad eandem ex reuelationibus Brigitte enchiridion compendium eum credo compilasse. Claruit in breui sub Maximiliano et Allexandro 6°

[1]) Die mittleren Buchstaben sind wegen einer Correctur nicht deutlich zu lesen: möglicher Weise soll Gerde gelesen werden. Die Schwester der 4 Brüder Cantor, die in's Kloster eintrat, hieß nach der folgenden Biographie Ursula; es könnte aber sein, daß sie im Kloster einen andern Namen angenommen.

Schon oben hatten wir einen Jacobus Cantor unter den Schülern oder Bekannten von Georgius Sibutus. Ob dies derselbe ist, können wir nicht sagen.

[De doctis mulieribus fol. 129]: URsula Cantoris, natione Germana, doctissimi quondam magistri Joannis Cantoris ciuis Grueniensis filia, a quo in omnibus philosophiæ et theologie aliarumue bonarum artium disciplinis a cunabulis, vt aiunt, optime ad perfectum imbuta, adeo vt facile quemquam in eisdem disciplinis disputando superare valeat, ingenio quippe subtilissima et sermone ita facunda, vt auditores suos pre ammiratione nimia in stuporem vertere videatur. Tanta siquidem virginis eloquentiæ torrens, tanta eruditionis omnipharie copia, qua mirifice facultati cuiuslibet cum ea disserentis tam habundanti vena ad interrogata et proposita respondet, quod vix a multis seculis illi similis quepiam mulierum inter mortales apparuerit. Nemo enim, qui eam audiuit, satis facundiam illius promptissimam multiiugis ac optimis tam gentilium quam Hebreorum ac nostrorum sentencijs apprime refertam explicare sufficit nec satis demirari, quomodo per os mulieris et roseis virginis labellis tam fortia egregia et librata profluant oracula. Sepe accidit (sicut audio) vt ei in certamine disputacionis tam de religiosis, quam ex secularibus personis quique doctissimi cedere cogerentur. Hinc merito inter doctissimas illustrium mulierum cateruas locum sortiri hec debuit, cuius (non dubito) plures dictatus excellentis ingenij illius testes ad posteros deuenient, quorum titulos nondum rescire potui. Habet hec doctissima virago preter quatuor fratres suos sciencijs preclarissimos sororem, cuius nomen non retineo, que similis quasi facultatis in sciencijs sed non paris propositi in morum disciplinis. Nam amissis iam parentibus, qui eas cum timore domini in scientijs enutrierant, Vrsula religionem intrauit, altera vero aurifabro cuidam in statu legittimo copulavit, que ambe adhuc viuentes totam Frisiam doctrine sue fama illustrare feruntur anno dñi quo hec scripsimus 1510.

Vgl. über die Geschwister Canter oder Cantor Mittheilungen aus der Matrikel der alten Kölner Universität in Zeitschrift für Preußische Geschichte von Hassel. 5. Jahrgang (1868) S. 468 f.

53. Walther Tanger von Herzogenbusch.

(fol. 7.) WAlterus Taugerius de Buscoducis, patria Brabantinus, homo in secularium litterarum disciplinis iugiter exercitatus, metro valens et prosa, et Joanni Murmellio, ad quem illius legi carmen „Floribus insultat“, singulariter familiaris: multa scripsisse putatur quandoque in lucem emersura. Viuit adhuc ceptis fortiter instans.

Diesem Walther Tanger widmete neben Rudolf von Langen Murmellius seine Elegiæ morales. Gleich auf der Rückseite des Titelblattes schickt er dem Widmungsschreiben an Langen ein Gedicht voraus:

¶ Ad clarissimum philosophie magistrum walterum Tangherium buscidncensem Joannis Murmellij Ruremundensis Heudecasyllabi.

54. Peter von Reiland.

(fol. 63.) PEtrus de Reylant, natione Teutonicus, patria Zelandinus, homo in secularibus disciplinis egregie doctus et diuinarum scripturarum non ignarus, astronomus celebris opinionis, ingenio excellens et sermone cultus, metro prosaque insignis. Scripsit quedam instructe eruditionis sintagmata, quibus se presentibus utilem et posteris memorabilem exhibuit. E quibus adhuc pauca ad meam noticiam venerunt. Legi eius dumtaxat ad dñm Hermannum archipresulem Coloniensem hec subiecta

Pronosticum in annum 1498[m]	li. i	Antequam autem in preassumpto
Ad eundem carmen saphicum	car. i	Stirpis insignis
Ad eundem alia	li. i	Quamquam onus quidem
In quendam vatem	li. i	Quandoquidem anuo iam peracto
Epistolarum ad diuersos	li. i	
Variorum carminum	li. i	
Et quedam alia		Claruit sub Maximiliano.

55. Johannes Sommerfeld (Aesticampianus) oder Rhagius (Rack).

(fol. 149.) [J]Ohannes Summerfelt, homo in diuinis scripturis probe eruditus et earum professor, puto baccalaurius atque liberalium artium magister, collegij maioris Cracouiensis studij collegiatus. Scripsit prologum et argumentum in epistolas Libanij et quedam alia 1504.

Den Namen Sommerfeld (latinisiert Aesticampianus) führte er von seinem Geburtsort in der Lausitz. Sein eigentlicher Familienname war Rack, woraus er Rhagius machte. Sein sehr bewegtes Leben ist vielfach beschrieben, zuletzt von Böcking (U. Hutteni Opera Suppl. II S. 293 ff.). In Krakau hielt sich Sommerfeld zwischen den Jahren 1502—1506 auf. Zuletzt berief ihn Kurfürst Friedrich nach Wittenberg (1517), dort ist er am 31. Mai 1520 gestorben.

56. Heinrich Geck, Fraterherr in Marburg.

(fol. 148.) [H]Einricus Geck, natione Germanus, ordinis fratrum clericorum de communi vita in Marpurck, homo admodum

studiosus et probe in liberalibus disciplinis institutus, diuinarum quoque scripturarum non ignarus, ingenio pariter et eloquio clarus, qui plures in grammatica legendo et docendo consumpsit ibidem annos plurimosque in diuersos auctores conscripsit commentarios. E quibus extant, vt audio, nonnulla calchographiæ tradita. Est et illius

De grammatica li. i

Et plura alia mihi nondum cognita. Viuit adhuc in conuentu suo Marpurgensi et plura componere dicitur sub Maximiliano Cesare et Julio papa 2⁰ 155.

57. Hieronymus Savonarola.

(fol. 83.) [H]Jeronimus Sauoralla de Ferraria, natione Italus, ordinis predicatorum, vir in diuinis deuotissime atqne nobiliter eruditus et non ignarus secularium litterarum, ingenio excellens et declamator sermonum egregius. Scripsisse perhibetur nonnulla commendanda opuscula, quibus noticiam deuote mentis sue etiam posteris in exemplum ostendit. Sed ego nullum eorum hucusque videre promerui, ferunt tamen eius

In psalmos meditaciones li. j Jtem̃ fasciculus dominicæ passionis

In psalmum miserere (?) valde contritam dumtaxat legi ipsius expositionem, que inchoat Infelix ego ꝛc. Quo vero tempore vixit, compertum non habeo.

Der letzte Satz ist ausgestrichen und auf den Rand, vielleicht von derselben, jedesfalls von einer gleichzeitigen Hand, geschrieben:

Hunc Allexander 6^us tanquam hereticum igne consummauit, quem tamen hodie nonnulli sanctum non dubitant cum deo regnare astipulantes eum de inuidia magis quam ex iusticia exterminatum fuisse.

58. Amerigo Vespucci.

(fol. 155.) [A]Mericus Vespucius, natione Hispanus et regis Hispanorum astronomus, homo plane studio litterarum et scripturarum eruditione notabilis, qui nauigatione vltra Europæ Asiæ Africeque limites progressus nouum quendam mundum inuenit prius nobis incognitum, cuius situm et hominum ibidem habitantium mores ad Laurentium de Medicis quasi in quodam diario conscripsit opusculo, quod prenotauit

Nouum mundum li i Superioribus diebus satis ample

Extat et illius geographiæ seu cosmographiæ liber, quem nondum vidi.

59. Peter Slarp.

(fol. 100.) PEtrus Slarpius, natione Teutonicus, patria Rinckaugiensis, ex vico Geysenhem oriundus, monachus monasterij montis sancti Joannis baptiste ordinis diui patris nostri Benedicti, principalis studij mei actor atque promotor, cui ob hoc plurimum

debeo, vir plane in diuinis scripturis studiosus et in secularibus litteris egregie doctus, ingenio promptus et eloqnio clarus, metro exercitatus et prosa, vita quoque et conuersatione singulariter denotus. Scripsit inter cetera vario carminis genere et oratione solnta ad Trit[h]emium eius amantissimum et dinersos alios doctos viros qnedam non spernende lectionis ingenij sui sintagmata. E quibus dudnm mihi indicauit subiecta

De sancta Anna	car. i	
De amore sacri sponsi	car. i	
De sancta Vrsula	car. i	Candidus Christus rubicundus atqne
De amando deum	car. i	
De conceptione illibate virginis	car. i	
De puritate eiusdem	car. i	
De eiusdem amabilitate	car. i	
De amore eiusdem	car. i	
De sancto Georgio	car. i	O lux christigennm o celi
Ad Raymundum Cardi pro Erbaceñ'	oratio i	

Ad diuersos etiam epistolas mnltas et elegantes sine numero. Et quedam alia. Ad Allexandrum qnoque Hegium, cuius supra mentionem habuimus, ante annos iam decem epistolam vnam mei eidem commendatiuam tam elegantem doctamqne scripsit, nt ex ea eidem ab homine eruditissimo sibi plurimum accesserit laudis. Nam bis ter quaterque eam relegens hominis ingeninm haud satis demirari potuit. Scripserat autem eam ex tempore absque omni premeditacione, nocturna finita sinaxi in lectulo suo a me de somno ad hoc excitatus cum illo mane profecturus ad studium eius instigatione habitum exnerem laycalem. Fecit hoc idem scribens ad parentes meos in politiori vernacula lingwa, ita ut eius litteris pronocati facile prestarent quodcunque petisset. Laborasset eciam (haud dubito) Hegius ipse, ni inuido fato mox de medio esset sublatus, quo me alium quam commendatum exceperat veluti Socrates alterum Eschinen reddidisset. Huius meminit Trit[h]emius ipse in cronica dncum Bauarie et Jacobus [1]) noster eiusdem laudes in secunda egloga de amenitate et situ montis sancti Joannis commemorat. Viuit usque hodie in conuentu sno sexagenarins ferme, indefessum iugiter litteris studium impendens pluraque componens sub Maximiliano Imperatore et Julio 2° a° dñi quo hec conscribimus Milesimo quingentesimo nono.

1) Siberti.

Peter Slarp aus Geisenheim scheint den Entschluß des Johannes Butzbach, sich den Studien zu widmen, vorzugsweise gefördert zu haben, s. den oben ausgehobenen Abschnitt aus dem Hodoeporicon).

60. Philipp Drunck (Haustulus).

(fol. 102.) [P]Hilippus cognomento Hanstulus, natione Theotonicus, patria Largimontensis [1]), ex altero parente michi germanus, Ordinis diui patris nostri Benedicti de obseruantia Cistercieñ conuentus Brumbacensis prope natale solum duobus fere miliaribus distantis, Adolescens sane excellentis ingenij et bonarum litterarum disciplinis apprime institutus, dininarum qnoqne scripturarum (vt audio) sedulo studiosus, carmine exercitatus et prosa, quippe qui hactenus teneram etatem ingenij sui viuacitate et lucubrationis studio longe antecellens nonnulla, dnm adhuc snb auspitio nostro apnd Monasterinm in Westphalia primis grammatices rudimentis operam nauaret, in vtroque stilo florentissimi ingenij sui sintagmata lucubrauit, quibus memoriam sui ad posteritatem transmittens hand immerito inter scriptores eclesiasticos locum sortitus est. Ex quibus huc usque dumtaxat vidi et legi, que ante relligionis ingressum scripsit, scilicet De passione dominica ad me egregium profecto et prolixnm opusculum saphico et adonico metro exaratum, quod greco vocabulo prenotauit Στανροστυχον (so!)

Staurostychon	li. j	Oro si centum totidemque
Prologus in idem opus	epla j	Panco nuper pro primo.
De laudibus Lacensium	li. j	O Lacus summum specimen
De casibus nostris [2])	car. j	Te piam Christi rogito pa:
In carmina f. Jacobi	car. j	Carmen quod relegis
Gratificum ad eundem	car. j	Lndere qui snetus
Ad eundem in primicias carminum	epl. j	Dudum mihi cogitanti mi
De sancta Anna	car. j	Anna qnæ nostræ es genitrix
Epithome in regulam diui patris Benedicti	li. j	
De laudibus sui monasterij Brumbacensis	li. j	

Et quedam alia, ex quibus omnibus viuacis illius ingenij acumen colligitur. Viuit adhuc in prenominato coenobio nouitius bonis litteris

[1]) Von Miltenberg am Main. Butzbach deutet diesen Namen als „milder Berg (mons pius und largus)“ und nennt sich und seinen Bruder lateinisch: Piemontanus oder Largimontanus.

[2]) Ode sapphica de casibus Joannis Piemontani abgedruckt bei Becker, Chronica 2c. S. 291 ff.

simul atque virtutibus, vt ferunt, studiosissime incumbens sub Maximiliano Imperatore et Julio papa eius nominis secundo, pro nunc cum rege Francorum et alijs quibusdam principibus contra Venetos inaudito bello mirabiliter at victoriosissime, vt fertur, preliantibus Anno scilicet dominice incarnationis quo hec scribimus Millesimo quingentesimo nono Etatis vero illius decimo nono.

Philipp, der Stiefbruder von Johannes Butzbach, wurde auf dessen Veranlassung nach Münster auf die Domschule geschickt, von wo er in den Ferien häufig das Kloster Laach aufsuchte. Sein Bruder hätte gern gesehen, daß er dort als Mönch eingetreten wäre, allein auf den dringenden Wunsch der Eltern wählt er das in der Nähe seiner Heimat gelegene Cisterzienserkloster Brombach, wo er 1510 das Gelübde ablegte. Die oben aufgezählten kleineren Werke und Gedichte finden sich unter den Handschriften des Klosters Laach in der Bonner Universitätsbibliothek (vgl. Böcking Ulr. Hutten. Opera Suppl. II S. 438 unten, S. 439 f.). Ueber die weiteren Schicksale Philipps ist uns nichts bekannt.

61. Chrysanthus, sonst Benedictus aus Münstereifel.

Crisanctus, qui et Benedictus, natione Teutonicus patria Euflyanus ex Nouo monasterio oriundus, monachus quondam monasterij sancti Martini apud Coloniam, nunc vero huius nostri monasterij Economus, vir plane in diuinis scripturis studiosus et earum continua lèctione nobiliter exercitatus, secularium quoque litterarum et omnis bone litterature artisue ingenue amantissimus ac earundem disciplinis egregie imbutus, cui ego ob hoc quam plurimum afficior, ingenio preterea subtilis et excellens et cultus, eloquio mulcens suauis atque facundus, animo sedatus grauis maturusque, moribus vita et conuersatione singulariter deuotus, Dñi Ade [1]) felicis memorie quondam Abbatis sui fidelis imitator, a quo et ad istum locum pro conseruatione institute ab eodem discipline transmissus fuit, dignus profecto qui solis litteris non etiam curis temporalium rerum incumberet, multa lectione digna componeret. Comportauit et scripsit iubente Thoma priore suo [2]) pro eruditione juniorum fratrum quorum tunc institutor erat ex Isidoro et diuersis alijs auctoribus opus sane

[1]) Abt Adam (Mayer) von St. Martin in Köln.

[2]) Thomas von Wied, Prior zu Laach, wurde durch Abt Adam von St. Martin als Beichtvater in das Nonnenkloster Rolandswerth versetzt, über welches Adam gleichfalls zum Visitator bestellt war, um die s. g. Bursfelder Reformation einzuführen. Nach dem Tode Simons von der Leyen wurde Thomas Abt von Laach (1512—1530).

pulcherrimum de omni scibili in modum tabule siue figure duplici alphabeto subtilissime exaratum et Aleydi monasterij insule Rolandi sanctimoniali virgini [1]), cuius in litteris humanitatis instructor erat, dedicatum, cui postea Jacobus Siberti Conterraneus eius, cuius infra mentionem agemus, ad iussum meum multa adijciens in longum amplificauit augmentauitque atque in sex libros multiplicauit. Voluit idem opusculum suum, quoniam de omni scibili tractat, greco vocabulo prenotari

Panepistemon li. i Omnis ars siue scientia

Ad eandem virginem de modo epistolandi li. i Quod a me exigis

Ad diuersos cultissime epistole pl'

Sermones de tempore per anni circulum et de passione domini habentur eiusdem. Et alia quedam.

Habet modo sub manibus imperfectum adhuc opus, ut ayt, de omnibus monasterij nostri censibus atque redditibus ac cunctis appendicijs et attinentibus rerum temporalium substantijs. Viuit adhuc in officio Marthe constitutus Annos natus Quadraginta sub Maximiliano Imperatore et Julio papa.

Chrysanthus von Münstereifel war bereits 8 Jahre im Kloster St. Martin zu Köln gewesen, als ihn der Abt desselben Adam Mayer nach dem Kloster Laach versetzte, mit dessen Visitation behufs Einführung der Bursfelder Reformation Adam beauftragt war. Hier bekleidete Chrysanthus eine Zeitlang die Stelle eines Novizenmeisters, in welcher er das oben erwähnte Werk, Panepistemon betitelt, verfaßte. Es war eine kurze encyklopädische Uebersicht der Wissenschaften für die jungen Mönche, welche Jacob Siberti später auf den Wunsch des Johannes Butzbach erweiterte. Kurz vor dem Eintritt des letzteren war Chrysanthus zum Kellner (Oeconom) des Klosters bestellt worden, und arbeitete als solcher, wie oben angegeben wird, an einem Zins- und Rentenbuch der Abtei. Es gehörte nämlich mit zu der Aufgabe der reformierten Klöster, auch das zerrüttete Finanzwesen von Neuem zu regeln und durch sorgfältige Führung und Ergänzung der Güter- und Einnahme-Verzeichnisse die weitere Entfremdung des Klostergutes zu verhindern, ja womöglich früher Entfremdetes wieder zurück zu gewinnen.

[1]) Aleidis Raiskop aus Goch, Nonne in Rolandswerth, war Verfasserin mehrerer lateinischer Schriften, deren eleganter Stil gerühmt wird. Butzbach widmete ihr ein, noch erhaltenes Carmen panegyricon. Derselbe dedicierte ihr auch sein Werk „de illustribus seu studiosis doctisque mulieribus.“

Epimetrum.
Späne zur deutschen Literaturgeschichte aus Butzbachs Auctarium.

Das Vorbild Butzbachs, der von ihm und seiner ganzen Zeit als Wunder der Gelehrsamkeit angestaunte Abt Johannes **Trithemius**[1]), hat in seinen beiden Werken, dem früheren de scriptoribus ecclesiasticis, welches Butzbach durch das Auctarium ergänzte, und dem Catalogus illustrium virorum Germaniam suis ingeniis et lucubrationibus omnifariam exornantibus auch manche auf die deutsche Literatur=Geschichte bezügliche Notiz aufgenommen. So ist er z. B. der erste, welcher des Weißenburger Mönchs Otfrid und seines Evangelienbuches gedenkt. Ueberhaupt beweisen seine historischen Werke, wie de origine Francorum compendium, daß er bei der Beschäftigung mit den antiken Classikern sich auch den Sinn für das vaterländische Alterthum bewahrte. Vgl. R. v. Raumer, Geschichte der Germanischen Philologie S. 15. In dieser Beziehung folgt ihm Johannes **Butzbach** in dem Auctarium. Daß er aus Beda einen längeren Auszug über **Caedmon** gibt und dessen angelsächsische Bearbeitungen der biblischen Geschichte, kann zugleich aus seinem Streben hergeleitet werden, den Glanz des Benedictinerordens zu erhöhen; denn er betrachtet **Caedmon** als Glied desselben. Aber selbst die niedern Sphären der poetischen Literatur seiner eignen Zeit vergißt Butzbach nicht hier und da im Auctarium zu berühren, namentlich wenn eine gewisse religiöse Tendenz in denselben zu Tage tritt. Von besonderem Interesse ist sein Artikel über den Elsäßer Johannes **Fabri** (fol. 106a), den ich hier folgen lasse:

[I]Ohannes Fabri, Natione Teutonicus, de Alzatia oriundus, homo secularis litterature gnarus et artium magister apud Heidelbergense gimnasium promotus, ingenio acutus, sermone promptus et clarus, musicus quoque insignis et componista barbaralecticorum id est ex vernacula latinaque lingwa compositorum opusculorum famosus. Scripsit aliquas ingenij sui barbaralexes, quibus de prouintia in prouintiam instar scurre transiens auditores suos mirabiliter dicterizando atque ad luttinum carmina quedam de deo de passione Christi et de alijs deuote a se composita pulchre decantando oblectat et mouit. E quibus dudum, dum hic pro nouitio quodam cuiusdam patrie sue nobilis viri filio reuocando aduentasset, subiecta recitauit

[1]) Trithemius führte seinen Namen von dem Geburtsorte, dem Dorf Trittenheim im Trierschen. Im Lateinischen, Griechischen und Hebräischen von den bedeutendsten Meistern seiner Zeit unterrichtet (z. B. von Reuchlin), trat er in das Benedictiner-Kloster zu Sponheim, dessen Abt er 1483 wurde. Seit 1506 war er Abt des Klosters St. Jakob zu Würzburg. Er starb 1516.

De planctu ecclesie li. j Celum terra maria etc.
De statu mundi li. j

Et alia multa carmina vernacula lingwa pulchra melodia composita, vt est illud Ich bin eyn componist etc. vnd Es ley . .[1]) eyn schloß in himelreych sub nota illa eyn scholtes in einem dorffeñ sas etc. Et alia similia multa, que per singula annotare longum foret nec hoc etiam est nostri propositi. Viuit adhuc 159 [d. i. 1509].

Johannes Fabri, ein Deutscher aus dem Elsaß, in der weltlichen Literatur erfahren und in Heidelberg zum Magister der freien Künste promoviert, von scharfsinnigem Geiste, gewandt und klar im Ausdruck, auch ein ausgezeichneter Musiker und als Componist (?) von barbaralectica d. h. von kleinen aus lateinischen und deutschen Versen zusammengesetzten Gedichten bekannt. Er schrieb auch einige barbaralexes von eigener Erfindung, mit denen er von Land zu Land wie ein Bänkelsänger herumzieht und durch wunderbare Scherzgedichte, sowie dadurch, daß er etliche fromme, von ihm verfaßte Lieder über das Leiden Christi und andere Gegenstände zur Laute schön absingt, die Zuhörer ergetzt und rührt. Von diesen hat er kürzlich, als er hier [nämlich im Kloster Laach] ankam, um einen Novizen, den Sohn eines vornehmen Mannes aus seiner Heimat, zurückzuholen, die folgenden, vorgetragen:
Ueber das Wehklagen der Kirche. Anfang: Coelum terra maria etc. Ueber den Zustand der Welt, und viele andere Gedichte in der Muttersprache, auf schöne Melodien verfaßt, z. B. Ich bin ein Componist und Es leit ein Schloß in Himmelreich, nach der bekannten Melodie: Ein Scholtes in einem Dorfen saß ꝛc. und viele andere ähnliche, die einzeln aufzuzählen mich zu weit führen würde und auch nicht in meiner Absicht liegt. Er lebte noch 1509.

Ein M. Johannes Fabri de Werdea hat um 1500 in Leipzig (bei Martin Landsberg) Proverbia metrica et vulgariter rytmisata herausgegeben, von welchen Goedeke bemerkt, daß sie mehr Sprüche als Sprichwörter seien. Wenn dieses derselbe ist, wie der von Butzbach genannte Fabri, dann könnte sein Geburtsort vielleicht das durch die Schlacht von 1870 berühmt gewordene Wörth sein.

Die lateinisch-deutsche Mischpoesie wurde vom 13.—16. Jahrhundert vielfach zu kleineren Scherzgedichten meist lasciver und skoptischer Art verwendet. Doch finden sich auch einzelne ernsthafte Gedichte von dieser Gattung, wie das geistliche Lied In dulci iubilo und das Gedicht des Felix Hämmerlein gegen die Sittenlosigkeit des Clerus. Den letzteren

[1]) Die beiden letzten Buchstaben scheinen ff zu sein. Offenbar muß es heißen: leit.

Charakter scheinen auch die Lieder des Johannes Fabri an sich getragen zu haben, wennschon der Umstand, daß er gleich den fahrenden Clerikern und Musikanten herumzog, uns einigermaßen bedenklich machen muß. Jedesfalls hat er im Kloster zu Laach vor den ehrwürdigen Benedictinern nur ernsthafte Gedichte mit religiöser Tendenz vorgetragen.

Fabri war in Heidelberg zum Magister promoviert; dort blühte überhaupt gegen das Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts die barbaralektische Dichtung und wurde namentlich auch zu Spottgedichten gegen den Clerus und dessen Laster angewendet. Butzbach stellt fol. 83 eine Anzahl Männer zusammen, welche in dieser Richtung thätig waren.

[I]OannesSpyser[1], natione Teutonicus patria Forhemensis, artium professor Heydelbergensis, homo in litteris humanitatis liberaliter instructus et diuinarum non ignarus scripturarum, ingenio acutus et eloquio clarus, metro excellens et prosa, scripsit quedam iucunde lectionis sintagmata, quibus se lectoribus suis celebrem fecit, de quibus feruntur Variorum carminum li. j Et alia quedam. Legi eius carmen instructissimum in laudem Libanij epistolatoris. Viuit adhuc studijs humanitatis inherens et plura conscribens 159.

Johannes Spyser, ein Deutscher aus Forchheim, Professor der freien Künste in Heidelberg, in den Humanitätswissenschaften unterrichtet und nicht unbewandert in den h. Schriften, scharfsinnig von Geist und klar im Ausdruck, ausgezeichnet als Dichter und Prosaiker; er schrieb mehrere Werke, die angenehm zur Lectüre sind und wodurch er sich seinen Lesern empfohlen hat. Darunter werden aufgeführt Gedichte manigfaches Inhalts ein Buch und einiges andere. Ich habe ein sehr gelehrtes Gedicht desselben zum Lob des Libanius gelesen. Er lebt den Humanitätsstudien ergeben und noch mehr schreibend, 1509.

[S]Amuel ex monte rutilo, liberalium artium apud Heydelbergam professor insignis, ingenio subtilis et eloquio facetus, ligata oratione [com]petenter exercitatus atque soluta, scripsit vtraque

Samuel von Lichtenberg, ausgezeichneter Professor der freien Künste in Heidelberg, scharfsinnig und witzig, in gebundener und ungebundener Rede ausreichend geübt, schrieb in beiden Stilgattungen einige

[1]) Aus der biographischen Skizze selbst geht zwar nicht hervor, daß Johannes Spiser unter die Verfasser von barbaralexes gehöre; allein nach der Notiz bei Ludwig Hohenwang muß er doch dahin gerechnet werden.

[2]) In einem Codex der Gothaer Bibliothek findet sich ein Dialogus Samuel Hanoch ex monte rutilo inter virum adolescentem et virginem, an dessen Ende steht: Explicit dictamen Samuelis ex Lichtenburck australi.

nonnulla ingeniosa sintagmata, quibus nomen suum longo lateque diuulgauit. De quibus nil adhuc vidi preter barbaralexim quandam contra indiscretos amatores [1]). Miror hominis petulantiam, quod nobile ingenij donum tam vilibus leuibusque studijs accomodat. Audio eum tamen nobiliora quedam scripsisse, quibus priorem leuitatem debitam grauitatem (so!) honestius recompenset 159.

geistreiche Werke, durch welche er seinen Namen weithin bekannt gemacht hat. Von diesen habe ich bis jetzt nichts gesehen, als eine barbaralexis gegen die „indiscreten“ [2]) Liebhaber. Ich wundere mich über die Frivolität des Mannes, daß er seine edele Geistesgabe zu so niedrigen und leichtfertigen Beschäftigungen hergibt. Doch höre ich, daß er einiges Edlere geschrieben hat, worin er die frühere Leichtfertigkeit durch geziemenden Ernst in ehrenvollerer Weise wieder gut macht 1509.

Ludowicus Hohevang, natione Teutonicus, predictorum socius et familiaris in leuitatis studijs, ingenio potens et eloquio, scripsit inter cetera lucubrationis sue primordia apud Heidelbergam adhuc in studio constitutus barbaralecticum quoddam carmen, id est latina vernaculaque lingwa rithmatice compositum, in quo iucunde per yroniam clerum luxuriosum subsannat, ostendens exemplo de quodam fatuo ludimagistro, qui fraudulenter a meretrice quadam deceptus et infatuatus fuit, qualiter techno vitande sint mulierum, quia earundem amor inquietum instabilem et penitus stultum facit. Viuere adhuc eum auttumo studijs liberalibus deditum 159.

Ludwig Hohenwang, ein Deutscher, Genosse und Vertrauter der vorhingenannten in ihren leichtfertigen Beschäftigungen, geistreich und redegewandt, schrieb unter anderen Anfangswerken in Heidelberg, als er noch studierte, ein barbaralektisches Gedicht d. h. ein aus lateinischen und griechischen Versen zusammengesetztes, in welchem er ganz anmuthig in ironischer Weise den üppigen Clerus verhöhnt, indem er an dem Beispiel eines albernen Schulmeisters, der von einer liederlichen Dirne auf betrügerische Art getäuscht und bethört worden ist, zeigt, wie man die Kunstgriffe der Weiber vermeiden muß, weil die Liebe zu denselben unruhig, unstät und ganz und gar thöricht macht. Ich glaube er lebt noch, dem Studium der Wissenschaften ergeben, 1509.

[1]) Eine Barbaralexis Samuelis ex monte rutilo in discretos procos findet sich in Iacobi Hartlibi Quaestio de fide meretricum (wieder abgedruckt bei Zarncke die deutschen Universitäten im MA. S. 84).

[2]) Das Wort discretus bedeutet nach den Glossarien des 15. Jahrh. = bescheiden (d. h. einsichtig, verständig, mäßig), wise (weise) und zuhtic (züchtig).

[J]Acobus Hartlich (so!), natione Tentonicus patria Landoiensis, artium liberalium magister insignis, qui multis iam annis in Heydelbergensi gimnasio hnmanitatis litteras legendo publice professus est, philosophus et orator haud infime estimationis, prosa metroque exercitatus, scripsit plura professionis sue opuscula, quibus se presentibns notum reddidit et futuris, sed nil eorum vidi preter De fide meretricum li. j Viuit adhnc et plura componit quandoque emergenda sub Maximiliano.

Jakob Hartlieb, ein Deutscher aus Landau, ein ausgezeichneter Magister der freien Künste, der schon viele Jahre in Heidelberg die Humanitäts-Wissenschaften öffentlich vorträgt, ein Philosoph und Redner, der in nicht geringer Achtung steht, in Prosa und Poesie geübt, schrieb mehrere Werke aus seinem Fache, durch welche er sich den Lebenden und der Nachwelt bekannt gemacht hat, aber ich habe nichts davon gesehen, außer: Ueber die Treue der Buhldirnen. 1 Buch. Er lebt und verfaßt noch mehr, was später einmal herauskommen soll, unter Maximilian.

Die von Hartlieb mitgetheilte Schrift war eine Rede desselben bei einer in Heidelberg in den neunziger Jahren des 15. Jahrhunderts abgehaltenen disputatio quodlibetica. Eine solche Disputation wurde an mehreren Universitäten jährlich einmal abgehalten, und es hatte dabei der präsidierende Magister, mit einer geringen Unterbrechung, einen ganzen Tag lang Antwort zu stehen, und zwar über alles mögliche (de quolibet, daher der Name). An manchen Orten pflegte man, namentlich gegen das Ende, um die Abspannung der Theilnehmer zu verhüten, scherzhafte Reden einzuschieben, welche man im Gegensatz zu den ernsteren Partien der Disputation quaestiones minns principales, accessoriae oder auch quodlibeticae nannten. Eine solche war:

De fide meretricum in suos amatores. quaestio minns principalis urbanitatis et facetiao cansa in fine quodlibeti Heidelbergensis determinata a magistro Jacobo Hartlieb Landoiensis.

Bei derselben Gelegenheit hielt Paulus Olearins eine Rede de fide concubinarum in sacerdotes. Beide wurden durch Ludwig Hohenwang in Ulm gedruckt. Vgl. Zarncke in Zeitschrift für deutsches Alterthum IX S. 119 ff.

Namensregister.

A.

Aachen, Peter von, s. Gymnich.
Aedicolius, s. Edicolius.
Aesticampianus, s. Sommerfeld.
Agricola, Rudolf 232.
Alberti, Philipp 256.
Amersfoort, Heinrich von, 243.
Aquensis, Peter, s. Gymnich.
Bessel, Balduin 226 f.
Buschius, Hermann 234, 261.
Butzbach, Joh. 213 f., 215 ff.
Caesarius, Joh. 244.
Calcar, Gilbert von, 245.
Candelarii, Gotfried 257.
Cantor, Andreas 274.
Cantor, Jakob 256, 274.
Cantor, Johannes 273.
Cantor, Ursula 275.
Chrysanthus, 280.
Cochem, Eberhard in 258.
Corvello, Joh. 257.
Dalberg, Joh. 232.
Drunck, Philipp, s. Haustulus.
Edicolius, Heinrich 264.
Edicolius, Joh. 263.
Edicolius, Servatius 264.
Einhorn, Heinrich 255.
Emmerich, Heinrich von, 248.
Erasmus, Desiderius 232.
Fabri, Jakob 235, 238, 241.
Fredis, Gerhard 249.
Fritzlar, Konrad von, s. Fürβlarie.
Fürβlarie, Konrad 250.
Gauda, Jakob von, 243.
Geck, Heinrich 277.
Gotfried, M. 218.
Göttingen, Balthasar von, 250.
Grevenbroich, Bartholomäus von, 258.
Gymnich, Peter 261.
Haustulus, Phil. 235, 279.
Hegius, Alex. 215, 230 ff., 238 ff.
Hering, Ludolf 264.
Hildesheim, Arnold von, 241.
Hobing, Michael 232 f., 248.
Husichen, Joh. 264 f.
Jude, Joh. 259.
Kemener, Timann 265 ff.
Kitzingen, Paul von, 250.
Köln, Bartholomäus von, 218 ff.
Leyen, Adam v. d., 221, 223, 225.
Leyen, Christina v. d., 224 f.
Leyen, Georg v. d., 221, 224.
Leyen, Simon v. d., 221, 224, 227.
Liber, Anton 267.
Licinius, Cornelius 255.
Lucilius, Joh. Ant., 256.
Luenack, Andreas von, 260.
Neuss, Hieronymus von, 251.
Neuss, Philipp von, s. Alberti.
Neuss, Rutger von, 251.
Oberwesel, Peter von, 252.
Ostendorp, Joh. 221 f., 240 f.
Peringius, Joh. 270.
Picardus, Marcus 254.
Ravennas, Peter 253 f.
Reiland, Peter von, 276.
Rodenberg, Martin von, 252.
Savonarola, Hieronymus 277.
Siberti, Jakob 213 f., 246 f.
Sinden, Joh. 242.
Slarp, Peter 215, 277.

Sommerfeld, Joh. 276.
Synthis, s. Sinden.
Systrop, Gerhard 259.
Tanger, Walther 275.
Tegeder, Bernhard 271.
Tongern, Arnold von, 260.
Tnnicius, Anton 271 f.
Unicornius, s. Einhorn.
Venradt, Joh. von, 218.
Venradt, Lambert von, 245.
Vespncci, Amerigo 277.
Wesel, Peter von, s. Einhorn.
Wilich, Quirinus 253.
Zwivel, Dietrich 272 f.

B.

Nach den Vornamen.

Adam v. d. Leyen.
Alexander Hegius.
Amerigo Vespncci.
Andreas Cantor, von Lnenack.
Anton Liber, Lucilius, Tnnicius.
Arnold von Hildesbeim, von Tongern.
Baldnin Bessel.
Baltbasar von Göttingen.
Bartholomäus von Grevenbroich, von Köln, von Moers.
Bernhard Tegeder.
Cbristina v. d. Leyen.
Cornelius Licinins.
Dietriob Zwivel.
Eberbard in Cochem.
Georg v. d. Leyen.
Gerhard Fredis, von Systrop.
Gilbert von Calcar.
Gotfried Candelsrii.
Heinrich von Amersfoort, Edicolius, Einhorn (Monoceros) oder von Wesel, von Emmerich, Geck.
Hermann Bnschius.
Hieronymns von Neuss, Savonarola.
Jakob Cantor, Fabri, von Ganda, Montanus, Siberti.
Jobannes Butzbach, Caesarius, Cantor, Corvello, Dalberg, Edicolius, Husichen, Jnde, Lucilius, Murmellius, Ostendorp, Peringius, Sinden oder Synthis, Sommerfeld, von Venradt.
Konrad Fürßlarie (von Fritzlar?)
Lambert von Venradt.
Lndolf Hering.
Marons Picardns.
Martin von Rodenberg.
Micbael Hobing.
Panl von Kitzingen.
Peter von Aachen (Aqnensis) oder Gymnich, von Oberwesel, Ravennas, von Reiland, Slarp.
Pbilipp Alberti von Neuss, Drunck oder Haustulns.
Quirinus Wilich.
Rndolf Agricola.
Rntger Nenss.
Servatius Edicolius.
Simon v. d. Leyen.
Timann Kemener.
Ursula Cantor.
Waltber Tanger.

S. 230, Z. 16 von oben lies: der letzte von seinen kleinen Aufsätzen.

XV.

Das Hofesrecht im Stift Essen und Kellinghausen.

Veröffentlicht nach der Urkunde im Essener Rathsarchiv I Nr. 37 von Dr. Julius Heidemann, Gymnasial-Oberlehrer in Essen.

Die alte Hofes-Verfassung war eine Art der deutschen Hörigkeit in der weitesten Bedeutung dieses Wortes. Eine Anzahl bäuerlicher Besitzungen, unter einem Oberhofe vereinigt, bildeten eine geschlossene Verbindung, die den Namen ihres Oberhofes trug. So wie die einzelnen in diesem Verbaude stehenden Güter, die sogenannten gemeiuen Höfe, in den Oberhof gehörten, so mußten auch die Besitzer derselben sich zu dem Besitze eines solchen Gutes und der damit verknüpften Rechte dadurch qualificiren, daß sie sich dem Besitzer des Oberhofes und dem Hofe — so heißt in den Urkunden vorzugsweise der ganze Hofesverband — huldig und hörig machten. Dies geschah durch das Gelübde der Treue, das sehr häufig, in älteren Zeiten vielleicht allgemein, mit einem Eide bekräftigt werden mußte. Der Eigenthümer des Oberhofes, der mit den gewählten Hofes-Geschworenen zusammen das Hofesgericht bildete, nahm den Hofesleuten im Namen der Hofesgemeinde dieses Gelübde der Treue ab und gab ihnen dagegen ebenso das Versprechen, sie bei dem Genusse ihrer Rechte nach Kräfteu zu schirmen und zu schützen. Von dem Besitzer des Oberhofes gingen auch die Verleihungen (Behandigungen) aus; doch wurden die Hofesleute dadurch keineswegs dessen unfreie Hintersassen, vielmehr war die Hofhörigkeit ihrer persönlichen Freiheit durchaus unnachtheilig. — An bestimmten Tagen versammelten sich die Hofesleute zu einem Hofestage, auf welchem gemeinschaftliche Angelegenheiten verhandelt wurden. Das Recht, auf einem solchen Hofestage das Wort zu nehmen, und die Wählbarkeit zu dem Amte eines Hofesgeschworenen hatte nur der huldige und hörige Hofesmann. Dem Eigenthümer des Oberhofes als Vorsteher der gesammten Hofesgemeinde, mußten gewisse Gefälle entrichtet werden.

Die Hofesgüter waren untheilbar und unveräußerlich. Nur mit Genehmigung des Eigenthümers des Oberhofes und der durch die Hofesgeschworenen repräsentirten Hofesgemeinde konnte ein Hofesgut verpfändet, in andere Hände gebracht oder einzelne Pertinenzstücke davon getrennt werden. Hofesbesitzer, welche dem zuwider handelten, verloren den Hof. — Die Erbfolge war die des alten deutschen Rechts, die man mit dem Namen der Linealfolge oder paratelen Succession bezeichnet, nur mit der aus dem Grundsatze der Untheilbarkeit fließenden Maßgabe, daß unter gleich nahen Erben nur einer zum Besitze des Gutes gelangte, mit der Verpflichtung, die übrigen abzuguten (afftoguiden). Die Hofesverfassung hatte daher mit dem Lehnswesen manches gemein; bei dieser Aehnlichkeit walten jedoch zwischen beiden Instituten wesentliche Verschiedenheiten ob. Das Lehnswesen entstand aus den Gefolgschaften der alten Germanen, die wechselseitige Treue des Lehnsherrn und Vasallen ward auf den Kriegsdienst bezogen. Auch der Hofesverfassung lag aller Wahrscheinlichkeit nach eine politische Tendenz zum Grunde, gewiß ist aber, daß diese von der des Lehnswesens durchaus verschieden war, und daß das Band der persönlichen Treue sich hier nicht auf die Verpflichtung des Hofesmannes zum Kriegsgefolge gründete. Der Lehnsverband war ferner zuerst ein rein persönliches Verhältnis und wurde erst später mit dem Besitze eines Grundstückes in Beziehung gesetzt; an eine Hofesverbindung kann aber von vorn herein ohne Grundbesitz gar nicht gedacht werden.

In der Essener Hofesverfassung war die zeitige Aebtissin Hofesfrau und Hofesrichterin und hatte als solche das Recht der Verleihung (Behandigung) und den Genuß der herkömmlichen Gefälle. Zur Verwaltung dieser Rechte bestellte sie in den einzelnen Oberhöfen Hofesschulten, die in ihrem Namen die Behandigungen ertheilten, Hofestage hielten, Hofesgericht hegten und die Gefälle erhoben und berechneten. Ihre Beisitzer waren die Hofesgeschwornen, welche aus der freien Wahl der Hofesbesitzer des betreffenden Hofesverbandes, die huldig und hörig waren, hervorgingen. Von dem Spruche des Hofesschulten ging die Berufung an den Oberhof Essen, den sogenannten Viehof, als ersten Oberhof; von hier konnte man sich weiter an die Aebtissin und das Capitel berufen. Als später die Hofesgerichte in Verfall kamen, wurden die Rechte des Hofesschulten der in Essen errichteten Hofeskammer beigelegt, in letzter Instanz entschied die Aebtissin durch ihre Canzlei, doch fand noch ein Recurs an die Reichsgerichte statt.

Die älteste Sammlung Essenscher Hofes-Gewohnheit sind die sub lit. A. folgenden Hofesrechte des Viehofes. Die Zeit ihrer Ab-

fassung ist nicht bekannt, ihr hohes Alter jedoch unzweifelhaft, wenn gleich, wie schon Sprache und Fassung zur Genüge bekunden, die Jahrhunderte nicht spurlos an ihnen vorübergegangen sind. Zusätzliche Bestimmungen enthält die sub lit. B. sich anschließende, gewöhnlich sogenannte Reformation der Hofesrechte, welche die Aebtissin Elisabeth v. Saffenberg im Jahre 1454 veranstaltete. Die erbrechtlichen Bestimmungen der Essener Hofes-Verfassung nun sind folgende:

Nach dem Tode des Ueberlebenden fällt das Gut zurück an die nächsten Erben huldig und hörig, von wo das Gut hergekommen ist; es kehrt in denjenigen Erbgang zurück, in dem es fortgekommen sein würde, wenn der ex sanguine behandigte der Ueberlebende gewesen wäre; dies findet selbst dann statt, wenn der letzlebende mitbehandigte Ehegatte zur andern Ehe schreitet und in solcher Ehe Kinder erzielt. Auch diese erhalten weder bei dem Leben ihrer Eltern noch nach dem Tode einiges Recht am Gute, es sei denn, daß die Erben des Erstverstorbenen gehörig verzichtet hätten oder vor den Kindern der zweiten Ehe sämmlich gestorben wären. Der Erbfolger muß sich an das Gut sibben d. h. durch den Nachweis seiner Verwandtschaft mit dem Erblasser sich gehörig legitimiren.

Auf die Hofeserben devolvirt daher sogleich mit dem Tode des ex sanguine behandigten das nutzbare Eigenthum des Erblassers; die zur zweiten Hand mitbehandigte überlebende Ehefrau behält nur den lebenslänglichen Genuß nach Art eines unberechneten Nießbrauchs. Der rechte Erbe mußte seine Miterben abfinden (affguiden). Das Gut erbte nur auf seine Nachkommen fort, und so lange von dieser Linie noch Jemand übrig war, blieben die abgefundenen Miterben ausgeschlossen. Sobald aber die Linie erlosch, oder der bevorzugte Erbe ohne Nachkommen erstarb, wurde die Succession der abgefundenen Miterben oder deren etwaiger Nachkommen von neuem eroffnet. Die früher erhaltene Abfindung hatte einen ganz verschiedenen Nachlaß betroffen und stand ihnen deshalb nicht entgegen. Mit andern Worten so fiel das Gut, wenn die Ehe kinderlos getreunt wurde, auf die nächsten Verwandten des letztbehandigten und ohne Descendenz verstorbenen Hofesmannes, so daß der älteste unter ihnen die jüngeren von der Succension ausschloß, und letztere nicht eher zum Besitze des Gutes gelangen konnten, bis die ältere Linie ausgestorben war.

Mehrfach ist die Frage eröffnet worden, ob die hofhörigen Güter dem eigentlichen Heimfall an den Oberhof unterworfen gewesen seien; daß hierin der Usus, der in der Hofesverfassung, wo Alles auf Gewohnheit und Herkommen beruhte, durchaus maßgebend ist, in den

verschiedenen Hofesgemeinden immerhin ein verschiedener gewesen sein. Nach den Essener Hofesrechten verfielen die Hofgüter beim Absterben des Besitzers, wenn derselbe keine successionsfähigen Erben hatte, allerdings zunächst an den Oberhof, allein der Hofesherr durfte dieselben keineswegs zu seinem Nutzen einziehen, sondern hatte innerhalb einer bestimmten Frist ein Glied der Hofesgemeinde, das huldig und hörig war, damit zu behandigen, und es galt das Gut dann als dessen, so wie seiner successionsfähigen Erben volles Eigenthum mit Vorbehalt der hergebrachten Verpflichtungen gegen den Oberhof und die Hofesgemeinde. Nachdem diese Hofesverbände mit ihren zum Theil veralteten Rechtsstatuten und Gewohnheitsrechten, wenn gleich nicht ohne mannigfache Abänderungen, Jahrhunderte bestanden hatten, war es der Fremdherrschaft vorbehalten, sie ihrem Ende zuzuführen. Während das Decret vom 12. December 1808 die Abschaffung der Leibeigenschaft, das Decret vom 11. Januar 1809 die Auflösung der Lehnsverhältnisse verfügte, wurde am 13. September 1811 auch der Behandigungsnexus der Hofgüter aufgehoben und diese wurden von der Zeit an ein in jeder Beziehung freiverfügbares Eigenthum ihrer zeitigen Besitzer. —

A.

Dat iss dat Hauesrecht des Steifftz van Essen vnd Rellinckhaussen.

Ihm nahmen dess Almechtigen herren vnsers Gottes Jesu Christi vnd der Allerheiligste seiner gebiedender lieuer Mutter Marien vnd der hilligen Merteler Saenct Cosmae et Damianie Patronen dess Ehrwurtighen Keiserlichen Steifftz Essens vnd zu eheren vnd gemeinen nutte der Steifftz luiden, hoeuen, hauen vnd allen gutheren dei zu dem Steiffte gehohren nach aldem rechte vnd herkhommen. Wante dei Memorien der Menschen vergencklich seindt vnd auch versteruen, dardurch ville Dingen verkhommen, dair dan dei luide mith verkortt werden, thott groiten vnkosten, hinder, schaden vnd irrunghen, die daruoer mochten khommen, sulchs to verhoeden, so ist von anbeghin des Steifftz also gewest vnd beschreuen na allem nutz, vrbar vnd Rechten des Steifftz, dessen luiden vnd guideren vorg., alssdan die Rechten nue opgeruirt, her nha beschreuen, den Steifftz Manne, Man oder Frauw, vnd Eruen des Rechten jemantz noedigh oder behoiflich where, vnd die Hoeffgesworne [1]) in allen landen, dey in datt Steifft

---

1) Andere Lesart: Hobsgesworene.

hoeren, wetten muegen, wie sey oire recht verthedigen, irhe guider halden vnd hebben sullen, so hier nahe beschrenen stehet, gewontlich vnd recht iss vnd to den ewigen daigen halden sall vnd sullen, Darumb gebuert sich, dat ein jeder van vnsen Steifftz Hofschulten oder van vnseren beuelch hebberen disse nabeschrebene rechte wetten sullen, sich darnach zu haldten in den hauess gerichten, dair diss noitt off tho doen where, vnd off einigen Parthen mit dem hâuessgerichte nabeschreuen Hauessrechte nicht en genoegede vnd walde datt weddersprecken, dey mach sich dessen beropffen ahn den Viehoeff, dat dey Ouerste hoff iss des Steifftz, oick mede wehre saicke, dat einighe Partie der Wiesungh nicht en begnoegede, dey sollen sich fürder beropffen ahn ein Abedisse vnd frauw ter tydt des Steifftz Essende vnd vor ihr Capittull vnd fürstliche emptere, daran dan dat ordell gekairtt sull werden na gelegenheitt, als gepürlich iss, wie hernach beschreben stehet, dar dan dat darby plieben sull.

Datt erste Capittell.

Tho dem ersten. Wannehr ein hanessman oder Weyb in der Ehe tho sammen sitten an eynem hauessguide tho hoeues Rechte, wanner der ein Stirbtz, sindt dan geine lebendige Kinder von ihn beiden geboren, vnd iss datt honess guidte hergekommen von den irste gestorben Liene, so sall alss dan dat leste lieb datt Guidtt halden vnd seine handtt vthbruicken vnd dair van doin, alss hoeues Recht iss, sonder beschwerungh des guides vnd schaden des Steifftz vnd hoeuess vnd nha dote des letzten gestoruenen Lieffes sall datt Güidtt fallen ahn dey negste Eruen huldigh vnd horigh, dar dat guidt herkommen iss. Vnd wert sacke, datt diesse vurgeschreuen hoenesman off hoeuesweiff gekommen wehren opff datt Gnidtt mith vertzeichnuss der Eruen, vor dem houe geschehen, will sich dan dat leste verplieben Lieff verandersaeten, datt ein Man iss, vnd nimpt eyn hoeues Weiff, off iss eyn Frauwe vnd nimpt eyn houes Man auff dat guidt, gewinnen dey echte Kinder zusamen, dey sollen des Guidtz rechte folgere sein vnd plieben, wante des anderen Erben daropff vertiegen hebben, vnd gewinnen sey geine echte Kynder zusahmen, wanner dey ander dan stirbtt, dar datt guidt van her kommen iss, so sall dat guidt dey letzte gepliebben [1]), so hey dar ahn behandet is, behaldten vnd sein lebelangh gebruicken tho hoeues Rechte, vnd dar nha sall datt widderfallen an dess ersten verstorben negste bluid huldigh vnd

[1]) Andere Lesart: gebleuen.

hoerigh vnd nach diessem lesten verstorbenen sall dey Erue dess Guidtz kommen bynnen Jahr vnd Tagh vnd sibben sich dar ahn datt Guidtt vnd datt wynnen vnd weruen vnd eyn redlich gewyn dar van geben, alss dess hoeues gewonte iss vnd van alders recht iss gewesen vnd noch iss.

Datt ander Capittell.

Item Niemandttz en sall, es sey Mann off Weyff sich nach houes recht muegen sibben foer eynen rechten Erbfolger tho eynem hoeues Guide, es sey sache, das er selbst oder zum weiuigsten ein von seynen aldteren von der Sibbnngh vnd ehr hie datt guidtt anlanget huldigh vnd hoerigh sein nha dem guide, der hey sich an sibben will, vnd were dat nicht, so en sall hey des Guidtz gein rechter folger sein, hey en konde dan dat Guidtt gewynnen vnd gewerben von gnaden des herren vnd hoeues, vnd dei alsuss selbst nicht huldigh vnd hoerrigh iss vnd doch von huldigen alderen, Vatter vnd Mutter, gebohren wehre, dey sall sich irste huldigh vnd hoerrigh machen nha dem Gnide, datt hey meint tho krygen, ehe dan hey sich dar ahn mnege sibben.

Datt dritte Capittell.

Item Ob es sache wehre, datt eyn houes Man off hoeues Weiff sitzett ahn eynem hoenes guidtt vnd betalen nicht davon Bede, Pacht vnd ander hoenes recht buiten willen herren vnd hoeues, off liesset dat op eyn kommen in datt derde Jahr nach einander folgende, off der dat guidtt verhauwet, verwoistett, versplittertt, versetztt, verkoifft oder in andere hande brechte, in teill oder znmale, sondere rechte redliche noidsaecken vnd sonder willen des heren vnd hoenes: were der vorg. punkten einigh dede, den magh man von dem Guide weisen vnd thuen dat guidt den rechten Erben, dei datt guidt nach dode dessselbigen (dey der vurgemelten Punkte einigh dede) tho haues rechte hebben sollen vnd off datt sache wehre, datt dey vurg. Eruen woll mechtigh wehren, dat Gnidt mith seiner beschwehrungh, mith allen hoenes rechten ahn sich tho nehmen, vnd darvon tho redden vnd doch dess nicht thnen en wolden, noch deden, so sollen sey vnd ihre Erbe des guidtz enterbet werden, nummer wedder dar ahn tho kommen, sey konte dan gewerben mith gnaden herren vnd haues. Were auch saecke, dat dey vurg. Erben datt guidt mith de beschwerungh vnd darvon tho redden gerne ahnnehmen wolden, vnd doch nicht mechtigh en synt vmb redliche noithsaecken dei sey daran hindern, dey noithsaecken sollen sey bekunden for dem hoene in maeten

hernha beschreben, alles dan mith dem guide tho doen, alss hirnha beschreben is. Vnd off sei dey noithsaecke also nicht bekundeten, sollen sie vnd ihre Erben des guidtz vort enterbet wesen, daer nicht widder antho kommen, dan ouermitz gnaden, alss vurg. iss, vnd ihn deme dat dey Eruen alle beschwehrunge vorg. vnd alle versett aeffleggen vnd betalen wolden, vnd wehre es saecke, das sey das nicht doin wolden, so sollen sie dess Gnidtz enterbet wesen vnd blieben, sey en konde dan widdervmb dar ahn kommen mith gnaden dess herren vnd dess hoeffes off anders in mayte hernha beschreben.

Datt vierte Capittell.

Item wehr sich will sibben an eyn haues guidtt, dey fohre seyne tuegen nha schwehrunge, datt hey dey negste Erue, rechtt hoerrigh tho dem guide sey, vnd off der gegetuignisse einight nicht schwehren en walde, datt hey meinde off lonede off anders nicht en wuste off hedde hohren seggen, dan datt der genige, vor welcken er tuegett, wehr der negste Erbe alss vurg., off datt er geinen neheren en wuste dan dem hey tuigede, dieselb sall von vnmacht wesen. Wolde sich auch jemantz sibben ahn ein haeues guidt, dar hei niemantz anderss geines rechte an bekennen wolde, dey sall in maeten vurg. sibben, datt hei alleine dey negste Erue, och dey rechte lieffs Erue sey, huldigh vnd hoerigh nha dem guide: off dey sibbe sall von vnmacht wesen.

Datt fünffte Capittell.

Item Wen ein haness guidtt leddigh verstorben is, off dey luide dar aff gewesen nha reden, alss vorg., vnd datt appenbaer verkündiget is vor dem hone, so sollen dey negste Erue huldigh vnd hörrigh, nha dem guide kommen bynnen Jahr vnd Dagh vnd sibben sich an dat guidtt, vnd dan wynnen vnd weruen noch hoffs rechte, vnd off sey dess also nicht en deden, sollen sey des ewentlich enterbet sein, idtt en wehre dan saecke, dat sei binnen der tydtt vorg. qnemen vor dem hoeue vnd bewiesen daer redlicke vrsache, warvmb sey sich zu dem guide op dey tidtt nicht geneken en konden vnd tho hoeues rechte wynnen vnd werben an sich nehmen, vnd dan magh dey Schulte mith willen des herren vnd haues datt guidt vth doen anderen hoeffes luiden van sex Jahren tho sex Jahren tho achtein Jahren tho, off eynem freyen Manne off Weibe ein freye handt ahn dem guide doen tho haues rechte, welche op dey behandungh von dem Schulte vnd dem herren vnd hoeue nehmen vnd geuen sall Siegell vnd Brieffe inhaldende, in watt manieren die behandungh geschiett sey,

vnd wie dey Erben wedder ahn datt guidt kommen muegen, vnd watt dey freye handtt ihm leuen vnd sterden von dem gude geben vnd doen solle, mede inhaldende, dey Erue der freyer verstorbener handtt von dem guide gehoerrent thom minste so vill, alss dat guidt boenen Bede vnd Steifftzpfechte ein Jahr doen magh, vnd datt in der bester formen, das ess dem Capittell genoege, in maete heruoer vnd nageschreben steith.

Datt sechste Capittell.

Item. Wer also an eynen hoeues guede eyne frey handtt hatt, der sall des hoeffes rechte haldten bey seynen brueke, datt sindtt vier schellinge [1]), off des Schulten willen hebben, idtt en wehre dar saeke, dat ihn dey rechte noeth benehme, doch en sall hey gein houesgeschwören wesen, noch ordell wiesen, noch wortt doen vor hocuessgericht, mehr hey sall mede in dey acht ghaen vnd helffen den haeuessleuthe, bey recht holden, vnd wie alsoe ein freye handt ahn eynen hoeffes Guide empfangen will, dei sall irsten lauen vnd schweren treuw vnd holdtt tho wesen einer Abbedisse tho Essen vnd ihrem Capittell vnd Steiffte, so lange hey datt Guidtt hefft, oihr beste tho doen vnd ihr ergste tho kehren, dat hey mith ehren vnd rechte doen magh noch synem besten vermoegen sonder argelist.

Datt siebende Capittell.

Item wan eyn Guidt so als vurg. is einem anderen haenesman gethaen, off einer frey dar ahn behandet iss, so moegen nochtans dey Eruen nha hoenes rechte alle sex Jahr tho achtein Jahren tho, off sey bynnen Landes wehren, kommen vnd bewiesen oer sibbe, als vurg. iss, vnd werden dey dan gewieset ahn datt haeuesguidt nach aller wiese, als vurg., so sollen sey doch dem geinen, dey dat guidtt mit wille des herren Schulten vnd hoeues eingeworuen hefft [2]), ersten widdergeuen seyne vthgelegte geldtt vnd wess hey ahn dat guidtt gelegtt hefft ahn wynnung vnd werbungh vnd ahn verstandenen pfecht [3]), bete, ahn tymmerungh, ahn vette off andere betterungh nha redlicher bewiesungh vnd werderungh des Schulten vnd des haues nha geliegenheit der tydt vnd der sachen sonder argelist, vnd

---

[1]) Hier in einer andern Abschrift mit dem Bemerken: alia et vetustiora empla: als das ein jeder hoeff in gebruick hefft.

[2]) Andere Lesart: in dem gewinn hefft.

[3]) Andere Lesart: pacht.

wan dei verrichtungh also geschiehet is, sall man dey Eruen ahn dat Guidtt staeden, dey dar dan nicht mehr geben sollen, dan dem herren oder Schulten eyn redliche summa geldtz vnd dem haeue sein Recht.

Datt achte Capittell.

Item off dey Eruen dey vurg. widderrichtungh nicht gedoen en konden off en wolden, soe moegen sie sich leiden so lange datt dey vorg. behandungh, wey vorg. stehett, dat sey, vnd folgen wedder ahn oere guidtt vnd dat wynnen vnd werben, alss des haeues recht is, vnd darvmb sall dey honesschnlte vnd dey hoeff ahn eynem houesguide dar men Erben tho weith in maeten wey vorg., nicht mehr dan eyne frie handtt doen, opff dat dey Ernen wedder ahn datt Guidt kommen moegen, vnd off dey Eruen inlendisch bynnen achtein Jahren, oder ausslendisch bynnen derttigh Jahren nicht en quemen vnd sibbenden vnd neckeden sich dem Guide in aller maten vurg., so sollen sey des Guidts zum ewigen tagen enterffet blieben, sey en konnen dar dan widder ahn kommen mith gnaden des herren vnd hoeues.

Datt neunte Capittell.

Item nha dem mall, datt dey gene, dei ahn einen hoenes guide nicht huldigh vnd horrigh en is, ahn dem guide gein Recht hefft, so lange alss hey nha dem guide nicht huldigh vnd horrigh vnd hie nicht ahn dem Guide geboren en wehre: so magh dey auch seinen Kindern, noch niemandtz anders einigh recht off anspraecke ahn dat guidtt geben, off opffdraegen, wante niemandtz dem anderen genen magh, des hey selber nicht en hefft.

Datt zehende Capittell.

Item Off jemandtt meinde ein rechter folger tho eynem verledigten hauessguidtt tho sein vnd nicht en kqueme bynnen Jahr vnd Taege nebst nha der erledigungh vnd neckede sich dem guide, alss sich tho honesreehtt geburtt vnd bewiese och nicht mith redelicher noit, warvmb datt hey sich nicht bynnen der vurg. tydtt nich geneeken en kondte vnd schwiege also vnd liete tho, datt jemandtt anders datt Guidtt ahn sich nehme, dey dar huldigh vnd horrigh dar noch maeckede, vnd leite dem also ahn dat guidt kommen mith willen dess herren Schulten vnd hoenes, der sall mith der verschwiegungh vnd verhencknusse des Guidtz ton ewigen dagen onterffett plieben, er konde dan dair widder an kommen mit gnaden des herren vnd hoeues.

Datt elffte Capittell.

Item so twe, drey off mehr Susteren off Broder oder suister vnd Broder Kinder sich gleich sibbende ahn eyn hoeuesguidt, dat oen von siedthaluen an eruede nha hoeues rechte, alss vurg. is, daer sall vorghaen dey vnder jenen allen dei bequemste vnd nütteste is nha bekentnnsse des hoeuesschnlten vnd des hoenes, dey dem datt guidtt doen sollen tho hoenes rechte vnd wynnett die echte Kinder, dei sollen datt Guidtt tho hones rechte vort hebben, alss vurg. is, vnd wunnen dey geine Kinder, so sall datt hoeues guidt wedder fallen ahn seine negste Eruen in weise als vurg. stehett, et wehre dan datt dey Erben darop vertegen hedden, wo datt och vurg. stehet, vnd wanner einer von Suisteren oder Broderen so alss vurg. kompt ahn ein hoenes guidt, dey sall synen anderen Suistern vnd Broderen, dey dem guide gleich nha sindtt, aeffguiden nha geliegenheit des Guides vnd datt nha werderungh des hauesschnlten vnd haues.

Datt zwelffte Capittell.

Item Wahr ein hauessman vnd wyff tho samen sitten ahn eynem hauesguide vnd hebben Kinder tho samen, stirbtt dan der Aldteren ein vnd will sich dei letzte obgeblieuene nicht verandersaeten vnd plieben also mit synen Kinderen ahn dem Guide, wannehr die dan des guides nicht lenger vorstaen en kan off will: so magh man dey Kynder[1]) ahn datt guidtt besetten in maeten alss vurg. is, vnd genen dem Vatter oder Moder, die dar geplieben iss, eyn Redliche Liebtuicht nha werderungh des guitz, vnd dey dan opff datt Guidtt komptt vnd so bestaetet wirt, die sall syne süsteren off Broders aeffguden, alss vurg. iss.

Datt druttzehende Capittell.

Item Were datt die leste gepleben, wy vurg., eynen anderen gepaden[2]) nehme tho sich vpff dat hanesguidtt vnd wynnen auch Kinder tho sahmen, dey leste Kynder en sollen ahn dem hauesguide gein rechtt hebben, idtt en wehre dan saecke, datt dey vor Kinder sonder Liebs Eruen von Innen gebahren, gestorben wehren, off datt sey op datt Guidt vertagen hedden, als dat vurg. stehet.

---

[1]) Andere Abschr: der Kinder ein —

[2]) Andere Abschr.: andere Ehepaedunge —

Datt vertzehende Capittell.

Item dey nicht hanesshnldigh geboren en iss, dey en sall gein Rechtfolger sein tho eynem hauesguide, dan allein tho syner Motter guidt, dar gein rechte Kinder en syndtt, sall hie neger syn vor Jemantz anders datt Guidt tho wynnen vnd tho weruen mith gnaden dess herren vnd hanes.

Datt fünfftzehende Capittell.

Item Wannehr haues Luide, dey geine Kinder hebben, offte mith ihren Kinderen eindrechtlich vertichnusse doen vp oer hoeuesguidtt vnd leiten datt guidtt in andere Lnide hende vor dem hoeue, dey sollen datt guidtt vorthaen tho hauesrechte hebben vnd dar rechte volger tho sein vnd oer Eruen nha Innen tho hanesrechte, alss datt vorgeroertt is.

Datt sestziehende Capittell.

Item haneslenthe, dey also wy vorg. ihr guidtt op gelaeten hebben, wynnen dey dan Kynder nha der vertichnusse, dey och haues huldigh seindtt oder nicht, dey sollen tho dem guide, da oire Alderen off sey mith oeren Alderen in maten wy vorg. opff vertegen hebben, kein recht hebben.

Datt siebentziehende Capittell.

Item geine haues Schultten sollen vnbenommende hande doen ahn einige houesguide, offte andere Leuthe dragen laeten tho behoeff der Eruen.

Datt achtziehende Capittell.

Item ein jeglich Schulte magh ahn eynem verledigen hanesguide dar man geine Eruen tho weith, in maiten vorg. tho verwachtunge tho eyner freyer handtt vnd nicht mehr doin, idt en were saecke datt twischen Capitell vnd Schulten anders geordnet vnd versiegeltt wehre.

Datt neuntzehende Capittell.

Item wert saecke datt vnse houesluide Man off Weiff von vnserem gehoere vnd houesrechtt mith eynem wechssell in eyn ander gehoehre offt freyheitt queme, der solde mith der Wechssell von allen vnseren hauesguideren ewigleich enterbett sein, idtt en wehre dan saecke, datt hey nha versternunge seiner mithgenaden nachtendtt ahn einige vnse hauesguider widder kommen mochte vnd wessellen, aber datt en sall nicht geschehen, dan vmb kentliche nutz vnsers gestichts vnd mith willen des herren vnd des haues.

Datt zwyntzeigste Capittell.

Item wehr hoeues gerichte begertt, die sall dem Schulten dartho willigen mith twe schellinge vnd dem houesfronen mith zwelff pfenningen, die hoeues geschwohren dar tho verbodden vnd dem hoeue dey Kost doen, dar sall man em eyn hoeuessgerichte haldten, seyne saecke dartho verfolgen, alss des gerichts recht is.

Datt eyn vnd zwyntzeigste Capittell.

Item Wer tzwo Partyen gerichtliche dingen willen fur vnserem hoeuesgerichte, so sollen beide partyen gelauen thuen dat sie der sachen ouermitz dem hoeuesgerichte vnd mith niemantz anders gerichte oder gewaldtt thor endtschapff vnd ess dha bey laeten willen, vthgescheiden, off sie sich von dem Gerichte beropffen wollen ahn den Viehoff vnd davon ahn vnse Capittell, alss datt vurg. stehet, dar dan datt by plieben sall, vnd mede sollen gelouen doen off sei der sache verleissleich worden, datt sey als dan allen schaden vnd vnkoste, so daropff gegangen weder opffrichten sollen sonder wedderseggen, vnd konden sie den gelouen nicht dhuen mit guthen Bürgen, so sollen sie dat thom minsten doen mit rechtem gestaeffeden eide.

Datt zwo vnd zwintzeigste Capittell.

Item off einigh haues Man off Weiff imande syn gudtt geue, versette offte verkoffte off anders in andere hande brechte: wannehr hey mit sterblicher Kranckheitt befangen, datt sall macht loess sein vnd plieben.

Datt drey vnd zwyntzeigste Capittell.

Item willen auch houesluid bey oiher gesunden liuen ihres gereiden guides watt vergeuen ihren Kynderen offt anderen ihren freunden oder frembden Leuthen, datt vergeuen Guidt sall man von der Wehr bringen, vthgescheiden erkentliche noith mit willen des herren vnd dess Schulten. Wann das so nicht en geschege, so were tho vermueten, datt man dem herren vnd Schulten darmith gedechte tho verkloecken, datt tegen Rechte vnd och vngepürlich wehre.

Essener Rathsarchiv I, Nr. 37; I. N. Nr. 37; I. Nr. 38.

B.

Reformation der Housrechten durch die Abbatissin Elysabeth von Saffenbergh[1]) vnd Capittell zu Essen bescheien Anno 1454.

In des Almechtigen Gottes Jesu Christi nhamen, vnd der aller heiligster seiner lieber Moder Marien, vnd der heiliger Merteler Cosme et Damiani patronorum dess Stifftz to Essende tho ehcren vnd to nuttigheitt is to wetten, dat wir Elisabeth van Saffenbergh Abdisse, Pröbstinne, Dechanninne, Scholastersche, Cöstersche vnd semptliche Junfferen des Capittells to Essende, na rade vnser freunde vnderwyset sein, vnsen verderflichen Schaden to verheuden, op dat vnse Stift vnd Godes deinst nicht vergencklich werde, vnd to dem besten vnse Stifftz lude vnd guder nae vnsen vermuegen vnd besten versinnen vnser alter Priuilegien die also besehen, besonnen, bedacht vnd mit vnsen wysen freunden ouerlacht hebben, vnd semptlichen eindrechtlichen vberkhommen seint mit vnsern Hauessluiden vnd vnses gestichtz guderen, vnd den to khennen willen geuen vnser Vurvaderen Priuilegien, dei wei also tot vnsen Stichtz besten behalden willen hebben, alss hiernachbeschreuen ist.

Dat erste Capittell.

Tho dem ersten. So hebben vnse Houesslude ahn[2]) gewonte vnd seggen vor vnses gestichtz vnd houessrecht, dat ein Erue tot vnsen houessguiden sich in hundertt Jaren nitt verseumen solte die Erfthall tho folgen. Darop seggen wy Abdisse vnd Capittell vurss. nach Inhaldende vnser alter Priuilegien vnses gestichtz Rechten vnd vnser houe Rechten, dat wy dit also willen halden vnd gehalden hebben, dat so wanner vnser hauessguider einigh versterbet vnd verledigt van Schulden of gewaltiger Heren noith, so wie dat tho qweme, dat die negsten Eruen dem guide nichtz nach Hauessrechte gefolgen khonde: so sall vnse Ouerste Schulte des haues mit vnseren wetten vnd guiden willen vnd nha rhade vnser Hauessgesworen dat vurss. guidt vthdoin vmb ein Pacht nach gelegenheit dess guidz tot vnsen besten nach dess hauess rechten Sechs Jair, vnd von Sechs Jaren to dertich Jaren tho, vnd deme vnse hauessguidt vurss. alsus tot Jaren gedain wirt, dei sall khommen tot allen vnsen Houessgerichten vnder der poenen vnses houessgerichtz, iss vier Schillinge, vnd erscheinen gleichs anderen vnsen hauessluiden, alss dat van alders gewentlich iss.

---

1) Die Reichsgrafschaft Saffenberg lag an der Ahr zwischen Ahrweiler und Altenahr.

2) Andere Abschr.: ein —

Dat ander Capittell, de successione presentium et absentium.

Item ein Man off fraw vnser Hauessluide, die gerne folgen wolden vnsen Hauessguideren vor Eruen vnd sint inlendigh, nae den ersten Sechs Jaren vurss. ofte to den lesten Sechs Jaren, die sollen khommen alle Jair eins vur vnse hauessgerichte vnd verscheinen oir noit, darumb dat sei hebben nicht khonnen folgen, biss tho den lesten Sechs Jaren, vnd dem vthlendigem vnsem hauessmanne ofte frauwen, die moegen khommen in den lesten Sechs Jaren, biss in den dertigsten Jare, vnd verscheinen oir noit, vnd dan folgen nae vnses gestichtz vnd hauessrechten vnd sollen sich nicht binnen dertich Jaren verseumen.

Dat dritte Capittell, de prescriptione et cessione.

Item nae desen dertigh Jaren vurss. so en sollen vnse hauesslude, Man of Frauwen, gein rechten hebben tot vnsen hanessguiden voir vnses haues gerichten mit einande die mit vnsen hauessguden behandet sein, sei darumb tho verfolgen, dan vnse Hauess Schulte nae dertigh Jaren vurss. mit vnsen Wetten vnd guiden Willen vnd nhae rhaede vnser Honessgesworen, dat vurss. vnse hauessguidt doin vnd behanden vnsen huldigen hauessluiden, off hie die gehebben khan, vnd off men die huldigen nicht gehebben en khan, so moitten wy van noit to laitten vnhuldigen tot oeren handen wynnen laitten, vnd allet mit vnsen wetten vnd guiden willen, vnd off das anders wat gescheghe, dat soll machtlose sein, vnd vur ein Erue op den vnhuldigen handt na gelegenheit dess guides sall men doin setten 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. ofte 10 Marck, vnd tot dem minsten vur ein Erue dan darop setten, So voele dat guidt Jars bouen Pacht vnd bede doin magh, sunder argelist, tot vnses gestichtz beste. Vnd hier en bouen die dertigh Jair vurss. so en sall ghein Man ofte Frawe vnse Houesslude folgen vur Eruen sunder einiger Sybbe van Vader vnd Moder, Suster, Broder, Ohem, Moichen, Neue, Nichte etc. vnd dei mit vnsen guderen vurss. also behandet seint, sei darbei tho behalden then ewigen daghen to vnsen gestichtz besten.

Das vierdte Capittell, de manu missis.

Item off ein Houessman ofte Frauwe sich van vnsen hauessguiden frei kofte mit einer Wechselle, dei sall mit der freiheitt vertichnuss doin der erftall van vnsen houesgnden vnd gheines rechten darvan wachten sein, idt en where saicke, dat die Macht alle der huldigen Eruen verstoruen wehere, dat ghein huldigen tho dem gude wheren.

Das funffte Capittell, de sneccessione.

Item off ein Man ofte Frauwe qweme huldigh vnd hoerich binnen diesen dertigh Jaren vurss. vnd folgen vnsen hauessguideren von Eruen, den willen wy vnd och beuehelen vnses houessluden vnsere hone vurss. dem genedigh tho sein vnd vthghaende der sechs Jair vurss., vnd behelplichen nae vnsen gestichtz vnd hauessrechten, dei bei vnsen guiden to behalden, vnd dei dat int besitte hedde alss vurss. redeliche richtungh doin, des hei nicht gebürt en hedde na vnsen rhade.

Dat sechste Capittell, de successione non propriorum, sed manumissorum.

Item ein man off frauwe qweme vnhuldigh binnen diesen dertich Jaren vnd meinde ein Erue to sein tot eine vnsen Hauessgude, dat van vnsen wegen verdain where to sechs Jaren alss vurss., van den sollen vnse Hauessgeschworen gelonen nhemmen, vnd laiten sei gerichtlichen vor vnsem hauessgerichte bewiesungh doin, dat sei rechte Eruen weren vnd sich dan huldigh vnd hoerieh maicken na vnsen hauess guden vnd darbei blienen, in vthgaende der sechs Jaren vurss. na gelegenheit dess guides richtungh doin na vnsem rhade.

Das siebende Capittell, de successione liberorum secundi matrimonii.

Item of ein Man off frauwe vp vnsen Hauesguden behandet to sammen khommen weren, vnd der eine, der storuen sunder blieuende liefs Eruen, die lenendige Man of franwe magh sich verandersaeten, vnd nhemmen seins glieckhen huldigh, den willen wie behanden, ind die sollen tho sammen met oeren kinderen Eruen blieuen nae vnsen Hanessrechten, des en sollen des Doeden Eruen nicht besprechen.

Das achte Capittell, de alienationibus seu donationibus et transportationibus.

Item vnse hauesslude en sollen ghein guidt niemande geuen, wannher sei mit sterflicher suikdte befangen sein,* vnd off sei weme wat genen na in oerer gesundtheit, dat sollen sei binnen dem Jare van vnsern guideren brengen, vnd hedden sei einigh guidt also gegeuen, dat den hauessluden khundigh were vnd dat op vnsen guide behelden, dei gifte sall machtloiss sein, dan man soll redelicke begencknuss doin, vnd sei begraben, als dat redelick iss.

Das neundte Capittell, similiter de transportationibus bonorum mobilium.

Item oich en sall niemands van vnsen hauesslnden einigh seins guedes seinen kinderen geuen, vnd dat seluige guidt gelick seinen

anderen guideren in seiner where halden Jair vnd tagh zugebrauchen vnd mercklich iss, dat edt gegen dat gestichte iss, vnd mede dencket to verckleicken, vnd tegen dat recht iss.

Das zehendte Capittell, de iis qui agere constituunt coram Curtialibus.

Item off ein Man off frauwe rechte Eruen weren vnsere hoifsguidere off meinden Eruen to sein, vnd mit anderen Mannen off Frauwen gerichtlichen van vnses hauessgerichten tho dedingen qwemen, vnd were dieser vurss. einigh, die vorder dan vnse houessgerecht mit gewaldt, mit Bede off anders dan die anderen offte an vnsen gestichte gewaldtlichen schaden off vnwillen deden, off van oeren wegen geschege, die sollen dair mede alle oeres rechtz, sei tott vnseren hauessguideren hetten, verlhoeren hebben.

Das elfte Capittell, de manumittendis et alienationibus.

Item so sein wir vort eindrechtlichen ouerkhommen, dat alle vnse Hauess Schulten vnses gestichts alle diese vurss. artickell, stückhen vnd puncten vns golauen sollen dair voir doin vnd seckeren vnd sweren vnuerbroicklichen tho halden vnd vnse luide vurss. nicht verwesselen, dan vmb geliecke wessele mit vnsen wetten vnd willen, vnd nae guidtduncken vnsen hauessluiden vnd gesworen ind hauessfroenen vnd vnsere hauesguider nicht versetten noch versetten laitten in ander hande prengen laitten vnd nicht to verkoipen noch to lyuen noch to Jaren, dat en sei vmb kendtliche noitt vur vns verschennen ind nae der noitt mit vnsern wetten vnd willen Jairmathen laitten verkoipen nae vnsen gestichtz vnd hauesrechten vnd anders nicht. Vnd off vnsere Schulten vurg. sei hedden dem haue tho gewinne vnd tho verluise off to Reckenschop in diesen stücken, articulen vnd puncten einigh brückhaftigh befunden würden, dat sei mit rechte vor vns in vnsere Stadt Essende nicht verantwortten noch sich vnschuldigh gemaickhen khondten, so sollen sei van stundt des dages alle oeres gewinnes, des sei vns verlacht hedden, verlhoeren hebben vnd qwyt sein, vnd vns vnd vnse houe snnder oeren torn vnd ouelmoitt wederumbme auergeuen, dartho oire brieffe mit oeren brieffen dairinne sei vns verlonen plegen tho doin. Sunder argelist in der bester formen.

Alle dusse vurss. artickell, stücken vnd puncten bekennen wy Elisabeth abdisse vnd Capitell vurss. vns also besunnen, bedacht vnd mit vnsen guden getreuwen freunden disse vurg. Puncten, Articulen vnd stückken malckanderen ouerlacht hebben tot vnses Gestichtz Ehren, nüttigheit vnd besten gohalden sollon werden, nae gelegenheit dusser

lande, verderfflicheit vnses gestichtz vnd vnsere vndersaeten toe groiten verderflichen schaden gekhommen synt, vnd darumb iss vns des noit gewest alss vurss., vnd dat wy vns vortt verstricken vnd verbinden mit vnsen Haness Schulten mit vnsen Hauessgesworen, vnsere Gestichtz Rechten den apenbairen vnd verkleren laitten, also vnsere voralderen Abdissen vnd Capittell dat ahn vns gebracht hebben, dat wy noch niemant van vnser wegen, dem vnse guide benolhen sint, nich mechtigh sein en sollen, darvan einige Rente aff verfelle tho verkoipen off tho verkoipen off tho verminderen einige Weinkope off liofdoin[1]) darvan tho nemmen, Vnd of des wat gescheit were bei vnsen tyden off van vnsern Voralderen, dat sein wy schnldigh van Bede vnd van vnsere Seiten vnd van rechtz wegen wederumb tho brengen tot seinen ersten rechten vnd gewonden tot vnsen Gestichtz besten, vnd dieseluen vurss. darumb off ire naekomlinge handtgetrenwen ahn ihr guidt; So wair sei dat hedden tho verfolgen, dat widderumb tho richten denselnen off oeren Eruen vurss., dar man disse vurss. alsolchen Weinkop off leöfden[2]) genommen hedden, vnd vnse guide met oeren Renten, Herligheiden, mit vnses gestichtz besten wederumb brengen. Wante wie bueten willen vnses heiligen Vader des Panwess nicht mechtigh seindt na den vurg. Geistlichen Rechten, einige erfrenten, herligheiden vnses Stiftz tho verminderen, vnd oich vnse wertliche lehen dessgelichen nicht doin en moegen, dat en geschege mit worten vnd willen der allerhochwerdigsten Rhomischen khoningen, dit willen wy mercklichen besinnen vnd vns mit vnsen semptlichen Amptlnden, dienstmanne vnd getreuwen freunden also berhaden thot vnses gestichtz besten vnd sunderlings mit vnsen Vogeden dat met seiner Liefden grundtlich bekhallen, dat vnse arme Stichtz Luide suerlichen mit vnser Voget bede beswertt seint, dat sei vns vnse Renten nicht betalen khondte vnd kleine beswerunge noch gehatt hebben, vnd dat wy alle disse vurss. Puncten nn gerne wolde regieren, dat wy van vnsem heiligen Vader den Pawess vnd van dem Rhomischen Khoninghe, vnd dat allermeist is hierna von dem almechtigen Godt vmb dat wy disse vurss. Puncten all nicht to vnses Gestichtz besten en hebben helpen foegen gestraifft en daruen werden nae seiner genaden rechtferdigheit, dar vor vns der almechtigh Godt behoiden wille vnd geuen vns seine gnade vnd barmhertigheit, darumb wir willen bidden die allerhoegeste seine liene Moder Marien vnd vnse lieue heilige Merteler vnse Patronen

[1]) Andere: löuedon.

[2]) alii rectius: löfden.

S. Cosmen vnd Damianen vor vns willen bidden, vnse gestichtz also mit eeren helpen moit regieren, dat ewige leben verdeinen moiten. Des gunne vns Godt allen. Orkhundt vnser Ebdissen vnd Capittels Segell an diesem brieue doin hangen. Datum Anno Domini Dusendt vierhundert vier vnd vifftigh.

Essener Rathsarchiv I, Nr. 38.

Das Rathsarchiv besitzt die erstere Urkunde (A) in drei Abschriften, die letztere in nur einer. Keine Abschrift reicht über das 16. Jahrhundert zurück. In der Geschichte Essens von Pfeiffer und Funcke, die überhaupt den billigsten Anforderungen nicht entspricht, sind beide Urkunden nicht abgedruckt.

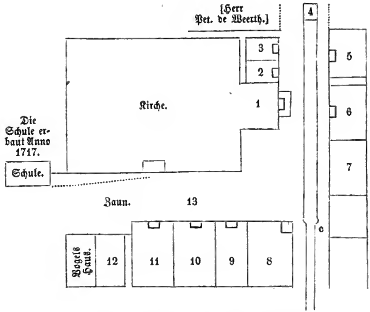
XVI.

Am Kolk.

Mitgetheilt von Carl Pöls, Archivar der lutherischen Gemeinde.

Schreiber dieser Zeilen möchte mit Wenigem den Ursprung der Benennung einer Stelle unserer Stadt darthun und deren Bild, um es der Vergessenheit zu entreißen, in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins niederlegen. Bedarf es der Entschuldigung, da das Bild schon dem jetzigen Geschlechte fremd ist? Es betrifft das die Stelle, welche unsere Ueberschrift angibt. „Am Kolk" wird noch jetzt kurzweg gesagt, obgleich die neuere Weise „Kolkerstraße" sagen lehrt.

Im Archiv der lutherischen Gemeinde befindet sich ein Packet Streitschriften, betitelt: „Akten in Sachen des lutherischen Consistorii gegen den reformirten Bürgermeister Schlieper, wegen dem bei der Kirche unternommenen Pflasterwerk." Es geht aus diesen Akten hervor, daß die lutherische Gemeinde, nach der Vollendung und Einweihung der Kirche im Jahre 1752, alsbald daran ging, den um die Kirche liegenden Raum durch Pflasterung innerhalb seiner Grenzen in Ordnung zu bringen, aber auch erhöhen zu lassen, und daß der damalige Bürgermeister Schlieper einseitig und ohne Hinzuziehung des Magistrates die Arbeit untersagt und verboten hat. Weil damit zugleich der Magistrat in seinen Rechten sich gekränkt fühlte, so verursachte diese Eigenmächtigkeit des Bürgermeisters große Uneinigkeit und Aufregung, um so mehr, als auch der Vorstand der Gemeinde weder vorgeladen noch gehört worden war. Letztere wendete sich endlich, da alle Bemühungen ohne Erfolg waren, beschwerdeführend über des Bürgermeisters rechtswidriges Verfahren an den Kurfürsten Carl Theodor. Der Kurfürst befahl darauf dem Bürgermeister, daß er ihm binnen acht Tagen Bericht darüber erstatten und daß er mit weiterem Verfahren einhalten solle. Diesem Berichte, welcher noch vorliegt, ist eine einfache Skizze auf nachfolgende Weise und mit der beigefügten Erklärung eines Schreiner- und eines Maurermeisters zugegeben; sie entwerfen ihre Zeichnung also:



Die Erklärung der Zeichnung lautet folgendermaßen:

Num. 1. Die lutherische Kirche, ist vorne nach der Bach zu bei ihrem Eingang breit 27 Schuhe. (Der Thurm ist gemeint.)

" 2. Wegmanns Hauß ist breith 18 Schuhe, (das jetzige Küsterhaus).

" 3. Winkelhaus Hauß ist breith $19^1/_2$ Schuhe.

" 4. Der Waßer Komp oder so nennende Kolch ist ohngefähr 6 Fuß lang undt 4 Fuß breith. Wohe die Bach ahn dem Außfluß, sonsten ohngefähr vier Schuhe breith geweßen, das alte Pflasterwerk daselbsten auch jetzo noch vorfindlich, nach unten zu aber, wohe die c stehen thut, vor jetzo nur ohngefähr noch zwei Fuß breith ist.

" 5. Löwen Hauß ist breith $15^1/_2$ Schuhe, die Gaß $4^1/_4$ Schuhe.

" 6. Honsberg Hauß ist breith Schuhe.

" 7. Bringmans Hauß ist breith 16 Schuhe.

" 8. Kuhs Hauß ist breith 21 Schuhe.

" 9. Terlahns Hauß ist breith 16 Schuhe.

" 10. Michael Thomas Hauß ist breith $16^1/_2$ Schuhe.

" 11. Rübels Hauß.

" 12. Bals Hauß.

" 13. Die schöne Gasse.

Demnach hat der unter Nro. 4 bezeichnete „Wasser Komp" (ein aus 4 Bohlen zusammengesetzter Behälter) der Zeichnung gemäß oberhalb des mit 2 und 3 bezeichneten Doppelhauses und der Gasse, da, wo das de Weerth'sche Haus anfängt, seine Stelle gehabt. Da seine Breite zu 4 Fuß angegeben und nach Verhältnis der Zeichnung ein eben so breiter Raum hinter demselben angedeutet worden, so muß er die Straße daselbst ein wenig verengert haben. Woher dieser Kolk sein Wasser erhalten, erfuhr Schreiber dieses erst vor Kurzem aus dem Munde eines der wenigen Alten, welche sich seiner noch erinnern können. Es hatte nämlich das Wasser des Mirker Baches theilweise, am Kirchthurm vorbei, nach dem untern Kipdorf seinen Abfluß und wurde vorher in diesem beschriebenen Kolke aufgehalten. Frauen bedienten sich seiner zum Waschen, so wie Metzger zum Reinigen beim Schlachten des Viehs. Was das für Unannehmlichkeiten herbeiführte, braucht nicht nacherzählt zu werden, für Kinder konnte der Kolk sogar lebensgefährlich werden.

Ueber die erwähnte Pflasterung nebenbei noch Folgendes. Von jedem Hause der genannten Nachbarn ist in des Bürgermeisters Bericht das Verhältnis zur Höhe des Kirchpflasters mit Fuß und Zoll angegeben worden, um zu beweisen, daß der Lauf des Wassers zum Nachtheil der Nachbarn gehemmt oder beengt werde. Letzteres, das Beengen, bezieht sich mehr auf die Schönegasse, wo der der Kirche eigenthümliche Raum von der Ecke des Schulhauses bis ungefähr an die Kirchtreppe durch einen Zaun zum Schulhof abgeschlossen worden war. Das bezeichnete Schulhaus ist jetzt (1870) abgebrochen worden. Von den Namen der damaligen Nachbarn ist jetzt keiner mehr dort vorhanden. —

Dadurch, daß der Vorstand der Gemeinde in seinem Gegenbericht an den Kurfürsten sich erbietet, alles wieder machen lassen zu wollen, wie es gewesen, falls erwiesen werden sollte, daß etwas Gesetzwidriges gemacht worden, wird der Streit zu Ende gebracht.

Der in Rede stehende Kolk ist gegen das Jahr 1800 oder etwas später weggeschafft worden.

XVII.

Solingensia.

Mitgetheilt von W. Crecelius.

1.

Herzog Wilhelm gestattet s. d. 23. Aug. 1589 der Stadt Solingen zwei Jahrmärkte abzuhalten.

Vonn Gottes gnaden wir Wilhelm Hertzog zu Gulich Cleff vnnd Berg Graue zu der Marck vnd Rauensberg Herr zu Rauenstein ꝛc. Thun kund vnnd fuegenn allen vnnd jeden vnsern Ambtleuten, Beuelhabern, Dhienern vnd vnderthanen Deßgleichen allen andern was wesens, wirden oder stands die sein, welche dieß vnnser Placat sehen lesenn oder horenn werden, hiemit zuwißenn. Nachdem vns vnsere liebe getrewenn Burgermeister, Scheffen, Rhat, vnd sementliche Burgerschafft vnser Statt Solingenn supplicierendt ersucht vnd von wegenn jres vor etlichen jarn erlittenen brandschadens vnd sonst zu jrem besten nutz, wolfarth vnnd aufkompst jn gerurter Statt zween jarmarckt Nemblich einen auf tagh Philippi vnnd Jacobj, welcher ist der erster tag Maij, den zweiten auf tagh Matthiae Apostolj, welcher ist der vierundzwentzigste Monats Februarij stylo nono, gnediglich zuverordnen vnd dieselbige notturfftiglich zubefreien vnderthenigelich gebettenn Vnnd wir dan ermelter Supplicanten bit nit vnbilligh befunden, auch dieselbige jn befuegten sachen gern befurdert sehen wollenn, Das wir darumb, vonn Landfurstlicher Obrigkeit wegenn, angeregte bit abzuschlagenn nit gewust vnd obenangezogene zwei jahrmarckt daselbsthin ghen Solingenn gnediglich verordent, auch dieselbige mit zweien vorigen vnd folgendenn tagen befreiet, Verordnen vnd befreien hiemit vnd craft dieses also, das gedachten von Solingenn (jedoch vnns, vnsern Erben vnd Nachkomenden ahn vnser Landfurstlicher hoher Ober vnd gerechtigkeit vnuergreiflich vnd vnuerhindert) solche beide jahrmärckt zuhaben, einem jeglichen Reichen vnd Armen, wes stands oder wesens der auch ist, darauf zu komen, sein gewerb vnd handel alda vnuerhindert zutreiben,

kauffen vnd verkauffen, Deßgleichen seine wahr vnnd guter dahin zu= bringen vnd damit oder sonst vor seine person widder abzuziehenn, erlaubt vnnd zugelaßenn sein, Er auch in solchem an vnnd abziehenn an seinem leib vnnd gutern frei vnd vnbekummert bleiben soll Jedoch die jenige, so in der Rom: Kay: Mayst Acht, deßgleichen vnsere vnnserer Erben vnd Nachkomende oder vnnser Lande vnd vnnderthanen feinde sein oder werdenn, darwider gehandelt vnnd gethan, mord thodschlege oder sonst grobe vbertrettungh begangenn vnnd sich deßen gegen vns vnd die vnnsere nit außgesoenet, hiernon gantzlich vnnd allerdingh auß= geschloßenn, Mandieren vnd beuelhen, derwegenn Euch allen den vnnsern obgemelt, vonn den andern aber freundlich, gunstigh vnd gnediglich gesinnendt, gerurter Statt vnd Burgerschafft Einwhonere sambt andern zu angedeuten jahrmarckten an vnnd abziehendenn, was wesenns vnd standts dieselbige sein, an diesen vnsern gnaden freiheiten vnnd erlaubungh nit zuhindern sonder sie dero befurderlich frei friedlich vnbeschwerdt brauchen vnnd genießen zulaßen, auch darwidder nichtz zuthun noch jemandt zuthun zugestatten in keinerlej Weiß wie solchs geschehen mochte. Zu vrkundt der warheit haben wir Wilhelm Hertzogh obgemelt vor vnns vnsere Erbenn vnnd Nachkomende vnnsern Siegell an diesen brieff thun hangenn. Gebenn zu Dußeldorff jn den jaren vnsers heren tausendt funffhondert Neun vnd achtzigh am dreivndzwentzigsten Monats **Augusti.**

Auß hochermeltes meines
g. f. vnd hern hertzogen rc. beuelh
Vt Joes Hardenrath D.
Gab: Mattenclot ss.

In zwei gleichzeitigen Ausfertigungen auf Papier und Pergament im Rathhaus zu Solingen.

2.

Vertrag zwischen der Stadt und dem Kirchpiel Solingen betr. Weggeld und Instandhaltung der Wege s. d. 25. Nov. 1578. Nebst Nachtrag von 1667.

Als sich ettliche gebrechen zwischen hern Burgermeister Scheffen Rhatt vnd sementlichen burgern der Statt Solingen An einem vnd den semptlichen vnderthonen oder Kirßpelsleuten des Kirspels Solingen Anderntheils daher erhaben vnd erhalten, das angeregte Burgermeister Scheffen vnd Rhatt von gedachten Kirspelsleuten Weggelt von jren durch die Statt vnd Burgerschafft Solingen fharenden Kharen vermogh eines am funfften Junij anno rc. Ein vnd Sibentzigh zu Cleeff datirten

versigelten placats durch den Durchleuchtigen hochgebornen Fursten vnd hern hern Wilhelmen Hertzogen zu Gulich Cleeff vnd Bergh Graffen zu der Markh vnd Raueßbergh hern zu Rauenstein ꝛc. vnsern gnedigen Fursten vnd hern gemelten hern Burgermeistern Scheffen vnd Rhatt gnediglich gegeben gefordert, Vnd von jhnen vffheben lassen willen, Dagegen aber gedachte Kirspelsleutt furgegeben, Das alsolch Placat sie jn dießem nit binden soll Sondern das sich dasselbige placat allein vff die außwendigh von Witzhelden Vorschet vnd auß den Berghen durchfharende Kharen streckhen thu vnd darzu verstanden werden soll Welchs aber jetzger hern Burgermeister Scheffen vnd Rhatt also nit gestanden, Derohalb beide strittige parthien hiebeuorn fur den Edlen vnd Ehrnuesten Wilhelmen vom Scheidt genandt Weschpfenninckh Amptman zu Solingen vnd Burgh zu verhor geweßen, haben also gemelte Burgermeister Scheffen vnd Rhatt an einem, vnd ang. Kirspelsleutt am andern sich an heutt dato fur obg. hern Amptman dießerhalb jn der gutte verglichen vnd vertragen Alß volgt,

Erstlich dieweil fast viel boeßer grundtloßer wegh vmb berurte Statt Solingen sein, dero dannoch eben so wol die Kirspelsleutt alß Burgere gebrauchen, vnd auch ang. Burgere Ohne hulff vnd beistandt zuerbawen vnd zuerhalten nitt wol moglich, darumb auch alsolch placat erhalten, So haben sich gedachte Kirspelsleut des jngelassen, zugesagt vnd versprochen, Das wannehe hern Burgermeister vnd Rhatt jenige wegh baußen der Statt Solingen zumachen vnd zurepariren vnd damit anheben, Das alßdan die Kirspelsleutt mit jren pferden vnd kharen mit faren, vnd sonsten mit leuten darzu hulff vnd beistandt vnd also die reparation der wegh jn aller pillikheit helffen thun sollen vnd wollen, vnd das mit dießer bescheidenheit, an welcher seitten oder portzen der Statt dieße Reparation jns werckh gericht, auch daselbst die jenigen, so des wegs zur Kirchen vnd Marckht gebrauchen wie vorg. mit Kharen vnd Menschen helffen, vnd darzu die andern so des wie jetzgerurt nit gebrauchen, auch nitt gefordert werden sollen,

Dieweil auch oben bei der portzen vnd bei der Windtmullen her, gleichfals der wegh muß reparirt werden, dessen dan auch das semptliche Kirspel mit Kalckh vnd Kolen fharen gebraucht, Vnd aber an derselbiger seiten der Kirspels leutt fast wenigh, So soll auß dem semptlichen Kirspell darzu nach Aduenant mit pferdt vnd leuten wie obg. jn pillikheit hulff vnd vorschub geschehen.

Des sollen gemelte Kirspelsleutt des weggelts wie obg. gefreiet sein vnd pleiben, jedoch soll obg. placat hierdurch mit nichten geschwecht sonder sonsten jn seinen freien khrefften pleiben, Alles ohne geferdt vnd argelist,

Dießer obg. vertragh ist also mit vorbedachtem reiffem Rhatt ingegangen, beliebt vnd beschloßen durch die Ehrnhafften vnd Erbarn Wilhelmen Weyerßbergh zur zeit Burgermeistern zu Solingen, Johannen Myll, Johannen Stam, Drieß Wolffarten vnd Clemens Cloubergh Scheffen, Clemens Wolffarten, Jurgen vom Kamp, Conradten von Solingen vnd Johan Kneyn Rhatsleutt zu Solingen von wegen der semptlicher Burger an einem, Vnd den Ehrnuesten Bernten von Ouerheidt im Schirpenbroch, Pettern Reeff zu Vnderßbergh, Jaspar zu Veldt, Johan Junghbroder, Clemens zu Wittardt, Clemens Keißer zu Hoeschidt, Heintgen zu Katterbergh, Arndt zum Kotten, Tilman zu Manckhaußen, Clemens Flockh zu Burckhelt, Petter Bals zu Vnderßbergh, Petter zu Fockhart, Heinrich zur Schlickhen, Aleffgen zur Eickh vnd Jentgen zu Schabergh, als sechtzehen Manne vnd verordente des gantzen Solinger Kirspels, in nhamen vnd von wegen des Kirspels am andern Theil, Welche alle gepetten obg. Wilhelmen von Scheydt genant Weschpfenninckh Amptman, Das seine L. zu bestettigungh dießes vertrags, vnd zu gezeuge der wharheit, sein angebornen insiegel an dießen brieff hangen wolle Welchs ich Wilhelm vom Scheydt genant Weschpfenninckh Ambtman also vff ir vleißigh pitten gethon vnd mein insiegel an dießen brieff gehangen hab Also geschehen zu Solingen am funff vnd zweintzigsten Nouembris im jar nach der gepurt vnsers hern do man schreib thausent funffhundert drei vnd Sibentzigh,

Auff anstehen Burgermeisteren vnd Rhatt der Statt Sohlingen wirdt den Scheffen, Vorsteheren vnd sämbtlichen außwendigh Eingeseßenen Kirspelß Sohlingen Vnderthanen hiemit ambts halber ahnbefholen, in kraft gegenwerttigen original Briefs vnd vergleichs, denen Burgermeisteren vnd Rhatt der Statt Sohlingen, in reparation der straßen baußen vnd vmb die Statt Sohlingen behulfflich zu sein, vnd waß vermögh dieses briefs zu praestiren schuldigh vngesaumbt zu leisten, vnd sich dar ahn, weilen die verbeßerung der wegh, zu gemeinem nutzen keinen verzugh erleidet, keines wegs behinderen zu laßen, solte aber die außwendige Gemeinde sich dabey beschwert vnd einige erhebliche vrsachen einzuwenden vermeinen, solche innerhalb 14 tagen bey vnß einzuwenden.

Sohlingen, den 11. Junij 1667.

Friedrich Christian von Spee mpp.
Peter Weyerstraß.

XVIII.

Godesberg = Wodensberg.

Von W. Crecelius.

Daß die Namen Godesberg, Gudensberg und ähnliche, welche nicht selten vorkommen, und zwar hauptsächlich auf fränkischem Boden oder in dessen Nähe, auf alte Cultusstädten des Gottes Woden (Wuotan) hindeuten, ist jetzt wohl allgemein anerkannt. Godesberg bei Bonn wird 947 [1]) und 974 (Lac. Urk. I, 97, 117) Wodenesberg genannt, 1131 schon Gudenesberg. Ebenso heißt Gudensberg in Niederhessen noch 1154 Wuodenesberg. Vergl. Grimm, Deutsche Mythol. I, S. 139. Dieselbe Verhärtung des w zeigt sich in dem Namen des nach Woden benannten Wochentages (des Mittwochs), er heißt noch heute in westfälischen und rheinisch-fränkischen Dialekten Godensdag und Gudesdag. Auch von den Longobarden berichtet Paulus Diaconus, daß sie Gwodan statt Wodan ausgesprochen hätten, wie denn auch in longobardischen Urkunden guald statt wald vorkommt. Diez (Grammatik der Romanischen Sprachen, 2. Ausgabe I, S. 303) will diese Erscheinung durch den Einfluß des Romanischen erklären, welches bekanntermaßen viele anlautende w in Wörtern, die aus dem Deutschen stammen, auf diese Weise in gu oder g verwandelt hat, wie guerra, guerre aus werra (Verwirrung, Zwietracht vom Verb wirren), guisa guise aus wîsa (Weise), garde aus wart warte (Wärter, Aufseher, Hüter). Allein die Lautwandlung erstreckt sich so tief in deutsches Land hinein, daß ich den Einfluß der fremden Sprachen nicht bis dahin ausdehnen möchte. Eher möchte ich annehmen, daß sie auf einer besonders harten Aussprache des w bei einzelnen Stämmen, wie eben den Franken, beruhte und so in die romanischen Dialekte übertragen wurde.

[1]) In einer Urkunde, wodurch K. Otto I. verschiedene an die Abtei Essen gemachte Schenkungen bestätigt, darunter die von König Karl, welcher den Hof Wodenesberg geschenkt hatte.

Während Namen wie Godesberg auf Cultusstätten des Woden hindeuten, haben Namen, welche mit Oden — oder Odin — beginnen, keine Beziehung zu diesem Gotte. Denn Odhin wird derselbe nur in den nordischen Sprachen (in Scandinavien und Dänemark) genannt, und es beruht diese Namensform auf einem Lautgesetz, welches diesen ausschließlich eigen ist: daß nämlich ein v(w) vor u, y und o wegfällt; wie ulf (Wolf) ordh (Wort) ósk (Wunsch) aus vulf, vordh vósk, so bilden sie Odhin aus Vódhin. In den Sprachen und Dialekten Deutschlands zeigt sich nirgends eine ähnliche Erscheinung: wir sind also nicht berechtigt, innerhalb unseres Sprachgebietes ein Oden aus Woden zu deuten. Die so beginnenden Namen werden wohl in den meisten Fällen auf den Personennamen Odo Udo (= hochdeutsch Otto) oder auf ôd (Glück, Heil) zurückzuführen sein.

Zeitschrift

des

Bergischen Geschichtsvereins.

Im Auftrage des Vereins

herausgegeben

von

Prof. Dr. W. Crecelius,
Gymnasial-Oberlehrer,
zu Elberfeld.

Achter Band.

Bonn 1872.
In Commission bei A. Marcus.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von L. Voß u. Comp. in Düsseldorf.

Inhalt.

Seite.

I. Johann Wilhelm 1
II. Miscellen 180
III. Ernst Moritz Arndt und das Rheinland 185
IV. Die Herrn von Hardenberg 193
V. Bericht nebst Necrologen 234

Johann Wilhelm

Erbprinz und Pfalzgraf zu Neuburg. Regent der Herzogthümer Jülich und Berg. 1679—1690.

Von C. v. Schaumburg, Oberst z. D.

I.

Einleitung. Rückblick auf die äußeren und inneren Zustände der Herzogthümer. Verwaltung und Eintheilung in Aemter. Verfassung. Landstände. Der Haupt- und der Declarations-Receß als Staats-Grundgesetz 1672—75. Die Geld- und die Militair-Frage. Die confessionellen Streitigkeiten und Versuche zu deren Schlichtung.

In seinem 21. Lebensjahre übernahm der Erbprinz Johann Wilhelm die selbständige Regierung der Herzogthümer Jülich und Berg, welche ihm sein Vater, Herzog und Pfalzgraf Philipp Wilhelm, mittelst Patents vom 1. August 1679 übertragen hatte. Noch weilte er mit seiner jungen Gemalin, der Erzherzogin Maria Anna von Oesterreich, Stiefschwester Kaiser Leopolds I., in Neuburg an der Donau, von wo aus er die Jülich- und Bergischen Landstände benachrichtigte, daß er bald mit seinem ganzen Hofstaate „hinunter" kommen werde, um seine Residenz in Düsseldorf aufzuschlagen und die Zügel der Regierung in die Hand zu nehmen.[1]) Große Freude herrschte im

[1]) Vergl. Band V dies. Zeitschrift. p. 327 X. Die Jugendjahre Johann Wilhelms rc. welche Arbeit den ersten Abschnitt der Regierungsschichte dieses Fürsten bildet. Vorliegende Abhandlung sollte im Band VI als Fortsetzung erscheinen, kam jedoch nicht rechtzeitig zum Abschluß und mußte aufgeschoben werden, da Verf. während des Krieges 1870/71 wieder in activen Dienst getreten war. Ein dritter Abschnitt, Johann Wilhelm als Kurfürst von der Pfalz rc. (1690—1716) ist in Arbeit, und kann voraussichtlich im nächsten Bande der Zeitschrift mitgetheilt werden, um den Abschluß der Geschichte Johann Wilhelms und seiner Regierung zu bringen.

Lande und namentlich in der Residenzstadt Düsseldorf, welche nun hoffen durften den Landesherrn wieder dauernd in ihrer Mitte zu sehen, da Philipp Wilhelm sich in der letzten Zeit größtentheils in Neuburg aufgehalten hatte, wohin er seine Gemalin in Sicherheit gebracht während der Kriegsunruhen, welche der Angriff Ludwigs XIV. auf Holland an den Gränzen und im Herzogthum Jülich hervorgerufen. Mit großer Bereitwilligkeit warfen die Landstände des Herzogthums Berg die Summe von 25,000 Thlrn. aus als Heirathsgabe für den Fürsten. Die Landstände von Jülich bewilligten 10,000 Thlr., „damit Se. Hochfürstl. Durchlaucht diesen Landen desto mehr vorstehen möge," und bedauerten, daß sie wegen der schweren Contributionen, welche ihnen die Franzosen auferlegt hatten, eine größere Summe nicht auszuwerfen vermöchten, und auch jetzt noch nicht glaubten, daß dieselbe beizutreiben sei.[2])

Schwer waren die Lande heimgesucht worden während dieses Krieges, besonders aber das Herzogthum Jülich, wo Ludwig XIV. einen großen Theil seines Heeres versammelt hatte, um von hier aus Holland anzugreifen. Die schwersten Contributionen an Geld und Fourage waren dem Lande auferlegt und die Gemeinden dieses so fruchtbaren Landstrichs waren fast gänzlich ruinirt. „Sie hätten sogar die Kirchenglocken verkaufen und die heilige Monstranz versetzen müssen, um nur das von den Franzosen Verlangte aufzubringen" — klagen sie, „die Felder hätten nicht angebaut werden können und viele Besitzer hätten Haus und Hof verlassen müssen, um sich den Bedrückungen der Feinde zu entziehen." [3]) Philipp Wilhelm hatte vergebens bei dem Könige die Neutralität nachgesucht, hatte jedoch seinen Pflichten als Reichsfürst sich nicht entziehen können, als Kaiser und Reich in diesen Krieg verwickelt wurden. Zum Schutze seines Landes hatte er selbst Truppen aufstellen müssen, und auch gegen Subsidien den Holländern Regimenter überlassen.[4]) Jetzt hatte zwar der am 5. Februar 1679 auch mit dem deutschen Reiche geschlossene Friede zu Nimwegen

[2]) Jülich'sche und Bergische Landtags-Protokolle im Staatsarchiv zu Düsseldorf, denen diese und die folgenden, auf die Verhandlungen der Landtage bezügliche Angaben entnommen sind.

[3]) Aus dem Amte Bergheim liegt eine Angabe vor, wonach dasselbe im Zeitraume von vier Monaten an Geld und Fourage den Franzosen 50,959 Thlr. 37 Albus, 1 Heller gezahlt hat.

[4]) Vergl. Band V d. Zeitschrift, p. 355. (Es sei mir gestattet, auch hier einen Druckfehler zu berichtigen, welcher sich dort p. 356 Zeil. 9 v. u. eingeschlichen hat. Das dort erwähnte kaiserliche Patent ist nicht vom 17. October 1679, sondern 1678.)

dem Kriege ein Ende gemacht, aber die Franzosen zogen noch nicht ab aus Jülich, und behielten Sittard, Süstern, Wassenberg, Aldenhofen, Düren, Heinsberg, Linnich und Nideggen noch besetzt, angeblich um die gänzliche Abtragung der dem Lande auferlegten Contributionen zu sichern, von welcher noch 1,046,319 livr. 6 sous 3 denars im Rückstande waren.[5])

Schon 1678 waren 20% des Einkommens von den geistlich und adlich freien und den Lehngütern ausgeschrieben worden, allein deren Beitreibung stieß überall auf die größten Schwierigkeiten. Banquier Schardinell in Amsterdam hatte bereits ein Capital von 40,000 Thlrn. gegen hohe Zinsen hergegeben, für welches die Stände gut sagen mußten. Banquier Heldewir, in Mastricht und Paris, war mit der Liquidation der Restforderungen beauftragt, und hatte schon bedeutende Summen vorgeschossen, gewiß nicht ohne hohe Zinsen. Die Herren von Ketzgen zur Clee und der Freiherr von Hompesch zu Rurich gaben sich vergebliche Mühe, bei dem Intendanten in Aachen einen Nachlaß oder doch einen Aufschub zu erlangen. Der Herzog von Sachsen-Lauenburg sollte um einen Vorschuß angegangen werden und scheint sich bereit dazu erklärt zu haben, doch wurde dieses Auskunftsmittel von den Landständen nicht gebilligt, „da derselbe noch einige praetention auf diese Lande zu haben glaube.“[6]) Der Herzog von Arenberg, den man um ein Darlehn ansprach, zeigte sich dazu nicht geneigt. Auch bei holländischen Kaufleuten hatte man vergeblich angeklopft Da beschlossen die Landstände endlich den Freiherrn von Nesselrode, der am französischen Hofe von früher her sehr befreundet war, nach Paris zu senden, und warfen dazu 2000 Thlr aus, von denen jedoch nur 500 Thlr baar aufgebracht werden konnten. Herr von Nesselrode richtete aber dort auch nichts aus, da der Minister Louvois auf Zahlung bestand und mit scharfer Execution drohte.[7]) Die Abwicklung dieser Angelegenheit zog sich noch lange hinaus und wir werden sehen, wie nach dem Regierungsantritt Johann Wilhelms dieser Gegenstand noch immer auf der Tagesordnung der ständischen Verhandlungen stand.

[5]) Specification v. Michel du Monceau, Intendant de justice, police et des finances de l'armée du Roi. (3 livr.=1 Thlr. clev. also rund 348,773 Thlr., welche in drei Terminen gezahlt werden sollten.

[6]) Die Herzoge von Sachsen beanspruchten ja in dem Jülich-Clev. Erbfolgestreit auch ein Recht auf die reiche Erbschaft.

[7]) In einem Bericht heißt es: Der Kammerdiener des Louvois habe ausgesagt, „sein Herr habe eine particulière haine gegen das Land von Jülich.“

Weniger hatte das Herzogthum Berg vom Kriege zu leiden gehabt, da es nur indirect mit hineingezogen war, hauptsächlich durch die Truppenwerbungen und die Vertheidigungsmaßregeln, welche Philipp Wilhelm zum Schutze des Rheinüberganges getroffen hatte. Es waren aus den Aemtern 2000 Schützen aufgeboten und nach Düsseldorf zusammengezogen worden zum Schutz der Festung. Mehrere Regimenter wurden zwar gleich nach dem Friedensschlusse abgedankt, aber im Mai 1679 finden wir noch das Leibregiment des Erbprinzen mit 12 Compagnien à 100 Mann und einem monatlichen Soldbedürfniß von 2465⅔ Thlrn., ferner 6 freie Compagnien mit einem monatlichen Solde von 1852 Thlrn, einen Garnisonstab mit 405½ Thlrn., einen Brodverpflegungsbedarf von 707 Thlrn. monatlich in Düsseldorf, dann im Lande vertheilt 4 Compagnien Reiter und 1 Compagnie Dragoner mit einem monatlichen Bedarf von 4728 Thlrn, also einen monatlichen Bedarf von 10,158⅙ Thlr. – Die Stände beschwerten sich wiederholt über diese Ausgabe. Philipp Wilhelm versprach Abhülfe; die Schützen, deren Bedarf an Sold in obiger Rechnung nicht aufgenommen ist, wurden in die Heimath entlassen, die Reiter truppweise den Städten und Aemtern zur Verpflegung überwiesen, und die Entlassung der Infanterie abgelehnt, da ja der Krieg noch weiter geführt werde von den Franzosen gegen den Kurfürsten von Brandenburg, der sich dem Nimweger Frieden nicht angeschlossen hatte. Da die Stände große Unterschleife voraussetzten, bezüglich der angegebenen Kopfzahl der Compagnieen, beantragten sie eine Musterung,[8]) welche auch, mit Ausnahme des Leibregiments des Erbprinzen, durch landständische Commissarien abgehalten wurde, und wobei sich ergab, daß viele Compagnieen nicht vollzählig waren und sogenannte „Blinde" in den Musterrollen führten.

In den Monaten Juni und Juli waren die bergischen Landstände abermals versammelt. Es handelte sich um eine sehr bedenkliche Angelegenheit, welche das Land in große Besorgniß setzte. Die

[8]) Johann Wilhelm widersetzte sich von Neuburg aus der Musterung seines Leibregiments, und verlangte die Löhnung auf volle Stärke nach der mit den Hauptleuten abgeschlossenen Capitulation, nicht per capita. Den 22. Juni 1679 schreibt er an den landständischen Syndicus und Pfennigmeister Esken: Nun wollen wir nit glauben, daß die Landstände Uns, noch weniger Uns. gnd. Hrn. Vatters Dchl. als ihrem rechtmäßigen, angebornen Landesfürsten und Herrn, welche die capitulation, dero die Bezahlung per capita directe zuwider mit Unsern und Uns. Regiments Hauptleuten auffgerichtet leges vorschreiben wollen, werdet dahero ihnen, Landständen, ein solches vorzulegen und gebürend zu erinnern wissen ꝛc.

französische Armee, welche noch an den Grenzen des Herzogthums Berg, in der Grafschaft Mark und Westfalen stand, um gegen den Kurfürsten von Brandenburg zu operiren, war trotz des auch mit diesem Fürsten geschlossenen Friedens von St. Germain (29. Mai 1679) noch nicht abgezogen. Im Juni war der Marschall von Crequi in Neuß und gieng durch das Bergische eilig zur Armee, so daß man an eine Wiederaufnahme der Feindseligkeiten glaubte. Endlich verlautete, daß die Franzosen sich zum Abzug vorbereiteten, was aber wieder neue Besorgniß hervorrief, da man einen Marsch durch das Bergische befürchtete. Die Stände beschlossen den Herrn von Metternich zu entsenden um nähere Nachrichten einzuziehen und den Marsch durch das Land möglichst zu verhindern. Die Regierung hatte den Obersten von Frankenberg zu gleichem Zwecke entsandt. Erst als Metternich die freudige Nachricht schickte, daß der Abzug nördlich auf Wesel ausgeführt, und das Bergische nicht berührt werden würde, trat Beruhigung ein.[9]) Erfreut kehrten die Herren nach Hause zurück. Aber schon am 18. August erhielten sowohl die Bergischen als die Jülich'schen Landstände eine neue Einberufung zum allgemeinen Landtage, mit der besonderen Weisung, sich recht zahlreich einzufinden, sich mit Dienern, Pferden, „habit" und sonstiger Ausrüstung wohl zu versehen, um den Erbprinzen und jetzigen Landesherrn „bei seiner demnächstigen Hinunterkombst" würdig begrüßen zu können.

So lagen die Sachen, als Johann Wilhelm die Regierung antrat. Bevor wir jedoch auf die Geschichte dieser Regierung näher eingehen, müssen wir noch einen Blick auf die inneren Zustände der Herzogthümer werfen, wobei den administrativen, landständischen, finanziellen, militairischen und nicht minder den confessionellen Beziehungen Rechnung zu tragen ist. Nur so kann der Boden gewonnen werden, auf dem wir den richtigen Standpunkt zur Beurtheilung Johann Wilhelms und seiner Regierung gewinnen.

Beide Herzogthümer waren in administrativer Hinsicht in Aemter eingetheilt. An der Spitze des Amtes stand der Amtmann,

---

[9]) Daß die Besorgniß nicht unbegründet war, ist aus einem Bericht Metternichs, d. d. Essen, 30. Juli 1679, zu entnehmen. Die Franzosen hätten dem Stift Essen eine Contribution von 20,000 Thlrn. auferlegt, welche in zwei Terminen gezahlt werden müsse, von denen nur mit vieler Mühe die Hälfte abgehandelt und theilweise schon gezahlt sei.

aus dem ritterbürtigen eingebornen[10]) Adel vom Landesherrn ernannt, welcher in Polizeisachen die Aufsicht führte und auch für persönliche Rechtsklagen unter Beisitz des Richters eigenes Verhör abhielt. Die Justiz wurde durch den Richter und die Schöppen verwaltet. Obersteuereinnehmer, Kellner für die Kammergüter, der Gerichtsschreiber, der Voigt, der Scholtiß und andere „Diener“ vervollständigten das Personal. Berg hatte 18, Jülich 29 Aemter.[11])

Die Verfassung der Herzogthümer war von Alters her eine ständische. Die Landstände, aus der Ritterschaft und den Vertretern der Hauptstädte — für das Herzogthum Berg die Städte Düsseldorf, Ratingen, Wipperfürth und Lennep, für Jülich die Städte Jülich, Düren, Münstereifel und Euskirchen — zusammengesetzt, wurden von dem Landesherrn zu den periodisch wiederkehrenden Landtagen einberufen und während der Dauer des Landtages auf Landeskosten verpflegt.[12]) Im Auftrage des Landesherrn wurden ihnen durch die fürstlichen Räthe die Propositionen der Regierung vorgelegt, um dieselbe in getrennten Curien, Ritterschaft und Städte, zu berathen. Die Verwaltung von Jülich und von Berg war strenge gesondert. Jedes Herzogthum hatte seine eigenen Landstände, welche für sich tagten, und nur in gemeinschaftlichen Landesangelegenheiten fand eine gemeinsame Berathung zwischen den Jülich'schen und Bergischen Ständen statt, in

---

[10]) Auf das Indigenat wurde sehr strenge gehalten. Gleich mit dem Regierungsantritt Johann Wilhelms entstehen Differenzen mit den Ständen, weil der Fürst für den Grafen von Hamilton und Andere das Indigenat verlangte.

[11]) In **Berg** die Aemter: Düsseldorf, Monheim, Miselohe (Opladen), Porz, Lülsdorf, Löwenberg, Blankenberg, Windeck, Steinbach, Bornefeld mit Hückeswagen, Solingen, Mettmann, Elberfeld, Beyenburg und Barmen, Angermund, Landsberg, Vogtei Siegburg.

In **Jülich** die Aemter Münstereiffel, Niedeggen, Niederberg, Nörvenich, Hambach (Kellnerei), Wehrmeisterei, Bergheim, Schönforst, Grevenbroich, Gladbach, Caster, Boslar, Wilhelmstein, Eschweiler, Aldenhofen, Jülich, Brüggen, Dahlen, Montjoie, Heimbach, Randerath, Geilenkirchen, Heinsberg, Millen und Born, Wassenberg, Tomberg, Neuenahr, Sinzig und Remagen, Euskirchen. Außer den Aemtern waren noch die Hauptstädte und andere Städte und Freiheiten, mit mehr oder weniger selbstständiger Verwaltung.

[12]) Ursprünglich wurden die Rechnungen der Gasthöfe, wo die Herrn gewohnt, vorgelegt und vom betreffenden Pfennigsmeister bezahlt. Später setzte man feste Zehrungskosten oder Diäten aus, für die Herrn aus der Ritterschaft 4 Thlr., für die Vertreter der Städte 2 Thlr. täglich. Die Landtagsbeamten wurden noch besonders honorirt.

jedoch sehr weitschweifigen Formen, indem sie sich gegenseitig durch Deputationen beschickten, um eine Verständigung herbeizuführen.

Durch die schwache Regierung der letzten Herzoge und Landesherrn aus dem Clevischen Stamme, und durch das nicht immer friedliche Condominat zwischen Brandenburg und Neuburg während des Erbfolgestreites, hatten die Stände manche Rechte theils verliehen erhalten, theils aber auch sich angemaßt, welche in direktem Widerspruche standen mit dem Streben nach autokratischem Regiment, das bereits während der Regierung des ersten Neuburgers, Wolfgang Wilhelm, sich geltend machte. Es kam häufig vor, daß die Stände, ohne vom Landesherrn berufen zu sein, sich in irgend einer andern Stadt, selbst außerhalb der Herzogthümer, aus eigenem Antriebe versammelten und selbstständige Beschlüsse faßten. Die Verbote solcher Privatzusammenkünfte (conventicula) wiederholen sich fast von Jahr zu Jahr. Die daraus entspringenden Conflikte gaben zu häufigen Beschwerden und Klagen Veranlassung. Nicht minder war dies der Fall während der Regierung des zweiten Neuburgers, Philipp Wilhelm. Auch dieser Fürst, obgleich er durch musterhafte Ordnung in der Verwaltung und durch strenge Beobachtung des Landeswohls nach seiner Meinung, die Opposition der Stände zu neutralisiren gehofft hatte, war fast fortwährend mit ihnen im Streit, und die gegenseitigen Klagen über vermeintliche Rechtsverletzungen standen unausgesetzt auf der Tagesordnung der Kaiserlichen Hofkammer. Manchen Kummer hatte er, der sorgsame Familienvater, dadurch gehabt, wenn er in Folge der Zähigkeit der Stände in die Nothwendigkeit versetzt worden war, zu lange bei den Landtagen verweilen zu müssen, und somit daran verhindert wurde, so schnell als möglich zu seiner über Alles geliebten Gattin und zu dem sich eines stets wachsenden Kindersegens erfreuenden Familienkreise zurückkehren zu können.[13])

---

[13]) Die Briefe, welche Philipp Wilhelm fast täglich an seine Gemalin schrieb, und worin er sie mit den zärtlichsten Namen bedachte, geben davon das beste Zeugniß. Einen charakteristischen Beitrag zur Erkenntniß der damaligen Zustände finden wir in einem Briefe von 1662, wo er sich abermals tüchtig mit den Landständen in den Haaren gelegen hatte, in welchem er schreibt: „Mich freut es aus meines Innerwähltes Liebes Schreiben zu vernehmen, daß nit allein Engelchen und die Kinder gesund seyn, sondern auch, daß mein Herz aus der Sorg meinetwegen durch Empfangung meiner Schreiben kommen. Den Abend, nachdem ich mein voriges geschrieben, haben Stände zum letztenmal referiren wollen; weil es aber nachmittags gewesen, sind die Meiste voll gewesen, also daß es den Abend hinterblieben. Gestern gottlob ist der endliche und gottlob günstige

Im Winter 1670/71 hatten sich die Jülich- und Bergischen Landstände abermals in Folge eigenen Ausschreibens in Köln versammelt und Beschlüsse gefaßt, welche dem Fürsten durchaus nicht zusagten. Mittelst Verordnung vom 19. Februar 1671 hatte Philipp Wilhelm dieses verfassungswidrige Verfahren nicht nur ernstlich mißbilligt, sondern auch die gefaßten Beschlüsse cassirt und deren Erfüllung und Befolgung bei Strafe von 1000 Goldgulden verboten. Gleiche Strafe war auf die Erneuerung solcher Conventicula gesetzt. Dadurch wurde die Kluft zwischen Landesherrn und Ständen noch vergrößert, und der Streit weiter geführt. Philipp Wilhelm hatte sich nach Neuburg begeben, um den unerquicklichen Zuständen auszuweichen. Von dort aus erließ er unter dem 22. Mai 1672 abermals eine scharfe Verordnung, worin er die heimlichen und mit schweren Eiden beschworenen neuen Unionen der Landstände, welche sie ohne Vorwissen und Bewilligung des Landesherrn und mit Ausschluß der fürstlichen Räthe geschlossen, für nichtig erklärt, cassirt und mit Verwirkung aller Lehen und Privilegien bedroht. Endlich kam es zu einer Verständigung und in dem Haupt-Receß vom 5. November 1672, dessen 18 Artikel später durch den Declarations-Receß vom 27. Juli 1675 noch näher erläutert und festgestellt, und vom Kaiser Leopold unter dem 5. Januar 1677 bestätigt wurden, erfolgte der Abschluß. Das Kaiserliche Edikt gab zugleich den Landständen auf, den receßmäßigen Unterwerfungsact bei einer deshalb vom Landesherrn zu gesinnenden Audienz geziemend abzulegen.[14])

Somit war nun ein Staats-Grundgesetz aufgestellt, nach welchem die Landesverfassung geordnet schien und durch Praecisirung der Rechte und Pflichten des Landesherrn und der Stände allem ferneren Streit vorgebeugt werden sollte. Es würde zu weit führen, hier den ganzen Inhalt desselben näher zu erörtern. Nur zwei Punkte sind es, auf welche spezieller hier einzugehen ist, da gerade diese später Veranlassung zu neuen Conflicten gaben: die Geld-Frage und die Militair-Frage, welche ja auch auf unseren heutigen Land- und Reichs-Tagen in erster Reihe stehen.

Schluß erfolgt, heute haben wir St. Johannis wegen und Adieu getrunken, dabei ich ein wenig trewherzig worden — aber nit fihl." Bayr. Reichsarchiv (Pfalzgräfl. Famil. Fasc. III) in Häusser, Geschichte der Rhein Pfalz II. p. 752

[14]) Sämmtliche Actenstücke in „Sammlung v. Urkunden, Generalverordnungen rc. im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Auszüglich in Scotti, Sammlung der Gesetze rc Nr. 591, 614, 627.

Der Landesherr brauchte Geld und zwar viel Geld, sowohl zur Erhaltung seines Hofstaates auf einem seiner hohen Würde vermeintlich angemessenen Fuße, als auch zu äußeren politischen Zwecken, besonders seit dem Westfälischen Frieden, welcher den einzelnen Reichsfürsten eine größere Unabhängigkeit von Kaiser und Reich, ja fast vollständige Souveränität gegeben hatte.[15]) Das Privatvermögen reichte nicht aus, diese Ausgaben zu decken, und es mußte neben den Gefällen von den Kammergütern auf Zuschüsse aus Landesbeiträgen Bedacht genommen werden. Die Beträge dieser Zuschüsse und ihre Verwendung bildeten eine Hauptveranlassung zu den Differenzen mit den Landständen, welche das Steuerbewilligungsrecht von Alters her beanspruchten. Dieses Recht wurde ihnen in dem Haupt-Receß auch zugestanden, jedoch wurde festgestellt, daß die Trennung der Bedürfnisse des Landes und der Bedürfnisse des Fürsten und des Hofes strenge aufrecht erhalten werden solle. Auf den Landtagen sollten diese Bedürfnisse festgestellt, von den Ständen bewilligt und vom Fürsten genehmigt werden. Die also festgestellten Summen — und nichts weiter — sollten dann von den fürstlichen Räthen, in Gegenwart von Deputirten der Stände, auf Aemter und Städte je nach der Landesmatrikel vertheilt, erhoben, zur Landeskasse abgeliefert und zu dem bestimmten Zweck verwendet werden. Das für die Landesbedürfnisse Ausgeworfene sollte von den Deputirten gesetzlich nachgewiesen und verrechnet werden; über die zum fürstlichen Hofhalt ausgeworfenen Summen stand dagegen dem Landesherrn die freie, willkürliche Disposition zu. Die für die Landesschulden, Gehälter der Beamten 2c. bewilligten Gelder verblieben unter Aufsicht und Verfügung der Stände, doch sollte über deren Verwendung in aller Form Rechnung gelegt werden. Der Fürst solle nicht ermächtigt sein, ohne Bewilligung der Stände neue Zölle, Accise oder dergleichen Auflagen einzuführen; er solle keine Domainen veräußern, verpfänden oder verschenken ohne Zustimmung der Stände; die früher auf diesem Wege abhanden-gekommenen Domainen sollen hergestellt, eingelöst und der fürstlichen Kammer zur Verwaltung übergeben werden; zur Wahrung der Unabhängigkeit und Sicherheit der Stände sollen aber die landständischen Archive in einem fremden Staate aufbewahrt werden, wozu die freie Reichsstadt Köln bestimmt wurde.

[15]) Philipp Wilhelm soll 1669 für seine Bemühungen um die Königskrone von Polen allein 200,000 Thlr. verwendet haben. Als der damals gewählte König Michael Wiesnowiecki 1673 starb, nahm Philipp Wilhelm diesen Plan wieder auf, speziell auch für seinen Sohn Johann Wilhelm, jedoch ebenfalls ohne Erfolg.

In Bezug auf die Militärfrage, wenn wir es so bezeichnen dürfen, waren folgende Bestimmungen vereinbart. Der Landesherr hatte das Recht Krieg anzufangen und Frieden zu schließen, Heere zu werben und zu bewaffnen, Festungen anzulegen, zu unterhalten und zu besetzen. Dies Alles unbedingt, aber in Uebereinstimmung mit den Reichsgesetzen, ohne Einmischung der Landstände in die Fragen: Ob? mit wem? und warum? Dahingegen machte er sich verbindlich, diese Punkte nur zur Erhaltung, Sicherheit und Wohlfahrt des Landes zu beschließen, „unter Beirath einiger kluger, einsichtsvoller, patriotischer und landeskundiger begüterter Eingebornen.“ Zur Berathung der Frage, wie die in einer Uebersicht vorzulegenden Erfordernisse für den Kriegsstand und die Bündnisse, für Truppen und Festungen etc. am erschwinglichsten und geschwindesten einzubringen und zu vertheilen seien? sollen die Stände eingeladen werden. Ueber die geschehene Verwendung der auf diesem Wege bewilligten und vom Landesherrn genehmigten Mittel zu den bestimmten Zwecken, soll dann den Landständen genaue Auskunft gegeben werden.

Die Unabhängigkeit der Landstände wurde durch die Bestimmungen gewährleistet, daß der Fürst versprach, es Niemanden entgelten zu lassen, wenn auf den gewöhnlichen Landtagen, sowohl für den Etat des Landesherrn, als für den Kammer-Etat das Begehrte nur zum Theil oder gar nicht bewilligt wurde; ferner, daß die fürstlichen Räthe und Beamte, wenn sie Eingeborne sind und die landtagsfähige Qualification haben, am Landtage Theil nehmen, dazu aber vorher ihres dem Fürsten geleisteten Diensteides entbunden werden; endlich, daß die Landstände bei ihren Versammlungen sich gegenseitig einen Verschwiegenheits-Eid (juramentum taciturnitatis) leisten dürfen und ihre Privat-Zusammenkünfte (die früher so scharf verpönten conventicula) nicht mehr als „in böslicher Absicht geschehen“ betrachtet werden, auch im Inlande oder der Stadt Köln erlaubt sein sollen.

Auch in Rücksicht auf die Einbringung der ausgeschriebenen Steuern wurden Bestimmungen getroffen, und sollte dazu die Landes-Matrikel rectificirt werden. Die Schluß-Bestimmung im 18. Artikel des Erläuterungs-Recesses vom 27. Juli 1675, welcher, „zur Bezeigung der schuldigen Devotion gegen den Kaiser und zur Beruhigung einiger noch sich beschwert glaubender Landstände“ ertheilt worden war, lautete dahin: „daß durch diese gegenwärtige Declaration und Erläuterung aller bisherige Zwist mit den Landständen abgethan und die desfallsige Prozeßführung bei den Reichsgerichten beendigt sein

solle." Der Fürst sollte die Bestätigung des Kaisers einholen, welche auch, wie bereits erwähnt, unter dem 2. Januar 1677 erfolgte.

Zum näheren Verständniß der Steuerverhältnisse mögen hier noch einige Angaben am Orte sein. Die Steuern, welche erhoben wurden, waren theils solche Beträge, die aus den Domainen oder Kammergütern, aus den Zöllen und Licenten, von den Kellnereien rc. eingezogen und zu dem sogenannten Kammer-Aerar abgeführt wurden. Daraus waren die Kosten der Hofhaltung, die Gehälter der Beamten und sonstige laufende Ausgaben zu bestreiten und von dem Kammermeister zu verrechnen. Reichten diese Einnahmen dazu nicht aus, was fast immer der Fall war, so wurden den Landtagen besondere Steuer vorlagen gemacht, welche, nach geschehener Bewilligung, auf die Aemter repartirt und von diesen wieder, nach Anhalt der Morgenzahl, auf den Grundbesitz umgelegt wurden. Zu einem richtigen Ueberschlag behufs Veranlagung und Repartition gehörte ein genaues Verzeichniß des Grundeigenthums und der betreffenden Besitzer. Wir finden deshalb schon aus älteren Zeiten dahin zielende, häufig wieder in Erinnerung gebrachte Verordnungen zur Aufnahme und Angabe der bezüglichen speziellen Verhältnisse, gewissermaßen die Anfertigung eines Katasters, welches der Steuerveranlagung als Grundlage dienen sollte. Auch in den Rezessen, welche wir oben kennen lernten, war davon die Rede. Die Steuern lasteten also vorzugsweise auf dem Grundbesitz; nur die landtagsfähigen Rittergüter, welche auf dem Ritter-Zettel eingetragen waren, genossen vollkommene Steuerfreiheit. Außer diesen aber gab es noch eine Menge Geistlichfreier, Adlichfreier und Lehngüter, welche nicht auf dem Ritterzettel standen und nur insofern eine bedingte Steuerfreiheit genossen, als ihre Veranlagung zu einer Steuer nach Anhalt eines gewissen Prozentsatzes des Ertrages — „Gewinn und Gewerb" benannt — nur unter Zustimmung der Landstände erfolgen durfte. Es scheint aber hierin vielfach Mißbrauch getrieben zu sein, indem durch allerhand Mittel und Wege derartige Güter der Steuerveranlagung entzogen wurden, auf Grund der eigentlichen, persönlichen Steuerfreiheit, welche der geistliche oder adliche Besitzer für sich in Anspruch nahm, besonders wenn diese Besitzer außerhalb des Landesgebiets wohnten. Wir finden deshalb auch hierüber schon aus früherer Zeit wiederholte Verordnungen, namentlich auch solche, worin der Erwerb von Gütern durch Geistliche ganz und gar verboten wurde. Es wurde endlich das Jahr 1596 als Normaljahr angenommen und festgesetzt, daß alle Güter, welche in diesem Jahre nicht auf dem Ritter-Zettel eingetragen und mithin als landtagsfähige Rittersitze steuerfrei waren, zur Gewinn- und Gewerb-Steuer mit veran-

schlagt und für die auswärts wohnenden Besitzer die Pächter zur Zahlung angehalten werden sollten.

In einem ganz besonderen Verhältniß standen noch die sogenannten Unterherrschaften, deren das Herzogthum Berg nur zwei, das Herzogthum Jülich aber 43 zählte.[16]) Diese, deren Besitzer sich fast als reichsunmittelbare Landesherrn betrachteten, trugen zu den allgemeinen Landesbedürfnissen nicht bei. Nach altem Herkommen warfen jedoch diese Unterherrn auf den sogenannten Unterherrntagen von Zeit zu Zeit eine bestimmte Summe aus, welche sie dem Fürsten zu dessen freier Disposition als Beihülfe zu den Landesausgaben oder zum fürstlichen Hofhalt praesentirten. Die Verwaltung war von der Landesverwaltung ganz und gar unabhängig.

Die Ausgaben für die Landesvertheidigung, also für die Truppen, die Festungen, — Düsseldorf für das Herzogthum Berg, Jülich für das Herzogthum Jülich — und Alles was damit zusammenhieng, Sold, Quartier, Unterhalt (Commis) gehörten lediglich zum Ressort der Landstände. Die zu diesem Zwecke bewilligten und durch Steuerumlage aufgebrachten Summen wurden dem betreffenden Bergischen oder Jülichschen Pfennigsmeister überwiesen und von diesen verrechnet. Die Klagen der Landstände über zu hohe Anforderungen für die Truppen wiederholen sich fast auf jedem Landtage, um so mehr, als häufig große Unterschleife vorkamen, und die Zahl der unter den Waffen stehenden Truppen größer angegeben wurde, als sie wirklich war. Werfen wir deshalb einen Blick auf die in diesen Ländern von Alters her bestehende Wehrverfassung, um auch in dieser den Staatshaushalt so tief berührenden Angelegenheit orientirt zu sein.

Außer den Leibgarden oder Trabanten und den ständigen geringen Besatzungen der Festungen bestanden in der Regel keine Truppen auf festem Fuß. Zur eigentlichen Landesvertheidigung wurden Milizen aufgeboten aus den Landeseingesessenen, im Herzogthum Berg unter der Benennung „Schützen", im Herzogthum Jülich als

---

[16]) In Berg die Herrschaften Broich (mit der Stadt Mülheim a. d. Ruhr) und Hardenberg. In Jülich die Herrschaften: Bachum, Vogts-Bell, Binsfeld, Bolheim, Büllesheim, Burgau, Dreiborn, Drove, Eix, Etzweiler, Evensweiskirchen, Frechen, Frentz, Gladbach, Gürzenich, Hemmersbach, Heyden, Kettenheim, Kintzweiler, Laurensberg, Limbricht (welche von den Spaniern beansprucht wurde) Maubach, Merode, Mertzenich, Neurath, Pesch, Rheidt, Rürheim-Billig, Schweinheim, Setterich, Sintzenich, Stolberg, Titz, Thumb, Türnich, Tüschenbroich, Wachendorf, Warth, Weisweiler, Wildenberg, Winterburg, Zievel. Ueber die Qualification mehrerer derselben fanden jedoch Zweifel Statt, welche oft Veranlassung zu Streitigkeiten und Prozessen gaben.

„Landsturm" oder auch „Nachpaurn" (Nachbarn) aufgeführt. Die waffenfähige Mannschaft eines jeden Kirchspiels war in Listen verzeichnet, und, entweder nach Qualification, Alter, Vermögen oder Abkömmlichkeit in verschiedene Klassen eingetheilt, welche im Bergischen als „Waale" (Wahlen, 1. 2. und 3. Waal) im Jülich'schen als „Aufgebot" bezeichnet sind. Jedes Kirchspiel hatte einen Korporal oder „Führer", mehrere Kirchspiele standen unter einem „Ober-Führer." Die Feldwebel, Fähnriche, Lieutenants und Hauptleute waren über das Land vertheilt, so daß durch das Zusammentreten der aufgebotenen Mannschaft mehrerer Kirchspiele eine geschlossene Compagnie mit allen Chargen gebildet werden konnte. Diese Chargen, denen auch die zeitweise Controlle der Mannschaft zustand, genossen auch im Frieden dafür eine gewisse Vergütigung in Gelde oder in sonstigen Beneficien, die theilweise an einem vom Landesherrn verliehenen Grundbesitz hafteten. Die Mannschaft erhielt nur dann Besoldung, wenn sie zum Dienst aufgeboten und eingezogen war. Von Zeit zu Zeit fanden Musterungen und Uebungen statt, welche häufig mit den örtlichen jährlichen Schützenfesten in Verbindung gebracht wurden, und diesen, jetzt lediglich nur dem Vergnügen gewidmeten Festen, den Stempel eines ernsten Zweckes aufdrückten und das Bewußtsein einer Zusammenhörigkeit als Vertheidigungs-Genossenschaft für Haus und Heerd rege erhielten.

Die Reiterei sollte aus der Ritterschaft hervorgehen, welche nach erfolgtem Aufgebot sich zur festgesetzten Zeit an den bestimmten Sammelplätzen mit der nach der Größe des Gutes bemessenen Anzahl berittener Knechte — das Ueberbleibsel der alten Reisigen — vorschriftsmäßig ausgerüstet und bewaffnet einzufinden hatte. Aber die Zeit der persönlichen Heeresfolge wurde nach und nach ein immer mehr überwundener Standpunkt. Die Herrn fanden es besser und bequemer, die ihnen zugemuthete Last durch ein Geld-Aequivalent von sich abzuwälzen, dessen Höhe pro Pferd und Mann der Kriegsherr in der Einberufung festsetzte und dadurch die sonst steuerfreien Herrn zu den Kriegssteuern heranzog. Wer Lust zum Dienen hatte zog es vor, entweder selbst ein Patent zur Truppenwerbung sich ausstellen zu lassen oder in den geworbenen Regimentern eine Offizier- oder Junker-Stelle anzunehmen.

Die Artillerie, damals noch mehr in einer Art handwerksmäßiger Zunftverfassung, war nur in den Festungen vorhanden und in solchen Städten, welche noch nicht ganz den Charakter der Festungen verloren hatten. Hier bildeten die Constabler unter ihren Artilleriemeistern eine eigene Corporation. Bewachung und Besetzung des Walles in den Festungen lag zunächst den Bürgern ob, welche dazu in Rotten oder

Compagnieen für abgegrenzte Strecken eingetheilt waren. Auf vielen Gütern und Höfen endlich lastete noch aus alter Zeit die Gestellung eines Heerwagens, entweder allein oder vereint mit anderen.

Brach nun ein Krieg aus, an welchem der Landesherr, kraft seiner Souveranität, entweder aus eigenem Antrieb oder als Alliirter, oder in seinem Verhältniß als Reichsvasall betheiligt war, so wurden die nöthigen Truppen angeworben mit einer festgesetzten Capitulation in Bezug auf die Dauer und die Besoldung, wie solche mit undder Werbung einer größeren oder kleineren Abtheilung mit Patent versehenen Officieren abgeschlossen war. Diejenigen Landesherrn, welche in Bezug auf die Einnahmen von ihren Landständen abhängig waren, mußten die Truppen nach geschlossenem Frieden sofort entlassen. Andere, denen es gelungen war, die Mittel zum ferneren Unterhalt der Truppen von ihren Ständen auf dem Wege der Güte oder der Gewalt sich zu verschaffen, behielten dieselben im Frieden bei, und wußten nicht selten ein gutes Geschäft damit zu machen, indem sie gegen Subsidien ganze Regimenter einem kriegführenden, truppenbedürftigen Nachbarn überließen. Im Falle eines Reichskrieges mußte jeder der zehn Kreise, in welche das Deutsche Reich getheilt war, das nach der Reichsmatrikel im simplum auf ihn repartirte Contingent an Mannschaft zu Fuß und zu Roß stellen, entweder das einfache simplum oder mehrere simpla, je nach dem Aufgebot. Dieses Contingent ward nun innerhalb des Reichskreises wieder auf die einzelnen, dazu gehörigen selbstständigen Territorien, ebenfalls nach einer feststehenden Matrikel vertheilt. So kam es denn mitunter, daß irgend eine kleine Reichsherrschaft, diese oder jene reichsunmittelbare Abtei, kurz, jedes dieser Stäätchen, welche ein neuerer spanischer Militairschriftsteller gelegentlich einer Betrachtung über die Wehrverfassung des deutschen Reiches nicht unpassend als „mikroskopische Einheiten" bezeichnet hat, etwa 5 oder 3 Mann, oder oft zwei derselben gar nur einen Reiter zu stellen hatten. Die aus diesen Contingenten formirten Abtheilungen traten alsdann zu größeren Truppenkörpern zusammen, welche den Namen des Kreises führten, und entweder unter einem Kreis-General selbständig operirten, oder sich zur Aufstellung einer Reichsarmee zusammenthaten. Aber es kam auch vor, daß die Kreise als solche unberücksichtigt blieben, und die Territorien ihr Contingent direct zur Reichsarmee zu stellen hatten, oder daß sowohl zu den Kreistruppen als zur Reichsarmee Mannschaft gestellt werden mußte. Für alle diese Verhältnisse waren die Matrikel festgesetzt.[17])

[17]) Nach der Matrikel von 1682 hatten die Herzogthümer Jülich und

Zur vollständigen Orientirung bleibt es nun noch übrig auch die confessionellen Verhältnisse in den Herzogthümern in kurzen Betracht zu ziehen, da auch diese häufige Veranlassung zu Conflikten gaben und für die Beurtheilung Johann Wilhelms und seiner Regierung einen nicht minder beachtenswerthen Gesichtspunkt bieten. Um denselben jedoch genügend würdigen zu können, muß auf die früheren Zustände in confessioneller Beziehung zurückgegriffen werden.

Schon unter der Regierung Herzogs Johann III. (1521—1539), als die Jülich-Clevischen Länder noch ungetrennt waren, hatte die Reformation hier Wurzel geschlagen, wozu die Predigten des Kurfürstl Sächsischen Hofpredigers Mikonius den ersten Keim gelegt hatten. Er war 1527 im Gefolge des Kurprinzen Johann Friederich von Sachsen, Bräutigam von Johanns ältester Tochter Sibilla, nach Düsseldorf gekommen. Unter dem Herzog Wilhelm IV. (1539—1592) fand die Reformation weitere Verbreitung, gefördert durch den Erzieher und Geheimenrath des Herzogs, Heresbach und durch die berühmte Schule Monheims.[18]) Aber nach der Niederlage Wilhelms in dem Kriege um Geldern gegen Kaiser Karl V., hatte er in dem Vertrage von Venlo (1543) geloben müssen: „die katholische Religion in seinen Landen aufrecht zu erhalten, allen Neuerungen zu entsagen und dieselben abzustellen rc.“ Somit waren der offiziellen Verbreitung der Reformation in diesen Landen zwar Riegel vorgeschoben, was jedoch nicht verhinderte, daß sich die vorhandenen protestantischen Gemeinden erhielten und neue sich bildeten.[19])

In der letzten Zeit der Regierung des Herzogs Wilhelm, wo derselbe in Folge eines Schlaganfalles geistesschwach geworden, und mehr noch unter der Regierung seines ebenfalls zeitweise schwachsinnigen Sohnes Johann Wilhelm (1592—1609), des letzten Herzogs

Berg zu stellen im simplum: Zum Kreis-Contingent 31 Mann zu Roß, 138 Mann zu Fuß; zum Reichs-Contingent 105 M. zu Roß, 358 M. zu Fuß. Auf dem Kreistage zu Duisburg wurde jedoch dieses Contingent in einzelnen Punkten modificirt, als in Folge Beschlusses des Reichstages zu Regensburg ein Kaiserliches Mandat erlassen wurde zur Aufstellung einer Armee von 40000 Mann, mit eventueller Verstärkung von 20000 Mann, worauf wir später zurückkommen.

[18]) Die Angabe, daß der Herzog sich selbst zur neuen Lehre bekannt habe ist nicht erwiesen. Seine drei ältesten Töchter bekannten sich aber offen zur Reformation und vermählten sich mit protestantischen Fürsten.

[19]) Auch in Düsseldorf bestand schon früh eine protestantische Gemeinde, welche jedoch 1570 unterdrückt wurde. Lenzen, Collect. z. Gesch. Düsseldorfs, im Staatsarchiv.

aus dem alten clevischen Stamme, fiel das Regiment mehr und mehr in die Hände der Räthe und der Landstände. Die confessionellen Conflikte häuften sich, da die Katholiken bei dem Kaiser und bei den Spaniern, die Protestanten bei den Holländern Unterstützung fanden. Der 1609 erfolgte Tod Johann Wilhelms rief bekanntlich den Jülich'schen Erbfolgestreit hervor, dessen eigentliche Veranlassung hauptsächlich auf confessioneller Grundlage beruhte. Die nächsten Praetendenten, Brandenburg und Pfalz-Neuburg bekannten sich zur neuen Lehre, und setzten in ihrem ersten Vertrage zu Dortmund (31. März 1609) die Punkte fest, über welche sie einig geworden waren In dem Reverse, welchen sie den Landständen ausstellten, war ausdrücklich hervorgehoben: „daß die katholische Religion, wie auch andere christliche Religion, wie sowohl im Römischen Reich als diesen Fürstenthümern an jedem Ort in öffentlichem Gebrauch und Uebung, zu continuiren, zu manuteniren und zuzulassen, und darüber Niemanden in seinem Gewissen nach Exercitio zu turbiren, zu molestiren, noch zu betrüben." In Folge dessen schien die Parität vollkommen gewährleistet, und die vorhandenen protestantischen Gemeinden, deren namentlich im Herzogthum Berg schon sehr viele bestanden, erfreuten sich der Hoffnung ungestörten Fortschrittes.[20]) Doch nur zu bald sollten diese Hoffnungen getäuscht werden.

Beide Fürsten, der Kurfürst von Brandenburg Johann Siegismund und der Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg, hatten Stellvertreter nach Düsseldorf geschickt, welche die Lande in Besitz nehmen und in ihrem Namen verwalten sollten. Brandenburgischer Seits war es der Markgraf Ernst, Neuburgischer Seits der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, Erbprinz von Neuburg. Diese trafen auch alle Anordnungen zu einem Condominat und Anfangs herrschte ziemliches Einverständniß. Als aber 1613 Markgraf Ernst gestorben war und der Kurprinz Georg Wilhelm von Brandenburg an seine Stelle trat, hatten die freundlichen Beziehungen schon eine bedenkliche Wendung genommen, welche bei der Anwesenheit des Kurfürsten Johann Siegismund in Düsseldorf zum vollständigen Bruch führte, da Wolfgang Wilhelm, als er des Brandenburgers Tochter und mit ihr die ganze Erbschaft beanspruchte, von dem reizbaren und jähzornigen Kurfürsten die historisch-gewordene Ohrfeige erhalten haben soll. Als nun 1613 Wolfgang Wilhelm, der noch unter dem 16. September 1612 eine evangelische Synode nach Dinslacken ausgeschrieben hatte, um die Ab-

[20]) Nach einer Angabe sollen damals in den Herzogthümern mehr als 60,000 Protestanten gewesen sein.

weichungen von der „wahren und approbirten Ausburgischen Confession, zu der er sich bekenne" abzustellen, sich mit der Prinzessin Magdalena von Bayern, der Schwester des Kurfürsten Maximilian von Bayern und des Kurfürsten von Köln, vermählte und im März 1614 in der Stiftskirche zu Düsseldorf öffentlich zum Katholicismus übertrat,[21]) war der Bruch unheilbar geworden. Wolfgang Wilhelm, dessen Vater 1614 in Neuburg gestorben war, angeblich aus Kummer über den Abfall seines Sohnes vom Protestantismus, erfreute sich nun der Unterstützung des Kaisers und der Spanier und begann gegen die Protestanten feindlich aufzutreten.

Obgleich das Condominat vertragsmäßig fortbestand, wurde es doch in dem am 12. November 1614 zu Xanten abgeschlossenen Provisional-Vergleich faktisch aufgehoben. Brandenburg erhielt darin Cleve, Mark, Ravensberg und Ravenstein, Neuburg die Herzogthümer Jülich und Berg, und während Kronprinz Georg Wilhelm als Statthalter seines Vaters seine Residenz nach Cleve verlegte, etablirte Wolfgang Wilhelm, jetzt wirklicher Pfalzgraf und Herzog von Neuburg, seinen Hofhalt im Schlosse zu Düsseldorf, wo er nun seine Thätigkeit zur Unterdrückung des Protestantismus zunächst damit begann, daß er 1617 die Kapuziner und 1618 die Jesuiten nach Düsseldorf berief[22]), denen bald die Coelestinerinnen, Carmelitessen, Celliten-Nonnen und endlich 1651 die Franziskaner folgten. Auch im Lande entstanden bald, von dem Landesherrn begünstigt, viele Klöster. Schon 1615 finden wir Verordnungen über Absetzung von Beamten, wahrscheinlich aus confessionellen Gründen, ferner ein Verbot, die von brandenburgischer Seite eingeforderten Steuern von der Geistlichkeit nicht beizutreiben, endlich 1622 Befehl zur Landesverweisung der Wiedertäufer binnen

[21]) Als ein nicht uninteressantes historisches Faktum muß angeführt werden, daß der außerordentlich wissenschaftlich gebildete und gelehrte Jesuit P. Reihing, der den Pfalzgrafen bekehrt hatte und darauf zu seinem Hofprediger ernannt worden war, am 22. Januar 1621 in Tübingen sich zur Reformation bekannte, und als Professor an der dortigen Universität 1648 starb. Wolfgang Wilhelm soll schon 1613 in München heimlich sich zum Katholicismus bekannt haben.

[22]) Nicht nur der Magistrat von Düsseldorf und das Presbyterium der wieder erstandenen protestantischen Gemeinde, sondern auch die Kreuzbrüder, das einzige Kloster, welches bis dahin in Düsseldorf neben dem Collegiat-Stift bestand, hatten gegen die Berufung der Jesuiten protestirt, von denen 1618 nur 2, 1620 aber schon 13 Patres eingetroffen waren.

3 Wochen, wenn sie nicht öffentlich zur katholischen Religion sich bekennen u. s. w.[23])

Der 1618 ausgebrochene dreißigjährige Krieg, zu welchem der Jülich-Clevische Erbfolgestreit ein Vorspiel genannt werden kann, trug selbstredend zur Erhaltung des confessionellen Friedens keineswegs bei. Kaiserliche und Spanier, als Werkzeuge der nun immer schärfer auftretenden, vom Kaiser Ferdinand II., dem Schwager Wolfgangs Wilhelms durch seine Gemalin, klar ausgesprochenen Reaction des Katholicismus, unterdrückten den Protestantismus da, wo sie die Macht dazu hatten, während die Holländer und Brandenburger sich der Evangelischen annahmen. Mit Unterstützung der Schaaren Tilly's, den der Kaiser mit Ausführung des Sequesters über die Jülich-Clevischen Lande beauftragt hatte, ging Wolfgang Wilhelm gegen die Akatholiken schärfer vor. Im Jülich'schen und Bergischen wurden überall Mandate angeschlagen, welche den protestantischen Predigern befahlen, ihre Güter zu Gelde zu machen und binnen zweimonatlicher Frist das Land zu räumen Mehr als 80 Kirchen wurden gesperrt und allen Beamten der Befehl ertheilt, bei Verlust ihrer Aemter katholisch zu werden.[24]) Brandenburgischer Seits erfolgten Repressalien gegen die Katholiken, und die gegenseitigen Beschuldigungen hörten nicht auf. Als auch der Westfälische Friede (1648) die confessionellen Angelegenheiten anscheinend geordnet hatte, entstanden neue Differenzen wegen des Normaljahrs, und es war nahe daran, daß es zwischen Brandenburg und Neuburg zu offenbaren Feindseligkeiten kam. Der Vergleich zu Cleve (11. Oktober 1651), welcher hauptsächlich der Vermittelung des kaiserlichen Feldmarschalls Grafen von Hatzfeld, im Auftrage des Kaisers, und des Kurtrierschen Kanzlers, Anethanus sein Zustandekommen verdankte, stellte die Ruhe wieder her

Am 20. März 1653 starb Wolfgang Wilhelm und sein Sohn Philipp Wilhelm folgte ihm in der Regierung. Dieser Fürst, der von seinen Zeitgenossen als einer der klügsten Männer seiner Zeit gepriesen wird, war in den Principien eines streng orthodoxen Katholizismus durch die Jesuiten erzogen und hielt sich durch den Clever Vergleich nicht gebunden. 1657 verbot er den beiden protestantischen Gemeinden

[23]) Acten im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Sammlung von Urkunden rc. Archiv zu Düsseldorf. Auszüge. Scotti 197. 198. 2 8.

[24]) Bericht des Grafen Ad. v. Schwarzenberg, vom 18. März 1629, der — selbst katholisch — vom Kurfürsten Georg Wilhelm v. Brandenburg zum Statthalter der Clevischen Lande ernannt war. Cosmar Beiträge zur Beurtheilung des Grafen Adam v. Schwarzenberg 135.

in Jülich den öffentlichen Gottesdienst und sogar das Abhalten von Leichenreden auf dem Kirchhofe vor der Stadt. Den protestantischen Schulen in den Städten und auf dem Lande wurden alle erdenklichen Hindernisse in den Weg gelegt, die Lehrer theilweise vertrieben und die Reparaturen der Kirchen untersagt. Auch selbst Eingriffe in die bürgerlichen Rechte der Protestanten blieben nicht aus, indem ihnen der Ankauf von Erbgütern auf dem Lande untersagt, ihnen das Bürgerrecht verweigert, der Zutritt zu den Zünften verboten wurde. In Düsseldorf wurden alle Protestanten ausgewiesen, welche sich seit 1651 dort niedergelassen hatten, und die Räthe erhielten gemessene Weisung, die Ansiedlung von Protestanten in der Residenz auf jede Weise zu überwachen und zu verhindern. 1662 den 19. August schrieb Phillip Wilhelm aus Neuburg an die Geheimenräthe „. . . so müssen wir aber hac materia religionis ganz mißfälligst vernehmen, daß unangesehen wir eintzig und allein dahin zielen, wie die Unkatholischen à bon façon aus Unsere Residentzstatt zu pringen, der Mehreinpflanzung daselbst von Unserm Scholtheiß nachgesehen werden will, indem ein fremder, vor diesem eingeschlichener Apotheker auf der Bolkerstraß die Behausung im Huth mit 800 Thlrn. idque in fraudem ordinationis allein, weil ihnen eigenthümliche Häuser zu haben nit vergünstigt, belegt haben solle" ꝛc. die Räthe werden dann angewiesen, diesem Vorhaben in tempore vorzubauen.[25])

Auf brandenburgischer Seite riefen diese Bedrückungen der Protestanten in Jülich und Berg Gegenmaßregeln gegen die Katholiken in Cleve, Mark und Ravensberg hervor, worüber nun der Neuburger schwere Klagen erhob. In dem sogenannten „brandenburgischen Sündenregister," welches 1663 im Druck erschien[26]), waren nicht weniger als 303 Fälle aufgeführt, in denen den Katholiken Gewalt angethan worden sei. Allerdings hatte der Kurfürst am 2. März 1663 den Kapuzinern in Cleve den Befehl zugehen lassen, ihr Kloster zu räumen, aber mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß dies eine Repressalie gegen die von dem Pfalzgrafen fortgesetzte Bedrückung der Protestanten sei.[27])

---

[25]) Schreiben im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

[26]) Der Titel lautet: Kurzer und wahrhafter Bericht der Differentien, welche sich zwischen des Hrn. Kurfürsten zu Brandenburg und des Pfalzgrafen zu Neuburg ꝛc. über das Religionswesen enthalten. Düsseldorf 1663. Exemplare in dem Archiv und in der Landesbibliothek zu Düsseldorf.

[27]) Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche auf Jülich, Cleve, Berg ꝛc. 1739. S. 182 sagt: Der Kurfürst von Brandenburg dagegen traktirte durchgehends einen wie den andern, er mochte römisch-katholisch oder protestantisch

Auf einer Zusammenkunft des Kurfürsten mit dem Pfalzgrafen zu Dorsten (14. Februar 1665) wurde auch dieser Zwiespalt geschlichtet, und neben dem Haupt-Vergleich zu Cleve (9./19. September 1666), in welchem die Erbschafts- und Successions-Frage auf Grundlage des Xantener Vertrages endlich sich erledigte, wurde ein Receß über die confessionellen Verhältnisse abgeschlossen (17./27. September 1666, worin man Alles auf bestem Fuß geordnet zu haben glaubte. Das Religions-Edikt vom 26. April 1668 publizirte diese Recesse und enthielt noch einige Erläuterungen. Philipp Wilhelm scheint aber heimlich immer noch von seinen Bemühungen gegen die Protestanten, namentlich in seiner Residenz Düsseldorf nicht abgelassen zu haben, denn 1669, als eine große Feuersbrunst einen Theil des Marktes, der Bolker- und Flinger-Straße zerstört hatte, befiehlt er aus Neuburg den Räthen, sie sollten die abgebrannten Katholiken mit allen Mitteln, Geld, Holz ꝛc. unterstützen, damit sie ihre Häuser wieder aufbauen könnten, und nicht genöthigt würden, ihre Hausplätze gar an Unkatholische zu verkaufen.[28]) Endlich unter dem 26. April 1672 wurde der Religions-Vergleich zu Düsseldorf geschlossen, in welchem alle Gemeinden ꝛc. festgestellt wurden, wo der protestantische Gottesdienst entweder schon bestand oder restituirt und neu eingeführt werden sollte.[29]) In

sein ꝛc. Gleiche Angaben finden sich in: Gründlich verfaßte histor. Nachricht von dem berühmten Jülich- und Bergischen Successionsstreit. 1739. S. 90 mit dem Zusatze: der Kurfürst habe es nicht zugelassen, daß Jemand um der Religion willen verfolgt werde.

[28]) Schreiben im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

[29]) Es würde zu weit führen, auf die einzelnen Bestimmungen dieses wichtigen Vergleiches näher einzugehen; doch dürfte es von Interesse sein, hier die Ortschaften namhaft zu machen. Im Herzogthum Berg waren reformirte Kirchen in Elberfeld, Cronenberg, Hilden, Haan, Wald, Sonborn, Langenberg, Neviges, Mülheim a. d. Ruhr, Wülfrath, Wermelskirchen, Dhün, Rade vorm Wald, Solingen, St. Antons-Capelle auf der Tönnesheide, auf Hof Windrath, Schöller, Hückeswagen, Düsseldorf, Ratingen, Homberg, Velbert, Grefrath, Düssel, Mettmann, Urdenbach, Mülheim a. R., Oberkassel; auf den adlichen Häusern Linnep, Spich, in der Delling zu Olpe, Bawyr zu Erkerath, Haus Dorp, Haus Rott und Elsfeld. Restituirt wird die Kirche zu Grüten, das Simultaneum zu Hückeswagen wird aufgehoben durch Verweisung der Katholiken in die Schloßkapelle, wofür ihnen die Reformirten 100 Thlr. zur Ausstattung zu zahlen haben; auch die Vicarie St. B. Mart Virg. und St. Antonii zu Hückeswagen wird nach Absterben des jetzigen katholischen Vicars den Reformirten gegen Zahlung von 500 Thlrn. überwiesen. Die Lutheraner haben Kirchen in Lennep, Remscheid, Dabringhausen, Remlingrade, Burscheid,

einem Neben-Receß vom 11. Juni 1672 werden noch einige nähere Bestimmungen getroffen. Doch scheint immer noch der eine oder andere Punkt zu neuen Differenzen Veranlassung gegeben zu haben, denn unter dem 20. Juli 1673 wurde in einem Vergleich zu Düsseldorf noch in 10 Artikeln Näheres über den kirchlichen Güterbesitz im Herzogthum Cleve festgesetzt. Endlich wurde in dem Vergleich zu Wesel (16. April 1677) über die censura ecclesiastica und über das Verhältniß der Visitatoren des geistlichen Standes mit Ausschluß der weltlichen Obrigkeit u. s. w. verfügt.[30])

So hatte also auch auf dem confessionellen Gebiet Philipp Wilhelm seinem Sohne die Bahn geebnet, ehe er ihm die Regierung übergab, und die Geschichte dieser Regierung wird zeigen, wie Johann Wilhelm den Erwartungen entsprochen hat, welche sein Vater, besonders in Bezug auf die Unterdrückung des Protestantismus und die Verbreitung des Katholicismus in den Herzogthümern, an dessen confessionelle Gesinnungen setzte. Hatte doch Philipp Wilhelm, selbst ein Zögling der zu jener Zeit an allen katholischen Höfen fast allmäch-

---

Neukirchen, Witzhelden, Volberg, Honrath, Waldbroel, Rosbach, Eckenhagen, Leuscheid, Odenspiel, Wilberg, Velbert, Leichlingen, Wahlscheid, Hölpe, Denklingen, Herchen (Simult.), Seelscheid (Simult.), Düsseldorf, Solingen, Hückeswagen, Mülheim a. Rh, Freiheit Burg, Rade vorm Wald, Mettmann, restituirt und gestattet wird der lutherische Cultus in Ruppichterod, Ratingen und Neusrath.

Im Herzogthum Jülich sind verzeichnet: Reformirte in Düren, Heinsberg, Oberwinter, Linnich, Wassenberg, Stolberg, Randerath, Brüggen, Eschweiler, Sittard, Waldniel, Süchteln, in den Dörfern Gemünd, Teveren, Weyden, Frechen, Kirchherten, Kaldenkirchen, Jüchen, Hünshoven, Otzenrath, Löwenich, Bracht, Kelzenberg, Rheidt, und in den adelichen Häusern Flamersheim, Groß-Büllesheim, wo in den dazu gehörigen Ortschaften Kirchen und Schulen gebaut werden dürfen, Lürken, Verken, Meroedgen, Sevenich, Berg vor Floßdorf, Ludendorf, Bolheim und Dürwies, wo der Gottesdienst jedoch nur auf die Gutseingesessenen und die umwohnenden Familien beschränkt bleibt. Restituirt oder neueinzuführen gestattet wird der reformirte Cultus in Jülich, Remagen, Ormund und Gladbach. Lutherische Kirchen sind zu Düren, Stolberg, Gemünd und Kinsweiler. In Jülich auff'm Zweiffel und zu Monzerath vor Montjoye wird der lutherische Cultus gestattet. — Archiv zu Düsseldorf.

[30]) Bei den Unterhandlungen über den Clever Vergleich soll der Pfalzgraf geäußert haben: der Kurfürst sei Bischof und Papst in seinem Lande, er hingegen habe es mit hartsinnigen Geistlichen zu thun, nach denen er sich richten müsse. Pufendorf, de reb. gest. Fried. Wilh. etc. Lib. IX. p. 616.

tigen Jesuiten, diesen die Erziehung seines Sohnes ganz anvertraut. Wir haben früher, bei Erzählung der Jugendjahre und der Reisen gesehen, mit welcher Zuvorkommenheit der junge Prinz allüberall von dem Orden aufgenommen und gefeiert ward auf Veranlassung Philipp Wilhelms, dem es gelungen war, nicht nur seine zweite Gemalin[31]) Elisabeth Amalie von Hessen-Darmstadt, sondern auch seinen Freund, den Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels zu bekehren. Auch die innige, durch die Vermälung seiner Tochter mit Kaiser Leopold I., und seines Sohnes, unseres Johann Wilhelm, mit der Stiefschwester dieses Kaisers, herbeigeführte Doppel-Verbindung mit dem Kaiserhause, war für diese Bestrebungen unzweifelhaft von großen Folgen. Kaiser Leopold I. gilt ja als der letzte Repräsentant Alt-Oesterreichs und des christlichen Weltregiments, wie es im Mittelalter blühte. „So ein Monarch war geeignet, den um die Kirche und die Menschheit, vorzüglich um Oesterreich hochverdienten Jesuiten-Orden besonders auszuzeichnen.[32])

II.

Johann Wilhelms Ankunft in Düsseldorf. Erste Verhandlungen mit den Landständen. Huldigung. Fernerer Verlauf des ersten Landtages Schluß desselben am 23. October 1679.

Die zum 18. August 1679 einberufenen Jülich'schen und Bergischen Landstände hatten sich pünktlich in Düsseldorf eingefunden und sich in ihren verschiedenen Collegien auf dem Rathhause constituirt.

[31]) Philipp Wilhelms erste Gemalin Anna Constantia, (starb 1651,) war die Tochter Königs Siegismund II. von Polen.

[32]) Walewski. Geschichte der heil. Ligue und Leopold I. Krakau 1857/61 I. 4. Diese in ultramontaner Auffassung der Geschichte gehaltene Schrift des Krakauer Professors der Weltgeschichte, sucht zu beweisen, daß nur in dem innigsten Bündniß — heil. Ligue — der katholischen Mächte — Papst, Oesterreich, Frankreich und Polen — das Heil der Welt und die Rettung des christl. Staates gegen Rationalismus, gleichbedeutend mit Revolution, und Orientalismus zu finden sei; eine Lehre, welche heutigen Tages Manches zu denken bietet

Der nächste Gegenstand ihrer Berathungen war vorzugsweise wiederum die Geldfrage. Es handelte sich nicht allein um die Aufbringung der Mittel zu den Landesbedürfnissen, soweit diese nicht aus den Kammergüter-Intraden bestritten werden konnten, und bei den Jülich'schen um die Zahlung der französischen Contributions-Reste, sondern auch um das Geschenk, welches nach alter Landessitte dem Landesherrn und seiner Gemalin bei Antritt der Regierung gemacht zu werden pflegte.

Bergische Stände hatten schon im Mai, auf dem früheren Landtage, die Summe von 25000 Thlrn. zu des Fürsten freier Disposition (ad liberam dispositionem Serenissimi) votirt, jedoch unter der Bedingung, daß die Reiter, welche truppweise in die Städte und Aemter vertheilt worden waren und von diesen verpflegt werden mußten, nun endlich entlassen werden sollten. Gleichzeitig hatten sie für die Miliz 15000 Thlr. und für die Landtagskosten 3000 Thlr. ausgeworfen, für welche an Hebegeld 430 Thlr. hinzukamen Im August hatten sie ferner beschlossen, der Gemalin Johann Wilhelms, der Erzherzogin Maria Anna, ein Silbergeschirr im Werthe von 4 5000 Thlrn. als Donativum zu praesentiren, und schon dem Syndikus Dr. Esken den Auftrag gegeben, dasselbe in Köln zu bestellen. Es war jedoch nicht zur Ausführung gekommen, da der bestellte Gegenstand sich nicht des vorher eingeholten Beifalles bei Hofe erfreute und unter der Hand die Ansicht laut wurde, der Fürst würde die Schenkung in Geld vorziehen, um die Bestellung nach eigenem Geschmack ausführen zu lassen. Endlich hatten sie zur Unterhaltung der Reiter abermals 6000 Thlr. ausgeworfen und umgelegt, allein die ausgeschriebenen Beträge liefen so langsam ein, daß selbst am Ende des Jahres noch bedeutende Rückstände vorlagen.

Die Jülich'schen hatten, wie bereits angeführt wurde, 10,000 Thlr. zwar bewilligt und auch repartirt, ohne die Möglichkeit einzusehen, wie die Summe bei dem desolaten Zustande des Landes aufgebracht werden könne. Da der Fürst jedoch darauf drang, das Geld zu erhalten, hatten die nach Auseinandergehen des Landtages zurückgebliebenen Deputirten den Beschluß gefaßt, daß die Schultheiße und Voigte die auf ihren Bezirk fallende Quote baar vorschießen sollten. Da dies jedoch auch auf Schwierigkeiten stieß, so verfügte die Regierung, daß das Geld von den Aemtern unverzüglich, unter Verpfändung der fürstlichen Kammergüter bis zur Tilgung aus den Landessteuern lehnbar aufgebracht werden solle.[1]) Außerdem hatten die

[1]) Scotti Sammlung ꝛc. Decret vom 5. Juni 1679. Nr. 653.

Jülich'schen noch eine Forderung von 1000 Thlrn. zu erledigen, welche der Prinz Wolfgang Georg vorgeschossen hatte, um die bereits früher erwähnte Mission des Herrn von Nesselrode nach Paris zu ermöglichen.

Während Stände nun in eifrigster Berathung darüber waren, wie Geld aufzubringen sei, wurden sie am 30 August durch den Prinzen Wolfgang Georg benachrichtigt, daß der neue Landesherr nebst seiner Gemalin und dem ganzen Hofe zu Schiff bei Volmerswerth angekommen sei, Stände möchten sich sofort mit ihren Equipagen dorthin begeben, um den Fürsten zu bewillkommnen. Unter Führung des Prinzen machten sie sich dann Nachmittags auf und eilten nach Volmerswerth, wo das Schiff, welches das fürstliche Paar den Rhein hinuntergebracht hatte, bereits am Ufer lag. Johann Wilhelm ließ seinen Bruder, den Prinzen Wolfgang Georg, zunächst allein auf's Schiff kommen, welcher aber bald wieder hinaustrat, um eine Deputation der Stände einzuführen, „da der Raum nicht gestatte, sämmtliche Herrn zu empfangen." Der Syndikus Dr. Esken begrüßte hier das Hohe fürstliche Paar im Namen der Jülich- und Bergischen Stände in wohlgesetzter Rede, während die zurückgebliebenen Herrn „am Ufer aufwarteten, obgleich man vermeint, Ihro Hochfürstl. Durchl. in corpore beneventiren zu dürfen.[1]) In ihren Erwartungen getäuscht, kehrten die Herrn etwas verstimmt nach Düsseldorf zurück, wohin das fürstl. Paar bald nachfolgte und unter großem Jubel des Volkes seinen feierlichen Einzug hielt.

Am 31 August, 1 und 2. September fielen die Landtagssitzungen aus, „weil die Herrn bei Hofe aufgewartet." Den 3. September aber wurden sie „nach Hofe beschieden", wo ihnen der Fürst selbst die Landtags-Propositionen mittheilte, welche wesentlich in Folgendem bestanden:

Zunächst richtete Johann Wilhelm das Wort an die Jülich'schen. Er beklagt den durch den Krieg und die französische Occupation herbeigeführten traurigen Zustand des Herzogthums Jülich und verspricht alles Mögliche zu thun, um die französischen Truppen zu entfernen

[1]) Landtags-Protokolle (Jülich'sche und Bergische besonders) 1679. im Staats-Archiv zu Düsseld. Verfasser glaubt auf diese Landtagsverhandlungen etwas spezieller eingehen zu müssen, da sich aus diesem ersten persönlichen Gegenübertreten Johann Wilhelms als Landesherr und seiner getreuen Stände allein die richtige Ansicht gewinnen läßt, in welcher Weise von beiden Seiten die gegenseitigen Beziehungen zu einander sich von Hause aus entwickelten, und wir hier bereits die Keime der später auftretenden scharfen Conflikte erkennen.

und die Contributionen zu beschränken. Dann aber geht er gleich dazu über, den Ständen beider Herzogthümer die Nothwendigkeit der Conservation und der Ausrüstung der Festungen Jülich und Düsseldorf vorzustellen, und die dazu nöthigen Kosten aus Landesbeiträgen zu fordern. Er verkennt dabei nicht, daß beide Herzo thümer, besonders aber Jülich, wegen der bisherigen höchst beschwerlichen Kriegslasten überaus viel gelitten, und habe deshalb von Herzen gewünscht, Stände mit dieser Forderung verschonen zu können; er dürfe indeß von der Einsicht der Stände voraussetzen, „wie sie die Conservirung der Festungen, wovon der Herzogthümer und der Landstände eigene Wohlfahrt dependire", für unumgänglich nöthig erkennen würden, er vertraue deshalb auf ihren Patriotismus u. s w. Bestimmte Summen wurden für diesen Zweck nicht ausgesprochen und auch für andere Ausgaben wurden zunächst keine Forderungen vorgelegt. Durch einen Erlaß von gleichem Datum (3. September) wurden alle Beamte, welche zu den Landständen gehörten, unter Bezugnahme auf den Haupt- und Deklarations-Receß von 1672|75, ihres dem Fürsten geleisteten Diensteides entbunden, mit Ausnahme der Geheimenräthe Oberhofmeister Frhr von Leraedt, Dr. Jansen und des Licentiaten Voetz, „welche Sr. Fürstl. Durchl. gnädigst bei sich zu behalten gemeint".

Am folgenden Tage schon, den 4. September, faßten Bergische Stände den Beschluß: zu keinen Verhandlungen zu schreiten und sich auf Nichts einzulassen, „bevor nicht ihre gravamina abgeschafft seien." Es war dies eine schon von lange her datirende Gewohnheit, welche sich bei jedem neuen Landtage wiederholte. Da in Folge der gegenseitigen Beschickungen und Berathungen die Jülich'schen diesem Beschlusse beistimmten, so wurden die nächsten Tage mit der Feststellung der „gemeinsamen Beschwerden (communia gravamina)" ausgefüllt und diese nach vielfachen Debatten in 30 Beschwerdepunkten zu Papier gebracht. Eine Deputation wurde beauftragt, in einer zu dem Ende nachzusuchenden Audienz, die Schrift dem Fürsten zu überreichen.

„Obwohl Jülich'sche und Bergische Landstände aus Rhäten, Ritterschaft und Stätten" — so lautet der Eingang dieses Schriftstückes — „gewünscht, daß sie entübrigt sein möchten, mit einigen gravaminibus Ihro Hochfürstl. Dchl verdrießlich zu fallen, so würden sie doch der Sachen noth halber gezwungen, folgende Abhelffung zu erbitten." — Vorab war es nun die Ueberbürdung mit Steuern, welche an der Spitze stand. Dann folgten Beschwerden über einseitige Ausschreibung von Steuerumlagen ohne Zuthun der Stände, welche hervorgerufen seien durch die übergroßen Ausgaben für militairische Zwecke. Diesen schließen sich Klagen an, welche die innere Verwal-

tung betreffen, z. B. daß die Amtleute zum Theil nicht in ihren Bezirken wohnten; daß den Dienern[3]) zugemuthet werde, die umgelegten Steuern sofort vorzuschießen, bei Verlust ihres Dienstes; daß die Soldaten der Düsseldorfer Garnison in den Gärten und Feldern Obst und Früchte heimlich und mit Gewalt fortnähmen; daß den Verordnungen zuwider bei den Hochzeiten noch immer sehr großer Aufwand getrieben werde u. s. w. Der 29. Artikel beschwert sich über die Neuerung der Einführung eines General-Kriegs-Commissariats, welches noch zu Philipp Wilhelms Zeiten während des letzten Krieges errichtet und nun, nach geschlossenem Frieden noch in Funktion geblieben sei. Auch der übergroße und kostspielige Stab der Truppen mußte Veranlassung zur Beschwerde hergeben.[4]) Im 30. Artikel endlich wird darauf hingewiesen, daß „gegen alles Herkommen und statuta unterschiedliche Geistliche ohne Bewilligung der Landstände viele Güter an sich erhandelt haben und ferner noch an sich bringen"; es wird der Landesherr gebeten „per generalia alle dergleichen geschehene acquisitiones für null und nichtig zu erklären, und inhaerendo voriger gnädigster Verordnungen zu befehlen, daß dergleichen ohne Vorwissen der Landstände nicht mehr geschehe.[5]) — Diesen gemeinsamen Beschwerden traten noch eine große Anzahl spezieller Beschwerden (gravamina specialia) theils der Jülich'schen oder der Bergischen Ritterschaft, theils der Hauptstädte beider Herzogthümer und auch Einzelner hinzu, welche wir hier unerwähnt lassen können, da sie für das Ganze nur in so fern von Interesse sind, als man daraus entnehmen kann, wie bei dem neuen Landesherrn Jeder glaubte, irgend einen Vortheil erlangen zu können.

---

[3]) Die niederen Beamten in den Aemtern: Scholtheiß, Vogt, Dinger &c. werden als „Diener" bezeichnet und in den an sie ergehenden fürstl. Decreten mit „Du" angeredet.

[4]) An der Spitze stand der Graf von Schellaert, General-Feldmarschall über die Milice zu Roß und Fueß, Gubernator von Düsseldorf, zugleich Geheimer-Rath und Ober-Kämmerer.

[5]) Schon das Edikt Herzogs Johann von Cleve-Jülich-Berg, vom 8. Juli 1525, enthält das Verbot des Gütererwerbs durch die Geistlichkeit, unter Drohung des Verfalls der Güter an das Land, wenn eine solche Erwerbung heimlich geschehen sei. Scotti Sammlung &c. Nr. 21. Ein späteres Verbot findet sich in der Scotti'schen Sammlung nicht, auch der Haupt- und Declarations-Receß enthält darüber nichts. Wahrscheinlich in Folge dieser wiederholten Beschwerde wird 1681 ein Verzeichniß aller derjenigen Güter eingefordert, welche seit 1609 in geistliche Hände gekommen sind. Scotti, Samml. Nr. 675.

Inzwischen hatte Johann Wilhelm sein Augenmerk auf die Ordnung seines Hofstaates gerichtet. Die erste allgemeine Verfügung, welche von dem neuen Landesherrn vorliegt, datirt vom 5. September 1679 und befiehlt, daß dem Grafen von Oettingen, welcher der Erzherzogin Maria Anna bei ihrer Vermälung als Oberhofmeister beigegeben war, als Kaiserl. Geh Rath und . wegen des hierselbst ihm zugelegten primi ministerii" der Titel Excellenz zustehe. Eine zweite Verordnung, ebenfalls aus dem Monat September, beschäftigt sich mit den finanziellen Angelegenheiten der Hofhaltung und bestimmt, daß die einkommenden Rückstände der zur Hofhaltung bestimmten Kammergefälle mit den laufenden Geldgefällen nicht vermischt, sondern pünktlich erhoben und an die Landrentmeisterei und Küchenschreiberei gehörig gezahlt werden sollen.[*])

Nachdem die Beschwerden festgestellt waren, beschließen die Jülich'schen Stände am 7. September, daß die „Cavagliers" in die Aemter gehen sollen, um die Beitreibung der bereits ausgeschriebenen Umlagen zu beschleunigen, da wegen des bald ablaufenden Termins zur Zahlung der französischen Contribution ihnen das Feuer auf den Nägeln brannte. Eine Deputation blieb in Düsseldorf zurück, um die weiteren Verhandlungen und Berathungen mit den Bergischen fortzusetzen. Diese beschäftigten sich mit inneren Angelegenheiten, bis endlich am 17. September Alles soweit berathen war, daß die zur Ueberreichung der Beschwerden festgesetzte Deputation die Audienz nachsuchen und ihren Auftrag ausführen konnte. Johann Wilhelm fertigte die Herrn mit dem kurzen Bescheide ab, daß er die gravamina vornehmen lassen und dem Befinden nach also erledigen wolle, „daß Landstände mit Fugen sich darüber nicht zu beschweren haben werden; dagegen versehe er sich aber auch zu Landständen gnädigst, dieselben würden immittelst im Hauptwerk und auf die vorgelegte Proposition also schleunig sich erklären, als es die Nothdurft erfordere." — Dieses „H a u p t w e r k" bestand aber lediglich in der Herbeischaffung der Geldbedürfnisse, welches namentlich für die Jülich'schen zur Lebensfrage geworden war.

Die Stände hatten bisher noch keine in allen Formen des Herkommens und der Etikette eingekleidete Mittheilung von der Uebertragung der Regierung an Johann Wilhelm erhalten und wahrscheinlich sich darüber ausgesprochen. Sie wurden deshalb am 19. September, „nach Hof gefordert," wo ihnen das Patent Philipp Wilhelms vom 1. August 1679, dessen Inhalt wir schon früher kennen

[*]) Scotti, Sammlung ꝛc. Nr 659. Ausführlich nach dem Original in Anlage I.

lernten,[1]) in aller Form erst feierlichst vorgelesen und dann abschriftlich zu ihren Acten übergeben wurde. Daran knüpfte sich die Eröffnung, daß der Fürst den Tag noch näher bestimmen werde, an welchem er die Huldigung der Stände entgegen zu nehmen gedenke. Den 22. September wurden sie abermals zur Audienz beschieden und ihnen mitgetheilt: die Huldigung werde am 10. October erst entgegengenommen werden können, weil noch so viele Herrn von der Jülich'schen Ritterschaft wegen dringender Geschäfte in der Heimath zurückgehalten würden.

In der That hatten nicht nur die Amtleute des Herzogthums Jülich, sondern auch viele der angesehensten und begütertsten Edelleute sich in Folge des obenerwähnten Landtagsbeschlusses am 7. September in ihre heimathlichen Kreise begeben, um die Mittel zur Geldbeschaffung ausfindig zu machen. Die Zurückgebliebenen hatten inzwischen sich mit der Berathung der fürstlichen Landtags-Proposition beschäftigt und waren am 19. September zu dem Beschlusse gelangt, daß sie außer Stande wären, auf die Forderungen des Fürsten vorläufig näher einzugehen. Zur Tilgung der französischen Contributionsreste warfen sie jedoch 15,000 Thlr., und zu voriger, noch nicht gedeckter, und jetziger Landtags-Zehrung 10,000 Thlr. aus, welche nach der Matrikel umgelegt werden sollten. Um jedoch der großen Geldnoth abzuhelfen, bewilligten sie die Verpfändung des Kohlenberges zu Eschweiler für die Summe von 80,000 Thlrn. und ertheilten dazu unter dem 22. September dem Banquier Recklinghausen in Köln genügende Vollmacht, mit dem Zusatze, daß wenn dies nicht ausreichen sollte, sie auch bereit wären noch die Einkünfte des Amtes Wehrmeisterei zu verschreiben. Darauf vertagten sie sich bis zum 10. October.

Die Bergischen Stände führten inzwischen ihre Verhandlungen weiter fort. Auch sie waren nach vielen Debatten zwischen den Herrn von der Ritterschaft und den Vertretern der vier Hauptstädte am 26. September endlich zu einem Beschluß gekommen, in welchem sie „zur Landesnothdurft" 16,000 Thlr. bewilligten, aber nur auf vier Monate, welche umgelegt und in zwei Terminen, am 15. November und 15. Januar folgenden Jahres eingeliefert werden sollten. Für die Kosten des vorigen und jetzigen Landtages warfen sie 4000 Thlr. aus. Nachmittags noch referirten sie darüber dem Fürsten, während die Jülich'schen sich ihr Referat wegen der Abwesenheit so vieler Herrn noch vorbehielten, und beabsichtigten nun ebenfalls auseinanderzugehen bis zum 10. October. Aber am folgenden Tage, den 27. September

---

[1]) Band V d. Zeitschr. pag. 357.

wurde ihnen die Resolution des Landesherrn auf die vorgelegten gravamina insinuirt, welche sie nun in Berathung zu nehmen hätten.

Diese Resolution gieng auf die einzelnen Beschwerden näher ein. Mehrere derselben wurden als bereits durch frühere Verfügungen erledigt bezeichnet; andere wurden unbedingt als begründet anerkannt und Abhülfe zugesagt, ein Theil wurde durch Versprechung der Untersuchung vorläufig beschwichtigt. Aber Johann Wilhelm wollte diese erste Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne den Herrn seine Ansichten klar zu machen, indem er ihnen vorhielt, „Landstände werden einmal vor all gnädigst erinnert, daß sie vor Uebergebung ihrer gravamina den retroactis nachsehen lassen und die vorher erledigten gravamina nit von neuem vorbringen, oder auch, wenn sie ertheilte resolutiones nit werckstellig zu sein erachten wollen, solches nicht in confuso sondern in specie mit Beileg- oder Anziehung der voriger resolutionen vermelden, damit den Sachen desto geschwinder abgeholffen, mithin Zeit, Mühe und Kosten erspart werden mögen &c." Auf eine Besprechung dieser Resolution ließen sich die Herrn vorläufig nicht ein, und in dem guten Glauben, daß sie durch die gemachten Geldbewilligungen den Propositionen des Fürsten genügt hätten, giengen sie ohne officiellen Schluß auseinander. Aber sie sollten sich sehr bald in ihrer Erwartung getäuscht sehen, denn schon am andern Tage in aller Frühe (28. September) wurde der Syndikus Dr. Esken durch den Geheimsecretair Steingens benachrichtigt, daß der Fürst sämmtliche Stände um 8 Uhr zu sprechen wünsche.

Da der größte Theil der Herrn bereits abgereist war, so begab sich der Syndikus allein zur Audienz und referirte, daß die Herrn auseinander gegangen seien in der Meinung, der Fürst sei mit den geschehenen Einwilligungen einverstanden gewesen. Es wurde ihm jedoch bedeutet, „daß Ihro Hochfstl. Dchl. die von den Ständen geschehene Bewilligung absolute nicht an- sondern nur zum gnädigsten Bedacht genommen, und darauf Dero gnädigste Erklärung sich reservirt." Dabei wurde bemerkt, daß die Bewilligung der 16,000 Thlr. keineswegs genüge, daß die Termine zur Einziehung zu weit hinausgerückt seien und endlich, „daß Ihro Hochf. Dchl. zu Dero Bergischen Landständen sich versehen thäten, dieselben würden auf ein mehr ergiebiges und solches augmentum bedacht sein und sich herauszlassen, auch die bestimmten terminos enger einziehen, auf daß die erforderliche exigentz für Dero im Dienst habende milice an Sold und Commis (Brodkorn) je bälder je besser verschaffet werden möge &c." Diese Angelegenheit mußte indessen wegen Abwesenheit der meisten Herrn vorläufig auf sich beruhen bleiben.

Am 10. Oktober 1679, dem zur Huldigung bestimmten Tage, hatten sich denn auch die Landstände, sowohl Jülich'sche wie Bergische, wieder in Düsseldorf eingefunden und harrten auf weitere Botschaft des Fürsten, jedoch vergebens. Es verlautete, daß die Huldigung noch aufgeschoben sei. Die Bergischen fanden keine Veranlassung in Berathungen einzutreten, die Jülich'schen aber constituirten sich bereits den 11. October, um die Berathungen wieder aufzunehmen und auf Mittel zur Geldbeschaffung zu denken. Einer der Herrn machte darauf aufmerksam, daß in Köln noch eine Menge Silbergeschirr und Kleinodien des Herzogthums Jülich vorhanden sei, welche beim Einfalle der Franzosen dorthin in Sicherheit gebracht worden; Kaufleute aus Amsterdam wären bereit 50,000 Thlr. darauf zu borgen, es sei jedoch die Einwilligung des Landesherrn dazu nöthig. Sofort begab sich eine Deputation nach dem Schlosse, bat um Audienz beim Fürsten und trug ihm die Sache vor, mit der Bitte um seine Zustimmung. Johann Wilhelm fertigte sie aber sehr ungnädig und kurz ab, indem er ihnen erwiderte: „Das Silber und die Kleinodien brauche er selbst zu seiner Hofhaltung, er gebe den getreuen Ständen anheim, doch ihr eigenes Silbergeschirr zu verpfänden, zum Besten des Landes, wenn so große Noth vorhanden sei". Der großen Verlegenheit wurde endlich dadurch einigermaßen abgeholfen, daß die Fürstin, Erzherzogin Maria Anna sich bereit erklärte 12,000 Thlr. auf ein Jahr gegen 6% Zinsen, vorzuschießen, was dankbarlichst angenommen wurde.[8]) Am 12. Oktober zogen sie dann die gravamina und die darauf erfolgte Resolution zur Berathung, kamen jedoch zu keinem Beschluß.

Den 13. Oktober endlich wurden die gesammten Stände „zu Hoff" beschieden und erschienen zur großen Genugthuung des Fürsten in großer Zahl. Hier erhielten sie nun die officielle Aufforderung, am Sonntag den 15. Oktober zur Erbhuldigung auf dem Schlosse zu erscheinen, und wurden dann in Gnaden entlassen. Die Bergischen wurden aber nochmals zurückgerufen und ihnen die dem Syndikus schon am 28. September insinuirte fernere fürstliche Proposition in Bezug auf die geschehenen Geldbewilligungen vorgelegt, welche nun zur weiteren Berathung gestellt werden sollte.

---

[8]) Die Ueberweisung der Summe erfolgte in neuen Ducaten, wie sich aus der darüber am 19. October ausgestellten Schuldverschreibung ergiebt, wo die Rückzahlung ebenfalls in Gold stipulirt war. Wahrscheinlich stammte das Geld aus dem Heirathsgute, welches die Erzherzogin von ihrem Stiefbruder, dem Kaiser Leopold I. mitbekommen hatte.

Nur ein einziger freier Tag lag noch zwischen dem heutigen und dem zur Huldigung festgesetzten Tage. Johann Wilhelm hatte dies vielleicht absichtlich angeordnet, um allen Weitläuftigkeiten, welche die Stände etwa noch machen könnten, dadurch zu begegnen. Allein so leichten Kaufes sollte er nicht davon kommen, als er durch diese Uebereilung geglaubt. Schon Nachmittags versammelten sich die Herrn in ihren Collegien und von der Jülich'schen Ritterschaft wurde der Antrag gestellt, daß zuvor noch an den Fürsten das Verlangen „referirt" werde, „in antecessum" die Formel des Huldigungs-Eides und den „Aufsatz" zur Bestätigung der Privilegien und des Reversales den Ständen zur Prüfung und Berathung vorzulegen. Die bergische Ritterschaft stimmte dem Antrage bei und fügte noch die Forderung hinzu, „daß die instanz ad gravamina ausgefertigt und der gravaminum völlige Abhelffung dermalen ins zuvoren zu geschehen gebeten werde." Die Städte konnten unter sich und mit der Ritterschaft nicht einig werden, so daß der Beschluß endgültig nicht zu Stande kam und deshalb eine Hinausschiebung der Huldigung dringend gewünscht wurde.

Sonnabend den 14. Oktober wurde dann auch dieser Wunsch zum Beschluß erhoben und eine Deputation zum Schlosse geschickt, um dem Fürsten die Hinausschiebung bis zur Erledigung der gestellten Forderungen anzusinnen. Die Zeit drängte und wenn noch etwas bewirkt werden sollte, mußte es in großer Eile geschehen. Johann Wilhelm hörte den Antrag der Deputation an, und entgegnete derselben kurz, daß er den Termin zur Huldigung weiter hinausschieben weder könne noch wolle, „weil dabei seine Landesfürstliche reputation und respect engagirt, es also dabei unabänderlich sein Bewenden haben müsse." Den Entwurf zur Eidesformel und zum Reversale werde er jedoch sofort den Ständen vorlegen lassen. Dies geschah denn auch Nachmittags; bezüglich der Erledigung der gravamina wurden Stände an die Räthe verwiesen. Mit diesem Bescheide kehrte die Deputation zum Rathhause zurück, wo nun die Verhandlungen um so lebhafter wurden, als die beiden Schriftstücke einliefen.*) Bis spät in die Nacht hinein dauerten die Debatten, und endlich hatte man sich dahin geeinigt, daß das vorgelegte Reversal nicht genüge, es müßte demselben nach dem Inhalt der Reverse von 1609 und 1666 einverleibt werden, sie wollen bitten „daß Ihro Hochfürstl. Dchl. solches gnädigst belieben und dero getreuen Landstände damit erfreuen wollen". Da jedoch die Vertreter der vier bergischen Hauptstädte diesem

*) Beide Schriftstücke in Anlage II.

Beschluß nicht beitreten wollten und Ausstand bis zum folgenden Tage verlangten, so war für heute wiederum kein Resultat erzielt.

Sonntag den 15. Oktober in aller Frühe waren Stände schon wieder auf dem Rathhause versammelt, um den gestrigen Beschluß nochmals zu besprechen und festzustellen. Kaum hatten sie jedoch ihre Arbeit begonnen und ehe sie noch Zeit hatten in ihren Collegien sich untereinander zu verständigen, als sie die fürstliche Botschaft erhielten, „sogleich zu Hoff zu kommen," Der Weg vom Rathhause zum Schlosse war nicht weit; aber dennoch hofften die Herrn unterwegs noch soviel Zeit zu gewinnen, um sich ferner zu bereden und „Alles gebührend zu überlegen," denn die Bergischen Städte beharrten immer noch in ihrer Opposition. Schon auf dem Schlosse angekommen, supplicirten sie abermals vergebens um Ausstand und stellten dann das Begehren, „daß Serenissimus das halten wolle wie bei der letzten Huldigung geschehen und daß sie kein ander Reversal verlangten." In Gegenwart der Räthe und der Stände legte nun Syndikus Esken Abschriften der früheren Vorgänge vor, woraus zu ersehen war, „daß zu Zeiten der letzten Huldigung den Ständen in puncto gravaminum satisfaction gegeben und demnächst mittelst Eides conservatio privilegiorum versprochen worden, bittend, daß Ihro Hochfürstl. Dchl. es ebenmäßig halten wollten, gestalt dann Landstände ohne anderwerttes reversa damit sich vergnügen lassen wollten". Johann Wilhelm, höchst ungeduldig über diese Weitläuftigkeiten und Querelien, antwortete kurz und deutlich, „Er wolle nicht verhoffen, daß Landstände Ihm mehr zumuthen wollten als Chur-Brandenburg geschehen, dem Cleve- und Märkische Stände den Eid nicht abgefordert hätten, er könne sich länger nicht aufhalten" und trat ab. Die Herrn Stände verließen ebenfalls den Audienzsaal, um im Vorzimmer zu überlegen, was nun zu thun sei. Es war ein wirres Durcheinander in dem Raume und ein derartiges Gesumme der Stimmen, daß man sein eigenes Wort kaum verstehen konnte. Endlich gab der Syndikus den Ausschlag, indem er bat, Stände möchten ihn zu der Erklärung bevollmächtigen, „daß Landstände nicht gerne wollten Ihro Hochfürstl. Dchl aufhalten, sondern ihr unterthänigstes Vertrauen auf Ihre Hochfürstl. Dchl. Wort stellend, nemlich, daß Ihro Hochfürstl. Dchl. Landstände und Unterthanen bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten, privilegiis, altem Herkommen und Gewohnheiten wollten schützen und handhaben, und also in solcher Zuversicht zur Huldigung gehorsamst folgen wollten". Stände stimmten diesem Vorschlage zu und der Syndikus schickte sich eben an, um in aller Form Audienz zu beantragen, als Johann Wilhelm in großer Aufregung selbst ins Vorzimmer kam, wo

nun Esken „zwischen dem Gedränge und der Vielheit von Leuthen" die Erklärung vortrug. Johann Wilhelm erwiderte: „er wolle Landstände bei ihren Privilegien handhaben unter Bezugnahme auf den Haupt-Receß von 1672 und den Deklarations-Receß von 1675," wandte sich dann kurz um, eilte in den großen Saal und trat „unter den Baldaquin." Die Landstände folgten ihm nach, der Huldigungseid wurde langsam und deutlich verlesen und 31 Herrn aus der Jülich'schen, 16 Herrn aus der Bergischen Ritterschaft nebst den Vertretern der Jülich'schen und Bergischen Hauptstädte sprachen mit erhobenen Schwurfingern die vorgeschriebenen Bestätigungsworte nach.

So war denn nun dieser wichtige Akt, freilich in etwas übereilter Weise, zu Stande gebracht. Die Fürstlichen Räthe hatten vorher schon gehuldigt. Da es von Interesse ist, die Namen dieser Herrn zu kennen, welche die Regierung gleichsam repraesentiren, so wollen wir dieselben hier anführen, wie sie in den verschiedenen Dicasterien des Geheimen-Raths, des Hof-Raths und des Kammer-Raths fungirten, und zwar als „adliche" und als „gelehrte Räthe"[10]). Aus dem Geheimen Rath huldigten die Herrn: Oberhofmeister Frhr. von Leraedt, der Kanzler Frhr. von Goltstein, der Feldmarschall Graf von Schellaert, der Hofmeister van Hochstaden, der Stallmeister Frhr. von Gymnich, der Landmarschall Frhr. von Spee, der Landhofmeister Frhr. von Hochkirch, der Hofgerichts-Commissar Dr. Jansen und der Licentiat Boetz. Vom Hof-Rathe finden wir: die Herrn Ketzgen zur Clee, von Wylach zu Groß-Bernsau, von Hugenpoet, ferner den Dr. Kerris, den Archivar von Redinghofen, den Licentiaten Roberts und den Dr. Bingen. Der Kammer-Rath endlich war vertreten durch den Kammermeister von Giese, Herrn Quix, Herrn Boets, den Dr. Aachen und Herrn von Schoneneck.

Nach geschehener Huldigung gedachten die Landstände ihre Arbeiten wieder aufzunehmen, waren aber nicht wenig überrascht, als sie Montag den 16. October abermals zu Hofe beschieden wurden, „wo Ihro Hochfürstl. Dchl von Landständen zu Ihrer Subsistenz einige Beysteuer begehrte". Johann Wilhelm motivirt diese Forderung dadurch, „daß er nach seiner Ankunft und angetretener Regierung den hiesigen Kammer-Status habe aufsetzen lassen, wobei sich befunden, daß die Ausgaben die Einnahmen und den Empfang der Kammer-Intraden weit übersteige, und zwar darum, weil ein guter Theil der-

[10]) Nach heutigen Begriffen würde das Geheime-Raths-Dicasterium etwa dem Ministerium des Aeußeren und des Inneren, der Hof-Rath dem Justizministerium und der Kammer-Rath dem Finanzministerium entsprechen.

selben mit Bewilligung der Landstände anderen versetzet und er also davon keinen Genuß habe 2c. Er erwarte deshalb von den Ständen, daß sie mit einer ergiebigen Beyhülff zur Subsistenz ihm unterthänigst an die Handt gehen und selbige bey noch währendem Landtage mit einwilligen wollten."

Bei den sofort über diesen neuen Zwischenfall angeknüpften Verhandlungen erklärten die Jülich'schen sogleich, daß sie außer Stande wären irgend etwas zu bewilligen, da nach dem mit dem Banquier Heldewir stipulirten Vergleich keine Gelder ins Land ausgeschrieben werden sollten, bis die Reste der französischen Contribution, wofür Heldewir Bürgschaft übernommen, eingezahlt wären. Für frühere und jetzige Landtagszehrungen wollten sie 12,000 Thlr. repartiren, dieselben sollten jedoch vor Befriedigung der Franzosen nicht eingezogen werden. Auch die Vorschüsse, welche der Pfennigsmeister Heinsperg geleistet, und welche bis auf 24,000 Thlr. angewachsen waren, sollten repartirt, aber nur zur Hälfte ausgeschrieben werden. Die Bergischen zeigen sich geneigter und erklären sich bereit zu den bereits votirten 16,000 Thlrn. noch 8000 Thlr. zuzulegen, auch für die Fürstin 4000 Thlr., für die fürstliche Silberkammer 5000 Thlr. und für den Prinzen Wolfgang Georg 2000 Thlr. als Donativum auszuwerfen. Da aber die Bergischen Hauptstädte letztere Summe auf 4000 Thlr. festsetzen wollten, so kam vorläufig keine Einigung zu Stande. Darüber aber wurden in der am 18. Oktober gehaltenen gemeinsamen Berathung sowohl Jülich'sche als Bergische bald einig, daß die fürstliche Resolution, die Abstellung der vorgelegten gravamina betreffend, in keiner Weise genüge, und „daraus wenig zu verhoffen sei"; man müsse dies dem Fürsten durch eine Deputation vortragen lassen. Zu Ende der Sitzung trug der Geh. Rath Dr. Jansen noch mündlich vor, „daß Se. Hochfürstl. Dchl. zu einer Ihro sonderbahr hoch angelegenen Sachen etwa 20,000 Thlr. auf Dero Kammer-Intraden aufzunehmen benöthigt, sie thäten zu dero getreuen lieben Landständen sich gnädigst versehen, es würden dieselben Ihro damit gehorsamst an Handt zu gehen um so weniger Bedenken machen, indem diese Geldaufnahme Dero Landen zu keiner Last und Beschwehr reichen solle". — Die Stände wollten es in Berathung nehmen.

Johann Wilhelm hatte von diesen Verhandlungen Kenntniß erhalten und glaubte durch einen landesväterlichen Druck die Beschlüsse der Stände noch alteriren und für seine Geldforderungen einträglicher machen zu können. Er ließ deshalb den Jülich'schen durch den Landmarschall von Spee eröffnen: er müsse es sehr übel nehmen, daß für

die Landtagszehrungen, für die Landesbedienten und die Wirthe[11]) ꝛc. soviel ausgeworfen sei, für ihn aber nichts; er erwarte, daß noch Etwas geschehen werde, sie sollten auf Mittel denken, wie das Geld herbeizuschaffen sei, ohne daß Heldewir etwas davon erführe oder was ihm nicht zuwider sein möchte. Ob die Bergischen gleichen Wink bekommen haben ist nicht constatirt. Ein Erfolg zeigte sich aber insofern, als die Jülich'schen wirklich die Summe von 13,000 Thlrn. zu des Fürsten freier Disposition votirten, mit der Bedingung jedoch, daß dieselbe aus dem Lande nicht erhoben werden dürfe, sondern der Fürst sie von Anderen zu seinem Gefallen aufnehmen könne, wogegen Stände versprechen, sie in besseren Zeiten zu ersetzen. Dabei legen sie jedoch die ausdrückliche Verwahrung ein, „daß sie nicht schuldig gewesen dies zu thun". Die Bergischen wurden auch freigebiger, indem sie „zur freien Disposition des Fürsten" und für die Landesbedürfnisse bis auf die Summe von 40,000 Thlrn. stiegen, und das Geschenk für die Fürstin auch noch um 1000 Thlr. vermehrten.

Am 20. Oktober waren die Stände in corpore zur Audienz befohlen. Zunächst wurden die Jülich'schen Stände vom Fürsten tüchtig abcapitelt, weil sie sich jetzt zu einem Beitrag für unvermögend erklärten, da sie doch früher einen solchen votirt; „er habe unvermuthlich jetzo vernehmen müssen, daß sie die Vorgänge in so geringer consideration hätten, und sein Angesinnen so gar ausser Acht gelassen, er habe das Vertrauen zu ihnen gehabt, daß sie seine fürs Vaterland gethane schwere Reisen, die durch seine Heirath gestiftete hohe Allianz, seine theilweise auch auf Verlangen der Landstände erfolgte Rückkehr ins Land mit seinem ganzen Hofstaate, in Erwägung ziehen würden, und jetzt werde ihm auf solche Weise begegnet; er versehe sich daher zu ihnen, sie würden ihr Werk noch besser überlegen und ihm mit einer mehr zuverlässigen Erklärung an die Hand gehen ꝛc". Den Bergischen sagte er freundlich, „er wolle ihres gewilligten quanti Benennung gnädigst gewärtig sein". Diese konnten nun abtreten, aber die Jülich'schen wurden noch zurückbehalten und die Posten der von ihnen gemachten Einwilligungen einzeln durchgegangen. Dasjenige, was Herr von Spee ihnen bereits officiös eröffnet hatte, hörten sie jetzt aus des Fürsten eigenem Munde. „Für den Landtag, für die Landbediente und Creditoren sei eine fast merkliche Summe designirt, die von ihrem Landesherrn ihnen angesonnene Beihülfe zur Subsistenz schienen sie aber ganz vergessen zu haben; Wirthe und Landbediente sollten ihm vorgezogen werden, welche doch bis zu etwa besseren Zeiten in Geduld

[11]) Es waren noch Forderungen von früheren Landtägen nicht bezahlt.

stehen könnten; er wiederhole seine Erklärung, und müsse sie erinnern, die Sache zum besseren Bedacht zu nehmen, und in dieser Angelegenheit ihm, als ihrem Landesfürsten, mit solchem Effect unter die Arme greifen, damit er ihre Treue, Liebe und Devotion in der That verspüren könne" rc. Damit konnten sie abtreten, und die Bergischen wurden wieder vorgelassen um die Specification ihrer Bewilligungen, welche oben schon erwähnt wurde, vorzulegen. Im Ganzen schien Johann Wilhelm damit befriedigt; da aber auch hier 9600 Thlr. Behufs Landtagszehrung und für Landesbedienten und Creditoren ausgeworfen waren, so entgingen auch sie der tadelnden Bemerkung nicht, daß ihm dies zuviel erscheine, „die könnten warten". — Zum Schlusse der Audienz sprach dann der Fürst den beiderseitigen Ständen seinen Dank aus, für die ertheilte Zustimmung zur Aufnahme von 20,000 Thlrn. auf die Kammergüter.

Der 21. und 22. October verliefen noch in Berathungen und Conferenzen zwischen Jülich'schen und Bergischen Ständen, deren Hauptthema, außer rein innerlichen Angelegenheiten, die Wiederaufnahme des Gesuchs um Abstellung der gravamina und Reduction der Miliz war. Dann überreichten die Bergischen der Fürstin die ihr als Donativum bewilligten 5000 Thlr. in einer Anweisung auf den Pfennigsmeister[12]) und „recommandirten sich sammt Unterthanen, „worauf Ihro Höchst. Dchl. sich gnädigst bedankt und erbotten, in aller Gelegenheit gnädigst zu erkennen". Auch dem Prinzen Wolfgang Georg wurde das für ihn ausgeworfene Geschenk von 2000 Thlrn. überreicht. Die Jülich'schen aber glaubten die erhaltenen schweren Vorwürfe nicht so ohne weiteres hinnehmen zu können, und hatten deshalb eine Audienz beantragt, welche ihnen auch sofort bewilligt wurde. Hier referirten sie nun, daß sie keine Beiträge ins Land ausschreiben könnten, zumal darin noch 150,000 Thlr. rückständig wären, welche nicht beigetrieben werden könnten, Bergische hätten auch soviel eingewilligt, daß Ihro Höchstfürstl. Dchl. deswegen hätten satisfait sein wollen; die Bewilligung für die Creditoren sei aus Noth geschehen, indem dieselben der Landstände Güter im Erzstift Köln anzugreifen gedroht, und auch sonst der Credit ganz verloren gehen würde rc. Darauf erbaten sie eine Audienz bei der Fürstin, und sprachen derselben ihren Dank aus, für den Vorschuß des Capitals von 12,000 Thlrn.

Den 23 October „thaten Stände Instanz wegen des Landtags-Abschiedes", welcher ihnen auch unter gleichem Datum überreicht wurde.

[12]) Wurden erst am 21. August 1680 ausgezahlt. Berg. Pfennigsmeist. Rechnung.

Johann Wilhelm dankt ihnen darin, namentlich den Bergischen, für die gemachten Einwilligungen, welche genau specifizirt sind, giebt den Jülich'schen noch einen kleinen Denkzettel, und entläßt den Landtag. Zugleich wird den Ständen ein Reversal vorgelegt, worin ihnen die Versicherung ertheilt wird, daß diese Bewilligungen ihren Privilegien nicht praejudiziren sollen, unter Hinweisung auf den Haupt- und Declarations-Receß. Nachdem nun noch die Deputation ernannt war zur Veranlagung der Steuer, zur Feststellung des sogenannten Landtags-Renners, welcher die speziellen Ausgaben für den Landtag enthielt, und zur weiteren Verhandlung mit den Räthen bis zum nächsten Landtag, kehrten die Herren in ihre Heimath zurück.

Dieser Landtags-Renner giebt uns Auskunft über diejenigen Bewilligungen, welche lediglich zum eigenen und inneren Ressort der Stände gehören. Wir sehen dort aufgenommen die Ausgaben für sämmtliche Landtagsbeamte, vom Landtagsmarschall und Landtags-Commissar bis zum Thürhüter und der Scheuerfrau. Der Syndikus, der Pfennigsmeister, der Protokollist, die Landeshauptleute und Lieutenants, als permanent bestehende Chargen der nur im Kriege aufzubietenden Landesmiliz, besonders auch der Landtrompeter, eine sehr in Anspruch genommene Persönlichkeit, der zu allen Sendungen als Courier verwendet wurde und Sold nebst Ausrüstung von den Ständen erhielt, stehen mit ihren Competenzen auf dem Landtagsrenner. Diesen reihen sich die Petitionen an, welche einestheils vermeintlich berechtigte Forderungen beanspruchen, anderntheils geradezu den Bettelbriefen gleichen. Wir sehen zunächst Eingaben von Wittwen und Waisen früherer Beamten, welche noch rückständige Gehaltsforderungen reclamiren; dann finden wir Rechnungen von Gastwirthen für ältere noch nicht bezahlte Landtagszehrungen u. s. w., die Petitionen einer großen Zahl von Klöstern, z. B. für Berg, der Kreuzbrüder in Beyenburg, der Kapuziner und Observanten zu Düsseldorf, der Minoriten in Lennep, der Patres in Ratingen, Lennep, Wipperfürth u. m. a., werden mit Beisteuern von 10 bis 20 Thlrn bedacht, nur die Kreuzbrüder erhalten einen Zuschuß von 100 Thlrn. — Ja selbst nicht zum Lande gehörende Städte bitten um eine Beisteuer, wie z. B. Lüdenscheid in der Grafschaft Mark, welches von einer Feuersbrunst schwer heimgesucht worden war. Auch die fürstlichen Trabanten und Lakaien, der Kammerfourier, Portier, Kücheninspector rc. verfehlen nicht, sich von den Herren ein Douceur zu erbitten für die Dienste, welche sie bei den Audienzen und Hoffesten geleistet. Selbst den Hochwürdigen P. Packenius, den geistlichen Führer und Begleiter Johann Wilhelms auf seiner großen Tour nach Frankreich, England und Italien, sehen wir

erscheinen, und den Herrn Landständen seinen Hercules Prodicius redivivus präsentiren, jene uns schon bekannte schwülstige und überschwängliche Reisebeschreibung, wofür er sowohl von Jülich'schen als Bergischen mit je 200 Thlrn. honorirt wird. In Summa, wir erkennen mehr und mehr, daß, mit dem Fürsten und Landesherrn beginnend, von allen Seiten das Land gleichsam als eine Goldgrube angesehen wurde, aus welcher man vermittelst der Einwilligung der Landstände Schätze zu Tage fördern könne. Daß die Herren sich selbst dabei auch nicht vergaßen, liegt auf der Hand, und die besonderen Honorare, welche sie sich für einzelne spezielle Commissionen zusprechen, dürften vollkommen ausgereicht haben, die gehabten außerordentlichen Ausgaben mehr als zu decken.

Der erste Landtag unter der neuen Regierung hatte somit sein Ende erreicht. Aus den mitgetheilten Verhandlungen haben wir zur Genüge entnehmen können, daß die Geldfrage den Hauptgegenstand derselben ausmachte. Es wurden Forderungen gestellt, welche zu befriedigen das Land, namentlich Jülich, für jetzt kaum oder gar nicht in der Lage war. Auf der einen Seite sehen wir den jungen Fürsten und neuen Landesherrn, wie er zwar die traurige finanzielle Lage des Landes anerkennt, aber dessen ungeachtet doch weit davon entfernt ist, die zum äußeren Glanz seines Hofhaltes erforderlichen Kosten, zu denen wir hier auch die übertriebenen Ausgaben für „die Milice" mit Allem, was darum und daran hängt, zählen müssen, auch nur einigermaßen einzuschränken. In stark ausgesprochener autokratischer Weise sehen wir ihn von seinen getreuen Ständen die Mittel dazu verlangen: „exigentz" für Truppen und Festungen, „subsistenz" für die Bedürfnisse seiner Person und des Hofes. Wo kein Geld schnell liquide zu machen ist durch Matrikular-Umlage, müssen Banquiers und Kaufleute, ja selbst die mit dem Empfang betrauten Beamten gegen Zinsen aushelfen, oder es werden Kammergüter verpfändet. Ihm gegenüber stehen die Landstände, mit althergebrachtem und gewohntem Eigensinn zwar sich steifend auf ihre ihnen durch den Haupt- und Declarations-Receß gesicherten Privilegien, opponirend gegen die Forderungen des Landesherrn, aber dennoch können sie sich dem auf sie ausgeübten landesherrlichen Druck nicht entziehen. Trotz ihrer mit dem ganzen weitläuftigen Apparat des damaligen Curialstyls wiederholten „Instanz" zur Abhelfung ihrer vorgebrachten Beschwerden, vor deren Erledigung sie sich durchaus auf nichts einlassen wollen, werden sie bei der Huldigung gewissermaßen überrumpelt und schwören den ihnen vorgelegten Eid. Jetzt erst, nachdem durch diesen Staatsact seiner landesfürstlichen Autorität Genüge geschehen war, tritt Johann Wilhelm mit seiner

Hauptforderung für seine subsistentz hervor. Es entsteht nun das Feilschen um die zu bewilligenden Geldmittel, welches sich auf den folgenden Landtagen stets wiederholt. Dabei lassen sie nicht ab ihre gravamina immer wieder von Neuem vorzubringen, und dadurch, wie wir später sehen werden, den Fürsten in immer gereiztere Stimmung zu versetzen, bis endlich der Bruch unheilbar wird. Jetzt sind sie in die Heimath zurückgekehrt, eine Faust in der Tasche machend, um für den nächsten Landtag sich vorzubereiten, und dort dasselbe Schauspiel zu wiederholen.

Ein Blick auf die finanzielle Lage beider Herzogthümer und auf die unverantwortliche Sorglosigkeit bei der Finanzverwaltung, wird uns die Ueberzeugung verschaffen, daß schon zu dieser Zeit, bei dem Regierungsantritt Johann Wilhelms, mit der Steuerkraft des Landes ein frevelhaftes Spiel getrieben wurde, und daß, trotz aller Ordnung, welche der neue Landesherr durch Edikte und Verordnungen scheinbar in dem Finanzwesen einzuführen sich angelegen sein ließ, ihm dieses nicht gelang. Der hier gebrauchte Ausdruck „scheinbar", durfte darin seine Rechtfertigung finden, daß fast alle diese Finanz-Verordnungen darauf hinausgehen, die Einkünfte des Landesherrn und der Hofhaltung zu regeln und zu vermehren. Von irgend einer Rücksicht auf das ausgesogene Land finden sich nur wenige Spuren.

III.

Finanzlage der Herzogthümer. Verpfändete Kammergüter. Unregelmäßigkeit in der Geldverwaltung, besonders in Bezug auf den Unterhalt der Truppen. Versuche zur Abhülfe. Pfennigsmeisterei-Rechnungen von Jülich und von Berg, 1680/81. Jülich'scher Unterherrntag zu Hambach 1680. Jülich'sche und Bergische Landtage von 1680 und 1681.

Die Finanzen der Herzogthümer Jülich und Berg waren zur Zeit des Regierungsantritts Johann Wilhelms in der traurigsten Verfassung. Wir haben das Elend bereits kennen gelernt, von welchem namentlich Jülich in Folge der französischen Occupation heimgesucht war. Auch Berg hatte sehr gelitten und Ausgaben machen müssen,

welche seine Kräfte fast überstiegen. Philipp Wilhelm scheint vor seiner Resignation noch alles Geld liquide gemacht und mit nach Neuburg genommen zu haben, denn sein Sohn und Nachfolger fand überall nur leere Kassen. Gewiß mit voller Berechtigung konnte er seinen getreuen Ständen klagen, daß durch die früheren Verpfändungen so vieler Kammergüter seine Einnahmen dergestalt geschmälert seien, daß er eine Beihülfe zur Subsistenz von ihnen beanspruchen müsse. Es haftete nemlich auf den Kammergütern beider Herzogthümer eine Schuldenlast, oder vielmehr eine Pfandverschreibungslast von 728,100 Reichsthl., eine für die damalige Zeit, wo die Staaten ihre Schulden noch nicht nach Millionen berechneten, ungeheure Summe. Die Kammergüter des Herzogsthums Jülich participirten daran mit 545,837 Thlr. und auf den Bergischen Kammergüter lasteten Pfandschaften im Betrage von 182,263 Thlrn. — Es drängt sich uns die Frage auf: wie waren diese Verpfändungen entstanden?

Drei Kategorieen haben wir dabei zu unterscheiden. In erster Reihe steht die sogenannte „Schwarzenbergische Ablöse". Graf Adam von Schwarzenberg, der bekannte Staatsmann und so stark angefeindete Kurfürstl. Brandenburgische Minister, war zur Zeit des Erbanfalles der Jülich-Clevischen Lande im Jahre 1609 Herzogl. Jülichscher Rath und Amtmann zu Düren. Entschieden trat er den Absichten des Kaisers entgegen, der ja, nach dem Gutachten des Vicekanzlers Lippold von Stralendorf, den beiden akatholischen Praetendenten Brandenburg und Neuburg, die reiche Erbschaft „abstricken" wollte, und deshalb die Länder vorläufig durch den Erzherzog Leopold unter Sequester zu nehmen versuchte.[1]) So lange die beiden Prätendenten, welche sich nach dem Dortmunder Vergleich die Possedirenden nannten, noch in ihrem Condominat einig blieben, wirkte Schwarzenberg im Interesse Beider, schloß sich jedoch nach ausgebrochenem Zwiespalt zwischen ihnen an Brandenburg an, und war sogar eine Zeitlang Statthalter zu Cleve. Sowohl in der ersten Zeit als auch noch später war er häufig in der Lage gewesen, sowohl zur Bestreitung nothwendiger Landesausgaben als zu persönlichen Bedürfnissen des Landesherrn, Geld herbeischaffen zu müssen und auch seine eigenen Competenzen waren rückständig geblieben. Seine Forderungen hatte er sich durch Anweisung von Pfandschaften auf Kammergüter befriedigen lassen, von denen zwar im Laufe der Zeit schon viele wieder eingelöst waren, aber ein großer Theil noch zu Recht bestand. Der auf Befehl

[1]) Schwarzenberg wurde deshalb durch Kaiserl. Mandat vom 11. November 1609 neast vielen Anderen in des Reiches Acht und Oberacht erklärt.

Johann Wilhelms aufgestellte „Status der Kammer-Capitalien" ergab, daß noch 34,016 Thlr. im Rückstande waren, von denen 20,440 Thlr. auf Jülich'schen, 13,576 Thlr. auf Bergischen Kammergütern eingetragen waren, deren Revenüen die Schwarzenbergischen Erben bezogen.

Eine zweite Verpfändung von Kammergütern in großer Zahl erfolgte 1676 und 1677, als Philipp Wilhelm seine älteste Tochter Eleonora Magdalena dem Kaiser Leopold I. vermählte; sie figurirt in den Rechnungen als „Kaiserliche Hochzeit". Die Aussteuer, die mit zahlreichem Gefolge und mit Zurschaustellung eines großen Luxus ausgeführten Reisen 2c. hatten große Summen erfordert, welche Philipp Wilhelm nicht anders aufzubringen wußte, als daß er sie vorschußweise aufnahm, und dafür Kammergüter bis zur Höhe von 60,246 Thlrn. verpfändete, und zwar Jülich'sche für 33,471 Thlr., Bergische für 26,775 Thlr., deren Erträge ebenfalls in Ausfall kamen Unter den Creditoren finden wir neben den reichen Herrn der Ritterschaft (Frhr. von Spee, Nesselrode, Leraedt, Nagel 2c.) auch die Amtleute von Blankenberg und von Elberfeld 2c. den Bürgermeister Kronenberg zu Köln und sogar die Armen und Provisoren zu Erkrath, diese mit 600 Thlrn., verzeichnet.

Außer diesen beiden Verpfändungen liegt noch eine dritte Serie einzelner Pfandverschreibungen vor, welche sich bis 1610 zurückdatiren und sich in Summe auf 633,838 Thlr. belaufen, von denen auf Jülich 491,926 Thlr., auf Berg 141,912 Thlr. fallen.[2]) Die Details dieser Verpfändungen sind theilweise historisch interessant. So finden wir z. B. im Jahre 1650 eine Verpfändung der Stadtmühle zu Elberfeld an den General von Norprath für die Summe von 5000 Thlrn., welche dieser auf Befehl Wolfgang Wilhelms an den Kurfürstl. Brandenburgischen Oberkämmerer, den bekannten Obersten Kurt von Burgsdorf ausgezahlt hatte. Erwägen wir die Zeit, 1650, wo Burgsdorf noch bei dem Großen Kurfürsten in hoher Gunst stand und wo gerade die Mißhelligkeiten zwischen Brandenburg und Neuburg auf dem Punkte angekommen waren, daß der offene Krieg unvermeidlich schien,

[2]) Die Nachweisung beträgt für Jülich 393,541 Goldgulden; nach der letzten Münz-Approbation vom 20. Juni 1673 ist 1 Goldgulden = 1¼ Thlr. — Die Daten der einzelnen Verpfändungen sind darin nicht angegeben. Dagegen enthält die Bergische Nachweisung Abschrift aller einzelnen Verschreibungen, welche von großem lokalen Interesse sind und woraus hervorgeht, daß von den 141,912 Thlrn. während der Regierung Wolfgang Wilhelms 104,868 Thlr. und unter Philipp Wilhelm 37,044 Thlr. aufgenommen waren.

Anlage zu den Landtagsverhandl. im Staats-Archiv.

so muß es allerdings auffallen, wenn in einem solchen Momente Burgsdorf von dem entschiedenen Gegner seines Landesherrn ein Geschenk von 5000 Thlrn. erhält [a])

Unter den anderen Verpfändungen Wolfgang Wilhelms finden wir noch 1611 eine Verschreibung von 2000 Thlrn. an die Stadt Düsseldorf, 1636 an das Kloster zu Rath 1300 Thlr., 1646 den Kaufmann Momm in Düsseldorf als Pfandinhaber über 5400 Thlr., 1646 den Apotheker Weidenfeld mit 468 Thlr., 1651 die Jesuiten in Düsseldorf mit 5000 Thlrn., als Geschenk für den Bau einer Schule, und das Kloster Bödingen mit 1000 Thlrn., endlich 1652, also im letzten Lebensjahre des Fürsten, den Leibbarbier Scholler mit 600 Thlrn. Während der Regierung Philipp Wilhelms erhält Graf Hatzfeld eine Pfandverschreibung über 20,000 Thlr. (1661), Bürgermeister und Rath zu Elberfeld sind für 1000 Thlr. im Jahre 1670 eingetragen, und der Kaiserliche Vicekanzler Strathmann erhält (1677) eine Pfandverschreibung über 4000 Thlrn. als Anerkennung seiner Bemühungen bei den Praeliminarien des Nimwegener Friedens. Die Jülich'schen Kammer-Capitalien enthalten einen Posten von 75,000 Brabanter Gulden, zu Gunsten der Fürstin Elisabeth zu Zollern, eingetragen auf die Aemter Millen und Born, außerdem haftet auf Born noch ein Lothringisches Capital von 125,000 Thlrn. — Auch hier sind die Jesuiten zu Düren und zu Münstereiffel und verschiedene andere Klöster als Inhaber größerer und geringerer Pfandschaften aufgeführt.

Wenn wir annehmen, diese Kapitalien in der Höhe von 728,100 Thlrn. wären etwa nur mit 5%. zu verzinsen gewesen, so würde dies schon jährlich eine Summe von mehr als 36,000 Thlrn. erfordert haben; allein es waren antichretische Pfandschaften, d. h. die verschriebene Summe wurde nicht verzinst, sondern der Pfandgläubiger hatte die volle Nutznießung des verschriebenen Pfandobjects, und alle Einkünfte und Früchte kamen ihm zu gut. Der angenommene Zinsfuß von 5% wurde demnach voraussichtlich in den meisten Fällen weit überstiegen, wodurch der Ausfall für die fürstliche Hof-

[a]) Burgsdorf, der Hauptgegner Schwarzenbergs, den er namentlich der Bestechlichkeit und des Landesverraths beschuldigt, scheint überhaupt für derartige gelegentliche Aufmerksamkeiten nicht unempfindlich gewesen zu sein, denn aus einem andern Dokumente geht hervor, daß schon im Jahre 1649 Philipp Wilhelm als Erbprinz dem Antonius von dem Broich für 2000 Thlr., welche dieser für ihn an Burgsdorf gezahlt hatte, den Maas-Zoll zu Ravenstein verpfändet, in der ihm damals von seinem Vater überwiesenen Grafschaft Ravenstein.

kammer um so empfindlicher war. Johann Wilhelm verlangte deshalb von den Ständen, daß diese Pfandschulden als Landesschulden übernommen und die Einlösung der Pfandschaften aus den Landesumlagen zur Ausführung gebracht werden sollte. Die Stände aber, wenn sie auch anerkannten, daß ein großer Theil dieser Verpfändungen im Landesinteresse geschehen sei, und die Einlösung in Aussicht stellten, sobald bessere Zeiten eingetreten wären, erklärten sich jedoch bei vielen durchaus weder geneigt, noch verpflichtet dazu, weil sie dieselben als Privatschulden des Landesherrn betrachteten und der Nachweis nicht geführt sei, daß die Stände dazu ihre Einwilligung gegeben hätten. Die Jülich'schen recurrirten außerdem noch auf eine Verordnung Philipp Wilhelms vom 20. Juli 1668, worin die damaligen Verpfändungen Jülich'scher Kammergüter auf 240,000 Thlr. festgestellt und das Versprechen gegeben war, dieselben nicht höher als auf diese Summe zu „oppignoriren".[*])

Die Verhandlungen und der Streit über diese Punkte zog sich noch lange Jahre hin. Von Zeit zu Zeit wurden zwar auf den Landtagen Summen bewilligt und umgelegt zum Zweck der Einlösung, es wurden auch viele der einheimischen Pfandinhaber und Gläubiger abgefunden, wie wir aus den Rechnungen ersehen können. Aber Johann Wilhelm's Regierung begann, wie wir sehen, schon mit neuen Verpfändungen, deren Zahl mit der fortwährenden Geldklemme des Hofes in Folge der luxuriösen Verschwendung und der nachlässigen Verwaltung in stetem Steigen war, bis endlich die Schuldenlast sich so angehäuft hatte, daß man nur mit dem Schwindel der berüchtigten Bank (Banco di giro d'affrancatione) sich hinauszuwinden versuchte.

Die Unregelmäßigkeit und Nachlässigkeit in der Verwaltung der öffentlichen Gelder kam zunächst bei dem Militär-Etat zum Ausdruck. Wir sahen bereits wie die Landstände sich gegen die große Zahl der vorhandenen Truppen und der kostspieligen Stäbe auflehnten und deren Reduktion begehrten, jedoch bisher ohne Erfolg. Die früher zum Unterhalt der Truppen votirten Summen, zu deren Aufbringung sogar unter dem 18. Juli der Befehl an die Amtleute ergangen war, das Geld bis zur nächsten Steuerausschreibung vorzuschießen, waren zum Theil noch nicht eingegangen, zum Theil nur auf bestimmte Zeit bewilligt worden, vielleicht auch waren dieselben zu anderen Zwecken verwendet, denn die Compagnieen des Leibregiments hatten seit mehreren Monaten keinen Sold erhalten. Der Kammermeister von Giese machte deshalb dem Fürsten unter dem 9. November die Anzeige:

[*]) Scotti Sammlung. Nr. 544.

„die Söldner seien wegen Nichtbezahlung in solche Armuth und Noth gerathen, daß nicht allein zu befahren, daß dieselben vor Hunger und Kummer häufig daher sterben, sondern sich endlich rottiren und höchst gefährliche sedition anfangen, mithin diese Stadt, welches dero Commandant Oberstlieutenant von Burgsdorff auch nicht wenig befürchten thut, ausplündern werde rc." Schon früher hatte Johann Wilhelm an den Pfennigmeister Esken den Befehl erlassen, dem Regimente einen halben Monatssold auszuzahlen, um der dringenden Noth abzuhelfen. Esken aber hatte, nach Angabe des Herrn von Giese, kein Geld in der Kasse, und hatte erwiedert, er könne den Sold nicht zahlen, da auch der Kaufmann vom Hövel in Cöln, an den er sich persönlich gewendet, Schwierigkeiten mache, noch fernere Vorschüsse zu leisten, „indem er für Rimessen nach Neuburg schon mit über 4000 Thlrn. im Vorschuß stehe". Doch muß Esken jetzt die nothwendigsten Mittel aufgebracht haben, denn unter dem 10. November führt er, nach seinen Rechnungsbüchern, 4415 Thlr. 52 Alb. an den Kammermeister von Giese ab. Entweder hat diese Summe nicht ausgereicht oder die Zahlung hat sich verzögert, denn unter dem 17. November berichtet der Commandeur, Oberstl. von Burgsdorf, weiter: „250 Gemeine liegen krank, unter den Dächern auf Stroh ohne Feuer gleich wie Statuen, haben nur Wasser und Brod; die Offiziere haben keine Mittel mehr den verstorbenen Soldaten einen Sarg machen zu lassen, er bitte um Abhülfe, vor Allem, daß den Kranken assistirt und einige Bretter und Nägel zu Todtenkisten angewiesen werden." Drei Tage später, den 20. November, legt Burgsdorff dem Fürsten eine Supplik sämmtlicher Lieutenants und Fähnriche vor, worin diese dringend um Abhülfe ihrer Noth bitten; „sie dörfften sich nicht mehr auf der Straße sehen lassen, ohne von Schuldleuten angehalten und beschimpft zu werden, alle ihre bewegliche Habe hätten sie versetzen müssen, um nur ihr Leben zu fristen und wären jetzt nicht im Stande sich ein Brod anzuschaffen." General Feldmarschall Graf von Schellaert unterstützte diese Gesuche angelegentlichst.[5])

Wie verträgt sich mit dieser Geldnoth die Angabe, daß zu gleicher Zeit auf des Fürsten Befehl dem Kammermusikus Battaglia die Summe von 1000 Thlrn. durch denselben Pfennigsmeister Esken gezahlt sein solle? welche sich jedoch in dessen Rechnung nicht aufgeführt findet. Dagegen stehen im Oktober, November und December 1679 in Summa 21,100 Thlr notirt, welche Esken an den Kaufmann vom Hövel abgeführt hat, wofür dieser Anweisungen auf Augs-

[5]) Akten, den Militär-Status betreffend. Im Staatsarchiv.

burg gegeben. Aus den mit dem Kammermeister von Giese gepflogenen Verhandlungen wird auch ein Befehl Johann Wilhelms vom September 1679 zu bemerken sein, „daß Niemanden etwas gezahlt werden solle, bevor nicht die Fürstin und der Graf von Oettingen ihre rückständigen drei Quartale erhalten hätten“; also wiederum steht das Interesse des Hofes in erster Linie! — Mit der Verpflegung der Jülich'schen Garnison sah es nicht besser aus, denn im December 1679 klagen die dortigen Garnisonbäcker, „daß sie seit 14 Monaten keinen Lohn bekommen hätten, es sei ihnen unmöglich sich länger zu unterhalten, sie müßten aus Noth crepiren ꝛc.“ Auch fehlten an den von den Ständen ausgeschriebenen 1000 Malter Brodkorn im December noch 725 Malter, und erst dadurch, daß man den zum Abzuge sich rüstenden Franzosen die aus dem Lande gefüllten Magazine für 4293 Thlr. wieder abkaufte, wobei noch große Unterschleife zur Sprache kamen, wurde der Kornbedarf gedeckt.

Daß unter solchen Umständen die Disciplin der Truppen sehr gelockert war, geht schon aus den oben erwähnten Befürchtungen von Giese's hervor. Es liefen auch Klagen ein, daß die Soldaten von der Wache in der Citadelle und an den Thoren Holztransporte für den Hof angehalten, und zu ihrem Nutzen verkauft hätten, was sich jedoch in der Untersuchung als übertrieben herausstellte. Die Noth der aus aller Herrn Länder geworbenen Söldner fällt aber um so mehr ins Gewicht, als dieselben, nach Ausweis der Standeslisten, meist in reiferem Alter und verheirathet waren; sie hatten eine Dienstzeit von 8, 15 und 20 Jahren, theils im spanischen, französischen, niederländischen und am zahlreichsten im bischöflich-münsterischen, theils im einheimischen Dienst. Der Fürst kam zur Einsicht, daß ein so großer Etat sich mit den Einnahmen nicht aufrecht erhalten lasse, und gieng auf die Vorschläge des Feldmarschalls Grafen Schellaert zur Reduction der Truppen bereitwillig ein. Zuerst wurden die ins Land vertheilten Leibgarde-Reuter auf 60 Mann reducirt und dadurch den Aemtern und Städten eine bedeutende Last abgenommen. Vom Leibregimente sollten 600 Mann entlassen werden; da die Leute jedoch noch längere Capitulationen hatten, konnte man sie nicht ohne weiteres verabschieden, wenn man sie nicht mit ihren Familien ins Elend stürzen wollte. Es wurden deshalb mit dem Herzog von Villa-Hermosa, Vice-Statthalter der spanischen Niederlande, Unterhandlungen angeknüpft zur Uebernahme von 600 Mann. Herr von Giese äußert sich in einem darüber abgegebenen Bericht: „und werden Ew Fürstl. Dchl. meines Ermessens genug vor diese Soldaten bekommen, wenn Sie dieselben dergestalt ohne Klagen und fernere satisfaction aus dem Dienst quitt werden“. Der Herzog

gieng auch darauf ein; da er jedoch die Offiziere nicht mit übernehmen wollte und die Söldner sich weigerten, ohne ihre Offiziere in den spanischen Dienst überzutreten, so mußte die Sache vorläufig wieder unterbleiben. Eine große Zahl war inzwischen „ausgerissen und davongeloffen". — Daß es mit der Materialien-Verwaltung der Festung in Düsseldorf nicht besser bestellt gewesen sein muß, ersehen wir aus Folgendem. Im Frühjahr 1680 war Johann Wilhelm mit dem Hofe in Hambach bei Jülich. Er verlangte von dem Commandanten von Düsseldorf die sofortige Uebersendung von 200 Pfd. Salpeter, 16 hölzernen Mortiers und eine Anzahl geschnittener Tannenpfähle, (Pallissaden?) „zu gewissem Intent", wahrscheinlich zu einem Feuerwerk, denn ohne Festlichkeiten konnte der Hof auch bei diesem ländlichen Aufenthalt nicht bestehen. Der Commandant sendet aus den Festungsbeständen die verlangten Mortiers, von Salpeter fanden sich aber nur 111 Pfd. vor, und die vorhanden gewesenen Pallissaden waren zur Umzäunung des Schloß- und Fasanerie-Gartens verwendet worden.

Einige Auskunft über die Ausgaben finden wir in den Pfennigsmeisterei-Rechnungen, welche 1683 auf wiederholten Befehl des Fürsten endlich vorgelegt wurden und einer Revision unterzogen werden sollten. Da stoßen wir auf einzelne Posten, welche auf die Geldverwaltung ein eigenthümliches Licht werfen und namentlich in direktem Widerspruche stehen mit den Bestimmungen des Haupt- und Deklarations-Recesses über die Verwendung der von den Ständen bewilligten Gelder zu dem bestimmten Zweck (ad usus destinatos[6]); das System der Revirements scheint ziemlich allgemein am Platze gewesen zu sein.

Außer der schon oben angegebenen Summe von 4415 Thlrn. zahlte Esken in dem Zeitraume vom 5. Januar 1680 bis 17. Mai 1681 an den Kammermeister von Giese, welcher gleichzeitig als Ober-Kriegs-Commissar fungirte, noch in verschiedenen Raten 42,388 Thlr.; der Jülich'sche Pfennigsmeister Heinsperg hatte in gleichem Zeitraume 6647 Thlr. 20 Alb. eingezahlt; wir finden also einen Betrag von 49,035 Thlr. 20 Alb. für die schon reduzirten Truppen. Herr von Giese starb 1681, und erst drei Jahre nach seinem Tode gelang es der Regierung einen Rechnungsabschluß seiner Verwaltung zu Stande

[6]) Jülich'sche und Bergische Pfennigsmeisterei-Rechnung im Staatsarchiv. Der Bergische Pfennigsmeister Dr. Esken hat seine Rechnung sehr übersichtlich geordnet, während man aus der Rechnung des Jülich'schen Pfennigsmeisters Heinsperg die einzelnen Posten nicht ohne Mühe heraussuchen muß und keine genaue Daten angegeben sind.

zu bringen, aus welchem sich manche Unregelmäßigkeiten ergaben, da Giese als Kammermeister auch viele andere Zahlungen zu leisten hatte. Als Ober-Kriegs-Commissar trat der Kammerrath von Schönebeck ein, welcher aber auch schon zu Lebzeiten seines Vorgängers Geld von Esken erhalten hatte. Bis zum 30 December 1681 hat Schönebeck in Summa 66,326 Thlr. bezogen — 41000 von Esken, 25,326 von Heinsperg — somit finden wir also unter Zurechnung der von Giese erhaltenen Beträge für die Jahre 1680/81 eine Gesammtausgabe von 115,714 Thlrn. für die Truppen, und zwar nur allein für Löhnung, denn für Montirung, Ausrüstung, Munition, „Commis", und andere Bedürfnisse sind die Ausgaben besonders notirt und nehmen große Beträge in Anspruch. Allein für Medizin an die Düsseldorfer Garnison von August 1679 bis Ende 1681 liquidirte und erhielt der Apotheker Bonnarts 1183 Thlr. 27 Alb. Für Verpflegung der Reuter zahlte Esken an die vier Hauptstädte nachträglich noch 2782 Thlr. 32 Alb. Dazu kommen noch die Gehälter der Stäbe, die Ausgaben für Fortification ꝛc. so daß der Militär-Etat Summen forderte, welche das Land nur mit Mühe aufbringen konnte. Wenn die Stände daher so hartnäckig auf Reduction bestanden hatten, so waren sie unbedingt dazu berechtigt gewesen, denn ohne diese Reduction wären die Ausgaben unerschwinglich geworden. Selbst für die in Neuburg stehenden Leibgarde-Reuter, welche Herzog Philipp Wilhelm dorthin mitgenommen hatte, zahlte der Jülich'sche Pfennigsmeister Heinsperg in zwei Posten 5097 Thlr., eine Ausgabe, welche unzweifelhaft dem Herzogthum Neuburg hätte zur Last fallen müssen.

Der Ober-Hofmeister Graf von Oettingen ist mit 8841 Thlrn. 38 Alb. aufgeführt, welche er durch Esken empfangen hat, darunter 11 Thlr. 11 Alb. für den Makler Unkelbach, „für Aufsuchung des Geldes". Es ist nicht angegeben, ob diese Summe für den Oberhofmeister persönlich, oder ob sie für Hofbedürfnisse bestimmt war. Möglicherweise ist es auch die Rückzahlung eines von ihm gemachten Vorschusses nebst Zinsen. Für den Hof sind noch andere Ausgaben notirt, wie z. B. an den Kaufmann von Herff in Köln 895 Thlr. 58 Alb. für Livree-Borden, an den Kaufmann Correge im Haag 3460 Thlr. 40 Alb. „für gelieferte Waaren", ohne nähere Angabe. Für die Hofmusikanten sind 2967 Thlr. an jährlichem Gehalt ausgeworfen, außerdem für 4 Hof-Trompeter und einen Heerpauker à je 200 Thlr. und 12 Thlr. Heugeld für ein Pferd 1060 Thlr.[7]) An den Kammer-

[7]) Im Jahre 1682 wurden noch zwei Trompeter mit gleichem Gehalt angestellt, welche als „Hof- und musikalische Trompeter" aufgeführt sind, also gelegentlich bei der Hofmusik mitzuwirken hatten.

Musikus Rasterini, an den Musikus Reiner und an den Hof-Bassisten Guths werden noch extra 209 Thlr. 24 Alb. gezahlt „für Fleuten, für Saiten, für zwei Paukenfelle und für andere musikalische Instrumente", welche letztere noch dazu durch Staffette geholt wurden. Auch 2 Thlr. „für ein Courierschild in Krystall" figuriren in der Rechnung Heinspergs. Die Bergischen Landstände hatten, wie oben erwähnt, dem Fürsten 5000 Thlr. „zur Vermehrung der Silberkammer" verehrt; Esken hat dieselben im Mai 1680 gezahlt und zwar mit 2000 Thlrn. an den Ober-Kriegs-Commissar und Kammermeister von Giese, mit 2000 Thlrn. an den Kammerrath Nachen und mit 1000 Thlrn. an den Landrentmeister Marx. Ob dafür Silbergeschirr beschafft worden, geht aus der Rechnung nicht hervor. Dagegen finden sich in der Bergischen und in der Jülich'schen Rechnung mehrere Posten von zusammen 1271 Thlrn., welche an die Wittwe Schwelings gezahlt wurden, „für auf Credit entnommenes Silbergeschirr". Endlich erhält der Vogt Brück zu Gladbach 276 Thlr. ausgezahlt, welche er „wegen einiger Stücklein feinsten Linnens vorgeschossen".

Zu den Ausgaben für politische Zwecke dürfen wir unbedingt die 1220 Thlr. rechnen, welche dem Kaiserl. Reichshofrath Strathmann gezahlt wurden, der außerdem schon eine Pfandschaft über 4000 Thlrn. bei den Nimwegener Friedens-Praeliminarien erhalten hatte. Gleiche Bedeutung haben gewiß die 2232 Thlr. 64 Alb., welche dem Residenten Stamfort in London durch den Kaufmann vom Hövel in Köln überwiesen und aus den Pfennigsmeisterei-Geldern diesem „gutgemacht" wurden. Vielleicht darf man auch die 2042 Thlr., welche vom Hövel dem Fürstl. Kammer-Secretair le Roi überwies und welche Esken zurückzahlte, auf dieses Conto setzen.

Unter vielen verschiedenen anderen Ausgaben sind noch zu beachten: 1000 Thlr. an Johann Wilhelms Stiefgroßmutter, Wittwe Wolfgang Wilhelms aus dessen dritter Ehe, Maria Franziska, geborene Prinzessin von Fürstenberg, jetzt an den Markgrafen von Baden, verheirathet; 800 Thlr., welche Heinsperg an die Fürstin Mutter nach Neuburg schickte; 1827 Thlr. für die Hofhaltung des Prinzen Ludwig Anton, jüngeren Bruders Johann Wilhelms, jetzt 20 Jahre alt geworden und schon seit 1679 Coadjutator des Deutschmeisters; ferner die von den Ständen bewilligten 5000 Thlr. für Johann Wilhelms Gemalin, die Erzherzogin Maria Anna. Prinz Wolfgang Georg bezog 1680/81 in verschiedenen Raten 7000 Thlr. An den Küchen-Inspector werden 107 Thlr. vergütigt für Wein, welchen derselbe nach Mülheim und zu des Prinzen Wolfgang Georg „Tractament" nach Köln geschickt hatte. Heinsperg notirt ferner 84 Thlr. 44 Alb. für

zwei Zulast dessen Honnefer Bleicharts, auf Befehl des Fürsten als Geschenk für den Oberstallmeister Grafen von Hamilton nach Neuburg gesendet, 12 Thlr. 36 Alb. für $1\frac{1}{4}$ Ohm weißen Weines, „den P. P. Capucinis in Köln verehrt," endlich noch 5 Thlr. 16 Alb. „für 200 benedicirte Pfennige wegen der eingerissenen Viehseuche, auf gnädigst. besonderen Befehl".

Alle die hier aufgeführten Ausgaben waren durch die beiden Pfennigsmeister gedeckt worden; also aus denjenigen Mitteln, welche von den Ständen votirt waren, entweder für einen bestimmten Zweck oder zur freien Disposition des Fürsten. Die sonstigen Einnahmen aus Kellnereien, Kammergütern, Zöllen u. s. w. wurden nicht in die Pfennigsmeisterei-Kassen abgeliefert, waren also auch hier nicht zu verrechnen. Wir sehen aber aus diesen Rechnungen, daß die Pfennigsmeister die Nothhelfer waren, auf welche immer recurrirt wurde, wenn Ebbe in den Kassen war. Sie erhielten „den gnädigsten Befehl" zu zahlen, ohne alle Rücksicht darauf, ob die Ausgabe zu ihrem Ressort gehörte oder nicht, und ihre Sache war es, Mittel und Wege zu suchen, wie das Geld zu beschaffen sei. Da beide Herrn nach Inhalt des Haupt- und Deklarations-Recesses in Köln domizilirten fanden sie durch ihren Credit gewöhnlich ohne große Mühe die nöthigen Vorschüsse bei den dortigen Geldherrn. Esken scheint jedoch weniger zu Vorschüssen geneigt gewesen zu sein, als sein Jülich'scher College, denn als im Jahre 1683 mit Heinsperg abgerechnet wurde, hatte derselbe 25,849 Thlr 59 Alb. und 5 Heller mehr verausgabt, als vereinnahmt und das Land mußte ihm seine Vorschüsse mit Zinsen zurückzahlen. Jedenfalls aber gestatten diese Rechnungen einen tiefen Einblick in die Unregelmäßigkeit und Systemlosigkeit der damaligen Finanzverwaltung in beiden Herzogthümern. Kehren wir nun von diesen wenig erbaulichen finanziellen Erörterung zu unserer Geschichte wieder zurück. —

Kaum war die Huldigung eingenommen und die noch darauf folgenden geschäftlichen Angelegenheiten mit den Ständen erledigt, als Johann Wilhelm sich eilte, seinen Hof in Bensberg zu etabliren. Es war dies schon unter seinem Vater gleichsam zur Etikette geworden, daß der Hof im Frühjahr nach Benrath übersiedelte, um dort den Beginn der schönen Jahreszeit zu genießen. Im Sommer wurde gewöhnlich längerer Aufenthalt in Schloß Hambach bei Jülich genommen, und im Herbste, oft bis tief in den Winter hinein, ist der Hof in Bensberg, wo die schöne Berg- und Waldluft den Aufenthalt ebenso angenehm als gesund machte. Dann aber war dort Gelegenheit zu den großen Hofjagden, welche stets zur Einladung vieler Gäste und zur Anordnung besonderer Festlichkeiten benutzt wurden. Die Regierungs-

geschäfte ruhten aber dabei keineswegs; die Räthe mußten entweder schriftlich referiren oder bei besonders dringenden und wichtigen Sachen persönlich zum Vertrage hinauskommen und die Entwürfe zu den bezüglichen Verfügungen vorlegen, welche der Fürst aufmerksam durchlas, sehr häufig mit eigenhändigen Correcturen und Zusätzen versah, und dann mit seinem Namenszug paraphirte. Die jetzt zur Ausführung kommende Reduction der Truppen war dabei ein Hauptgegenstand der Berathungen, und das Eingehen in die anscheinend unwesentlichsten Details giebt Zeugniß von dem großen Interesse, welches Johann Wilhelm in allen Stücken dieser Sache widmete, besonders soweit es sein Leibregiment betraf. Auch die wohnlichere Einrichtung des Schlosses zu Düsseldorf beschäftigte ihn sehr, worüber mehrere, in die kleinsten Details eingehende eigenhändige Verfügungen aus Bensberg vorliegen. Ein Befehl vom 10. Oktober an den Feldmarschall Grafen von Schellardt, enthält, daß der Päpstliche Nuntius, Erzbischof von Ephesus, in Köln, auf der Reise nach Polen zu Schiff in Düsseldorf ankommen werde, wo der Fürst „denselben zu tractiren gemeint sei", der Feldmarschall soll ihn bei der Ankunft mit 48 Kanonenschüssen salutiren und die Garnison am Ufer aufstellen, „um eine salva zu thun".

Die Jülich'schen Stände waren Anfangs Januar 1680 besonders zusammenberufen worden, da die Franzosen endlich Anstalt machten, das Land zu verlassen und deshalb auf die gänzliche Abführung der noch rückständigen Contributionen bestanden. Es wurde eine Verfügung an die Jülich'schen Beamten und Städte erlassen, daß ein genauer „Status" der Reste der französischen Contribution aufgestellt und dabei angegeben werden solle, welche Aemter ihr Contingent für den letzten Termin gezahlt hätten und welche noch im Rückstande wären; im amtlich constatirten Unvermögensfalle sollen die Vermögenden den Ausfall durch Umlage decken. Es wurde dabei Bezug genommen auf die frühere Verfügung vom 9. September 1679, wonach die Gemeinden ermächtigt wurden, ihre Gemeinde-Büsche und Wiesen zu verpfänden oder zu verkaufen. Auch wurden die Beamten durch Verfügung vom 30. Januar 1680 für die unverzügliche Eintreibung der Contributions-Rückstände verantwortlich gemacht, und sollten die Unterthanen bis zu deren Abtragung mit allen anderen Erhebungen verschont bleiben.[*]) Der Fürst hatte selbst an den Banquier

*) Scotti Samml. Nr. 660. 663. Der mit Helbewir geschlossene Vergleich vom 23. Sept. 1679 besagt: S. Altesse, Msgr. le duc de Neubourg ne pourra, sous quelque prétexte que ce puisse estre, demander, lever,

Heldewir 2700 Thlr. gezahlt, welche ihm jetzt mit 6% Zinsen zurückgezahlt wurden.

Inzwischen wurde der Jülich'sche Finanzseckel auch noch von anderer Seite in Anspruch genommen. Es bereiteten nämlich die bis dahin noch in Wesel stehenden Franzosen ihren Abmarsch vor, der durch das Jülicher Land ausgeführt werden sollte. Neue Besorgniß beschlich die schon so hart bedrängten Bewohner, weil sie befürchteten, daß dieser Durchmarsch nicht ohne Excesse verlaufen würde. Der commandirende General Marquis de Sourdis verlangte Deputirte als Marsch-Commissarien. Der Adjutant, der dieses Begehren überbrachte, ließ gleichzeitig einfließen, daß der General erwarte, man werde ihm vor seinem Abzuge „mit einer Verehrung an Hand gehen, weilen er im Jülichschen Lande noch im wenigsten nit recognoscirt worden". Johann Wilhelm war der Ansicht, man solle dem General „mit einer recognition von 2000 Thlrn. beschenken, um bei gedachtem Abmarsch gute ordre zu observiren und selbigen möglichst zu beschleunigen". Dies war jedoch den Deputirten zuviel; sie boten 1000 Thlr. „zur Verschönung des Herzogthums Jülich bei dem marche", und wahrscheinlich hat der General dieselben auch erhalten, da in den Acten nicht weiter davon die Rede ist.

Im Sommer 1680 war der Hof in Hambach, wo Johann Wilhelm Ort und Zeit für angemessen hielt, auch einmal bei den Jülich'schen Unterherrn anzuklopfen, welche im vorigen Jahre nicht versammelt gewesen waren, um auch von ihnen Geld zu erlangen. Er ließ sie deshalb zum 1. August nach Hambach einberufen und eröffnete ihnen, „daß auch sie während der Kriegsjahre den Schutz der Regierung genossen hätten, daß sie, „von selbsten leicht ermessen könnten, daß solches ohne spesen nicht hergangen, der Landen Regierung auch die dazu benöthigten Geldmittel als nervus rerum agendarum erfordere, der Kammer-Etat und die Gefälle aber durch die nun etliche Jahren hero obgeschwebte verderbliche Kriegszeiten, auch andere dem Land mit zum Besten beschehene große Ausgaben dermaßen erschöpft, daß er daraus dasjenige, so zu seiner fürstlichen subsistenz, Hofhaltung und Führung der Regierung höchst nöthig, gar nicht erzwingen können, wie genau das auch in Acht genommen werden möchte, er stelle deshalb ausser allen Zweifel, Unterherrn werden

ni exiger de ses subjets du dit pays de Juliers aucuns deniers ni charges, que préablement la présente soit satisfaite avec tout dommage et interest und den 10. September 1680 wurde dieser Vergleich aufs Neue festgestellt.

sothane der Sachen Bewandnuß sich zu Herzen gehen lassen, und ihm mit einer solchen unterthänigst willigen Beihülfe unter die Arme greifen, daß er daraus ihre unterthänigste Treu und Lieb verspüren und es hinwiederum gegen sie in Gnaden erkennen möge." Außerdem verlangt er noch einen besonderen Beitrag zur Conservation der Festung Jülich.

Die Unterherrn, welche innerhalb der Fürstlichen Souverainität eine Ausnahme-Stellung für sich beanspruchten, verwahren sich zunächst gegen diese Zumuthung, zu welcher sie durchaus nicht verpflichtet seien. Dennoch aber wollen sie „zu wirklicher contestirung ihrer gehorsamsten devotion zu Sr. Hochfürstl. Dchl. Cabinet und Dero freier gnädigster Disposition 4000 Thlr. und Dero Gemalin Erzherzogl. Dchl. zur glücklichsten gnädigsten Ankombst 2000 Thlr. bewilligen", welche in drei Terminen, der erste am 1. Januar 1681, der letzte Martini 1681, eingeliefert werden sollen. Hieran knüpfen sie jedoch die Bedingung, daß sie bis dahin von allen weiteren Kriegslasten verschont bleiben sollen und ferner, „daß bis zum ersten Termin ihre gravamina erledigt seien," denn auch die Unterherrn hatten nicht verfehlt gleich den Landständen dem Landesherrn eine Menge Beschwerdepunkte vorzulegen, welche sich meistentheils auf vermeintliche Verletzung ihrer besonderen Privilegien bezogen.

Dieser Beschluß wurde am 8. August dem Fürsten referirt und umgehend erfolgte darauf die Antwort, worin die Unterherrn nicht besser fortkommen als die getreuen Landstände. Johann Wilhelm sagte: „er habe aus der Vorlage wahrgenommen, daß sie, die Unterherrn, in einem und andern gleichsam singulari sein wollten; er wolle das zwar dahingestellt sein lassen und überlegen. Was die Geldbewilligung betreffe, so sei das offertum zu der von ihm gestellten exigentz bei weitem nit erklecklich, weshalb er sich benöthigt befinde, getreue Jülich'sche Unterherrn zu erinnern, daß sich etwas mehrer zulänglich angreifen und also ihm als ihrem Landesfürsten an Hand gehen wollten, so daß er ihr, der Unterherrn, Treu und devotion in der That verspüren möge" rc. Hiergegen protestiren und verwahren sich nun am 9. August die Unterherrn, und weisen den Vorwurf, daß sie ihre Stellung zum Landesherrn unrichtig aufgefaßt hätten, zurück, unter Bezugnahme auf ihre Privilegien, worüber sie sich noch weiter erklären würden. Unterdessen setzen sie ihrer Bewilligung für den Fürsten noch 2000 Thlr. zu, und da dieser damit noch nicht zufrieden ist, verstehen sie sich zu einem „augmentum" von noch 1000 Thlrn. so daß also für den Fürsten 7000 Thlr., für die Fürstin 2000 Thlr. zur Verfügung gestellt werden. Da jedoch die Empfang-

nahme des Geldes dringend gemacht wird, so stellen sie dem Fürsten anheim, diese 9000 Thlr. creditweise aufzunehmen, wobei sie für 5/4 Jahre für Capital und 5% einstehen wollen.

Wir sehen aus dieser Verhandlung mit den Unterherrn, daß das Feilschen um Erhöhung der Beiträge hier ebenso Statt findet, wie auf den Landtagen. Aber noch Eins ersehen wir aus diesen Verhandlungen, nemlich, daß der alte Herzog Philipp Wilhelm „trotz der Abgabe der Regierung an seinen Sohn, dennoch immer noch die Hand im Spiele behielt. Johann Wilhelm verfehlte nicht, sich in schwierigen Fragen bei seinem Vater Rath zu holen, und so hatte er demselben auch die Akten des Unterherrn-Tages mitgetheilt. Der alte Herzog ist jedoch mit dem, nach seiner Ansicht zu rücksichtsvollen Auftreten seines Sohnes gegen die Unterherrn, nicht zufrieden, und schreibt ihm unter dem 25. August 1680 aus Burglengenfeld, er solle den Unterherrn durchaus keine Zugeständnisse machen, von denen er gesehen, „daß sie annoch mit ihren alten Sprüng, als sei nemlich ein regierender Herzog zu Jülich allein ihr Schutz- und Schirmherr und nicht zugleich ihr Landesfürst, item obwie sie keinen Beitrag zu thun schuldig, aufgezogen kommen." — Auch mit dem Unterherrntags-Abschied ist der Vater nicht einverstanden, und sagt, man müsse sehen wie man das dort Angeführte durch Schreiben oder in anderem Wege „zur Salvirung der Landesfürstlichen Hoheit redressiren möge". Am Schluße des Briefes heißt es: „Ew. Lbd. wissen, daß ich die ingenia der daruntigen Leute kenne und genugsam erfahren habe, wie man schwehrlich caute genug procediren könne, und daß sie, wo man ihnen Fingers breit Platz giebet, hernächst gleich die ganze Hand haben wollen". ꝛc. Johann Wilhelm aber hatte nichts Eiligeres zu thun, als dieses Schreiben den Unterherrn sofort mitzutheilen und ihnen ernstlich aufzugeben, die Erinnerungen seines Vaters zu beherzigen.[1])

Bei dem Aufenthalt des Hofes in Hambach oder Bensberg wurde stets ein Commando der Leibgarde-Reuter mitgenommen, um zur augenblicklichen Verfügung des Fürsten zu stehen, auch von seinem Leibregiment nahm Johann Wilhelm Abtheilungen mit dorthin, um in den Schlössern die Wachen in gehöriger Weise besetzen zu können. Für die extraordinaire Verpflegung dieser Mannschaft verlangte er nun in Hambach von den Jülich'schen und in Bensberg von den Bergischen Landständen besondere Zuschüsse als Tagegelder, welche mit

[1]) Jülich'sche Unterherrn-Tag's Protokolle, im Staatsarchiv.

umgelegt werden müßten. Dies gab wieder zu neuen Auseinandersetzungen mit den Ständen Anlaß, da diese entgegneten, Alles, was zur Verpflegung der Truppen nöthig sei, wäre ja im Ganzen ausgeworfen, sie fühlten sich also nicht verpflichtet, für diese speciellen Fälle noch besondere Umlagen zu bewilligen, ebenso wenig wie für die bei solchem Aufenthalt des Fürsten außerhalb der Residenz, im Lande vertheilten Ordonnanzreuter zur schnelleren Beförderung der Post und zum Staffettendienst. Der Fürst nahm jedoch von diesen Einwürfen wenig oder gar keine Notiz, und ließ die zunächst gelegenen Aemter anweisen, das Nöthige für diese Detachements herbeizuschaffen.

Auf den Landtagen des Jahres 1680 wiederholten sich die mitunter stürmischen Situationen, welche wir für 1679 bereits kennen lernten. Die Forderungen, welche Johann Wilhelm an die Stände stellte, sowohl zur Beschaffung der Mittel zur subsistenz als „zur Militz" nahmen immer größere Dimensionen an, und trotz allen Sträubens mußten die Herrn sich zuletzt zu den Bewilligungen bequemen, selbstverständlich jedoch nicht ohne den üblichen Zusatz „unter Voraussetzung der Abschaffung der gravaminum". Es folgen dann gewöhnlich durch die Räthe auch Verfügungen, welche sich auf einzelne Beschwerden beziehen. Die Bergischen hatten im Juni 1680 zu des Fürsten freier Disposition und zur Landesnothdurft 40,000 Thlr ausgeworfen, und noch ungefähr 20,000 Thlr. zu anderen Zwecken, worunter auch wieder 2000 Thlr. für den Prinzen Wolfgang Georg. Die Jülich'schen bewilligten 36,000 Thlr. „ad liberam" d. h. zu des Fürsten freier Disposition und außerdem noch etwa 19,000 Thlr. hauptsächlich für Zinsenzahlungen aufgenommener Capitalien, denn die finanzielle Lage der Gemeinden war so zerrüttet, daß aus einer Steuerumlage kein Erfolg zu erwarten war. Der Fürst selbst erhielt auch das von ihm an den Banquier Heldewir gezahlte Capital mit Zinsen im Betrag von 2862 Thlrn. zurück.

Für das Jahr 1681 treten schon ganz andere Summen auf. Auf dem Landtage, der im November und Dezember 1680 und Januar 1681 tagte, votirten die Bergischen „zu behuf Sr. Fürstl. Durchlaucht und des Landes-Nothdurft 45,000 Thlr." und setzten noch 10,000 Thlr. zu, „zur Erleichterung Ihr Fürstl. Dchl Kammer-Etats"; die Jülich'schen hatten sich zu keinem höheren Beitrag als im vorigen Jahre entschließen können. Mit diesen Bewilligungen konnte sich jedoch Johann Wilhelm durchaus nicht zufrieden erklären: er berief deshalb zum Sommer einen neuen Landtag, dessen Verhandlungen bis Ende October unter vielfachen Debatten fortgesetzt wurden. Auf diesem zweiten Landtage bewilligten die Bergischen zur freien Dis-

position des Fürsten 30,000 Thlr. für die Miliz 20,000 Thlr., zur Erleichterung der Kammer-Capitalien 17,000 Thlr., für den Prinzen Wolfgang Georg „pro donatione" 3000 Thlr., so daß mit noch mehreren anderen Bewilligungen eine Summe von 85,901 Thlrn. herauskam, welche unter dem 15. October auf die Aemter umgelegt wurde. — Die Stände des Herzogsthums Jülich bewilligten zur freien Disposition des Fürsten von Hause aus nur 6000 Thlr., welche jedoch nach und nach durch ein „augmentum" von 10,000 Thlrn. auf 16,000 Thlrn. hinaufgeschraubt wurden, für die Miliz wurden 24,000 Thlr. ausgeworfen, Prinz Wolfgang Georg erhielt 4000 Thlr. Mit den für Landtagszehrung und Zinsen und andere Zwecke ausgeworfenen Beträgen belief sich die Jülich'sche Bewilligung dieses Landtages auf 66,674 Thlr., welche unter dem 9. October nach der Matrikel repartirt und ins Land ausgeschrieben wurde. Da es nicht nur von statistischem Interesse ist, diese Vertheilung auf die Städte, Flecken und Aemter kennen zu lernen, indem sich daran Vergleiche für die damalige und jetzige finanzielle Bedeutung einzelner Ortschaften und Bezirke anknüpfen lassen, so ist diese Repartition in einer Anlage beigefügt.[10]) Der den Ständen vorgelegte Antrag zur Uebernahme der Kammer-Capitalien auf das Land, unter Hinausschiebung der Abführung bis auf bessere Zeiten, war von beiden Landtagen im Princip angenommen worden, aber nur unter bestimmten Bedingungen, von denen die unvermeidliche, „daß erst alle gravamina abgeschafft würden," natürlich wiederum an der Spitze stand.

Ohne heftige Conflicte war aber auch der Landtag von 1681 nicht verlaufen. Die Erledigung der Propositionen zog sich sehr in die Länge. Da ließ Johann Wilhelm unter dem 24. August den Ständen insinuiren, daß sie, da sie auf Landeskosten tagten, sich mehr mit den Landesangelegenheiten als mit ihren Privatangelegenheiten beschäftigen sollten, wodurch nicht nur die Fürstl. Collegien durch Querelien und persönliches Ueberlaufen mit Gesuchen zu sehr gestört und die Landtage unnöthig in die Länge gezogen würden. Auch die gravamina sollten von Hause aus, nach Materien geordnet, vorgelegt, nicht immer noch Nachträge dazu vorgebracht, und dasselbe gravamen unter verschiedenen Rubriken wiederholt werden. Die für die Miliz beantragte Beihülfe war nicht in bestimmter Summe angegeben. Ehe Bergische Stände sich darauf einließen, verlangten sie einen Etat der vorhandenen Truppen, und bewilligen dann 16,000 Thlr. für die Garnison von Düsseldorf und für die Leibgarde, nebst 1000 Thlrn.

[10]) Anlage III.

zur Reparatur der Fortification „hinter den München," (jetzt Ritterstraße hinter dem Montirungsdepot) und hoffen, „Ihro Fürstl. Dchl. werde damit zufrieden sein, damit Stände auch zur Ablegung der Kammercapitalien und zu Dero freier gnädigster Disposition einige Einwilligung thun könnten. Ueber die Verwendung der 1000 Thlr. zur Fortification verlangen sie jedoch durch Deputirte eine Controlle zu führen. Namentlich dieses letztere Verlangen brachte den Fürsten gewaltig in Harnisch. „Er werde selbst alles so genau bedingen und nützlich anwenden lassen, daß der Stände sorgfältige Mitinspection gänzlich überflüssig sei" — läßt er ihnen erwidern, – „übrigens reiche das Eingewilligte nicht aus, und Stände möchten sich die Sachen noch einmal überlegen." — Dies thaten sie auch, und nun erfolgten die oben bereits angeführten Bewilligungen.

Auf die Ordnung der gerichtlichen und polizeilichen Zustände der Herzogthümer richtete Johann Wilhelm sein besonderes Augenmerk. Unter den vielen dahinzielenden Verfügungen der ersten Jahre seiner Regierung sind anzuführen: der Befehl vom 6. Februar 1680. an die Amtleute, „daß ein sicherer Hauptmann Königsthoven, der mit Ludwig Wilhelm von Berken sich duelliren wollen, und zwei auswärtige Cavaliere, Oberstlieutn. von Steinau und von Riedesel, welche mit einigen Jülich'schen Edelleuten ebenfalls Duelle vorhaben sollen, wo sie betroffen werden „arrestirt" und mit genügsamen Schützen wohl verwahrlich nach Düsseldorf gebracht werden sollen. Ferner ein Edikt vom 13. Januar 1681 über die Wolfsjagden, woraus zu entnehmen ist, daß in verschiedenen Aemtern, auf dem platten Lande selbst im Sommer die Wölfe in der Nähe von Dörfern, Kinder bei den Viehheerden fortgeschleppt, zerrissen und gefressen haben ꝛc. Jeder Unterthan erhält die Erlaubniß auf Wölfe Jagd zu machen, jedoch nur außerhalb der fürstlichen Wildbahn — und erhält für jedes abgelieferte Stück einen Preis. Unter dem 25. Februar 1681 wird den Gerichtsschreibern eingeschärft, die Acten nicht zu weitläufig zu schreiben, sondern auf mittelmäßig ordinari Papier, und die Linien, Zeilen und Wörter nicht gefährlicher weyß zu weit voneinander noch allzuwenig auf ein Blatt, auch aller unnöthiger öfterer Wiederholung sich gänzlich zu enthalten und für Schreiblohn mehr nicht als 1 Albus Köln. von jedem Blatt den Partheien abzufordern. Endlich beginnt auch jetzt schon die Vorliebe des Fürsten für seine Residenzstadt Düsseldorf sich zu zeigen; unter dem 10. Dezember 1681 schenkte er der Stadt mehrere Gartenplätze auf der Citadelle, ferner einen Platz zwischen dem Observantengarten und dem Bergerthore, endlich einen Platz hinter dem

Kreuzbruder Kloster in dem neuen Werk,[1]) welcher von dem den Ursulinerinnen geschenkten Klosterbauplatze abgezweigt wurde.

IV.

Rückblick auf die politischen Zustände im deutschen Reich. Die Folgen des Nimweger Friedens. Ludwig XIV. und die Reunions-Kammern. Reichstag zu Regensburg. Reichsgutachten vom 23. Mai 1681. Congreß zu Frankfurt. Der Niederrheinisch-Westphälische Kreis und der Kreistag zu Duisburg, März und April 1682. Rüstungen. Johann Wilhelms Thätigkeit auf dem Kreistage und auf dem Jülich-Bergischen Landtage von 1682. Sonstige Ereignisse dieses Jahres.

Der Nimweger Friede hatte in den verschiedenen Grenzländern, welche Ludwig XIV. nach und nach erobert, in Bezug auf den rechtlichen Besitzstand Vieles im Unklaren gelassen. Man war im Allgemeinen auf die betreffenden Artikel des Westfälischen Friedens (1648) zurückgekommen, aber gerade diese Artikel waren so wenig klar abgefaßt und hatten viele Punkte dergestalt zweifelhaft gelassen, daß die darin verborgenen Keime zu neuen Verwickelungen nicht verfehlt hatten zur Frucht zu reifen. Der Umstand, daß Kaiser Leopold I. bei dem Friedensschlusse zu Nimwegen auf die Stimmen der deutschen Reichsfürsten wenig oder gar keine Rücksicht genommen und dennoch den Frieden für sich und das Reich bestätigt hatte, führte zu fortwährenden Beschwerden und Interpellationen einzelner Reichsstände auf dem

[1]) Es geschah diese Schenkung als Aequivalent für einige Häuser der alten Stadt, welche zum Bau des Carmelitessen Klosters eingezogen worden, wodurch die Stadt die Steuern und Lasten, welche auf diesen Häusern lagen, verloren hatte. Das Bergerthor lag damals ungefähr da, wo jetzt Hafen- und Academie-Straße zusammenstoßen. Auf dem Platze stand der städtische Schafstall — ein Zeugniß, daß Düsseldorf noch durchaus Landstadt war.

Regensburger Reichstage über angebliche Grenzverletzungen, welche die Franzosen in früher zum Reich gehörigen Territorien sich herausnahmen. Die Klagen aber, welche darüber laut wurden, beschwichtigte Ludwig XIV. immer durch die Entgegnung, daß ja davon bei dem letzten Friedensschlusse nicht die Rede gewesen sei, er also hätte annehmen müssen, der Kaiser habe in vollkommenem Einverständnisse mit den Reichsständen gehandelt In diesem Sinne war er nun mit weiteren Uebergriffen und Annexionen consequent vorgegangen, und hatte seine Herrschaft über die Bisthümer Metz, Tull und Verdün, sowie über Lothringen und die reichsunmittelbaren deutschen Herrschaften und Städte im Elsaß immer mehr und mehr zu befestigen versucht.

In dem Westfälischen und im Nimweger Frieden war aber in Bezug auf die Abtretung der genannten Bisthümer und anderer Territorien der verhängnißvolle Zusatz gemacht: „sammt allen ihren Dependentien." Hieran anknüpfend hatte der Parlamentsrath Roland de Ravaulx den Kriegsminister Louvois darauf aufmerksam gemacht, daß man hiernach mit Fug und Recht die Herrschaft Frankreichs noch weiter ausdehnen könne, nicht allein auf Kosten Deutschlands, sondern auch der Spanischen Niederlande. Louvois, der seinen königlichen Herrn anderweitig beschäftigen mußte, theils um sich unentbehrlich zu machen, theils um sich gegen Hofintriguen zu sichern, faßte diesen Gedanken begierig auf, ließ den berüchtigten Reunionsplan entwerfen und legte ihn dem Könige vor. Man hatte eifrig Geschichte studirt, war bis auf die Zeiten König Dagoberts zurückgegangen, und hatte in den Archiven nachgeforscht, welche Gebiete früher einmal mit den abgetretenen Territorien in irgend einem Zusammenhange gewesen waren, und demnach jetzt, nach dem Wortlaute der Friedenstraktate, rechtlich zu Frankreich gehören müßten. In Metz, Breisach, Besancon und Doornick wurden die sogenannten Reunions-Kammern eingesetzt, um diese Gebiete näher festzustellen. Ludwig gieng um so bereitwilliger darauf ein, als er auf diese Weise, und zwar nach französischer Auffassung auf durchaus legalem Wege, nach und nach in den Besitz des linken Rheinufers gelangen könne. Sechshundert Herrschaften, Städte und Dörfer, bisher unzweifelhafte Theile des deutschen Reiches, wurden zu Lehnen der Krone Frankreich erklärt und die Besitzer aufgefordert, dem Könige Ludwig XIV. den Lehns- und Huldigungs-Eid zu leisten. Wer sich dieser Aufforderung nicht fügte, dessen Lehn wurde als verfallen erklärt, und trotz aller Proteste, ohne Weiteres annectirt.

Der Kaiser hatte vergebens gehofft, durch Unterhandlungen die dem Reiche drohende Gefahr abzuwenden. Er hatte den Grafen

von Mansfeld zu Ludwig entsendet, um einen Vergleich oder doch einen Stillstand in den weiteren Uebergriffen zu bewirken, hatte jedoch weiter nichts erreicht, als daß der König sich bereit erklärte zu einem Congresse, der in einer der Grenze nahe gelegenen Stadt zusammentreten sollte, um durch Bevollmächtigte über die vorliegenden Streitpunkte zu verhandeln. Nach vielem Hin- und Her-Reden war Frankfurt endlich als der Versammlungsort bestimmt worden. Durch die Schwerfälligkeit der Reichsverfassung und die Uneinigkeit der deutschen Reichsfürsten unter sich und mit dem Kaiser, wurden aber auch diese Absichten wieder in die Ferne gerückt. Schon im März 1681 waren die Bevollmächtigten der Reichsstände zu diesem Congresse ernannt. Da aber die Bevollmächtigten des Kaisers Miene machten, mit den Franzosen allein zu verhandeln und die Reichsständischen Bevollmächtigten nur als müßige Zuschauer zuzulassen, so rief dies wieder neue Proteste hervor Dazu gesellte sich zuletzt noch der Etikettenstreit, ohne welchen in jener Zeit keine politische und diplomatische Action verlaufen konnte. Die Bevollmächtigten der Kurfürsten verlangten bei den Sitzungen ihren eigenen Tisch, während die Bevollmächtigten der Fürsten behaupteten, daß hier, wo sie ebenfalls als Reichsständische Gesandte erschienen, kein Unterschied sei, und sie mit ihren kurfürstlichen Collegen gleiche Ehre genießen müßten. Die ganze Misere des heiligen Römischen Reiches deutscher Nation trat hier wieder in vollem Maaße zu Tage, gerade wie auf dem Reichstage zu Regensburg, wo der Streit um Sessel und Teppiche und sonstige Aeußerlichkeiten die Beschlußnahme über die wichtigsten Reichsangelegenheiten in den Hintergrund drängte.

Inzwischen annectirten die Franzosen ungestört weiter eine Herrschaft nach der andern. Erst nachdem am 27. September 1681 der Baron von Asfeld Straßburg überrumpelt hatte, dem der General von Monclair mit 20,000 Mann auf dem Fuße folgte, als Louvois selbst dort erschienen war und den Magistrat zur Capitulation und zur Einnahme französischer Besatzung veranlaßt hatte, erst jetzt bequemten sich auch die französischen Bevollmächtigten in Frankfurt zu erscheinen. Am 17. October wurde endlich der Congreß eröffnet, um am 3. November ohne irgend ein nennenswerthes Resultat vorläufig wieder auseinander zu gehen. Ende Dezember wurden jedoch die Verhandlungen wieder aufgenommen und unter mehreren Unterbrechungen bis zum April 1682 fortgesetzt. Die Verhältnisse waren aber durch die Einnahme Straßburgs in eine ganz neue Lage gekommen und die Maaßregeln, welche der Kaiser ergriffen, hatten ebenfalls dahin gewirkt, daß von dem Congresse nichts mehr zu erwarten war.

Der Kaiser war nemlich gleichzeitig darauf bedacht gewesen, irgend etwas zu thun, um den dem Reiche drohenden Gefahren kräftiger entgegentreten zu können. Seine Besorgniß war um so gerechtfertigter, als zu den Ereignissen an den westlichen Grenzen sich ein im Osten aufziehendes neues Gewitter gesellte, welches die dortigen Grenzen, und also zunächst die kaiserlichen Erbländer bedrohte. — Es waren die in Ungarn ausgebrochenen Unruhen unter Tökely, theils aus politischen, theils aus confessionellen Ursachen entsprungen, welche man auf dem Reichstage zu Oedenburg vergebens zu beschwichtigen gesucht hatte, und der bevorstehende Ablauf des früher mit den Türken geschlossenen Waffenstillstandes.

Die Erfahrungen der letztverflossenen Feldzüge hatten die Unzulänglichkeit der Aufbringung eines kampfgerüsteten Reichsheeres im Augenblicke der Gefahr vermittelst des schwerfälligen Apparats der Reichs-Kriegsverfassung zur Genüge dargethan. Leopold I. war deshalb jetzt darauf bedacht, bei Zeiten dahin zu wirken, im Falle des weiteren Umsichgreifens der Gefahr eine ansehnliche Kriegsmacht zur Verfügung zu haben. Zu dem Ende ließ er durch seinen Principal-Commissarius, den Bischof von Eichstädt, den Reichsständen zu Regensburg einen Vortrag vorlegen, auf welche Weise ein Heer von 40,000 Mann (28,000 M zu Fuß, 10,000 M. zu Roß und 2000 Dragoner) „alles geworbenen und gutgeübten Volkes" unverzüglich aufzubringen und damit fortzufahren sei, so lange des Reiches Nothdurft erfordere; wenn dies nicht ausreiche, sollten eventuell noch 20,000 Mann hinzugesetzt werden. Von Mai bis August verhandelte der Reichstag über diesen Vortrag, wobei die verschiedenartigsten Vorschläge und Projecte zum Vorschein kamen. Endlich einigte man sich aber dahin, daß eine neue Reichsmatrikel aufzustellen sei, da die alte Matrikel vom Jahre 1521 jetzt nicht mehr ausreiche, und daß alsdann die Zahl der aufzubringenden Mannschaft auf die zehn Reichskreise repartirt werden solle. Dieser Beschluß wurde nun als Reichsgutachten festgestellt, die Repartition auf die einzelnen Kreise ward entworfen, und nun, nach abermaligem Verlauf von fast einem Monat den Kreisdirectorien mitgetheilt, mit der Weisung, die betreffenden Kreisstände schleunigst zu einem Kreistage zu berufen, um die Gestellung der Mannschaft sobald als möglich zu veranlassen. Vorsichtigerweise war aber in dem Kaiserlichen Dekret unentschieden gelassen, gegen welchen Feind diese Rüstung gerichtet sei. Um Ludwig XIV. nicht zu reizen war darin nur von der Gefahr die Rede, welche von den Ungarn und Türken ausgehe, und nur beiläufig und allgemein war erwähnt, daß man sich über eine gewisse Anzahl von Truppen ver-

einigen wolle, deren man sich wider alle Feinde ohne Unterschied bedienen könne.

Unsere Herzogthümer Jülich und Berg gehörten zum Niederrheinisch-Westphälischen Kreise, deren Kreisausschreibende Fürsten von Alters her der Bischof von Münster, der Herzog von Cleve und der Herzog von Jülich waren. Unter dem 26. September 1681 war deshalb auch an den Bischof von Münster und Paderborn, Ferdinand II. (von Fürstenberg), an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg als zeitigen Herzog von Cleve, und an den Pfalzgrafen Johann Wilhelm, als Herzog von Jülich, das Kaiserliche Mandat ergangen, die Stände des Kreises zu einem Kreistage zu berufen. Aber der reichsverfassungsmäßige Geschäftsgang war ein so weitläufiger, daß erst im Jaunar 1682 die Sache so weit gediehen war, um die genannten drei Fürsten zur Einigung über einen Praeliminar-Convent zu Dorsten zu bringen Am 15. Januar 1682 traten nun von Münsterscher Seite die Herrn Mathias Korff genannt Schmiesing, Werner zur Mühlen und der Dr. jur. Christian Haase, von Brandenburgischer Seite der Geheimerath von der Heyden, der Vizekanzler de Bayer und der Geheimerath Motzfeld, mit den von Johann Wilhelm Bevollmächtigten, dem Hofraths-Präsidenten Frhrn. von Hochkirchen und dem Licentiaten Melchior Voets, in dem Recollecten-Kloster zu Dorsten zusammen, um sowohl wegen des Kreisausschreibens und der Proposition, als auch über Ort und Zeit der Berufung des Kreistages zu verhandeln.

Schon die Bestimmung des Ortes rief eine lange Debatte hervor. Münster wollte die Stadt Köln als Versammlungsort haben, brachte aber eventuell auch die Stadt Münster selbst in Vorschlag. Brandenburg protestirte entschieden gegen Köln und schlug Wesel oder Cleve vor. Johann Wilhelm hatte seine Bevollmächtigten dahin instruirt Duisburg vorzuschlagen, aber ohne fest darauf zu bestehen, eventuell auch für Köln zu stimmen; wenn aber Münster oder Cleve vorgeschlagen würden, dann auch seine Landeshauptstadt und Residenz Düsseldorf zu benennen. Köln fiel wegen des Brandenburgischen Protestes sofort aus, obgleich Bürgermeister und Rath dringend darum gebeten hatten, den Kreistag in ihrer Mitte tagen zu lassen; über Wesel, Münster, Cleve und Düsseldorf einigten die Herren sich nicht, und man entschied sich endlich für Duisburg.

Nun kam die Zeitfrage an die Reihe und gab zu neuer Debatte Veranlassung. Johann Wilhelm ließ durch seine Bevollmächtigte auf Beschleunigung des Einberufungstermins antragen, „da sonst zu befürchten sei, daß von den Kreisständen der Eine oder Andere leicht

vorher überhauffen geworfen werden könnte, wie dies im Lüttich'schen und Blankenheim'schen die Experientz bereits gezeigt", und schlug den 1. März vor. Münster und Brandenburg waren jedoch gegen eine so frühe Einberufung, indem sie sich auf einen Beschluß des letzten, zu Bielefeld abgehaltenen Kreistages stützten, wonach zwischen dem Ausschreiben und dem Zusammentreten ein Zeitraum von 4 bis 6 Wochen liegen müsse. Brandenburg wollte den Monat April. Der Bischof von Münster aber hatte schon früher den Herrn von Plettenberg in besonderer Mission nach Düsseldorf zu Johann Wilhelm gesendet in dieser Angelegenheit, gerade zu der Zeit, als die Verhandlungen über die Zusammenkunft der Deputirten zum Praeliminar-Convent begannen. Was der eigentliche Gegenstand der Mission Plettenbergs gewesen, geht zwar aus den vorliegenden Akten nicht hervor; daß aber dabei auch andere Angelegenheiten zur Sprache gekommen sind, ergiebt sich aus zwei Briefen des alten Herzogs Philipp Wilhelm an seinen Sohn, bei denen wir einen Augenblick verweilen und zu deren Verständniß noch einige allgemeine Erörterungen vorausgeschickt werden müssen.

Während eine Parthei am Kaiserhofe zu Wien eifrig für einen Reichskrieg, auch gegen Frankreich, thätig war, zeigten sich die Ansichten vieler deutscher Reichsfürsten einem Kriege durchaus abgeneigt, und das Drängen des Kaisers auf allgemeine und schnelle Rüstung fand nicht bei allen Reichsständen großen Anklang. Besonders galt dies von einem Kriege gegen Frankreich, und die Kurfürsten von Köln und Mainz, unterstützt von den meisten geistlichen Reichsständen, an deren Höfen die Agenten Ludwigs XIV. eine sehr emsige Thätigkeit entwickelten und ihre diplomatischen Argumente gelegentlich durch volle Beutel annehmbarer zu machen suchten, waren entschieden gegen einen wieder aufzunehmenden Krieg mit Frankreich. Die intimsten Verhandlungen, in welchen auch die meisten, dem Orden der Jesuiten angehörenden Beichtväter eine große Rolle spielen, haben sich freilich bis jetzt zum größten Theil der öffentlichen Kenntniß entzogen, sonst würde über Manches nähere Aufklärung zu finden sein. Soviel läßt sich übrigens aus den vorhandenen Akten entziffern, daß schon jetzt Prinz Wilhelm von Fürstenberg, der politische Rathgeber und Leiter des Kurfürsten Maximilian Heinrich von Köln, ein engeres Bündniß zwischen Münster und Köln plante, in welches man wahrscheinlich Johann Wilhelm hineinzuziehen hoffte.

Auch der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der es noch nicht vergessen konnte, daß Kaiser und Reich ihn bei dem Friedensschluß in Nimwegen so gänzlich bei Seite gesetzt hatten, war einem jetzt schon zu eröffnenden Kriege mit Frankreich durchaus entgegen.

Das Reich, so meinte er, sei zur Zeit ganz und gar nicht in der Verfassung im Osten und Westen zugleich Krieg zu führen, und der Ausgang eines jetzt mit Ludwig XIV. zu unternehmenden Krieges könne für Deutschland nur verderblich sein. Zudem waren seine rheinischen Gebietstheile, sowie die der geistlichen Kurfürsten, einem schnellen Angriffe der gerüsteten Franzosen zunächst ausgesetzt und konnten schwer heimgesucht werden, ehe noch vom Reiche irgend eine Hülfe zu erwarten war. Nach den gemachten Erfahrungen konnte er aber auf eine solche Hülfe kein besonderes Vertrauen setzen.

Johann Wilhelm, dessen Drängen auf Beschleunigung der nothwendigen Vorbereitungen zur Rüstung wir oben schon berührt haben, scheint sich dem Verlangen seines kaiserlichen Schwagers entschieden hingegeben zu haben, obgleich auch seine Länder, namentlich das Herzogthum Jülich, in nächster Gefahr schwebten, von den Franzosen überfallen zu werden. In diesem Sinne mag er denn vielleicht auch gegen den Münsterschen Abgesandten Herrn von Plettenberg sich vertraulich und zu offen ausgesprochen haben. Dieser hatte aber nichts eiligeres zu thun, als dem am Hofe des Kurfürsten Maximilian Heinrich von Köln hochangesehenen Bischof von Straßburg, Franz Egon von Fürstenberg[1]) und dessen Bruder, dem Prinzen Wilhelm Egon von Fürstenberg, von Allem genaue Mittheilung zu machen, und auch in der Stadt Köln allerhand beunruhigende Gerüchte über die kriegerischen Gesinnungen Johann Wilhelms zu verbreiten. Der Freiherr von Nesselrode, ebenfalls in Köln in hohem Ansehen stehend, hatte dem alten Herzog Philipp Wilhelm von diesen Indiscretionen des Herrn von Plettenburg Nachricht gegeben und auch Johann Wilhelm gewarnt. Philipp Wilhelm aber, der von seinem kaiserlichen Schwiegersohne in allen wichtigen politischen Angelegenheiten um seinen Rath gefragt wurde und auch immer noch als Mentor seines Sohnes auftrat, glaubte auch bei dieser Gelegenheit seine Ansichten aussprechen zu müssen.

Unter dem 1. Februar 1682 schreibt nun der alte Herzog an seinen Sohn und ermahnt ihn, bei seinen vertraulichen Unterhaltungen

[1]) Es war dies der alte Bischof von Straßburg, welcher bei dem feierlichen Einzuge in die eroberte Stadt den König Ludwig XIV. an der Spitze des Domkapitels an den Pforten des Münsters empfing und ihm dabei eine große Rede hielt, deren Text sich auf Ev. Lucas 3, V. 29 und 30 bezog: „Herr, nun lässest Du Deinen Diener in Frieden fahren, wie Du gesagt hast, denn meine Augen haben Deinen Heiland gesehen". — Franz Egon starb schon 1683 und Ludwig XIV. übertrug das Bisthum Straßburg an dessen Bruder, den Prinzen Wilhelm, den entschiedensten Franzosenfreund, den wir später näher kennen lernen werden.

etwas vorsichtiger zu sein, da Plettenberg alles ausgeplaudert habe, was er vertraulich mit ihm verhandelt. Auch er hält die Beschleunigung des Zusammentretens des Kreistages für durchaus geboten, da der Kaiser einem Beschlusse sehnlichst entgegensehe und die möglichst schleunige Gestellung von Truppen gewärtige. Vor Eröffnung des Kreistages möge Johann Wilhelm sich mit den beiden andern Directorial-Fürsten über die Hauptpunkte verständigen, um den übrigen Kreisständen mit Einigkeit entgegentreten zu können „damit es nicht auf ein längeres quodlibettiren ankomme." Da auch von Münsterscher Seite vertraulich das schon berührte Bedenken zur Sprache gebracht war, man würde sich hier am Niederrhein durch einen Kreistagsbeschluß über Truppenaufstellungen sofort die Franzosen auf den Hals ziehen, so sucht Philipp Wilhelm seinem Sohne die Unhaltbarkeit dieser Besorgniß begreiflich zu machen.

„Ich verstehe die Maximen nicht" — schreibt er — „wie man auf einem allgemeinen Reichstag etwas schließen helffet, daß man solches ex post facto bei der Bewerkstelligung difficultiren will Hergegen bleibt diese regul bei mir festgestellt, daß wenn Frankreich es in seiner Convenienz zu seyn erachtet, die daruntigen Lande anzugreifen und zu subjugiren, selbiges es so wenig unterlassen wird, man sitze gleich still oder nehme diejenige Verfassung an, von welcher man sich Reichspflichtenhalber ohne große blasme nicht separiren kann. Und was will man ausserdem sonsten thun? will man die Anlegung des Jochs mit zusammengefaltenen Händen erwarten? oder von wem und was für Sicherheit hat man, daß Frankreich nicht auch, gleich es bisher schon vielfältig gethan, die stillschweigende überziehen und sich ihrer bemächtigen werde" rc. Zum Schlusse spricht er noch die Besorgniß aus, daß man zu viel Zeit verlieren werde, denn auch Herr von Nesselrode habe aus den Mittheilungen Plettenbergs herausgenommen, daß der Bischof von Münster mit dem Kurfürsten von Brandenburg „auf einen gleichen scopum ziele." —

In Dorsten hatten sich die Bevollmächtigten der Directorialfürsten inzwischen dahin geeinigt, den Kreistag auf den 6. März nach Duisburg einzuberufen. Johann Wilhelm theilte diesen Beschluß sogleich seinem Vater mit und legte ihm unter dem 11. Februar in einem besonderen Schriftstück seine Ansicht über die augenblickliche Lage der Dinge vor. Es war ein „Discours circa statum publicum", wie wir aus dem Anschreiben ersehen, welches leider allein vorliegt. Zugleich meldet er, daß er Herrn von Nesselrode zur Vorsicht ermahnt habe. Auch über eine Unterredung mit den beiden Fürstenbergischen Prinzen in Köln, giebt er Andeutungen, worüber das Nähere in dem

erwähnten Discours enthalten sei, dessen Inhalt uns jedoch unbekannt bleibt. Darauf wiederholt nun Philipp Wilhelm seine früheren Warnungen und widerlegt das in Regensburg verbreitete Gerücht „als hetzeten wir beide zum Kriege, da sie doch nicht für den Krieg, sondern nur für die Bereitschaft und Armatur pro securitate publica et defensione patriae sich ausgesprochen hätten"; er möge durch den Frhrn. von Spee, den er an verschiedene Höfe zu senden beabsichtige, dieser ihnen zugeschriebenen Ansicht widersprechen lassen. Endlich hebt er nochmals die Verständigung mit Brandenburg hervor und giebt ihm den Rath, den General-Wachtmeister Hrn. d'Avila als Gubernator in Jülich zu installiren, den wir denn bald nachher auch dort vorfinden, eifrig mit der Instandsetzung der Festung beschäftigt.[2])

Die Zeit bis zum Zusammentreten des Kreistages verzog sich noch bis Mitte März 1682, und am 17. März hielt das Directorium im Rathhause zu Duisburg die erste Sitzung, in welcher über die Proposition und über verschiedene andere Gegenstände verhandelt wurde. Auch stellte man den sogenannten „Aufruf-Zettel" fest, der die Benennung und Reihenfolge der verschiedenen zum Niederrheinisch-Westfälischen Kreise gehörenden und zum Kreistage berechtigten Kreisstände enthält. Aus diesem Aufruf-Zettel und aus den vorliegenden Vollmachten der Deputirten ersehen wir, daß nicht weniger als 48 selbstständige Landesherrn zur Theilnahme an den Verhandlungen einberufen und mit wenigen Ausnahmen auch vertreten waren.[3]) Freilich waren mehrere dieser Territorien in einer Hand, wie z. B. Münster und Paderborn, Cleve, Mark, Ravensberg und Minden, Jülich und Berg, Osnabrück, Diepholt und Spiegelberg, Pyrmont und Witthem, während Andere, wie z. B. Nassau, Sayn, mehrere Besitzer hatten. Der König von Schweden war vertreten als Herzog von Verden, der Kurfürst von Köln als Bischof von Lüttich. Der König von Dänemark als zeitiger Besitzer von Oldenburg und Delmenhorst, und Wilhelm III. von Oranien, der spätere König von England, als Besitzer von Mörs, hatten keine Bevollmächtigte geschickt. Auch die Grafschaft Horn an der Maas war nicht vertreten, über deren damaligen Besitzer keine nähere Auskunft vorliegt, da die Herrschaft seit

[2]) Alle Schreiben Philipp Wilhelms an seinen Sohn sind zwar im strengsten Curialstyl abgefaßt, aber fast niemals verfehlt der alte Herzog bei der Unterschrift noch eigenhändig hinzuzusetzen: „Dein trewer Vatter". —

[3]) S. Anlage IV. 1. Uebersicht der zum Niederrheinisch-Westfälischen Kreise gehörenden Territorien und deren Besitzer.

1603 zwischen den Grafen von Horn und dem Bisthum Lüttich streitig war.

Wie auf dem Reichstage zu Regensburg und überall, wo Dynasten des Reiches oder deren Vertreter zusammen kamen, fehlten auch hier die Ceremonial- und Rang-Streitigkeiten nicht. Gleich in der ersten Sitzung protestirte Osnabrück, daß Lüttich vor ihm aufgerufen sei; Cornelimünster fühlte sich zurückgesetzt, weil Werden ihm voranstehe; Bürgermeister, Scheffen und Rath der Königl. Stuelß- und freien Reichsstadt Aachen aber erheben ihre alte Klage, daß Bürgermeister und Rath des heiligen Reichs freier Stadt Köln den Vorrang vor ihnen einnehmen sollen, und so noch mehrere andere Kreis-Stände. Diese Proteste wiederholen sich in jeder Sitzung, sobald zur Abstimmung aufgerufen oder „zur Umbfrage" geschritten wird, bleiben jedoch nichtsdestoweniger immer auf sich beruhen.

Die Proposition vom 17. März wurde am 18. März den Ständen vorgelegt, nebst dem Kaiserlichen Schreiben und dem Reichsgutachten. Die Repartition der aufzubringenden 40,000 Mann und der eventuell zu stellenden 20,000 Mann auf die zehn Kreise des des Reiches lag bei. Nach der Reichsmatrikel hatte der Niederrheinisch-Westfälische Kreis im ersteren Falle ein Contingent von 1322 Mann zu Roß, inclusive Dragoner und 2708 Mann zu Fuß zu stellen. Der Kreistag hatte jedoch diese Zahlen für unrichtig gehalten und ausgerechnet, daß dem Kreise nur 1104$^{5}/_{6}$ Mann zu Roß inclusive 109$^{1}/_{6}$ Dragoner und 2269 Mann zu Fuß auferlegt werden könnten, die in der Reichsrepartition mehr angegebenen 217$^{1}/_{6}$ Köpfe zu Roß und 439 Köpfe zu Fuß aber in der Prima-Plana*) enthalten seien. Demnach wurde auch nur das neuberechnete Contingent auf die einzelnen Kreisstände nach der Kreis-Matrikel repartirt. Aus diesen Mannschaften sollten 2 Regimenter zu Roß durchschnittlich zu 450 Köpfen, 3 Regimenter zu Fuß, durchschnittlich zu 750 Köpfen und 2 Compagnieen Dragoner durchschnittlich zu 95 Köpfen an „gemeinen Knechten", also ohne Prima-Plana formirt werden. Das Contingent für die eventuell zu stellenden 20,000 Mann wurde ebenfalls repartirt und festgestellt, daß die dazu bestimmten Leute im Einberufungsfalle zu denselben Regimentern und Compagnieen stoßen sollten, wozu der betreffende Kreisstand die andere Mannschaft gestellt hatte. Wegen der Commandeure, der Offiziere und Chargen sollten die Stände, welche die Mannschaft zu den Compagnieen, Bataillonen und Regimentern stellten,

*) Prima-Plana sind die Offiziere, Unteroffiziere 2c., deren Name das „erste Blatt" der Musterrolle enthält.

sich miteinander einigen. Welches bunte Conglomerat demnach ein solcher Truppentheil bildete, geht aus der Anlage hervor.[5])

Diese Repartition veranlaßte in den nächsten Sitzungen eine Menge von Protesten, da nicht nur mehrere der kleinen Reichsstände sich für viel zu stark belastet hielten, sondern auch noch andere Schwierigkeiten sich herausstellten. Der Brandenburgische Bevollmächtigte erklärte sogleich, dast der Kurfürst sich auf die Repartition durchaus nicht einlassen könne; er wolle sich zwar von dem Kreise nicht trennen, da er aber auch noch bei anderen Reichskreisen betheiligt sei, und auch für diese sein Contingent zu stellen habe, so zöge er es vor, ein selbstständiges Corps zu formiren, worin seine Kreis-Contingente in mehr als genügender Kopfzahl enthalten sein würden. Der Bevollmächtigte für den Kurfürsten von Köln als Bischof von Lüttich, Frhr. von Nesselrode, der zugleich den Bischof von Straßburg, Franz Egon von Fürstenberg, in dessen Eigenschaft als Abt von Stablo vertrat, erklärte im Namen seiner Mandanten, daß Lüttich und Stablo während der letzten Kriege so schwer heimgesucht worden, daß sie nicht im Stande wären, ihre Contingente aufzubringen. Mit den franzosenfreundlichen Gesinnungen dieser beiden Landesherren hätte es sich aber auch schwer vereinigen lassen, Truppen zu werben, welche möglicher Weise auch gegen Ludwig XIV. hätten zur Verwendung kommen können. Die kleineren Kreisstände drehten und wanden sich unter allerhand Vorwänden gegen die ihnen aufgebürdete Last, aber ohne Erfolg; nur Gimborn-Neustadt und Wickradt, welche erst nach geschehener Repartition in den Kreistag aufgenommen worden waren, und welche nach der Matrikel nur je einen Mann zu stellen gehabt hätten, erhielten die Vergünstigung, ein Aequivalent in Gelde zu geben.

Ueber die Formation und Ausrüstung der Contingente enthält der Kreistags-Abschied vom 18. April noch folgende Bestimmungen:

In vier Wochen sollte jeder Kreisstand sein Contingent bereit haben. Fähnlein und Standarten müssen bei jedem Regiment von einer Farbe sein, worüber die dazu Contribuirenden sich zu einigen haben. Jede Compagnie zu Fuß muß ⅓ Pikeniere haben, mit 16 Fuß langen Piken. Die Gewehre der „Musketierer" müssen gleiches Kaliber haben, von 16 Kugeln auf ein Pfund, und der Mann muß mit 5 Pfd. Pulver, 10 Pfd. Blei und 10 Pfd. Lunten versehen sein. Die Reiter sind mit guten Kollern, gefütterten Röcken und Mänteln, Chabracken mit Frangen auszustatten; über die Farbe haben die

[5]) S. Anlage IV. 3. Eintheilung des Kreis-Quanti in Regimenter, Bataillone und Compagnieen.

Contribuirenden sich zu einigen. Die Musketirer müssen gute Röcke, Hosen, Strümpfe, schwarze Hüte, gute Schuhe, Gehäng, Seitengewehr und Bantelier erhalten, und wenigstens die Compagnieen sind, soviel die Ausstaffirung betrifft, einander gleich montirt, wobei es mit der Farbe wie oben zu halten ist. Ferner wurde noch beschlossen, zur Bildung einer Kreis-Kriegs-Kasse $1\frac{1}{4}$ Kreis-Simplum auszuschreiben und den zum Kreis-Secretair und zum Kreis-Pfennigsmeister ernannten Neuburgischen Beamten Steingens und Weipeler zu überweisen. Endlich wurden die Eidesformulare für die Obersten, die Offiziere und die gemeinen Knechte, für den Proviant-Commissar, den Feldzahlmeister und sonstige Chargen entworfen und festgestellt. Auch wegen Aufbringung der Artillerie, ein Falkon und bei jedem Regiment zu Fuß zwei Feldstücke („welches drei Pfund Eysen scheußt''), nebst allem Zubehör, so wie der Proviantwagen, war das Nöthige allgemein verfügt, das Spezielle aber den einzelnen Contribuirenden anheimgegeben.

Da Bürgermeister und Rath von Köln, gewiß eingedenk des traurigen Schicksals von Straßburg. ihren Antrag um schleunige Verstärkung der dortigen Besatzung durch Kreistruppen abermals und dringender wiederholten, weil ihre eigenen, geworbenen Truppen dazu nicht ausreichten, so wurde auch noch der Beschluß gefaßt, in kürzester Frist 1000 Mann nach Köln abgehen zu lassen. Münster und Paderborn erklärten sich bereit, aus ihren bereits unter den Waffen stehenden Truppen dieses Detachement sofort marschiren zu lassen, wenn der Unterhalt aus Kreis-Mitteln bestritten würde. Dies wurde zwar ebenfalls genehmigt und die Kosten für diese 1000 Mann besonders repartirt. Bezüglich des Abmarsches nach Köln wurde der Beschluß jedoch noch zurückgehalten, da der nach Duisburg gekommene Kölnische Syndikus Judendonk die Pfalzneuburgischen Bevollmächtigten davon in Kenntniß setzte, daß dieses Einrücken Münster'scher Truppen in Köln eine zwischen dem Prinzen Wilhelm von Fürstenberg und dem Bischof von Münster abgekartete Sache sei, um die freie Reichsstadt in ihre Gewalt zu bekommen und daraus „ein zweites Straßburg" zu machen.[6])

Nachdem man somit den Anforderungen des Kaisers und des Reichstages vollständig genügt zu haben glaubte, indem man Alles,

[6]) Stadt Köln; besondere Ereignisse, Gülich'scher Tumult 1683. Staatsarch. zu Düsseldorf. — Erst am 24. Juli 1684 rückten 3 Compagnien Neuburger in Köln ein und wurden der Stadt durch besonderes „Jurament" verpflichtet. — Kölner Stadt-Archiv.

was zur Formation des Reichsheeres nöthig erschien, soweit es den Niederrheinisch-Westfälischen Kreis berührte, der Länge und Breite nach besprochen und festgestellt, fand am 18. April die Schlußsitzung Statt, in welchem der Kreistags-Abschied verlesen wurde. Darauf giengen die Bevollmächtigten unter vielen ceremoniellen Complimenten auseinander, wobei die betreffenden jedoch nicht verfehlten, ihre Proteste und Beschwerden über die Rangstreitigkeiten nochmals zu Protokoll zu erklären.

Von Seiten des Reiches war man inzwischen in der Formation des Reichsheeres weiter vorgegangen, d. h. auf dem Papier. Man hatte alle alten Verordnungen hervorgesucht und einer Revision unterworfen; neue Verpflegungs-Reglements aufgestellt und es besonders auch für nöthig erachtet, einen neuen „Artikels-Brief" zu entwerfen. Derselbe enthält nicht weniger als 95 Artikel und sollte die häufig mangelhafte Disciplin kräftig aufrecht erhalten.[7]) Auch den Ober-Befehlshaber hatte man bereits ernannt. Anfangs hatte man den Kurfürsten von Brandenburg dazu ausersehen; da dieser jedoch die Würde ablehnte, weil er eintretenden Falls sich an die Spitze seiner eigenen Kriegsmacht stellen wollte, so fiel die Wahl auf den Grafen Friedrich von Waldeck, einen erfahrenen Kriegsmann, den wir unter den oben angeführten Kreis-Ständen als Herrn der Grafschaft Pyrmont und der Herrschaft Witthem an der Maas kennen gelernt haben.

Johann Wilhelm hatte die Einleitung und die Vorbereitungen zu dieser Kriegsrüstung für Kaiser und Reich mit großem Eifer erfaßt. Jetzt beeilte er sich diesen Eifer auch durch weiteres Vorgehen zu bestätigen. Er fand darin eine ihm gewiß nicht unwillkommene Gelegenheit, seine Regimenter, welche er auf Andringen der Stände hatte reduziren und auflösen müssen, jetzt wieder neu aufleben zu lassen. Gedeckt durch die Beschlüsse des Reichstags und des Kreistags, glaubte er einer etwaigen Opposition der Stände mit mehr Erfolg entgegentreten zu können. Zudem waren von den aufgelösten Regimentern noch eine Menge Offiziere vorhanden, welche sehnsüchtig einer Wiederanstellung entgegenharrten. Kaum war daher der Beschluß des Kreistages fest-

[7]) Welchen Ansichten man noch in diesem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts huldigte, zeigt Artikel IV. „Sollten unter denen zusammengeführten Reichsvölkern einige Abgöttische, Schwarzkünstler, Zauberer, Teufelsbanner, Festmacher, Waffensegner und andere abergläubische, gotteslästerische Beschwehrer sich befinden, dieselben sollen nach dem Befinden mit dem Feuer, Staupenschlag, Verlust der Ehr oder Verweisung von der Armee abgestraft werden."

gestellt, als er schleunigst seine Jülich- und Bergischen Landstände zusammenberief, um von ihnen die nöthigen Mittel zu neuen Rüstungen zu verlangen. Obgleich das von den beiden Herzogthümern zu stellende Contingent in den schon bestehenden Truppen reichlich vorhanden war, so ließ er doch alsobald die Werbetrommel rühren, da er die unter den Waffen stehenden Truppen als zur Landesdefension unentbehrlich betrachtete und das Contingent für die Kreistruppen unabhängig davon aufzubringen beabsichtigte. Dieses Contingent betrug für die Herzogthümer Jülich und Berg zur Aufstellung des Reichsheeres von 40,000 Mann nur 92⅔ Gemeine zu Roß für die 2. „Squadron" des 1. Regiments zu Pferd, ferner 253 Gemeine zu Fuß für das 2. Regiment zu Fuß und endlich 19½ Gemeine für den 2. Theil der 1. Dragoner-Compagnie. Zur eventuellen Aufstellung der 20,000 Mann hatten Jülich und Berg noch 56 Gemeine zu Roß, 151 Gemeine zu Fuß und 11⅙ Dragoner zu stellen.

In Folge des Aufrufs vom 19. April traten die Landstände den 3. Mai 1682 zusammen, und zwar diesmal in Benrath, um die Propositionen des Landesherrn entgegenzunehmen und in Berathung zu ziehen.[1]) Sie eröffneten ihre Sitzungen damit, daß sie gegen die Versammlung in Benrath protestirten, weil sie dort und in Urdenbach kein passendes Unterkommen für ihre Pferde und keine ordentliche Verpflegung bekommen könnten. Johann Wilhelm nahm jedoch von diesem Protest nur insofern Notiz, als er ihnen bedeuten ließ, er habe sie absichtlich nach Benrath berufen, damit sie die Verhandlungen nicht wie gewöhnlich so sehr in die Länge ziehen möchten. Die Proposition wurde am 5. Mai vorgelegt und dabei zugleich ein Ueberschlag des Bedarfs an Geld für die vom Kreistage festgestellten Rüstungen überreicht,[2]) woraus wir Folgendes entnehmen.

Zur Aufstellung des Contingents zu dem Reichsheere von 40,000 Mann waren berechnet:

An Werb-, Anreitz- und Montirungsgeld 11,052 Thlr. 40 Alb.
An Besoldung, monatl. 1332½ Rthl.
mithin . . . . 15,985 „ — „ für 1 Jahr
An Besoldung für Generalität, Stäbe ꝛc.
monatlich 1077 Thl. 66 Alb. oder . 12,933 „ 12 „ jährlich.
Für Proviantwagen der Truppen . . 1,292 „ 45 „ .

[1]) Die Sitzungen wurden im Hause des Peter Cappell am Weiher gehalten, da es ihnen nicht angemessen erschien die ihnen zur Verfügung gestellten Vorzimmer des Schlosses zu ihren Berathungen zu benutzen.

[2]) S. Anlage IV. 2. ausführlich.

Kosten eines Falcons, Jülich. u. Berg. Anth.	108 Thlr.	31 Alb.	
Kosten zweier Feldstücke	388 „	14 „	
Besoldung der Bedienungs-Mannschaft . .	226 „	4 „	jährl.
Antheil für die Munitions-Karriche . . .	204 „	30 „	
	auf 42,190 Thlr.	76 Alb.	

wovon 12,841 Thlr. 50 Albus für die Anwerbung, Montirung &c. und der Rest mit 29,349 Thlr. 26 Alb. auf die Besoldung für ein Jahr fielen. Das Contingent zu den eventuell aufzubringenden 20,000 Mann erforderte:

An Werb- und Montirungs-Geld	6622 Thlr.	40 Alb.
Besoldung auf 12 Monate . .	9578 „	53 „
Mithin Summa	16,201 Thlr.	13 Alb.

Außerdem hatte der Kreistag noch die Ausschreibung von $1^3/_4$ Kreis Simplen beschlossen, welches für Jülich und Berg nach der Matrikel sich auf die Summe von circa 6000 Thlrn. belief, und für den Kreis-Secretair Steingens $^1/_2$ Simplum mit ca. 340 Thlrn. Endlich war für den Unterhalt der nach Köln sofort abzusendenden 1000 Mann ein Simplum ausgeworfen, woran Jülich und Berg mit circa 680 Thlrn. betheiligt waren.

Rechnen wir diese einzelnen Posten zusammen, so sehen wir die beiden Herzogthümer mit 65,413 Thlr. 9 Alb. belastet, deren schleunige Aufbringung Johann Wilhelm jetzt von seinen, durch die vorhergehenden Kriege fast gänzlich erschöpften Unterthanen verlangte, um den Anforderungen des Kreistages zu genügen. Was von ihm für die Landesbedürfnisse selbst noch gefordert wurde, kam noch hinzu.

Die Berathungen wurden von Hause aus sehr lebhaft, da die Ritterschaft beider Herzogthümer nicht nur unter sich, sondern auch mit den Hauptstädten darüber in Widerspruch gerathen, ob sie zuerst ihre gravamina vorbringen und erst nach deren Erledigung auf die Hauptsache eingehen sollten oder nicht. Die Beschlüsse kamen dadurch ins Stocken, so daß bereits am 11. Mai Johann Wilhelm ihnen durch Herrn von Spee eröffnen ließ: „Stände müßten sich den Reichs- und Kreis-Beschlüssen conformiren und frisch ans Werk gehen, binnen acht Tagen müsse Alles beendet sein."

Nun nehmen die Herrn der Proposition vor und beginnen, dieselbe zu bemängeln. Sie verlangen zunächst die Vorlage des Kreis-Abschiedes und der Matrikel, welche ihnen auch zur Einsicht gegeben wird. Dann finden sie, daß das Werbegeld zu hoch angesetzt sei, da Holland und auch die Stadt Köln für geringere Summen Leute genug bekommen könnten u. s. w. Nebenbei entsteht Zwiespalt zwischen

Ritterschaft und Städten, wer von ihnen eigentlich das platte Land repräsentire? — kurz die Sache zog sich wieder sehr in die Länge.

Am 22. Mai dringt Johann Wilhelm abermals auf Beschleunigung, sonst sehe er sich genöthigt, die erforderlichen Summen selbst umlegen und ausschreiben zu lassen. Dies hatte wenigstens den Erfolg, daß sie die Werbegelder bewilligen, die Mittel zur Besoldung aber nur auf ein halbes Jahr auswerfen wollen, in der Erwartung, daß sie sich nach dieser Zeit die Conjuncturen geändert haben möchten. Was die eventuellen 20,000 Mann betrifft, so wollen sie damit warten, bis deren Aufstellung vom Reiche verlangt werde. Der Fürst geht anfänglich nicht darauf ein und verlangt die Bewilligung des Ganzen, auch des Soldes auf ein Jahr, und mahnt zur Beschleunigung, indem er ihnen den alten Spruch als Warnung vorhielt: dum Romae deliberatur, Saguntum perit. Stände verharren aber bei ihrem Beschluß und geben nur insoweit nach, als sie in ihrem Referat vom 6. Juni alle Positionen zwar auf ein Jahr feststellen, doch solle der Sold vorläufig nur auf ein halbes Jahr ausgeschrieben werden. Dagegen bevollmächtigen sie die zurückbleibende Deputation, nach Ablauf des halben Jahres, wenn das Bedürfniß dazu noch vorhanden sei, auch den Rest und ebenso den Bedarf für die 20,000 Mann auszuschreiben.

Hiermit war dieser Punkt erledigt und Johann Wilhelm erklärte sich vorläufig damit einverstanden, da er mit noch ganz anderen Forderungen an sie herantrat. Doch konnte er es nicht unterlassen, seinen getreuen Ständen zu bemerken, daß sie dies Alles in drei Tagen hätten abmachen können, während sie jetzt vier Wochen dazu gebraucht, und dem Lande dadurch unnöthige Kosten für Landtagszehrungen aufgebürdet hätten. Ueber die wirklich erfolgte Aufstellung dieses Kreis-Contingents liegen keine weiteren Angaben vor, als ein Posten von 6387 Thlrn. 26 Alb „für Unterhalt der Reichs- und Kreis-Völker" in der Pfennigsmeisterei-Rechnung von 1682. Da jedoch viele der Kreisstände, wie Brandenburg, Münster, Lüttich, Dänemark für Oldenburg ꝛc. im Interesse Frankreichs waren, so muß das Zusammentreten dieses Truppencorps durchaus bezweifelt werden.

Mit schwerem Herzen hatte Johann Wilhelm in dem ersten Jahre seiner Regierung in die Reduktion der Truppen sich gefügt, da er das Bestehen einer ansehnlichen bewaffneten Streitmacht als ein wesentliches Attribut seiner souverainen landesherrlichen Würde ansah. Fortwährend war er darauf bedacht gewesen, bei passender Gelegenheit nicht nur die alten Regimenter wieder vollzählig zu machen, sondern noch neue Abtheilungen zu formiren. Schon 1681 hatte er dazu die nöthigen Schritte gethan, indem er sein auf 6 Compagnieen redu-

cirtes Leibregiment wieder auf 12 Compagnieen zu setzen befahl. Für die Festung Jülich sollte das Regiment d'Avila sich von 5 auf 10 Compagnieen verstärken und außerdem noch ein neues Regiment zu Fuß formirt und ein Dragoner-Regiment ausgerüstet werden. Die Werbungen dazu waren bereits in vollem Gange und theilweise schon ausgeführt. Die neugeworbene Mannschaft war in verschiedene Aemter vertheilt, aus welchen zugleich deren Unterhalt bestritten wurde. In den Amtsrechnungen von Blankenberg, Steinbach, Miselohe, Angermund u. a. finden sich namhafte Summen aufgeführt für die Neugeworbenen des Oberstlieutenants von Beinsaw; des Rittmeisters von Nagel, der Hauptleute du Monceau, von Pampus, Lemfort, Winkler Haak u. s. w.

Die Kaiserlichen Anordnungen zur Aufstellung von „Kreisvölkern" gaben dem Fürsten nunmehr einen erwünschten Anhaltspunkt, um die Gefahr des Vaterlandes hervorzuheben und daran das Bedürfniß einer verstärkten Kriegsmacht für die speziellen Zwecke der Herzogthümer Jülich und Berg zu knüpfen. Es war aber in der That die Situation wohl dazu angethan, um gerade hier Besorgnisse aufkommen zu lassen.

Ludwig XV. hatte nemlich seine Reunionen oder vielmehr Annexionen in den Niederlanden fortgesetzt und bedrohte Luxemburg und Trier. Ein ansehnliches, französisches Corps stand unfern der Jülich'schen Grenze, konnte unbehindert in das Herzogthum einfallen und sich der Festung Jülich bemächtigen. Dazu kam noch die offenbare, den Franzosen freundliche Gesinnung des Kurfürsten Maximilian Heinrich von Köln, dessen politischer Rathgeber und Leiter, Prinz Wilhelm von Fürstenberg, im April 1682, nach dem Tode seines Bruders Franz Egon, von Ludwig XIV. zum Bischof von Straßburg gemacht und auch Abt von Stablo geworden war. Auch die zweifelhafte Gesinnung des Bischofs Ferdinand II. von Münster und Paderborn, der immer noch heimlich mit Kur-Köln wegen eines Bündnisses verhandelte, und das unentschiedene Verhalten des Kurfürsten von Brandenburg, gaben wohl zu Bedenken Anlaß. Die geographische Lage von Jülich und Berg, — von drei Seiten von Kölnischem und Brandenburgischem Gebiet umschlossen, die kurkölnische Festung Kaiserswerth in unmittelbarer Nähe der Residenz Düsseldorf, das Herzogthum Jülich durch das Erzstift Köln seiner ganzen Ausdehnung nach getrennt, die Nähe des Bisthums Münster, — vermehrte noch die Besorgnisse, da es jedem dieser Nachbarn ein Leichtes war, die Gränzen zu überschreiten, wenn ihm kein bewaffneter Widerstand entgegengestellt werden konnte.

In Berücksichtigung dieser Lage hatte Johann Wilhelm bereits eifrig an der Verstärkung der Befestigung von Jülich und Düsseldorf

arbeiten lassen und dabei durch Heranziehung von Arbeitern im Hand- und Spann-Dienst, sowie durch großartige Ausschreibung von Palissaden-Lieferungen die Aemter schwer belastet. In Düsseldorf kam noch der Plan zu einer Erweiterung der Stadt hinzu, da er in seiner Residenz sich eine Wohnstätte zu schaffen beabsichtigte, welche seiner fürstlichen Würde mehr entsprechen sollte, als dies in der damaligen äußeren Beschaffenheit von Düsseldorf der Fall war.*)

Die Forderungen, welche der Landesherr nunmehr den Ständen vorlegte, umfaßten die Bedürfnisse für die Truppen, den Festungsbau in Jülich und Düsseldorf, die Munition und andere Kriegsbedürfnisse, welche auf Verlangen des Landtages näher specifizirt wurden. Sie beliefen sich in Summa auf 254,850 Thlr. für ein Jahr. Im hohen Grade betroffen über diese neue Zumuthung, stellten die Herrn ihm die traurige Lage des Landes vor, welches nicht im Stande sei, diese Summe aufzubringen, „wer dem Fürsten dazu gerathen habe, kenne den Zustand des Landes nicht". Johann Wilhelm aber wußte ihnen die von allen Seiten drohende Gefahr so eindrücklich vorzustellen, daß sie nach langen Berathungen sich endlich dazu verstanden, auf die Proposition näher einzugehen, welche sie anfänglich einfach verwerfen wollten. Sie bieten zuerst eine weit geringere Summe an, welche jedoch als durchaus unzureichend nicht acceptirt wird. Dann versuchen sie an der einen oder anderen Position Abstriche zu machen, wobei sie namentlich die für ein so kleines Corps viel zu hoch gegriffene Ausgabe für die Generalität und die Stäbe bemängeln. Aber auch darauf wurde nicht eingegangen und unter eben nicht besonders freundlichen Worten „Serenissimi" in gewohnter Weise ein „augmentum" verlangt. Nun machen sie einen letzten Versuch mit Verbringung ihrer Beschwerden über die ohne ihre Bewilligung schon ausgeführten Werbungen und die Verlegung der neugeworbenen Compagnieen in die Aemter; ferner über die zu große Ausdehnung der Festungsbauten und die Heranziehung der Bauern- und Handwerker zu Hand- und Spann-Diensten, wodurch diese Leute ihre eigene Wirthschaft vernachlässigen müßten, und unmöglich die Steuern aufbringen könnten; endlich über

---

*) Das große Erweiterungs-Project, die sogenannte „Extension" wurde erst später unternommen. Jetzt handelte es sich hauptsächlich um eine Erweiterung auf der nördlichen Front, am jetzigen Sicherheitshafen, wo die Festungswerke weiter hinausgeschoben und auf dem gewonnenen Terrain „hinter den Mönchen" das Ursuliner-Kloster und die Ritterstraße entstanden.

die übertriebene Forderung von Pallissadenlieferungen, wofür die Aemter das Geld nicht herbeischaffen könnten.

So zogen sich die Verhandlungen trotz allen Drängens noch lange hin. Erst das Versprechen des Fürsten, die Pallissadenlieferungen einzustellen und die Aemter mit Aufgeboten zu Hand- und Spann-Diensten ferner zu verschonen, macht die Stände geneigter. Die Jülich'schen bewilligen für die „Landesdefension" die Summe von 70 000 Thlrn., worin jedoch der Munitionsbedarf mit eingeschlossen ist, und für den Festungsbau in Jülich 12,000 Thlr. Die Bergischen steigen von 6000 Thlrn., welche sie zuerst nur für die Truppen hergeben wollen nach und nach bis auf 32,000 Thlr., werfen für den Festungsbau in Düsseldorf 12,000 Thlr. aus, und bewilligen für Munition ꝛc. noch besonders 8000 Thlr. Aber auch bei diesen beiderseitigen Bewilligungen wird der Sold für die Truppen nur auf ein halbes Jahr festgesetzt, in der Hoffnung auf bessere Zeiten. Zur freien Disposition des Fürsten geben die Jülich'schen 5000 Thlr., die Bergischen 8000 Thlr., und außerdem erhält der Prinz Ludwig Anton ein Geschenk von 1000 Thlrn. von Jülich und 1200 Thlrn. von Berg, damit er seinen Einfluß auf seinen Bruder geltend machen möge, daß dieser sich mit den bewilligten Summen begnüge „und nicht ein nochmaliges augmentum fordere". Johann Wilhelm erklärte sich denn auch für jetzt mit dem Bewilligten zufrieden, und entließ die Stände am 3. Juli in hergebrachter Form.

Außer diesen Bedürfnissen zur Landesdefension hatten die Stände auch noch ansehnliche Beträge zur Tilgung und Verzinsung der Kammer-Capitalien ausgeworfen. Auf eine Forderung von 6714 Gulden 71 Kreuzer Kammerzieler und 8112 Gulden 50 Kreuzer alte Kammerzieler-Reste giengen sie jedoch gar nicht ein, trotzdem, daß Johann Wilhelm ihnen die Nothwendigkeit der Zahlung zu Gemüth führte, „wenn nicht dem Lande zum Schimpf der Fiscal des Reichs-Kammergerichts einschreiten sollte"; die Abtragung wurde auf bessere Zeiten hinausgeschoben. Die Jülich'sche Ritterschaft hatte zur Erleichterung des Landes freiwillig zu den verschiedenen Posten im Ganzen 6% des Einkommens von adlich und geistlich freien Gütern bewilligt; die Bergischen aber, denen von den Städten ebenfalls ein freiwilliger Beitrag zugemuthet wurde, schlugen es ab, sich auf ihre Privilegien stützend, wonach sie dazu durchaus nicht verpflichtet wären. So kehrten nun die Herrn nach Hause zurück, nachdem sie zwei Monate getagt und auch dadurch dem Lande bedeutende Kosten für Landtagszehrungen aufgebürdet hatten. Die zurückbleibenden Deputirten aber erhielten

ausführliche Instruction, um auf die richtige Verwendung der bewilligten Gelder „ad destinatos usus" ein wachsames Auge zu haben.

Mit gleich großem Interesse, wie er es für diese militärischen Organisationen zeigte, bemühte sich Johann Wilhelm auch die inneren Verhältnisse seiner Länder nach allen Richtungen zu ordnen. In erster Reihe standen hier die confessionellen Beziehungen.

Trotz aller Recesse und Verordnungen aus früherer Zeit, kamen immer noch Conflicte vor in denjenigen Ortschaften, wo Einwohner verschiedener Confessionen vorhanden waren. Wir haben früher gesehen, wie die Brandenburgische Regierung in Cleve sich der Lutheraner und Reformirten in Jülich und Berg und wiederum die Jülich-Bergische Regierung in Düsseldorf sich der Katholiken in Cleve und Mark annahmen. Allgemeine, auf die confessionellen Verhältnisse sich beziehende Verordnungen konnten deshalb nur auf dem Wege des Vergleichs zwischen beiden Regierungen zu Stande gebracht werden. So finden wir denn auch im Frühjahr 1682 Bevollmächtigte von beiden Seiten in Rheinberg, welche daselbst einen „Religions Executions-Receß" abschließen, der am 7. März 1682 bestätigt wurde. Sowohl katholischen als protestantischen Geistlichen wird darin zugestanden, die geistlichen Kirchenvisitationen einseitig vornehmen zu können, ohne Zuziehung weltlicher obrigkeitlicher Commissarien, nur haben sie sich der Einmischung in die landesherrliche Gerichtsbarkeit zu enthalten. Auf Antrag Brandenburgs wurde in einem Neben-Receß vom 10. März 1682 noch festgestellt, daß den in Jülich und Berg wohnenden Protestanten gestattet sei, an katholischen Feiertagen öffentliche Arbeiten zu verrichten, jedoch nicht in der Nähe der katholischen Pfarrkirchen und während des Gottesdienstes; auch dürfen diese Arbeiten keine „lärmende" sein

Noch weiter geht eine Verordnung vom 14. April 1682. Schon in der Einleitung wurden die mit Brandenburg geschlossenen Religions-Recesse von 1672 und 1673 erwähnt. Es scheinen jedoch noch einige Zweifel vorgekommen zu sein, denn unter dem 14. April werden diese Recesse nicht nur aufs Neue publizirt, sondern auch noch zu besonderer Nachachtung empfohlen und durch Zusätze erweitert. Danach soll in denjenigen Orten, wo keine auf besonderen confessionellen Stiftungen begründete Waisenhäuser vorhanden sind, bei Aufnahme von Waisen „in die gemeinen Wayß Hauser" kein Unterschied der Confession gemacht und überhaupt eine jede Confession in der Ausübung ihres Cultus durchaus nicht gestört werden. Da, wo nur eine katholische Kirche ist, soll bei Begräbnissen den Protestanten das Geläute gegen Zahlung der üblichen Gebühren nicht verweigert werden und ebenso für die

Katholiken das Geläute der protestantischen Kirchen an Orten, wo nur eine solche vorhanden ist. Jedem Missethäter im Gefängnisse ist der Zuspruch eines Geistlichen seiner Confession zu gestatten, und weder im Gefängnisse noch auf dem Wege zum Richtplatz darf ihm wider seinen Willen ein Geistlicher anderer Confession aufgedrungen werden. Es wird auch strenge verpönt, daß „Schul- und andere Kinder oder Gesinde" die Geistlichen oder Laien andrer Confession beschimpfen, ihnen nachrufen oder dieselben gar werfen und schlagen, wie es mitunter vorgekommen; Eltern, Schulmeister und Dienstherrschaften werden dafür verantwortlich gemacht rc. Wir sehen demnach in diesen Recessen[10]) und den daraus hervorgegangenen Verordnungen eine so vollständige Richtung zur Toleranz und christlichen Parität, wie sie zu dieser Zeit wohl nur in wenigen Ländern gemischter Confession gefunden werden dürfte. Juden wurden freilich nur gegen Zahlung eines Geleitsgeldes geduldet. Es ist diese Toleranz um so höher anzuschlagen, da Johann Wilhelm persönlich dem Protestantismus durchaus feindlich gesinnt war, wie sich dies in vielen einzelnen Gelegenheiten und namentlich später offenbarte, als er nach dem Tode seines Vaters selbständig wurde.[11])

Schon 1681 hatte unter dem Vorsitze des Jülich'schen Landmarschalls Frhrn. von Spee eine Commission getagt, welche über die Regulirung des Rheinlaufs und der Uferbefestigung auf der ganzen Strecke von Honnef bis Angermund Untersuchungen anstellen und Vorschläge machen sollte, zur Beseitigung der vielen überaus schädlichen Einbrüche des Stromes bei hohem Wasserstande. Die Commission hatte eine genaue Inspection des Rheins vorgenommen und in Folge derselben einen Kostenanschlag eingereicht, der sich auf 713,269½ Thlr. belief. Johann Wilhelm legte diese den Landständen vor und verlangte die Bewilligung der nöthigen Geldmittel zur Ausführung dieser ebenso nützlichen als schwierigen Arbeit. Die Stände erkannten zwar die Nützlichkeit an, verweigerten jedoch die Ausführung auf allgemeine Landeskosten, da nur die Adjacenten aus einer solchen Regulirung Nutzen zögen, während die im inneren Lande wohnenden Grundbesitzer davon nicht den mindesten Vortheil hätten; es sei mithin lediglich

[10]) Die Recesse ausführlich im Staats-Archiv. Auszüglich in Scotti Sammlung rc. Nr. 686, 687 u. 689.

[11]) Wahrscheinlich in Folge dieser Verordnungen legte die reformirte Gemeinde zu Düsseldorf 1683 den Grundstein zu ihrer Kirche in der Bolkerstraße. Die Lage derselben, nicht an der Straße, sondern innerhalb der Höfe der Bolker und Andreas-Straße, dürfte zu dem Schluß berechtigen, daß Johann Wilhelm den Bau auf anderer Stelle nicht geduldet habe.

Sache der Uferbewohner, dem möglicher Weise entstehenden Schaden von ihren Ländereien auf eigene Kosten entgegenzuarbeiten. Vergebens brachte der Fürst diese Angelegenheit 1682 wiederum zur Sprache; die Stände verharrten bei ihrer Weigerung und das Werk unterblieb.

Die Aufbringung der von den Ständen bewilligten Geldmittel stieß in vielen Aemtern auf große Schwierigkeiten, besonders im Herzogthum Jülich, da viele kleinere Eigenthümer während der Kriegszeiten Haus und Hof verlassen hatten und das Land unbeackert liegen geblieben war, mithin von demselben keine Steuer erhoben werden konnte. Es wurde deshalb eine ältere Verfügung vom Jahre 1676 wieder erneuert, nach welcher solche verlassene Güter, zur Deckung der Steuer und Contributions-Rückstände unnachsichtlich öffentlich meistbietend verkauft werden sollten. Um die Ankäufer sicher zu stellen, wurde denselben zugleich die Zusicherung ertheilt, daß sie durch keine spätere Ablöse, Reluition 2c. der früheren Eigenthümer oder Anderer in ihrem durch den Ankauf erworbenen Eigenthumsrecht gestört werden sollten.[12])

Einen gleichen Zweck, Vermehrung der Steuerkraft, wollte Johann Wilhelm dadurch erreichen, daß er die Steuerpflichtigkeit der adligen und geistlichen Güter auf das Jahr 1596 zurückführte. Alle diejenigen Güter, welche damals steuerpflichtig gewesen, und später unter allerlei Vorwand zu den steuerfreien Gütern gezogen worden waren, sollten nicht nur dieses Vorrechts verlustig sein, sondern auch die Rückstände von der Zeit des geschlossenen Hauptrecesses (1672/75) nachträglich festgestellt und liquidirt werden.[13])

Das Bestreben des Fürsten, sich beim Volke und namentlich bei den Bürgern Düsseldorfs populär und beliebt zu machen, welches er so meisterhaft verstand wenn er nur wollte, zeigte sich schon in den ersten Jahren seiner Regierung. Im Mai 1681 hielt die alte Vogelschützen-Bruderschaft ihr jährliches Schützenfest. Johann Wilhelm nahm daran Theil und schoß den Vogel ab. Zur Erinnerung daran vermehrte er den Silberschmuck des Schützenkönigs mit einer großen silbernen, ganz vergoldeten Platte 28⅔ Loth schwer mit dem Wappen und seinem bekannten Wahlspruch: „Dominus virtutum nobiscum". Datum und Inschrift sagen das Nähere. Die Platte nimmt noch heute in dem Königssilber des Sebastianus Schützen-Vereins eine hervorragende Stellung ein; und folgt auf die älteste Platte, welche 1597 von der Herzogin Jacobe der Bruderschaft verehrt wurde.

---

[12]) Auszügl. in Scotti, Sammlung 2c. Nr. 623 und 691.

[13]) Ebendaselbst Nr. 693.

Allgemeine Theilnahme erregte es im Lande, als es bekannt wurde, daß Johann Wilhelms Gemalin frohen Aussichten auf Nachkommenschaft entgegengehe. Unter dem 26. September wurden in allen Kirchen Landesgebete angeordnet für glückliche Erfüllung dieser Aussichten. Die Erzherzogin gebar auch am 26. Januar 1683 einen Sohn, welcher jedoch gleich nach der Geburt starb und die Hoffnungen des Fürsten und des Landes zu nichte machte.

V.

Die Jahre 1683, 1684 und 1685. Die allgemeinen Verhältnisse im Reich. Bedenkliche politische Lage der Herzogthümer Jülich und Berg. — Französische Kriegsgefahr. Befreiung Wiens. — Johann Wilhelm und seine getreuen Stände. — Vergrößerung von Düsseldorf. — Zwanzigjähriger Waffenstillstand zu Regensburg. — Erster Landtag 1685. — Tod des Kurfürsten von der Pfalz — Philipp Wilhelm wird Kurfürst.

Das oben erwähnte traurige Familienereigniß hatte Johann Wilhelm sehr niederbebeugt Aber schon wenige Tage später erhielt er die frohe Nachricht von der Erhebung seines vierten Bruders Franz Ludwig auf den Bischofsstuhl zu Breslau, wo derselbe, kaum 19 Jahre alt, am 30. Januar 1683 der Nachfolger seines Oheims, des uns aus der Zeit des Aufenthaltes Johann Wilhelms in Rom schon bekannten Kardinals von Hessen, wurde. Noch zu seinen Lebzeiten hatte dieser dahin gewirkt, daß seinem Neffen die Nachfolge gesichert war, und der Einfluß der nahen Verwandtschaft mit dem Kaiser hatte auch dazu beigetragen, den noch so jungen Prinzen die erste Stufe zu der Leiter der geistlichen Würden betreten zu lassen, auf welcher er demnächst schnell emporstieg.

Die Zustände im deutschen Reiche waren inzwischen nicht beruhigender geworden. Franzosen im Westen, Türken und Ungarn im Osten, bedrohten nach wie vor die Grenzen. Durch besondere Bündnisse hatte Kaiser Leopold I. sich gegen diese Gefahr zu rüsten versucht.

Schon 1682 am 20. Juni hatte er zu Laxenburg mit dem Fränkischen und Oberrheinischen Kreise und einigen Westerwäldischen Reichsständen sich über die Aufstellung vor drei Armeen am Rheine geeinigt, von denen die erste, aus 30,000 Mann bestehend, den Oberrhein von Basel bis Philippsburg, die zweite, von 21,000 Mann, den Mittelrhein von Philippsburg bis Coblenz, und endlich die dritte, mit 20,000 Mann, den Unterrhein von Koblenz bis zur Grenze decken sollten.[1]) Zu größerer Sicherung dieser letzteren Strecke schloß er unter dem 14. Januar 1683 noch ein Abkommen über Truppenstellung mit dem Herzog Ernst August von Braunschweig Lüneburg, der zugleich Bischof von Osnabrück war.[2])

Den 26. Januar 1683 schloß Kaiser Leopold eine Defensiv-Allianz mit dem Kurfürsten von Bayern,[3]) und am 6. Februar 1683 trat er nebst dem Könige Karl II. von Spanien dem Bündniß bei, welches Schweden und Holland schon am 10. Februar 1681 geschlossen hatten zur Garantie des Westfälischen und des Nimweger Friedens.[4]) Im deutschen Reiche selbst hatten sich aber auch der Fränkische und der Bayerische Kreis am 28. März 1683 zu einer besondern Defensiv-Allianz auf drei Jahre verbunden.

Während wir so den Kaiser theils mit auswärtigen Mächten, theils mit einzelnen deutschen Fürsten und Kreisen Verträge schließen sehen, welche offenbar dahin zielen, sich gegen die Uebergriffe Frankreichs zu decken, setzte Johann Wilhelm seine Rüstungen fort, trotz der immer wieder zur Geltung gebrachten Opposition der Landstände. Ueber spezielle Vereinbarungen zwischen ihm und seinem kaiserlichen Schwager liegen zwar keine offiziellen Acte vor, aber es unterliegt keinem Zweifel, daß er hierin ganz im Sinne des Kaisers handelte. Von seinem Vater, der zu dieser Zeit fast fortwährend in Wien sich befand, um seinem Schwiegersohne mit seinem Rathe zur Hand zu

[1]) Londorp. Act. publ. XI, 430.

[2]) Lünig Cod. germ. diplom I. 766.

[3]) Lünig Cod. germ diplom I. 758.

[4]) Lünig Part. spec. Continuatio I. 485. Karl XI. von Schweden, aus dem Pfälzischen Hause entsprossen, hatte 1681 das Herzogth. Zweibrücken geerbt. Wilhelm III. von Oranien war Besitzer der Herrschaften Vianden und St. Vith in der Grafschaft Chini. Die französischen Reunionskammern hatten sowohl Zweibrücken als Chini eingezogen als ehemals französische Lehne, und Karl XI. und Wilhelm von Oranien erhielten von Ludwig XIV. die Aufforderung den Lehnseid zu leisten. Daher dieses Bündniß. Ranke, Franz. Geschichte im 16. u. 17. Jahrh. III. 71.

gehen, wurde er in dieser Richtung noch immer mehr befestigt. Doch war es das Bestreben Philipp Wilhelms, im Verein mit seiner Tochter, der Kaiserin, den Kaiser dahin zu bestimmen, jetzt noch mit Frankreich Frieden zu halten, aber sich auf alle Weise zum Kriege vorzubereiten, und zunächst gegen Türken und die Rebellen in Ungarn sich zu wenden.

Auf dem im April 1683 in Düsseldorf zusammenberufenen Landtage kam es wiederum zu den unliebsamen Debatten über die Geldforderungen, welche wir aus den früheren Vorgängen kennen lernten, so daß wir hier auf Details nicht näher einzugehen brauchen. Unter den für das Jahr 1683 umgelegten Steuern nehmen die Summen für die Miliz, zur Landesdefension, zur Verstärkung der Festungen Düsseldorf und Jülich, wiederum den größten Theil für sich in Anspruch und die zur Ablösung der Kammer-Capitalien und zu des Fürsten freier Disposition bewilligten Beiträge treten dahinter bedeutend zurück.[5])

Die politische Stellung Johann Wilhelms wurde noch schwieriger, als nach dem Tode Bischofs Ferdinand II. von Münster und Paderborn, der Kurfürst Maximilian Heinrich von Köln im Juli 1683 dessen Nachfolger in Münster wurde. Die Bemühungen und Intriguen Wilhelms von Fürstenberg, — jetzt Bischof von Straßburg, Abt von Stablo und Cardinal — hatten diese Wahl durchgesetzt. Er hatte seinem Einflusse dadurch einen größern Wirkungskreis verschafft, den er zu Gunsten Frankreichs hoffte ausbeuten zu können. Maximilian Heinrich war jetzt Bischof von Lüttich, Kurfürst von Köln, Bischof zu Münster und zu Hildesheim und folgte in Allem den Rathschlägen Fürstenbergs, dessen Absichten dahin zielten, hier im Westen und Nordwesten des Reiches, durch die Gebiete von Lüttich, Stablo, Köln, Münster und Hildesheim gewissermaßen eine Barriere zu bilden, damit die Franzosen um so leichteres Spiel hätten, wenn es ihnen in den Sinn kommen sollte, auf diesem Wege festen Fuß in Deutschland zu fassen. Zu dem Ende hatte er es auch dahin zu bringen gewußt, daß 10,000 Mann Münstersche Truppen bereit standen, um in das Stift Köln einzurücken und bei Zons ein Lager zu beziehen, von welchem aus sie in Verbindung mit noch 12,000 Mann kurkölnischer und französischer Truppen alle Rheinübergänge sperren sollten.[6])

---

[5]) Unter den Ausgaben findet sich auch eine Summe von 534 Thlrn. 47 Alb für Demolition des Schlosses Landskron im Ahrthale.

[6]) Staats-Archiv zu Düsseld. Stadt Köln, besondere Ereignisse Nr. 1 Denkschrift über den Gülich'schen Tumult (Fragment.)

Hierzu trat noch die zweideutige und zweifelhafte Politik des Kurfürsten von Brandenburg, dessen ungünstige Stimmung für den Kaiser und dessen Kriegspläne noch gesteigert wurde, als Leopold I. sich in ein Bündniß mit Schweden eingelassen hatte. Auch hatte der Kurfürst schon im September 1682 sich mit Münster zu einer Defensiv-Allianz verbunden, welche zwar nicht direkt gegen den Kaiser gerichtet war, jedoch dahin zielte, den Ausbruch eines Krieges zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche mit allen Kräften zu verhindern Der König von Dänemark schloß sich diesem Bündnisse an, als eine französische Flotte von Brest auslief, um sich im Sunde mit der dänischen Flotte zu vereinigen.

Diese verschiedenen Momente dürften genügen, um die Bedenklichkeit der Lage zu bestätigen, in welcher Johann Wilhelm sich befand. Rings umgeben von Gebieten, deren Fürsten eine ganz andere Politik verfolgten als er, hielt er es für durchaus nöthig, seine Festungen in guten Stand zu setzen und Truppen bereit zu haben, um seine Herzogthümer wenigstens gegen die Einbrüche und Durchmärsche feindlicher Streifparteien zu sichern.

Im Osten des Reiches war inzwischen die Gefahr aufs Höchste gestiegen. Der im Jahre 1661 mit den Türken abgeschlossene Friede war abgelaufen und die Versuche des Kaisers, denselben zu verlängern, waren an den harten und übertriebenen Forderungen der Türken gescheitert. Diese vereinigten sich mit den Rebellen in Ungarn, überschwemmten in unzählbaren Schaaren das Land und standen am 14. Juli, angeblich mit 273,000 Mann, vor Wien Der Kaiser war mit seiner hochschwangeren Gemalin und dem ganzen Hofstaate nach Linz geflüchtet Vergebens sah er sich nach Hülfe um. Vom Reiche konnte er nur geringe Unterstützung erwarten, da ein Theil der Fürsten ihm abgeneigt war, und auch die westliche Grenze nicht entblößt werden durfte. Nur die Kurfürsten von Sachsen und Bayern und der Fränkische Kreis hatten ihm Truppen zugeführt[1]). Da legte sich König Johann Sobieski von Polen ins Mittel und führte ein starkes Heer

[1]) Der Kurfürst von Brandenburg hatte dem Kaiser 18,000 Mann versprochen und auch in Marsch gesetzt. Als aber der französische Gesandte in Berlin seinem Collegen in München dies mittheilte unter dem Bemerken, daß diese Truppen die schlesischen Fürstenthümer besetzen sollten, kam dieses Gerücht durch den Kurfürsten von Bayern zu den Ohren des Kaisers, welcher sich nun die Hülfe verbat.

Buchholz. Gesch. der Kurmark Brandenburg IV, 125.

aus Polen heran, hauptsächlich auf Veranlassung des Papstes.[8]) Die Vereinigung zwischen dem deutschen und dem polnischen Heere kam glücklich zu Stande und durch die große Schlacht vom 12. September wurden die Türken vertrieben. Wien war gerettet;[9]) König Ludwig XIV. aber wurde durch dieses Ereigniß so betroffen, daß er vorläufig von seinen Absichten auf Deutschland abstand und zu Unterhandlungen geneigt wurde, welche auch im Jahre 1684 zum Waffenstillstande führten.

Noch einen zweiten Todesfall in seiner Familie hatte Johann Wilhelm im Laufe dieses Jahres zu beklagen. Sein zweiter Bruder, Prinz Wolfgang, Georg, Friederich Franz (geb. zu Düsseldorf, den 9. Juni 1659), denn wir schon bei der Ankunft des Fürsten in seinen hiesigen Landen kennen lernten, starb am 4. Juni 1683, noch nicht 24 Jahre alt, in Neustadt bei Wien; er war krank von einer Reise zurückgekehrt, welche er mit seinen jüngeren Brüdern nach Rom gemacht hatte. Wolfgang Georg hatte sich ebenfalls dem geistlichen Stande gewidmet und schon in seinem zwölften Jahre (1671) eine Edel-Canonikats-Praebende am St. Gereons Stift in Köln erhalten, welche durch den Tod des Grafen Königseck erledigt war. Den 1. August 1675 erhielt er die Subdiaconats-Weihe, kaum 16 Jahre alt.

In schneller Reihenfolge wurde er dann Domherr zu Köln, zu Straßburg, Lüttich, Münster, Passau, Brixen, Trient und Breslau. In letzterem Stift hatte er auch auf der Wahl zum Bischofsstuhl gestanden, den jedoch sein jüngerer Bruder Franz Siegismund bestieg. Der Tod raffte ihn hin, als er eben zum Bischof von Neustadt bei Wien erwählt werden sollte, wo er auch „apud P. P. St. Pauli primi Eremitae beigesetzt wurde."[10])

[8]) v. Walewski, Geschichte der heiligen Ligue und Leopold I. 1. Th. 90. Anmerkung. „Jussu Pontificis."

[9]) Unter den in Wien stehenden kaiserl. Truppen sind auch 7 Comp. des Regiments des Prinzen Ludwig Anton von Neuburg unter Führung des Oberstlieut. Baron Aviczaga, Hptm. v. Bellbrück blieb bei einem Ausfalle am 25. August. Der Prinz zeichnete sich im October bei der Eroberung von Gran aus. Theat. Europe. XII. 534. 566. Ob das Regiment für den Prinzen vielleicht aus Werbungen in Jülich und Berg formirt wurde, ist nicht zu ermitteln.

[10]) Brosii. Annal. III. 169. Auch wird der Prinz hier als Metropolitanae Coloniensis Chori Episcopus et in eadem urbe Praepositus ad. St. Gereonem aufgeführt, welche geistlichen Würden die anderen benutzten Quellen jedoch nicht nachweisen.

Während dieser für Johann Wilhelm so unruhigen und bedenklichen Zeit, ließ er die Ordnung der innern Verhältnisse seiner Länder nicht aus dem Auge. Zunächst waren es die Steuerangelegenheiten, welche manche Verbesserung erforderten. Besonders hatten die Aemter zu leiden gehabt durch die Beitreibung der Steuer-Rückstände mittelst militairischer Execution, wobei vielfache Ausschreitungen vorfielen. Auf Anstehen der Landstände, in deren Beschwerden diese Executionen stets wiederholt wurden, untersagte Johann Wilhelm dieselben durch eine Verfügung (Generale) vom 18. Januar 1683, und überwies die Ausführung der Steuerexecutionen lediglich den Amtsboten. Ferner wurde unter dem 22. April 1683 befohlen, daß die Gemeinden für die Steuerrückstände Einzelner nicht mehr verantwortlich gemacht werden und zu deren Abtragung verpflichtet sein, sondern nur die Säumigen dafür angesehen werden sollen. Endlich wurden durch Verfügung vom 29. April 1683 die Eigenthümer aller während des Krieges verlassenen Güter aufgefordert, binnen drei Monaten ihr Besitzthum wieder anzutreten, unter dem Versprechen, daß ihnen, bei wirklicher Unvermögenheit, die Steuerrückstände erlassen seien. Die Güter derjenigen aber, welche nach diesen Terminen nicht zurückgekehrt sind, sollen mit Beschlag belegt und zum Besten des Fiskus verkauft werden.[11])

Im Sommer 1683 finden wir Johann Wilhelm und den Hof wie gewöhnlich auf dem Schlosse Hambach bei Jülich. Die Arbeiten an der Befestigung Jülich's interessirten ihn sehr, und häufig besichtigte er dieselben. Hierbei fand er, daß noch viel Raum zu neuen Ansiedlungen vorhanden war. Unter dem 1. August ergieng deshalb aus Hambach ein öffentlicher Aufruf, wonach allen In- und Ausländern, welche in Jülich neue Häuser bauen wollten, um sich dort niederzulassen, dies nicht allein erlaubt, sondern auch eine zwölfjährige Steuerfreiheit für die Häuser und Befreiung von allen Personal- und Real-Lasten zugestanden wird. Auch wird von hier aus für das Herzogthum Jülich unter dem 25. August eine Verfügung erlassen, durch welche die mißbräuchlichen Erpressungen bei den Steuerexecutionen durch die Amtsboten und die dazu requirirten Soldaten strenge verboten werden.[12])

Im October 1683 ist Johann Wilhelm in Bensberg. Auf den Vortrag der Räthe werden von hier aus mehrere Verordnungen

[11]) Alle drei Verfügungen, auszügl. in Scotti, Sammlung Nr. 699, 700 u. 701. Originale im Staatsarchiv.

[12]) Scotti, Sammlung Nr. 702 und 703 im Auszuge.

publicirt, welche die Abstellung von Uebelständen in der Gerichtsverfassung zum Gegenstande haben. Dahin gehören: die Verordnung vom 21. October, die Advocaten, Procuratoren und Sollicitanten betreffend. Die Zahl derselben soll beschränkt und darauf gesehen werden, daß Niemand zu einem derartigen Amte zuzulassen sei, der nicht vorher über seine Person, seinen Lebenswandel und seine Rechtskenntnisse gebührende Auskunft und Beweise geliefert habe. Ferner die Verordnung vom 10. November, welche den Procuratoren bei der Hofkanzlei strenge untersagt, mit den Partheien zu zechen und denselben übertriebene Gebühren anzurechnen; eine Gebührentaxe wird beigefügt. Endlich wird unter dem 16. November verfügt, daß solche Streitsachen, welche ihrer Natur nach der Competenz der Untergerichte und der Amts Verhöre unterworfen sind, nicht bei der Hof-Kanzlei vorgebracht werden dürfen, da diese ohnehin mit Arbeiten überhäuft sei.[13])

Das Vertrauen des Kaisers berief unseren Fürsten auch zu mehreren Commissorien in Streitigkeiten zwischen einzelnen Reichsständen und sonstigen Reichsangelegenheiten. Im Sommer 1683 erhält er den Auftrag, in Verbindung mit dem Kurfürsten von Trier, die Differenzen zwischen Magistrat und Bürgerschaft in der Reichsstadt Köln zu vermitteln, welche sich schon seit mehreren Jahren hingezogen, und in welchen schon 1680 der Graf v. Oettingen als Commissarius einmal thätig gewesen. Es waren die in der Geschichte Kölns als „Gülich'scher Tumult" bezeichneten Unruhen, auf welche näher einzugehen hier nicht der Ort ist. Nachdem es dem vom Kaiser nach Köln gesendeten Reichshofrath Jodoci nicht gelungen war, den Frieden in der Stadt wieder herzustellen, sollten nun der Kurfürst von Trier und Johann Wilhelm dazu hinwirken. Ersterer sendete seinen Geheimenrath und Ober-Marschall Freiherrn von der Leyen, als Bevollmächtigten dorthin, Johann Wilhelm aber ließ sich durch den Frhrn. von Nesselrode vertreten. Beide Bevollmächtigte richteten jedoch vorläufig nichts aus.[14])

Auch bei den Generalstaaten im Haag trat Johann Wilhelm in Verbindung mit dem Bischof von Münster auf, als Vermittler der Erbstreitigkeiten in Ostfriesland, zwischen der verwittweten Fürstin, als Vormünderin ihres Sohnes, und verschiedenen Praetendenten auf Theile der Grafschaft. Bei dieser Gelegenheit ließ er durch seinen Residenten auch noch Forderungen von rückständigen Subsidiengeldern

[13]) Scotti, Sammlung Nr. 704, 705 u. 706 im Auszuge.

[14]) Theatr. Europ. XII. 512. u. Acten Stadt Köln 2c. im Staatsarchiv.

aus dem letzten Kriege zur Sprache bringen, und erklären, daß wenn nicht innerhalb zehn Tagen Erledigung erfolgt sei, er den Residenten zurückrufen und andere Wege zu seiner Bezahlung zu suchen wissen werde.[15])

Der Schluß des Jahres 1683 hatte für die Beziehungen des Deutschen Reiches zu Frankreich noch kein definitives Resultat herbeigeführt. Noch bis tief in das Jahr 1684 hinein wurde unter steter und eifriger Vermittelung des Kurfürsten von Brandenburg wegen des Friedens oder mindestens wegen eines Waffenstillstandes unterhandelt, doch wurden von beiden Seiten Bedingungen gestellt, welche den Abschluß verhinderten. Für die Herzogthümer Jülich und Berg war dadurch die politische Lage keine günstigere geworden. Dieselbe hatte sich vielmehr noch verschlimmert, als im Januar 1684 der Kurfürst von Köln mit Ludwig XIV. eine Allianz geschlossen hatte, wonach er, gegen Subsidien, den Franzosen 15,000 Mann überließ, deren Befehl auf Verlangen des Kurfürsten, der französische General von Choiseul übernahm. Außerdem ließ Maximilian Heinrich Rheinberg stärker befestigen und warb Truppen an trotz aller Opposition der Kur-Kölnischen Stände auf dem zu Neus gehaltenen Landtage. Auch die Stadt Köln wurde dadurch nicht wenig beunruhigt und beschloß, auf ihre Kosten 2000 Mann zu werben, um dem Schicksal Lüttichs zu entgehen, welche Stadt der Kurfürst, als Bischof von Lüttich, mit Gewalt zur Unterwerfung gebracht hatte. Ludwig XIV. aber ließ ein starkes Truppencorps vorgehen und zum Theil in das Erzstift Köln einrücken.[16])

Bei dieser kriegerischen Bewegung in unmittelbarer Nachbarschaft hielt es Johann Wilhelm für durchaus geboten, auf die „Landesdefension" und deren Verstärkung nach Kräften hinzuarbeiten. Damit seine Unterthanen sich nicht durch die in der Nachbarschaft stattfindenden Werbungen verlocken ließen, verbot er unter dem 16. Februar 1684 alle fremden Kriegswerbungen im Lande, welches seine Bewohner zur eigenen Vertheidigung nöthig habe; der Eintritt in fremde Kriegsdienste durfte nur mit besonderer Erlaubniß des Landesherrn geschehen. Das Kaiserliche Avocatorium vom 7. März, wonach alle in fremden Kriegsdiensten stehenden deutsche Reichsangehörige zur Rückkehr ins Vaterland aufgefordert wurden, und das gleichzeitige Verbot aller Zufuhr von Pferden, Proviant und Munition zum Reichsfeinde, ließ er überall im Lande bekannt machen und zur strengsten Nachachtung

[15]) Theatr. Europ. XII. 591.

[16]) Theatr. Europ. XII. 660.

empfehlen.[17]) Nun handelte es sich noch darum, von den Landständen die weiteren nöthigen Geldmittel zur Durchführung der begonnenen und theilweise schon ausgeführten Rüstungen zu erlangen. Nach allem Vorhergegangenen mußte er dabei wieder auf lebhafte Opposition gefaßt sein und glaubte derselben am zweckmäßigsten zuvorzukommen, wenn er seinen lieben getreuen Landstände von Hause aus seinen unabänderlichen festen Willen zeigte, diese Angelegenheit kurz und schnell zu dem gewünschten Ziele zu führen.

Schon im März waren die Stände beider Herzogthümer in Düsseldorf versammelt. Gleich bei der Eröffnung der Berathungen ließ Johann Wilhelm ihnen insinuiren: „sie schienen die Landtagshandlungen allein zu ihrem selbsteigenen, theils zu anderer ihrer Freunde und Adhaerenten fast spöttlichen und dem Lande sehr beschwer fallendem, auch vor Gott und der ehrbaren Welt unverantwortlichem Interesse, vorsätzlich zu protahiren, anstatt sofort wegen des „Hauptwerks" sich herauszulassen ꝛc." In einem Referat vom 5. April suchen Stände diesen Vorwurf von sich abzuwälzen. Sie schieben die Schuld der sich so sehr in die Länge ziehenden Verhandlungen darauf hin, daß von Seiten des Fürsten zur Erledigung ihrer gravamina nichts geschehe und von ihnen immer nur die Einwilligung zu neuen Steuern verlangt werde, obgleich sie ihre Verhandlungen noch niemals so beschleunigt und noch keinem früheren Landesherrn so viel bewilligt hätten, als dies während der jetzigen Regierung geschehen sei ꝛc.

Eine Veranlassung zur besonderen Beschwerde nahmen die Stände aus einem Befehl des Fürsten, der die „Landesbedienten" zur genauen Rechnungslegung aufforderte, wo dann die Rechnungen von den Räthen geprüft und die nachlässig oder schuldig befundenen, unnachsichtlich zur Verantwortung gezogen und bestraft werden sollten. Da gleichzeitig eine neue Hofgerichtsordnung nebst allen seit 1580 beim Hofgericht ergangenen Bescheiden publizirt wurde, so hielten Stände sich in ihren Privilegien verletzt, da dies Alles ohne ihr Zuthun geschehen war. Ihre Syndici hatten in den Berathungen rechtlich zu beweisen gesucht, daß der Fürst gegen den Haupt- und Deklarations-Receß gehandelt habe. „Zu der Prüfung der Rechnung müßten Deputirte der Stände hinzugezogen werden, und eine etwaige Untersuchung und Bestrafung gehöre zur Competenz der Schöffengerichte." Diesen Widerspruch nahm Johann Wilhelm sehr übel. In der am 24. April erfolgten Resolution auf die Beschwerden bemerkt er, „daß er sehr mißfällig vernommen habe, wie Stände oder vielmehr deren

---

[17]) Scotti, Sammlung. Nr. 708, 709. Beide Verordnungen auszüglich.

Syndici unter allerhand gleißnerischen contestationibus die Examination der Bedientenrechnungen und Bestrafung der Uebertreter nur den Schöffengerichten allein gehörig zu sein, nicht allein noch zu susteniren, sondern auch Ihro Hochfürstl. Dchl., als ob Sie sine causae cognitione und ohne ordentlichen Weg Rechtens einen oder anderen Bedienten bestrafen thäten, vermessentlich zu arguiren sich unterstehen". Auch die Herrn Amtmänner, bekanntlich nur aus der eingebornen Ritterschaft entnommen, erhalten bei dieser Gelegenheit einen derben Verweis: „Sie hätten bei Antretung der ihnen aus Gnaden conferirten Dienste die ihren Vorgängern ertheilten Bestallungen, auch die an dieselben ergangenen Verordnungen und Edikte aus Nachlässigkeit pflichtschuldigst nicht nachgeschlagen, aus denselben sich nicht informirt, oder wohl gar deren Publikation den Vögten, Richtern und und Scholtißen von Zeit zu Zeit nicht continuirt."

Diese Resolution, durch welche gewiß mancher der Herrn sich sehr getroffen fühlte, gab Anlaß zu einer sehr bewegten Sitzung sowohl bei den Jülich'schen als den Bergischen. Sie vereinigten sich zu einem neuen Referat, beharrten fest auf Erledigung ihrer Beschwerden, bevor sie sich auf das „Hauptwerk" einließen und erklärten: „Wenn Ihro Hochfürstl. Dchl. die gravamina nicht abschaffen wolle, so bitten Landstände gehorsamsten Fleißes mehr höchstgeb. Ihro Dchl. denenselben in Ungnaden nicht vermerken zu wollen, wenn sie zur Conservation dieser Landen Privilegien und zur Befindung der Unterthanen Bestes und Aufnehmens den ordentlichen Weg Rechtens einzugehen unumgänglich veranlaßt werden."

Auf's Aeußerste erzürnt über diese Drohung mit einem Reichshofraths-Proceß, entgegnete Johann Wilhelm ihnen mit harten Worten, worauf Stände wiederum mit Entschuldigungen und Hinweisung auf die Noth des Landes antworteten. Nachdem noch viele Schriftstücke über diesen und andere Differenzpunkte zwischen der fürstlichen Kanzlei und den Ständen gewechselt worden, kam man endlich auf beiden Seiten zu der Ansicht, daß einige Nachgiebigkeit zuerst zum Ziele führen würde. Johann Wilhelm versprach, die Beschwerden in Berathung zu ziehen und möglichst „abzustellen", die Stände aber bewilligten, zwar unter lebhaften Debatten zwischen den Kurien, ansehnliche Summen „zur Landesdefension" zum Unterhalt der Miliz und der Kreistruppen in Köln, zur freien Disposition des Fürsten, zur Ablösung der Kammer-Capitalien, zum Festungsbau in Jülich und Düsseldorf u. s. w.; die vom Kaiser ausgeschriebenen Römer-Monate, [18])

[18]) Ein Römer-Monat betrug im Simplum für Jülich 639 flor. 45 Krz. für Berg 284 Flor.

wurden zwar bewilligt und umgelegt, sollten aber bis auf Weiteres nicht eingezogen werden. Auch für „Landtagszehrungen" war eine nicht unansehnliche Summe aufzubringen, und die Unterthanen, obgleich mit Steuern schon mehr als überhäuft, mußten mit Execution zur Zahlung der repartirten Beiträge gezwungen werden

Die Festungsfrage hatte, namentlich bei den Bergischen in Bezug auf Düsseldorf, lebhaften Widerspruch hervorgerufen. Die ganze Nordfront, vom Rheine bis zum Eiskeller, war bedeutend erweitert und nach dem System Vauban's umgewandelt. Raveline und vorgeschobene Lünetten zogen sich weit in das Feld hinaus. Die Entschädigungsansprüche für vergrabene Gärten mehrten sich von Jahr zu Jahr. Jetzt war man mit der Aufschüttung des neuen Hauptwalles vor der Ostfront am Ratinger Thor beschäftigt und am 16. August 1684 legte Johann Wilhelm den Grundstein zu dem neuen Ratinger Thore.[9]) Doch nicht allein auf die Befestigung seiner Haupt- und Residenz-Stadt Düsseldorf war Johann Wilhelms Thätigkeit gerichtet; er strebte vielmehr dahin, die Stadt, welche bisher nur eine geringe Bedeutung gehabt hatte und nur in die Kategorie einer größern Landstadt zu stellen war, in jeder Beziehung zu heben, damit sie eine seiner vermeintlichen hohen Würde mehr entsprechende Residenz werde. Zu dem Ende erließ er unter dem 7. April 1684 eine Verfügung, wonach allen denjenigen In- und Ausländern, welche sich hier häuslich niederlassen, „mit ehrbarlicher Traficir- und Fabricirung allerhand Manufacturen und Wahren, auch sonstigen zuläßigen Commercien ihre Nahrung und Gewinn suchen und des Endts neue Häuser zu bauen vorhabens sein und dazu Lust tragen sollten" ꝛc. Freiheiten auf gewisse Jahre zugestanden werden, und zwar in der Weise, daß wenn sie sich angemeldet und in vier Jahren ein Haus innerhalb der Stadt „oder auch davor" gebaut und „habitabel" gemacht haben, sie noch fernere 26 Jahre von allen Personal- und Real-Lasten frei sein sollten ꝛc.[10]) — Gleichzeitig befahl er, daß unter dem Frhrn. von Spee, dem Frhrn. von Nesselrode und dem Geh. Rathe Dr. Conzen

[9]) In dem Hause Ratinger-Straße 43 (Restaur. Dieckmann) ist im Flur eine schwarze Marmortafel eingemauert, welche bei der Demolirung der Festungswerke in Folge des Lüneviller Friedens dem abgebrochenen Ratinger-Thor entnommen wurde. Die Inschrift sagt: SSMVS — IOHAN — WILHELMVS — COM. PALAT. RHE. — N. DVX. BAVARIAE — IVLIAE CLIVIAE et — MONTIVM — PRIMVM LAPIDEM — POSVIT 16. Aug. — 1684. Gegenüber befindet sich eine Tafel mit Wappen und Namenszug.

[10]) Scotti, Samm Nr. 711.

eine Commission niedergesetzt werde, um zu erwägen, ob nicht des vielen Zuzuges wegen und zur größeren Sicherheit des Gewerbes den Bürgern die Einquartierung abgenommen und für die Garnison Barracken gebaut werden sollten; auch sollte das Gebäu auf der Citadelle befördert werden. Diese und andere Einrichtungen sollten aber in die „gazetten" gesetzt werden, um Ansiedler heranzuziehen [21])

In Regensburg war inzwischen nach langen Verhandlungen am 15. August 1684 der Abschluß eines Waffenstillstandes auf zwanzig Jahre zwischen Ludwig XIV. und dem deutschen Reiche abgeschlossen worden, und der Kaiser konnte jetzt seine disponibeln Streitkräfte scheinbar ungefährdet gegen die Türken wenden. Ludwig XIV. hatte von dem Waffenstillstande zwar größere Vortheile als Deutschland, doch war wenigstens für jetzt so viel erreicht, daß den weiteren Reunionen deutschen Gebietes Einhalt gethan war. Französische Truppen blieben aber nach wie vor an den Grenzen stehen, bereit in jedem Augenblicke die Feindseligkeiten wieder aufzunehmen, wenn sich dazu eine passende Gelegenheit zeigen sollte. Der Kaiser aber richtete sein Augenmerk auf die Formation eines stehenden Reichsheeres, wozu ihn besonders der Rath seines Schwiegervaters, des Herzogs Philipp Wilhelm, veranlaßt haben soll. Unter so bewandten Umständen fand denn auch Johann Wilhelm keine Veranlassung, die angeworbenen Truppen zu reduziren, obgleich der Unterhalt für dieselben vom Lande nur mit der Anspannung aller Steuerkräfte aufgebracht werden konnte. Die Beamten wurden veranlaßt, die Steuern gegen 5% Zinsen vorzuschießen, und den Pächtern von geistlich, adlich und freien Gütern wurden bei Strafe doppelter Zahlung verboten, ihren Herrschaften die Pachtgelder abzuliefern, ehe die ausgeschriebenen Steuern davon entrichtet waren; namentlich war diese Maaßregel gegen auswärtige Besitzer inländischer Güter gerichtet. Die im April 1684 erlassene und unter dem 23. September wiederholte Verordnung, daß die in den Unterherrschaften und den Städten „eingeschlichenen" unvergleideten Juden innerhalb einer bestimmten Frist ausgewiesen und ihre Güter verzeichnet und in Zuschlag gelegt werden sollten, dürfte auch wohl mehr auf die Anwendung der Steuerschraube als auf christliches Bedenken zurückzuführen sein, denn gewiß haben dieselben, welche dazu die Mittel besaßen, ihren ferneren Aufenthalt in einem Lande, wo durch Geldgeschäfte viel zu verdienen war, gerne mit Zahlung des Geleitgeldes erkauft. Daß die Zustände im Lande jedoch noch wenig geregelt waren, dürfen wir aus der Verordnung vom 16. No-

[21]) Lenzen, Collectaneen z. Geschichte Düsseldorfs im Staats-Archiv.

vember 1684 schließen, welche die früher ergangenen Verordnungen gegen Räubereien und Straßenschändungen erneuert und einschärft.

Gleich dem Jahre 1683 brachte auch das Jahr 1685 dem Fürsten schon im Januar eine frohe Botschaft in Bezug auf einen seiner Brüder. Diesmal betraf es den Prinzen Ludwig Anton, den dritten Sohn Philipp Wilhelms. Derselbe war ebenfalls dem geistlichen Stande bestimmt, und hatte schon in seinem 15. Lebensjahre von seinem königlichen Pathen Ludwig XIV. die Abtei Fecamp, unweit Dieppe, als einträgliche Pfründe erhalten, welcher sich bald noch andern Pfründen zugesellten. Da er jedoch mehr dem Kriegerstande sich zuneigte, war er in den deutschen Ritterorden eingetreten, und kaum 19 Jahre alt, im Jahre 1679, bereits Coadjutor des Deutschmeisters, welchem er am 15. Januar 1685 in der Würde folgte. Schon 1683 hatte er ein Regiment zu Fuß vor Wien[2]), und stand jetzt ebenfalls noch bei der Kaiserlichen Armee in Ungarn.

Schon im Februar 1685 rief Johann Wilhelm die Stände zum Landtage am 1. März auf. Der Kaiser hatte nemlich das Verlangen gestellt, daß aus den Herzogthümern Jülich und Berg 1000 Mann Ersatztruppen zum Heere nach Ungarn geschickt und 20,000 Thlr. in die Reichs-Kriegskasse eingeliefert werden sollten. Außerdem hatte er die Einquartierung und Verpflegung im Lande für mehrere Regimenter beantragt, welche der Kurfürst von Köln und Bischof von Münster gestellt hatte und welche auf dem Marsche nach Ungarn das diesseitige Gebiet berühren mußten.

Gleich bei Eröffnung des Landtages am 2 März brachte Johann Wilhelm dieses Begehren des Kaisers zur Sprache und knüpfte daran seine eigenen Forderungen für die Miliz mit 115,000 Thlrn., für Festungsbauten in Düsseldorf 15,000 Thlr., in Jülich 10,000 Thlr. Auch für den Prinzen Karl Philipp (den 4. Sohn Philipp Wilhelms), der das auch ihm ursprünglich zugedachte geistliche Gewand mit dem Soldatenrocke vertauscht hatte und jetzt, 23 Jahre alt, zum Heere nach Ungarn abgehen sollte, wurde eine Beihülfe zur Kriegs-Ausrüstung verlangt. Endlich stellte er den Ständen noch vor, wie er erwarte, daß sie ihm, bei dem Ausfall so vieler Revenüen aus den Kammergütern, mit einem „Erklecklichen" zu seiner Subsistenz unter die Arme greifen würden.

Durch diese Anforderungen waren die Stände von Hause aus sehr unwillig gemacht, und versuchten, wie gewöhnlich, durch Opposition

[2]) Es ist dies der Stamm des noch heute im Oesterreichischen Heere bestehenden Regiments Deutschmeister.

die Summen zu mindern, was wieder auf Seiten des Landesherrn großes Aergerniß hervorrief und Fürst und Stände bald wieder scharf aneinander brachte. Die 20,000 Thlr. zum Türkenkriege lehnten sich entschieden ab, da sie schon im vorigen Landtage die Römermonate bewilligt hätten, welche gegen ihren ausdrücklichen Vorbehalt umgelegt, eingezogen und verwendet worden wären, ohne daß ihnen darüber Rechnung gelegt sei, die Lande seien von Steuern so belastet, daß ihr gänzlicher Ruin bevorstehe. Hierüber zogen sich nun die Debatten wieder sehr in die Länge und die Zeit verstrich, ohne irgend ein Resultat zu erlangen. Nun bringt Johann Wilhelm ein vielleicht durch ihn selbst hervorgerufenes Schreiben des Kaisers, schon aus dem Jahre 1684, vor, worin derselbe sagt, daß die Landstände die Unvermögenheit des Landes um so weniger vorschützen könnten, da sie ja dem Lande selbst oftmals mit unnöthigen Verzögerungen der Landtagshandlungen, deren Unkosten und höhere Beschwerden aufbürdeten, weshalb dergleichen Mißbrauch zu des Landes Bestem billiger abzustellen sei, als eine so kleine, zum Nutzen der ganzen Christenheit gereichende Beihülfe unter derlei unstatthaften praetentionen zu verweigern &c." Am Schlusse heißt es: „worin hinfüro Deine Liebden schon werden wissen recht zu thun". —

Mit diesem Schreiben und der Autorität des Kaisers hinter sich, faßte nun Johann Wilhelm seine getreuen Stände schärfer an. Er bedeutete ihnen, daß, wenn sie nicht binnen vierzehn Tagen an der Handlung Schluß ein Ende machen würden, er alsdann keine Landtagszehrungen und Diäten mehr gut machen lassen werde; sie, Stände, sollten vielmehr schuldig sein, „nach Verfließung sothaner Zeit, das übrige, was noch daraufgehen würde, aus dem Ihrigen abzutragen und Jeder an sein eigenes Bein zu binden". Die Stände bewilligten nun die 20,000 Thlr. zur Türkenhülfe, und zwar nach der alten Matrikel $^2/_3$ für Jülich, mit $13,333^2/_3$ Thlr. und $^1/_3$ für Berg mit $6,666^1/_3$ Thlr. umzulegen

Nicht besser kamen die Herrn fort bei den übrigen Forderungen ihres Landesherrn. Trotz ihres Sträubens und Feilschens mußten sie sich zu deren Einwilligung endlich bequemen. Sie beschweren sich über die Fortifications-Bauten; als sie aber auf ihre Verpflichtung zur Instandhaltung der Festungen laut Haupt- und Declarations-Receß hingewiesen werden, entgegnen sie, sie wären allerdings verpflichtet, die Festungen im Stande zu erhalten, aber so, wie bereits angefangen sei und ferner fortgefahren würde neu aufzubauen, dazu wären sie nicht schuldig, das Geld zu bewilligen. Auch an der Exigenz für die Miliz wollen sie Abstriche machen, aber Johann Wilhelm erklärt ihnen kurz und bündig, „er wolle die gemachten Einwendungen auf ihrem Unwerth

bestehen lassen, zumalen er darinfalls von Landständen sich gar nichts vorschreiben lassen könne noch wolle". Als die Stände nun immer noch nicht zum Beschluß kommen konnten und wieder sich hinter ihre gravamina zu verschanzen suchen, eröffnet ihnen der Fürst bei der Audienz, sie möchten, um die Hauptsache nicht aufzuhalten, ihre Beschwerden alle jedesmal am Schlusse des Landtages vorbringen, damit in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage darüber berathen und beschlossen werden könne. Stände traten ab und wollten im Vorzimmer die Sache noch besprechen, weshalb sie um Aufschub bitten ließen. Johann Wilhelm aber läßt ihnen hinaussagen: „wenn sie sich nicht sofort entschlössen, werde er den Landtag aufheben und die proponirte Exigenz aus Landesfürstlichem Amt repartiren lassen. Das half, und die Stände bewilligten nun in ihrem letzten Referat:

Für die Miliz ꝛc.	Jülich	76,000	Thlr.	Berg	30,000	Thlr.	=	106,000 Thlr.
Für die Festungen	„	10,000	„	„	15,000	„	=	25,000 „
Zur freien Disposition	„	8,000	„	„	3,000	„	=	11,000 „
Für den Prinzen Karl	„	2,000	„	„	1,000	„	=	3,000 „
	Jülich	96,000	Thlr.	Berg	49,000	Thlr.	=	145,000 Thlr.
Dazu wie oben zur Türkenhülfe	„	13,333⅓	„	„	6,666⅔	„	=	20,000 „
So daß in Summa	Jülich	109,333⅓	Thlr.	Berg	55,666⅔	Thlr.	=	165,000 Thlr.

umzulegen hatten. Dazu kommen noch bedeutende Beträge für Einlösung und Verzinsung der übernommenen Kammer-Capitalien, für die Gehälter der Landesbedienten, für Landtagszehrungen und endlich der Landtags-Renner mit seinen verschiedenen Posten an Douceurs und Trinkgeldern und das Hebegeld der Pfennigsmeister, so daß das Land wiederum schwer besteuert wurde. Im Landtagsabschiede vom 29. März dankt dann der Landesherr seinen lieben getreuen Landständen auch mit den verbindlichsten Redensarten für die ihm bewiesene Treue und Devotion. Die Herrn giengen nach Hause, ihre gravamina und deren Erledigung ihren zurückgebliebenen Deputirten überlassend.

Um den Beschwerden der Landstände doch in einer Beziehung entgegenzukommen, erließ nun Johann Wilhelm auch einige Verordnungen, durch welche in der Steuererhebung ein geregelteres Verfahren eingeführt werden sollte. Die Steuerempfänger wurden angewiesen, in den Kirchspielen, Honschaften und Dörfern ihres Bezirkes von zehn zu zehn Tagen Empfangstermine anzusetzen, ohne irgend eine Belästigung der Unterthanen. Den Vögten und Scholthißen wurde strenge untersagt, Steuerexecutionen durch die Landestruppen ausführen zu lassen; um sie jedoch zu pünktlicher und prompter Steuererhebung zu veranlassen,

werden ihnen 7% Hebegeld zugesichert; sie sollen die ausgeschriebenen Steuern gebührlich repartiren auf die Steuerpflichtigen, und gegen Säumige nur Amts- und Gerichtsboten vorgehen.[23])

Die Zustände im Reich waren nach endlichem Abschlusse des Regensburger Waffenstillstandes ziemlich unverändert geblieben. Die Rüstungen dauerten fort, da besonders auf Veranlassung des Papstes, der Krieg gegen die Türken kräftig fortgesetzt werden sollte. Unter diesen Umständen fiel es Johann Wilhelm auch gar nicht ein, seine Truppen zu vermindern, er setzte vielmehr die Werbungen noch fort, um nöthigenfalls dem Kaiser auch mit Mannschaft aushelfen zu können, wenn er dazu aufgefordert werden würde. Vielleicht schon in der Voraussicht der nahe bevorstehenden Ereignisse, wollte er sich Gewißheit über die Wehrkraft des Landes verschaffen. Deshalb erließ er unter dem 27. April 1685 ein Aufgebot an seine sämmtlichen Lehnsleute, sich zum 29. Mai zur Musterung bei Grimlinghausen zu stellen, „mit soviel Dienern, Pferd und Wapffen und anderen nothdürftigen Rüstungen, alß bey dem von Uns habenden Lehn herbracht und bräuchlich ist". Im Falle sie aber „Leibsschwachheit und anderer Verhinderung halber" nicht erscheinen und dienen können, oder andere wohlarmirte und berittene wehrhafte Personen als Stellvertreter schicken, können sie den Lehnsdienst mit 30 Thlr. pro Mann und Pferd ersetzen.[24]) Da von der Aufbringung dieser Lehnsmannschaft sich nirgend eine Notiz vorfindet, so ist anzunehmen, daß die Herrn vorgezogen haben, zu zahlen, wodurch der Kriegskasse ein willkommener Zuwachs zufiel.

Bald aber trat ein sehr wichtiges Ereigniß ein, welches auf das Loos der Herzogthümer Jülich und Berg von nicht geringem Einfluß war, obgleich es sie direkt nicht berührte. Den 16. Mai 1685 starb nemlich in Heidelberg der Kurfürst Karl V. von der Pfalz ohne successionsfähige Nachkommenschaft zu hinterlassen. Er war der letzte Enkel des unglücklichen Böhmenkönigs Friedrich von der Pfalz, und mit ihm erlosch die ältere Simmern'sche Linie des Pfalzgräflichen Hauses, an welcher die Kurwürde haftete.[25]) Die zunächst folgende Linie war die Pfalz-Neuburgische, und schon seit mehreren Jahren war der Fall vorgesehen, wo die Succession in der Pfalz und in der Kur-

[23]) Scotti, Sammlung 721, 722.

[24]) Scotti, Sammlung Nr. 724, im Auszuge.

[25]) Karl Ludwig, der Vater des Verstorbenen, hatte sich von seiner Gemalin Charlotte von Hessen-Cassel getrennt, und 1658 eine Hofdame derselben, Louise von Degenfeld geheirathet. Sie erhielt den Titel Raugräfin, und schenkte ihrem Gemal 14 Kinder, welche ebenfalls den Titel Raugrafen und Raugräfinnen führen, aber nicht successionsfähig waren.

würde zur Erledigung kommen würde. Die Frage war für die Verhältnisse des deutschen Reiches von großer Wichtigkeit, da vorzugsweise es sich dabei um confessionelle Beziehungen handelte. Kur-Pfalz war seit der Reformation einer der Hauptträger des Protestantismus und namentlich des Calvinismus gewesen; die Neuburger aber waren seit der Convertirung Wolfgang Wilhelms in Folge der Jülich-Clevischen Erbschaft katholisch. Wenn sie in der Pfälzischen Kur succedirten, verlor das Kurfürsten-Collegium eine der ohnehin wenigen protestantischen Stimmen. Dies allein hätte schon genügt, den Kaiser Leopold, bei seinen entschieden der Reformation feindlichen Gesinnungen, mit allen Mitteln dahin zu wirken und wirken zu lassen, daß die Kur-Würde an die Neuburger käme, wenn er selbst auch nicht persönlich in so naher Verwandschaft mit ihnen gestanden hätte. Die behaupteten Successionsansprüche der Pfalz-Veldenzer Linie wurden deshalb nicht anerkannt, und beruhten auch nur darauf, daß Pfalzgraf Leopold Ludwig von Veldenz dem verstorbenen Kurfürsten im Verwandschafts-Grade näher stand, als Philipp Wilhelm, während immer, nach altem Erbfolge-Gebrauch im Pfälzischen Hause, die Linie dem Grade vorgegangen war. — So wurde Philipp Wilhelm nun in seinem 70. Lebensjahre Kurfürst von der Pfalz.[20])

Der verstorbene Kurfürst, der das Recht der Neuburger anerkannte, hatte nur dahin gestrebt, durch Verträge mit denselben sein Land gegen die Reaction des Katholicismus sicher zu stellen. Ein früherer Versuch war daran gescheitert, daß Philipp Wilhelm die Forderung Karls: die höchsten Regierungsbeamten und je die Hälfte der Räthe mußten Protestanten sein, nicht annahm. Kurz vor Karls Tode war deshalb in Schwäbisch-Hall eine Conferenz zusammengetreten, um die Angelegenheiten zu regeln. Der dort am 12. Mai zwischen dem Großhofmeister Grafen von Castell von kurpfälzischer Seite und dem Grafen von Fugger und dem Kanzler von Yrsch von neuburgischer Seite abgeschlossene Vertrag, auf dessen Inhalt wir nicht näher eingehen können, hatte die Rechte der Protestanten sicher gestellt, aber der sterbende Kurfürst hatte den Vertrag nicht mehr unterzeichnen können. — Philipp Wilhelm hat dessen ungeachtet treu an dem Vertrage festgehalten, soviel es in seinen Kräften stand. Erst nach seinem Tode blieb es seinem Nachfolger, unserem Johann Wilhelm, überlassen, die Gültigkeit des Vertrages wegen der fehlenden Unterschrift des Kurfürsten anzufechten.

[20]) Ein französischer Diplomat soll bei diesem Wechsel geäußert haben: Nun, gute Nacht, protestantische Partei!

VI.

Johann Wilhelm als Kurprinz. Zweiter Landtag im August 1685. Geldforderungen für den Kurfürsten Philipp Wilhelm. Johann Wilhelms Wiener Reise, Oktober 1685 Rückkehr von Wien. Landtag 1686 März und April. Jülich'scher Unterherrntag und scharfer Conflikt, Mai 1686. Landtag 1687, Januar bis März. Vermählung der Prinzessin Maria Sophia mit dem Könige von Portugal. „Portugalische Hochzeit-Steuer." Jülich'scher Unterherrntag 1687. Anwesenheit der Königin von Portugal in Düsseldorf. Blick auf die politischen Zustände im Reich und in den Herzogthümern.

In seinem 70. Lebensjahre war Philipp Wilhelm zur Kurwürde gelangt, und seinem hohen Alter war damit eine Last aufgebürdet, welche zu tragen gewiß jüngeren Kräften nicht leicht geworden wäre, da bald neue Stürme den ruhigen Genuß der erlangten Würde verbitterten. Kaum hatte, am sechsten Tage nach dem Tode seines Vorgängers, der neue Kurfürst durch seinen dritten Sohn, den Deutschmeister Ludwig Anton, in Frankenthal und Manheim Besitz ergreifen lassen, als auch schon ein Gesandter Ludwigs XIV. auftrat, um im Namen seines Souverains diesen Besitz anzufechten. Die Schwester des verstorbenen Kurfürsten Karl, die Pfalzgräfin Elisabeth Charlotte, war nemlich an den Herzog von Orleans, Bruder des Königs, verheirathet,[1]) und für diese seine Schwägerin versuchte nun Ludwig XIV. Ansprüche auf die Pfälzische Erbschaft zu erheben, obgleich dieselbe bei ihrer Vermählung auf alle Successions-Ansprüche verzichtet hatte.

Am 16. August 1685 hielt der neue Kurfürst seinen feierlichen Einzug in Heidelberg und übernahm die Regierung des Landes, welches noch an den Wunden blutete, die in den Raubkriegen Ludwigs XIV. der feindliche Nachbar ihm geschlagen hatte. Auf alle mögliche Weise suchte Philipp Wilhelm die Herzen seiner neuen Unterthanen zu ge-

[1]) Es war die in der französischen Geschichte als »Madame la Palatine« bekannte Herzogin von Orleans, welche am Hofe Ludwig XIV. eine besondere Stellung einnahm und vom Könige sehr bevorzugt wurde. Uns Deutschen ist diese Prinzessin bekannter, als „Lise-Lotte" und ihr in neuerer Zeit durch Menzel veröffentlicher Briefwechsel mit ihren Nichten, den „Raugräfinnen", gewährt neben manchem historisch-wichtigen Blick in die damaligen Zeit- und Hof-Verhältnisse, ein sehr interessantes Bild dieser originellen, von biederem und derbem deutschen Geiste durchdrungenen Persönlichkeit.

gewinnen. Durch ein Religions-Edikt im Sinne des Schwäbisch-Haller Vertrages beruhigte er die Protestanten in der Pfalz über die Besorgnisse, welche seinem Regierungsantritt vorausgegangen waren. Die bald nachher erfolgende Einführung der Jesuiten in Heidelberg und die Errichtung von Kapuzinerklöstern daselbst, so wie in Frankenthal, Manheim, Neustadt a./d. Haardt, Alzei, Bacharach, Caub [2]) ꝛc. rief zwar wieder neue Befürchtungen hervor, doch fanden eigentliche Bedrückungen der Protestanten jetzt nur in den von den Franzosen noch besetzten Orten Statt, wo sie allerdings eine große Zahl von Familien zur Auswanderung veranlaßten, welche sich andere Wohnstätten suchten.[3])

Johann Wilhelm war nun Kurprinz. Ihm war die Aussicht eröffnet, bei dem vorgerückten Alter seines Vaters, auf der Stufenleiter des deutschen Reichsfürstenthums voraussichtlich bald eine höhere Stellung einzunehmen Seine persönliche Eitelkeit und sein Selbstgefühl erhielten dadurch noch einen starken Zuwachs. Aus den Unterschriften der von ihm zu dieser Zeit erlassenen Verfügungen läßt es sich deutlich erkennen, mit welchem inneren Behagen er, der sonst nur einfach seinen Namen unterschrieb, jetzt niemals verfehlt, seine neue Würde als „Chur-Printz" hinzuzufügen und auf die Zierlichkeit und Deutlichkeit dieser Unterschrift ein ganz besonderes Gewicht zu legen.

In den politischen Beziehungen der Herzogthümer Jülich und Berg war zwar durch diesen Anfall der Pfalz an die Neuburger keine Veränderung eingetreten, da sie ihre selbstständige Regierung wie bisher behielten; aber nichts desto weniger griff dieses Ereigniß tief ein in die Stellung Johann Wilhelms zu den Landständen. Zum 16. August 1685 hatte er einen neuen Landtag berufen und theilte in der Proposition vom 18. August seinen „lieben getreuen Ständen" die Erhebung seines Vaters zur Kurwürde officiell mit. Er erwartet, „Stände würden wegen sothaner Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Dero gantzen Hauses mehrerer splendor und lustro angefallenen Dignität und Succession sich sowohl von Hertzen freuen, als auch in

[2]) Brosii, Annal III. 204.

[3]) Sie waren die Vorläufer derjenigen armen Pfälzer, welche später wegen des confessionellen Drucks ihre Heimath verließen und sich über alle Länder, selbst nach Amerika — verbreiteten. Mit offenen Armen wurden diese Flüchtlinge, denen bald sich die durch Aufhebung des Edikt von Nantes aus Frankreich vertriebenen Reformirten anschlossen, überall aufgenommen. Namentlich war es der Kurfürst von Brandenburg, der ihnen bei ihrer Ansiedelung in seinen Ländern allen Vorschub leistete, aber auch in den Herzogthümern Jülich und Berg ließen sich viele derselben nieder, und brachten durch ihren Gewerbfleiß eine rege Industrie ins Land.

Unterthänigkeit sich erinnern, wasgestalt Höchstgeb. Ihro Churfürstl. Durchl. die prosperität und Wohlfarth hiesiger Landen wehrender Dero Regierung jeder Zeit höchstens zu Hertzen gangen seyen, und wie nicht allein zu deren conservation und Aufnehmen Sie immerhin mit unverdrossener Sorgfalt Fürst-vätterlich vigilirt, keine Mühe und Arbeit jemahlen außgeschlagen, sondern auch keine occasion, keine Begebenheit so gefährlich geachtet haben, daß Sie nicht ohne Scheu, sogar mit Darstellung und hazard Dero eigner hoher Person, Leib und Lebens, die Erhaltung Dero anvertrauter Unterthanen Ihro eiffrigst hätten angelegen sein lassen. Dahero Sr. Chur- und Hochfürstl. Durchl. wohl keine andere Gedanken schöpfen können, als daß Landstände, welche so viele Proben und Kennzeichen ihres nicht undankbaren Gemüths bis heute abgegeben und mit der That bezeugt haben, Sr Churfürstl. Dchl. demnach in Fällen, dahe es die Noth erfordern wird, nicht werden außer Handen gehen, sondern vielmehr nach äußerstem Vermögen genereusement gern beyspringen und assistiren wollen. Es werden annebens Landtstände ohne weitläuftige Erinnerungen von selbsten vernünftig ermessen, wieviel nicht allein Ihro Hochfürstl. Durchl. als nunmehrigen Chur-Printzen, sondern auch beider Herzogthumben Gülich und Berg und deren Eingesessenen an Erhaltung vorangeregter succession und Churfürstl. Würde gelegen sey, und was sie vor avantage von deren Befestigung sicher zu gewarten und zu genießen haben" 2c.

Nach dieser langen Einleitung kommt nun die Proposition zu ihrem eigentlichen Zweck, zur Geldfrage. Es wird den Ständen auseinandergesetzt, daß zur Uebernahme und zum „Antritt einer ganz neuen gefähr- und beschwerlicher Regierung" ansehnliche baare Geldmittel erfordert wurden, und zwar im gegenwärtigen Falle umsomehr, „weilen die bey der Chur-Pfalz und in des letzt abgelebten Hrn. Churfürsten Nachlassenschaft vorhandene Baarschaft und andere gereide Mittel nicht der jetzt regierenden Churfürstl. Durchl. sondern denen Allodial-Erben sammentlich zugefallen seynd". — Johann Wilhelm erwartet nun von den Ständen, sie würden nach reiflicher Erwägung der angeführten Umstände, ihm „mit einem ergiebigen Beytrag freiwillig unter die Arme greiffen, damit er in gegenwärtigem frangenti dem gnädigsten geliebten Hrn. Vattern Churfürstl. Durchl. mit einem zulänglichen Beyschuß möge an Handt gehen, und dasjenige stabiliren helffen könne, woran dero gantzen Hauses größeres Aufnehmen und Flor, hiesiger Lande und Unterthanen beständige securität, auch sogar des heil. Römischen Reiches und zuvörderst Ihro Kayserl. Mayestät eigenes Allerhöchstes Interesse, zu Erhaltung des allgemeinen

Fried- und Ruhestandes im Reich so merklich hafftet und wirklich beruhet" ɔc.

Eine Summe war in der Proposition nicht bezeichnet; es sollte deren Feststellung den Ständen überlassen bleiben. Da dieselben jedoch auf dem ersten Landtage dieses Jahres schon so sehr erhebliche Beträge bewilligt hatten, so glaubte Johann Wilhelm ihnen noch einige verbindliche Worte sagen zu müssen. Am Schlusse der Proposition betheuert er ihnen daher, wie leid es ihm thue, jetzt schon wieder Geld von ihnen fordern zu müssen, da sie erst im Frühjahr so viel bewilligt hätten, „dannenhero Ihro Hochfürstl. Durchl. dieselben ungern auf so frischer That abermahlen belangen", doch sei es unter den jetzigen Conjuncturen unvermeidlich — „und da die Stände bisher in derartigen Fällen immer so devot sich erzeigt hätten, daß er wegen ihres bisherigen Verhaltens ein vollkommenes Vergnügen und sonderbare consolation empfinde", so zweifle er nicht, „sie werden ihm zu dem genannten Zweck ohne Zeitverlierung mit baaren Geldmitteln erklecklich assistiren", er werde dies „mit Hochfürstl. Hulden und Gnaden, womit Sie ihnen immerhin wohlbeygethan verbleiben, zu erkennen geneigt seyn".

Weitere Forderungen enthielt die Proposition zwar nicht, doch waren die Stände anfänglich im hohen Grade entrüstet, daß die Herzogthümer, welche schon so viel gelitten hatten, nun auch noch für die Pfalz Geld hergeben sollten. Sie glaubten sich dazu nicht verpflichtet und beriefen sich wiederum auf ihre Privilegien [4]). Nach vielfachen Debatten kamen sie denn doch zu dem Beschluß, daß sie irgend einen Beitrag bewilligen müßten, und nun begann wieder das Feilschen um die Summe, welche endlich auf 50,000 Thlr. festgestellt wurde. Die Bergischen belasteten sich mit 17,000 Thlrn. und noch 1000 Thlrn für Zinsen, da das Geld sofort liquide gemacht werden mußte. Die Jülich'schen übernahmen 28,000 Thlr., welcher Summe noch der Betrag

[4]) Bei den Bergischen Ständen kam es hierbei zur Sprache, daß der Frhr von Schöller der Einzige war, welchem noch der Aufbewahrungsort der in einer Kiste verschlossenen Privilegien bekannt war; er verlangte deshalb die Erwählung von zwei Deputirten, denen er das Geheimniß anvertrauen wolle. Es wurden die Herren von Metternich und von Wachtendonk gewählt, welche dann auch den Eid leisteten: den Ort, wo die Kiste ist, ohne der Herren Landstände Wissen und Belieben nicht zu offenbaren, directe vel indirecte, unter welchem praetext solches sein könnte oder möchte, noch sich dazu zwingen zu lassen, sondern diese Wissenschaft mit ihnen ins Grab zu tragen, auch aus der Kiste nichts wegzunehmen oder wegnehmen lassen zu wollen". —

von 4% aus dem Einkommen der geistlich und adlich freien Güter mit 5000 Thlrn. hinzugesetzt wurde.

Das Geld wurde aufgenommen gegen 6% Zinsen, und dem nunmehrigen Kurfürsten Philipp Wilhelm zur Verfügung gestellt, welcher nun damit seine Regierung in der Pfalz beginnen konnte. Die Stände hielten sich jedoch auch noch für verpflichtet, die Gabe mit einem „Congratulationsschreiben" zu begleiten. „Sie könnten nicht umhin, ihre unterthänigste devotion bei solcher Gelegenheit zu contestiren," wünschen dabei „alle verlangende prosperität" und daß der Anfall der Kurwürde „zu größerer Aufnahme Dero hohen Hauses und Dero Hochfürstl. Posterität, auch des heil Römischen Reiches Wohlstand gereichen, Ihro Churfürstl. Durchl aber dabei noch viele Jahre nach eigenem Verlangen in friedlicher glücklicher Regierung und beständiger Gesundheit verleben möge" rc. Sie schließen mit der Bitte, „daß Ihro Churfürstl. Dchl. dasjenige, was sie jetzt zu Dero Dienst unterthänigst eingewilligt haben, Ihro zu gnädigstem Wohlgefallen gereichen lassen, sie aber in beharrlichen Churfürstl. Gnaden behalten wolle". rc. Unter dem 3. September 1685 bedankt sich der Kurfürst aus Heidelberg in sehr verbindlichen Ausdrücken und hofft, „daß dieser Successions Fall auch zu der darundtigen Lande mehrerem Flor Lustre, und Aufnehmen ersprießen möge und werde er nicht unterlassen seine Landts-Fürst-Vätterliche unermüdete Sorgfalt jederzeit dahin, damit dessen wirklicher Genuß empfunden werden möge, anzuwenden."

Nachdem diese Angelegenheit zu Johann Wilhelms Befriedigung erledigt war, beschloß er, mit seiner Gemalin und großem Gefolge nach Wien zu reisen, wo seine Schwester, die Kaiserin, zu dieser Zeit wieder einen Sohn geboren, (den späteren Kaiser Karl VI.), dessen Taufe er beiwohnen wollte. Diese Wiener Reise bildet gewissermaßen einen wichtigen Abschnitt in der Regierung Johann Wilhelms, denn hier sehen wir ihn zum erstenmal den ganzen Apparat eines verschwenderischen Hofes entfalten, was später für das Land von so bedauerlichen Folgen gewesen ist. Die neue Würde als Kurprinz mag nicht wenig dazu beigetragen haben, den äußeren Glanz seines Hofes noch zu steigern. — Außer den Damen und Herrn des Hofes finden wir in dem Gefolge: die Heerpaucker, Trompeter, Trabanten, Laquaien, Sesselträger, Haiducken und Instrumentenstimmer Auch der Maler Johann Franz Douven — später geadelt — befand sich in dem Gefolge. Er war schon 1682 als Hofmaler[1]) in die Dienste Johann Wilhelms getreten, und hatte

[1]) Houbraken, de groote Schonburgh der niederlandsche Konstschilders en Schilderessen. 3. Th. p. 349 ff.

durch das Malen vieler Bildnisse vornehmer Persönlichkeiten am Hofe seinen großen Ruf als Portraitmaler begründet, der sich in der Darstellung der Bildnisse vieler gekrönter Häupter und ausgezeichneter Personen an verschiedenen Höfen bewährte.[6]) Er war es auch, der den ersten Anstoß dazu gab, daß Johann Wilhelm viele Gemälde ausgezeichneter Meister ankaufte und die bereits vorhandene Sammlung dadurch vermehrte, woraus zuletzt die berühmte Düsseldorfer Galerie entstand.

Bei der vollständigen Ebbe in der Kasse war es schwierig, den Geldbedarf für diese kostspielige Reise aufzubringen, und es mußten neue Hülfsquellen gesucht werden, um die leeren Kassen zu füllen. Von den Ständen durfte er keine neuen Bewilligungen erwarten, da sie schon mehr gethan hatten, als das Land bestreiten konnte. Er nahm deshalb diesmal seine Zuflucht zu den Städten, welche auch bereitwillig ihre Geldbeutel öffneten[7]), und mit geborgten Summen reichlich versehen, trat er die Reise an; er verblieb den ganzen Winter hindurch in Wien und entfaltete am Kaiserhofe eine Pracht, welche seine finanziellen Kräfte weit überstieg. Erst im Frühjahr 1686 kehrte er nach Düsseldorf zurück, um dem zum März einberufenen Landtage neue Geldforderungen vorzulegen, während seine Gemalin mit ihrem Hofstaate in Wien noch zurückblieb.

Ein harter Streit entspann sich schon gleich bei der Eröffnung des Landtages. Auf dem Reichstage zu Regensburg waren nemlich 50 Römermonate ausgeschrieben worden, um die Mittel zur kräftigeren Fortsetzung des Krieges gegen Türken und Ungarn zu beschaffen. — Den Herzogthümern Jülich und Berg fielen, nach der Matrikel, von diesem Reichsbeitrage 46,163 oberl. Gulden zur Last, welche von den Ständen bewilligt und umgelegt werden sollten. Nun hatte aber der erste Landtag des Jahres 1685, wie wir gesehen haben, zu diesem Zwecke bereits 20,000 Thlr. ausgeschrieben, und zwar unter Reservation der Reichsbeschlüsse; Stände verweigerten deshalb die jetzige neue Umlage. Mit den verbindlichsten Worten sucht nun Johann

[6]) Die Bildnisse dreier Kaiser, dreier Kaiserinnen, von fünf Königen, sieben Königinnen entstanden von der künstlerischen Hand Franz Douvens, neben den Portraits einer großen Zahl von Fürsten, Prinzen, Prinzessinnen und hervorragender Zeitgenossen. Strauven, Künstl. Leben und Wirken in Düsseld. 13.

[7]) Düsseldorf gab 3076 Thlr. her, welche erst 1778 — also 93 Jahre später vom Lande getilgt wurden; Ratingen 300 Thlr. die Kellnerei Geilenkirchen 1600 Thlr. und noch 911 Thlr. und so mehr oder weniger viele andere Städte.

Wilhelm sie zu der Einwilligung zu bestimmen, indem er ihnen auseinandersetzt, wie er bei seiner Anwesenheit in Wien dem Kaiser die große Bedrängniß der Herzogthümer angelegentlichst vorgestellt und um Nachlaß der Römermonate gebeten habe, es habe ihn jedoch sehr schmerzlich berührt, nichts erlangen zu können, „da die inevitable Reichs necessität den vollen Betrag erfordere". Nach vielen Debatten erhalten die Stände endlich wenigstens insofern eine Ermäßigung der Forderung, daß die bereits früher bewilligten und umgelegten aber bisher noch nicht eingezogenen 20,000 Thlr. auf die jetzt verlangte Summe angerechnet werden solle; der Rest müsse aber nothwendig noch umgelegt werden, nach dem alten Sprüchwort „quod necessitas careat lege". —

Johann Wilhelm zeigte sich sehr zufrieden darüber, daß die Stände für diesmal von der vorherigen Vorlage ihrer gravamina abgesehen und sofort die Erledigung des „Hauptwerks" in die Hand genommen hatten. Aber auch hier gab es wieder neue Differenzen, da die Summen, welche der Fürst für die Militz, für Festungsbau, für seine eigene „subsistentz" und endlich für Kammer-Capitalien verlangte, den Ständen fast unerschwinglich erschienen. Die Jülich'schen zeigten sich diesmal weniger schwierig als die Bergischen, obgleich das Herzogthum Jülich immer noch in großer Geldbedrängniß war.*) Auf der Bergischen fortgesetzte Opposition, entgegnet ihnen der Fürst bei der Audienz zur Relation: „sie scrupulirten mehr denn Jülich'sche und wollten noch gescheidter sein als Kaiser und Reich und als ihr Landtsfürst und ihre treuen Compatrioten." Er bringt auf Beschleunigung der Verhandlungen, da er zum Osterfeste nach Wien zurückgehen will, um seine Gemalin abzuholen. Endlich kommen Stände zum Beschluß. Die Bergischen, welche anfänglich nur 30,000 Thlr. votiren, verstanden sich dazu, die Hälfte dessen zu bewilligen, was Jülich anbieten würde, und da diese dafür 89,066⅔ Thlr. auswarfen, so gaben sie ihre Zustimmung zur Umlage von 44,533⅓ Thlr., so daß die Totalsumme für die Militz 133,600 Thlr. betrug. Für die Festung Düsseldorf wurden 15,000 Thlr, für Jülich 10,000 Thlr. ausgeschrieben, zur freien Disposition des Landesherrn gaben Jülich 9000 Thlr., Berg 4000 Thlr. und zu dem noch nachzuzahlenden Rest auf die Römermonate trugen Jülich 6000 Thlr., Berg 4795 Thlr. bei. In dem Landtagsabschiede vom 9. April zeigt sich nun

*) Viele Aemter waren seit langer Zeit mit ihren Umlagen im Rückstande, so z. B. das Amt Nörvenich noch seit 1681 mit der Summe von 18,322 Thlr., worunter 4781 Thlr. für französische Contributionen.

Johann Wilhelm sehr zufrieden gestellt; „er acceptirt das Bewilligte mit „ganz gnädigstem Dank und völliger satisfaction". Dann werden die Stände „zum Handkuß zugelassen", und „gnädigst demittirt". —

Nachdem somit der eigentliche Zweck des Landtages, die Geldfrage, auf eine Zeitlang wieder erledigt war, bereitete sich Johann Wilhelm zur abermaligen Reise nach Wien vor, um seine Gemalin abzuholen und wieder nach Düsseldorf heimzuführen. Er verblieb nur kurze Zeit in Wien und trat dann die Heimreise an. In Passau verließ er jedoch seine Gemalin, um sich zu seinem Vater nach Heidelberg zu begeben, während die Fürstin mit ihrem zahlreichen Hofstaate die Reise allein fortsetzte und glücklich in Düsseldorf wieder anlangte.[*])

Bevor jedoch Johann Wilhelm seine Reise antrat, hielt er es für angemessen, auch wieder einmal bei den Jülich'schen Unterherrn anzuklopfen, welche im vergangenen Jahre nicht versammelt gewesen waren. Dieselben wurden zum April nach Hambach berufen und ihnen eröffnet, daß sie Beiträge zu den auf Anordnung des Reichstages nothwendig gewordenen Rüstungen, zur Landesdefension, zum Ersatz der Ausfälle an den Kammer-Kapitalien rc. zu bewilligen hätten. Auch zur „Subsistenz" des Fürsten sollten sie Geld herbeischaffen, da er durch seine, im Interesse des Landes unternommene Wiener Reise und durch die Rückreise seiner Gemalin zu außerordentlichen Ausgaben genöthigt sei, welche aus dem geschmälerten Kammer-Etat nicht gedeckt werden könnten. Da er selbst nicht anwesend sein konnte, so übertrug er die Leitung der Verhandlungen auf dem Unterherrntage einer Commission, welche aus dem Feldmarschall Grafen von Schellaert, den Frhrn. von Spee und von Hochkirchen und den gelehrten Räthen Dr. Contzen und Dr. Jansen bestand.

Die Opposition der Unterherrn hatte, wie wir früher sahen, dem Fürsten schon manchen Aerger verursacht, deshalb glaubte er ihnen jetzt von Hause aus entschieden entgegentreten zu müssen. Die Commissarien wurden daher mit spezieller Instruction (vom 16. April 1686) versehen, deren Inhalt hauptsächlich in Folgendem bestand: „Die Räthe sollen Alles anwenden, damit die Unterherrn mehr bewilligten, als in früheren Jahren; unter 10,000 Thlr. würden gar nicht angenommen, im Falle die Unterherrn weniger bewilligten, sollten die Räthe ihnen einige Tage Bedenkzeit lassen, dann aber die Ver-

[*]) Ueber diese Rückreise liegt eine spezielle Rechnung des Kassenschreibers Pet. Gottfr. Biersen vor, wonach dieselbe einen Kostenaufwand von 11,307 Thlr. 48 Alb. 8 Hell. erforderte. (Staatsarchiv.)

sammlung auflösen und die 10,000 Thlr. ohne Weiteres in die Unterherrlichkeiten repartiren und einziehen. Auch sollten Räthe genau „Obacht haben, ob Einer oder der Andere der Unterherrn darwider wehrenden Unterherrntages motus zu machen oder sich einiger Gestalt zu wideren unterstehen wollte, welchen Falls Räthe deren Person, Kraft dieses, sich bester Gestalt zu bemächtigen und dieselben wohlverwahrlich mit genügsamer Mannschaft auf Jülich dem General-Wachtmeistern und Gubernatoren d'Avila daselbst liefern lassen".

Unter diesen Umständen sahen sich die Unterherrn in eine sehr kritische Lage versetzt. Sie versuchten zwar, durch Berufung auf ihre Privilegien, wie gewöhnlich, sich den Forderungen möglichst zu entziehen, die bestimmte Instruktion ließ es jedoch nicht zu, daß die Räthe sich weder auf diese Berufung noch auf die Minderangebote, mit 3000 Thlrn. beginnend, einlassen konnten. Vom 28. April bis zum 10. Mai wurde debattirt und capitulirt; ein Augmentum, erst von 1000 Thlrn., dann von 2000 Thlrn. wurde nicht angenommen, der feste Wille des Fürsten wurde den Herrn kurz und bündig entgegengehalten, so daß sie sich denn auch endlich zur Bewilligung der Umlage von 10,000 Thlrn. bequemten, von welchen sie 9100 Thlr. dem Landesherrn zur freien Disposition stellten, den Rest aber mit je 300 Thlrn. für Beiträge zu den Römermonaten, für die Landesdefension und für die „Exigentz" auswarfen.

Unter den Regierungsverordnungen des Jahres 1686 sind besonders diejenigen hervorzuheben, welche sich auf das confessionelle Gebiet beziehen. Der mit Brandenburg am 10. Mai 1682 zu Rheinberg abgeschlossene Religions-Exekutions-Nebenreceß wurde unter dem 16. Juli 1686 nicht nur wieder in Erinnerung gebracht, sondern auch bezüglich des Verhaltens der Protestanten an den katholischen Feiertagen, in allen Kirchen von den Kanzeln verkündigt, welche Veröffentlichung auch auf alle General-Verordnungen und Edikte ausgedehnt ward. Auch für die schnellere Expedition in der Proceßführung und in der Gerichtspflege wurden Verordnungen erlassen. In Bezug auf die Verpachtung der Kammeral-Zehntgefälle wurde befohlen, daß dieselbe stets nur auf ein Jahr, und zwar vor der Erndte, Statt finden solle, wobei allen Beamten strenge untersagt wird, etwa als Bieter aufzutreten. Dann wird noch das Münzwesen regulirt nach den Bestimmungen des zu Köln abgehaltenen Münzprobationstages des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises. Es werden ferner sanitätspolizeiliche Anordnungen getroffen, um die Verbreitung der im Herbste

ausgebrochenen Seuche der rothen Ruhr zu verhindern; endlich aber machten die immer noch vorkommenden fremden Kriegswerbungen die Erneuerung der früher ergangenen Verbote derselben nöthig.*)

Unterdessen war ein für die Neuburgische Familie sehr wichtiges Ereigniß eingetreten Die Gemalin des Königs Don Pedro von Portugal war gestorben, und es wurde auf eine neue Vermählung desselben Bedacht genommen. Die Wahl war auf die zweite noch lebende Tochter Philipp Wilhelms, die 1666 geborene, also jetzt 20jährige Prinzessin Maria, Sophia, Elisabeth gefallen, und der Gesandte des Königs, Don Emanuel Tellez de Sylva, Graf von Villamayor, hatte die Werbung in aller Form angebracht. Durch eigenhändiges Schreiben vom 14. December 1686 theilte Philipp Wilhelm dieses freudige Ereigniß den Jülich- und Bergischen Ständen mit, welche bereits im Januar 1687 zu einem gemeinsamen Landtage in Düsseldorf zusammentraten, und stellte an dieselben die Forderung eines Beitrages von 50,000 Thlrn. zu den Ausstattungskosten.

Diese neue Anforderung an den Geldbeutel des Landes — „die Portugalische Hochzeitsteuer" — rief bei den Ständen von Hause aus eine starke Opposition hervor, und sie erklärten kurz, sie wären dazu nicht verpflichtet. Als aber Johann Wilhelm, im Namen seines Vaters, nun darauf drang, sie sollten diese Angelegenheit doch wenigstens in Berathung nehmen, verharrten sie dennoch in ihrer Weigerung, da sie nicht wüßten, wie das Geld aufzubringen sein werde: die Lande wären in der traurigsten Verfassung; die Aerndte habe nicht nur einen sehr schlechten Ertrag geliefert, sondern „die Maus habe im Felde und in den Scheunen Alles dergestalt verfressen, daß wenig davon übrig geblieben sei". — Nun wollen die Stände sich auf ein besonderes „Congratulations-Schreiben" beschränken und weisen auf die Pfalz, welche diese Kosten zu tragen hätte. Johann Wilhelm aber besteht auf der Forderung, „des ganzen Kurhauses eclatante höchste reputation sei bei diesem Werk engagirt", und obgleich der größte Theil aus der Pfalz und aus Neuburg aufgebracht werde, könnten Jülich und Berg nicht davon befreit sein: er könnte und dürfte seinem Vater die abschlägliche Antwort nicht vorlegen 2c.

Die Stände wollen jedoch von ihrem Beschluß nicht abgehen; sie erbieten sich, dem Kurfürsten selbst zu antworten, worauf ihnen Johann Wilhelm eröffnet, dies könne zu nichts führen, da der Kurfürst durch ein neues Schreiben seine Forderung wiederholt und ihm

*) Alle diese Verordnungen im Staatsarchiv und auszügl. in Scotti, Sammlung, Nro. 726—732.

zugleich befohlen habe, die Stände nicht eher zu entlassen, bis sie den Betrag bewilligt hätten, „wenn sie, wider Zuversicht, sich separiren und re infacta davon zu gehen sich unterstehen sollten," werde er die geforderte Summe selbst im Lande ausschreiben lassen. Unter dem 13. Februar 1687 — denn so lange hatte der Streit sich schon hingezogen — richteten die Stände nun an den Kurfürsten ein langes Schreiben, worin sie auf die Unmöglichkeit hinweisen, das verlangte Geld herbeizuschaffen. Philipp Wilhelm antwortet ihnen unter dem 22. Februar, er erwarte zuversichtlich die Einwilligung, verlange ja die 50,000 Thlr. nicht sogleich, sondern in zwei Terminen jährlich umzulegen; da jedoch die Zeit dränge, und der König von Portugal eine schleunige Entscheidung haben wolle, so verlange er vorläufig nur die Einwilligung der Stände, diese Summe auf Kammergüter aufnehmen zu dürfen, unter Garantie und Zinszahlung der Stände. Auch diese Zumuthung erhielt nicht die Zustimmung des Landtages, und Johann Wilhelm glaubte nun durch eine Ermäßigung der Forderung ein besseres Resultat zu erzielen. Er erklärte, sein Vater wolle sich mit 30,000 Thlrn. begnügen, „aber diese Summe müsse er haben, sonst werde er die 50,000 Thlr selbstständig ausschreiben und Stände könnten dann gehn, wohin sie wollten". — In Folge dessen bewilligten sie am 10. März nun diese 30,000 Thlr. — Jülich 18,000 Thlr., Berg 12,000 Thlr. — „zu Sr. Kurfürstl. Dchl. gnädigster freier Ahnschaffung, zu freiwilliger Verehrung, citra omne prajudicium et consequentiam, in der Erwartung, künftig von dergleichen Zumuthungen gnädigst verschont zu werden;" — auch genehmigen sie, daß das Geld auf Credit aufgenommen werden könne.

Schon in hohem Grade aufgeregt durch dieses geringe Entgegenkommen seiner lieben getreuen Stände, sollte Johann Wilhelm bei den gleichzeitigen Verhandlungen über die eigentlichen Landesangelegenheiten bald neue Veranlassung finden zu noch größerer Verstimmung, welche in harten Worten gegen die Stände zum Ausdruck kam.

Neben dieser „Portugalischen Hochzeitsteuer" war den Ständen nämlich die alljährlich wiederkehrende Forderung für die Miliz, für die Festungen u. s. w. vorgelegt worden, welche, wie gewöhnlich, auf lebhafte Opposition stieß. Durch neue Werbungen waren die vorhandenen Regimenter completirt worden, unter dem Vorwande, daß die bedrohte Lage des Reiches eine größere Kriegsbereitschaft der einzelnen Reichsstände nöthig mache. Nach vielen Debatten bewilligten die Jülich'schen Stände endlich, für die Miliz die Summe von 88,000 Thlrn. auszuschreiben, und zwar wiederum für ein Jahr in vier Terminen einzuziehen. Da die Bergischen sich abermals anheischig gemacht

hatten, die Hälfte von dem zu geben, was die Jülich'schen bewilligen würden, so mußten sie 44,000 Thlr. umlegen. Das im vorigen Jahre erlassene Verbot der fremden Kriegswerbungen und des Eintrits in fremde Kriegsdienste veranlaßte jedoch die Stände zum Widerspruch, da sie sich dadurch in ihren persönlichen Privilegien für beeinträchtigt hielten. Sie suchten aus den Akten alle früheren Verordnungen über diesen Gegenstand hervor und kamen zurück bis auf den Landtagsabschied des Herzogs Wilhelm vom Jahre 1551, worin ihnen das Recht gewährleistet sei, in fremde Kriegsdienste zu treten. Erst die Versicherung Johann Wilhelms, daß dieses erneuerte Verbot sich nicht auf die Ritterbürtigen beziehe, brachte die Herrn wieder zur Beruhigung.

Stürmischer wurden die Verhandlungen über die Düsseldorfer und Jülicher Festungsbauten, wobei Stände wieder die große Ausdehnung derselben angriffen. Hierbei kamen eine Menge von Beschwerden zur Sprache, wonach schon seit vielen Jahren für die zur Anlage neuer Werke vergrabenen Grundstücke den Eigenthümern die versprochene Entschädigung immer noch nicht ausgezahlt sei, was doch aus den zum Bau ausgeworfenen Geldern hätte geschehen müssen.[11]) Als nun aber die Stände in ihrer schriftlich übergebenen Relation abermals die zu große Ausdehnung der Werke anführten, antwortete Johann Wilhelm ihnen, „Er wolle Stände ein für allemal gnädigst gewarnt haben, derenfalls als sonsten dergleichen bei ihrer schriftlichen Relation wohl befremdlich bemerkten, fast vermessenen, anmaßlichen Vorschreibens, ob und wie weit er die Festungen extendiren wolle oder einziehen, sich gänzlich zu ermäßigen, zumalen er, als der Landesfürst, von seinen Unterthanen, den Landständen, diesfalls noch sonsten sich einige leges im geringsten nicht proscribiren lassen könne noch wolle ꝛc." Hierauf bewilligten Stände, zwar ungern und unter Verwahrung ihrer Privilegien, das Verlangte, und legten für Jülich 10,000 Thlr., für Düsseldorf 15,000 Thlr., auf die Aemter um. — Zu des Fürsten freier Disposition wurden, nach Zurückweisung mehrerer Minderangebote, zuletzt von Jülich 10,000 Thlr., von Berg 4000 Thlr. ausgeworfen, wozu die Jülich'schen eine Beihülfe von 6% des Einkommens aus den freien geistlichen und adlichen Gütern,

---

[11]) Als Anhalt für die damaligen Bodenpreise möge die Notiz dienen, daß 1681 ein Morgen Land vor der Citadelle, also in unmittelbarer Nähe der Stadt, nach Hamm zu, belegen, auf welchen „ein halber Mond", angelegt wurde, zu 85 Thlrn. abgeschätzt war. Vor der nördlichen Front, nach Derendorf hin, finden wir Gärten von beinahe einem Morgen zu 60 und 70 Thlr. abgeschätzt.

mithin — da 1% dieses Einkommens auf 1250 Thlr. sich berechnete — 7500 Thlr. votirten, zur Erleichterung des Landes. Zum Ersatz der ausfallenden Kammereinkünfte wurden ebenfalls ziemlich bedeutende Beträge umgelegt.

Ein anderer Zwischenfall gab dem Fürsten die gewiß nicht unwillkommene Gelegenheit, sich besonders gegen die jüngeren Mitglieder der Landstände in sehr scharfer Weise auszusprechen. Der Banquier Schardinell nemlich, welcher zur Zeit der französischen Invasion in den früheren Jahren Geld zur Bezahlung der auferlegten Contributionen beschafft hatte, behauptete, die Stände hätten ihm damals eine Gratification von 1000 Thlrn versprochen, er habe jedoch bis jetzt noch nichts erhalten. Die Stände stellten dieses Versprechen in Abrede, und verweigerten es, auf diese angebliche Forderung näher einzugehen. Aus leicht begreiflichen Ursachen nahm sich jedoch Johann Wilhelm dieses Finanzmannes lebhaft an. Bei der Audienz erklärte er den Ständen, dieses Ableugnen des gegebenen Versprechens müsse ihn sehr befremden, diejenigen, welche es gegeben, seien ihm wohlbekannt, er glaube aber, daß „denen Junioribus aus Landständen, welche zur Zeit des französischen Krieges noch nicht Landtagsmitglieder gewesen, sondern in Studiis sich aufgehalten, vor Kurzem erst auf dem Landtag aufgeschworen worden, und noch erst aus den Studentenschuhen getreten, jetzund aber das allergrößte Maul und die Weisheit allein gefressen haben, die Seniores und prudentiores nicht anhören, sondern denenselben vielmehr insolenter und vermessener Weise anfahren, und derer Seniores sensus nicht anhören wollen, da sie doch dabei nie herkommen und adhibirt, noch weniger gegenwärtig gewesen seynd, derentwegen dann daraus alle diese unnütze Händel vermuthlich entstanden — er es aber hinfüro durchaus nicht zuzulassen, sondern er es gegen sie der Gebühr nach zu ahnden gemeint sey, dieses aber der jungen Burß zur Warnung anführen wolle, — das Versprochene solle und müsse gehalten werden.“ ꝛc.

Die Stände beruhigten sich jedoch trotz dieser harten Vorwürfe noch nicht. Sie stellten vielmehr nähere Untersuchungen an, aus welchen sich endlich ergab, daß dem Schardinell allerdings eine Gratification in Aussicht gestellt worden sei, aber keineswegs von den Ständen, sondern von dem alten Banquier Heldewir, dessen Agent er gewesen, und daß diese 1000 Thlr. auch in Heldewir's Rechnung abgeführt, von diesem aber zur Deckung eines anderen Postens verwendet worden waren. — Auch Heldewir selbst hatte zu jener Zeit für seine finanziellen Bemühungen von den Ständen „ein Andenken“ zu erhalten gewünscht, jedoch bisher noch nichts erhalten. Man beschloß, ihm ein

„bassin d'argent" zu verehren und warf dazu 300 Thlr. aus. Johann Wilhelm aber trat auch für Heldewir in die Schranken. Er war der Meinung, daß diese Summe nicht genüge, „da das bassin doch mindestens mit dem Jülich'schen Wappen geschmückt sein müsse" — und Stände legten bereitwillig noch 200 Thlr. zu.

Nachdem Johann Wilhelm somit auf dem Landtage seinen Zweck zu seiner Befriedigung erreicht hatte, blieb ihm nun noch übrig, auch die Jülich'schen Unterherrn zu einem Beitrage zu der bevorstehenden Vermählung der Princessin Maria Sophia in Anspruch zu nehmen. Zu dem Ende berief er dieselben gleich zu Schluß des Landtages nach Hambach, und legte ihnen das Schreiben und die Forderung seines Vaters vor. Wie wir bereits früher sahen, war jedoch das Verhältniß zwischen Philipp Wilhelm und den Jülich'schen Unterherrn ein im hohen Grade gespanntes; sie lehnten deshalb auch die Vorlage kurz ab, indem sie anführten, daß sie dazu durchaus nicht verpflichtet wären, und niemals zur Aussteuer der Prinzessinnen einen Beitrag gegeben hätten. — Johann Wilhelm theilte diesen Beschluß seinem Vater mit, gewiß nicht ohne freundlichen Commentar, und in einem Schreiben d. d. Friedrichsburg, 3. Mai 1687, an die Unterherrn, machte der alte Kurfürst Philipp Wilhelm seinem Aerger Luft. Er giebt den Herrn seine „displicenz und indignation über ihre impertinente opiniatrität mißfällig zu verstehen; „ihre renitenz sei nur auf lauter Widerspenstigkeit gegründet und keineswegs in ihren immer vermeintlich gerühmten Privilegien zu finden" ꝛc. Die Herrn behielten jedoch die Hand fest auf dem Geldbeutel und gingen nach Hause.

Im August 1687 berief Johann Wilhelm die Unterherrn abermals nach Hambach, um von ihnen Beiträge zu den Landesbedürfnissen zu verlangen. Nach der Proposition sollten sie 12,000 Thlr. für die Militz und Fortification hergeben, ferner zu den Kosten beitragen für die Deputationen, welche in Köln zusammengetreten waren, um mit Kur-Kölnischen Deputirten Vereinbarungen zu treffen wegen der aus dem einen Gebiete in das andere überschlagenden Ländereien; endlich erwartete der Landesherr, „daß die Unterherrn zur freien gnädigsten Disposition ihm mit einem Erklecklichen an die Hand gehen werden". Für den ersten Zweck bewilligten sie, mit dem Angebot von 8000 Thlrn. beginnend, nach vielem Sträuben die gewünschte Summe von 12,000 Thlrn., für die Kosten der Deputationen warfen sie 400 Thlr. aus, zu des Fürsten freier Disposition aber verweigerten sie jeden Beitrag. Der Unterherrntagsabschied hält ihnen dieses in scharfen Ausdrücken vor und berührt auch ihre Weigerung zu einem Beitrage zu der Aussteuer der Prinzessin: „Ihre contestirte devo-

tion" – heißt es am Schlusse – „bestehe nur in bloßen Worten, und werde Ihro Churprinzl. Durchl. sowohl das Eine wie das Andere suo tempore et loco zu erkennen wissen". – Damit waren die Unterherrn wieder entlassen.

Inzwischen war der Kurfürst Philipp Wilhelm in Heidelberg mit den Vorbereitungen zur Hochzeit seiner Tochter in großartigem Maßstabe vorgegangen Die Pfalz war durch die französischen Contributionen und Verheerungen vollständig erschöpft und hatte wenig oder gar nichts zu den Kosten beitragen können. Die von den Jülich- und Bergischen Ständen bewilligten 30,000 Thlr., welche vorschußweise aufgenommen waren, reichten auch nicht weit, um den bei dieser Gelegenheit entfalteten Luxus in den Ausgaben zu decken; es mußten neue Schulden gemacht werden. Dies berührte jedoch den Kurfürsten nur wenig, denn nach den vorhandenen Rechnungen sind zu den Festlichkeiten 159,000 Gulden verwendet worden, worunter 30,000 Gulden für Küche und Keller, 55,000 Gulden für Juwelen und Spitzen, 18,000 Gulden für Livreen[12]) 2c. Eine prachtvolle „opera oder Comoedie wurde singend gespielt", mit kostbarer Scenerie und Maschinerie, die Irrfahrten des Ulysses darstellend, worin Jupiter und der ganze Olymp als handelnde Personen auftraten und es an Meerungeheuern nicht fehlte, wie uns dies die gleichzeitigen Berichte in größter Ausführlichkeit beschreiben.[13])

Der Kurprinz Johann Wilhelm hatte den Festlichkeiten persönlich nicht beiwohnen können. da er sich seit mehreren Monaten im Bade zu Burtscheid befand, wo seine Gemahlin an den Rötheln so heftig erkrankt war, daß man für ihr Leben fürchtete. Der Geheimerath, Ober Kämmerer und Jülich'sche Landmarschall Frhr. Friedrich Christian von Spee hatte ihn in Heidelberg vertreten und war auch beauftragt, die Neuvermählte auf der Rheinreise nach Düsseldorf zu begleiten, da die Königin über Holland nach England gehen und sich dort nach ihrer neuen Heimath einschiffen sollte. Auf dieser Reise wollte sie einige Tage in Düsseldorf verweilen, und Johann Wilhelm nahm gerne diese Gelegenheit wahr, um seiner Vorliebe für glänzende Feste und kostbare Schaustellungen freien Spielraum zu geben, und seiner Schwester, der jungen Königin von Portugal, die höchsten Ehren zu erweisen.

---

[12]) Pfälz. Archiv zu Carlsruhe (Ceremoniel.) mitgeth. in Häussers Gesch. der Rhein. Pfalz, II. 765.

[13]) Theatr. Europaeum XIII. 85.

Die gesammte Ritterschaft von Jülich und Berg wurde aufgeboten, in Düsseldorf zu erscheinen, um die Königin zu begrüßen und an den Hoffesten Theil zu nehmen. Die Herrn erschienen sehr zahlreich, wie wir aus den noch vorhandenen Gasthofrechnungen entnehmen können, deren Bezahlung später zu einigen Differenzen zwischen Laudesherrn und Ständen Anlaß gab.[14]) Mit der Hofküche scheint es nicht besonders bestellt gewesen zu sein, denn Johann Wilhelm sendet einen Trompeter zu dem Frhrn. von der Leyen nach Abendorf, mit dem Ersuchen, ihm seinen ausgezeichneten Mundkoch zu überlassen, „indem Wir bei jetziger bevorstehender Heimbführung Unserer geliebten Frauen Schwester, künftigen Königin von Portugal, Hochderoselben sammt dem beihabenden Comitat zu Düsseldorf gewertig seyn und selbige zu tractiren haben". Bereitwillig sendet der Freiherr „unterthänigst" den Koch, mit dem Wunsche, „daß derselbe capable seyn möge, Ew. Hochfürstl. Durchl. ein Vergnügen leisten zu können". – Eine andere Staffete wurde nach Mecheln geschickt, um den dortigen Kommandanten zu veranlassen, daß eine durch den Frhrn. von Spee in Antwerpen bestellte „Tapezerey", wofür 3000 Gulden in Wechseln bereits angewiesen waren, ohne Aufenthalt nach Düsseldorf weiter befördert werde. Auch in Paris waren große Bestellungen gemacht worden, und der Voigt von Sittard erhielt von Amtswegen die Weisung, die ankommenden Kisten sofort in aufzubietenden bedeckten Wagen nach Düsseldorf transportiren zu lassen.[15])

Der Empfang der Neuvermählten war glänzend, denn Johann Wilhelm hatte Alles aufgeboten, um seiner Schwester den Aufenthalt in seiner Haupt- und Residenz-Stadt angenehm zu machen. Mehrere Tage verliefen in abwechselnden Festen, theils öffentlichen, mit großer Theilnahme der ganzen Bevölkerung, theils intimeren Hoffesten, mit Festessen, Opern und Musikaufführungen im Schlosse. Mit der neuen Leibyacht des Fürsten, welche er eben erst von dem Meister Jan Isbrand Hoogzart in Amsterdam erhalten hatte, fuhr die Königin, nach mehrtägigem Aufenthalt, endlich den Rhein abwärts nach Rotter-

[14]) Für die Lokalgeschichte Düsseldorfs dürfte es nicht ohne Interesse sein, zu erfahren, daß damals der Rabe, das Einhorn, die Stadt Lüttich, das Jülich'sche Wappen, die Luft, der neue Ritter, der goldene Anker, der weiße Adler, der halbe Mond ꝛc. die vornehmsten Gasthöfe der Stadt waren, in welchen die Herrn mit ihrer zahlreichen Dienerschaft und Pferden ein Unterkommen gefunden hatten. Die meisten dieser Häuser lassen sich noch heute nachweisen.

[15]) Die betreff. Schriftstücke im Staats-Archiv zu Düsseldorf.

dam, wohin auf Ersuchen Philipp Wilhelms der König von England eine kostbar ausgestattete Yacht gesendet hatte, um die hohe Reisende, unter Eskorte von sechs englischen, vom Herzog von Graffton geführten Fregatten, nach Lissabon zu bringen. Am 11. August 1687 hielt die Königin dort ihren feierlichen Einzug und zwölf Jahre lang hatte sie auf dem Throne Portugals gesessen, als der Tod sie 1699 dahinraffte.

In Bezug auf die inneren Verwaltungsmaßregeln, welche für das Jahr 1687 angeordnet wurden, sind hier nur Folgende hervorzuheben. Zunächst die Verordnung vom 14. Februar, wonach den Steuerempfängern statt der bisherigen 2% von jetzt an 4% Hebegeld zugestanden wird, unter der Bedingung, daß dieselben die pünktliche Einzahlung leisten, ohne Anwendung militärischer Execution und nöthigenfalls durch eigenen Vorschuß. Ferner ein Edikt vom 22. Mai, welches die Diäten der Beamten bei den Herrengedingen festistellt, während die Schöffen, Vorsteher, Geschworene und Boten keine Diäten erhalten, weil alle Amtsunterthanen dabei zu erscheinen verpflichtet sind. Kirchen- und Armenrechnungen sollen jährlich abgelegt werden. Dann finden sich noch Anordnungen zu allgemeinen Landesgebeten für die Wiederherstellung der erkrankten Gemalin Johann Wilhelms und zur Erflehung einer glücklichen Reise der Königin von Portugal nach Lissabon. Endlich werden verschiedene Münz-Bestimmungen bekannt gemacht, welche sich auf die Beschlüsse des zu Köln am 17. October 1687 abgehaltenen Münz-Probationstages des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises berufen.

Werfen wir, zum Schlusse dieses Abschnittes, noch einen flüchtigen Blick auf die äußere politische Lage des deutschen Reiches, so werden wir schon im Westen wieder drohende Wolken aufziehen sehen, welche für die nächsten Jahre neue Stürme verkündeten, von denen auch die Herzogthümer Jülich und Berg schwer heimgesucht werden sollten

Der zu Regensburg abgeschlossene Waffenstillstand mit Ludwig XIV., dessen Dauer die verhandelnden Diplomaten auf 20 Jahre festgestellt hatten, war zwar eine Beruhigung wegen fernerer Uebergriffe Frankreichs auf Kosten Deutschlands gewesen, jedoch nur für kurze Zeit. Die Gefahren, welche von jener Seite noch immer das Reich bedrohten, waren, trotz der gebrachten Opfer, dadurch keineswegs beseitigt. Kaiser Leopold I. hatte indeß diese augenblickliche Ruhe benutzt, um den Krieg gegen die rebellischen Ungarn und die mit ihnen verbundenen Türken kräftiger fortzuführen. Von vielen

Reichsständen direkt und indirekt unterstützt[16]), vom Papste reichlich mit Geldmitteln versehen, war es ihm gelungen ein bedeutendes Heer aufzubringen. Unter der Führung des Herzogs von Lothringen und des später so berühmt gewordenen Prinzen Eugen von Savoyen, hatten die Kaiserlichen und Reichstruppen nicht nur die weiteren Fortschritte der Türken aufgehalten, sondern ihnen in mehreren Schlachten bedeutende Verluste beigebracht und ihnen einige ihrer Hauptwaffenplätze auf ungarischem Gebiete wieder entrissen. Die Schlacht von Mohacz endlich hatte die Ungarn gezwungen, auf billige Vergleichsvorschläge zu sinnen, und auf dem Preßburger Reichstage (October 1687) unterwarfen sie sich der Oberherrschaft des Kaisers, so daß von dieser Zeit an Ungarn aufhörte ein Wahlreich zu sein, und gleichsam ein integrirender Theil Oesterreichs wurde.

Diese Erfolge reizten Ludwig XIV. so sehr, daß er alle Mittel anwandte, das Uebergewicht, welches er bisher auch in Deutschland behauptet hatte, ferner zu behalten. Seine Diplomaten wirkten mit Vorlagen und besonders auch mit Geld auf dem Regensburger Reichstage und an den Höfen der deutschen Reichsfürsten. Begierig suchte er eine Gelegenheit, den Waffenstillstand zu brechen, und diese zeigte sich ihm nur zu bald in der erledigten Erbfolge in der Pfalz. Nachdem vorläufige Verhandlungen deshalb in Heidelberg und beim Reichstage angeknüpft und viele ausführliche Schriftstücke gewechselt waren, ließ er (März 1686) dem Reichstage eine Note überreichen, in welcher schon darauf hingedeutet war, daß er nöthigenfalls den Orleansschen Anspruch mit Gewalt durchzusetzen sich veranlaßt finden würde.

Ein wohlgerüstetes französisches Heer stand noch an des Reiches Grenzen. Bei Hüningen waren die Franzosen auf das rechte Rheinufer übergegangen und hatten auf einer Rheininsel ein Fort erbaut. Auf den Höhen von Trarbach an der Mosel schritt die ausgedehnte Befestigung — Mont royal — ihrer Vollendung entgegen. Jeden Augenblick konnte man eines schnellen Vorgehens der Franzosen gewärtig sein. Kaiser Leopold und der Reichstag waren in großer Bedrängniß und sahen sich nach Hülfe um. Die Contingente der Reichsfürsten sollten in Kriegsbereitschaft gesetzt werden; Römermonate

[16]) Auch der Kurfürst von Köln, Maximilian Heinrich, zugleich Bischof von Lüttich und von Münster, hatte 1685 4 Regimenter dem Kaiser zur Verfügung gestellt, trotzdem, daß er 1684 eine Allianz mit Ludwig XIV. geschlossen, wonach er auch für Frankreich gegen Subsidien 15,000 M. zu stellen sich verpflichtet, und einem französischen General den Oberbefehl über seine Truppen ertheilt.

wurden ausgeschrieben, angeblich für den Türkenkrieg, und aufmerksam verfolgte man die Bewegungen der Franzosen an der Grenze und in denjenigen von ihnen besetzten Theilen des Reiches, deren Besitz noch streitig war. Dem Erbstatthalter der Niederlande, Wilhelm III. von Oranien, dem Erbfeinde Ludwigs XIV., gelang es endlich, zwischen dem Kaiser, den Kronen Spanien und Schweden ein Bündniß zu Stande zu bringen, welchem sich viele deutsche Reichsfürsten anschlossen. Auch der Kurfürst von Brandenburg war von seiner dem Kaiser feindlichen Politik zurückgetreten, da die Maßregeln Ludwigs XIV. gegen die Protestanten, und namentlich die Aufhebung des Edikts von Nantes ihm über die Absichten des Königs die Augen geöffnet hatten. Es ist dies das Augsburger Bündniß, durch welches alle Theilnehmer sich verpflichteten, mit einer namhaften Truppenzahl sich gegenseitig zu unterstützen, wenn es Ludwig XIV. gelüsten sollte, die Bedingungen des Waffenstillstandes noch ferner in der Weise zu verletzen, wie er dazu durch sein gewaltsames Verfahren gegen den Kurfürsten von Trier und andere Reichsstände den Anfang gemacht hatte.[17])

Für die Herzogthümer Jülich und Berg waren diese politischen Beziehungen im deutschen Reiche nur insofern von Einfluß gewesen, als der Landesherr, in seiner durch die nahe Verwandtschaft bedingten Anhänglichkeit an den Kaiser, die kaiserliche Kriegsmacht gegen Ungarn und Türken nach allen Kräften zu unterstützen suchte. Soweit er die Mittel von den Ständen erschwingen konnte, arbeitete er an der Vervollständigung der Kriegsbereitschaft seiner Truppen und der Verstärkung seiner beiden Landesfestungen. Er mußte sich dazu um so mehr bewogen finden, als die Pfalz, deren Erbschaft er bei dem hohen Alter seines Vaters in nicht zu langer Frist voraussehen durfte, bei den Bedrohungen durch die Franzosen in erster Linie betheiligt war.

[17]) Auch der Kurfürst Philipp Wilhelm von der Pfalz schloß sich dem Bunde an, und verpflichtete sich zur Stellung von 1000 Mann zu Fuß und 400 Dragonern. (Theatr. Europ. XII. 980.) Nach anderen Quellen soll er der eigentliche Anstifter dieses Bündnisses gewesen sein.
Ranke, Franz. Gesch. IV. p. 10.

VII.

Das Jahr 1688. Landtag im Januar und Februar. Einführung von Stempelpapier. — Jülichscher Unterherrntag im März. Verwicklungen bei der Coadjutor-Wahl in Köln und ihre Folgen. Verdächtigungen Ludwig's XIV. gegen Philipp Wilhelm. Tod des Kurfürsten Maximilian Heinrich von Köln, 3. Juni. Neue Verwickelungen wegen der Bischofs-Wahl. Cardinal von Fürstenberg ruft die Franzosen in's Land. Joseph Clemens von Baiern vom Papst als Erzbischof, vom Kaiser als Kurfürst von Köln anerkannt. Ludwig XIV. erklärt den Krieg. Manifest vom 24. September. Franzosen überfallen die Pfalz und den Niederrhein. Johann Wilhelm ergreift Maßregeln zum Schutz des Landes. Franzosen belegen Jülich und Berg mit Contributionen. Verhandlungen wegen Zahlung derselben. Das Jahr 1689. Landtag im Febr. 2c. General von Sourdy und die Landstände. Veränderte politische Situation. Johann Wilhelm entschließt sich zum Widerstande. Reichskrieg an Ludwig XIV. erklärt, 14. Februar. Fortgesetzte Landtagsverhandlungen. Die Brandenburger unter General von Schöning setzen sich in Marsch. Gefechte bei Uerdingen 2c. Conflicte auf dem Landtage. Steuerveranlagung der Dienstboten 2c. Tod der Kurprinzessin Erzherzogin Maria Anna, 13. April. Schluß des Landtags 7. Mai.

Schon unter dem 27. December 1687 hatte Johann Wilhelm die Einberufung zu einem gemeinsamen Landtag nach Düsseldorf an die Jülich- und Bergischen Stände im Januar 1688 ausschreiben lassen. Die immer näher tretende Besorgniß vor einer französischen Invasion drängte ihn, die nöthigen Mittel zur Vervollständigung seiner Regimenter und der Landesfestungen baldigst zu erhalten. Doch erst gegen Ende Januar fanden sich die Herrn nach und nach in Düsseldorf ein und am 4. Februar 1688 konnte der Landtag eröffnet und die Proposition den Ständen vorgelegt werden.

Auffallend freundlich und in starkem Gegensatze zu dem Tone, den der Landesherr gewöhnlich gegen seine getreuen Stände anzuschlagen pflegte, spricht sich die Proposition in ihrem Eingange dahin aus: Stände hätten zu seiner höchsten consolation und gnädigsten contento so vielfältige Proben ihrer unterthänigsten Treue bisher bewiesen, daß er sicher erwarte, „sie würden ihm auch bei diesem emergenti unterthänigst unter die Arme greifen". Die darauf folgenden Forderungen mögen aber bald die Stände über die gnädigen Gesinnungen des Fürsten bitter enttäuscht haben.

Zunächst verlangte Johann Wilhelm für Rekrutirung und Unterhaltung der Miliz die Summe von 254,062 Thlr. auf ein Jahr; für

die Fortification von Düsseldorf und Jülich 25 000 Thlr., somit also eine Totalsumme von 279,062 Thlr. für militairische Zwecke. Außerdem hatte der Reichstag zu Regensburg eine Umlage von 100 Römermonaten ausgeschrieben, deren Betrag für die Herzogthümer vom Landesherrn in runder Summe mit 25,000 Thlrn., verlangt wurde. Dann aber muthete er den Ständen zu, die zur Unterhaltung der verschiedenen Dikasterien erforderlichen Gehälter, welche nach der Verfassung auf der Landes- und Kämmerei-Kasse lasteten, „nur auf einige Jahre ohne Praejudiz und Consequenz", auf die Pfennigsmeisterei-Kasse u übernehmen, und dazu im gewöhnlichen Wege 10,000 Thlr. umzulegen, da die anderen Kassen zu sehr erschöpft seien, um diese Ausgabe bestreiten zu können. Zu seiner und der Hofhaltung Subsistenz hoffte Johann Wilhelm, würden die Stände „erkleckliche" Beiträge bewilligen, um so mehr, da er nothwendig Geld bedürfe zu einer Reise nach der Pfalz, wo sein Vater sich zur Ruhe begeben und ihm die Statthalterschaft übertragen wolle. Endlich mußte noch die vorschußweise aufgenommene 2. Rate der „Portugalischen Hochzeitsteuer" mit 10,000 Thlrn. gedeckt werden, dazu 513 Thlr. für Spesen und Zinsen an den Kammermeister Hrn. von Schönebeck, „der das Geld nach Heidelberg überwexelt". Für Ersatz der Kammer-Kapitalien und für rückständige Kammerzieler traten noch erhebliche Summen hinzu.

Die Landstände traten nun in Berathung, und beschleunigten dieses Mal ihre Verhandlungen ausnahmsweise dergestalt, daß sie schon am 24 Februar ihre letzte Relation und ihre Schlußangebote vorlegen konnten. Für die Bedürfnisse der Miliz bewilligten die Jülich'schen 169,300 Thlr. Die Bergischen die Hälfte mit 84,650 Thlr., so daß also die verlangte Summe bis auf Weniges erreicht war. Die ausgesprochene Absicht des Fürsten, die auf dem Fuß stehende Miliz auf das Land zu verlegen, wo deren Unterhalt von den Unterthanen in natura beschafft werden sollte, mag nicht wenig dazu beigetragen haben, die Stände zur Bewilligung fast der ganzen Forderung geneigter zu machen. Für die Fortification in Düsseldorf wurden 15,000 Thlr., für Jülich 10,000 Thlr. ausgeworfen, jedoch nicht ohne Andeutung der vermeintlichen Ueberbürdung. Zu des Fürsten freier Disposition gaben die Bergischen 8000 Thlr., die Jülich'schen 6000 Thlr. Römermonate, Kammer-Kapitalien und rückständige Kammerzieler wurden nach Anhalt der Proposition gedeckt. Die Uebernahme der Gehälter der Dikasterien lehnten die Stände jedoch entschieden ab, da es mit ihren Privilegien, welche ihnen im Haupt- und Declarations-Receß garantirt worden, durchaus im Widerspruche stehe.

Zufrieden mit dem Erreichten, bestand Johann Wilhelm nicht

weiter auf dieser Forderung, und entließ die Stände ebenso gnädig, wie er sie empfangen hatte. Durch ein schon am 22. Februar erlassenes Dekret zur Einführung einer Stempeltaxe auf das bei öffentlichen, gerichtlichen und Verwaltungs-Verhandlungen zu verwendende Pergament und Papier in 4 Stufen, von 2 Albus, 20 Albus, 40 Alb. bis zur höchsten Stufe von 2 Thlrn. den Bogen, hoffte er den Ausfall decken zu können. Den 25. Februar aber befahl er, daß die Amtleute mit den Schöffen, Vorstehern und Meistbeerbten sofort in Berathung treten sollten, um die zweckmäßigsten Wege zur pünktlichen Zahlung der umgelegten Steuern an den Verfallterminen ausfindig zu machen.[1]) Das noch Fehlende gedachte er von den Jülich'schen Unterherrn herauszuschlagen.

Den 28. März 1688 kamen die Unterherrn in Hambach zusammen. Sie wurden von Hause aus angewiesen, ihre Verhandlungen zu beschleunigen, da der Fürst von seinem Vater nach Heidelberg berufen sei, und baldigst abreisen wolle. In der Proposition wurden für Römermonate, Kammerzieler, für Bedürfnisse des Landes und des Landesherrn ꝛc. in Summa 13,000 Thlr. gefordert, mit dem Bemerken, daß er davon „das Geringste nicht abweichen, noch daran ichtwas fallen lassen könne". Die Unterherrn ließen sich jedoch auf die einzelnen Posten gar nicht ein, sondern bewilligten ein Pauschquantum von 10,000 Thlrn. zu des Landesherrn freier Disposition, nebst 500 Thlrn. für Zinsen, „um das Geld gleich anschaffen zu können." Johann Wilhelm ist ausnahmsweise damit einverstanden, verfehlt aber nicht in dem den Unterherrn ertheilten Abschied das Wort „Unterthanen" mehrmals zu wiederholen und scharf zu betonen.

Mit den gewünschten Geldmitteln versehen trat nun Johann Wilhelm die Reise nach der Pfalz an, wo er indeß wenig erfreuliche Zustände fand. Die inzwischen am westlichen Horizonte aufziehenden und sich immer mehr nähernden Gewitterwolken scheinen ihm den Aufenthalt daselbst bald verleidet zu haben, denn im Sommer finden wir ihn schon wieder in Düsseldorf. Seine Gegenwart war aber auch hier dringend nothwendig, denn in nächster Nachbarschaft in Köln, bereiteten sich Ereignisse vor, welche seine ganze Aufmerksamkeit und Thätigkeit in Anspruch nahmen und auch für die Herzogthümer Jülich und Berg höchst bedenklich zu werden drohten.

[1]) Origin. im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Auszügl. Scotti, Samml. Nr. 746 u. 749. Alle Eingaben und bei den Akten befindlichen Verhandlungen sind auf Stempelpapier geschrieben.

Schon im Januar 1688 hatte nemlich der Kurfürst Maximilian Heinrich von Köln auf Anstiften Ludwigs XIV. dahin gearbeitet, den Prinzen Wilhelm Egon von Fürstenberg, Cardinal und Bischof von Straßburg, zu seinem Coadjutor zu bestellen. Die Wahl dieses durchaus im Interesse Frankreichs sich bewegenden Kirchenfürsten zu einer so hervorragenden und wichtigen Stellung im Reiche, rief nicht nur am Hofe des Kaisers zu Wien, sondern auch auf dem Reichstage zu Regensburg bei allen deutschen Reichsständen, welche es mit dem Kaiser und Reich ehrlich und aufrichtig meinten, die größte Besorgniß hervor. Kaiser Leopold I. hatte den Grafen Kaunitz nach Köln gesendet, um bei dem dortigen Domcapitel den Intriguen des französischen Gesandten, Herrn von Gravelle, entgegen zu arbeiten,[*] auch sollte er, neben dem Prinzen Joseph Clemens von Bayern, den Bischof von Breslau, Franz Ludwig von Neuburg oder den Deutschmeister Ludwig Anton von Neuburg, beide des Kaisers Schwäger, dem Domcapitel zur Coadjutorwahl empfehlen. Aber alle diese Vorstellungen blieben ohne Erfolg; französischer Einfluß und auch französisches Geld hatten zu gut gewirkt. Vergebens hatte auch Johann Wilhelm versucht, die Wahl Fürstenbergs zu hintertreiben. Er hatte sich nach Köln begeben, und den Kurfürsten Maximilian Heinrich um eine Unterredung gebeten, war jedoch angeblich wegen Krankheit des Kurfürsten, abgewiesen worden. Nun ließ er ihm vorstellen, daß die beiden Neuburger Prinzen von der Candidatur zurücktreten würden, wenn der Kurfürst seinen eigenen Vetter, den Prinzen Joseph Clemens, als Coadjutor bezeichnen wollte; aber auch dieses Auskunftsmittel blieb ohne Erfolg, da Maximilian Heinrich zu fest an das französische Interesse gebunden war. Er berief das Kapitel zur Wahl, und am 7. Januar 1688 war trotz der Abmahnung des päpstlichen Nuntius in Köln, der Cardinal von Fürstenberg mit 18 Stimmen gegen 6 fehlende zum Coadjutor erwählt worden. Im letzten Augenblicke hatten noch die Verdächtigungen gegen den Kaiser und dessen Schwiegervater, den Kurfürsten Philipp Wilhelm von der Pfalz und seine Familie, welche Ludwig XIV. durch seine Agenten überall verbreiten ließ, einzelne schwankende Stimmen für Fürstenberg gewonnen.

Der König behauptete nemlich, die mißgünstige Stimmung gegen den Cardinal von Fürstenberg sei hauptsächlich durch den Kurfürsten Philipp Wilhelm von der Pfalz angeregt worden, welcher mit Bewilligung und Unterstützung seines Schwiegersohnes, des Kaisers, seine

---

[*]) Kaunitz kam mit guten Rathschlägen, aber ohne Geld, sagt ein gleichzeitiger Berichterstatter. Galetti, Allgem. Welthistorie, 59 Th. pag. 96.

vielen Söhne so vortheilhaft als möglich unterzubringen suche. Im vorliegenden Falle habe derselbe dahin gearbeitet, für einen seiner Prinzen, entweder Franz Siegismund oder Ludwig Anton, die Erzbischofswürde und somit den Kurhut von Köln zu erlangen, oder für den Fall, daß der Prinz Joseph Clemens von Bayern gewählt werden sollte, alsdann die Ansprüche seines Hauses auf eine dereinstige Erbfolge in Bayern mehr zu befestigen. Die Richtigkeit oder das Unwahre dieser Behauptungen klar festzustellen, dürfte schwerlich gelingen, ohne Einsicht in die gewiß sehr geheim gehaltenen dahin zielenden Correspondenzen; indeß kann man solche Absichten dem überaus schlauen diplomatischen Sinne des alten Kurfürsten wohl zumuthen, der ja stets auf den „splendor“ und das „lustrum“ seines Hauses so großes Gewicht legte, und früher schon einmal, zunächst für sich, dann für einen seiner Söhne nach der Krone Polens gestrebt hatte. Für seinen Ehrgeiz war es sehr verlockend, den Territorialbesitz der Pfalz, des Stiftes Köln, der Herzogthümer Jülich und Berg und vielleicht auch der Bisthümer Münster, Lüttich und Hildesheim in den Händen seiner Familie zu sehen.*)

Nach geschehener Wahl wollte Fürstenberg dem Kaiser und dem Reichstage das wichtige Ereigniß officiell kundmachen, allein seine Botschafter wurden abgewiesen, unter dem Vorwande, daß die Wahl nicht eher als gültig anerkannt werden könne, bevor der Papst dieselbe bestätigt habe. Innocenz XI. verwarf jedoch nicht allein das Geschehene, sondern befahl eine Neuwahl, zu welcher er den Prinzen Joseph Clemens als Candidaten empfahl. Wiederum entstanden in Köln lebhafte Unterhandlungen zwischen den Gesandten des Kaisers, Ludwigs XIV und vieler deutscher Reichsfürsten. Jeder suchte dem Andern zuvorzukommen in seiner Einwirkung auf das Domkapitel. Ehe jedoch die neue Wahl zu Stande gekommen war, starb Kurfürst Maximilian Heinrich am 3. Juni 1688, und die Angelegenheit trat in eine neue Verwickelung. Die geistlichen Stühle von Köln, Lüttich, Münster und Hildesheim waren durch diesen Todesfall erledigt, und dadurch dem Spiel der Intriguen ein neues, weites Feld eröffnet, welches Ludwig XIV. hoffte zum Nachtheile Deutschlands ausbeuten zu können.

*) Der franz. Minister Croissy hatte sich in Paris gegen den brandenb. Bevollmächtigten Spanheim dahin ausgesprochen, daß Fürstenberg seine Wahl nur dem Kurfürsten von der Pfalz zu verdanken habe, weil dessen weitgehende Absichten noch zur rechten Zeit zur Kenntniß Maximilian Heinrichs und des Domkapitals gekommen wären. Pufendorf XIX. 59. 60. Theatr. Europ. XIII. 375. 376.

Jetzt glaubte Fürstenberg den Zeitpunkt gekommen, wo er energischer vorgehen müsse. Als Domdechant ergriff der sofort die Zügel der Regierung und schrieb die Wahl eines neuen Erzbischofs aus, sechszehn Tage nach dem Tode des Verstorbenen, wie es die Canones verlangten. Graf Kaunitz, in erneutem und verschärften Auftrage des Kaisers, Herr von Heron, als Geschäftsträger Ludwigs XIV., die Gesandten vieler deutscher Reichsfürsten, darunter in erster Linie diejenigen des Kurfürsten von Bayern und des Kurfürsten Friedrich III von Brandenburg,[1]) bewegten sich in eifriger diplomatischer Thätigkeit, zwischen den Herrn des Domkapitels, um Stimmen zu werben. Am 19. Juli war der entscheidende Wahltag, dessen Ausgang Alle mit gespannter Aufmerksamkeit entgegensahen. Das Resultat ergab, daß von 24 Stimmen 13 auf den Cardinal von Fürstenberg, 9 auf den Prinzen Joseph Clemens von Bayern, und 2 auf andere Candidaten gefallen waren.

Da Fürstenberg nicht die erforderliche Majorität von drei Viertel der Stimmen hatte, so war die Sache endgültig noch nicht entschieden. Er setzte sich jedoch über diesen Zweifel fort, ließ sich von seinen Anhängern zum Bischof von Köln proclamiren, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Papst, und rief zu seiner Unterstützung schleunigst die Franzosen ins Land, welche in Folge eines 1687 zu Luxemburg noch mit Maximilian Heinrich geschlossenen Offensiv- und Defensiv-Bündnisses, für diesen Fall im Trier'schen und Luxemburgischen in Bereitschaft standen. Ein Dekret Fürstenbergs, als postulirter Erzbischof und Kurfürst von Köln, an alle Amtleute und Magistrate befiehlt, daß Niemand Haus und Hof verlassen oder sein Eigenthum in fremde Staaten flüchten soll. Eine Proklamation vom 12. September besagt, daß die Franzosen als Freunde kämen und einige Orte besetzen würden, es solle kein Schaden zugefügt werden, die Ortschaften sollen die ihnen zugewiesene Einquartierung unweigerlich aufnehmen. Bonn, Neus, Kaiserswerth und Rheinberg nahmen französische Besatzungen ein und alle Rheinübergänge wurden scharf bewacht. Auch in Köln wollte er französische Regimenter einrücken lassen, mußte jedoch davon Abstand nehmen, da Bürgermeister und Rath entschieden dagegen protestirten, sich auf ihre Privilegien als freie Reichsstadt beriefen, und ihre städtischen Truppen durch Abtheilungen aus Niederrheinisch-Westfälischen Kreis-Contingenten verstärkt hatten.

---

[1]) Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst, war am 6. Mai 1688 gestorben, ihm succendirte sein Sohn Friedrich III, der spätere erste König

Gegen Fürstenbergs Erwarten verwarf indessen Papst Innocenz XI. der mit Ludwig XIV. nicht auf dem besten Fuße stand, die geschehene Wahl nicht nur, sondern bestätigte unter dem 20. September 1688 die Minoritätswahl des Prinzen Joseph Clemens von Bayern, welche er durch die Congregation der Cardinäle als rechtsgültig erklären ließ. Kaiser Leopold I. war damit ganz einverstanden, und bewirkte die Anerkennung des Prinzen als Kurfürst von Köln von Seiten des Kurfürsten-Collegiums unter dem 11 December. Alle Versuche Fürstenbergs, diese Anerkennung für seine Person zu erlangen, waren an dem Widerspruche der Mehrzahl der Kurfürsten gescheitert.

Ludwig XIV. ergriff diese willkommene Gelegenheit, um abermals gegen Deutschland vorzugehen. Er verband diese Streitfrage mit der Frage der Orleans'schen Erbansprüche auf die Pfalz, ließ den bereits in Deutschland eingerückten Truppen noch bedeutende Streitkräfte nachfolgen und legte dem Reichstage zu Regensburg am 24. September 1688 das berüchtigte Manifest vor, welches als Muster diplomatischer Heuchelei dienen könnte. Der Hauptinhalt dieses Actenstückes bestand darin, daß der König erklärte: als Garant des Westfälischen und des Nimweger Friedens fühle er sich verpflichtet, die durch den Kaiser angefochtene Wahlfreiheit der Domkapitel aufrecht zu erhalten und überhaupt die Freiheit und Selbstständigkeit der deutschen Reichsfürsten zu schützen gegen die Unterdrückungen des Kaisers, in dessen Absichten es immer gelegen habe, alle Kurfürsten und Reichsstände unter Vormundschaft und in blindem Gehorsam zu halten &c. Auch war darin besonders hervorgehoben, daß er die Gewißheit habe, der Kaiser wolle mit den Türken Frieden schließen, dann den Waffenstillstand von 1684 brechen, und seine und des Reiches ganze Macht gegen Frankreich wenden.[5]) Durch ein Gegenmanifest, aus der Feder des berühmten Philosophen und Staatsmannes Leibnitz suchte der Kaiser mit schlagenden Gründen die Behauptungen Ludwigs XIV. zu widerlegen und auf ihren richtigen Standpunkt zurückzuführen.[6])

Den Worten Ludwigs XIV. folgte die That auf dem Fuße. Noch bevor sein Manifest allgemeine Verbreitung gefunden, breiteten sich die französischen Truppen in der Pfalz weiter aus und bezeichneten ihren Weg mit den Ruinen verbrannter Städte und Dörfer. Kaiserslautern, Alzei, Neustadt a. d. Haardt &c. wurden gezwungen, dem

[5]) Lünig p. spec. contin. I. 492. Pachner, Samml. der Reichstagbeschlüsse II. 632. Theatr. Europ. XIII. 307.

[6]) Theatr. Europ. XIII. 381. in der Uebersetzung.

Könige von Frankreich zu huldigen. Oppenheim und Worms wurden besetzt In Speyer entging das Reichskammergericht nur mit Mühe und Aufopferung der Beamten, für jetzt noch dem Verderben. Mainz wurde den 17. October mit List und Gewalt besetzt und der Kurfürst mußte nach Erfurt flüchten. Bald waren alle Städte und festen Plätze am Rheine, von Hüningen bis Rheinberg, in der Gewalt des Feindes. Nur Koblenz mit Ehrenbreitstein und Köln blieben in deutschen Händen. Ersteren Platz hatten die Franzosen vergebens zur Uebernahme aufgefordert, und als diese abgeschlagen, und der Versuch zur gewaltsamen Eroberung an der Festigkeit der Werke und der Tapferkeit der Besatzung gescheitert war, durch ein furchtbares Bombardement fast, ganz in Asche gelegt.[7]) Köln hofften sie immer noch durch List oder Geld in die Hände bekommen zu können, wozu der französische Gesandte keine Ueberredungskünste und Geldmittel sparte. Selbst über den Rhein hinaus, bis tief in Deutschland hinein, nach Franken und Schwaben, zogen französische Schaaren sengend und brennend einher, überall schwere Contributionen erzwingend.

Angst und Schrecken bemächtigte sich der Bewohner der Rheinlande. Die Herzogthümer Jülich und Berg schwebten in der größten Gefahr. Johann Wilhelm hatte schon frühzeitig Maßregeln ergriffen, um einen plötzlichen Ueberfall zu verhüten. Im April schon hatte er Vorbereitungen getroffen zum Aufgebot der Landesschützen, und durch eine Verordnung vom 14. April 1688 die Umlage der Besoldungskosten für die Offiziere, Feldwebel, Ober- und Kirchspiels- führer und Tambours eingeleitet.[8]) Seine Regimenter, 4 Infanterie-, 2 Reiter- und 1 Dragoner-Regiment hatte er, soviel er vermochte, completirt und mit doppelten Kräften an den Festungen arbeiten lassen. Nach allen Seiten sah er sich nach Hülfe um, und seine Agenten wirkten thätig beim Reichstage und an den Höfen der einzelnen Reichsfürsten. Als Mit-Director des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises richtete er sein nächstes Augenmerk auch auf die Sicherung der Stadt Köln. Den 19. September ließ er das Regiment zu Fuß des Obersten von Aubach dorthin abrücken zur Verstärkung der Garnison, wozu gleichzeitig auch ein Brandenburgisches Regiment unter dem Obersten Heyden aus Wesel dort eintraf.[9]) Der Kaiser hatte durch besonderes Schreiben

[7]) „Durch ohnchristliche bombardirung höchst devastirt", schreibt der Kurfürst von Trier unter dem 25. November an die Stadt Köln. Kölner Stadt-Archiv.

[8]) Original im Staats-Archiv zu Düsseldorf. Auszügl. Scotti, 752.

[9]) Diese Kreistruppen mußten vor dem Einrücken am Eigelsteiner Thore der Stadt Köln das „Jurament" leisten. Köln. Stadt-Archiv. Militaria.

die Stadt zur Aufnahme dieser Regimenter als Kreis-Truppen veranlaßt.[10]) Das Directorium des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises eröffnete der Stadt die Aussicht, daß die Kreistruppen auf 4500 Mann gebracht werden sollten,[11]) und am 20. October traten Räthe der kreisausschreibenden Fürsten zu Köln in Conferenz, um über die weiter zum Schutz des Kreises zu ergreifenden Maßregeln zu berathen, wozu Johann Wilhelm den Herrn von Bongart deputirte.

Als nächster Succurs nahm der General von Spaen mit 2000 Mann Brandenburger und 52 Geschützen eine Aufstellung bei Duisburg, zum sofortigen Abmarsch nach Köln bereit[12]). Der Magistrat von Köln schwebte in der größten Angst. Er wendete sich an die Könige von Schweden und von Dänemark, als Mitstände des Kreises (wegen des ehemaligen Bisthums Verden und wegen Oldenburg) und bat um deren Unterstützung.[13]) General Spaen sendete der Stadt auf deren Requisition einen erfahrenen Ingenieur aus Wesel,[14]) dem bald ein Neuburgischer Ingenieur aus Düsseldorf folgte, um die Festungswerke zu verstärken. Der Kaiser aber schickte im October den General Feldmarschall-Lieutenant, Frhrn. von der Beck nach Köln, „damit er in jetziger Zeit der Stadt und den benachbarten Kurfürsten und Fürsten mit Rath und That zur Hand gehe".[15]) Aus allen diesen Anordnungen ersehen wir, welches große Gewicht darauf gelegt wurde, Köln nicht in die Hände Fürstenbergs und, was damit gleichbedeutend gewesen wäre, der Franzosen gelangen zu lassen.

Johann Wilhelm wurde für die Sicherheit der Herzogthümer immer besorgter, da die gewaltsamen Maßregeln, welche die Franzosen in der Pfalz, dem Gebiete seines Vaters, ausübten, ihn ein gleiches Schicksal für die hiesigen Lande befürchten ließen. Durch Dekrete vom 11. und 16. November forderte er sämmtliche Lehnsleute auf, sich zur

---

[10]) Kaiserl. Schreiben, Juni 1688, Stadt-Arch. zu Köln.

[11]) Schreiben vom 20. Septemb. 1688. Ebendaselbst.

[12]) Schreiben des Geh. R. v. Karp an Joseph Clemens, 11. November 1688, spricht die Besorgniß aus, daß die Franzosen Köln bombardiren würden. „Coblenz brenne bereits und Fürstenberg habe, als ein zweiter Nero, dem Brande zugesehen." Er fürchtet, daß die bei Duisburg stehenden Brandenburger zu spät kommen möchten Staats-Archiv zu Düsseldorf. Dom-Capital Acten.

[13]) Schreiben October 1688. Stadt-Archiv z. Köln.

[14]) Die Stadt schickte ihm zum Dank ein Faß Wein. Schreiben Stadt-Archiv zu Köln.

[15]) Kaiserl. Schreiben im Stadt-Archiv zu Köln.

Leistung ihres zur Landesvertheidigung erforderlichen Lehndienstes zu stellen und sich auf sechs Wochen zu verpflegen. Von einer Ablösung des Dienstes durch Geld war diesmal nicht die Rede[16]). Aber nur zu bald kamen die direkten Folgen der Nähe der Franzosen in den Herzogthümern zum Ausdruck, als im Dezember 1688 dem Herzogthum Berg eine Contribution von 300,000 livres (100,000 Thlr. clev) dem Herzogthum Jülich eine solche von 600,000 livr. (200,000 Thlr. clev) auferlegt wurde, binnen acht Tagen unfehlbar in Bonn zu zahlen unter Androhung „des Sengens und Brennens". Die französischen Behörden hatten sich die genaue Matrikel zu verschaffen gewußt, nach welchen die Umlagen auf die einzelnen Städte und Aemter gewöhnlich repartirt wurden, und hatten gleich die Rate für jedes Amt und jede Stadt festgestellt.[17])

Wie man das Geld in der kurzen Zeit aufbringen solle, war schwer zu ersehen. Die Deputirten der Stände beschlossen Einige aus ihrer Mitte nach Bonn zu senden, um mit dem französischen Intendanten Unterhandlungen anzuknüpfen und, wenn nicht einen Nachlaß, dann doch mindestens Ausstand zu erhalten. Von bergischer Seite waren es die Herrn von Schöller und von Wylich zu Großen-Bernsau, von Jülich'scher Seite der Herr von Ketzgen zur Klee, der schon 1679 die Verhandlungen mit den Franzosen in gleicher Angelegenheit geführt hatte und Herr von Syberg. Da inzwischen die zunächst bedrohten Ritterbürtigen des Herzogthums Jülich aus eigenem Antriebe in Köln zusammengetreten waren, um über die Lage der Dinge

[16]) Original im Staatsarchiv zu Düsseld. Auszügl. Scotti, Nr. 754.

[17]) Da es von statistischem Interesse ist, die damalige Veranschlagung kennen zu lernen, so mögen dazu folgende Notizen dienen. Die Matrikel für das Herzogthum Berg gab die Summe an, welche bei einer Umlage von 1000 Thlrn. — jede Stadt, resp. Amt zu zahlen hatte; das Hundertfache dieser Summe würde der jetzt auferlegten Contribution entsprechen. Von den Landbezirken oder Aemtern stand Amt Steinberg mit 207 Thlrn. 57 Alb. an der Spitze. Amt Blankenberg folgte mit 117 Thlrn. u. s. w. Am niedrigsten stand Amt Elberfeld mit 12 Thlrn. 28 Alb — Die Städte sind veranschlagt: Düsseldorf 34 Thlr. 15 Alb. 8 Heller Ratingen 14 Thlr. 39 A. 1 Hell Wipperfürth 13 Thlr. 53 Alb. Lennep 12 Thlr. 20 Alb. Rade vorm Wald, Solingen u. Gerresheim je 6 Thlr. — Die Freiheiten hatten zu zahlen: Mettmann 8 Thlr. 69 Alb. 7 Hell. Mülheim a. Rh. 8 Thlr. 60 Alb. 8 Hell. Elberfeld nur 5 Thlr 54 Alb. 7 Hell. Monheim 5 Thlr. 19 Alb. Weslingen 4 Thlr. 25 Alb. Angermund und Hückeswagen je 1 Thlr. 47 Alb. 7 Hell. endlich Burg 1 Thlr. 28 Alb 3 Hell — Stadt und Vogtei Siegburg in ihrer Sonderstellung, waren zu 16 Thlr. 59 Alb. 2 Hell. normirt.

zu berathen, so ließ Johann Wilhelm ihnen andeuten, „wenn sie irgend Etwas des Landes wegen zu überlegen hätten, so müsse dies in Düsseldorf geschehen". Zugleich erließ er unter dem 18. Dezember eine Aufforderung an die Stände beider Herzogthümer, sich gleich nach Empfang dieses Einberufungsschreibens ungesäumt nach Düsseldorf zu verfügen, zur Abhaltung eines gemeinsamen Landtages, was auch geschah[18]).

Die Zeit drängte. Die Franzosen hatten am 19. Dezember schon Siegburg besetzt und die Siegübergänge gesperrt. Den 20. Dezember plünderten sie Zündorf. Die Richter der Aemter Löwenburg und Blankenberg waren bereits mit Execution, Sengen und Brennen bedroht, wenn sie nicht schleunigst die ihnen auferlegte Contribution einlieferten. Im Herzogthum Jülich hatte der General Marquis von Sourdy, welcher sein Hauptquartier in Neus genommen, ebenfalls schon Executionen vollstrecken lassen und die schärfsten Drohungen ausgesprochen.

Verfolgen wir zunächst den Verlauf der Verhandlungen der Bergischen Deputirten, welche sich inzwischen auf den Weg gemacht hatten nach Bonn, wohin ihnen der Syndikus und Pfennigsmeister Esken bereits vorausgegangen war. Nach mehrfachem Aufenthalt und Beunruhigung durch französische Streifparteien, trafen sie den 21. Dezember in Bonn ein, wo der Freiherr von Rottkirchen ihre Unterhandlungen mit „Messire Thomas de Heiss, Intendant des troupes de S. M. le Roi" zu vermitteln versprochen hatte. Durch das rasche Vorgehen der Franzosen gegen Siegburg und Zündorf, hatte die Besorgniß bei Johann Wilhelm dergestalt ugenommen, daß er in größter Aufregung war. Er befürchtete ein Bombardement seiner Residenzstadt Düsseldorf, und setzte sich durch Vermittelung des Vogts von Gladbach, Peter Brück, mit dem Marquis von Sourdy in direkte Verbindung. Schon am 22. Dezember schreibt er an die Deputirten nach Bonn: „Nachdem durch Eure Langsamkeit in der Contributionshandlung zu besorgen, daß man unversehens mit anbedrohter Execution überfallen werden dörffte, als schicken Wir Euch diesen Expressen mit dem gnädigsten und ernstlichsten Befelch, daß ihr ohne Verlierung einigen Moments den Traktat über die französischen contributiones so gut ihr immer könnt schließet und derentwegen ein Endt machet!"

Die folgenden Tage verliefen unter Verhandlungen in Bonn, denen auch der dortige französische Commandant, Herr von Asfeld,

[18]) Am 26. Dezember 1688 sind anwesende Stände hinunter uff Düsseldorf „marchirt" heißt es im betreffenden Protokoll zu diesem Tage.

beiwohnte, ohne daß ein Resultat erreicht wurde. Da lief schon wieder ein Schreiben Johann Wilhelms, „d. d. Bensberg, den 24 Dezember ein, worin er den Herrn ihr Zögern ernstlich verweißt und sie mit seiner Ungnade bedroht; auch macht er ihnen den Vorwurf, daß sie die Deputirten der Hauptstädte ausgeschlossen hätten und macht sie schließlich verantwortlich für allen Schaden, der durch diese Zögerung dem Lande erwachsen könne. Unter dem 26. Dezember bitten die Deputirten wegen der Verzögerung um Entschuldigung und senden zugleich den Entwurf zu dem mit den Franzosen abzuschließenden Vertrag, welcher vom Fürsten genehmigt und am 27. Dezember ratificirt wurde

Nach Inhalt dieses Abkommens sollte das Herzogthum Berg die ihm auferlegte Contribution von 300,000 livres in drei Terminen (Februar, April und Juni) jedesmal mit 100,000 livr. in Bonn baar zahlen. Dagegen wird französischer Seits versprochen, keine Feindseligkeiten auszuüben, keine Städte, Dörfer, Flecken, adlige Häuser, Schlösser, Klöster oder plattes Land mit Truppen zu belegen, es sei denn, daß der Königliche Dienst es nothwendig mache, alsdann aber sollen diese vom Lande nichts verlangen als das Unterkommen; das Herzogthum Berg hat 10,000 Pallissaden für Bonn zu liefern und Fourage für die Cavallerie in Bonn, Kaiserswerth und Andernach, die jedoch 1000 Rationen täglich nicht überschreiten soll. Die Deputirten verpflichten sich endlich, dahin zu wirken, daß die aufgebotenen Bauern nicht mehr die Rheinübergänge bewachen und nicht die Waffen gegen die Franzosen führen sollen. Gleich nach der Unterschrift des Vertrages begaben die Deputirten sich auf den Heimweg, nur der jüngere Esken, als Stellvertreter seines Vaters, blieb wegen der Abwickelung der Angelegenheit in Bonn zurück[19]).

Den 29. Dezember kamen die zurückgekehrten Deputirten nach Bensberg, wo der Kurprinz sich zu dieser Zeit aufhielt, und erstatten Bericht. Johann Wilhelm war mit dem Erreichten außerordentlich zufrieden, belobte jetzt die Herrn wegen ihrer Bemühungen, und gab ihnen noch den guten Rath, nun sich nach Neus zum General Sourdy zu begeben, um sich bei demselben zu entschuldigen, daß sie direkt nach Bonn gegangen wären, ohne vorher mit ihm zu verhandeln, sie möchten aber nicht unterlassen dem General eine honorable donatio

[19]) Die bei den Landtagsverhandlungen befindlichen Briefe des jüngeren Esken an seinen Vater enthalten viele interessante Details, woraus hervorgeht, daß die Franzosen sich um den abgeschlossenen Vertrag wenig kümmerten und denselben fast ganz illusorisch machten.

zu praesentiren, damit er das Land möglichst schone. Die Deputirten befolgten den Rath, trafen den 31. Dezember in Neus ein und erhielten am Neujahrstage 1689 vom General Sourdy die erbetene Audienz. Das ihm angebotene Geschenk von 2000 Thlrn. überging er jedoch mit Schweigen. Dagegen zeigte er ihnen einen Befehl des Kriegsministers vor, worin ihm aufgegeben war, das Haus Calcum zu besetzen oder niederzubrennen; aus Mitleiden habe er es bis jetzt unterlassen, die Herrn möchten aber dahin wirken, daß in dem Hause Lohausen 30 bis 40 Mann aufgenommen, und daß die nach Kaiserswerth hin liegenden Graben zugeworfen und die Mauern niedergerissen würden. Wegen der Lieferungen verwies er sie an den Commissar Vinciel. Die Deputirten traten darauf mit demselben in Verhandlung, waren aber nicht wenig überrascht, als die in dem Vertrage stipulirten Rationen zur Hälfte in Geld und zur Hälfte in natura verlangt wurden. Außerdem theilte ihnen der Commissar vertraulich mit, daß der General sich in Bezug auf die ihm angebotenen 2000 Thlr. geäußert habe, „diese Summe sey wohl gut für einen Lakaien, aber nicht für ihn". — Die Deputirten boten nun 4000 Thlr., dann legten sie noch 1000 Thlr. zu, wenn man den Preis für die Rationen ermäßigen wolle. Indeß kam die Sache jetzt noch nicht zum Abschluß; nur aus den Rechnungen geht hervor, daß der General 8000 Thlr. erhalten hat von Berg und ebenfalls 8000 Thlr. von Jülich. Der Intendant Heis erhielt eine Verehrung von 10,000 Thlrn.

Somit hoffte man für das Herzogthum Berg diese Angelegenheit geordnet. Für das Herzogthum Jülich lag indessen die Erledigung noch sehr zurück. Die Stände hatten ihren Deputirten noch die Herrn von Hatzfeld und von Vernsaw zugesellt. Im Begriff, ebenfalls nach Bonn zu gehen, wurden die Herrn jedoch „wegen sicheren par ordre de S. Altesse ihnen zugebrachten discursen davon ab geschröckt", und faßten den Beschluß, die Verhandlungen schriftlich zu führen. — Worin das ihnen Mitgetheilte bestand ist leider nicht angegeben; Herr von Hatzfeld führt nur an, Herr von Ketzgen habe ihm diese Mittheilung gemacht, er habe aber auf Cavaliers parole und an Eides statt versprechen müssen, keinem Menschen die geringste aperteur zu geben. Später werden wir jedoch die Jülich'schen Deputirten ebenfalls in Bonn wiederfinden.

Dem Aufrufe zum Landtage vom 18. Dezember 1688 waren nur Wenige der Ritterbürtigen nachgekommen, da die Sorge um ihr eigenes Wohl und Wehe sie in ihrer Heimath zurückhielt. Ohne die Propositionen des Fürsten entgegen zu nehmen, welche auch die For-

derung enthielt, daß die Stände permanente Deputirte ernennen sollten, da es unter jetzigen Umständen nicht möglich sei, jedesmal den Landtag zu berufen, baten die Anwesenden schon am 4. Januar 1689 um ihre Entlassung, damit sie in ihrer Heimath für die Aufbringung der fran ösischen Contribution sorgen könnten. Damit verbanden sie die Bitte, der Fürst möge von dem Aufgebot der Lehnsleute Abstand nehmen und die bereits eingezogenen Landesschützen wieder entlassen, da durch diese feindlichen Maßregeln die Franzosen nur noch mehr gereizt und zu Gewaltthätigkeiten veranlaßt würden. Da Johann Wilhelm abwesend war, — er brachte seine Gemalin nach Wien, um sie den am Rhein zu erwartenden Kriegsunruhen zu entziehen — konnten die Räthe über diesen Antrag keinen bestimmten Bescheid ertheilen. Bevor jedoch die Antwort einlief, waren die Herrn auseinandergegangen. Gleich nach seiner Heimkehr, den 20. Januar 1689, ließ er sofort eine neue Einberufung ergehen, da er es „höchst mißfällig verspürt, daß der Landtag ohnbeurlaubt von hinnen gegangen", die Herrn sollten sich sofort wieder nach Düsseldorf verfügen. Am 1. Februar waren sie auch ziemlich zahlreich wieder versammelt, doch wurde bis zum 11. Februar wenig verhandelt.

Zur möglichst schnellen Aufbringung der Contributionen war schon am 5. Januar 1689 eine Verfügung erlassen worden, daß es allen Aemtern, Städten und Freiheiten ungehindert gestattet sei, soviel Geld als sie zur Deckung ihrer Contributionen bedürften, creditweise aufzunehmen und dafür, nebst Kosten und Zinsen, ihre Gemeinde- und Privat-Güter zu verpfänden. Dann wurde unter dem 8. Januar die Contribution in aller Form umgelegt und ausgeschrieben, trotzdem, daß die Fran osen schon selbstständig diese Umlage und Ausschreibung direkt besorgt hatten. Auch wurde verfügt, daß die von den Magistraten und Vorständen der Städte und Ortschaften als nützlich erachteten f eiwilligen Geschenke an die französischen Befehlshaber ohne Weiteres nach der Matrikel umgelegt und erhoben werden sollten.[20] Wenn man aber hierbei von der Ansicht ausgegangen war, durch derartige Geschenke die betreffenden Generale und Befehlshaber milder stimmen zu können, so hatte man die Rechnung ohne den Wirth gemacht, denn bald liefen von allen Seiten Klagen ein über Gewaltthätigkeiten, welche von den Franzosen ausgeübt wurden.

Obgleich in dem mit den Bergischen Deputirten abgeschlossenen Vertrage gesagt war, daß Niemand in seinen Einkünften geschädigt,

[20]) Originale im Staats-Archiv zu Düsseldorf. Auszügl. Scotti Nr. 755. 756. 757.

den Einquartirten weiter nichts als Unterkommen gegeben werden sollte, wurden überall die schwersten Erpressungen gemacht. Furage Brandewein, Licht und Geld wurde in den Quartieren requirirt,[21]) und in den fürstlichen und Privat-Waldungen wurde rücksichtslos Holz geschlagen zu Pallissaden für Kaiserswerth und Bonn. Zwar verbot General Sourdy unter dem 2. Januar die selbstständigen Requisitionen der Truppenführer und untersagte den Offizieren das Jagen in den fürstlichen Forsten, sowie das Verlangen derselben an die fürstlichen Jäger, für sie zu jagen und ihnen das Wild abzuliefern; es blieb jedoch, wie es gewesen war, nur daß die Herrn etwas vorsichtiger zu Werke gingen und mehr die Privat-Jagden in Anspruch nahmen. Zu den Festungsbauten in Kaiserswerth wurden von den Aemtern täglich eine große Zahl von Arbeitern und Gespannen requirirt, und mit Gewalt eingeholt. Ueberhaupt wurde auf den Vertrag wenig Rücksicht genommen.

Den 10. Januar ließ General Sourdy den Ständen mittheilen, sie möchten sich mit den Zahlungen beeilen, da der Kriegsminister Louvois ihn sehr dränge und wiederholt befohlen habe, mit dem Niederbrennen vorzugehen, und ihm die Zahl der Dörfer anzugeben, welche schon eingeäschert worden seien[22]). Es war dies die Anweisung zur Ausführung der officiell ausgesprochenen Absicht der Franzosen, längs des Rheines auf beiden Ufern Alles zu vernichten, um durch den auf diese Weise entstehenden Wüstengürtel eine größere Sicherung ihrer Grenze gegen Deutschland zu erlangen. Neue Verlegenheit entstand noch dadurch, daß die Brandenburgischen Reiter der Kölner Garnison häufige Streifzüge in die Umgegend machten und die für die Franzosen nach Bonn zu liefernden Gelder abfingen, so daß Johann Wilhelm im Februar sich darüber bei dem Magistrat von Köln beschwerte und Abhülfe verlangte.[23])

[21]) Auf dem Gute des Syndikus Esken in Vernich einquartierte französische Reiter verlangten und erhielten Jeder täglich 3 Pfd. Hammel- und 4 Pfund geräuchertes Schweinefleisch. Bei ihrem Abzuge nahm jeder Reiter noch einen Schinken, und alle zusammen eine Speckseite mit. Brief des jüngeren Esken an seinen Vater.

[22]) . . . d'y mettre le feu et de lui mander le nombre des villages qui ont déjà été brulés etc. Bericht der Deputirten. Gleiches Schreiben erhielten die Jülichschen. Beilage der Landtags-Protokolle, eigenhändig von Sourdy.

[23]) Schreiben Joh Wilh. an die Stadt Köln, Februar 1689 Köln. Stadt-Archiv. Die Brandenburger hatten den Bürgermeister von Wipperfürth abgefangen, ihm das Geld, welches er nach Bonn bringen wollte und auch Chaise und Pferd abgenommen.

Als in den ersten Tagen des Januar der gemeinsame Landtag eigenmächtig auseinanderging, waren von den Jülich'schen viele Herrn in Düsseldorf zurückgeblieben, um wegen Aufbringung der Contribution Raths zu pflegen, da sich bezüglich der Umlage viele Differenzen ergaben. Dieser Umlage war nemlich die Morgenzahl des Besitzes zum Grunde gelegt und auch auf die Rittergüter ausgedehnt worden. Die Ritterbürtigen legten sofort Protest ein gegen dieses ihren Privilegien widersprechende Verfahren, und brachten es auch dahin, daß ein Edikt vom 8. Januar dasselbe abstellte. Hierdurch fühlten sich wieder die Hauptstädte sehr beeinträchtigt und erklärten, daß es wohl recht und billig sei, wenn die Ritterbürtigen den armen Gemeinden in dieser großen Noth „mit einem erklecklichen Beitrag assistiren möchten". — Die Herrn beharrten aber aus Princip auf ihrem Privilegium der Steuerfreiheit: sie könnten sich die Umlage nicht gefallen lassen, wenn sie zu der nothwendigen Summe einen Beitrag zu leisten für angemessen fänden, würden sie es aus eigenem Antriebe und freiwillig thun. Damit blieb dieser Punkt vorläufig unerledigt.

Schärfer noch protestirte die Geistlichkeit, namentlich die verschiedenen Stiftsherrn in Köln, deren im Jülich'schen gelegene Güter ebenfalls bei der Umlage mit herangezogen waren. Sie beriefen sich auf die sacri canones, „welche unter starken Strafen, selbst der Excommunikation, es verbieten, geistliche Güter in usum laicorum zu beschweren und zu unterpfänden: es könne dies auch neben den censuris ecclesiasticis von ihren successoribus maledictiones veranlassen ꝛc. sie müßten deshalb solemniter gegen jede Veranschlagung protestiren, und thäten alle dienliche Rechtsmittel bevorab sententias et res judicatas reserviren ꝛc."[24]). Ritterschaft und Geistlichkeit hofften somit sich dieser allgemeinen Landeslast entziehen, und das Tragen derselben lediglich den Städten, Freiheiten und dem platten Lande aufbürden zu können.

Jetzt waren auch die Jülich'schen endlich zu dem Entschluß gekommen, eine Deputation nach Bonn zu schicken, um wegen der Contribution und deren Zahlung zu unterhandeln. Herr von Ketzgen zur Klee und Herr von Syberg begaben sich in Folge dessen dorthin, und nach kurzer Verhandlung gelang es ihnen, mit dem Intendanten von Heis unter dem 6. Januar 1689 einen Vertrag abzuschließen auf fast gleichen Bedingungen, wie früher die Deputirten des Herzogsthums Berg. Von dem Protest der Geistlichkeit und der Ritterschaft wurde gar keine Notiz genommen, da der Vertrag ausdrücklich feststellte, daß

[24]) Protest bei den Jülich'schen Landtags-Protokollen. Staatsarchiv zu Ddorf.

die Contribution nach der alten Matrikel umgelegt werden müsse, ohne daß Geistlichkeit, Ritterschaft und Militairs davon ausgenommen wären. Das Geld (600,000 livr.) solle in vier Terminen, von 3 Monaten zu 3 Monaten, in Bonn gezahlt, dem Ueberbringer aber freies Geleit zugesichert werden; es dürfe gegen Säumige keine Execution zur Ausführung kommen, ohne acht Tage vorhergegangene Benachrichtigung. Die Domainen des Landesherrn, die Güter und Wohnungen der Räthe und der Gerichtsbeamten, sind von jeder Einquartierung befreit. Alle Beamten, namentlich der in Köln wohnende Syndikus und Pfennigsmeister, werden unter den Schutz des Königs von Frankreich gestellt, mit Ausnahme der Offiziere. Alle Bewohner des Herzogthums dürfen sich frei bewegen. Das Land soll von allen Plünderungen, Brandschäden, Verwüstungen und allen vorgesehenen und nicht vorgesehenen Zufällen, welche es belasten sollten, ausgenommen sein; es soll keine Forderung an Vieh, Korn, Speck, Pallissaden rc. gemacht werden u. s. w. Alle diese Bedingungen waren unter der Voraussetzung pünktlichster Zahlung gestellt, für welche zu sorgen die Deputirten sich anheischig machten. Somit glaubte sich auch das Herzogthum Jülich gegen alle Uebergriffe der Franzosen geschützt zu haben, aber auch hier, wie im Herzogthum Berg, kümmerten dieselben sich wenig oder gar nicht um den abgeschlossenen Vertrag.

Wir haben eben gesehen, wie auf dem neu einberufenen Landtage bis zum 11. Februar nur wenig verhandelt wurde, da die Proposition des Fürsten den Ständen noch nicht vorgelegt war. Inzwischen war aber von den Deputirten in Bonn ein kläglicher Bericht vom 9. Februar eingelaufen, worin dieselben baten, Stände möchten doch Alles thun, um die Franzosen zu befriedigen, „damit das Land von der bereits anbedröheten und angeordneten Gefahr des erbarmlichen Sengens, Brennens, Spannens, Fangens, Saccagirens, wie die formalia sein, errettet werde". Die Stände antworteten ihnen am 12. Februar, „Deputirte sollten dahin wirken, daß die Einziehung von Arbeitern zu den Festungsbauten nach Bonn und Kaiserswerth abgestellt würde, sie möchten versuchen diese Last durch ein Geldangebot abzulösen, wozu ihnen 4 bis 5000 Thlr. zur Verfügung gestellt würden, damit die Franzosen dafür Arbeiter dingen könnten", die Deputirten machten auch den Versuch, allein weder der Intendant Heis noch der Commandant von Asfeld wollten darauf sich einlaßen — wie die Deputirten am 16. Februar berichten — „sie hätten vielmehr sich dahin ausgesprochen, man suche sie nur immer zu amusiren und zu betrügen, binnen drei Tagen müsse unbedingt Zahlung geleistet werden". Auch an Johann Wilhelm berichteten die Deputirten

persönlich und theilten ihm die Drohungen der Franzosen mit, „daß sie mit der Execution vorgehen und mit dem Höchsten, dem Kurprinzen und Landesherrn, den Anfang machen wollten".

Nach Ausweis der Protokolle kam bis zum 25. Februar auf dem Landtage nichts von Bedeutung zur Verhandlung. Die Sitzung dieses Tages wurde jedoch sehr bewegt, da es zur Kenntniß der Stände gekommen war, der Fürst habe an die Deputirten und die Beamten den Befehl ergehen lassen, den Franzosen nichts mehr auszuzahlen und den Eingesessenen aufzugeben, sich zur Wehre zu setzen, wenn etwa zur Execution geschritten werden sollte. In größter Angst und Besorgniß sandten die Stände eine Deputation zum Fürsten und ließen um Rücknahme dieser Befehle bitten, von denen sie das größte Unglück für das Land befürchteten. In Folge dessen unterblieb für jetzt noch die Bekanntmachung der bereits ausgefertigten Befehle. Wie Johann Wilhelm zu dieser plötzlichen Sinnesänderung gekommen? da er noch kurz vorher durch wiederholte Schreiben die Deputirten gedrängt hatte zum eiligen Abschluß eines Vertrages, und diesen Vertrag auch gutgeheißen hatte; durch welche Veranlassung er aus dem Zustande größter Besorgniß zu diesem Entschlusse energischen Widerstandes gelangte, wird uns ein kurzer Blick auf die veränderte politische Situation erklären.

Der Krieg an den östlichen Grenzen des Reiches hatte einen günstigen Verlauf genommen. Belgrad, das Hauptbollwerk der Türken, war am 6. September 1688 gefallen und der Sultan führte den Krieg nur mit geschwächter Kraft noch fort. Kaiser Leopold war dadurch in die Lage versetzt, Truppen auf dem östlichen Kriegsschauplatze entbehren zu können, und hatte viele Regimenter nach Deutschland zurück marschiren lassen, um sie den immer weiter um sich greifenden Fortschritten der Franzosen entgegenzuwerfen. Die Kurfürsten von Brandenburg, von Sachsen und von Bayern, der Herzog von Braunschweig-Lüneburg, der Landgraf von Hessen-Cassel, der Oberrheinische, der Fränkische und der Schwäbische Kreis, hatten Truppen aufgebracht und waren bereit, dieselben zur Deckung der Grenzen nach dem Rheine in Marsch zu setzen. In England hatte der Erbstatthalter der Niederlande, Wilhelm von Oranien, im Januar 1689 die Krone seines entflohenen Schwiegervaters, Jacob II. Stuart, aus den Händen des Volkes empfangen und die Regierung angetreten, weshalb Ludwig XIV. an England und Holland den Krieg erklärte. Mit den Generalstaaten der Vereinigten Niederlande hatte der Kaiser Leopold das frühere Trutz- und Schutz-Bündniß erneuert. Auch Spanien und Schweden erklärten sich gegen Ludwig XIV., so daß dieser ziemlich politisch isolirt stand.

Unter solchen günstigen Verhältnissen ermannte sich auch endlich der Reichstag zu Regensburg zur That. Trotz aller Ueberredungs- und Bestechungs-Versuche, welche die französischen Agenten bei den einzelnen deutschen Fürsten und Reichsständen ins Werk setzten, gelang es dem Kaiser, den Reichstag dahin zu bestimmen, daß Ludwig XIV. als Reichsfeind erklärt wurde, welchem Beschlusse die formelle Kriegs-Erklärung am 14. Februar 1689 sofort nachfolgte. Mit einer Einigkeit, welche seit Jahrhunderten nicht mehr da gewesen, standen diesmal Fürsten und Reichsstände zum Kaiser, und aller Zwiespalt, selbst der confessionelle, schien bei Seite gelegt, wo es sich darum handelte, die dem Reiche drohende Gefahr abzuwenden. Bald setzten sich die Contingente in Bewegung. Gegen den Oberrhein operirte der Kurfürst von Bayern mit den Süddeutschen; vom Mittelrhein sollte der Herzog von Lothringen mit Oestreichern, Sachsen, Hannoveranern und Hessen die Franzosen vertreiben; am Niederrheine aber, im Herzogthum Cleve und bei Wesel, stand ein Corps von 27,000 M. Brandenburger mit 89 Geschützen ohne die Regimentsstücke, bereit zum Vormarsch, denen sich noch 4000 M. Münster'sche Infanterie und 1000 M. Holländische Reiterei anschlossen. In Holland wurde unter dem Fürsten von Waldeck ein Heer formirt, zu welchem auch Brandenburgische Regimenter stießen, und die Englischen und Holländischen Flotten bedrohten die Küsten Frankreichs. Jetzt konnte man der Hoffnung Raum geben, daß die Franzosen, von allen Seiten angefaßt, dem gemeinschaftlichen Angriffe nicht Stand halten würden. Diese günstigen Aussichten waren es, welche Johann Wilhelm dahin brachten, nun auch seinerseits aus seinem bis dahin passiven Widerstande hinauszutreten, da er, bei seinen nahen Beziehungen zum Kaiser, von Allem auf's genaueste unterrichtet war, während seine Landstände, immer noch unter dem Druck der französischen Drohungen, in dem unverbrüchlichen Festhalten an den abgeschlossenen Verträgen allein Heil und Rettung sahen

So standen die Sachen, und der Landtag war immer noch der Proposition des Landesherrn gewärtig, als neue Berichte der Deputirten aus Bonn einliefen, daß sie ohne Gefahr keine Gelder mehr nach Bonn oder Kaiserswerth abliefern könnten, da die Brandenburgischen Reiter alle Wege versperrten und auf die Geldtransporte fahndeten. Sie baten, Stände möchten veranlassen, daß die Sendungen nur unter militairischer Escorte abgeschickt würden, besonders auch, da der Intendant Heis sich dahin ausgesprochen habe, dieses Abfangen der Geldtransporte geschehe mit Vorwissen oder gar auf Anstiften Johann Wilhelms; der Befehl, mit dem Sengen und Brennen zu beginnen, würde deshalb

ungesäumt erfolgen. Ob diese Angabe des Heis auf der Kenntniß des von dem Kurprinzen beabsichtigten Befehls beruhte, welcher nur auf das inständige Bitten der Stände vorläufig noch zurückgehalten war, müssen wir dahin gestellt sein lassen. Die Stände wußten indeß in ihrer besorgten Lage weiter nichts zu thun, als sich mit dehmüthigen Bitten um Schonung an den General Sourdy und an den Intendanten zu wenden.

Am 28. Februar wurde endlich die Proposition dem Landtage vorgelegt. Für die Verstärkung und Ausrüstung der Truppen und für die Festungen Jülich und Düsseldorf wurden noch größere Summen verlangt, als im Vorjahre, und dies durch die Nothwendigkeit motivirt, bei dem bevorstehenden Vorgehen gegen die Franzosen ebenfalls thätig eingreifen zu müssen. Zum größten Erstaunen der Stände trat jedoch eine neue Forderung auf, auf welche sie gar nicht gefaßt waren. Der Mutter Johann Wilhelms war aus den Kammergefällen ein bestimmtes jährliches Deputat ausgeworfen, welches jedoch wegen der Schmälerung des Einkommens aus diesen Gütern durch viele Verpfändungen und durch anderweitige Verwendung des Geldes, seit mehreren Jahren nicht mehr ausgezahlt worden war. Jetzt, — zu einer Zeit, wo die Steuerkraft des Landes im höchsten Grade angespannt werden mußte, und die bereits auferlegten Lasten kaum getragen werden konnten — glaubte der Fürst den Ständen die Uebernahme „des an die Churprinzliche Frau Mutter ex camerali zugelegten jährlichen deputats nebst den Rückständen", auf die Pfennigsmeisterei-Kasse zumuthen zu können, „da Seine Churfürstl. Frau Mutter bei ihrem hohen Alter des Geldes sehr bedürftig sei".

Die Stände befanden sich in sehr schlimmer Lage. Während von der einen Seite der Landesherr von ihnen die Umlage und Ausschreibung bedeutender Summen verlangte für „Landesdefension" und für seine eigenen Bedürfnisse 2c., hatte ihnen von anderer Seite der General Sourdy die strenge Weisung zugehen lassen, „wenn sie dem Landesherrn direkt oder indirekt auch nur das Geringste bewilligen und umlegen sollten, werde er sie dafür mit der vierfachen Summe belegen, und dieselbe schon aufzubringen wissen." So standen die Stände zwischen der Forderung ihres Landesherrn und der Drohung des Feindes rathlos da. Sie suchten sofort eine Audienz nach und erhielten dieselbe noch am gleichen Tage. In beweglichen Worten stellten sie dem Fürsten die Noth des Landes vor und baten um Beschränkung der Forderungen für jetzt, da sie wegen der französischen Bedrohung keine Einwilligung thun könnten, ohne das Land und die Güter dem größten Verderben auszusetzen u. s. w. Einen Beitrag für die Fürstin

Mutter wiesen sie jedoch entschieden zurück, weil sie dazu nicht verpflichtet wären.

Johann Wilhelm nahm diese Vorstellungen höchst ungnädig auf. Zunächst wendete er sich an die Bergischen und bemerkte: sie hätten ihm im vorigen Jahre 10,000 Thlr. zu seiner Subsistenz ausgeworfen, wovon bis jetzt noch nichts eingegangen sei; ein Cavalier wolle dieselben zinsfrei vorschießen, wenn die Stände ihm das Indigenat zuerkennen und für die Rückzahlung Bürgschaft leisten wollten. Den Jülichschen, welche zumeist von den Franzosen bedrängt waren und die Drohung des General Sourdy besonders betont hatten, entgegnete er: er müsse befremdlich vernehmen, daß sie seine Person mit der französischen Generalität gleichsam in Compromiß brächten und deren Bedrohung mehr Platz geben wollten als seinen Verordnungen, da doch die Franzosen nicht, sondern er des Landes Fürst und Herr sei &c. Dann besteht er auf der Bewilligung der Forderung für die Truppen, „Stände sollten sich erinnern, daß sie vermöge des Haupt- und Declarations-Recesses zur Unterhaltung der Militz und Festungen consensum zu geben schuldig seien" Schließlich erkennt er jedoch die bedrängte Lage des Landes insoweit an, daß die Aufbringung des Geldes Schwierigkeit haben würde; da es jedoch durchaus nothwendig sei, unter den jetzigen Umständen so schnell als möglich ausreichende Mittel in der Hand zu haben, so sei er der Ansicht, die nöthigen Summen im In- oder Auslande aufzunehmen gegen Verpfändung von Kammergütern und Aemtern, wozu er ihnen einen Entwurf werde vorlegen lassen, dessen Genehmigung er unbedingt erwarte. Mit diesem Bescheide war die Audienz geschlossen, ohne daß ein eigentliches Resultat erzielt war. Ehe jedoch der neue Vorschlag des Landesherrn einlief und zur Berathung gezogen werden konnte, war in der politischen Lage abermals eine bedeutende Wandelung eingetreten.

Es lag in der Absicht des General Sourdy, die Requisitionen auf dem linken Rheinufer noch weiter nördlich auszudehnen, wodurch auch das Herzogthum Cleve sich gefährdet sah. Der Kurfürst von Brandenburg hatte deshalb dem General-Feldmarschall-Lieutenant von Schöning den Befehl zugehen lassen, dem weiteren Vorgehen der Franzosen Schranken zu setzen. Ende Februar 1689 war Schöning mit der Reiterei bei Wesel über den Rhein gegangen, hatte sich mit dem bei Alpen stehenden Korps des General von Barfus vereinigt, wozu noch holländische Abtheilungen stießen, und war dann am 1./11. März nach Kloster Kamp marschirt Ein nach Rheinberg ziehendes französisches Detachement war hier überfallen und 2 Officiere mit 40 Mann gefangen genommen worden Den 2./12. März marschirten die Branden-

burger nach Mörs, wo die Meldung einlief, daß ein großer, von Rheinberg nach Neus gehender Getraidetransport unter starker Bedeckung von allen Waffen bei Uerdingen stehe. Sogleich entsendete Schöning die Cavallerie dorthin, welche auch den Transport überrumpelte, die Bedeckung theils niederhieb, theils zu Gefangenen machte, und die Wagen mit 2000 Scheffel Getraide erbeutete. Inzwischen war General Sourdy mit 25 Escadrons aus Neus aufgebrochen, um dem Feinde entgegen zu gehen. Den 3./13. März kam es zwischen Kloster Meer und Uerdingen, unweit Lank, zu scharfen Gefechten, in welchen die Franzosen den Kürzeren zogen und auf Neus zurückgingen, verfolgt von den Brandenburgischen Reitern, von denen eine Escadron bis an die Thore von Neus vordrang. Mit dem Gros der Infanterie war Schöning nach Uerdingen zurückgegangen, ließ den 4./14. März Schloß und Städtchen Linn erstürmen, wobei die Franzosen abermals große Verluste erlitten, und sicherte auf diese Weise das linke Rheinufer bis Neus gegen die ferneren Streifereien des Feindes. Als in Folge dieser Niederlagen der General Sourdy bald darauf auch Neus räumte und die Stadt von den Brandenburgern besetzt wurde, blieb nur noch die Festung Rheinberg in französischer Hand. Auf dem rechten Rheinufer war Kaiserswerth noch stark besetzt und die Garnison brandschatzte von hier aus das umliegende Bergische Land. Auch Siegburg war noch besetzt und befestigt; die Erfolge der Brandenburger hatten jedoch den Bewohnern der Aemter Löwenburg und Blankenberg den Muth gegeben, sich zusammen zu rottiren und sich den Requisitionen der Garnisonen von Siegburg und Bonn mit bewaffneter Hand zu widersetzen.

Durch diese Ereignisse hatte auch Johann Wilhelm sein früheres Selbstvertrauen wiedergewonnen. Er ließ jetzt den Ständen eröffnen, er gebrauche für Truppen und Festungen 50 000 Thlr. sogleich, und müsse später noch 2—300,000 Thlr. haben, zu deren leihweiser Aufnahme sie Einwilligung und Bürgschaft geben sollten. Während jedoch der Landtag sich über diese Zumuthung sehr unwillig zeigte, erließ er unter dem 13. März an Esken den gemessenen Befehl, den Franzosen durchaus keine Zahlung mehr zu leisten, sondern alles Geld, was er aus den Contributionen vorräthig habe und was noch eingehen würde, an die Landeskasse nach Düsseldorf abzuliefern. Esken gerieth dadurch in große Bedrängniß, da die Franzosen ihm drohten, sich an seiner Person und an seinen Gütern schadlos zu halten. Die von Bonn nach Köln zurückgegangenen Deputirten der Stände waren in nicht geringerer Verlegenheit wegen der Ablieferung der Contributionen. Den 7. März berichteten sie, daß sie, als sie sich nach Bonn zum Intendanten verfügen wollten, von sieben Brandenburgischen Officieren bis Weslingen

verfolgt worden, und nur mit genauer Noth der Gefangennahme entgangen wären. Der Intendant Heis wolle sich auf gar nichts einlassen und bestehe auf der pünktlichen Einlieferung des Geldes, wie der abgeschlossene Vertrag es vorschreibe. Die Rathlosigkeit der Stände wurde dadurch noch vermehrt, doch beschlossen sie, noch einmal den Versuch zu machen, ob der Fürst nicht von seinen Forderungen abzubringen sei.

In der deshalb nachgesuchten Audienz vom 15. März empfängt Johann Wilhelm sie mit Vorwürfen wegen ihrer bisherigen Weigerung, auf seine Vorschläge unbedingt einzugehen. „Was sie von den französischen Bedrohungen vorschützten, seien nur leere Worte; die Sachen lägen viel günstiger, als sie in ihrer timore panico sich einbilden wollten; wenn Einer wirklich von den Franzosen deshalb beschädigt werden sollte, so möchte er das als eine mérite betrachten, die er für das gemeine Wesen erworben; er verlange ja keine Umlage und Ausschreibung des Geldes, sondern nur einen Assecurationsschein für die Geldaufnahme, und dazu werde er sie schon anzuhalten wissen, werde sie auch nicht eher verabschieden, bis sie die Zustimmung gegeben hätten ꝛc."

Die Stände traten abermals in Berathung, konnten aber zu keinem definitiven Beschluß kommen. Sie referirten, daß sie im vorigen Jahre bedeutende Summen bewilligt hätten, von denen noch ein Erkleckliches in Vorrath oder rückständig sein müsse; sie hätten ferner schon in die Aufnahme der 10,000 Thlrn. gewilligt, welche der Frhr. Johann Arnold von Vietinghoff genannt von Schell zu Schellenberg vorschießen wolle, und demselben das Indigenat zuerkannt; außerdem hätte der Fürst einseitig, ohne Wissen der Stände, im Lande Summen ausschreiben lassen, welche der französischen Contribution ziemlich gleich ständen; er habe ferner Stempelpapier eingeführt, ohne die Stände zu fragen u. s. w. Dies Alles müsse ausreichen zum Unterhalt der Truppen. Wenn sie den Assecurationsschein unterschrieben, würden die Franzosen sie dafür ansehen; sie bäten nochmals, sie gnädigst zu demittiren. Da diese Relation ohne Erfolg blieb, beschlossen sie, ihren Syndikus zum Oberst-Kämmerer von Spee zu senden, um dessen Vermittelung in Anspruch zu nehmen.

Als der Syndikus sich zur Ausführung des Auftrages der Stände in das Schloß verfügte, begegnete ihm — ob zufällig? muß dahin gestellt bleiben — Johann Wilhelm im Vorzimmer und rief ihn zu sich hinein. Mit harten Worten bedeutete er ihm, „er möge den Ständen mittheilen, daß er absolute haben wolle, was er von ihnen gesonnen, oder er würde genöthigt sein extrema zu tentiren; Stände möchten

in Güte das thun, was hernacher zu thun sie mit der Schärfe gezwungen würden; er wolle Alles in der Güte suchen, habe dies den Ständen oft bedeuten und sagen lassen, bis jetzt sei aber noch nichts geschehen; wenn sie aber nicht wollten, so werde er vor gewiß die Härte brauchen, Stände bei den Köpfen nehmen und ihnen processum criminalem machen lassen; er, Syndikus, möge ihnen dies deutlich und kecklich heraussagen." — Dann drehte er ihm den Rücken und ließ ihn verdutzt stehen. Der hinzugekommene Oberst-Kämmerer von Spee aber theilte ihm noch mit, „daß Serenissimus gegen die Stände also sehr irritirt sei, daß, wenn sie nicht auf Alles eingingen, es nicht gut thun würde". Auf den Bericht des Syndikus in der Sitzung vom 20. März verwahrten sich zwar die Stände gegen solche Vergewaltigung, welche sie um Ihro Fürstl. Durchl. nicht meritirt hätten; sie erreichten aber dadurch weiter nichts, als daß sie den Fürsten in noch größere Aufregung versetzten.

Inzwischen hatte Johann Wilhelm am 19. März an Esken abermals den Befehl ergehen lassen, alles von den Contributionen in Kassa habendes Geld — es waren über 14,000 Thlr. — sofort an den Kammerrath de Roy abzuliefern. Zugleich schärfte er ihm ein, keine Beiträge zu verschweigen und schnell zu handeln, „sonst werde er ihn dafür mit dergestalt scharfer animadversion ansehen, daß er wissen und empfinden solle, mit einem Pfalzgrafen zu thun gehabt zu haben". Esken legte hierauf zwar einen genauen Status der Gelder vor, bat jedoch, ihm die Ablieferung zu erlassen, da die Franzosen seine Güter brandschatzen wollten. Auch die Stände traten für Esken auf, „da sie nicht zusehen könnten, daß Fürstl. Durchl. die Gelder, so von andern creditirt, [25]) sich appropriiren wollten;" sie baten, die Gelder möchten vorläufig in Kasse bleiben, um nöthigenfalls Esken daraus zu entschädigen. Trotz alledem wiederholt Johann Wilhelm unter dem 26. März den Befehl zur Auslieferung der Gelder an den Kammerath de Roy. Dem in der Kanzlei ausgefertigten Befehl fügt er bei der Unterschrift noch eigenhändig hinzu: „Ich pretendire hierauf keine replicam, sondern einen prompten und blinden Gehorsam, und wofern ich innen sollte werden, daß ihr von den in Händen gehabten Geldern nach meinem vorigen Befelch den geringsten Heller oder Pfennig nacher Bonn geliefert haben solltet oder hättet, als seyd versichert, daß ich's ohnfehlbar gegen euch rechtschaffen und aufs schärpfeste zu anden und zu resentiren wissen

---

[25]) Städte und Gemeinden hatten die ihnen auferlegte Contribution meistentheils gegen Verpfändung von Gütern aufnehmen müssen.

werde." In seiner Noth wendete Esken sich wiederum an den Landtag, der ihm erwiederte, er solle das Geld nicht ausliefern und Serenissimum auf die Stände verweisen.

Wiederum suchten die Stände Audienz nach, „um ihre Relation zu thun". Johann Wilhelm verweigerte es, sie zu empfangen und ließ sie an die Räthe verweisen. Diese aber beschränkten sich auf die Mittheilung, daß die Stände ihre Deputirten bevollmächtigen sollten, die Autorisation zur leihweisen Aufnahme von 50,000 Thlrn. zu ertheilen und die betreffende Obligation gleich vorzulegen Den 29. März hatte er sich jedoch anders besonnen, und erklärte sich bereit, die Stände zur Audienz vorzulassen. Unter Darlegung der traurigen augenblicklichen Zustände des Landes, trugen sie die Bitte vor, der Fürst möge sie für jetzt entlassen; wenn nach drei oder vier Wochen die Besorgniß vor der französischen Execution ganz gehoben sei, wollten sie wieder zusammenkommen und thun, was möglich wäre, um allen seinen Wünschen zu willfahren. Johann Wilhelm antwortet ihnen diesmal weniger hart. Er stellt ihnen die absolute Nothwendigkeit vor, die erwähnten 50,000 Thlr. sogleich haben zu müssen und einen Assecurationsschein auf 200,000 Thlr., damit er von den Kaufleuten Geld erhalten könne, Jülichsche und Bergische möchten jede aparte das Quantum benennen, welches sie bewilligen wollten. Ferner verspricht er, wenn seine Regimenter außerhalb Landes geführt und dort Winterquartiere beziehen würden, dafür zu sorgen, daß dies nicht auf Kosten Jülichs und Bergs geschehe. Ueberhaupt bezeigte er sich wieder sehr freundlich und huldreich, sprach nur von „seinen lieben getreuen Ständen", und brachte es auch wirklich dahin, daß sie sich bereitwilliger zeigten, seinen Wünschen nachzukommen. Die Bitte, das Deputat für die Fürstin Mutter noch auszusetzen, schlug er entschieden ab, war aber damit einverstanden, daß die schon eingelaufenen französischen Contributionsgelder in cassa bleiben können, „damit aber dieses Geld den Namen nicht haben möge, daß es aus der Kasse komme, könne es ja als Abschlag auf das bewilligte, durch Credit zu beschaffende Capital von 50,000 Thlrn. gelten".

Diese letztere Wendung war wahrscheinlich hervorgerufen worden durch ein Dekret des Kaisers, worin dem General von der Beck in Köln befohlen wurde, die in der Pfennigsmeisterei-Kasse befindlichen französischen Contributionsgelder sogleich mit Beschlag zu belegen. Die Stände betrachteten diesen Befehl als einen Eingriff in ihre Privilegien und äußerten sich darüber sehr ungehalten. Johann Wilhelm aber erneuert am 5. April den Befehl an Esken wegen sofortiger Auslieferung des Geldes, „da der Kaiser die Abgabe an die

Franzosen verboten habe" — sagt er darin — „so habe er auf die Stände keine Rücksicht zu nehmen, denn Se. Kais. Maj., als des Römischen Reiches höchstes Oberhaupt, habe sowohl den Landständen als ihm allein gnädigst zu befehlen." Das Geld blieb indeß vorläufig mit Beschlag belegt. Da jedoch fast mit Gewißheit angenommen werden kann, daß der kaiserliche Befehl auf Veranlassung Johann Wilhelms gegeben wurde, und der General von der Beck später den Oberbefehl über die Jülich- und Bergischen Truppen übernahm, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Fürst auf diesem Umwege seinen Zweck erreicht hatte, die betreffende Summe zu seiner Disposition zu haben. Die Franzosen rächten sich sogleich dadurch, daß ein aus Kaiserswerth entsendetes Detachement im Amte Angermund drei Höfe niederbrannte, als Anfang der angedrohten Execution.

Die Stände wehrten und sperrten sich immer noch, bevor sie zu einem definitiven Beschluß kommen konnten. Sie hatten zugestanden, daß die Dienstboten auf dem Lande, — aber mit Ausnahme der auf den adligen Häusern Dienenden — mit dem 10. Pfennig ihres Lohnes besteuert werden sollten; ferner, daß die Branntweinbrenner und Handelsleute je nach Maßgabe ihres Gewerbebetriebes mit einer von ½ bis zu 2 Thlrn. steigenden Steuer belegt werden könnten, und endlich, daß Leute „so in den Backhäusern wohnen" [26]) und Gewerbe und Handwerk treiben, ebenfalls im Verhältniß zu dem Ertrage ihres Geschäfts zur Steuer herangezogen würden. Von dem Deputat für die Fürstin Mutter wollten sie aber durchaus nichts wissen. Wie gewöhnlich, begannen sie wieder Beschwerden vorzubringen, und an deren Erledigung, die Bedingung ihrer Einwilligungen zu knüpfen. Jetzt war es das Stempelpapier, dessen Abschaffung sie verlangten, da dessen Einführung ohne ihre Bewilligung erfolgt war, und sie durch dessen Gebrauch bei allen gerichtlichen und administrativen Eingaben eine Hemmung des Geschäftsverkehrs befürchteten. Auch gegen die Verordnung vom 2. Februar 1689, welche die Aufnahme der Einkünfte und Renten aller Pfarreien und Vicarien 2c. befohlen hatte, protestiren sie, als einen Eingriff in ihre Patronatsrechte, und so noch mehrere andere Punkte. Wären diese Gravamina erledigt, dann wollten sie auf die Wünsche des Landesherrn näher eingehen.

In der deshalb nachgesuchten Audienz vom 9. April wünschen sie zuerst dem Fürsten ein fröhliches Osterfest, fangen aber gleich wieder neue Querelien an, weil der Fürst in Folge eines am 5. April

---

[26]) Es sind Leute, welche nicht Grundbesitz haben und auf dem Lande in den Nebenbauten der Wohnhäuser zur Miethe wohnen.

mit den brandenburgischen Generalen zu Kempen geschlossenen Vertrages, Rationen für die Brandenburger hatte ausschreiben lassen. Auf die Gratulation erwiederte ihnen Johann Wilhelm, „er danke, daß sie ihm zwar ein glückliches alleluja anwünschen und darunter ihre unterthänigste Treu und Devotion mit Worten contestiren, er hätte aber auch gehofft, sie würden solches im Werk selbst erzeigt haben; wenn sie glaubten, daß der befohlene Gebrauch des Stempelpapiers den Lauf der Justiz hemme &c. so hätten sie sich darin nicht einzumischen, das ginge ihn allein an und er wolle es verantworten; es sei dies übrigens nicht der Fall, und die Opposition rühre nur von Einzelnen her; sie verlangten unter den jetzigen Verhältnissen für sich und die Ihrigen, mit Kriegs-Chargen accommodirt zu werden, wollten aber nichts geben, er werde deshalb zu den Kriegs-Chargen Ausländer vorziehen &c." Zum Schlusse verlangt er die Bewilligung des Stempelpapiers noch auf zwei Jahre, und entläßt sie dann mit der Mahnung, nun der Sache ein Ende zu machen.

Während die Stände nun in ihren Collegien diese Angelegenheit wieder in Berathung nahmen, lief die Nachricht ein, daß des Fürsten Gemahlin am 13. April in Wien, wohin Johann Wilhelm sie im Januar gebracht hatte, an einer Brustaffection gestorben sei. Der Landtag schickte sogleich eine Deputation zum Fürsten zur Condolenz, und ließ um die Erlaubniß bitten, ihm in corpore aufwarten zu dürfen. Johann Wilhelm nahm dies aber nicht an, „er sei zu sehr alterirt, um sie vorlassen zu können, das Land hätte eine getreue Landesmutter verloren, und insofern er sich einmal verändern sollte, würde es ihnen vielleicht nicht so gut gefallen". Schließlich mahnte er sie abermals, sie möchten machen, daß sie mit ihren Berathungen zu Ende kämen.

Die verstorbene Kurprinzessin, Erzherzogin Maria Anna von Oesterreich, war eine wahrhaft religiöse und fromme Frau. Hauptsächlich auf ihren Antrieb hatte Johann Wilhelm im Jahre 1686 die von seinem Großvater Wolfgang Wilhelm an dem Kreuzwege zu Bilk errichtete Mariensäule, Hilf der Christen, mit einer Kapelle versehen lassen, welche in der äußern Form ganz der santa casa in Loretto nachgebildet war, — die Loretto-Kapelle — um welche später ein größeres Gotteshaus erbaut wurde. [27]) Der fromme Sinn der

[27]) Es ist die jetzige Pfarrkirche zu Bilk. Die Loretto-Kapelle hat in derselben noch gestanden bis 1812, wo sie fortgenommen werden mußte, um Raum für die größere Gemeinde zu gewinnen, da die alte Pfarrkirche zu Bilk, eine der ältesten Kirchen des Rheinlandes, wegen Baufälligkeit nicht mehr benutzt werden konnte.

Fürstin trat auch bei ihrem Tode hervor, da sie sich von ihrem Bruder, dem Kaiser Leopold, das Versprechen hatte geben lassen, daß ihr Leichnam unberührt bleiben sollte. Mit dem klösterlichen Habit angethan, in welchem sie gestorben war, wurde sie schon am zweiten Tage nach ihrem Tode in der kaiserlichen Gruft bei den Kapuzinern in Wien beigesetzt. Erst den 22. Mai wurden die feierlichen Exequien in der Hof- oder Jesuiten-Kirche (jetzt Andreas-Pfarrkirche) zu Düsseldorf gehalten, wozu der gesammte Landtag eingeladen war. Eine Verordnung vom 20. April befahl allgemeine Landestrauer, unter Verbot aller öffentlichen Musik und Lustbarkeiten auf ein Jahr und sechs Wochen. Die Ehe war kinderlos geblieben, nachdem ein Sohn todt geboren, ein zweiter unmittelbar nach der Geburt gestorben war.

Bis zum 26. April versuchten die immer noch in der Opposition beharrenden Stände, durch Minderangebote sich mit dem Landesherrn über die Geldfrage zu verständigen, aber vergebens. In der Sitzung dieses Tages beschließen sie endlich, dem Fürsten die Ermächtigung zur leihweisen Aufnahme von 300,000 Thlrn. zu ertheilen, worüber Johann Wilhelm dann den verlangten Revers ausstellte. Den 28. April beschloß der Landtag noch, ein Schreiben an den Kaiser abgehen zu lassen, worin flehentlich gebeten wurde, die zur Zahlung der französischen Contribution angesammelten und mit Beschlag belegten Gelder dem Lande zurückzugeben, oder doch mindestens zu gestatten, daß dieselben auf das Kriegs-Contingent des Landes angerechnet werden dürften. — Am 7. Mai endlich war die Schlußsitzung des Landtages, in welcher noch der Landtags-Renner festgestellt wurde; die Bestreitung der Landtagszehrungen sollte aus dem Ertrage der den Dienstboten auferlegten Steuer bestritten werden. Aus dem Landtagsabschiede ist noch zu ersehen, daß die Bergischen Ritterbürtigen gleich bei Beginn des Landtages den Antrag gestellt hatten, die Lehne durch Zahlung entsprechender Summen aus dem Lehnsverbande abzulösen und in freies Allodialeigenthum umzuwandeln. Der Antrag wurde jedoch von dem Landesherrn entschieden abgelehnt. Nun war der Landtag auseinander gegangen und hatte seine Deputirten zurückgelassen zur Abwickelung der Geldangelegenheiten. Um aber den Ständen einigermaßen eine Genugthuung zu geben, wurde durch Dekret vom 23. Mai die Einführung des Stempelpapiers wieder aufgehoben.

Zu dem großen Bedürfniß an Geld, in welchem Johann Wilhelm sich befand, sollten nun auch noch die Jülich'schen Unterherrn ihren Beitrag liefern. Sie wurden deshalb im Juni 1689 nach

Hambach einberufen, um die betreffende Proposition entgegen zu nehmen, in welcher die verlangte Summe zwar nicht angegeben, jedoch ein „ansehnlicher und ergiebiger Beitrag" erwartet wurde, da die Kriegsverhältnisse große Ausgaben für Werbungen und Truppenunterhalt nöthig machten. Unter vielen Klagen über schlechte Zeiten und über französischen Druck bewilligten die Unterherrn zuerst 6000 Thlr.; als aber der Fürst damit nicht zufrieden ist, legen sie 2000 Thlr. zu. Auch diese Summe wurde als noch nicht ausreichend befunden, und die Herren verstehen sich endlich nach einigem Sträuben zu der Bewilligung und Umlage von 10,000 Thlrn., welche zuletzt als Minimum verlangt worden war. Sie wurden in Gnaden entlassen, und Johann Wilhelm, jetzt mit den nöthigen Geldmitteln in Aussicht, konnte sich nun zwei anderen Aufgaben zuwenden, welche bald näher an ihn herantraten. Es waren dies die Kriegsereignisse und ein wichtiges Familienereigniß: die Verheirathung seiner dritten Schwester, Maria Anna, (geb. 1667, also jetzt 22 Jahre alt) mit dem Könige Karl II. von Spanien, wie wir im folgenden Abschnitt sehen werden.

VIII.

Fernere Ereignisse des Jahres 1689. Der Krieg am Niederrhein. General Schöning erobert Rheinberg, 16. Mai. Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg übernimmt den Oberbefehl der Armee. Einnahme von Kaiserswerth. Operationen auf Bonn. Prinz Friedrich Wilhelm von Neuburg fällt vor Mainz, 23. Juli. Vermählung der Prinzessin Maria Anna von Neuburg mit dem Könige Karl II. von Spanien (Hispanische Hochzeit.) — Eroberung von Bonn. — Fernere Kriegsereignisse. — Landtag im October 1689. — Neue Geldforderungen Johann Wilhelms. — Opposition der Stände. Neuer Einfall der Franzosen. Johann Wilhelms Reise nach Augsburg zur Reichs-Conferenz. Römische Königswahl. Krönung der Kaiserin Maria Eleonora. Vermählung der Prinzessin Sophia Dorothea mit Odoardo Farnese, Erbprinz von Parma. Verordnungen wegen der Aufbringung der Steuern. Kriegs-Ereignisse — Erkrankung und Tod des Kurfürsten Philipp Wilhelm. 2. September 1690. — Johann Wilhelm wird Kurfürst von der Pfalz. Die Kinder Philipp Wilhelms. Schluß.

Nachdem der brandenburgische General von Schöning das linke Rheinufer bis Neus und weiter aufwärts von den Franzosen gesäubert, und den Feind aus Kempen, Bedburg, Hülchrath und Düren vertrieben hatte, setzte er sich mit dem General von der Beck in Köln in

Verbindung. Dieser machte noch im April den Versuch, die Bonn auf dem rechten Rheinufer gegenüber gelegene Beueler Schanze durch einen Handstreich zu nehmen, und ließ einen Theil der Kölner Garnison unter dem Brandenburgischen Obersten von Heiden dorthin aufbrechen. Der Versuch scheiterte an der Wachsamkeit des Feindes, der Oberst von Heiden wurde dabei so schwer verwundet, daß er bald nachher starb. Cardinal von Fürstenberg war jedoch durch diese Erfolge seiner Gegner so sehr in Schrecken und Angst versetzt worden, daß er den 6. April in sechs Kutschen und mit einer Escorte von 100 Reitern Bonn verließ und nach Paris eilte, wohin ihm seine Freundin, die Gräfin von der Mark, schon vorausgegangen war. Alles baare Geld aus den Kassen und sämmtliches Silbergeschirr des Kurfürstlichen Schlosses hatte er mitgenommen. Die Franzosen waren nun Alleinherrn in Bonn, und der Gouverneur, General von Asfeld, ergriff alle nöthigen Maßregeln, um die Werke der Festung in besten Vertheidigungszustand zu setzen.

Die nächste Aufgabe Schönings war nun, die Festung Rheinberg in seine Hände zu bringen. Der Platz war enge eingeschlossen, und die nach Abzug der Franzosen noch aus 12 Compagnieen Fürstenbergischer Infanterie bestehende Garnison, größtentheils Schweitzer, war von allen Verbindungen nach auswärts abgeschnitten. Wenige Schüsse genügten, um den Commandanten, Baron von Vernsau, zur Capitulation geneigt zu machen. Dieselbe erfolgte am 16. Mai, nachdem die lediglich auf seine Privatverhältnisse gerichteten Bedingungen genehmigt waren.[1]) Die Garnison schwor dem Kurfürsten Joseph Clemens den Eid der Treue, und wurde noch durch 600 Mann Holländer und Brandenburger verstärkt. Münstersche Truppen waren inzwischen in das zum Kurfürstenthum Köln gehörende Herzogthum Westfalen eingedrungen, hatten die dort noch stehenden französischen Abtheilungen zurückgeworfen, Werl eingenommen, und ihren Marsch durch das Sauerland nach dem Rheine fortgesetzt. Sie vertrieben die Franzosen aus Linz, besetzten Hammerstein und die dortige Rheininsel,

[1]) Diese, ihres Inhaltes wegen eigenthümlichen Bedingungen bestanden darin, daß Vernsau zunächst die Einwilligung der Majorität des Kölner Domcapitels voranstellte. Dann aber verlangte er, man solle ihn und seine Güter gegen die Franzosen schützen, ihm eine Obersten-Stelle vom Kaiser verschaffen, ihm das Gouvernement von Rheinberg zeitlebens belassen, ferner ihm das nächste im Erzstift Köln vakant werdende Amt zusichern, ihm die Kontribution, welche er in Händen habe, überlassen und endlich ihm noch eine anständige Discretion geben. Theatr Europ. XIII. 719.

und gefährdeten dadurch die Verbindung der noch in Andernach stehenden Franzosen mit der Festung Bonn.

Die Operationen Schönings richteten sich nun auf Kaiserswerth, zu welchem Ende er die Infanterie seines Corps bei Uerdingen über den Rhein führte, die Reiterei aber auf dem linken Rheinufer zurückließ, um durch weitausgreifende Streifereien das Land gegen die Rückkehr der Franzosen zu sichern. Kaiserswerth wurde enge eingeschlossen, der eigentliche Angriff aber, zu welchem alle Vorbereitungen getroffen wurden, verschoben, bis zur bevorstehenden Ankunft des Kurfürsten von Brandenburg, welcher denselben in eigener Person führen wollte.

Friedrich III. von Brandenburg traf den 14. Juni in Wesel ein, und blieb daselbst bis zum 20. Juni. Aus den Niederlanden kam der General Prinz von Waldeck, aus dem Lager vor Kaiserswerth der General von Schöning nach Wesel, um dort über die Weiterführung des Krieges und die Combination der Operationen zu berathen. Den 20. Juni ging der Kurfürst nach Duisburg, ließ dort die Kurfürstin, welche ihn in den Feldzug begleiten wollte, zurück, und nahm den 21. Juni sein Hauptquartier in dem, dem Jülich'schen Landmarschall Frhrn. von Spee gehörenden Schlosse Heltorf. Die Landesbewohner hatten die Ankunft des Kurfürsten mit großem Jubel begrüßt, da sie jetzt hofften von den Bedrückungen der Franzosen bald ganz befreit zu werden.[2])

In Kaiserswerth befehligte der französische General von Marconnet die schwache, nur aus 450 Mann bestehende Garnison. Für die Ausrüstung der Festung mit Geschütz, und für die Instandsetzung der Werke war in der letzten Zeit noch viel geschehen. Gleich nach dem Eintreffen des Kurfürsten eröffneten die bereits fertigen holländischen und münsterschen Batterien ihr Feuer, und als auch am 24. Juni die brandenburgische Artillerie aus Wesel angekommen war und das Feuer auf die bis dahin noch nicht beschossene Südfront begann, wurden Werke und Stadt so hart mitgenommen, daß der Commandant sich zur Capitulation bereit erklärte. Diese wurde den 26. Juni abgeschlossen, die Franzosen — nur noch 20 Reiter, 30 Dragoner und 100 Mann Infanterie — erhielten freien Abzug mit allen Kriegs-

[2]) Im Hauptquartier vor Kaiserswerth, 12 — 22 Juni 1689. Gestern ist gnädigster Herr mit unbeschreiblichem Frohlocken der sämmtlichen Einwohner, welche Deroselben fast an allen Orten, wo Sie passiret, als ihren Erretter von der französischen Grausamkeit zugerufen, allhier angekommen. Brandenb. Diarium des Feldzugs 1689.

ehren und wurden nach Luxemburg escortirt; die Fürstenberg'schen aber mußten die Waffen strecken, wurden dem Kurfürsten Joseph Clemens vereidet und dann nach Rheinberg abgeführt. Am 28. Juni wurde im Lager vor Kaiserswerth ein feierlicher Gottesdienst mit Tedeum abgehalten, welchem auch die Kurfürstin mit ihrem ganzen Hofstaate beiwohnte, und dann wegen der Fortsetzung der Operationen das Nöthige befohlen. Gesandte der Könige von Spanien und von England, sowie der Generalstaaten waren im Hauptquartier eingetroffen, um den Kurfürsten wegen des schnellen und glücklichen Erfolges seines ersten Debüts als Feldherr zu beglückwünschen.

Im Kriegsrathe war beschlossen, den Vormarsch auf beiden Rheinufern fortzusetzen; das Operationsobject war Bonn. Die Armee wurde deshalb in zwei Colonnen getheilt. Auf dem rechten Rheinufer marschirten der brandenburgische General von Barfuß und der münstersche General Schwartz den 29. Juni aus dem Lager ab, erreichten den 1. Juli Lülsdorf, überschritten den 7. Juli die Sieg bei Bergheim und besetzten Rheindorf und Vilich. Dadurch waren nicht nur die Siegübergänge frei geworden, sondern auch die französische Garnison in Siegburg zum schnellen Abzug veranlaßt. Vor dem Abzug aber hatten die Franzosen noch die Stadt geplündert, alles Vieh nach Bonn hineingetrieben, Alles mitgenommen, was nicht niet- und nagelfest war, und außerdem noch einige der angesehensten Bürger als Geisseln mitgeschleppt[1]). General von Barfus ließ sogleich die Laufgraben gegen die Beueler Schantze auswerfen und Batterien errichten, und nahm am 11. Juli, nach mehrtägigem heftigem Beschießen die Schanze mit Sturm. Die Besatzung zog sich mit großem Verlust nach Bonn zurück, und auf dem rechten Rheinufer im Herzogthum Berg war kein Franzose mehr zu sehen.

Der größere Theil des Kaiserswerther Belagerungscorps, unter eigener Führung des Kurfürsten, mit dem General von Schöning verließ das Lager am 2. Juli, passirte den Rhein bei Düsseldorf, wo Johann Wilhelm schon im Mai eine Brücke hatte schlagen lassen, und bezog ein Lager bei Holzheim, unweit Neus. Den 6. Juli wurde der Marsch bis Zons fortgesetzt und dort ein neues Lager bezogen, in welchem zehn Tage ausgeruht wurde. Die Reiterei hatte die rechte Flanke des Marsches gedeckt und breitete sich in der weiten Ebene an

[1]) Die Stadt hatte die ungebetenen Gäste 8 Wochen beherbergt und berechnet die Ausgaben allein für Verpflegung auf 4000 Thlr. Die Abtei, wo sich der Stab einlogirt hatte, weist in ihren Rechnungen einen Schaden von 5000 Thlrn. nach.

der Erft bis zur Niers und Roer aus, die hier und da noch auftauchenden französischen Streifparteien vor sich hertreibend. Johann Wilhelm hatte sich dem Kurfürsten von Brandenburg auf dem Marsche angeschlossen, und wohnte im Lager von Zons dem Kriegsrathe bei, welcher daselbst unter dem Vorsitze des Kurfürsten und in Gegenwart der spanischen, englischen, holländischen und kaiserlichen Gesandten abgehalten wurde; den 12. Juli ging er wieder nach Düsseldorf zurück. Den 16. Juli bezog das Corps ein neues Lager zwischen Niel und Mehrheim bei Köln; die Kurfürstin nahm ihren Aufenthalt in der Stadt, der Kurfürst blieb im Lager. Den 19. Juli wurde das Lager nach Rodenkirchen verlegt, den 21. Juli nach Weslingen, in welchem das Corps bis zum 16. August stehen blieb. Dann wurde das Lager vor Bonn bezogen, wo der Kurfürst sein Hauptquartier in dem Servitenkloster auf dem Kreuzberg nahm.

Die Herzogthümer Jülich und Berg waren von französischem Drucke befreit und der Landesherr dieser großen Sorge enthoben. Während er sich nun mit den Vorbereitungen zur Reise nach Neuburg befaßte, wo die Verhandlungen wegen der Verheirathung seiner Schwester Maria Anna, mit dem erst im Februar Wittwer gewordenen König Karl II. von Spanien[4]) angeknüpft waren, erhielt er die Trauerbotschaft, daß sein sechster Bruder, Prinz Friedrich Wilhelm, den 23. Juli bei der Belagerung von Mainz durch eine Falkonetkugel gefallen war. Der junge, vierundzwanzigjährige Prinz berechtigte zu den schönsten Hoffnungen. Er hatte sich nicht, wie die Mehrzahl seiner Brüder, dem geistlichen Stande gewidmet, sondern wurde mehr von wissenschaftlichen und militairischen Neigungen geleitet und hatte in Heidelberg studirt. Bei dem dritten Jubiläum dieser Hochschule, im Jahre 1686, wurde er von seinem Vater mit der Rektoratswürde bekleidet, und war der letzte Pfalzgraf, welcher diese Ehrenstelle einnahm. Beim Ausbruche des Krieges gegen die Türken trat er in kaiserlichen Dienst und stand jetzt bei dem Corps des Herzogs von Lothringen, welchem die Operationen am Mittelrhein zugefallen waren, vor Mainz. Auch der Deutschmeister, Prinz Ludwig Anton, war bei dieser Armee an der Spitze seines Regiments, während Prinz Karl Philipp als kaiserlicher General auf dem östlichen Kriegsschauplatze gegen die Türken kämpfte. Die Leiche des Prinzen Friedrich Wilhelm wurde nach Düsseldorf gebracht, um in dem Mausoleum der

[4]) Die verstorbene Königin Maria Louise war die Tochter des Herzogs Philipp von Orleans und der Prinzessin Henriette von England; sie starb 10. Februar 1689.

Hof- oder Jesuiten-Kirche beigesetzt zu werden, und Johann Wilhelm befahl durch ein Dekret vom 11. August 1689 eine allgemeine Landestrauer.

Der kaiserliche Gesandte am spanischen Hofe, Graf von Mansfeld traf im Auftrage des Königs von Spanien schon Anfangs August in Neuburg ein, um die Prinzessin Maria Anna in Empfang zu nehmen, und am 27. August sollte die Hochzeit sein. Der Kaiser und die Kaiserin waren selbst nach Neuburg gekommen, um der Feier beizuwohnen. Kurfürst Philipp Wilhelm hatte seine ganze Familie um sich versammelt, denn es galt einem Doppelfeste, da sein 5. Sohn, Alexander Siegismund, (geb. 1663), und schon seit 1681 mit 18 Jahren Coadjutor des Bischofs von Augsburg, bei diesem Feste seine erste Messe lesen und dann die Trauungs-Ceremonie vollziehen sollte. Die Feier trug mehr den Charakter eines Familienfestes, da die Doppeltrauer um die verstorbene Kurprinzessin und den Prinzen Friedrich Wilhelm größere öffentliche Lustbarkeiten untersagte. Es war diese Vermählung aber ein Ereigniß von sehr großer Tragweite. Die früheren Ehen des an Geist und Körper schwachen Königs Karl II. von Spanien waren ohne Nachkommenschaft geblieben. Da er selbst der letzte Habsburger auf dem spanischen Throne war, so konnte man im Falle seines kinderlosen Todes große Verwickelungen wegen der Nachfolge voraus sehen. Aus diesem Grunde war auch die Werbung und die neue Vermählung so sehr beschleunigt worden, und die Wahl war auf die Neuburgische Prinzessin gefallen, von welcher man hoffte, daß sie Spanien einen Thronerben geben werde. Ludwig XIV. hatte der Verbindung alle möglichen Hindernisse in den Weg gelegt.

Den, unter den augenblicklichen kriegerischen Zuständen und bei der Mißstimmung Ludwigs XIV. gegen diese, das französische Interesse beeinträchtigende Heirath, nicht ganz leichten Auftrag, die Neuvermählte nach Spanien zu führen, hatte der ältere Bruder, Franz Ludwig, Bischof von Breslau, erhalten. Da er jedoch zugleich kaiserlicher Statthalter in Schlesien war, und gerade zu dieser Zeit dort ausgebrochene confessionelle Wirren seine Anwesenheit daselbst nothwendig erscheinen ließen, so wurde Johann Wilhelm damit betraut. Er brachte seine königliche Schwester auch in den letzten Tagen des October glücklich nach Düsseldorf, wo dieselbe einige Zeit verweilte, bis die Anordnung zu der Ueberfahrt nach Spanien getroffen war. Auf der Reise war sie in Siegburg von dem Kurfürsten von Brandenburg begrüßt worden, der mit seinen Brüdern zu diesem Zweck aus dem Lager vor Bonn dorthin gekommen war. Der Aufenthalt

in Düsseldorf blieb aber ebenfalls ohne öffentliche, festliche Kundgebungen. Nur die im October wieder versammelten Stände ließen es sich nicht nehmen, schriftlich „unterthänigst zu congratuliren", da sie, wie wir später sehen werden noch nicht zahlreich genug versamden waren, „um mündlich ihre Devotion zu contestiren". Erst am 13. November warteten sie in corpore auf und sprachen ihre guten Wünsche für die Reise mündlich aus. Den 14. November geleitete Johann Wilhelm die Braut mit sechs kostbar ausgeschmückten Yachten nach Dortrecht, von wo er nach Düsseldorf zurückkehrte, um den Landtag auf die richtigen Wege zu bringen, die fernere Begleitung der Schwester dem Deutschmeister Ludwig Anton überlassend, welcher sie auch glücklich unter dem Schutze einer englischen Flotte, nach Spanien brachte.[3])

Wenden wir unsern Blick auf die kriegerischen Ereignisse am Niederrhein zurück, so verließen wir den Kurfürsten von Brandenburg vor Bonn, im Begriff die förmliche Belagerung der Festung zu unternehmen. Nach einiger Unterbrechung, herbeigeführt durch das Vorgehen französischer Colonnen von der Mosel in die Eifel, erreichte er endlich seinen Zweck, und nöthigte den Commandanten von Asfeld zur Capitulation, welche am 12. October abgeschlossen wurde. Mainz hatte schon am 8. September capituliren müssen, und die dort frei gewordenen deutschen Streitkräfte unter dem Herzog Karl von Lothringen hatten nicht wenig zu der Eroberung von Bonn beigetragen. Auch Johann Wilhelm hatte durch Ueberlassung von schwerem Geschütz aus Düsseldorf und durch Hergabe von 600 Mann seiner in Köln stehenden Truppen, mitgewirkt an dem glücklichen Er-

[3]) Maria Anna war die zweite Neuburgische Prinzessin, welche von Düsseldorf unter den Segenswünschen des Volkes nach der iberischen Halbinsel zog. Karl II. empfing seine Braut mit großen Festen, aber die lebenslustige geistreiche Königin von 22 Jahren fand wenig Befriedigung in der Alles mit engen Fesseln umstrickenden spanischen Etikette. Mit ihrer Freundin, der Frau von Berlepsch, war sie bald in die Intriguen verwickelt, welche damals den spanischen Hof bewegten und nach des Königs Tode den spanischen Erbfolgekrieg herbei führten. Als Wittwe lebte sie 30 Jahre in Bayonne und wurde, weil sie das Intriguiren nicht lassen konnte, nach Guadalaxara ins Exil geschickt, wo sie 74 Jahre alt 1740 starb. Frau v. Berlepsch hatte sich bei Zeiten aus dem Staube gemacht. Aus den hauptsächlich aus französischer Quelle stammenden Schätzen kaufte sie in Deutschland die Herrschaft Mylendonk bei Gladbach, und war zuletzt gefürstete Abtissin des freien, weltlichen Stifts in der Neustadt zu Prag, wo sie in hohem Alter starb.

folge vor Bonn. Durch Verordnung vom 29. Juni 1689 hatte er alle Inhaber von Lehn- und solchen Gütern, welchen die Verpflichtung zur Stellung von Heerwagen oblag, nach Düsseldorf berufen, um wegen der Kriegsbereitschaft seiner Truppen das Nöthige anzuordnen. Ein anderer Befehl (vom 6. Juli) betraf die Ausschreibung der täglich erforderlichen 200 Arbeiter für den Düsseldorfer Festungsbau und deren wöchentliche Ablösung. Ein drittes Decret endlich (19. August) befahl allen Beamten, gegen etwaige französische Invasionen fleißig Wache zu halten und eintretenden Falls durch Sturmläuten die Bauern zusammen zu rufen, um die Eindringlinge zu vertreiben.[*] Die Franzosen hatten aber ihre Streitkräfte nach Lothringen und ins Luxemburgische zurückgezogen; nur die neue Festung Mont royal an der Mosel war noch in ihren Händen. Der Feldzug am Rhein war für dieses Jahr zu Ende. Johann Wilhelm hatte indeß den günstigen Augenblick benutzt und auf dem rechten Rheinufer, Düsseldorf gegenüber, auf Kur-Kölnischem Territorium eine Schanze aufwerfen lassen, zum Schutz der Brücke, aus welcher das Fort Düsselburg entstand.

Zur Ordnung der Landesangelegenheiten und hauptsächlich um neue Geldmittel zu erhalten, hatte Johann Wilhelm durch die Räthe unter dem 21. September einen neuen Landtag für den Monat October ausschreiben lassen. Die Einberufenen erschienen aber in so geringer Anzahl, daß die Eröffnung noch hinausgeschoben werden mußte. Sowohl von den Bergischen als von den Jülich'schen liefen Entschuldigungsschreiben ein, daß sie nothwendig zu Hause bleiben müßten, weil der Rückmarsch der bei der Belagerung von Bonn verwendeten Truppen in die Winterquartiere ihre Anwesenheit in der Heimath durchaus erfordere. Der Kurfürst von Brandenburg hatte beantragt, daß seine Armee in dem Stift Köln, den Herzogthümern Jülich und Berg die Winterquartiere beziehen sollte, um mit dem rechten Flügel an der Maas, mit dem linken am Rhein, einen Kordon zu ziehen, der die Franzosen von allen Unternehmungen abhalten könnte. Johann Wilhelm verwahrte sich entschieden dagegen, und seinen Bemühungen gelang es, einen Befehl vom Kaiser zu erwirken, wonach die Herzogthümer von den Winterquartieren verschont bleiben sollten. Der Kurfürst von Brandenburg mußte deshalb seine Truppen theils in das Geldernsche und Clevische, theils über den Rhein in die Grafschaften Mark und Ravensberg zurück marschiren lassen. Hieraus entstand aber die höchst unglückliche Situation für die Eröffnung des

*) Originale im Staatsarchiv Ausz. bei Scotti. Samml. Nr. 767, 768, 770.

nächsten Feldzuges, 1690, wo, wie wir sehen werden, die Franzosen abermals in das Herzogthum Jülich einfielen, da die Brandenburgischen Truppen zu weit entfernt standen, um rechtzeitige Hülfe leisten zu können.

Von allen Seiten liefen Klagen ein über Erpressungen, welche von den in die Winterquartiere zurückgehenden Truppen verübt wurden. Das kaiserliche Taffische Regiment zu Pferde plünderte das Kirchspiel Neuenkirchen im Bergischen; Münstersche, Hannoveraner und Kaiserliche hatten im Amt Blankenberg Quartier genommen und sich sehr schlecht aufgeführt. Das Graf Lippe'sche Regiment zu Pferd und das Hannoversche Leibregiment hatten sich dabei besonders durch Excesse gefürchtet gemacht. Im Jülichschen hatten die durchmarschirenden Brandenburger verpflegt werden müssen, wodurch bedeutende Kosten entstanden waren. Aber auch die eigenen Truppen Johann Wilhelms blieben nicht zurück, da neuangeworbene Reiter und Dragoner im Amte Blankenberg große Requisitionen machten und dabei die Dörfer und Gehöfte ausplünderten. Bei der Belagerung von Kaiserswerth hatte das Amt Angermund sehr gelitten und nachher noch alle tauglichen Pferde hergeben müssen zum Transport der brandenburgischen und münsterschen Artillerie nach Bonn u. s. w. Es hatte sich dadurch eine Menge Material angesammelt, welches dem Landtage unterbreitet werden sollte, um die Mittel zur Entschädigung herbeizuschaffen. Dazu kamen noch die Forderungen des Landesherrn, so daß die Herrn, welche jedoch am 8. October erst in der Zahl von Vieren versammelt waren, reichlichen Stoff vor sich liegen hatten.

Johann Wilhelm war, wie wir oben sahen, noch auf der Reise mit seiner Schwester, als der Landtag eröffnet werden sollte. Die Räthe wollten die Proposition vorlegen, die Stände verweigerten aber die Annahme, weil sie in noch zu geringer Zahl beisammen wären. Als nach einigen Tagen von den Jülichschen drei, von den Bergischen aber vier sich eingefunden hatten, kamen die Räthe abermals mit der Proposition hervor, sich auf den alten Spruch stützend: tres faciunt collegium, und erklärten, „sie würden die Fehlenden pro contumacibus halten und dem Fürsten darüber berichten". Nun bequemten die Herren sich, die Proposition entgegenzunehmen, welche vom Freiherrn von Spee unterschrieben war und nachstehende Forderungen enthielt:

1. Für Heirathssteuer der Prinzessin Maria Anna mit dem „König in Hispanien", 33,000 Thlr, wovon 12,000 schon ultimo

November in Köln bereit liegen müßten, der Rest aber in vier Terminen von sechs zu sechs Monaten abzutragen sei.

2. „Pro Militari" — spezifizirt in den Posten: Sold, Unterhalt, Anlage von Magazinen, Anschaffung von Musketen, Festungsbau in Düsseldorf und Jülich ꝛc. eine Totalsumme von 489,324¹/₂ Thlr. auf ein Jahr, wozu noch 7000 Thlr. für den Bau der Schanze auf dem linken Rheinufer kommen.

3 endlich wird auf die Bedürfnisse und die großen Ausgaben des Fürsten hingewiesen; die Summe des Bedarfs wird zwar, wie gewöhnlich, nicht genannt, sondern nur die Erwartung ausgesprochen, daß bei der gänzlichen Erschöpfung des Kammeretats die Stände „Sr. Churprintzl Durchl. mit einem Erklecklichen unter die Arme greifen werden". Hierbei kommt schon jetzt, sechs Monate nach dem Tode der Kurprinzessin, der Gedanke an eine neue Vermählung Johann Wilhelms zur Sprache, zu welchem Zwecke 20,000 Thlr. verlangt werden.[7])

Die Stände waren über diese Forderungen nicht wenig verstimmt. Trotz der Minderzahl, in welcher sie sich bei Abwesenheit so vieler Mitglieder noch befanden, begannen sie die Berathungen zunächst über den Militair-Etat. In Bezug auf die Forderungen hierzu griffen sie auf die Beschlüsse des im Frühjahre abgehaltenen Landtags zurück. Sie hätten, — sagen sie — damals die Exigenz auf ein ganzes Jahr bewilligt, welche in vier Terminen erhoben werden sollte; diese Termine seien jedoch von dem Landesherrn nicht inne gehalten worden, vielmehr habe derselbe das halbe quantum, ohne Zuziehen der Pfennigsmeister, den Officieren zur direkten Erhebung zugewiesen und das Geld durch dieselben einziehen lassen, mit scharfen, ungewöhnlichen, und dem Lande so kostbaren als schädlichen militärischen Executionen, indem an einem Tage über 100 Thlr. an Executionsgeldern in einem Amte drauffgegangen, so daß Alles in Allem

[7]) Wie stimmt dies mit der Angabe in einer noch zu Lebzeiten des Fürsten geschriebenen Art von Biographie, worin es heißt. „Dieser traurige Todesfall aber erweckte bei Ihro allerliebsten Hrn. Gemahls Durchl. fast untröstliche Empfindlichkeit, welche so stark zu Herzen getrungen, daß Sie wehrendem desolaten Wittibenstand in sehr schwerer Krankheit verfallen, und nachdem Sie der gütige Gott darob wieder gesundt auffstehen lassen, zu einer Ehevermählung fast unbeweglich waren, wenn nicht die obliegende propagation Dero hohen Geschlechts und andere hohe Erheblichkeiten Sie darzu gleichfalls genöthigt hätten, allermaaßen Sie den einsamen Wittibstand drei Jahre continuiret.

Manuscr. im Staatsarchiv zu Ddorf.

die Executionskosten fast höher als das quantum sind, zu des Landes gründlichem Verderb."

Zu der Forderung für die „Hispanische Hochzeit" übergehend, lehnen sie jede Bewilligung zur Umlage und Ausschreibung eines Beitrages zunächst ganz ab, weil diese Kosten aus dem Kammeretat bestritten werden müßten. Später verstehen sie sich jedoch zu einem Beitrage von 30,000 Thlrn, von denen Jülich 18,000 Thlr., Berg 12,000 Thlr tragen sollen. Ebensowenig wollen sie von einem Beitrage zur Wiedervermählung des Fürsten etwas wissen. Dagegen sind sie bereit zur freien Disposition desselben einige Mittel auszuwerfen, sobald sie in größerer Zahl beisammen wären. Diese Beschlüsse wurden den Räthen referirt, welche darauf antworteten durch eine dringende Aufforderung an alle noch fehlenden Herrn, sich schleunigst in Düsseldorf zum Landtage einzufinden.

Johann Wilhelm, inzwischen von seiner Reise zurückgekehrt, vernahm die Opposition seiner Stände mit großem Unwillen. Er ließ dem Landtage vorstellen, daß er das Geld für die Truppen nothwendig haben müsse, um bei dem ausgebrochenen Reichskriege seine Truppen vollzählig und in guter Kriegsverfassung zu haben und erhalten zu können. Zu mehrerer Bekräftigung theilte er ein Schreiben vom 11. November mit, worin der Kaiser ihm großes Lob spendet, „daß er in so vortrefflicher Kriegsverfassung sei und dem Reich assistiren könne", unter dem Hinzufügen, „daß er erwarte, die Stände würden die Mittel zur Erhaltung der Truppen bereitwillig auswerfen". So hoffte er, durch die Autorität des Kaisers unterstützt, auf die Willfährigkeit der Stände einzuwirken. Bezüglich der Beiträge zur Vermählung seiner Schwester, verwies er darauf: „da es jetzt mit dem Kammer-Etat leider! so schlecht bestellt sei, so könne ohne Beihülfe aus Landesmitteln die Ausgabe daraus nicht bestritten werden, er hoffe deshalb, die Stände würden sich zu einem Beitrage verstehen". Was seine eigene Wiedervermählung betreffe, erwarte er ohne allen Zweifel, „daß seine lieben, getreuen Stände dazu, wobei sie wegen der davon zu hoffenden succession so lebhaft interessirt wären, in diesem hochahnsehnlichen Stück mit ihrer unterthänigsten Treu und devotion nicht ausser Handen gehen, sondern vielmehr zu seiner absonderlich gnädigsten consolation und Vergnügung bereitfertigst unter die Arme greifen werden".

Nach und nach trafen die Fehlenden ein, und die Debatten in den einzelnen Collegien und im Plenum des Landtages nahmen ihren weiteren Verlauf. Das Feilschen um das zu benennende quantum begann wie gewöhnlich. Ebenso wiederholte sich das Auskunfts-

mittel der Bergischen, daß sie die Hälfte dessen votiren wollten, was die Jülich'schen auswerfen würden u. s. w. Da aber Johann Wilhelm die Minderangebote nicht acceptirte, so konnte immer noch kein Abschluß abgesehen werden. Als die Stände nun in ihrer Relation gar wieder auf die, nach ihrer Ansicht zu große Zahl der Regimenter — 4 Regimenter zu Fuß, 2 Regimenter zu Pferde und 1 Regiment Dragoner — zurückkamen und verlangten, „der Fürst möge die Garnisonen reguliren, und die Regimenter in die Grenzorte gegen das Luxemburgische verlegen, damit die Grenze mehr gesichert sei", da wurde er sehr ungnädig und sagte ihnen, „sie hätten zwar das Recht in Bezug auf den Unterhalt der Truppen einige Vorschläge zu thun, die dispositio über die Truppen sei jedoch weit ein Anderes, und würde er desfalls Landständen nimmermehr etwas einräumen". Endlich kam die Frage dann doch zur Erledigung, indem die Stände, als sie sahen, daß sie mit ihrer Opposition nicht durchdringen würden, zwar nicht die ganze Forderung, aber doch eine so ansehnliche Umlage bewilligten, daß Johann Wilhelm zufrieden war.

Mit desto größerer Festigkeit beharrten sie auf ihrer Weigerung irgend eines Beitrages, zu der Wiederverheirathung des Fürsten. Auch hier wußte jedoch Johann Wilhelm ein Auskunftsmittel. Er ließ den Ständen eröffnen: um die Last dem Lande weniger schwer zu machen, habe er es bereits zu Wege gebracht, daß man ihm ein Kapital von 100,000 Thlrn. „herzuschießen zugesagt", welches stehen bleiben könne, wenn der Landtag für die Zinsen aufkommen wolle. Nach vielem Hin- und Her-Reden und Schreiben willigten die Stände zuletzt auch ein, daß dieses Kapital zu 6% aufgenommen werden könne Jülich partizipirte an dieser neuen Schuld mit 58,000 Thlrn., Berg mit 42,000 Thlrn Johann Wilhelm war nun wieder mit neuen Geldmitteln versehen und entließ endlich am 23 December den Landtag sehr gnädig.

Die zurückbleibenden Deputirten tagten noch bis zum 4. April des folgenden Jahres. Ihnen lag die ebenso schwere als undankbare Aufgabe zur Last, die Mittel und Wege der Umlage und der Beibringung der bewilligten Summen zu finden, eine Aufgabe, welche um so schwieriger zu lösen war, als die Hülfsmittel der Lande durch die französischen Contributionen und die Durchmärsche der in die Winterquartiere abrückenden Regimenter sich fast ganz erschöpft zeigten. Die Städte Düren, Münstereifel, Euskirchen, Grevenbroich 2c, die Aemter Niedeggen, Nörvenich, Pier und Merken und noch andere, hatten die erste Umlage nur theilweise oder gar nicht aufbringen können, und es fand sich ein Ausfall von 29,147 Thlrn. vor. Städte und Gemeinden

folgten dem Beispiele ihres Landesherrn und nahmen den auf sie fallenden Betrag gegen hohe Zinsen auf. Die Jülich'sche Rit erschaft bewilligte 19% aus dem Einkommen der adlich und geistlich freien Güter, aber es war nur ein Tropfen auf einen heißen Stein. Dazu stellte sich noch heraus, daß die vorige und jetzige Landtagszehrung", welche man gehofft hatte aus der Dienstboten-Steuer bestreiten zu können, 6000 Thlr. mehr erforderte, welche ebenfalls noch umgelegt werden mußten, desgleichen der früher ausgeworfene jährliche Bedarf zur Erledigung der Kammercapitalien und andere Posten[8]).

Unter den Petitionen, welche in großer Zahl dem Landtage vorlagen, finden wir viele Entschädigungsforderungen der Ritterbürtigen für auf ihren Gütern erlittenen Kriegsschaden, welche größtentheils anerkannt und bewilligt wurden. Auch die Städte Düren, Euskirchen und Jülich verlangten Ersatz des durch die französischen Bloladen erlittenen Schadens. Dem Lande erwuchs dadurch eine neue Last, da auch diese Entschädigungsgelder nach der Matrikel umgelegt wurden, wozu die Herrn selbst, vermöge ihrer Steuerfreiheit für die landtagsfähigen Güter, freilich wenig beizutragen hatten. Es wiederholen sich immer noch die Klagen wegen noch nicht gezahlter Entschädigung für zum Festungsbau vergrabene Grundstücke, welche bis zu zehn Jahren zurückgehen. Die charakteristischste Petition ist jedoch unbedingt diejenige vieler Düsseldorfer Gastwirthe, welche Zahlung verlangen für die Beherbergung der zur „Portugalischen Hochzeit" eingeladenen Herrn nebst Dienerschaft und Pferden. Bei ihrer Abreise hatten die Herrn damals die Wirthe an die fürstliche Rechenkammer gewiesen, da sie sich als Gäste des Hofes betrachteten; die Räthe hatten sie jedoch vertröstet bis zum Landtage, da das Geld vom Lande bezahlt werden müsse. Jetzt wies der Landtag die Klagenden jedoch wieder an die Hofkasse zurück, wo indeß keine Mittel vorhanden waren, so daß diese Angelegenheit vorläufig noch in der Schwebe blieb. Wie tief aber alle diese Umlagen in die Vermögensverhältnisse der Unterthanen einschnitten, können wir entnehmen aus den vielen Verordnungen, welche in den ersten Monaten des folgenden Jahres gegeben wurden, um die großen Mißbräuche abzustellen, welche sich bei

[8]) Johann Wilhelm hatte der Stadt Elberfeld, welche in Folge einer Feuersbrunst sehr zurückgekommen war, eine 20jährige Steuerfreiheit zugestanden und befahl, daß das Contingent von Elberfeld von der Bewilligung abgesetzt werden solle. Dies geschah jedoch nicht, sondern das Fehlende wurde auf die andern Städte zugeschlagen, worüber diese sich unter dem 2. November 1689 sehr beschweren.

Eintreibung der umgelegten Steuern unter militairischer Beihülfe herausgestellt hatten.

Kaum hatten die Brandenburger und Holländer ihre Positionen in der Eifel verlassen, um weiter rückwärts Winterquartiere zu beziehen, als auch schon, noch im Dezember 1689, französische Streifparteien von der Mosel her, wieder in das Jülich'sche einfielen, und viele Dörfer und Höfe in den Grenzdistrikten brandschatzten. Durch Entsendung von Infanterie- und Reiter-Abtheilungen nach den bedrohten Punkten wurde zwar dem weiteren Vordringen des Feindes für jetzt ein Ziel gesetzt, ohne daß das wiederholte Plündern ganz verhindert werden konnte. Johann Wilhelm war selbst nach Jülich gegangen, um sich von der Sachlage zu überzeugen, und conferirte hierbei auch mit den brandenburgischen Generalen, welche er nach Düsseldorf einlud, wo wir dieselben den 28. Dezember finden, um für den Feldzug des nächsten Jahres Berathungen zu halten, woraus hervorging, daß 2 Bataillone Holländer, 3 Bataillone Brandenburger, und 19 Compagnieen Reiter und Dragoner bereitgestellt wurden, um vorkommenden Falls im Jülichschen verwendet zu werden. Mit Anfang des Jahres 1690 sehen wir den Fürsten schon wieder auf der Reise, und zwar nach Augsburg, wo über die Angelegenheiten des deutschen Reiches ein Kurfürsten-Convent berieth, den der Kaiser zusammenberufen hatte.

Bei dieser Berufung hatte Kaiser Leopold zwar als offiziellen Grund nur die mündliche Besprechung mit den Kurfürsten, „als den vornehmsten Gliedern des Reiches, an einem sicheren Orte, über die Lage des Reiches", und die „Berathung über dasjenige, was zur Fortsetzung der beiden Kriege, gegen Frankreich und gegen die Türken nothwendig sei". Er hatte dabei auch ausdrücklich hervorgehoben, die Kurfürsten möchten mit so wenig zahlreichem Hofstaate als möglich erscheinen, „weil man bei dermaligen traurigen Zeiten allen überflüssigen Aufwand einschränken müsse". Wenn wir aber sehen, daß namentlich Kurfürst Philipp Wilhelm von der Pfalz, dessen Lande sowohl am Oberrhein, wie am Niederrhein von den Franzosen so hart mitgenommen waren, und dessen Sohn, unser Johann Wilhelm, von seinen Ständen, außer für seine eigenen Bedürfnisse, auch noch Zuschüsse für seinen Vater und für seine Mutter verlangte, bei dieser Gelegenheit am 18. October seinen Einzug in Augsburg mit 24 sechsspännigen Kutschen hielt, mit einem Gefolge von 335 Personen und 356 Pferden, so scheint die wohlangebrachte Mahnung seines kaiserlichen Schwiegersohnes wenig gefruchtet zu haben. Neben der obenberührten Angelegenheit kamen aber bald noch andere, mehr die kaiserliche Familie und folglich auch das Neuburgsche Haus betreffende

Punkte zur Sprache, nemlich: die Wahl und Krönung des ältesten Sohnes des Kaisers, des Erzherzog Joseph, der schon seit 1687 die ungarische Königskrone trug, zum Römischen König, und die Krönung der deutschen Kaiserin.[9])

Ludwig XIV., auf den Zwiespalt der deutschen Fürsten fußend, hatte den Plan gefaßt, seinem Sohne, dem Dauphin, die Römische Königskrone zuzuwenden, und in der That deshalb schon an verschiedenen deutschen Höfen durch seine Agenten wirken lassen; wer weiß, ob es ihm nicht vielleicht doch gelungen wäre! Um diesem Plane mit einem Schlage zu begegnen, stellte der Kaiser seinen ältesten, zwar noch unmündigen Sohn den Kurfürsten als Candidaten für die Römische Königswürde vor, und beantragte am 12. Dezember dessen Wahl. Aber so glatt und einfach, wie er es sich gedacht haben mochte, verlief die Sache doch nicht, denn erst nach fünfzehn Conferenzen hatten die Kurfürsten sich gegen Mitte Januar 1690 dahin einigen können, ihre Stimmen für den Erzherzog Joseph abzugeben. Johann Wilhelm hatte sich im Januar ebenfalls in Augsburg eingefunden, und unterstützte seinen Vater mit allen Kräften, um Stimmen für den Enkel und Neffen zu werben. Die Krönung seiner Schwester, der Kaiserin Maria Eleonore, lag ihm nicht minder am Herzen, denn wir wissen ja, daß der splendor seines Hauses bei ihm alle anderen Rücksichten überwog.

Am 9. Januar 1690 wurde diese Krönung der Kaiserin im Dome zu Augsburg vollzogen, mit Entfaltung aller der feierlichen Pracht, welche das Ceremoniell vorschrieb. Hierauf schritt man zu der Wahl des Römischen Königs, und, nachdem dieser Akt durch Feststellung der Wahlcapitulation mehrere Tage in Anspruch genommen, erfolgte die Proclamation des Erzherzogs Joseph, König von Ungarn, zum Römischen König, dessen Krönung mit gleichen Festlichkeiten am 24. Januar vollzogen wurde. Kurfürst Philipp Wilhelm, in seiner Reichswürde als Erzschatzmeister, hatte es sich trotz seines hohen Alters nicht versagen können, die ihm zustehende Auswerfung der Krönungsmünze zu Ehren seines Enkels in eigener Person auszuführen. Nach vollendeten Festlichkeiten in Augsburg begaben sich der Kaiser mit der Kaiserin und dem ganzen Hofe, wobei die Neuburger als nächste Verwandte nicht fehlten, nach München, zum Kurfürsten von Bayern, wo ebenfalls glänzende Feste ihrer warteten. Von dort kehrte Philipp Wilhelm mit seiner Familie nach Neuburg zurück.

[9]) Auch die Errichtung einer 9. Kurwürde und Verleihung derselben an den Herzog von Braunschweig-Lüneburg (Hannover) wurde jetzt schon angeregt, aber noch nicht zum Austrage gebracht. Sie erfolgte erst 1692 und rief großen Zwiespalt hervor.

Ein neues Familienfest nahm hier seine ganze Thätigkeit in Anspruch. Am 4. April 1690 vermählte sich nemlich seine sechste Tochter, Prinzessin Sophia Dorothea (geb. 1670) mit dem Erbprinzen von Parma, Odoardo Farnese, so daß abermals für ein Familienmitglied eine souveraine Herzogskrone in Aussicht stand.[10]) Johann Wilhelm war schon vorher nach Düsseldorf zurückgegangen, da sehr dringende Angelegenheiten seine Gegenwart daselbst nothwendig machten.

Wir haben oben gesehen, wie schon während der Winterquartiere französische Streifparteien sengend und brennend ins Jülichsche eingefallen waren und wie Johann Wilhelm sich veranlaßt gesehen hatte, brandenburgische und holländische Bataillone zur Hülfe herbeizurufen. Dadurch waren neue Kosten entstanden, welche aus den schon wieder erschöpften Kassen nicht gedeckt werden konnten. Als nun der Landesherr am 20. März 1690 nach Düsseldorf zurückkehrte, legte er den versammelten ständischen Deputirten schon am 21. März das Verlangen vor, die erst am 1. Mai fällig werdende Rate der ausgeschriebenen Steuern sofort herbeizuschaffen. Die Deputirten wußten bei dem erschöpften Zustande des Landes kein anderes Auskunftsmittel, als daß sie den auf dem letzten Landtage abermals von der Jülichschen Ritterschaft bewilligten Beitrag von 14% aus dem Einkommen der freien adlichen und geistlichen Gütern sofort ausschreiben ließen, indem sie wiederholt auf die Uebelstände hinwiesen, welche die Beitreibung der ausgeschriebenen Steuern mit Hülfe militairischer Execution im Gefolge hätten. Um ihnen möglichst entgegenzukommen, verlangte Johann Wilhelm unter dem 28. März eine ausführliche Anzeige aller vorgefallenen derartigen Excesse, und erließ unter dem 4. April eine Verordnung, durch welche diese Sache geregelt werden sollte. Unter dem 13. Juni wurde diese Verordnung noch näher praecisirt Um jedoch die prompte Zahlung der Steuern noch mehr zu beschleunigen und zu sichern wurde unter dem 27. Juni verfügt, daß die ausgeschriebenen Steuern durch Vorschuß der Beamten und Meistbeerbten gegen 7% oder durch Geldanleihen aufgebracht werden sollten.[11])

[10]) Odoardo Farnese starb 1693, bevor er Herzog von Parma geworden. Die Wittwe vermählte sich darauf mit seinem Bruder Francisco Farnese, welcher in Parma succedirte. Sie wurde Mutter der Prinzessin Elisabeth von Parma, welche den auf den spanischen Thron gelangten Herzog Philipp von Anjou heirathete, und in Spanien noch ihre Tante, die verwittwete Königin Maria Anna begrüßte. Sophie Dorethea überlebte auch ihren zweiten Gemal, und starb erst 1747 im Alter von 77 Jahren als verwittwete Herzogin von Parma.

[11]) Original im Staatsarchiv. Auszug bei Scotti zc Nr. 778, 779, 785, 786.

Inzwischen wurden alle Vorbereitungen getroffen, um bei Wiedereröffnung des Feldzuges die Truppen zum thätigen Eingreifen in Stand zu setzen. Die Kosten für die Rüstwagen und der Bedarf an Knechten und Pferden wurden nach der feststehenden Matrikel ausgeschrieben,[12]) und dann die Regimenter in Marsch gesetzt, unter Zurücklassung starker Garnisonen in Düsseldorf und Jülich. Zwei Regimenter zu Pferde und ein Regiment zu Fuß, in der Stärke von 3469 Mann bezogen ein Lager bei Euskirchen; nach Sinzig marschirte ein Bataillon von 702 Mann, ein anderes Bataillon in gleicher Stärke nach Münstereifel, in Düren aber stand ein Dragoner-Regiment von 800 Mann, von denen indeß erst 500 Mann beritten waren. Die Städte Euskirchen, Münstereifel und Düren wurden zur Vertheidigung eingerichtet, um den Truppen feste Anhaltspunkte zu gewähren.[13]) Mit Genehmigung des Kaisers verlieh Johann Wilhelm dem Feldmarschall-Lieutenant von der Beck, welcher früher in Köln commandirte, den Oberbefehl über seine Truppen. Münstersche Regimenter waren ebenfalls herangekommen, und hatten Lager in der Nähe bezogen Die Brandenburger waren jedoch noch weiter zurück, da sie aus ihren Winterquartieren weite Märsche zu machen hatten. In diesen Stellungen erwartete man das Vorgehen der Franzosen, dem man täglich entgegensehen konnte.

Im Juni vereinigten sich die Generale zu einer Conferenz in Köln, wobei es zu lebhaften Debatten kam. Der General von der Beck, als ältester General, sollte, nach Johann Wilhelms Ansicht, den Oberbefehl über sämmtliche hier versammelte neuburgische und münstersche Truppen übernehmen. Dem widersetzte sich jedoch der münstersche Generallieutenant Schwartz, welcher den Oberbefehl für sich beanspruchte, da er, als münsterscher General, den Befehl über die Truppen eines wirklichen, selbstständigen Souverains, des Bischofs von Münster, führe, während General von der Beck nur die Stelle eines kurprinzlichen Generals bekleide und nur kurprinzliche Truppen unter seinem Befehl habe. Die beim Ausbruche des Krieges so rühmlich hervorgetretene Einigkeit stand bereits auf sehr schwachen Füßen und an ein erfolgreiches Zusammenwirken der Operationen war unter diesen Umständen nicht zu denken.

Als nun die Franzosen ihre Streifzüge in der Eifel wiederholten und viele Ortschaften brandschatzten, fanden sie wenig Widerstand. Sie

---

[12]) Original im Staatsarchiv Auszug bei Scotti Nr. 781. 782

[13]) Bei den Landtagsprotokollen finden sich mehrere Beschwerden dieser Städte über Demolirung von Häusern &c. behufs besserer Vertheidigung.

stiegen nun auch hinab in die Ebene, legten Bürvenich, bei Zülpich, in Asche und gingen auf Düren vor. Der dort stehende Oberst Jungheim warf sich mit seinen Dragonern ihnen kühn entgegen, mußte jedoch der Uebermacht weichen. Er ließ den mit 400 münsterischen Reitern in der Nähe stehenden Obersten von Nagel um Unterstützung bitten; dieser aber rührte sich nicht von der Stelle, unter dem Vorgeben, daß er von seinem Chef, dem General Schwarz, keinen Befehl dazu habe. Jungheim mußte sich unter großen Verlusten nach Düren zurückziehen. Die Franzosen gingen jedoch nicht weiter vor, sondern zogen sich wieder über die Roer zurück, da inzwischen, Ende Juni, die Brandenburger schon bei Neus eingetroffen waren, unter Führung des General von Spaen. Dieser übernahm jetzt den Oberbefehl, dirigirte seine Regimenter auf Jülich und Düren, und wies auch den General Schwarz an, sich mit den Münsteranern dort zu concentriren. Die Lage war sehr bedenklich geworden, da die Franzosen unter dem Marschall von Luxemburg den in Flandern operirenden Fürsten von Waldeck am 1. Juli bei Fleurus total geschlagen hatten. Auf dem hiesigen Kriegstheater blieb indessen vorläufig noch Ruhe, abgesehen von einzelnen Fouragierungen, welche die Franzosen in der Eifel ausführten.

Während Johann Wilhelm sich mit diesen militairischen Anordnungen beschäftigte und mit allen verfügbaren Mitteln an der Completirung seiner Regimenter arbeitete [11]) wurde er plötzlich abberufen nach Wien, wo sein Vater schwer erkrankt war. Philipp Wilhelm hatte sich nemlich, nach kurzem Aufenthalt in Neuburg, nach Wien begeben, wo seine Tochter, die Kaiserin, ihrem hohen Gemal am 22. Juli die siebente und jüngste Tochter geboren hatte. Hier erkrankte der alte Herr jedoch so ernstlich, daß er seinen Sohn eiligst zu sich bescheiden ließ. Den 18. August traf Johann Wilhelm in Wien ein, um nur noch vierzehn Tage mit seinem sterbenden Vater zu verkehren Am 2. September 1690 erlag Philipp Wilhelm seinen Leiden; er starb in den Armen seiner treuen geliebten Lebensgefährtin, umgeben von der Mehrzahl seiner Kinder, welche Wien noch hatten erreichen

[11]) Die Neuburgischen Truppen bestanden jetzt aus 4 Regimentern zu Fuß, à 10 Compagnieen, nemlich: Leibregiment, Regiment Sulzbach, Regiment d'Autel, und Rgt Lybeck, im Allem 4620 Mann. 2 Regimenter zu Pferd: Leibregiment zu Pferd und Rgt. Blankenburg, endlich 2 Regimenter Dragoner: Rgt. Graf Behlen und Rgt Jungheim, total 3240 Mann, also eine Gesammtstärke von 7860 M. Dazu noch Generalstab und Artillerie, so daß wir die Zahl der neuburgischen Trupen auf pr. pr. 9000 M. annehmen können. — Standeslisten im Staatsarchiv.

können. Die Leiche wurde auf der Donau nach Neuburg geführt und dort im Dome unter großen Trauerfeierlichkeiten beigesetzt.

Johann Wilhelm verlor an dem Vater seinen besten Rathgeber. Wir haben gesehen, mit welcher kindlichen wahren Pietät er demselben ergeben war, und nichts Wichtiges unternahm, ohne vorher die Ansicht des Vaters zu hören. Ein gleiches inniges Familienverhältniß bestand auch zu den übrigen Kindern. Philipp Wilhelm verdiente aber auch diese Liebe, denn unausgesetzt hatte er darauf hingearbeitet, seinen Kindern alle möglichen Vortheile zuzuwenden, den Söhnen durch Einführung in einflußreiche Stellen und einträgliche Pfründen geistlicher Stiftungen, den Töchtern, welche sehr gesucht waren, durch günstige Verheirathung. Von den 17 Kindern — 9 Söhnen und 8 Töchtern — welche der überaus glücklichen 38jährigen Ehe entsprossen waren, überlebten den Vater noch 12, — 6 Söhne und 6 Töchter und zwar von den Söhnen:

1. Johann Wilhelm, geb. 1658, der Kurprinz und Nachfolger.
2. Ludwig Anton, geb. 1660, Deutschmeister und Propst von Elwangen.
3. Karl Philipp, geb. 1661, zuerst ebenfalls dem geistlichen Stande gewidmet, dann Soldat und jetzt Kaiserlicher General. Er hatte sich 1688 mit der Prinzessin Louise Charlotte von Radzivill, der Wittwe des Markgrafen Ludwig von Brandenburg vermählt, welche er ihrem Bräutigam, dem Kronprinzen Jacob Sobieski von Polen abwendig machte.
4. Alexander Siegismund, geb. 1663, Coadjutor und 1690 Bischof von Augsburg.
5. Franz Ludwig, geb. 1664, seit 1683 Bischof von Breslau und kaiserlicher Statthalter in Schlesien.
6. Philipp Wilhelm August, geb. 1668, der sich 1690 mit der Prinzessin Anna Maria Franziska von Sachsen-Lauenburg vermählte.

Von den Töchtern waren:

1. Eleonora, Magdalena, Theresia, geb. 1655, jetzt Kaiserin.
2. Maria, Sophia, Elisabeth, geb. 1666, Königin von Portugal.
3. Maria Anna, geb. 1667, Königin von Spanien,
4. Dorethea Sophia, geb. 1670, Erbprinzessin von Parma.
5. Hedwig, Elisabeth, Amalia, geb. 1673, (vermählte sich 1691 mit dem Kronprinzen Jacob Sobieski von Polen.)

6. Leopoldine, Eleonore, Josepha, geb. 1679 (starb 1693 als Braut des Kurprinzen von Bayern.)

Dem Vater waren im Tode vorangegangen 3 Söhne und 2 Töchter, nemlich:

Pfalzgraf Wolfgang, Georg, Friedrich, Franz, geb. 1659, gestorben 1683, als Bischof von Neustadt bei Wien.

Friedrich Wilhelm, geb. 1665, Rector der Universität zu Heidelberg 1686, gefallen vor Mainz 1689.

Johannes, geb. 1675 und gleich nach der Geburt gestorben.

Von den beiden Töchtern war Maria, Adelheid, Anna, geb. 1656, gleich nach der Geburt gestorben. Sophia Elisabeth, geb. 1657, aber nur ein Jahr alt geworden, da sie 1658 starb.

Die eigenthümliche Stellung, welche Johann Wilhelm unter den deutschen Fürsten einnahm, als zwar von seinem Vater rechtmäßig eingesetzter Regent der Herzogthümer Jülich und Berg, ohne jedoch nach den Principien des Reiches eigentlicher souverainer Landesherr zu sein, so lange der Vater noch lebte, mag vielleicht Ursache sein, daß wir ihn niemals selbstständig in die allgemeinen politischen Verhältnisse eingreifen sahen. Jetzt war er Kurfürst von der Pfalz und souverainer Herr von Jülich und Berg, wirkliches Mitglied des Kurfürsten-Collegiums, welches in allen wichtigen Reichsangelegenheiten ein einflußreiches Wort mitzusprechen hatte In welcher Weise Johann Wilhelm nun auftrat, werden wir in einem dritten Abschnitte zu betrachten haben.

Da die Angelegenheiten der Pfalz seine Thätigkeit jetzt zunächst in Anspruch nahmen, so setzte er den Groß-Prior des Malteser-Ordens und Fürsten von Heitersheim, Hermann von Wachtendonk, als Statthalter in den Herzogthümern Jülich und Berg ein, nachdem er schon vorher zum October den Landtag einberufen hatte. Es war dies derselbe Hermann von Wachtendonk, den wir im ersten Abschnitt als den Führer des jungen Prinzen und Pfalzgrafen auf seiner großen Reise kennen lernten.

Anlage I.

Johann Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog ꝛc.

Lieber Diener!

Nachdem Wir bey dieser nunmehr angefangener anderweiter Hoffstatt hierselbst vor gut und hochnötig befinden, daß die auß vorigem Jahr angewiesene und noch unbezahlte Schulden mit dem nunmehr vom 1. jüngst verwichenen Monats Augusti anfahenden newen Jahr nicht vermischt, und dabeneben zu Vorkommung aller Confusionen und schädlichen Verlaufs, wie biß dahin eine Zeit her derselbe eingerissen und sich zugetragen, die Gefäll und Einkömbsten sauber und rein gehalten werden, zu welchem endt dann alle Geldgefäll, wie dieselbe bis anhero zu Unserer Landtrhentmeisterey, und die Küchen quartalen zu der Küchenschreiberey jährlich geliefert worden, nun fortahn ahn Unsere Rechen-Cammer eingeschickt und geliefert, und ohne Unser vorwissen und specialen Befelch gar keine Bezahlung, außerhalb der sonsten stehender und reducierter ordinari Posten, darunter Wir doch die pensionen nicht verstanden haben wollen, angenohmen werde. Alß ist Unser ebenmaeßiger gnädigster Befelch hiermit, daß Du dich nach dieser Unser gnädigster erklerung richtest, die Geld einkommen solchergestalt mit ungespartem fleiß einbringest, hieher zur Rechen-Cammer, wie vor gemelt, nach und nach, ohne einigen, als gemelten ordinari und reducierten abgang, und einige darüber erwartende fernere erinnerung oder Befelch einschickest, und sich damit bey Unserem Cammer-Rhat Aachen anzumelden verordnest, auch dabey jedesmahls, obs Landtrhentmeisterey- oder Küchengelt seye, anregest, und keine alte assignationes darauf einbringest, oder aber, daß Dir dieselbe nicht zu passiren, gewärtig seyn sollest. Versehen Uns dessen also gnädigst.

Düsseldorf, den ?. September 1679.

Auf höchstgemelter Ihro Hochfürstl. Durchlaucht sonderbahren gnädigsten Befelch.

Sammlung von Urkunden, General-Verordnungen und Gesetzen der Herzoglich Jülich, Cleve und Bergischen und Großherzoglich-Bergischen Landesherrn und Behörden von 1475 bis 1815. Im Staats-Archiv zu Düsseldorf. Quellenwerk zu Scotti's Sammlung A. — Datum der Verordnung ist in dem vorgelegenen Exemplar nicht ausgefüllt.

Anlage IIa.

Formular zur Huldigung. (Formula Homagii.)

Ihr Landstände von Rhäten, Ritterschafft und Stätten beider Herzogthumben Gülich und Berg werdet schwehren zu Gott und auf das heilig Evangelium einen leiblichen aydt, daß, nachdem der Durchl. Fürst und Herr, Herr Philipp Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Moers, Herr zu Ravenstein ꝛc. Euer gnädigster Landtsfürst und Herr, Dero freundlich gelibetesten Eltisten Sohn und Erbprinzen, den auch Durchlauchtigsten Fürsten und Heren, Herrn Johann Wilhelm, Pfalzgrafen bei Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzogen, Grafen zu Veldentz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Moers, Herrn zu Ravenstein ꝛc. in die Regierung der Herzogthumben Gülich und Berg, nach außweiß der von Hochstgeder Sr. Durchlaucht an Dero getrewe liebe Landstände von Rhäten, Ritterschafft und Stätten, und sambtliche Underthanen, auch Einwohner und Schirmßoerwandter berürter beider Herzogthumben Gülich und Berg unter dato den 1. August jüngst gnädigst abgelaßenen Patents eingesetzt, Ihr Höchsternanntem Herrn Hertzogen Johann Wilhelms, als Hochstgeder Sr. Hochfürstl. Dchlcht. Erbprintzens, und Eweres ohne deß angeborenen Erbherrn Hochfürstl. Dchlcht. allen gehorsamb und underthenigste schuldigkeit leisten, und von nun ahn so woll alß auch auß Höchstgeb. Sr. Hochfürstl. Dchlcht. Herrn vatters zeitlichen hintritt (welchen der allmächtige Gott lang verhüten wolle), ohne daß auf diesen letzteren Fall von newem zu schwehren, in Krafft dieses jetz obliggenden körperlichen aydts, trew, holdt, gehorsamb und gewärtig sein, mehrhöchstgedcht. Hertzogen Johann Wilhelms Hochfürstl. Dchlcht. bestes thun und befürderen, angst, schaden und nachtheil warnen, und Euch ahn Sr. Hochfürstl. Dchlcht. als Eweren angeborenen natürlichen Landtsfürsten und Herrn halten, auch alles thuen wollet und sollet, waß trewen, frommen, gehorsamen Landtsaßen und Underthanen gebührt und woll anstehet, so wahr Euch Gott helffe und sein Heilig Evangelium.

Worauff obgedachte Landstände von Rhäten, Ritterschafft und Stätten Deputirte, ein Jeder zwey finger aufzustrecken und nachzusagen „Waß uns jetzo vorgelesen ist und wir recht und woll verstanden haben, dem wollen wir also trew, vest und unverbrüchlich nachkommen, so wahr uns Gott helffe und sein heilig Evangelium.

Beilage 19 zu den Landtagsprotocollen 1679 im Archiv. Den Ständen am 14. October 1679 vorgelegt.

Anlage IIb.

Formula reversalis.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Wilhelm, Pfalzgraff (Tit. per totum), thun kundt und bekennen hiemit, für Unß, Unsere Erben und Nachkommen, demnach Unß, alß Hertzogen zu Gülich und Berg, Unsere getrewe liebe Landstände, von Rhäten, Ritterschafft und Stätten Unßerer Herzogthumben Gülich und Berg, den Huldigungsaydt abgestattet, wie solches getrewen vasallen und underthanen Ihren natürlich ahngebohrenen Landtsfürsten bei antrettung der Regierung zu thun schuldig seint, und dabey gehorsambst gebetten, Wir mögten Sie in gnaden mit einem reversal versehen, und darin die von Unßeren Herrn Vorfahren Hertzogen zu Gülich und Berg erlangte privilegia, Freiheiten, Brief, Siegell, Rechten, altes Herkommen und gute gewonheiten gbgft. confirmiren und bestättigen. Alß thun Wir solches alleß hiermit und Krafft dieses, nach inhalt deß, Unßeren Gülich- und Bergischen Landtstenden aus Rhäten, Ritterschafft und Stätten ahm 5ten novembris 1672 ertheilten Haubt- und Ihrer Kayserl. Maj. darauf erfolgten declarations recess, und wollen Sie insgemein, und Einem Jeden absonderlich dabey zu jeder Zeit erhalten, schützen und handhaben, und Sie dagegen in keine wege beschweren lassen; Inmaßen Wir Ihnen dieses versprechen, geloben und zusagen, bei Fürstl. Würden, wahren Worten und gutem glauben, Unßern Cantzlern und Rhäten, Beambten und bedienten, jetzigen und künfftigen aber befehlent, darob steiff und vest zu halten, Urkund Unserer Handt underschrifft und hervorgedrucktem geheimen Cantzley Secrets.

Düsseldorf, 7. — 8bris 1679.

Den Ständen am 14. October 1679 vorgelegt.
Beilage 20 der Landtags-Protokolle

Es bleibt zu bemerken, daß die Landstände mit dem Inhalt dieses Reverses nicht zufrieden waren und ein anderes Formular entwarfen, woraus auf die früheren Reverse zurückgegangen und besonders darauf Gewicht gelegt wird, daß der Fürst erkläre, „die Huldigung solle nicht in praejudicium der Röm. Kays. Majest. decision, sondern über Dero Verhoffender allergnädigster Beliebung und citra praejudicium juris tertii, auch außer Ihren schaden und Nachtheil jetzo und künftig gemeint sein. u. s. w.

Beilage 21 der Landtags-Protokolle.

Anlage III.

Repartition der vom Landtage im Herbst 1681 eingewilligten Landes-Beiträge.

1. Die Bergischen Stände hatten bewilligt in Summa	85,901 Thlr.
2. Die Jülich'schen Stände	66,674 "
Zusammen	152,575 Thlr.

Unter dem 15. October 1681 wurden die Bergischen Einwilligungen und unter dem 9. October die Jülich'schen nach der Matrikel repartirt und in's Land ausgeschrieben wie folgt:

I. Herzogthum Berg.

		Rthl.	Albus.
a. Städte.	Düsseldorf	2991	78
	Lennep	1071	30
	Wipperfürth	1197	69
	Ratingen	858	—
	Rade vor'm Wald	602	56
	Solingen	709	36
	Gerresheim	382	64
	Blankenberg	152	69
	Elberfeld	995	31
	Siegburg (laut Receß)	100	—
b. Freiheiten.	Mülheim a./Rh.	771	4
	Weßlingen	378	30
	Mettmann	879	60
	Monheim	459	62
	Graefrath	197	71
	Angermund	142	77
	Hückeswagen	142	77
	Burg	117	74
c. Aemter.	Windeck	3764	8
	Blankenberg	9740	30
	Stieldorf	499	21
	Vogtei Siegburg	480	62
	Löwenburg	5459	20
	Lülsdorf	1132	71
	Steinbach	9429	6
	Portz	4627	53
	Scheiderhöhe	355	21
	Misenlohe	3216	23
	Monheim	2186	55
	Kirspel Richrath	548	70
	Latus:	53,572	20

	Rthl	Albus.
Transport:	53,572	20
Angermund	7273	14
Landsberg	749	60
Mettmann	7105	6
Elberfeld	786	23
Solingen	5989	37
Hilden und Haen . .	547	54
Barmen und Beyenburg .	5091	63
Bornefeld	3265	12
Hückeswagen	1499	23
Summa:	85,901	—

Darunter 850 Thlr. Hebegeld des Pfennigsmeisters.

II. Herzogthum Jülich.

		Rthl.	Albus.
a. Städte.	Jülich	515	35
	Düren	1270	45
	Münstereiffel	632	78
	Euskirchen	412	2
	Bergheim	77	46
	Grevenbroich	328	34
	Linnich	340	20
	Caster	270	60
	Randerath	111	75
b. Aemter rc.			
	Münstereiffel	1575	5
	Nideggen	4347	66
	Niederberg	79	14
	Nörvenich	4429	36
	Vier Gerichte um Düren .	1530	44
	Kellnerei Hambach . .	274	37
	Wehrmeisterei	229	43
	Bergheim	4179	77
	Fischenich	291	3
	Schönforst	116	26
	Grevenbroich	2575	52
	Gladbach	2125	53
	Dunk	58	27
	Caster	5251	30
	Pfaffendorf und Gleich .	587	50
	Latus:	31,612	56

	Rthl.	Albus.
Transport:	31,612	56
Dorf Harff	49	35
Boslar	1030	45
Wilhelmstein	2062	71
Wehe	149	9
Eschweiler	407	28
Aldenhoven	3438	52
Jülich	2608	28
Pier und Merken . .	829	52
Inden und Altorf . .	428	41
Güsten	116	39
Engelstorff	15	27
Brüggen	5506	53
Dahlen	1374	18
Monjoie	979	62
Heimbach	157	31
Randerath	644	12
Haußen	45	49
Geilenkirchen . . .	959	62
Heinsberg	2550	25
Millen	2418	55
Born	2418	55
Wassenberg	2345	25
Tomberg	749	20
Neuenahr	2480	57
Sinzig und Remagen . .	1086	72
Ober- und Nieder-Bernich .	208	7
Summa:	66,674	—

Der Reichsthaler à 78 Albus.

Anmerkung. Außer den Aemtern bestanden noch kleinere spezielle Hebebezirke in einzelnen Herrschaften, daher die in der Repartion verzeichneten Namen von Ortschaften, welche nicht Amts-Orte sind.

Anlage IV.

Betreffend Verhandlungen auf dem Kreistage des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises zu Duisburg im März und April 1682.

1. Uebersicht der zum Niederrheinisch-Westphälischen Kreise gehörenden Territorien und deren auf dem Kreistage vertretenen zeitigen Besitzer. (Nach dem Aufruf-Zettel und den Vollmachten.)

1. Bisthum Münster — Ferdinand II. (v. Fürstenberg) Bischof.
2. „ Paderborn — derselbe.
3. „ Lüttich — Maximil. Heinrich, Erzbischof u. Kurfürst von Köln.
4. „ Osnabrück — Ernst August, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg.
5. Herzogthum Cleve — Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg.
6 Fürstenthum Minden — derselbe.
7. Grafschaft Ravensberg — derselbe.
8. „ Mark — derselbe.
9. Herzogthum Jülich — Pfalzgraf Johann Wilhelm von Neuburg.
10. „ Berg — derselbe.
11. „ Verden — König von Schweden.
12. Abtei Corvey — Christoph (v. Bellinghausen) Abt.
13. „ Essen — Anna-Salome, Gräfin zu Salm-Reiferscheid, Abtissin.
14. „ Thooren a./d. Maas — Anna Salome, Gräfin zu Manderscheid-Blankenheim, Abtissin.
15. „ Stablo — Franz Egon (Prinz von Fürstenberg), Abt (Bischof von Straßburg).
16. „ Cornelymünster — Abt Johann Dietrich (Familien-Name nicht angegeben).
17. „ Werden — Abt Ferdinand (v. Erwitte).
18. „ Herfort — Abtissin Elisabeth IV. (Fürstin von Anhalt-Dessau).
19. Grafschaft Nassau, evang u. kath. Theil. — Johann Franz, Franz Bernhard, Franz Alexander, Heinrich, Wilhelm Moritz, Heinrich Casimir — Fürsten und Grafen zu Nassau.
20. Grafschaft Ostfriesland — Verwittw. Fürstin Christina Charlotte, geb. Herz. v. Würtemberg, als Vormünderin ihres Sohnes Christian Eberhard.
21. Grafschaft Sayn — Johannette, Herz. zu Sachsen. Friedrich Wilhelm, Graf zu Sayn-Wittgenstein. Salentin, Graf zu Manderscheid-Blankenheim für seine Töchter.
22. „ Wied — Friedrich, Graf zu Wied.
23. „ Schaumburg — Carl, Landgraf zu Hessen-Cassel.

24.	Grafschaft	Delmenhorst —	Nach dem Tode des Grafen Anton Günther (1667) ist der Besitz streitig. Faktisch ist der König Christian V. von Dänemark Herr im Lande, aber auf dem Kreistage nicht vertreten.
25.	„	Oldenburg. —	
26	„	Lippe — Simon Heinrich, Graf und Edler Herr zur Lippe	
27.	„	Bentheim — Ernst Wilhelm, Graf zu Bentheim	
28.	„	Tecklenburg — Johann Adolf, Graf zu Bentheim.	
29.	„	Hoya — Georg Wilhelm, Herz. zu Braunschweig-Lüneburg.	
30.	„	Virnenburg — Ludwig, Graf zu Löwenstein-Werthheim.	
31.	„	Diepholt — Ernst August, Herz. zu Braunschweig-Lüneburg.	
32.	„	Spiegelberg — derselbe.	
33.	„	Rietberg — Franz Adolph Wilhelm, Graf v. Ostfriesland.	
34.	„	Pyrmont — Georg Friedrich, Graf v. Waldeck.	
35.	„	Hoorn — Besitz streitig zwischen Bisth. Lüttich und den Grafen Hoorn. — Nicht vertreten.	
36.	„	Gronsfeld — Johann Franz, Graf v. Bronkhorst.	
37.	„	Reckheim — Franz Robert, Graf v. Aspermont.	
38.	„	Anholt — Karl Dietrich Otto, Fürst zu Salm.	
39.	„	Winnenberg — Dietrich Adolf und Philipp Emmerich, Grafen v. Metternich.	
40.	„	Holzapfel — Elisabeth Charlotte, Gräfin zu Nassau.	
41.	„	Witthem — Georg Friedrich, Graf v. Waldeck.	
42.	„	Moers — Wilhelm III v Oranien. Nicht vertreten.	
43.	„	Blankenheim — Salentin Ernst, Graf zu Manderscheid-Blankenheim.	
44.	Herrschaft	Gimborn-Neustadt — Johann Adolf, Fürst zu Schwarzenberg.	
45.	„	Wyckradt — Wilhelm Bertram, Reichs-Freiherr von Quadt-Wyckradt.	
46.	Stadt	Köln	Freie Reichsstädte, vertreten durch Deputirte des betreff. Magistrats.
47.	„	Aachen	
48.	„	Dortmund	

2. Propositionen Johann Wilhelms auf dem Jül.-Berg. Landtage, 5 Mai 1682.

Sermmus hatt Landtständen folgenden Ueberschlag communiciren lassen, waß vermög Duißburgisch' Craiß-Abscheids de anno 1682 beede Hertzogthumber Gülich und Berg in denen zu Regensburg bewilligten $\frac{m}{40}$ Mann ahn Mannschaft und Notturft zu liefern

Erstlich an Werb- und Montirungsgelder:

Das quantum der Gemeinen zu Roß beträgt sich Gülich- und Bergischen Theils ad 92⅔ Kopf, auf jeden Reuter 60 Thlr. gerechnet, thuet . . . . 5560 Rthl.

Transpart: 5560 Rthl.

Das quantum der Gemeinen zu Fueß belaufft sich ad 253 Kopf, jeden var Werbgeldt 8 Rthl., var Mantirungsgeldt 9, und Obergewehr 1½ Rthl., zusammen 18½ Rthl., thuet var 253 Köpf . . . . 4680½ „

Das quantum in den gemeinen Dragoneren belaufft sich ad 19⅓ Kapf, var jeden ahn ahnreitzgeld 40 Rthl. und das Obergewehr 2 Rthl., zusammen 42 Rthl. gerechnet, thuet 812 „

Summa werden vor ahnreitz- und Mantirungs-Geldt erfordert 11,052½ Rthl.

Ahn Monathliche Besaldung wird erfordert als folgt:

Wie hieroben zu ersehen ist das Gülich- und Bergische contingent in der Mannschaft zu Roß 92⅔, auf jeden Kopf manatlich an Besaldung gerechnet 9 aberlandsche gulden oder 6 Rthl., thut im Manathe . . . . 556 Rthl.

Undt in der Mannschaft zu Fueß, 253 Köpf, jedem manatlich 2⅔ Rthl. oder 4 oberlandische gulden gerechnet, thuet 674⅔ „

Item in den Dragoneren belaufft sich das quantum 19⅓ Köpf, jeden 2c. 8 oberlandische gulden oder 5⅓ Rthl. thuet . . . . 101 5/12 „

Summa erfardert im Manath Saldt . . . . . 1332 1/12 Rthl.

thuet auf zwölf Manathe . . . . 15,985 Rthl.

Undt bringt obgen. Craißabscheid mit, daß diejenige Gemeine zu pferdt, Fueß und Draganer von jedem Craiß-Standt selbst unterhalten, mit des cammandirenden Obristen Vorwissen von 10 zu 10 Tagen pr Capita bezahlt, undt von einem jeden Crayß-Standt die behörige Geldtmittelen darzu in Zeiten verschaffet und übergemacht würden, sie Stände auch darahn keinen Mangel erscheinen lassen sollen.

Zahlung General und Regiments-Stäben, auch prima plana.

Item dasjenig, waß die Verpfleg- und Besaldung des General wie auch der Regiments Stäben und prima plana manathlich erfardert zur Zeit der würklichen Zusammenführung und operation bey mögen getragen und auß der Crayß-Cassa bezahlt werden salle, darzu dann so wahl als anderen varfallenden extraordinarie außgaben ein Simplum und drey vierte theil monathlich eingewilligt, warin das Gülich und Bergisches Contingent sich ertragt monathlich ad 1616 aberl. Gulden 46 Kreuzer aber 1077 Rthl. 66 Alb.

thuet auf zwölf Monath . . . . . . 12,933 Rthl. 72 Alb.

Gülich und Berg stellet mit anderen Ständen 1 squadron zu pferdt ad 233⅔ gemeine Köpf sa machen 3 Compagnien, und soll jede Compagnie haben einen proviant waagen mit einem Knecht und 4 pferden, darin var

Unterhalt und Verpflegung des Knechts und 4 pferden monatlich gerechnet 20 Gulden und alhie 2c.

Pro memoria. Der Unterhalt und Verpflegung der Knecht und pferden soll auß dem Eingewilligten ³/₄ simplo guth gemacht werden.

Zu dem Regiment zu Fueß, welches Gülich und Berg mit anderen Constatibus stellet, und in 8 Compagnien besteht, gehören 8 proviant waagen, jeder mit 4 pferdt bespannet, Item vor 1 Compagnie Dragoner 1 proviant waagen, thuet zusammen nebens stehenden 3 waagen vor ein Squadron zu pferdt in allem 12 Baagen jeden ungefähr ad 60 Thlr angeschlagen

thuet	720 Rthl.
Item gehören zu diesen 12 proviant waagen 48 pferdt, jedes mit dem geschirr ad 60 Rthl. ungefähr ahngeschlagen thuet	2880 „
Zusammen	3600 Rthl.

Und weilen hierbei zu wissen, daß diejenigen Stände, so obgedachte Squadron zu pferdt, Regiment zu Fueß und Compagnie Dragoner vorgedachte proviant waagen, pferdt und geschirr verschaffen, sich dieserhalb miteinander vergleichen sollen, so ertragt sich nach der verfertigter Eintheilung der Compagnien das Gülich und Bergische Contingent in obbenannten 3600 Rthl.:

wegen der Reuterei vor 3 Waagen . . .	356 Rthl.	77 Alb
wegen der zu Fueß vor 8 Waagen . . .	817 „	18 „
und wegen Dragoner 1 Waagen . . .	118 „	30 „
Summa	1292 Rthl.	45 Alb.

Ein Falcon den ganzen Crayß betreffend.

Vermög des am 30. Jan. 1682 ergangenen Reichs-Conclusi soll der Niederrheinischer Crayß ein Falcon und bei jedem Regiment zu Fueß zwey Feldtstück sambt allen darzu gehörigen Materialien und instrumenten stellen.

Laut Duißburgischem Crays-abscheidts soll obged. Falcon u. Zubehör von Einem und anderen mit dergleichen Canonen versehenen Crayß-Standt vermittels mit demselben pflegender Handtlung hergeliehen werden.

Pro memoria:

Ein Falcon, so 18 Centner schwer, den Centner ad 25 Rthl. thuet 675 gulden oberländisch oder . . .	450 Rthl.
Lavetten sambt dem Protzwagen und Protz-Ketten, wie auch dem Kast in den Lavetten 120 Gulden oder . . .	80 „
Hierzu gehoren 8 pferde, jedes sambt geschirr ad 60 Rthl. thut 720 Gulden oder	480 „
Summa:	1010 Rthl.

Welches auf alle Crayß-Stände repartirt thuet Fürstenthumben Gülich und Berg pro quota 108 Rthl. 31 Alb.

Zwey Feldtstück vor ein Regiment betreffd.

Vermög obgen. Crayß-abscheidts sollen die zu Stellung des Regiments zu Fueß concurrirenden Ständt über die erstmahlige Darstellung der Feldtstücken und darzu gehörigen affuiten, Protzwagen, Protzletten [und Kasten in genannte affuiten, sambt Munitions wagen, pferden und geschirr sich miteinander vergleichen. Gülich und Berg stellet] mit den concurrirenden Crayßständen ein Regiment zu Fueß und darzu 2 Feldtstück.

Ein Feldstück, so 10 Centn. schwer gegossen und 3 Pfd. Eysen scheußt, kommt der Centn. fertig 25 Rthl., thuet ein Feldstück 250 Rthl. und also zwei Feldtstück 750 oberländische Gulden oder	500 Rthl.
Zwei Lavetten sambt dem Protzwagen und Protzletten, wie auch die Kasten à 240 Gulden oberl. oder	160 „
Darzu gehören 8 pferdt jedes mit dem Geschirr ad 60 Rthl. thuet 720 Gulden oberl. oder	480 „
Summa:	1140 Rthl.

NB. Hiebei seindt keine munitions wagen gemelt, so apart zu setzen. Nach der auff'm Crayßtag beschehener Eintheilung der Compagnien zu Fueß, beträgt sich in obgen 1140 Rthl. das Gülich- und Bergische Contingnnt ohne Munitionswagen ad 388 Rthl. 14 Alb.

Regiments-Stück und dabey gehörige Leuth und pferdt.

Zu zweyen Regiments-Stücken werden erfordert wie folgt:

Zwei Constabels, jedem monatlich 8 Gld. fac	16 Gld.
Zwei Handtlanger, jedem monatlich 4 Gld. fac.	8 „
Zwei Pferdtsknecht, jedem monatlich 4 Gld. fac.	8 „
8 Pferdt erforbern monatlich an Heu u. Haaber ungef.	51 „
	fac. 83 Gld. oder $55^1/_3$ Rthl.

Nach der auff'm Crayßtag beschehener Eintheilung der Compagnien belaufft sich der Gülich und Bergische contingent vor einem Monath ad	18 Gld. 67 Alb.
thuet auf 12 Monat	226 Gld. 4 Alb.

Ferner werden zu der artillerie sowohl als auch vor dieß Regiment zu Fueß zu Beyführung der amunition, zum wenigsten 2 Karriche, jede mit einem Knecht und 2 pferdt versehen, nötig seyn, thuet monatlich vor 2 Knecht,

jedem 6 Gulden	12 Gld.	
Item vor 4 pferdt Haaber und Hew	$25^1/_2$ „	
Monathl. zusammen	$37^1/_2$ Gld.	
pro 12 Monate	450 „	oder 300 Rthl.
Jeden Karrig angeschlagen zu 30 Rthl. thut	60 Rthl.	
Jedes pferdt angeschlagen zu 60 Rthl. thut	270 „	
	facit	300 Rthl.
	in Summa	600 Rthl.

Hiervon thuet Gülich und Berg $204^3/_8$ Thlr.

Zum Falcon gehören Leuth und pferdt wie folgt:

Ein Stück-Lieutenant, tractement monathlich	45 flor
Zwey Constabel, jeder monathlich 8 flor.	16 „
Zwey Handtlanger jeder monathlich 4 flor.	8 „
Ein Artillerie-Schmidt monathlich	12 „
Zwey Pferdtsknecht jeder monathlich 4 flor.	8 „
Acht Pferdt erfordern monathlich ahn Haaber undt Hew ungefehr	51 „
facit	140 flor.

Lauth Duisburgischen Crays-Abscheidts solle dasjenig, waß zu Verpflegung Eines Stück-Lieutenants, Item der Constabel, Handtlanger, artillerie Schmidts undt Pferdts-Knechten, auch zu der Pferdten Unterhalt monathlich erfordert wird, auß der Krayß-Cassa bezahlt werden.

Ferner Ueberschlag über des Niederrheinisch-Westphälischen Crayßes quantum in den eventualiter bewilligten 20,000 Mann.

Laut ahngeregten Crayß-Abscheydts ist geschloßen, daß des Niederrheinisch-Westphälischen Crayßes quantum in denen auff'm Reichstag zu Regensburg eventualiter bewilligten 20,000 Mann unter ermeldten Crayßes Stände zu dem Endt repartirt werden solle, damit hernegst, wann gem. 20,000 M. pure festgestellt und von J. Kayß Maytt. die außschreibenden Fürsten gedachten Crayßes der würcklicher Stellung halber allergnädigst erinnert werden, die Stände derentwegen abermahlen zu beschreyben nit nöthig seye.

Das Gülich und Bergische quantum beträgt in gem. 20,000 M. sich: an Gemeinen zu pferdt ad 56 Kopf, vor jeden ahn Werb- und Montirungs-Geldter gleich wie hieroben 60 Rthl thut vor jetzgem 56 Köpfe	3360	Rthl
Das quantum der gemeiner Knecht zu Fueß belaufft sich Gülich und Bergischen Theils 151 Köpff, jeden vor Anreitzgeld 8 Rthl., Montirung 9 Rthl, Obergewehr 1½ Rthl. zusammen 18½ Rthl vor jeden Kopff, thuet auf gem 151 Kopff	2793½	„
Das quantum der gemeinen Dragoner beläufft sich Gülich-Bergischen Theils ad 11⅙ Kopff, vor Werbgeld auf jeden 40 Rthl. und das Obergewehr 2 Rthl. zusammen wie hieroben ad 42 Rthl., thuet auf 11⅙ Kopff . . .	469	„
Summa Werb- und Montir-Geldt	6622½	Rthl

Für monathliche Besoldung der 20,000 M. stellender Köpf wird erfordert wie folgt:

Mannschaft zu Roß, 56 Kopff à 6 Rthl monathlich .	363	Rthl.
Mannschaft zu Fueß 151 Kopff à 2⅔ Rthl. monathl .	402⅔	„
Item das Dragoner-Contingent 11⅙ Kopff à 5⅓ Rthl.	59 5/9	„
Monaths-Summa	798 2/9	Rthl
thuet auf 12 Monathe	9578 2/9	„

Undt führet obgemeldter Abscheid nach sich, daß vorerwehntes quantum in Gemeinen zu Roß undt Fueß undt Dragoner allein bestehen, undt ein jeder Crayß-Standt sein Contingent darin, wann es die Nothdurfft erfordert, zu den eingetheilten Regimentern, Squadronen undt Bataillonen eines Crayßes quanti in denen 40,000 Mann stellen undt mit denselben conjungiren solle

Summa waß in Einem u. Anderen Gülich- u. Bergischen Theils in dem Reichsquanto der 40,000 Mann

1. Erstlich Werb- und Montirungs-Geldt erfordert zu denen zu Roß, Fueß undt Dragoner, wie oben	11,052 Rthl.	4 Alb.	
item vor Proviantwagen pro quota . .	1292 „	45 „	
item wegen Darstellung eines Falcon pro quota	198 „	31 „	
item wegen Darstellung 2 Regiments-Stück pro quota	388 „	14 „	
Summa	12,841 Rthl.	50 Alb.	
2 Vor Besoldung wie vor:			
Reitern, Fueßknecht u. Dragoner auf 12 Monath	15,985 Rthl.	— Alb.	
General, Regiments-Stäbe, prima plana auf 12 Monath	12,933 „	72 „	
Constabels, Handtlanger rc. zu 2 Regiments-Stück auf 12 Monath	226 „	4 „	
Vor den Karrichen rc	204 „	30 „	
Summa	29,349 Rthl.	26 Alb.	

Summa in den 40,000 Mann in Allem	1. 12,841 Rthl	50 Alb.	
	2. 29,349 „	26 „	
facit	42,190 Rthl	76 Alb	

Summa in denen 20,000 M. was Gülich- und Bergischen Theils an Einem und anderen erfordert wird

Erstlich an Werb- und Montirungsgeldt wie vor	6622½ Rthl.		
Besoldung vor die Gemeinen auf 12 Monat	9578⅓ „		
Summa	16,200 Rthl.	13 Alb.	
Dazu vorstehende Summa	42,190 „	76 „	
Die Exigentz beträgt Sum. Summar .	58,391 Rthl	9 Alb	

3. Eintheilung des Kreis-Quanti.

Das ganze vom Niederrheinisch-Westfälischen Kreise aufzubringende Contingent für die 40,000 M. betrug nach der Reichsmatrikel $913\frac{1}{3}$ zu Roß, 2269 zu Fuß und $191\frac{1}{6}$ Dragoner. Daraus sollten formirt werden: 2 Regimenter Cavallerie à p p. 450 M., 3 Regimenter Infanterie à pr. pr. 750 M und 2 Compagnien Dragoner à pr. 95 M. Zu diesen formirten Truppentheilen sollten die Contingente der einzelnen 46 zum Kreise gehöenden selbstständigen Fürstenthümer, Graffschaften, Abteien ꝛc. zusammenstoßen wie folgt:

A. Cavalerie

1. Rgt. zu Pferd in 2 Squadrons. 467 Kopf.

1. Squadron:

Münster . . .	$89\frac{2}{3}$	Köpfe.
Roch für Steinfurt .	6	„
Paderborn . . .	$53\frac{2}{3}$	„
Werden	15	„
Corvey	6	„
Ostfriesland . .	18	„
Bentheim . . .	18	„
Tecklenburg . . .	9	„
Rietberg . . .	18	„
	$233\frac{1}{3}$	„

2. Squadron.

Jülich und Berg .	$92\frac{2}{3}$	Köpfe.
Thoorn	3	„
Nassau	27	„
Sayn	12	„
Wied	12	„
Pyrmont . . .	3	„
Gronsfeld . . .	3	„
Winnenburg . .	3	„
Holzapfel . . .	3	„
Blankenheim . .	3	„
Stadt Köln . . .	48	„
Stadt Aachen . .	21	„
	$233\frac{2}{3}$	Köpfe.

2. Rgt. zu Pferd, $446\frac{2}{3}$ Köpfe.

1. Squadron.

Cleve, Mark, Ravensberg	$116\frac{5}{6}$	Köpfe.
Minden . . .	30	„
Werden . . .	6	„
Essen	6	„
Stadt Dortmund .	6	„
	$164\frac{5}{6}$	Köpfe.

2. Squadron.

Lüttich . . .	$149\frac{5}{6}$	Köpfe.
Osnabrück . . .	18	„
Stablo	6	„
Schaumburg . .	18	„
Delmenhorst . . .	6	„
Lippe	12	„
Oldenburg . . .	24	„
Hoya	6	„
Virneburg . . .	6	„
Dieplotz . . .	3	„
Spiegelberg . . .	6	„
Horn	6	„
Reckheim . . .	3	„
Batenberg . . .	3	„
Anholt	3	„
Moers	12	„
	$281\frac{5}{6}$	Köpfe

B. Infanterie.

1. Rgt zu Fuß. $750\frac{5}{6}$ Köpfe.

Münster	$216\frac{1}{2}$	Köpfe
Noch für Steinfurt	$7\frac{1}{3}$	"
Paderborn	$62\frac{1}{3}$	"
Osnabrück	66	"
Werden	$27\frac{1}{2}$	"
Corvey	16	"
Stablo	40	"
Ostfriesland	55	"
Schaumburg	$47\frac{2}{3}$	"
Delmenhorst	$25\frac{2}{3}$	"
Lippe	33	"
Oldenburg	55	"
Bentheim	$36\frac{1}{3}$	"
Tecklenburg	$18\frac{2}{3}$	"
Hoya	$14\frac{1}{2}$	"
Diepholz	$7\frac{}{8}$	"
Moers	22	"
Summa 1 Rgts	$750\frac{5}{6}$	Köpfe.

2. Rgt. zu Fuß. $743\frac{5}{12}$ Köpfe

Jülich und Berg	253	Köpfe.
Cornelimünzter	22	"
Nassau	$80\frac{3}{4}$	"
Sayn	$29\frac{1}{3}$	"
Wied	22	"
Virneburg	$7\frac{1}{3}$	"
Holzapfel	2	"
Wittheim	$7\frac{1}{3}$	"
Blankenheim	9	"
Stadt Köln	$248\frac{1}{3}$	"
Stadt Aachen	55	"
Summa 2 Rgts	$743\frac{5}{12}$	Köpfe.

3. Rgt. zu Fuß. $774\frac{5}{6}$ Köpfe.

Cleve, Mark, Ravensberg	$339\frac{1}{3}$	Köpfe
Minden	$29\frac{5}{6}$	"
Werden	11	"
Essen	$23\frac{2}{3}$	"
Herfort	11	"
Stadt Dortmund	33	"
1. Bataillon	$448\frac{1}{6}$	Köpfe.

Lüttich	312	Köpfe.
Horn	$14\frac{2}{3}$	"
2. Bataillon	$326\frac{2}{3}$	"
Summa 3 Rgts.	$774\frac{5}{6}$	Köpfe

C. Dragoner.

1. Compagnie in 2 Theilen

1. Theil.

Münster . . .	$18\frac{2}{3}$	Köpfe
Noch für Steinfurt .	$1\frac{1}{4}$	„
Paderborn . . .	$11\frac{1}{4}$	„
Werden . . .	3	„
Corvey . . .	$1\frac{1}{4}$	„
Ostfriesland . . .	$3\frac{5}{4}$	„
Bentheim . . .	$3\frac{2}{3}$	„
Tecklenburg . .	2	„
Rietberg	$3\frac{3}{4}$	„
	49	Köpfe

2 Theil.

Jülich und Berg .	$19\frac{1}{3}$	Köpfe
Thoorn	$\frac{2}{3}$	„
Nassau	$5\frac{2}{3}$	„
Sayn	$2\frac{1}{2}$	„
Wied	$2\frac{1}{2}$	„
Pyrmont . . .	$\frac{2}{3}$	„
Gronsfeld . . .	$\frac{2}{3}$	„
Winnenburg . .	$\frac{2}{3}$	„
Holzapfel . . .	$\frac{2}{3}$	„
Wittheim . . .	$\frac{2}{3}$	„
Blankenheim . .	$\frac{2}{3}$	„
Stadt Köln . . .	10	„
Stadt Aachen . .	$4\frac{1}{3}$	„
	49	Köpfe.

Summa 1. Compagnie 98 Köpfe.

2. Compagnie $93\frac{1}{6}$ Köpfe in 2 Theilen

1 Theil.

Cleve, Mark, Ravensberg	$24\frac{1}{3}$	Köpfe.
Minden	$6\frac{1}{4}$	„
Werden	$1\frac{1}{4}$	„
Essen	$1\frac{1}{4}$	„
Stadt Dortmund .	$1\frac{1}{4}$	„
	$34\frac{1}{3}$	Köpfe

2. Theil.

Lüttich	$31\frac{1}{6}$	Köpfe
Osnabrück . . .	$3\frac{3}{4}$	„
Stablo	$1\frac{1}{3}$	„
Schaumburg . .	$3\frac{3}{4}$	„
Delmenhorst . .	$1\frac{1}{4}$	„
Lippe	$2\frac{1}{2}$	„
Oldenburg . . .	5	„
Hoya	$1\frac{1}{4}$	„
Birnenburg . . .	$1\frac{1}{4}$	„
Diepholt . . .	$\frac{2}{3}$	„
Spiegelberg . .	$1\frac{1}{4}$	„
Horn	$1\frac{1}{4}$	„
Reckheim . . .	$\frac{2}{3}$	„
Batenberg . . .	$\frac{2}{3}$	„
Anholt	$\frac{2}{3}$	„
Moers	$2\frac{1}{3}$	„
	$58\frac{5}{6}$	Köpfe

Summa 2. Compagnie $93\frac{1}{6}$ Köpfe.

Dietatum Duißburg uff'm Creißtag den 8. Aprilis 1682.

Diese Eintheilung haben Räthe, Pottschafften und Gesandte vermög conclusi vom 9. Aprilis 1682 per majora sich gefallen lassen, dergestalt, daß die noch ermangelnde Eintheilung in Compagnien von denen zusammenstehenden Ständen ahm bequembsten concertiret und eingerichtet werden könnte. Undt ist in propositione vom gen. 9. Aprilis ex parte directorii erinnert worden, daß zwarn die Regimenter, esquadronen undt Bataglionen darunter nicht eben in gleiche Anzahl Manschafft hatten gestellt werden können, weilen man in directorio bedencken gehabt, der Hrrn. Ständen quantum ahn Mannschafft zu vertheilen undt in unterschiedliche regiment zu bringen, selbige aber sich leichtlich zu der Zeith wann man zusammenstehen würde, durch die commendirende Officierern sich würde redressiren lassen können, damit also eine Compagnie vor der anderen keine mehrere Dienste zu thun hätte.

Origin. in den Directorial Protokollen des Kreistages. Staatsarchiv zu Düsseldorf.

Miscellen.

Von Fr. Woeste.

1. Waldemene.

Waldemêne hat in Grimm's Rechtsaltertümern keinen Platz gefunden, ist auch, wie es scheint, schon misverstanden worden; daher wird eine Besprechung hier am Orte sein.

Unter Wàldemaine oder Wàldemai versteht man heutiges Tages im südlichen Westfalen Wald und Weide, die sich noch im Gemeindebesitze befinden, oder wenigstens vor der Teilung darin befanden, im Gegensatze zu dem Grundbesitze des Einzelnen. Wahrscheinlich ist dies auch ohngefähr der älteste Sinn des Wortes. Aber mit Fug sagt Grimm R. A. 498, wo er Almein, Almeinde erwähnt, diese Form führe auf eine andere Herleitung, als die gewöhnliche.

Waldemeine drückt ursprünglich nichts anderes aus, als Waldweide, denn mennen oder mênen bedeutete im älteren Deutsch auch treiben, führen[1]), so dass Mêne einerlei ist mit dem aus treiben gebildeten Trift; nur begreift sich leicht, dass später, wiewol schon sehr früh, der Sinn von Communio hineingelegt wurde.

In Schriftstücken des Mittelalters bezeichnet Waldemeine oft eine Gemeinweide. So heisst es bei Seib. Westf. Urk.

[1]) Vgl. Koene z. Helj Anmerk. 1, wo aus einem Voc Bern. 223: „mennen = driven, minare" angeführt wird Dazu noch Lilienkr. hist Volksl. I, 5, 13: also mit sporen dar gemeint (getrieben, geführt); Laien Doctr 17: God menet uns manigfalden, dat he uns wil behalden. Eine Modification des Begrifs ist meinen = antreiben ermahnen; vgl. Flos und Blankflos 281: un meynden Blankflosse alle gelik, dat se myt willen oren heren neme to manne un to eren Man sehe dazu V. 674, wo dafür heten steht.

Nr. 585: de pascuis quc Waldemene seu bewedc (verlesen für vewede, Viehweide) wlgariter appellantur. Bei Fahne Dortm. Urk. Nr. 68: iacebit dictus campus sine semitibus desertus eternaliter et incultus ad usum generalem opidanorum tremonensium quod Waldemene dicitur et pecorum eorundem. Ebenda Nr. 121: wan see oppe der meynheit vnde oppe der waldemeyne schutten welt unrechte drift, dar sulen drey ghebur ouer wesen; — de garde — dee stoude dar to vnrechte vnde stonde oppe der waldemeyne. In Nr. 5 des Iserlohner Stadtarchivs: an der Woldemeync de gheleghen is tho Lon bouen der stad dat se dar tho vorderen dat de Woldemeynen bliven liegenc tho der stades van Lon voweyde.

Man darf nun aber nicht glauben, dass im Mittelalter der Sinn des Wortes sich auf das beschränkt habe, was wir heute unter Waldweide verstehen; es bezeichnet vielmehr den Gemeindegrundbesitz überhaupt. Daher finden wir es bei Moeser Osnabr. Urk. Nr. 272 durch commune usuarium erklärt, und namentlich verstand man darunter auch Fischerei, Flüsse und Bäche, ja sogar Gemeindegrund innerhalb der Stadtmauern, der, wenn er nicht gepflanzte Bäume trug, auch den Namen Selfwald[2]) führte. Hierfür die folgenden Belege:

Seib. Westf. Urk. Nr. 755: wischerye dat waldemeyne is. Ein nd. wischerye = Wiesen, wie es das Glossar deutet, gab es nicht. Es soll Fischerei heissen. Von zahlreichen Beispielen eines w für v hier nur einige: F. Dortm. III S. 21: woder wynes = Fuder Wein; ibid. S. 23: wor wothe für vor vote = Füssling, S. Frisch S. 310; Seib. Westf. Urk. Nr. 602: win wur für win vur = Weinfuhre; ibid. Schrae 129: Weltmarke = Feldmark.

Seib. Westf. Urk. 484 S. 629: piscium capiendorum in fluvio Waldemeyne prope Velmede.

Von Steinen Stück XIII, S. 1309: tot Uuua by dem markete op die Waldemeyne.

[2]) Seib. W. Urk. Nr. 604: Alle der self walt de binnen der stat lighet, dar mach de stad mide don, wat en nutte vnn euene komet opper stades beste.

2. Die Ackermasse.

Sechzig, Vorling, Gart, Stadtsgarten und Hûd

Wenn wir uns in sehr frühe Zeiten zurückversetzen, müssen wir bezüglich des Ackerbaus in unserer Gegend zwei Dinge wahrscheinlich finden: einmal, dass der einzelne Bauer nur ein kleines Grundstück unter dem Pfluge hatte, sodann, dass dieser Acker von einem starken Zanne oder vielmehr von einer Baumhecke mit Graben umgeben war; das erste, weil bei starkem Viehstande, einer reichen Wildbahn und Fischerei es eben kein Bedürfniss war, viel Korn zu säen; das andere, weil die Menge des Rot- und Schwarzwildes nötigte, das Kornfeld durch Einhägung zu sichern. Daraus ergibt sich, dass unsere Ackergrundmasse einst viel kleiner sein mussten, als der heutige Morgen, und dass Benennungen derselben von der Einhägung hergenommen sein können.

Mir liegt keine bestimmte Angabe darüber vor, aber wahrscheinlich finde ich es, dass das westfälische und niedersächsische Vorling, dem bergischen Sechzig entsprechend, eine Fläche von 60 □ Fuss, als Zehntel des grossen Vorlings oder Morgens darstellte. Der Plural vorlinge findet sich in Seib. westf. Urk. 690, wo der Hg. das Wort im Glossar durch „abgelegene Aecker" aber sicher unrichtig erklärt. Vorling steht ferner in einem Braunschw. Schriftstücke, angeführt zu Chron. d. nds. Städte 1, 272: „jowelk hove hefft 25½ morgen, unde dar is 1½ vorling enboven. Die angeführten Stellen erlauben nicht, das Wort einem schweiz. Fürling (Gr. Wb. aus Stalder) gleichzusetzen, sofern dieses Fürling durch „Rest" richtig gedeutet ist. Wir können Vorling weiter zurückverfolgen. Vorlanth bei Seib. Urk. 213 vom J. 1239 (partem agrorum que vulgo vorlanth dicitur) wird dasselbe sein, da auslautendes g auch sonst wol mit t vertauscht wird und namentlich lang öfter zu laut geworden ist. Weiter finden wir es aus altsächsischer Zeit in der Form Furlang, s. Z. d. berg. GV. 6, 24. Dieses Furlang = Furhlang d. i. Furchenlänge bezeichnete zunächst die Länge eines Ackermasses, dann aber das Ackermass selbst. Bei zunehmendem Ackerbau ward es

auch von der Länge des ältesten Normalmorgens gebraucht, welche in Deutschland wie in England auf 60 Fuss Breite 600 Fuss betragen haben muss. Dies ergibt sich aus ags. furhlang, engl. furlong, welches der Länge eines Stadiums oder deutschen Feldweges entspricht.

Beiläufig mag hier auch bemerkt werden, dass, wenn altniederdeutsches Jue-fac, jugalis sepes (Lac. Arch. 2, 129), fünf Ackerruten lang sein soll, nicht die Verzäunung des ganzen Morgens, sondern nur die der Breitseite des Ackers, welche an den Triftweg (iuc-weg) stiess, gemeint sein kann.

Die westfälischen Gart und Garten, sowie das nds. Hûd erinnern an die Einhägung des Ackers. Es liegt darin dieselbe Uebertragung von dem umschliessenden auf das umschlossene, wie wir sie im ostfr. tûn (Zaun) für Garten und engl. town finden.

Der Gart, ursprünglich wol kleiner, bezeichnete schliesslich in den an die Soester und Warburger Boerde stossenden Gegenden ein Viertelmorgen. Der Plural gerde und garde findet sich bei Seib. Qu. 1, 157: drigherde, vifgerde, sesgerde, sevengerde = 3/4, 5/4, 6/4, 7/4 Morgen; ibid. 417: drygarde, seysgarde = 3/4, 6/4 Morgen. Später abgefasste Aufführungen derselben Leistungen setzen für gerde, garde verdel. Auch Vilmar (Idiotikon von Kurhessen) führt unter Gart an: dreggert, fifert, sewengart und aus Urk. drygerde, vifgerde. Seine Meinung, dieses Gart sei aus Quart entstellt, widerspricht aller regelrechten Verlautung und stützt sich bloss auf die Bedeutung. Gart ist nichts anderes, als altniederd. gardo, ahd. gart, garto, karto, kurz heutiges Garten; gart, ags. geard ist aber zunächst Zaun und entsprang aus einem stv. girdan, gard = umgeben, umgürten. Dass man, seit gart die Bedeutung Acker hatte, mit Gartlant (Seib. Urk. I. S. 260: VII. jurnales terre arab. dict. gartlant) auch terram arabilem bezeichnete, dass bei Seib. Urk. S. 120 sogar XX. gerden jugera gesagt wird, kann nicht auffallen, spricht aber ebenfalls gegen die Ableitung von Quart.

Der Iserlohner Stadtsgarten hiess ohne Zweifel einst einfach gart oder garde; sein bestimmendes Stads (mnd. stades) erhielt er wol erst dann, als in der Umgegend Garten (garde, gart) für ein Ackermass ungebräuchlich geworden war. Seine Grösse blieb bis auf den heutigen Tag 1/10 des Magdeburger

Morgens, wie das berg. Sechzig, denke ich, 1/10 des uralten Morgens sein wird.

Wie sich Gart und Garten auf das Einhägen beziehen, ebenso nds. Hûd. Hûd bedeutet Haut. Die Haut ist das umgebende, einschliessende, behütende. Als Ackermass entspricht, wenigstens dem Namen nach, engl. Hide of land. Hûd war gebräuchlich in den Elbgegenden, wo es auch zu Hunt verderbt wurde, man vgl. Staph. 1, 3, 758: eilf jugera oder morgen landes, minus oder weniger ein huudt landes; ib. 771: eluen morgen landes min ein hundt; ib. 785: ein hunt. Die nl. Form ist Hoedt. Ein Register bei Lac. Arch. 1,208 bestimmt genau die Grösse: „item unum jurnale seu juger hollandicum, teutonice een hollantze morgen helt sess hoedt; een hoedt helt hondert roden; een hollantze rode helt verthien voet.“

Ernst Moritz Arndt und das Rheinland.

Von **W. Crecelius.**

Als wir am 26. Dezember 1869 des hundert Jahre vorher geborenen Sängers von Rügen gedachten, welcher als der lauteste Herold unserer Befreiung vom welschen Joche die Großthaten von 1813—15 im Liede verherrlicht hat: da ahnte wohl kaum Jemand, daß so bald die endliche gründliche Abrechnung mit dem Feinde kommen werde, von welcher Arndt bereits 1841 gesungen hatte:

Mein einiges Deutschland, mein kühnes, heran!
Wir wollen ein Liedlein euch singen
Von dem, was die schleichende List euch gewann,
Von Straßburg und Metz und Lothringen:
Zurück sollt ihr zahlen, heraus sollt ihr geben!
So stehe der Kampf uns auf Tod und auf Leben!
So klinge die Losung: Zum Rhein! über'n Rhein!
All-Deutschland in Frankreich hinein!

Nicht nur der Rhein, an welchem Arndt seine zweite Heimat gefunden, ward von Neuem vor den gierigen Griffen des Feindes behütet, sondern die Mark des Reiches bis zu den Grenzen deutscher Sprache vorgeschoben und die Wacht gegen Wälschland an die natürliche Scheide der beiden Völker verlegt. So steht denn Arndts Standbild, von der Meisterhand Afingers, wieder gesichert auf dem alten Zoll in Bonn!

Die Beziehungen Arndts zum Rheinlande sind älter, als man gewöhnlich annimmt. Seine frühesten poetischen Erzeugnisse sind großentheils hier erschienen: er ist als Dichter eigentlich zuerst hier in die Oeffentlichkeit getreten. Den Nachweis sollen diese Zeilen liefern.

In der Zeit der Musenalmanache und litterarischen Taschenbücher faßte der lutherische Pfarrer W. **Aschenberg** in Kronenberg den Entschluß, auch für den Niederrhein und dessen Lesebedürfnisse ein solches zu begründen. Bei seiner ausgedehnten Bekanntschaft gelang es ihm namhafte Mitarbeiter dafür zu gewinnen, und so gehört sein „Bergisches Taschenbuch" immerhin zu den besseren Erzeugnissen jener Gattung. Gleich im ersten Jahrgang, der 1798 herauskam, finden sich Beiträge von L. Th. Kosegarten und J. G. Jacobi. Durch ersteren, ohne Zweifel, wird auch E. M. Arndt in diesen Kreis eingeführt. Aschenberg sagt über ihn in der Vorrede: „In **Moriz Arndt** hab' ich da Vergnügen, Deutschland einen neuen **rügischen** Dichter bekannt zu machen. Der schöne Strauß heller Freudeblüthen, den er jetzt zum erstenmale darbietet, wird gewiß allgemeinen Beifall finden." Es stehen von Arndt acht Gedichte im Jahrgang 1798:

Preis der Freundschaft S. 26 (mit Composition von Wagner).
Freudelied S. 39 f.
Der Traum S. 51–54
Schön ist's jenseits S. 77–82.
Ermunterung zur Lust. S. 94–97.
An Lyda S. 120 f.
Klage um Friedrich Otto S. 130–132
Der Strom S. 160 f.

Von diesen Gedichten ist in die neuesten Gesammt-Ausgaben (1840 und 1860) keines aufgenommen worden.

Der zweite Jahrgang des Taschenbuchs, welcher für das Jahr 1800 herauskam, enthält zehn Gedichte von Arndt, nämlich:

Morgenlied S. 4–6.
Liebe S. 28–30 (mit einer Composition von Wagner).
Weinlied S. 38–40.
Nichtigkeit S. 49–52.
An die Erinnerung S. 62–64.
Lebensgenuß S. 67 f.
An ein Mädchen S. 73 f.
Sehnsucht nach der Holden S. 79 f.
An Allwina Louisa Kosegarten S. 90–92.
Lied (Anfang: Blume der Jugend du blühest nur einmal) S. 100 f.

Auch hiervon enthalten die beiden letzten Ausgaben der Gedichte keines.

Zum dritten Male erschien das Bergische Taschenbuch für das Jahr 1801. Arndt sendete diesmal fünf Gedichte ein:

*Der Mächtige S. 3–6
Frauenlob S. 42–46.
*An Karl Heinrich Beck S. 61–72.
*Klage S. 93–95 [1])
Stiller Wunsch S. 112–115.

Die drei mit Sternchen bezeichneten Gedichte stehen in der Ausgabe von 1860, das erste ohne die fünf Schlußstrophen,[2]) das mittlere derselben mit Auslassung einer längeren Stelle.

Der vierte Jahrgang auf 1802) enthält von Arndt (in dem Inhaltsverzeichnisse steht bei seinem Namen: designirter Professor zu Greifswald) acht Gedichte:

An die Freundschaft S. 8–12
*Eine Fabel S. 20 f.[3]
*Lebenslied S. 43–44.[4])

---

[1]) Kleine Abweichungen finden sich:
1, 6 Der Minne Freud in süssem Schall?
1, 8 Ihr kleinen Murmelquellen?
2, 2 Im Frühlingsglanz von hinnen;
5, 1 Doch manche süsse Blume sinkt
5, 3 Des grossen Schnitters Sense blinkt
5, 7 Und bleicht die holden Züge.

[2]) Außerdem weicht dasselbe in folgenden Stellen leicht in der neueren Ausgabe ab. Im Taschenbuch lautet
1, 2 Wer trägt vor allen, die im Palmenreis
2, 1 Wer ist zu groß vor allem goldnen Lohne?
2, 2 Vor allem Ruhm, der süß die Herzen schwellt?
4, 1 Es ist der Mann, der wie der Fels die Wogen
5, 3 Wenn diese nicht der Hand den Zügel rauben,
6, 2 Die Hoheit und die Thorheit in's Gebiß.
7, 3 Wer ist so groß, wer darf dem Mann sich gleichen.
9, 1 So steht er da ein Held in grosser Stille,
9, 4 In heiterm Glanze gehn.

[3]) In der Ausgabe von 1840 S. 39 mit der Ueberschrift „die Zaunranke und der Klee". Ohne Varianten.

[4]) In der Ausgabe der Gedichte von 1840 (S. 20) hat Arndt in
1, 7 Gold hat sorgliches Schlangengezisch
3, 3 f Schicksal webt sich an stygischen Bächen
Felgen webt es sich schrecklich fern
4, 3 Jeder suche (statt pflücke) zum Kranz bescheiden
kleine Aenderungen angebracht. In der letzten Ausgabe (1860) ist er an den zwei ersten Stellen wieder zur ursprünglichen Gestalt zurückgekehrt und hat nur die dritte Veränderung beibehalten. Außerdem ist hier 2, 3 „oben" statt „droben" gesetzt.

Schön Rosemund S. 62—65.
Freiheit S. 77—79.
Hoffnung S. 99—101.
*Die Alter S. 102.[5])
Trinklied S. 136—138.

Die Gedichte, welche Arndt zum fünften Jahrgang (1803) eingesendet hatte, gelangten nicht an den Ort ihrer Bestimmung. Aschenberg sagt darüber im Vorwort: „Die Leser werden einen alten, lieben Bekannten vermissen, nemlich E. M. Arndt. Seine Beiträge sind auf der Post verloren gegangen. Niemand kann dies aufrichtiger bedauern, als ich. Was aber den Freunden des Guten und Schönen hier fehlt, das finden sie auf das reichlichste in der Sammlung seiner Gedichte ersetzt, welche zur künftigen (das Vorwort ist vom 31. Aug. 1802) Ostermesse bei Haas und Sohn in Köln herauskommen wird." Die hier angekündigte Ausgabe ist indeß nicht erschienen.

Aschenberg gab inzwischen (seit 1802) eine Zeitschrift, die Niederrheinischen Blätter, in Heften heraus. Auch hierzu erhielt er von Arndt Beiträge. So steht gleich im ersten Heft von demselben ein Gedicht „An Ernst Ludwig von Gagern."

Vom Bergischen Taschenbuch erschien der sechste Band auf das Jahr 1804. Arndt steuerte dazu vier Gedichte bei:

Der Knabe am Wasser S. 11—13.
*Die Blume S. 48—51.[6])

---

[5]) In der Ausgabe von 1860 (S 57) steht das Gedicht irriger Weise mit der Jahreszahl 1803 Es ist fast unveränd rt gegeben (1840 S 18 finden sich mehr Aenderungen); nur steht im Taschenbuch

Z 5 Und im Tropfen einen Belt
Z. 11. f Fliegt sein Blick hinüberwärts
Wie ein Täubchen von dem Schlage
Z 22. In der Enge
Z. 30 Schlägt für seines Herzens Rest
Z 47 Um der Kindheit Noth.

[6]) In verkürzter Gestalt aufgenommen 1840 (S 15) und 1860 (S 58). In dem Taschenbuch steht

6, 3 f. Der Knab' der über der Quelle
Zur schönen Blume ward
7, 1 Da stehn mit lockigen Haaren
8, 3 f. Gar schimmernd Tulipane
Und wunderfreundlich thut
9, 2 Vom Lenzesstral umsonnt,
9, 4 Mich keine locken konnt'.

An Z. — S. 105—107.
Elegie S. 138—142.

Im siebenten und letzten Bande kommt Arndt nicht vor. Ich theile im Folgenden einige der Gedichte mit, welche in die neueren Ausgaben nicht aufgenommen sind

---

Von der 11 Strophe an (die folgenden acht sind in der Ausgabe durch zwei neue ersetzt) lautet das Gedicht bei Aschenberg:

Sie heißt auch Blume der Wonne
Und Blumenkönigin,
Die schönste Tochter der Sonne
Mit hohem stolzen Sinn.

Lang schaut' ich einsam und düster
Von fern die Lieblichkeit;
Als sie mit holdem Geflüster
Mir so den Gruß entbeut:

Was zagst du schüchterner Knabe.
Vor meiner jungen Zier?
Was Schönes, Liebes ich habe,
Das hab' und heg' ich Dir.

Der Schein, mit dem ich mich färbe,
In Liebesstralenschein,
Die Pein, an welcher ich sterbe,
Ist süsse Liebespein.

Die Anmuth funkelnder Wangen,
Die stralenreich erscheint,
Hat dich mit liebem Verlangen,
Dich, frommer Knab', gemeint

Aus jenem liebenden Blute,
Das weiß zu roth gemacht,
Wuchs mir im zärtlichen Muthe
Auch ew'ge Liebesmacht.

O Rose! rief ich in Freude,
O Blumenkönigin!
Schmilzt Dir im liebenden Leide,
Auch Dir der stolze Sinn?

So laß im süßen Verderben
Uns selig untergeh'n
Mich blüh'n mit dir und entfärben
Wenn Lenz und Lust vergeh'n

In der Ausgabe von 1860 findet sich Str 3, 3 der Druckfehler Machst du mich leiden? statt Magst d. m. l.

Preis der Freundschaft.

Wie ein Stern in düstern Nächten
Ist ein Freund, den Gott uns gab;
Sanfter neigt an seiner Rechten
Sich des Lebens Pfad hinab;
Rosiger blüht jede Stunde,
Die an seiner Hand enteilt,
Leichter schließt sich jede Wunde,
Die sein Balsamathem heilt.

Jede kleinste Erdenfreude
Trieft durch ihn von süßem Most;
Blumen streut er auf die Haide,
Frühlingsreiz auf Winterfrost
Wie die Biene jeder Blüthe
Honigdüfte nimmt und bringt,
Nimmt und bringt er Kraft und Güte
Jeder Brust, die er umschlingt.

Wen dein goldner Faden kettet,
Freundschaft, hoch ist der beglückt,
Weich sein Schlaf, auf Stroh gebettet,
Frisch sein Kranz im Hain gepflückt;
Stark und rüstig seine Sehnen
In dem Heldenkampf der Pflicht,
Göttlich seines Kummers Thränen
In der Hoffnung Sonnenlicht

Süß ist was im Becher lodert,
Herrlich was die Liebe zollt,
Doch der Liebe Band vermodert,
Es verglüht der Reben Gold.
Wenn die letzten Sterne bleichen,
Wenn die Gaukelbühne bricht —
Sollst du mir die Rechte reichen,
Deine Treue wanket nicht!

Freudelied.

Freunde, genießet den Frühling des Lebens,
Denn in der Schatten Gebiet
Hascht ihr entflohene Freuden vergebens;
Bald ist die Blume verblüht

Jubelt beim sprudelnden Nektar der Reben,
Drehet, von Wonne durchglüht,
Mädchen, die knospende Busen erheben;
Bald ist die Blume verblüht

Lasset dem Alter die wolkigen Sorgen,
Küsset, wenn keiner es sieht;
Heute ist unser; vielleicht ist am Morgen
Uns schon die Blume verblüht

Kränze verwelken und Becher verhallen,
Jugend und Freude entflieht
Scherzet und spielet, und singet es allen:
Bald ist die Blume verblüht

Schön ists jenseits.

Wie ein Morgentraum entflieht das Leben,
Wie ein Stern am Firmament verschießt,
Wie die Tropfen Thau vom Halme beben,
Wie das Veilchen, das am Hügel sprießt.
Glücklich, wer des Lenzes Blume pflücket,
Seinen Freund an seinen Busen drücket
Und — sein Aug' auf ewig schließt!

Zwar auch Rosen blühn an unserm Pfade,
Jubellieder wirbeln durch die Luft,
Doch die Zeit wälzt auf dem heissen Rade
Unsre Freuden, und uns selbst zur Gruft
Schnell, wie seine tausend Wasser rinnen,
Flieht des Lenzes holder Traum von hinnen
Mit Gesang und Blüthenduft.

Die am Webstuhl des Geschickes stehen,
Grausenvoll von Göttern selbst genannt,
Und des Lebens dünne Fädchen drehen,
Und zertrennen mit der Schreckenshand —
Welcher ist in ihre Nacht gedrungen?
Welcher hat das Diesseits übersprungen
In des Jenseits Dämmerland?

Alle schiffen wir auf wilden Wogen,
Hinter uns und vor uns Finsterniß
Jeder spanne wie ein Mann den Bogen!
Jedem ist sein grimmer Kampf gewiß!
Zwischen Freud' und Kummer stetes Wanken,
Bis der große Meister der Gedanken
Flüchtet aus des Körpers Riß.

Jede frische Lebenswelle spühlet
Freuden in das Meer der Zeit hinab;
Jede kommende Secunde wühlet
Der verrinnenden ein schnelles Grab
An dem Gipfel ist der Stein der Mühe;
Jauchze, Sisyphus! doch rückwärts, siehe!
Rollet er den Berg hinab

Wozu denn dies Ringen und dies Sehnen?
Ach! hienieden reifet kein Genuß!
Fahre wohl, du finstres Thal der Thränen,
Wo sobald auch ich vermodern muß!
Rette mich vom Narrentand und Jammer,
Süßer Tod, in deine stille Kammer,
Gieb mir deinen kalten Kuß!

Klingen je des Lebens holde Töne,
Ihr Entschlafnen, in das dunkle Reich?
Herrlich waret ihr in eurer Schöne,
Jetzt dem Staube, den ihr tratet, gleich
Eure hohe Namen sind verlöschet;
Aber freut euch! denn der Zeitstrom wäschet
Auch der Enkel Schimmer bleich

Tönt das Hifthorn zu des Jägers Bette?
Schlägt des Rosses Huf des Reiters Ohr?
Klirrt dem Sieger der Gefangenen Kette?
Klingt dem Sänger der Kamönen Chor?
Nimmermehr! sie schlummern nach dem Rausche.
Doch wen nennt ihr, der nicht bei dem Tausche
Mehr gewann, als er verlor?

O wann wird das Räthsel sich entsiegeln,
Welches meinen Sinn gefangen hält?
Werd' ich mich in andern Sonnen spiegeln,
Wenn des Staubes morsche Hütte fällt?
Werd ich an den sel'gen Inseln landen,
Oder an dem großen Markstein stranden,
Der den Flug der Zeiten hält?

Nein, es ist kein Traum, was ich geträumet,
Und kein Wahn, was diesen Busen schwellt.
Sieh! mit neuem Morgenroth umsäumet
Sich das Eden einer bessern Welt!
Mächtig hör' ich meines Geistes Schwingen
Aus des Staubes Moder aufwärts klingen
Zum verwandten Himmelszelt!

Die Herrn von Hardenberg.

Von W. Crecelius.

Die Burg Hardenberg bei Neviges war der Mittelpunkt einer jener zahlreichen kleineren Herrschaften, welche sich im rheinischen Frankenlande nach der Zersplitterung der Gaue gebildet hatten. Von ihr benannte sich ein Dynastengeschlecht, dessen Glieder — soweit sie bekannt sind — meistentheils die Vornamen Nivelung und Heinrich führen. Das seltene Vorkommen des ersteren macht es wahrscheinlich, daß der im Memorienbuche des Canonichenstifts S. Suidberti zu Kaiserswerth als Stiftsvogt erwähnte Graf Nivelung (Lacomblet Archiv III S. 214 V. Idus Septembris. Obiit Niuelunc aduocatus et comes occisus, pro quo mansus in Holthusen) diesem Geschlechte angehörte. Eine Stütze erhält die Vermutung dadurch, daß der erste Graf von Hardenberg, der urkundlich nachgewiesen ist, gerade bei dem Gerichte zu Kreuzberg bei Kaiserswerth als Stellvertreter des Pfalzgrafen erscheint und sein Bruder Nivelung dort zu den Freischeffen gehört. Die Vögte des Stifts aber wurden ohne Zweifel aus den angesehenen Geschlechtern der näheren oder weiteren Umgegend genommen. In dem erwähnten Memorienbuch kommt auch noch ein Nivelung vor, welcher selbst Geistlicher und Mitglied des Stifts gewesen ist (Lacomblet a. a. O. S. 121: VI Kal. Aprilis Obiit Niuelungus frater noster pro quo XXX denarios in Bilke dabit camerarius). Den Ort Holthusen, wo eine Hufe zum Gedächtnis des Grafen Nivelung geschenkt war, wage ich nicht zu bestimmen, da der Name zu häufig vorkommt; Bilke, in welchem für den andern Nivelung eine Stiftung von 30 Denarien gemacht war, ist ohne Zweifel Bilk bei Düsseldorf.

Das Wappen der Herrn von Hardenberg (zwei Sparren) ist dem der Grafen von Hückeswagen gleich, woraus man auf eine Geschlechtsverwandtschaft schließen darf.

Von den Hardenbergern kommen zuerst um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Brüder Hermann I. und Nivelung I. vor.

Hermanus comes de Hardenberch erscheint 1145 als Zeuge in der Urkunde K. Konrads III. über die Erweiterung von Duisburg (Lac. Urkb. I 353). Derselbe vertrat 1148 im Kelbagau bei dem Hauptgerichte zu Kreuzberg vor Kaiserswerth den Pfalzgrafen Hermann von Staleck (Lac. I 364), als Abt Lambert von Werden den Kauf des Hofes Angera beurkunden ließ. Unter den Freischeffen des Gerichtes wird dabei an erster Stelle Nivilungus genannt, offenbar der Bruder Hermanns. Noch in dem nämlichen Jahre nahm der letztere am Kreuzzuge Theil und übertrug an seiner Statt den Vorsitz zu Kreuzberg seinem Bruder Niveluug, welcher in dieser Eigenschaft eine Urkunde bestätigt, durch die Abt Lambert von Sigebert von Everekrothe eine Hufe kauft (s. Zeitschr. des Berg. Gesch. V. VII S. 27). Auch im Ruhrgau tritt Graf Hermann 1150 in dem Gerichte des Grafen Adolf von Saffenberg auf, als Abt Lambert die Hälfte der Kirche zu Bodberg von dem Edelmann Rorich erkaufte (Lac. I 368). Aus allem diesem erhellt, wie angesehen die Familie damals gewesen sein muß. Uebrigens ist Hermann der einzige oder wenigstens der letzte, welcher den Titel Graf führt. Ob er bloß deshalb sich so nennt, weil er den Pfalzgrafen im Gerichte des Kelbagaues vertrat, wie Lacomblet (Archiv III S. 35) annimmt, ist nicht zu erweisen, zumal wenn wir den oben erwähnten Grafen Nivelung, den Vogt des Stiftes Kaiserswerth, als Stammesgenoßen ansehen. Als K. Konrad III. den 17. Okt. 1147 der Abtei Werden außer andern Privilegien auch das ihr von Konrad II. ertheilte Recht der freien Ruhrschiffahrt bestätigte und erweiterte (Lac. I 358), ordnete er den Grafen Hermann ab, um alle eingelegten Hemnisse zu beseitigen. Dies ist wahrscheinlich gleichfalls der Hardenberger, obwol sein Familienname diesmal nicht genannt wird und man folglich auch an den Pfalzgrafen Hermann denken dürfte.

Daß Nivelung seinen Bruder Hermann überlebte, ersehen wir aus der Schenkung von einer Hufe in Walbrethincrothe (Walmigrath bei Neviges), welche er für dessen Seelenheil an das Kloster Werden machte (Zeitschrift des B. G. V. VI. S. 66). Er kommt als Zeuge noch im Jahre 1154 in einer Urkunde des Erzbischofs Arnold II. von Köln vor (Lac. I 381).

Von da an bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts finden sich nur sehr vereinzelte Nachrichten über die Glieder des Geschlechts. Wir erkennen indes soviel daraus, daß dies in seiner Bedeutung sehr herabgesunken sein muß.

Dietrich von Hardenberg (Diedericus de Hardenberg) kommt in einer von K. Friedrich I. d. d. 24. Febr. 1174 zu Aachen ausgestellten Urkunde als Zeuge in der Umgebung des Grafen Engelbert von Berg vor (zwischen Arnoldus de Rode und Arnoldus de Solingen. Lacomblet I. 448).

Hermann II. von Hardenberg und sein Sohn Heinrich I. treten (gleich hinter Arnoldus de Hughinswag) als Zeugen in einer Urkunde von 1217 auf (Lac. II. 67), wodurch Graf Adolf von Berg vor seiner Abreise zum Kreuzzug der Abtei Altenberg für 100 Mark den Hof Merheim unter Vorbehalt des Wiederlöserechts verleiht. Beim Verkauf des Zehnten zu Bilmerich an das Stift Fröndenberg (1233) ist Hermannus de Hardhenberge mit Graf Adolf von der Mark anwesend (v. Steinen I S. 815[1]). Arnold v. Hardenberg wird in einer Urk. d. d. 13. Febr. 1242 (Lac. II. 263) unter den Bürgen aufgeführt, die Graf Heinrich von Berg stellte, als er sich dem Bischof Ludolf von Münster zur Lehenstreue verpflichtete. Er steht hier unter den Gliedern der Bergischen Ritterschaft. In einer Urkunde d. d. 18. Nov. 1260 (Kremer Akad. Beiträge III. S. 114), vermittelst deren Bernardus dictus Rusze auf Güter in Hückeswagen zu Gunsten der Gräfin Margaretha von Berg verzichtet, ist Arnoldus dominus de Hardinberg Zeuge.

Zu Anfang des 14. Jahrhunderts lebte Rivelung II. von Hardenberg. In der Urkunde vom 6. Juli 1308, durch welche Graf Engelbert von der Mark erklärt, daß ihn das Stift Essen zum Vogt gewählt habe (Lac. III. 63) steht Revelungus v. H. zwischen Dietrich Herrn von Runkel und Dietrich von Elner. Laut Urkunde von 1313 vertauscht R. v. H. Ritter seine natürliche Tochter Mechthildis an den Grafen Dietrich von Cleve gegen dessen Ministerialin Aleidis (Düsseldorfer Archiv, s. unten Urk. A.). In dem Sühnevertrag, welchen 1315 die Grafen Adolf von Berg und Engelbert von der Mark zwischen Bischof Adolf von Lüttich und Graf Gerhard von Jülich vermitteln (Lac. III. 151), werden Engelbert von Sayn und Rivelung von Hardenberg als „eddele lude" zuerst unter den Zeugen genannt. In dem Schiedspruch vom 29. Okt. 1317 (Lac. III. 163) zwischen Erzbischof Heinrich II. von Köln und Graf Engelbert von der Mark einerseits und den Grafen von Jülich, von Cleve, dem Herrn von Heinsberg andererseits kommt Herr Revelung von Hardenberg unter den Rathleuten des Grafen von der Mark vor. In Bezug auf ihn selbst wird bestimmt

[1]) In der bei v. Steinen vorausgehenden Fröndenberger Urkunde aus dem Jahr 1230 ist vielleicht statt Hermannus de Rodhenberge zu lesen: H. de Hardenberge.

1. der Graf von Jülich soll ihm „vor syn deylunge van der graeschaf van Salmen" 300 Mark Brabantisch zahlen; 2. hat der Graf von Jülich Herrn Nevelung gebe'en, daß er mit ihm nach Frankfurt zur Wahl (koer) reite, so ist er ihm schuldig seinen Verlust an Pferden, die er auf der Reise verlor und die Kost, die er „bescheidelich und zur Wahrheit geweisen kann;" zu ersetzen; 3. hat der Graf Herrn Nevelung die ihm verheißene Summe für die Bewachung des Hauses von Werde gezahlt, so ist er nicht schuldig, ihm wegen der theuren Zeit mehr nachzuzahlen; 4. auf die Klage Nevelungs, daß ihn der Graf mit zwei Hufen Landes als Burglehn zu Brughe (Broch) belehnt, diese alsdann dem früheren Inhaber, Herrn Walbod, wieder verliehen und ihm Ersatz dafür verheißen, wird entschieden, daß ihm der Graf ein anderes Burglehn geben solle, falls er nicht beweisen könne, daß derselbe es versäumt hätte; 5. habe der Graf dem N. die versprochene Kirche für dessen Sohn zu geben; 6 dagegen sei er nicht schuldig, ihm die 100 Mark „von Hayßs wegen" zu zahlen. Auch in der Urkunde von 1328, wodurch Graf Engelbert von der Mark auf vier Jahre Helfer der Stadt Dortmund wird (Fahne Dortmund II. 1 S. 118), kommt unter den Zeugen vor „Her Nevelunk dey Here van Hardenberg". Die letzte Nachricht von ihm, aus dem Jahr 1329, hat von Steinen (S. 774): „1329 Nevelungus Dominus de Hardeberg, seine Gemalin Clementia und Sohn Nevelung (III.) schenken das Eigenthum einiger Güter an das Kloster Elsey. davon sich Brief zu Elsey findet. Nevelung siegelt mit roth Wachs."

Nach Nivelung kommen zunächst zwei Heinrich (II. und III.) von Hardenberg, Vater und Sohn, vor. Sie im Einzelnen zu scheiden, ist kaum möglich, doch will ich es im Folgenden wenigstens versuchen. Die Vermögensverhältnisse des Geschlechtes giengen immer mehr zurück: sie waren genöthigt, sogar ihre Herrschaft Hardenberg 1355 an den Grafen von Berg zu verkaufen. Damit sanken sie völlig in den Stand des landsäßigen Adels herab. Seit dem Verkaufe des Stammsitzes wohnten die Herren von Hardenberg auf der Burg Hardenstein an der Ruhr.

Ich stelle zunächst die sämmtlichen urkundlichen Nachweise über Heinrich II. und III. in chronologischer Ordnung zusammen.

Heinrich v. H., Hobsschulte zu Bodenfeld (Märkisches Lehn) 1328 nach v. Steinen S. 780. Heinrich von H., dapifer in Holten, erhält laut Testament des Abts Wilhelm von Werden 60 Mark ausgezahlt 1331 (s. Urkunde B). So hat, wie von Steinen (S. 774) aus Joh. Hinsens handschriftlichen genealogischen Nachrichten entnimmt, 1339 Henrich v. H., officiatus, d. h. Amtmann in Holte, zu

Starkerabt einen Brief versiegelt. — Laut den Lehnsregistern des Abts Johann I. von Werden (1332—1344) wird H. v. H. mit Gütern bei Herbede belehnt. H. de Hardenberghe bona iuxta Herbede jure ministeriali. — Henric van Hardenbarch Knape ist Zeuge in einer Urk. des Gr. Adolf von der Mark vom 20. Dec. 1335 (Lac. III. 302); Henric van Hardenbergh, Mann des Grafen von Cleve, in einer Urkunde von 1338 (Lac III. 325); Herr Henric van Hardenberghe Ritter, neben Graf Adolf von der Mark und Herr Ernst van Bodenswenghel, Zeuge in einer Urkunde von 1340 (Lac. III. 354); Herr Henrich van Hardenberge Bürge für Graf Adolf von der Mark 1343 (Lac. III. 396); 1349 Henrich, die genoempt is Hardenberg, Bürge für Eberhard v. d. Mark, von Steinen aus Hinsens Mscr.; Her Hinric van Hardenberghe Ritter Zeuge in einer Urkunde des Evert Bridach 1349 (Fahne Dortmund II, 2 S. 92). — Johann Schultheiß von Crawinkele verkauft 1337 den Werdenschen Lehnhof Dalhausen an Knappen Heinrich von Hardenberg (s. unten Urk. C.), und Graf Adolf von der Mark überläßt demselben 1338 die Vogtei über denselben (s. Urk. D). In der letzteren Urkunde wird Gertrud, die Frau Heinrichs, Nichte des Grafen Adolf genannt. — Bei dem Regierungsantritte von Abt Johann II. von Arscheit 1344 erfolgte die Belehnung mit Dalhausen am Tage S. Luciae: Item eodem die (Lucie) infeudauit dum Hinr: de Hardenberghe ministeri: ecclesie Mon: iure minister: in curte Dalhusen et in bonis oppen broke sitis in parrochia Herbede et contulit dne Gertrudi vxori dni Hinr. vsufructus in bonis supradictis p. d. f. s. (Rotulus der Belehnungen durch Joh. v. Arscheit). — Konrad von Elverfelde verkauft 1347 (in vigilia pasche) an Ritter Hinrik von Hardenberghe und seine Frau Gertrud seine Fischerei in der Ruhr (Urkunde abgedruckt bei Fahne Forschungen III, 1 S. 24). — 1350 ist Henrich Hardenberg Knecht (d. h. Knappe) Bürge für Graf Dietrich von Limburg (Kremer Akadem. Beitr. II S. 149). —

Am 28. December 1355 verkaufen Heinrich II. Herr von Hardenberg Ritter und sein Sohn, Heinrich III. von Hardenberg, mit Zustimmung von Alheid, Tochter des ersteren, an den Grafen von Berg und Ravensberg für 6000 Mark ihre freie Herrschaft, Eigen und Gut, nemlich ihre Herrschaft und Wohnung, das Haus zu Hardenberg, und ihre zwei Höfe Nevegeis und Melmershof nebst allen den Höfen, welche in diese zwei zu einigem Rechte zu gehören pflegen in den Aemtern Neviges, Langenberg, Mettman und Düssel, sowie den Dienstleuten, wachszinsigen Leuten und eigenen Leuten, die in den obigen Aemtern oder im ganzen Land von

Berg wohnen. Ausgenommen sind der alte Sliper und seine Kinder, sowie Alles, was in den Märkischen Lehnhof Bodesfeld gehört (dan mit underscheide han wir uns ind unsern behalden ind ußgescheiden de nu zer zit geheischen is der alde flyper[1]) ind alle sine kindere, ind sowat in den hoff zu Bodesvelde van eigenen luden ind ackerlande gehort, ind ouch die bach genant die Dousebach ind de Dedele [j. Deilbach] van der Dunck bis an de Henxbach die ouch darin gehort: want wir den hoff und de gut han van dem greven von der Marcke). Die Urkunde ist abgedruckt Lac. III. 548. Ich theile sie der Wichtigkeit wegen noch einmal unter E. vollständig mit. Von der Kaufsumme wurden 1356 (die Urkunde schreibt 1355), des ersten Freitags in der Fasten, zu Ratingen in Heinrich Malderbrots Haus 4000 Mark Brabantisch gezahlt. Dabei ward ein Verzeichnis alles desjenigen aufgestellt, was zu der verkauften Herrschaft gehörte. S. unter F.[2])

Weitere Notizen über die Hardenberger liefert von Steinen (S. 774 f.): 1363 schenkt Heinrich von H. einige Wachszinsige der Kapelle zu Hardenstein für St. Antons Altar. 1373 und 1374 kommt Gertrud als Witwe eines Herrn von Hardenberg mit ihren beiden Söhnen Revelung und Heinrich vor. Sie quittiert 1373 dem Grafen Dietrich von Limburg über 50 Mark Dortmunder Pfennige (nach Hinsens Aufzeichnungen). Es ist dies offenbar Gertrud, die Gemalin Heinrichs III. Der letztere wäre demnach zwischen 1366 und 1373 gestorben; denn 1366 wird er noch in einer Urkunde erwähnt (Herr Henrich van Hardenberghe), wonach er für den Grafen Dietrich von Limburg in einem Streite mit Burchard von Broch ein Zeugnis ablegte (Kremer Akadem. Beitr. II S. 158 f.)

Die Brüder R e v e l u n g (IV.) und H e i n r i c h (IV.) von Hardenberg kommen seit 1369 urkundlich vor. Von ihnen hat der erstere bis in das 15. Jahrhundert gelebt.

Zum Jahre 1369 hat v. Steinen (S. 774) die Notiz: Revelung und Henrich von Hardenberghe, Brüder, brauchen das rechte (!) Siegel. Nach einer Urkunde vom 18. März 1370 (Fahne Dortmund II, 2 S. 137) verkaufen Reveling und Henrich Brodere vamme Hardenberge eine Rente aus ihrem Gute zu Oefte (Oeuete), gelegen

---

[1]) Bei Lacomblet steht der Druckfehler: fepper.

[2]) Im Jahre 1355 erhält Heinrich von H. mit seinem Sohne vom Herrn Conrad von Roede den Zehnten zu Hoven (Gelenii farragines f: Fahne Forschungen III 1 S. 23).

zu Menegerinchusen, an Johann Denseken. Sie quittieren nebst ihrer Mutter dem Grafen Dietrich von Limburg 50 Mark (s. o.)

Nivelung trat 1376 in den Dienst der Stadt Köln als deren Helfer gegen den Erzbischof (Eunen Gesch der Stadt Köln Band 2 S. 721). Derselbe soll schon 1382 mit seiner Gemalin Stine und seinen Kindern Heinrich und Gertrud vorkommen (v. Steinen nach Mülhers handschriftl. Aufzeichnungen). Er verkauft 1384 sein Eigenthum, das er in dem Hofe zu Aldinchusen (jetzt eine Wüstung bei Iserlohn, die Alingser Heide) hatte, an Dietrich von Besmede (s. unter G), schenkt nebst seiner Frau, seinen Kindern und seiner Schwester 1385 dem Kloster Fröndenberg Land (Fahne Forschungen III, 1 S. 23). Unter dem 22. Febr. 1385 überläßt er dem Herzog Wilhelm von Berg alle die Leute, die er in dem Lande von dem Berge und in der Herrschaft Hardenberg besitzt, insbesondere den alten Slyper und seine Kinder, (ausgenommen diejenigen, welche in den Hof zu Boensvelt d. h. Bodenfeld gehören); außerdem verspricht er den Schaden zu ersetzen, welcher an dem Hof zu Berghausen geschah, während der Herzog und seine Freunde vor dem Steinhause lagen (Lac III. 890). In demselben Jahre (Petri ad cathedram) quittiert er dem Herzog von Berg über 100 Gulden, die ihm dessen Erbmarschall Heinrich von Wienhorst ausgezahlt (s. unter H). 1387 gibt er einige Dienstleute frei (Gelenii farragines s. Fahne Forschungen III, 1 S. 24). Durch Urkunde von 1388 nimmt ihn Herzog Wilhelm von Jülich, „um denklichs Dienstes willen, den er ihm gethan hat und noch thun mag und soll, zu seinem Mann an und verspricht ihm jährlich zu Fastabend 25 schwere Gulden als Mannlehn zahlen zu lassen (s. Urk. I). Im Jahre 1393 wurde Nivelung unter Abt Bruno von Werden mit dem Hofe Dalhausen belehnt (Item Neuelinck van den Hardenberghe infeodatus est jure ministeriali cum Curia Daelhusen ipso die Geruasii et Prothasii in parochia Wenegern, Werdener Lehnregister). Am 15. April 1395 verbindet er sich mit dem Herzog Wilhelm von Berg zur Hilfe gegen jeden, den Junggrafen von der Mark ausgenommen, und trägt ihm sein Schloß Hardenstein als Lehen und Offenhaus auf (Lac. III. 1003). In demselben Jahre wird er in einer Urkunde vom 10. August (Lac. III. 1010) unter denjenigen genannt, gegen welche Herzog Wilhelm von Jülich dem Erzbischof Friedrich von Köln im Falle der Fehde nicht beistehen könne. Am Mittwoch nach Himmelfahrt 1397 nimmt ihn Herzog Wilhelm von Jülich zum Lehnsmann an und verleiht ihm 25 Rheinische Gulden jährlich, die auf den Zoll zu Bergheim angewiesen werden (Urk. s. unter K). Am Samstag nach Pfingsten 1398 erklärt Nevelung, daß er sich mit dem Herzog Wilhelm

von Berg verglichen habe wegen aller der Verluste, die er um des Herzogs und dessen Freunde willen in früherer Zeit erlitten habe (Urk. im Staatsarchiv zu Düsseldorf s. unter L).

Im Jahr 1400 wurde N. unter Abt Adolf von Werden mit dem Hofe Dalhausen belehnt (Item die ut supra Neuelunck van dem Hardenbergh cum curte Daelhusen et cum suis attinentiis jure homagii, salvis tamen juribus Abbatie in quinque marcis, que tamen sunt obligate pro L marcis: Werdener Lehnsregister). Die Herrn von Hardenberg hatten der Abtei 50 Mark geliehen: dafür war ihnen die Lehensabgabe des Hofes Dalhausen, welche jährlich 5 Mark betrug, verpfändet, der Hof selbst aber als Lehn ertheilt worden. Die Ablösung geschah 1403: über den Empfang der 50 Mark quittieren Nivelung und sein Sohn Heinrich (V.) d. d. vigilia beati Thome und versprechen von nun an jährlich 5 Mark, halb zu Walburgis halb zu Michaelis, von dem Hofe abzugeben (s. unter M). Zehn Jahre später (1413 Dienstag nach Bonifacii) verzichtet Nevelung auf Dalhausen, und es wurde Heinrich, der Sohn von Johann up dem Berge, damit belehnt (s. unter N). Indes möchte ich annehmen, daß die von Hardenberg später wieder in den Besitz des Hofes gelangt sind, da derselbe sich in den Händen ihrer Erben, der Stael von Holstein, und der Nachfolger von diesen, der Herrn von Elverfeld, seit dem 15. Jahrh. findet.

Im Jahre 1406 quittiert N über 100 Rheinische Gulden, die ihm Herzog Wilhelm abschlägig auf eine Schuld von 280 G. gezahlt hatte (s. Urk. O), und erklärt 1407, an denselben keine Forderung irgend welcher Art mehr stellen zu wollen (s. Urk. P). Nach Fahne (Forschungen III, 1 S. 24) verkauft N. 1410 mit seinem Sohne dem Kloster Fröndenberg den Hof Vorspede, den früher Graf Engelbert von der Mark seinem Bruder Heinrich übertragen hatte. Zum letzten Male finde ich ihn als Zeugen in einer Werdener Lehnsurkunde 1418 (s. Q).

Von diesem Nevelung, welchen er einen durchaus den weltlichen Waffenhändeln ergebenen Mann nennt, erzählt Gobelinus Persona (Cosmodrom. aetat. VI. c. 70 bei Meibom Script. Rerum Germ. I. p. 286), er habe auf seiner Burg Hardenstein mit einem Kobold, dem Zwergkönig Goldemer,[1]) in vertrautem Umgang gelebt. Dieser sprach mit Nevelung und anderen Menschen, verstand lieblich die Harfe zu schlagen, spielte um Geld mit Würfeln, trank Wein und schlief sogar oft mit dem Hardenberger in Einem Bette. Viele be-

[1]) Vgl über den König Goldemar Grimm Deutsche Mythol. S. 422. 435. 477.

suchten ihn, sowol Weltliche als Geistliche: wenn ihn aber die letzteren um Enthüllungen über seinen Zustand angiengen, setzte er sie oft durch Aufdeckung ihrer heimlichen Sünden in Verlegenheit. Seinem Wirte gab er öfters Warnungen beim Herannahen von dessen Feinden und ertheilte ihm Rathschläge, wie er ihren Nachstellungen entgehen könne. Dabei war er unsichtbar und ließ sich nur die Hände fühlen, die waren mager und weich wie eine Maus und ein Frosch anzugreifen. Nevelung hatte eine schöne Schwester, und man vermuthete, Goldemer habe sich um ihretwillen bei jenem aufgehalten, auch nannte er ihn gewöhnlich Schwager. Man berichtete eine Aeußerung des Kobolds[5]): die Christen setzten ihr Vertrauen in Worte, die Juden in Edelsteine, die Heiden in Kräuter. Seinen Wirt lehrte er sich mit folgender Formel segnen: Unerschaffen der Vater, unerschaffen der Sohn unerschaffen der heilige Geist. Nachdem Goldemer so drei Jahre auf Hardenstein zugebracht, entfernte er sich ohne Jemand Schaden zu thun. Gobelinus fügt hinzu, er habe alles dies nicht nur zu der Zeit, da es geschah, von vielen gehört, sondern 26 Jahre später habe es ihm Nivelung selbst ausführlich erzählt.

Einen zweiten Bericht theilt von Steinen (S. 778 f.) mit, aus der gedruckten Genealogie der Herren von Laer, der späteren Besitzer des Hardensteins. Danach wohnte auf der Burg ein Kobold (Wouter manneken,[6]) der sich König Volmar nannte, weshalb seine Kammer bis zu den Zeiten des Verfassers der Chronik Volmars Kammer hieß. Er mußte einen Platz am Tisch und einen für sein Pferd im Stalle haben: Speisen, Haber und Heu wurden verzehrt, aber vom Menschen und Pferde sah man nichts als den Schatten. Ein neugieriger Küchenjunge streute Asche und Erbsen um den Kobold fallen zu machen, wurde aber übel dafür gelohnt Eines Morgens als der Junge Feuer anzündete, bricht ihm Volmar den Hals, haut ihn zu Stücken, brät die Brust an einem Spieß, röstet etliches und kocht das Haupt nebst den Beinen. Sobald die Gerichte fertig waren, wurden sie in Volmars Kammer getragen und dort unter Freudengeschrei und Musik verzehrt. Seitdem war der Kobold verschwunden, über seiner Thüre aber fand man angeschrieben: das Haus würde künftighin so unglücklich sein, wie es bisher glücklich gewesen wäre, die Güter würden zersplittert werden und nicht eher wieder zusammen-

---

[5]) Vgl Grimm Deutsche Mythologie S 1142.

[6]) Das niederdeutsche Wolter Wolterken, holl. Wouter Wouterken, ist der dem Hausgeist beigelegte Eigenname Walther. Vgl. Grimm Deutsche Mythol. S. 172.

kommen, bis drei Hardenberger auf Hardenstein[7]) auf einmal lebten. Der Spieß und Rost wurden lange zum Gedächtnisse aufbewahrt und sollen erst 1651 bei einer Plünderung verschwunden sein. Den Topf, der in der Küche eingemauert war, sah noch v. Steinen in der Abtei Fröndenberg, als ihn die verwitwete Frau von Laer, geb. von Keppel, vom Hardenstein weg und mit nach Holland nahm. Er hat ihn in seiner Westfäl. Geschichte auf Tafel 70 unter Nr. 11 abbilden lassen. Bei diesen in manchen Punkten von einander abweichenden Erzählungen werden wir wol am sichersten gehen, wenn wir mit v. Steinen dem Berichte des Gobelinus Persona, als eines gleichzeitigen wahrheitsgetreuen Schriftstellers, den Vorzug geben.

Mit Revelung IV. kommt, wie wir oben sahen, sein Bruder Heinrich IV. in Urkunden von 1369—1374 vor. Derselbe hatte 1378 eine Fehde mit der Stadt Dortmund. Hierüber berichtet Detmar Mülher, der Chronist von Dortmund (Seibertz Quellen der Westfäl. Gesch. I S 357 f.): „Im Jahr 1378 ist Heinrich von Hardenberg Ritter, weil ihm nicht so schleunig, als er begehrt[8]), in Rechtssachen gewillfart, der Stadt Feind worden und mit Zuziehung vieler Herren, als Graf von Dinslaken, Graf Bernhard von Bentheim, Baldewin von Steinfurt, Johann von Solms, Herrn zu Ottenstein, Everhard von Hekern, Herrn zu Almelo, Heinrich von Broele, Henrich Vose, Goswin von Lembeke, Johann von Hoevel, Hermann von der Recke, Gerhard von Lohe, Arnold Alderogge, Gerhard Kortepenninck u. s. w. einen Anschlag auf dieselbe gemacht, welchen er einem gewesenen und abgedankten Dortmundschen Hauptmann, Rutgern von dem Eisenberge, des alten Rutgers zum Eisenberge Sohn, committiert hatte, der hinwiederum ein Weibsbild und Wittib, Agneta von der Byrbeke genannt, darzu gekauft und einen Tag des Anschlags bestimmt hatte. Es sind aber die Bürger durch ihre Freunde avisiert und haben desfalls fleißige Wacht und Acht darauf gehabt. Inmittelst kamen zwei Wagen mit Holz und Heu beladen zu der Weißstraßen-Pforte, welche ein Zeitlang stillgehalten, von Agneten und Complicen dazu verordnet, daß der Holzwage fürerst den Fall von der Schutzpforten empfangen, der Heuwagen, darin Kriegsleut verborgen, die Wacht er-

[7]) So ist wol lesen statt des bei v Steinen stehenden: Hardenberge v. Hardenberg.

[8]) v. Steinen I S. 199 erzählt nach anderen Chroniken, Heinrich habe von einem Juden aus Dortmund Geld geborgt; da er nun dies auf die festgesetzte Zeit nicht zurückgezahlt, habe ihn der Jude heftig geschmäht und es sei ihm auf seine Klage von Seiten des Raths nicht alsbald Genugthuung geworden.

würgen, andere aber, so außen in Hecken und Sträuchen sich verborgen, die Pforten aufhalten sollten. Weil aber dieselbe lang zublieben, hat Agneta den Bürgermeister um Eröffnung, den Pförtner aber, damit sie allein wäre, Fleisch aus der Schernen abzuholen gebeten; indem, wie sie vermeinte, die Pforten wären alle eröffnet, zum bekannten Zeichen ihren Schnubtuch ums Haupt gehen lassen: darauf die äußerste ankommen, wie aber die Pforten zuvorderst noch zugestanden, mit Furcht zurückgekehrt, die Bürger auf die Thüre und Pforte gelaufen und allda Agneten und ihren Sohn samt noch einem andern (Konrad Sohn des Grafen von Dortmund) gefunden, welche auf dem Markt mit dem Schwerte hingerichtet, sie aber auf Fuder Holz gesetzt und zu Aschen verbrannt. Für dieses Unfalls Abwendung wird noch alle Jahr des Sonntags nach S. Michaelis Danksagung gehalten." Die mit Dortmund in Fehde stehenden Ritter machten vergeblich den Versuch die Gefangenen zu retten, indem sie in einem Ausschreiben die Unschuld derselben versicherten: Ich theile dieses nach v. Steinen (I, S. 469) mit:

„Wy Diederich von der Marka, Goßwin von Lembecke, Johan van Hovel, Engelbert von Ovete, Henrich sein Bruder, Hendrich vom Hardenberg, Rotger von dem Eisenberge des alten Rotgers Sone, wy sevene, de darmit ummegangen und andere gene Gesellen dartho enwisten, dat wy met unsen Fründen Dortmunde wolden gewunnen hebben, macken kund und bekantlich allen Fursten Herren Rittern Knappen, allen Steden, allen guden Luden, und vort all den ghenen, die diesen Brief sehet oder horet lesen, dat wy met opgerichteden Fingern gestavedes Aydes ten Hilligen hebben geschworen und schweren overmitz dessem Briefe, dat Reise van der Vyrbecke, Arnt ir Son und Conrad des Grafen Son tho Dortmundt unschuldig seint aller Ticht und aller Argelist van den Sacken und Handlinge wegen, dat wy sevene Dortmunde wollen hebben gewunnen, und des tho einem Thuge der Warheit so hebben wy sevene vorgeschreven unse Insigile mit unsen Weten an dussen Brief gehangen. Datum MCCCLXXVIII am Dage S. Dionisy."

Während der Friedensverhandlungen zwischen der Stadt und ihren Feinden wurden, nach den Chronisten, Heinrich von Hardenberg und Engelbert von Oefte, wegen eines gegen den Herzog von Jülich beabsichtigten oder ausgeführten Ueberfalls zu Köln enthauptet. So berichtet wenigstens der Dortmunder Chronist Westhoff: Midlerwil als disse Underhandlunge der Fredmachunge tuschen den Dortmundschen und Junckher Dietrich van Dinslaken im Swangh und vurhanden was, sint underdes Henrich van dem Hardenberge und Engelbert van Ouvte

mit mer andern derwegen und darumb dat sie Hertog Wilhelm van Jülich sich underftanden gefencklich anthonemen van den Colschen gefangen und auch enthovet worden." Etwas genaueres habe ich über diesen Vorfall nicht auffinden können. Die Brüder Heinrich und Engelbert von Oefte hatten sich noch 1375 anwerben lassen, die Stadt Köln im Interesse des Erzbischofs Friedrich zu überrumpeln, waren aber bei dem Unternehmen gefangen genommen und hatten, um in Freiheit gesetzt zu werden, Urfehde geschworen und für 100 Mark jährliches Manngeld dem Rathe Treue geschworen (Ennen Geschichte der Stadt Köln II S. 718). Auch Heinrich von Hardenberg war im Juni 1376, wie sein Bruder Nivelung, in den Dienst der Stadt Köln als deren Helfer und Diener gegen den Erzbischof und dessen Verbündete getreten (Ennen a. a. O. S. 721). Daß die zwei der Stadt verpflichteten Ritter, Heinrich von Hardenberg und Engelbert von Oefte, nun gleich nachher gegen sie und den mit ihr stets eng verbundenen Herzog von Jülich aufgetreten, ist bei den Wirren der damaligen Zeit und dem unbeständigen, nur auf augenblicklichen Vortheil bedachten Sinn und der Rauflust des Adels an sich nicht zu wunderbar. Es findet der Bericht des Chronisten sogar seine Bestätigung in einer Urkunde vom 15. Dec. 1384, wonach Heinrich und Eberhard von Oefte Gebrüder erklären, daß sie „alsolcher Fehdschaft als sie mit den weisen ehrsamen Richtern Scheffen Rath und andern Bürgern der Stadt Köln gehabt von wegen weiland Engelbrechts ihres Bruders, Heinrichs von Hardenberg ihres Ohmen und Hennekin Rennewegs, darüber daß die Geschwornen der Herren und Städte zwischen Rhein und Maas vorzeits gerichtet haben", gesühnt seien (S. unter K). Wir ersehen daraus, daß die Geschwornen des Landfriedens, welchen die Fürsten und Herren sowie die Städte (Aachen, Köln) zwischen Rhein und Maas 1364 aufgerichtet, ein Urtheil über den von Oefte und den von Hardenberg wegen Landfriedensbruch gefällt hatten und es kann dieses sehr wol auf die Hinrichtung der Genannten sich bezogen haben, zumal da sie in der obigen Urkunde als verstorben bezeichnet werden.

Heinrich V. von Hardenberg, der Sohn Nivelungs III., war der letzte männliche Sproß der Familie. Er wurde bereits 1399 unter Abt Adolf von Werden mit Gütern bei Walsum belehnt (Item feria secunda post beate Agathe Hinricum filium Neuelunges de Hardenbergh cum bonis ter breyde jure homagii et prestito juramento, Werdener Lehnsregister). Mit seinem Vater quittiert er 1403 über die vom Abt von Werden empfangenen 50 Mark, welche auf Dalhausen geliehen waren (s. oben) und verkauft mit dem-

selben 1410 den Hof Vorspede an Fröndenberg (s. oben). Nach Fahne (Forschungen III, 1) verbindet er sich 1427 mit Gerbard von der Mark und † 1463. Er hinterließ eine Tochter Christine, welche ihrem Gemal Ruprecht Stael von Holstein die Besitzungen der Hardenberge zubrachte.

Als Versuch darf nach den obigen Notizen folgende Genealogie aufgestellt werden

N. N.

Hermann I. Graf v. Hardenberg 1145 1150.	Nivelung I. v. H 1148. überlebte seinen Bruder
	⋮
	Dietrich v Hardenberg 1174.
	|
	Hermann II. v. H. 1217 1233
	|
	Heinrich I. v. H 1217.
	|
	Arnold v. H. 1242. 1260.

N. N.

Nivelung II. 1308—1329. ux. Clementia Nivelung III, 1329.	Heinrich II. 1328. 1331. 1339 1349 (mit seinem Schwiegersohn und seiner Tochter). 1352 (mit seinem Sohne); verkauft 1355 mit seinem Sohn und seiner Tochter die Herschaft Hardenberg an den Grafen von Berg und quitiert 1356 über einen Theil der Kaufsumme.

Heinrich III. kauft 1337 den Werdenschen Lehnhof Dalhausen und 1338 von Graf Adolf v. d Mark die Vogtei über denselben, 1344 von Abt Johann II. mit D. belehnt; verkauft 1355 mit seinem Vater die Herschaft Hardenberg und quittiert 1356 über einen Theil der Kaufsumme; † vor 1373. ux. Gertrud, Nichte des Gr. Adolf	Alheid, heiratet Heinrich von Oefte. Engelbrecht v. O. Heinrich v. O. Eberhard v. O.

v. d. Mark 1338—1344. Als Witwe 1373. 1374.

Revelung IV. 1369 1418 ux. Christine. | Heinrich IV. 1369—1378.

Heinrich V. 1382; 1399 mit Werdenschen Lehngütern belehnt. Soll 1463 (?) gestorben sein. | Gertrud 1382.

Auf dem Hause Kemna will v. Steinen (IV S. 780) folgende Genealogie gefunden haben:

Henrich v. Hardenberg 1328 Hobsschulte zu Bodenfeld.
|
Henrich Herr zum Hardenstein, 1363 Hobsschulte zu Bodenfeld
|
Bernd 1379.
|
Neveling 1396—1419.

Henrich Herr zum Hardenstein † 1463. Gem. Wilmken. | Gertrud Stina Hildeburg.
|
Tochter, heiratet Robert Stael.

Wenn man den nirgends nachweisbaren Bernd ausläßt, dessen Einschiebung schon in chronologischer Hinsicht nicht nöthig ist, stimmt diese Genealogie im Ganzen mit der von mir aufgestellten überein.

Von Siegeln sind mir folgende zu Gesicht gekommen:

1. Siegel von Rivelung II. an der Urkunde A von 1313 (etwa 21 Millimeter hoch und etwas schmäler). Umschrift

SECRETV DNI NEVEL'GIDEHARDEB GE.

2. Siegel von Heinrich II. (etwa 3 Centimeter im Durchmesser). Umschrift: s'DOMINI. HENR' DE HARDENBERG MILIT' Es hängt mit dem des Sohnes an einer Urkunde von 1352 (s. unten b) und an der Quittung von 1356 (F).

3. Siegel von Heinrich III. (etwas kleiner als das vorige). Umschrift: s'HENRICI . DE . HARDENBERG. Es hängt neben dem Siegel des Vaters an den erwähnten Urkunden von 1352 und 1356. Außerdem findet es sich an der Urkunde von 1338 (Lac. III, 325). Auffallend ist, daß es 1349 (s. unten a) auch Heinrich II. benutzte.

Möglicherweise führte er es ursprünglich und überließ es seinem Sohne, als er sich das unter 2 beschriebene anfertigen ließ. Er könnte es dann vielleicht auch später noch hier und da gebraucht haben, wenn ihm das andere gerade nicht zur Hand war. Jedenfalls verhindert uns dieser Umstand, aus dem Vorkommen des einen oder andern der beiden Siegel einen sichern Rückschluß auf die Person des Ausstellers der Urkunde zu thun.

4. Auf dem Siegel Nevelungs IV., das öfter vorkommt, ist der Wappenschild mit einer architektonischen Verzierung umgeben, durch welche die Umschrift in sechs Theile zerlegt wird. Sie lautet:

sne|VELV|GGID|CHA|RDC|B'GH.

5. Auf dem Siegel Heinrichs V (1382) ist der Wappenschild in eine Umfassung eingelegt, welche aus drei, durch nach Außen laufende Spitzen getrennten Kreisausschnitten besteht.

Ich lasse zunächst die oben bei Beschreibung der Siegel unter 2 und 3 erwähnten Urkunden von 1349 und 1352 folgen.

a.

Nos Henricus de Ouethe miles et Alheidis vxor nostra legitima recognoscimus tenore presentium publice protestantes, quod anno Natiuitatis domini Millesimo tricentesimo quadragesimo nono jpso die Conceptionis beate virginis recepimus triginta marcas bonorum denariorum, quatuor den: pro grosso regali turon: antiquo et bono computatis, ab honorabilibus viris dnis . . Abbate et . . Conuentu Monasterij Werdin: in quibus quidem triginta marcis dictus dns . . Abbas predilecte matri nostre, Agneti, nobisque Henrico de Ouethe militi predicto, necnon sorori nostre Demodi, ex insto ut speramus debito dudum extitit obligatus, cuius summe debitorum, dictarum triginta marcarum, literas patentes et priuilegia seu fideiussores ostendere siue producere non potentes, per quas que et quos dictum dnm . . Abbatem aut Conuentum in dicta summa triginta marcarum teneri uel obligatum esse probare potuerimus, ipsis igitur dnis . . Abbati et Conuentui dicti Monasterij cautionem sufficientem prestare volentes, pro eo quod si a predicta matre nostri Henrici de Ouethe militis predicti siue Demodi sorore nostri predicta, vel nostris veris seu collateralibus heredibus, aut a quoquam alio in posterum cum literis predictis summam triginta marcarum continentibus — vel sine literis —

impetantur moneantur vel grauentur — — obligamus eisdem bona nostra vniuersa mobilia et immobilia — —. In quorum omnium testimonium petiuimus sigilla nobilis domicelli Engelberti Comitis de Marca, necnon dnj Henrici de Hardenbergh militis patris Alheidis vxoris nostri Henr. de Ouethe militis sepedicti presentibus apponi vna cum sig. nostro pro nobis et heredibus nostris predictis presentibus appenso in testimonium premissorum. Et nos Engelbertus Comes de Marka necnon Henricus de Hardenbergh miles predicti ad rogatus instantes dictorum Henrici de Onethe militis et Alheidis coniugum sigilla nostra in testimonium et euidentiam premissorum presentibus duximus apponenda. Datum anno et die quibus supra. (Staatsarchiv zu Düsseldorf.)

Die drei Siegel sind nur noch in Bruchstücken vorhanden. Auf dem des Hardenbergers sind aber noch von der Umschrift die Buchstaben SHE zu erkennen. Hieraus ergibt sich, daß es das unter Nr. 3 beschriebene sein muß.

b.

Nos Henricus senior et Henricus junior milites de Hardenberch . . . . Notum facimus vniuersis et singulis presens scriptum cernentibus, quod Rikam filiam Hille sororis quondam Frederici de Neueghiis nobis hucusque jugo seruitutis astrictam et pleno jure nobis attinentem manumisimus et in presentibus manumittimus renunciantes omni jure quod hucusque in predictam Rika possedimus. Recipientes loco seu vice predicte Rike Lutthardim filiam Ermegardis quondam de Cloyheim hucusque Decano totoque Capitulo in Werde predicto jure attinentem in concambium seu juste permutationis tytulum volentes vt altera in alterius locum transeat harum testimonio literarum sigillis nostris munitarum. Datum anno dni M°CCC° Quinquagesimo secundo sabbato post Gereonis et Victoris martirum.

Es hängen die beiden Siegel Nr 2 und 3 an.

Urkunden zur Geschichte der Herren von Hardenberg.

A.

. . . . uers . . presentes literas . . . spect . . . . quod Ego Neuelungus de Hardenbergh miles, desiderans — — — — — Megtildim filiam meam naturalem cuius mater michi jure seruitutis pertinuerat co . . . . facere melioris, ipsam Megtildim cum tota eius . . . . contuli et — — confero ad jus ministerialitatis nobili viro Domicello Th. comiti Cleuensi et suis heredibus in perpetuum et hereditarie possidendam Recipiens a dicto comite Aleydim filiam Johannis de . . . . ica suam ministerialem — dat. feria sexta post diem nat. dni Millesimo Trecentesimo tredecimo anno eiusdem.

Die Urkunde (Staatsarchiv in Düsseldorf) ist durch Feuchtigkeit zum Theil zerstört. Das Siegel ist noch vorhanden.

B.

Vniuersis presencia visuris et audituris, Ego Henricus de Hardenbergh Dapifer in Holten cupio fore notum Recognoscens et protestans publice in hijs scriptis me a venerabili viro dno Johanne Abbate Monasterij Werdinensis sustulisse et Recepisse sexaginta marcas bonorum denariorum in Werdena vsualium et datiuorum Ratione testamenti siue vltime voluntatis quondam dni Wilhelmi Abbatis Mon. predictį bone memorie, dans sibi has litteras quitationis de predictis sexaginta marcis in testimonium super eo Datum ipso die dominico Inuocauit Anno dni M° CCC^no^ tricesimo primo. (Siegel ab.) Im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

C.

Cůndich ſy allen gůden lůyden, de deſſen breyf ſölen ſeyn (ſehen) vnd ho(e)ren leſen, dat ich Johan ſcultethe van Crawinkele, mit willen vnd vůlbort (Genehmigung) Vrèderune miner eylichen huſvrowen vnd aller miner eruen hebbe rechte

vnd redelike vercoypht (verkauft) den ho(a)f tho Dalhusen mit aller ſiner tho beho(e)riughe in holte in velde in torue vnd in twighe, wo(u) ind in wi(e)lchem rechte dat de ho(a)f gheleghen is, den mi min here de abbet van Werdene vůr eyn deynſtmanne gůd ghelenet het, vnd den ich vůr eyn deynſtmannes gůd van eme vntvanghen hebbe, den hebbich vercoyft Henrike van Hardenberghe kneghte, vnd ſinen rechten erven, erfliken vnd eweliken tho bèsittene ſůnder èmaus (jemands) wederſprake, vmbe eyne ſummen gheldes, dè mi ganz, al vnd wo(a)l betalèt is. An dessem coype is vo(e)rgheſceyden vnd vo(e)rwardet, dat Hadewich van Důngelen, min ſůſter, ſal hebben vnd bèhalden tho i(e)rem liue vo(a)r eyne liftught, dat gůd in der Lyndenbeke, dat geho(e)ret in den ſeluen ho(a)f. wan ſe euer (aber) dôt is, ſo vellet dat gůd quyt ledigh vnd lo(a)s an Henrike van Hardenbergh vnd an ſine rechte eruen vôr ghenoumd[2]) erflike vnd ewelike. vort mer ſo ſal de ſelue Henrich vnd ſine eruen, alle iaer, v̂p se(a)nte Mertins dagh in dem wintere, gheuen, vnd tho Eſſende in brènghen v̂p ſine cost vnd arebeid, vnbeſath vnd vnbekůmmert[3]) ſes ma(o)lder cornes, drey ma(o)lder roggen vnd drey ma(o)lder gerſten, Gherdrudi(e) van Dalhuſen eyner beghynen tho Eſſende, as lange, as ſey liuet vnd leuèt, vu(o)r i(e)re lyftught, wan ſey euer ſti(e)rnèt, ſo is de gůlde quyt vnd lo(a)s, vnd vellet weder an Henrike van Hardenbergh vu(o)rghenomt vnd an sine rechte èruen. Tu(o)yghe vnd de(a)ghedinges lu(o)yde[4]) aller deſſer vo(e)rſcrèuener dinge, ſint erſa(e)me wyſe man, Růtgher Aſchebroych eyn ammethman to Eſſende, Rûtgher van Du(o)ngelen, Henrich de ſchele van der Vytinchoue, Henrich van Důngelen, Arnold van Horle ri(e)chter tho Werdene, vnd Arnold van den ſchepen rychter tho Hatnegge, vnd ander bi(e)ruer[5]) lůde ghenoych. In ghetůygh der warheit vnd ewi(e)like bewyſinge aller deſſer vůrſcreuener dingh, hebbich Johan ſcultete vo(e)rghenomt, min ſi(e)ghel an deſſen breyf ghehangen vnd hebbe ghebeden Heurike van Důngelen de vo(e)r gheſcreuen is, dat he sin ſi(e)ghel tho getůyghe an deſſen ſeluen breyf welde hanghen, vnd ich Henrich van Důngelen vo(e)r ghenomet bethůghe vnder minem ſi(e)ghele, dat ich an dèſſen breyf ghehangen hebbe, vmbe bede willen Johannis des ſculteten van Crawinkele de vo(e)r ghescrèuen steyt, dat alle de dingh, de vůr

ghefcreuen sta(e)t, war sint, Datum anno dnj Mille mo. Tricente mo. tricesimo septimo in vigilia beati Petri ad cathedram. (Siegel abgefallen.) Staatsarchiv in Düsseldorf.

Interessant ist die Behandlung der Vocale in dieser Urkunde. Vielfach sind andere übergeschrieben, wodurch ohne Zweifel ein Mittellaut angedeutet werden soll. Wegen des Mangels an Lettern sind in obigem Abdruck die übergeschriebenen Vocale in Klammern hinter denjenigen Buchstaben gesetzt, über welchen sie stehen. è ist an einzelnen Stellen gedruckt, wo im Original ein langer dünner Strich über dem e steht, der meist die Richtung von links nach rechts hat Was er bedeuten soll ist mir nicht klar. – Die Urkunde ist datirt vom 22. Februar 1337; dies wird nach der damals in der Kölnischen Erzdiöcese gebräuchlichen Rechnung wol den 22. Februar 1338 bezeichnen.

[1]) Bei diesem Kaufe ist vorher festgesetzt und ausbedungen (vorwart, Bedingung, daher das Verbum vorwarden). — [2]) Vorgenannt (obengenannt). [3]) Frei und ohne Kosten. — [4]) Zeugen und Teidingsleute (Vermittler). — [5]) Biderber, biederer Leute.

D.

Wi Grene Alif van der Merke doit (thun) kundich al den (allen denjenigen) de desen breif seint vnde horent lesen Dat wi mit willen vnser elicher husvroywen Margreten vnde vnser sone Engelberchtes vnd Alifues vnde ander vnser rechten erüen vnde mit rade vnser vrûnde hebbet ver koycht (verkauft) vnde ver koypen (verkaufen) in deysem gegenwordichen breyfe Henrich van Hardenberge vnde Gerdrut siner elicher husvroywen vnser nichten vnde irren rechten eruen de vagdie (Vogtei) van dem houe to Dalhnsen vnde van al den (allen den) houen vnde al den luden de dar in gehoret vnde al dat recht dat wi vnde vnse vorvarren (so!) bitte herto (bis jetzt) an der voygdien gehait hebbet, also dat si alle irren willen vnde ir orbor (Nutzen, Gewinn) mede doin mogen, sunder vnse weder sprake vnde vnse eruen vnde vnser amplûde, vmme hûndert march (Mark) godes geldes eyn alden konigestornos vor veir pennig getalit vnde de an vnse orbern komen sint vnde vns wol betalet sint. Vort so gûnne wy in des[1]) dat si den hoif to Dalhusen koipet vnde al de houen vnde de lude de dar in gehoret weder den scnlten van Krawinkel, also dat si al irren willen vnde irren nût mede doin mogen sunder vnse weder sprake, vnde vort mit aldus

gedaner vorweyden (so!)[2]) dat si de vaicht bede zetten mogen vnde boren[3]) dar af to meye veir marc vnde to herûeste seis marc, vnde wi behalt van der voicht bede to mey dry marc, vnde to herueste veir marc, vnde to middewinter dry marc vor win vore vnde vor alle vore der solet si da mede van vns quit vnde ledich sin.[4]) Vort is he gevorwerdet vnde gededinget, dat wi vnde vnse erûen de vorgenomede Tein marc geldes weder koipen mogen mit hundert marken des vorgenomeden geldes, eyn alden konygestornos vor veir pennyg getalt, op sinte Peters dach in dem winter, wan de vorgenomede Henric vnde Gerdrût beide nicht mer in sint vnde nicht er, weder ir rechten erûen[5]). Deise vorgenomede voygdie de hebbe wi dem vorgenomeden Henric van Hardenberghe gelenet vor eyn ledych leyn vmme leue vnde vmme vrûntscahif[6]). Alle deise vorgenomede vorwerde de loue wi vnde sekert[7]) in goden truwen vaste vnde stede to halden sunder argelist. Da dit geddynget wart da was ouer vnde ane[8]), her Dederic van der Leten, her Henric van Wikkede, her Dederic van dem Vorste, her Herman van der Molen, Henric den Schelen van Vitinghonen, Teme de scriuer (Schreiber), Arnolt van Horle. In eyn orkunde vnde stedicheit aldeiser vorgenomede vorwerde hebbe wi Grene Alif van der Marke vnse ingesegel an deisen gegenwordichen breif gehangen. Deise breif is gegeuen na godes gebort alse man leset vnde scriuet duseut yar dryhundert yar in dem acht vnde dertichesten yare op sinte Klais auende.

(Siegel abgefallen). Staatsarchiv in Düsseldorf. Abgedruckt bei Fahne Forschungen III, 1 S. 15.

---

1) Ferner so gönnen (gestatten) wir ihnen, daß sie den Hof kaufen — von dem Schulzen von Kr. — 2) mit also gethaner (solcher) Bedingung. — 3) Daß sie die Vogtbede ansetzen dürfen und erheben. — 4) und wir behalten von der Vogtbede uns vor zu Mai 3 Mark und zu Herbst 4 Mark und zu Mittwinter (Weihnachten) 3 Mark für Weinfuhre und alle sonstigen Fuhren, von diesen sollen sie dáfür von uns befreit sein. — 5) daß wir — die 10 Mark Geldes wiederkaufen (ablösen) dürfen mit 100 Mark —', wenn der obengenannte Heinrich und Gertrud beide nicht mehr sind (leben), und nicht eher, von ihren rechten Erben. — 6) Diese obengenannte Vogtei haben wir dem obengenannten Heinrich von Hardenberg verliehen als ein ledig Lehen um Liebe und Freundschaft willen. — 7) geloben wir und sichern zu. — 8) dabei und zugegen war.

E.

Wir Heinrich here van Hardenberg jnd Heinrich van Hardenberg Son des seluen hern Heinrichs vurg: Rittere Bekennen offenbaire vur allen luyden, die desen brieff sullen sein (sehen) off (oder) horen lesen, dat wir sementlichen ind vnser yeclich besonder vmb vrber (Gewinn) ind nutz vnser ind vnser Eruen, den wir vur vns ind Sy dajnne besunnen ind bedaicht hain, mit willen ind gehencknis (Erlaubnis) Alheide, elicher dochter myn Heinrichs van Hardenberg heirren vurg: ind Suster myn Heinrichs syns suyns vurschreuen, ind vor aller vnser Eruen, ind mid Raide vnser vrunde, mit guden vrien ind vurbedachten mude ind willen, vur vns alle vnse Eruen ind nakomlinge verkoufft hain ind verkouffen Rechtlichen ind Redelichen zu allem Rechte Ersslichen ind zu ewigen zyden durende, dem hoichgeborn Edelen manne hern Gerharde Elsten soene zu Guylch, van deme Berghe ind van Rauenßberg Greuen, synen Eruen ind nakomlingen vnse vry eygen herschaff Erue ind gut, dat is zu wissen vnse heirschaff ind vnse wanunge (Wohnung) dat huys zu Hardenberg mit allem syme begriffe ind vmbevange off zubehoeren[1]), mit mannen Bourchmannen ind dienstmannen, dorpen landen ind luden, gerichten ho (hoch) ind neder, mit vpualle ind nederfalle[2]), So we (wie) man dat benennen mach, mit dem wildbanne ind der gruys[3]) als verne die zo reyken pleygent, jnd vort (ferner) mit vnsen zwen houen Neugeis ind Melmershoff ind andern allen den houen, die jn die zwene houe Neuegeis ind Melmershoff zu eynchem Rechte zu gehoeren plegent, mit ackerlande Bußsche velde, wyerin (Weihern) wasser ind waighe[4]), wesen (Wiesen) ind weyden, druge (trocken) jnd nas, mit zienden zynsen ind peichten (Pächten) grois ind cleyne, pennync gulden (Abgaben in Geld), korngulden (Abgaben an Getreide), hart ind weich, waisgulden (Abgaben an Wachs), vlaisgulden (Flachsgülden d. h. Abgaben an Flachs) jnd mit allem Rechte van Kalck ouenen (Kalköfen), mit molin (Mühlen) molindichen ind allen malgenoissen[5]) darzu gehoerinde, mit bechen (Bächen) ind vleissen[6]) mit eygenen guden manguden leenguden hoffguden off so watkunne[7]) de synt off syn moghin, mit dienstluden leenluden hoffluden eygenluyden, jnd so watkunne deser vurschreuenere manne burchmanne lude ind gude zu wilchen rechte de gelegen synt, die zu der vurschreuenre heirschaff ind den vurg: zwen hoeuen Neuegheis ind Melmershoff gehorent jnd in den Ampten Neuegheis Langenberg Medeme ind Duyssel gesessen ind gelegen synt, jnd anders gheyne (sonst keine) man noch manguyt dan in desen Ampten begriffen sint ind gelegen. Jnd darzu hain wir mit verkoufft ind verkouffen deinstlude waistzinsige[8]) lude ind eygen

lude (Leibeigene), die jn den vurß (vurschreven d. h. obengenannt) gerichten wanent, ind So wa [9] sy wanent jn alle dem lande van dem Berge, mit kurmeden vssbraicht gewynne ind gewerffne [10]) jnd mit allen Rechten ind Renten, so we dat benant ist off yeman benennen mochte, zu der vurschreuenre heirschaff wanungen jnd zwen hoeuen vurg: gehorende, synt beide deyff ind breyghe breit ind weyt lanck ind kurt grois off cleyne [11]), so we jnd jn wilcher wys, so wa ind an wilchen Enden de in den vurg: Ampten ind termynen gelegen sint, ind so we man de jn den vurg: Ampten ind termynen nu off hernamails vinden mach off vinden mochte, jnd mit allen leenen dar zu gehorende, sy sin (sie seien) geistlich off werentlich (weltlich), beyde kirchleen offerleen jnd werentlichen leen, so watkunne die synt jn alle der wys, so we wir dese vurß gut bis vp desen hudigen dach Datum dis brieffs mit der vurß heirschaff gehat gehalden ind herbracht hain, neit vyßgescheiden (nichts ausgenommen), jnd vnss noch vnsen Eruen jn allen den vurß herheiden [12]) ind guden Enghеynrekunne [13]) heirheit [12]) recht gewanheit gewalt noch bede [14]) jngheinre wys (in keiner Weise) me behalden en hauen (haben) zo ewigen zyden: Dan mit vnderscheide [15]), hain (haben) wir vns ind vnsen Eruen behalden ind vssgescheiden (ausgenommen), de nu zer zyt geheischen is der alde Slyper jnd alle syne kyndere, jnd So wat jn den hoff zu Bodesuelde [16]) van eygenen luden ind ackerlande gehoirt jnd ouch die bach genant die Dousebach ind de Dedele (Deilbach) van der dunck bis an de Henxbach die ouch darjn gehoirt, wan (weil) wir den hoff ind de gut hain van dem Greuen van der Marcke.

Jnd hait de vurg: (vurgenante) Greue Geirhart van dem Berghe vur sich syne Eruen jnd nakomlinge de vurß vnse eygen heirschaff jnd guyt weder vnss (wider uns d. h. von uns) rechlichen ind redelichen mit allem Rechte jnd bescheide (gehörige Verabredung) vergoulden (vergolten, abgekauft) vmb eyne benante Somme geldes, der he oeuermitz (overmits = vermittelst, durch Vermittelung) sine vrunt mit vns mit vnsen gudin vrien moitwillen (Mutwillen, hier s. v. a. Belieben) eyndrechtich worden is, van wilcher Sommen geldis de vurg: Greue Geirhart van dem Berge vur sich sine Eruen off nakomlinge jn allen sachen zu vnser volkoemenre gnuchden (Genügen) vns ind vnsen Eruen gentzlichen jnd all zo maile mit allem bescheide gnuch gedain (genug gethan) hait sunder eynich verbruch. Darvmb ind da mit So sin wir Heinrich ind Heinrich van Hardenberg Rittere vurg: vur vnss vnse Eruen ind nakomlinge alle dieser vurschreuenre heirheide [12]) ind gude, so we vurß is, zu Neugeis vp der vrier straissen (auf der freien Straße) jnd an der Stat, da dat van Rechte sin ind geschien (geschehen)

soulde, gentzlichen ind klaklois, sonder allen firpell[17] off behendicheit[18]), mit allem Rechte vsgegangen[19]) zu ewigen zyden, So we man zo Rechte van eygenre verkoufter heirschaff ind gude mit rechte ind gewenden (Gewohnheiten) vsgain sall ind vsjegain pleit (pflegt), ind hain den vurg: Greuen Geirhart van dem Berge Syne Eruen ind nakomlinge an alle dese vurß heirheide ind guyt, so we vurß is, Erfflichen ind zu ewigen zyden geeruet[20]) ind vnss ind vnse Eruen ind nakomlinge dan aff enteruet[21]) in allem Recht, ind enhain[22]) vns noch vnsen Eruen off nakomlingen da ane gheynrekunne[23]) recht gewande gewalt bede noch vorderunge off anspraiche in eynicher wyss me behalden (vorbehalten). Ind wer (wäre) ouch dem vurg: Greuen van dem Berge synen Eruen off nakomlingen an eincher anderre stat des noit[24]), da wir der vurß heirschaff ind gude ouch van Rechte vssgain soulden, da sulin wirt (wir es) yem off yen (ihm oder ihnen) ouch doin (thun) in alle der wys, als vurß ist, ind so we sich dat zu Rechte geburt zo doyne (zu thun). Vort (ferner) me (mehr) so sullen wir Heinrich ind Heinrich van Hardenberg Rittere vurg: vur vnss vnse Eruen ind nakomlinge dem vurg: Greuen van dem Berghe sinen Eruen ind nakomlingen alle deser vurß heirschaff ind gude, in wilcher wyss sy vurbenant ind beschreuen sind, gantze gude ind volkoemen werschaff[25]) doin, So we Recht ind gewaenheit is vry eingenre verkoufften heirschaff ind gude werschaff zu doin sunder verbruch, ind in allen desen vurß punten ind vurwurden[26]) ind in allem dis brieffs begryffe, vssgescheiden alrekunne (aller Art) argelist nuwe behendicheit[27]) ind werwort[28]), So wie die in Eynicher wyss zu vinden off zu erdenken weren, die vnss Heinriche ind Heinriche van Hardenberg vurg: vnsen Eruen off nakomlingen in eynicher wyss nutzen mochten ind den vurg: Greuen sinen Eruen off nakomlingen in eynicher wyss zu schaden zo hindernisse off zu achterdeile[29]) mochte koemen. Ind vmb dat alle dese vurß vurworden punten ind articulen des vurbenanten kouffes vaste ind stede (fest und stät) syn ind zu ewigen zyden vaste ind stede blyuen sullen, So hain wir Heinrich ind Heinrich van Hardenberg Rittere vurg: vnse Siegele zu waren vasten ind steden vrkunde ind getzuige mit vnser guder wist[30]) ind vryen willen an diesem brieff gehangen, ind hain vort zu mere stedicheide ind getzuyge gebeden vnse lieue hern Mage (Verwandten) ind vrunde, Mit namen vnsen lieuen hern hern Engelbrechte Greuen van der Marcke ind dar zu vort hern Heinriche van Vste, hern Dederiche van Wicke, Rittere ind Hermanne van Wittene sun hern Geirhart van Wittene, dat sy yre Siegele mit den vnsen an desen brieff, zu vrkunde ind waren getzuyge alle deser vurschreuenre dincge gehangen haint Des wir Greue van der Marcke vurg: ind

dar zu vort wir Heinrich van Vste, Diederich van Wickde, Rittere ind Hermann vurg: bekennen, dat wir durch beden wille[31]) hern Heinrichs ind hern Heinrichs van Hardenberg Rittere vurg: vnse Siegele an desen brieff hain doin hangen, ind hain gehangen zu allem getzuyge ind vrkunde als vurß is, Jnd jch Ailheit, dochter hern Heinrichs van Hardenberg vurgenant, bekenne vnder Siegele hern Heinrichs van Vste myns eligen mannes vurß an desen brieff gehangen, dat alle dese vurß dinge mit myme guden willen wist ind gehencknißß gescheit (geschehen) sint. Gegeuen jnd Gededingt jn den jaren na Christus geburt Druitzeinhondert jnd jn dem vunfne jnd vunfftzichsten jaire des neisten Mandags na der seluer vnss hern geburt.

Nach einer Copie des 15. Jahrh. (im Düsseldorfer Staatsarchiv).

---

[1]) mit all seinem Inbegriff, Umfang und Zubehör. — [2]) Auffall und Niederfall sind Abgaben beim Besitzwechsel der hörigen Aufsitzer. — [3]) Gruß bezeichnet die Berechtigung zum Bierbrauen. — [4]) Wage (nhd. Woge) bedeutet eigentlich bewegtes Wasser in Fluß, Teich oder See. — [5]) Malgenossen sind diejenigen, die verpflichtet sind in einer bestimmten Mühle ihr Getreide malen zu lassen. — [6]) Fleiß, niederdeutsch Flet und Fliet, s. v. a. Fluß. — [7]) Kunne oder Künne = Geschlecht; also: von welcherlei Art die sind oder sein können. — [8]) wachszinsige d. i. die eine Abgabe in Wachs zahlen. — [9]) sowa = überall wo; wanent = wohnen. — [10]) mit Kurmede (s. Zeitschr. des B. G. B. II S. 338). Auch die folgenden Namen (Austracht, Gewinn und Gewerb) bezeichnen Abgaben. — [11]) mögen sie sein beides, tief oder nicht tief, breit und weit, lang und kurz, groß oder klein. (breg = broeg, trocken.) — [12]) Herrschaft, herrschaftliche Berechtigung — [13]) keinerlei Art. — [14]) Bede = Abgabe. — [15]) nur mit der bestimmten Festsetzung, daß wir ausgenommen haben — [16]) Der Hof Bodesfeld, Bodensfeld oder Bonsfeld ist ausgenommen als Märkisches Lehn. — [17]) firpel = Betrug. Vgl. Zeitschr. des B. G. B. VI. S. 73. — [18]) Behendicheit = Klugheit, Gewandtheit; hier für „qwade“ oder böse Behendigkeit d. h. Hinterlist. — [19]) So sin wir — dieser herheide usgegangen d. h. so so haben wir auf diese Herrschaft verzichtet. — [20]) geerbet; erben = in ein Erbe einsetzen. — [21]) davon enterbet, aus dem Erbe aussetzen, darauf verzichten. — [22]) enhan = haben nicht — [23]) keiner Art. — [24]) Und hätte der Graf dessen Not (wäre es in seinem Interesse nötig) daß wir den Verzicht auch an „einiger anderer Statt“ leisten müßten, so sollen wir es thun. — [25]) Währschaft, Garantie (für genaue Beobachtung der eingegangenen Verpflichtung). Diese Garantie erfolgt in der nächsten Urkunde unter Bürgschaft der dort genannten. — [26]) Vgl. Urk. C Note 1. — [27]) neue listige Ausflüchte S. Note 18. — [28]) Widerworte. — [29]) Nachtheil. — [30]) mit unserm guten Wissen. [31]) um der Bitte willen.

Währschaftsurkunde über den Verkauf.

Wir Heinrich van Hardenberg, jnd Heinrich van Hardenberg sun des vurß Heinrichs, Rittere machen kont jnd bekennen vur allen luyden jn desem brieue, Want (da) wir verkoufft hain dem hochgeborn: Edelen Manne, hern Gerharde Elsten sune zu Gulche, van dem Perge jnd van Rauensberg Greuen, synen Eruen jnd Nakoemelingen mit allem Rechte ind bescheide vnse heirschaff jnd alle vnse guet zu Hardenberg mit alle deme, dat darzo gehoirt, na formen ind beheltenyß (Inhalt) der brieue, de dar vp gemacht synt, jnd[1]) wir yem (ihm) synen Eruen jnd Nakoemelingen dar vp oeuergegeuen hain, dat wir dem seluen Greuen Gerharde von dem Berge, synen Eruen ind Nakomelingen daromb schuldich syn vur vns ind alle vnse Eruen, alle der vurgeschreuenre herschaff ind guede van Hardenberg, so we grois ind kleyne wir sy yem verkoufft hain, jnd So we sy jn den vurschreuen principall brieuen beschreuen benant off begryffen synt, sunder eynichen verbruich guede gantze volkoemen werschaff zu doin, jair ind dach, So we dat jn der Graischaff van dem Berge, ouen jnd neden, gemeynlichen Recht ind gewenlich is verkouffter Herschaff ind gude werschaff zo doin, jnd vmb dat wir dat schuldich syn zo doin jnd doin sullen jnd de vurg: Greue van dem Berge syne Eruen ind Nakomelinge des van vns sicher sy ind syn, So hain wir yem synen Eruen ind Nakoem: dar vur zo burge (Bürgen) gesat vnse lieue Maige (Verwandten) ind frunt mit Namen hern Conraide van Elnar, hern Dederich van Wikde, hern Reynharde van Lantzberg Ritter, Wilhelme van Lantzberg Euerharde van Scheuen jnd Johanne van Hugenpote, de sich eyn mit vnß darzo verbun (so!) haint ind vnser yeclich jn gueden truwen gesichert ind geloefft hait, off saiche wer[2]), des got nyt en geue[3]), dat de vurg: Greue syne Eruen off Nakomelinge van eynicher dieser vurschreuener verkouffter herschaff off guden jn eynicher wys krut[4]) hyndernysse off anspraiche leden (litten) bynnen zyden als vurschreuen is, der he off sy van Rechte ind na gewoenden, als vurschr: is, an der herschaff ind guden nyt lyden en soulden[5]), dat wir vnse Eruen ind Nakoem. dem vurg: Greuen synen Eruen ind nakoem: den krut ind schade den he off sy des kregen ind ansprachen af solin doin[6]), jnd yen (ihn) jnd sy des aen (ohne) allen krut ind schaden loss ind lediglich quyt halden solin,

mit sulchen vurworden off wir vnse Eruen off Nakoem: an eynichen den stucken bruchlich off versuymlich wurden, so dat de vurg: Greue syne Eruen off Nakomlinge van vns vnsen Eruen off Nakoem: van schaden krode ind anspraichen, so we vurß is, nyt enthauen en wurden[7]) noch guyt gemacht als wir schuldich syn zu done na dem dat vurschreuen is, dat dan wir ind vnse vurß burgen, zo manongen[8]) des vurß Greuen syner Eruen of nakoem: mit yren gewissen boden off beneuen jn vnser ycklichs huyß off hoff, vnser eyn des anderen nyt zo beyden, vnser ycklich mit syns selfins lyue ind mit eym perde wir ind vnse burgen alle jn solin ryden zo Ratingen jn eyne Einsame herberge, de vnss van dem vurg: Greuen synen Eruen off nakoem: gewist wirdit veuermitz yre boden, leisten, off vnser ycklich mach vur sich senden eynen guden knecht mit eym perde zo leysten vp vnse ind vnser burgen kost pende ind schade, ind van der leystongen jn geyner wyß aff zo laissen, noch vp ze hoeren, dem vurg: Greuen Geirhart synen Eruen off Nakoem: en sy dan Ee[9]) vollenclichen genuch geschiet van krode schaden ind ansprachen der herschaff ind gude, so we vurß is, de off den he off sy daromb leden off geleden hetten in eynicher wys, nach dem dat vurß is. Vortme (Ferner) were saiche[2]), des got nyt en wille[3]), dat eynich vnser vurgeschreuener burgen sturue off vslendich wurde, E der zyt dat dese vurß werschaff der vurß herschaff ind gude mit schaden ind krode, de dar jn vele (fiele) off gefallen were, na formen als vurß is dem vurg: Greuen synen Eruen off nakoem: voldain (geleistet) were off ouch deser vurschreuener vnser burgen eynich were, de sich zo desen vurß stucken mit vns nyt verbynden en moiste of en wolde, so solin wir vnder pynen (Strafe) der vurschreuener leystongen eynen anderen gelichen guden burgen weder jn syn stat setzen bynnen den neisten viertzeinachten darna volgende, de sich mit eyme transfixe jn des stat de auc is gegangen durch desen brief gestechen mit syme segele besegelt gelich den anderen burgen vurg: verbynden sall, jnd daromb en sall disbrieff noch alle disbriefs vurworden nyt de myner (nichts desto weniger) macht hauen. Vortme jst ouch gefurwort, so wat Rechter gulden geuellit der vurschreuener verkouffter herschaff ind gude van Hardenberg enthuschen (zwischen) deser zyt datum dis brieffs ind sente Blasius dage neist komende, dat wir Heinrich ind Heinrich van Hardenberg Rittere vurg: off vnse Eruen de zo mayle heuen (heben) ind boren[10]) solin jn vnsen vrber, jnd so wat ouch bynnen deser vurschreuener zyt vellich wirt jn der seluer herschaff ind gude vurgeschr: van vpualle ind Nederualle mit kurmeden ind anderem gefalle, so we man dat zo nennen pleit (pflegt), dat nyt rechte Renthe en heyßchet, dat sall henen ind bueren der vurg: Greue syne Eruen

off Nakoem: ſonder krut van vns of vnſen Grueu. Jnd wir Conrait van Elnar, Dederich van Wikde, Reynhart van Lantzberg Rittere, Wilhelm van Lantzberg, Euerhart van Scheuen jnd Johann van Hugenpoit knappen Burgen vurgeſchr: bekennen, dat wir vns, na alre formen dis briefs, mit hern Henriche ind hern Henriche van Hardenberg Ritteren vurß zo allen diſbrieffs vurworden verbunden hain, jnd wir Henrich jnd Henrich van Hardenberg vurg: ſolin vnſe vurß burgen ſchadeloiß halden, hyn vs al dis briefs vurworden, Alrekonne[11]) Argeliſt vyſgeſcheiden, jnd dis zo gantzer ſtedichєyde hain wir Heinrich jnd Heinrich van Hardenberg Rittere vurg: ind vort wir burgen vur geſchr: alle ſament vnſe Segele an deſen brieff gehangen, De gegeuen is na gotz geburte Drutzenhundert jnd jn dem vunff jnd funfftzichſten jaere des neiſten Maindachs na der hiliger kyrſnacht.

Nach einer Copie des 15. Jahrh. (im Düſſeldorfer Staatsarchiv.)

[1]) ergänze: welche. — [2]) wenn es Sache wär (geſchähe). — [3]) was Gott nicht geben möge, nicht wolle, — [4]) krut, niederdeutſch krob, ſ. v. a. Beſchwerde, Beläſtigung. — [5]) deren er oder ſie . . . nicht erleiden dürften. — [6]) abthun ſollen. — [7]) nicht enthoben würden — [8]) auf die Mahnung, Aufforderung. — [9]) dem Grafen ſei dann vorher genug geſchehen. — [10]) boren, boeren = erheben, einnehmen. — [11]) aller Art.

F.

Kunt Sy allen luden in dyeſim breiue dat. wir. Henrich ind. Heinrich van Hardenberg Rittere gehauen ind geburt hain zu. Ratincgen. in Heinrich malderbroitz hŭys. veir duſint mark brabenſchz als zŭ Ratingen Gêncge ind geue was vp datum dis breifs. van dem Edelin heirrin. hern Gêrh. Elſtenſŭne zŭ gulche. van dem Berge ind van raueſberg Grêuen. in betzaluncge ſes duſent marke. brabnz (brabantiſch). der verkouffengen. der heirſchaf van Hardenberg na formen der breiue dye dar ouer gemacht ſint. ind kundigen den vurg: Grêuen in dieſim breiue der vurſchr: veir duſent marke. los ind ledich quyt. want Sy vns van Sinen weghin an der vurg: ſtat zu al vnſen willen. ind nutze betzailt Sint . . ind hain des zu wairhem vrkunde ind getzuge. an dyeſin breif vnſer beider ſegele gehangen ind ouergegeuen. in den jaren vns heirren. drutzeinhundert. ind in deme vunfne ind vunftzichſtem jare des eirſten vridagis in der vaſten.

Original im Staatsarchiv zu Düſſeldorf. Es hängen an die

Siegel an nr. 2 und 3. Nach der im Erzbisthum Köln damals gebräuchlichen Rechnung ist das Datum umzusetzen in 1356 (Freitag vor Invocavit), weil man das neue Jahr erst mit Ostern zu beginnen pflegte.

F. a.

Verzeichniss der zur Herrschaft Hardenberg gehörigen Güter und Einkünfte.

Zoe dem eirſten male, vnſe hůjs, jnd vnſe wonunghe zoe Hardenberg, jnd vnſe heirſehaff, jnd vnſe Molen, jnd alle die, malgenoiſſen, die dar in gehorent, jnd vnſe buwnghe, da eyn halffwinner inne woynt, jnd dar geit in, eyn zeynde wail van veirzeyn huſen, ind goeden, die korn ind vlaiſch vp dem velde gheeuent, die lamber, ind ſwyn, kaluer genſe, ind hoynre, in den huſen gheeuent,

Vort hayn wir in dem dorpe veir dighe, jnd wir hayn, in dem Reyger dri dighe, jnd wir hayn, vmme die wonunghe zwene dyehghe jnd die viſſcherie van langenberg in der beyke bis da ſi, ſpringet, jnd den buſch de heiſt der Reygher mit alle ſiner, zobehoringhe,

Dit gehoert in den hoff, zo Neeweeghis,
zen eirſten laen hůjs vur me kirchhoue, dri ſehillinghe,
veir alde haller vur eynen pennynch, jnd zwey punt waiſſis
Item der kremer Ses pennynghe,
Item dat hůjs in me, Bungarde zwelff pennynghe,
Item ſtimpels hujs zwelff pennynghe,
Item herbureh hujs zwelff pennynghe,
Item wolbern hujs zwelff pennynghe,
Item Gyſen huis vur me dor ſeuenzeyn pennynghe,
Item frederiehs hujs vur me kirchhoue zwelff pennynghe,
Item ſturken hujs ſeuen pennynghe,
Item dat huis in me garden ſes pennynghe,
Item des ſuren hujs Nuyn pennynghe,
Item dat huis vnder den eyghen veirzeyn pennynghe,
Item dat huis vp me dyehghe, zwelff pennynghe,
Item dat huis vnden der linden zwelff pennynghe,
Item dat hujs in der kulen zwelff pennynghe,
Item dat hujs in der ſmitten ſes pennynghe,
Item dat hujs in der kluſen eyn punt waiſſis,

Item Gobelen hujs van fenenheken echt fchillinghe, jnd zoe dem anderem jair eyn fwyn jnd alle jair zwey fcheepel haueren, jnd alle jair eyn wyn vore van hittorpe, jnd eyne korn vore van hattenechghe,

Item otterberch echt fchillinghe, jnd zoe dem anderen jair eyn fwyn, jnd alle jair zwey fcheepel haueren, jnd alle jair eyn wiin vore van hittorpe, jnd eyne korn vore van hattenechghe,

Item Gyfen hujs van affchenbroich, vunff fchillinghe, jnd zoe dem anderen jair eyn fwyn jnd alle jair zwey fcheepel haueren, jnd eyne wyn vore jnd eyne korn vore.

Item Neeuelunghis hujs in dem holze, feuen fchillinghe, jnd zoe dem anderen jair eyn fwyn, jnd alle jair zwey fcheepel haueren, jnd eyne wyn vore, jnd eyne korn vore,

Item Dederichs hûjs van Kogelendail vunff fchillinghe, jnd alle jair zwey fcheepel haueren, jnd eyne wyn vore, jnd eyne korn vore,

Item wynandis huis van turgich, feuen fchillinghe, jnd zoe dem anderen jair eyn fwyn, alfo fal ouch dederichs hujs van Kogelendail vurg: jnd alle jair zwey fcheepel haueren, jnd eyne wyn vore, jnd eyne korn vore,

Item Wilhelms huis in dem broigghe veir fchillinghe, jnd dru punt waiffis jnd zoe dem anderen jair eyn fwyn jnd alle jair zwey fchecpel haueren jnd eyne wyn vore, jnd eyne koren vore,

Item dat huis in me daneffcheyde zwene fchill:, jnd zwey fcheepel haueren,

Item alle die goit in dem dorpe, die gheeuent, veir ind driffich pennynghe, da man die wefe mit pleit zemeyn,

Item dat goit vp me eygen, zwene fchill:,

Item hinzen goit in der dunch veir fchill:,

Item lubbrechtz goit zoe den eyken veir fchill:,

Item nolden goit zer bredden zwelff pennynghe,

Item werners goit van vpmedemyn, dat geleeghen is zoe holtzhufen, zwelff pennynghe,

Item dat goit zoir molen zoe Wolfroyde zwelff pennynghe,

Item heynen goit vp me lymberghe dri fchill:,

Item Dederich van fmalte, zwene alde groiffen,

Item dat goit vp me twingenberghe fefzeyn pennynghe,

Item dat goit in me taneſſeheyde echt pennynghe,
Item Berwinis goit, vp der vurt ſes pennynchghe,
Item Weeſels goit vp me Creenberghe, zwene pennynghe,
Item Frederichs goit van ſcheeuen zwene pennynghe,
Item Dederichs goit van Winkeſcheide, dri pennynghe,

Item da ſint ſeuen ind zwenzich goit die ſolen gheeuen vytdracht vnd die ſolen weruen, ind winnen, binnen ſes wechghen vp genade, jnd deſe vurſch: ſes goit gheeuent kurmede jnd ſi moiſſen winnen ind weruen op genade,

Vort me alle deſe vurſchr. goit, die gheeuent allet ſmalen zeynden van alle dem dat ſi zeynt,

In deſen ſeluen hoff horet eyn hofgerichte, alſe dicke as man wil, oner lude, ind ouer goit, jnd die houeslnde alle, die moiſſen hulden jnd ſweeren dem hone,

Dar horet in, eyne gruiff, ouer deſe zwey kirſpel, jnd eyn gerichte ouer welbinde (ouer volginde am Rande verbeſſert), als wyt as vnſe gewalt is,

Vort me horet drin houwis, wail echtzeyn voder off me

Vortme horet dar in dat kirghenleyn, jnd dat offerampt,

Vortme horet inden hoff zeyn morghen buſchis, jnd hundert voiſſe gemeſſen Da man alle jair, wail driſſich veirdel holtz, inne heuwet,

Vort me hoert zoe vnſer heirſchaff her Reynart van lantzberg, de da hait den hoff zoe donenberghe, dar hoert in wail ſes vuir steede,

Item lyſa zoe ſcheenen, die hait den hoff zoe Kempen van vns ind veir vnir ſteede,

Item lnbbrecht van ſcheeuen, de hait van vns den hoff zoe ſcheeuen jnd eyne halue houe,

Item lnbrecht van den eyken de hait van vns den hoff zoe den balken, jnd eyne halue hone

Item Conradis dochter van lunenflo, hait van vns den hoff zoe lunenflo, jnd eyn ander hujs

Item heyno vp dem berghe, die hait van vns den hoff vp dem Berghe, mit alle ſinre zobehoringhe,

Vortme deſe ſes honen hauent deſe ſes man, van vns zoe Burchlene jnd ſolen vnſe hnjs ind vnsen hoff helpen hoden, ind waren vp irre koſt, wanne wir vrloghe hauen,

Vortme ſint da veir morghen buſchis vp dem woſnacken, die man weruen ind winnen moiſſ, jnd verzinſen.

Deſe vurſchr: zinſe die in deſen hoff gehorent zoe Neueghis, die laufent ſich zoe pennynchzynſe, vp Nuynzeyn mark brabynſch.

Den Mollmerhoff den buwet man, vmb die dirde garue, Dar geit in eynen kornzcynden, van dem velde jnd eyn vlaſzeynde, van dem velde wail van druzeyn houen ind huſen, Vortme horet dar in, zwelff houen die kurmede gheeuent-die man winnen ind weruen moiſſ. vp genade, vortme horet dar in elftehalue houe die vytdrach geeueut die man weruen ind winnen moiſſ op genade, jnd zwelff ſwyn, jnd zwelff malder malzis, jnd zwelff punt vlaiſchis, ind ſcuen punt waiſchis Ind van allen vurſchr: goden, ſmalenzeynden van al dem, dat si zeynt,

Vortme horet dar in, eyn hoff gerichte as dicke as man wil, ouer lude, ind ouer goit, jnd des houes lude moiſſen alle hulden ind ſweeren dem houe,

Vortme horet in deſen hof dat goit van hamerſteyn, dat gilt dri ind zwenzichſten haluen pennynch, allet veir alde haller vur eynen pennynch,

Ind ſymoitz goit van erbeke echtenhaluen pennynch,
Ind Ricolf van erbeke ſes pennynghe,
Item Johannes goit van erbeke zwelff pennynghe,
Item Beil van erbeke echt pennynghe,
Item Rileman van dem eygholte zwelff pennynghe,
Item heynen goyt vp dem Berghe zwelff pennynghe,
Item heyne van dem dor echt pennynghe,
Item der konynch van vlaenderſbeke ſes pennynghe,
Item dat hůjs zoir ſteynhorſt echzeyn pennynghe,
Item arnolt van couwenſel[1]) eynen alden groten
Item Deitmar in dem erue, ſeuen pennynghe,
Item der hoff zoe der Molen zwene ſchil:,
Item heyne zoe der burch Nuyn penninghe,
Item arnolt vp dem Cleue, dri ſchillinghe zeyn pénnynghe
Item Gobel van winbeke, dri indzwenzich pennynghe
Item des ſchepers hujs zoe erbeke zwene ſchill,
Item der Rode van putbeke dirden haluen penn: ind zwene ſchillinghe

Item herman van putbeke zwene ſchill, jnd zwene penninghe,

Item der hoff zoe putbeke eyn halue mark

Item der hoff inme dale Nuyn penning:

Item Johan inme dale echt pennyng:

Item des houeſchen goit van putbeke zwene ſchilling:

Item Euerart Remmerſcheit ſeuen penn:

Item hnſman van Roſinckuſen veir penn:

Item de hoff vp dem Kaldenberghe echzeynden haluen pennynch

Item in dem hoendale echzeyndenhaluen pennynch

Item dat hnjs in dem krige ſeſzeyn penn:

Item vp dem Krokelenberghe ſeuen pennyng:

Item Symoitz goit vp dem angeren veir pennyng:

Item der ſchomechger van putbeke veir pennyng:

Item Geil der pelzer ſeuen pennyng:

Item vp der windegge Nuyn pennyng:

Item vp dem Kauenberghe ſes pennyng:

Item Symoit van erbeke zwene pennyng:

Item ricolff van Erbeke veir penning:

Item Nyles hujs van erbeke zwene pennyng:

Item bitberges hujs zoe wolfroyde Nuyn penning:

Item herman zoe der diſeulen, den zeynden vpme velde,

Item dat goit zoe putbeke den zeynden vpme velde,

Item ſo wanne deſe vnrſchr: goit verſteruent, ſo moiſſ man ſi, mit zweyvaldighem zinſe winnen,

Vortme gehoret in den hoff dat goit van der bremmen, dat gilt driindzwenzichſten haluen pennynch,

Item in dem ſunnenſchine driindzwenzichſten haluen pennynch,

Item frederich van Cogelendail eyn indzwenzichſten haluen pennynch,

Item lodewich van eldichen, eyn indzwenzichſten haluen pennynch,

Item herman van Eldichen, eyn ind zwenzichſten haluen pennynch, jnd veir penning:

Item des ſuren goit zoe eldighen, eynen hellinch jnd ſes ind zwenzich penning:

Item herman van affchenbroich zwene fchilling: ind dri pennyng:

Item dat goit zoe der ftraiffen zwene fchilling: ind dri pennyng:

Item herman inme dale driffich pennyng: ind eynen hellynch,

Item zwey goit inme dale vunff fchilling: ind dri pennyng:

Item in dem funnenfchine Nuyn pennyng:

Item in me augefte dri penning:

Item peter inme eigholte zwelff pennyng:

Item vp me krige Nnyn pennyng:

Item hartleiff vp me karenberghe fefzeyn pennyng:

Item binzo vp me carenberghe veir pennynghe,

Item Otto vp me dillenberghe[1]) Nuyn penning:

Item der wife veirzeyn penning:

Item ywaen in der dufelbeke fes penning:

Item heyno van dem (heifter?) zwelff penning:

Item vp dem filuerberghe fes penning:

Defe vurfchr: pennynch gulde die lenft fich, vp fenenzeyn mark brabynfch as wir meynen

Vortme horet zoe vnfer heirfchaff eyn zeynde, der zeyndelois is, mer dat van driffich goden ind hufen die geldent, vp eynen dach zweyindvunfzich malder kornz ind eyn mudde, Ind geldent vort wail zwenzich punt vlaifchis, vnd van al dem dat fi zeynt, lamber ind fwyn, genfe ind hoynre, jnd kaluere des zeyndenfin den hoff gehoert, eyn mark brabynfch die gilt frederich van huwe

Vort hayn wir dat gerichte zoe Neeueghis, jnd dat gerichte zoe langenberg, jnd die wiltbane as wyt as vufe gerichte geeit,

Vort as maynghen kalkouen as man in vnfen zwen gerichten birnt, alfo maynghen echt fchillinghe brabynfch

Vort horet zoe vnfer heirfchaff wail veirdehalff hundert hoynre goldens, als wir wenen

Vort alle die lude, die zoe vnfer heirfchaff gehorent, dey waifchzinfighe lude, ind eygen lude, die in vnfen gerichten wonent, jnd wonen wa fi wenen, in dem lande van dem Berghe, ind anders neit,

Ind ouch vysgenomen den alden flifer, ind alle fine kinder, jnd wat in den hoff zoe Bodenfvelde gehoert, van eygenluden,

jnd van lande, want den hoff hayn wir van dem Grenen van der Marken,

Alle dese vurschreuene lude ind goit, jnd vnse hůjs ind hoff, dat is allet vnse dorslaicht eyghen, jnd willens vur eyghen weeren.

Es hängt an das Siegel des Grafen Gerhard von Berg.

[1]) Die 6 ersten Buchstaben durch einen Fleck fast unlesbar.

G.

Ich Neuelunck van deme Hardenberge bekenne openbare in düssen breiue, dat ich mit guden willen al miner rechten eruen ind aneruen hebbe erfliken ind rechtliken vercoft Diderike van Velmede ind sinen rechten eruen ind aneruen ind heldere (dem Inhaber) düsses breiues den egendom, den ich hadde in deme houe to Aldinchusen vor ene summe geldes, dey my aldegere (ganz vollständig) is wol betalt, ind solen sey des egendomes waren (dafür einstehen), als bouen ind beneden in deme lande recht is, war (wo) ind wanner en is tho donde (es ihnen zu thun ist) ind sey vns dat eschet (verlangen), ind love (gelobe) dat ind sekere (zusichere) in guden truwen vast ind stede tho haldene, alle argelist lutterliken vt gesproken, ind des tho tuge so hebbe ich Neuelunck vorg: minen segel an dyssen breiff gehangen. Datum anno dni millesimo trecentesimo octogesimo quarto feria quarta proxima ante festum Symonis et Iude apostolorum.

Papierurk. des Archivs von Iserlohn (Nr. 4) mit abgefallenem Siegel.

H.

Ich Neuelunck van dem Hardenberge Bekenne dat her Henr: van Wienhorst rytter Erffmarsß van dem Berge my wail betaelt heuet hundert gulden, as van der dedynge (gerichtlicher Vertrag), die tuschen mynen gnedigen heren den herzoge van dem Berge ind my gededyncht ys ind verbryefft, jnd schede [1]) mynen lieue gnedigen heren vurg: van den hundert gulden loss ledych ind quyt, Jnd heb des to orkunde myn segel an deß bryeff gedruckt. anno domini M° CCC° Lxxx° quinto die petri ad Chathedra. — Staatsarchiv zu Düsseldorf (Siegel erhalten).

[1]) Verschrieben für schelde.

I.

Wir Wilhem, van der gods genaiden.. Hertzoge van Guylge ind van Gelre, Doen kont allen luden, Ind bekennen, dat wir vmb denclichs[1]) dienſtes wille den Nyeuelunck van Hardenberch vns gedain hait ind noch doen mach ind ſal, gemacht hain ind machen den ſeluen Nyeuelunck vnſen Man, Ind ſeelen yeme dar vmb van deſem daghe vort alle Jaire zo vaſtauent gheuen ind bezalen vouff ind zwentzich ſwaire gulden offt wert dar vur an anderen goeden payemente in ziden der bezalincgen in vnſme lande gencge ind gheue, vmb wilche vouff ind zwentzich gulden Manleens de vurg: Nyeuelunck van Hardenberch vns verbunden ſal ſyn ind blyuen, mit hulden Eyden ind ſchuldigen dienſte, as eyn man ſyme herren van Rechte ſchuldich is, sunder eynchger kunne (Art) Argeliſt off geberde[2]). Deſer dyncge zo vrkonde ind vmb gantze ſteytgheyt hain wir.. Hertzoge van Guylge ind van Gelre vurß vnſe Segel mit vnſer Rechter wiſt (Wissen) an deſen offenen brieff doen hancgen, de gegeuen wart des Sondachs nae ſent Anthonis dage In den Jairen vnſſ herren Duſent druhondert Echt ind Echtzich ...

Düsseldorfer Staatsarchiv (das Siegel hängt an).

---

[1]) denklich iſt wol ſ. v. a. danklich d. h. dankenswerth. — [2]) wol verſchrieben für geferde. Vgl. Urkunde L Anm. 2.

K.

Wy Willem van Gulich, by gaids gnaden . . Hertoge van Gelre end van Gulich end Greue van Zutphen, Doen kont allen luden mit deſen apenen brieue end bekennen, dat wy omme truwen dienſt, den ons Nevelonch van Hardenbergh gedaen heeft end doen ſal, den ſeluen Nevelongh ghemaict hebben onſen Man van lehen, end hebben van hem ontfangen Ede end huldinge, als eyn Man van lehen ſinen here is ſchuldich te doen, End hebben hem dair voir bewyſt (angewiesen) end bewiſen mit deſen brieue jairlix vt onſen Tolle tot Berchgem erflich tot eynen Manlehen the boeren (zu erheben), up ſent Martyns dach des heiligen Biſſcops jn den winter, Vyff end twintich Rynſſche guldene of payment dair voir gelike goit tot Berchgem genge end geue, Alſo dat he dat vurg: Manlehen ſal anboren van nv ſent Martyns miſſe jn den winter neeſt comende auer (über)

eyn jair dair na neeſt volgende end voirt erflich up alle ſent Martyns dach als vurß is. End wy ontbieden onſen Tolner tot Berchgem, die nv is end die hir namails onſe Tolner tot Berchgem ſyn ſal, dat ſy Nevelongh, die wyle he leeſt, end ſinen eruen vurß, die onſe Manne dair af werden ſoilen, als Nevelonch dait is, jairlix up den termynen, als vurß ſteit, die Vyf end twintich Rynſſche guldene vurß vtreiken end betalen van onß wegen ſonder ennych gebot of beuele dair af, mer van ons the hebben, ſonder argeliſt, Mit vurwarden [1]), ſo wanner ons of onſen eruen end nacomelingen des ghenoight [2]) endt he raide werden [3]), So moigen wy of onſe eruen deſe vyf end twintich Rynſſche guldene jairgelts af loeſſen end hem off ſinen eruen dair voir geuen end betailen an genden (gehendem d. h. gangbarem) gelde Twehondert end vyftich Rynſſche gulden of goit ander payment dair voir gelike goit: Wilke (welche) Twehondert end vyftich Rynſche guldene vurß Nevelongh vurg: of ſyne eruen beleggen (anlegen) ſoilen an goiden erſuiſſe end goide bynnen onſen landen onſſ (unsers).. Hertochdomſſ van Gulich die wy yn hebben, End dair af ſal he end ſyne eruen ſoilen onſe Manne van lehen weſen end bliuen, end dat van ons onſen eruen end nacomelingen the Manlehen the halden erflichen end ommermer (für immer), ons end onſen eruen dair af the doen, als eyn Man van lehen ſinen herre is ſchuldich te doen, Alle argeliſt vtgeſeget. End des the orkunde hebben wy onſen Segel mit onß rechter Wetentheit (Wissen) an deſen brief doen hangen, Gegenen jnt jair onſſ herren Duſent dryehondert Senenend tnegentich des goideſdages poſt Aſeenſionis dag.

Per dominum ducem preſentibus de Conſilio dominis Johanne de Bylant et Theoderico de Sinderen Militibus.

Düsseldorfer Staatsarchiv.

[1]) unter der Bedingung, dass, wenn wir oder unsere Nachkommen wollen, wir die 25 Gulden ablösen dürfen mit 250 Gulden. — [2]) genügt d. h. beliebt. — [3]) einer sache ze râte werden = durch Berathschlagung und Ueberlegung zu einem Entschluss kommen.

L.

Ich Neuelunck vamme Hardenberg, doen kunt ind bekennen, mit maecht (vermittelst) dis briefs, dat ich mit dem hogeboiren furſten hern Wilhelme Hertzougen van dem Berge jnd grauen van Rauenſberg myme lieuen genedigen herren gentzlichen ind

guetligen verliehen (verglichen) gefaift (auseinandergesetzt) ind gefcheyden (durch Schiedspruch vereinigt) byn van (wegen) allen verluften ind fchaeden, den ich van dem vurg: myme genedigen herren off van fynre vrunde wegen in vurleden (vergangenen) zyden bis vp defen dach datum dis briefs in eynicherwys gehat off geleden hauen[1]), jnd fchelden daromb den vurß mynen genedigen herren ind fyne Eruen, yre lande lude ind vnderfaiffen, dan aff quyt los ind ledich, Also dat ich daromb fy, fementlich noch besonder, nummermee angefprechen (Anspruch gegen Jemand erheben) noch kroeden (belästigen) enfal, noch van mynen wegen laiffen gefchien in eynicherwys funder Argelift ind alle geuerde[2]), Mit vrkonde dis briefs verfegelt mit myme fegele. Gegeuen jn den jaire onff herren dufent dryhondert Eicht ind nuyntzich des yrften Saterfdaegs na dem heiligen pynxtdage.

Düsseldorfer Staatsarchiv (das Siegel Nivelungs hängt an).

[1]) haven = ich habe, welches in der älteren Sprache »haben« lautet. Die Urkunde ist in dem Dialekt des ripuarischen Frankenlandes geschrieben, der zwischen Hoch- und Niederdeutsch schwankt. Reinniederdeutsch lautet die 1. Person: ik hef oder heb. Dagegen hat das Ripuarische noch heute das aus »ich haven« zusammengezogene: ich hann. — [2]) gevêrde = gevaerde, Betrug, Hinterlist

M.

Wy Neueluneg van Hardenberghe ind Hinrich des vurß Neueluneges elike fon bekennet ind betughet[1]) openbare in defen brieue vur vns ind vur alle vnfe eruen, dat vnfe erewerdighe here her Adoff (so!) van Spyegelberghe Abbt des Munfters to Werdene mit vnfer aller ghuden willen vur eyn fumme geldes, dye vns to vnfer genoeghede (Zufriedenheit) wal betalt is, weder gecocht (gekauft) ind geloeft het vyff marc geldes erfliker gulde, vt dem hoeue to Dalhufen vnd vt des hoeues alinceger (ganz, vollständig) tobehorincge, den wy van eyne Abbte van Werdene to lene hebt ind haldet[1]) to dyenftmans rechte ind to pachtrechte, wilke (welche) wyf (= vyf, fünf) marc geldes vnfe alderen ind vurvaren an dem feluen hoeue quyt gegulden (bezahlt) hadden na vtwyfinege (nach Ausweisung d. h. wie die Briefe ausweisen) der brieue, dye wy darop hadden, dye wy . . verloeren hebt, In fodanen vurwarden (unter den Bedingungen) . . dat wy vnd vnfe eruen nu vortmer (fortan) alle jare op twe tyde, als

hirna geschreuen steyt, dye vyf marc geldes eyme Abbte van Werdene bescheydeliken (sicher, zuverlässig) betalen soelen mit sodanen pagimente, als in dem lande, dar dye vurg: hoff inne gelegen is, gencge ind gheue (gäng und gäbe) is, als to sente Walburghe misse derdehalue marc jnd sente Micheels misse derdehalue marc: Ind of eyme Abbte to ilker[1]) der tyde dye betalincge nicht enschyede (geschaehe) als vurß is, dat he dan dye pacht to ilker der vurß tyde mit des vurß hoeues vronen (Gerichtsboten) moghe vt laten penden, als des hoeues recht is: Ind of eme dar weygerincge (Weigerung) gedaen wurde, dat he dan dye pacht mit deme landvronen dar vt moghe laten penden, scaden ind hoyftgud[3]), als des landes recht is, ofte mit geystliken gerichte, wilker en lykest leget[4]), sunder irhande (irgend welche) vnse of vnser eruen weer (Wehr, Gegenwehr) of wedersprache: Ind of et vmmer (jemals) vyele (geschähe) dat dye (der) verloeren brieff, den wy . . dar op hadden, vunden wurde, dat wy . . of vnse eruen eyme Abbte, dye (der) to der tyd is, den los ind ledich weder soelen gheuen, jud dye brieff sal geledighet ind gelemet syn, jnd wy noch vnse eruen noch nemand van vnserweghen ensoelent mit dem brieue nummerme nicht rechtes me vorderen an der vurß gulde eyme Abbte to hindere (zum Nachtheil). Alle dese vurß vurwarden heb wy[5]) Neueluncg ind Hinrich myn son vurß gezekert (zugesichert) ind geloeuet in guden truwen vur vns ind vur vnse eruen stede ind vast to haldene sunder irhande argelist. Ind wy hebt[5]) des to tughe beyde vnse segele an desen brieff gehancgen. Ind to merer vestnisse so heb wy beyde vort gebeden Hinricke van Oefte, Johanne Luttelnawe ind Johanne van Kukelshem, dat sy ere segele dis alles to oirkunde mede an desen brieff hebt gehanghen. Des wy Hinrich. Johan. ind Johan vurß bekennet, dat wy vnse Segele vm bede willen Neueluncges van Hardenberge ind Hinrix syns sons an desen brieff dis alles to oirkunde (zur Beurkundung von diesem allem) to eren segelen mede hebt gehancgen. Datum anno domini M°. quadringentesimo tercio in vigilia beati Thome apostoli.

Die Siegel 4 und 5 hängen an. Düsseldorfer Staatsarchiv.

---

[1]) Diese Urkunde ist in dem rein-niederdeutschen Dialect abgefaßt, wie er im Werdenschen und an der Ruhr gesprochen wurde und noch jetzt herrscht. In dem älteren Niederdeutschen (dem Altsächsischen) lauten die drei Personen

des Pluralis Präsens gleich: findat ist f v. a. wir finden, ihr findet, sie finden. Also hier: wy bekennet, betughet, hebt und haldet = wir bekennen, bezeugen, haben und halten. — [2] ilk, aus ie-welik, jeglicher — [3]) Schaden und Hauptgut d. h. die eigentliche Summe, um welche es sich handelt, und den durch Nichtbezahlung derselben erlittenen Schaden. — [4]) lyke, like = gerade, passend, bequem, gefällig; legen = liegen Also: welches davon ihnen am bequemsten liegt d. h. am liebsten ist. — [5]) wy hebt ist = wir haben (s. oben Anm. 1), bei Nachstellung des wy wird aber t abgeworfen.

N.

Anno domini M°. CCCC°. tredecimo feria tercia post festum beati Bonifacii Nevelunc van Hardenberge resignavit curtim dict. Daelhuß cum omnibus suis pertinenciis. Eodem die inpheodatus est Henricus filius Johannis up dem berge jure curtiali et ministeriali, de quibus solvit annuatim quinque marcas.

Werdener Lehnregister im Düsseldorfer Staatsarchiv.

O.

Ich Neuelonge vam Hardenberge, doen kont ind bekennen vur mich ind myne eruen, dat ich upgeburt (eingenommen) ind yntfancgen haue van dem hogeboiren durluchtigen fursten ind heeren hern Wilhelm van Guilge, hertzougen van dem Berge ind Greuen van Rauensberg, myme lieue gnetigen heren, hondert Ryntsche gulden in affslach sulcher gerechender schoult, as syne gnaeden mir schuldich synt, as mit namen tzweyhondert ind Eychtzich Rynsche gulden, der syne gnaeden mir betzalen ind geuen sullen noch (nach, in) Zonfß vrauwen lichtmissen nyest komende vunfftzich Rynsche gulden, zo meye vunfftzich, jnd zo herffste ouch darnae nyest volgende Eychtzich Rynsche gulden, Ind schelden den vurg: mynen gnetigen herren ond syne Eruen van den vurg: hondert Ryntsche gulden loss, ledich, quyt ind waille betzailt, In vrkonde myns Siegels up spatium dis briefs gedruckt, Datum Anno domini Millesimo Quadringentesimo sexto In profest: circumcisionem domini.

Das Siegel ist in gelbem Wachs aufgedruckt. (Düsseldorfer Staatsarchiv.)

P.

Ich Neuelonck vam Hardenberge, Doen kont allen luden ind bekennen offentlich mit desem brieue, vur mich ind myne

Eruen, dat ich guitlich gesaist geslicht ind gescheiden[1]) byn mit dem hogeboiren durluchtigen fursten ind heren hern Wilhelm van Guilge hertzougen van dem Berge ind Greuen van Rauensberg myme lieuen gnetigen heeren van (wegen) alre Anspraichen vorderongen verluysse (Verlust) kosten ind schaden, die ich zo synen gnaten gehat haue, ind vort (ferner) van allen sachen, so wie sich die tusschen synen gnaten ind mir vurtzyds, bis up desen dach datum dis briefs,. in eyncherwys ergangen moegen hauen, Also dat ich noch myne Eruen, den vurg: mynen gnetigen herren, noch syne eruen noch yre lande ind lude, darvmb nummerme angesprechen gemanen noch gekroeden ensullen in geynrcley wyse, Ind schelden syne gnaten dann aff loss ledich ind quyt, In vrkonde myns Siegels vur mich ind myne Erues an desen brieff gehangen. Datum Anno dominj Millesimo Quadringentesimo Septimo Quarta feria infr: Oct: beati Martini Episcopj.

Das Siegel hängt an. (Düsseldorfer Staatsarchiv.)

[1]) S Urk. L, wo zwei von diesen Verben vorkommen; geslicht = geschlichtet.

Q.

Anno domini MCCCC decimo octavo feria secunda post Viti do dedingede myn here de Abt van Werden in der kirken to Hattennegge myt Zeryse dem Starken als van des Bakenbandes weghen; dar dedingede her Evert van Lymborgh und vort myns heren Raet van Cleve ind van der Marke, dat myn here de Abt den vorg: Starken belende myt dem vorgheschreven Bakenbande to deynstman rechte u. s. w. Hir waren over ind an (anwesend) Her Evert van Lymborgh, her Herman van der Reke, her Diderich van den Rodenbergh, her Johan van der Leten, Nevelunch van den Hardenbergh, Wenemar de Heket, geheyten Leymegau, Rentemeyster in dem lande van der Marke u. s. w.

Werdener Lehnregister im Düsseldorfer Staatsarchiv.

R.

Wir Heynrich ind Euerhart van Oefte Gebruedere, Doin kunt allen luden ind bekennen oeuermitz (vermittelst) diefen brieff vur vns vnfe Eruen vnfe helpe (Helfer) ind vort vur alle die ghiene (diejenigen), die dat nu off hernamails antreffen

(betreffen, angehn) mach in eyncherwys, dat wir alſulcher veetſchaff (Fehde), as wir mit den wiſen Erſamen herren Richteren Scheffen Raide ind anderen Burgeren der Stat van Coelne in eyngerwys ghayude[1]) gehat hain, as van wilne Eugilbrechtz vnſſ Broiders, Heynrichs vau Hardenberg vnſſ Oemen[2]) ind van Henkyn Reuneweigs weigen, danne aff dat (darüber dass) die Geſworen der herren ind Steede tuſſchen Ryne ind Maſen vurtzytz gericht haent, ind vort van allen anderen ſachen, die wir mit yn van vurledenen (vergangenen) zyden bis vp dieſen hudigen dach, datum dis briefs, gaynde gehat hain, gentzligen luterligen ind zumail geſaiſt geſat ind geſoynt[3]) ſyn, Alſo dat wir vnſe Eruen vnſe helpere noch nyeman andere van vnſen weigen der vurß herre yrre Stat noch Burgere vmb der vurß ſachen wille noch vmb allet dat ſich darumb ergangen hauen mach, achtermails nummerme vyande werden noch yre ergſte wernen[4]) en ſoilen vp eynchen ſteeden noch ſy darumb in eyncherwys vmberme[5]) beſweren anſprechen of kroeden oeuermitz vns ſeluer of yeman anders van vnſen weigen, Sunder alrekunne argeliſt ind geuerde. Ind dieſer dinge zu orkunde ind ſtedicheit ſo hain wir vnſe jngeſiegele an dieſen brieff gehangen Ind wir hain vort gebeiden (gebeten) heren Thoenis van Martyn Ritter Johan Mittelnau ind Herman Duker, dat ſy zu meerre getzuge alre vurß dinge yre Ingeſiegele by die vnſe an dieſen brieff gehangen haent, Dat wir Thoenis van Martyn Ritter Johan Mittelnau ind Hermann Duker vurß ergien[6]) ind bekennen, dat id wair is. Datum Anno Domini Millesimo Trecentesimo Octuagesimo quarto feria quinta proxima post festum Concept. beate Marie virg. gloriose.

Die 5 Siegel hängen an. Stadtarchiv zu Köln.

---

[1]) veetschaff gânde han = Fehde gehend, im Gange haben — [2]) Ohm wird im MA in weiterem Gebrauche angewendet als jetzt; der Hardenberger war Vetter des von Oefte. — [3]) gesast und gesat, zwei Formen des Particip von setzen, in dem Sinne von »beilegen, zum Frieden bringen«. — [4]) später niemals Feinde werden noch ihren Schaden veranlassen (werben). — [5]) immermehr = jemals mehr.

Bericht.

Der letzte Jahresbericht, welcher im Druck erschien (Band IV. der Zeitschrift), ist vom Juli 1867. Seitdem hat unser Verein den schwersten Verlust erlitten durch den Tod seines Vorsitzenden, des Gymnasialdirectors Prof. Dr. K. W. Bouterwek. Als dieser am 22. December 1868 starb, war der größte Theil des fünften Bandes unserer Zeitschrift bereits erschienen und zur Vertheilung gelangt. Das Schlußheft, welches der Verewigte für den 2. Theil seiner Abhandlung über Anna von Cleve bestimmt hatte, nahm den Nekrolog auf, welchen ihm der Unterzeichnete in dem Namen und Auftrag des Vereins widmete. In demselben wurde zugleich über die Lage und weitere Fortführung des Vereins selbst kurz Bericht erstattet. Die beiden folgenden Vereinsjahre (Juli 1869—70 und Juli 1870—71) waren bei der großen politischen Erregung und dem gewaltigen Kriege, der die Kräfte fast Aller in der einen oder andern Weise in Anspruch nahm, wenig dazu geeignet, für historische Forschung anzuregen. Indeß wurden zwei neue Bände der Zeitschrift (VI. und VII.) veröffentlicht. Inzwischen stellte es sich als wünschenswerth heraus, das Vereinsjahr, welches bisher mit dem Juli begonnen hatte, mit dem Kalenderjahr zusammenfallen zu lassen. Der Vorstand beschloß daher, das neunte Verwaltungsjahr des Vereins statt mit dem 1. Juli 1871 erst mit dem 1. Januar 1872 anzufangen. Der für dieses bestimmte achte Band der Zeitschrift konnte leider im Verlaufe desselben nicht hergestellt werden: er kommt erst jetzt zur Vertheilung. Das Material für den folgenden ist bereits fast vollständig vorhanden und es darf somit auf eine raschere Förderung desselben gerechnet werden.

Die Geschäfte des Vereins besorgten inzwischen Pastor Krafft als stellvertretender Vorsitzender und der Unterzeichnete als 1. Schriftführer. Als 2. Schriftführer trat nach dem Weggang des Herrn Dr. P. Döring, welcher Rector zu Sonderburg auf Alsen wurde, Herr Gymnasiallehrer Dr. Bernhardt ein. Für diesen, welchem der Verein besonders für die Katalogisierung eines großen Theiles der Bibliothek zu Dank verpflichtet ist, — er verzog im Herbst 1872 nach Erfurt — hat bis jetzt eine Neuwahl nicht stattgefunden. Die Kassenverwaltung hatte seit Gründung des Vereins Herr P von Carnap geführt. Als derselbe sie 1870 zu unserm Bedauern niederzulegen wünschte und der Vorstand, der ihm für seine vieljährige Thätigkeit

im Interesse des Vereins zu hohem Dank verpflichtet ist, seinem mehrfach ausgesprochenen Verlangen nachgeben mußte, hatte Herr G. Schults die Güte, an seine Stelle zu treten. Ueber die Rechnung für 1871 und die Vorjahre wurde in der Vorstandssitzung vom 17. Januar 1873 den Kassierern Decharge ertheilt. Die Revision übernahmen mit dankenswerther Bereitwilligkeit die Herren Justizrath Freiherr von Hurter und G. Peill.

Eine allgemeine Sitzung des Vereins fand am 9. Mai 1868 in Düsseldorf Statt, in welcher u. a. Herr Oberst von Schaumburg einen längeren Vortrag über den Kurfürsten Johann Wilhelm hielt. Derselbe ist, weiter ausgeführt, bis jetzt zum Theile im 5. und 8. Band der Zeitschrift erschienen. In Elberfeld sind seit dem Tode des Vorsitzenden keine Vereinssitzungen zu Stande gekommen. Der Grund davon lag, abgesehen von den ungünstigen Zeitverhältnissen, namentlich in der Schwierigkeit, ein größeres Lokal für diesen Zweck zu beschaffen. Es ist Aussicht vorhanden, daß dem Uebelstande im Laufe des gegenwärtigen Jahres abgeholfen werden kann. Dagegen wurden in Barmen am 20. November und 4. December 1868 und am 5. März, 2. April und 9. September 1869 Vereinssitzungen abgehalten. Am 11. September 1869 wurde sodann ein Lokalverein für Barmen gegründet und es finden seitdem dort jährlich mehrere Sitzungen mit Vortrag Statt. Ueber diese berichtet regelmäßig der Schriftführer des Lokalvereins, Herr Adolf Werth, im Barmer Anzeiger.

Seit 1867 sind unserm Vereine folgende Mitglieder durch den Tod entrissen. Aus der Zahl der Ehrenmitglieder starben: Geh. Regierungs- und Schulrath Altgelt in Düsseldorf (10. Dec. 1871), Geh. Justizrath Prof. Böcking in Bonn (3. Mai 1870), Oberbürgermeister a. D. von Carnap zu Düsseldorf (5. Septbr. 1871), Oberpräsident von Pommer-Esche in Koblenz (7. Dec. 1871), Staatsminister a. D. L. Simons in Elberfeld (19. Juli 1870) — aus der Zahl der correspondirenden Mitglieder: Gymnasialdirector Dr. L. Curtze in Corbach (1. April 1870), Oberstlieutenant a. D. Frhr. von der Goltz in Koblenz (28. April 1870), Regierungs- und geistl. Rath Dr. J. W. Grashof in Köln (25. Juni 1873), Archivar A. von Haeften zu Idstein († in Xanten 2. Aug. 1871), Rector a. D. Kerlen († 5. Aug. 1871), Pfarrer Karl Pestalozzi in Zürich (11. Nov. 1869), Pfarrer emer. J. G. Sardemann in Marburg (7. Juni 1873) — aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder: Gustav Achenbach (31. Dec. 1871), Karl Bröcking (19. Nov. 1867), Ernst Cleff in Barmen (27. Febr. 1870), Herm. Finking in Barmen (15. Juli 1871), Herm. Grafe (25. Dec. 1869),

Hauptmann a. D. Karl von Haeften auf Haus Erprath (29. Sept. 1870), Albert Heilenbeck in Barmen (26 Juli 1872), August Freiherr von der Heydt († in Bad Oeynhausen 10. Juli 1867), Robert Hockelmann in Bonn (14. Septbr. 1872), Rentmeister Humann in Schellenberg (2. Aug. 1870), Eduard Liesegang (31. Oct. 1871), Joh. Karl Mengel in Barmen (1871), Rudolf Simons (2. Sept. 1871), Abraham Stoltenhoff in Barmen (28. Juni 1871), W. Ulenberg († im Juli 1870 im Bad Neuenahr), Oberlehrer Dr. Wilh. Volkmann in Duisburg (3. Nov. 1870), Ernst E. de Weerth († 8. Juni 1869 im Bad Neuenahr), Oberlehrer Dr. Mor. Wilms in Duisburg (11. Oct. 1872).

Unter den Hingeschiedenen waren viele, welche dem Vereine eine besondere Theilnahme zuwendeten. Leider ist es uns nicht möglich, diesen allen (so wie wir es wünschten) durch einen ausführlicheren Nekrolog einen ehrenden Nachruf zu widmen. Bei mehreren setzten uns die eigenhändigen Aufzeichnungen im Album des Vereines in den Stand, einen solchen zu geben; für Kerlen lieferte dessen seitdem gleichfalls verstorbener Bruder wenigstens den äußeren Rahmen zu einer Biographie. Herr Pastor Krafft hatte die Güte, für den letzteren, ferner für A. von der Goltz und unser erst jüngst hingeschiedenes Mitglied G. Sardemann die Ausarbeitung der vorhandenen Notizen zu übernehmen. Was die andern uns durch den Tod entrissenen Mitglieder anlangt, so verdankt unsere Zeitschrift namentlich dem Archivar A. v. Haeften vieles durch die gediegenen Abhandlungen, welche er lieferte. Ueber ihn hat sein Freund, Herr Archivrath Harleß, kürzer in dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger 1871 (Bes. Beilage Nr. 20 vom 16. Sept.), ausführlich in der Zeitschrift für Preußische Geschichte (Octoberheft 1871) einen Nekrolog verfaßt. Der Gymnasialdirector Dr. L. Curtze hat in den Beiträgen zur Geschichte der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont (III. S. 319 ff.) in Herrn Prorector A. Hahn seinen Biographen gefunden. Große Förderung hatte der Verein auch dem Oberpräsidenten A. von Pommer-Esche zu danken, welcher die archivalischen Forschungen desselben in den Staatsarchiven auf jede Weise erleichterte. Leider besitzen wir gerade von ihm keine biographische Aufzeichnung in unserem Album: wir müssen deshalb auf den Nekrolog verweisen, welchen der Staats-Anzeiger von 1872 (Bes. Beilage Nr. 5 vom 3. Febr.) gebracht hat.

Elberfeld, im Juli 1873.

W. Crecelius.

Johann Adolf von Carnap

geb. zu Elberfeld am 21. April 1793, nahm in seiner Vaterstadt während einer ganzen Reihe von Jahren die verschiedensten städtischen und kirchlichen Aemter ein. So gehörte er wiederholt und längere Zeit dem Presbyterium und der Repräsentation der reformirten Gemeinde an und wurde von dem ersteren 1830, 1835 und 1838 als Deputirter zur Provinzialsynode entsendet, 1817 — 1819 war er städtischer Scholarch der ref. Gemeinde, 1820—1828 Mitglied der kirchlichen, 1830—1836 der städtischen Schul-Commission. Ferner war er 1830—1838 Mitglied der Handelskammer von Elberfeld und Barmen, 1830—1835 Richter und dann bis 1837 Präsident des Königlichen Handelsgerichtes. Der Direction der Düsseldorf-Elberfelder Bahn gehörte er 1835—1839 als Mitglied an; 1842—1847 war er Präsident der Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, für welche er als Deputirter 1843 und 1844 nach Berlin ging, um die Allerhöchste Concession vom 12. Juni 1844 zu empfangen. Von 1837—1839 war er auch Präsident der Düsseldorfer Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Die Stadt entsendete ihn bereits 1837 als Abgeordneten zum Rheinischen Provinziallandtag, ferner 1840 zur Huldigungsfeier nach Berlin, wo er Marschall der Rheinischen Deputirten wurde. Im Jahre 1837 wurde er zum Oberbürgermeister von Elberfeld gewählt und bekleidete dieses Amt bis 1851. Darauf zog er nach Düsseldorf. Hier war er 1852—1858 Mitglied des Stadtraths, 1853—60 gehörte er auch der Repräsentation der evangelischen Gemeinde an. Am 31. December feierte er das Fest seiner goldenen Hochzeit. Unserm Vereine gehörte der Verewigte seit dessen Entstehen als Ehrenmitglied an, und lieferte für den ersten Band von dessen Zeitschrift eine Abhandlung über „die geschlossene Lesegesellschaft in Elberfeld" (S. 54—104).

Nach den Aufzeichnungen des Verewigten im Album des Vereins

Alex. Freiherr von der Goltz.

Am 28. April 1870 starb zu Koblenz kurz vor Vollendung seines 70. Lebensjahrs der Oberstlieutenant a. D. Freiherr Alexander Wilhelm von der Goltz. Da dieser in mehrfacher Beziehung ausgezeichnete Mann, welcher seit längerer Zeit wegen Kränklichkeit im Ruhestande lebte, diese seine Muße in ehrenvoller und erfolgreicher Weise mit schriftstellerischen Arbeiten ausgefüllt hat, die sich hauptsächlich auf Verhältnisse und Persönlichkeiten des Bergischen Landes bezogen, so fühlen wir uns verpflichtet, ihm in der Zeitschrift unseres Vereins

einen kleinen Denkstein dankbarer Gesinnung aufzurichten, in der Hoffnung, daß vielleicht einer der Söhne des Verewigten, unter welchen sich auch ein Kirchenhistoriker befindet, der seit Kurzem als Mitglied der theologischen Facultät zu Bonn wieder seinem Vaterlande angehört — das Bild des Vaters uns ausführlicher zeichnen werde, als es in gegenwärtiger Skizze geschehen kann.

A. v. d. Goltz gehörte der bekannten Familie dieses Namens an, welche dem Preußischen Heere so manchen ausgezeichneten Offizier gegeben hat. Zu Königsberg in Preußen am 7. Mai 1800 geboren, erhielt er den ersten Unterricht von seiner Mutter, dann in der dortigen französischen Schule. Von 1810—1812 lebte er mit seinen Eltern zu Berlin und besuchte die Hartungsche höhere Bürgerschule. Zu Ostern 1812 in seine Vaterstadt zurückgekehrt, wurde er in das Collegium Fridericianum aufgenommen; er verließ dieses, nachdem er $1\frac{1}{2}$ Jahre Schüler der Obersecunda gewesen, im Herbst 1816, um Militär zu werden. Am 17. Januar 1817 trat er im 7. Dragoner-Regiment ein, welches damals zu den Occupationstruppen in Frankreich gehörte, bestand im August 1817 das Offizierexamen und wurde im Oktober 1818 zum Secondelieutenant befördert. Vom Herbst 1821—24 besuchte er die allgemeine Kriegsschule in Berlin. Darauf brachte er einige Jahre als Offizier in Köln zu, war vom April 1828 bis 1835 Adjutant bei der 14. Cavallerie-Brigade in Düsseldorf, vom Herbst 1828 – 1830 zugleich Lehrer an der dortigen Divisionsschule. Im März 1831 wurde er Premierlieutenant und im Frühjahr 1835 als Adjutant zum General-Commando des 8. Armeecorps versetzt, in welchem Verhältnisse er im März 1838 zum Rittmeister ernannt, 1843 in die Adjutantur einrangiert und März 1844 zum Major befördert wurde. Im Mai 1850 erbat er, wegen seiner, in Folge eines unglücklichen Sturzes leidenden Gesundheit, die Pensionirung und schied mit dem Character als Oberstlieutenant aus.

Wir geben obige Notizen nach den Aufzeichnungen, welche der Verewigte selbst um das Jahr 1866 in unser Vereinsalbum eingetragen hat, und ergänzen dieselben durch einige aus Freundesmund und aus persönlicher Bekanntschaft stammende Erinnerungen.

Die Jahre, welche der Verewigte in der Kriegsschule zu Berlin zubrachte, fallen in eine ungemein anregende Periode, die wir nach mehreren Seiten als einen Geistesfrühling bezeichnen können. Es war eine Zeit, wo hochbegabte Männer, namentlich am Hofe und an der Universität, von der Dürre und Inhaltlosigkeit des Rationalismus, der mehr als ein Menschenalter hindurch seine auflösenden Wirkungen geübt hatte, zu dem positiven Glauben an das Evangelium Christi

mit Entschiedenheit zurückkehrten. An der Spitze dieses Kreises stand der Kronprinz, der nachmalige vielgeprüfte König Friedrich Wilhelm IV.; zu demselben gehörten jüngere Gelehrte, wie der später so berühmt gewordene Professor in Halle Tholuk — aus dessen Munde wir diese Nachrichten zum Theil empfingen — Glieder des höheren Adels, wie Graf von der Gröben (später als Divisionsgeneral an den Rhein versetzt), Graf Egloffstein (später Gouverneur des kürzlich verstorbenen Prinzen Adalbert), ferner der seit 1822 von Elberfeld nach Berlin berufene Hofprediger Friedrich Strauß, der in dem ersten Jahrzehnt seiner Wirksamkeit als Kanzelredner außerordentliche Gaben entfaltete. Inwiefern v. d. G. den einzelnen hervorragenden Gliedern dieses Kreises nahe gestanden hat, vermögen wir freilich nicht auszuführen: wir wissen nur, daß er manche tiefere und innere geistige Bildungsmomente aus demselben in sich aufgenommen hat, namentlich hörte er mit großer innerer Befriedigung die Predigten von Jänike, der in Einfalt und Schlichtheit, aber mit großer Kraft und Segen das alte Evangelium der Apostel und Reformatoren in Berlin predigte. Dabei empfing v. d. G. entschiedene Anregung zu historischen Studien von einem Lehrer der Geschichte an der Kriegsschule Woltmann. Noch in den späteren Jahren seines Lebens erzählte er, wie dieser in seinen historischen Vorträgen mit Begeisterung das Christenthum als den Mittelpunkt der Weltgeschichte dargestellt habe.

Mit solchen Anregungen kam v. d. G. 1824 nach Köln und trat dort in einen ähnlichen Kreis ein. Auch in Köln hatte sich nach den Freiheitskriegen ein anziehendes geistliches Leben gebildet, welches Nitzsch in der Bonner Monatsschrift von 1843 in dem Aufsatze „zum Andenken an den verstorbenen Praeses der Westfälischen Provinzialsynode Dr. B. Jacobi" mit treuen Farben geschildert hat. Es waren in diesem Kreise, außer dem Vater des Schreibers dieser Skizze, die Familie Göbel, aus welcher der spätere Kirchenhistoriker Max Göbel hervorging, dessen Schwester Maria 1829 die Gattin unseres v. d. G. wurde, ferner der treffliche Hauptmann a. D von Goretzky, der sich seiner Gesundheit wegen am Rhein aufhielt — er trug von den Freiheitskriegen her eine Kugel im Rücken mit sich herum —, der Divisionsprediger Bernhard Jacobi, ein Sohn des berühmten Philosophen Fr. H. Jacobi, und manche Andere, denen das Christenthum und das persönliche Verhältnis zu Christo zur Lebenssache geworden war.

Schon 1828 wurde v. d. G., wie oben bemerkt, nach Düsseldorf versetzt, wo er sieben Jahre verweilte, in geistiger Beziehung auch dort dem nicht zahlreichen Kreise derer angehörig, welche in der vielfach

dem Vergnügen und äußern Lebensgenuß hingegebenen Stadt höhere Interessen verfolgten. Um diese Zeit begann er seine Jahrzehnte lang fortgesetzten historischen Studien, und zwar schon lange bevor sein Schwager die schriftstellerische Laufbahn mit dem Epoche machenden Buche „die religiöse Eigenthümlichkeit der lutherischen und reformirten Kirche, Bonn 1837" eröffnete. Den Mittelpunkt der Forschungen bildete bei v. d. G. der Freund des Philosophen Fr. H. Jacobi, Thomas Wizenmann (geb. zu Ludwigsburg 2. Nov. 1759, † 22 Febr. 1787 zu Mülheim a. Rh.). Die Gründlichkeit, mit welcher er diesen Stoff behandelte, machte ihn zu einem der tüchtigsten Kenner verschiedener geistiger Richtungen, wie sie am Ende des vorigen Jahrhunderts in Deutschland und besonders bei uns am Rhein sich finden. Die Bestrebungen von Fr. H. Jacobi, Hamann, Schenk, Pfenninger, Lavater, Collenbusch und vieler anderer Zeitgenossen zog v d. G. in den Kreis dieser Studien hinein, und es war ein Genuß, wenn man den eifrigen und exakten Historiker über diese bedeutsame Periode mit Sachkenntnis, feinem Urtheil und Wärme reden hörte. Das lange vorbereitete und erwartete Werk erschien 1859 bei Perthes in Gotha in zwei Bänden: „Thomas Wizenmann, der Freund Fr. H. Jacobis. Ein Beitrag zur Geschichte des inneren Glaubenskampfes christlicher Gemüther in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts." Er widmete das Werk seiner Gattin; es sei uns vergönnt, aus der Widmung folgende Worte auszuheben: „Hat diese Schrift einst in ihrer Vorbereitung mit dazu dienen müssen, die ersten festen Fäden um unsere jugendlichen Herzen zu schlingen, so werde sie jetzt in ihrer Vollendung an dem Abende unseres Lebens ein Denkmal des Dankes für all das Gute und Liebe, das ich in deinem Besitz, in guten und bösen Tagen, so reichlich genossen habe, ein Denkmal des Dankes gegen Gott, der uns unter mannigfachen Leiden doch so reich gesegnet hat, namentlich in unsern Kindern, die alle gleich uns kein anderes Heil kennen und suchen, als: dem Herrn zu dienen. Lobe den Herrn, meine Seele, und vergiß nicht was Er dir Gutes gethan hat! Das bleibe unsere innerste Empfindung, wie heute vor 30 Jahren, als wir unsere Hände zusammenlegten, so, nur in immer lautern Schlägen, bis zu unserm letzten Lebenshauche!"

Eine andere, noch nicht veröffentlichte, im Manuscript zu vier Quartbänden angewachsene Arbeit ist eine ebenfalls mit großer, fast zu ausführlicher Gründlichkeit abgefaßte Biographie des Pastors Theodor Arnold Müller zu Wichlinghausen, eines Jugendfreundes von Lessing und Freundes von Lavater, worin namentlich eine sehr treffende Beurtheilung über Samuel Collenbusch und dessen Richtung enthalten ist.

Andere kleinere geschichtliche Mittheilungen, meist aus derselben Zeit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, sind:

Lavaters Ansichten von der Kraft und Erhörung des Gebets und von der Fortdauer der Wundergaben in ihrer schädlichen Wirkung auf einen Theil seiner nächsten Freunde (Deutsche Zeitschr. für christl. Wissenschaft und christl. Leben, Jahrg. 1858 Nr. 46—49);

Beiträge zur Geschichte der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Elberfeld (Bonner evangel. Monatsschrift, Jahrg. 1853, Heft 2 3. und 6 und Jahrg. 1854, Heft 4 5. 7. 8 und 10);

Lessings Fragment „das Christenthum der Vernunft" — eine Arbeit seiner Jugend (Theologische Studien und Kritiken 1857 S. 56 ff.);

Ein Freundeskreis und sein Verkehr am Rhein im Jahr 1774 (Jahrb. des rheinisch-westfäl. Schriftenvereins von F. Meyeringh. Dritter Jahrgang. 1861. S. 94—122) — der Aufsatz ist aus dem größeren handschriftlichen Werke über Pastor Müller entnommen und schildert die Reise Lavaters in's Wupperthal namentlich das Zusammentreffen Lavaters, Jung-Stillings, Hasencamps und des Mystikers Teschenmacher mit Göthe im Hause von Caspari zu Elberfeld, eine durch Stillings Leben bekannt gewordene Scene einer Zusammenkunft der verschiedenartigsten originellen Geister.

Biographische Nachrichten über den Rector Reitz zu Düsseldorf und über den aus Düsseldorf hervorgegangenen, späteren Bairischen Minister von Schenk (im Düsseldorfer kirchlichen Anzeiger);

Artikel über Wizenmann in Herzogs Real-Encyclopädie.

Was allen diesen geschichtlichen Darstellungen Werth und Reiz verleiht, ist die außerordentliche Sauberkeit und Zuverlässigkeit mit der sie gearbeitet sind. Man merkt, daß ihnen der Verfasser einen wesentlichen Theil seiner Lebenszeit hat widmen dürfen. In dieser Hinsicht haben sie Vorzüge vor denen seines Schwagers, Max Göbel, dem eine solche Muße nicht gegeben war. Außerdem ist der Stoff von Göbels Hauptarbeit „Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westfälischen evangelischen Kirche" so umfangreich, daß eine Durcharbeitung bis ins Einzelne nicht so leicht möglich war, wie auf dem beschränkteren Gebiete, das v. d. G. sich erwählt hatte.

Uebrigens würde der vielseitig gebildete Mann im Stande gewesen sein, noch manches Andere aus dem großen Schatz seiner Kenntnisse und Anschauungen mitzutheilen, wenn ihn nicht ein seit 1856 entstandenes und von Jahr zu Jahr sich steigerndes Augenleiden daran gehindert hätte. Es war ihm, der an geistiges und regelmäßiges Arbeiten sich gewöhnt hatte, sehr schmerzlich allmählich ganz auf das

Schreiben und theilweise sogar das Lesen verzichten zu müssen; während in der Unterhaltung der reiche gebildete Geist des Seligen und seine innere Reife, sein herzliches Wolwollen und seine Freundesliebe in überaus wolthuender Weise zum Ausdruck gelangte. In der letzten Lebenszeit nahmen überhaupt die körperlichen Kräfte sehr ab. „Aber, so bezeugt die trauernde Familie, auch unter den schwersten Leiden der letzten Tage hörte Lob und Dank gegen den Herrn für die durch sein ganzes Leben erfahrene Gnade und Treue nie auf."

K. Krafft.

Dr. G. Kerlen.

Gerhard Kerlen wurde am 29. Juni 1804 zu Münster geboren, wo sein Vater, früher bis zur französischen Invasion Bürgermeister zu Moers, bei der Regierung angestellt war. Er besuchte zu Münster das Gymnasium und die Akademie, mit längerer Unterbrechung, die durch einen Beinbruch herbeigeführt war. Zu Ostern 1823 ging er, um Philologie zu studieren, nach Halle, wo er nach wolbestandener Facultätsprüfung zum Doctor promoviert wurde. Nach seiner Rückkehr in die Heimat, im Herbste 1825, trat er als Lehrer am Gymnasium zu Hamm ein, wurde 1828 an das Pädagogium in Siegen berufen und ging im Herbste 1835 als Rector an die lateinische Bürger- und Stadtschule zu Mühlheim an der Ruhr. Als diese alte reformirte Rectoratschule 1851 in eine Realschule umgewandelt wurde, nahm er seinen Abschied und lebte fortan seinen Studien und den damals in Blüthe stehenden Bestrebungen für innere Mission, welche Richtung auch durch viele Reisen und angeknüpfte Bekanntschaften in der Nähe und Ferne gefördert wurde.

Seine wissenschaftlichen Studien concentrirten sich auf den als Liederdichter und Anreger eines entwickelteren geistlichen Lebens noch immer in vielen Kreisen angesehenen und einflußreichen Gerhard Tersteegen, dessen Vater ebenfalls, wie es bei Kerlen der Fall war, in Moers gewohnt und der selbst den größten Theil seines Lebens in Mülheim an der Ruhr zugebracht. Kerlen sah es als seine Aufgabe an, die vielen noch vorhandenen Briefe und sonstigen Manuscripte Tersteegens zu sammeln, sowie auch dessen kunstreich gearbeite Taschenuhr in seinen Besitz überging. Als Resultat seiner Studien erschien: Gerhard Tersteegen, der fromme Liederdichter und thätige Freund der innern Mission. Mülheim 1853 (2. Aufl.). Leider kam es nicht,

zu iner Herausgabe und geschichtlichen Behandlung der vielen noch unedirten Briefe [1]) des Mystikers, der vielen Zeitgenossen zum Seelenführer geworden war. Gerade diese Briefe zeigen eine große Zartheit und Reinheit der Seelenstimmungen, eine mit Weisheit und Ernst verbundene Liebe, die an die ursprünglichen Zeiten des Evangeliums erinnert und unserem Zeitalter vielfach fremd geworden ist. Außer der Lebensbeschreibung Tersteegens gab Kerlen heraus: „Tersteegens Gebete. Mülheim a. d. Ruhr 1852 — 2. Ausgabe 1853“, sowie dessen von ihm nach vielen Bemühungen wieder aufgefundene kleine Schrift: „Gedanken Gerhard Tersteegens über die Werke des Philosophen von Sanssouci. Mit Einleitung und Bemerkungen, besonders über Friedrich des Großen Glaubensansichten. Mülheim a. d. Ruhr 1853.“ [2]) Die Schrift ist dem damaligen Preußischen Gesandten am Hofe der Königin von England, dem bekannten Ritter Bunsen gewidmet. Ferner erschien: „Weg der Wahrheit von G. Tersteegen. Auf's Neue herausgegeben von Dr. G. Kerlen, Köln 1865“. Außerdem besorgte Kerlen eine neue (die 15.) Ausgabe des so sehr verbreiteten Blumengärtleins von Tersteegen (Essen 1855 bei Bädeker [3])

---

[1]) Einige derselben sind in verschiedenen Jahrgängen des Elberfelder reformirten Wochenblatts abgedruckt worden.

[2]) Diese ebenso freimüthigen, wie licht- und liebevollen Gedanken Tersteegens über Friedrich des Großen Werke kamen zuerst s. l. 1762 heraus. Tersteegen sagt gegen Ende 1762 in einem Briefe, daß sein Büchlein in der Schweiz nachgedruckt werde, und meldet unter 7. Nov. 1764 an seinen Vetter, den Psalmenbearbeiter Mathias Jorißen: „Die Gedanken über den Philosophen de sans-souci sind zum drittenmal (wie vermuthe durch Veranlassung dreyer Grafen) gedruckt und mir zugesandt worden.“ Bekanntlich soll Friedrich der Große diese Schrift seines damaligen Unterthans selbst gelesen haben. Trotz ihres geringen Umfangs — sie nimmt in Kerlens Wiederabdruck nur 13 Seiten ein — dürfte sie, was Wahrheit und Klarheit des biblischen und evangelischen Standpunktes betrifft, vielleicht das bedeutendste literarische Zeugnis sein, das bei Lebzeiten des Königs diesem gegenüber abgelegt worden ist. Ueberhaupt ist sie ein Beweis, welch' tiefgehende Gesammtbildung der ehemalige Mörser Bandwirker besaß Noch in jüngster Zeit ist die Schrift unter dem Titel: „G. T. Gedanken über die religiösen Ansichten Friedrich des Großen und den rationalistischen Zeitgeist überhaupt, Elberfeld 1873“ von Neuem abgedruckt und der Zeitschrift „Säemann“ als Beilage beigegeben worden. Die in der Vorbemerkung hierzu aus Kerlens Bearbeitung wiederholte Vermuthung, als sei das von Kerlen wiederaufgefundene Exemplar vielleicht das einzige noch vorhandene, ist übrigens nicht zutreffend, da noch mehrere Exemplare des allerdings sehr seltenen Schriftchens nachgewiesen werden können.

[3]) Ueber Tersteegen haben später noch zwei Rheinländer mit Gründlichkeit geschrieben: Dr Göbel in der Geschichte des christl. Lebens (III. S.

Kerlen wurde vom Tode ereilt auf einer seiner Reisen, indem ihn zu Erkrath im Kreise seiner Verwandten der Schlag rührte (5. August 1871).

Seine Sammlungen über Tersteegen sind, wie uns von Mülheim a. d. Ruhr berichtet wird, dort an dem Hauptschauplatz von dessen Wirksamkeit in guten Händen und stehen jedem Freunde zur Einsicht und zum Gebrauch bereit.

K. Krafft.

Dr. jur. Karl Wilhelm von Lancizolle,

aus einer wegen Bedrückung der französischen reformirten Kirche unter Ludwig XIV. aus Languedoc in die Preußisch-Brandenburgischen Lande übergesiedelten Familie [1]), geboren 17. Februar 1796 zu Berlin, wo sein Vater damals Ober-Consistorial- und Geheimer Rath im Departement der französischen Colonien in Preußen war. Er besuchte 1804—11 das französische, dann bis 1813 das Werder'sche Gymnasium, machte 1813 und 1814 die Feldzüge als freiwilliger Jäger im 1. Garderegiment mit, studierte darauf in Berlin und Göttingen, wurde 1819 Privatdocent, 1820 außerordentlicher und 1823 ordentlicher Professor in der juristischen Facultät der Universität Berlin, 1852 Director der Staats-Archive mit dem Character eines Geh. Ober-Archivraths, seit 1. Juli 1867 wurde er auf sein Ansuchen in Ruhestand versetzt.

Hauptschriften: Geschichte der Bildung des preußischen Staats, 1. Theil 1828. — Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens 1829. — Uebersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorial-Verhältnisse vor und seit 1792. 1830. — Ueber Königthum und Landstände in Preußen 1846. — Rechtsquellen für die landständische Verfassung in Preußen 1847. — Die Bedeutung der römisch-deutschen Kaiserwürde nach den Rechtsanschauungen des Mittelalters.

289—447) und Prof. Dr. Krafft in Herzogs Real-Encyklopädie XV. S. 537—553 Es fehlt uns noch eine eigentliche Geschichte des Tersteegianismus, der am Niederrhein und in Holland, aber auch anderswo, seine Vertreter fand: welche sich im eigentlichen Sinne als „die Stillen im Lande" durch ungeheuchelte Frömmigkeit, einen exemplarischen Lebenswandel, namentlich auch durch thätige Menschenliebe auszeichneten, zu einer Zeit wo dieses Wort von den Kindern des Aufklärungszeitalters vielfach als Phrase ausgesprochen wurde. Eine ziemlich bedeutende Literatur über Glieder dieses Tersteegenschen Kreises, insbesondere Lebensbeschreibungen, in welchen die Darstellung der inneren Erlebnisse vorwiegt, ist noch handschriftlich vorhanden.

[1]) Der volle Familienname ist Deleuze de Lancizolle.

Aus den eigenen Aufzeichnungen des Verewigten im Album des Bergischen Geschichtsvereins. Vergl. auch bes. Beilage des Staats-Anzeigers (Nr. 9) vom 1. Juli 871

Dr. Christoph Gotthold Neudecker,

geboren am 10 April 1807 zu Gotha, besuchte das dortige Gymnasium, betheiligte sich an der 300jährigen Jubelfeier desselben durch den Vortrag eines in hebräischer Sprache von ihm verfaßten Hymnus, bezog im 19. Jahre die Universität Jena, wo er Theologie, besonders aber Geschichte und Pädagogik studierte und bestand daselbst seine Examina. Hierauf hielt er sich eine Zeit lang in Leipzig auf, um sich zu habilitieren. Familienereignisse verhinderten indessen die Ausführung des Planes. Er unternahm dagegen eine Reise nach Süddeutschland und in das östliche Frankreich, theils im Interesse des Schulwesens, theils zum Zwecke wissenschaftlicher Arbeiten, und hielt sich dann meist in Kassel auf, wo er die auf die Reformations-Zeit sich beziehenden handschriftlichen Schätze aufsuchte. In seine Vaterstadt zurückgekehrt, beschäftigte er sich zunächst mit literarischen Arbeiten. Diese betrafen zumeist Beiträge für die Gräfe'sche und Loof'sche pädagogische Zeitschrift, die Darmstädter Kirchenzeitung, das Literaturblatt zu derselben, die Darmstädter Schulzeitung und das Corpus Reformatorum; auch lieferte er zum Theil längere Arbeiten für die Neue Jenaer Literaturzeitung. Nachdem er an den neu organisierten Bügerschulen zu Gotha zuerst als Conrector und erster Lehrer angestellt worden war, erhielt er nach einigen Jahren das Directorium über die genannten Anstalten.

Von ihm erschienen u. A.:

Lexikon der Religions- und christlichen Kirchengeschichte. Ilmenau und Weimar 1834–37. 5 Bände.

Urkunden der Reformationszeit. Cassel 1836.

Merkwürdige Aktenstücke aus dem Zeitalter der Reformation Nürnberg 1838. 2 Bände.

Lehrbuch der christlichen Dogmengeschichte von der Reformationszeit bis auf unsere Tage. Cassel 1838, — als Fortsetzung und Schluß des Münscher'schen Lehrbuches der christl. Dogmengeschichte von v. Cölln.

Neue Beiträge zur Geschichte der Reformation. Leipzig 1841. 2 Bände.

Geschichte der deutschen Reformation von 1517 1532. Leipzig 1843 (in das Holländische übersetzt unter dem Titel: Geschiedenis

der Hervorming in Duitschland van 1517—1532 door D. C. G. Neudecker. Uit het Hoogduitsch vertaald door J. P. de Keyzer. Utrecht v. Dorp. 1843.)

Geschichte des evangelischen Protestantismus in Deutschland. Leipzig 1845. 2 Bände.

Die handschriftliche Geschichte Ratzeberger's über Luther und seine Zeit. Jena 1850.

Georg Spalatin's historischer Nachlaß und Briefe, — in Verbindung mit L. Preller herausgegeben, I. Jena 1851.

In den letzten Jahren lieferte er eine Reihe von Artikeln für die 10. Auflage des Brockhaus'schen Conversations-Lexikon, auch war er Mitarbeiter an Herzogs Real-Encyclopädie.

Aus den eigenen Aufzeichnungen des Verewigten im Album des Bergischen Geschichtsvereins.

G. Sardemann.

Der vor wenigen Wochen als Pastor emeritus zu Marburg nach langen Leiden verstorbene ehemalige Weseler Pfarrer Gerhard Sardemann verdient, daß ihm auch an dieser Stelle ein ehrendes Andenken gewidmet werde, da er den Bestrebungen unseres Vereins von Anfang an zugethan gewesen und die Publicationen desselben mit trefflichen Arbeiten bereichert hat.

Nach den Angaben, die der Verstorbene in das Album des Vereins eingetragen hat, wurde er zu Wesel am 14. August 1814 geboren, besuchte — Anfangs zum Handwerksstande bestimmt — von Herbst 1827 bis dahin 1835 das dortige Gymnasium und studierte darauf bis Herbst 1838 in Bonn Theologie. Nach Vollendung der beiden theologischen Examina verweilte er in seiner Vaterstadt, wurde dort am 28. September 1842 zum Pastor der evangelischen Gemeinde gewählt und am 8. December 1842 als solcher ordiniert und eingeführt. In dieser Stellung, womit er bald die eines Religionslehrers am Gymnasium verband, ist er bis zu seiner vor zwei Jahren durch schwere körperliche Leiden nöthig gewordenen Emeritierung verblieben. Er zog darauf um der Erziehung seiner Söhne willen nach Marburg, wo er aber seine schwer erschütterte Gesundheit nicht wiedererlangte, sondern nach längerem Siechthum am 7. Juni d. J. seinen Leiden erlegen ist.

Der Verstorbene war ein Prediger, der sein Pfarramt in Verbindung mit dem oben bezeichneten Nebenamte mit Gewissenhaftigkeit,

Ernst und Hingabe verwaltete und bei allen ernstgesinnten Gliedern seiner Gemeinde, sowie im weiteren Kreise der rheinischen Kirche, hohe Achtung genoß. Er verkündete das Evangelium in lauterer und entschiedener Weise und zierte sein öffentliches Lehramt durch einen würdigen Lebenswandel.

Als Gymnasiallehrer war er sehr anregend; namentlich verstand er es, die Schulandachten in angemessener Weise zu leiten: die Schulgebete, die er hielt, waren erbaulich und ergreifend. Ueber seine Wirksamkeit als Prediger und Seelsorger spricht ein competenter Zeuge sich folgendermaßen aus: „Als Seelsorger wirkte er besonders in den Kreisen der Gläubigen mit vielem Segen und genoß die größte Liebe von Seite derer, welche die Erscheinung Christi lieb haben. Seine Predigten waren, wenn ich mich so ausdrücken darf, pneumatische, aus der Tiefe des Herzens quellende, mit unerschütterlichem Glaubensmuthe den Herrn bekennende Zeugnisse. Er verwendete auf dieselben die größte Sorgfalt und concipierte selbst die einfachsten Casualreden. An Bildern reich ist die Sprache derselben wahrhaft edel; nur sind die Perioden etwas zu künstlich und lang und erschweren dadurch für einfache Leser in etwa das Verständnis. Außer einzelnen Gelegenheitspredigten und Reden hat er kurz vor seiner Emeritierung ein Bändchen Passionspredigten drucken lassen, die im Kreise der Gläubigen mit Freude aufgenommen wurden." Auch die Kleinkinderschule, die Sonntagsschule und die mit Erfolg geleitete „Herberge zur Heimat" in Wesel verdanken der Mitwirkung Sardemanns viel. Indem wir seine sonstige kirchliche Thätigkeit, wie die auf dem Gebiete der Kreissynode Wesel bethätigte, deren Vertrauen ihn dreimal 1862, 1865 und 1868 als Deputierten zur Provinzialsynode entsendete, sowie sein lebhaftes Interesse für manche Zweige der inneren Mission nur eben berühren, wenden wir uns zu einer Skizzierung seiner historischen Arbeiten, die durch ihre Anspruchslosigkeit ganz das Bild des in jeder Weise bescheidenen Mannes darstellen und dabei durch Zuverlässigkeit und Gründlichkeit ihren Werth haben und behalten werden.

Schon als angehender Candidat des Predigtamtes veröffentlichte S. eine „Geschichte der Reformation der Stadt Wesel von dem Anfange der Kirchenverbesserung bis zu Ostern 1540, oder bis zur Austheilung des h. Abendmahls unter beiderlei Gestalt. Wesel 1840", zur Erinnerung an das dreihundertjährige Jubiläum der Reformation seiner Vaterstadt. War das Schriftchen auch nur eine Jugendarbeit, ohne bedeutende eigene Forschungen, so erinnerte es doch an die große geschichtliche Bedeutung der Stadt Wesel ur Zeit der Reformation und bezeichnete die Bahn, auf welcher der strebsame

Verfasser so rüstig fortarbeitete, daß er allmählich zu einem selbständigen Blick in die Geschichte der Anfänge der evangelischen Kirche am Niederrhein gelangte. Sein mit Treue verwaltetes Amt ließ ihn freilich nicht dazu gelangen, mit einem größeren Werke hervorzutreten: um so mehr sind wir veranlaßt, die einzelnen uns bekannt gewordenen Schriftchen und Aufsätze Sardemanns zu verzeichnen, die in das historische Gebiet fallen. Für die von 1842—1854 anfangs von Nitzsch und Sack, später von Göbel und Krafft herausgegebene Monatsschrift für die evangl. Kirche der Rheinprovinz und Westfalens (eine Zeitschrift, die sich überhaupt durch werthvolle Aufsätze auszeichnete und durch das später erschienene evangelische Gemeindeblatt nicht ersetzt ist) lieferte S. 1849 eine noch jetzt sehr lesenswerthe Abhandlung „zur Geschichte der christlichen Armenpflege in der evangelischen Kirche", worin er besonders die Weseler Armenordnungen von 1581 und 1614 näher charakterisiert. Eine ähnliche Arbeit veröffentlichte er 1854 in dem von Fliedner herausgegebenen Armen- und Krankenfreund unter der Aufschrift: „Das Diakonissen-Amt in der reformirten Gemeinde zu Wesel in der Reformationszeit von 1515—1610." Es war dies geradezu eine historische Entdeckung; denn daß das durch Fliedner wieder neu ins Leben gerufene Diakonissenwerk, auch unter diesem Namen, in der ersten und größten evangelischen Gemeinde des Niederrheins geübt worden sei, war völlig unbekannt geworden.

Als selbständige Schrift erschien in Wesel 1859 „Geschichte der Ersten Weseler Classe oder der reformirten Gemeinden des ehemaligen Herzogthums Cleve, besonders ihres presbyterialen Lebens gegen das Ende des 16. Jahrhunderts" (zur 250jährigen Jubelfeier des Uebergangs des Herzogthums Cleve an das brandenburg-preußische Regentenhaus). Da die mitgetheilten Thatsachen meist aus den Akten der Synoden entnommen sind, so finden sich in diesem Schriftchen eine Menge von Nachrichten, die bis dahin fast völlig unbekannt waren, und es gehört somit zu dem Bedeutendsten, was über die niederrheinische evangelische Kirchengeschichte veröffentlicht ist. Ein Vortrag, den S. zu dieser Zeit über den Independentismus vor einer Conferenz zu Wesel hielt, ist unseres Wissens nicht gedruckt.

Als 1863 der Bergische Geschichtsverein gegründet wurde, betheiligte sich S. an den Arbeiten desselben. Er lieferte gleich im ersten Band der Zeitschrift den Aufsatz „der Landtag zu Essen 1577 und die Inquisition" (S. 201—214), im zweiten eine Notiz „über einige im 16. Jahrh. zu Wesel gedruckte Schriften" (S. 358—366), im vierten eine Berichtigung betreffend „Peter Minnewit aus Wesel" (S. 209—211) und eine umfangreiche Arbeit über

„Johannes Brantius, Rector an der höhern Schuhe in Wesel 1584—1620." Letztere, deren Quelle die im Archiv der evangelischen Gemeinde zu Wesel vorhandene bisher fast nicht benutzte Correspondenz des Brantius ist, darf als eine wesentliche Bereicherung unserer rheinischen kirchenhistorischen Literatur betrachtet werden. Leider mußte der Verfasser mit diesem Aufsatze seine historische Thätigkeit schließen. Es war sein Wunsch, eine Geschichte „der evangelischen Gemeinde unter dem Kreuz" am Niederrhein zu schreiben, aber die zunehmende Kränklichkeit ließ ihn nicht dazu kommen. Im November 1868 erlebte S., dessen praktische und gelehrte Thätigkeit in Wesel ihren Mittelpunkt gefunden hatte, noch die Freude, daß das dreihundertjährige Jubiläum der Weseler Synode von 1568 unter großer Betheiligung Hollands und Deutschlands in seiner Vaterstadt festlich begangen wurde. Bei der kirchlichen Feier hielt er als Senior der Weseler Pastoren eine gediegene Festpredigt in der großen, durch historische Erinnerungen ausgezeichneten Wilibrordikirche. Diese Feier (sie veranlaßte auch das Erscheinen des größeren Werkes von Sardemanns ehemaligem Collegen, dem Pfarrer Dr. Wolters: „Reformationsgeschichte der Stadt Wesel bis zur Befestigung ihres reformirten Bekenntnisses durch die Weseler Synode. Bonn 1868") war für S. beinahe eine Abschiedsfeier. In demselben Jahre hatte er bereits wegen zunehmender Schwäche sein Amt als Religionslehrer am Gymnasium aufgegeben, im Herbst 1871 folgte die Niederlegung des Pfarramtes. Von Marburg, wohin er sich zurückzog, veröffentlichte er einen rührenden Abschiedsgruß an seine Gemeinde, dort ist er nach langen schmerzlichen Leiden vor wenigen Wochen verschieden.

Als Prediger gehört S. zu den würdigen Vertretern des positiven evangelischen Bekenntnisses, an denen unsere Provinz so reich gewesen ist, als kirchlicher Geschichtsforscher und Geschichtsschreiber schließt er sich an die wenigen evangelischen Theologen an, die bei ihrer Thätigkeit für die Gegenwart und ihr Amt das Bedürfnis fühlten, die große Vergangenheit unseres Vaterlandes in's Auge zu fassen, weshalb sein Name neben dem seiner Vorgänger, eines Berg, v. Recklinghausen, v. Oven und Göbel, stets mit Achtung genannt werden wird.

K. Krafft.

Dr. jur. Louis Simons,

geboren zu Elberfeld am 13. December 1803, studierte die Rechte von Ostern 1822 bis Ostern 1825 auf den Universitäten zu Bonn und Berlin, wurde am 26. März 1830 zum Appellationsgerichts-Assessor in Köln ernannt, jedoch an das Landgericht zu Düsseldorf deputiert; am 15. Februar 1832 zum Staatsprocurator daselbst ernannt, wurde er unter dem 27. Oktober 1834 in gleicher Eigenschaft an das neuerrichtete Landgericht zu Elberfeld versetzt, demnächst aber unter dem 30. April 1841 zum General-Advocaten bei dem Appellatiosgerichtshofe zu Köln und unter dem 21. August 1847 zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rathe bei dem Justizministerium in Berlin befördert und in dieser Eigenschaft unter dem 18. Oktober 1848 zugleich zum Mitgliede der Rhein. Abtheilung der Immediat-Justiz-Examinations-Commission ernannt. Am 10. April 1849 zum Staats- und Justizminister berufen, hat er diesem Amte bis in das zwölfte Jahr vorgestanden; während dieser Zeit wurde er mittelst Berufungsbriefs vom 27. November 1854 aus besonderem Allerhöchstem Vertrauen zum lebenslänglichen Mitgliede des Herrenhauses und zugleich zum Kronsyndikus bestellt, endlich ihm im Jahre 1858 von der Juristenfacultät zu Bonn das Ehrendiplom als Doctor der Rechte ertheilt. Seinem Wunsche, sich in das Privatleben zurückzuziehen, wurde durch Allerh. Ordre vom 14. December 1860 (abgedruckt im Staatsanzeiger vom 16. December 1860) in Gnaden Statt gegeben. Seitdem lebte er theils in Godesberg, theils in Elberfeld.

Aus den eigenen Aufzeichnungen des Verewigten im Album des Bergischen Geschichtsvereins.[1])

[1]) Für die Arbeiten unseres Vereins interessirte sich der Verewigte lebhaft: er nahm mehrfach an den Sitzungen desselben Theil und hatte noch kurz vor seiner letzten Krankheit die Güte, uns die Benutzung sonst schwer zugänglicher Aktenstücke aus Berlin zu ermöglichen. Eine Würdigung seiner Verdienste um die Umbildung der Rechtsverfassung in Preußen enthält die Besondere Beilage des Staats-Anzeigers (Nr. 32) vom 10. August 1870.

Zeitschrift

des

Bergischen Geschichtsvereins.

Im Auftrage des Vereins

herausgegeben

von

Prof. Dr. W. Crecelius.
Gymnasial-Oberlehrer
zu Elberfeld.

Neunter Band.

Bonn 1873.
In Commission bei A. Marcus.

Inhalt.

Seite

I. Bemerkungen zu Friedländer, Codex Traditionum Westfalicarum. Von Fr. Woeste 1

II. Graf Engelbert III. und der Ritter Berend de Wulf. Von Fr. Woeste 28

III. Weisthümer.

1. Rolle des Hofes Bransel. Von Fr. Woeste 34
2. Hofesrolle von Remlingrade. Von Fr. Woeste . . 39
3. Moßblecher Hofsrolle. Mitgetheilt von A. Werth, commentiert von Fr. Woeste 43
Nachtrag dazu: Ueber die Gerichte im Amt Bevenburg, von W. Crecelius 48
4. Weisthum von Elberfeld. Von W. Crecelius . . 53

IV. Miscellen. Von Fr. Woeste.

1. Buchstaben- und Wörterversetzungen in Geschichtsquellen 69
2. Wie weit die Lüb. Chronik Detmer's Werk ist . . . 70
3. Sprachliches zur Zeitschrift I, IV und VIII 70
4. Was bedeutet der Name Bructerer? 73
5. Was bedeutet der Name Fale in West- und Ostfale? . 74

V. Die Statuten des Wullenampts zu Wesel aus dem Jahre 1426. Von Dr. J. Heidemann 77

VI. Sprachliche Bemerkungen zu den Statuten. Von Fr. Woeste . 98

VII. Aus der Hofhaltung des Kurfürsten Friedrichs III. von Köln. Von W. Crecelius 100

VIII. Bekenntnis einer als Hexe angeklagten Nonne aus dem Jahre 1516. Von W. Crecelius 103

IX. Schreiben des Pastors Joh. Rethenus, eines Gladbachers, an die reformierte Gemeine zu Gladbach. Von Fr. W. Cuno . . 111

X. Beiträge zur Reformationsgeschichte des Niederrheins. Von K. Krafft.

1. Abdruck einer gleichzeitigen Schrift über A. Clarenbachs Proceß und Gefängnis 113
2. Brief Clarenbachs an Johannes Romberch von Kierspe 128
3. Bericht des Johann Pollius vom Jahre 1562 über den Stand der kirchlichen Verhältnisse in Westfalen und am Niederrhein 162

		Seite
XI.	Das erste gottesdienstliche Gebäude der Protestanten in Elberfeld. Von A. Frowein und K. Pöls	174
XII.	Johannes Hesselbein und Justus Weier. Von C. Sippell	177
XIII.	Johannes Hundius. Von Fr. W. Cuno	187
XIV.	Johann Karl Georg Maassen. Von R. Hoche	195
XV.	Die Musenalmanache am Niederrhein zu Anfang des 19. Jahrh. Von W. Crecelius	203
XVI.	Weisthum von Langenberg. Von W. Crecelius*)	221
XVII.	Miscellen.	
	1. Die Pfarrei Haan im Jahr 1550	233
	2. Ein Gedicht über die Reformation in Hörstgen. Von Pfarrer Meyer daselbst	234
	3. Befehl des Pfalzgr. Wolfg. Wilh. über die Anstellung neuer Scheffen und Rathspersonen in Düsseldorf	236
	4. Erlaß des Pfalzgr. Philipp Wilhelm. Von E. von Schaumburg	238
	5. Befehl von 1715, die Dauer der Predigten betreffend. Von W. Neumann	239
	6. Aus der Zeit der Fremdherrschaft	240
XVIII.	Bericht und Nekrologe	242

*) Dazu: Wiesebaum (von Fr. Woeste) 256

I.

Bemerkungen zu Friedländer,

Codex Traditionum Westfalicarum.

Von Fr. Woeste.

Codex Traditionum Westfalicarum. I. Die Heberegister des Klosters Freckenhorst nebst Stiftungsurkunde, Pfründeordnung und Hofrecht. Herausgegeben von Dr. jur Ernst Friedländer, Archiv-Sekretair am königl. Staats-Archiv zu Münster. Mit einer Karte. Münster. E. C. Brunn's Verlag 1872.

Diese Traditiones sind wichtig für Sprach-, Rechts- und Cultur-Wissenschaft, insbesondere aber auch für die alte Topographie eines grossen Teils des nördlichen Westfalens. Der Herr Herausgeber hat sich die dankeswerte Mühe gegeben, die alten Ortsnamen in entsprechenden heutigen nachzuweisen. Kentnis des lautlichen Verlaufes dieser Namen einerseits und der Oertlichkeit anderseits wird nun die Deutung derselben erleichtern und kann für ähnliche oder gleiche neuere, wo sie anderwärts vorkommen, verwertet werden. Die belobten Nachweise, die genaue urkundliche Wiedergabe teils schon gedruckter, teils ungedruckter Schriftstücke, und die hinzugefügten Einleitungen bilden den verdienstvollen Teil dieser Arbeit. Dies ist dem Herausgeber auch offenbar die Hauptsache gewesen, die Auslegung der Urkunden dagegen Nebensache, worüber ihn kein Tadel treffen soll. Wäre nur nicht das, was er zur Auslegung beibringt, häufig unrichtig! Eine hier folgende Besprechung des unrichtig gedeuteten, und die Erklärung vieler nicht erklärten Ausdrücke mag das Verständnis der vorliegenden Schriftstücke fördern, einiges auch, was über alte Masse, Gewichte und Zählweisen gesagt wird, wenigstens dazu dienen, weitere Untersuchungen anzuregen.

S. 7. bis viginti caseos; ib. caseos viginti et decem; S. 6. viginti caseos. Im frühen Mittelalter zählte man Käse nach Maltern, vgl. p. 49: thrn malder kieso ende tuuliva; M Btr. 2, 112: VIII mald' caseorum; ib. 113: duo maldri et dimidium caseorum. Es ist daher wahrscheinlich, dass mit bis viginti caseos zwei Malter Käse bezeichnet werden. Dann aber betrug das Malter 20, woraus folgt, dass auch Malter als Getreidemass einst das zwanzigfache eines Grundmasses vorstellte. Dieses Grundmass kann weder das Mütte, noch der Scheffel, es wird das Spint oder Viertel gewesen sein. Das Malter fasste also damals 5 Scheffel.

S. 25. bracia siliginis. Synonyma von bracium sind malt und bier (M Btr. 2, 116). Bracium, eigentlich Gebräude, Korn zu einem Gebräude, bezeichnet hier und an vielen andern Stellen ein bestimtes Fruchtmass. Dies ergibt sich schon aus bracia leguminum, Lac. Arch. 2, 262. Braute man auch von Gerste, Waizen, Roggen und Haber, von Hülsenfrüchten wird es nicht geschehen sein. Kennen wir den Inhalt des malt, so kennen wir auch den des bracium. Er war die Menge Getreide, welche gewöhnlich auf einmal gemalzt und zur Bierbereitung verwendet wurde.

muddi, mnd. mudde, Mütte, von modius. Nach S. 39: »Eppo (XVI modios) en malt« war ein malt = 16 Mütte, wie auch später zu Soest 1 malt = 16 spikermudde war, vgl. Seib. Urk. 676. Beim gemahlenen Malte wurden nach S. 41 für Verlust und Multer 3 Mütte abgerechnet.

S. 32. antahtoda muddi havoron, achtzig Mütte Haber. Im altniederdeutschen wurden die Zehner von 70 an mit vorgesetztem ant (für hand, hund) durch Adjectivformen ausgedrückt. Das t dieses ant erhielt sich im mittelwestf. und nl. in Formen wie tachtentich (80).

kosuin, beim Hg. ohne Deutung, ist oft gedeutet und missverstanden worden. Es ist nicht Kuhschwein = weibliches Schwein. Man berufe sich nicht auf Ausdrücke, wie engl. bitch-fox (Füchsin); Kuh und Schwein stehen in einem anderen Verhältnisse als Hündin und Fuchs. Gab es denn für weibliches Schwein kein passenderes Wort?! Und hatte das Kloster ein Bedürfnis, sich die Lieferung männlicher oder weiblicher Schweine namentlich zu bedingen? Ich denke, nein; unter den

jungen Schweinen wurden sie ja von beiden Geschlechtern geliefert. Der Bauer wird sich bei denen, die er zu liefern hatte, gewis die Mühe des castrierens erspart haben. Und wie, wenn er dem Kloster ein eben geworfenes weibliches Schweinchen gebracht und es ihm überlassen hätte, für dasselbe die Amme zu stellen, um daraus eine Zuchtsau zu erziehen! Dass auch die Berufung auf biersuin hinfällig ist, soll weiter unten gezeigt werden. Genug, kôswin ist kein Kuhschwein, sondern ein Kauschwein, d. h. ein Ferkel, welches nicht mehr saugt, sondern schon kaut und am Troge frisst, wie kôkitti (Zeitschr. 6, 62) ein Kauzicklein ist. Wer an der Richtigkeit meiner Deutung noch zweifeln wolte, der erwäge die entsprechenden, von dem Hg. freilich ohne alle Begründung auch „weibliches Schwein" gedeuteten: môs versnigh (S. 85) môssuîn (ebend.), moysswin (S. 155), muess porcus (S. 164). Es liegt auf der Hand, dass môs, mues nicht Mutter oder weiblich heissen kann; es ist vielmehr, wie auf Seite 179, mus oder gemûse, eigentlich zerhackte Pflanzen, mit denen man junge Schweine füttert. Unter Kauschwein und Musschwein ist etwa ein Ferkel zu verstehen, wie es im Hofesrechte (S. 201) beschrieben wird: ein verken dat VI wecken heft gewesen by dem sogge und VI wecken by dem trogge.

S. 43. biersuin. Ich weiss wol, dass Beervercken (v. Steinen 6 St. 1812) und Eberschwein gebräuchliche Ausdrücke sind, gleichwol lehne ich aus den unter kosuin angegebenen Gründen für biersuin diese Bedeutung ab. Biersuîn ist Gersteschwein, ein mit Gerste gefüttertes oder ein schon Gerste fressendes Schwein. Bier und ags. bere, goth. baris (Gerste) lassen sich vereinigen. Wie kieren neben keren steht, wie in der heutigen Volkssprache ein aus a entstandenes e zu iä und ie gebrochen wird, so muste das zumal vor einem r auch in der älteren Sprache vorkommen können. Obendrein gibt es noch ein anderes Compositum, bei welchem sich bari, bere und bier zeigen. Ich meine beregelde, Biergelde, ein Höriger, der ursprünglich Gerste liefern (gelden) muste; vgl. Herv. RB. 16, wo ereghelden für bereghelden verschrieben oder verdruckt steht. Man achte wol auf das zweite e; bere kann nicht Bier (cerevisia) sein. Biergelde, bergelde sind erst aus beregelde verstümmelt. In älterer Zeit hiessen solche

Hörige barigildi, worin das bari ganz deutlich an goth. baris erinnert.

ande II pund hraro gerston quattuor malt. Wie sich neben hraw ein hra, hre (roh) zeigt, so konte hraro für hrawaro eintreten. Rohe Gerste steht hier lediglich mit Bezug auf das vorhergehende „gerstinas maltes" (gemalzte Gerste). Punt, welches hier und S. 53 vorkomt, ist eine wechselnde Grösse, der talentnm entspricht. Im Tenth. heisst es: talentum dat is dryerley. dat meyste is cyn hondert ind XX pont (grosses Hundert, grosser Centner). dat myddelste LXXII pont. dat mynste L pont ind dat alremynste eyn pont. Punt ist auch = punt swârs (pfund schwer). Nach Frisch 2, 58 beträgt das Pfd. schwer 3 Centner, was, wenn man den alten Centner zu 120 Pfd. rechnet, ein Gewicht von 360 Pfd. ausmacht. Nach vorliegender Stelle scheint ein pnnd das Gewicht von mehr als 4 malt auszumachen. Einige Stellen für talentnm, pnnt, pnnt swârs. Seib. Urk. 761: de uno talento dictum eyn pnnt waren IIII den. Dieser Zoll ist auch gerade der eines punt swaers. ib. 954: item van dem Goelschen laken, dey de gaste kopet unde nte Soist vort, sall men van dem pnnt swars veyr pennynge geven. Anderwärts war der Zoll nicht so hoch. Wig. Arch. I 3 Heft 34: 1 punt swars 3 dt und van 1 pnnt swars, potte, kettel, pannen, kannen ef al metal II dt; F. Dortm. 2[a] S. 96: item van eynen pnnt swaers, dat hir komet, doer voert off geladen wert, twe penninck nnd van eynen haluen pnnt eynen penninck.

S. 45. Biresterron wird für Bikesterron verschrieben sein, wie bekantlich k nnd r oft verwechselt werden; vergl. Bikiesterron S. 34. Dieser Name besagt zn den Bachstaaren (Wasserstaaren); sterron = sternon.

eht, wie im mnd. = wieder, iterum.

S. 46. engiscethan, eben so S. 50, muss in ên giscêthan zerlegt werden, vgl. S. 38: giscethanas smeras. Dann aber sind die tue (half embar) hnite nicht ausgelassenes, sondern rohes Fett. Somit ist die Erklärung von smer (S. 54 Anm. 251) dahin zu berichtigen, dass smer ebensowol rohes als ausgelassenes Fett sein kann.

S. 51. te mezaskapa an thie winfard. Unwahrscheinlich ist es, dass den Weinfuhrleuten Messer zum Traube n-

schneiden gekauft wurden. Das Traubenschneiden war Sache der Winzer am Rhein, die Freckenhorster Fuhrleute hatten den fertigen Wein zu holen. Sind hier Messer (mwestf. messed, mest) gemeint, so muss das Wort, wie schon Schmeller annahm, aus met und sahs zusammengesetzt sein. Westmärkisches und berg. metz haben ein ts, welches aus st (mest) umgesetzt ist, vgl. berg. dutz mit schwed. dust (Stoss). Die Messer können nur zum Gebrauche auf der Reise oder speciell auch zur Waffe bestimt sein. Aber dem Bauer wird schon damals sein Messer nicht gefehlt haben, und als Waffe leistete eine tüchtige Graseiche bessere Dienste; vgl. die Corveier Weinfahrt. Ich denke daher, in mezaskâp steht z für t, so daß es Speisekauf ausdrückt. Ravensb. nachtmisse und südwestf. nachmes (Abendessen) sprechen für den Uebergang von met in mez.

S. 54. to then neppenon. Man hat sich bemüht, hier die Näpfe wegzudeuten, weil man den tropus übersah. Die Näpfe sind die Schüsseln oder Gerichte des Festmahls. Also nicht zum Ankaufe von eigentlichen Näpfen, sondern zur Beschaffung dessen, was sie füllte, solte die Lieferung dienen. Vgl. S. 177: wyelschottel.

S. 55. fan themo necessario. Culturgeschichtlich! Es meint, wie span. necessaria, das was im mlt. mit camera privata (Caes. Heisterb. 1, 128), im mnd. mit hemelike kamer (Lüb. Chr. 1, 62), prefate (MChr. 1, 167), pyshus (ib.), schithues (F. Dortm. Stat. 198) ausgedrückt wurde. Ueber dieser Oertlichkeit war ein Kornbehälter.

van then suegeron, wozu noch das ans Ende des Satzes geratene ekgon gehört. Was sollen uns hier die süddeutschen Swaiger (Rinderhirten)! Das éine Mütte Gerste wurde von den stinkenden Ecken, ich denke aus einem Kornbehälter an der Düngerstätte genommen. Sweger ist = ahd. swecher, foetidus, und ekga (ecga) ist Ecke. Es war eine zarte Rücksicht auf die feinen Nasen der geistlichen Damen, dass man das parfümierte Korn von ihrem Tische ausschloss.

themo widera — te iuctamon. Heyne ändert in iuctûnon (Jochzäunen, Ackerzäunen). Zum Zäunen konte jeder Bauer, jeder Knecht gebraucht werden; in widera aber muss ein Gewerbsname stecken, ein Seiler oder Lindschleisser. Widu

oder wida hatte die Bedeutung vinculum, widere kann davon abgeleitet sein. Die Gewinnung und Zubereitung des Bastes zu Stricken, Geschirr für Zug- und Reittiere, zu Panzern, Schilden und anderen Zwecken wird von besonderen Leuten betrieben sein. Im Mittelalter waren Bast und Baststricke Gegenstände des Handels. Vgl. F. Dortm. 2[1], 154: qui vendiderit bast vel funes; Lac. Arch. 6, 133: debet idem currus suberinis funibus plene esse preparatus, ut cum quatuor equis statim possit trahi et duci. Ibid. 7, 4 (aus den J. 1336 — 1356, aber verhochdeutscht): Item soll der Markgraf von Jülich auf einem einäugigen weissen pferde sitzen, das soll haben einen strohenen sadel und einen linden zaum. Dies deutet wenigstens auf die alte Sitte. In einem zuerst von Olearius mitgeteilten lieff. Reime sagt der Bauer: ick stige up den berkenbom, davon hauw ick sadel und tom, ick binde de schoe mit baste. Vgl. RA. 261 und 520. Es darf also nicht bezweifelt werden, dass te iuctâmon (zu Jochzäumen; tâm = tôm, wie brâd = brôd) einen passenden Sinn gibt.

S. 71. tres peties agrorum. Der Hg. erklärt peties ohne weiteres durch „Ruten". Petie, sonst pecia (pièce), ist Stück Land und oft ein grosses. Vgl. Seib. Urk. 559: unam peciam; mediam peciam; quindecim scepelinorum (schepelsede) peciam; ib. I p. 636: 1 peciam terre arab. in magnitudine 3 jugerorum ppe Werle.

S. 75. 6 malt arietum, S. 82: 3 malt arietum. Der Hg. versteht unter arietes Widder, nicht Erbsen, und mit Recht aus folgenden Gründen: 1. weil aries in dieser Urkunde in der Bedeutung Widder vorkomt; 2. weil gleich nachher malt pise genant wird; 3. weil die malt arietum nicht auf andere Feldfrüchte, sondern auf Schweine folgen; 4. weil dem Verpflichteten eine pellis geschickt wird. Malt kann wie malder (S. 7) eine Zahl ausdrücken, mindestens 16; vgl. S. 25. Eine Abgabe von 6 × 16 Widdern jährlich setzt freilich eine bedeutende Herde des villicus voraus.

remel lini, eben so S. 89; reymel S. 134. Das auch MBtr. 3, 82 vorkommende Wort muss von rême, reime (riomo), Riemen abgeleitet sein und ein Bündel oder Pack bezeichnen.

S. 76. facere glint ist ohne weiteres dem sepire gleich zu setzen. Glind, Lattenzaun, steht auch Münst. G. Qu. 2, 430:

so heft der rait hir an uns untboden, dat wy unse hues in den gaerden unde ock dat glint solden daile brecken; v. Höv. Urk. 112: glyndeken; Richey S. 364: glind, Gelender, Plancke, Stacket, Verschlag von Brettern, Latten oder Pfählen; Schulte Chr. d. St. Hoerde 22: gelinde.

S. 78. bekelint wird mit lint (grosses Fass) nichts zu schaffen haben; was wäre auch beke?! Es kann wol ein entstelltes beker lîn (Becher Lein) sein; vgl. MBtr. 2, 120: calicem 1 lini.

S. 85. mosversnighe (für môsverskinge) und mossuin sind zu S. 32 besprochen.

sepiet a porta orti unum vac. Vak ist hier nicht vom Fachwerke eines Hauses oder einer Scheune, sondern von dem eines Zaunes zu verstehen. Nach Lac. Arch. 2, 219 wurden Zäune aus Pfählen (pali) und Stangen (virgae) hergestellt. Zur Festigkeit des Zaunes dienten die in gewissen Entfernungen eingeschlagenen grossen Pfähle oder Pfosten. Der Raum zwischen je zwei derselben ist „unum vac". Anders fasse man iucfac (jugalis sepes), Lac. Arch. 2, 219. Da man wol keine Stangen von 5 virgae jugales (= 60 Fuss) verwendet haben wird, so ist iucfac als Plural zu nehmen. Diese iucfac (Feldzaun-Fachwerke) bestanden aus mehreren Pfählen und einer Anzahl Stangen. Die angegebene Länge der jugalis sepes ist der Art, dass wir darunter keine vollständige Einfriedigung eines Ackermorgens verstehen dürfen. Hatte das iuc, oder der alte Normalmorgen, wie ich glaube, 600 Fuss (ein furhlang) Länge, bei 60 Fuss Breite, und war die Ackerrute (iuc-ruoda), wie es nach dem Vorherschen des Duodecimalsystems wahrscheinlich ist, 12 Fuss lang, so stimmen 5 Ruten genau zu einer Breitseite des Ackermorgens. Dies war die an den iuc-weg (Feldweg) stossende Breitseite, wo die Einfriedigung eine solche sein muste, dass sie für Menschen, Ackergerät und Fuhrwerk leicht geöfnet werden konte. Die drei anderen Seiten waren wahrscheinlich durch Baumhecken und Gräben gegen Vieh und Wild gesichert. — Das Gartenbeet (areala), Lac. Arch. 2, 219, war 12 Fuss lang und 2 Ellen breit.

S. 79 und 86. inlat. Der Hg.: „inlat, inlait, illatio = Abgabe." Nein! Inlât ist reindeutsch und besagt Einlass,

nämlich der Mastschweine in eine Waldung. Dies ergibt sich aus S. 86: inlat in silva quod est 1 aper 30 por. habebit domina abbatissa. Der lat. Ausdruck für die Sache liegt in Mös. Osnabr. Urk. 26: in proventu glandium immissionem 30 porcorum et unius apri in Glanathorpe.

S. 83. tegent medietatem domus lapidee que dicitur marsele. Der Hg. bezweifelt, dass marsele hier Marstall, Pferdestall bedeute, weil dieser dann in der Mitte des Hauptgebäudes gewesen sei. Aber muss denn medietas hier Mitte heissen. Mit nichten! Es bedeutet hier, wie in hundert andern Stellen, Hälfte. Nur ein paar Beispiele. S. 106: medietas lardi; S. 107: quarum medietas ad celebrationem missarum-convertatur; Seib. Urk. 716: meditatem straminum; ib. 518: medietatem fructuum. Bei Lac. Arch. 2, 254 heisst der Pferdestall marssellum.

S. 85. stapel butyri. Stapel ist eigentlich truncus; vgl. F. Dortm. 2[1], 152: super truncum dictum stapel. Da nun der truncus Cylinderform zu haben pflegt, so durfte das Wort unser nd. welle, welte d. i. Walze statten; vgl. ne welle buater. Der Stapel konte sehr klein sein, wie die Welle; S. 185 heisst es: einen stapel van einem pundte, was hier ein gewöhnliches Pfund sein muss.

jactus, Wurf ist eher vom Würfelspiele, als vom Fischfange hergenommen; am besten denkt man es sich ohne diese Beziehungen. Es wird ja das nd. worp und würp auch von ganz andern Dingen, als Fischen und Würfeln gebraucht. Nds. sind 3 Risten Flachs, 3 Aepfel ein worp, süderländ. ist ein Lot Kaffee ein würp. Vgl. worp S. 202.

S. 88. 5 malt aven., 5 mens. tritici de quibus dabit duo ad preparandum cortas. Corta, dem Hg. unverständlich, ist Grütze und bezieht sich auf den Haber. Solche Sprünge der Beziehung sind in Schriftstücken, wie das vorliegende, nicht auffallend; vgl. hemlike S. 193. Corta für gorta hat sein Gegenstück auf S. 89: hic concregat ova. Ueber mensura vgl. zu S. 100.

wekenverich komt öfter vor, ist aber nirgends wekenwerich geschrieben, wird daher auch nicht „Wochenwerk" bedeuten. Es ist eigentlich ein Adjectiv, buchstäblich wochenfahrig. Aus der Redensart: he is wekenverich, er hat in

dieser Woche Fuhren (für das Kloster) zu besorgen, ist der Ausdruck ad wekenverich hervorgegangen.

vathevore. Der Hg. nimt Anstoss am th, aber diese allerdings unrichtige Schreibung findet sich öfter; so hat das Goth. Arzneib. (Regel Progr.) 33: vathe; Lac. Arch. 2, 250: vas quod dicitur giuethe.

S. 94. dabit mensuram pomorum, qui dicuntur siboldinge. Obstlieferungen an Klöster kommen selten vor; doch findet sich Lac. Arch. 2, 250: canistrum plenum pomorum; ib. 253: canistrum cum pomis, welche an die Abtei Werden geliefert werden musten. Dafür hatten die Klöster ihre eigenen pomeria. Von ihnen besonders gieng der Obstbau in Deutschland aus, so dass wol Obstsorten nach Klöstern benant wurden. Ein beliebter Dauerapfel z. B. heisst bei Iserlohn Audacker vom süderländischen Kloster Odacker. In Siboldinge erkenne ich eine Ableitung von sibol, cipol (cipolla), also Zwiebelapfel (von der Gestalt). Diese Aepfel heissen bei Iserlohn entweder cipeläppel oder schiwelinge, von schiwe (Scheibe, plattrunder Körper). Nach Kilian hiessen sie in den Niederlanden schijuert, schijuelinck, nach Stürenb. in Ostfriesland schieveling. Ueber mensura vgl. zu S. 100.

ministrabunt vinum quia litones solvunt mel ad preparandum medonem. Der im Mittelalter an vielen Orten Westfalens (vgl. die Localnamen „Weingarten") gewonnene Wein muste als Wein so schmackhaft sein, wie Holzäpfel als Aepfel, aber zur Bereitung einer Art Meth (medo), eines vinum coctum von Wein und Honig wird man ihn brauchbar gefunden haben.

S. 95. villicus procurabit hos litones. Procurare ist hier ohne Zweifel besorgen im Sinne von mit Speise und Trank versehen; vgl. S. 101: canonici debent procurari.

S. 97. completis duodecim annis. Mit dem Duodecimalsysteme hängt wol zusammen das nicht seltene Pachten oder Gewinnen auf 12 oder 24 Jahre. Möser (Osnab. Gesch. 2, 187 Anm. d) erwähnt das erstere als Gebrauch einer Gegend; Seib. Urk. 868 (ein Gewinnbrief): hebben ghewunnen den hof to cyme landnechte to twelef jaren; ib. 971 Anmerk.; ib 716: locaverunt suam curtem — ad duodecim

annos continnos; ib. 1127 verpachtet Erzb. Friedrich 3. „unsen hoff zu Meuden auf zweilf jair"; nach einer Urk. v. 1418 im Arch. des Hauses Hemer verpachtete Herm. Hokelinchus „einen gartenplass mit dem hone darby — in der wedemphoue to Hedemer — twelf jar langh achter en ander volgende." Beisp. für 24 Jahre finden sich in Syb. Arch. S. 18 und 24.

S. 98. solvit obvilegium, richtiger S. 87: ovilegium, Abgabe für Schafhude; vgl. Seib. Urk. II S. 387, wo in einer Anmerk. zur Urk. 713 angeführt wird: tam ovilegii quam usufructnum dicte curie.

S. 100. isti panes (Mertenbrot) erunt tante quantitatis sicut unus possit fieri de mensura granari. Eine mensnra granari (spîkermâte) kann kein Scheffel sein, denn Brote von 90 und mehr Pfunden wird man nicht gebacken haben. Ein halber Scheffel gäbe schon ein grosses Brot. Vermutlich ist die spîkermâte ein Spint oder Viertel. Vgl. S. 88 und 94. Wenn die 4 mens. pise (S. 107) sicher = 1 malder, so sind modii gemeint und das m̄ der Handschrift ist unrichtig für m̄ gesetzt. Vielleicht verhält es sich mit den Angaben auf S. 88 und 94 ebenso. Modius ist nicht bloss Mütte, sondern auch Scheffel; vgl. Mös. Urk. 129: modii ordei qui dicuntur schepel.

S. 101. solidus. Die Bemerk. des Hg., dass 12 denare und solidus in demselben Schriftstücke einen solidus von mehr als 12 Denaren bezeugen, hätte nur dann Gewicht, wenn 1 solidus und 12 Denare zusammen ständen. Man wird z. B. aus MBtr. 2 No. 19, wo maldri caseorum und 75 caseos vorkommt, nicht schliessen dürfen, dass ein Malder Käse über 75 Stück enthalten habe. Vgl. zu S. 7.

S. 103. 5 salsucia (saucisses) tibia boch. Der Hg.: „wahrscheinlich für bochalus, Weingefäss." Nicht doch! Tibia boch ist = scapula vel tibia auf S. 102. Boch (Bug) bezeichnet die Schulter, zuweilen mit Einschluss des daran sitzenden Beins und Halses. Vgl. Seib. Qu. 2, 358: de van Soist vengen op der reyse eyn wilt swyn, geuen darna den van der Lippe dat hovet vnd eynen boch. Diesen Boch nent Witte Hist. Westph. etc. p. 710: collum et clunem, Latomus Soest. F. in Emmingh. Memorab. S. 651: swel und

bolle. Hiengen swel und bolle zusammen, so war natürlich der Boeh nicht ausgeschlossen. Swel (Hals) für swëlh bedeutet eigentlich Schlund (swalch).

S. 105. domina abbatissa ministrabit canonicis et clericis suis species propinando. Der Hg. würde über den Sinn dieser Stelle nicht unsicher gewesen sein, wenn er Seib. Qu. 2, 280. 281 erwogen hätte. Dort heisst es: item men plach VI mal allen letmaten der kercken wyn vnd kruyt to geven. Species ist krûd, Gewürz, vorab Zimmt, (spîsekrûd); vgl. Kerckhcerde Reimehr. bei Borheek Arch. 1, 17: to Beckum in einem eierkese worden vif vergeven, die niet genesen, und storven als vergeven luide, dat vergift war (? was) in dem spisekruide. Auch im Theoph. 1, 265 komt obiger Gebrauch vor. Hoffmann, der ihn nicht kante, hat sich gar zu chrenecrud verstiegen.

panes dicti hermolder, S. 77. 78: hermolt. Gemeint sind grobe Schwarzbrote, die ein damals bekantes Gewicht gehabt haben müssen. Vgl. auch Lac. Arch. 2, 229, wo herimalder Brot bezeichnet. Ich will versuchen, über diese Ausdrücke, so wie über herimalder (eine gewisse Mehl- oder Kornabgabe), Malder (Getreidemass), Malder (eine gewisse Zahl), Malder (grob) Licht zu geben.

Ohne Zweifel sind Mald, Malder die reineren und älteren Formen. Malt, Malder, wenigstens in späterer Zeit unterschiedene Größen, entsprangen aus * melan und müssen grob gemalenes Korn bezeichnet haben. Man nante dann herimalt, herimalder eine bestimte grössere Menge grobes Mehl, die jedes grosse Gut zum Unterhalte der ins Feld ziehenden Krieger steuern muste. So weit ist die Erklärung zwar nicht urkundlich, aber eine sprachlich nothwendige Voraussetzung. Treten wir auf urkundlichen Boden, so finden wir:

a. in den Werd. Regist. herimalder als Abgabe, die 1, 2, 4 und mehr modios ausmachen konte. Viele grossen Güter waren schon in kleinere zerfallen, denen das alte grosse Mass des herimalders nicht aufgebürdet werden konte. Für die kleinere Abgabe blieb der Name, hatte aber aufgehört zugleich das alte Quantum zu bezeichnen.

b. aus dem Namen für grobes Mehl wurde der für grobes Brot; so die Frekenhorster panes dicti hermolder.

c. das Mass der ältesten Mehllieferung für das Heer, herimalder, wurde mit Weglassung von heri zum malder als grossem Getreidemasse. So Seib. Urk. 30: tria maldra avene.

d. Daran schloss sich eine Uebertragung auf das Brot, welches aus einem Malter Korn gebacken werden konte. So S. 38: tue maldar brodes eveninas, wie auch S. 52: 4 mudde rukkinas bradas genant werden; Seib. Urk. 30: duo maldra panis; ib. 130: vire malder brodes.

e. Da das Malter, wenigstens in späterer Zeit, 16 Viertel oder Spint enthielt, in früherer Zeit wahrscheinlich 20, so diente das Wort auch als Zahlbestimmung. Aus p. 49: thru malder kieso ende tuuliva ist zu entnehmen, dass ein Malder mehr als 12 betrug, nach MBtr. 3, 137: III maldros caseorum et decem casei mehr als 10, nach Seib. Urk. 130 mehr als 8. Die Zahl muss also zwischen der des Königsmalters (32) und 12 liegen. Nach S. 7 habe ich 20 vermutet. Aehnlich verhält es sich mit malt, vgl. zu S. 75.

f. Endlich verdeutlichte man hermalder (grobes Brot) durch ein zugesetztes Brot, liess aber nun her weg. Malderbrot hiess jetzt ein grobes Brot, dessen Gewicht und Preis gewöhnlich daneben angegeben wurde. So in späteren Weistümern, z. B. bei v. Steinen 4 St. 1275: ein malderbroit sal wegen achtehalb punt. Im Barmer Weistum bei Lac. Arch. 7, 277 fehlt der Preis, der ursprünglich gewis angegeben war. Da Malder so geradezu die Bedeutung grob angenommen hatte, so konte es auf andere Lebensbedürfnisse übertragen werden; man nante grobe Hausmacherleinwand husmalder, Seib. Urk. 970. Man vergl. auch das spätere moltgarn.

S. 115. minuta decima que dicitur afhoster, vgl. S. 89. Der Hg. erklärt mit Möser, Niesert und Wilmans die minuta decima durch Blutzehnten (Viehzehnten), während Seibertz (Gesch. d. Herzogt. Westf. 2, 208. 209) darunter eine Art Fruchtzehnten versteht. Der Schreiber dieses, durch afhust (verglichen mit huste, Haufen) verleitet, glaubte lange in afhuste einen Garben- oder Fruchtzehnten zu erkennen, muss aber nach weiterer Prüfung der Möserschen Auffassung beipflichten. Folgendes enthält die Gründe:

a. In der Urkunde des Grafen Eberhard von 1299 kann das „in integro quod est in agris" nicht anders als von Garben- oder Kornzehnten verstanden werden, dann aber muss „in minuto quod afhuste dicitur" den Viehzehnten bezeichnen.

b. Der Viehzehnte, der doch häufig sein muste, würde sich zu selten erwähnt finden, wenn er nur in den Stellen läge, wo uchten, uchtteinde, ochtume vorkommen. Ueber diese Ausdrücke unten.

c. Die Namen parva, minuta decima scheinen mit Rücksicht auf ihren Gegenstand, das Jungvieh gewählt zu sein.

d. Selbst etymologisch lässt sich den deutschen Ausdrücken ein auf den Viehzehnten passender Sinn abgewinnen. Die Formen afhuste, aforst (bei Möser), afhoste und afhoster können aus einem * afhrusto hervorgegangen sein. Diese hier angenommene Form wäre auf * afhriusan (abfallen) zurückzuführen und müste Abfall bedeuten. So konte das genant werden, was vom Viehe für die Herschaft abfiel.

Stellen für die minuta decima sind unter andern: Möser Urk. 126: minutas etiam decimas que vulgariter aforst appellantur; sie lehrt uns das weggefallene r in anderen Formen; Seib. Urk. 154: praeter parvam decimam que afhuste appellatur; ib. 503: habebit decimam minutam que vulgariter afhuste appellatur; Nies. 2, 129: sunder twe molt korens unde den afhosten van den hoven, de in de bowighe horet;

Diesem füge ich hinzu: In jenen Stellen, wo von uchten, ucht theynden, ochtume die Rede ist, liegt ein Viehzehnte besonderer Art. Es ist eine Abgabe von Erstlingen (primitiae) gemeint, was sehr wol in den deutschen Ausdrücken liegen kann. In der sogleich anzuführenden Stelle Seib. Urk. 1021 wird der Uchtzehnte von dem Klein- und Grosszehnten unterschieden.

Stellen. Seib. Qu. 1, 149: die uchten van swinen, kalueren vnd schapen, vgl. ib 156; Seib. Urk. 1021: hebben eynen theynden in den vorgemelten dorperen, der sy cleyn off groyt myt dem vcht theynden; Seib. Urk. 1080: decime que ochtume dici solent.

S. 133. Die Freckenhorster Urkunde S. 133 — 137 enthält neben unde auch dreimal ande. Dies scheint dafür zu sprechen, dass die zahlreichen ande der Urkunde S. 25 — 59

nicht durch einen Abschreiber aus anderer Gegend eingeschwärzt sind. Dadurch rückt der Landstrich, wo der Dichter des Heliand nicht gelebt haben kann, noch näher an Münster.

de pacht de droch sich, die Pacht bezog sich auf, betrug, enthielt. Vgl. Schaumb. Chron. 67: alleyne waet sik droge tho spise. — bereden, bereiten, liefern, bezahlen; vgl. MBtr. 3, 374; F. Dortm. 3, 38. — dormetere, dormitorium, Schlafsaal eines Klosters. Münst. G. Qu. 2, 429: dormiter. — Schorsteyn, Schornstein; vgl. Mhd. WB. Die Frage nach der Etymologie dieses Wortes dürfte sich durch ein nd. Synonym entscheiden lassen. Unser märkisches schuatstên ist Schiebstein. In den ältesten Wohnungen bildete ein Loch im Dache den Rauchfang, der, wenn die Umstände es nöthig machten, vermittelst eines verschiebbaren flachen Steines verschlossen werden konte. An diesem Steine mochte, wie noch jetzt auf den Faeroer, eine niederhangende Stange befestigt sein; vgl. Landt Beskr. över Faeröerne p. 427: överst i taget er et fürkantet hul — et träkhul for den opstigende rög; dog kan dette hul i regnvejr tildäkkes med et brät eller laag, hvorfra der nedhänger en stang, med hvilken laaget paalegges eller borttages. Schorstein gehört sonach zu mhd. schoren, schieben. — deenen cyn eten dem ghesynne; vgl. S. 134: deenen negen reymel vlasses. dênen, als Dienst leisten, geben, so dass es im ersten Bsp. einem franz. servir entspricht. Anders construiert ist es Seib. Urk. 719 van bruytl. 13: oyc so en sal numment mit willrede (l. wilbrede) dinen binnen den drin daghen dat de bruytlocht wart.

S. 134. an guoden donredaghe. der Donnerstag der Charwoche hiess der gute, der grüne, mendeldach und gode mendeldach; doch war nach S. 177 zu Freckenhorst der Donnerstag nach Ostern der grüne. Vgl. Wallraf aus einer Urkunde des Kölner Domstiftes von 1210: geven op eynen goeden donnersdach in die passie weche, die man noembt die groene. — eenlucke lude, Sonderleute, Hörige oder Leibeigene, die nicht mit anderen einen Hövelinge - Verband bildeten. Das Wort findet sich auch MBtr. 1, 65 und öfter. Kindlinger bemerkt, dass es häufiger sei, als enlupe. MBtr. 2, 141: mancipia qui dicuntur enlupe; Seib. Urk. 1060:

einloepe liude; F. Dortm. 3, 28: enloepich man. Enlueke gude sind Sondergüter, die von Sonderleuten bewirtschaftet wurden. Enlupe, enloepe, enloepich sind deutlich einläufig, nur weiset lûpe auf ein dem reduplicativen hlôpan vorausgegangenes hliupan; lucke dagegen reiht sich an ein dem goth. laikan (springen) verwantes Verbum. Vgl. RA. 313. — hyssittene lude, hausgesessene Leute, hatte die Bemerkung verdient, dass y für uy steht, wie Seite 196 lyden für luyden. Synonym von hûssittend ist huysethen, Seib. Urk. 719.

S. 135. schure und spyker werden unterschieden, wie noch heute Schenne und Speicher. Seûre, f. F. Meschede 52: de twe deyl des kelderts der seure; spyker, Soest. Dan. 186. — nûtle, falsch für nûtte, nütze. — Wedersate, f. Entgelt, Ersatz. Seib. Qu. 2, 330: weddersate; ib. 331: widersate, in beiden Stellen Synonym von Dingtal. Seib. Qu. 2, 301: widersette scheint Repressalie auszudrücken. — gheve für ghinghe unde gheve, S. 136 = gäng und gebe. — rode, Rottland, Neubruch, terra novalis; trad. Fuld.: tres laboraturas silvae quod nos dicimus thriu rode. bi dem rode langhes, das Rottland entlang; vgl. bylanghes, Lüb. Chr. 1, 140 und öfter; Pf. Germ. 9, 264: moste dat brod bi huse langhe bidden.

S. 151. wiseh, f. Wiese; vgl. Seib. Urk. 1082: in loco qui dicitur ad pratum, vulgo to ther wiseh; Urk. v. 1396 Arch. H. Hemer: die wisehe toe Gendena. — hovesate, f. eigentlich Hofsitz, vgl. mhd. gesaeze; dann alles was zum Hofe gehört; vgl. S. 152: van der hovesate horende tor Goscbomes hove; S. 157: van der hovesate der Herteshove; ausserdem S. 158. 161; Seib. Urk. 719[149]: wey van dem pachtmeystere efte van deme, dey de macht heuet, enfeyt eyn hus efte houesate (Hofsitz) efte land efte eyne huve efte eyn deyl eyner huve; F. Dortm. 3 S. 56 (Nr. 193): were ein man eder vrouwe twee off meer, de huis, wonning eder hovesate hedden binnen Dortmunde; Kindl. Volmest. 1, 300: ut hovesaten des hoeves to Nortkerken; Möser 1, 277: die adlichen hovesaten. Das a in diesem Worte war lang; deshalb wird heute bei Iserlohn huawe soat gesprochen.

S. 152. 158. orber adj. nutzbar, urbar. Synon. ur-

berlich; Seib. Urk. 813: nutzlich oder v(r)berlich. Subst. urbar, urber, Nutzen, Ertrag, zu bëran; Seib. Urk. 813: in vrbar des gestichtes; ib. 805: eyn nutzlich vrber.

S. 153. de Vrochte. Viele Personennamen in diesem Register sind noch halb appellativ und haben daher den Artikel, so: de Rode, de Sweck, de Tepper, de Buth, de Stoter, de Hoseler, de Sibber, de Wrede, de Kollenetter, de Hese, de Vos u. a.

S. 155. 156. ord, wie mlt. locus ein vieldeutiges Wort, hier Grundstück. — honder, pl. Hühner; F. Dortm. 3, 227: hoinder. Diese Form entstand durch Dissimilierung eines doppelten n, wie märk. rendelse neben ahd. rennisal und alle unsere st. Verba mit dem Auslante nd.

S. 156. by dem Donderslaghe. Auch hier wurde dissimiliert. Dem Aberglauben waren Stellen, wo der Blitz einschlug, wichtig genug, um sie als solche zu bezeichnen. So gibt es bei Iserlohn und bei Hagen eine Donnerkûle. — moys swyn siehe S. 32.

S. 159. eyn swyn van dem loper. loper kann für lôpen (Handfass) stehn, wie umgedreht biken für biker; dann bedeutet es: Schwein, welches schon frisst; vgl. F. Meschede 219: eyn lopen weytes; Seib. Urk. 540[50]: lopen (eines Schmieds); heute: kauloipen (Fässchen zum Tränken der Kühe), soadloipen (Samenkorb, aus welchem gesäet wird), ags. saedleáp, engl. seedlop.

S. 161. Holtcbnr als de hert. Entweder hert für Herde (Hirte), wie wisch für Wische, oder hert für herdet = welcher hütet; vgl. Lac. Arch. 7, 14: herden = Hirte sein, hüten. — Herman to Bocklo als anteig. antêig = beanspruchend; vgl. sik antèn, beanspruchen, MBtr. 1, 194.

S. 162. vedemeswyn. Der Hg. führt RA. 522 an; dazu sei bemerkt, dass durch vedema pastus (Mast) übersetzt wird, vedemeswyn also Mastschwein ausdrückt. Vedema hängt mit alts. fuodian, mnd. voeden, heutigem faien zusammen, und diesen liegt ein fadan zu Grunde, aus welchem fedima und fadar (Vater d. i. Ernährer) entsprangen.

S. 163. de masschalk für de Marschalk, Hufschmied (maréchal ferrant); vgl. Lac. Arch. 1, 183.

S. 164. habet aper (!), hält einen Zuchteber, wofür er ein Schwein mehr gab.

S. 165. geheiten de Meder, geheissen der Mieter.

S. 167. wan tho synem lyve, erhielt den Gewinnbrief (die Belehnung) für seine Person auf Lebenszeit. — richten, berichtigen, abtragen; vgl. Syb. Arch. S. 9: wy en hebben en irst gerichtet und vuldayn van aller brake vorsereven.

S. 173. heilldienst uth der peckel, vollständige Bewirtung mit Pöckelfleisch. Zu dienst vgl. dênen, S. 133. Peckel, engl. pickle, märk. piackel muss älter sein, als der Häringspöckler Beukel (1397), da der Vocal nicht stimt und das engl. Wort auch vom einmachen ohne Salz gebraucht wird. — senepfleisch, Senffleisch, vgl. F. Dortm. 3, 83 und Immerm. Münchh. 3, 17. Es entspricht dem Mostertstücke unserer Bauerhochzeiten. Während man aber sonst frisches Fleisch, welches mit Senf gegessen wird, darunter versteht, müssen hier Senepfleisch und Potharst Pöckelfleisch sein. Nach Grimme Gr. Tüg bezeichnet Pottharst im köln. Süderlande Pöckelfleisch von Schweinen z. B. Ohren, Schnauze, Füsse usw. In der Grafsch. Mark dagegen versteht man unter Pottharst frisches Fleisch, und so findet sich das Wort auch im Soest. Dan. 99: verschen (nicht verckeu, Schmitz) pottharst. — mengele win. Der Hg.: „¼ Quart, ein Ort." Das stimt allerdings zu Kil.: menghel j. pinte und zu Wallrafs: minckel, der vierte Teil einer Mass. Anderwärts aber ist es ½ Mass. Teuth.: vat van en echtel of menglen, dat is en halve quarte. meuglinum. vat van eynre pynten, dat is eyn half mengleu. Eben so ist in der Mark und in Ostfriesland mengel = ½ Mass. vgl. F. Dortm. 3, 218: so gelden sie malch ein mengeln; Emmingh. Memorah. 407: vier mengeln Weins. Frisch verzeichnet mingel als Mass heim Trankochen. — bauwfolgh für bauwvolk ist = buwlude, Ackerkuechte. Volk nent der Bauer sein Gesinde. — roggen, nicht ohne weiteres Roggenbrot; es wird kloisterroggen (S. 177) sein, d. h. Stuten von gebeuteltem Roggenmehle, vgl. Lac. Arch. 6, 321: ein closter rogkle. Dafür sagte man auch kleinroggeu, d. i. Feinroggen, vgl. Mös. Urk. 148: ministrabit purum siliginem XIII diebus; Seib. Urk. 268: cleyne rogge, panis osculus; MBtr. 2, 56: panis de siligine qui vulgariter rsubtilis dicitur; v. Steinen 1 St. 36: panis siligineus a fur-

furibus perpurgatus, kleinrocke; heute versteht man darunter länglich runde (ungesäuerte) Stuten von ausgesiebtem Roggenmehle. — harst ist hier trocknes oder Rauchfleisch, wie der Hg. richtig deutet. Ebenso wird es auch in unseren lüttkenfastelavends-reimen (bà is min hast?) zu verstehen sein, da dem terminierenden jungen Volke meist trocknes Fleisch geschenkt wurde. Diese Bedeutung muss auch die älteste sein. Harst hängt mit hart zusammen; es ist ein Participial-substantiv von hardon (härten). In Süddeutschland bezeichnet es daher in den Formen harst und harsch auch gefrornen Schnee; vgl. erharschen, verharschen und nd. hiärsten. Zu harst = gebratenes Fleisch vgl. Teuth.: harst. crap. braide; harsten. roistren. braiden. Kil.: harst j. herdst. spina porci. assatura; harsten j. herdsten. torrere. Schon bei den Angelsachsen muss diese Bedeutung gegolten haben, da sich hearsting, frixio, und hearstepanne, sartago, finden.

S. 174. reise, mal. vgl. Kil.: reyse j. mael; Schür. Chr. 53. 130; Münst. G. Qu. 2, 106; v. Höv. Urk. 67: to twen reyssen; noch heute in der Mark, auch in Schweden gebräuchlich. — nyehalfdienst, neue halbe Bewirtung. — Spurkel, Februar, wird der deutschen Mythologie angehören und sich auf eine Göttin Spurka beziehen, deren Fest (mlt. spurcalia) in diesem Monate gefeiert wurde. Spuarke komt bei Iserlohn unter den zuweilen sehr alterthümlichen Kuhnamen vor. Der Februar heisst sporkel bei Schüren Chr. 25, spüarkel und spüarkelsche in der Mark. Zumal beachtenswert ist das märkische: de Spüarkelsche es in dem hûse un maket dat wiäer. In Schwelm heisst der Februar àlle-wiwermond. Natürlich hat man bei Spurkel an lat. spurcus gedacht, aber dieser Name, wie hörninck (hornung), was man auf hor (Kot) bezogen hat, wird etwas anderes als Kotmonat bezeichnen.

S. 175. spint. Auf S. 182 stehen Scheffel, Halbscheffel und Spint neben einander, ohne Zweifel wie 1, $^1/_2$ und $^1/_4$. Vier Spint sind also 1 Scheffel; in Dortmund war sonst 1 Malt (= Malter) = 4 Scheffel, 1 Scheffel = 4 Spint. Noch heute rechnet man den Scheffel zu 4 Spint. — peper, 1. Pfeffer; 2. gepfefferter Fleischbrei; z. B. Lac. Arch. 7, 10: uiss dem vercken sall man hauwen de herst (s. oben harst)

in den peffer ind zo dem gebraide; 3. jedes aus Obst oder Beeren bereitete Mus (Brei), so ist Inalepiäper bei Altena Heidelbeermus. In der vorliegenden Stelle ist nicht Fleisehbrei, sondern Obstmus zu verstehen, da der Mendeltag Fastenspeise verlangte. — mendeldagh, Donnerstag vor Ostern. Seib. Urk. 889: aehte daghe vor meendeldaghe als God syne jungeren spisede, vgl. ib. 330 und 966. Dieser name bedentet Erinnerungstag, vgl. goth. gaminthi, memoria; dän. minde, mindelse; sehwed. minne; das l des deutschen Wortes seheint euphonisch, wie in etelwerk, werkeldag.

S. 176. mendelkoke, Mendelkuchen, Mendelplatz. Nach dem Glossar zu Hag. Köln. Chr. wurde am grünen Donnerstage feines Weissbrod nnter diesem Namen ausgeteilt. — kluede, Knaul; F. Dortm. 3, 240: kliwede und kluede; Seib. Urk. 604: klnwede; märk. klüggen. — bestuiren, beschaffen, besorgen; S. 202 Nr. 30: bosturen und besturt; vgl. Münst. G. Qu. 2, 433.

S. 177. wyelsehottel für wihesehottel, Weihschüssel, Festgericht. Mit dem l von wyel verhält es sieh wie mit dem von Mendeldagh. — gronen donnerstagh, hier Donnerstag nach Ostern. Eben so Seib. Urk. 889: dat sey sich dar vor vrolich mede maken to gronen donersdaghe dey dar is dey neste donersdagh na pasehen. F. Dortm. 3, 240: op groenen donderdach na pasehen. — Mnff, auch 186, ein kleines Gebäck, eigentlieh = Mundvoll; ein müffken ist noch jetzt ein kleiner Bissen, ein Bisselien. Aus Mundvoll entstand Muffel, Muff; aus dem verb. muffeln, mit vollem Munde essen, fressen, schlingen, wurde muffen; vgl. Teuth.: muffen. sluyeken. doemen (demmen synon. von schlemmen).

S. 178. groine panckkoken, grüner Pfannkuchen; er wird mit sogenantem Sehmallauch (Sehnittlauch, allium schoenoprasum) bereitet. Ausserdem pflegt an diesem Tage grünes Haekmus gegessen zu werden; dazu gehören, wenn man sie haben kann, neun verschiedene Kräuter, von denen ich zu nennen weiss: Kohl, Geissfuss (aegop. podagr.), Erdbeerblätter, Hopfen, Sauerampfer, Brennnessel, Blätter des Gänseblümchens (bellis perennis), Gundelrebe. Nach Seib. Qu. 3, 286 wurden zu Geseke in coena domini herbae ad capitolium geliefert. Der vom Hg. erwähnte Aberglaube findet sich auch bei Iserlohn:

„bai op grain-donnerstag niəu grain maug iətet, diäm friäte im suəmer de müggen de ougen iut dem koppe." — wacken, Käsewasser; die Stiftsfräulein erhielten (zur Pflege ihrer Haut!) von Maitag bis Michaelis zweimal wöchentlich einen Kübel mit 10 Quart Käsewasser; vgl. Teuth.: wackwedick. hoey; Hort. Sanit.: kesewater effte waddeke; Mend. Hexenprot. v. 1592: wetteke; heute märk.: wiətke; nds.: waddeke, wake. Der altniederd. Mannsname Waddik wird Spitzname sein und Käsewasser bedeuten. — gulden none, Himmelfahrtstag, der auch nôntag hiess; vgl. Wallr. Urk. v. 1391: op nontag as unser erloiser gen hemmel fur; Kaisersb. Post. fol. 110: nontag; nach Frisch, dem ich das letzte Citat entlehne, hiess „dies nona post festum Johannis ante portam latinam (im Mai)" der schöne nontag.

S. 179. hotten, geronnene Milch, nicht gerade das, was wir Dickemilch, die bergischen Bartkese, Barkees nennen. Kil.: hotten j. matten. Dem ahd. scotto stand wol ein kotto zur Seite, dessen ungeschütztes k im nd. zu h wurde. Vermuthlich hatte aber scotto schon ein r verloren: scrotto würde sich an das nd. schrâden (schroaen, praet. schraid), ein Reduplikativverbum, gerinnen, anschliessen. — teute bier ist Kanne Bier; dem ags theóte (canalis, fistula) entspricht unser Tüte (Giessröhre); daher wird teute zunächst Gefäss mit einer Tülle bedeutet haben. Die Tülle fiel aber weg: schon Teuth. hat: teute. gelte. byermaite. Bei uns war tüte oder bërtüte ein Trinkgefäss ohne Tülle, im Paderbornschen ist toite ein hölzernes Trinkgefässchen mit einem Henkel; vgl. Münst. G. Qu. 3, 165: toite koites; Richey: teute, Bauernkanne. — risebiter, nach S. 181 ein Schlachttier. Den Namen Reisbeisser würden vorzugsweise die Ziegen verdienen, aber der Ausdruck wäre poetisch, und man sieht nicht ein, warum der eigentliche, Zege, vermieden wurde. Anders steht die Sache, wenn das Wort solche Rinder bezeichnen soll, die, statt ihr Futter auf der Erde zu suchen, Bäume und Sträucher angreifen. Solche Schädiger wird man zu Freckenhorst geschlachtet haben. — hagelvire war am Tage nach Trinitatis, also an einem Montage. Nach Holthaus' Angabe fiel zu Schwelm vor 1768 die Hagelfeier auf den ersten Montag nach Pfingsten, was der Tag nach Trinitatis ist; häufiger

war dazu ein Freitag bestimt, wie schon das „fridag dann es hagelfier“ in unserem Reime von den Wochentagen lehrt; vgl. Seib. Urk. 465: in crastino ascensionis domini celebrabunt festum quod dicitur hagelvire. In Schwelm, wie in anderen märkischen Kirchorten, fiel die Hagelfeier später auf den zweiten Freitag nach Pfingsten. Nach Schulte, Chron. v. Hoerde S. 85, wurde durch königl. Edict d. d. 28. Jan. 1773 neben andern Feiertagen auch die Hagelfeier, am dritten Freitage nach Pfingsten, abgeschafft. — moess, Mus, Gemüse. — kochenkorf scheint Küchenkorb, Korb, worin Gemüse zur Küche geholt wurde. ch für k.

S. 181. rovesamen, Rübsamen zur Oelbereitung.

S. 182. ganse kroese, Gänseklein. kroese, altn. krâs (pulpamentum), ahd chrose bezeichnet heute ein Gemisch von gehackten Eingeweideteilen oder Fleisch und Gerstegraupen oder Habergrütze (pannengüarte). Vgl. hd. Gekröse.

S. 184. sluter, nicht Schliesser, Portier, da der Portener schon oben genant wurde; es fehlt aber der Bäcker und Brauer: slûter, zunächst allerdings Schliesser, bezeichnete dann den ersten Gesellen eines Bäckers und Brauers. So gilt es noch heute, wo Bäckerei und Brauerei oft in einer Hand sind.

S. 185. fur die verbesserungh der zehen puntt rotschar war besonders Butter nöthig. rotschar, rotscher, rotscheren sind Klippfische (von rotse, roche, Klippe), welche getrocknet meist aus Bergen in Norwegen bezogen wurden. — ungel (Talg) und Dachtgarn, man machte also Talglichte, zu Weihnachten und Ostern aber Wachslichte.

S. 186. zwolf kloete ingesaltzt. vgl. Teuth.: kloit. klotz. globus. globulus; Soest. F. 695: clot, Kugel; Theoph. (Hoffm.): klot, Kugel. Klôt, Rübe, welches in Zusammensetzungen: klôthacke, klôtland, klôtsoad heute noch sehr gebräuchlich ist, kann hier gemeint sein; man wird Rüben eingemacht (eingesalzen) haben. — mailliude für mâllûde, freie Schützlinge des Klosters, die für das Land, welches sie von demselben unter hatten, einen Zins bezahlten. mâlman komt schon in einem Diplome Karls von 803 vor, wo neben den servis und liddonibus die liberi malman et mundman erwähnt werden. Wallraf erklärt: malman, der zur Versamlung

gehört, und das scheint der ursprüngliche Sinn des Wortes zu sein.

S. 191. unstreflik, untadelig, ebenso 201 No. 25; vgl. Staph. 2[1] Interim 30; Schür. Chr. XIV: unstraeflik. straffen bedeutete oft tadeln. — underschedelike, genau; vgl. Schaumb. Chr. 157. — upkumst, Einnahme, Einkommen. — vordon, verbrauchen, wie noch heute. upboeren, erheben; vgl. F. Dortm. 4, 276. — achterstendich, rückständig. — heyrgewede, herwadium, Heergewäte, ursprünglich die Ausrüstung des Kriegers, die der Lehnsherr hergab und beim Tode des Lehnsmannes zurücknahm; daraus entstand einerseits das Herwede, welches der Gutsherr beim Tode des Hörigen als mortuarium an sich zog, Seib. Urk. 1105, anderseits dasjenige, welches der älteste Sohn beim Tode des Vaters beanspruchte, Seib. Urk. 540[44]. Das Wort Herwede beweist, dass aus freien Bauern im Laufe der Zeit per fas et nefas Hörige geworden sind. — erfdelinge, das Recht der Herschaft, sich einen gewissen Teil vom Nachlasse des Hörigen zuzueignen. — gevallen, vorfallen; F. Dortm. 4, 253. 275; Wig. Arch. 2, 350; Nies. 3, 274. häufig sik gevallen; vgl. S. 194; F. Dortm. 1, 348: offt sik geuelle. — herpole, Heerpfühl, Bettzeug; vgl. v. Steinen 6 Stück 1570: heerpüll. — Sack, hier in erster Bedeutung. — weyr, Wehr, Waffe.

S. 192. 193. beerfdelen, vom Nachlasse des Hörigen das Erbteil einziehen. — var, Bullochse; vgl. Nies. 3, 225 Lac. Arch. 6, 392. — beer, Zuchteber. — mutte, Sau Mutterschwein. Teuth.: mutte, soghe. cryeme; Kil.: mott (fries.) j. soghe. das Wort entspricht mhd. mocke, nhd. mucke also tt = kk. — güste, abgemilcht, trocken. Kil.: guste oft gustighe koe j. muntighe. Wiewol vorzugsweise von Kühen, wird das Wort doch auch allgemein von Säugetieren gebraucht, uneigentlich sogar von dem Ganser, der kein Weibchen gefunden hat, und von einem Acker, der brach liegt. Grundbedeutung von giusan, woran sich güste schliesst, wird sein: hemmen, Stillstand bewirken. Auf geistigem Gebiete gehören hieher: ags. geásen, bestürzt; nd. vergueset, bestürzt; gôs, Geistesabwesenheit, Zerstreutheit, Ohnmacht; gôsen, ohnmächtig sein, mnd. gûsen, zum Schweigen bringen, Laiendoctr. 142: schepen de sik gûsen lât. — afdryven, vom Troge abtreiben

d. i. zur Mast austreiben. — weyr, f. Wohnung. — all dat de schere begeet, alles was die Schere begeht = alles was mit der Schere geschnitten wird. — alle holde fette, schon RA. 580 misverstanden, bedeutet: alle hohlen Fässer, wie RA. 577—581 mehrmals von hohlen Fässern die Rede ist; die Form holde (dissimiliert aus bolle) auch Seib. Qu. 2, 363: holde weg (hohler weg); Iserl. Limitenbuch: eine holde Eiche (hohle Eiche). — ende für enden, Enten. — vordyngen, eine Abfindungssumme bedingen. — bekummern, Beschlag auf etwas legen.

S. 193. to der tyt to, bis zu der Zeit. — beschryven = uptêken, aufschreiben. — overslan c. acc. einen Ueberschlag machen. — na dem male, nicht „je nach dem", sondern da. — hen theen, hinziehen d. i. an sich ziehen; vgl. hen haelen S. 194. — hemlike vorhelt (verhehlt), vorhendet (auf Seite geschafft) ofte vorswegen (verschwiegen). hemlike kann nur auf vorhendet gehn. vorhenden, von der Hand bringen, ist Gegensatz zu behenden, behanden, behändigen. — winnet des eyn richteschyn, gewint darüber einen Gerichtsschein. — ersten, wie S. 195, zuerst, zuvor. — over de kercken kundigen, der Gemeinde in der Kirche verkündigen; wie aver in „sagte aver all den warf (v. Steinen 1 Stück 245)", so bezieht sich over auf den höheren Standpunkt des sprechenden. Die Unsitte, Bekantmachungen aller Art in den Kirchen abzulesen, ist alt; vgl. Kindl. Volmest. Urk. Nr. 110 (ao. 1397): kundeghen over uwe kercken; Lüb. Chr. 2, 308: unde desse sulven breve quemen ok tho lubeke in den rad, unde worden vorkundiget in der kerken vor alle den volke. Mir liegt eine gedruckte Bekantmachung vor, auf deren Rückseite geschrieben steht: „Lehn Citation fiat publicatio relatio et affixio. darunter: proclamatum Hemer domin. XXV post. trin. 1706. P. Niederstadt. Schulte Chr. v. Hoerde S. 77: alle öffentliche Bekantmachungen von Behörden und Privatpersonen wurden am Schlusse der Predigt von der Kanzel verlesen und allein noch 1804 alljährlich 25 weitläufige Edicte z. B. über das Verbot des Tabackrauchens auf den Strassen u. s. w.

S. 194. untoeppenen = entoepenen, eröffnen, angeben. — nabringen, nachbringen, erweisen. — stendich, ge-

ständig; Syb. Arch. S. 31. — ankennen, anerkennen. — So eyn dat vorwegert wert, so einem das verweigert wird, vgl. S. 195: als en (einem) de wessel wert to gestalt. — laden für laten. — den huswyn vordynget men allene, über den Hausgewinn (Hausgewinnbrief) einigt man sich besonders. — ten sy = et en sy, es sei denn dass, vgl. Nr. 10.

S. 195. dar vorgeven l. dar vor geven. — holt, hält. — dat bedde broken is, vom Sterben eines der Ehelente; vgl. Lac. Arch. 1, 134 (Nr. 30): gebròchen bedts. — staeden, gestatten. — schuwen, schenen, vermeiden vgl. Nies. 3, 342. — en hedde dat convent dar gynen schaden by für al en hedde usw. al en, wenn anch. — koer, Wahl. — vor „men wessel" gehört ein Punkt.

S. 196. doer dryven, durchsetzen. — keren, abwenden, verhüten; Speg. d. Leyen 25a. — by unsen vaget, durch unsern Vogt; vgl. Schaumb. Chr. 52: by synen baden. — ter orkunde, zum Zeugnis; vgl. Seib. Urk. 817: orkunne, Zeugnis. die symbolisch bindende Geldgabe kam auch bei Verlöbnissen vor. — noede = unoede, ungern. — myt uns, bei uns. — ynsperinge = besperinge, Hinderniss h. l. Einspruch. — dat men den domheren nummet tho en wesell (für wessel) van unsen lyden, dass man den Domherren niemand zuwechsle von unsern Leuten. nummet — en, niemand; lyden für luyden.

S. 197. vorlamen, erlahmen. — vorkrencken, kränklich werden, verkranken. — allen für al en, wenn auch. — myt gode, mit Gott und Recht, eine Beteuerung, die noch heute viel gebraucht wird. — en — nicht, nichts. — ten eeren bestadet, in ehrenvoller Weise (kirchlich) verbunden; darum heisst der Hochzeitstag êrendag. — affmâlen, dem Schweine ein Mâl aufbrennen, wie dies auch häufig bei Mastschweinen geschah, wenn sie in den Wald getrieben werden sollten.

S. 198. er to S. Marten, vor Martini; sonst ohne to z. B. Seib. Qu. 2, 372: er sunt Martin. — in de mast bestaden, in die Mast tun; vgl. Münst. G. Qu. 2, 439; bestaden in de kost. bestaden, anbringen, anlegen, placieren; vgl. Seib. Urk. 719 133, 176. — vorloef, Erlaubnis, heute: verlöf. — vororleven, erlauben; vgl. Syb. Arch. S. 29: orleven. — sick redden, sich (von Schuld) freimachen. — staen für

staden, gestatten, wie unten: staen ofte lyden. — No. 14 drovet, dürfen; eyn = en (Negation), also: unsere eigenhörigen Leute dürfen kein Land oder Wiese vertauschen. verbuten ist vertauschen; „veräussern" könte ja auch verkaufen bedeuten.

S. 199 Nr. 15. staen up, stehen auf d. i. sich berufen auf. — bespraken, in Anspruch nehmen, streitig machen. häufiger ist bespreken, z. B. Seib. Urk. 522. 670. — notteln, notula, häufig für Gewinnbrief. — upbetalen, vollständig bezahlen.

S. 200 Nr. 21. ofte ment myt den se vortogge, falls man es mit dem Siegel verzögerte. se wird sellum (fr. seel, seeau) sein, was aus sigillum entstand. vortogen, verzögern, vgl. unvortoget. — Nr. 23. Sinn: was die Eigenleute zu Maitag nicht am Troge hatten, oder was sie durch Kauf oder Schenkung erhielten, davon dürfen wir kein Schwein zur Abgabe zeichnen. — affdoen, abtun, schlachten. — Nr. 24: beleggen, erlegen, zurückerstatten. vgl. Seib. Urk. 936. — Nr. 25. imme, n. Bienenstock; heute imen, m.

S. 201. temmelik, geziemend. — yeht, irgend etwas, Nr. 26. yo, ja, doch. — Nr. 28 ple für plege. — gres Gras, vgl. ostfr. gräs neben gras. — tidigen, zeitig, früh. — bouhof, Ackerhof.

S. 202 Nr. 29. betteren koep, billiger. — Nr. 30. vessch für versch, frisch. — do er l. doer, durch. vort, sofort. — Nr. 31. wagenteken, Wagenzeichen für durchgehendes Gut. — Nr. 33. beim Fischhandel erhielt sich am längsten der Gebrauch des grossen Hunderts (120) hier tal oder getal genant. In der vorliegenden Stelle bezeichnet tal ein grosses Doppelhundert (240); zu Essen (Kindl. Volmest. 2, 476) ein einfaches (120): unum numerale quod dicitur getael alecium; ebend. S. 478: novem taell i. e. M et octoginta alleeia. Anderwärts wurden die Häringe nach dem kleinen Doppelhundert gezählt, so Lac. Arch. 5, 276: 4 enumerationes alleciorum id est allecia DCCC. Ueber worp vgl. S. 87.

Alphabetisches Verzeichnis der besprochenen Wörter:

Achterstendieh zu S. 191. afdôn 200. afdrîven 192. afhôste 115. afhôster 115. afhûste 115. afmâlen 197. aforst 115. allen 197. àlle-wîwer-mond 174. ande 133. ankennen 194. antahtoda 32. antêig 161. aper 164. areala 85. aries 75. audaeker 94.

Barigildus 43. bartkese 179. bast 55. bauwfolgh 173. bedde broken 195. beerfdêlen 192. begân 192. bekelint f. beker lin 78. bekummern 192. beleggen 200. ber 192. berêden 133. beregelde 43. bêrtüte 179. berverken 43. besehrîven 193. bespraken 199. bestaden 197. 198. bestûren 176. betteren kôp 202. Beukel 173. bî 196. bier 25. biergelde 43. biersuîn 32. 43. bî-langes 135. Biresterron 45. bis viginti 7. blutzehnte 115. boeh 103. bolle 103. bouhof 201. braeium 25. broken bedde 195.

Camera privata 55. ehrêne erûd 105. corta 88.

Dachtgarn 185. dênen 133. des 193. do er l. doer 202. Donderslaeh 156. Donnerkûle 156. dôr driven 196. dormetere, dormiter 133. sik dregen 133. droven 198. duodeeim anni 97. dust, dutz 51.

Eht 45. eierkese 105. ein = en 194. ein = en (negat.) 198. einlôpe lûde 134. ekga 55. en = al en 195. ende, f. 192. ende, conjunct. 133. ênlôpieh man 134. enlueke gûde 134. enlueke lûde 134. enlûpe lûde 134. êr praepos. 198. êreńdag 197. erharsehen 173. êrsten 193. êrstlinge 115. êr to 198. erfdêlinge 191.

Ganse kroese 182. geásen 192. getal 202. gevallen 191. geve 135. ginge 135. giscêthan 46. givethe 88. glint 76. gôs 192. gôsen 192. grainmaus 178. gres 201. grôuendonnerstag 177. grône pankôke 178. gründonnerstags aberglaube 178. gründonnerstags kräuter 178. gulden nône 178. guode donredaeh 134. gûsen 192. güste 192.

Hagelvîre 179. harseh 173. harst 173. heildienst 173. heirgewêde 191. hemelike kamer 55. hen halen 193. hen tên 193. herbae ad eapitolium 178. herden 161. herimalder 105. hermolder 105. hermolt 105. herpole 191. hert 161. herwêde 191. hiärsehen 173. himmelfahrtstag 178. hyssittene

liude 134. holde fette 192. holden 195. houder 155. hörnink 174. hotten 179. hovesâte 151. hrâ 43. hûsseten 134. hûsmalder 105. hûswin 194. hwît 46.

Jaetus 85. icht 201. imme 200. immissio 79. inlât 79. inspêringe 196. jo 201. iue 85. iue-fae 85. iue-ruoda 85. iue-tâm 85. iue-weg 85.

Keren 196. kirchenproclama 196. kleinroggen 173. klippfisch 185. klosterroggen 173. klôs 186. kluede, kluwede 176. kôchenkorf 179. kôkitti 32. königsmalter 105. kôr 195. kôsuîn 32. kroese 182. krûd 105. kundigen 193.

Lâden für lâten 194. lyden f. luyden 196. linden-zaum 55. loens 155. lôper f. lôpen 159. luale-piäper 175.

Maillinde 186. malder 7, 105. malderbrôt 105. mâlman 186. malt 25. 75. marschalk 163. marsele 83. de Meder 165. medietas 83. medo 94. mendeldach 175. mendelkôke 176. mengele 173. mensura 88. 100. mertenbrôt 100. messed, mest 51. metz 51. mezaskâp 51. minekel, mingel 173. minde 175. minuta decima 115. mit 196. mitgode 197. modius 100. moltgarn 105. môs 179. môs swîn 32. mostertstücke 173. môsversnigh 33. 85. mucke 192. muddi 25. müdde 32. muessporeus 32. muff 177. muffen, muffeln 177. müffken 177. mutte 192.

Nabringen 194. nachtmisse 51. na dem mâle 193. necessarium 55. neppenon 54. nicht-en 197. nye halfdienst 174. noede 196. nôntag 178. notteln 199. nummet-en 196. nutber 94.

Ochtume 115. orber 152. ord 155. orkunde 196. over de kerken kundigen 193. overslân 193. ovilegium 98.

Pannengharte 182. parva decima 115. peckel 173. peper, peffer 175. petie, pecia 71. pishûs 55. ple für plege 201. poma 94. potharst 173. prefate 55. primitiae 115. procurare 95. pund 43. punt swârs 43.

sik Redden 198. reise 174. rêmel, reimel lini 75. richten 167. richteschîn 193. risebîter 179. rôde 135. roggen 173. rotschar 185. rôve samen 181.

Sack 191. salsucium 103. sc. für scellum 200. schîthûs 55. schîweling 94. schoene nôntag 178. schorstein 133. schuatstên 133. schûre, scûre 135. schûwen 195. scotto 179. senepfleisch 173. siboldinge 94. siligo subtilis 173. slûter 184. smer 46. solidus 101. species 105. spîker 135. spikermüdde

25. 100. spint 7. 175. spîsekrûd 105. spüarkelsche 174. Spurka 174. spurke 174. spurkel, sporkel 174. staden 195. staen 198. stâen up 199. stapel 85. stendich 194. suberini funes 55. swaiger 55. sweger 55. swel 103.

Tal 202. talentum 43. tâm 55. temmelik 201. ten eren 197. ten sy 194. teute, toite 179. tîdigen 201. to der tît to 193. tôm 55. tüte 179. twelf jâr 97.

Uchte 115. uchtteinde 115. underschêdelike 191. ungel 185. unstreflik 191. untoepenen 194. upbetalen 199. upbôren 191. upkumst 191. urbar, urber 152.

Vac 85. var 192. vat 88. vate vôre 88. vedema 162. vedemeswîn 162. verbûten 198. vergüset 192. verharschen 173. vessch für versch 202. viehzehnte 115. vinum coctum 94. vordingen 192. 194. vordôn 191. vorhelen 193. vorhenden 193. vorkrenken 197. vorlamen 197. vorloef 198. vororleven 198. vorswîgen 193. vort 202. vortôgen 200. vorwêgern 194. de Vrochte 153.

Wacke 178. waddeke 178. Waddik 178. wagentêken 202. wedersate, widersate 135. weingärten 98. weir 191. 192. wekenverich 88. welle, welte 85. wêr 191. wêr 192. wetteke 178. widere 55. wîelschottel 177. wiatke 178. winnen to sînem lîve 167. wîsch, wîsche 151. worp, würp 85. 202.

Zwiebelapfel 94.

II.

Graf Engelbert III. und der Ritter Berend de Wulf.

Von Fr. Woeste.

Zu den wertvollen geschichtlichen Nachrichten, welche durch Unkunde der Abschreiber entstellt und in denen für den Nichtphilologen manches dunkel ist, gehört die wohl abgerundete Erzählung, welche uns durch von Steinen (I, 243 ff.) erhalten ward. Wertvoll ist dieselbe nicht allein, weil sie, trotz der Entstellung, unverkenbar das Gepräge der Wahrheit

und gleichzeitigen Aufzeichnung trägt, sondern auch neben ihrem Sach- und Wortgehalt dadurch ein besonderes Interesse hat, dass sie uns die eigenen Worte eines berühmten Mannes des 14. Jh. überliefert. Auf die Gefahr hin, da und dort ein reineres Niederdeutsch zu geben, als das der ursprünglichen Abfassung gewesen sein mag, versuche ich im folgenden einen lesbaren Text herzustellen und füge demselben einige sprachliche Anmerkungen bei. Meine Zusätze zum überlieferten Texte sind durch runde Klammern kentlich gemacht.

Her Berent de Wulf hadde veir sone. Also de to manne komen weren, gaf en er vader nicht. (Do) mosten se vorwerven, war se konden (und) tasteden se to up der straten. (So) weren se (ok) west in dem lande van der Marke und hadden einen totast gedan to —. Her Engelbert greve van der Marke de schref an her Berent Wulf, dat sine sone in sinem lande up der straten hedden totastet, dat se solkes anstan leiten, of he wolde sin viant werden. (Do) schref he em weder, wen he sin viant worde, wolde he dem boden tain alde schilde geven. De greve sante eme vedebref und wort sin viant, und deden sick schaden. De greve handelde mit dem bischoppe van Munster und dede em gelt, dat he ein hus tom Botzeler upsloch und lachte dar sestich gewapen up, so na bi den Wulvesberch, und venk eme de veir sone af und sloch se dar in de hachten. Und wat (Berent) (d)em greven afvenk, dat leit he voren tom Wulvesberge up und dar nicht af, so lange de vede tuschen en stonde. Do dachte her Berent up ein ander und bekuderde sine vronde, dat he achtentich gewapen upbrachte hemlik, und leit des greven wimpel maken. Also dit al rede was, leit he ruter hemlik up de Lippe komen und leit en de(s greven) kledinge andon und hadde ein del in siner (egen) kledinge, und quemen so her stuven mit dem wimpel, of se ut dem lande van der Marke quemen. Und reden vor bit dat se up den struk quemen — was um nigen ur vormiddages — mit einem groten gekrisch, so dat de ruter van dem Botzeler alle af leipen und segen dat wimpel und de kledinge. (Do) meineden se, dat hedde er here gewest. (De gene in des greven kledinge aver) repen: steck! sla!

(und) steken (etlike) der deiner (in Berendes kledinge) van den perden. De van dem Botzeler leipen to und wolden de perde und de gevangen to sik nemen. Also de ruter segen, dat it tit was und alle van dem huse, do ruscheden se to den van dem Botzeler in, slogen und vengen se altomale, (dan reden se) tom huse und sloten de gevangen los und vort na dem Wulvesberge, und wat up dem Botzeler was, dat wort altomale up den Wulvesberch bracht. Do was de borch (Wulvesberch) entsat, und her Berent leit den Botzeler ansteken und brant(en).

De greve van der Marke schref scharp an her Berent, he hedde vorretlik und unerlik gehandelet. He schref dar wider entegen. Dat verleip sik so lange, dat de bischoppe van Collen und Munster dar dage to lachten, dat se des itlik mit sinen vronden vor de heren to dage quamen. Dar was eine grote vergaderinge van heren, greven und gude mans bi einander, (und) de greve van der Marke leit opdon sine sprake vor den heren und dem ganzen warf, wo dat her Berent de Wulf unerlik gehandelet hedde wider Got, ere und recht, und em de sinen boslik und snode afgevangen.

Her Berent besprak sik mit sinen vronden und leit seggen, so de greve van der Marke em schulde, he solde unerlik gedan hebben, so wolde he bewisen, dat he sin viant worden were, und wolde des vorbliven vor allen heren und vorsten, und bat den erzebischop van Collen ein richter dar aver (to) sin na ridder recht. Dar standen se lange up, (und) de heren bespreken sik. Int leste genk de bischop van Collen sitten und leit seggen und eine utsprake don na ridder recht, dar sik ein ider to halden solde, und sachte aver al den warf: Konde her Berent de Wulf bewisen in segel und breive, dat de greve Engelbert van der Marke sin openbar viant wer worden, so wisede he dat vor ridder recht, dat de eine dem anderen bi dage und bi nacht schaden mochte don, so dicke und vake he des bekomen konde. Do leit her Berent den vedebref aver al den warf lesen. Do wort gescheden, we schaden hedde, de mochte schaden behalden. Dar mede in der utsprake worden (ok) alle gevangen quit geschulden.

Do balgede de greve van der Marke und sprak to her Berent: „Ik en hedde niet gemeinet, dat gi unse neve so na hedden gewest, dat gi unse wimpel hebbet gevort.“

Do antworde her Berent und sachte: „Dar (en) get (n)ein wech vor des vorsten hof her. Mislik, we des anderen swager is!“

Do sachte de greve wider her Berent: „Niet to spe! Akers wort gewnnnen. Here, dar hebbe ik gewest, gi quemen dar nu her. Berent, dar wil ik hen und wil dar ein viant werden. Ja, lewe her, we sah ju einen heidenschen soldener vor Ludinchusen in der peperlake!“ Dar mede scheden se van einander.

Anmerkungen. 1. Berend de Wulf von Lüdinghausen, Ritter (her), Erbauer des Schlosses Wulfsberg; vgl v. Steinen III 948 ff. — 2 to manne komen, zum Mannesalter kommen.

2. nicht, nichts — 3 vorwerven, erwerben; vgl. MChr. 1, 179. 315; Liliencr. H. V. L. 1, 102, 1^5. — 3. totasten, zutasten, zugreifen, hier vom Strassenraub; eben so totast don.

8. anstân lâten, unterlassen; vgl. Fastnachtsp. II, 974^{19}: lath dath spynnent noch wat anstân; man sche auch Gr. WB. s. v. anstehn. — of, oder. — viand, vient, feind.

13. Botzeler, Portslar. — ein hûs opslân, oin Haus erbauen; m. s. Gr. WB. s. v. aufschlagen 6. — 14. gewapen, bewafnete; vgl. Seib. Qu. 2, 284 und oft.

15. in de hachten slân, in Haft bringen, gefaugen setzen; vgl. Chr. d. nds. Städte. Braunschw. 1, 422 n. 1. — 18. stân, bestehen, andauern. — 19. bekûdern, bereden. heutiges beküren setzt ein älteres bekudern voraus; vgl. Theoph.[1] (Hoffm.) 241: kodern (heute küren); Teuth.: codren, callen. —

20. upbringen, aufbringen, zusammenbringen.

21. wimpel, Banner; vgl. Teuth.: wympel, baner; Seib. Qu. 2, 383. — rêde, fertig; vgl. Teuth.: reede, paratus, promptus; Ludolf 15. — 22. up de Lippe, an die Lippe.

24. stûven, reiten dass der Staub aufwirbelt, jagen; vgl. Liliencr. 1, 24^8: ut der olden Mark stuven. — of, als ob. — 27. gekrîsch, geschrei; vgl Schüren Chr. 60.

30. de gene, diejenigen. — 34. rûschen in to ênem, auf jemand los stürzen; vgl. v. Höv. Urk. 15: dar herdorch gerusketh; Staph. Interim 53: ruschen, sich mit Geräusch bewegen; Ludolf 2: ruschen, vom Wasser. — 36. los slûten, los schliessen, befreien, von gefangenen.

40. branten für brante en, verbrante ihn; vgl. Seib Qu. 2, 283. 307.

43. sik verlôpen, andauern; vergl. unser nach Verlauf.

44. dach leggen, einen Tag zur Gerichtsverhandlung bestimmen. —

44. des, deshalb — 45 itlik, jeder.

46. vergaderinge, Versamlung; vgl. Seib. Qu. 2, 338, auch Schüren Chr. 235, wo es unrichtig durch „Verschanzung" erklärt ist; Dorow 1, 45: vorgaderinge, Klostergemeinde. — 47. gude mans, Leute von guter Familie, Freie, niederer Adel, span. hidalgos; vgl. Seib. Urk. 971; Seib. Qu. 2, 282.

48. updôn sine sprâke, seine Klage vorbringen; vgl. MChr. 1. 261. 168: updon de sake. — 49. warf, Versamlung; alts. huarf; Wigg, Scherfl. 1, 52; Lilienr. 2, 166, 323; bei Tross merkwürd. Urk. S. 43: so sal die frygreve dan den kleger over werf int gericht heischen.

53. schelden, beschuldigen, Schuld geben.

55. vorblîven c. genit. bei etwas bleiben, für etwas einstehen, haften; vgl. MBtr. 1, 163: so sint de ergenannte my des tinses — vorbleven und oick des hovetgudes.

58. int leste, zuletzt; vgl. Dan. 40. 192: int erste; Seib. Urk 1010: in dat erste.

65. dicke und vake, viel und oft.

67. scheiden, entscheiden, vom Schiedsrichter; vgl. Wig. Arch. 2, 364; Chr. d. nds. St. Braunschw. 1, 49[4], 96[18].

69. quît schelden, frei schelten, für frei erklären; gewöhnlich (z. B. Seib. Urk. 801) = quitieren.

70. balgen, zürnen; vgl. Teuth: belghen, erren, tornich wesen; Kantz. 82: balgen; Luth Huspost.: balgen = sich zanken; s. Gr. Wb s. v. balgen

72. neve, Neffe; hier Anverwandter; vgl. Hoffm. zu Theoph. [1], 708 771.

75. hof, Gerichtshof. Sinn. Mit solchem Gerede wird vor einem fürstlichen Gerichtshofe nichts ausgerichtet. Schon das Sprichwort weiss, dass Verwandschaft oft nichts weniger als Freundschaft ist Körte verzeichnet obiges Sprichwort als ein westfälisches in folgender Fassung: Et is misslik, wer det andern schwager is, daar een kerke voll luyde is. Vgl. Dorow 1, 83: myslyk, böse, gefährlich.

77. seggen wider, sagen zu; vgl. heutiges: seggen tiegen; vier B. d. Konige 192: do sprak en wedder den andern. — niet to spê, nicht zu spöttisch; vgl. Theoph. [1] (Hoffm.) 292: spe; R V.: spei. — 78. Akers, St. Jean d' Acre, Ptolemais. Engelbert hatte im J. 1353 eine Pilgerfahrt nach Jerusalem und dem Sinai gemacht — 79. nû, nie. — 80. ju, je. — heidensche soldener, saracenischer Krieger. Soldener, Seib. Qu. 2,357. 81. peperlake, Pfefferlache, vielleicht eine Pfütze, worin Wasserpfeffer (polyg. hydropiper) wuchs.

Zusätze.

Zu I.

Herr Prof. Creecelius macht mich darauf aufmerksam, dass S. 173, wo vom Neujahrstage die Rede ist, ebenso wie unten (6. Jan.), hinter „Heildienst" interpungiert werden müsse. Dadurch treten „nth der Peekel, Senepfleisch und Potharst" in das Verhältnis der Nebenordnung. Potharst muss somit frisches, etwa geschmortes Fleisch sein und vom eigentlichen Braten (unten: Gebraedt) unterschieden werden. Dies entspricht der Bedeutung, welche Potharst im 16. Jh. (Soest. Dan.) in der Mark hatte und noch heute hat. Damit aber muss meine Erklärung und die des Dr. Friedl. „eingesalzenes Fleisch" hier aufgegeben werden.

Zu II.

Mir wird bemerkt, die Worte (80. 81.): „Ja, leve here, we sah ju einen heidenschen soldener vor Ludinchusen in der Peperlake" bedürften einer Erläuterung. Ich gebe dieselbe.

Sind die ausgehobenen Worte noch die des Grafen, wie ich angenommen habe, so liegt darin: Ja, mein Bester, ihr Lüdinghauser habt freilich auch noch keine Gelegenheit gehabt, von Saracenen zu lernen, wie sich ein ehrenhafter, ritterlicher Feind betragen soll. Schwieriger scheint mir die Stelle, wenn man jene Worte dem Lüdinghauser in den Mund legt. Etwa: Was gehen uns hier eure Saracenen an! Allerdings könte Bernd, um nur das letzte Wort zu haben, so etwas gesagt haben.

F. W.

III.

Weisthümer.

1. Rolle des Hofes Bransel.

Mitgetheilt von Fr. Woeste.

Dit is die gerechtigheitt des gerichtz inde hoffs Braensall.

Item: des eyrsten maendages nae sunte Lamberts dage is ein ongeboden hoiffsgerichte toe dem Bransall in dem hove, des sall ein jeder houesman waernehmen by synen brocken mit nahmen iiij ß., daran sall en geyn hergebott oft ander gerichte an hindern, et en were sake, dat vnse gnedige herr mytt den banner in den velde were, dat mach en daran entschuldigen.

Item: wer och kompt by den gesetten gerichte, er sich der richter vp hait gedingt, der en sall nicht brocken.

Item: wes in dem hoffe erfallt von broeke oft van orkunden, des sall onse gned. here nemen einen penninck vnd de hoffslude twe penninck.

Item: de hoffslude sollen her hebben dat broett van einem sommern roggen, eine halff tünne beyrs, ein rent von ½ mrck, einen kese von ij ß.; dat sall der schulte bestellen, vnde de hoffslude sollent hie verteren.

Item: vort an wysen wir dem richter i par hasen van ½ gl. Dit soll de schulte nemen an dem hoewalde so gwetliken alß men kan, des waldes vnuerderflick; dat sollen die wiltforster anwisen, want en die walt befollen is, van wegen vnses gnedigen heren.

Item: darvan sall idder wiltforst(er) heben i par schoe, i voer thuynroden vnd wintbrocke hoilt in den Braensall.

Item: wir wysen vort an vnsen gnedigen heren die schultt toe betalen to tyden, so alß sy vellich is, mit namen die meighondern vnd eygger; synt sy to meyge vellich, to pinxtere solt sy sin betaltt.

Item: die herffest hondern sint toe sünt Michaell vellig, toe sunte Mertens myß solt sy betalt syn, vnde

ein hoen dat soe mechtig is, dat vp einen drystalingen stoell kan gevlegen, dat sall man vnsen gnedigen heren mytt betalen.

Item: roggen vnd geltt, so als dat vp den guderen steytt, dat is to Mertens myß vellich, toe lechtmyß solt betalt syn, soe mach die hoffsfroen gaen vnd manen eins, to der andert reysen mag hie sy penden.

Item: de roggen, soe als hie vp den guderen gewassen is, vnd geltt alß me hir wyn, beyr, broett mit betalen kan, sal me vnsen gnedigen heren mit betalen.

Item: vnse gnedige herr haytt xxx⁰ swyne eckern vnde einen beer vp der Bruynß hiede, wen dar eckern is, vnde die sollen in de Harder hoff drincken, mit namen in de bornen; men geitt ij ß oit de houe in deße houe to de Braensall.

Item: wir wysen vort an de schulten: die swyne, die hie op de houe getogen hefft, die sall hie mit dryuen in de waltt, wa dar eckern is, darvor soll de schulte onß gnedigen herren schwyne hoeden in den eickeren, vnd wertt ock sake, dat vnß gnedige here nicht viele en wehre toe drinen, wan dat eckern ryfet, so soll der schulte driuen syne swyne vnd die eruen er, recht so alt die naber bouen vnd beneden indrifft.

Item: wen hie ein hoffsgudt erffellt, der solt hie entfangen bynnen jar vnd dach. Wertt och sake, dat hie dat versümede offt verhoemodigede, so solt die houeslüde dat gudtt indedingen an nuitz vnß gnedigen herren vnd des hoffs, yt en wehre sake, dat hie buiten landes wehre vnd nit en wuste, dat hie synes gutes verlustich were worden, darümm en sall hie syns guitz nicht verlesen, want hie des nichtt en heitt geweten, mer soe balde alß hie dat vernemet, sytz hie an der taffeln, hie sall syn metz ongewisschett vpstecken, lycht hie vp den bedde, hey sall syne schoe ongerinckett antheyn, hie sall snellicken gaen voet vor voett myt hie herkomett vnd entfangen syn . . . .[1])

[1]) „Hier scheint mir eine ganze Zeile zu fehlen."
Anm. des Abschreibers

[1]) Hie sall nemen twe hoffslüde offt drie und gaen by den hoffsrichter offt by den geschworen hoiffsschulten, offt die richter nicht by der hant en wehre vnd entfangen syn gudtt mytt an den vullen hoff.

Item: wie hefft theyn scheppell landes, dat hoffsgut es, sall werden ein houesmann.

Item: dat ock ein man wehre, de hedde hovesgudt vnd hedde hir entfangen toe hoffsrechte vnd besette dat restlike jaer vnd dagh, die hoff sall en darby behalden, offt heddet hey besetten hundertt jar, offt hie worde darmit gewonnen mytt betteren rechte.

Item: wert sake, dat der richter soe verhardet were, vnd en wolde[n] enen nit belenen mit synem gude, hie were gelik woll ein rechte folger, soe sall hey nemen einen driestalingen stoell vnd setten in dat gerichte vor den richter vnd leggen[2]) vp ydderen stalen einen alb. vnd midden vp den stoell einen alb., he sall so woll belent syn, offt hedde der richter beleint mit handt vnd montt.

Item: dar oich ein man were offt eine vrauwe vnd hedder eyr gutt hyr entfangen toe houesrechte, offt die man storue, men sall die vrauwe roistlicken laten sytten mitt sy sych verandertt, offt oer kyndern.

Item: men sall geyn houesgutt splittern an anderen gudern.

Item: dar ein hovesgutt vele werde, dat soll men hier drie mayll vele beden, dat sall gelden die negste rechte erue: wilt die nit gelden, soe mach dat ein hovesman gelden; wilt die hovesman nit gelden, so mach dat vnse gnedige her gelden; wilt die nicht gelden, so mach edt gelden, wer will vnde kan.

Item: hir en soll oich niemandt vor den anderen dedingen, hie en sy hir ein houesman.

Item: wie oich dysses gerichtz behouet, dat hie den hoff willigen solt, die soll idderen houesman geuen twefoldig dageloen, dat is twe alb. hie gewonlich, so mach he

[1]) „Diese Zeilen sind unzuverlässig, es war oben abgefault und verkommen, nur etwas sahe man noch davon, das so zu heissen schien."
Anm. des Abschreibers.

[2]) „oder leygen: heisst aber legen." Anm. des Abschreibers

den hoff beden laten, so sollen sy em folgen von desen gerichte to xiiij dagen, van xiiij dagen to veer wecken, van den veir wecken toe den vithgaende gerichte.

Auschultata et collationata est praesens copia cum vero originali cumque eodem de verbo ad verbum concordat quod ego Bernhard Brochmann * notarius publicus manu propria attestor. * „im 17 Jh. zu Schwelm.“ Holth.

Auswendig stand:

Copia
Gerechtigkeit des Hoffgerichts Braensall.
Gerichtsjura.

Von jeder Parthei Handlung am gericht Brausel 1 gulden Colnisch.
Von einem verzieg einzuschreiben dem Gerichte 1 „ „
Von dem Houeseidt zu leisten auffzunehmen 1 „ „
Von Belehnung ban vnd frieden am gericht 1 „ „
Von den Vrkunden der Sohlstellen bekompt Ihn dh. Rentmeister einen Dritten theil, übrige $^2/_3$ theil pleiben dem Gerichte vnd alle jura werden dan in zwey gleiche theil gelegt, dauon die Scheffen einen, vnd Richter gerichtschr. den andern theil nehmen, vnd aequaliter theilen, Also das h. Richter vnd gerichtschr. jeder einen Viertentheil der jurium bekommen.

Von einem gerichtschein wegen der Siegeln hat der Richter ein ROrt vnd die semptliche Scheffen — ROrt, Gerichtschr. vor pergamen vnd schreiblohn — 10 mark Colnisch.

Das vorstehende Weistum ist, mit Ausnahme der Majuskeln und der Interpunction, genau nach des Conrectors Holthaus Abschrift wiedergegeben. Holthaus bemerkt, ganz buchstäblich genau möge seine Abschrift nicht sein, doch wol wenig unrichtig.

Anmerkungen. 5. brocke, Busse, Geldstrafe. — 6. oft, oder. — 9. gesetten gerichte, Gerichtssitzung. — 10. sich updingen. sich wird dat. ethicus sein. updingen, die Gerichtssitzung (das Ding) schliessen. Der Sinn ist also: wer sich verspätet, aber noch vor dem Schlusse der Sitzung kommt, ist straflos. — 15. her, hier. — 16. sommer, Sümmer. — 12. rent, Rind. — Ueber Gelage nach dem Schlusse der Gerichtshandlung vgl. man Gr. R. A. 869. — 19. hasen, Strümpfe. — 20. hoewald, Hochwald. — 21. gwetliken, gütlich h. l in guter, unschädlicher Weise. — 22. wiltforster, eigentlich einer, der die Wildbahn (Wildforst) zu schützen hat, nebenbei aber auch das Holz

beaufsichtigt. — 24. idder, jeder. — 25. voër tûnroden, Fnder Ruten zum Zäunen. — wintbroeke holt, Windbruchholz, Holz, welches der Wind niedergebrochen hat, Windbraken. — 32. dat up = dat it up. Man vgl. R. A. 98 von der Stärke der Hühner: „fahren uf einen dreibeinigen stuhl." — 33. gevlegen, fliegen. — dat sall man. man l. dar sall men — 38. reyse, mal. so F. von Hövel, Urk. 67: to tween reysen. — 43 beer, Eber, heute Baer. — 43. hiede, Haide — 45 men geit, man gibt. — oit für uit, ût, aus — 47. Diese Beschränkung kommt öfter vor, z. B. in Seib. Urk. Nr. 223: porcorum que selftucht dicitur — 52. were to driven, treiben sollte. — 53. alt = als it. — 55. wen l. wem. — 57. Vorlage: verhoenneodige verhomodige =, mit Hochmut behandeln, hochmütig unterlassen. Das Wort ist gebildet wie verodmodigen, von odmodig. Bei Scheller Shigtbr. 34, 35: „dar worden der borger kindere geslagen, forhomoded." — 58. dat gut indedingen, durch gerichtliche Verhandlung die Einziehung bewirken; vgl. Seib. Urk. 540: indeghedingen, einklagen. — an nutz; in Nutz, zu Nutz. — 64 upsteken, aufstecken. In Bauernhäusern wird auch jetzt noch hin und wieder Messer, Löffel und Gabel nach dem Gebrauche in eine an der Wand oder am Tische befestigte lederne Schlaufe gesteckt. — 65. rinken sind Schnallen; ongerinket, nicht zugeschnallt. — snolliken, schnell, so MChr. I, 101 und sonst öfter, — 66. mit, bis. Man vgl. über schnelle Handlung R. A. 98, wo ähnliches aus dem Bochumer Landrechte, dem Schöplenberger und Schwelmer Hofesrechte angeführt wird. — 72. oft die richter, falls der Richter. — 73. mit an den vullen hof, damit (dadurch) in dem vollen Hofesgerichte. — 78. restlike, ruhig, ist die bessere nd. Form, vgl. Stynchen v. d. Krone 65a: restliek, Urk. d. Syb. Arch. S. 19: restlich.; gleichwol wird hier, nach roistliken 71, rostlike gestanden haben, wie es auch für resten ein rosten (F. Dortm. IV. 272: gerostet laten) gibt. — 78. darby behalden, dabei schützen. — 79. oft, als ob. — 81 verhardet, verhärtet, eigensinnig. Die Schöplenb. Rolle dafür: van vrevelmode, aus eigensinniger Hartnäckigkeit, wie das Wort auch bei v. Steinen IV St. S. 1409 vorkommt und dem ahd. frafali, contumax, entspricht. — 83. folger, Erbfolger. Man vergl. zu diesem Verfahren R. A. 188. — 84. setten f. setten en. — 87 oft, als ob. — 91. mit, bis. — sich verandern, wieder heiraten. Ebenso Lacomb. A. I, 101. — 92 splittern a. and. gudern, an andere Güter versplittern. — 94. l. vele worde, feil würde. — 98. wilt f. will it. — 101. dedingen f degelingen, vor Gerichte verhandeln. — 103. willigen, willig machen (durch Bezahlung): so v. Steinen IV St. 1334. — 105. beden, aufbieten. — 106. gericht, Termin. Es ist hier von mehreren Terminen die Rede. — 107. to dem utganden gerichte, bis zur ausgemachten Sache.

2. Hofesrolle von Remlingrade.

Mitgetheilt von Fr. Woeste.

Item: dit is dat Hauesrecht des fryen haues van Romelinkrade, als men dat plegt tho vortellen vnd zo halden vff dem fryen houe off negesten saeterdach na der hilligen drei könnig dage vnd is gehalden van vnsen voralderen vnd houesluden van alden herkomen mit op dise tyt, vnd wy honesluide vor recht wisen vnd ock halden to den ewigen dagen, vnd is dat houesrecht vnd der hillegen kerke recht van Romelinkradt, dat vnse voraldern vor recht vnd guede gewonheit gewist hebben, vnd wy houesluide van alden herkome(n) noch vor recht wisen.

Item: die Fryhet van Romelinkrade die geit an, dar die Bretbecke yn dey Wupper felt, als den alden waterfloit op myt yn den bornen yn Jakobes holte, vnd van dem borner mit off den struck bouen Yakobes houe yn dem holte, van dem strucke mit off den grauen, die den Sunderen neider geit, mit off die wise, vnd van der wise mit yn Hannes houe to Herkingrade, vnd dar fort vit mit den borner in Laisertz houe vnd foirt van dem borner mit op die eick, die dar steidt tüschen Laisertz thune vnd Görzen thune, fairt lynnen recht dar ouer mit yn den Ogessipen, vit dem Ogessipen neider mit yn die Wupper, vnd die Wupper neider mit dar die Breidebeicke weider yn die Wupper felt, vnd so wat dar binnen is zo richten, des en sal man nergens richten, dan zo Romelinkrade an dem gerichte off dem fryen houe.

Item: wert sacke, dat eimand dat liff verbort hette, den sal men nemen vnd foren an dat cruitze vnder die linde vnd richten dan daroner, wat recht is, dan van der linden mit an die veste, vnd doin eme dair syn recht.

Item: drei hoeue ligen an der syden der beyke, die er kerkrecht halden zo Rade vnd anders nicht. Nu seit, die hillege kerke to Romelinkrade sal man halden gelicke einer kerspelskerken mit gelüchte vnd mit gesenge vnd mit predicatien, dar van wy fryen houesluide van Rome-

linkrade eine frye wedem houe halden dem pastoir van Rade vnd geuen eme oick vit vnsem houe hoiner vnd gelt alle yar, off dat vns oiek geschey dar, als men nu die kerke sal halden by crem rechte. Vnd so sal man dan oek geuen dat hilige sacramente als einer kerspelskerken zo behoirt; sunder doedes noeden, so sollen idt laten halden zo Rade.

Item: nu hebben die Vinken von Romelinkrade den hoff yn die hillige kerke gegeuen, dar vor sal man halden alle dage misse, dat enbreck dan an hertzens noit oder lives noit, vor er fronde selle, vnd vor vnsen gnedigen heren van dem Berge vnd vor die erberen houesluide, die dusen vorß. hoff fry halden van allen heren deinsten vnd schatte.

Item: duse vorß. misse is man-schuldig zo halden, wante duse vorß. hoff woil so guit is, dat hey einen prester wol halden kan.

Item: weret saeke, dat duse vorß. hoff einen prester hadde, die die misse nit halden en woilde, so sal die pastoir van Rade vnd die houesluide der tasten vnd nemen dem geinen den hoff vnd geuen en einem andern prester, die des willig vnd fro wer vnd die misse yn Goedes eer zo halden.

Item: die doippe, die to Raede steidt, die plach to Romelinkrade to stain yn der hilgen kerken, dar vmb dat tho Rade mer was to doine, dan tzo Romelinkrade; darvmbe wan kinder to kersten sindt zo Rade, vnde oik ein queme van Romelinkrade, dat sal man tom ersten kersten goin, vnd dar en sollen die Romelinkrader nit mer van geuen, dan dem offermann einen helling, vnd darvmbe sal hey die doippe opsluiten.

Item: wert saeke, dat guide luide Sint Pancratius was deden geuen, dair sal man die kerke mit yn buwe halden, yn geluiehte vnd getymer.

Item: wan dar ock wart gegeuen thom geluiehte off wat daeges dat weir, dat sal oik die kerke van Romelinkrade behalden.

Item: duse vorß. hoff is so fry, wert saeke, dat eymand dat liff verbort hedde vnd queme off disen hoff,

die is yar vnd dach fry, vnd wan yar vnd dach vmbe wer vnd queme dan ses schride van der fryet, vnd weider vngefangen oder gebunden off den hoff oder fryet, so sal hey ouer yar vnd dach fry syn.

Item: ouer duse vorß. hoeue en sal neimandt richten, dan ein gesworen houesschulte; weret oik sacke, dat den schulten noit ouerqueme, so mach hey einen gesworen houesman yn syn stade satten.

Item: an dusem gerichte en sal neimandt dedingen, hey en sy ein gesworen houesman, idt wer dan sacke, dat idt eme der hoff gunte.

Item: wert sacke, dat eymandt guidt yn entfangen hätte, als des gerichts recht wer, vnd heide dat beisatten yar vnd dach reistlich, dar sal en der hoff by behalden, hey en worde dar uiß gewunnen mit bettern rechten.

Item: krafft vnd gewalt, mynem gnedigen heren viff mark vnd den houesluiden VI alb. off genade.

Item: wert sacke, dat eymandt dat gerychte begunte vnd dan nit en folgende als recht is, syn brocke is VIII alb. mynem gnedigen heren, vnd den houesluiden IIII alb.

Item: wanner vngeboden houesgedinge wer, vnd dey houesman nit en queme, syn brocke is XXX denir.

Item: wert sacke, dat der schulte einen houesman wolde maken, so sal hey by sich nemen twe houeslnide, so mach hey einen houesman macken.

Item: wer wyn vnd werff doit, is mym gnedigen heren VI alb., den houesluiden j alb. vnd dem schulten einen engelischen (schuldig).

Item: wer oik eymandt, der honesguidt feill hette, die sal idt zo dren gerichten feile beiden, dan mach idt ein houesman gelden vor eymande.

Item: wert sacke, dat eymandt wolde honesguidt vit doin, dan mach ein houesman wynen vor eymandt sunder argelisten.

Für das vorliegende Weistum ward ein im Lenneper Kreisblatt 1835 S. 429 gelieferter Abdruck und eine bei des Schwelmer Conrectors Holthaus Materialien u. s. w. befindliche Abschrift benutzt. Es zeigte sich sofort, dass der erstere den, wahrscheinlich ursprünglichen Text wieder gegeben hatte

weshalb ihm hier in der Schreibung fast immer gefolgt wurde. Dann und wann schien die Lesart der H. Abschrift den Vorzug zu verdienen, worüber das wichtigere mit L. und H. angemerkt ist. Da kein Original vorlag, so wurden die willkürlichen Majuskeln nicht wiedergegeben. Nötige Ergänzungen sind in ( ) beigefügt.

Anmerkungen. 2. Remblingrade, Remolingrade H. — 3. saesterdach L., saderstag H. — 5. H. mit, his. so hier öfter; auch in der Hofesrolle von Bransel kommt es vor. vgl. mit = zu, boi, Mda. III, 330. — 11. friet L. — Britbeeke L., Brebecke H. — 12. als H., isten L. — 13. bornen L., born H. — 14. borner, Born, Quelle. von bornen, Vieh tränken, konnte ein borner = Born entspringen. — 17. Hannes. Hans L., Hammes H. — 18. in H., vn L. — 20. Götzen H. — 20. linnen recht, leinenrecht, schnurgerade. — 24. die Negation en gehört zu nergens. — 26. dat lif verhort, das Leben verwirkt. — 27. eruiszt L. — 29. veste H., wiso L. — 31. halden, halten H., hallen L., vielleicht ist hallen = halen (holen) vorzuziehen. — Roede H. — 33. gelüchte, Geleuchte. gelüthe H. — 34. dar H., dat L. — 41. halden H, hallen L. s. 31. — 44. dat unbreck H., dar en breck L. der Ausdruck scheint das Gegentheil von dem zubesagen, was gemeint, da gerade für Seelenleiden und leibliche Not die Messe gelesen werden soll. en nicht selten für ent, wie umgekehrt. enbreeken, gebrechen, fehlen. MChr. 145. 313; Wiggert II Scherfl. S. 45°. — hertzens noet H., herens noit L, — 45. vor er fronde selle, für die Seelen ihrer Verwanten. — 47. halden, unterhalten, ernähren, wie im alts. — 54. der tasten, da zugreifen. — 55. dem geinen, demjenigen. — 58. dope, Taufstein, mit Verschluss (S. 65). — 61 kersten, christen, taufen. — 63. goin L.. donn H. — 64. offerman, Küster. Lacombl. Arch. VI, 403: opferman; nds. oppermann. — 66. die Pancratius-Kirchen zu Iserlohn, Körbecke und Mark bei Hamm sind sehr alt. — 67. in buwe, in Bau, in baulichem Stande, bezieht sich auf den Steinbau, getimmer auf das Holzwerk. — 68. gelüchte L., gelüthe H. — 69. wart für worde, würde. waet L., wäret H — 75. Schride, schritte. sride L, Schriede H. — 75. 76. fryot L., friedt, fryhedt H. — 80. noit overqueme, Not überkäme, Notsache hinderte, dem Gerichte vorzustehn. — 81. yn syn stade sattenL für in sin stede setten. yn syn stadt setten H. — 82. dedingen f. degedingen, verhandeln. — 84. gunte H., guntte L — 85. yn für dar in d. i. vor Gericht. — entfangen. empfangen L., ontfangen H. — 86. heide L, hedde H. — beisatten L. für besetten. behalten H. — 87. reistlich L. = ruhig, ungestört. raislich H. mnd. restlich, restliken. — dar by behaldon, dabei erhalten, schützen. — 88. dan u. ß gewunnen L., dat wist winnen H.; der Sinn wie das häufige: it en konne we brecken mit betteren rechten. dan ist wenigstens überflüssig; weshalb hier dar aufgenommen wurde. uiß für vit, uit. ein wist Beköstigung ist nd. (Kinderl. Gesch. 278) und entspr. ags.

vist = Nahrung, ein ahd. wist bedeutet substantia, species, könnte wol auch Anwesen, Vermögen, Grundbesitz ausgedrückt haben; aber diese Wörter sind feminina. — 89. kraft und gewalt tautol. Formel der Gerichtssprache. Sinn: wer gewaltsam handelt, büsst u. s. w. — 91. dat gerichte begunte, vor Gericht seine Sache anhängig machte. — 92. brocke, Busse, Geldstrafe. — 94. wanner, wann, heute: wanêr; vgl. v. Steinen St. VI S. 1678; IV S. 1265. — ungeboden hovesgedinge, Hofesgericht an festgesetzten Tagen, wo jeder ungeladen erscheinen musste. — 95. denir H = denier, helling. — 99. win und werf don, alliter. tautol. Formel für: das Hofesrecht in der vorgeschriebenen Weise erwerben. — 101. einen engelischen. es gab der Münzen, die so hiessen, verschiedene. — 103 feile beiden feil bieten. — 104. gelden, kaufen. — 106. utdon, austun, verpachten

3. Roßblecher Hoffsrolle.

Mitgetheilt von A. Werth, commentiert von Fr. Woeste.

Diß Hofgericht pfleget man allewege zu verzelen (vertellen, vorzulesen), so wannehe die ungebotte Gerichte (ungeboden gerichte[1]) sein, als mit Namen zwey Gerichtere nach des Satersdages nach der heiligen drey Konig, und zwey Gerichtere nach unsers Herren Himmelfahrts Tag, zwey Gerichtere nach S. Lambert; zu rechtem Mittag soll man das Gericht beginnen und richten alslang der Richter dann die Sonne hat.[2])

Item: diß Hoffgericht (houesgnit) gehet an uff dem Annepenberg, dar stehet ein Stein, von dem Stein gehet diß Hoffgericht an bis in die Oleper Beke, die Oleper Bek ab bis in die Wupper, die Wupper uff bis tegen (gegen) die Eik (Eiche) vor der Beyenburg, die Eik over bis in die Wupper, die Wupper uff bis in die Tydeke Beek (Eydyckenbecke), die Tydeke Beek (Eydyckenbecke) uff wente (bis) bey den Stein, der bey dem Annepenberg stehet.

Darin binnen in dem Hoffgericht dar mag (mach men) innen richten alle gewaltliche Sachen über Hals und Bauch.[3])

Darbinnen soll man haben Burgmaß (borchmate), Bier und Brot und Gewichte also schwar als zu Lennep,. eine Maß (quart) Bier vor drey Murreken (moercken.[4])

Auch soll man haben in dem Hoffgericht einen geschworenen Hoffs-Mann zu einem Richter, und einen geschworenen Hoffs-Mann zu einem Hunnen (honnen.[5])

Wirt auch ein Hoffsgut feil (veile, so in dem houesgerichte velle), das soll man drey Gerichtere feil bieten den rechten Erben, den Hoffsleuten und dann Meinem Herren. Auch so mag der Söhler (soller) sein Erb widerumb einlösen mit Rechte, das aus der Sohlen (sollen)[6] gesplißen ist.

Auch haben die Walbreker Honschafft (hontschafft) Recht in dem Sonderen,[7]) so wan dar ein Ecker (eckeren)[8]) uff ist, so wann-ehe Mein Herr seine Eckerschwein abtreibet, dann so mögen die Walbreker ihren Vasel[9]) ungescholden und ungeschutt[10]) uff das Sonderen treiben, auch so mögen die Walbreker Honschafft in dem Sonderen holen ungeschutt Windbrecken Holtz,[11]) Erdstöcke,[12]) Zaunruten und Holtz, das Jahr und Tag gelegen hat. Were es auch, daß die Walbreker Zimmerholtz in ihrer Noth bedurfen (mit behoueden), dann soll man innen (ihnen) von wegen Meines gnedigen Herren Holtz aus dem Sonderen geben. Auch so haben die Walbreker einen Treibweg (dreffweg) in das Sonderen mit ihrem Vasel und einen Fuhrweg (dreffweg) über den Kreyendeich (kreyendyck) bey des Frischen Garten über bis in das Sonderen.

Auch so hat der Custer zu dem Steinhaus in das Sonderen Recht aus dem Kohlbusch (hollbusch) Heidmaten-Recht (heidtmal recht),[13]) Fewerbote,[14]) zwey Schwein Eckers und Kerststock.[15]) Auch so hat der wuste Dell (datt wuste dall) zwey Schwein Eckers und Fewrbote und Strewung aus dem Sonderen. Auch so haben Hengstwert Recht in das Sonderen zu huten einen Treibweg bey der Waßerschöppen (watterschoppen) über den Brugberg (bruggeberg) bis in das Sonderen.

Auch so soll niemand Zicht[16]) oder Urtheil weisen, er seie ein gehuldigter Mann (ein geduldich (!) man), dessen sollen uns die über die Beke eine wahre Gicht tragen für dem sitzenden Gericht, daß man diß von Alters her so verzelet hat.

Diß ist der Hovesleuten Recht über die Beke. Wir Hoffsleute über die Beke wir bekennen[17]) unserem Herren 18 Malder Haberen alle Jahr aus dem Marscheidt und aus dem Salscheidt 16 Mark Colnisch min zween Alb., dafür ist es unser eigen Erb, dieweil die Sonne uff und nieder und (uns) untergeht, wente so lang als wir ime die Gulden (gulde, Gülte) geben und bezalen können,

so ist es unser eigen propper Erbgut nun und zu (ouch unto, auch bis zu) den ewigen Tagen. Des so bekennen wir dem Kelner zu der Burg ein Par Lersen (herschen),[18] so wannehe es ein voll Ecker ist; so wan es ein halb Ecker ist, eine Flesch Weins. Auch so wan es ein Beriß[19]) ist, damit soll er uns laßen beziehen (beteyen)[20]) und er soll dan dar kein Zusagen (tosegen, einreden) zu haben. Auch so bekennen wir unserem Herren zu der Beyenburg eine Fleisch-Budde (fleischbude, Fleischbütte), die bawig (buwig)[21]) zu halten, daß sie naß halte mit seinem Pickel (beckel).[22]) Fort so mögen wir Marckgenoßen aus dem Marscheit unsere hole Vaßer (hole vate)[23]) bawig halten und Zimmerholtz, Zaunholtz ungeschutt nemen, ein jeglich nach Verlauff (nae syme verlagen)[24]) der Erbgüter. In dem Salscheidt und Marscheidt die sollen zusammen die Fleisch-Budde bawig halten, des so haben wir unseren Herren mit eingenommen vor einen Erben, daß er mag mit ufftreiben vor einen Marckgenoßen als so vill als ein ander Marckgenoß uffzutreiben pfleget, darumb soll uns Mein Herr alle gewaltige Sachen und alle Gewalt abstellen; ob unser einer dem anderen thete Gewalt, oder von Jemand anders Gewalt geschehe, das soll uns mein Herr abstellen. Auch so wan Mein Herr seine Schweine abtreibet, so mögen wir Marckgenoßen unseren Vasel ungescholden und ungeschutt ufftreiben. Auch so soll Niemand kein Futter oder Holtz oder auch Heid[25]) von den Hoffsguteren fuhren uff ander Gut, es seie denn mit Meines Herren Willen, des sollen uns die Walbreker Hoffsleute eine wahre Gicht vor dem sitzenden Gericht tragen, daß man diß allewege von Alters also zu verzelen pfleget.

In einer älteren nd. Gestalt findet sich das vorstehende Weistum schon gedruckt bei Lac. Arch. 7, 268 ff. Gleichwohl dürfte der Abdruck dieser hd. Uebersetzung gerechtfertigt sein, da sie einige richtigere Lesarten liefert; man vgl. namentlich „par Lersen" und „gehuldet." Zur weiteren Vergleichung sind die wichtigeren Abweichungen des nd. Textes mit Antiqua in Klammern beigefügt. Es folgen hier noch einige Erläuterungen, welche diesem und jenem Leser willkommen sein dürften.

1. ungebotene Gerichte sind die zu bestimten Zeiten regelmäßig wiederkehrenden Gerichtssitzungen, zu denen nicht eingeladen (geboten) wurde; gebotene dagegen heißen die, welche zu verschiedenen Zeiten und wie es die Umstände gerade nöthig machten, anberaumt wurden und bei denen eine Aufforderung Statt fand.

2. Sonne. Sonnenzeit galt für alle gerichtliche Handlungen; länger als bis Sonnenuntergang wurde kein Gericht gehegt, RA. 815. Am häufigsten war die Gerichtssitzung bei steigender (klimmender, von Steinen VI, 1780) Sonne. In Urk. des Syb. Arch. S. 34 wird eine Sitzung zum Theil deshalb als unstatthaft bezeichnet, weil „die Sunne van dem hogesten nedergegangen was."

3. über Hals und Bauch: diese nicht häufige Bezeichnung des peinlichen Gerichtes wird auch RA. 873 angeführt.

4. Murreten. Walraf nent Mürgen eine kleine Münze, worauf die drei Könige geprägt waren. In der Mitte des 17. Jh. kam sie außer Gebrauch. Es scheint, sagt Wallraf, daß dies die alten mauriculi gewesen, wovon in einer Urk. des Kölner Erzbisch. Friedrich 1374: „mauriculus seu niger thuronensis unus pro denario computatus etc." Nach Seib. Urk. 969 erhielt ein Briefträger für jeden Brief, den er von Köln nach Westfalen brachte „van der mile dre colsche morchen" Porto.

5. Hunne, ahd. hunno d. h. centenarius war eigentlich der Vorsteher eines Centgaus oder der unter dem comes stehende Richter. Später bezeichnete es einen Gerichtsboten (nuntius, Bauerfrohn). Die Märkische Form des Namens war Hund, was deutlich an den ursprünglichen Begriff eines Vorstehers von hundert Höfen erinnert. Der Märk. Hund war aber ebenfalls schon zum Bauerfrohn herabgesunken; vgl. Urk. von Wetter in Harkort's Wetter S. 54 und 55: ock mogen unse vorges. borgere . . er heirdenlon (Hirtenlohn) utpenden mit erem hunde; S. 57: worden unsem hunde einige paude geweigert u. s. w.

6. Sole ist großer Hof, Hauptgut; Soler der Besitzer eines solchen. Beide Ausdrücke galten nach Holthaus noch zu Anfange d. Jh. in der Gegend von Schwelm. Für Sole war auch Solstette in Gebrauch; wahrscheinlich ist Sole aus Saelstede (Lac. Arch. 1, 106) verkürzt und verderbt.

7. Sondern, Sundern ist häufiger Waldname und bezeichnet einen aus der Waldemeine abgesonderten Walddistrict. Bei Seib. Urk. 173 heißt es: incedua silva que vulgo Sundere dicitur. Aus dem Sundern als geschontem Hochwalde nahm der Besitzer sein Bauholz; vgl. Seib. Urk. 129: ad edificia curie Aus der Lage verschiedener mir bekanten Sundern vermute ich, daß manche Wälder diesen Namen erhielten, weil sie im Süden des Hofes lagen. Sund für Sud steckt auch in Sundwig.

8. Ecker, Eckeren, n. bezeichnet, wie goth. akran, Frucht und speciell, wie ags. äcern, die Frucht der Eiche, collectiv Eichelmast. Außerdem hat das Wort im mnd. auch die Bedeutung Eichwald, so Seib. Qu. 1, 125: ekeren. Wenn heute äker (Eichel) weiblich ist, so ist das Anbequemung an Eichel; daß es früherhin sächlich war, lehrt unser bauk (Buchecker), welchem akran (Frucht) abgefallen ist.

9. Basel, eigentlich Fortpflanzung, Zucht, wie noch heute in: de es ter fasel verdorven; dann Nachkommenschaft (soboles), hier von selbstgezogenen Schweinen (selftucht); vgl. Lac. Arch. 7, 330: vasilverken up der misten getrecket.

10. ungeschutt, ungeschüttet, ungepfändet. Vieh, welches unberechtigt ein Futter suchte, wurde geschüttet, d. h. in Beschlag genommen, bis die Straf erlegt war. Der Ausdruck schütten, absperren, erinnert an Schütt, Schutzbrett zum Aufhalten des Wassers und an engl. to shut verschließen.

11. windbreken Holz, sonst auch windbrake, sind Bäume, welche der Sturmwind niedergebrochen hat.

12. Erdstöcke, westf. stüken, sind die nach dem Abhauen zurückgebliebenen Wurzelstöcke eines Baumes.

13. Heidmaten, vermuthlich für nd. heidmad, das Mähen oder Schneiden des Heidekrauts.

14. Fewerbote, nd. fuyrboyte, verlangt die Ergänzung Holz, also Holz zum fürböten, Brandholz. böten, märk. bäuten ist buotian (bessern) und bedeutet auch Feuer anlegen und unterhalten; vgl. Teuth. boeten. vuyrstacken; engl. to beet (d. h. to feed) the fire.

15. Kerststock, Kerstock mag hier, wie Lac. Arch. 3, 271 ein gewisses Deputat Brennholz bezeichnen, welches der Bauer für Weihnachten aus dem Walde zu holen berechtigt war; eigentlich ist aber Kerststock ein dicker Baumstock oder Baumstamm, mit welchem am Christtage ein grosses Festfeuer auf dem Herde unterhalten wurde; vgl. MBtr. 2, 210: arborem in nativitate domini ad festivum ignem.

16. Jicht, Gicht (zu jehan) Erklärung, Zeugenaussage.

17. bekennen, zuerkennen; vgl. F. Dortm. 4, 290. 291: bekanten my op dat toversicht dreyhundert guldene.

18. Lerse, Stiefel; vgl. Lac. Arch. 3, 254: eyn lerßen holtz = Stiefelblock.

19. Beriß, Lac. Arch. 7, 350: beryß; ib. 7, 270: bereiß. Es ist gleichen Stammes mit Märk. Geriss (Kohlenklein) und wie dieses aus rîsen, Ptc. von rîsen (fallen) gebildet. Das be- in Beriß bezieht sich auf das beim Verbum berîsen ausgelassene Object, den Erdboden. Beriß bezeichnet in unseren Weisthümern das wenige von Eicheln und Bücheln, welches beim Fehlschlagen der Mast doch noch auf den Erdboden „rîset“. Man vgl. das aus berîsen entstandene bretzeln (Abfallen des Obstes) in der Eifler Mundart. Hiernach ist die MA. 6, 13 für letzteres angedeutete Beziehung zum franz. briser abzuweisen. Vgl. berîs (? beris) im mnd. Wb.

20. lassen beziehen, nd. beteyen, bedeutet: gewähren lassen, mit Frieden lassen (so schon Holthaus), verschonen. Es ist Synonym von betemen laten und besagt in unserer Stelle: mit einer Forderung, wie ein Paar Stiefel, eine Flasche Wein, verschonen. Nur einen einzigen Beleg aus älteren Urk. weiß ich für diese auffallende Bedeutung des betein anzuführen; er steht Seib. Urk. 992: wey brockhafftych geworden is sal neymant vor den anderen bydden vnd borgermester vnd raedt mede beteyn laten.

21. bawig für bauig, nd. buwig, baulich; bawig halten, in gutem Zustande halten.

22. Pickel, nd. Beckel, Pökel. Man verstehe: daß sie naß halte das Fleisch mit seiner Pökel = daß die Fleischbütte nicht rinne.

23. hole Vaßer, nd. hole Vate, hohle Fässer. Der Pleonasmus hohl ist in Weistümern bei Fässern gewöhnlich.

24. nach Verlauff. Offenbar hat der Uebersetzer die verderbte Stelle nicht verstanden. Man lese den nd. Text: nae syne verlangen (verlāgen). Die (für der) erffgneder in dem Salscheit u. s. w.

25. Heid, wie noch heute märk. hêd, m., Heidekraut; sonst Heide.

F. W.

Das Hofgericht auf dem Mosblech war das Gericht für die Beyenburg, nur daß das herrschaftliche Schloß und die unmittelbar dazu gehörige Schloßfreiheit davon eximiert und einem besondern Burgrecht unterworfen gewesen sein wird. Ueber die bis zur Mitte des 16. Jahrh. bestandenen Gerichte im Amt Beyenburg und die beabsichtigten Aenderungen erfahren wir das Genaueste durch das Erkundigungsbuch von 1555. Herzog Wilhelm ließ, als er eine neue Gerichtsordnung einführte, in dem genannten Jahre durch eine Commission den bisherigen Stand der Gerichte in seinem Lande untersuchen und sich Vorschläge für Vereinigung (Union) von kleineren Gerichten zu größeren machen. Der darüber erstattete Bericht findet sich in einem Bande des Staatsarchivs zu Düsseldorf: „Buch der im Jahr 1555 beschehener Erkundigung im Fürstenthumb Berg von wegen eines ieden Gerichts alten Herkommen und Bräuch &c." Ich theile hieraus den Abschnitt mit, welcher über die bis dahin bestandenen Gerichte im Amt Beyenburg handelt. W. C.

„Ampt Bienberg [Beyenburg].

Zu Rode vur dem Walde Viij. May. Anno LV.

Primus articulus instructionis.

Item seint in dem Ampt Bienberg vier Dingstuel [Gerichte]:

1. 2. Rode [Rade] vur dem Wald, Stat- [Stadt] und Landrecht.
3. Lutterkusen [Lüttringhausen], Landrecht.
4. Freiheit Bienberg, Burgrecht.

Consultation und Beilag.

Burgerrecht Rode hat sein Consultation zu Lennep, die Beilag ist 10 Rader Marck von ieder Partei.

Landgericht Rode und Lutterkhusen haben ir Heustfart zu Wermelskirchen, und von dannen uf Daverkhusen, wie in dem Ampt Bornfelt zu sehen. Muß ieder Partie 10 Colsch Marck beilegen.

Bienberg hat sein Consultation zu Lennep, und wirt mit der Beilag gehalten, wie in dem Statgericht Rode, ist aber in Menschen gedencken nie geschehen.

Appellation: Zu meinem gnädigen Herrn.

Union: Soviel die Union belangt, ist bedacht uf Wolgefallen meins gn. Herrn [vorbehaltlich der Genehmigung des Landesherrn], das Stat- und Landgericht zu Rode zu uniiren, dweil gein sonderliche Beschwerung befonden, ußerhalb [ausgenommen] daß sie verscheiden [verschieden] Consultationes haben. Gleichfals auch die Freiheit Bienberg und Lutterkhusen zu hauf [zusammen] zu schlagen, mit Zuthun uß der Bienberg eines Scheffen, in Erwegung daß zu der Bienberg gein sitzend Gericht ist.

Secundus articulus.

Item das Burgergericht zu Rode wirt mit 10 Scheffen bekleidt, daruß alzeit einer zu dem Burgermeister gesatzt, welcher das zweite Jar zu einem Richter und das dritte Jar wider under die Gemeind und das vierte Jar wider zum Scheffen verordnet wirt, und geschicht solchs alles durch die Gemeinde. Hondschaften: Seint geine. Gerichtsschreiber ist auch mit Scheffe. Bott [Gerichtsbote]: ist auch ein geschworen Bott.

Item Landgericht Rode hat 7 Scheffen und einen eignen vereidten Richter. Burschaft: Seint 3 Burschaft, darinnen sowol Burger- als Landguder [-güter] gelegen, nemblich 1) Vorbecker Burschaft, 2) Niderburschaft, 3) Dinckhuckfeld. Gerichtschreiber: hat geinen Gerichtschreiber, sonder schreibt der Statschreiber. Bot: hat einen vereidten Botten.

Lutterkusen. Gerichtspersonen: Item hat einen eignen vereidten Richter, wirt aber itzt bedient durch den Rentmeister zu Bienberg. Hat 4 Scheffen und einen vereidten Botten. Hat geinen Gerichtsschreiber, sonder schreibt der Richter daselbst. Hondschaft: hat 4 Hondschaften 1) Hoenhegen, 2) Erbsloe, 3) Gaßhagen 4) Walbeck.

Bienberg. Richter: Item der Richter uf dem Hofsgericht Moeßbleck ist auch Richter in der Freiheit Bienberg. Scheffen: Seint in der Bienberg geine Scheffen, sonder weiset der gantz Umbstand der Burger, welcher ungeverlich 5 oder 6 seint. Gerichtschreiber: haben geinen, schreibt der Rentmeister daselbst. Botten: hat einen vereidten Botten. Hondschaft: hat geine Hondschaft.

Vursprech: Item das gantz Ampt Bienberg 2 general vereidte Vursprech.

Gerichtliche Verfelle in dem gantzen Ampt Bienberg.

Urkund oder Anspraich: Gibt man in das Gericht von jeder Urkund 1 Alb. Colsch, und dem Botten 1 Alb., haben die Richter nichts.

Herrnrecht oder Wette: In die Wette vunf Mark uf Gnad, und vur das Gericht abzulegen 6 Alb., welcher 2 der Richter und 4 die Scheffen haben.

Kommer [Beschlagnahme] oder dessen Entsetzung: Hat der Richter von dem Kommer, auch von dem Entsatzt 2 Rader Alb., dergleichen auch der Bott.

Allerlei Zeugen: Van den gerichtlichen Zeugen gebürt dem Gericht 1 Alb. Colsch. Ußerhalb Gerichts ist gein sonderliche Belonung der Zeugen halb.

Besiegelung der Brieve: Hat ein jeder Scheffen, so die Besiegelung in dem Burgergericht Rode thut, 1 Quart Weins und geschicht gemeinlich durch 2 oder 3 Scheffen. Vur den Gerichtschein haben die Scheffen 1 Ort Talers, oder sonst nach Gelegenheit der Personen und Sachen. Besiegelung der Acten hat gein sichere [bestimmte] Belonung. Wirt das gemein Statsiegel und Gerichtsbuch in der Statkiste verwart, davon der Burgermeister und Richter ein Jeder einen Schlussel hat. Hat darüber [außerdem] noch ein jeder Scheffen sein eigen Scheffensiegel.

Item zu Lutterkhusen siegelt der Richter und die Scheffen beide die Erbbrief, davon dem Richter 1 Ort-Talers und den Scheffen zusammen 6 Albus geburen. In Besiegelung der Pandbrief wirt gehandlet mit den Scheffen nach Gelegenheit der Sachen. Haben die 4 Scheffen ein gemein Siegel, welchs verwart wirt durch den eltesten Scheffen. Gerichtsbuch hat der Richter bei sich.

Item in dem Landgericht Rode besiegelt der Richter, geburt ime [ihm] davon 1 Ort Talers und jedem Scheffen 1 Albus. Haben die Scheffen gein eigen Siegel.

Item zu der Bienberg besiegelt der Richter, und ist sein Belonung wie in Lutterkhusen, hat das Gericht gein eigen Siegel.

Beleid oder Besichtigung:

Statgericht Rode: Werden darzu Richter, Burgermeister und Scheffen geruffen und gegeben 12 Albus Colsch. Landg. Rode: Hat ein jeder Scheffen 2 Raderalbus und der Richter 4 Alb. und die Cost. Lutterkhusen: Hat jeder Scheffen 3 Raderalb. und der Richter 6 Raderalb. Bienberg: Ist gein Gebrauch.

Taxation allerlei Guter:

Burgg. Rode: Geschicht durch 2 Scheffen und den Botten, davon jedem Scheffen geburt 2 Alb. Colsch und dem Botten ein, dem Richter aber nichts. Landg. Rode: Hat jeder Scheffen 2 Raderalb., der Richter 4 Raderalb., der Bot 1 Raderalb. Lutterkhusen: Geschicht durch 2 Scheffen, deren ein hat jeder 3 Raderalbus und der Bot 1 Raderalb. und die Cost. Bienberg: Ist nit brauchlich.

Unverzoglich Recht:

Hat der Richter 4 Alb. Colsch, jeder Scheffen 2 Alb., Schreiber 2 Alb., der Bot 1 Alb.

Unterhaltung der Gerichtspersonen:

Richter: Rode: Wirt angesetzt ut supra, hat van meinem gnedigen Hern noch van der Stat geine Belonung. Scheffen: Hat jeder Scheffen van der Stat, so oft das Gericht besessen wirt, 1 Colsch Marck. Gerichtsschreiber: Hat jarlichs van der Stat 9 current Marck. Bursprech: Haben gein sicher Belonung. Bot: Hat jarlichs van der Stat 6 Colsch Gulden und zu 2 Jaren einen Rock.

Landg. Rode: Ist der Richter meinem gnedigen Hern vereidt, hat jarlichs uß jedem Schatz 14½ Raderalb., facit 43½ Raderalbus. Scheffen: Haben zusammen 7 Colsch Gulden, die inen uß den Burger- und Landgudern des Kirspels Rode gegeben werden, und gehet die ußtheilung derselben Gulden umb, und so die an die Scheffen kempt, seint sie frey. Item seint auch gerurte [erwähnte] Scheffen van der Jagt und Landweren frey. Gerichtschreiber hat gein staende Belonung, vide supra. Bot hat jarlichs 3 Schatzgulden, ist ein Schreiber und schatzfrey, unbeeidt.

Lutterkhusen: Hat der Richter van meinem gnedigen Hern nichts. Haben die Scheffen gein Belonung, sonder seint allein dienstfrey an das Hus Bienberg. Gerichtschreiber: Hat gein staende Belonung. Bott hat jarlichs uß dem Schatz 4 Colsch Gulden, ist auch vereidt.

Bienberg: Hat der Richter nichts. Seint gein Scheffen. Ist gein Gerichtschreiber. Der Burgermeister zur Bienberg ist auch Bot, hat gein Belonung.

Hofesgerichte (Fol. 123. f.).

Item ist in der Burgerschaft Rode vur dem Walde ein Hofesgericht, und wirt in den Hoven vor Rode gehalten, gehort an das Hus Moersbroich in dem Ampt Schlebusch. Wirt gehalten einmal, nemblich des Dingstags nach Jubilate. Hat einen Hofscholtheißen. Gehorn darunder ungeferlich 40 Hofsleute. Weiß jeder Hof, was er jarlich geben muß, und so einer stirbt, muß die letste Hand sich mit dem Lehenhern verdragen. Erkennen die gantze Hofsleute.

Item zu Remmelichrode ist ein Hofsgericht, zu dem Hus Bienberg gehorig. Hat ungeferlich 30 Hofsleute. Wirt einmal im Jar gehalten, und durch den Hofrichter besessen. Erkennen die Hofsleute und geben Schatz und Dienst an das Hus Bienberg gleich

andern Schatzleuten. Hat sein Consultation in dem Hofsgericht Moeßbleck.

Item ist ein Hofsgeding in den Kirspelen Lutterkusen und Steinhus, das Moeßbleck genant, gehort an das Hus Bienberg, hat einen eignen Richter. Seint darinnen ungeferlich 80 Hofsleute. Est eiusdem naturae cum Remelichoven.

Item ist ein Hofsgericht gnant das frey Barmer Gericht an das Hus Bienberg gehorig. Wirt durch den Hofsscholtheißen van wegen meins gnedigen Hern besessen, und so der ableibig wurde, werden die sementliche Hofsleute durch den Amptman zur Bienberg vurbescheiden, welcher daruß den geschicksten und zu dem Ampt bequemlichsten nemet und anstellet. So aber geiner vorhanden zu dem Ampt dienlich, hat gedachter Amptman einen andern geschickten darzusetzen. — Seint ungeferlich 70 Hofsleute. Wirt einmal jarlichs, nemblich den negsten Tag nach Cuniberti, jarlichs gehalten, und sonst wan es notig. — Hat sein Consultation an das Gericht zu Elverfeld, und ist die Beilage 10 Mark. — Geben die Hofsleute meinem gnedigen Hern jarlichs 2 Schetze, Herbst- und Liechtmißgelt, und dem Hus Bienberg 182 Malder Haver, auch 112 Höner, und uf Ostern 125 Eiger [Eier]. — Item mussen die Hofsleute auch das Multerkorn uß der Mollen daselbst an das Hus Bienberg fueren. Hievon die Anzeignus zu sehen in secundo articulo instructionis.[1])

Item ist noch in dem Barmen ein Hofsgericht, gnant Wichmarckhusen [Wichlinghausen], meinem gnedigen Hern zustendig. Wirt besessen einmal jarlichs durch den Hochgreven zu Swelm. Gehoren ungeferlich 8 oder 9 Hofsleute darin. Der Zins wirt an das Hus Wetter gegeben. Dienen aber die Hofsleute gleich den andern in dem Barmen an das Hus Bienberg.

Bergische Ritterschaft, Ritterzettel [Fol. 137].

Hermans von Corthusen nachgelassen Widwe zu Dalhusen in dem Kirspel Rod.

Landzoll [Fol. 142].

Ist gein Zol.

Accise [Fol. 145].

Begern die Underthanen (dweil zu der Bienberg ein schrae Gelegenheit und nit viel Kaufmanschaft daselbst gebraucht wirt), daß die Accys ein wenig geringert mocht werden.

---

[1]) Es ist an der betreffenden Stelle nichts darüber bemerkt.

Union [Zusammenlegung] der Gerichte.
Amtman und Rentmeister Bienberg.

Nachdem das Landgericht zu Rode vur dem Walde auch binnen Rode gehalten wirt, so ist für nutz angesehen, beide Gerichteren zu uniiren und zu verordenen, daß das Gericht hinfurder mit 7 [urspr. stand da: elff] bleibenden Scheffen, deren 5 uß der Stat und 2 [urspr. vier] von dem Lande angesatzt sollen werden, doch daß die Scheffen, so an beiden Orten noch im Leben, sulch Gericht fortan samender Hand, so lang sie im Leben, bekleiden sollen, und wann sie biß uf 7 [urspr. elff] verstorben und van solchen sieben [urspr. elffen] einer affgain wurde, daß alsdann uß der Burgerschaft und ußer dem Lande, wie vurgemelt, genohmen werden sollen.

Wir erkennen aus dieser Aufzeichnung die Verschiedenheit der Bürger- resp. Landgerichte und der Hofesgerichte, bei ihrer engen Beziehung zu einander. Die letzteren hatten nur die Hofessachen zu besorgen und wurden meist von allen Hofes- und Hufenbesitzern besetzt (mit entscheidender Stimme besucht). Die Bürger- und Landgerichte hatten die eigentlichen gerichtlichen Entscheidungen im engern Sinn, zum Theil selbst die Criminalgerichtsbarkeit und wurden von einer Anzahl aus sämmtlichen Hofesbesitzern genommener Scheffen besetzt.

Das Weisthum von Barmen habe ich im Zweiten Nachtrag zur Amtlichen Statistik des Stadtkreises Barmen (Barmen 1873) S. 27 ff. behandelt. Das ursprüngliche Weisthum von Wichlinghausen war frühzeitig verloren, es wurde durch ein neues ersetzt, welches mit dem von Schwelm fast wörtlich übereinstimmt. Vgl. Lacomblets Archiv, fortgesetzt von Harleß VII. S. 281 ff. W. Cr.

4. Weisthum von Elberfeld.

Mitgetheilt von W. Crecelius.

Der heutige Stadtkreis Elberfeld, mit Ausnahme des Rittergutes Varresbeck, dagegen mit Einschluß des Kirchspiels Kronenberg, bildete im Mittelalter das Territorium einer erzbischöflich-kölnischen, später bergischen Burg, zu welcher ein Oekonomiehof mit abhängigen

Hufen (Bauerngütern) und Kotten (kleineren Wohnungen mit unbedeutendem Landbesitz) gehörte. In der Mitte des Bezirkes lag die mit Wall und Graben befestigte Burg, im Norden gränzte daran der Oekonomiehof, Kuhhof genannt (etwa zwischen Schwanenstraße und Kerstenplatz); an diesen schloß sich eine Wiese, der Heubruch; dann folgte ein großes Ackerfeld, das Kirl (begrenzt durch den Mirker Bach, die Klotzbahn sammt ihren Fortsetzungen bis zum Höchsten und die unterste Mirke); auf der andern Seite des Heubruches gehörte der Hofkamp (ursprünglich Ackerland) und die Hofau (eine Weide) zum unmittelbaren Hofgut. Als Waldung besaß die Burg das noch jetzt so genannte Burgholz und das Streitholz (Letzteres im Bezirk von Kronenberg). Die Inhaber der abhängigen Hufen (mansi), welche in ganze, halbe und Viertelhufen getheilt waren, hatten an die Herrschaft bestimmte Geld- und Naturalabgaben zu liefern und mußten beim Bauen des herrschaftlichen Landes sowie in der Ernte helfen, Holzfuhren für die Burg thun u. dgl. Dagegen waren sie mitberechtigt an der gemeinschaftlichen Mark, die hauptsächlich aus Wald bestand und auf den im Norden und Süden gelegenen Höhen die Grenze des Territoriums bildete. Daher wurden sie auch die Markgenossen oder Gemarkenbeerbte genannt. Zu bestimmten Tagen im Jahre versammelten sich dieselben und hielten unter Vorsitz des Schultheiß oder eines herrschaftlichen Beamten ein Hofding oder Hofesgericht ab: bei diesen wurden die Aenderungen im Hofesbesitz angezeigt und die damit verbundenen Abgaben festgestellt, es wurde die Feld- und Waldpolizei gehandhabt u. dgl. m. Die Rechte und Verpflichtungen der Hufenbesitzer, sowie die der Kötter, regelte eine gegen das Ende des 15. Jahrh. niedergeschriebene Urkunde (ein sog. Weisthum), welche bei jeder Sitzung des Hofesgerichtes zu Anfang vorgelesen wurde. Diese Verfassung bestand mit den Modificationen, welche die veränderten Zeitumstände herbeiführten, bis zum Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, auch seitdem auf dem Platze der 1527 abgebrannten Burg durch Parzellierung eine Anzahl zusammenhängender Wohnungen gebaut war, welche mit der schon früher neben der Burg entstandenen Freiheit den Beginn zu der Stadt bildeten. Die Genossenschaft der Hufenbesitzer oder Gemarkenbeerbten besteht sogar noch heute als Inhaberin eines Capitals und gewisser Renten und ist im Besitze des Archivs ihrer Vorgänger. Zu diesem gehören mehrere Bände, welche die Protokolle der Hofesgerichte oder die Aufzeichnungen über den Wechsel im

Grundbesitz (die sog. Verzichtsbücher) enthalten. Nach den in denselben befindlichen Niederschriften, sowie nach einer Abschrift im Düsseldorfer Staatsarchiv [herausgegeben von Lacomblet im Archiv III S. 281 ff.], lasse ich das Weisthum von Elberfeld hier noch einmal abdrucken. Zuvor aber theile ich die Stellen aus dem Erkundigungsbuch der Gerichte von 1555 mit, durch welche wir zugleich über die Einrichtungen des hiesigen Landgerichtes belehrt werden.

[Fol. 57] „Amt Elverfelt.

Item seint die verordente Hern und Rhete (Räthe) zu Elverfeld am 7. Mey Anno LV angekomen, und van dem Amptman, Richter und anderen Gerichtspersonen der Ort vermog irer habender Instruction erkundigt, wie volgt.

Primus articulus instructionis: Ist im Ampt Elverfeld ein Dingbank [Gerichtsbank d. h. Gerichtshof], nemblich binnen Elverfeld, Landrecht. Darunder gehort Cronenberg, Filia in Elverfeld. — Consultation geschicht zu Creutzberg. Gibt jeder Partie in der Beilag 3 Radergulden und werden dahin 2 Scheffen verfertigt [nach Creutzberg abgesendet], die daselbst 3 Gerichtstag erscheinen müssen, des Urtheils erwarten und die Scheffen zu Creutzberg nach Gelegenheit der Sachen vergnugen [bezahlen]. In Eröffnung aber des Urtheils gibt auch jeder Partie 3 Radergulden, davon dem Richter der best Pennig, oder ein Goltgulden darvor, geburt. Wes aber in Verpflegung der Scheffen an der erster Beilag mangelt, muß jeder Partie nach Advenant [Gebühr] entrichten.

Appellation: ad principem (an den Fürsten).

Union: non habet locum [ist nicht thunlich].

Gerichtschreiber: ist gein.

Botten: Haben 2 Botten meinem gnedigen Hern vereidt, einen in der Freiheit Elverfeld, den andern zu Cronenberg.

Gerichtliche Verfelle [Gerichtskosten].

Urkund und Anspraich: Jede Urkund ist 2 Raderalbus, halb dem Richter und halb den Scheffen.

Hernrecht: die große Wette vunf Radermarck, die kleine Wette oder Beurtheil 6 Raderalbus.

Komer [Beschlagnahme] oder dessen Entsatzung: Hat der Richter 6 Raderalbus, der Bott 1 Raderalbus, die Partien seien oder geerbt oder nit.

Allerlei Zeugen: Van jedem gerichtlichen Zeugen 2 Raderalbus, ußerhalb des Ampts ist gein Sondertax.

Besiegelung allerlei Brieve und Acten: Geburt dem Richter 6 Raderalbus und den Scheffen 6 Raderalbus. Besiegelt der Richter neben den Scheffen alle Brieve und Siegel. Hat das Gericht sein eigen Scheffensiegel.

Das Gerichtsbuch wird durch den Richter allein verwart.

Dweil biß auher gein eigen Gerichtschreiber gewest, hat man mit dem Richter sich des Schreiblons müssen vergleichen und vur die Besiegelung 12 Albus bezalen ut supra.

Beleid oder Besichtigung: Die Scheffen, so zu dem Beleid gefordert werden, haben gein sonder Belonung neben der Cost, der Bot hat van jeder Personen 1 Raderalbus.

Taxation allerlei Guter: Hat der Richter vur die Bewilligung der Pend [Pfändung] 2 Raderalbus, und der Bot, daß er sie gibt 1 Raderalbus. Item hat noch der Richter in der Taxation 4 Raderalbus, die Scheffen von jedem Goltgulden 8 Raderhaller und gein Cost. Item staen die Erbpend nach der Taxation Jair und Tag, aber die zerende Pende 3 Tag und die andere bewegliche Pende 14 Tag. So aber die Pende nach irer geburlicher Zeit verlußlich werden und die Uberlieferung van dem Botten geschicht, geburt dem Botten vur sein Belonung 2 Raderalbus.

Bei- oder Endurtheil: Hat das Gericht 2 Raderalbus, werden durch Richter und Scheffen zum halben Theil getheilt.

Unvertzoglich Recht oder Noitgeding: Wirt allein einem ußlendigen umb Schuld und Widerschuld, Verdienst und Leen [Lohn] zugelassen aber niemants umb Erbschaft; und geschicht solchs alles mit Consent des Amptmans. Hat jeder Scheffen und Bot davon alle Tag 3 Raderalbus one Cost, und der Richter alle Tag 6 Raderalbus. Gleichermaßen wird es auch gehalten mit dem Noitgeding, soviel die Belonung antrefft. Werden aber die Noitgeding gemeinlich in diesen Sachen gehalten, nemblich mit Peelen und Legen, Graven [Gräben] und Hagen [Verzäunungen] und über doide Lycham [Leichnam].

Underhaltung der Gerichtspersonen.

Richter hat jarlichs $4^1/_2$ Schatzgulden und eine Kleidung, ist auch mit der Frau Ketlers [Agnes geb. Schenck von Niedeggen, Witwe Heinrich Kettelers, damals Pfandinhaberin des Amts Elberfeld] der Belonung halber zufrieden. Item gehet das Scheffenampt unter den Hoven [Hufen] umb und hat jeder Scheffen jarlichs 1 Schatzgulden, so er vur einen andern dienet. Ist gein

Gerichtsschreiber, derhalb auch gein Belonung. Item der Bot zu Elverfeld hat jarlichs neben den gerichtlichen Verfellen 9 Colsch Gulden und vunf Ellen Burgerdoichs [Bürgertuchs] vur die Kleidung und umb den Schatz [die Hofesabgaben] zu boeren [erheben] 4 Schatzgulden. Item der Bott zu Cronenberg hat jarlichs gein ander Belonung, dan daß er schatzfrei ist, nemblich mit 6 Radermarck, ist Underbot und hevet [erhebt] geinen Schatz. [Demnach hatte der Bote aus Elberfeld zugleich die Abgaben von den Hufen und Kotten in Kronenberg zu erheben].

Vursprech: Ist gein vereidter Vursprech.

[Fol. 124] Hofesgericht.

Item in dem Ampt Elverfeld ist allein ein Hofsgeding, meinem gnedigen Herrn zugehorig. Wirt zu Elverfeld uf demselbigen Platz, da das Landgeding [vgl. Zeitschr. des B. G. V. IV S. 84], und durch denselben Richter und Scheffen gehalten. Und werden die Scheffen uß den Hofsleuten ußgestalt [ausgewählt] und van dem Richter van wegen meines genedigen Hern vereidt. Gehorn darinnen ungeferlich 50 kurmudige Hofsleute. Wirt alle Jar dreimal gehalten, nemblich den ersten Montag nach Misericordias domini, den zweiten Montag nach Pingsten und den zweiten Montag nach Epiphaniae. Wirt auch uf allen Hofsgedingen die Roll [das Weisthum] gelesen, und gewisen, was meines gnedigen Hern Hoch- und Gerechticheit ist.

[Fol. 143] Landzol.

Ist gein Landzol.

[Fol. 145] Accise.

Referieren sich die Bierwerde [Bierwirte] uf Duisseldorf und Ratingen, und haben derhalb den Accyßmeistern noch nichts gegeben. Item beklagen sich auch die Accyßmeister ires Underhalts. [Vielleicht behaupteten die Bierwirte, daß sie schon in Düsseldorf und Ratingen, woher sie ihr Bier bezogen, die Accise entrichtet hätten]."

Das Weisthum von Elberfeld lasse ich hauptsächlich nach der Niederschrift im ältesten Verzichtsbuch (aus der Gemarkenkiste, welche das Archiv des alten Hofesgerichts enthält) abdrucken. Diesem letzteren nämlich ist eine vom Notar und Gerichtsschreiber Johannes Kronenberg unter Zuziehung der sämmtlichen Scheffen (Heintz uff dem Hain, Herbert aufm Sudberg, Hamman vor dem Holtz, Deitz od. Dietz in der Hülsbeck, Petter Nippel, Peter Teschemacher und Johann auf dem Buchel) am 6. Okt. 1573 collationierte und be-

glaubigte Copie, „der Hoffsgerechtigkeit" auf einem Pergamentblatt vorgeheftet. Es ist das überhaupt das älteste Exemplar des Weisthums, welches sich erhalten hat. Die Abfassung der Urkunde fällt aber wol noch in das 15. Jahrh. hinein, in welchem, wie es scheint, in den meisten Orten des Bergischen Landes das bis dahin mündlich forterbende Gewohnheitsrecht schriftlich fixiert wurde.

Was das Wort „Weisthum" selbst anlangt, so stammt es von „weisen" (mittelhochdeutsch und niederdeutsch wisen) d. h. weise, kundig machen, belehren: dies Verbum wurde von der gerichtlichen Entscheidung gebraucht, mochte sich dieselbe auf einen einzelnen Fall beziehen oder Festsetzungen von Rechtsgewohnheiten zum Gegenstand haben. In dem letzteren Sinne verwendet man besonders das Substantiv Weisthum (mhd. wistuom): es bezeichnet eine durch das Gericht vollzogene Aufzeichnung der Rechtsgewohnheiten und Normen, wonach Recht gesprochen wird, die schriftliche Fixierung des Gewohnheitsrechtes, das an einem bestimmten Orte gilt.

Dit herna geschreven ist alsolche gerechticheit, ass men [als man] an dem haefsgerichte zo Elverfelde zo verzellen [vorzulesen] pleget und mim [meinem] gnedigen lieven herren zostaint.

§. 1. Zum ersten geven die haeves luide [Hofsleute] igliches jaers drei zinse und ein ichlich erve na erfs groisten [Grösse].

§. 2. Item ein ichlich erve sal jaers upt schloss Elverfelde voren [führen] ein wagen holz und den so gut ass men den in der marken gehawen [hauen] kan.

§. 3. Item oich [auch] unserm gnedigen leven herren hoiner [Hühner] zo geven na erfs grosten.

§. 4. Item ein ichlich erve, dat sei gross oder klein, ein sumberen haveren.

§. 5. Item an garden [1]) zo zuinen [zäunen] und an der schuiren [d. herschaftl. Scheuer] zo decken na erfs groisten und alder gewonheit.

§. 6. Item wer saecke dat [2]) die schuire niderfellig wurde, so sal sie mein lieven gnediger herre uptimmeren lassen und oich doin latten [3]) die kirspels luide sie decken, und mein gnediger herre sal daover die kost doin geven.

§. 7. Item oich plicht [ist verpflichtet] ein ichlich erve, dat si groiss oder kleine, wan em gebaiden [geboten] werdet, unserm gnedigen herren einen dach zo meien [mähen].

§. 8. Item wan men die haver seien [säen] sal, dan leisst [lässt] mein gnediger herr gebeiden [gebieten] den kirspels luiden up ein stucke lands, da men ichlichen erve sin deil gift na erfs groisten, ein hoive [Hufe][4]) vur ein hoive, ein halfe vur ein halfe, ein vierdel vur ein vierdel, und men sal dat mit einer massen messen, die sal sin lanck VIII Colsche elen, und derselver massen sal men ider hoiven geven[5]), XXIIII derselver elen lanck und VIII elen breid si. Oich sal ein ichlich erve achte doin[6]), und einen halven dach misten. Over[7]) misten aethen[8]) und meien sal mein gnediger herr die kost doin.

§. 9. Item die erven, die haifs guet haint, die havent eine gemarke, dair sei nimmens recht in en kennen dan mim gnedigen herren kennen si so vil ass II hoifen. Dese selve erven sullen ire bernholt [Brennholz] up der marken hauwen und wes sei zo backen hoifen[9]) und beer und schember[9]) zo bruwen und nit furder einich maertguet[10]) dair niß zo voren. Die katter[11]) sullen risser [Reiser] liesen [lesen], stocke bocken[12]), moiß plucken, espen hauwen mit den erven in iren gemarken.

§. 10. Item des howalds sal sich nemans dan diese vorschreven kruden[13]).

§. 11. Item in diesem vurschreven hoewalde sollen dese vurschreven haeves erven hauwen zo irer bouwe gezouwen[14]), ass mit namen egeden [Eggen], plogen [Pflüge] und mistkaren sonder far und bruche[15]) und stallreuel[16]) und gewonlich tune umb ire hoife und garden.

§. 12. Item wer sache dat diesen vursehreven ire getimmer niderfellig woirden, so sullen sei den richter anspreehen und die gemein [gesamten] hoifsluide und die sullen em wisen na seiner notturft. Item wer dat sache dat eme die richter und die haifsluide weigerden, so sal hei siner naber [Nachbarn] twen nemen, einen boven und einen beneden, und die sullen sin gebreek besein und darna sullen sei eme wisen, sunder brucke und sunder far.

§. 13. Item wer sache dat dese vurschreven hovald echeren [Eichelmast] hette, der sullen dese vurschreven haifslude indriven [eintreiben] na erfs groisten und besein wes ichlichem hove zobehoirt.

§. 14. Item wan dat echeren besein wirdet, so sal mein gnediger herr indriven glich zweien hoifen, des sal sein f. gnaden en beistand doin, dat en gein gewalt geschehe in irer gemarken.

Anmerkungen. [1]) Lies am oder an dem garden; gemeint ist der Burggarten. [2]) Wörtlich: wäre es Sache, dass d. h. träte es ein, geschähe es dass. [3]) latten, mit Latten versehn, beschlagen. [4]) Die Hs. hat meist houyfe oder houyve. 5) Hier ergänze: eine, welche etc. [6]) eggen: mhd. egede, egde, eide und ege bedeutet Egge, dafür hier die unorganische Schreibung aethe und aehte: aehte doin = eggen dôn. [7]) over, bei dem Misten d h. wenn sie misten. [8]) hôfen, hôven und behôven, bedürfen. [9]) schemuber, eine Art Dünnbier. [10]) Marktgut; sie dürfen aus dem Wald kein Holz hauen zum Verkauf [11]) Katter; bekannt ist die Neigung des Niederdeutschen für a statt o, vgl haf (haif, haef) = hof, welches öfter im obigen Weisthum vorkommt. So wird statt kotte kote (Taglöhnerwohnung, kleineres Haus mit geringem Landbesitz) auch katte kate gesagt, woher Katter Kater st. Koter (Kötter). Daher haben die vielfach in unserer Umgebung vorkommenden Katernberge ihren Namen. Das n erklärt sich aus der ableitenden Endung ine: denn das in Werdener Heberegistern (Lac. Arch. II S. 255) vorkommende Catirinberge (so die Hs., Lac. hat den Druckfehler Catirmberge) ist doch ohne Zweifel aus Catirineberge entstanden. [12]) Wurzelstöcke losschlagen. Vgl. Hoffmann gloss. belg. boken, tudere pulsare batuere. Ebenso noch heute märkisch = schlagen, klopfen. [13]) Mnd. sik kroden, kruden (wie mhd. sich kröten) bedeutet „sich mit etwas befassen" (vgl. se charger) von mnd. kroed (mhd. krot), Last, Beschwerde. So führt Wallraf aus der Kölner Chron. an: sie wolden sich niet krodden mit Karolus kuer (Wahl). Später in etwas abweichender Bedentung = sich etwas herausnehmen. Also hier: es soll sich niemand herausnehmen den Hochwald zu benutzen als diese Hofeserben. [14]) Hochdeutsch gezou = niederdeutsch getau bedeutet ein Geräte, besonders ein Handwerksgeräte, hier die zum bou d. h. zum Landbau nöthigen Gerätschaften. Jetzt verwendet man das Wort in Elberfeld hauptsächlich von den Stühlen zum Verfertigen von Bändern. Aber vor nicht langer Zeit waren die Landgetaue (die grossen Wagen zum Versenden von Gütern über Land) wol bekannt. [15]) vâr (Nachstellung, Gefahr) bezeichnet in der gerichtlichen Sprache 1. das Recht auf Personen oder Güter Beschlag zu legen, 2. Strafe. Das niederdeutsche brocke, brôke, rheinisch bruke, bedeutet Vergehen und die Busse dafür. [16]) Wahrscheinlich Stäbe zum Holzwandgerippe eines

Stalles. Reuel steht für Raiel, Raidel (Frisch: Raitel, kurzer starker Stab, Knüttel) Im älteren Niederdeutschen wredel (heute in Westfalen frail und wail).

Bemerkungen zum Weisthum.

Zu §. 1, 2 und 3.

Ueber die Einkünfte des Schlosses Elverfelde findet sich die älteste Aufzeichnung in dem Registrum Friderici à Sarwerden (Düsseldorfer Staatsarchiv), welches Abschriften der unter Kurfürst Friedrich III. von Köln (1370—1414), einem gebornen Grafen Sarwerden, ertheilten Belehnungen und sonstige Notizen über die Lehen des Erzstifts enthält. Ich theile sie hier mit:

Elvervelde. Dit is die Rente ind Gulde [Einkommen und Zinsen, Abgaben], die to Elverfelde to dem Sloite huert[1]) [gehoeren], die die alde Vronen ind nyen [neuen] by deme Eyde behalden hebbit, den sy mynss genedigen herren vrunden [den mit der Burg belehnten Dienstmannen des Erzbischofs] van mynss herren genaiden gedain hebbet.

Item to deme eirsten dat van Teynden [Zehnten] gevallen is Summa van Rocgen . iiiij malder.
Item van Gersten Summa . . . Viij malder.
Item van Haeveren Summa . . . (nicht ausgefüllt).
Item van Hoiltkorne Summa . . XCj malder.
Item van Vagithavere Summa . . Xiiij malder.
Item van Grevenhavere Summa . Vij malder.
Item van Erfgulden Summa . . . V mald. haveren.

Item so vallent dry Hoiffne tynss [Zinsen, Abgaben der Hufen] in dem Jaire. Die eirste up sente Remeys [Remigius] dage Summa . . . . XX mr. Colsch.

---

[1]) Das Document ist in der rein niederdeutschen Sprache abgefasst, wie sie auch jetzt noch in Elberfeld gesprochen wird, nicht in dem (bereits in Sonnborn herrschenden) zum Hochdeutschen sich hinneigenden Mischdialect des ripuarischen Rheinlandes. In dem älteren Niederdeutschen lauten die 3 Personen des Pluralis Präsens gleich, also kann hebbet bedeuten: wir haben, ihr habet, sie haben; huert wir gehören, ihr gehöret, sie gehören. Die offiziellen Aufzeichnungen aus späterer Zeit geben, so weit sie nicht rein hochdeutsch sind, meist den Dialect Ripuariens, weil die Gerichtschreiber und sonstigen Beamten gewöhnlich von dorther stammten.

Item die ander tynss up sente Blasius dagh Summa Viij mr. Colsch.

Item die dirde tynss up unss herren hemelvartz dage Summa . . . . Xj mr. Colsch.

Item so vellet dair eyn Koitter tynss [Abgabe der Köter] up sent Cunibertz dagh Summa . . . . . Vij mr. Colsch.

Item van disme Jaire van Hervest beeden Summa (XX witte ₰ — Weisspfennige — vur den Gulden) . LX gulden.

Dat is van disme halven Jaire van der Muelen gevallen Summa. XV malder Roegen. Xiiij malder Maltis. V summeren Gersten ind I malder Weys [Weizens].

Item van Gruyße [Berechtigung zum Bierbrauen] XVj mr. Colsch.

Item so vellet uyter [aus, von] eyme Hoilte, heisschit [heißet] dat Strythoilt alle Jaire up sunte Mertyn iij mr. Colsch.

Item so vellit up sunte Cunibertz dagh up dem Croymberge [Kronenberg] eyn Tynss, heischit Busschtynss Summa dair van . . . . XV witte ₰.

Item van dem Boirchilte [Burgholz] van disme halven jaire gerechent . . . . Vj francken.

Item so vellit up den heiligen Crist dagh van eyne hoifne heischit die Katherenberg XV witte ₰ Offergeltz.

Item so huert to deme Slosse dry Stucke Artlands [Ackerlands], dair man up scyget [saeet], wanne sy alre [ganz] beseyt [besaeet] wert . . . . LXiij mader haveren.

Item Liiij Voider Hoiltz, die man up dat Huys voirt, die dat Jair dair up vallent.

Item iiijC [400] Hoynre [Hühner], j Haenen, ij Gense ind Vj Spisse.[1])

Aus der Zeit des Erzbischofs Friedrich III. ist auch die Amtsrechnung von 1408 erhalten: Computatio facta per me Syfridum de Montemartis Cellerarium Generosissimi domini mei Coloniensis in Elvervelde. Que incipit prima die Mensis Marcii Anni domini Millesimi Quadringentesimi Octavi inclusive usque ad primum diem Mensis eiusdem Anni domini Millesimi

[1]) Nach der Amtsrechnung von 1699 war es das Gut „auffm Fluss“ d. h. am Flöten (gelegen an dem Uellendaler Bach), welches jährlich auf Martini 3 Gänse und 5 Wacholter-Bratspiesse lieferte. Die Gänse waren damals für 24 Rader-Albus verkauft.

Quadringentesimi Noni exclusive. Darin sind die Einkünfte folgendermassen angegeben:

Recepta Siliginis [Roggen]	
Item de decima [Zehnten] . .	Xiiij mald.
Recepta Avene [Hafer]	
Item de decima [Zehnten] . .	LXXX mald.
Item de holtkorne	XLij mald.
Item de vagetkorne havere . .	Vij mald.
Item de Grevenhaveren . . .	iij mald. ij sumber.
Item de bonis hereditariis Castri [von den Ländereien des Schlosses] .	ij mald. ij sumber.
Recepta Ordei [Gerste]	
Item de decima [Zehnten] . .	iij mald. ij sumber.
Recepta pecuniarum [an Geld]	
Primo Recepi de peticione, que nuncupatur Herfstbede, Quadraginta unum florenos Renenses que faciunt .	CXL mr. j ß.
Item Recepi de Censibus nuncupatis Hoventzyns ipso die Beati Remigii	X mr. Viij ß.
Item in die Sci Cuniberti . .	V mr.
Item in die Sci Blasii . . .	Viij mr.
Item in die Ascensionis . . .	V mr.
Summa Summarum receptarum pecuniarum	CLXViij mr. iX ß

Das Lagerbuch von 1598 berechnet 1a) Stehend [ständiges] Schatzgeld in der Freiheit jährlich auf Martini 42 Gulden 15 Alb. Radergeld 1b) Schatz- und Wachtgeld in dem Kirspel 118 Gulden 6 Alb. (davon giengen ab von der Distelbeck und der untersten Steinbeck, die als Kirchengut mortificiert d. h. abgabenfrei waren. 4 Gulden 4 Alb.) 1c) Schatz- und Wachtgeld im Kirspel Kronenberg 107 Gulden $22^1/_2$ Alb. — 2) Jährliche Zins in der Burgerschaft und Amt Elverfeld auf Himmelfartstag, auf S. Blasius, auf Remigius und auf Cuniberti 11 Gulden 2 Alb. 7 Heller 3) Stehende Aufkompsten und Gefälle an Hafer a) in der Freiheit 53 Malter 3 Sumber b) im Kirspel Elverfeld 47 Malter 1 Sumber (davon gieng ab $^1/_2$ Malter von der Distelbeck als mortificiert) 4) Gefälle an Sackzehnten in Haber zu Elverfeld 4 Malter 2 Sumber 6 Becher

5) Gefälle an Haber in Kronenberg 123 Malter 3 Sumber 3 Becher. 6) Der Feldzehnte war verschieden, je nach dem Jahresertrag (er betrug 1590 an Weizen 1 Malter, berechnet zu 4 Rthlr.; Roggen 33½ Malter 6 Becher à 3 Rthlr.; Gerste 33 Malter 1½ Sumber à 2⅛ Rthlr.; Haber 96 Malter 6 Becher à 1½ Rthlr.; Erbsen 1 Sumber 11 Becher, berechnet nach dem Preise von 5 Rthlr. für das Malter.) 7) Hühner wurden geliefert von der Freiheit 199, im Kirspel Elverfeld 211 (von denen 6 wegen der Distelbeck mortificiert waren), in Kronenberg 83. Dazu kamen 2 Gänse und 5 Wacholterspiesse. 8) Der Kuhhof war verpachtet für 75 Rthlr., ein fettes Kalb und 300 Eier; die Hofau ertrug an Weidepacht 90 Rthlr.; das Burgholz trug ein 70 Goldgulden. 9) Die Accise betrug von jeder verzapften Ohm Wein 6 Rader-Schilling, von jedem Malter Gerstenmalz zum Bier 1 Rader-Schilling; der jährliche Ertrag war von der ersteren 9—10 Gulden, von der letzteren 26—27. 10) In Kronenberg bezahlten die Güter 81 Raderheller, wofür ein zeitlicher Kellner Tinte und Papier zu kaufen hatte. 11) Die Malmühle in Elberfeld lieferte jährlich 5 Malter Weizen, 64 Malter Roggen, 25 Malter Malz, 14 Malter Gerste und 4 Malter Haber, berechnet nach den Preisen, die ich unter 6 angegeben habe, das Malter Malz galt der Gerste gleich. 12) Das Dickmühlchen an der Kaltenbeck im Kirspel Kronenberg gab jährlich 8 Malter Roggen; die Oligmühle in Elberfeld bezahlte 4 Goldgulden, die Lohmühle daselbst 7—8 Gulden; zwei Schleifkotten im Kirspel Kronenberg, die Byerkotten genannt, gaben jährlich 6 Rader Albus.[1]) 13) Einzeln werden folgende Ab-

[1]) Dagegen waren noch nicht zur Steuer herangezogen 1) eine „neulich“ erbaute Eisen-Schneidmühle, Schleifkotten und Pulvermühle „ober der Stockmansmühle an der Wupper, beinahe da wo das Amt Elverfeld und Solingen aneinander grenzen“ 2) im Kirspel Kronenberg eine Eisenschmelzhütte zu Schwabshausen, ein Schleifkotten am Mylendick unter Clemenshammer, 3 Schleifkotten und 1 Stahlhämmerchen auf dem Breitenbruch, 1 Schleifkotten auf dem Kochhäuserbruch, je 2 unter dem Bergerhof und in der Heyderwiese, je 1 in der Rosswiese, in der Hainsecke, auf dem gemeinen Blech und im Spelsers Bruch, 2 im Pickarts Bruch. endlich ein Stahlhammer zum Müngsten. Die an die Herrschaft rechtlich abgabenpflichtigen Eisenbergwerke im Kirspel Kronenberg (im Wüstholz, in der Wachlert, unter der Kirchen, auf dem Eisen und im Hewrholz) wurden 1598 nicht mehr gebaut.

gaben aufgeführt, a) Tillmanns-Au gibt vom Blech (wahrschl. ist ein Bleichblech gemeint) 1 Goldgulden, b) Hamman Kotzert vom Streitholz 9 Raderalbus, c) Wilhelm Katernberg an Opfergeld 15 Raderalbus, d) Johann Wichlinghausen von der Korbstatt 60 Eier, e) Balthasar Schewrman von einem Weg über die Hofau 1 Pfund Gimber (Ingwer), f) der Schleifkotten oberhalb des Breitenbruches auf der Haster-Au im Kirspel Remscheid 1 Pfund Pfeffer. 14) Die Fischerei in der Wupper war verpachtet für 16 Rthlr., die Fischerei in der Morsbacher Beek vom Clemenshammer bis zum Hof zu Müngsten für 1½ Goldgulden.

Zu §. 2.

Nach dem Lagerbuch von 1598 war diese Verpflichtung „um etliche Jahr hero“ durch 25 Thaler Colsch jährlicher Abgabe ersetzt worden.

Zu §. 3.

Unter den zinspflichtigen Gütern wird unterschieden zwischen Hufen (mansi) und Kotten. Die Inhaber der ersteren werden im Weisthum Hofesleute, Hofeserben, Erben die Hofgut haben, auch wol Kirspelsleute genannt. Als solche Hufen werden in der Amtsrechnung von 1698—99 folgende aufgezählt: I. Ganze: 1) Wetzels Arrenberg; die letzte Hand, Engel Pauu, 1664—65 zahlte als Kurmede 20 Thlr. 2) Johannes Arrenberg; letzte Hand Johannes Wülfing Daniels Sohn 1694—95 24 Thaler. 3) Lupkers Steinbeck, 1668—69 zu zwei Höfen gemacht, von deren einem die letzte Hand Engel Teschemacher Davids Sohn 1687—88 13 Thlr. erlegte, von dem andern Peter Carnap Johannes Sohn 1683—84 auch 13 Thlr. 4) Die Distelbeck war erbpachtpflichtig an den St. Antonius-Altar, also Kirchengut und abgabenfrei. 5) Tillmanns-Au; letzte Hand Abraham Cappel 1673—74 25 Thlr. 6) Hof am Scheid; letzte Hand Caspar Eickholz Peters Sohn 1687—88 18 Thlr. 7) Bergerhof oder Essgesberg; letzte Hand Andreas Essgen 1683—84 20 Thlr. 8) Thielen- und Engelshülsbeck; letzte Hand Franz Gotfrid Brewer am 30. Aug. 1668 16 Thlr. 9) Dietz Hülsbeck; letzte Hand Peter Müller 16 Thlr. 10) Stöckelges Dorrenberg; letzte Hand Michael vom Rötgen 1679—80 24 Thlr. 11) Unterste Mirke; letzte Hand Abraham Martius 1687—88 24 Thlr. 12) Oligschlägers Mirke; letzte Hand Peter Piel 14. Mai 1657

20 Thlr. 13) Ophof; letzte Hand Wilhelm Ophof 1687—88 24 Thlr. 14) Lutgers oder Schuhmachers Dorp; l. H. Caspar zu Varresbeck 1664 22 Thlr. II, Halbe 1) Mägd-Mirke; l. H. Johannes Bernsau 1664 15 Thlr. 2) Eickholz; l. H. Johannes. Hans Thielen Sohn, 1676—77 11 Thlr. 3) Heinzen Haen (Hân); l. H., nach dem Tode von Adolf Theiss, Caspar Küster 1687—88 11 Thlr. 4) Vogels Haen; l. H. Hammann Müller 1647 10 Thlr. 5) Tillmanns Haen; l. H. nach dem Tode von Jakob aufm Haen dessen Sohn Lothar 1690—91 10 Thlr. 6) Kuckelsberg; l. H. Wilhelm Engels Sohn 1697—98 12 Thlr. 7) Peters Steinbeck; l. H. Johann Schlösser 1678—79 14 Thlr. 8) Nippels Holt; l. H. Peter Teschemacher 1664 15 Thlr. 9) Hammans Holt; l. H. Henrich Schwaferts 1694—95 12 Thlr. 10) Büchel (Bökel); l. H. Johann Abraham auf der Heydt 1694—95 9 Thlr. 11) Pastorat oder der Widemhof und 12) Unterste Steinbeck (s. Zeitschr. I. S. 253 ff.) waren als Kirchengut abgabenfrei. 13) Kettelers Aue[1]). 14) Heckweier; l. H. Caspar Ronstorff, Goddarts Sohn, 1666 14 Thlr. 15) Stockmanns Mühle; l. H. Henrich Caspars Sohn 1683—84 10 Thlr. 16) Radmechers Dorp; l. H. Rutger Hugenbach 1694—95 8 Thlr. 17) Wilhelms- oder Vogels-Au; l. H. Engel Hüttemann 1683—84 13 Thlr. 18) Nölzgens Beck; l. H. Johannes in der Beck 1670—71 14 Thlr. 19) Fussenbeck; l. H. Hein in der Beck 1674 4 Thlr. 20) Hermanns Katerberg; l. H. Lutgen Aprath 1668 12 Thlr. 21) Schmidts Katerberg; l. H. Johann Peter Katerberg 1697 14 Thlr. 22) Wilhelms Katerberg; l. H. Caspar aufm K. 1694—95 13 Thlr. 23) Wüstenhof; l. H. Joh. Ignatius v. Woringen 1692—93 10 Thlr. 24) Teschemirke; l. H. Johann Goddart Bernsau 1674—75 15 Thlr. 25) Hunolds Ulendal; l. H. Caspar Kothhaus 1683—84 18 Thlr. 26) Noltzen Ulendal; l. H. Engel Wülfing Engels Sohn 1680—81 12 Thlr. 27) Jaspars oder Hallohers Ulendal; l. H. Engel Scherenberg 1674—75 20 Thlr. 28)

[1]) Die Kettelers Aue war im Besitze der Familie geblieben, welche früher Elberfeld in Pfandbesitz gehabt hatte. Erst 29. Nov 1710 verkaufte sie der Hessen-Kasselsche Oberhofmarschall Jakob Friedrich von Ketteler an Anton und Joh. Abraham Siebel für 4407½ Rthlr. Es ist das Gut, zu welchem der Ochsenkamp gehörte Die Churmutt betrug nach der Amtsrechnung von 1806 15 Rthlr.

Wilhelms Dorrenberg; l. H. Hermann 1664 12Thlr. III. Viertelhufen. 1) Oberste Hülsbeck; l. H. Wilhelm Holterberg 1687—88 8 Thlr. 2) Furt; l. H. David Friedr. Frowein 1676—77 10 Thlr. 3) Grieten Haen; l. H. Caspar Woll 1662 8 Thlr. 4) Vogels Katernberg; l. H. Johann 1662 10 Thlr. 5) Schnutengut; l. H. Joh. Peter Römer 1694—95 10 Thlr. 6) Ottenbruch; l. H. Joh. Werners Sohn 1689—90 8 Thlr. 7) Frithof; l. H. Goddert Braus 1685—86 6 Thlr. 8) Arndshausen; l. H. David Friedrich Wulfing 1698 7 Thlr. 9) Holtersgut; l. H. Joh. Gerhard Knefel 1697—98 6 Thlr. IV. In Kronenberg. 1) Unter der Kirchen; Kurmede: 12 Thlr. 2) Gorris Kolfart 12 Thlr. 3) Jäckers Kolfart 8 Thlr. 4) Steingens (Christinens) Berghausen 12 Thlr. 5) Henrich Berghausen 10 Thlr. 6) Hans Berghausen 12 Thlr. 7) Thielen Heyd 12 Thlr. 8) Manns Subberg 12 Thlr. 9) Lutters Subberg. 10) Buscher Hof. 11) Hof an der Bruggen 11 Thlr. 12) Zum Born 12 Thlr. 13) Rottsiepen 10 Thlr.

Beim Absterben eines dei Hofeserben musste derjenige, welcher an der Stelle desselben belehnt oder behandet wurde, je nach der Grösse des Hofes eine Abgabe entrichten (er musste seine Hand d. h. seine Belehnung gewinnen, daher der Ausdruck Handgewinngüter). Diese Abgabe hiess die Churmutt, von dem alten Kurmeda, über dessen Bedeutung ich in der Zeitschr. II. S. 338 gesprochen habe. In dem oben mitgetheilten Auszug aus der Amtsrechnung von 1699 ist der letzte Fall eines solchen Wechsels von diesem Jahre und die Höhe der Abgabe für jeden Hof angegeben. Die letztere blieb sich gleich. Noch in der Amtsrechnung von 1806 sind im Wesentlichen dieselben Summen bestimmt [nur für I. 8) sind 14 Thlr., für II. 3) 12 Thlr., für II. 4) 12 Thlr., für II. 17) 9 Thlr., für II. 25) 10 Thlr., für III. 1) 9 Thlr. festgesetzt].

Die Anzahl der Kotten variierte, da häufiger durch Rodung auf Gemarkengrund neue entstehen konnten. Im Jahre 1702 bei der Gemarkentheilung werden 2 Doppelkotten und 21 Kotten aufgezählt, fast ohne Ausnahme in oder an dem Walde gelegen. Auf eine Anrodung weist z. B. der Name des einen der letzteren „Metzmachers Rad" deutlich genug hin. Dort kommt 1621 ein Wilhelm Metzmacher vor, dessen Sohn Jaspar seinen Besitz durch Pachtung von Gemarkenland zu erweitern

suchte. Vgl. Protokoll des Hofesgerichtes vom 31. Nov. 1645: „Jaspar Metzmacher uffem Radt begert ein Ortchen Gemarken negst seinem Hoff an den Wegen gelegen zu pachten."

Ueber die Berechtigung des herrschaftlichen Hofes, gleich zwei Hufen an der Gemarke zu participieren, vgl. die Amtsrechnung 1698. Dort heisst es: Mein gnädigster Churfürst und Herr hat aus den Elverfeldischen Gemarken zwei Hoven ad acht Hauf Holz zu hauen, und jeder Erb muss das seinige selbst hauen, ridden und ausführen lassen, und ist allerlei Birken-, Buchen- und Eichenholz untereinander. Diese 2 Hoven seind vorhin vor 6 Rthlr. verpachtet gewesen, nunmehr aber Petern Plücker und Johannen Bernsau gegen Erlegung 150 Rthlr. Capital, so der Cammermeister Gyse zu Behuf Kaiserl. Vermählung empfangen, bis zur Wiederlöse zu geniessen, laut Pfandbriefs vom 1. Dec. 1676, gnädigst verlassen.

IV.

Miscellen.

Von Fr. Woeste.

1. Buchstaben- und Wörterversetzungen in Geschichtsquellen.

Geschichtsforscher und Herausgeber von Quellenschriften müssen, mehr als dies geschehen ist, darauf achten, dass Versetzungen von Buchstaben oder Wörtern zuweilen in der Absicht der Schreiber, häufiger ohne Absicht in der Zerstreutheit der Abschreiber ihren Grund haben. Es folgen ein paar Beispiele.

1. Auf eine absichtliche Versetzung der Buchstaben habe ich vor Jahren in Bädeker's Zeitschrift „Vaterland" aufmerksam gemacht. Sie betrift das Notwort, mit welchem Fehmgenossen sich Wissenden zu erkennen gaben. „Reinir dor Feweri" ist zu ordnen in: Ir einir dorf ewer = Ihrer einer darf euer.

2. Von Versetzungen durch zerstreute Abschreiber mögen hier zwei Beispiele stehen.

a. Im alten Rechtsbuche der Feme (Tross Samlung S. 40) heisst es:

„dan so bidde eme syne voreme dan günspreche gnade und umme eynen utganck des sal men nen dorch gnade und recht." Man ordne dies:

dan so bidde eme syne vorspreche gnade und umme eynen utganck, des sal men eme dan günnen dorch gnade und recht.

b. In v. d. Lake's Tagebuche über die Soester Fehde (Seib. Qu. 2, 399):

„Item vp düßen Dag makeden se twischen dem Kloister vnd Schultynck averst vth der S, ein Graf, Stadt wordt in bejegent, dat ere Anslege nicht vortgengen." Dazu

bemerkt der Hg.: „Der Sinn dieses, sonst deutlich geschriebenen, Items ist nicht klar.“ Doch wenn man ordnet:

Item vp düßen Dag makeden se twischen dem Kloister vnd Schultynck ein Graf, averst vth der Stadt wordt usw. Der Schreiber setzte „averst uth der S . . .“, sah dann, dass er „ein Graf“ ausgelassen hatte, holte dieses nach und fuhr dann mit „Stadt usw.“ fort.

Für Buchstabenversetzung durch Nachlässigkeit liessen sich zahlreiche Beispiele geben. Es stehe hier nur eins. Es heisst in den 4 BB. der Könige 21: „vnde de de vtvodere vnse vedere van dem lande Egipto.“ Der Hg. setzt ins Glossar: voderen = voren, ducere. Das Wort ist aber einfach für vtvorede verschrieben.

---

2 Wie weit die Lüb. Chronik Detmar's Werk ist.

Im Vorbericht zur Lüb. Chronik (S. XV) wird angenommen, der Lesemeister Detmar habe dieselbe bis zum Jahre 1395 geführt. Dies ist unwahrscheinlich. Bis zum Jahre 1387 findet sich darin, mit kaum einer Ausnahme, mer (aber) gebraucht. Zu dem genannten Jahre aber tritt (S. 342) für eine Zeitlang nur men auf. Wahrscheinlich war also Detmar's Arbeit hier zu Ende.

---

3. Sprachliches zu Zeitschrift I.

S. 17. Ortysern, nicht Stosseisen, sondern Scharfeisen d. i. Klinge. — S. 22. Kaetspill, nnl. Kaatsspel, Ballspiel hier für Kaatsbaan, Ballhaus. — S. 27. Ballie, nnl. balie, Geländer, hier s. v. a. Schranke. — S. 30 (unten) der Kuyr. Vgl. Seib. Qu. II, 374: cuer. 381: de chuer op dem torne; Zeitschrift I, S. 31 kuyren (Kundschaft geben); das. S. 378 unten: Koihrwechter. Ue, uy sind = û, welches Contraction vermuten lässt. Sonach ist Kûr = Kûder (ags. cydher Zeuge, Bote), Kunder, ahd. kundâri; also Künder, Verkünder.

Aehnlich gehören zu Kunde: mnd. kûde, kuydt, kûdung = Wechsel, Tausch; kûden = wechseln, tauschen; verkûden bei Seib. Westf. Urk. B. Nr. 805; vergl. heutiges verkungeln. S. 30 oben. Im schyn des wyntz = wie man den Wind darzustellen pflegt. — S. 31 hat zu letst der eyner den anderen werden kennen. Statt „werden" ist nicht, wie in der Anmerkung steht „wonden", sondern „worden" zu lesen. Wir finden hier werden mit haben abgewandelt. Das sonst nicht selten zur Umschreibung des einfachen Praeteriti gebrauchte „ward" ist hier einmal mit dem zusammengesetzten Præteritum vertauscht. Kennen ist Infinitiv, wofür auch das Particip. Praes. auftreten kann. Vgl. Dorow Denkm. I, 45, 49: wart he schryen; dagegen daselbst 35: worden anropende. Oefter findet sich die Umschreibung in „der Selen Troist" z. B. wart hei sprechen und gain. — S. 307 Z. 5 v. o. Schyren ist im Glossar mit „ausgleichen" erklärt; am passendsten „berichtigen", wie ahd. sciaran. — S. 347 Z. 3 v. u. Vall = vald m. (Seib. Qu. I, 110), Hofplatz; vgl. ags. faled; im valle = im Hofe, auf dem Hofplatze, hier = zu Hause. „Die apostolischen wopen in dem valle ligghen laten" bedeutet also: die apostolischen Waffen zu Hause lassen; Gegensatz: mit dem Schwerte kämpfen. — S. 350 mitte. Ossen und steir ist wol nicht, wie S. 338 geschieht, „Ochsen und Stiere" zu übersetzen, sondern „Ochsen und Widder." Allerdings bezeichnet heute stair bei Bochum den Stier; aber ster, heute stïr, ist Widder. — S. 349 mitten: Verdempen ist nicht, wie das Glossar erklärt, = verdomen (verdammen), sondern wie vordempen (S. 295) dämpfen, ersticken. — S. 357 Z. 2 v. u. anthut = anzieht, citiert; anthun im Glossar ist wol Druckf. für antheen. — S. 378, Note 304: Weeker (pl.), Lunten, hier zum Brandstiften; es ist heutiges Wêke, Waike = hd. Wieche, Docht. Vgl. Urk. v. 1448 in Zeitschr. V, S. 360, Note 6: weken, Seib. Qu. II, 290: wyke; 358: wêke; 365: weyke; Seib. Westf. Urk. Nr. 1013: veygken. — S. 384 „hey hebbe nehe outwagen noch dairaff gekallt" ist nicht erklärt. Ich verstehe: er habe nie gedacht, noch davon gesprochen. Nehe ist unbeholfene Schreibung für nê (nie). Ein nd. entwahen mit Genitiv bedeutet „an etwas denken." Bei Wiggert Scherfl. II, S. 35 wird von der

bewirtenden Feldmaus gesagt: „Nieh enes drankes men dar entwoeh.“ Vgl. mhd. gewahe, gewnoe, gewagen.

Zu Zeitschrift IV.

S. 59. Zu den vielen Verderbnissen des Weseler Stadtrechts gehört auch das sinnlose schoene in Nr. 89. Vergleichung der Nr. 138 in den Dortm. Statuten (Fahne, Dortm. III, S. 49) ergibt, dass schoene für swoene verlesen ist. Es ist dieses die alterthümliche, für die Etymologie wichtige Form des gemein mittelniederdeutschen sone (Sühne). Vgl. Schüren Chron. (Tross) S. 287: swoene; S. 41: swoynen (sühnen).

Beiläufig: Niet (nichts) S. 48; also S. 52: aldus dain (also danig, so tan) S. 60 sind richtige Formen. Hueck S. 56 wird nach den Lautverhältnissen des Schriftstücks (vgl. snueck, heute märk. snauk) nicht Angel, sondern Mantel (holl. huik, mwestf. Tappe adag. 60b heuke, heute märk. häuken) bedeuten.

S. 243 Z. 12 v. o. lese ich: dat ouch, als wir en syn, unse erven ind yere Amptlude doyn sullen; und verstehe: welches auch, wenn wir nicht mehr sind, unsere Erben und ihre Amtleute thun sollen. — S. 254 Z. 9 v. u. oeverliegen wird „auf dem Halse liegen, sich einquartieren“ bedeuten. S. 257 Z. 9 v. u. Begriffe, Begrenzung, Umgrenzung. Bei Kantz. umbgriffen = umfangen, umgrenzt. — S. 258 Z. 18 v. o. Verschlag bedeutet hier nicht „Frucht, Erträgnis“, wie bei Kantz. „wo es verschlag wäre“ = wo es fruchtete, sondern „Unterschlagung, Unterschleif“ d. h. hier Führen fremder Waren, annectierter Waren, vgl. ahd. farslahan, adnectere. — S. 259 Z. 2 v. o. ij myten und Z. 4. eyn myte. Der mite (auch meite, mendte, mütte und kleiner Pfennig genannt) war eine schlechte niederländische Münze, die nach Deutschland verbreitet und oft verboten ward. Unsere Stelle lehrt aber, dass sie im Bergischen Bürgerrecht hatte und Theilungsmünze für den Brab. Denar war.

Zu Zeitschrift VIII S. 233.

Gesaist, gesat ind gesoynt ist oft vorkommende Redeweise. Kölnisch saissen (Seib. Urk. 694) ist = mnd. 3 pl. praet. sâten (saßen); laissen = lâten; also das schwache Verb saissen = mnd. sâten (von sâte, Satzung, abgeleitet).

Sâten bedeutet setzen, ansetzen, einsetzen, anordnen, verordnen; vgl. v. Hoevel Chronik 22: säte; ib. 40: worden gesâtet mechtich (ermächtigt) puncte to setten, unse schuld to betalen; Seib. Urk. 604, 27: weret al zo dat eyn richtere sâtet wonde (lies worde), dey sal na dem daghe eyn recht richtere syn. Kölnisch saissen = setzen d. i. zur Ruhe, zum Frieden bringen, Frieden gebieten, Einhalt thun dem was „gânde" war, beilegen, componere. Gesat steht für gesatzt (Seib. Urk. 960. 975) = mud. sat, gesetzt. — Ich lasse für den besprochenen Gebrauch einige Stellen folgen. Seib. Urk. 688: voirt so sal onse here van Colne macht haven zo soynen ind zu saissen (Frieden wirken) mit mynne off mit rechte den greven — daselbst 731: so bekennen wir — dat wir dan aß mit onsme vurschr. heren van Colne — gesoynt, gesaisst ind gesat syn (ausgesöhnt, zu Frieden und Ruhe gebracht sind); das. 715: dar up wir eyns deils in eynre minnen die selve partyen zu samen gesaisset (zur Ruhe gebracht) ind verlychet (verglichen) hain; das. 708: han wir — sy zu samen gesaist ind verlycht ind oeverdragen; das. scheidunge, saissunge ind oeverdrach; das. 813: sullen wir — macht han, die zu saessen (den Ausschreitungen Einhalt zu thun) und zu richten; das. wir — sullen macht haben dat (die zweyonge) zu saissen (die Zwietracht beizulegen).

4. Was bedeutet der Name Bructerer?

Vor Jahren ward von mir die Ansicht ausgesprochen und zu begründen versucht, dass die verschiedenen Lautreihen unserer starken Verba sich auseinander entwickelt haben, und — was daraus folgt — dass die aus Verben erwachsenen Wortstämme unserer Sprache, wenn sie anders unentstellt und in regelmässiger Verlautung auf uns gekommen sind, sobald sie gleiche Consonanten haben, auch in ihrer Bedeutung ursprünglich zusammenhangen müssen.

Nach diesen Grundsätzen ist das Verbum brauchen (ags. brûcan, breác; westf. brûken, brôk) ein im Vocale verbreitertes brechen (goth. brikan, brak). Brûkan bedeutete sonach ursprünglich brechen, aber das Brechen des Bodens

zum Zwecke des Ackerbaus. Diese Bedeutung ging auch auf das jüngere schwache Verbum brauchen (præt. brauchte) über. Aus dem engen Begriffe (Gebrauch des Bodens) entsprang der Weite des Gebrauchens und Geniessens (frei) überhaupt.

Gestützt wird diese Wortgeschichte durch schwed. bruk = Anbau, Ackerbau, so wie durch schwed. bruka akern = den Acker bestellen. Es gibt aber auch ein ahd. nivi-bruht, f. — Neubruch, was ich als Terminus des Ackerbaus lieber zu brûkan als zu brikan stelle. Aus brûkan (den Boden brechen d. i. bauen) entspringt ein weibliches brukt (eigentlich Particip des schwachen Verbs), dem zunächst die Bedeutung des gebrochenen d. i. gebauten Bodens, sodann die des Ackerbaus beizulegen ist.

Dieses brukt (bruct) steckt in dem Namen Bructeri. Für einen Volksstamm, der in Norddeutschland vermutlich den ersten, sicher aber den bedeutendsten Ackerbau trieb (Hellweg!), eignete sich der Name Bructheri = Ackerbau-Volk, oder Bruct-waíros = Ackerbau-Männer. Aus Bruct-heri machten die Römer ihr Bructeri, Bructerii. Einer bequemen Aussprache zu lieb ward nach der Zeit aus Bruct ein Boruct, daher Bedas Boructuarii = Boruct-vare. Lautverschiebung und Vocalsenkung lieferten die Formen Boraht, Borht in Borahtra-Borhter — Weitere Verderbnis findet sich in Borthari, Bortriui. Bei diesen letzteren mag schon das Buritha (Boerde) = fruchtbares Land, mitgewirkt haben.

Die Werdenschen Register geben ausser dem pagus Borahtron (Lacombl. Arch. II, 239) auch ein Borathbeki (ebenda 233) = Borachtbeki, was einen Bach bezeichnet, an welchem Bauland lag, oder wo Ackerbau begonnen wurde.

Vielleicht ist die so oft vorkommende Ortsbezeichnung Braht, Bracht, f. nichts anderes, als ein im Vocale verändertes Bruht.

---

5. Was bedeutet Fale in West- und Ostfale?

Ueber den Sinn des Namens Fale sind bekanntlich mancherlei Vermutungen aufgestellt worden. Nach meiner Ansicht verlautet das Wort aus Fâl-ah mit der Bedeutung:

der ein Pferd besitzt oder gebraucht, was nach den Verhältnissen des Altertums dann weiter einen berittenen Krieger bezeichnen muste.

Dass ein Volksstamm nach solchem Merkmale genannt ward, kann nicht auffallen, und es liegt nun auf der Hand, warum der Falen-Stamm bei der Einwanderung das norddeutsche Flachland in Besitz nahm. Zu ihm gehörten ursprünglich teilweise auch die Völkerschaften, welche später Franken genannt wurden, und unter denen römische Nachrichten die Tenchtherer noch als vorzügliche Reiter nennen.

Die älteste bekannte Form des Namens Fale liegt in den Pluralen Westfalai für Westfâlahi und Ostfalai für Ostfâlahi. Sie sind mit einem langen a zu schreiben, weil in unseren, bezüglich der Lautverhältnisse sehr genauen westfälischen Mundarten heute ein a(o) gesprochen wird. Fâlah wird aber abgeleitet sein von Fâlo (Ross). Dieses Fâlo findet sich nun nicht allein im Mittelniederdeutschen, sondern auch in den nordischen Sprachen. Ein langer Vocal gebürt ihm, weil es dem griechischen Πῶλος entspricht und bezüglich des lateinischen Pullus eine Geminate zu compensieren hat[1]). Langes a, genauer a(o), steht aber wie in den altsächsischen Brâd für Brôd, Kâp für Kôp der Frekenh. Rolle. Die Bedeutung des mnd. Vâle, schwed. Fa(o)le ist:

1. Fohlen. So häufig im Mnd. Bugenhagen z. B. überträgt Luthers „Füllen" (Marc. 11, 2) mit Vale. Der Teuthon. hat Vail. voellen. in P. jong Pert.. Für das Schwedische vgl. man die Wörterbücher unter Fa(o)le.

2. Pferd überhaupt, Zuchthengst, Streitross. Ein niederrheinisches Weistum bei Lac. Arch. I. zeigt auf S. 197: Vale = Zuchthengst; ebenda S. 182: einen Vail vp dryen beenen d. h. einen Zuchthengst, der mit dem vierten Beine auf der Weide gefesselt (getüdert) ist. Ebenso in der schwedischen Volks- und Dichtersprache. Bei Cavallius, Folksagor I, 40 und öfter bedeutet, Fa(o)le ein Ross überhaupt, so dass es mit Häst und Ga(o)ngare synonym ist. In Tegnér's

---

[1]) So z. B. lautet ags. Cille heute in Altena: Kile, ne Kile Bêr; Pille ist = Pîle, Waffe = Wa(o)pe, älteres straffen = stra(o)fen.

Axel lesen wir: främst pa(o) en tigerfläckig fa(o)le framsusar en sköldmö, und gleich nachher wird Ga(o)ngare für dieses Fa(o)le gebraucht. Im Neuisländischen wird Fôla ebenso verwendet; vgl. Firm. V.-St. III, 830: Olafur leit sit hjartablód undir fäti à fola stód.

Vâle ist nicht das einzige Wort, welches den Begrif des Jungen einer Tierart zur Bezeichnung dieser Tierart überhaupt erweitert. Auch engl. Bird (Vogel) entspricht einem ags. Bryd (junger Vogel, eigentlich Brut). Ebenso erhielt mnd. Bord für Brod d. i. Brut den Sinn von Vogel in Isenbord [1]) (Eisvogel), worin Isen = Is (Eis), wie in Isenack (Seib. W. Urk. 484 S. 624) = Eisstollen oder Eiskeller [2]).

Was meine Auffassung weiter zu stützen scheint, ist, dass die Cherusker, welche unzweifelhaft zu den Fâlen gehörten, vorzugsweise ein Reitervolk gewesen sein müssen; denn als sie (nach Flor. 4, 12) im J. 12 v. Chr. mit Sueven (d. i. Chatten) und Sigambern die noch nicht gemachte römische Beute teilten, wählten sie die Pferde, während den Sueven das Gold und Silber, den Sigambern die Gefangenen zufallen sollten. Noch mehr spricht dafür das niedersächsiche (lüneburgische) und das westfälische Wappenross. Der Sage nach soll Widukind, als er Christ geworden, das ursprüngliche schwarze Ross mit einem weissen vertauscht haben. Mag immerhin das eigentliche Wappenwesen nicht so hoch hinauf steigen, so viel ist sicher, sinnbildliche Feldzeichen gehen weit ins Altertum zurück, auch wird Niemand bestreiten wollen, dass spätere Wappen mitunter auf Ueberlieferungen von uralten Verhältnissen beruhen.

---

1) Isenbord, Wigg. Scherfl. II, 41; isenbort, Ratsvers. d. Tiere bei Bruns; Isenbart. eyn vogel gebeert als golt, Teuth. Eisenbart = Schlaukopf rührt erst von dem geschichtlichen Dr. Eisenbart (Eisvogel) her.

2) Celarium quod dicitur Ysenack. Isenack = Isen-ack oder Isen-nack, was auf eins hinauskommt. Ack und Nack ist ductus, Gang, Stollen, verwandt mit heutigen Ake, Kelleräke, ausserdem mit Nachen und Aken. Alle diese Wörter sind entsprungen aus Akan, præt Uok = Nakan, præt. Nuok, führen, fahren, treiben.

V.

Die Statuten des Wullenampts zu Wesel

aus dem Jahre 1426.

Veröffentlicht von Dr. Julius Heidemann.

Die Kunst, aus der Wolle des Schafes Kleiderstoffe zu bereiten, blühte in den Niederlanden seit den frühesten Zeiten und es bildeten die Erzeugnisse derselben einen sehr erheblichen Handelsartikel. Von dorther verbreitete sich der Industriezweig auch über die benachbarten geldernschen und clevesch en Lande die im 14. und 15. Jahrhundert zum Theil vorzugsweise durch die Tuchfabrikation zu Wohlstand und Reichthum gelangten; nicht bloß die bedeutenderen Ortschaften, sondern selbst Landgemeinden legten sich auf die Wollenweberei.[1]) Daß unter solchen Verhältnissen Wesel, der größte und angesehenste Handelsplatz im Clevischen, in dieser Kunstfertigkeit nicht zurückgeblieben sei, dürfte selbst dann unzweifelhaft sein, wenn nicht ausdrückliche Zeugnisse es bewiesen. Die Bedeutsamkeit des weseler Handels reicht bereits weit über die Erhebung des Ortes zu städtischen Rechten zurück, nach dieser Begünstigung nahm er einen immer wachsenden Aufschwung. Es fehlt schon aus den ältesten Zeiten nicht an überzeugenden Beweisen für diese Behauptung. Einige mögen hier Platz finden.

In einer Urkunde im städtischen Archiv zu Rees aus dem Jahre 1142 gibt der Erzbischof Arnold von Köln neben andern Orten des clevischen Landes auch der villa Wiselensis ausgedehnte Handelsberechtigungen. In dem weseler Stadtprivilegium von 1241 wird den Bürgern der zur Stadt erhobenen offenen Ansiedelung von Graf Dietrich d. ä. (Theodericus comitis clivensis primogenitus) für Handelsgüter Steuerfreiheit bewilligt an sämmtlichen landesherr-

[1]) Bergrath, das Wöllenamt zu Goch. In den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. 5. u. 6. Heft. Cöln. 1858 u. 59.

lichen Zollstätten.[1]) Dietrich, genannt Loef, jüngerer Sohn des Grafen von Cleve und Graf von Saarbrücken, gewährt der Stadt Wesel im Juni 1258 die Freiheit des Wochenmarktes am Sonnabend und verfügt, daß Jedermann des Handels und Verkehrs wegen von Freitag Abend bis nach der Messe des folgenden Sonntags ungehindert in Wesel ein- und ausziehen könne, ohne innerhalb oder außerhalb der Stadt im herrschaftlichen Gebiete festgesetzt oder belästigt zu werden, es sei denn, daß er des offenbaren Mordes oder Raubes wegen geächtet oder verbannt oder beim Diebstahl ertappt wäre.[2]) Erneuert und zum Theil erweitert sind diese Handelsfreiheiten durch gräfliche Privilegien aus den Jahren 1277, 1311, 1347, 1353.[3]) Wurde auf diese Weise der Handel Wesels durch die Landesregierung in jeder Art unterstützt und gefördert, so versäumten auch die städtischen Behörden ihrerseits nichts, den Handeltreibenden Hilfe und Beistand zu gewähren; sie knüpften Handelsverbindungen an und schlossen Handelsverträge mit nähern und fernern Ortschaften und Gebieten, sie sorgten für Absatzquellen der Kunsterzeugnisse, für Sicherheit der Verkehrsstraßen, ja sie traten selbst für einzelne Personen, die auswärts beeinträchtigt wurden, mit aller Energie ins Mittel; die libri missivarum füllen fast zur Hälfte Correspondenzen, selbst mit den fernsten Stadtgemeinden und Fürsten, im Interesse der Kaufleute Wesels; da werden durch Vermittelung der betreffenden Magistrate böse Schuldner zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gezwungen, widerrechtlich eingezogene Zollverträge reclamiert, einzelne Kaufleute in Schutz genommen, die wegen eigener oder fremder Verschuldung auswärts belangt oder eingekerkert waren; kurz kein Mittel, keine Kosten werden gescheut, um Handel und Verkehr zu fördern und gegen jede Gefährdung des Eigenthums und der Person sicher zu stellen.

Geben uns diese Einzelnheiten Zeugnis von der sorgsamen Pflege, die man dem Handel überhaupt widmete, und damit zugleich

---

[1]) Original-Urkunde im weseler Rathsarchiv.

[2]) Original-Urkunde im weseler Rathsarchiv. — Graf Dietrich von Cleve modificirt unter dem 1. Sept. 1318 (Original-Urkunde im Rathsarchiv) dies Privilegium auf Bitten der Bürger Wesels dahin, daß die Geächteten, Frevler und Angeklagten vom freien Geleit ausgeschlossen sein sollen.

[3]) Die betreffenden Original-Urkunden befinden sich sämmtlich im weseler Rathsarchiv.

für die Bedeutsamkeit desselben im Allgemeinen, so fehlt es uns auch keineswegs an urkundlichen Beweisen für die frühe Cultivirung der Wollfabrikation und für die große Ausdehnung, welche dieser Industriezweig gewann. Die älteste urkundliche Nachricht über das Wollengewerbe in Wesel stammt aus dem Jahre 1329, in welcher unter dem 11. Januar (feria quarta proxima post festum Epiphanie) Graf Dietrich von Cleve den Bürgern Wesels gestattet,[1]) das Wollengewerbe zunftmäßig zu betreiben oder — wie es wörtlich heißt — „ein Wollenamt zu errichten mit allen Gewohnheiten und Rechten, wie sie in der Stadt Goch bestehen."[2]) Zu welcher Zeit die Tuchfabrikation in Wesel begonnen, ist zwar nicht zu ermitteln; allein irren würden wir sicherlich, wenn wir ihren Anfang erst von diesem Privilegium aus datieren wollten; jedesfalls bestanden schon längst vorher nicht bloß Tuchwebereien,[3]) sondern es waren dieselben auch schon im Besitz von Amtsprivilegien, zu deren Erweiterung man sich bei Ausdehnung des Gewerbes von dem Fürsten die Rechte des Amtes ganz in der Art und Ausdehnung erbeten hatte, wie sie die Stadt Goch besaß, gleich wie es im Jahre 1390 mit der Stadt Geldern der Fall war,[4]) wo nachweislich ein Wollenamt bereits viel früher bestand. Es bekundet also diese Privilegien-Ertheilung nur

---

[1]) Die fragliche Urkunde, im Original verloren, abschriftlich im Anhang zum Bürgerbuche (im weseler Rathsarchiv) S. 16 erhalten, enthält außerdem die einzigen uns erhaltenen Bestimmungen über das alte weseler Hofesgericht, „heimael", und seine Competenzen, Bestimmungen über Befreiung der Gärten um die Stadt vom landesherrlichen Zehnten, die Erlaubnis zur Erbauung einer neuen Windmühle und Bewilligung des Windes, die Berechtigung, alle Bewohner des clevischen Landes einer Schuldforderung oder sonstiger Ursache wegen mit blankem Schwerte vor das weseler Gericht zu fordern und mit ihnen nach dem Rechte zu verfahren.

[2]) Concessimus dilecto nostro opido Weselensi, quod in eo exerceri possit opus lanificium, quod vulgo Wullenampt nominatur, in omni consuetudine et jure, sicut est in opido Gogh absque dolo et fraude.

[3]) Beispielsweise sei hier bemerkt, daß wir im Bürgerbuche, das mit dem J. 1308 beginnt, beim oberflächlichen Durchblättern bereits 1313 unter den Bürgern einen Arnoldus textor, 1319 Theodericus deaquis textor, 1320 Theodericus dictus post textor finden. Im Uebrigen ist das Gewerbe der Bürger in den ältesten Zeiten nur in wenigen einzelnen Fällen angemerkt im Bürgerverzeichnisse. In den späteren Zeiten sind die textores ebenso wenig selten, wie die „varwer", Wollfärber.

[4]) Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. 5. Heft (1858) S. 102.

den Aufschwung des Gewerbes in dieser Zeit, nicht seinen Anfang. Leider sind nun die damals nach gochschem Muster aufgestellten Amtsstatuten ebensowohl verloren gegangen, als die der Stadt Goch, welche ihnen zu Grunde gelegt wurden.

Die uns erhaltene Redaction ist ein Jahrhundert später, nämlich 1426, entstanden, jedoch dürfen wir, ohne einen Anachronismus zu begehen, unbedenklich schon das frühere Amt darauf fundieren, von dem sie in den einzelnen Bestimmungen und Vorschriften schwerlich wesentlich verschieden war; dafür zeugt besonders Sprache und Stil; einzelne Zusätze, Abänderungen und Erweiterungen, besonders insofern daraus ein Fortschritt im Gewerbe entschieden zu Tage tritt, sind freilich unverkennbar späteren Ursprungs; von wesentlicher Bedeutung aber ist es und ein schlagender Beweis für die im Laufe der Zeit erreichte Trefflichkeit der weseler Fabrikate, daß dieselben in der vorliegenden Urkunde nicht bloß über gochsche, calcarsche, sonsbecksche, sondern auch über die holländischen (ruermonder) Tuche gestellt werden. Die vorzüglichsten Befugnisse aber, welche Wesel mit diesem Statut erhielt, bestanden in der ausschließlichen Berechtigung weseler Bürger zum Betriebe der Tuchfabrikation in der Stadt und Freiheit Wesel, in dem Rechte, die Uebertretungen der Amtsstatuten mit festgesetzten Strafen zu ahnden und diese Strafen durch selbstgewählte Amtsgeschworene ausführen, die Strafgelder erheben und theilweise zum Besten des Amtes verwenden zu dürfen.

Die Statuten selbst gewähren uns einen ziemlich genauen Blick in das innere Getriebe des Wollenamts, welches Wollhändler, Tuchwirker, Tuchfärber, Tuchscherer und Tuchhändler umfaßte; sie geben Bestimmungen über die Wahl von Amtsvorstehern, regeln deren Wahl und Amtsfunktionen, sie verbreiten sich über den Rohstoff, über die Art der Verarbeitung, über Qualität und Quantität des fertigen Kunstprodukts und setzen die Gränzen der Strafmaße fest für Uebertretungen der Statuten.

Der Amtsvorstand besteht aus den vier Amtswerkmeistern, dem Stockträger (Vermesser) und den zwei Einlegern. Ihre Amtsdauer war ein Jahr; jeder mußte die auf ihn gefallene Wahl annehmen oder sich durch Geldbuße loskaufen. Die Gewählten wurden zur treuen Erfüllung der ihnen obliegenden Amtspflichten eidlich oder auf den dem Amte bereits geleisteten Eid verpflichtet. Die Wahl der Amtswerkmeister fand vor den Rentmeistern der Stadt Wesel statt, und es mußten wenigstens zwölf Geschworene des Amtes behufs der

Wahl anwesend sein. Die Amtswerkmeister waren die eigentlichen Repräsentanten des Wollenamts; sie vertraten dasselbe der städtischen Behörde gegenüber, die in Allem, was das Gewerbe als solches betraf, zunächst nur mit ihnen verhandelte; sie brachten die Beschlüsse und Wünsche des Amts an den Rath und andererseits die Rathsdecrete an das Amt; sie hatten die Garantie für tadellose und gute Fabrikate, für treue Befolgung der Amtsstatuten, bestimmten bei Ueberschreitungen das Strafmaß innerhalb der gesetzlich festgestellten Schranken, besorgten die Einziehung der Brüchen durch die ihnen zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellten Stadtboten und legten vor dem Rathe darüber Rechenschaft ab. Die Hälfte des Straffatzes fiel der Stadt, ein Viertel dem Amte, ein Viertel den Amtswerkmeistern zu. Auch für die Revision und Siegelung der fertigen Kunstprodukte erhielten die letzteren eine bestimmte Vergütung. Jeder Werkmeister mußte ihrer Ladung Folge leisten, Niemand durfte bei verhängter Strafe sich über sie eine üble Nachrede erlauben. Nur nach vorheriger Revision und Siegelung ihrerseits durften fertige Fabrikate als Handelsartikel versandt werden. Ihnen zur Seite standen die zwei Einleger und der Stockträger. Die Einleger hatten es speziell mit dem Rohprodukt, mit der Wolle zu thun, so daß die Wollhändler ihrer Controlle unterworfen waren; sie hatten den angekauften Rohstoff zu revidieren, schlechtes Material auszuscheiden und für den Handel bestimmtes unter ihre Aufsicht einlegen zu lassen; in ihrer Gegenwart wurde die Wolle gewogen, wobei nach ausdrücklicher Bestimmung sich sämmtliche Wollhändler einerlei Gewichts bedienen mußten, das amtlich angefertigt oder geaicht war. Die drei ersten Paragraphen des Statuts, welche vom Rohstoff handeln, geben spezielle Winke, worauf die Einleger ihr Augenmerk zu richten haben; die Vermischung besserer Wollsorten mit schlechtern wird untersagt (eenscherige Rynsche westveelsche wolle myt auerwaldscher wullen zu mengen) und eidliche Versicherung des Wollhändlers verlangt, daß von ihm solche Mischungen unterbleiben. Nasse, filzige (viltige), doirharige,[1] schmutzige (smerige), twyscherige[2] Wolle darf nicht eingelegt werden. — Der Stockträger (Ellenträger, Vermesser) hatte

[1] doirharig = durchhaarig d. h. wo die Haare durchgehend herausstehen.

[2] zweischerig und daher ungleich. — Die Wolle ist entweder ein- oder zweischerig; jene kommt von den Schafen, die des Jahrs nur einmal geschoren nämlich im Frühjahr zu Ausgang April oder zu Anfang Mai; diese von denen,

die Tuche auf Stahl und Rahmen zu controllieren und sich davon zu überzeugen, daß die gehörige Anzahl Garnstränge verwandt wurde, daß das Gewebe die gesetzlich festgestellte Länge und Breite hatte; er führte deshalb die Elle; daher sein Name. —

Sehr genau waren die Amtsvorschriften, welche Fälschung jeder Art verboten, auf gute, tadellose Fabrikate hinwirkten. Schlechte Wollsorten, als welche bezeichnet werden Crytwoll, affstaet, flock, schrodelingh, plock, schuddelingh, twyscherige wulle,[1]) letztere sofern sie im Lande Wesel und Dinslaken nicht gewonnen war, durften zu Tuchen überhaupt nicht verarbeitet werden; ebenso wenig durfte man Schwanz- oder Beinwolle zu geleisteten Tuchen verwenden oder Leinengarn in die Leisten schieren oder in den Vorschlag oder zu offenbarem Betruge in die Tuche verweben. Die Wolle sollte nicht gekratzt, sondern gekämmt werden, und auf schlechtes Kämmen war Strafe gesetzt; jeder Tuchwirker war für die Güte seiner Kämme verantwortlich. Kämme, die an den Enden dicker waren, als in der Mitte, verfielen der Strafe; ebenso wurden solche Tuche mit Strafe belegt, die zu lose gewebt, die rücksichtlich des Materials oder der Bearbeitung an den Enden besser waren als in der Mitte. Blätterwolle (geblett) durfte unter gefärbte Wolle überhaupt nicht gemischt werden, unter braungraue Wolle nicht mehr, als der dritte Faden. Tuche mit „enen slage" durften nicht angefertigt, nicht „gekarffte" Tuche nicht abgewebt, „warfstrypte"[2]) Tuche nicht in den Handel gebracht werden. Schlechtes Falten, Rauhen, Noppen und Färben der Tuche wurde mit Strafe belegt; alle Tuche mußten „up den stail"[3]) gefärbt,

---

welche zweimal geschoren werden, das erste Mal etwa drei Wochen vor Himmelfahrt (Winterwolle), das andere Mal die Woche vor Michaelis (Sommerwolle). Die einscherige Wolle ist länger und feiner, als die zweischerige, und unter dieser wird die Sommerwolle, weil sie reiner und feiner ist, der Winterwolle vorgezogen.

[1]) Nach den gocher Statuten durften Knip-Wolle, Upseddeling oder Peilkens-Wolle, Kluyt-Wolle oder Vloick-Wolle, nach der dürener Hall-Ordnung Plock, Streichhären und Flock nicht verarbeitet, nach den Eueren von Brügge Vlocken, Boll-Wolle und Schoorline nicht mit anderer Wolle gemischt werden. Vgl. Bergrath in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. 6. Heft. S. 45.

[2]) Tuche, die Streifen warfen.

[3]) Stal hängt wol mit „stale" zusammen, was die Matrize für Münzen bedeutet; es ist also so zu sagen das Grundmuster. „Stahlen" ist nach rhei-

den schwarzen Tuchen zur Haltbarkeit und Gleichmäßigkeit der Farbe zuerst eine blaue Grundfarbe gegeben werden. Alle Bürger und Eingesessene der Freiheit Wesel, aber nur sie sollten ihre Tuche leisten, Außen- und Binnenwerk (Stadt- und Landwerk)) sollte ungeleistet sein, eselgraues Tuch weder geleistet noch schwarz gefärbt werden. Rücksichtlich der Breite und Länge der verschiedenen Tuche herrschte völlige Gleichmäßigkeit für die einzelnen Sorten, es wurde dieselbe aufs strengste gewahrt, so daß Qualität und Farbe der einzelnen Stücke bei gesiegelten Tuchen ihre Größe zuverläßig bestimmte, ohne daß es des Nachmessens bedurfte. Künstliches Erweitern der Tuche, um die gesetzliche Breite zu erzielen, war streng untersagt. Gekrompene Tuche mußten 8 große Viertel breit sein, das halbe Stück $17\frac{1}{2}$, das ganze 35 Ellen lang zwischen zwei Vorschlägen. Weiß- und braungraue Tuche waren auf dem Rahmen 9 Viertel, gefärbte $9\frac{1}{2}$ Viertel breit. Schwarze Tuche und überhaupt alle breiten Tuche mußten gekrompen 9 Viertel, auf dem Rahmen 11 große Viertel Breite haben; sie mußten von bester Wolle sein und 60 Stränge stehen. Alle Tuche, die über 46 und unter 60 Stränge gekämmt standen, bekamen 10 Viertel Breite.

Die Werkmeister hatten für strenge Durchführung dieser Bestimmungen zu sorgen; das Siegel des Amtes bürgte für die Güte der Qualität und für die Quantität der Waare. Fälschung des Revisionszeichens sowie Benutzung fremder Zeichen wurde streng geahndet. Entsprachen einzelne Fabrikate bei Revision der Werkmeister den gesetzlichen Anforderungen nicht, so wurden sie von diesen durch lange Einschnitte für den Großhandel unbrauchbar gemacht, sie mußten gekrompen und in der Stadt verwerthet werden. Auch auf den auswärtigen Märkten, als welche beispielsweise namhaft gemacht werden die Märkte zu Deventer, Münster, Osnabrück, Soest, Dortmund, Essen, standen die weseler Tuchwirker und Tuchhändler unter Controlle der städtischen Behörde. Sie mußten sämmtlich neben einander, durften nicht getrennt zwischen andern Tuchhändlern stehen; sie hatten um den Platz auf dem Markte unter sich zu loßen, und der, welcher mitloßen wollte, mußte wenigstens 6 Stück weseler Tuch

---

nischem Ausdruck „für das Muster regulieren." „Stael, wat na to maken." G. v. d. Schüren's Teutonista.

[1]) Es sind darunter wahrscheinlich schlechtere Tuchsorten zu verstehen, die nicht ausgeführt, sondern auf dem Lande und in der Stadt verbraucht wurden.

feil haben; sie durften keine fremden kurzen Tuche, die nicht zu Wesel fabriciert waren, wie ruermonder, neußer, gochsche, calcarsche, jonsbecksche u. s. w. zwischen den weseler Tuchen ausbieten, sondern mußten dieselben besonders aufstellen und mit dem ausdrücklichen Bemerken verkaufen, — was auch ein daneben angeschlagenes Brettchen mit deutlicher Aufschrift bekunden sollte, — daß es keine weseler Tuche seien, auf daß Niemand damit betrogen würde. Wer zugleich mit weseler Tuchen englische, brabantsche oder holländische, die von englischer Wolle fabriciert waren, feil bot, mußte diese hinter die weseler Tuche stellen und durfte sie erst nach Absatz der weseler und zwar ebenfalls mit dem ausdrücklichen Bemerken verkaufen, daß es keine weseler Fabrikate seien. Tuche aus Flockwolle und „Schragelingh" durften nicht zu Markte geführt werden.

Hatten die vorstehenden Bestimmungen den Zweck, den guten Namen nach außen hin zu wahren, so war auch andererseits Vorsorge getroffen, daß eine gründliche Vorbildung zum Gewerbe erzielt und die besonderen Kunstgriffe in demselben nicht an beliebige Fremde übertragen würden. Lehrlinge mußten nämlich wenigstens vier Jahre in der Lehre stehen, während welcher Zeit sie vom Lehrmeister Kost und Kleidung erhielten, und zum mindesten dann noch zwei Jahre als Gesellen dienen, ehe sie sich als Meister besetzen durften. Niemanden aber war es gestattet, junge Leute als Lehrlinge bei sich aufzunehmen, die nicht im Lande Cleve oder Dinslaken gebürtig waren. Ebenso wenig war es erlaubt, während ihres Dienstjahrs dem Dienstherrn entlaufene Gehilfen oder Gehilfinnen sofort in Dienst zu nehmen.

Ueber den Umfang des Tuchgewerbes in der Stadt Wesel geben uns außer der Aufzeichnung der jährlichen Erträge aus der Siegelung der Tuche in der Kämmerei-Rechnung,[1]) die in ihrer ver-

[1]) Für die Siegelung des Stückes Tuch wurde nach §. 41 des Statuts gezahlt 1 Albus (1 Alb. = 12 Heller; 16½ Alb. = 1 rhn. Gulden), wovon ⅔ der Stadtkasse, ⅓ dem Amtswerkmeister zufiel. Die Stadt nahm ein aus dem Siegelgelde nach Ausweis der Kämmerei-Rechnungen beispielsweise 1395 = 49 Mark 10 Schillinge. 1405 = 47 M. 8 Sch. 1410 = 34 M. 7 Sch. 1415 = 60 M. 40 Sch. 1420 = 59 M. 5 Sch. 1425 = 65 M. 11 Sch. 3 Pf. 1430 = 47 M. 7 Sch. 1440 ≐ 66 M. 7 Sch. 1450 = 53 M. 4 Sch. 4 Pf. 1460 = 68 M. und 15 rhein. Gulden (à 16½ Albus) oder 47 M. 9 Sch., zusammen = 115 M. 9 Sch. 1470 = 31 rhein. Guld. 2½ Albus. 1480 = 22 rhn. Guld. 4 Moirken und 40 M. 10 Sch. 10 Pf. 1490

schiedenen Höhe zugleich als Maßstab dienen für das Steigen und Sinken des Gewerbes, verschiedene Urkunden und gelegentliche Andeutungen Auskunft, die von Verkauf und Verpachtung von Tuchrahmen und Plätzen zur Aufstellung solcher Rahmen handeln. Ein großer Theil der Tuchwirker besaß selbstredend eigene Plätze mit Rahmen, Bleiche und Zubehör in der Nähe seiner Wohnungen oder in seinen Gärten vor der Stadt, deren hie und da in Grenzbestimmungen bei Kauf und Verkauf von Grundbesitz Erwähnung geschieht, ohne daß sich die Zahl dieser Rahmen auch nur annähernd bestimmen ,ließe. Außerdem waren es vorzugsweise die Wälle der Festungswerke, die, wie von Seildrehern, so auch von Tuchwirkern zu Aufstellung von Rahmen und Bleichplätzen der Wolle angepachtet wurden. So heißt es in einer Urkunde des städtischen Archivs in Wesel vom 7. Mai (feria tertia crastino beati Johannis ante portam Latinam), 1437,[1]) daß Bürgermeister, Scheffen und Rath der Stadt Wesel gedaen hebn den wullenampt to Wesel den wal buten der Stat muer tusschen der leuporten ind der Stat mollen toern by der cloesterporten ellix iars om xxvj Rhein. gulden zu Rahm-

= 127 M. 1500 = 126 M. 7 Sch. In diesem Verhältnis schwanken die Einnahmen aus dem Siegelgelde der Tuche bis zu den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts; dann tritt plötzlich ein auffallendes Sinken des Gewerbes ein, das von Jahr zu Jahr zunimmt.

[1]) Abschrift im Privilegienbuche Nr. 1. S. 61 im Rathsarchiv: In den jair ons heren dusent vierhondert xxxvij feria tertia crastino beati Johannis ante portam latinam hebn Burgermeister Scepene ind rade der Stat van Wesel gedaen den wullenampt to Wesel den wal buten der Stat muer tusschen der leuporten ind der Stat mollen toern by der cloesterporten ellix iars om xxvj Rh. gulden off payment gelike guet dar voir, die die vier Werckmeister to twe tiden des iars talen sollen den Rentmeistern der Stat in behueff der stat, alz sie oir segelgelt ind broken talen, Ind mogen dat Raemgelt vitpenden van den genen, die die Ramen onderhedden myt der stat bade gelyck broken des wullenampts. In desen wal sullen sie hebn tot Raemsteden ind die sollen sie setten by rade des Burgermeisters, scepene ind rade alz den duchte, dat die orberlixt stonden. Ind dat sal to wedersegn staen des Raitz, ind alz sie on dat opsegn, so mach malk syn raemen affnemen, vlotten ind vueren ind dan vorder geen gelt dair voir geuen, dan vander tyt, dat sie des gebraken hedden, ind so mochte die stat dan oir beste voert doen myt den walle vorss.

Die zweite Verpachtung vom dinxdage na ludica 1461, den Raum für fernere 6 Rahmen betreffend, folgt gleich nach dem vorstehenden Pachtcontracte in ähnlicher Fassung.

stellen für Tuchrahmen. 1461 des dinxdags na Iudica wird dem Wollamte noch ferner Raum zu 6 Rahmen, der Platz für jeden Rahmen um 1 rheinischen Gulden verpachtet. — Der eigentliche Flor des weseler Gewandgewerbes fällt in das 15. Jahrhundert, das überhaupt als Blütezeit der civitas Wiselensis gelten dürfte. Mit den Anfängen des 16. Jahrhunderts tritt auffallend plötzlich ein mehr und mehr zunehmender Verfall der Tuchfabrikation ein, der in den dreißiger und vierziger Jahren desselben seinen Höhepunkt erreichte; die Zahl der gesiegelten Tuche wird immer geringer und reduciert sich zuletzt auf ein Minimum.[1] Da erschienen seit den vierziger und besonders seit dem Beginn der fünfziger Jahre die ihrer Religion wegen aus den Niederlanden geflohenen und vertriebenen Wallonen und fanden gastliche Aufnahme; sie waren großen Theils von Hause aus Gewandwirker und nahmen ihr altes Gewerbe in dem neuen Wohnsitze sofort wieder auf, wodurch die Gewandwirkerei in Wesel es in kurzer Zeit zu vorher nicht gekannter Blüte brachte. Allein die neuen Ankömmlinge waren arm, sie hatten vor den kaiserlichen Blutedikten Haus und Hof, Hab und Gut flüchtig verlassen und brachten größtentheils wenig oder nichts mit:[2] der Rath mußte ihnen ein Werkhaus (Kalander) bauen und sonstige gewerbliche Einrichtungen machen lassen, deren Deckung die Erträge des Amtes der städtischen Kasse entzog, bis störende Ereignisse wiederum das Sinken des eben aufblühenden Gewerbes im Gefolge hatten.[3] Ein großer Theil der Fremden zog bald wieder ab, in seinem Gewissen bedrückt durch die diktatorische Haltung des lutherischen Rathes der Stadt ihrem refor-

---

[1]) Von 1535—1545 (vgl. Kämmerei Rechnungen) wird nichts vereinnahmt, 1546 = 1 Gulden cour. 21 Albus 8 Heller, 1547 = $2\frac{1}{2}$ Gulden cour. Auch in den nächsten Jahren ging es nicht besser; 1553 heißt es in der Kämmerei Rechnung: Van dat wullenampt dit jair nichts geboirt, dewil solchs in vormerckinge oirer vnvoirmoigenheit oenen 2 jair van einen Erss. Rade quitgelaiten.

[2]) Vgl. Heidemann, Weseler Gymnasialprogramm 1859. S. 43.

[3]) Heidemann, Weseler Gymnasialprogr. 1859. S. 43a. Anm. 94. — Kämmerei-Rechnung von 1558 (dem Wollenamt das Siegelgeld erlassen tho vollest oire slege tho maken). Die fälligen Erträge aus dem Siegelgelde waren in diesen Jahren sehr erheblich (1556 = 1504 Guld. courant 20 Alb. 3 Heller. 1557 = 1685 Guld. c. 11 Alb. 9 H. 1558 = 1732 Guld. cour. 13. Alb. 4 H. 1559 = 1707 G. c. 19 Alb. 4 H. ꝛc.), doch floß davon in die Stadtkasse nicht ein Pfennig.

mierten Bekenntnis gegenüber.[1]) Sodann begann Alba 1567 in den Niederlanden sein Blutregiment und schonte auch die Neutralität der benachbarten clevischen Landesgebiete so wenig, daß er mit seinen wilden Kriegerscharen Stadt und Land brandschatzte und ausplünderte, Dörfer und Städte niederbrannte; die Unsicherheit der Heerstraßen,[2]) die Absperrung von den bisherigen Absatzquellen, die pecuniären Bedrückungen hemmten Handel und Verkehr. Wesel litt furchtbar darunter, verlor seinen ganzen früheren Wohlstand, und die unmittelbar darauf folgende Schreckenszeit des dreißigjährigen Krieges war sicherlich nicht geeignet, alte Wunden zu heilen, wol aber neue und schwerere zu schlagen; wir dürfen uns weniger darüber wundern, daß der vormalige Glanz der reichen und selbstbewußten Stadt so schnell und völlig erlosch, als daß sie überhaupt noch so lange im Stande war, den immensen Forderungen, die an sie gestellt wurden, gerecht zu werden. Fast unerschwingbar waren die Summen, welche während der spanischen Occupation von 1613—29 von ihr erpreßt, fast unglaublich die Lasten, welche ihr aufgebürdet wurden. Die reiche Beute aber von den verjagten Spaniern,[3]) die zum Theile aus den

[1]) Heidemann, Weseler Gymnasialprogr. 1859. S. 44, 45, 46, 47, 48. — Weseler Rathsprotokoll vom 24. März 1568.

[2]) Nach Ausweis des Rathsprotokolls vom 1. Mai 1568 schwärmte schon damals fremdes Kriegsvolk in der Art allenthalben bei der Stadt umher, daß der Beschluß gefaßt wurde, es sollten die Thore den ganzen Tag geschlossen und dort fortwährend 2 ehrsame Bürger neben den Wächtern anwesend sein, um den Einlaß Fremder zu controllieren. Vgl. das Protok. vom 3. Mai 1568, vom 4. Mai 1568, vom 12. Mai 1568.

[3]) Dominikaner-Chronik (im Kirchen-Archiv der Himmelfahrtsgemeinde in Wesel) pag. 30: Post interceptam Civitatem milites batavici irruerunt in domos Catholicorum, Iudaeorum ac Officialium Hispanicorum, quorum bona in praedas et spolia ipsis data, Monasteria Religiosorum expilabantur, imagines furioso ritu conculcabantur et Catholici indignissimis modis vexabantur, domibus vero Reformatorum parcebatur. Vix dictu est, quantam acceperint praedam victores, praeter alias pecunias et res pretiosas obtinuerunt quinque vascula plena pistolettis, viginti duo visa repleta aliis nummis, in frumento et farina ducenta et octoginta maldera, in butyro quinque millia tonnarum, in caseis mille sexcentos centenarios, in pulvere nitrato bis mille tonnas, et alia hujusmodi, quae collecta fuerant pro castris Hispanorum. In Wesel waren die Magazine und die Kriegskasse für die spanische Armee, welche die Hauptmacht der Holländer unter Oranien vor Herzogenbusch eingeschlossen hielt. Folge der Einnahme Wesels durch die Holländer war Aufgeben dieser Einschließung, die nach menschlichem Ermessen sonst nicht hätte resultatlos sein können.

Beuteln der heimgesuchten Bürger geflossen war, fiel den befreundeten Niederländern zu, welche die Stadt occupierten; als endlich 1666 der letzte Rest der holländischen Besatzung abzog, war aus der einst so reichen und stolzen Handelsstadt eine arme und todte Provinzialstadt geworden, die trotz ihrer günstigen Lage und den verschiedensten Verkehrsstraßen, die sie mit den Metropolen des Handels in die engste Verbindung setzen, bis zum heutigen Tage bedeutungslos geblieben ist und von den Nachbarstädten gewaltig überflügelt wird.

Möchten die Hoffnungen sich erfüllen, welche sich an den neuen Schienenstrang knüpfen, der im Bau begriffen ist, und aus Wesel wieder die glänzende Leuchte für den ganzen Niederrhein werden, die es einst war.

Van den wullen ampt.

Dit is die versatinge [Festsetzung] ind ordinyringe van den wullen laken to maken ind to besegelen, als hyr nae bescreven steit, all tyt up een verbeteren [d. h. mit Vorbehalt einer zu jeder Zeit gestatteten Verbesserung], also dat men alle punten [Punkte] meeren off mynren mach to seggen [to seggen = nach der Bestimmung] Burgermeisters Scepene ind Raitz to Wesell, averdragen [vereinbart] in den jair ons heren dusent vierhundert twe ind vyfftich des dinxdages na Epiphanie eiusdem.

1. Ten yrsten en sall geen [kein] Burger noch Ingeseten to Wesell eenscherige Rynsche westveelsche wolle myt averwaldschen wullen mengen noch onder eyn leggen ind ilk [jede] besunder to verkopen alz die Rynsche ind Westfelsche wulle by sich ind die averwailtsche wulle by sich to verkopen, ind so wie [wie = wer, ebenso die = der; so wie = jeder welcher] dar an verbrekelik wort [an etwas verbrekelik werden = in einem Punkte sich eine Uebertretung zu Schulden kommen lassen], dat men om [ihm, ihn] myt tween burgern van Wesell avertugen [überführen] mocht, die dat by oren [ihren] eden sechten ind tugeden, die sall so duck [oft] alz hie verbrekelik vonden word, dar an breken [Brüchte zahlen] ind gelden Tien Rynsche gulden ind den broke [Brüchte, Strafe] en sall

men nymant laten [erlassen] ind dar en sall oick nymant neen vor segn mogen, den men dat also, alz vorss [vorschrieben = oben erwähnt] is, myt tween burgern avertugen mocht, uitgenamen off [ausgenommen wenn] ymant Rynsche off Westfelsche hedde, die myt averwaltscher wollen gemengt weer, die dat myt synen ede behielde, dat die wolle also buten [ohne] synen willen ind weten gemenget were, die sall des oen [ohne] broke wesen [sein].

2. Item nymant en sall bynnen Wesell eenscherige wolle verkopen,[1]) die verkoper en sall voir den geswaren inlegger dat yrst nemen by synen ede, den hie to den ampte gedain hevet, off hie een gesworen is, anders sall hie dat yrst myt synen ede verwaeren: dat hie off ymant van synre wegen die wulle nyet geargert [verschlechtert], aff noch toe gedayn en hevet,[1]) dan dat hie die gelaten hevet, alz hie die gekofft had. Ind weert sake, dat ymant wolle verkofft, eer hie [er] dat so behalden [erhärtet] hed, so [wie] vorss. is, die sall breken, ind verboren [entrichten] van elken [jeden] klude wollen, [ergänze: welche] hie so verkofft hed, een oirt (Ort) van enen Rynschen gulden.

3. Item wanneer eenscherige wolle verkofft wort, so sall die inlegger, alz men die wegen sall, inleggen wolle die koipmans guet were, ind die geen koipmans guet en were, alz myt namen: naite wolle, viltige wolle, doirharige wolle, smerige wolle ind twyscherige wolle, der en sullen sie nyet in leggen ind hyr voir sullen sie hebn voir oir loen [ihren Lohn] van elken klude enen pennynck Wesels.

4. Item en sall men nyet werken to wullen laken Crytwoll noch affstoet noch flock noch schrodelingh noch plock noch schuddelingh noch twyscherige wulle, die in den lande van Cleve off van Dinslaken nyet gevallen en weer, noch averwaltsche wull. Oick en sall men nyet werken to gelysten laken sterteling off beenlingh noch lynen garn gescheert in der lysten off to voirslage ingedragen off in blykender bedriegingen to laken. So wie hyr in verbrekelick word, die sall breken twe Rynsche gulden ind dat laken sall men snyden.

[1]) d. h. Niemand soll in Wesel einscherige Wolle verkaufen, ohne dass der Verkäufer vor dem geschwornen Einleger vorher [yrst] eidlich versichert [verwaeret] hat, dass er die Wolle nicht verschlechtert, nichts ab- oder zugethan habe.

5. Item wie woll krasten offt liet krassen ind die werckmeister dat vonden, die breke Een halve marck an den punde ind all gewicht dar na off ment vyndt an den dueck off an der wullen.

6. Item wie qwelk kamt, die breke tien pennyngh ind den schade to beteren ter werckmeister segn [nach Sagen d. h. Bestimmung der Werkmeister].

7. Item die des wullen wercks plegen, sullen eyns puntz ind eyns gewichtz plegen; die des nyet en dede, die breke twe schillinge ind wie mytten punde [mit dem Pfunde] toe licht off toe zwaer [schwer] wuegen, die suld breken so duck, alz hie dat dede ind dair aver bevonden word, twe schillinge.

8. Item men sall alle wollen wage in der klucht maken.

9. Item weer [wäre] enich knaip off maigt van wever off kemmerschen, die synen herschap ontgingh uit synen verdinghden werck sunder oirloff, die brict eyn marke, ind wie die dan to werck settet, die briet eyn mark ind den herschap eren schaden to beteren to der werckmeister segn.

10. Item die onder bruyn-grauwen meer bletterwollen dede, dan dat derde haer, die breck vier schillinge.

11. Item wie onder gevarwede wolle geblett dede, also duck, alz hie dat duet, so breket die twe marke ind dat dueck [Tuch] sall ongesegelt blyven.

12. Item wie up beiden eggen beter warp scheerden, dan mydden, die sall dat dueck verlaren hebn ind nochtant [trotzdem, dazu] dat beteren by Burgermeister, Scepene ind Rade der Stadt van Wesell.

13. Item Een laken, dat warpstrypt is, die breke tien pennyngh ind dat sall ongesegelt blyven.

14. Item die mynste kam van ongevarweden laken sall halden xl strengh nyet myn, die maet uit ind voirt alle kem dar nae; weert eyn riet to smaell, die breke dar aff enen pennyngh, Twe riet iij p., drie riet vj p. dar nae alle riet dobbell, doch uitgescheiden nyet hoger to tellen, dan dat dueck dragen mach, dat geweven is.

15. Item alle laken die men varwen sall off gevarwede laken en sullen nyet myn [weniger] noch zyder [sider, von side, niedrig] gescheert wesen, dan xlvj strengh die maet uit; dat eyn riet to smaell weer, die breke enen p., twe riet

iij p., drie riet vj p. ind voirt all riet dobbell dar nae, uitgescheiden nyet hoger to tellen, dan dat dueck dragen mach, dat geweven is.

16. Item wie kemme hed, die nyet rechtschapen en weren off in die egge dicker weren dan mydssen [in der Mitte], die sall men tobreken [zerbrechen] ind die breke dar aff een marke.

17. Item weer een laken to dunne geweven, die breke een halue marck ind onbesegelt to blyven.

18. Item wie dat affweeffden, dat nyet gekarfft en weer, die breeck twe scillingh.

19. Item nymant en sall to Wesell einige dueken maken noch weven noch doin [thun, lassen] maken noch doin weven myt enen slage; so wie verbrekelick dar an word, den die werckmeister dair verbrekelick in vonden, die sall so duck, alz dat geschieden, dair an breken Enen Rynschen gulden.

20. Item Ein faly die breke Een marck ind voirt alle faly dar nae.

21. Item so en sall men geen laken smailre [schmäler] maken, sie en sullen halden gekrumpens duecks achte groete vyrdedeel breet ind die halven sullen halden achtiendehalve kleyn ellen lanck ind die helen [ganzen] xxxv ellen lanck tuschen tween voirslegen. Doch weert sake, dat eyn dueck hield achtehalff groit vyrdell breet gekrumpens guds gewantz, dat myt voirrade ind upsat so nyet gemaict en weer, dat mocht men aversien ind hyn laten gaen, ind hield dat myn [weniger], so sall men dat snyden.

22. Item stucken van laken en sall men nyet myn maken, dan xij ellen lanck, dat en were [d. h. es geschehe denn, wenn es nicht geschieht] myt wille der werckmeister; wie dat anders dede, die breeck Enen Rynschen gulden.

23. Item Een eselgrauwe en sall men nyet lysten noch zwart varwen laten; wie dat dede, die breke Enen Rynschen gulden.

24. Item all buten werck ind bynnen werck sal men maken sunder lyste up den koir, alz men to Wesell maect, uitgescheiden dat elk dair in slaen mach, wat hie hevet.

25. Item alle burger ind ingesetene in der vryheit van Wesell wonachtich mogen oir laken gelyst maken up den koir,

alz desse versatinge inhelt ind vorder nymant, ind wie die laken also ymant makeden, die bynnen der vryheit van Wesel nyet wonachtich en weer, die breke Twe Rynsche gulden soe duck, alz hie dat dede.

26. Item alle burger ind burgerschen to Wesell mogen vuederdueck maken off doin maken, ind dair sall men aff geven van xij ellen twe pennyngh ind soe voirt dar na wat des is, ind die meister en sall des nyet van om geven, die Stat en heb yrst oir gelt dair aff; wie dat dede, die breke twe skallingh.

27. Item wie eyn laken qwelk valden off wiesch off doirhairden off qwelk ruweden off qwelk zuberden, elk breke dair aff twe skallingh ind den schaden to beteren by den werckmeistern.

28. Item wie eyn dueck qwelk nopten, die brict twe skallingh ind den schaden toe beteren by den warckmeistern.

29. Item alle hele laken ind halve laken, die men zwart varwen sall, die sall men varwen up enen blauwen staill, ind dat sullen die werckmeister besien, ind die varwer sullen die laken so langh varwen, dat den werckmeistern dunct, dat dat genuech gevarwet sy up oren staill, ind dede hie des nyet also duck, alz hie dat liet, so duck breke hie eyn marck, ind den schaden to beteren to der wirckmeister segn den gene, des dat laken weer.

30. Item die werckmeister sullen hebn van enen helen laken to stailen vier pennynge ind van enen halven laken twe pennynge.

31. Item soe wie een laken qwelk varweden, also dat id gekoirt word van den werckmeistern up den raym umb qwelk varwens will, die brict xij p. ind den man synen schaden to beteren by den wirckmeistern.

32. Item alle laken, die men varwet, die nyet up den staill gevarwet en werden, der en sall men nyet recken noch segelen up een broick van enen Rynschen gulden.

33. Item alle hele laken ind halve laken breet off smaill sall men recken up den nagell ind nyet langer; wie dat dar en baven dede, die breke een marck.

34. Item witten ind bruyn-grauwen sall men breiden jx vyrdel breet up den raym ind nyet myn, ind die gevarwede

laken sullen staen tiendehalff vyrdell up den raym ind nyet myn; dat smailre weer, dat sall ongesegelt blyven.

35. Item wie laken reckten off polierden, die bynnen Wesel nyet gemaict en weren, die brict eyn marck so vaick [oft], alz hie dat dede, dat en geschieden dan myt willen Burgermeisters, Scepene ind Raitz to Wesell.

36. Item so wie eyn laken aff nome, dat gerect stund up den raym, eer die wirckmeister dair voir gaen, die breke een marck, ind dat laken nyet toe vailden; die dat lied vailden, die breke Enen Rynschen gulden.

37. Item so wat laken up den raym gekoirt word van den warckmeistern, dar sall men den hoighsten koir aff nemen, den men dar an vyndt, ind dat sall syns segels entberen.

38. Item alle laken, die also gaiteriel: weren off also quaet, dat den werckmeisteren ducht, dat men den koipman darmede nyet waer seyn en mocht, dat hele laken sall men snyden vier sney up den raym ind dat halve laken twe sney, elk sney een grote ell lanck ind nyet myn ind die lyst mede gesneden.

39. Item nymant en sall gehouwen laken uitfuren, die en sullen gesegelt wesen; die dat dede, die breke een marck so mennich dueck, alz hie so ongesegelt uitfurde.

40. Item weert sake, dat enich man een duech selve segelden myt enen segell, dair een ander laken mede gesegelt hed geweest, die breke Tien Rynsche gulden ind suld eyn iair lanck des wullenampts nyet plegen.

41. Item alle laken, die segelbar synt na den vorss. punten, dar sal men aff geven van den helen laken enen albus ind van den halven laken enen halven albus ind van allen lantwerck, dat hyr gemaict word, dar na, ind van den gelde sall die Stadt hebn drie deel ind die warckmeister dat vyrdell.

42. Item all laken, die xxvij ellen lanck synt, die sullen to den vorss. gelde to geven helen laken volgen, ind alle laken die tusschen xxvj ellen ind xij ellen lanck synt, die sullen halven laken volgen.

43. Item die zwerten mytter zwarten lysten ind voirt alle brede laken sullen negen grote vyrdell breet wesen gekrumpens guetz gewantz ind sullen ylff grote vyrdell staen up den raym nyet myn ind sullen wesen van der bester wollen,

der die vier wirckmeister enen staill hebn ind sullen staen lx st rengh gekemt nyet myn, ind dat dueck en sall men nyet a ffweven, die stockdreger en sall dat yrst besien up den getouwe ind tellen off dat lx gekemt gestaen hefft, ind bevyndt die, dat dat lx gestaen hevet, so sall om die, alst van den getouwe komt, geven dat wevesegel.

44. Item alle brede laken, die lx strengk gestaen hebn, sall men up den staill laten varwen ind die sall men brengen voir die werckmeister uppen lanen to vesten, off sie die haer, dat gewant ind die breide hebn, ind dar aff sal men den wirckmeistern geven van enen helen off van enen halven laken vier pennynge, ind bevynden die werckmeister die haer ind dat gewant dan dair an, so sall men den dueck dat ander kleyn segell geven; weer ymant, die der laken dair nyet en brecht, die suld breken twe Rynsche gulden. Bevonden oick die werckmeister, dat dat laken wat grauer ind slechter weer van haer, dan vorss. is, dat laken sall des andern kleynen segels ind des groten segels ontberen ind dat sall men beneyen ind sall der zwerter lysten nyet hebn.

45. Item brede laken, die so groff weren van haer, dat den werckmeistern ducht, dat die grauer weren van haeren, dan die mytter roder lysten vorss., die sall men gekrumpen verkopen ind en sall der nyet uitfuren ind sullen geen segell hebn; vuerde wie die uit, die suld breken twe Rynsche gulden.

46. Item alle laken, die baven xlvj ind myn dan lx gekemt gestaen hedn, die mach men tien yyrdell breiden uppen raym nyet meer ind verkopen die voir smaill laken; ind weer ymant, die laken verkofft voir brede laken, die nyet lx gestaen en hedn, die sall breken twe Rynsche gulden an elken koep ind an elken halven laken.

47. Item alle gevarwede laken, die so groff weren van haer, dat den werckmeistern ducht, dat die gemaict weren van wollen, die to groff was, die sall men up den raym snyden drie snede ind sall die krympen ind nyet uitfuren by eenre broke van Enen Rynschen gulden.

48. Item so wie dat werckmeister gekaren worden, die sullen dat waren up oren eedt; die des weigeringh dede, die breke Tien marke.

49. Item so wie gekaren word, die stock to dragen,

die sall dat ampt waren gelyck den werckmeistern by synen ede ind die sall alle weke eyns voir die getouwe gaen, dat werck to tellen.

50. Item sall men kiesen alle iair umbtrint viertiendage voir midwinter twe berve manne, die by oren eden ind witschap verwaren sullen, so wanneer eenscherige wolle verkofft wort, dat sie dan, alz men die wegen sall, inlegn sullen wolle die koipmans guet were, ind die geen koipmans guet en were, der en sullen sie nyet inleggen; ind so wie hyr to gekaren wort, die wolle in ind uit to leggen, die sall dat doin eyn jair lanck, ind so wie des nyet doin en wolde, die mach des affgaen myt Tien marken Wesels ind so sall men enen anderen in die stede setten.

51. Item so duck alz men twe werckmeister kiesen sall voir den Rentmeistern der Stat van Wesell, alz gewoentlick is, so sullen dair tegenwordich by wesen ten mynsten twelff gesworen van den ampt aff meer, umb die werckmeister to kiesen, die dair nutte to weren.

52. Item en sall nymant van den ghenen, die to den wullenampt horen, an nemen dat ampt to leren enige knecht off gesellen, die bynnen den lande van Cleve off van Dinslaken nyet gebaren en synt; word ymant dair yn verbrekelick, die sall breken Enen Rynschen gulden ind den knecht sall hie ter stunt oirloff geuen.

53. Item die burger ind ingesetene to Wesell sullen geen vreemde korte laken, die to Wesell nyet gemaict en synt, dat weren Nusschen, Ruermundschen, Gochschen, Kalkerschen off Sunsbeeckschen off wat laken dat weren van korten laken, veil off staende hebn by Weselschen laken, die to Wesel gemact synt, in enigerley marct, dat sy to Deventer, to Munster, to Osenbrugh, to Soist, to Dorpmund, to Essen off in wat marct dat sy, die selve Burger off Ingeseten to Wesel en heb baven der stede, dair hie die vreemde korte laken staen hevet, eyn breet hangen, dair klairlick in gescreven stae: „Dit en synt geen Weselsche laken“, up dat nymant darmede bedraegen en werde. Ind so wie enige ander laken veill hebn wold, dat geen Weselsche dueken noch lange laken alz Ingelschen, Brabantschen off Hollantschen, die van Ingelscher wullen gemaict synt en weren, die sall die setten tendes den Weselschen laken, dar syne

Weselsche laken kieren ind dair hie geen Weselsche laken meer veill staende en hevet ind mach die dair verkopen ind die en sall der laken nymant verkopen, hie en sall den segn, dat dat geen Weselsche laken en synt, ind sall die verkopen by den name ind voir sulke laken, alz dat synt. Oick en sall nymant vese laken veill hebn, die van flocken off van schragelingh gemaict synt, noch enige zwarten, die nyet myt weet off myt roden gevarwet en synt; ind so wie in enigen punte vorss. verbrekelick word, die sall so duck, alz hie dair an verbrekelick word, dar an breken ind gelden Tien Rynsche gulden.

54. Item waer die van Wesel staen tot enigen marct, dar en sall nymant enige stede sucken, dan sie sullen sementlike dar umb laeten, so waer sie staen sullen; so wie des nyet doin en wolde, die sall so duck, alz hie des nyet doin en wold, dar an breken ind gelden Tien Rynsche gulden, ind wie nyet Ses Weselsche laken en hed, dye en sall nyet mede laeten ind die mach achter staen.[1])

55. Item alle dese vorss. broken sall die Stat halff hebn, die werckmeister dat vierdedeell ind dat vierdedeell die heers.

56. Item sullen die werckmeister rekenynge doin van desen vorss. broken den Burgermeister, Scepene ind Rait.

57. Item wie den werckmeistern weigeringe dede van desen vorss. broken, dat sullen der Stat baden uitpenden up dobbel broke ind leveren den werckmeistern die pande ind were on daer broke an, dat sullen sie kund doin den Burgermeister, die sall dat uitrichten.

58. Item so wen die werckmeister bade senden, die meister weer ind dan nyet enqueme, die breke een halff punt was [Wachs] to vollest den gelucht.

59. Item weer ymant, die die werckmeister verspreken umb wrogingen ind saken will, die sie van oirs amptz wegen op oren eedt gedain hedn, ind die werckmeister dat nemen by den selven ede, den sie to den ampte gedain hedn, dat on dat so wedervaren weer, die sall breken Enen Rynschen gulden halff der Stat ind halff den kleger. Dan weren die woirde

[1]) „staen“ ist in der Abschrift ausgelassen.

seer onschemell, so sall dat staen tot kleringe Burgermeisters, Scepene ind Raitz; wat die dan dair an gebroket sall hebn ind dat sullen die werckmeister uitdragen bynnen der tyt, dat sie werckmeister synt.

60. Item en sall nymant Jungen an nemen, dat ampt to leren, myn [weniger] dan vier jaer lanck ind daer en bynnen sall men den kost ind kleder geven; ind alz die vier jaer umb synt, sall die noch twe jaer lanck dat ampt doin in knaipstat ind syn broit verdienen doir die Stat, eer hie meistern sett, ind so wanneer die dan meistern sett, sal hie to vollest den geltucht geven den ampte vier Rynsche gulden, ind hier in sullen uitgescheiden wesen der meister kynder.

61. Item en sall men geen dueken uitfuren, die en sullen twe nacht dair bevoren in der perssen [Presse] gestaen hebn ind des dages dair bevoren, alz men die dueken uitfuren sall, sullen die werckmeister die laken besegelen ind en sullen dan lanx die ramen nyet gaen.

62. Item weer ymant, die der keerssen gelt sculdich weer ind des nyet en betailden up sulke tyde, alz die den werckmeistern togesacht hed dat to betalen in to berungen, den mogen die werckmeister dat ampt verbieden bis ter tyt, dat die sulken gelt betailt hed.

63. Item nymant en sall enige laken up den Raym varwen anders dan die in den varwehus gevarwet synt; dede ymant dat, die sall breken Tien Rynsche gulden.

Ind alle dese vorss. punten sementlick ind besunder een ytlick sullen staen tot wedersegn Burgermeisters, Scepene ind Raitz der Stat van Wesell.

Abschr. aus dem Anhang zum Bürgerbuch S. 72—78.

Sprachliche Bemerkungen zu den Statuten.

Von Fr. Woeste.

§. 1. S. 89 Z. 6 v. o. myt synen ede behielde = mit seinem Eide erhärtete. — §. 2. Klude: vgl. Teuthonista: clude is gewicht van hondert ponden. Seib. Urk. no. 942: elude; das. no. 604: kluwede; Fahne Dortm. 3 S. 240: klivede. — Ort (eines rheinischen Guldens) d. i. Quart, Viertel. — §. 4. Affstoit, ebenso bei Fahne Dortmund 3 S. 232: anestoit, wo „avestoit" zu lesen sein wird; etwa „Wolle die auf dem Streichbaume abgestossen ist"? — Schrodelingh, abgeschnittenes Stück, Schnitzel; bei Fahne Dortmund 3 S. 231: schradelinge. — Schuddelingh, Schüttelwolle. — Averwaltsche (oberwäldische), vgl. Fahne Dortm. 3 S. 232. — §. 6. qwelk, für qwatlik (schlecht). — §. 8. Klucht (Kluft) ist Spalt, Zange; „wage in der klucht maken" wird wol bedeuten: genau wägen, vgl. Fahne Dortm. Urk. 2, 2 S. 306: dat men int elot wegen sall; und so noch heute im Bergischen: gerade im Kloefken (elot, kloefken ist die Kerbe am Wagbalken). — §. 10. Bletterwolle, Bletzwolle, abgerissne Flocken; vgl. Grimm Deutsch. Wörterbuch u. d. W. bletzen, bletzwerk. Geblett im §. 11 bedeutet Bletzwerk. — §. 12. Eggen, Ecken, Seiten, Kanten vgl. Fahne Dortm. 3 S. 235 no. 27: Item wey uppe der eggen better garn worpe dan midden. Werpen ist weben. — §. 13. Warpstrypt = webestreifig; vgl. Fahne Dortm. 3 S 235 no. 31: wat laken dat wevelstrypich is. — §. 14. Riet, mittelwestf. reit, heute raid. — §. 20. Faly bedeutet vielleicht: fehlerhafte Stellen; vgl. Fahne Dortm. 3 S. 235. Item so wey falien sette, und Teuthonista: fale faly, myssynghe, vergefs = gratis, frustra, frustratim. — §. 21. Upsat, Vorsatz. — §. 23. Lysten, mit Leisten (Sahlbändern) versehen. — §. 24. up den koir, probhaltig. — §. 27. wiesch, wüsche. — ruweden, rauhte. — zuberden, appretierte, zubereitete. — §. 28. Noppen (von Noppe 1. Flocke, 2. Knötchen am Gewebe) bedeutet: die Knötchen wegschaffen; vgl. Kilian: noppen, tomenta demere detrahere

und Fahne Dortm. 3 S. 235 no. 26: item wat laken ovell genoppet, ovel gewalket oder andere brake hedde. — §. 29. Ausser der oben S. 82 f. angeführten Stelle aus dem Teuthonista vgl. Seibertz Urk. no. 401, wo es von einer Probemünze heisst: que dicitur in vulgari stale, und M. Beitr. 1, 327: wy overschicken dy hyrby einen stalen unde castuin (lies: costum) unser hoffkleidung. Stalen sind heute Muster jeder Art (sogar Proben von Butter und Brot), besonders aber Zeugmuster. Up oren stail gevarwet (in §. 29) bedeutet: nach ihrem Muster gefärbt. — §. 30. stailen, stählen. — §. 31. koiren bedeutet proeven (schmecken, versuchen, probieren), hier also nach dem Zusammenhange s. v. a. verwerfen. — §. 36. vailden, falten. — §. 38. gaiterich, löcherig; vgl. v. Steinen 1, 510: off dusse breif in einiger tyd naet off gaterich woirde. — nyet waer segn, die Wahrheit nicht sagen. — Sney = snede, Schnitte. — §. 43. staen (stehn) = enthalten. — getouwe, Getau, Webstuhl, vgl. oben S. 60. Anm. 14. — §. 44. lanen, vielleicht ist zu lesen: tanen (von tan, Zahn). — wat grauer = graver (gröber). — beneyen, benähen. — §. 50. berve, biedere, ehrenhafte. — witschap = Wissen. — §. 53. Breet, Brett. — tendes, zu Ende. — kieren, kehren d. i. aufhören. — Veselaken, vielleicht: faselaken, fasiges Laken (fese = Fäserchen). — Schragelingh = schradelinge, s. zu §. 4. — Weet, Waid. — Roden, Färberröte, vgl. Fahne Dortm. 2, 2 S. 96: Item van cynre kaer rode, weide, vederen, weidasche off plumen twe penninge. — §. 58. vollest = volleist, Hilfe (vgl. Fahne Dortm. 2, 1 S. 345 vullest). — Geluchte, Beleuchtung, Geleucht (mittelwestf. gelochte). — §. 59 verspreken, auf jemand schimpfen; wroginge, Rüge, vgl. Seib. Urk. no. 915. — onschemell, mittelwestf. unschemelik, schamlos, unverschämt; kleringe, Klärung, Entscheidung. — §. 60. Knaipstat, Gesellenstand, siehe §. 9 knaip, Geselle; meistern sitten = mittelwestf. mester werden (Fahne Dortm. 3 S. 237 no. 42). — §. 62. keerssen steht für: kertzen oder kercken; denn keerse oder keirse würde Kresse bedeuten. — bernugen ist verderbt aus: vernugen (befriedigen).

VII.

Aus der Hofhaltung des Kurfürsten Friedrichs III. von Köln.

Mitgetheilt von W. Crecelius.

Es ist eine alte Klage, welche trotz der Versuche zur Abhilfe bis jetzt nicht beseitigt worden, dass die Gebäude und Mauern an den Strassen vor Verunreinigung kaum gesichert werden können. Schon der Hebräer bezeichnete in einer stehenden Formel den kleinen unerzogenen Knaben als einen „maschtîn b'qîr“ (vgl. 1 Kön. 16, 11: er schlug das ganze Haus Baësa's und liess keinen übrig von ihm, der an die Wand pisset, keinen Verwandten und Freund). Die Römer scheinen bereits eingesehen zu haben, dass alle Verbote der weltlichen Macht dagegen erfolglos bleiben; denn sie überliessen die Ahndung des Frevels den zwölf Himmlischen und insbesondere der jungfräulichen Diana. In einem ehemaligen Durchgang der Thermen des Titus fand man eine Inschrift, welche zuerst Fea (Notizie degli scavi nell' Anfiteatro Flavio e nel Foro Romano, Roma 1813; im Anhang p. 44) veröffentlicht hat: DVODECIM DEOS ET DEANAM ET IOVEM OPTVMVM MAXIMVM HABEAT IRATOS QVISQVIS HIC MIXERIT AVT CACARIT. Eine andere ähnliche führt derselbe an: QVI HIC MINXERIT CACAVERITQVE DEOS DEASQVE IRATOS HABEAT. Dasselbe Verfahren schlagen die heutigen Römer ein: sie kleben an einen Ort, den sie gern geschont haben wollen, ein Muttergottesbild. Ein anderes Mittel ersannen die Beamten des Kurfürsten Friedrichs III. von Köln, wie aus folgender Aufzeichnung in dem Lehnbuche des genannten hervorgeht (I. Theil des Ertz-Stiffts Cölln Lehn- und Mann-

Buchs aller bey Zeiten und Regierung Ertz-Bischoffen und Churfürstens Friderici a Sarwerden Empfangener Lehn fol. 350):

„Zu wissen sy, dat alle die gehuse, die steent tusschen [zwischen] der Hachtportzen ind der Drachenportzen langs den Sal entghaen den Sarwerteren, dat dat eyne gemeyne zumail was, bis an den Sal, ind die lude dar up giengen ind droigen alle yre unvledicheit an die mure [Mauer] des Sals, ind groiss puele dae stonden, die drungen durch die muyre in den kelre ind vervulden [machten faul] die muyre. Hie hatte der Buschoff grois liden aff, ind wart des zu raide [beschloss], dat he eyne muyre dede machen van der Hachtportzen bis an die Drachenportze, vur den Sal by viere schreden [Schritte] na off dar by, umb dat da die unvledicheit verdreven wurde. Vortme [Ferner] sy zu wissen, dat dar na die kindere ind alde luyde gienghen an die vurmuyre [Vormauer] ind yr unvledicheit dar an droigen, also dat der roch [Geruch] der unvledicheit up den Sal sloich [schlug, stieg], dat da nyeman up bliven enmoichte. In der zyt waren XII personen, dat wairen huysdeckere, zymmerluyde, steinmetzere, die den Sal plagen zu buwen [bauen] und zu bewairen, die sich noemden [nannten] die huysgenoissen, want sy dar zu verbunden waren ind ouch etzlich small reicht hatten ymme doyme ind ouch in etzlichen anderen Gestichten [Stiften], want [denn] sy hiessen werkluyde des Buschofs.

Die dede [that, liess] der Buschof vur sich komen ind beval yn [ihnen], dat sy segen [sähen], dat dat gereynigt wurde ind der unvlait numme engeschege [nicht mehr geschähe, vorkäme]. Doe antwerten sy, sy endorsten [wagten] sich mit den luyden nyet begriffen [einzulassen] vur deme gerichte, dat he id [es] deme vaigde [Vogt] bevele, sy weulden dar zu doin, wat sy vermoichten. Do beval der Buschof deme vaigde allet, dat umb den Sal lach, ind beval ouch den huysgenoissen, dat sy alle dynck brechten an den vaigt, ind dat id gericht wurde, also dat der Sal ind der hof umb den Sal ind eyn hof, heischt [heisst] der vleyschof, allzyt in reynheyde gehalden wurden. Der vleyschof liet tuschen des Buschofs bungarde, [Baumgarten] ind des Buschofs kuchene. Ouch is zu wissen, dat der vaygt langs die muyre hallen dede machen, ind leende sy kremeren ind alreleye luden, den eynen umb I punt peffers, den anderen umb 1 punt kuems [Kümmel], umb dat id deme

[desto mehr] in reynheide gehalden wurde, also dat die hallen dar na gedeme [= gademe, Gemächer] wurden, die man ouch nyet hoerre [höher] vueren ensoilde, dan die vurmuyre, umb des willen, off dareyn vuyr [Feuer] queme [komme], dat id deme Sale nyet enschade. Ind alsus hait id sich alleynzelen gebessert, dat id der vaigt nu uysleent [auslehnt] zu dryn henden, danaf he eyn boich hait doin machen und grois gelt danaf upheyft [erhebt]. Vortmer is zu wissen, dat alle die gehuse under deme Sale, die der Sal bedacht, dat der vaigt geyn reicht [Recht] da ane enhait, aen [ohne = indess] annympt he sich doch an armen luden, die he darzu gedrungen hait, dat sy in syn boichen geschreven synt, dat zumail [durchaus, ganz] weder [wider] reicht is. Ouch wart eyns jairs eyn stoil in der keuchen [Küche] gemacht, dar man up gienck [ging] van enbuyssen [aussen]; des sal man gedenken ind darzu doin, dat nyeman an die keuchen enbuwe, da eynich schade af komen moichte. Item sy zu wissen, dat die huysgenoissen, die vurmails des Sails werklude waren, vergangen synt, ind dat der vaygt nu alreleye werklude nympt in deme selven gelyche, die der hantwerk geyn enkunnen, ind beherdt id doch mit den selven in der alden gewoenden, also dat sy eyme Buschofe da an geyn reicht enbekennent, dat doch weder reicht is.

Anmerkung. S. 101 Z. 5 v. o. entghaen den Sarwertern d. h. gegenüber den Sarwertern. Das letztere Wort ist entstellt aus „sarwürke, sarworhte", welches einen Verfertiger von Rüstungen (sar) bezeichnet.

VIII.

Bekenntnis einer als Hexe angeklagten Nonne aus dem Jahre 1516.

Mitgetheilt von W. Crecelius.

Während man im frühesten Mittelalter die Zauberei als einen Ueberrest aus dem Heidenthum ansah und sie theils als Täuschung und Einbildung betrachtete [1]), theils wol auch an einen wirklichen Einfluß der zu Dämonen gewordenen alten Götter glaubte, gewann später die letztere Ansicht immer mehr Verbreitung und allgemeine Annahme. Nur trat der Teufel an die Stelle der vergessenen Volksgötter. Indes wenn auch nur wenige so einsichtig waren, wie der Pfarrer, von dem Vincentius Bellovacensis erzählt — ein altes Weib beichtete diesem, sie habe ihn bei einer Nachtfart mit Hexen, als sie in sein Schlafgemach eingedrungen wären, vor den Andern beschützt; auf seine Frage, wie sie in das verschlossene Zimmer hätten gelangen können, erklärte sie, daß die Hexen dazu im Stande wären; da ruft er das Weib auf die Kanzel, verschließt dieselbe und prügelt auf jenes los unter den Worten: Nun fahre aus, du Hexe! Als sie nicht herauskonnte, sagte er: Nun seht ihr, was ihr für Thoren seid, die ihr an eitel Träume glaubt — wenn auch nicht viele bekannt sind, welche in dieser Weise den Trug und die Täuschung durchschauten, so pflegte man im Mittelalter doch wenigstens keine blutigen Verfolgungen gegen die Hexen vorzunehmen. Erst als gegen den Schluß desselben Hexerei und Ketzerei zusammengeworfen wurden, als die Inquisition die Sache in die Hand nahm und jede Hexe als eine

[1]) Karl der Große bestimmt in einem Capitular: wenn Jemand nach heidnischer Weise glaube, daß ein Weib eine Hexe sei und einen Menschen verzehren könne, und wenn er sie aus diesem Grunde verbrenne, dann solle er mit dem Tode bestraft werden. Ebenso verbietet das Gesetz Rotharis, eine Sclavin als Hexe zu verbrennen; denn es sei des Christen unwürdig zu glauben, daß ein Weib einen Menschen bei lebendigem Leibe von innen verzehren könne.

solche betrachtete, die Gott abgesagt und dem Teufel sich persönlich ergeben habe, da wurde zunächst von den geistlichen, später auch (seit der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V.) von den weltlichen Behörden die Verfolgung der Hexen als ein Pflicht der zuständigen Gerichte hingestellt. Und nun fielen unzählige Opfer diesem Wahne und der Habsucht der Richter und Scheffen; denn diese bekamen Antheil an dem eingezogenen Besitze der Verurtheilten und Hingerichteten.

In den Landen Jülich, Cleve und Berg scheint man in diesen Untersuchungen wegen Hexerei, ebenso wie in der Verfolgung der Ketzerei, im Allgemeinen einer milden Praxis gefolgt zu sein. Einer der ersten, welcher sich der Verfolgten annahm und, ohne daß er die reale Einwirkung des Teufels und der Dämonen auf die Menschenwelt leugnete, doch Vieles für Täuschung der verblendeten Unglücklichen erklärte und ein mildes Verfahren zur Heilung derselben anrieth, war der Clevische Hofarzt Johannes Wierus, welcher sein Buch de praestigiis daemonum et incantationibus ac veneficiis dem Herzog Wilhelm selbst widmete.

Ueber eine im Clevischen, schon im Anfang des 16. Jahrh. angeklagte Hexe berichtet er (Buch 3 S. 295 ff. der Ausgabe von von 1563). In dem bei Xanten gelegenen Kloster Marienbaum wurden viele der Nonnen, zum Theil zehn Jahre lang, von Dämonen in entsetzlicher Weise geplagt; sie sprangen auf, ließen ein Blöken und sonst gräßliche Töne vernehmen, bisweilen wurden sie in der Kirche von ihren Sitzen herabgestoßen, es wurden ihnen die Schleier weggerissen, der Mund war ihnen verschlossen, daß sie keine Speise zu sich nehmen konnten. Angefangen hatten diese Erscheinungen bei der Tochter eines angesehenen Mannes aus Emmerich, welche einen jungen Menschen lieb gewonnen hatte, diesen aber wegen des Verbotes ihrer Eltern nicht heiraten konnte. Da erscheint ihr der Böse in Gestalt ihres Geliebten und räth ihr ins Kloster zu gehen. Hier verfällt sie in den oben geschilderten Zustand und steckt die meisten der übrigen Nonnen an. Sie entweicht schließlich aus dem Kloster, wird im Hause ihres Vaters verhaftet und ins Gefängnis nach Dinslaken abgeführt. Da verlieren sich denn allmählich die Erscheinungen, welche sich bis dahin im Kloster gezeigt hatten. Noch zur Zeit, als Wierus sein Werk abfaßte, lebten zwei achtzigjährige Nonnen daselbst, welche zu den Gepeinigten gehört hatten, und eine fragte derselbe über ihren Zustand aus.

In der königl. Bibliothek zu Berlin befindet sich, unter Aktenstücken die aus dem Nachlaß des Annalisten Werner Teschemacher stammen, das Bekenntnis, welches die vermeintlich Besessene und Hexe im Jahr 1516 und zwar — wie es heißt — ohne Tortur ablegte. Ich theile dasselbe mit, weil es eines der frühesten ist, die uns überhaupt erhalten sind. Es stimmt im Uebrigen wesentlich mit demjenigen überein, was die zahllosen Akten der Hexenprocesse aus späterer Zeit in ermüdender Einförmigkeit über die Vergehen der Unglücklichen enthalten.

In ihrem Aerger und ihrer Verzweiflung, daß sie dem Geliebten entsagen muß, ruft Ulant Dammartz (dies ist nach den Documenten in Berlin der Name der Angeklagten) den Teufel an. Derselbe erscheint ihr und läßt sie Gott und der Jungfrau Maria entsagen und geloben, daß sie ihm treu und hold sein wolle. So oft sie wünscht, kommt er, mitunter mit andern frischen Gesellen und Jungfern (es sind dies aber lauter Dämonen und sie haben, wie auch ihr eigener Buhlteufel, irgend ein Gebrechen an sich); dann tanzen sie, ohne daß es von andern Menschen gesehen werden kann, sie scheint nemlich dabei stille zu stehen. Auch die fleischliche Vermischung wird berichtet. Außer der Entweihung des Sacraments durch Vergraben der Hostien und blasphemischen Eintragungen in das Gebetbuch will Ulant nur diejenigen Nonnen, welche gerade ihre Freundinnen waren und mit ihr verkehrten, durch Aepfel, Feigen und Kuchen, die der Böse vorher bezaubert, geschädigt haben, sonst beschränkte sie sich auf den eignen Verkehr mit dem Buhlteufel und widerstand seinen Versuchungen, als er z. B. sie auch aufforderte, dem eigenen Vater Böses anzuthun.

Das Bekenntnis lautet folgendermaßen:[1])

„Dit nabeschreven heft Ulent Dammertz willichlich erkant [bekannt] up Vridach post Exaudi Anno XVI: Oirkonde Scepen Notario ind getuegen [Zeugen].

In den irsten [zuerst] heft sy bekant, dat sy einen gueden gesellen lief, den sy gerne tot [zu] einen manne gehadt hedde; ind doe sy vernam, dat den [dem] ein ander wif toegededingt was [verlobt war], ward sy mismoedich, ind riep den duvel

[1]) Ich habe mich eng an das Original angeschlossen, auch in der Orthographie; doch habe ich die meisten y (außer am Ende) mit i vertauscht, auch einige Consonantenverdoppelungen beseitigt.

[Teufel] an, ind hy qwam [kam], den [dem] sy sich avergaf [übergab]. Doe sacht hy [sagt er] oir [ihr] voir, sy solde got versaecken [versagen d. h. verleugnen, abschwören], unse lieve vrouwe ind alle hemelscher her, ind sy moist oen gelaven [ihm geloben] trouwe [treu] ind holt to syn, ind sinen willen doin [thun].

Item die krenckte [Krankheit; ergänze: welche], die jonfern hebben, bekent sy oen [ihnen] gedain [angethan] to hebben, ind heft dat den jonfern gegeven in appelen, kuecke [Kuchen] ind viegen [Feigen]; sy hadde viegenkueck ind appelen, die eischede [forderte] die [der] duvel van oir. So gaf sy dat den jonfern, dair sy it meeste geselschap mede hadde; dan sy enwuste nit [wusste nicht], wat dair inne gedain was.

Item sy sprickt oick, dat die jonfern gein [kein] qwaet [böse] geselschap mit oir [ihr] gehadt hebben, mit eingen leven of avergeven. Dan sy oen [ihnen] dat mit eten [beim Essen] gegeven heft, wie vurschreven [wie oben gesagt ist]; alle die sy lief had, syn [seien] kranck geworden, ind die sy haeten [hassen], enheft [hat] sy nit [nichts] gedain.

Item doe die jonfern kranck waern geworden, was die [der] duvel vroelich, ind sacht oir [ihr]: Alle ding weir [wär] nu vollenbracht. Den andern jonfern hedde sy dat oick [auch] gerne geven. Dan des enkonde [konnte] sy nit to wege gebrengen, want [weil] die jonfern enhadden sy nit lief ind hadden wenich geselscaps [Verkehr] mit oir [ihr].

Item, doe dit werck volbracht was, wolde die duvel, sy solde uitten [aus dem] Cloester trecken, als sy dede [wie sie auch wirklich that].

Item oir wart gevraigt [sie wurde gefragt], off [ob] die jonfern, die kranck waern, oick van binnen [im Innern] mitten [mit dem] duvel beseten weren. Sacht: sy enwuste des nit, dan sy hedde oen [ihnen] dat durch den duvel angedain, als vurschreven [wie oben erzählt].

Item sy bekent, dat die [der] duvel gerne gehadt hedde, dat sy dat den Moniken ader Priestern, in den Cloester wesende [seiend], oick hedde gegeven; dat sy gedain wolde hebben, dan [aber] sy enkonde dair nit to komen.

Item sy bekent, dat sy dat werdige heilige Sacrament drinmael [dreimal] misbruickt [misbraucht] verbracht [wegge-

schafft] ind durch dwang des duvels verborgen heft; ind [und zwar] ten irsten mael upter [auf der] jonfern koir [Chor] achter den hogen altair [hinter dem Hochaltar]; item ten anderr mael heft sy dat in den kruithof [Krauthof, Krautgarten] tegen [gegenüber] den Revènter [Refectorium] tegen den dorpel [Schwelle der Thür] mit oern messe [ihrem Messer] in die eerde gegraven ind is nergent inne geslaegen; item ten darden [dritten] mael heft sy dat in den bongart [Baumgarten], by den washuis [Waschhaus], dair sy plege to sitten, mit oern messe in die eerde gegraven ind is oick nergens inne geslaegen.

Item wanner [so oft] sy dat heilige Sacrament ontfangen [empfangen] had, soe nam sy ein sletgen ader [oder] ein linen doecksken [kleines leinenes Tuch) ind hielde dat voir den mondt ind dairinne ontfing sy dat ind lachtes [legte es] asdan [alsdann] up die vurgenante steden [Stätte, Orte]. Item oick bekent sy, dat sy dat werdige heilige Sacrament tot [zu] andern tiden [Zeiten] ontfangen heft ind nit verbracht [fortgeschafft]; dan [aber] sy moeste dat in onwerdicheit [Unwürdigheit] ontfangen als ein stuck broits. Oick biechten [beichte] sy wael [wol einmal], dan [aber] van desen handel enhadde [hätte] sy nyhe [nie] gebiecht.

Item was [es war] die [der] duvel, oere boel [ihr Buhle], geheiten „la hep".[1]) Item sy bekent, dat id [es] nu int seste [sechste] jair is, dat sy sich irst [zuerst] den [dem] duvel avergegeven [übergeben] heft.

Item sy bekent, dat, so wanner [so oft] oer vader toirnich [zornig] was, dwang oir [drängte sie] die duvel, sy solde oern vader qwaet doin [böses anthun], des enkonde sy nit gedoin.

Item, wanner sy in die kercke was, achter dem [nachdem] sy sich den duvel had avergegeven, enkonde sy dat werde [werthe, würdige] heilige Sacrament nummer gesien [ansehn]. Item unser liever vrouwen gaff sy den naemen: Verbreyde.[2]) Item sy bekennt, dat, wanner sy up dat koir

[1]) Solche Namen hat Grimm deutsche Mythologie S. 1015 f. viele zusammengestellt. Der obige ist nicht darunter.

[2]) Verbreyde = Frau Breide (nach niederländischem Sprachgebrauch ist vorgesetztes Ver s. v. a. Frau). Es ist dies eine Entstellung für Frau Berchta (Brechte), welcher Name — ebenso wie Frau Holda (Holle) — der alten Erdgöttin gegeben wurde; aber es tritt in ihm mehr

[auf dem Chor] was, so was die duvel altit by oir, bis men [man] dat heilige Evangelium begonde. Asdan verloer hie [er] sich. Item somtiden [bisweilen] enliete hy oir [liesse er sie] in der missen Sanctus nit singen, ind somtiden liete hy oir dat singen.

Item so mennichmael alst [so oft als] oir lustet ind wanneir sy sprickt, so is der duvel by oir ind duet all wes sy begert; doch so enheft sy nit [nichts] begert, dan allein sine geselschap ind sine mithandel. Item sy bekent, dat die duvel up allen plaetzen des Cloesters mit oir tdoin [zu thun] heft gehadt, uitgescheiden [ausgenommen] allein upten [auf dem] koer [Chor], ind sine gemenschap was kald. Item wanner sy mit oen [ihm] plach [pflegte] to dansen, so had hy allerley spoelen [Instrumente] als luiten [Lauten], herpen [Harfen], Bongen [Trommel] etc., ind wanneir sy mit oen dansten [tanzte], des enkonde nymantz [Niemand] an oir gesien [sehen], dan off [sondern es war als ob] sy stille gestain hedde.

Item heft sy die duvel dairtoe gedrungen, dat sy unser liever vrowen beelde [Bild] onder oegen [Augen] spien moeste.

Item die duvel bracht ander vrische gesellen ind jonfern mede ind dansten tsamen ind hadden oere spoele, doch waern dat alle boese geesten [Geister] ind sy hadden alle wat gebrecks [irgend ein Gebrechen]. Item die duvel was ein middelman nit to aelt [alt] noch to jonk, nit to rick [reich] noch to arm, ind hadde guede kleider an, ind altit hadde hy gebreck an handen, voeten, naese ader monde.

Item sy bekent, dat sy in oern bedebuexken [in ihrem Gebetbüchlein], dair [da wo] geschreven stonde „O du wairhaftige menscheit“, geschreven heft „du onwairaftige menscheit“, ind dat durch dwang des duvels.

Item doe dese handel so witruchtich [weithin ruchbar] wardt, had sy to den duvel gesacht, sy befruchten [befürchte], sy solde [werde] in last [Unannehmlichkeit] komen, dat hy doch den jonfern weder helpen wolde. Des die duvel nit doin enwolde; dan hy troesten [tröstete] sy wael, sy ensolde nit sorgen, hy wolde beschicken [es dahin bringen], dat sy gein last draegen solde.

die schlimme Bedeutung der zum bösen quälenden Wesen herabgedrückten Gottheit hervor, während die Hulda vorwiegend als gütig und menschenfreundlich aufgefasst wird.

Item sy bekent, doe sy uit den [ans dem] stock genamen [genommen] was ind men oir vraegen ind ondersuecken solde, doe stonde die duvel voir oir ind lachten [lachte] sy an ind starckten sy, seggende [indem er sagte], dat sy oir hart [Herz] halden solde, hy wolde oir helpen, sy ensolde gein noit hebben."

Nach der Ueberschrift dieses Bekenntnisses war die Untersuchung 1516 geführt worden. Die Angeklagte wurde zunächst (wahrscheinlich in Dinslaken) im Gefängnis aufbewahrt, ohne daß man es zu einer eigentlichen gerichtlichen Anklage und Verurtheilung hätte kommen lassen. Es scheinen sich nun die Verwandten der Eingekerkerten beschwerend deshalb an den Kaiser gewendet zu haben. Dieser erließ 1521 an den Herzog die Aufforderung, die Sache zu Ende zu führen. Der Herzog forderte die Räthe zum Bericht darüber auf, und dieselben beantragten unter 21. Dec. 1521 (op sunt Thomas dach apostoli), der Herzog möge Jemand nach Dinslaken schicken, um die Angeklagte vor das zuständige Gericht zu stellen (die vurgenante persoen mit recht to beclaegen ind sie voirt ther Justicien to stellen laeten). Zugleich übersandten die Räthe eine Copie des Antwortschreibens, welches sie im Namen des Herzogs an den Kaiser gerichtet hatten. In diesem Schreiben, welchem zugleich eine Copie des oben abgedruckten Bekenntnisses beigelegt war, wird der Hergang folgendermaßen erzählt. Ulandt (Ulendt) Dammartz sei in ein Kloster vom Orden der h. Brigitta im Herzogthum Cleve, Namens Marienboem, („van myner Averalde Moeder Vrouwe Marie van Burgundien lavelicher gedechtenisse fundiert ind berent" d. h. mit Renten versehen) zur Probe eingetreten („sich aldair to versuecken, off sie sich vur eyne Conventuael aldair verhalden ind den oirden suiren ind erlieden mucht"), da habe sie auf Anstiften des bösen Geistes nicht allein die Klosterjungfrauen mit Zauberei geschädigt, sondern habe sich der Ketzerei und Blasphemie schuldig gemacht; als die Sache ruchbar geworden, sei sie aus dem Kloster entwichen, auf seinen Befehl aber sei sie im Hause ihres Vaters verhaftet worden und habe ohne Tortur die (mitgetheilten) Bekenntnisse abgelegt („ind als die selve oere handel so seer wytfeldich ind apenbare geworden ind sie weder uitten Cloester gewesen was, heb ick als der lantfurst in straefe der boesheit ind ondaidt sy tot Emmerick by oern vaeder aufangen ind sie nae oerre verhandelinghe vraegen doin, doch allet sonder ennige pyne, dan allein mit guetlicher vraegen ind dreigen, heft sye asdoe bekandt") und auch später habe sie in und außer Gerichts, vor den fürstlichen

Räthen und andern geistlichen und weltlichen verordneten Commissarien und Prälaten, die der Erzbischof abgesendet habe, dasselbe bekannt; ebenso hätten die Klosterjungfrauen vieles davon, was sie gesehen, auf ihren Eid erklärt. Die Zurückbehaltung im Gefängnisse sei hauptsächlich deshalb erfolgt, um den armen, durch die Zauberei gequälten Klosterjungfrauen zu Marienbaum Ruhe zu verschaffen, was auch geglückt sei („Ick enheb mit deser oerre onthaldingh geynen willen noch ennych profyt; dan wes des bis auher geschiet, is geweist ten besten der Armen Jouffern in den Cloester vurß wesende, die voir Ulenden gefenckenisse alsoe mitter boeser kranckheit ind plaegen so jemerlich ind elendich syn befangen geweist ind in tyde deser gefenckenisse, als sie oick noch doin, dieselven gerast — von rasten = ruhen, von der Krankheit befreit sein — ind sich in den dienst gaitz — Gottes — ind andern gueden godtlichen leven ind regiment gelick die andern jonffern wael gebruickt ind gehalden hebben"). Außerdem habe er (der Herzog) die Angeklagte gerade um ihrer Verwandten willen im Gefängnis zurückbehalten, ohne weiter gegen sie mit dem gerichtlichen Processe vorzugehen; da er nun aber darum vor dem Kaiser angeklagt werde, so wolle er dem Rechte seinen Lauf lassen („Ick heb sie oick den bewanten — verwandten — frunden to willen ind ter eren bis an diesen daege in der gefenckenisse sonder vorder — weitern — Minister der Justicien verbliven laeten, ind nu ick fuele dat ick dairmede van sie alsoe onbillich an Uwe Key. Mat. werde bedraegen, is myne meynonge, so verne V. Key. Mat. dat mit gnaden mach erlyden, sie irstdaeghs — in den nächsten Tagen — an den Rechten to stellen ind oer, dat oerre bekentenisse geboirlich, gedien ind wederfaeren laeten").

Ueber den weiteren Verlauf des Processes sind keine Aktenstücke vorhanden. Aus dem Buche des Wierus (S. 296) erfahren wir, daß Ulant von dem Gefängniswärter zweimal geschwängert und endlich losgelassen wurde.

IX.

Ein Schreiben des Pastors Joh. Nethenus, eines Gladbachers, an die reformierte Gemeine zu Gladbach.

Mitgetheilt von

Fr. W. Cuno, Pfarrer zu Hirzenhain bei Dillenburg.

Unter den berühmten Männern, welche die reformierte Gemeine zu Gladbach hervorgebracht hat, nimmt eine keineswegs unbedeutende Stelle ein Johannes Nethenus, gewöhnlich Johannes Wilhelmi oder Willemsen genannt, Sohn des zu Gladbach wohnhaften Bürgers Wilhelm Nethenus. Johannes N., welcher sich als Schriftsteller bekannt gemacht, bediente nach einander die reformierten Gemeinen zu Orsoy, Süchteln und Rees. An letzterem Orte starb er 1656. Ueber seine Wirksamkeit in Süchteln hat neulich Grashof[1]) mehrere interessante Nachrichten veröffentlicht. Während derselben hat Nethenus um 1620 auch die Gladbacher Gemeine zeitweise mitbedient, wie aus nachfolgendem Schreiben hervorgeht.

An die Eltesten von Gladbach und Dalen.

Ehrentachbare gunstige gutte Herrn und Brüder in Christo. Es ist mir für wenig tagen uberliebert worden ein schreiben von dem Herren praeside, in welchem er begert, daß ich ohn verzog einen oder vielmehr zween gemeine fast- und Bettag solt ausschreiben, anzeigend, daß solches geschehe authoritate Synodi tam generalis quam Provincialis. Als hab ich ampts halber solches nicht unter-

---

[1]) Wie das Jülicher Land zum Evangelium kam. S. 31. f. Mehreres über Nethenus gedenke ich in der Folge, so Gott will, in einer Spezialschrift über dessen Sohn Matthias zu publizieren. C.

lassen euch zu schreiben, damit dieselbe fast- und bettag, so gar hoch und notten und in diesen dreyen Fürstenthümer von den reformirten Kirchen sollen gehalten werden, auch von euch heilig gehalten werden möchten. Dan wann es jehmal eine zeit fastens und betens ist gewesen, so ist dieselbe gewislich nu, da wir sehen, daß die Tyranei des Antichristen aufs hegst [höchste] gekommen, unser mitbrüder mit Krieg uberfallen, und wir sampt ihnen, wo Gott insonderheit wirdt nit helfen, dem eußerlichen verderben nicht werdten entgehen. Was ist dann hie mehr von noten, dann daß wir mit dem Joel und anderen lassen die Gemein samlen, eine fasten ausruffen und uns zu Gott bekehren mit fasten und mit bitten, zerreissende unser Hertzen und nicht unsere Kleider, dann er ist barmhertzig, geduldig und von grosser gütte und rewet in [ihn] bald die straff; wer weiß, er mochte wieder gerewen und einen segen hinderlassen. Die tage aber, die zu fasten und zu beten bestimpt seind, sein der 1. vnd 29. Novembris, oder dieses zukünftiges Monats. Dis hab ich insonderheit ewer Christlicher gemeinde wollen anzeigen, auf daß ihr, wann auch der Prediger, an welchen ich auch geschrieben, nicht da sein kondte, ihr gleichwol diese tag mit fasten loben und lesen zu bringen mochtet. Hiermit der barmhertzigkeit des allerhogsten empfohlen. Datum Süchtelen Anno 1620.

X.
Beiträge zur Reformationsgeschichte des Niederrheins.

1. Abdruck einer gleichzeitigen Schrift über A. Clarenbachs Proceß und Gefängnis.

Veranstaltet durch Pastor **K. Krafft.**

Handelung zwischen dem Fiscal
zu Cöln vnd eynem gfangnen (Peter von Flysteden guant) den Glauben betreffende.

Noch zwo Epistel zweyer, mit namen Johan Klopreiß, vnd Adolphus Klarebach, zu Cölln in gleicher sachen gefange,
zu lobe der vnuberwindtlichen warheyt Gottes außgangen.

Vorred.

Dweil [dieweil, weil] auch der heidnische Festus [be]zeuget. das [daß] es nit sey der Römer weise, das ein mensche ergeben [übergeben] werde umbzubrengen, ehe dann der verklagte hab sein verkleger gegenwertig, und rawm [Raum, Gelegenheit, Möglichkeit] entpfahe, sich der anklage zu verantworten, wie man solchs inn den geschichten der Aposteln liset am 25. capit.: haben sich die itzigen, so inn der oberkeit sindt, und sich nit allein glidmassen des Römschen reichs sunder Christen rümen [rühmen], mit höchstem fleiß fürzesehen, wie sie mit denen faren, so inen zu diesen allerletzsten und ferlichsten zeiten von wüsten grewel, das ist phariseern und schriftgelarten, ent-

weder als ketzer oder als schwermer, ja von inen [ihnen] beiden als uffrürer anbracht und verklaget werden, so doch solchs alles wider alle warheit und heilige schrifft geschicht. Wie man augenscheinlich sehen mag inn nachvolgenden brieven und handlungen dreier, so itzundt inn der keyserlichen statt Cöllen gefengklich gehalten werden. Und o wol dem, der sich also ein knecht Gottes von wegen seins ampts rümet, das er nit am kindt seines Herrn zum mörder wirt. Seyen derhalben gewarnet alle, so in der oberkeit sind, das sie nit ire hend durch verfürung der falschen propheten verunreinigen, dann auch Pilatum gar nichts helfen wirdt, ob er wol die hende waschen würd. Der vatter aber aller barmhertzigkeit behüte alle, so es von hertzen begeren, von solchem frevel, damit die gantze welt das ir als mit dem grösten rechten itzund erhalten will. Amen.

Handlung zwischen dem Fiscal zu Cöln und einem gfangnen (Peter von Flysteden gnant) den glauben betreffende.

Vor euch, erwirdigen und achtbaren Hern, Arnoldo von Tungern, der freien künst und heiliger schrift Doctor, so˜ befelch [Befehl] hat uber die ketzerische schalckeit, vom hochwirdigsten vatter in Christo und hern, Herman der heiligen kirchen zu Cöln ertzbischoff und Churfürst rc. nach ordenlicher gewalt bestalt, dergleichen auch von dem erwirdigen und andechtigen vatter Gotfrido von Zittrat, der heiligen schrift Doctor, und auch der ketzerischen boßheit päbstlichem erforscher im bischthumb zu Cöln und den landen des durchleuchtigen Fürsten Karoli zu Gellren, zu nachgeschribner sach inn sunderheit verordnet, Der wirdig Johan Trip, procurator des obgenanten hochwirdigsten hern Herman Ertzbischoff und Curfürsten, wider und zu entgegen einen Petern von Flysteden, gibt macht und brengt für solchs, so (h)ernachgeschriben ist, auß befelch dem er verbunden ist, nach der weise der befragung, mit gewonlicher vorbehaltung.

Und zum ersten sagt und bringt für der obgenant Procurator, das [daß] newlich in nehst vergangenem MDXXVII jar im Christmonat eins tags obgenanter Peter durch den bösen geist (wie man nit anderst weißt) getriben, im Thumb [Dom] zu Cöln fur dem hohen altar, in gegenwertigkeit viler menschen, underm ampt der heiligen Meß andechtigklich betenden, zur zeit da man das hochwirdig Sacrament uffgehaben [aufgehoben, in die Höhe gehalten], hat solchs verschmeht, den rugken gewendt, außgespewet [ausgespien]

und das haupt nit entdeckt [entblößt], und solchs offentlich zum ergernuß der Christglaubigen.

Item, das derhalben obgenanter Peter verdechtig worden ist der uffkomnen ketzerei, nemlich, alß der mit gotloser lere und Lutherischer Secten vergifft und besprengt wer.

Item, das obgenanter Peter derhalben durch einen rath zu Cöln gefengklich angenomen und ein zeit lang gehalten worden ist.

Item, das er also in gefengknuß, in beisein ettlicher Erwirdigen in der heiligen schrift erfarnen Meistern examinirt und von Christlichem glauben und rechter leer, vorab betreffende die gotlose Lutherische ketzerei, gefragt worden ist.

Item, das er obgemeldten Magistris und Doctoribus dermassen geantwurt hab, das sich gnugsam erfunden, wie er mit Lutherischer ketzerei und verkerter böser leer behafft sei. Solchs zu beweisen, sagt obgedachter Procurator, wie das er in obgedachter verhörnng, in beisein der Doctoren, Magistern und andrer vom Rath verordenten personen, öffentlich und bestendigklich geantwurt und gehalten [fest behauptet] hab, wie hernach volgt.

Zum ersten hat er bestendig gesagt, das die beicht vorm priester unnötig sei, auch dem, so zum Sacrament gehen wolle, sonder die beicht vor Gott sei genugsam.

Item, man solle der klostergelübd nit achten, und das [daß] kappen, blatten [Tonsur] eusserlich ding wie auch andere dergleichen seien.

Item, er sagt, das niemandt mochte keuschheit geloben, die weil es nit menschlichs vermügens wer sich zu enthalten, und das ein Münch, so er wolle, mocht ein weib nemen.

Item, hat gesaget, das die geistlichkeit und priesterliche ordines nichts seien, sonder wir sein im Tauff alle geweihet.

Item, das in der Eucharistien under eusserlichen gestalten nit sei der ware leib und blut Christi, sonder das solches im glauben entpfangen werde.

Item, er hat gesagt, man solle das Sacrament nit in die heußlin schliessen, der pfaff soll es auch in der Meß nit auffheben, sei auch nit anzubetten, dann es stehe niergendts geschriben.

Item, er sei darumb gen Cöln komen, zu leren, das man das Sacrament nit eren noch anbetten, und die Meß nitt wie bißher halten sol, ja das solchs alles ietzund werd ein ende haben.

Item, Er hab im Thumb vor dem hohen Altar die anbettung des Sacraments daselbs veracht, die weil es ein eusserlich, vihisch und heuchlerisch ding sei, so mån das Sacrament anbetet.

Item, da er gefragt ward, ob er auch hinfürter das anbeten des Sacraments offentlich verachten wolte, sprach er: Es wer nit von noten, dann es sei zu Cöln offenbar gnug, das er solchs schon thon [gethan] habe, und so man seinen worten nit glauben wolle, sol man doch hinfürter seinen wercken glauben.

Item, er spricht, das er inn dem [Punkt] sei erleuchter [erleuchteter], dann die, so zu Cöllen daheim sind, sie seien gelert oder ungelert, geistlich oder weltlich.

Item, er sagt, das Gott durch Luthern hab die wellt erleucht, und durch denselbigen das war [wahre] Evangelium an tag bracht.

Item, er sagt, das der Bapst sei ein böser baum, und darumb soll und muß er billich außgehawen [aus = ausgehauen] werden.

Item, das obgenanter Petrus halstarriglich oberzalten [oben erzählten, erwähnten] artickeln anhengt, und spricht, er wöll inen anhangen beide heimlich und offenlich.

Item, das oberzalte artikel offentlich ketzerisch sind, gotloß, ergerlich, schendtlich von gottsförchtigen zu hören, ja sind christlichem glauben und rechter leer entgegen.

Item, das derhalben die Herren vom Radt zu Cöln, obgenanten Petrum dem Greven des hohen und weltgerichts, als der gewalt hat zu richten uber die ubelthatten und das recht zu volnstrecken, ubergeben haben.

Item, das der obgenant Petrus derhalben ist gefengklich gehalten worden bei demselbigen greven, wie er dann noch uff disen heutigen tag gefengklich gehalten wirt.

Item, das in mitler zeit der obgenant Petrus durch den greven und scheffen des hohen weltgerichts und durch ander vil gelerten, beide geistlich und weltlich, uber vorige artikel examinirt und offt verhört ist worden.

Item, das obgenanter Petrus, solchen artikeln halstarriglich hat angehangen und gesprochen, er wöll sie erhalten [festhalten] und leren, beide heimlich und offentlich.

Item, das solche vorgesagte geschicht sind rüchtbar und bekant,

und solchs ist ein gemein [allgemeines] gerücht bei jederman, ja es ist niemands, der nit davon rede.

Nachdem nun solchs alles gehort und vermerckt ist, so begert obgenanter procurator durch den erwirdigen hern Commissarien, das ir wöllet urteilen, außsprechen und declarirn, wie dann solchs vom procurator zu gebürlicher zeit gefordert wirt werden, und das man im zum rechten wöll helfen!

Joannes Klopreiß, seiner natur halben der aller grössiste sunder, durch Christum aber und seine gnad ein sun [Sohn] des allmechtigen Gotts unsers vatters und seiner heiligen kirchen, wünschet Adolpho Klarenbach, seinem lieben getrewen bruder in Christo, gnad, barmhertzigkeit und frid von Gott unserm vatter und dem Herrn Jesu Christo.

Nachdem sich Christus Jesus auß dem willen Gotts unsers vatters für unsere sunde ergeben hat, auff das [daß] er uns von dieser boßhafftigen welt erredte [errette], und uns gebe den geist, da durch wir erwelt werden, das wir kinder Gotts seind, und ruffen, Abba vatter, durch ihn, welcher nicht ein geist der forcht, sonder ein geist der sterck und großmütigkeit ist, welches krafft und sterck, so ich höre, inn dir wircken, hab ich dadurch kein geringen wollust inn meinem hertzen erlanget. So ists auch billich, das du alle forcht von dir legest, und nicht förchtest, sonder durch denselben ytz [jetzt] genanten geist dich [als] einen man und starcken christlichen kempfer und fechter erzeigst. Dann wir haben inn Christo gewunnen spil, welcher unser künig und heupt ist, des glieder wir sein, inn welchem wir durch den glauben stehen, und im geist wider die welt, wider den teufel und wider alle seine anhenger, ja auch wider die sund, todt und helle [Hölle] gloriern und trotzen. Dann diß alles hat Christus überwunden, und triumphirt itzt wie ein dapferer streitbar held. Wie sol es nun müglich sein, das wir uns förchten?

Ob es dir nun verdrießlich were und leid thet, das wir inn dem kerker und gefengknus, der welt beraubt, gefangen werden gehalten, so soltu [sollst du] wissen, das es ein kurtze weil weren [währen] wirt und das wir schon itzt von dem kerker und gefencknus des ewigen todts durch Christum erlöset sein. Weiter ob du förchtest, das du für dieser welt sollest verspottet und verhönet werden, so sol dir mit warhafftigem glauben kundt sein, das wir on [ohn] auffhören solche freud und glori, von Christo bereidt, gebrauchen und besitzen

werden, dergleichen nie auge gesehen, nie or [Ohr] gehort, nie menschlich hertz hat mögen begreifen.

Ob du dann auch den todt förchtest, so halts dafür mit warhaftigem glauben, das unser und aller außerwelten leben sonderlich das ewig leben inn Christo (welcher lebt und nicht wirt sterben, welcher ist, wie er selbs bezeugt, die urstend [Auferstehung] und das leben) verborgen sei, und sal [soll] offenbart werden an dem tag seiner zukunft und herligkeit. Dann das leben Christi ist das leben aller gleubigen, welchs zum letsten an dem tag wirt offenbart werden, und biß zu der zeit inn Christo verborgen: was ist nun, das uns bewegen möge? So wir mit im [ihm] sterben, so werden wir mit im [ihm] leben, leiden wir mit im, so werden wir auch mit im regiren und herschen, (o wie ein dapfer wort ist das?) Wo wir aber in [ihn] verleugnen, so wirt er uns auch verleugnen.

Schawe wol an das vorspil [Vorbild] Christi, das zu seiner glorien reichet [gereichet], und förchte dich nicht, sonder sei guts gemüts, dann wir haben Gott zu einem vatter, der allmechtig, uns genedig, und uns uberauß durch Christum lieb hatt. Derhalben laßt uns alle unsere sorg auff in werfen, dann wir sind seine kinder, und er sorgt für uns, ja also grosse acht hatt er auff uns, das der sein augenöpfel auch anrüret, welcher uns anrürt. Wie möchts dann müglich sein, das, der den glauben hatt, sich förchte? So laß nun dein förchten sein, denn alles, was uns widerfert, das geschicht mit seinem guten willen, zu seiner glori, und zu unserm heil und prob unsers glaubens.

Weiter so mag uns nichts widerfaren, dann das uns zu unserm heil aller nützlichst ist. Dann wir stehen inn seiner gewalt, er ist unser vatter, er ist gut und auffrichtig, er ist allmechtig, er ist bei uns, er widerstrebt allen unsern feinden und helt sie so heftig mit seiner gewalt gefangen, das sie uns nicht (es werd inen dann zugelassen) ein härlein außropfen, ich geschweig das sie ire verkerte und böse anschleg gegen uns volbrengen mögen.

Sie aber und die welt lassen sich beduncken, das sie ein grossen gewalt[1]) haben, und uns sehr leid thun, aber die arme unselige leudlin [Leutlein] wissen nicht, das sie alles, so sie wider uns angreifen, zu

[1]) einen großen Gewalt. Das Wort Gewalt ist Hochdeutsch ursprünglich Masculinum; erst im Neuhochdeutschen ist durch den Einfluß des Niederdeutschen das Femininum durchgedrungen.

irer ewigen scham und verderbung und zu unsers glaubens und glori erfullung thun.

Darumb laßt doch unsern vatter gewerden,[1] das er sein werck und guten willen inn uns volbreng; er wirt wol, wann es uns am nützlichsten ist, ein end machen, und on allen zweifel erredten mit grosser glori und freud; dann der nit liegen [lügen] kann, der hats verheissen. Hiezwischen laßt uns mit vestem glauben an seine verheissung und zusagung hangen, und im dancken für seine aller besten gabe und gnade, dadurch er uns versichert hat von dem wort des lebens.

Laßt uns auch in erwarten, und im geist und inn der warheit in bitten und anruffen, er wirt es wol durch Christum außrichten, und uns unsers hertzen begir und bitt geben.

Was wöllen wir nun weiters von im, dann von unserm allerbesten vatter begeren? Aber das verkerte und verdorben fleisch, das allerböseſt (meins bedünckens) aller geschafnen dingen, widerstrebt alzeit dem götlichen willen und der vätterlicher gutheit, so uns doch (so fern wir im vertrawen) nichtes [nichts] dann das aller best widerfaren mag.

Auß diesen und dergleichen ursachen verhoff ich, das du durch die gnad Gots hinfürter inn keinen forchten solt stehen, sonder mit frölichem hertzen den Herren erwarten, der auff die rechte Zeit kommen wirt uns zu erlösen.

Ey, des were ich schir vergessen, das ich dir doch allermeist kundt wolt thun, und dich ermanen, daß du inn keinen weg[2]) schweren [schwören] soltest. Dann so bald du den eid gethan hast, so wirstu vernemen, das du gefangen bist, und inn ire netze und strenge gewicklet. Und, das [was] das aller gröseſt und unerdreglichst [unerträglichste] ist, würdest dadurch erlangen ein schwere belastung und bürde inn deinem gewissen.

[1]) laßt doch unsern Vater gewerden, daß er sein Werk — vollbringe bedeutet: laßt ihn in Ruhe, überlaßt ihn sich selbst, seinem freien Willen, daß er unbehelligt von selbst das thue was ihm beliebt. Es hat sich daraus im heutigen Neuhochdeutsch die Redensart gebildet: laßt ihn gewähren, indem das veraltete und unbekannte gewerden sich an ein ähnlich lautendes Wort anlehnte. Im Mittelhochdeutschen findet sich bewerden und gewerden einige Male in dieser Bedeutung in geistlichen Schriften und Predigten. Vgl. Benecke-Müller Mittelhochd. Wörterbuch III. S. 733.

[2]) Wie alle wege alwege überall immer bedeutet, so in keinem weg: nirgends, in keinem Fall.

Es was [war] mir warlich dasa ller gröst kreutz, das ich chweren must, und haben auch sunst kein ursach wider mich, denn das sie arbeiten und trachten, wie sie mich meineidig machen und also verdammen. Der Herr wirt aber mein helfer sein, das sie nit schaffen werden, welchen ich mit stetem gebett für dich bitte, deßgleichen ich mit grossem fleiß auch von dir beger, und höre doch nicht auff mit betten, dann ich hab groß hoffen, das der Herr noch gresse wunderwerck thun wirt.

Auch soltu wissen, das ich meins Testaments und aller bücher der heiligen schrift beraubt bin, das mir uberauß leid ist. Und wiewol ich mit grossem anligen und bitten das Testament widerumb begert, oder das sie mir andere bücher der heiligen schrift geben, dannoch hab ich des mit keinen bitten mögen erlangen. Hiemit sei Gott befolhen. Geschriben mit eil, derhalben kere fleiß an, das du es baß verstehest dann ichs geschrieben hab. Vernim mein hertz, das gantz und gar inn dir ist, und ist deiner gegenwertigkeit begeren.

Jesus Emmanuel.

Dem wirdigen inn Christo Jesu standthaftigen durch Gots unsers almechtigen vatters gnad und huld H. Johan Klopreiß umb des Euangelions willen gfangnen, seinem lieben hern und Christlichen bruder, wünscht Adolphus Clarenbach, sampt allen Christen genad, barmhertzigkeit und frid von Got unserm vatter und unserm Herrn und getrewen bruder Christo Jesu. Amen.

Gelobt sei Gott und der vatter unsers Herrn Jesu Christi, der uns gesegnet hat mit allerlei geistlicher segnungen im himlischen wesen durch Christum, durch welchen er uns erwelet hat, ehr der well grund gelegt ward, das [daß] wir sollen sein heilig und unsträfflich vor im inn der liebe, das [welches] er uns durch sein unermeßliche gnad und barmhertzigkeit mit so vil zeugnussen in unsern hertzen versichert und gewiß machet: als nemlich mit dem kindlichen geist, der unsern geist gewiß und sicher machet, das wir kinder seind des allerhöchsten: mit dem geist der kraft, durch welchen wir dürfen setzen wider allen gewalt und kraft des teufels, der hellen, der welt, des endchrists [Antichrists] mit seiner heuchlerei: mit dem geist der liebe, durch welchen wir liebe gwinnen zu Gott dem allmechtigen und für alle Christglenbigen menschen unser leben lassen, ja auch für unser feind, nach dem vorbild unsers Hern Jesu Christi, der für uns seine

feind gestorben ist, auff das er uns zu freund machet &c.: mit dem geist der zucht, der uns den alten Adam züchtiget und tödtet, das er nicht mehr seinen bösen willen erfülle, dem tod frucht zebrengen &c.: mit dem geist der warheit, der uns von aller heuchlerei und gleißnerei erlößt und inn alle warheit leitet. Hierauß kommets, das wir den menschen und der welt nicht gefallen und behagen künnen, ja von inen gehaßt und getödt müss.n werden. Dann wir haben den bei uns, der alle ire anschleg, vornemen und werck strafft und veracht, mit dem lebendigen wort des Herrn, als unser Herr selber sagt Joan. 7. Die welt haßt mich, dann ich zeuge, das ire werck böß sind. So sehen wir nun, das sie von allen iren kreften und freiem willen nichts bessers künden, dann zu irer verderbnuß das wort des Herren verfolgen und verdammen, an denen, die es durch den geist des Herrn außruffen und außbreytten. Sehen, diß seind die gutte werck deß freien willens, der anderst nichts vermag, dann das zur verdamnuß dienet, da sie doch so vil von blappern, und wissen selbst nit (auch nach weltlicher weißheit zu sprechen) was sie reden oder sagen. Daraus wir mügen ermessen, wie gantz und gar die prophecei Pauli 2. Timoth. 3. erfüllt wirt werden: Sie werden nit auffhören, dann ir torheit wirt iederman offenbar werden, ja sie ist den meisten teil an tag kommen, on das, das[1]) sie alhie noch ein wenig verdeckt ist, und wenn sie die mit reden nit lenger verdecken und verbergen künden [können], wollen sie der gewalt dar zu gebrauchen, und sehen die armen verblendten menschen nit (der sich Gott müsse erbarmen alß er sich unser erbarmete, da wir auch in solcher blindheit wandleten), das ie [je] meher [mehr] sie der gewalt darzu brauchen, ie [je, desto] mehr sie ire torheit offenbar machen. Ja sie müssen der gewalt darzu gebrauchen, uff das sie dieselbig torheit offenbaren, sunst fiengen sy sich selbst in allen den garnen und netzen, die sie auffspannen und außstrecken, Gott mit den seinen darinn zu erschleichen und zu fangen. Das schafft der allmechtig Gott also, auff das wir bewegt werden zu der barmhertzigkeit, für sie zu bitten, das sie Gott auch erlöse von so grosser blindtheit und boßheit, darinne sie wandelen. Zum andern, das uns Gott so sicher und gwiß mache der ewigen herrligkeit, durch das Creutz und leiden, so sie uns an thund (uff das ich widerumb auff mein fürgenomen Thema komme), also verwandelt Gott das übel in das

[1]) ohne das daß — abgesehen davon daß.

gut, und tröstet uns in allen unseren trübsalen, auff das wir trösten künden die, so da seind in allerley trübsal, mit demselbigen trost, damit wir von im getröst werden. Dann gleich wie vil leidens des Herren uber uns kompt, also kompt auch vil trosts uber uns, durch den Herrn Christum 2. Corinth. 1, also das wir in der gnad gottes stehen, uns nit allein berümen mögen der hoffnung zukünftiger herrligkeit, sonder rümen uns auch der trübsalen, dieweil wir wissen das trübsal gedult bringt, die gedult aber bringt erfarung, die erfarung bringt hoffnung, die hoffnung aber laßt nit zu schanden werden: das alles darumb, das die liebe Gottes außgegossen ist in unser hertz, durch den heiligen geist, welcher uns gegeben ist, Ro. 5, deß sei Gott in ewigkeit gelobt, der uns also sicher macht der ewigen herligkeit und ewigen lebens zu seinem preiß. Hie ist die Creatur und seufzt, und ist in angst wie ein weib in kindsnöten. Hie seind wir, die erstling des geists haben, und seufzen bei uns selbs nach der kindschafft, und warten auff unsers leibes erlösung. Hie ist der heilig geist und hilft unser schwachheit, und vertritt uns selbs gewaltigklich mit unaußsprechlichen seufftzen. Hie ist Gott für uns, der seinen einigen sun für uns alle dahin geben hat, und mit im alles frei geschencket. Wer wil uns nu beschuldigen, ꝛc. Gott rechtfertiget uns, wer will uns verdammen? Hie ist der Herr Christus, der gestorben ist für unsere sund, auffgestanden umb unsrer rechtfertigung willen, und ist zur rechten hand Gotts und vertritt uns [als] der einig allmechtig mitler. Wer wil uns denn scheiden von der liebe Gottes? trübsal oder angst? verfolgung oder hunger? oder blösse? oder gferligkeit? oder schwert? wie gschrieben stehet: Umb deinen willen werden wir getödtet den gantzen tag, wir sind gerechnet für schlachtschaf. Aber in dem allen überwinden wir weit, umb des willen der uns geliebt hat. Denn wir sein gewiß, das weder tod noch leben, noch engel, noch fürstenthum, noch gewalt, noch gegenwertigs, noch zukünftigs, noch hochs, noch tiefs, noch kein ander creatur uns vermag zescheiden von der liebe Gotts, die inn Jesu Christo unserm herrn ist. Roma. 8. Darumb sollen wir uns, lieber bruder, unsers trübsals nit verdrissen lassen, und nit müd oder matt werden. Dann ob unser eusserlich mensch verweset und umbkommet (das uns ye[1]) gut und selig ist) so wirt doch der inwendig von tag zu tag vernewert. Denn

[1]) ye ie = je, hier in der Bedeutung immer.

unser trübsal, das zeitlich und leicht ist, schafft ein ewige, und uber alle maß gewichtige herrligkeit, die wir nit auffsehen auff das sichtbar, sonder auff das unsichtbar. Denn was sichtbar ist, das ist zeitlich, was aber unsichtbar ist, das ist ewig, 2 Corin. 4, des wir ye ein klar und schön vorbild haben in unserm herrn und getrewen bruder für allen Jesum Christum. Welcher, nachdem er durch sein kreutz und leiden ein kleine zeit der allerniderste, allerdurchachtiste [verachtetste] und allerböjest geacht ist worden, ist der allerhöchste, der allerachtbarste, der allerherlichste an der rechten des almechtigen vatters worden, also, das nichts ist, da er kein gewalt uber hab. Also auch wir, lieber bruder, mussen durch vil tribulation und trübsalen in das himelreich kommen. Denn welchen der herr lieb hat, den züchtigt er, er steupt aber ein ieglichen sun, den er annimpt, Prover. 3. So wir dann die züchtigung erdulden, so erzeigt sich uns Gott als den kindern. Alle züchtigung aber, so sie zugegen [gegenwärtig] ist, wirt nit angesehen für ein frölich, sonder für ein trawrig ding. Darnach aber wirt sie geben ein fridsame frucht der gerechtigkeit denen, die dadurch geübt sind, Hebr. 12.

Auff solche und dergleichen wort des Herren wöllen wir durch die genad Christi uns vertrösten, wissend gewißlich und sicher, das alle, die gotseliglich leben wöllen inn Christo Jesu, müssen verfolgung leiden, 2 Timot. 3. Derhalben alle, die kein verfolgung wollen leiden, die mögen inn Christo nit gotseliglich leben. Diß alles haben wir für exempel vornemlich den Herrn Christum (wie vorberürt) selbs, Abel, alle Propheten, alle Apostel, alle Mertler &c.

Solichs hab ich für ein vorred, ehe ich zu ewres brifs verantwortung [Beantwortung] kommen bin, geschrieben (ich hett nit vermeint, das es so lang solt worden sein), auff das ir, lieber bruder, mein vertrawen auff den Herrn Christum und seinen und unsern vatter, so er mir durch sein gnad geben hat, inn diser meiner gefengnus, wissen mögt, und davon getrost und erfrewet werden, als ich auch uber alle maß getrost und erfrewet bin, do ich zum ersten gehort, darnach selbs gelesen hab auß ewerem brieff mit ewer eignen hand geschriben, was starckes glaubens und vertrawens ir durch die gnad und wirckung Gots habt inn ewerm trübsal, also, das ir auch andere trösten künden [könnt]. Und (als ich höre) vil christen grosse besserung auß ewrem briff entpfangen haben, davon ich Gott unserm vatter alle zeit dancke, und bitte in, das er uns durch sein genad standhafftig halten wöll biß an das ende, und das er durch sein

gnad erfülle, das er hat inn uns angefangen zu ere, preiß und lob seines heiligen namens.

Ich hatt zuvor gehört inn dieser gefencknus von etlichen auch grossen Hansen der Sophisten, die zu mir kamen, das sie mich bekeren möchten zu irem Endtchrist, das ir sollet gesagt haben, ich hette euch verfüret, und darumb berieffen ir [beriefet ihr] euch auff mich, und wöllet euch mit mir vertheidigen. Den selben lügnern ich allzeit entgegen gstanden mit fürgewanter ursach und in [ihnen] kein glauben gegeben, doch haben mich dieselben, wie wol mit unverschampten lügen, bewegt, das ich desto heftiger bin worden, und mer andechtig im gebett zu unserm himlischen vatter für euch, das er euch durch sein gnad in allen ewren nöten standhafftig wöl halten, auff dem gewissen wort der lere Jesu Christi unsers herrn, damit euch zu vertedigen [vertheidigen] und nit einig vertrawen setzt auff mich armen sterblichen menschen oder auff einige andere zu ewerm verderben, wie Jerem. 17. vermaledeit ist, der sein vertrawen setzt auff einen menschen. Der ursach halber hat mich ewer brieff noch mehr und mehr erfrewet und getröst und bewegt Got zu dancken und zu loben, für seine grosse gnad und barmhertzigkeit, so er an uns armen sünder gewendt hat, und auch in zu bitten ꝛc. So ist mir auch ewer brief nit allein angenem, sonder auch zu grosser freud und trost in unserm Herrn Christo. Ich hab euch aber auff teutsch geantwort, da ir mir sehr artig und ordenlich latein geschrieben, auff das die brüder und schwestern, [so] kein latein künden [können], diß lesen und verstehn mögen, und Got dem Herrn dancken für sein gnad und in bitten. Weiter, lieber bruder, so ir mich vermant, das ich keinen eid thun söll, das hat mich sehr getrost und erfrewet. Dann deßhalben haben sie mich einen halßstarrigen, und der auff sich selber allein stehe und allein weise sein wöl, gescholten und dabei gedrewt [gedroht] mich [für] einen ketzer zu declariren, und als ich des (das ich nit schweren wolt) red und antwort geben wolt, seind irer zwen oder drei zusammen mir under die augen gefaren mit schelten wie kesselbüsser [1]) und gesagt, ich mach selber glosen uber den text, Mat. 5. Es ist (sprach der ketzermeister ein prediger münch) ein verdampte ketzerei, das man keinen eid thun sol. Also arguiren sie ex puris particularibus.

[1]) Kesselbüßer = Kesselflicker; von büßen (mhd. büezen), besser machen, ausbessern, wieder gut machen, vergüten, Buße leisten. Daher auch Altbüßer = Schuhflicker.

Armer verblendter volck mag under der jünnen nit sein. Ich aber antwort: Wirdigen lieben hern, ich sage nit, das man inn keinem fall schweren söll oder vermög. Dieweil aber diß mein eigen sach antrifft, als nemblich, mich auß dieser gefenckuus zekommen, (als e. w. mir oft selbs bekant hatt) so ist mir dieser eid wider mein conscientz, derhalben ich in [ihn] nit thun mag 2c. Ketzermeister: Die conscientz oder gewissen ist irrisch und ketzerisch. Adolphus: Wirdiger herr, e. w. mögen mich nit einen ketzer schelten, ehe ir mein bescheid und bewegnus wißt und verstehen [verstehet].

So hatt ich mein bescheid inn schlußrede begriffen, die selbige ich auff teutsch anfing zu erzelen, und da ich die vierdte noch nit gar auß erzalt hatt, rieffen sie aufs new: ich solt den eid thun bei straff des banns, und wo ich des nit wolt thun, so möcht ich sehen, was mir davon komen würd. Ich sprach: Nachdem mir der eid so hart wider mein gewissen ist, mag und kan ich den nicht gethun; fragt mich, ich will euch doch sunst die warheit sagen, als mir der Herr Christus bevolhen hat: ja ja, neyn neyn zesein. Als sie nun nit forther [voran] kommen kundten, protestierten sie davon, und fingen an zefragen 2c.

Mein bescheid, lieber bruder, von dem eid (auff das auch ir wisset, was mich der Herr Christus davon geleret hat, wo ein Christenmensche schweren und nit schweren möge) ist dieser:

1. Matth. 5. unser Herr Christus, und Jacob inn seiner epistel am 5. cap. gebieten den Christen, das sie inn keinen weg schweren sollen, und nemen hinweg alle die macht und gebrauch der alten zu schweren.

2. Der Herr Christus aber selbs und seine Apostel, und S. Paulus sonderlich, haben oft (wie man lißet) geschworen; thun sie anders dann sie leren? das sey fern.

3. Derhalben muß man sehen, in welchen weg sie selbs schweren, und warumb sie gebieten, gar nit zu schweren.

4. Nun ließet man an keinem ort, das sie geschworen haben, da es nit fürnemlich die ehre Gots, darnach die liebe, zu not und nutz des nehsten, betreffe.

5. Darumb mögen auch die Christen nach dieser weiß und exempel schweren, ja sie sein es auch schüldig, und thun auch wol daran, und auff diese weiß wirt der alten macht und gebrauch zu schweren bestimmet, und sein selig alle die bei im schweren, wie im psalter steht.

6. Derhalben wo es die ere Gottes, und die liebe des nehsten nit betrifft, sollen die Christen aller ding nit schweren, nach dem gebott Christi Matt. 5 und Jacobi am 5. cap. sonder yhr wort sollen sein ja ja, nein nein.

7. Wo es aber uns selbs betrifft, da ist offenbar, das es nit die ere Gots, noch die liebe &c. antrifft.

8. Darumb wa es uns selbs antrifft, da hat uns Christus gebotten, das wir aller ding nit schweren sollen, dann allein ja ja, neyn neyn sagen.

9. Nun inn dieser meiner handlung (wiewol ungewönlich den gfangnen zu schweren ist, dannoch ich des angelangt werd von den geistlichen) trifft der eid mich selbs an, nemlich das ich dadurch meiner gefengnus entledigt werd, als die ketzermeister einmal oder drei selbs bekant und gesagt haben, nemlich, ich mög dieser gfengnus nit entledigt werden, wo ich nit den eid thun wöll, und kunden dannocht nit beweisen, das ein ley und gefangner solchen eid thun söll, oder schüldig sei zu thun.

10. Derhalben inn dieser meiner handlung muß ich nit schweren, so fern ich gegen das gebot unsers Herrn Jesu Christi nit handlen wil, das ich nit thun sol, so lang Christus bei mir wirt sein mit seiner gnad (on welche wir nicht gutts vermögen) und solt ich darumb sterben,

11. Dann man muß Gott mehr gehorsam sein dann den menschen. Act. 5.

Beschluß aller vorigen rede.

12. Wo es mich selbst antrifft, sol ich frei und offenlich on Eid die warheit sagen, nach dem gebott Christi Mat. 5.

Aber wo es die glori Gottes, oder die liebe des nehsten &c. angehet, sol ich dieselbige mit Eid zu bevestigen nit weigern, nach Christi und der Apostel exempel. So schwern die undersassen der Oberkeit, und also widermub. Item, die gefangnen erledigt der gefencknuß thund urfrid,[1]) &c.

Sehet, lieber bruder, das ist mein bescheid von dem Eid, des sie mir nit zulassen wolten, das ichs zum end sagen möchte.

Weiter, lieber bruder, wolt ich gerne, das ir ewer beide

[1]) Urfrid, gewöhnlicher Urfehde, ist die eidliche Versicherung, daß man eine erlittene Vergewaltigung nicht rächen wolle. Eine solche mußten auch diejenigen leisten, welche aus dem Gefängnis entlassen wurden.

Testament bei euch hetten, und könt ich etwas darinn geholfen, wolt ichs von hertzen gern thun. Mein Testamentlin, sampt dem Psalter, haben mein herrn vom Rath noch hinder sich, doch hab ich alls etwas von andrer materi zu lesen gehabt. Auff Franckenthurn hett ich auch ewer alt Testament ein zeit lang, das mir auch der Burggrave bißher fürgehalten hat, anders dann er mir zugesagt, alß ich da von dannen gefurt ward, ich hoffe aber es sol euch bald zu handen kommen. Nichts mehr, lieber bruder, (dann das bapir wirt mir zu schmal) dann das wir Gott unserm himlischen vatter dancken für seine grosse unermeßliche gnad und barmhertzigkeit, so er an uns gewendet hat, und bitten in hertzlich und mit andacht fewerig, das sein götlich wort gepredigt werde durch die gantze welt, durch gantz Teutschland, durch all dise umbligende länder, in diser statt Cöln sonderlich, und das er mit seiner gnaden erfüllen wöll, das er in uns hat angfangen zur herrligkeit, preiß und lob seines heiligen namens.

Noch ein wort, lieber bruder, muß ich sagen: Ich hab hinden an die antwurt, so ich den Ketzermeistern geben, auff ir frag also setzen lassen: So nun erfunden wurde, das ich yrgend inne irrete, beweißlich aus der heiligen Schrift, also, das dieselbige in irem natürlichen verstande, darinn sie ligt, bleibe unverruckt, derhalben beger ich in solcher underweisung die bibel gegenwertig, auff das man aus folgender red solchen verstand unverruckt vernemen kund, und das aus den büchern die canonici heissen.

Ich hoffe, lieber bruder (alß auch ewer brieff vermeldet) der Herr sol in kurtzer zeit wunder ding wirken, darumb lasset uns seiner mit gedult verharren, und bestig bleiben, im dancksagung und gebett: Emanuel Amen.

Wiewol diser gefangnen christlich gemüt, lere und standhaftigkeit vilen bekant, auch einem ersamen radt der Statt Cöln offenbart, durch ettliche geschickten oder verordneten des vorgemeldten radts, die alle zeit wol gehort, wie christlich diese menner den Theologen geantwort und inen die meuler gestopft haben: so sein doch diese zwen tröstliche sendbrieff ein sunderliche anzeigung des geists Christi, der in diesen leuten wonet, inn dem das sie nit allein für ire feinde feurig bitten, sonder auch wölten den tod willig leiden, so es helfen möcht. Dargegen ist hierauß wol abzunemen, was arme elende blinde leut die Theologen sind, die sich Doctores in der gottheit nennen lassen und nit mit heilsamer leer und sanftmütigkeit, wie

Christus und die Apostel, die schaf Christi weiden, sonder mit gfencknus, feuer, schwert, wasser, galgen ꝛc. gern umbbringen wolten, damit sie iren ablas und andere abgöttische mißbreuch unterhalten möchten. Dartzu ruffen sie die obrikeit an hülf zethun, und wenn die obrikeit irem torichten vornemen nit gehorchen wöll, dörften sie wol selbs diphencker und mörder werden, einer würd hencken, der ander mit steinen tod werfen, vermeinten Got einen Dienst damit zethun, wie sie das selbs offentlich auff der kantzel zu Cöllen bekennen. O blindheit uber blindheit. Gott erbarme sich solcher leut und wöll der obrigkeit rechten verstand geben, damit sie den verlihen gwalt nit mißbrauchen. Gott helf uns allen. Amen.

2. Brief Clarenbachs an Johannes Romberch von Kierspe.

Mitgetheilt von K. Krafft.

Wir lassen den gleichzeitigen Brief Clarenbachs an Romberch im Original und in Uebersetzung folgen. Das erstere ist nach dem Exemplar in der Scheurl'schen Bibliothek zu Nürnberg abgedruckt. Eine andere Ausgabe, welche indessen fast genau mit jenem stimmt, befindet sich in der Wolfenbütteler Bibliothek; sie ist gleichfalls verglichen worden.

Epistola
Adolphi Clarenbach
nuper Coloniae exusti, e
uinculis scripta, ad R. P. F. Joannem Kirspensem Monachum Coloniensem praedicatorij ordinis, de quibusdam fidei articulis.

Omnes qui pie volunt vivere in Christo Jesu, persecutiones patientur.

Pio Lectori.

Aequo animo esto, quisquis Christo nomen dedisti. Gregem suum non deserit, pastor vigilantissimus. Tam magnificus

rex ac triumphator, in cuius manu corda regum sunt, milites suos facile tuebitur. Non nocebit illis, neque mors, neque tormenta, neque vincula. Garriant sophistae, vociferentur psendotheologi, saeviant tyranni et carnifices, Christus impiis ad unum pereuntibus regnabit: immo iamiam in suis martyribus regnat et triumphat. Quorum gloriosissimus D. Adolphus Clarenbachius una cum collega suo Petro a Flisteden et vivens et moriens pro castris regis sui Christi fortiter pugnans vicit. Cuius vere Christianum pectus ex hac epistola, quam etiam veritatis hosti modestissime scripsit, cernere exosculari que licebit. Accipito itaque hanc laeto animo, et huius exemplo Dominum et servatorem tuum ipsius gratia imitari non pigeat. Vale.

Reverendo patri fratri
Joanni Kirspensi praedicatorii
ordinis Monacho Coloniensi.
JESUS EMMANUEL.

Salutem a Christo omnium monarcha. Immensas et immortales gratias tuae dignationi, vir venerande ac humanissime, et ago et habeo (referre equidem in praesentia non possum, unde referat Christus Opt. Max. qui nihil non potest) quod tantum operae mea causa sumpsisti (qui contemptus et humilis iam quintum mensem Christi nomine, Christi gratia, velut ovis mactationi destinata, captivus teneor), bonam etenim utriusque Testamenti partem praeter reliquum laborem in autorum commentariis perlustrandis scribendoque impensum revolvisse comprobaris. Sed ad rem. Principio vero aliud agis nihil multis istis paginis, quam quod non omne iusiurandum esse a Deo prohibitum probes: id quod ego nusquam negavi, quin ab initio huius meae tragoediae iusiurandum licitum esse, ubi vel gloriae Dei vel proximi charitatis referret, propalam et ingenue tuaque dignatione id audiente et publice et privatim, immo in istis literis fatente hoc ipsum, fassus sum et affirmavi. Quorsum igitur attinet, vir humanissime, tantum laboris frustra inter tot tantasque tuas occupationes, quibus non modo in dies, verum in horas quoque distineris, impendere, atque (quod dici solet) acta agere. Deinde quom tandem ad causam ventum est, nempe, ut probes, captivum in privata causa iurare debere, plane adeoque causa cadis, ut mihi vel istud

unum (si prorsus non aliud foret) satis argumenti sit, me in hac re ad iusiurandum praestandum non esse astrictum. Quia quom id consummatus non queat probare Theologus (ut ex tuis istis scriptis luce meridiana clarius evadit intuentibus) quis id, inquam, esse frivolum negare poterit? Mala quidem causa est, quae a consummatis recte agi tractarique non potest. Primum nanque quom propositum thema probare conaris, sordidam illam ac turpem philautiam, vitium, quod Ethnici quoque cordatiores detestati sunt, me docere operam das, contra universam scripturam divinam, quae quid aliud nos docet, quam ut nostri amorem ponamus, ac eum, qui in Deum atque proximum est adsumamus? quod ne inficias ire possis, caput illud unicum omnium nostrum Dominum Christum audies, quom inquit: Diliges Dominum Deum tuum ex toto corde tuo, ex tota anima tua, ex tota mente tua, ex omnibus viribus tuis: et proximum tuum sicut teipsum: In his duobus mandatis tota lex pendet et prophetae. Si autem dilectio ex toto corde, ex tota anima, ex tota mente, ex omnibus viribus erga Deum erit, ergo nihil dilectionis in seipsum manebit: id quod idem Dominus Christus etiam alias, etsi aliis verbis, ad hunc modum eloquitur: Qui vult, inquit, me sequi, abneget semetipsum, et tollat crucem suam quotidie et sequatur me. Huc et illud Apostoli ad Rom. apte quadrat: Nullus nostrum sibi ipsi vivit, et nullus sibi ipsi moritur. Nam sive vivimus, Domino vivimus: sive morimur, Domino morimur. Haec brevibus quantum ad Deum Opt. Max. Jam proximum videamus: Et proximum tuum sicut te ipsum. Hic proximi dilectionem expendit et aestimat metiturque ex philautia, seu amoris quem homo in se ipsum habet similitudine, non enim dicit: diliges te ipsum sicut proximum, sed: diliges proximum sicut te ipsum. Ut autem diliges te ipsum? omnia nociva et adversantia omnibus modis aversaris, devitas et fugis: omnia illius commoda conducentiaque modis omnibus affectas, sectaris et ut habeas manibus pedibusque (quod dicitur) operam das. Summa: In omnibus tua quaeris. En, ita diliges proximum, nempe, ut omnia nociva et illi adversantia omnibus modis eius nomine averseris, devites et fugias: omnia itidem commoda et conducentia modis omnibus illi optes, quaeras, utque ea assequatur, totis viribus coneris. Summa: In omnibus quae proximi sunt

quaeras: Quod si facias tui dilectionem ponas necessum est, tantum abest, dilectionem mei esse praeceptam: imo ne me ipsum diligam, praeceptum est. Verum ne haec a me conficta et excogitata dicas, Apostolum Tharsensem illum audi non uno in loco tametsi succinctius et brevius, tamen in eandem sententiam praeceptum Domini exponentem, quom inquit: Nemo quod suum est, quaerat, sed unus quisque quod est alterius: Item, non quae sua sunt singuli consyderantes, sed quae sunt aliorum. Itidem: Qui diligit alterum, legem explevit. Ac ut haec manifestissima evadant, utriusque testamenti exemplis ea confirmamus. Mose ille Christi typus num sua quaesivit, quando e libro vitae ob populi salutem deleri a Deo Opt. Max. optavit? Num Dominus Christus ipse se suaque quaesivit? qui quom esset Dominus omnium potentissimus ac Deus ipse pro nobis factus est homo, factus est omnium servus, factus est peccatum, factus est maledictio, factus est virorum novissimus. En, ita quoque ut diligamus nos mutuo apud Joan. praecipit: Diligite, inquit, vos invicem, sicut ego dilexi vos. Num denique Apostolus ille Paulus sua respexit et quaesivit, quando anathema pro suis cognatis Judaeis esse desideravit? An ex his nondum clarum est id quod Corinthiis scribit Apostolus? nempe: Charitas non quaerit quae sua sunt. An, inquam, nondum satis clarum est, eos non esse Theologos, hoc est ea quae Dei sunt curantes, sed potius τοὺς ἀνθρωπολόγους (ut interim graecer nounihil) id est humana sapientes, qui hominem se ipsum ex charitate posse diligere sentiunt: Quid enim charitati et philautiae? Porro si homo ex charitate potest se ipsum diligere, charitas quae sua sunt potest quaerere. Si vero sua potest quaerere, ergo et interim quaerit (ac, ut ipse sine fronte infers, homo debet se ipsum diligere, immo magis diligere quam proximum). Charitas igitur sua quaerit, et charitas sua non quaerit: Quorum alterum est falsum, quoniam contradicentia sunt. Atqui hoc, videlicet: Charitas non quaerit sua, verum est. Proinde falsum est: Charitas sua quaerit. Vides, vir optime, quam non aliquo pacto ludendum iocandumque cum divinis eloquiis sit? atque quam non alio torquenda, quam iacent? alioqui futurum, ut qui iis abutatur ab iis ipsis impientissimae arguatur impietatis, ac duo contradicentia axiomata simul (quod et sophistis turpissimum est) admittere cogatur.

Est hoc igitur medio, si quid falsum est, ac Christi Apostolorumque doctrinae plane contradicens, mihi laico et captivo in privata causa iurandum, non modo probare non potes, verum multis modis non esse praestandum iusiurandum in hac re astruis. Quod autem in peroratione etiam charitatis referre ais, falsum esse ostendo. Nam hoc iusiurandum inconsuetum, et quia a captivo exigitur in re propria etiam mundo suspectum, nedum Christianis hominibus, quin imo Imperator cum suis eiusmodi iuramentum tanquam mendacium ridet atque naso (quod dicitur) suspendit. At vero tale quippiam committere, quod omnibus suspectum et velut mendacium habetur, est charitatem vehementer laedere, ne dicam charitatis interesse. Caeterum de iuramento calumniae deque fama exp urganda quod affers, nihil efficit, quando [in] iuramentum calumniae temere litigantium ac libere in foro agentium ab Imperatore quarto institutionum libro et in Codice poena constituta est. Atque per hoc ipsum famam expurgare, siquidem suspectum est etc. nequeo. Expurget ille mihi famam, qui id iure debet: debet autem iure ille, qui suis impudentissimis eam mihi peperit mendaciis, id quod Dominus videat et iudicet. Denique quod hoc genus iuramenta Christianis prohibita a Christo Opt. Max. adeoque non praestanda sint, pauculis et brevinsculis thematibus et complexionibus e Christi doctrina demonstrabo. Quorum primum, quia in colloquio nuper mihi negasti, ipsa Christi verba, e quibus deductum fuerat, prius ex Matth. ca. V. describo, ut clarum sit quam non falsa in medium protulerim. Christi autem verba iuxta Erasmi tralationem haec sunt: Auditis quod dictum fuerit antiquis: Non peierabis, sed persolves Domino ea, quae iuraveris. At ego dico vobis, ne iuretis omnino, neque per coelum, quia thronus Dei est; neque per terram, quia subsellium est pedum illius: neque per Hierosolyma, quoniam civitas est magni regis: neque per caput tuum iurabis, propterea quod non potes unum pilum album aut nigrum facere. Sed erit sermo vester est est, non non: quod autem his adiungitur, ex malo proficiscitur. Ex his iam colligo, ubi Christianis iurandum et non iurandum sit, ad hunc modum.

1. Matth. V. et Jac. V. Christus Christianis omnino non iurandum praecipit, antiquorumque iurandi autoritatem omnem atque consuetudinem tollit.

2. At Christus ipse eiusque Apostolus Paulus tamen non semel leguntur iurasse, num igitur alind faciunt, quam Dominus Christus praecipit? Absit.

3. Videndum est igitur, quo nomine iurent ipsi et qua causa omnino non iurandum esse praecipiat.

4. Nusquam vero iurasse leguntur, ubi non vel gloriae Dei praecipue vel charitatis, necessitatis, utilitatis proximi retulerit magnopere. Ergo et hoc pacto eorum exemplo Christiani iurare non modo possunt, sed et debent, imo ita iurando bene agunt: Atque hoc iurandi modo omnis antiquorum autoritas consuetudoque firmatur. Et beati omnes qui iurant in eo. Item: qui iurat proximo suo et non decipit etc. Ita intellige et locum Hebr. VI. etiam iuxta phrasin suam.

6. Ubi igitur Dei gloriae vel charitatis etc. non retulerit, Christiani omnino iurare non debent iuxta Christi praeceptum Matth. V. et Jacob. V. Sed erunt verba eorum: est est: non non.

7. Ubi autem nostra modo interest, clarum neque Dei gloriae, neque charitatis etc. interesse.

8. Proinde ubi nostra modo interest, ut non iuremus omnino, praecepit Christus Matth. V. et Jac. V. Sed ut est est, non non respondeamus tantummodo.

9. Jam in hoc meo negocio me (et laicum, cuiusmodi iuramento praestando spiritualibus non est astrictus: et captivum, cuius inconsuetum iusiurandum omnibus suspectum, imo ut mendacium risui est) iurare, tantum mea refert, nempe ut hunc carcerem evadam, quemadmodum domini haereticae pravitatis inquisitores iam non semel fassi sunt, scilicet me, nisi hoc iuramentum (tametsi inconsuetum et ridiculum) praestem, non posse evadere.

10. Igitur in hac re non est mihi iurandum, si modo non velim adversus Domini nostri Jesu Christi praeceptum agere, quod non faciam, donec ipse mihi sua gratia (sine qua nihil boni possumus) adfuerit, etiamsi moriendum sit mihi.

11. Quia Deo magis oportet obedire, quam hominibus. Act. V.

12. Complexio omnium superiorum.

Ubi mea modo retulerit, veritatem citra iusiurandum iuxta Domini Christi praeceptum Matth. V. et Jacob. V.

propalam et ingenue fateri debeo. At ubi Dei gloriae vel charitatis proximi interfuerit, eandem iureiurando affirmare nusquam debeo recusare Christi eiusque Apostoli exemplo. Atque hoc modo imperium imperatoriae Ma., regna suis regibus, regiones suis principibus, cives suo magistratui iurant, et vice versa etc. Item captivi remissi iurant etc.

Haec sunt, vir optime, quae ad meam propositionem negativam probandam, tametsi id iure non debui, quoniam tuum tuorumque fuerit mihi neganti affirmativam vestram probare, tamen in medium Domini nostri Jesu Christi gratia afferenda putavi: inter quae siquid ad synceram integramque Christi doctrinam collatum minus bene dictum sit, ut id ipsum saltem breviusculis indices, rogo, et ego hoc ipsum quamprimum retractare etiam in omnium hominum obtutu non verebor.

Postremum tua dignatio pro colophone suis litteris addit: Quodsi in istis tibi acquievero, te non gravandum per singulos articulos errorem meum mihi indicare et in primis refellere protestationem, quam ad mearum responsionum calcem adiecerim, id quod te facturum et in colloquio coram ultro recepisti. Verum quoniam in istis urgentibus me eum rerum argumentis tum omnium multo maxime scripturis divinis tibi acquiescere nequaquam potui, proinde te quoque negocii istud non subiturum nonnihil metuo. Attamen miris modis istiusmodi, quam promittebas, confutationem videre mihi luberet: modo tantum paulo gravior pauloque magis, quam istae ipsa, e divinis litteris roborata confirmataque fuerit. Consilium fuit te praeveniendi atque sexcentis canonicarum scripturarum locis meam protestationem confirmandi, quod quidem consilium mihi nondum Christi favore mutatum est, si modo vos ad eandem refellendam prodieritis perrexeritisque. Mementote saltem Christi oves et Ecclesiam Christi vocem tantum audire: alienorum igitur vocem non audire non modo, sed ne novisse quidem imo fugere ab eis. Mementote et illius, quod Servator apud Matthaeum intonat: Frustra me colunt docentes doctrinas et mandata hominum. Itidem: Omnis plantatio, quam non plantavit pater meus caelestis, eradicabitur. In Christo Jesu felicissime vale, cuius gratiam, misericordiam et pacem ut omnibus, ita tibi imprimis opto. Gratia Domini nostri Jesu Christi sit cum omnibus vobis, Amen. Iterum vale, ac patrem illum nostrum

caelestem ora, ut is ad sui nominis sanctificationem nos in syncera fide Christi et charitate non simulata in dies magis ac magis augescere faciat, et ad finem usque perseverantes servet: id quod fortiter per ipsius gratiam speramus. Ex carcere, ipsis Johan. Babtistae feriis M. D. XXVIII.

Haec ut primum pellegeris, ea fidelitate, qua tibi scripsi, aliis fidelibus quibuslibet communica commendaque, et quicquid tuo nomine et apud Dominum fratremque nostrum Christum et apud homines potero, in eo me habeto vel paratissimum. Id autem te cum tuis mea causa operam dare praecipue cupio, ut haec mea tragoedia, cuius actio ultra modum omnem moremque longa diuturnaque est, vel comoediae, vel tragoediae, quambrevissime id fieri poterit, finem exitumqui nanciscatur suum. Nam ego, patris coelestis ac Domini nostre Jesu Christi gratia, in utrunque paratus, seu fateri Christum seu certae occumbere morti. Veuite igitur per Christum rogo, venite me doctum ex canonicis literis, ostensum errorem meum, quem tantopere iactatis. Christi ovis sum, tametsi omnium minima, contemptissima humillimaque, tamen Christi ovis sum, unde unius Christi vocem audire gestio.

Adolphus Clarenbach
Christi nomine captivus.

JESVS EMMANVEL.

Sendschreiben von Adolf Clarenbach, der neulich zu Köln verbrannt wurde, aus dem Gefängnis geschrieben an den ehrwürdigen Vater Bruder Johann von Kierspe, Mönch zu Köln aus dem Predigerorden, über einige Artikel des Glaubens.

Alle, die gottselig leben wollen in Christo
Jesu, müssen Verfolgung leiden.

Dem frommen Leser.

Fasse guten Muth, wer Du auch seist, der Du Christo dich zugesagt hast. Er, der allerwachsamste Hirte verläßt Seine

Heerde nicht. Ein so großer König und Triumphator, in dessen Hand die Herzen der Könige sind, wird seine Soldaten mit leichter Mühe beschützen. Es schadet ihnen weder Tod, noch Peinigungen, noch Bande. Es mögen die Sophisten schwätzen, es mögen die falschen Theologen ihre Stimme erheben, während die Gottlosen bis auf den letzten Mann zu Grunde gehen, wird Christus regieren, ja so regiert und triumphiert er schon in seinen Blutzeugen. Unter welchen der sehr ruhmwürdige Herr Adolf Clarenbach zugleich mit seinem Genossen Peter von Flisteden sowohl im Leben als im Sterben aus dem Heerlager seines Königes tapfer streitend den Sieg davon getragen hat. Dessen wahrhaft christliches Herz kann man aus folgendem Briefe, welchen er, wenngleich einem Feinde der Wahrheit, doch in sehr bescheidener Weise geschrieben hat, kennen und lieben lernen. Vernehmt denselben daher mit freudigem Geiste, und es gereue dich nicht, nach dem Beispiele jenes deinem Herrn und Heiland durch dessen Gnade nachzuahmen. Lebe wohl.

Seiner Ehrwürden, dem Vater und Bruder Johann von Kierspe, Predigermönch zu Köln.

Jesus Emmanuel.

Heil von Christo, dem Herrn über Alle. Großen und ungemeinen Dank statte ich Deiner werthen Person ab, verehrungswürdiger und menschenfreundlicher Mann (vergelten kann ich in der Gegenwart nicht, weshalb Christus, der alles vermag, vergelten möge), weil Du Dir meinetwillen so viel Mühe gegeben hast, der ich in Verachtung und Niedrigkeit im Namen Christi um Christi willen, wie ein Schaf, welches zur Schlachtung bestimmt ist, gefangen gehalten werde. Denn Du zeigst, daß Du einen beträchtlichen Theil beider Testamente von Neuem aufgeschlagen hast außer der übrigen Arbeit, die Du auf Durchsicht der Werke der Gewährsmänner und auf die Abfassung Deines Schreibens verwandt hast. Jedoch zur Sache. Zum Ersten handelst Du auf vielen Seiten nichts anderes ab, als daß Du beweisest, daß nicht jedes Schwören von Gott verboten sei, was ich niemals geläugnet habe, da ich vielmehr von Anfang meines Trauerspiels an offen und frei dieses in Gegenwart Ew. Hochwürden und öffentlich und privatim, wie dieses Euer Brief auch gesteht, behauptet und bekannt habe, daß das Schwören erlaubt sei, wo dasselbe sich auf die Ehre Gottes oder auf die Liebe des Nächsten beziehe. Wozu dient es daher, lieber Mann, so viel Mühe vergeblich unter so vielen und großen Beschäftigungen, durch welche

Du nicht bloß täglich sondern stündlich in Anspruch genommen bist, anzuwenden und wie man zu sagen pflegt, das Abgemachte noch einmal vorzunehmen.

Sodann, nachdem es endlich zur Sache kommt, nämlich Du beweisen willst, daß ein Gefangener in seiner Privatsache schwören müsse, verlierst Du gänzlich und in dem Grade die Partie, daß ich allein daraus, wenn nichts anderes mir zu Gebote stände, den Beweis entnehmen könnte, daß ich in dieser Sache zur Eidesleistung nicht verbunden sei. Weil solches also ein durchgebildeter Theologe nicht beweisen kann (wie aus Deinen Schriften sonnenklar für die Aufmerksamen hervorgeht) wer wird es, sage ich, läugnen können, daß es etwas frivoles sei? Es steht schlecht um eine Sache, welche von den tüchtigsten Personen nicht vorgenommen und behandelt werden kann. Denn zuerst, da Du das Dir vorgenommene Thema zu beweisen unternimmst, bemühest Du Dich mich jene schmutzige und schändliche Selbstliebe zu lehren, ein Laster, welches auch die besseren Heiden verabscheut haben, gegen die ganze heilige Schrift, welche ja nichts anders lehrt, als daß wir die Liebe zu uns selbst daran geben und uns zu der Liebe Gottes stärken sollen? Das kannst Du nicht läugnen, wenn Du jenes einige Haupt von uns allen Jesum Christum hörst, da er schreibt: Du sollst lieben den Herrn Deinen Gott von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von ganzem Gemüth und aus allen Kräften und Deinen Nächsten, als Dich selbst. In diesen zweien Geboten hanget das ganze Gesetz und die Propheten. Wenn aber die Liebe zu Gott von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von ganzem Gemüth und aus allen deinen Kräften sein wird, so wird von der Selbstliebe nichts übrig bleiben was derselbe Herr Christus an einem andern Orte mit andern Worten folgendermaßen ausspricht: Wer mir — so sagt Er, — nachfolgen will, der verläugne sich selbst, und nehme sein Kreuz auf sich täglich und folge mir nach. Darauf geht auch das Wort Pauli an die Römer: Unser keiner lebt ihm selber und unser keiner stirbt ihm selber, leben wir, so leben wir dem Herrn, sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Dies in der Kürze soweit es sich auf Gott den Allerhöchsten bezieht. Laß uns nun den Nächsten in's Auge fassen: Du sollst deinen Nächsten lieben als dich selbst. Hier wägt und schätzt und mißt er die Liebe des Nächsten nach der Selbstliebe, oder nach der Aehnlichkeit der Liebe, welche der Mensch gegen sich selbst hat; denn er sagt nicht, du sollst dich selbst lieben wie den Nächsten,

sondern, du sollst den Nächsten lieben, wie dich selbst. Wie aber liebst du dich selbst? Indem du alles Schädliche und Widerwärtige auf jegliche Weise abweisest, meidest und fliehst, alles aber, was Vortheil und Nutzen bringt, auf jegliche Weise erstrebst und demselben nachjagst und indem du, wie man sagt, mit Händen und Füßen dich bemühest, es zu erhalten. In allem diesem suchst du das deine. Siehe, so sollst du den Nächsten lieben, nämlich, daß du alles Schädliche und ihm Widerwärtige auf jegliche Weise in seinem Namen abweisest, vermeidest und fliehst, und ebenso alles, was Vortheil und Nutzen bringt, auf jegliche Weise für ihn begehrest, suchest und mit allen Kräften dich bemühst, daß er es erlange. Wenn du das thust, mußt du nothwendig die Selbstliebe bei Seite setzen. So weit ists davon entfernt, daß die Selbstliebe vorgeschrieben sei, vielmehr es ist vorgeschrieben, daß ich mich nicht liebe. Damit du aber nicht sagest, dies sei von mir erdichtet oder erdacht, so höre jenen Apostel von Tarsus, der nicht bloß an einer Stelle gleichsam zusammenfassender und kürzer, aber nach demselben Sinn das Gebot Gottes erklärt, wenn er spricht: Niemand suche das Seine, sondern das, was des Andern ist. Ebenso: Jeglicher sehe nicht auf das Seine, sondern das, was des Andern ist. Ebenso: Wer den Nächsten liebt, der hat das Gesetz erfüllet. Und damit dies so deutlich als möglich erscheine, bestätigen wir es durch Beispiele aus beiden Testamenten. Hat Moses, jenes Vorbild Christi, das Seine gesucht, als er begehrte von Gott aus dem Buch des Lebens getilgt zu werden, um das Heil des Volkes willen? Hat der Herr Christus sich und das Seine gesucht, welcher, da er doch der allmächtige Herr und selbst Gott war, für uns Mensch geworden ist, ein Knecht Aller, ein Fluch und der Elendeste von Allen? Siehe, so befiehlt er uns bei Johannes, daß wir uns untereinander lieben: Also liebt euch, spricht Er, untereinander, wie ich euch geliebet habe. Hat endlich jener Apostel Paulus das Seine im Auge gehabt und gesucht, als er begehrte, verbannt zu sein für seine Verwandten die Juden? Ist aus allem diesem noch nicht klar, was der Apostel an die Corinther schreibt, nämlich: Die Liebe sucht nicht das Ihre? Ist es, sage ich, noch nicht völlig klar, daß das noch nicht Theologen seien das ist, die da suchen, was Gottes ist, sondern Anthropologen (damit ich mich inzwischen ein wenig der griechischen Sprache bediene) das ist Menschenweisheit suchende, die der Meinung sind, daß Selbstliebe die eigentliche Liebe sei? Denn was hat die rechte Liebe mit der

Selbstliebe gemein? Ferner, wenn ein Mensch aus Liebe sich selbst lieben kann, so darf auch die Liebe das Ihre suchen. Wenn sie aber das Ihre suchen darf, so wird sie auch bisweilen das Ihre suchen (und es muß, wie Du selbst ohne Scheu hinzufügst, der Mensch sich selbst lieben, ja sogar sich selbst mehr lieben, als den Nächsten). Die Liebe sucht also das Ihre, und die Liebe sucht nicht das Ihre. Von diesen beiden Sätzen ist einer von beiden falsch, weil sie sich widersprechen. Wenn aber der Satz „die Liebe sucht nicht das Ihre" wahr ist, so ist der Satz falsch „die Liebe sucht das Ihre." Siehst Du wohl, bester Mann, daß man nicht auf irgend eine Weise scherzen darf mit göttlichen Aussprüchen? und daß man sie nicht anders drehen darf, als wie sie liegen? Sonst wird es geschehen, daß derjenige, welcher sie misbraucht, von ihnen selbst der größten Gottlosigkeit angeklagt, gezwungen wird, zwei einander widersprechende Grundsätze zu gleicher Zeit (was auch bei den Sophisten den größten Schimpf bringt) anzunehmen. Durch dieses Mittel also (isthoc medio), wenn irgend etwas falsch und der Lehre Christi und der Apostel ganz und gar widersprechend ist, kannst Du mir als einem Laien und Gefangenen nicht nur nicht beweisen, daß ich in einer Privatsache schwören müsse, sondern Du beweisest gerade in dieser Sache auf vielfache Weise, daß der Eid nicht geleistet zu werden braucht. Wenn du aber am Schluß sagst, auch die Liebe verlange es, so ist das falsch. Denn dieses Eid schwören ist ganz ungewöhnlich, und weil es von einem Gefangenen in seiner eigenen Sache gefordert wird, auch der Welt verdächtig, geschweige den Christenmenschen; ja sogar der Kaiser mit den Seinigen lacht über einen solchen Eid, als eine Lüge und rümpft (wie man sich ausdrückt) die Nase darüber. Aber dergleichen zu thun, was allen verdächtig, und für eine Lüge gehalten wird, das heißt die Liebe stark verletzen; man darf also nicht sagen, es verlange es die Liebe. Was Du übrigens anführst vom Eid der Verläumdung, und über Reinigung vom bösen Gerücht, bringt nichts zu Wege, als daß für den Eid der Verläumdung bei den leichtsinnig processirenden und im Stande der Freiheit vor Gericht handelnden von dem Kaiser im vierten Brief der Institutionen und im Rechtsbuche (d. h. dem corpus juris) eine Strafe festgesetzt worden ist. Und ich kann nicht durch einen solchen Eid mich vom bösen Gerücht reinigen, da er dem Verdachte unterliegt. Möge derjenige mich vom bösen Gerüchte befreien, der dies nach dem Rechte thun muß. Derjenige aber ist rechtlich dazu verpflichtet, der mir durch seine äußerst

unverschämten Lügen dasselbe erzeugt hat, was der Herr sehen und richten möge[1]. Endlich, daß solche Art von Eiden den Christen von Christo verboten und diese nicht zu leisten sind, will ich mit wenigen und kurzen Sätzen und Zusammenfassungen aus Christi Lehre zeigen. Weil Du es mir neulich im Gespräche verneintest, so schreibe ich zunächst vorher die Worte Christi selbst, aus welchen der Beweis geliefert wurde, aus dem fünften Capitel des Matthäus ab, damit es einleuchtend sei, wie ich nicht etwas, das falsch ist, vorgebracht habe. Christi Worte sind aber nach der Uebersetzung des Erasmus folgende. Ihr habt gehört, daß zu den Alten gesagt ist „du sollst nicht falsch schwören, sondern du sollst dem Herrn, was du geschworen hast, halten." Ich aber sage euch: „Ihr sollt ganz und gar nicht schwören, weder bei dem Himmel, denn er ist Gottes Thron, noch bei der Erde, denn sie ist sein Fußschemel, noch bei Jerusalem, denn sie ist eines großen Königs Stadt. Auch sollst du nicht bei deinem Haupte schwören, weil du auch kein einziges Haar weiß oder schwarz machen kannst. Aber eure Rede sei ja, ja, nein, nein, was hinzugefügt wird, kommt aus dem Uebel." Hieraus folgere ich, wo die Christen schwören und nicht schwören sollen, auf folgende Weise.[2])

Dies ist es, bester Mann, was ich zum Beweise meiner gegentheiligen Behauptung, obgleich ich rechtlich nicht dazu verbunden bin, da es Deine und der Deinigen Sache war mir gegen meine Einrede den positiven Beweis zu liefern, dennoch durch die Gnade unseres Herrn Jesu Christi vorbringen zu müssen geglaubt habe. Ich bitte, wenn bei Vergleichung mit der reinen und vollkommenen Lehre Christi etwas weniger angemessen gesagt sein sollte, daß Du dies mit einigen Worten wenigstens anzeigest, und ich werde mich nicht scheuen, alsdann dies sobald als möglich zu widerrufen, sei es auch vor den Augen aller Menschen. Endlich bemerkt Ew. Ehrwürden am Schlusse ihres Schreibens (an mich): Wenn ich in diesen Dingen Dir Genüge gethan habe, so beschwere es Dich nicht,

---

[1]) Clarenbach bezieht sich hier wahrscheinlich auf die Anklagen des Fiskal Trip, welche er in dem Verhör als unverschämte Lügen bezeichnet. Vergl. Alle Acta.

[2]) Es folgen hierauf sämmtliche 12 Sätze, die in dem vorhin mitgetheilten Briefe Clarenbachs an Klopreis in deutscher Sprache gegeben sind. Wir lassen sie deshalb hier in der Uebersetzung des Schreibens an Romberch weg indem wir auf die obige Stelle hinweisen.

in den einzelnen Artikeln meinen Irrthum mir anzuzeigen, was Du zu thun auch im Gespräche in meiner Gegenwart aus freien Stücken übernommen hast. Da ich aber in diesen Dingen Dir kein Genüge thun konnte, indem einerseits die sachlichen Gründe, andrerseits noch viel mehr die göttlichen Schriften mich drängten, so fürchte ich gleicherweise, daß auch Du jenem Geschäfte dich nicht besonders unterziehen werdest. Jedoch würde es mich auf besondere Weise freuen, wenn ich Deine Widerlegung, wie Du es in Aussicht stelltest, sehen könnte, nur daß sie etwas gewichtiger, und mehr als bisher mit den göttlichen Schriften gestärkt und befestigt wäre. Mein Plan war, Dir zuvor zu kommen, und meine Protestation aus hunderten von Stellen der canonischen Schriften zu bestätigen, welchen Plan ich durch die Gunst Christi noch nicht aufgegeben habe, wenn ihr nur zu Widerlegung derselben hervortreten und fortfahren würdet.

Gedenket wenigstens daran, daß die Schafe und die Kirche Christi auch allein Christi Stimme hören, und daß sie der anderen Stimme nicht nur nicht hören, sondern nicht einmal kennen, ja vor derselben fliehen. Gedenket auch dessen, was der Heiland bei Matthäus betont: Vergeblich dienen mir, welche Lehren und Gebote der Menschen vorbringen. Ebenfalls: Alle Pflanzung, die mein himmlischer Vater nicht gepflanzt hat, soll ausgerottet werden. Lebe wohl in der seligsten Weise in Christo Jesu, dessen Gnade, Barmherzigkeit und Frieden ich wie Allen, so vor Allen Dir anwünsche. Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi sei mit euch Allen Amen. Nochmals lebe wohl und bitte unsern himmlischen Vater, daß er zur Heiligung seines Namens uns in dem rechten Glauben Christi und in ungeheuchelter Liebe täglich je mehr und mehr wachsen lasse, und uns bis zum Ende standhaft erhalte, was wir durch Seine Gnade kräftiglich hoffen.

Aus dem Gefängnis, am Festtage Johannes des Täufers[1]) 1528.

Wenn Du dies vorher durchgelesen hast, so theile es mit dem Vertrauen, mit welchem ich es Dir geschrieben habe, andern Gläubigen mit, und empfehle es, und was ich für Dich sowohl bei unserm Herrn und Bruder Christus und bei den Menschen vermag, darin halte Du mich für ganz bereitwillig. Darum aber wünsche ich, daß Du und die Deinigen Dich meinetwegen bemühen möchtest, damit dies mein Trauerspiel, dessen Verhandlung über alles Maß und

[1]) Hiermit ist nicht der Gedenktag der Geburt des Johannes (24. Juni) sondern der Gedenktag des Todes (29. August) gemeint.

gegen alle Sitte langwierig und langdauernd ist, sobald es nur geschehen kann, sei es ein fröhliches, sei es ein trauriges, Ende und Ausgang gewinne. Denn ich bin durch die Gnade des himmlischen Vaters und unseres Herrn Jesu Christi zu Beidem bereit, sei es Christum zu bekennen, oder dem sicheren Tode anheimzufallen. Ich bitte daher, kommt mit Christo, kommt mich zu belehren aus den canonischen Schriften und meinen Irrthum anzuzeigen, von dem ihr so viel Aufhebens macht. Christi Schaf bin ich, obgleich unter allen das kleinste, verachtetste und geringste, aber ich bin doch Christi Schaf, weshalb ich des einigen Christus Stimme zu hören mich rühme.

Adolf Clarenbach
Gefangener im Namen Christi
Jesus Emmanuel.

Erläuternde Bemerkungen zu den beiden obigen Schriften.

1.

Die Auffindung der zuerststehenden Schrift ist eine wesentliche Bereicherung unserer bisherigen Kenntnis der ersten evangelischen Bewegungen am Niederrhein, in denen die zwei Märtyrer Adolf Clarenbach von Lüttringhausen bei Lennep und Peter Fliesteden aus dem gleichnamigen Dorfe bei Köln eine bedeutende Rolle spielten. Sie enthält zuerst den (ursprünglich lateinisch abgefaßten) Anklageakt des kurfürstl. kölnischen Fiscal Johann Trip gegen Fliesteden in einer deutschen Uebersetzung, worin die von diesem vor dem Inquisitionsgerichte ertheilten Antworten als einzelne Anklagepunkte angegeben werden. Während über Fliesteden bisher außer der Erwähnung und kurzen Charakteristik in der Hauptschrift über Clarenbach (Histori von Adolff Clarenbach vnd Peter Flysteden, wie sie zu Cöln öffentlich zu Pulver verbrant sind) so gut wie Nichts bekannt gewesen, tritt uns jetzt zum ersten Male die Persönlichkeit des Mannes als einer selbständigen reformatorischen Erscheinung entgegen; die bisherigen Ansichten

werden wesentlich berichtigt und ergänzt. Es ist ein entschiedenes Zeugnis von der Hingabe und dem Todesmuth eines Bekenners aus dem Heldenzeitalter der deutschen Reformation, der rücksichtslos aussagt, was seine Ueberzeugung ist, wol wissend, daß seine Antworten ihm den Tod bringen. Erst jetzt können wir mit urkundlicher Sicherheit behaupten, daß die evangelische Kirche mit vollem Rechte sich über drei Jahrhunderte auf Fliesteden als ihren Blutzeugen berufen hat. Da Clarenbach der bekanntere und ältere der beiden Märtyrer ist, sah man bisher Fliesteden eigentlich nur als Mitgenossen seiner Leiden und seines Todes an; das obige Aktenstück wirft nun ein helles Licht auch auf die Geschichte des Letzteren, der mehr als drei Monate früher verhaftet war und vielleicht ein ganzes Jahr lang vor Clarenbach in dem schauerlichen Gefängnis des erzbischöflichen Greven ausgehalten hat, bis beide vom 21. Jan. 1529 an das Gefängnis und dessen Leiden theilten. Es ermöglicht ferner das Aktenstück eine genauere Charakteristik Fliestedens; er ist mehr aggressiv und provocierend, von vornherein entschlossen sein Leben hinzugeben; Clarenbach benimmt sich vorsichtiger, besonnener, anfangs ausweichend, aber im Fortgang des langwierigen Processes reift er immer mehr dem Märtyrerthum entgegen.

In der bezeichneten Hauptschrift über Clarenbach* werden bei der Erzählung über Fliesteden an zwei Stellen gedruckte Acta über denselben aufgeführt. Die eine derselben ist folgende: „1527 im Christmonat ist Petrus, geboren in einem Dorf Flysteden genannt im Land von Gülich nicht weit von Cöln liegend, gen Cöln der Meinung kommen (wie das die Acta klärlich anzeigen) die Gemeinde zu unterrichten und lehren den rechten Weg zur Seligkeit" u. s. w. Darauf werden nach der Erzählung von seiner Verhaftung mehrere Antworten angegeben, die auch in obigem Anklageakt enthalten sind: „Diese und dergleichen Antwort (die dann in den Acten weitleuftig begriffen) u. s. w." Nach diesen Ausführungen scheint es, daß wir in der vorliegenden Schrift die bezeichneten Acta Fliestedens haben, obgleich es immerhin möglich ist, daß dieselben auch in einer besonderen Schrift erschienen.

Das Aktenstück selbst ist jedesfalls aus den ersten Monaten des Jahres 1528. Der Anklageakt ist nemlich gerichtet an die beiden Ketzermeister, den bischöflichen Inquisitor Arnold von Tongern und den päpstlichen Inquisitor Gotfrid von Zittrat, der zugleich auch Inquisitor für die Lande des Herzogs

Karl von Geldern war. Bei der Procedur gegen den am 3. April 1528 verhafteten Clarenbach, die 19. Mai begann, kommt Gotfrid gar nicht mehr als Inquisitor vor, sondern es ist bereits der berühmte thomistische Theologe Konrad Köllin, Prior des Dominikanerklosters zu Köln, an dessen Stelle getreten. Gotfrid, ebenfalls Dominikaner zu Köln, verwaltete das Amt nach dem am 27. Jan. 1527 verstorbenen päpstlichen Inquisitor Jakob Hochstraten wahrscheinlich nur provisorisch, bis Köllin seine Ernennung erhielt. Aus dieser kurzen Wirksamkeit desselben ist es erklärlich, daß sein Name, soweit bis jetzt bekannt, nur in obigem Aktenstück genannt wird.[1]) Wenn übrigens die Inscription in der Kölner Universitätsmatrikel vom 27. Sept. 1473 „Gotfridus beer de Zittert ad artes iuravit et solvit" sich auf diesen späteren Inquisitor beziehen sollte, so würde sein Verschwinden im Jahr 1528, sei es durch den Tod oder Amtsniederlegung, um so eher erklärlich sein, indem er alsdann jedesfalls in einem Alter von mindestens 70 Jahren gestanden haben müßte

Der zweite Haupttheil der Druckschrift besteht in den beiden Briefen von Johann Klopreis und Adolf Clarenbach, von denen der erstere wahrscheinlich im Laufe des August 1528 aus dem Domgefängnis, der letztere bald darauf vielleicht zu Anfang Sept. und zwar aus dem Gefängnis auf der Ehrenpforte geschrieben ist. (Das erste Gefängnis Clarenbachs war auf dem Frankenthurm am Rhein, das das zweite auf dem Cunibertsthurm, das dritte auf der Ehrenpforte, das vierte und letzte im Grevenkeller auf der Sandkaule). Klopreis schrieb den Brief ursprünglich lateinisch; derselbe wurde aber bei dem großen Interesse, welches man an den Gefangenen nahm, übersetzt und in Köln schon vor dem Drucke verbreitet. Da über das Leben und den Tod des Klopreis manche irrige Angaben schon bald nach seiner Hinrichtung traditionell geworden sind, so stellen wir einige aus verschiedenen Quellen entnommene Zeugnisse zusammen, welche wesentliche Berichtigungen enthalten.

Johann Klopreis ist zu Bottrop in dem s. g. Vest Recklinghausen geboren und hat von 1518 bis 1521 zu Köln studiert. In

[1]) Aus dieser Thatsache, daß die Inquisition des Herzogthums Geldern sich in Köln befand, empfängt eine Stelle in Luthers Brief an den Geldrischen evangelischen Gefangenen Stephan Zwels (Luthers Briefe von de Wette III, 327) ein überraschendes Licht: Vidi themata tua, quae ab istis porcis Coloniensibus foede sunt conculcata. Dieser bisher unerklärt gebliebene Brief Luthers ist um so merkwürdiger, als er fast zu derselben Zeit geschrieben wurde, wo Gotfrid von Zittart als Inquisitor fungierte, nämlich 26. Mai 1528.

der Matrikel ist er eingeschrieben: 1518 Maius, Dominus Johannes Klopryss de Recklinchusen ad artes iuravit et solvit. Clarenbach hatte damals sein Universitätsstudium (1514—1517) bereits seit einem Jahre vollendet. Aber man darf daraus nicht schließen, daß Klopreis in seinem Lebensalter vier Jahre jünger gewesen sei; denn das Prädikat dominus, das ihm gegeben wird (dasselbe erscheint überhaupt nur ausnahmsweise), läßt darauf schließen, daß er in einem reiferen Alter das Studium begonnen habe. Am 27. Mai 1521 wurde er unter Arnold von Wesel Magister. In dem liber facultat. artium S. 141, wo dies verzeichnet steht, hat eine etwas spätere Hand hinzugefügt postea factus catabaptista et exustus in Popelsdorp, ein Beweis wie schon bald nach der Hinrichtung sich die richtige Kunde verloren hat. Von 1524 bis 1528 finden wir Klopreis in verschiedenen urkundlich nachzuweisenden Stellungen als Vicar am Niederrhein in Wesel und der Nähe dieser Stadt. Während Clarenbach dort als Conrector stand (1522—23), war er zwei Monate lang Vicar an der Matenakirche, 1524 ist er Vicar zu Bislich, und in den folgenden Jahren nimmt er dieselbe Stelle in Büderich ein und zwar unter dem Schutze des der Reformation geneigten Pfarrers Hermann Buyst (Beust). In Büderich schließt er eine heimliche Ehe, nimmt den (wahrscheinlich zweimal von Wesel vertriebenen) Conrector Clarenbach auf, von Büderich aus wird die evangelische Bewegung in Wesel geleitet. Aus dieser Zeit theilen wir ein merkwürdiges urkundliches Zeugnis mit. In einer nicht datierten, aber aus den zwanziger Jahren stammenden Notiz des Officialats zu Xanten heißt es: Herr Hermann, Pastor zu Büderich, ist mit der lutherischen Secte behaftet, begünstigt die Lutheraner, hat einen Capellan, der nicht bloß ein wahrer Lutheraner, sondern selbst ein Luther ist, hat sich geweigert unsere Mandate auszuführen und hat nach und nach andere nichtswürdige Sachen begangen u. s. w. Klopreis verlor übrigens schon 1527 seine Stelle wegen seiner Ehe und seiner evangelischen Lehre, verblieb aber zunächst in Büderich, wo seine Frau ein Haus besaß und er bei den Einwohnern wie auch bei dem Pfarrer sehr beliebt war. Während seiner Wirksamkeit in Büderich wurde Klopreis einmal vor das Inquisitionsgericht in Köln gestellt, und benahm sich dabei schwach. Als er 1528 zum zweiten Mal dahin citirt wurde, begleitete ihn Clarenbach, der mittlerweile von 1526 bis 1527 als Privatlehrer sich zu Osnabrück aufgehalten hatte, dann in sein Bergisches

Vaterland zurückgekehrt, aber auch dort verfolgt worden war. Clarenbach gieng mit bis in den Saal des Gerichtes und ermahnte seinen Freund „heftig", die Wahrheit nicht zu verläugnen. Gleich nach der Verhandlung werden beide verhaftet, Klopreis als Geistlicher wird in das Domgefängnis (unmittelbar am Dom gelegen, vor einigen Jahren abgebrochen), Clarenbach, der keine Weihe empfangen hatte, wird auf den Frankenthurm geführt. Vom Domgefängnis aus hat jener den Brief an Clarenbach geschrieben, welcher uns den Mann in seiner frischen evangelischen Begeisterung recht anschaulich darstellt. Wir können nach dieser Probe wol begreifen, wie Klopreis sich überall, wo er auftrat, einer großen Popularität erfreuen durfte, indem seine Gabe entschieden die Volksberedsamkeit ist. Leider fehlte ihm später der besonnene Mentor und Leiter. Er wurde in der Neujahrsnacht 1529 durch Fabritius, den von Wittenberg nach Köln gekommenen Lehrer der hebräischen Sprache, befreit und floh nach Wassenberg im Jülichschen, wo der Drost Werner von Paland manchen vertriebenen evangelischen Predigern ein Asyl bot. Dort bereiteten sich die excentrischen anabaptistischen Richtungen vor, die später in Münster zum vollen Ausbruch kamen. Diese Wirksamkeit des Klopreis zu Wassenberg und Münster ist durch sein ausführliches peinliches Bekenntnis (von Niesert, Münstersche Urkundensammlung I, leider mit manchen Lesefehlern, ediert), insbesondere aber durch die Darstellung von Cornelius in seinem Werke über den Münsterschen Aufstand so bekannt geworden, daß wir hier darüber weggehen können. Klopreis ist ein Beweis dafür, wie edle geistige Anlagen und herrliche Gaben, wenn die rechte Besonnenheit und Nüchternheit fehlt, verderbliche Wege einschlagen können.

Wir berichten noch über seine Hinrichtung, die am 1. Febr. 1535 zu Brühl (2 Stunden von Köln) stattgefunden hat. Er war, als einer der Propheten, von Münster ausgesendet worden und glücklich durch das Heer der Belagernden hindurch gelangt, wurde aber 1534 an dem Tage der 11000 Jungfrauen zu Warendorf gefangen. Nach dem Bericht der Dortmunder Dominikanerchronik trug er dabei eine Kleidung von Seide. Bischof Franz von Münster sandte ihn seinem Landesherrn, dem Erzbischof Hermann von Köln, als „willkommenes Geschenk", wie die Chronisten sagen. Nachdem er einige Zeit in Brühl gefangen gesessen hatte, wurde er daselbst verbrannt. Es ist uns ein Brief des Tilmann Gravius (gewöhnlich a Fossa genannt) an Erasmus d. d. 3. Febr. 1535 aufbehalten (Buscher

Spicileg. XVI pg. XV.), worin die letzten Augenblicke von Klopreis beschrieben sind: „Am Tage vor dem Geburtsfeste der reinen Jungfrau (also am 1. Febr. 1535) ist einer von den Vorkämpfern der Wiedertäufer unter der Autorität unseres Erzbischofs nahe bei der Stadt (Köln) lebendig verbrannt worden. Als er von dem Henker auf den Scheiterhaufen geführt wurde, sprach er: Ich sage dir Dank, himmlischer Vater, daß das Licht dieses Tages mir erschienen ist, an dem es mir zu Theil werden soll, dieses Leiden und diese Strafe auszustehn. Als der Scheiterhaufen angezündet war, rief er aus: „Vater, in deine Hände befehl ich meinen Geist." Bei der Uebereinstimmung des Datums mit der Urkunde bei Riesert kann kein Zweifel obwalten, daß der antesignanus Anabaptista kein anderer ist als Klopreis, der fünf Jahre später als sein Freund Clarenbach und als Fliesteden den Tod in den Flammen gefunden hat.

Das Antwortschreiben Clarenbachs an Klopreis ist ziemlich gleichzeitig mit dem lateinisch abgefaßten Schreiben desselben an den Beisitzer des Inquisitionsgerichts, den Dominikaner Johann Romberch von Kierspe. In allen Verhören mit den Ketzermeistern nämlich hatte sich Clarenbach entschieden geweigert, in seiner Sache zu schwören, weshalb die Inquisitoren in der Verhandlung am 27. Juli 1528 auf der Ehrenpforte die Antworten des Angeklagten auf 79 gestellte Fragen ohne vorher geleisteten Eid desselben entgegennahmen und protokollieren ließen. Der ebengenannte Johann Romberch erbot sich am Schlusse des Verhörs noch zu Separatverhandlungen mit Clarenbach, die namentlich den zu leistenden Eid betrafen. Aus dem oben abgedruckten lateinischen Schreiben Clarenbachs an Romberch vom 29. August 1528 (Epistola Adolphi Clarenbach nuper Coloniae exusti e vinculis scripta ad R. P. F. Joannem Kirspensem Monachum Coloniensem praedicatorii ordinis de quibusdam fidei articulis s. l. et a. 8. S. 4°) geht hervor, daß der Letztere sich auch schriftlich an Clarenbach gewandt und den Beweis zu führen gesucht hatte, daß dieser den Eid leisten dürfe. Am Schlusse seiner Antwort hierauf bringt nun Clarenbach dieselben zwölf Sätze über den Eid vor, die in der oben veröffentlichten Schrift enthalten sind. Aus diesen Gründen halte ich dafür, daß der Brief an Klopreis im Laufe des August oder spätestens zu Anfang September 1528 geschrieben ist.

Der Druck der drei obigen Aktenstücke erfolgte höchst wahrscheinlich noch im Laufe des Jahres 1528 und zwar in Köln selbst.

Die Typen des Drucks stimmen genau mit denen überein, welche der bekannte Buchdrucker Hero Fuchs oder Alopecius in verschiedenen Druckwerken z. B. in dem Emserschen Neuen Testament (23. Aug. 1529) angewendet hat. Der nämliche Drucker hat um dieselbe Zeit eine Reihe Schriften des Deutschordensritters Grafen Wilhelm von Isenburg gedruckt, die eine evangelische Tendenz hatten. Bei dem großen Interesse, welches der Proceß der drei eingekerkerten Männer in Anspruch nahm, ist es leicht erklärlich, daß die Kölner Buchdrucker solche und ähnliche Literatur gern zu Tage förderten. Hatte doch selbst der als bedeutender Verleger großer katholischer Werke bekannte Peter Quentel einige Jahre zuvor den Druck der englischen Uebersetzung der Bibel von Tyndal übernommen, war aber an der Ausführung verhindert worden.

Es eröffnet die obige Druckschrift die Reihenfolge der noch vorhandenen Schriften über Fliesteden, Clarenbach und Klopreis. Sie hat sich, soweit unsere Kunde reicht, nur in dem einzigen Exemplar erhalten, welches sich auf der Bremer Stadtbibliothek befindet, nach welchem wir den obigen Abdruck gegeben haben. Wir gedenken, so Gott will, diese Reihenfolge der Schriften nächstens unsern Lesern vorzuführen.

2.

Die zweite der abgedruckten Schriften, der Brief Clarenbachs an Romberch, der Beisitzer des Inquisitionsgerichtes war, gehört offenbar in dieselbe Zeit, wie der Brief an Klopreis, und bezieht sich auch wesentlich auf denselben Gegenstand, nämlich auf die von den Inquisitoren geforderte, aber von Clarenbach verweigerte Eidesleistung. Die specielle Veranlassung aber scheint folgende zu sein. Am Schluß des Hauptverhörs vor dem Inquisitionsgericht und dessen Beisitzern, sowie vor den Rathsdeputierten und den städtischen Thurnmeistern und Gewaltherren, welches 27. Juli 1528 auf der Ehrenpforte in Köln stattfand, das wir in einer Uebersetzung aus den lateinischen Akten besitzen, erbot sich der Beisitzer des geistlichen Gerichts, der Dominikaner Johann Romberch (aus Kierspe in Westfalen, daher Johannes Kierspensis) zu Spezialverhandlungen mit Clarenbach. Er sagte zu diesem: „Nun ich sal zu uch kommen und uch underwysen, ich hoffe wir wyllens wael eins werden", worauf Clarenbach erwiderte: „Das mögt ihr thun." Diese Verhandlungen scheinen im

August 1528 stattgefunden zu haben, denn wir finden im Kölner Rathsprotokoll unter 17. Aug. einen Beschluß verzeichnet, worin eine Deputation des Rathes beauftragt wird, den Predigerherrn Johannes zu Kierspe zu hören. Wahrscheinlich hat der letztere bei dieser Veranlassung auch eine Schrift, welche den von Clarenbach zu leistenden Eid betraf, demselben übergeben, auf welche wir im obigen Briefe die betreffende Antwort Clarenbachs haben. Ob dieser sie unmittelbar vor dem Briefe an Klopreis oder nachher geschrieben hat, muß unbestimmt bleiben, da in keinem der beiden ausdrücklich Bezug auf den andern genommen wird; daß sie aber zu derselben Zeit verfaßt sind, geht aus dem Inhalt zur Genüge hervor.

Was die Sache selbst betrifft, so enthielt der zu leistende Eid in jedem Fall Behauptungen in Bezug auf die römisch-katholische Glaubenslehre im Gegensatz zu den Lehren der Reformatoren, die Clarenbach bekannte, und der letztere war deshalb um so weniger geneigt ihn zu schwören als sein Freund Klopreis bei seiner ersten Verurtheilung durch das geistliche Gericht sein Gewissen damit beschwert hatte. Wir besitzen noch das Eidesformular, das zwei Jahre früher dem ebenfalls vor das geistliche Gericht citierten Rechtsgelehrten Gerhard Westerburg vorgelegt war; dieses theilen wir hier mit, da der von Clarenbach geforderte Eid wahrscheinlich ganz ähnlich war:

„Formula iuramenti omnibus suspectis de haeresi a theologis, inquisitoribus, Magistris nostris, proponenda.

Coram vobis, Fratre Jacobo de Hochstraten, per Coloniensem, Moguntinensem ac Treverensem provincias a sancta sede apostolica haereticae pravitatis inquisitore constituto, et Magistro Arnoldo de Tungaro, Reverendissimi Domini Archiepiscopi Coloniensis in causis fidei vicario, sacrae theologiae professoribus, ego Gerhardus Westerburg Decretorum Doctor in iudicio personaliter constitutus, sacrosanctis evangeliis coram me positis, eisdemque propriis manibus corporaliter per me tactis, iuro me credere corde et profiteor ore illam sanctam fidem Apostolicam et catholicam, quam Romana credit Ecclesia, praedicat et profitetur. Et consequenter detestor et abiuro omnem haeresim Martini Lutheri et complicum illius, et consequenter omnem haeresim, cuiuscunque conditionis sit vel sectae, extollentem se adversus sanctam et Apostolicam ecclesiam.

Item iuro pariter et promitto, quod nullam praedictarum haeresium seu scandalorum errorum aut aliam qualemcunque haeresim tenebo, credam aut alios docebo, nec instruam aliquem ad adhaerendum Martino Luthero aut complicibus eius, nec libros Martini aut aliorum, qui eidem manifeste adhaerent, scienter habebo. Sed contrarias praedictorum articulorum veritates nunc profiteor, affirmo et assero et in futurum pro viribus meis defensabo.

Item iuro et promitto me compariturum personaliter coram vobis iudicibus, quandocunque ad hoc citatus seu vocatus fuero, et quod civitatem Coloniensem ante acceptam sententiam non exibo.

Item iuro et per haec sancta evangelia promitto, quod poenitentiam per vos iudices praefatos mihi iniungendam pro erroribus praemissis fideliter adimplendam acceptare non recusabo, neque ei in aliquo contraveniam, sed poenitentiam illam (nisi mecum per vos iudices dispensatum fuerit) pro viribus adimplebo. Postremo iuro et per haec sancta evangelia contestor, quod, si contra praemissa iurata et abiurata aut promissa seu contra aliquod eorum (id quod Deus avertat) in futurum fecero aut commisero, protinus haberi volo pro relapso, et dum id legitime constiterit, poenas relapsi de iure debitas subire, sic me Deus adiuvet et haec sacrosancta evangelia." [1])

Es ist ein Beweis der großen Standhaftigkeit und Consequenz Clarenbachs, daß er solchen oder ähnlichen Eid entschieden geweigert und seine Inquisitoren genöthigt hat, von ihrer Forderung abzustehen.

Die Herausgabe des Briefes an Romberch erfolgte erst nach der Hinrichtung Clarenbachs, vielleicht im Spätjahr 1529 oder zu Anfang 1530.[2]) Merkwürdigerweise hat sich um dieselbe Zeit Rom-

---

[1]) Aus der Schrift Westerburgs vom J. 1533: „Wie die hochgelehrten von Cölln, Doctores in der Gottheit und Ketzermeister, den Doctor Gerhart Westerburg des Fegfewers halben als einen Unglaubigen verurtheilt und verdampt haben" u. s. w. Genaueres über diese merkwürdige Sache s. bei Steitz, Abhandlungen zur Frankfurter Reformationsgeschichte, Frankfurt 1872, S. 106 ff.

[2]) Es sind noch drei Exemplare des Druckes nachweisbar, zu Wolfenbüttel, Tübingen und Nürnberg. Aus der Vergleichung derselben ergibt sich, daß es zwei verschiedene aber ziemlich gleichzeitige Drucke sind, und zwar, wie wir aus andern gleichzeitigen ersehen, aus der Officin des berühmten Kölnischen Druckers Johann Soter.

berch selbst über diese Herausgabe ausgesprochen in folgender Stelle eines Aufsatzes: „Apologia Jo. Romberch Kyrspen. theologi et verbi Dei praeconis de constantia evangelizantium et fortuna Christi" (gerichtet an den Theologen Mensing und der von Romberch veranstalteten Sammlung der Werke Wimpinas „Farrago miscellaneorum Conradi Wimpina a Fagis. Coloniae apud Jo. Soterem anno MDXXXI" einverleibt) fol. 36a: Possem tibi miras forsan tragoedias narrare de his, quae aliquando a viginti quinque annis (quando primum accepi hoc munus) ob id perpessus sum quod verbum Dei syncere absque ulla adulteratione imperterritus et intrepide praedicaverim, nisi et hoc ipsum arrogantiae meae deputandum vererer. Atqui tu ex apologiis meis de hac re perdiscere quiveris innocentiam meam. Non movearis igitur, quaeso, si me elatum, tumidum, superbum, arrogantem, ambitiosum, humanae laudis et honoris percupidum, ceu omnia propter homines facientem, traduci audias. Sunt enim, qui mea non omnia boni consulant, causantes verbum Christi sermonibus meis adulterari: quales illi sunt, qui me hostem veritatis proscribunt, quod non sum assensus quibusdam ob haeresim incineratis,[1]) quos ipsi tamen martyres vocant in prologo epistolae ad me ex ergastulo scriptae, quam nuper excudendam procurarunt, ut pro multis beneficiis ex pietate expensis huiusmodi retulerim iniuriam loco gratitudinis, quod oves errantes ad ovile reducere voluissem: atqui horum hominum facilius est pati iudicium quam prorsus declinare.

Ueber den Herausgeber des Briefes können wir, da auch Romberch Niemanden nennt, keine bestimmte Vermuthung äußern. Möglich ist es, daß der humanistisch gebildete Rechtsgelehrte Johann Lumpius zu Köln, der Schüler und Freund des Dichters Hermann

[1]) Hier werden offenbar Clarenbach und Fliesteden bezeichnet und der Brief des ersteren ex carcere ad monachum Kyrspensem angegeben. Ein genaues Datum für das Erscheinen desselben kann freilich aus der obigen Anführung nicht gewonnen werden. Die Apologie Romberchs, welche sie enthält, ist nicht datiert, während die ihr vorausgehende Abhandlung de subiecto et dignitate theologiae vom 31. Okt. 1530, die Vorrede der ganzen Sammlung der Werke Wimpinas decimo tertio Kalendis Aprilis 1531 datiert ist. Wir können vielleicht daraus entnehmen, daß die epistola jedesfalls vor dem Okt. 1530 erschienen ist.

Buschius und der Freund Heresbachs, ihn veröffentlicht hat. Wir besitzen nämlich von Lumpius einen vortrefflichen Brief, der eine selbstständige, von der bekannten Relation unabhängige und dieselbe ergänzende Erzählung über die Hinrichtung der beiden Märtyrer enthält, zwei Tage nach der Katastrophe geschrieben (abschriftlich in der reichen Simlerschen Briefsammlung zu Zürich, unvollständig herausgegeben in J. H. Hottingers Histor. eccles. N. T. Saec. XVI. P. II, 1665, S. 553 ff.), worin ähnliche Ueberzeugungen, wie in der Vorrede zur Ausgabe des Briefes von Clarenbach, sich kund geben. Doch kann auch Gerhard Westerburg oder ein anderer Freund Clarenbachs, deren Zahl in Köln nicht gering war, die Veröffentlichung besorgt haben.

Was den Dominikaner Johann Romberch von Kierspe betrifft, so ist über diesen merkwürdigen Mann noch wenig zusammenhängendes mitgetheilt worden. Seine bedeutende Thätigkeit für den alten Glauben als Universitätslehrer und Prediger in Köln, sein flammender Eifer für die römische Kirche, seine ungemein rege schriftstellerische Wirksamkeit, die einen wüthenden Haß gegen Luther und dessen Reformation zeigt, die sittliche Reinheit seines Wandels, Alles dies gäbe der römischen Kirche das Recht, den im Eifer für dieselbe sich verzehrenden Mönch als eine ihrer Säulen am Rhein zu betrachten, wenn nicht der räthselhafte Ausgang seines Lebens und seine Bezeichnung als Lutheraner im Index der verbotenen Bücher ihn als ein dermalen noch nicht gedeutetes Problem der vaterländischen Geschichte zur Zeit der Reformation hinstellten. Denn es ist möglich, daß Romberch, dessen Wuth gegen Luther und die übrigen Reformatoren über ein Jahrzehnt hindurch keine Gränzen kannte, doch zuletzt aus einem schnaubenden Saulus ein glaubender Paulus geworden ist. In diesem Falle würde gewiß der Scheiterhaufen seines Inquisiten Clarenbach und dessen Märtyrerfreudigkeit vor und im Tode von mehr oder minder entscheidendem Einfluß gewesen sein.

Doch wie dem auch sei, wir lenken hiermit die Aufmerksamkeit der Forscher auf diesen Mann, indem wir die uns bekannt gewordenen Daten über seine Lebensgeschichte zusammenstellen.

Johann Romberch wurde geboren auf dem Hofe Romberch bei Kierspe, einem Flecken in Westfalen, nahe an der Gränze des ehemaligen Herzogthums Berg, in rauher gebirgiger Gegend. Sein Vater hieß Horst; den Namen Romberch, so wie Kirspensis nahm er

von seinen Heimatsorten an. Die Zeit seiner Geburt läßt sich nicht genau bestimmen, jedesfalls fand dieselbe nicht später, als 1485 statt, da er um 1505 oder 1506 in den Dominikanerorden zu Köln eingetreten ist.

Dieser stand damals unter dem überwiegenden Einfluß des bekannten Jacob Hochstraten, welcher im Jahr 1507 nach dem Tode des Servatius Vanckel zum Prior des Convents zu Köln erwählt wurde. Auch Romberch, wie seine schon früher in den Orden getretenen Genossen Bernhard von Lutzenburg und Tilman Smeling von Siegburg, wurde der Schildträger Hochstratens, namentlich in dem großen und langwierigen Processe des Letzteren gegen Reuchlin. So wurde Romberch 1514 von Hochstraten nach Speier geschickt, um dort vor Gericht seine Sache zu vertreten, aber wegen ungenügender Vollmachten abgewiesen. Auf dem Generalcapitel des Dominikanerordens zu Neapel zu Pfingsten 1515 wurde beschlossen, daß Romberch sich zum theologischen Lehrer an der Universität zu Köln ausbilden solle. [1]) Aber vorher ging er in Angelegenheiten seines Priors Hochstraten nach Rom, wo er mit Letzterem eine Zeitlang auf den Ausgang des Processes wartete. In dem Pallast des einflußreichen Cardinals Grimani zu Rom, wo der deutsche Mönch tagelang auf Audienz warten mußte, faßte Romberch den Plan zur Herausgabe einer Mnemonik, wozu er schon in Deutschland zu Köln und zwar wol durch die begeisternden Vorträge des Italieners Peter von Ravenna Anregung erhalten hatte. Auch kam Romberch mit dem spätern Gegner Luthers, mit Sylvester Prierius, und andern Männern in Berührung. Der Ordensgeneral bestimmte hierauf, daß Romberch in Bologna Theologie studiere, wo derselbe auch 3 Jahre, vermuthlich von 1516 bis 1519, verblieb. In Bologna trat Romberch zunächst aus Noth als Schriftsteller auf, indem die für das Studium bewilligten Gelder ausblieben. Im Jahre 1520 ging er nach Venedig, dem damaligen Mittelpunkte der italienischen Typographie, um einige größere Werke, namentlich seine Mnemonik, [2]) sowie einen Commentar seines Ordensgenossen Albert des

[1]) Wir entnehmen diese und die folgenden Angaben aus den Vorreden der während des Aufenthalts Romberchs in Italien zu Venedig gedruckten Werke desselben, so wie aus den späteren Schriften desselben, deren Zahl sich wenigstens auf 20 beläuft.

[2]) Unter dem Titel: Congestorium Artificiose Memorie V. P(atris) F(ratris) Joannis Romberck de Kyrspe, Regularis observantie predicatorie.

Großen zu Aristoteles Ethik [1]), den Commentar des Thomas von Aquin zum Brief an die Römer, und eine geographische Arbeit des Dominikaners Borchard über Palästina [2]) herauszugeben. Im Laufe des Jahres 1520 wurde er von dem Provinzial seines Ordens, dem bekannten Eberhard von Cleve, welcher zu Frankfurt am Main seinen Sitz hatte, nach Deutschland zurückgerufen.

Die Rückkehr scheint aber nicht sofort statt gefunden zu haben, denn Romberch selbst sagt 1531, er sei jetzt im zehnten Jahre aus Italien zurückgekehrt, auch finden wir ihn erst im Jahre 1523 in der Matrikel der Kölner Universität inscribiert. [3]) Vielleicht war er während dieser Zeit in Paris, wo er nach einer ziemlich gleichzeitigen Notiz magister noster geworden ist. Doch ist letztere Nachricht dahin zu beschränken, daß er bloß zur Licentiatenwürde gelangt ist.

In Köln wurde er hauptsächlich gebraucht, um den Evangelischen Bestrebungen in dieser Stadt, sowie überhaupt am Niederrhein

---

Omnium de memoria preceptiones aggregatim complectens. Opus omnibus Theologis, predicatoribus et professoribus, Juristis, iudicibus, procuratoribus, advocatis et notariis, medicis, philosophis, Artium liberalium professoribus, Insuper mercatoribus, nunciis et tabellariis pernecessarium. — Impressum Venetiis in edibus Georgii de Rusconibus in contrata sancti Fantini die 9. Julii 1520 (Nationalbibl. zu Paris).

[1]) Venera D. Alberti Magni ex conventu Coloniensi fratrum Predicatorum Archipresulis Ratisponensis, Summi Philosophi ac praeclari Sacre Theologie doctoris: Moralissima in Ethica Arist. commentaria: Per V. P. Jo. Romberch de Kyrspe — iam primum in lucem edita. — Am Schluß: Explicit liber commentariorum domini Alb. Magni in Ethicam Aristotelis per fratrem Joannem Romberch Kyrspensem de conventu Coloniensi multis laboribus et diligentia quantum vires suppetebant correctus et emendatus. Arte autem et impensis heredum quondam nobilis viri domini Octaviani Scoti civis et patritii Modoctiensis ac sociorum. Venetiis, impressus Anno post incarnatum sobolem divinam vigesimo quinquies centesimo supra millenum. Die ultima Augusti. (Auf der Genovefabibl. zu Paris).

[2]) Unter dem Titel: Veridica Terre sancte Regionumque finitimarum ac in eis mirabilium Descriptio, Nusquam antehac impressa. Joann. R. K. Aus der Widmung an den Ordensprovincial Eberhard von Cleve erhellt, daß Johann Romberch von Kierspe der Herausgeber dieses zu Venedig gedruckten Werkchens ist. Vgl. Panzer, Annal. typogr. VIII. p. 454 Königl. Bibl. zu Berlin).

[3]) 25. Juni 1523: frater Johannes horst de Romberg ordinis predicatorii juravit ad theologiam et solvit.

und in Westfalen entgegenzutreten, und er gab sich dieser Wirksamkeit mit großer Anstrengung hin. Als akademischer Docent, als Prediger auf der Kanzel, als Schriftsteller und als Agent der kölner Theologen an verschiedenen Orten hat er eine erstaunliche Thätigkeit entwickelt, in welcher Beziehung nur der gleichzeitige Minorit, der bekannte Nicolaus Herborn, mit Romberch zu vergleichen ist, der seit 1526 ebenfalls in Köln und Umgegend als begeisterter Vertreter Roms auftrat. Während die Kanzel im Dom zu Köln den Minoriten [1]) vom Kloster zu Brühl (2 Stunden von Köln) überlassen war, predigten die Dominikaner, da die eigentlichen Pfarrer nur ausnahmsweise die Kanzel bestiegen, in den verschiedenen Pfarrkirchen Kölns mit fanatischem Eifer und bedrohten unter andern den evangelisch gesinnten (obwohl nicht zur evangelischen Kirche übergetreten) Comthur der Deutschen Ordensritter zu Köln, den Grafen Wilhelm von Isenburg. Dieser Graf Isenburg, aus der vielverzweigten Familie dieses Namens, ist ebenfalls eine merkwürdige Erscheinung aus den bewegten Zeiten der Reformation. Nachdem er dem Orden der deutschen Ritter Jahrzehnte lang im fernen Preußen gedient, kam er am Abend seines Lebens — er suchte Luther persönlich auf [2]) — wieder in seine rheinische Heimat und, das Schwert mit der Feder vertauschend, trat er in Köln von 1525 bis 1529 als eifriger Kämpfer des evangelischen Glaubens auf. [3]) Es sind von ihm noch wenigstens zehn Schriften nachzuweisen, die der wol siebzigjährige Greis verfaßt hat, während die Kölner Theologen, wie Arnold von Tongern und die Predigermönche (unter dem Namen des bekannten Cochläus) Gegenschriften lieferten.

---

[1]) Die Minoriten oder, wie sie im übrigen Deutschland genannt wurden, die Barfüßer (in Köln hießen sie die Minrebrüder) schieden sich in zwei Hauptstämme, in die Conventualen und in die Observanten (strictioris observantiae). Letztere hatten ihr Kloster zu Brühl, ihr Prior Nicolaus Herborn hielt sich aber damals meist in Köln auf, wo er bei der Patricierfamilie Rinck Herberge und willkommne Aufnahme fand.

[2]) Isenburg war im Nov. 1519 bei Luther. Vgl. Luthers Brief an Spalatin vom 29. Nov. 1519 (de Wette I. 369): Fuit mecum per noctem et diem comes de Eisenberg domus Teutonicae, qui milites istos adduxerat, liberaliter agens, qui iussit, ut te salutarem suo nomine.

[3]) „Ich hab, so sagt der Graf, in allen meinen Büchern geschrieben, daß wir um des Glaubens willen gerechtfertigt und allein durch Christum selig werden, und nicht durch die Werk, die wir doch aus Pflicht göttlicher Gebote zu thun schuldig sind.“

Ein sehr anschauliches Bild dieser Kämpfe hat Graf Isenburg in seinen gegen die Predigermönche gerichteten Schriften entworfen. „Ein Predigermünch, so schreibt er in einer Schrift vom Jahre 1528 oder 1529 (also zur Zeit der Gefangenschaft Clarenbachs), hat wider mich zu St. Alban gepredigt, ich sei ein Ketzer um meiner Lehre willen, welche ich gern widerrufen wollte. Das ist nicht also, denn ich es nie im Willen gehabt, auch nie begehrt, so ich doch nichts hab geschrieben denn Gottes Wort. Dabei will ich auch bleiben mit göttlicher Gnad und Hülf bis zum Ende meines Lebens, warum sollt ichs denn widerrufen? Dieser gottlose Mann nimmt nicht in Acht, daß der wahrhaftige Glaube eine göttliche Gnade und himmlische Kraft ist, ohne welche Gnade Gottes wir nichts thun mögen. Und dieser Mönch versteht nicht, daß ohne den Glauben Gott nichts gefällt, und was ohne den Glauben gethan wird, das ist Sünde. Dieser Mönch hat auch zu St. Alban gepredigt, ich sei ein Fälscher der Schrift, und ein Verführer der Leute und spricht, ich hab wider die Anrufung der verstorbenen Heiligen mehr denn 100 Sprüche aus der Schrift genommen und verfälscht. Er wollte seinen Kopf zu Pfande stellen, ich verstehe derselben keinen. Aber dieser Mönch sprach zu dem Volk, sie sollten den nächsten Tag, so er predigen würde, wieder kommen, dann wollte er aus der Schrift erweisen, daß man schuldig ist, die verstorbenen Heiligen anzurufen zur Seligkeit. Es kam viel Volks um Wunder zu hören, und da er seine Worte sollte erweisen, bracht er den Widersinn und sprach, es stünde nicht in der Schrift ausgedrückt, daß man schuldig sei, die verstorbenen Heiligen anzurufen, aber die Gelehrten verstünden es in der Glosse und Sentenz. Steht es aber in göttlicher heiliger Schrift, so ist es Gottes Wille, daß wir es thun, stehet es aber nicht darin, wie der Mönch selbst auf dem Predigtstuhl vor allen Zuhörern öffentlich bekannt hat, so ist es nicht Gottes Wille, und der Mönch lehret falsch wider sein eigen Wort. Der andre Predigermönch hat zu St. Columba gepredigt und gesagt: Es ist wol mehr einem Grafen das Haupt abgehauen und auf ein Rad gelegt; ob es diesem auch geschehe, wird nicht viel darum gethan. Dieser gottlose Mönch sollt ja nicht so blutgierig sein, dieweil er sich berühmet solcher Heiligkeit, daß auch in seiner schweißenden Krankheit zu ihm gekommen seien himmlische Jungfrauen und haben ihn getröstet.“ Hierauf bespricht Isenburg die Predigten des oben erwähnten Minoriten Nicolaus Herborn gegen ihn im Dom.

Herborn sagte unter anderm: „Obgleich einer einen grauen Bart und gülden Ketten hat und ist ein Graf oder Herr, so sollst du seiner nicht darum schonen."

Eine genauere Schilderung dieser heftigen Streitigkeiten, wobei es sich auch für Köln, wie bei den andern Städten Deutschlands gerade zu dieser Zeit darum handelte, ob die evangelische Bewegung durchdringen werde, oder nicht, können wir an diesem Orte nicht geben — eine bibliographische Darstellung des literarischen Auftretens Isenburgs und seines Kampfes mit den Dominikanern, als deren Hauptsprecher wir nach dem Tode Hochstratens eben den Johann Romberch betrachten dürfen, gedenken wir nächstens zu veröffentlichen.

Der Feuereifer Romberchs richtete sich übrigens nicht bloß gegen Luther und dessen Anhänger — gegen Luther selbst tritt Romberch literarisch zuerst nur mit Schüchternheit auf, indem er sagt, er wolle noch nicht mit diesem Riesen anbinden — sondern auch gegen die zügellose, liederliche und unwürdige Geistlichkeit der römisch-katholischen Kirche, deren damalige Sittenlosigkeit alle Begriffe übersteigt. Die gleichzeitigen Schriften der ernsteren katholischen Gegner der Reformation, die Protokolle der Stadträthe, die Akten der bischöflichen Officiale sind voll von Klagen und Mittheilungen von empörenden Thatsachen. Schon der Titel einer von Hochstraten verfaßten und von Romberch bald nach seiner Rückkehr aus Italien herausgegebenen und mit einem Gedicht eingeleiteten Schrift ist sehr charakteristisch. [1]) Außerdem gab er viele gleichzeitig erschienenen Schriften der Gegner der Reformation mit Vorreden und Inhaltsanzeigen heraus, wie z. B. Schriften von Johann Fischer, dem später durch Heinrich VIII. hingerichteten Bischof von Rochester in England, den Malleus haereticorum und die antilogias Lutheri von Joh. Faber, das Enchiridion von Eck (welcher bei seiner Durchreise nach England im Jahr 1526 den Romberch zu Köln besuchte), Schriften des Ordensgenossen Johann Mensing, des Frankfurter Professors Konrad Wimpina von Buchen, sowie des Dionysius Rickel, des Mystikers aus dem Carthäuserorden.

[1]) Absoluta determinatio Reverendi P. Jacobi Hoehstrassen, Artium et sacrae theologiae Professoris eximii, heretieae pravitatis per Coloniensem, Moguntinensem, Treverensem provineias Inquisitoris, de presbyteris publiea fornicatione notatis, quonam paeto valeant ad Missarum officia provocari, admitti, seu adiuvari absque salutis detrimento, omnibus ferme Christicolis hac potissimum tempestate dignissima. Am Schluß: Coloniae Ex aedibus Conradi Caesarii, anno M. D. XXIII. 4.

Aber auch die Zahl der selbständig von Romberch verfaßten ist nicht gering. Gegen Carlstadt veröffentlichte er eine Schrift Hamomilla über den Cölibat, er gab mehrere in Köln gehaltene akademische Reden heraus, eine lateinische Anweisung zur Beichte (in Blomevennas Enchiridion 1532) und eine ähnliche deutsche Schrift [1]) sowie das Buch De idoneo verbi Dei ministro. (1532. 8). Außerdem hat er gegen die evangelischen Prediger zu Soest, [2]) gegen die Münsterschen Predicanten [3]) und gegen Clarenbach (worüber noch weiter unten) geschrieben. Eine Anzahl seiner lateinisch abgefaßten Schriften gab er für das Volk in deutscher Sprache heraus.

Bei der außerordentlichen Rührigkeit, die Romberch als Prediger, als akademischer Docent bei Vorträgen und Disputationen entwickelte, wurde er auch zu den Thätigkeiten der kölnischen Inquisition herangezogen. Im Jahr 1526 finden wir ihn im Auftrag der Inquisitoren zu Lippstadt, wo er die durch die evangelischen, von Wittenberg zurückgekehrten Augustiner Westermann und Koiten veranlaßten Bewegungen unterdrücken soll. Romberch predigte am 16. März 1526 zu Lippstadt, und sprach seine Meinung in 21 (von Hamelmann opp. geneal. 1046 f. aufbewahrten) Sätzen aus, welche er in lateinischer und deutscher Sprache publicierte. Aber es gelang ihm in Lippstadt eben so wenig, wie später in Soest [4]), die alte Weise zurückzuführen.

Bei den Fortschritten, welche die evangelische Bewegung in ganz Deutschland machte, indem eine Stadt nach der andern sich

[1]) Christliche Regell Jo. Romberch von Kirspe vber alle Gottes vnd der Menschen Gebotter vnd gesetz. Wie man darna leben sol vnd von der vbertrettung sich Gott seinen vertzürnten broder vnd den priester tzu der selen salicheit bekennen vnd biechten, na Inhalt gottlicher schrifften vnd der heiliger kirchen lere. MDXXXI. 8.

[2]) Wider den IX. Artikel der Predicanten von Soest.

[3]) Von dem Mißbruch der Romschen kirchen. Christliche antwordt auff die anwysung der mißbruch durch dye predicanten zu Munster in Westphalen alda ubergeben. D. T. Host von Romberch Kirspensis Datum Coloniae 1532. 4.

[4]) Eine unseres Wissens noch nicht gedruckte Schrift an den Rath zu Soest vom October 1531 findet sich im Stadtarchiv daselbst: „Ein kurtz vnderrichtung von Lutheranischen Predicanten nicht zelassen zu predichen noch zu disputiren von der lutherscher leer gemacht durch Johansen Romberch von kyrspe, der sich auch erbütt (erbietet) zu disputiren myt etlichen Conditionen vnd vmbstend der disputation." (6 Bogen folio.)

derselben anschloß, wurde es den Vertretern der römischen Kirche zu Köln, welches als feste Burg Roms für den Norden betrachtet wurde, oft gar ängstlich zu Muthe. Die Universität zu Köln, die noch zu Anfang des Jahrhunderts aus England, Schweden, Norwegen und besonders aus Dänemark und den Niederlanden viele studierende Jünglinge in ihren Bursen gesehen hatte, war zu Ende der zwanziger Jahre fast ganz verlassen, so daß ein Dekan in dem Facultätsprotokoll mit Wehmuth bemerkt, so wenig Baccalaureen und Magister seien noch nie promoviert worden; der Stand der Geistlichen und namentlich der Mönche wurde aufs Heftigste angefeindet, und zwar auch in Köln, ein Predigermönch z. B. — möglicher Weise Romberch selbst — gerieth auf der Straße in Conflikt mit einem lutherischen Bücherverkäufer und wurde geschlagen, in den Kirchen fanden die ärgerlichsten Scenen Statt, während der unwürdige Wandel mancher Domherrn und vieler Canonici der elf städtischen Collegiatstifter notorisch war, ja im Laufe des Jahrs 1528 kam es beinahe zu einem Bürgeraufstand gegen das Domcapitel, wobei das letztere, obgleich es gedroht hatte, die Stadt zu verlassen, sich zum Nachgeben veranlaßt sah. Noch nie, schreibt Arnold von Tongern an den erzbischöflichen Kanzler von Hagen im Frühjahr 1529, ist der Glaube, seitdem ihn Deutschland angenommen hat, in solcher Gefahr gewesen, wie jetzt. In dieser Krisis, wo die römische Kirche Alles aufbot, um ihrer eigenen Existenz willen, die Hinrichtung Clarenbachs und Fliestedens durchzusetzen, wurden die Dominikaner, namentlich Romberch, wegen ihres heftigen Auftretens selbst von ihren Freunden getadelt. „Ich müßte mich wundern," schreibt Romberch in seiner Apologie über die Standhaftigkeit der Prediger des Evangeliums (in der Ausgabe der Werke Wimpina's), die eigentlich seine Selbstvertheidigung ist, „wenn man mir nicht entgegenspräche, da ich ein heftiger Bekämpfer der verbrecherischen Handlungen bin, da ich Niemandes schone, Niemand schmeichle, da ich öffentlich und privatim nach meinen Kräften die Laster der bösen Menschen verabscheue, und jetzt schon im zehnten Jahr seit meiner Rückkehr aus Italien den Ketzern und Schismatikern mit großer Beharrlichkeit entgegen getreten bin, wie ich mich auch nicht gescheut habe zu behaupten, sowol vom Predigtstuhle aus, wie in den Schulen, daß die christliche Lehre nach der Interpretation der Rechtgläubigen und der Gewohnheit der Kirche zu bewahren sei, auch wenn sie mit Feuer und Schwert müsse vertheidigt werden." An einer andern Stelle sagt er: „Ich fürchte

übrigens nichts, Angesichts aller Feinde, da ich, was ich oft öffentlich bezeugt habe, mit Paulus bereit bin zu leiden bis zu Banden und Gefängnis. Denn wie sollen sie predigen, sagt Paulus, wo sie nicht gesandt werden, so oft ich aber gesandt werde, bin ich bereit für Christus ins Feuer und in die Flammen zu gehen, wenn nur der Herr mich stärken wird, ohne den wir überhaupt nichts vermögen." Wir hören hier die Stimme des Inquisiters, der da glaubte Gott einen Dienst zu erweisen, indem er den Scheiterhaufen eines der trefflichsten Männer anzünden half. Um so mehr wünschen wir, daß die Schrift Romberchs, der sich damals über die Hinrichtung öffentlich ausgesprochen hat, wieder aufgefunden werde. Im Jahr 1530, also vielleicht wenige Monate nach der Execution, die in Deutschland großes Aufsehen, ja Entsetzen verursachte, hat Romberch folgende Schrift veröffentlicht: Joh. Romberch Kyrspensis Epistola ad Joh. Ingenwynkel, Praepositum Xantensem, in qua narratur universa tragoedia de incarceratione, examinatione, condemnatione, causis ac rationibus mortis Adolphi Clarenbach una cum Petro Flysteden nuper Coloniae exusti. 1530. 4.[1])

In der Schrift Romberchs von 1532 de idoneo verbi Dei ministro (über den geeigneten Diener am Worte Gottes) erwähnt er, wie es scheint, obigen einstweilen als verloren zu betrachtenden Brief, indem er von der Nothwendigkeit spricht, die Ketzer zu tödten[2]).

[1]) Sie wurde 1832 bei Heberle in Köln verkauft, und befand sich in einem Sammelband, worin auch Vita Principis Philippi a Burgundia (Argentorati 1529) war. Die Schrift Romberchs habe ich selbst als Knabe damals in Händen gehabt und mit meinem Lehrer, dem verewigten Consistorialrath Bruch, darüber gesprochen. Der Umstand, daß sie nur sehr kurz war und keinen eigentlichen Titel hatte, hat wol die bibliographische Registrierung erschwert und wird voraussichtlich auch die Wiederauffindung erschweren.

[2]) Diese Stelle lautet folgendermaßen: Unde etiam cernitur, quod haeretici sint occidendi, quamvis prius tamen admonendi sunt, ut relictis haeresibus ad fidem ecclesiae revertantur. In hanc sententiam sunt et alia B. Augustini capitula ad Marcellinum comitem et Donatum etc. Amplius Caesariae constitutiones. C. de haereticis. L Manichaei et L. Arriani. Et item ff. de poenis declarant non modo flagellis haereticos emendandos, sed etiam temporali nece intcrimendos, quando piae matris ecclesiae correptionem ad emendationem suscipere contumaciter protervientes recusant. Idque alibi et contra Adolphum Clarenbach in disputationibus meis multo diffusius disserui, ubi et causam combustionis suae ob haereseos pertinaciam ex multis capitibus ostendo, quare hic receptui canens Laconismum agam, ne prolixioribus sermonibus hoc praeclarum auditorium taedio afficiam.

Die Schrift von 1532 ist überhaupt der Zeit nach die letzte, die wir von ihm kennen; und es erhebt sich die Frage, was war das Ende dieses Mannes, den wir in gewisser Weise als den letzten deutschen Predigermönch in der Reformationszeit des 16. Jahrhunderts bezeichnen können. Denn die Predigt, als wirkliche That und Handlung betrachtet, ging nach einigen Jahren an die Jesuiten über, und Petrus Canisius ist als der eigentliche Nachfolger der Dominikaner zu betrachten, die ihre Aufgabe nicht mehr zu lösen vermochten.

Als Antwort auf obige Frage haben wir einstweilen nur die Aufnahme Romberchs in den Ketzerkatalog als lutheranus damnatae memoriae, während in seinen Werken keine Stelle sich befindet, die ihn entfernt als der Reformation Luthers sich annähernd zeigte. Bei dem Carthäuserprior Peter Blomevenna zu Köln, der dem Papste so starke Vorwürfe machte, könnten wir die Aufnahme in den Ketzerkatalog eher begreifen, wie wir uns nicht wundern, daß unser Landsmann Konrad Heresbach und der berühmte Vermittlungstheolog Georg Cassander darin steht. Wir wollen uns jedoch hüten, aus dieser Verketzerung des Beisitzers des Ketzergerichts zu viel zu schließen, da auch andre Männer in gleicher Weise behandelt worden sind, die ihre Lebensaufgabe in der Vertheidigung Roms gefunden haben. Es ist möglich, daß Romberch bald nach 1532 gestorben ist. Die gewaltigen Anstrengungen in Schriften, Reden und Geschäften, von denen auch Clarenbach in seinem Briefe an ihn redet, konnten wol die Kraft eines Mannes beugen, der jedesfalls den fünfziger Jahren nicht mehr fern stand. Es würde ihm dann gegangen sein, wie dem Mineriten Nicolaus Herborn, den der Eifer für seinen Orden und für die römische Kirche um diese Zeit ins Grab brachte (1535). Das Necrologium der Dominikaner zu Köln, von dem in Harzheims biblioth. Coloniens. einigemal die Rede ist, scheint seinen Namen nicht enthalten zu haben. Denn Harzheim weiß den Todestag des päpstlichen Inquisitors des Ketzergerichts zu Köln, des Konrad Köllin (26. Aug. 1535), und des Verfassers des Ketzerkatalogs, des Bernhard von Lutzenburg (6. Okt. 1535), — beide Männer waren gleichzeitige Haus- und Ordensgenossen des Romberch, aber von diesem Letzteren sagt er: Quando diem obierit supremum, hactenus mihi incompertum, sed annum 1533 supergressum esse certum.

Der Tod Clarenbachs ist nie vergessen worden; seine Gegner haben ihr geschichtliches, mit Mühe herzustellendes Andenken nur dem

Umstande zu verdanken, daß sie sein Blut vergossen haben. Daß aber Peter Fliesteden als evangelischer Märtyrer dem Adolf Clarenbach ebenbürtig zur Seite steht, wird durch die obige vor 15 Jahren aufgefundene Schrift, die jetzt zum erstenmale wieder veröffentlicht ist, erwiesen.

3. Bericht des Johann Pollius vom Jahre 1562 über den Stand der kirchlichen Verhältnisse in Westfalen und am Niederrhein.

Mitgetheilt von K. Krafft.

Die folgende in deutscher Uebersetzung mitgetheilte, bisher ungedruckte Urkunde aus einem Archive in Zürich ist eine der merkwürdigsten Aeußerungen eines Zeitgenossen über die kirchlichen Verhältnisse am Niederrhein um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Wir besitzen kein Referat aus jener Zeit von solcher Ausführlichkeit, wie das vorliegende.

Der Verfasser des Berichts ist der als westfälischer Reformator und als Schriftsteller nicht unbekannte Johannes Pollius, über welchen der ziemlich gleichzeitige Hamelmann an mehreren Stellen spricht. Er ist gegen Ende des 16. Jahrhunderts zu Bielefeld geboren und nach einem bewegten Leben zu Minden, Tecklenburg-Rheda, Soest und Osnabrück, wo er dreimal vertrieben wurde, und nach mehrfachem Aufenthalte im Exil 1562 in hohem Alter verstorben. [1])

Gerichtet ist der Brief an den bekannten Prediger zu Zürich, Rudolf Gualther, der 1540 zu Marburg studiert hatte und mit Pollius wegen der Herausgabe von dessen lateinischen Gedichten in

[1]) Sein Andenken ist in jüngster Zeit erneuert durch Dr. Spiegel: Joh. Pollius, Erinnerung an einen Verschollenen in Hilgenfelds Zeitschrift 1864 S. 337–350 und 1866 S. 316–330.

Verbindung getreten war.[1]) Gualther nahm hierfür die Vermittelung Bullingers bei dem Züricher Verleger Froschauer in Anspruch, wo sie auch erschienen sind. In Folge dessen scheint Pollius mit Gualther in brieflicher Verbindung geblieben zu sein.

Ueber die Zeit der Abfassung des folgenden Berichtes können wir kaum im Unklaren sein. Der Verfasser sagt, daß die Stiftung des Duisburger Gymnasiums vor 3 Jahren stattgefunden habe. Da diese Schule 1559 ins Leben trat, so ergibt sich 1562 als das Jahr der Abfassung. Es geht dies aber auch aus andern Daten des Briefes hervor. Die Verfolgung Monheims und seiner im evangelischen Sinne geleiteten Anstalt zu Düsseldorf durch die Kölner Jesuiten begann im Laufe des Jahres 1560 und endete mit dem frühzeitigen Tode des edeln Mannes im Sept. 1564. Wir sind im Stande einen Brief Monheims aus dieser Zeit der Verfolgung (1562) zu vergleichen, der die Angaben des Berichterstatters bestätigt und fast dieselben Ausdrücke über die Jesuiten gebraucht.

Hat es mit der Angabe Hamelmanns seine Richtigkeit, daß Pollius 1562 verstorben ist, so besitzen wir in dem Berichte das Vermächtnis eines Mannes, dessen letzte Worte das tiefe, in einem an Verfolgungen reichen Leben bewährte Interesse an dem Zustandekommen einer evangelischen Kirche so zu sagen in jeder Zeile bekunden.

Die Urschrift des Berichts scheint nicht erhalten zu sein. Die aus einer gleichzeitigen Abschrift gemachte Copie trägt die Ueberschrift: Joannis Pollii sine dubio ad Gualtherum narratio de statu religionis in Westphalia (in MS. Vol. II p. 187 sq.

---

[1]) Der Titel dieser bei Froschauer erschienenen Gedichte (theilweise waren sie schon früher bei Egenolph in Marburg herausgegeben) lautet: Joannis Pollii Westphali poetae lepidissimi opuscula piissima et eruditissima in primis autem nostrae aetati appositissima (72 Bl. in 8°). Ueber ihren Werth spricht sich Chyträus in einem Briefe an Heinr. Meibom vom 1. Januar 1590 aus: Superior his aetate Pollius fuit, qui Osnabrugae optimarum literarum studia iuvenis rexit. Unde ab Episcopo pulsus vicini comitis Teklenburgensis Conradi ecclesias constituit et rexit, editis subinde, quae et pietatem et doctrinam alerent, et magistratus sui aliorumque bonorum virorum virtutem celebrarent, poematis eruditis sane et iterum legi non indignis. Die Briefe des Gualtherus an Bullinger, welche über Pollius handeln, finden sich in Fueslini Epp. ab eccl. Helveticae Reformatoribus vel ad eos scriptae No. LIV und LV. p. 194—209.

Arch. Hott. Bibl. Carol. Turicensis), wobei wir bemerken, daß die jedesfalls später hinzugefügte Bezeichnung 7. April 1546 offenbar unrichtig ist und mit den Angaben im Bericht selbst durchaus nicht stimmt. Da nun die Bezeichnung des Ortes fehlt, sowie auch der Name des Berichterstatters, so ist freilich eine absolute Gewißheit für Pollius als Verfasser nicht vorhanden.

Von besonderem Interesse sind die Nachrichten über den an verschiedenen Orten des Jülich-clevischen Landes stattfindenden gemischten Gottesdienst in den Kirchen. Aehnliches wird in den Urkunden aus der Zeit Hermanns von Wied von Kempen und Neuß berichtet, wo beide Parteien in einer und derselben Kirche ihren Cultus hatten, so daß der evangelische Theil der Messe nicht beiwohnte. Die Mittheilungen des Pollius geben uns eine annähernde Vorstellung der damaligen Zustände, die nicht als ein geordnetes Simultaneum zu betrachten sind und daher keine Analogie mit neueren Verhältnissen bilden, wenn zwei Confessionen dieselbe Kirche benutzen. Die von Pollius so anschaulich geschilderte eigenthümliche Art und Weise des Gottesdienstes hörte aber jedesfalls auf, als der herzogliche Hof, insbesondere seit 1570, entschieden zum römischen Katholicismus zurückgetreten war. Ueber die Stellung welche derselbe vorher zur reformatorischen Bewegung einnahm sagt der Zeitgenosse Hamelmann, der einmal sogar in Aussicht genommen war, als Reformator ins Land berufen zu werden (1564): „Von Anfang an war die Religion und die Stimmung des Clevischen Hofes so unumwunden, daß ich nicht weiß, ob ich es wagen darf oder ob ich es vermag, etwas darüber zu sagen." Dies Wort des kundigen Mannes gilt gewiß auch noch heutiges Tages. Die Schwierigkeit des Verständnisses der damaligen Verhältnisse liegt aber darin, daß dieselben mit den heutigen keine Analogie darbieten. Es ist ungefähr für ein halbes Jahrhundert ein beständig, so zu sagen, in der Schwebe gehaltener Stand der Dinge, von dem eine spätere Zeit mit Recht sagen konnte, das Evangelium sei zugelassen, während von der anderen Seite mit gleichem Recht behauptet werden durfte, der rechtliche Zusammenhang mit der römischen Kirche sei im Wesentlichen nie unterbrochen worden. Die Unentschiedenheit des landesherrlichen Standpunktes übertrug sich auf das Land. Der Hof versammelte um sich eine Anzahl bedeutender Männer, von den meisten kann man bis auf den heutigen Tag nicht sagen, was sie — mit unserm Maßstab gemessen — gewesen sind. Der berühmte Humanist und Fürstenerzieher Konrad Heresbach,

der den Hexenglauben muthvoll bekämpfende Arzt Johann Weier, der Bahn brechende Geograph Gerhard Mercator, der berühmte Rechtsgelehrte Jakob Omphalius, der früher eine Zeit lang dem Erzbischof Hermann von Wied als Kanzler gedient hatte — sie waren nicht evangelisch im gewöhnlichen und kirchenrechtlichen Sinne des Worts, aber ebensowenig römisch-katholisch. Selbst bei Monheim, dem Rector der berühmten Schule zu Düsseldorf, den die evangelische Kirche der folgenden Zeit oft mit Ehrfurcht und Dankbarkeit als den ihrigen bezeichnet hat, tritt, wenn man absieht von seinem letzten Katechismus von 1560, der vielfach ein Auszug aus Calvin ist, der evangelische Standpunkt durchaus nicht hervor, wie auch nicht bei seinem Nachfolger, dem Franz Fabritius. Aber man würde wieder irre gehen, wenn man die Anschauung eines solchen unentschiedenen Standpunktes zwischen den großen Gegensätzen für die Beurtheilung des clevischen Hofes in jeder Beziehung festhalten wollte. Es läßt sich eine doppelte Strömung nachweisen, sowol bei dem Fürsten selbst, wie bei den fürstlichen Kindern, von denen die Prinzessinnen unter dem Einfluß einer Tante entschieden evangelisch erzogen wurden, bei den Staatsmännern und bei den Schulen, wie im ganzen Lande. Ein Theil desselben wird evangelisch, namentlich die Grafschaft Mark, ein anderer wird gleichfalls evangelisch, aber unter Beibehaltung der katholischen Formen — an vielen Orten wird zu derselben Zeit und in derselben Kirche katholischer und evangelischer Gottesdienst gehalten, so daß bei der Messe die Evangelischen bei der Predigt die Katholischen die Kirche verlassen. Die Verwirrung erstreckt sich sogar auf die Urkunden: für die Behauptung z. B., daß der herzogliche Hof zu einer gewissen Zeit die Evangelischen begünstigt habe, lassen sich urkundliche Beweise beibringen, und gleichzeitig für das Gegentheil. Kurz das faktische Verhältnis zu ermitteln ist oft eine wahre crux historica, und wenn es irgendwo für einen Historiker geboten ist, vorsichtig mit seinem Urtheil zu sein, so hier. Wenn man fragt, wie war ein solches Verhältnis möglich, so gibt es manche hier zu weit führende Antwort darauf. Nach einer Seite hin stand sich der Hof mit seiner zweifelhaften Stellung nicht gerade schlecht. Die katholischen Mächte behandelten den semilutherischen Fürsten freundlich, um ihn nicht völlig ins protestantische Lager hineinzutreiben. Die Evangelischen hatten immer Hoffnung, den ihnen durch seine Verwandtschaft mit dem sächsischen Hofe so nahe stehenden Fürsten vollends zu gewinnen. Jede Partei dediciert ihm Schriften

in ihrem Sinne. Man hüte sich ferner, den Herzog Wilhelm von vornherein als charakterlos anzuklagen. An Sittenreinheit und persönlicher Frömmigkeit übertrifft er viele Fürsten seiner Zeit und seine eigenen Vorfahren, die zum Theil Virtuosen in der Liederlichkeit waren: er ist mäßig und nüchtern, sein Land ist zur Zeit der blutigen Verfolgungen in der Nachbarschaft ein Zufluchtsort der Verbannten und Flüchtlinge, seine Regierung verfolgt eigentlich fast nur die Wiedertäufer. In der Haltung der clevischen Regierung zeigt sich — wenn auch in noch nicht völlig klarer Weise — schon die Idee der Toleranz, wie dieselbe Idee bei den Reformationsversuchen des Erzbischofs Hermann hervortritt. Wir geben noch folgende kurze Andeutungen über das obige merkwürdige Verhältnis:

1. Die herzogliche Regierung macht von 1532—1567 nicht weniger als sechsmal, ohne nach den kirchlichen Autoritäten zu fragen, zu deren Sprengel das Land gehörte, Ansätze zum Erlaß von Kirchenordnungen, von denen die letzte die evangelische Lehre von der Rechtfertigung entschieden hervorhebt.

2. Bei allem Schwanken in Bezug auf den religiösen Standpunkt hält die Regierung (ähnlich wie auch andere katholische Regierungen der damaligen Zeit, namentlich die östreichische in den Erblanden) mit Entschiedenheit daran fest, daß sie den Genuß des Abendmals in Brot und Wein gestattet. Sie schützt durch wiederholte Edicte alle, die dasselbe so empfangen wollen; freilich will sie auf der andern Seite ihre Unterthanen auch nicht zwingen, es so empfangen zu müssen. Wer es nach der bisherigen Weise nehmen will, soll das Recht dazu haben. So ist z. B. der Standpunkt bei den wichtigen Verhandlungen mit Wesel im Jahre 1559 (vgl. die Teschenmacherschen Papiere in der Bibl. zu Berlin). Diesen Standpunkt hält die Regierung nach beiden Seiten mit solcher Entschiedenheit fest, daß selbst nach der 1570 beginnenden Reaction im römischen Sinne noch immer selbst in der Hauptstadt Düsseldorf Priester angestellt werden für diejenigen, welche das Abendmal in beiden Gestalten empfangen wollen.

3. Im Allgemeinen kann man folgende Richtungen bei dem Hofe unterscheiden: a) bis 1539 ist der Standpunkt entschieden erasmisch; b) 1539—1543 annähernd melanchthonisch oder butzerisch; c) von 1543 bis zum Augsburger Religionsfrieden ist die herzogliche Regierung fast völlig abhängig vom Kaiser, weshalb

auch 1548 das Interim [1]) mit Strenge durchgeführt wird; d) von 1558 an cassandrisch; e) von 1570 an spanisch-jesuitisch, ein Standpunkt, der selbst zu spanischen Grausamkeiten im Sinne Albas führte.

Unter den leitenden Staatsmännern ist als Vertreter des ersten Standpunktes der Erasmianer Vlatten, des zweiten Konrad Heresbach, der cassandrischen Richtung der Kanzler Olischleger, der spanisch-jesuitischen Werner Gymmenich zu betrachten.

„Vernimm, in welchem Stande die Verhältnisse der Religion, deren geordnete Verbreitung dir vor allem am Herzen liegt, in diesen westfälischen Gegenden sich befinden. In den Grafschaften Moers, Lippe, Hoya, Diepholz, Spiegelberg, Oldenburg, Delmenhorst, Tecklenburg, Steinfurt und andern Gebieten wird die Religion gelehrt nach der Norm der Augsburgischen Confession, so daß man von der Stadt Gennep, welche an der Maas liegt im Herzogthum Cleve, gen Norden und Osten bis zu den Pilapiern und Liefländern reisen mag und dabei für jeglichen Tag eine Herberge finden kann, wo die reinere Lehre des Evangeliums verkündigt wird. Obgleich nun eine solche Menge von Grafschaften die reinere Lehre zugelassen hat, so ist doch auch noch ein bedeutender Widerspruch übrig geblieben, da ein großer Theil des oben bezeichneten Gebietes von Bisthümern eingenommen wird, deren Zahl vier beträgt. Das erste Bisthum ist das von Münster, dessen Gerichtsbarkeit sich sehr weit erstreckt, das zweite das von Osnabrück, das dritte das von Paderborn, das vierte das von Minden, in welchen die einfältige Bevölkerung durch niedrige Dienstleistungen gedrückt und von schmählichen Irrthümern gefangen gehalten wird. Ich komme nun zu den Gebieten unsers Erlauchten und trefflichen Fürsten (Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg 1539—1592), die sich von der Maas bis zur Weser ausdehnen. Derselbe hat in Westfalen ein Herzogthum (Berg), zwei Grafschaften (Mark und Ravensberg) außer einigen andern Besitzungen und Aemtern. Die großen und berühmten Städte

[1]) Es ist übrigens unrichtig, wenn ein neuerer Kirchengeschichtsschreiber (Ebrard) sagt, mit dem Interim habe das melanchthonische Staatskirchenthum bei uns ein Ende. Ein solches hatte nie bestanden.

Soest und Wesel, sowie die Stadt Büderich, verwalten das Religionswesen nach der Augsburger Confession. Zu Duisburg, Goch, Gennep und in andern Städten und Aemtern im Herzogthum Cleve, wie auch an andern Orten im Herzogthum Berg und der Grafschaft Mark, findet sich gewissermaßen eine gemischte Weise des Gottesdienstes. Denn an diesen Orten wird die ganze Messe noch abgehalten, aber in der Weise, daß in einigen Kirchen der Diener des Wortes die reinere Lehre vorträgt und die Sacramente verwaltet, aber er ist gehalten, dies in der Mitte der Messe zu thun. Denn nach dem Offertorium, wie man es nennt, tritt der Diener der reineren Lehre mit dem besseren Theile der Gemeine in die Kirche, und nachdem man vor der Predigt einige Psalmen in würdiger und ernster Weise gesungen hat, verläßt dieser bessere Theil wieder die Kirche und der abergläubischere Theil, von denen einige vor der Predigt hinausgegangen waren, kommt, daß ich so sage, von Neuem wieder in die Kirche. Wenn nun die Elevation des consecrierten Brotes und Weines stattfindet, ehe die Predigten beendigt sind, weil die Meßpriester aus Aerger oft längere Predigten und Gesänge halten, so gehen die Meisten von dem vernünftigeren Theile aus der Kirche mit Zurücklassung der Andern, indem sie durch ihren Weggang zeigen, daß sie Nichts mit jenem Ritus gemein haben wollen. Es konnte aber bisher von dem Landesfürsten für keinen Ort erlangt werden, daß die evangelische Predigt vor oder nach der Feier der Messe geschehe. Auch scheint es, damit ich berichte, wie es sich eigentlich verhält, daß weder Prediger noch Zuhörer sich ernstlich darum bemühen, eine einheitliche Verwaltung der Religion zu erlangen. Im Allgemeinen ist aber die Umhertragung des geweihten Brotes und der Bilder abgestellt, sowie auch das Zusammenlaufen und das Wallfahrten zu den Reliquien und Bildern der Heiligen. Sodann ist die Darreichung des heiligen Abendmahles in beiden Gestalten hie und da durch alle Gebiete des Fürsten gestattet und bestätigt. Der größere Theil der Pastoren, was sehr zu beklagen ist, scheint sich wenig um die Religion zu bekümmern. Das Volk ist von Natur einfältig, roh und unwissend, aber für die Frömmigkeit empfänglich, wenn nur geeignete Lehrer vorhanden wären. In Betreff der Beseitigung dieses Uebelstandes ist es kein geringes Hinderniß, daß das Amt des Lehrens und der Verwaltung der Sacramente nur denen gestattet wird, welche von den Weihbischöfen zu Köln, Münster oder Lüttich in der üblichen Weise geweiht und

bestätigt sind. Daher geschieht es, daß diejenigen, welche noch etwas Gewissen haben, sich dieser Gefahr nicht aussetzen wollen, auch wenn alles Uebrige im heiligen Dienste so gereinigt und wiederhergestellt wäre, daß den frommen Gewissen kein Scrupel darin übrig bliebe. Es kommt noch hinzu, daß denen, welche zum Predigtamte bestimmt sind, nur ein äußerst geringes Gehalt gewährt wird; ja wenn reichere Einkünfte vorhanden, so sind diese durch verkehrte Künste den Einkünften der Stiftsherren oder der Johanniter einverleibt, oder sie werden in wunderlicher Weise durch das Recht das Patronats, also verkehrt verwaltet, daß die Macht, einen Prediger zu erwählen und anzustellen, in den Händen solcher Menschen ist, deren Beschaffenheit der ganzen Welt zu bekannt ist, als daß man sie noch näher auseinander zu setzen braucht. An einigen Orten sorgt man nicht wohl für die Schullehrer, an andern sind dagegen ehrenvolle Gehälter ausgesetzt, besonders in Düsseldorf, welches die Hauptstadt im Herzogthum Berg ist. Dort steht der Schule ein Mann von nicht gewöhnlicher Gelehrsamkeit vor, Johann Monheim, sammt andern gelehrten und ehrbaren Amtsgenossen, von denen die Jugend in ausgezeichneter Weise und mit gutem Erfolg unterrichtet wird, wovon nicht bloß die Gebiete des Erlauchten Fürsten, sondern auch die angrenzenden Bevölkerungen die Frucht genießen. Neidisch und ergrimmt über diesen guten Erfolg hat der Satan gewisse Satelliten (die sich gern Jesuiten nennen) erweckt, welche durch Schriften, die unter dem Namen der theologischen Facultät zu Köln herausgegeben sind [1]), die Vorsteher der Düsseldorfer Schule, und namentlich Monheim, als Lehrer von neuen Häresien angreifen, ja als Wölfe bezeichnen, und die ganze Schule mit ihren Verläumdungen anspeien, auch die Eltern bitten und ermahnen, daß sie ihre Kinder nicht mehr zum Unterricht dahin senden. Ja sie ermahnen aufs Inständigste die Jünglinge, daß sie ihre Lehrer als Schlangen fliehen möchten. Außerdem haben sie sich in ernstlicher Beschwerde an den Fürsten gewandt, daß er eine solche Art von Lehrern nicht ferner in seinem Gebiete dulde; sie haben

[1]) Hiermit bezeichnet Pollius die jesuitische Gegenschrift gegen den Monheimischen Katechismus, die unter dem Titel Censura et docta explicatio errorum catechismi Joannis Monhemii, grammatici Dusseldorpiensis — per deputatos a Sacra theologica facultate Universitatis Coloniensis im Herbst 1560 herauskam. Das griechische Epigramm des Titels, welches den Düsseldorfer „Grammatiker“ anklagt, enthält einen bedeutenden grammatischen Schnitzer, der nicht vom Setzer herrühren kann.

sogar den Schwiegervater des Herzogs, den Kaiser Ferdinand, aufgefordert, er möge jene fromme Anstalt aufheben und hindern. Aber bisher ist der Herzog noch standhaft geblieben, und das Werk der Schule wird bis auf den heutigen Tag mit glücklichem Erfolg betrieben.

In dem Herzogthum Cleve ist noch eine andere Stadt durch ein Gymnasium für wissenschaftliche Studien berühmt, Emmerich mit Namen; aber diejenigen, welche dieser Schule vorstehen[1]) gehören zu der Partei der Abergläubischen, da die meisten Lehrer Meßpriester sind und die städtische Einwohnerschaft mehr als die übrige Clevische Bevölkerung den päpstlichen Misbräuchen ergeben ist.

In der kaiserlichen Stadt Duisburg wurde vor drei Jahren eine neue Schule errichtet, für deren Gründung und Einrichtung Herr Georg Cassander und andere fromme Männer sich bemüht haben, aber die Kosten scheinen bedeutender zu sein, als daß jene Stadt dieselben ferner zu tragen im Stande sein dürfte, um anderer Hindernisse, die der Teufel in den Weg wirft, zu geschweigen. Daher kommt es, daß Geldorp, den der Magistrat zum Vorsteher der Schule gemacht hatte, wieder von derselben entlassen ist. An seine Stelle ist Johannes Molanus getreten, gebürtig aus Flandern[2]), in Sprachen und Wissenschaften sehr unterwiesen und ausgezeichnet durch Frömmigkeit des Lebenswandels. Er hat zwei oder drei Collegen, die zwar nicht in Bezug auf wissenschaftliche Bildung, aber an Fleiß ihm gleich stehen. Hierzu kommt Gerhard von Rupelmonde[3]), als Mathematiker in ganz Europa berühmt, ein bedeutender

[1]) Der als Schulmann berühmte Matthias Bredenbach aus Kierspe, am 5. Juni 1559 zu Emmerich gestorben, hatte im Gegensatz zu Monheim die römische Richtung verfolgt. Sein Nachfolger, der im Briefe nicht namentlich genannt wird, war Heinrich Uranius aus Rees. Derselbe gibt in einer dem clevischen Kanzler Heinrich Oligschleger gewidmeten Ode Sapienti mortem veluti malum aliquod non esse metuendam (Coloniae 1569) über seine frühere Jugend einige Nachrichten.

[2]) Molanus trat im Herbst 1561 an die Stelle von Geldorp. Von ihm, mit dem sich Geldorp nicht vertragen konnte, sind noch ungefähr 90 Briefe vorhanden, die er aus Duisburg (wohin er 1559 gekommen war) geschrieben hat. Er stand in Briefwechsel mit vielen Gelehrten der damaligen Zeit, namentlich auch mit Caspar Olevian, so wie den bedeutendsten evangelischen Predigern des Niederrheins z. B. mit Nicolaus Rollius zu Wesel und Gerhard Veltius, dem evangelisch gesinnten Hofprediger des Herzogs Wilhelm.

[3]) Gemeint ist der als Verfertiger der ersten brauchbaren Seekarten und überhaupt als Geograph berühmte Gerhard Mercator, der Schwiegervater

Philosoph. Es ist auch daselbst ein anderer Mann aus Flandern, Johannes Otho [1]), Lehrer der drei Sprachen, und ein gelehrter Arzt von ausgezeichnetem Lebenswandel, Johann Ewich [2]).

Auch die Stadt Jülich hat einige hervorragende Männer, die mir aber nicht in gleicher Weise bekannt sind.

Wenn die genannten Männer, wie ihre ausgezeichnete Gelehrsamkeit und Tugend es fordert, mit ihrem Ansehn unangefochten bei den Ihrigen wirken könnten, so dürften sich alle Fromme darüber freuen, und es würde mit diesen Gegenden trefflich bestellt sein. Aber, wie ich bereits gesagt, scheint dieser heiligen Sache ein großes Hindernis entgegenzustellen jene jesuitische Secte, die Andere witzig als die jebusitische bezeichnen, welche wegen des Scheins besonderer Frömmigkeit und wegen ausgezeichneter und manigfacher Gelehrsamkeit vielen Unerfahrnen und Unvorsichtigen gefährlich erscheint. Wie nemlich einige gottlose Völker von Gott in einigen Theilen Palästinas zur Prüfung der Beständigkeit der Israeliten zurückgelassen wurden, unter welchen das stolzeste und mächtigste von allen das von Jebus war, in dem Maße trunken auf ihre Festungswerke, daß sie sich rühmten durch die Blinden und Hinkenden unter ihnen der Macht des stärksten Heeres Davids gewachsen zu sein; so hat auch jene böse Partei in diesen Gegenden in kurzer Zeit eine solche Menge Goldes zusammengebracht, daß sie sich einen großen Theil des berühmten Köln durch ihren Wucher zu Eigen gemacht hat. Außerdem hat sie hie und da namhafte Anstalten unter dem Namen von Collegien ins Leben gerufen, in denen bei dem bereits erlangten Glanze und Rufe ganze Scharen von adlichen Jünglingen mit Haß gegen die reinere Lehre erfüllt werden, wodurch sie einestheils selbst

des Molanus. Ueber ihn handelt der treffliche Vortrag von Dr. Breusing: Gerhard Kremer oder Mercator, der deutsche Geograph (Duisburg 1869).

[1]) Von Otho ist eine Schrift vorhanden, worin Aussprüche der h. Schrift den Aussprüchen griechischer Weisen gegenüber gestellt werden: Septem Sapientum Ecclesiae illustriores aliquot sententiae. Duisburgi Apud Adrianum Kethsinnium anno Domini MDLVIII 8. Die Vorrede d. d. pridie Idus Julii 1558 ist an den Duisburger Jüngling Jacob Goes gerichtet.

[2]) Johannes Ewich gehört der nicht unbedeutenden Zahl evangelisch gesinnter Aerzte an, die zur Reformationszeit am Niederrhein lebten. Er war zu Hörstgen in der Herrschaft Milendonk geboren, von Duisburg (wo er auch als Schriftsteller auftrat) kam er nach Bremen und starb dort als Professor der Medicin. Ewich hatte zu Padua studiert, im October 1557 kehrte er von dort zurück. Bullinger an Melanchthon, 27. Oct. 1557 bei Bindseil P. Mel. epp. (1874) S. 425.

verführt werden, anderestheils nach ihrer Rückkehr in die Heimat auch Andere anstecken. Ein gleichsam als Fürst unter ihnen hervorragender Mann ist ein gewisser **Canisius**, Neffe des großen Canisius, der unter großartigem Schein getünchter Frömmigkeit und durch unseligen Fleiß im Predigen vieler Augen verblendet und den größeren Theil des Stadtraths, der in seine Irrthümer eingegangen ist, mit sich schleppt, wohin er will. Man sagt, daß derselbe auch sowol beim Kaiser als beim Papst bewirkt habe, daß die Bestätigung der Einrichtung einer neuen Akademie in jenen Gegenden nicht erfolgt sei). In Summa, alles mögliche versuchen und treiben sie, damit die guten Dinge, welche der Kirche und dem Staate nützlich sind, durch die schlechtesten Urtheile der Verleumder gehässig werden und in Abnahme kommen. Und so wohnt der Jebusiter in Jerusalem mit den Söhnen Benjamin bis auf diesen Tag, den Unverständigen zwar zur Veranlassung ihres Untergangs, den Frommen aber zum Material und zur Aussaat für rechtschaffenes Wesen.

Alles dies habe ich dir ausführlicher erzählen wollen, damit deine Frömmigkeit mit andern Heiligen unserm trefflichen Fürsten durch eure Fürbitte zu Hilfe komme, indem ihr darum beten möget, daß es Gott ihm verleihen möge, daß jene Rathschläge, die auf nichts anders als auf Böses zielen, nicht zur Ausführung gelangen, und daß Er ihn stärken wolle, damit er das, was er mehrmal als heilsam und nothwendig in Vorschlag gebracht hat, mit Kraft durchsetze: auf daß er endlich allen seinen Kirchen sowol geeignete Diener als auch die reine Lehre, die rechte Austheilung der Sacramente und eine heilsame Kirchenzucht wieder zu geben sich bestrebe und auf diese Weise den Befehlen seines Gottes und dem Heil seiner Kirchen den Vorzug gebe vor dem Gelüste des römischen Oberpriesters, der nach dem Berichte der Jebusiten den Kaiser gegen die heiligsten Unternehmungen des trefflichen Fürsten beeinflußt und zu jeglichem Uebel antreibt. Denn die Unwissenheit der Pastoren ist eine beklagenswerthe an vielen Orten und des Volkes Rohheit ist von ganz besonderer Art. Der Fürst aber ist außer andern Gaben die ihm zur Zierde gereichen, von unverdorbenen Sitten [1]), in hohem Grade

[1]) Pollius spielt hier auf die bekannte Thatsache an, daß in **Duisburg** eine Universität gegründel werden sollte. Die päpstliche Bestätigung wurde um Monheims willen verweigert.

[2]) Ganz ähnliche Zeugnisse über den exemplarischen Lebenswandel des Herzogs finden wir z. B. in einem Briefe der evangelisch gesinnten Aebtissin

der Pracht abgeneigt, und auf diese Weise ist er der Leiter seines Hofes, daß seine Haushaltung den Bischöfen als Beispiel der Frömmigkeit dienen könnte. Weder beim Frühstück noch bei der Mittagstafel vernimmt man dort heftige Reden noch ausgelassenes Lachen, man glaubt in einer theologischen Lehranstalt zu sein, nicht am Hofe eines Fürsten. Kein Trunkener, keiner, der mit wunderlich aufgeschlitzten Kleidern angethan ist, wagt es sich seinem Anblick darzustellen. Gegen die Untergebenen ist er besonders freundlich und milde. Die Mehrzahl der Räthe sollen am meisten vor einer auffallenden Aenderung der kirchlichen Gebräuche Scheu haben, da sie ziemlich der Erasmischen Theologie zugethan sind. Aber weil ich darüber nichts Bestimmtes in Erfahrung gebracht habe, kann ich auch nichts Sicheres melden. Was den Fürsten betrifft, so steht es durch gewisse Beweisgründe fest, daß er mit nicht gewöhnlichem Eifer und Gemüthsneigung beiden, sowohl der Wiederherstellung der Kirche, wie der allgemeinen Beruhigung Rechnung zu tragen wünscht, und daß er nicht aufhört seine Sorge und sein Nachdenken dahin zu richten, obgleich die Wogen der menschlichen Verhältnisse ihn mit seiner Julia anderswohin zu reißen versuchen.

---

von St. Ursula zu Köln, einer Gräfin von Lupfen, d. d. 13. Dec. 1558. Im Gegensatz zu dem Kurfürsten und Erzbischof von Köln, einem Grafen von Mansfeld, „der ein großer Trinker und sein Bulschaft nach läßt führen," spricht die Aebtissin mit hoher Achtung von dem Herzog von Cleve: „Dagegen hat Gott der Allmächtige den Durchlauchtigen Herzog zu Gülich hertz entschickt, daß Ihr Fürstl. Gnaden alle Misbreuch in den Pfarrkirchen abschafft und wirbt sich um gelehrte Prädicanten, die eines frommen gerechten Lebens sind. Ihr Fürstl Gn. halten in Ihrem Fleisch und in Ihrem Hof gar ein ehrbar mäßig Regiment. Ihr Fürstl. Gn. haben sich ihr Lebtag nie trunken getrunken. Sie lesen viel, haben ein Reformation mit Ihrer Fürstl. Gn. Hand selbst geschrieben. Ihr Fürstl. Gn. ist gar ein frommer Fürst viele Zeit gewesen, und jetzt bei einem Jahr hat sich derselbe zur Erkenntnis des wahren Evangeliums begeben. Es spricht Ihr Fürstl. Gn., wo Ihm Gott das Leben verlängere, so soll Ihn kein Verfolgung abschrecken, sie sei so groß sie wolle. Es habe Ihm der Allmächtige je sein inwendig Auge des Herzens eröffnet, Er wolle das angezündete Licht nicht mehr unter die Bank stellen" u. s. w. Aehnlich spricht sich der Leibarzt des Herzogs, Dr. Johann Wier in seinem berühmten Werk de praestigiis Daemonum (Basil. 1563) in der Vorrede aus, wo er von dem herzlichen Gebet des Fürsten redet: quod solem exorientem nunquam videas nec vesperi te lecto componas, quin ardenter prius fusis ad Deum precibus a sacra lectione te totum tuaeque Celsitudini commissam Spartam ipsius patrocinio fideliter commiseris.

Aus dem Mitgetheilten wird deine Klugheit einsehen, welch eine Ernte, in diesen Gegenden in Aussicht steht, wie groß der Jebusiter und anderer Feinde Ansehn, Macht, Fleiß und Erfolg ist, wie bedeutend des Volkes Unwissenheit und Rohheit an einigen Orten, und wie groß des einsichtsvolleren Theils Schwäche und Sorge ist, und daß die Pflanze der Lehre soweit an einigen Orten im Wachsthum sich befindet, daß alle Frommen einen reichlichen Ertrag von der begonnenen Aussaat hoffen.

Dieses alles, was ich theils in diesen Gegenden selbst gesehen, theils aus der Erzählung frommer Menschen vernommen habe, hielt ich für geeignet, dir mitzutheilen, und ich gedenke Mehreres hinzuzufügen, sobald ich solches in Erfahrung bringe."

XI.

Das erste gottesdienstliche Gebäude der Protestanten in Elberfeld.

Nach Mittheilungen von **A. Frowein** und **R. Pöls**.

Nach einer, allerdings urkundlich nicht beglaubigten Nachricht sollen die ersten Versammlungen der protestantisch Gesinnten in Elberfeld in einem Hause vor dem Holz, das später einem T. E. Frowein gehörte, abgehalten worden sein (s. Bouterwek in unserer Zeitschrift Band 4 S. 289). In dem Namen des späteren Besitzers ist zunächst ein Fehler in Beziehung auf den Vornamen zu berichtigen. Derselbe hieß (Mitth. des Herrn A. Frowein) David Friedrich Eustatius (gewöhnlich nur Fr. Eust.) Frowein, war in 1. Ehe mit Anna Maria Teschenmacher, in 2. mit Christina Teschenmacher verheiratet und wurde 1. Sept. 1690 auf Grund eines Kirchenzeugnisses von Duisburg in die reformierte Gemeinde zu Elberfeld aufgenommen. Vermuthlich ein Sohn von David Friedrich Frowein[1]) und Gertrude Eßgen gehörte er zu der ums Jahr 1550 in Lennep

[1]) D. Fr. Frowein erbte durch seine Frau das auf Elberfelder Seite gelegene Gut „Furt". Vgl. Protokoll des Hofgerichts vom 3. April 1677: „Anno 1677 den 3. Aprilis halt David Frederich Frowein das durch Absterben seiner

ansäßigen Familie Frowein, von welcher Jaspar (Caspar) Frowein,[2]) Sohn des vor 1601 zu Lennep verstorbenen Hermann Frowein, nach Elberfeld übersiedelte und daselbst am 11. Aug. 1601 die Tochter der Eheleute Jaspar Rittershaus und Anna Teschenmacher in der Mirke heiratete. Bei der Parcellierung des Burgbezirks kaufte dieser 1603 einen Bauplatz an der damaligen Marktgasse (jetzt Eck der Poststraße und Schönegasse). Er war Kaufmann und zeitweise Bürgermeister von Elberfeld.

Ueber das Haus, in welchem die Versammlungen der Protestanten gehalten zu sein scheinen, theilt Herr K. Pöls folgendes mit:

„Das Haus ist noch vorhanden und wurde dem Fragenden von einigen vorm Holz wohnenden älteren Leuten (nicht Jeder wußte es) noch jetzt schlechthin als „die Kirche" bezeichnet. Dasselbe befindet sich an dem alten Wege nach Ronsdorf zwischen dem vorletzten Hause rechter Hand, welches vorn an der Straße mit Nr. 12, und dem letzten, dessen obere Hofseite mit Nr. 11 bezeichnet und welches vor einigen Jahren Eigenthum des Oekonomen Abr. Schreiner geworden ist. An diesem letzten, gezimmerten Hause befindet sich nämlich ein steinernes Gebäude, dessen anfängliche Gestalt aber nicht mehr erkennbar ist, da später an die diesseitige Wand desselben ein großes Haus angebaut worden und wahrscheinlich der obere Theil oder das Dach eine andere, die jetzige, Gestalt bekommen. Durch diesen Anbau ist das gemauerte Gebäude in die Mitte zweier Häuser gerathen und hat das Aussehen eines feuerfesten Gemaches oder

---

Haußfraw Großmutter Marien Ridderßhaußen alß letzt behandigter Erbin und Besitzerin der Ridderhaußforth alß eines viertel Houen Ihro Hochfstl. Dchlcht. alß dieses Orts Hoffsherrn erfallene Curmuth mit 10 Rthl. gethedigt und bezahlt." Das Gut gieng an seinen Eidam Wilhelm Teschenmacher über. David Friedr. Frowein erhielt auch 1677 gegen ein geliehenes Capital von 4100 Rthlr. von der Bergischen Regierung die Hofau (32 /4 Morgen groß) nebst der Fischerei vom Furtherbrügel (an der Barmer Grenze) bis zur Elberfelder Brücke in Pfandbesitz. Die Verschreibung ererbte sein Schwiegersohn Chr. Denter.

[2]) Jaspar Frowein und seine Frau Gertrud Ritterhaus werden in Zinkgref's und Weidner's Apophthegmata an mehreren Orten erwähnt. Ein Sohn von ihnen, Johannes, wohnte seit 1636 auf dem, durch Erbschaft ihm zugefallenen Gut zur Furt in Barmen, und dessen Nachkommen waren bis etwa 1760 Kaufleute und Gutsbesitzer daselbst, blieben jedoch als Glieder der Elberfelder reformierten Gemeinde, deren kirchliche Aemter sie häufig verwalteten, in Beziehung zur Stadt. Um 1760 zogen die Brüder Johann Caspar und Abraham, Söhne eines Urenkels des genannten Johannes, wieder nach Elberfeld, und der letztere gründete das noch jetzt bestehende Fabrikunternehmen.

auch eines Stalles erhalten. Alte Leute haben noch verzierte, vor andern sich auszeichnende Fenster, in welchen auch eine ihnen nicht mehr erinnerliche Jahreszahl sichtbar war, an dem Gebäude gekannt. Im Innern dieses Gebäudes befindet sich in der Wand ein gemauerter, mit eiserner Thür verschlossener Schrank, wie zum Aufbewahren werthvoller Gegenstände, etwa der Altargeräthe oder des Armengeldes. Im Gewölbe der Decke zeigt sich an einer Seite eine Lücke, als ob da ein kleines Thürmchen gestanden oder später habe stehen sollen. Eine Jahreszahl ist an den gesammten Gebäulichkeiten nicht zu entdecken. Diesseits des Hauses führte, bis vor kurzer Zeit, ein schmaler Feldweg nach der Steinbeck, scheinbar um die Bewohner dieses letzteren Ortes mit dem Gotteshause in Verbindung zu bringen, wie auch ein an diesem Orte gelegener „Pastorsbusch" („Paffenbüschchen") damit in Verbindung gestanden haben soll. Dies Letzte könnte jedoch ein Irrthum sein und der Busch zu dem an die Elberfelder Kirche vermachten Gute in der Steinbeck gehört haben, wodurch ihm der Name geblieben wäre. Jener Feldweg ist, seit Anlage der neuen Straße nach der Steinbeck, verschwunden.

Besehen wir noch den Kaufbrief des in Rede stehenden Gutes. Wir lesen hier, daß im Jahre 1805 die Jungfer Anna Frowein in Ronsdorf, wo auch der Verkauf stattfindet, das Gut, welches als der „der Jungfer Anna Frowein zugehörige Hölterhofs Antheil" bezeichnet wird, an den A. Dierichs verkauft hat. Unter den Unterschriften finden wir auch einen Benjamin Frowein als Zeugen. Nachdem wir die Beschreibung der Beschaffenheit des Haupthauses nach allen Seiten hin gelesen, hier die Worte: „sammt der gewesenen Kapelle darneben." Da haben wir also völlige Gewißheit."

David Friedrich Eustatius Frowein († 26. Sept. 1744) hatte aus seinen beiden ersten Ehen (Mitth. des Herrn A. Frowein) — er war nachher noch zweimal in kinderlosen Ehen verheiratet — zwölf Kinder. Von diesen hat das Gut vorm Holz geerbt das verjüngste, der jüngste Sohn, Benjamin (geb. 1712 † 1798), verheiratet 1735 mit Maria Helene Ronstorf († 1794). Unter seinen Kindern kommt eine Anna (geb. 1742) vor, welche wol dieselbe ist, wie die oben erwähnte Verkäuferin des Hauses vorm Holz. Der unter den Zeugen des Verkaufs unterschriebene Benjamin Frowein ist aller Wahrscheinlichkeit nach deren jüngster Bruder Benjamin (geb. Mai 1749).

XII.

Johannes Hesselbein und Justus Weier.

Von **C. Sippell**, Pfarrer in Schweinsberg.

Das Licht, das auf einzelne geschichtliche Persönlichkeiten fällt, wird immer auch dazu dienen, den politischen oder kirchlichen Kreis, in welchem sich dieselben bewegt haben, dem geschichtlichen Verständnis näher zu bringen. Es ist daher wol der Mühe werth, im Folgenden kurz zusammenzustellen, was über die Herkunft und den Entwicklungsgang der beiden genannten, aus den Akten der Synode von Dinslaken (1612) in der rheinischen Kirchengeschichte bekannten Männer ermittelt werden konnte.

Der näheren Besprechung sei vorausgeschickt, daß Beide aus dem später hessen-kasselschen Oberhessen stammen und sich als Alters- und Studiengenossen zuerst in Marburg und dann seit 1605 in Gießen nahe gestanden haben müssen. Ihre akademische Vorbildung fällt in die Zeit, in welcher Landgraf Moritz in Niederhessen mit der Einführung seiner s. g. Verbesserungspunkte vorgieng. Ueber die rücksichtslose und gewaltsame Weise, mit welcher dabei der Landgraf über den Widerstand der Theologen und Gemeinden hinwegschritt, ist Heppe (Gesch. der Einführung der Verbesserungspunkte) zu vergleichen. Nirgends aber wurde der dadurch verursachte Gewissensdruck schmerzlicher gefühlt, als gerade in Oberhessen, wo L. Moritz eben erst (1604) als neuer Landesherr eingezogen war, und wo man durch die Testamentsclausel Ludwigs IV., wonach bei Verlust des Erbes der status religionis in seinem Lande nicht verändert werden durfte, vor einer Verletzung des kirchlichen Rechtsbestandes gesichert zu sein meinte. Auch nachdem der Landgraf durch Absetzung und Vertreibung der renitenten Professoren und Pfarrer aus Marburg

und der Umgegend äußerlich mit seinem Reformationswerk durchgedrungen war, wurde der Streit nach seiner kirchlichen und politischen Seite in erbitterter Weise fortgesetzt, zunächst in den zahlreichen zwischen den Universitäten Gießen und Marburg gewechselten Streitschriften, dann auch während des 30jährigen Kriegs mit Waffengewalt. Erst der in den Westfälischen Friedensschluß aufgenommene Marburger Receß vom 14. April 1648 zwischen Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt brachte auch die kirchlichen Kämpfe zu einer friedlichen Ausgleichung.

1. Johannes Hesselbein.

Die Aufregung und Erbitterung jener Tage ist vielleicht bei keinem der in jenen Streit verflochtenen Theologen so sehr ein bleibender Charakterzug geworden, als bei Johannes Hesselbein. Seine Schriften dienen sämtlich der Polemik, und was Vilmar von einer derselben sagt, läßt sich so ziemlich auf alle bis jetzt bekannt gewordenen ausdehnen: „Der Stil ist tumultuarisch und die Schreibart äußerst bissig.“ Seine Heimat ist die oberhessische Stadt Frankenberg, und wir begegnen ihm zuerst im Jahre 1605 als jungem Magister und Stipendiatenmajor zu Marburg. Gerade dieses Jahr sollte für ihn verhängnisvoll werden, und es ist daher von Wichtigkeit, daß er seine Erlebnisse während desselben in einer deutschen Schrift selbst beschrieben hat. (1)

In dieser Schrift lesen wir zuerst, wie Hesselbein am Trinitatissonntag 1605 eine Predigt über das Ev. von Christus und Nicodemus hält: „wieder die spitze, fürwitzige, plauterhafftige Nicodemisch Köpffe.“ Etliche „herliche Fuchsschwäntzer“ tragen darauf dem Prof. Rud. Goclenius zu, Hesselbein habe in jener Predigt Calvinum als einen „Hellhund“ bezeichnet, was jedoch Hesselbein bestimmt in Abrede stellt. Goclenius nennt ihn darauf bei einem öffentlichen akademischen Akt einen jungen Lecker, der nicht werth sei, Calvinum in den Mund zu nehmen. Hesselbein replicirt: „fateor, me esse juvenem imbecillem, sed scriptura sacra, qua in concione mea usus sum, imbecillis non est.“ Empfindlichere Folgen sollte indessen ein anderer Vorgang für Hesselbein haben. Wir lassen ihn zunächst selbst reden: „Den 29. Julii des verlauffenen 1605 Jahrs trug sichs zu, daß wir, nemlich Johannes Hesselbein vnd M. Hermannus Megabacchus, damalß studiosi zu Marpurg,

wegen solcher trawrigen melancholischen zeit, in welcher dazumall Marpurg seuffzete, recreationis gratia sampt andern Ehrlichen Magistris vnd studiosis in Ehrlichem convivio vnß vino belustigten, vnd wie dan der iugent art, frolich erzeigten." In welcher Stimmung dieses convivium gehalten wurde, kann man sich leicht vorstellen, wenn man bedenkt, daß in den unmittelbar vorhergehenden Tagen die Marburger luther. Theologen Leuchter, Winkelmann, Mentzer und Dietrich entlassen worden waren, und daß gerade die Stipendiaten bei der Einführung des neuen Ephorus Proteste und Gewissensverwahrungen erhoben hatten. Daß ihnen dabei auch der Wein „stark geworden" sei, erzählt Hesselbein sehr offenherzig. So wurden denn auf dem Heimweg von dieser „Studentenfreud" die schwebenden Kirchenhändel mit einem Marburger Bürger, mit welchem sie zusammentrafen, leidenschaftlich genug erörtert. Die Folge war, daß Hesselbein und sein Freund von dem damaligen Rector Joh. Goeddäus zur Untersuchung gezogen und ihnen grobe Schmähungen gegen den L. Moritz zur Last gelegt wurden. Diese Anklagen stellt Hesselbein in seiner Schrift als böswillige Verläumdungen hin und erhebt bittere Klagen über das parteiische Verhalten des Goeddäus, der nur darauf ausgewesen sei, sie zu verderben, und selbst die Soldaten herbeigeholt habe, um sie in seinem Haus unversehens verhaften zu lassen; bittere Klagen auch über die Falschheit des Goclenius, der sie während ihrer dreiwöchentlichen Haft zu einem Eingeständnis gegen ihr Gewissen zu bereden gesucht und dann ihre bedingte Abbitte in ein unbedingtes Bekenntnis ihrer Schuld verdreht habe. Am 29. August wurden die Gefangenen auf die Kanzlei gefordert und „nach ablesung einer freyen, schlechten vnd blossen bekantnuß mit fewrigem grim D. Clotzii Cancellarii ins Exilium wider alle protestation ohn einig hoffnung gewiesen."

Sofort begann Hesselbein von Gießen aus, wohin er sich nun wendete, einen erbitterten Feldzug gegen die Marburger Theologie und Philosophie, an erster Stelle gegen den Vertreter der letzteren, Rudolf Goclenius. Bis zum Jahr 1610 ließ er in rascher Folge sechs Streitschriften erscheinen. (2) Sie handelten von der damals viel erörterten analogia sacramentalis und dem tertium genus communicationis idiomatum. Goclenius fand die Angriffe Hesselbeins wichtig genug, um ihm einen seiner bedeutendsten Schüler, den späteren Marburger Professor Johannes Combach aus Wetter entgegenzustellen, der mehrere akademische Disputationen unter

dem Titel „antidotum oppositum J. Hesselbeinio“ in den Jahren 1607 und 1608 veröffentlichte. (Eine derselben findet sich im 1. Theil der miscellanea Rod. Goclenii.) Hesselbein antwortete darauf in 2 Schriften, von denen ich nur die Titel (nach Draudii, bibliotheca classica) angeben kann: 1. Goclenius academizans siue tractatus scholasticus, oppositus nugis et guerris cuiusdam philosophastri emissarii et missus ad Rod. Goclenium. Giess. apud Hampelium 1609. 8. 2. Dissertatio sacramentalis h. e. tractatus polemicus de Sacramentis in genere, oppositus cuidam Gocleniano emissario. Giessae, Chemlin 1610. 8.

Aber auch unter den Theologen suchte sich Hesselbein seinen Gegner in der Person des späteren Marburger Superintendenten Daniel Angelocrator. Den etwas umständlichen Titel der gegen diesen gerichteten Schrift gebe ich in Note 3). Sie stammt aus dem Jahr 1606 und ist, wie die vorerwähnte deutsche, zuerst wieder ans Licht gezogen von Vilmar (Zeitschrift für hess. Gesch. 3, 210), der über ihren Inhalt Folgendes bemerkt: „Angelocrator war im Jahre 1606 Pfarrer zu Frankenberg geworden. Hesselbein, der fanatisierte Lutheraner, entsetzte sich, wie natürlich, über diese Unbill, welche seiner Vaterstadt durch die Einsetzung eines solchen famosi ingenii widerfahren war, und suchte eine Gelegenheit, sich an dem „Calvinianer“ zu reiben. (Den Anlaß nahm Hesselbein von einer Aeußerung Angelocrators in dessen Schrift: Der 2. Abweiser D. Jerem. Vietoris, Sup. zu Gießen: „ein beschnittener Thaler ist ein Thaler und nicht gar zu verwerfen, wiewol man nicht unrecht davon redet: es ist kein Thaler, er ist nicht recht vollkommen.“) Dieser Abhandlung ist eine grimmige Zuschrift an Angelocrator vorgesetzt.“ Indessen würde es eine Verletzung der geschichtlichen Gerechtigkeit sein, wenn wir uns das Bild der Persönlichkeit Hesselbeins lediglich aus seinen polemischen Schriften construieren wollten. Wir dürfen doch nicht übersehen, daß ihm eine ungewöhnliche Begabung und großer Scharfsinn selbst von seinen, von ihm so unsanft behandelten Gegnern nicht abgesprochen wird. Scripta tua, so redet ihn Combach-Goclenius an, quae Antidoti nomine circumferuntur, ad nos pervenere. Notavimus in iis a c u m e n i n g e n i i, quantum quidem in aetatem tuam cadere potest, e x i m i u m; veritatem et modestiam desideravimus. Veritatem: nam et sensui et rationi et gravissimorum autorum sententiis adversantur. Modestiam: quoniam non sine insectatione nominis tum aliorum

gravissimorum virorum, tum inprimis magni nostri praeceptoris (Goclenii) rem egisti.“ Bei aller Schärfe und Schroffheit seiner Polemik muß es ihm aber doch auch nicht an solchen Eigenschaften gefehlt haben, welche ihn denen, die nicht in jenen kirchlichen Kämpfen auf gegnerischer Seite standen, in sehr günstigem und glänzendem Licht erscheinen ließen. Denn er hatte nicht nur unter seinen jüngeren Commilitonen begeisterte Verehrer (4), sondern auch seine theologischen Lehrer zu Gießen fanden sich veranlaßt, ihn schon bald nach seinem Weggang von dort und seinem Eintritt ins Pfarramt durch Verleihung des theologischen Doctorgrades in noch sehr jungen Jahren auszuzeichnen; ja, als er 1609 als luther. Prediger nach Wesel gieng und sich dort mit des Clevischen Secretarius Bernhard Mülmanns Tochter, Adelheid, verheiratete, ließ die Gießer Akademie diesem Ereignis zu Ehren ein lateinisches Festgedicht im Druck erscheinen. (Strieder, hess. Gelehrtengesch. 4, 468.)

Wenn später in Wesel Hesselbeins Verhältnis zu dem reformierten Pastor Bernhard Brant, einem Weseler Stadtkind (1609—15 in Büderich, dann in Wesel), ein besonders gereiztes und feindseliges wurde, wie ich aus einer gütigen mündlichen Mittheilung Sardemanns entnommen habe, so läßt sich das unzweifelhaft schon auf das akademische Leben beider Männer zurückführen. Auch Brant hatte nämlich in jenem Jahr der Aufregung (1605) zu Marburg studiert und sich dort aufs engste an den für Hesselbein so widerwärtigen Goclenius angeschlossen. Selbst an dem theologisch-philosophischen Streit gegen die Gießer hatte er thätigen Antheil genommen, indem er zwei unter dem Vorsitz des Goclenius 1605 und 1606 gehaltene akademische Disputationen, bei welchen er Respondent war, unter seinem Namen im Druck ausgehen ließ (5). Dieß konnte jenem Hesselbein gewiß nicht verzeihen, und wenn ihm derselbe in Wesel als einflußreiche Persönlichkeit wieder begegnete, so wird er in ihm auch dort den emissarius Goclenianus und den Repräsentanten der kirchlichen und theologischen Richtung gesehen haben, die ihn einst ins Exil gestoßen hatte.

Ueber die späteren Lebensschicksale Hesselbeins habe ich nichts Sicheres ausfindig machen können, und es würde mir erwünscht sein, wenn diese Mittheilungen einem Geschichtskundigen des Rheinlandes Veranlassung gäben, wo möglich festzustellen, wie lange sich die Wirksamkeit Hesselbeins in Wesel noch über das Jahr 1612 hinaus

erstreckt habe, ob er von dort aus in eine andere Stellung übergegangen oder in Wesel gestorben sei.

2. Justus Weier.

Auch Weier hat nach damaligem akademischen Brauch, nachdem er 1605 als junger Magister seinen theologischen Lehrern von Marburg nach Gießen gefolgt war, mehrere Disputationen, welche er unter dem Vorsitz Winkelmanns gehalten hat, drucken lassen. Eine derselben liegt mir vor. Sie ist gegen ein wunderliches, kürzeres Schriftstück (tabula) des Marburger Professors Raphael Eglin, eines Schweizers, gerichtet und führt den Titel:

Consideratio tabulae Raphaelis Eglini, Iconii Tigurini, professoris Marpurgensis, in qua rationem solidam quaestionis jam diu controversae ad coenam Domini rectius intelligendam sibi exhibere videtur; ad piam sermonum collationem proposita, de qua Deo auxiliante praeside Joh. Winckelmanno, SS. Theol. Doctore et in schola Giessena principali Professore ac pro tempore Rectore, pro virili respondebit M. Justus Weierus, Schweinsburgensis, die 26. Augusti, in majori curiae auditorio. Giessae Hassorum, Excudebat Nic. Hampelius, Scholae Typogr. 1606. 4.

(Vgl. Vilmar, Zeitschr. für hess. Gesch. 3, 209.) Sie ist ruhig und sachlich gehalten und unterscheidet sich dadurch von den polemischen Schriften Hesselbeins. Der Professor Christoph Helvicus hat ihr ein Echo applaudens angehängt. In den Werken Winkelmanns befindet sich noch eine, nach Strieder auch selbständig erschienene Disputation „de angelis“, bei welcher Weier gleichfalls Respondent war. Wenn Recklinghausen bei der Erwähnung Weiers in seiner Reformationsgeschichte bemerkt: „woher er war und kam, ist nicht bekannt,“ so können wir dem gegenüber nunmehr constatiren, daß er zu Schweinsberg (a. d. Ohm, 3 Stunden östlich von Marburg) geboren ist. Seine Eltern waren der Bürger und Schöffe Ludwig Weier, ein Bäcker, und dessen Ehefrau Kreyna N. Am 1. Mai 1609 liehen dieselben ein Kapital von 100 fl. aus und erwähnten in der Schuldurkunde ihres (wahrscheinlich einzigen) Sohnes „M. Jost Weiers, ietzigen predigers zu Cölln.“ Wie er nach Köln und von da nach Düsseldorf kam, kann ich nicht angeben. Auch in seiner Heimat würde sein Andenken wol völlig

erloschen sein, wenn nicht seine Erben zu Düsseldorf das vorerwähnte Kapital sammt den in den langen Kriegszeiten rückständig gebliebenen Zinsen zur Stiftung eines Legates für die Hausarmen in Schweinsberg verwendet hätten. Die Verhandlungen über diese Stiftung wurden im Jahre 1669 durch Weiers Schwiegersohn, den Dr. Ludwig Hießfeldt, begonnen und erst 1681 durch denselben zum Abschluß gebracht. Wenn wir aus diesem keineswegs vereinzelten Beispiel sehen, wie der Sinn der Wohlthätigkeit und der werkthätigen Liebe noch lange nach Weiers Tode in dem Kreis seiner nächsten Angehörigen vorherrschend gewesen ist, so dürfen wir hieraus gewiß einen günstigen Rückschluß machen auf die Persönlichkeit des Mannes, dessen Name in jenem Kreis mit so großer Verehrung genannt wurde. Dieser Schluß wird um so mehr gestattet sein, als sich Weier, von schriftstellerischer Thätigkeit fern gehalten und auf sein persönlich-amtliches Wirken beschränkt zu haben scheint, wozu auch der Umstand stimmt, daß er seiner kleinen Düsseldorfer Gemeinde, nachdem sich die Gunst des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm längst der römischen Kirche zugewendet hatte, bis zu seinem Tode treu geblieben ist.

Es ist beachtenswerth, daß auf gleiche Weise, wie uns die Nachrichten über seine Herkunft und Abstammung durch eine milde Stiftung in seiner Heimat erhalten sind, auch die Nachricht über sein Lebensende, welches am 17. November 1641 zu Düsseldorf erfolgte, durch ein von seinem Schwager Christoph Rulandt an die dortige Gemeinde gemachtes Geschenk auf uns gekommen ist. (6)

Es war nicht meine Absicht, im Vorstehenden einen vollständigen Lebensumriß beider Männer zu geben, sondern im Wesentlichen nur ihre Vorgeschichte bis zu ihrer Berufung in den Dienst der niederrheinischen lutherischen Kirche. Wer mit der politisch-kirchlichen Vergangenheit der Jülich-Clevischen Erblande vertrauter ist, möge das Mitgetheilte mit dem späteren Lebensgang derselben und mit der Geschichte der merkwürdigen Dinslakener Synode, bei deren Zusammentritt sie das dreißigste Lebensjahr schwerlich überschritten hatten, in den rechten inneren Zusammenhang bringen. Nur auf Einzelnes, was besonders auffällig mit ihrer Herkunft aus Hessen im Zusammenhang zu stehen scheint, möge kurz hingewiesen werden. Erstlich ist es mir hiernach unzweifelhaft, daß sie das Institut

der Synode nicht den benachbarten reformierten Kirchengemeinschaften entliehen und nur umgestaltet haben, sondern da die Synode in ihrer lutherischen Heimat, Hessen, längst als kirchliche Instanz im Gebrauch war, so brauchten sie dieselbe nur, so wie sie dort bestand, in ihren neuen Wirkungskreis hinüberzutragen. Man darf nur die Akten der Dinslakener Synode lesen, um in derselben alsbald die wesentlichen Züge ihres Vorbildes wiederzufinden. Wir haben also hier die merkwürdige Erscheinung, daß, während in Hessen dem kirchenordnungsmäßigen Bestand der Synode durch die Kirchenspaltung vom Jahre 1605 der Lebensnerv durchschnitten wird, zwei hessische Exulanten einen Absenker dieses Baumes in einen entfernten Boden verpflanzen. — Wenn sie ferner bei aller Entschiedenheit des luther. Bekenntnisses in der zu Dinslaken aufgestellten Formula Confessionis die Concordienformel nicht zur kirchlichen Geltung bringen, so war ihnen das durch die bisherige Stellung so wol der pfälzischen als der hessischen Kirche gegenüber dieser Bekenntnisschrift vorgezeichnet. Auffallender ist es, daß sie sich trotz der, offenbar der reformierten Kirche so scharf entgegengesetzten Tendenz dieser Synode im Bekenntnis vom h. Abendmahl fast genau mit der in den alten hessischen Kirchenordnungen hervorgebrachten Formulierung begnügen zu können meinen. Wer wollte hieraus schließen, daß sie sich damit der reformierten Kirche und ihrem Lehrtropus hätten nähern wollen? Wir können vielmehr aus diesem Beispiel ersehen, daß es völlig geschichtswidrig sein würde, wenn man aus dem fehlenden in und sub in solchen Definitionen schablonenmäßig lutherische oder nicht lutherische Art unterscheiden wollte.

Andrerseits mag es nahe liegen, aus der Berufung gerade dieser Männer einen Schluß auf die damaligen kirchlichen, vielleicht auch politischen Plane des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm und die damalige kirchlich-politische Lage überhaupt zu ziehen. Ich muß mich indessen des Eingehens auf dieses mir ferner liegende Gebiet enthalten und es genügt meinem Zwecke vollkommen, zur Aufhellung jener kirchengesetzlichen Vorgänge eine geringe Handreichung geboten zu haben.

---

1) Der Titel dieser Schrift, auf welche zuerst Vilmar, Zeitschr. für hess. Gesch. 3, 210 aufmerksam gemacht hat, ist folgender:

Gefängnuß. M. Johannis Hesselbeinii Francobergensis. Das ist: Warhafftig Relation Etlicher Namhafften Practicen, durch welche gedachter

Johannes Hesselbein Den 9. August 1605 zu Marpurg gefenglich eingezogen worden. Mit Gegebener protestation, An den Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Moritz, Landgraff zu Hessen, Graff zu Catzen-Ellenbogen, Dietz, Zigenhain vnd Nidda rc. Meinem Gnedigen Fürsten vnd Herrn. (Am Schluß:) Gedruckt, Zu Franckfurt, In verlegung Johann von Lind, Im Jahr. Hessen hat noCh eInen stanDhafftIgen MVtt. 4.

Der erzählende Theil dieser Schrift mag, wie Vilmar urtheilt, schon 1605 niedergeschrieben sein.

2) Der Titel der ersten gegen Goclenius gerichteten Schrift Hesselbeins ist folgender:

Antidotum Philosophico-Theologicum M. Johannis Hesselbeinii Francobergensis Hassi, Novo Pharmaco M. Rodolphi Goclenii, Philosophi Marpurgensis, circa quantitatem, extensionem et diuisionem essentiae oppositum, quo tria vulnera gravissima, Ἀρτοκλασίας ceremoniae a Caluinianis imprudenter inflicta, curare contendit, Tribus Antidotis:

I. Fractionis Ceremoniam esse partem essentialem Coenae Dominicae.

II. Fractionis Ceremoniam esse partem integralem Coenae Dominicae.

III. Sine Fractionis Ceremonia manere quidem essentiam Coenae Dominicae, sed non integram.

Giessae Hassorum, Apud Nicolaum Hampelium, Scholae Typographum M. DC. VII, 4. 70 Seiten.

Den Schluß bildet eine sehr herausfordernde Apostrophe ad R. Goclenium.

Angehängt ist ein von Weier verfaßtes lat. Carmen. „Ad reverendum et doctissimum virum-juvenem D. M. Johannem Hesselbeinium, suum Intimum.

Das Gedicht enthält Anspielungen auf die Schriften Hesselbeins gegen Angelocrator und Goclenius, und ich hebe daraus nur folgende Verse hervor, die für das Verhältnis Weiers zu Hesselbein charakteristisch sind:

Ad pennam, ad pennam transi, praeclare Magister,
Ad pennam! Cordis portio magna mei!
Sic Te vivaci decorabit patria laude
Applausuque feret sic studiosa cohors.
Sic discent, juvenis quid possit, Cinglica turba,
Qu'd praeceptori discipulus valeat.
Sic tibi, sub medio discrimine fidus Achates
Semper ero: CORDIS PORTIO MAGNA MEI.

M. Justus VVeierus Schvveinsburgensis
Hassus, SS. Theologiae studiosus.

Von den späteren gegen Goclenius verfaßten Schriften Hesselbeins habe ich bis jetzt noch keine zu Gesicht bekommen können.

3) Die Schrift führt den Titel:

Examen Theologicum. M. Johannis Hesselbeinii Francobergensis, Theologiae Studiosi, explorans deminutum thalerum Danielis Angelocratoris, pastoris Francobergensis nuper constituti: quo distinctionem par-

tium integralium et essentialium, a Calvinianis inventam, et nuper a Marpurgensibus et aliis circa ceremoniam ἀρτοκλασίας in Sacra Domini Coena ursurpari coeptam, vendibiliorem reddere conatus est. Giessae Hassorum, Excudebat Nicolaus Hampelius, Scholae Typogr. 1606. 4. Die Schrift ist den Gießer Professoren Finck und Heloicus dedicirt. In Geo. Draudii bibliotheca class. p. 22 ist der Titel verstümmelt angegeben. Aus Draudius ist zu ersehen, daß Hesselbein auch eine Theoria logica und eine Schola Theologicorum Miscellaneorum (letztere noch 1610) drucken ließ.

4) Dem folgenden Nachruf an Hesselbein aus dem Jahre 1605 wird man Wärme und Aufrichtigkeit nicht absprechen können.

Ad reverendum et doctissimum virum iuvenem Dn. M. Johannem Hesselbeinium SS. Theologiae Candidatum, amicum suum singularem.

Hinc, Hesselbeini, cur nostra cedis ab urbe?
O mihi germani fratris amate loco!
Semper inoblita te (juro!) mente favebo,
Quod tamen ex oculis laberis, indoleo.
Ito bonis avibus, quo te Deus optimus ire
Iussit et in sacro sedulus esto choro.
Hoc quodcunque bonum, quodcunque videtur et aequum,
Efficias posito, DULCIS AMICE, metu!
Ignivomos jaciant mixta pice Tartara bombos,
Dura: nam Christo praeside fortis eris.
Nil contra poterit moliri et Orbis et Orcus,
Sta, dura, Pylios vire videque dies!
Sis memor, oro, tui Kerfeldi Clare Magister!
Eheu, quod cogor dicere Triste VALE!

Johannes Kerfeldt, Suinfurtensis Fr., Ecclesiae Patriae Comminister, φιλοφιλίας ἕνεκα faciebat αὐτοσχεδίως.

(Am Schluß der Schrift: „Gefängnuß" abgedruckt.)

5) Da die erwähnten Disputationen Brants nur in seltenen Marburger Drucken vorhanden sind und sich schwerlich außerhalb Hessens finden werden, so seien die Titel derselben hier angeführt:

1. Themata grammatica, logica, rhetorica, mathematica, physica, politica de Analogia seu Proportione, cui subjecta est assertio verae et orthodoxae sententiae de Analogia sacramentali inter panis in coena fractionem et corporis Domini in cruce immolationem, praeside M. Rodolpho Goclenio, in illustri academia Mauritiana P. P., ad disputandum proposita, respondente Bernhardo Brantio Clivo-Vesalio, philosoph. et theolog. st., disput. 12. Octobris. Marpurgi, ex calcographia Rud. Hutwelckeri. 1605. 4.

(Die Dedication nennt eine Anzahl angesehener Männer zu Wesel und einen Bürger zu Köln.)

2. Theses apologeticae, oppositae disputationi I & II M. Casparis Finckii, in gymnasio Giessensi logices et physices professoris ordinarii, quas opposuit disputationi cuidam in academia Marpurgensi habitae de Analogia sacramentali deque fractione panis. Quas interventu divini numinis sub praesidio clarissimi philosophi D. M. Rod. Goclenii, philo-

sophiae practicae professoris, in inclyta academia Mauritiana discutiendas publice proponit ad diem 19. Martii Anni 1606 Bernhardus Brantius Clivo-Vesalius. Marpurgi e typographeo Guolgangi Kezelii. 4.

Diese letzte, nicht ohne Leidenschaftlichkeit verfaßte Schrift ist gewidmet dem Baron Balthasar von Milendunck, dem Johannes von Byland zu Speltdorp, clevischem Rath und Statthalter zu Genep, dem Johannes Pottgieser (consiliario et aerarii praefecto), dem Rathsschöffen Johannes Groin zu Wesel und mehreren andern Weseler Patriciern.

Man sieht, daß diese Schriften ihrem Inhalt nach auch gegen Hesselbein gerichtet sein mußten, wenn auch der Name desselben darin keine Erwähnung findet.

6) Die Angabe über Weiers Todestag, welche der von Rulandt geschenkten Kanzelbibel der lutherischen Gemeinde zu Düsseldorf entnommen ist, verdanke ich, wie die meisten Mittheilungen über das Auftreten Hesselbeins und Weiers am Niederrhein und die Synode zu Dinslaken, der Güte des Herrn Pastor Krafft zu Elberfeld, welchem ich für seine freundliche Anregung und Beihilfe zu herzlichem Dank verpflichtet bin.

XIII.

Johannes Hundius.

Sein Leben und seine Schriften.

Von Pfarrer **Cuno** zu Hirzenhain.

Außer den wenigen Nachrichten, welche Recklinghausen in seiner Reformationsgeschichte über Hundius, den „vortrefflichen Hofprediger" der Herzogin Katharina Charlotte zu Düsseldorf gegeben, ist bis jetzt kaum etwas mehr über denselben bekannt geworden. Eine vor Jahren durch einen glücklichen Umstand in meinen Besitz gekommene, von Hundius selbst unterm Datum: Cleve den 4. Nov. 1676 für einen Freund niedergeschriebene kurze Lebensskizze, sowie anderweitige handschriftliche und gedruckte Nachrichten, haben mich zu dem Versuch bestimmt in kurzen Umrissen sein Leben zu zeichnen.

Johannes Hundius hat eine sehr ehrenvolle Abstammung. Sein Vater Martin hatte um seines evangelischen Glaubens willen unter dem spanischen Druck der Niederlande sein Vaterland, die Provinz Namur, verlassen und war nach Oberdeutschland eingewandert. Seine Mutter, eine geborene Susanna du Mont, die Tochter des Märtyrers Henry du Mont, war den Verfolgungen der Protestanten in Frankreich entflohen und hatte ebenfalls in unserm Vaterlande eine zweite Heimat gefunden. Martin Hundius ließ sich nach seiner Verehelichung in dem bei Grünstadt gelegenen nassau-saarbrückischen Städtchen Großbockenheim als Kaufmann nieder, wo ihm 1598 sein Sohn Johannes geboren wurde. Irrthümlich hat man diesen bisher als einen geborenen Hornbacher angesehen, wie das Album der Hornbacher Schule, sowie das der Universität Heidelberg angibt. Im Jahr 1600 siedelten die Eltern nach dem Städtchen Hornbach über, um hier im Fürstenthum Zweibrücken ungehinderter ihres reformierten Glaubens leben zu können. Schon in früher Jugend erfuhr Hundius Beweise göttlicher Vorsehung. Als Knabe spielte er einst am Wasser und fiel hinein. Ohne alle Lebenszeichen wurde er auf das entgegengesetzte Ufer getrieben, wo ihn ein daselbst beschäftigter Kürschner herauszog und in warmes Wasser stellte, welches ihm zur Hand war. Hierdurch kehrten bald die geschwundenen Lebensgeister des Knaben wieder zurück. Mit rühmlichem Fleiße durchlief Hundius die fünf Klassen des Hornbacher Gymnasiums illustre, in dessen Convict er die letzten drei Jahre zubrachte. Mit den besten Zeugnissen verließ er 1617 diese Anstalt, um die Heidelberger Hochschule zu beziehen. Er widmete sich dem Studium der Philosophie und Theologie. In letzterer wurden seine Hauptlehrer die damals berühmten Gelehrten David Pareus, Abraham Scultetus und Heinrich Alting. Auch besuchte er die Vorlesungen über praktische Theologie, welche die beiden Pfarrer Textor und Peletarius hielten. Nach vollendetem vierjährigem Cursus in der Musenstadt am Neckar, wo er die letzten drei Jahre das stipendium academicum genossen, wurde er auf Empfehlung Altings von seinem Landesherrn, welcher damals zugleich Administrator der Kurpfalz war, den 22. November 1621, und nicht 1622, wie Faber, Stoff f. d. künft. Verf. einer pfalzzweybr. Kirchengeschichte II. S. 277 setzt, auf die eine Stunde von Zweibrücken entlegene Pfarrei Kontwig berufen. An diesem Orte, wo er zehn Jahre das Predigtamt führte, trat er in den Ehestand mit Katharina de Ro, der Tochter des Bürgers

Samuels de Ro zu Otterberg in der Kurpfalz, eines Mitgliedes der dortigen französisch-reformierten Gemeine. Kinder dieser Ehe sind: Martin, der bekannte nachherige Duisburger Professor der Theologie; Susanna, nachmalige Ehegattin des pfalz-simmern'schen Hofpredigers Johann von Dalen, der den Kennern der Werke des großen Theologen Coccejus aus dessen Correspondenz bekannt ist; Wolfgang Wilhelm, um 1676 Pastor zu Schenkenschanz. Die beiden ersten waren vor 1676 schon gestorben, Susanna mit Hinterlassung von fünf Kindern.

Als am 1./11. November 1631 der verwitwete Pfalzgraf in Neuburg und Herzog von Jülich und Berg, Wolfgang Wilhelm, sich mit der zweiten Tochter des Herzogs Johann II. von Pfalzzweibrücken und dessen (zweiter) Gemahlin Luise, Tochter Friedrichs des Frommen von der Pfalz und der Luise Juliane von Oranien, mit der edlen Katharina Charlotte vermählte, wählte sich diese unsern Hundius zum Hofprediger aus. Die Vocation versetzte Hundius, nach seinem eigenen Geständnis, in nicht geringe Aufregung. Denn er hielt sich für allzu ungeübt und allzu wenig tauglich, um unter so vielen, theilweise gelehrten, „dem römischen Aberglauben ergebenen Männern", mit denen ihm Kämpfe nicht ausbleiben würden, zu leben. Fast ein ganzes Jahr zauderte er und bat, ihn auf seiner bisherigen Stelle zu belassen. Allein vergeblich. So befahl er sich denn mit den Seinigen Gott und trat die Reise nach Düsseldorf an. Hier bediente er volle zwanzig Jahre die reformierte Hofkapelle der Herzogin Katharina Charlotte. Wöchentlich hielt er drei Predigten und tagtäglich las er aus der heiligen Schrift Abschnitte vor, welche er erklärte und mit Gebet und Gesang der Psalmen begleiten ließ. Nach fünf Jahren hatte er in dieser Weise schon die ganze Bibel durchgenommen, welche er hierauf wieder von Neuem erklärte. In diesem Exercitium der Fürstin mit der Gemeine erstarkte Hundius am inneren Menschen so sehr, daß er tausend Verlockungen zur Aenderung der Religion, welche ihm sowohl mit Geldanerbietungen als mit allerlei Quälereien gemacht wurden, siegreich entgegentreten konnte. Hatte er auch mit Furcht sein schwieriges Amt angetreten, so bewährte er sich als eine für dasselbe völlig geeignete Persönlichkeit, welche allezeit gegen die Angriffe der Widersacher gerüstet war. Ueber seine ihm anvertraute Heerde hatte er ein solch' wachsames Auge, daß auch nicht einer aus derselben sich verirrte. Zur Unterstützung im Amte wurde ihm in den letzten Jahren sein Sohn Martin

adjungiert, welcher 1650 zum 2. Hofprediger ernannt wurde. Im Jahr 1633 verlor Hundius seine Gattin durch den Tod, worauf er fünf Jahre später die Witwe Christina Bausch heimführte, mit welcher er achtzehn Jahre lebte. Die Tochter aus dieser Ehe, Juliane, verehelichte sich 1657, ein Jahr nach dem Tode ihrer Mutter, mit Georg Peter Romswinckel, j. u. Dr. und Rath der Herzogin-Witwe von Simmern, nachher brandenburgischem Rath zu Berlin. Auch diesen seinen Schwiegersohn, der seine Ehefrau mit zwei Söhnen hinterließ, sah Hundius vor sich ins Grab sinken.

Ein tiefer Schmerz wurde ihm durch das am 11./21. März 1651 erfolgte Ableben der tieffrommen und in ihrem reformierten Glauben, trotz der Machinationen der Jesuiten und den Zusprüchen ihres Gemahls, ihr Bekenntnis zu verlassen, — bis zum Tode standhaften Herzogin Katharina Charlotte bereitet. Das Elberfelder Ref. Wochenblatt hat im Jahrg. 1858 und 1864 sehr beachtenswerthe Beiträge zu dem Leben dieser Fürstin geliefert, woraus auch entnommen werden kann, von welcher Bedeutung Hundius für dieselbe war. Nach ihrem Tode löste sich die reformierte Hofkapellen-Gemeine in Düsseldorf auf. Abgeordnete des Presbyteriums der reformierten Gemeine zu Elberfeld beriefen hierauf Hundius zu ihrem Pastor. Auch Wesel begehrte ihn. Beiden waren aber die kurfürstlich brandenburgischen Räthe zu Cleve zuvorgekommen. Noch im Jahre 1651 nahm Hundius mit Freuden den Ruf nach Cleve an, und zog den 1. August d. J. mit Weib und Kindern von Düsseldorf über Wesel nach seinem neuen Wirkungskreise über.

In Cleve lebte Hundius bei ungehinderter Ausübung der Religion in schönstem kollegialischem Verkehr mit dem ausgezeichneten Pastor Matthias Nethenus. Nach dessen Berufung an die Universität Utrecht setzte er jenen fort mit seinem Amtsbruder Heinrich à Lahr. Als nach dem Tode des Letzteren die Kräfte unseres Hundius immer mehr, durch die Beschwerden des Alters, schwanden, wurde ihm der Pfälzer Alexander Neuspitzer zum Gehülfen beigegeben. Hundius starb, hochbejahrt und lebenssatt, im Jahre 1680.

Hundius Bedeutung als Theologe hat die Generalsynode zu Duisburg von 1653, wie von 1671, erkannt, welche ihn zu ihrem Präses gewählt hat. Er verband mit der Strenge reformierter Orthodoxie eine wohlthuende Milde des Urtheils gegenüber dem Gegner, wie sein Auftreten gegen die Düsseldorfer Jesuiten zeigt, wofür uns untengenannte Schrift „der Grund der Seligkeit" Belege

gibt: daher er nie aggressiv, sondern nur defensiv gegen diejenigen, welche die evangelische Kirche zu verunglimpfen suchten, in die Schranken trat. Auch gegen verkehrte Richtungen innerhalb derselben sprach er sich, als ein streng kirchlich gerichteter Prediger, mit aller Entschiedenheit aus, wie gegen den Labadismus.

Von seiner gründlichen theologischen Gelehrsamkeit geben das beste Zeugnis seine Schriften. Es ist zu beklagen, daß Hundius aus Bescheidenheit in seiner kurzen Autobiographie derselben auch mit keiner Silbe erwähnt. Es kann daher meine Angabe derselben keine Vollständigkeit beanspruchen. Den ersten Anlaß, als Schriftsteller, wenn man hier diesen Ausdruck gebrauchen darf, öffentlich aufzutreten, gaben ihm einige Gelegenheits-Predigten, die auf Wunsch der betreffenden Personen in den Druck gegeben wurden. Es sind dieß:

1. Vier Leichenreden, 1640 gedruckt. Da ich deren Titel nicht anzugeben im Stande bin, so referiere ich hier, was der Zweibrücker Professor G. Christ. Crollius in seinem „Denkmahl Carl August Friedrich des Einzigen" Zweibr. 1784. S. 36 f. Note, über dieselben angibt: „Des Herzogs Johann II. von Zweibrücken, heißt es daselbst, zweite und fromme Tochter Katharina Charlotte, andere Gemahlin des Pfalzgraven Wolfgang Wilhelms, ließ durch ihren Hofprediger Joh. Hund, damals wegen des Absterbens Ihres Hr. Vaters (derselbe starb im Exil am 30. Juli 1635 zu Metz, wohin er sich vor der sein Land gänzlich verwüstenden rohen Soldateska geflüchtet hatte), gleichwie nachher wegen des Hintritts ihrer Fr. Mutter Luisa, Herzog Johannsen II. v. Zweibr. anderer Gemahlin und Wittib, die den 18./28. April 1640 zu Meisenheim verstorben, eine Trauer- und Trostpredigt halten, welche nebst zwei andern dgl. Predigten über den Tod ihres Prinzen Ferdinand Philipps, und einer Prinzessin Eleonora Franzisca, die in der Kindheit verstorben waren, im J. 1640 zusammengedruckt worden."

Ferdinand Philipp, geb. 3. Mai 1633 zu Düsseldorf, war am 20. Sept. d. J. gestorben und am 24. in der Jesuiterkirche daselbst beigesetzt worden. Eleonora Franzisca, am 9. April 1634 geb., war den 22. Nov. d. J. zu Hambach im Jülichschen gestorben, von wo ihre Hülle nach Düsseldorf in die genannte Kirche gebracht und am 28. Nov. neben dem Sarge ihres Bruders beigesetzt wurde.

2. Zwei Leichenpredigten, bei Beisetzung der zwei jüngern Schwestern der Herzogin Katharina Charlotte gehalten. Gedruckt 1642

Auch hierüber kann ich nur anführen, was ich bei Crollius a. a. O. S. 38. Note finde. Maria Amelia, geboren 1622, und Anna Sybilla, geboren 1617, waren, während der Drangsale des Krieges in Pfalz-Zweibrücken, zu ihrer Schwester nach Düsseldorf gebracht worden. Hier starb die erstere 1./11. Jan. 1641 und wurde den 9. 19. August in das fürstliche Begräbnis in der großen Kirche daselbst mit den gewöhnlichen Solennitäten eingesenkt; die andere Pfalzgräfin starb 30. Oct. / 9. Nov. 1641. Bei Abholung ihrer Leiche von Düsseldorf nach Meisenheim am 1. April 1642 hielt Hundius die zweite Rede. Beide ließ Katharina Charlotte zusammendrucken.

3. Nuda veritas, continens: 1) orthodoxiam articuli de descensu Christi ad Inferos contra utrumque Walenburg. 2) Togam veritatis. Francof. 1647.

Diese Doppelschrift, deren auch Lippen. Biblioth. real. theol. II. pag. 936 gedenkt, enthält eine Apologetik der reformierten Lehre von der Höllenfahrt Christi, sowie eine Abweisung jesuitischer Angriffe auf die evangelische Kirche im Allgemeinen. In diesen öffentlichen Kampf mit den Jesuiten wurde Hundius durch die ein Jahr vorher erschienene Schrift der beiden feingebildeten Jesuiten, der Brüder Adrian und Petrus von Walenburg: „Einfältiger katholischer Bericht" hineingezogen. Wenn auch die Freunde der Letzteren unsern Hundius unter den besiegten Gegnern derselben aufführen, welche ihre tela und fulmina verspürt haben (Hartzheim, Bibl. Colon. pg. 8. sq.), so ist uns doch gerade solches mit ein Beweis dafür, daß die Schriften desselben von dem Gegenpart nicht mit gleichgiltigen Augen betrachtet worden. Einige Jahre später (1655?) schrieb Hundius in derselben Fehde:

4. Roma vapulans.

In Düsseldorf hatte Hundius in fünfzehn Zusammenkünften mit dem Pater Rector und Confessionarius des Herzogs von Neuburg, welche theils zwei, theils drei und vier Stunden dauerten, über die beiderseitigen Dogmen zu verhandeln. Das Verhandelte hatte er sich nachher aufgezeichnet, damit keine falsche Berichte darüber ausgehen sollten. Ob er dasselbe publiziert hat, ist mir nicht bekannt.

5. Der Grund der Seligkeit, Sampt Entwurff, Wie ein Christ sich am füglichsten auß allem Religions-Streit wicklen, und bey dem uhralten Apostolisch Catholischem Christenthumb, so von zeiten der Aposteln an, von allen Altgläubigen angenommen, finden, leben

und bleiben sol. Zu welchem uralten Catholischen Glaubensgrundt sich mit Hertz, Mund, und Leben, bekennet; die Weilandt; Durchleuchtigste Fürstinne und Frau, Frau Catharina Charlotta, geborne und vermählte Pfaltzgräffinne bey Rhein in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg, Hertzoginne, Grävinne zu Veldentz, Spanheim, der Marck, und Ravensberg, Frau zu Ravenstein ꝛc. Christseligst: Angedenckens: Unsere gewesene gnädigste Fürstin und Fraw: In welchem auch, Dero Fürstl. Durchl. bestendiglich biß ans Ende beharret, und den 11./21. Martij des Jahres 1651. durch einen sanfftseeligen todt auß dieser Welt geschieden. Vnd Hernachmals den 25. Martii / 4. Aprilis in das Fürstl. Erbbegräbnüsse in der großen Kirche zu Düsseldorff, mit gewöhnlichen Solenniteten gegen abend beygesetzt worden. In volckreicher versamblung in der Reformirten Stadt-Kirchen des morgens vorgetragen vnd erkläret durch Johannem Hundium Lehrern des Evangelij Jesu Christi, Dero Fürstl: Durchl: Hoch: g: gewesenen Hoffprediger. Gedruck zu Duyßburg durch, Herman. Boecerum, 1651. 4.

6. Anonym gab Hundius heraus:

Tractatus de pace cum Deo et hominibus. Francof. 1658.

Schon in den ersten vierzehn Tagen nach Erscheinen dieser irenischen Schrift waren 1500 Exemplare derselben abgesetzt, so daß der Verleger an eine neue Auflage denken mußte. Dieselbe ist wohl in Folge der Eintrachtsbestrebungen des Schotten Duraeus unter den beiden evangelischen Confessionen entstanden, denen auch Hundius, wie die Reformierten fast aller Orten, von Herzen zugethan war. Hülfreiche Hand leistete ihm dabei sein berühmter Sohn Martin in Duisburg. Von diesem erzählt wenigstens Lucae in seinem europäischen Helicon S. 609, daß er seinem Vater geholfen habe, die Concilia Theologica ad Concordiam Evangelicam inter Ecclesias protestantes promovendam zu elaboriren und unterschreiben.

7. Der wahre Seelen-Durst, Oder; Höchstes Verlangen eines Kindes GOttes, nach der Gemeinschafft mit Gott; Auß dem Psalm 42, v. 1. 2. 3. Wie der Hirsch schreyet nach, ꝛc. Bey Begräbnüß, der Edlen, viel-Ehren-Tugendreichen Frawen, Margaretha Bachmanns Sel. auch Edlen, hoch-vornehmen Herrn, Lucas Blaspielln, Churfl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Clevischen vnnd Märckischen Ampts Cammer-Rath, in die 53. Jahr gewesenen lieben Haußfrawen; nachdem dieselbige den 14. Decembris des Jahres 1664. diese Welt gesegnet, vnnd schließlich im Herrn

eingeschlaffen; folgends, den 22. in Ihr Ruhebettlein beygesetzt worden: In volckreicher Versamlung von Johanne Hundio, Theologo, vnd Hoff-Predigern, erkläret; vnd männiglichen zum Trost, vnd sehliger Nachfolg, auff begehren, durch den Druck, mitgetheilet. Zu Cleve, getruckt bey Tobias Silberling, im Jahr 1665. 4°. 31. Seiten.

8. Eitelkeit, Des Menschlichen Lebens; Auß dem Psalm 90. V. 10. Vnser Leben, wäret, Siebentzig Jahr, ꝛc. Bey Begräbnüß; des weyland, Edlen, und Hochvornehmen, Herrn Lucas Blaspeiln, Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. gewesenen, Clevischen und Märckischen Ambts-Cammer Raht: Seliger Gedächtnüß: Nachdem Derselbig im Drey und Achtzigsten Jahr seines Alters, diese Welt gesegnet, und den 13. Decembris des Jahrs 1668. seliglich im HErren eingeschlaffen, auch folgends den 20. desselbigen in sein Ruhe-Bettlein beygesetzt worden. Von Johann Hundio, Dienern am Evangelio JEsu Christi, in der Gemeine Gottes zu Cleve, in Volckreicher Versamblung erkläret. Zu Cleve gedruckt, bei Tobias Silberling. 4°. 39 Seiten.

9. Im Jahre 1677 gab Hundius auf Befehl des brandenburgischen Statthalters zu Cleve, des Fürsten Johann Moriz von Nassau-Siegen, heraus: „Christlicher Trost vom Grund der Seeligkeit." Gegen dieses Büchlein schrieb der Jesuit Ludwig Corn nach dem Tode des Hundius: „Catholisches Examen über den Christl. Trost vom Grund der Seligkeit," worin er diesen mit allerlei Schmähungen belastet. Der geistvolle Bekämpfer des Jesuitismus im Siegen'schen, der Praezeptor und nachmalige Professor der Theologie zu Herborn, Joh. Heinr. Florinus, gab aber dem Jesuiten unter dem Namen J. Hircenus Engelberthus eine gründliche Antwort in: „Corn-Sprew das ist Christl. undt gründlicher Unterricht u. s. w." 1684. 6. (vgl. meine Gesch. d. Stadt Siegen S. 75 f.). —

XIV.
Johann Karl Georg Maaßen.

Von Gymnasialdirector Dr. R. Hoche.

Am 23. August 1869 beging das Gymnasium in Wesel die hundertjährige Gedenkfeier des Geburtstages seines berühmtesten Schülers, des verstorbenen Finanzministers G. Maassen. Der Sohn desselben, Herr Geh. Oberfinanzrath von Maassen in Berlin, hatte der Anstalt die Büste seines verewigten Vaters zu diesem Tage zum Geschenke gemacht und die Handelskammer der Stadt Wesel dieses Geschenk durch eine prächtige Votivtafel von weißem Marmor ergänzt. Der damals in der Aula des Weseler Gymnasiums gehaltenen Gedächtnisrede ist der nachstehende Auszug entnommen, der vielleicht bei manchen Lesern dieser Zeitschrift um so eher auf Interesse wird hoffen dürfen, als Maassen nach Geburt und späterer Wirksamkeit dem Gebiete unseres Vereins angehörte.

Johann Karl Georg Maassen ist am 23. August 1769 in Cleve, wo sein Vater als Empfänger und Gerichtsschreiber der Herrschaft Niel lebte, geboren. Schon im dritten Jahre seines Lebens wurde durch die Versetzung seines Vaters in die Herrlichkeit Gahlen ein Wechsel des Wohnortes herbeigeführt; die Dorfschule von Gartrop, dann zwei Pfarrer von Hünxe haben ihm den ersten Unterricht gewährt. Im Sommer des Jahres 1785 trat er in die hiesige Anstalt ein; am 27. Mai ist er von dem älteren Rector Eichelberg geprüft und als Secundaner eingetragen worden; Herbst 1786 nach Prima aufgestiegen. Schon nach einem Jahre wird er in der Schülerliste als Primus omnium geführt und die einzige Notiz, welche in den Acten über ihn sich findet, ist ein Vermerk von der Hand Eichelberg's,

der ihn bereits nach einjährigem Besuche der Prima für reif zur Universität abzugehen erklärt. Doch hat Maassen den damals schon herkömmlichen zweijährigen Cursus der Prima durchgemacht; am 30. August 1788 verließ er die hiesige Anstalt, um in Duisburg sich dem Studium des Rechtes zu widmen; von seinen dortigen Lehrern werden noch jetzt Schlegdendahl und Krafft mit Ehren genannt.

Nach vollendetem Studium finden wir Maassen als Auscultator bei der damaligen cleve-märkischen Regierung in Cleve, vorzugsweise unter Leitung seines dort lebenden Großvaters von mütterlicher Seite, des Kriminalraths von Oven, mit geschichtlichen und archivalischen Studien beschäftigt, welche bald zu dauernder Beschäftigung in dem Regierungs-Archive führten. Von entscheidendem Einflusse wurden für ihn die Jahre 1793 und 94. Er war mit anderen Regierungs-commissarien nach Neuwied geschickt worden, um als Vertreter des Königs von Preußen in seiner Eigenschaft als „Kreisausschreibender Fürst des niederrheinisch-westfälischen Kreises" die Beschwerden zu untersuchen, welche gegen den damals regierenden Fürsten Friedrich Karl bei den Reichsgerichten erhoben waren; die ganze Noth der Kleinstaaterei lernte er in eigner Anschauung hier kennen und „immerdar blieb ihm gegenwärtig, wie leicht und wie weit selbst Wohlwollen und Kraft sich verlieren kann in Abenteuerlichkeit und Vergeudung, wenn die Grundherrlichkeit sich mit einer Macht bekleidet, der es an Raum und Stoff für würdiges Wirken gebricht."

Das Vorrücken der Heere der Republik Frankreich führte die Verlegung der Regierung von Cleve zuerst nach Wesel, dann nach Hamm und zuletzt nach Emmerich herbei; mit ihr machte auch Maassen diese Wanderungen und erhielt in Emmerich 1795 seine erste besoldete Anstellung als „geh. Regierungsarchivarius und Hoheits-secretär", blieb auch der Verwaltung treu, als ihm eine Professur des Rechtes an der Universität Duisburg angetragen wurde. Neben dem Archiv haben andere Arbeiten vielfach ihn damals beschäftigt; unser Gymnasium dankt vorzüglich seiner Mitwirkung die Begründung einer Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse;[1]) das erste Statut hat Maassen im Jahre 1797 entworfen und festgesetzt. Auch Juristisches beschäftigte ihn vielfach, namentlich nachdem er 1799 auch noch zum

[1]) Dieselbe ist hervorgegangen aus einer für die sämmtlichen 4 Gymnasien des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark begründeten gemeinschaftlichen Wittwenkasse.

Criminalrath ernannt worden war. Das Jahr 1803 führte ihn dann an die neubegründete Regierung in Münster, das folgende Jahr an die Kriegs- und Domänenkammer in Hamm und damit in die Finanzverwaltung. Es scheint, daß gerade die Bearbeitung der ungemein schwierigen Finanz- und Steuerverhältnisse in Westfalen zuerst die Aufmerksamkeit auf Maassen lenkte; das Jahr 1806 brachte ihm gleichzeitig Berufungen in den Dienst des Großherzogthums Berg und in das damalige Generaldirectorium in Berlin. Aber während er die erstere ablehnte, machte die Schlacht von Jena den anderen Verhandlungen ein Ende; am 29. August 1807 wurde auch er in Folge des Tilsiter Friedens seiner Dienste entlassen!

Was nun? Seinem Vaterland konnte er nicht mehr dienen; die Hoffnung, daß es wieder besser werden könne, war wohl bei ihm wie bei unserm ganzen Volke nicht erloschen, aber wann? Und welche Sorge mußte die Rücksicht auf die Familie verursachen? So kam es, daß Maassen im Mai des Jahres 1808 einem erneuten Rufe des Bergischen Ministers Nesselrode folgend nach Düsseldorf ging und in das Ministerium für das Innere und den Cultus eintrat. Zum Glück für ihn und uns nur auf kurze Zeit. Die kräftigen und einschneidenden Reformen Steins in den bei der Krone Preußens gebliebenen Ländern brauchten zur Durchführung die besten Leute, und als Stein an die Spitze der damals neubegründeten Regierung in Potsdam den späteren Oberpräsidenten von Vincke gestellt hatte, so verlangte dieser zum nächsten Gehilfen Maassen als einen Mann, „dessen Geist und Gesinnung er erprobt hatte.“ So wurde schon nach zehnmonatlicher Wirksamkeit in Düsseldorf Maassen unter dem 24. März 1809 zum zweiten Regierungsdirector in Potsdam ernannt und im Jahre darauf zum Vicepräsidenten, weil er, wie die Kabinetsordre sagt, „zu den Wenigen gehöre, welchen bei gründlichen Kenntnissen und kräftigem Willen mitten in einer stürmisch bewegten Zeit nicht die Mäßigung entschwunden war, wodurch allein die Freiheit der Regierung erhalten werden konnte.“ Und welche Aufgabe fand er in Potsdam! Das Land war verarmt und in tiefste Noth versunken, deren Ende nicht abzusehen war; die Hoffnung auf ein Fortbestehen des preußischen Staates auch bei den besten Männern gering genug. Da galt es denn mit fester Hand und mildem Herzen zu helfen, zu sorgen, zu hüten, das Einzelne zu wirken in stetem Blicke auf die Ziele und die Erhaltung des Ganzen. Man hat an Maassen zu rühmen gewußt, daß er diesen Blick auf das Ganze

niemals verlor, daß er „das schwankende Reis aus den Wurzeln der gefällten Eiche aufsprossen sah“, während Alles verzagte, daß er auch wo keine Hilfe möglich schien, Hilfe fand und bei aller Energie und Entschlossenheit durch Freundlichkeit und Milde die „Herzen gewann und die Gemüther erhob“. Es war nur der verdiente Lohn, daß nach den glorreichen Kriegen auch ihm das eiserne Kreuz an weißem Bande verliehen wurde, zum Danke für die „Treue daheim“.

Bald führte ihn der Ruf des Königs auf das Gebiet, auf welchem er sich unsterblich machen sollte. Als im Jahre 1816 die Ministerien neu geordnet wurden, wurde mit dem Finanzministerium eine eigene „Generalverwaltung für Gewerbe und Handel“ verbunden und Maassen zum Director dieser Behörde ernannt, zugleich in den neugegründeten Staatsrath berufen. Nun traten die großen Aufgaben der Neubildung des Staates unmittelbar an ihn heran; das ganze Steuersystem des Landes mußte geändert werden, um ohne Druck auf Handel und Wandel dem Staate die Mittel zur Existenz und Deckung der Schulden aus der Unglückszeit zu gewähren; neue Hilfsquellen aber ließen sich nur öffnen durch Entfesselung neuer Kräfte. Wenn wir heute uns einer fast uneingeschränkten Gewerbefreiheit und ihrer Segnungen erfreuen, wenn wir die Vertheidiger des Schutzzollsystems auf eine täglich geringer werdende Zahl zusammenschmelzen sehen und in der Befreiung des Handels von drückenden Schranken eine Lebensbedingung für unser Volk erblicken, dann wird es uns schwer, uns in die Verhältnisse hineinzudenken, unter denen Maassen die Reform der Besteuerung begann. Von dem Gedanken ausgehend, daß „die Zucht der öffentlichen Meinung unter allen unerkannten Wohlthaten vielleicht die größte sei“, erklärte er die freie Mitbewerbung auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes für die Entwicklung dieser Seiten des nationalen Lebens für unentbehrlich; die „freie Wahl des kundigen Käufers auf offenem Markte, zugänglich jedem ehrlichen Verkäufer“, ist ihm die „nachhaltigste Grundlage aller gewerblichen Verbesserungen“. Als er aber im Mai des Jahres 1818 die Unterschrift des Königs unter das nach diesen Gedanken ausgearbeitete neue Zollgesetz erlangt hatte, wurde die Veröffentlichung des Gesetzes durch die Vorstellungen der Industriellen, welche in der ausländischen Concurrenz ihren Ruin zu erblicken glaubten, bis in den September hingehalten und trat erst 1819 in das Leben; Maassen selbst, so bestimmte der König, sollte für die Ausführung Gewähr leisten. So trat er im Jahr

1818 von der Gewerbeabtheilung zurück und übernahm die Generaldirection der Steuern.

Wir können hier nicht im Einzelnen verfolgen, welche Gesetze von ihm in dieser Stellung ausgegangen sind; unser ganzes jetziges Steuersystem beruht noch auf denselben, Branntwein, Bier, Tabak wurden schon damals als die geeignetsten Steuerobjecte angenommen; die Steuern auf unentbehrliche Lebensbedürfnisse auf ein Minimum beschränkt und die Klassensteuer eingeführt. Während früher jede Stadt mit einer Steuerlinie umschlossen war und die verschiedenartigsten Gegenstände der Abgabe unterlagen, so wurde damals ein Fortschritt dadurch gemacht, daß nur die Mahl- und Schlachtsteuer den Städten belassen wurde, welche vor den Schwierigkeiten der direkten Besteuerung zurückschreckten, der letzte Rest einer veralteten und mit unserer jetzigen volkswirthschaftlichen Bildung in Widerspruch stehenden Gesetzgebung, dessen gänzliches Verschwinden wir hoffentlich bald zu begrüßen haben werden. — Eins trat bei allen diesen Reformen überraschend hervor; je einfacher die Steuergesetzgebung wurde, desto schneller stiegen die Staatseinnahmen, selbst bei Herabsetzung der Steuern.[1]) Und als das Jahr 1830 durch die politischen Wirrnisse in Frankreich und Polen, sowie durch das Auftreten der Cholera die größten Mittel gebrauchte, da konnte mit Stolz darauf hingewiesen werden, daß Ueberschuß genug vorhanden war, auch Außergewöhnliches zu leisten.

Im Jahr 1830 wurde Maassen zum Finanzminister ernannt[2]) und damit tritt nun sein Wirken über die Grenzen unseres engeren Vaterlandes hinaus und wird neugestaltend und befruchtend für ganz Deutschland. Wenn wir heute durch Thüringen reisen, so erinnern

[1]) Anfangs trat selbstverständlich ein Ausfall in den Steuereingängen ein, so daß im ersten halben Jahre etwa eine Million Thaler weniger einging als berechnet war. Dieses Deficit machte Friedrich Wilhelm III. stutzig; er ließ Maassen kommen und fragte ihn, wie er die Verlegenheit beseitigen zu können hoffe. „Durch einen Vorschuß aus der Königlichen Chatoulle!“ war die Antwort. Soviel bekannt, trat jedoch das Bedürfnis dazu nicht ein.

[2]) Charakteristisch für Friedrich Wilhelm's III. schlichte und treffende Art Folgendes. Man hatte ihm für das Finanzministerium einen hocharistokratischen und bei Hofe sehr beliebten Herrn von X., vorgeschlagen, dessen Befähigung der König bezweifelte. Sein Bedenken suchte man dadurch zu beschwichtigen, daß man ihm sagte, der Geh. Rath Maassen werde schon Alles Nöthige besorgen, was der neue Finanzminister zu thun hätte. „Kann der Maassen das?“ fragte der König. „Ja.“ „Dann soll der Maassen Minister werden!“

wohl noch an den Bahnhöfen hie und da Zeichen der Landeshoheit uns daran, daß zwischen Kassel und Leipzig ein Dutzend kleiner Staaten aus souveränen Herren besteht, aber kein Zollbeamter hält uns an, keine Schranke hemmt den freien Verkehr von Waaren und Reisenden. Daß es je wieder anders werden könne, ist uns ein undenkbarer Gedanke. Und doch sind es erst wenige Jahrzehnte, seitdem die freie Bahn geöffnet ist, seitdem die westlichen Provinzen des preußischen Staates mit den östlichen ein Handelsgebiet bilden.

Sogleich nach dem 1. Januar 1819, an welchem Tage Maassen's neues Zollgesetz in das Leben trat, zeigte sich bei dem raschen Aufschwunge, welchen der preußische Handel nahm, die Nothwendigkeit, eine Verkehrserleichterung zwischen Preußen und den kleinen thüringischen Enclaven herzustellen, die ganz von preußischem Gebiete umschlossen waren. Der 25. October 1819 ist so der Geburtstag des deutschen Zollvereins geworden. An diesem Tage schloß Maassen als Generalsteuerdirector einen Vertrag mit Schwarzburg-Sondershausen, nach welchem die Sondershausen'schen Enclaven, aber nur diese, dem preußischen Steuersysteme zutreten. Erst nach drei Jahren überwand auch Schwarzburg-Rudolstadt sein Souveränitätsbewußtsein zu einem gleichen Vertrage, dann auch einige andere kleinere Staaten; eine wirkliche Zolleinigung zwischen den Staaten selbst war aber trotz der größten Mühe nicht durchzusetzen. Mehr als zehn Jahre sind unter den kleinlichsten und widerwärtigsten Verhandlungen hingegangen, bis gegen Ende der zwanziger Jahre der erste größere Staat, Hessen-Darmstadt, beitrat, dem dann einige kleinere folgten. Als Maassen das Finanzministerium übernommen hatte, erfolgte endlich die entscheidende Wendung durch den Anschluß von Kurhessen im Jahre 1831, dann von Baiern, Würtemberg, Sachsen. So war ein einheitliches Zollgebiet von der Ostsee bis zu den Alpen, von der französischen bis zur russischen Grenze hergestellt, und wenn verblendeter Particularismus sich noch hie und da, wie in Hannover, gegen die Wucht des Neuen sträubte, so grub er sich damit nur sein eigenes Grab. Denn nicht nur der Handel dankt Maassen für seine That; wie er in dem Wohlsein der Bürger das Wohlsein des Staates fand, so wurde auch der Zollverein, dessen Gründung die erste nationale That Preußens seit den Freiheitskriegen war, der Boden, auf dem das nationale Bewußtsein kräftiger erwuchs, und so oft auch später die kleinstaatliche Verblendung ihre eigenen Wege gehen zu können meinte, so war doch immer das Be-

dürfnis der Nation nach diesem einzigen Bande stark genug, um noch in letzter Stunde die Regierungen zur Umkehr zu zwingen. Maassen danken wir nicht mit Anderen, sondern vor Anderen die erste Grundlegung zu einer wahren Einigung der Nation; wie noch jetzt in jeder Finanzverhandlung unserer reichsständischen Versammlungen auf seine Verwaltung als das unübertroffene Muster echter Finanzkunst hingewiesen wird, so hat er sich in dem Herzen unseres Volkes ein Denkmal gesetzt, dauernder als Erz und Stein; und wenn einst das neue Reich der deutschen Nation vollendet sein wird, wenn auch der Zollverein nur noch als eine vergangene Form der Einigung eines großen Volkes bekannt sein wird, so wird doch der Schöpfer dieser Form von der dankbaren Nachwelt mit zu den besten von den guten Männern gerechnet werden, denen unser Volk seine Wiedergeburt verdankt.

Mitten in den Verhandlungen zu weiterer Ausdehnung des Vereins erlag Maassen in der Frühe des 2. Novembers 1834 der Ueberanstrengung seiner Kräfte; am 5. November bestattete man ihn; die erste Handvoll Erde warf der Kronprinz auf den Sarg, dem Todten und sich zur Ehre. Der Jugendfreund des Verstorbenen, der damalige Probst Roß, hielt die Gedächtnisrede. Tags darauf brachten die Berliner Zeitungen folgenden Nachruf aus der Feder eines Bischofs der evangelischen Landeskirche:

„Der verewigte Finanzminister Maassen gehörte zu den edlen, seltenen Naturen, die bei glücklichen intellectuellen und sittlichen Anlagen Kraft des Geistes und Milde des Charakters in sich zur klaren Einheit verschmelzen. Auf dieser Harmonie ruhete sein ganzes Sein und Wesen, in ihr bewegte sich sein Thun und Wirken und sie bezeichnet alle seine Leistungen.

Diese harmonische Zusammenstellung erzeugte das Uebergewicht, in welchem er überall, wo er war und stand, sich geltend machte und behauptete. Man fühlte und erkannte seinen gediegenen Werth, sobald man mit ihm in Verbindung trat und mit ihm oder unter ihm arbeitete. Geübt auf vielfachen Bildungsstufen war er in der Reife seiner Tüchtigkeit zum Vorgesetzten geboren, und selten werden Vorgesetzte von Untergebenen so aufrichtig verehrt, so innig geliebt als er. Nie trat bei ihm sein Ich, immer nur die Wahrheit und die Sache hervor; für diese lebte er, dieser gab er sich ganz hin, ohne je für seine Person etwas zu wollen oder zu suchen. Deshalb hingen auch alle Glieder der Landescollegien, denen er früher und

zuletzt vorstand, mit vollem Vertrauen und treuer Anhänglichkeit an ihm. Es ging von ihm in seine Umgebung eine belebende Kraft aus und auch unangenehme, schwierige und verwickelte Geschäfte, denen man wohl gern ausweicht, wurden aus Liebe für ihn, um sein Wohlwollen zu bewahren, gern vollendet, und die Zufriedenheit seines tief eindringenden Blickes war die beste Belohnung, weshalb auch auf Allem, dem er vorstand, ein besonderer Segen ruhte. Weil sein ganzes Wesen Wahrheit und Aufrichtigkeit war, verlor er auch nie die innere und äußere Haltung, und in allen Dingen Maß haltend stand das Zünglein in seiner Wage stets in festem Gleichgewichte. Man wußte nicht, was man mehr an ihm ehren und lieben sollte, ob seinen heiteren Ernst oder seine milde Liebe; beide waren stets mit einander verbunden, jener nie ohne diese, diese nie ohne jenen. Ein Feind von aller schönrednerischen Wortmacherei, war seine bestimmte Meinung stets kurz und energisch, sein Wille fest, seine Ausdauer unermüdlich, seine Treue unbestechlich.¹) In dem Gewebe seines Charakters und Lebens ist nie der unreine Faden des Ehrgeizes, der Selbstsucht, des Eigennutzes, der Genußsucht bemerkt worden. Auf festen Grundsätzen ruhend blieb er sich immer gleich im Glück und im Unglück und verlor nie Fassung und Würde: man konnte auf ihn bauen unter allen Umständen und fand stets denselben Mann immer wieder. Wie in seinem Herzen, so wohnte auch auf seinem edlen, offenen Angesichte Ernst und Milde, Aufrichtigkeit und Gutmüthigkeit. Mit großer Besonnenheit, Vorsicht und Klugheit verband er Arglosigkeit und Herzlichkeit, versprach wenig und überraschte gern.

Bei allen diesen Vorzügen kann kein Mensch schlichter, einfacher und schmuckloser sein, als er war und blieb, blieb auch auf dem hohen Standpunkte, den er zuletzt einnahm und den er fern von jeder Eitelkeit so würdig ausfüllte.

Dem Charakter nach ein fester consequenter Mann war er dem Herzen nach ein Kind voll Kindlichkeit und Liebe. 65 Jahre alt geworden und durch viele verwickelte Verhältnisse gegangen hatte er doch kindliche Gemüthlichkeit, Reinheit und Unbefangenheit bewahrt,

¹) Charakteristisch für ihn ist, daß er niemals zu bewegen war, sich malen zu lassen und zwar, damit die ihm untergebenen Beamten sich nicht genöthigt glauben möchten, sein Bild zu kaufen. Die Weseler Büste ist nach seiner Todtenmaske angefertigt.

die erröthete und verlegen wurde, wenn man zu viel aus ihm machen und loben wollte. Diese Stimmung und Richtung seines Gemüthes war in ihrer Quelle und Erhaltung eine christlich-religiöse und empfing daher ihre Tiefe und Innigkeit; mit der Zunnahme der Jahre und Erfahrung neigte sich sein frommer Sinn immer mehr zum Christlich-Positiven und sein Leben zeugte von seinem Glauben!"

So steht sein Bild in lichter Verklärung heute vor uns; was sterblich an ihm war, ist dahin gegangen, sein Andenken lebt in unserm dankbaren Herzen fort.

XV.

Die niederrheinischen Musenalmanache zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

Von W. Crecelius.

Seit der Göttinger Musenalmanach einen Dichterbund um sich vereinigte, der großen Einfluß auf unsere Literatur geübt hat, fanden die poetischen Almanache und Taschenbücher in Deutschland von Jahr zu Jahr weitere Verbreitung, und in Folge dessen stieg die Zahl dieser Unternehmungen zu einer schwer zu übersehenden Menge. Bedeutendern und dauernden Werth haben nur wenige derselben: außer dem Göttinger hauptsächlich der von Schiller herausgegebene (1796, Neustrelitz; 1797—1801, Tübingen). Dagegen haben viele von ihnen ein provinzielles Interesse, wenn sich aus einem mehr oder weniger eng begrenzten Bezirke die Dichter und Dichterlinge um einen solchen Almanach scharten: dieser ist alsdann ein poetischer Gradmesser für eine bestimmte Gegend Deutschlands, sowol in Hinsicht auf die dichterische Produktionskraft, als auf die Ansprüche und Bedürfnisse des lesenden und genießenden Publikums. In diesem Sinne bespreche ich hier kurz die Musenalmanache, welche um die

Grenzscheide des vorigen und des gegenwärtigen Jahrhunderts am Niederrhein aufgetaucht sind, zu einer Zeit, wo schwere Kämpfe von weltgeschichtlicher Bedeutung beide Ufer des Stromes heimsuchten, wo nach heftigen Erschütterungen alte, langgewohnte Verhältnisse sich lösten und der fränkische Eroberer Alles entweder unmittelbar seiner eisernen Herrschaft unterwarf oder durch Vasallenfürsten sich unterthänig machte. Gerade als Gegensatz zu dem Druck der Zeit wuchs am Niederrhein die Theilnahme für Kunst und Dichtung, man suchte in ihr ein ideales Reich des Geistes, in welches man aus dem verwirrenden Getümmel der Gegenwart sich wie in einen stillen Hafen der Ruhe und des Friedens zurückziehen konnte, und in diesem erträumten Musenreiche hatte noch eine große und ausgedehnte Macht jene weiche Empfindelei und Gefühlseligkeit, welche die letzten Jahrzehnte des schwindenden Jahrhunderts beherrschte.

Zunächst entstand das Bergische Taschenbuch[1]) herausgegeben von W. Aschenberg, damals luth. Pfarrer zu Kronenberg bei Elberfeld. „Ein bergisches Taschenbuch herauszugeben, so sagt Aschenberg in der Vorrede, dieser Gedanke rührt nicht sowohl von mir, als von einer Gesellschaft meiner Freunde her. In stürmischen, bangen Zeiten wurde er gefaßt; in Tagen wurde er ausgeführt, die nur zuweilen von einem Strahle des Lichtes erleuchtet wurden, und dann wieder in das ernste Dunkel sich hüllten, welches auf meinem guten Vaterlande noch ruhet. Im warmen Sonnenscheine des Friedens und des Glücks möchte auch diese Pflanze vielleicht besser gediehen sein. Vielleicht hätte man es ihr dann weniger abgemerkt, daß sie aus dem, in literarischer Hinsicht so dürren, unfruchtbaren Boden

---

[1]) Der erste Jahrgang: Bergisches Taschenbuch für 1798. Zur Belehrung und Unterhaltung. Herausgegeben von W. Aschenberg. Düsseldorf, bei J. C. Dänzer. 1798. — Zweiter Jahrgang: für 1800 (mit Kupfern von Heß); auch mit dem zweiten Titel: Taschenbuch zur Belehrung und Unterhaltung auf das Jahr 1800. Für die Gegenden am Niederrhein. Düsseldorf, in der Dänzer'schen Buchhandlung. — Dritter Jahrgang: (auf 1801) wieder mit demselben Doppeltitel und in dem gleichen Verlag. Ebenso der vierte auf das Jahr 1802. — Die drei letzten Jahrgänge erschienen in Dortmund bei Gebrüder Mallinckrodt: sie haben außer dem Titel „Taschenbuch auf das Jahr 1803 (1804, 1806), für die Gegenden am Niederrhein" noch einen besonderen Titel, welcher auf die vorhergehenden Jahrgänge keine Rücksicht nimmt „Taschenbuch für bildende, dichtende und historische Kunst. 1803 (1804, 1806). Herausgegeben von W. Aschenberg."

Westfalens entsprossen sei." In die Zeitereignisse eröffnet uns gleich das erste Gedicht des Taschenbuchs den Blick. Ss. (reformirter Pfarrer zu D.... im Clevischen) besingt den Frühling bei Eröffnung des Feldzuges 1796:

Ich sehe euch grünen ihr Wiesen!
Ich sehe euch jugendlich sprießen,
Ihr Blumen, so lieblich und schön!
Ich höre dich, Lerche, dort oben
Die Güte des Ewigen loben
In feierndem Jubelgetön u. s. w.

Dort hinter dem sonnigen Hügel,
Wo schuldlos auf schimmerndem Flügel
Die jubelnde Lerche sich hebt, —
Ach! sehet, wie furchtbar die Spitzen
Der ehernen Waffen da blitzen,
Wie zahllos die Menge da strebt.

Entgegen der zahllosen Menge,
Entgegen dem Waffengedränge,
Rückt dräuend des Feindes Panier —
Schon donnert ringsum das Geschütze
Und schleudert die tödtenden Blitze
Hin durch das belebte Revier.

Der Dichter ruft seinen Geist hinweg von diesen Trauerscenen zu dem Lande, „wo nimmer die Zwietracht die Bande der Tugend und Liebe zerreißt."

Dort sollst Du einst wohnen, drum walle
Nur ruhig auch unter dem Schalle
Der Waffen und Donner der Schlacht. —
Dort sollst Du einst wohnen, wann milde
Hier über dem Leichengefilde
Ein schönerer Frühling erwacht.

Im zweiten Gedicht heißt W. Aschenberg den Frieden willkommen „nach der Melodie eines bekannten bergischen Volksliedes":

Auf singet, ihr Brüder,
Singt Jubelgesang!
Trompete, begleite
Die Töne der Freude
Mit schmetterndem Klang! u. s. w.

Ein mir nicht weiter bekannter Weissenstein, der in dem Taschenbuch sonst nicht mehr vorkommt, liefert (S. 139—153) die Cantate zur Friedensfeier, an deren Composition, wie die Anmerkung besagt, Wagner arbeitete: sie sollte gleich nach Bekanntmachung des

Friedens in Elberfeld öffentlich aufgeführt worden. Leider brachte dieser Friede von Campo Formio dem deutschen Reich den Congreß von Rastadt und den Verlust des linken Rheinufers. Sonst werden die Ereignisse der Zeit kaum im Taschenbuch berührt: nur in einer etwas schwächlichen Satire, die sich selbst mit Recht „eine Schnurre" nennt, beklagt Dr. W . . . . das Schwinden der biederen deutschen Sitte:

„Was doch der Krieg nicht ändern kann!
Schier ists nicht zu begreifen.
Was laut sonst sprach ein braver Mann,
Das darf er jetzt kaum pfeifen.
Es laurt und späht die Kreuz und Quer
So vom Civil, als Militär,
Ein Heer von Millionen
Besoldeter Spionen.

Die treiben ihre Praktika
In Dörfern und in Städten
Verkappt und frei — man weiß sich ja
Vor ihnen kaum zu retten;
Sie figuriren bald als Rath,
Als Großmajor, als Advokat,
Als Amtmann, selbst als Büttel,
Als Mönch im langen Kittel.

Sie messen jeden mit dem Blick
Vom Scheitel bis zur Sohle;
Notiren Mien' und Kleidungsstück,
Mit rabenschwarzer Kohle.
Erfahren sind sie weit und breit,
Und wittern auf zwo Meilen weit
Die Fährt' vom Jakobiner,
So wie vom Kapuziner.

Was doch der Krieg nicht ändern kann
Im Landesregimente!
Die Dikasteria heißt man
Jetzund Departemente;
Den Rath Municipalite;
Schon schwätzt der Baur von Comité;
Es währt nicht lang, so heißt er
Le Maire den Bürgermeister.

Selbst hat Göttin Justitia
Vom Kriege was empfunden.
Man hat ihr — Ach! (blind war sie ja)
Die Hände gar gebunden.

Drob tragen ihre Priester Leid,
Thun Buße mit Gelassenheit
Im Sack und in der Asche,
Verzichten auf die Flasche.

Herr Fiscus hat zur Brunnenkur
Die Zeit sich auserſehen;
Weil es mit seiner Brüchtenschnur
Nun vollends nicht will gehen.
Es machts die gute Polizei
Wie Frankreichs fromme Klerisei,
Zu kraftlos lang zu streiten,
Harrt sie auf beßre Zeiten.

Was doch der Krieg nicht ändern kann
Im Denken und Betragen!
Vom Richter bis zum Bettelmann
Erschallen bittre Klagen.
Der beste Fürst heißt jetzt Tirann,
Man hechelt rüstig Mann für Mann,
Hofmarschall und Minister,
Geheimrath, Pfaff und Küster.

Und wen die Landeskasse nährt,
(Seis selbst der Schornsteinfeger)
Ist ohne Gnade hängenswerth.
Des Fürsten strenger Jäger,
Dem sonst der Schulz den Bückling macht,
Wird keck vom Viehhirt ausgelacht;
Man schießt ihm vor der Nasen
Nach Herzenslust die Hasen.

Der Baur kennt keine Steuern mehr,
Kein Zehnd, kein Schatz, kein Frohnen.
Er denkt sich frei — doch zentnerschwer
Ruhn Requisitionen
Von Küh' und Pferden alt und jung,
Emprünt forcé, und Lieferung
Aus Keller, Küch und Scheunen
Auf Großen, wie auf Kleinen.

Was doch der Krieg nicht ändern kann
In Sitten und Manieren!
Der Kaufmann legt den Säbel an
Und ritt' er nur spazieren.
Der Junker geht im Pelzkollet,
Und dünkt à la Chasseur sich nett.
Es trägt, gleich den Franzosen,
Der Pfarrer lange Hosen.

Der Stutzer setzt verkehrt den Hut;
Man heißt's à la Vendée;
Doch kleidet ihn kein Ding so gut,
Er reite oder gehe,
Als ein verbrämtes Pantalon,
Das Kinn im Halstuch von Koton,
Ein Frack und eine spitze
Bordirte Police-Mütze.

Noch eins — ein großer Pfeifenkopf
Darf niemals ihn verlassen;
Stolz, wie den Kamm der Wiedehopf,
Trägt er ihn durch die Gassen;
Und dampft euch wie ein Grenadier,
Wie Wasser trinkt er Schnaps und Bier,
Im Fluchen ist er Schwelger
Und trillert den Marseiller.

Was doch der Krieg nicht ändern kann!
Ein Heer von wälschen Namen,
Ein Eckel sonst dem deutschen Mann,
Macht Jubel vielen Damen.
Statt Punsch gilt Eau de Vin brûlee,
Und Gloria ersetzt den Thee;
Gemeiner sind Poularden
Als Tricolor-Kokarden.

Ragouts von Häring, Laberdan
Sieht man auf unsern Tischen.
A la Marine ein wälscher Hahn,
Gefüllt mit kleinen Fischen;
Pasteten a la Kellermann,
Kartoffelbrod mit Marzipan
Gespickt mit Mandelnüssen
Sind wahre Leckerbissen.

Daß doch der Krieg bald enden mag!
Wünscht aus des Herzens Fülle
Ein jeder Mann von deutschem Schlag;
Doch — wär' es Herr dein Wille —
Daß unser liebes Vaterland
Noch bliebe in der Franken Hand,
So schütz in ihrer Mitte
Die biedre deutsche Sitte!"

Das Verlangen nach dauerndem Frieden, der Wunsch die Franken los zu werden giengen nicht in Erfüllung — so zieht sich denn die Dichtung des Taschenbuchs immer mehr von den betäubenden

Ereignissen der Zeit zurück. Nur im Taschenbuch auf 1803 erhebt sich Fr. Lehne zu einem Hymnus auf die Siege des ersten Consuls Napoleon Buonaparte über die äußeren und inneren Feinde seines Vaterlandes und fordert ihn am Schluß auf, sein kühnes Beginnen zu vollenden und im letzten Kampf das Joch von allen Tyrannen zu brechen:

Wenn endlich nun des Friedens kühle Palmen
Der Menschheit schirmendes Asyl umwehn,
Bescheidne Sieger unter goldnen Halmen
Auf dem erkämpften freien Boden stehn;
Dann winkt auch Dir des Glückes reichste Ernte,
Dann nennet Frankreich Dich Timoleon,
Den Retter, der es Eintracht lieben lernte,
Und jedes Herz ist dann Dein Pantheon.

Doch sind nicht Volksheil, Menschenrecht die Götter,
Vor denen sich Dein Muth in Ehrfurcht beugt,
Und hat das Glück — nicht einen Freiheitsretter, —
Den Schöpfer von Neronen nur gezeugt;
Kannst Du so sehr in eignem Glanz erblinden,
Dann ruft der Geist der Zeit Dir warnend zu:
„Die Freiheit wird schon ihren Rächer finden!"
Dein Mörder wär dann größer noch als Du.

Aber Napoleon begnügte sich nicht damit,

Befreier eines edlen Volks zu sein —

ihn lockte „der Krone Schimmer", vor der ihn der Dichter warnt:

Der Krone Schimmer ist von Fluch getrübt;
Einst kränzen ihren Dolch Aristogyten —
Und der Hipparchen Macht und Glanz zerstiebt.

So ist er denn auch fernerhin von der Walhalla des Taschenbuches ausgeschlossen.

Unter denjenigen, welche Gedichte beisteuerten, ist vor allen E. M. Arndt zu nennen. Es ist sogar ein besonderes Verdienst des Taschenbuches, daß es ihn, wie es scheint, zuerst einem weiteren Publicum als Dichter bekannt gemacht hat. Da ich alle Gedichte, welche er einsandte, schon im vorigen Bande unserer Zeitschrift zusammen gestellt habe, so genügt es auf diesen hinzuweisen, doch werde ich am Schluß noch einige derselben mittheilen. Von damals bekannteren Dichtern, welche der Herausgeber zu den Lieblingen der Musen und der Nation rechnet (Vorrede 1798 S. IV), die aber jetzt bereits mehr oder weniger zu den vergessenen gehören, treten auf Gleim (1804—1806), J. G. Jacobi (1798—1806), L. Th. Kosegarten

(1798), Karl Lappe (1800. 1801), Klamer Schmidt (1804. 1806), Aloys Schreiber (1801—1803), Gotthelf Wilh. Christoph Starke (1798—1802). Die übrigen stelle ich in alphabetischer Folge zusammen; ihre Personalien zu geben, würde zum Theil schwer gewesen sein, wenn nicht im Jahrgang 1802 die Notizen hinzugefügt wären. Außer dem Herausgeber Aschenberg sind folgende mit poetischen Versuchen am Taschenbuch betheiligt: F. T. Biergans, öffentl. Notar des Roerdepartements zu Montjoie (1802. 1803 [1]); C. H. Bindseil (1801); Borheck (1803); F. H. Bothe, der bekannte Herausgeber von lateinischen und griechischen Schriftstellern (1804); Bramigk, wahrscheinlich Joh. Fr. Bramigk s. Gödeke Grundriß III. S. 182 (1804); J. C. F. Cunze (1801); Eilhart (1803. 1806); Friedr. Jos. Emerich, nach dem Taschenbuch von 1802 Gelehrter zu Mainz — vielleicht Joh. Fr. Emmerich, der Secretär des General Hoche, über den Gödeke III. S. 174 zu vergleichen ist — (1802. 1803); Georg Emmerich (1801—1806), geb. 1773 † als Oberhofprediger zu Meiningen 1837; R. Eylert (1801); Filiren (1803, Pseudonym?); W. Fremerei (1800. 1801. 1803); K. Geib, Gelehrter zu Lambsheim bei Frankenthal (1802—1806); Joh. Chrn. Herm. Gittermann, Prediger zu Emden † 1834 (1803—1806); G. A. H. Gramberg (1803—1806); Max Grebe, der R. Candidat zu Göttingen (1802); Gerhard Anton v. Halem, Kanzlei- und Regierungsrath zu Oldenburg, geb. 1751 (1806); Fr. Hasert (1804. 1806); Herz genannt Anschel, zu Hamm, (1802. 1806); Ernst v. Heimburg (1804); Heise — vielleicht Joh. Chr. Heise in Hamburg s. Gödeke III. S. 189 — (1803—1806); K. Ihling (1806); J. Königsfeld, Gelehrter in Köln (1802); Fr. Krieger (1801); Frdr. Lehne, Prof. der Aesthetik an der Centralschule zu Mainz (1802. 1803); Leuzen (1800); Franz Maßlieben oder Maaslieben (1804. 1806); Fr. Mohn (1802); Luise Fürstin Neuwied (1802); Anton Niemeyer (1806); Karl Panß (1800. 1801); Karl Friedr. Pockels, Braunschw. Hofrath zu Nordheim (1802—1806); Ferdinand v. Pröpper zu Hülchrath bei Neuß (1801—1803); Theodor Reimer, Prof. zu Kiel (1800—1802); Wilh. Friedr. Herm. Reinwald, Herzogl. Rath und Bibliothekar zu Meiningen (1802—1806); Joh. Reisig, Dr. theol. und luther. Pfarrer zu Stollberg bei Aachen

[1] 1803 als C. F. Biergans aufgeführt.

(1802—1806); G. J. Rieff, Gelehrter, lebt bald zu Mainz, bald zu Koblenz, bald auf seinen Besitzungen im Rheingau, (1802—1803); Ferdinand von Schleicher, Lieutenant in Preuß. Diensten (1802); Friedrich Schleiermacher, wol kein anderer als der berühmte Theologe, der von 1804—1807 Professor in Halle war, (1806); W. Schüll, † vor 1802 in Köln, (1801—1802); Fr. Spangenberg (1803); Dorothea Spangenberg geb. Wehrs[1]), Gattin des Prof. in Göttingen † 1808 (1801—1804); J. C. A. Stiegler (1806); H. Jung-Stilling (1806); A. Stork (1803. 1804); Ludwig Wilhelm Terlahn, luther. Pfarrer zu Osnabrück (1802); Thomas (1803); E. Tittmann, Gelehrter im Hannöverschen (1802. 1803); J. Varnhagen, Dr. med. zu Dortmund (1801. 1803); Weissenstein (1798); Joh. August Weppen, Oberamtmann zu Wickershausen bei Göttingen, (1801—1806); Ludw. Wilh. Werner, Dr. jur. und Advokat zu Salzhennersdorf im Hannöverschen, aus der Pfalz gebürtig (1800—1802); Willmanns (1803); Dr. Wisselingk (1803); Wizenmann (1798)[2]); Friedr. Wohlgemuth (1801). Von denjenigen, welche nur mit einzelnen Buchstaben ihres Namens unterzeichneten, ist Sß der damalige ref. Pfarrer zu Duisburg Spieß, später in Frankfurt am Main, (1798—1802); Friedr. L—fs, wahrscheinlich Laufs, war Gelehrter zu W. im Jülichschen (1801. 1802.); W.... Dr. jur. und Stadtsyndicus im Bergischen (1802).

Es ist eine lange Reihe von Namen, welche uns die 7 Jahrgänge des Taschenbuchs vorführen; wir erkennen daraus die ausgebreiteten Verbindungen des Herausgebers, die sich über einen großen Theil des nördlichen und mittleren Deutschland erstreckten. Auch für die prosaischen Aufsätze gelang es ihm, zum Theil namhafte Schriftsteller zu gewinnen. Jung-Stilling lieferte eine Reihe von Erzählungen 1) der Nachtwächter und seine Tochter 1800, 2) Leonhard und Bernhardina 1801, 3) Konrad der Gute 1802 und 1803, 4) die Mineralogen 1804, 5) Johann Stilling 1806, 6) der brave Hirte 1806. Außerdem sind hervorzuheben Vorheck (Trau,

[1]) Sie ist die Verfasserin des vielgesungenen Liedes „Ruhig ist der Todesschlummer" vgl. Hoffmann von Fallersleben „Unsere volksthümlichen Lieder" (1869) S. 114 und 191.

[2]) Wizenmann war bereits 1787 gestorben. Die Biographie desselben hat (1859 bei Perthes in Gotha) v. d. Goltz herausgegeben. Vgl. Zeitschrift des Berg. Gesch. V. Band 8 S. 240.

schau, wem! Eine wahre Geschichte aus den Zeiten meiner Aeltermutter: 1803; die Osterjungfrau der alten Burg, eine Sage: 1806); F. H. Bothe (Mein Großoheim und seine Erzählungen: 1804); J. Fr. Edeling (die Familie der Selbstmörder: 1798); Karl Lappe (das neue Haus: 1800; Abgerissene Blätter aus der Geschichte eines Todten: 1801); W. A. Schreiber, (der goldene Dreifuß: 1801). Der Freiherr von Harold stellte für die Jahrgänge 1800—1802 Ossianische Reliquien zur Verfügung, Ludw. Theobul Kosegarten gibt in einer Rede ein Lob der Liebe (1800), und Herz genannt Anschel ermahnt zur bessern Anwendung des Neujahrmorgens (1806). Zur Belehrung sollte besonders die „kurze Darstellung der Bergischen Landesgeschichte" von Aschenberg selbst in den Jahrgängen 1800—1806 dienen. Ueber diese brauche ich mich nicht näher auszusprechen, da ich ihren Werth bereits zur Genüge in dieser Zeitschrift I. S. 269 ff. dargelegt habe. Es ist wol allgemein anerkannt, daß die angeblichen Quellen, die Aschenberg außer den auch uns zugänglichen benutzt haben will, in das Gebiet der Dichtung fallen. Ueberhaupt waren seine urkundlichen Forschungen sehr unbedeutend, und wir brauchen deshalb gar nicht zu bedauern, daß die größere Geschichte von Berg, welche er bereits angekündigt hatte, ungeschrieben blieb. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht, was ein Ungenannter, der aber augenscheinlich mit Aschenberg befreundet war, über dessen Nachlaß in der Westphalia, 1825. No. 28. S. 24 bekannt macht (ich entnehme die Stelle Wigands Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens I. S. 115): „Die Aschenbergsche Bibliothek wurde im Jahre 1821 öffentlich verkauft und enthielt nur unbedeutend wenig Werke über vaterländische Geschichte. Noch unbedeutender waren die handschriftlichen Werke, und Urkunden enthielt sie fast gar nicht. Einsender dieses kannte dieselbe seit dem Jahre 1812 und weiß, daß nichts daraus verkommen ist, wenn man durch Ausleihen verlorne Bände von Schauspielen, Romanen und Reisebeschreibungen ausnehmen will. Eben so ist es mit Aschenbergs eignem handschriftlichen Nachlaß, der ohne Bedeutung war. Er scheint seine angekündigte Geschichte mehr im Kopfe als auf dem Papiere gehabt zu haben und durch mancherlei widrige Vorfälle vom schriftlichen Ausarbeiten derselben abgehalten worden zu sein. Daß mit ihm ein bedeutender Schatz zu Grabe gegangen, der nicht mehr zu Tag gefördert werden kann, leidet keinen Zweifel." Wie eine aus Urkunden und Chroniken zu-

sammen zu stellende Provinzialgeschichte aus dem Kopf geschrieben werden kann, ist für jeden Kundigen unverständlich: sehr begreiflich aber wird dieses, wenn das Neue, was sie enthält, aus Dichtungen besteht, welche namentlich dem Künstler die Süjets für die nöthigen Kupfer liefern sollen.

Denn auch an artistischen Beigaben sollte es dem Taschenbuch nicht fehlen. Vom zweiten Jahrgang ab lieferte Professor Heß Kupfer für dasselbe, die sich anfangs auf den Inhalt der Erzählungen bezogen oder Ereignisse aus der Bergischen Geschichte darstellen sollten. Später (vom fünften Jahrgang ab) arbeitete auch Prof. Thelott dafür, und nun erhielt dieser Theil des Taschenbuches eine größere Ausdehnung und einen selbständigeren Charakter. Schon der Jahrgang für 1803 gab fünf Handzeichnungen von Giovanni Battista Pozzo aus der Sammlung der Düsseldorfer Gallerie in sauberen Stichen von Heß und Thelott. Der Jahrgang 1804 brachte den Anfang eines Aufsatzes des bekannten Archäologen K. A. Böttiger „das Menschenleben eine allegorische Gallerie" mit Abbildungen von antiken Gemmen u. s. w. Gerade die Versetzung Böttigers von Weimar nach Dresden, welche es ihm unmöglich machte, die Fortsetzung hiervon zu liefern, veranlaßte, daß das Taschenbuch für 1805 nicht erschien. Auch für das folgende Jahr konnte er die Arbeit nicht fortführen. Inzwischen waren die beiden wesentlich der Kunst gewidmeten Taschenbücher von Mohn und Wallraff eingegangen, und so ließ Aschenberg einen neuen Jahrgang des seinigen folgen, welcher 5 Gemälde der Düsseldorfer Gallerie in Kupferstichen von Thelott brachte. Dieser ist demnach zugleich als Fortsetzung und Schluß (denn ein weiterer folgte nicht) derjenigen Taschenbücher anzusehen, auf welche wir jetzt noch kurz einzugehen haben.

Das eine erschien als „Niederrheinisches Taschenbuch für Liebhaber des Schönen und Guten. 1799. (1800. 1801. 1802. 1803. 1805.) Herausgegeben von Fr. Mohn. Düsseldorf bei J. H. C. Schreiner". Friedrich Mohn, geb. zu Velbert 25. Jan 1762, studierte in Göttingen Theologie, wurde dann Prediger in Ratingen, 1802 in Maastricht, 1804 in Duisburg. In dieser letzteren Stadt feierte er 1834 sein fünfzigjähriges Amtsjubiläum und starb 13. Okt. 1845. Von Ratingen aus unterhielt er einen lebhaften Verkehr mit den Künstlern der Düsseldorfer Akademie und räumte gerade der Kunst den Hauptheil in seinem Taschenbuche ein. Er verfaßte in diesem Sinne nicht nur allgemeinere Aufsätze für dasselbe, wie „über

den Werth des guten Geschmacks in Kupferstichen und Gemälden" (1798), „über die Grenzen der Kunst" (1800. 1801), „über den Zweck und die zweckmäßige Anwendung der Kunst" (1803), sondern er führt uns namentlich auch die Düsseldorfer Gallerie vor: drei Jahrgänge hindurch (1799—1800) gibt er eine „kurz gefaßte Beschreibung" und im Jahrgang 1805 die Geschichte derselben. Durch alle Bände des Taschenbuchs aber ziehen sich seine Aufsätze „über einzelne Gemälde der Düsseldorfer Gallerie und die Meister, von denen sie herrühren". Hierzu lieferte Heß Nachbildungen der besprochenen Gemälde in Kupferstich. Gegen diesen artistischen Theil des Taschenbuchs tritt das Uebrige entschieden zurück. Die vermischten prosaischen Aufsätze enthalten zumeist Abhandlungen des Herausgebers „über den Naturgenuß"; die Poesie ist, ganz im Gegensatz zu Aschenberg, jedesmal an den Schluß verwiesen, und die Aeußerung im Vorwort des ersten Jahrgangs „die Blumenlese enthält lauter Gedichte von niederrheinischen Sängern, die, wenn sie auch keine vollendete Schönheiten sein sollten, doch nach meiner Einsicht den Liebhabern des Schönen und Guten größtentheils nicht anders als willkommen sein können" ist kaum als eine allzu bescheidene aufzufassen. Von bekannteren Namen treffen wir in den ersten Bänden den Verfasser der Parabeln F. A. Krummacher; außerdem kommt am häufigsten vor Joh. Jos. Pfeiffer (geb. 1771 † als Generalsecretär der Mairie zu Bonn 1808, s. Gödeke Grundriß III. S. 176), K. Paffrath, Stiegler, E. C. Kleinschmidt (geb. 1764 † als Kirchenrath zu Heidelberg 1847, s. Gödeke III. S. 173)[1]), K. H. Fischer, Buri, August Kuhn, J. H. C. Kaufmann, A. Ecker. Sehr breit macht sich der pfälzische Bauer Isaak Maus (geb. 8. Sept. 1748 zu Badenheim bei Kreuznach), der schon seit den siebziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts als Autodidakt selbst in weiteren Kreisen ein Aufsehen erregte, das wir jetzt kaum begreifen, wenn wir seine dichterischen Versuche durchmustern. Diese erschienen zuerst in einem Almanach „Schreibtafel" (Mannheim bei Schwan 1779) und im Deutschen Museum. Seine poetische Laufbahn schloß er mit einer Sammlung, die unter dem Titel

[1]) Von ihm erschien im Jahrgang 1801 S. 173 das Lied „Wär ich ein muntres Vögelein, ich säng im goldnen Mondenschein", welches von Zumsteeg componiert eine Zeit lang sehr viel gesungen wurde. S. Hoffmann von Fallersleben „Unsere volksthümlichen Lieder" S. 135.

„Lyrische Gedichte, Von Isaak Maus, Bauersmann zu Badenheim, bei Kreuznach. Mainz, 1821. Gedruckt bei Florian Kupferberg. Auf Kosten des Verfassers" erschien. In der Vorrede erzählt er uns aus seiner Glanzperiode, die etwa in die achtziger Jahre fiel, wo ihn der „Almanach der deutschen Musen auf das Jahr 1781 (Leipzig, in der Weygandschen Buchhandlung)" S. 167 in dem Verzeichnis „einiger Pfälzer, die Verdienste um die Ausbreitung des Geschmacks in dieser Provinz haben", mit aufführte: „Meinen Nachbarn war es ein Räthsel, woher mir die vielen Besuche von fremden Herrn und Damen kämen. Denn fast jede Woche sah man Neugierige, die mich sehen und sprechen wollten. So gern ich mich auch mit manchen dieser Edlen unterhielt, konnte es auf Werktagen nicht anders als bei ununterbrochener Arbeit geschehen; und nicht selten sah man junge Herrn neben mir gehen, indeß ich pflügte oder Getreide vom Feld nach Hause führte."

Sonst finden sich im Niederrheinischen Taschenbuch Gedichte von W. Aschenberg, Karl Hengstenberg, Kapf, L. C. Kehr, A. Schreiber, J. P. Spicker, B. Sternheim u. a.

Auch das gleichzeitige „Taschenbuch für Kunst und Laune auf das Jahr 1801 von C. G. Cramer. Köln bei Haas und Sohn" enthält eine Reihe von Kupferstichen nach berühmten Oelgemälden, welche der fränkische Eroberer als Siegesbeute nach Paris geschleppt hatte, mit erklärendem Texte von W. Casparsson. Außer einigen Kleinigkeiten füllt den Rest des Bandes eine Novelle des bekannten Vielschreibers Karl Gottlob Cramer „Grillenthal. Ein Natur-Gemälde menschlicher Stärken und Schwächen". Eine Fortsetzung dieses Taschenbuchs soll Wallraff herausgegeben haben; dieselbe ist mir aber noch nicht zu Gesicht gekommen.

Auf den wiederholt ausgesprochenen Wunsch mehrerer Mitglieder unseres Vereins lasse ich noch einige der Gedichte Arndts aus dem Bergischen Taschenbuch abdrucken.

Ermunterung zur Lust.

Die erwachten Schwäne flöten
In dem lauen Ozean.
Bunte Apfelbäume röthen
Des beglückten Wallers Bahn;

Blumen blühen zum Erschließen
Ihrer Knospen sich hervor
Und des Bornes Pfeile schießen
Sprudelnd aus dem Stein empor.

Welch ein Wirbeln, welch ein Drängen!
Welch ein freudetosend Meer!
In der Liebe Banden hängen
Alle Wesen rings umher.
An dem dornbekränzten Hügel
Wärmt sie Finken Brust an Brust,
Weht auf Zephyrs duft'gem Flügel
In der Unschuld Busen Lust.

Hinter halb umflorte Büsche
Leitet sie den Jüngling hin,
Locket in des Haines Frische
Freundlich gar die Schäferin.
In den Maien, in den Rosen,
In der Wiesen Silberduft
Hört ihr, wie mit holdem Kosen
Zum Genuß die Freude ruft?

Höret ihr der Nachtigallen
Und der Lerchen Lenzgesang?
Ach! sie rufen allen, allen:
Euer Frühling währt nicht lang!
Hört ihr Quellen niederklingen?
Also fliegt des Lebens Bach,
Wie der Adler Blitzesschwingen,
Seinem ew'gen Strome nach.

Ewig mäht der große Schnitter
Aerndten für sein weites Reich;
Für des Kirchhofs grauses Gitter
Haucht er Rosenwangen bleich;
Knickt das Veilchen an dem Hügel,
Bricht die Eiche in dem Sturm,
Und zerschlägt des Auges Spiegel,
Einst so funkelnd, für den Wurm.

O so tanzet, holde Schönen,
Euren kurzen Maientag!
Folge, Jüngling, gern den Tönen
Deines frohen Herzens nach,
Weil das blüthenreiche Leben
Noch von süßen Freuden träuft,
Und der Nektar edler Reben
Nektarvollen Lippen reift!

An Lyda.

Was mahnet mich der Blüthenbaum
Voll Nachtigallenlieder?
Was schwebet oft im stillen Traum
Aus goldner Wolke nieder?
Was ist es, das im Abendschein
Durch Erlenbüsche schimmert
Und flüsternd in dem Rosenhain
Um Silberquellen wimmert?

Mir wird, als müßt' ich stille stehn,
Was Süßes zu umfangen;
Mit traurigem Gelispel wehn
Mir Blüthen auf die Wangen:
Wie winkt es mir, wie lockt es mich
Mit engelholden Mienen!
Umsäuselt mich, umsumset mich
Wie junge Frühlingsbienen!

Was Süßes muß und Holdes sein,
Was diesen Busen füllet
Und tausendfach in Abendschein
Und Morgenroth sich hüllet!
O hätt' ich dich, o hielt ich dich
Mit tausend heißen Küssen!
Nie, liebstes Liebchen, wollt' ich dich
In Ewigkeit nicht missen!

Der Strom.

Hoch rollt im Lenz der Strom einher
Und donnert fort zum fernen Meer,
Der Felsen ehrne Stirn' zerreißt
Die Jugendkraft, die ihn durchfleußt.

Der kühne Felsennister blickt
Voll Lust, wie Wog' auf Woge zuckt;
Patareus heil'ger Vogel taucht
Sich drein, von Frühlingsluft umhaucht.

Die hohe Eiche flicht den Kranz
Wohl um der freien Wogen Tanz;
Wohin die heil'ge Fluth sich lenkt,
Sie alle Kreaturen tränkt.

Sie füllt der Rose Purpurbrust,
Sie schwellt der Nektartraube Lust;
Sie säugt der Pflanze dürren Schaft
Und brauset in der Ceder Kraft.

So allgewaltig wirkt und schaft
Der Mann von Lüsten unerschlaft;
Wie Wasser braust mit wilder Fluth,
So braust er fort im Heldenmuth.

Wie Wasser, das die Wiese nährt
Und Baum und Fels im Strudel fährt,
So fährt er hin in seiner Kraft,
Die Welten bricht und Welten schaft.

Lied.

Blume der Jugend, du blühest nur einmal;
Wenige, flüchtige Jahre, so klingt
Nieder die Glocke der Todten, wo neunmal
Stygisches Wasser die Schatten umschlingt.

Nimmer ertönet die Stimme der Reigen,
Nimmer erjubelt der Freude Gesang.
Bleichendes Trauren und starrendes Schweigen
Wandeln die dämmernden Fluren entlang.

Süßes Gelispel von rosigen Lippen
Flüsterte nimmer im säuselnden Hain;
Sänger, ihr suchet umsonst Aganippen,
Trinker, ihr misset den köstlichen Wein.

Herrliche Sonne, du leuchtest hier oben,
Mond und Gestirne, ihr wandelt herab.
Weil ich denn lebe, so will ich euch loben,
Frühe bescheint ihr des Schlummernden Grab.

Singe mir, heilige Stimme der Liebe,
Nachtigallkehle, den kurzen Gesang!
Riesle mir, murmelnde Quelle, bis trübe
Lethe mir reichet den traurigen Trank.

Spielet, ihr Götter der Freude, ihr losen,
Seligen Knaben, im holden Verein!
Kränzet die rosige Stirne mit Rosen!
Füllet den Becher mit goldenem Wein!

Führt in der Schönheit umschmeichelnden Banden,
Musen und Grazien, führt mich die Bahn!
Reich mit den Blüthen Mnemosynens landen
Eure Geweihten im stygischen Kahn.

Freundschaft, Gehelmte des streitenden Lebens,
Eherner Panzer der kämpfenden Brust,
Mächtiger Flügel des männlichen Strebens,
Lautere Quelle der menschlichsten Lust. —

Komm mit der Mutter der seligsten Triebe,
Ewig mit Rosen der Freude umkränzt;
Komm mit dem Lächeln der himmlischen Liebe!
Eden erblüht, wenn ihr Wüsten beglänzt.

Pulse des Lebens, dann mögt ihr ermatten!
Blume der Jugend, dann magst du verblühn!
Auch in dem Reiche der schweigenden Schatten
Werden mich Freundschaft und Liebe durchglühn.

An die Erinnerung.

Sei mir, Erinn'rung, gegrüßt, Tochter der Himmlischen,
Die mit freundlichem Strahl röthet des Lebens Mai,
Die mit lachenden Bildern
Um die Scheitel des Greises spielt.

Herbstesblumen erfreun also die Nachtigall,
So den Hirten der Quell, welcher im Blüthenmond
Mit süßschwatzender Welle
Seine Liebe herbeigerauscht;

Wie dein dämmerndes Bild, das der Vergangenheit
Reineren Spiegel hält, jene Geweihten freut,
Die mit freieren Sinnen
Durch die Schatten des Lebens gehn.

Hauch der wehenden Zeit, jegliches Holde flieht,
Was der Sterbliche spann, Düftegeweben gleich,
Und die Wellen des Herzens
Zittern wechselnd hinab mit dir.

Hauch der wehenden Zeit, alles verwelkt dir,
Selbst die Blume der Lust, duftend im Lebenskranz
Vor den reizenden Schwestern,
Selbst die selige Liebe fällt.

Thränen himmlischer Lust, solltet ihr ewig sein?
Junges, schwellendes Herz, solltest du nie verglühn?
Rosenschimmernde Freude,
Solltest du ewig die Stirn umblühn?

Glühst du wieder mir auf, liebliches Morgenroth
Meiner Kindheit? So gern denk' ich der frohen Zeit,
Wo das knospende Leben
Warm entgegen der Wonne schwoll.

Schwebt ihr um mich, die einst lechzend mein Herz umfieng?
Sagt, wo wölbet sich euch ferne des Himmels Blau?
Oder wölbet der Rasen
Schon der Edlen verschwiegene Gruft?

Wie Gesäusel des Hains glücklicher Liebe schwirrt,
Wie der Schimmer des Monds, zittert dein sanftes Licht,
Holde Freundin Erinn'rung,
Auf des Lebens umwölkten Pfad.

Süße Hoffnung, auch du sellst dich der Schwester bei,
Hebst mit liebender Hand uns aus der Gegenwart
In die Schimmer der Zukunft,
In die Freuden Elysiums.

Aus dem letzten Jahrgange des Bergischen Taschenbuchs mögen hier noch die Epigramme Schleiermachers folgen.

Erfahrung.

Schau dem entflohenen Glücke nicht nach! in den Nacken gezaubert
Wohnt aus der Gorgo Haupt ihm die versteinende Kraft.

Verständigung.

Wenn von dem Glauben du hörst in der Weisheit neueren Schulen
Unverständliches Gespräch: lerne nur dieses daraus,
Daß auch leere Vernunft doch hin zu der göttlichen Dichtung
Lebenerfüllender Kraft, aber vergebens, sich sehnt.

Bescheidene Bitte.

„Schweiget und hört — ruft's dort —; nichts taugt, wer mich nicht verstehet;
Auch was ich nicht versteh', Leute, bedeutet nicht viel!"
O vortrefflicher Mann, wir flehen: verstehe dich selber,
Daß doch einiger Werth bleibe der kläglichen Welt.

Das Höchste.

Dir ist das Höchste die Kunst; dem heißet der Gipfel die Liebe.
Liebst denn bildend nicht du? Bildet nicht liebend auch er?
Sträflicher Frevel wird Kunst, entbehrt sie der heiligen Liebe;
Liebe nur leeres Geschwäz, wo nicht die Kunst sie beseelt.

Von Solon.

Wolken entstürzet herab des Schnees Gestöber, der Hagel;
So wie des Donners Gewalt zeuget der leuchtende Bliz.
Sturmes Getös', in die Tiefe sich wühlend, schüttelt das Meer durch;
Rühret es keiner, erscheint's eben vor Allen und sanft.
So durch gewaltige Männer zerrütten sich Staaten, in Herrschers
Knechtschaft sinket das Volk, richtiger Kunde beraubt.

Von Meleager.

Sei mir, o Erd', Allmutter, gegrüßt! und welcher zuvor dich
Nie schwer drückte, sei du auch dem Aesigenes leicht.

XVI.
Weisthümer von Langenberg.

Von W. Crecelius.

Die ältesten Urkunden über die Herrn von Hardenberg und deren Herschaft habe ich im vorigen Bande unserer Zeitschrift abdrucken lassen. In dem daselbst auf S. 220 ff. mitgetheilten Verzeichnisse von 1356 sind die den genannten Dynasten gehörigen Höfe und Einkünfte zusammengestellt; wir ersehen daraus, daß sie zwei Haupthöfe besaßen, den einen zu Neviges, den andern Molmerhof genannt (wahrscheinlich in Wülfrath). Zum Gebiete der Herschaft gehörte Langenberg. Auch hier befand sich ein Haupthof, von dem die andern Güter in Abhängigkeit standen; derselbe war indes der Kirche zur Dotation verliehen, und so nahm der jeweilige Pastor die Stelle des Lehnsherrn ein. Ueber die Hofesgerichte in Langenberg und das Rechtsverhältnis zwischen dem Lehnsherrn und den abhängigen Hufenbesitzern haben wir noch Aufzeichnungen in einem Bande des Archivs der reformierten Kirche daselbst „Extract, auß dem Langenbergischen Höffsbuch, So Anno 1646 abgecopiert ist, durch Johann Langern schuhldienern Hieselbsten.“ Ich beabsichtigte, schon unter den zu Anfang dieses neunten Bandes bekannt gemachten Weisthümern auch die bezüglichen Stellen aus dem Langenbergischen Hofesbuch nach einem Auszug, den uns Herr Lehrer Neumann vor Jahren geliefert hatte, mitzutheilen. Allein der Wunsch, das Original noch einmal einzusehen und die Auszüge danach zu vervollständigen, war der Grund, daß ich den damals herausgegebenen Weisthümern nicht das von Langenberg hinzufügte: der betreffende Band war nämlich im Archiv nicht sofort aufzufinden, und erst durch die freundliche Bemühung des Herrn Neumann, der zu diesem Zwecke selbst nach Langenberg reiste, gelang es denselben zu entdecken, worauf er mir zur Benutzung gütigst überlassen wurde.

Der im Jahre 1646 angefertigte „Extract aus dem Langenbergischen Hofsbuche" enthält im Auszug Abschriften aus den Protokollen der Hofesgerichte seit 1527; allerdings sind diese sehr lückenhaft, sei es daß sich nur Bruchstücke davon bis 1646 erhalten hatten, oder daß aus den vollständigen bloß diejenigen Stellen abgeschrieben wurden, welche theils die allgemein gültigen Rechtsgrundsätze aussprachen, wie sie am Gerichte üblich waren, oder wegen der Eintragung eines Besitzübergangs von einzelnen Gütern von praktischer Bedeutung sein konnten. Für unsern Zweck ist es ausreichend, die in ersterer Beziehung wichtigen Abschnitte hier mitzutheilen. Da uns keine Originalien vorliegen, so habe ich die Orthographie vereinfacht, um die Auszüge auch solchen Lesern verständlicher zu machen, welche mit den Urkunden des 16. Jahrhunderts weniger vertraut sind: vor Allem sind die meisten y mit i vertauscht und die großen Anfangsbuchstaben auf die Eigennamen und einzelne besonders hervorzuhebende Wörter beschränkt.

Anno Domini 1527 den 28 monats July iß [ist] gehalden ein Hovesgericht to Langenberg in der Widem [1]), na alter loiflicher [löblicher] gewönte [Gewohnheit] under dem Hagedorn, mit dem Hoivesfronen [2]) Henskes in den Hultzen [3]), yder [jeder] Hoivesman op seinen [4]) iß geboidet [geladen], uit [aus] beveel [Befehl] des Ehrbaren Herrn Johan Schryver Pastoirn, ter tidt [zur Zeit] Lehnherrn, und von dem Ehrsamen Rötger Specht Haivesrichter [5]) dat Gericht geheget und besetten, in bywesen [Beisein] geschworner Hoivesluiden desselven Hoives, mit namen hiernae [hiernach] beschreven.

Frederich to dem Dhorn.
Conße op dem Hoyvel.
Herr Israel op dem Stucken.

[1]) Widem, d. h. Dotation bezeichnet hier das Pfarrhaus (domus dotis) nebst dem dazu gehörigen Hof, wo die abhängigen Hufenbesitzer zum Gerichtstag zu erscheinen hatten, weil der Pastor ihr Lehns- und Gerichtsherr war.

[2]) Der Hovesfrone ist der Gerichtsbote des Hofes. Das in dem Worte Hof und sonst häufig hinzugefügte i (y) bezeichnet die Verlängerung des vorausgehenden Vokals oder einen diphthongischen Laut, welcher an die Stelle des langen Vokals getreten ist.

[3]) Vielleicht: in den Hülsen. Die Hülsen (ahd. hulis) = Ilex Acuifolium L. (Stechpalme.)

[4]) Hier scheint ein Wort ausgefallen zu sein.

[5]) Ueber die Form Haf statt Hof s. oben S. 60 Note 11.

Gritcken op dem Stuycken.
Gerrit op dem Naßhoywer.
Herr Peter op dem Graven.
Herman to dem Ganthen.
Werner to Lipshauß.
Loyße onder der Heggen.
Unter den Eycken.
. . . . . . [1]) to dem blancken Gevell seine fraue Schweyncken.
Arndt Schönnegge.
Hynrich Schnoyrcken.
Rötger op dem Kampe.
Johan op dem Huyß.
Johan Koster.
Johan Francke.
Cort to Menckeshuyß, an der Heege gnant.
Dyrich Mencken.
Herman to dem Hasten, geine [keine] hande. [2])
Johan to Drießhuyß, eine ungewönliche doir [Thür] in Wedemer hof, cleglich [als Klage] van dem Pastorn overgeven [angegeben].
Schwencken by dem Putte.
Tilman Potinck, boven dem Kirckhove, eine ungewontlicke porte op Wedemer Kampe, heft die [der] Pastor cleglich overgeven.
Hynrich to der Porte.
Geritt to dem Steiger.
Arndt in der Hellen.
Arndt ter Moylen.
Johan op der Hacht.
Henrich hen oyver.
Johan op dem Heerde.
Johan in dem Kaven.
Dyrich ter Scheuren.

---

[1]) Der Name der Person ist hier, wie bei dem vorigen, ausgelassen, doch ist Raum dafür gelassen.

[2]) Dieser Zusatz hat wol zu bedeuten, daß Hermann nicht durch Entrichtung der gebürlichen Abgabe die Hand gewonnen d. h. das Recht der Nachfolge in seinem Gut sich erkauft habe, also noch nicht mit demselben belehnt sei. Ebenso bezeichnen die im folgenden hinzugefügten Bemerkungen, daß gegen die Betreffenden Klagen von Seiten des Lehnsherrn eingelaufen seien, über welche das Gericht zu entscheiden habe.

Geritt ter Misten.
. . in Abelkenshuyß.
Henscken to Rockshüß.
. . . op dem Elverschytt.
. . . . . Voyßkule.
Clemens Klum to Waterfall.
Henße Voyrcken.
Palßenberg.
Johan in der Schmitten.
In dem Broicke.
to Schelenhuyß, to Wintroyde,
op dem Brincke
op dem Junffer Springh.

Item dusse vorß: [diese vorgeschriebene d. h. vorher verzeichneten] heben dorch anlangonge[1]) des Pastoris mit enem geschwornen Hoivesmanne, nemlich Johan op der Hacht, laeten [lassen] wisen[2]) voir [vor, für] recht, dat nymandes ensal heben[3]) einig Weinsgut[4]), in dem dorpe off [oder] dair buiten [außen] gelegen, hy sulle[5]) in de Wedem dair van pacht geven, van den Hoivesgeschworen gesatt[6]).

Item iß oick [auch] op den selve tidt dorch die Hoivesluiden vorg. [vor- d. h. obengenannt] Haivesrecht gewist: Wan ein Haivesman ofte [oder] frawe versterwet, sal dei blivende hant einen Albus leggen op den dodenbar off kistwerke, voir eine oirkunde, dem Pastor to entfangen, dair voir sal dei leste [letzte] Hand jair und dach restlich [ruhig] bliven sitten und nicht langer, und alsdan mit dubbeler pacht off tins dei Hand vom Pastorn weder entfangen. Dan wert sacke [wäre es Sache, d. h. geschähe es daß] hei mit vrenß [so!] langer dei winnonge [Gewinnung d. h. die Erlangung der Belehnung] vertoige, sal hei dei hand entfangen op gnade des Pastoirs.[7])

[1]) auf Verlangen.

[2]) weisen s. oben S. 58.

[3]) nicht haben soll; en (ne) ist die alte Verneinung.

[4]) Weingarten? S. oben S. 9 zu 94.

[5]) er solle denn d. h. wenn er nicht Pacht dafür gibt.

[6]) Die geschwornen Hofesmänner (die Beisitzer des Hofesgerichts) sollen die Pacht festsetzen.

[7]) Die abhängigen Hofesgüter scheinen danach zu zwei Händen belehnt gewesen zu sein; wenn einer der belehnten starb, mußte der überlebende zunächst als Anerkenntnis (Urkunde) der Verpflichtung dem Pastor als Lehnsherrn einen

Item iß oick in demselven gerichte verdragen [die Uebereinkunft getroffen], mit willen des pastoirs und haivesluiden, dat alle jair op gudensdag na Paschen ein rechte Haivesgericht gehalden sal werden, drei dage to vorns [zuvor] geboidet [geladen] dorch den fronen, und wy [wer] geboidet iß und dem geboide nit gehorsam en iß und sonder orloff des lehenherren nitbleve, heft dei hoff gewist, sal dem lehenherren mit $7^1/_2$ alb. vervallen syn und gebröckt hebben [straffällig sein], und so sich dei dair entgegen stellte, mach [darf] dei Pastoir denselven mit dem landrecht verklagen in dei broicke. [1])

Item iß uitgewist, [2]) dat geen [kein] Haivesman den andern um wedemsgut [3]) an einigem gerichte sall vordern, hy en heb on erst mit Haivesrechte gevordert und uit geschloten. [4])

Item iß ock in verleden [vergangenen] tiden gewist, dat nimands in dem Haivesgerichte ander vorsprack [Fürsprech, Sachführer] hebben sall dan [als] enen geschwornen Hoivesman desselven Haives, off mit orloffe [Erlaubnis] sin wort selver doin [thun, seine Sache selbst führen]. Und nimand en sal in der geschworen Haivesluiden raet [Rath] ofte ordel [Urtheil, Gerichtssitzung] gaen, und off [wenn] sich darin ymand anders hebbe [5]) mit gewald off frevel in verachtinge des lehenherren und hoifs, mögen dei lehenherren und hoif den Landherrn to hölpe nemen und den ongehorsam straffen.

Item der richter besuit [6]) an den sämptlichen Haivesluiden,

Albus auf die Totenbare legen. Alsdann mußte binnen Jahr und Tag gegen Erlegung des doppelten Jahreszinses vom Hofe eine neue Belehnung gewonnen werden; wurde diese versäumt, so lag es in der Macht des Lehnsherrn die Lehns-Abgaben willkürlich zu bestimmen.

[1]) Vgl. Hofesgericht von 1545 (auf Donnerstag den achten Tag nach dem h. Sacramentstag): Item ist an dem Hoff durch den richter gestalt, sover (sofern) als ein Havesmann durch den Hofesfronen verwittiget (benachrichtigt) sy und sin handwinninge am gericht nicht en dede, wat hy dem lehnherrn und Have darinnen gebruickt sall haven. Item der Hoff wist vur recht: wair darinnen bruicklich gefunden werde, de sull gebruickt haven $7^1/_2$ wittpenninck.

[2]) ausgeweiset d. h. als Rechtsgrundsatz ausgesprochen.

[3]) Wedemsgut d. h. ein Gut, welches von dem Wedemhofe abhängig ist.

[4]) Niemand soll einen wegen eines Wedemgutes vor einem andern Gericht belangen, wenn er ihn nicht vorher vor das zuständige Hofesgericht geladen hat und dabei ausgeschlossen d. h. zur Klage nicht zugelassen ist.

[5]) Entweder bedeutet „sich haben" s. v. a. sich befinden, oder es ist das Wort „eingedrungen" ausgefallen.

[6]) „besuit" würde bedeuten „besieht", aber „an jemanden besehen" kann schwerlich ausdrücken, was hier der Zusammenhang verlangt: Der Richter stellt die Anfragen an sämmtliche Hofesleute und läßt sie das Recht weisen.

off [wenn] ein man buiten landes were, off [ob] man de frawe auch behanden [belehnen] solle. Item die sämptliche Haivesluide wisen vor recht: die frauen, die geine männer en haven, die sall men behanden, ...[1] die männer, die buißen [außer] landes syn, sullen kommen ten nesten [nächsten] gerichte und die hande entfangen. Und die frauwen sullen unvereidt syn, beheltnus [mit Vorbehalt] dem Have sinen und lehnherren sines rechtes.[2])

Anno 1545 uff Donnerstag den achten dag nach des hilgen Sacramentsdage ist angehaven und besetten ein Havesgericht, als von alders gewönlich, in den Wedenhaven to Langenberg durch den Erbarn und bescheiden Johannen Lutzeraidt, Pastoiren und Lehnherrn des vorß [obengenannten] Hoves, wilker [welcher] dan den gemeinen Havesluiden einen aidt gedaen, by alden rechten to halden, na alle sine vermoege und macht.

Item uff den vurß [obengenannten] dag ist gekoeren vur einen Havesrichter Johan in der Naulbeck und ouch durch die gekoren Havesluide erkant, dat hy sinen aide nae Havesrechte genoichsam [genugsam] gedaen haefe [habe], alsover dat hy nae Havesrecht richten möge.

Item disse nabeschrevene haven uff dissen vorß dage vur dem Havesgerichte einen eidt gedaen, dem rechten [Rechte] genoich [zur Genüge]: Johan tom Steiger, Arndt uff dem Heerdt, Johan Voßkuhl, Lambert in der Schmitten, Herman by dem Putte, Lambert to Menkeshuiß, Merge unter der Heggen, Elß upm Stucke, Herman Hindoer, Herman upm Hoevel, Engel ter Molle, Item to Lipshuiß betaelt und noch unvereidt, Item Johan to Kolßhuiß, Item Erffgen to Dreeßhuiß ein hant gewonnen, unbenoempt [unbenannt], und sal die binnen jair und dage nommen [namentlich angeben]

Item der Richter besuhdt an den semptlichen Hovesluiden; wanner ein man oder frauwe oir hand overleet [ihre Belehnung einem andern überläßt], was dem Hove und dem Lehnherren kostendig sy. Item die Hovesluide wisen vor recht: der die hand entfenckt

---

[1]) es steht hier „inne“, welches wol aus ind statt und verderbt ist.

[2]) Dieselbe Rechtsweisung wird auch im Hofesgericht von 1545 (auf Donnerstag den achten Tag nach dem h. Sacramentstag) ausgesprochen.

[empfängt], dy [der] sul dem Have geben vier [1]) alb. und sul sich van [mit] dem Lehnherrn verdragen, und dem Lehnherrn 1 Vierdel Wins.

Item der Richter besuydt an den semptlichen Havesluiden: dair twee, dry in onverdeilten guederen sitten, off men dar auch mehr dan einen behanden sul. Item die Havesluiden wisen vur recht: sy sullen sich tuschen dissem gericht und dem neesten [nächsten] verdragen, anders [sonst] willen sich die Havesluide tuschen dem neesten bedenken.

Item off emans [Jemand] bequelt [beunruhigt] oder bedrongen [bedrängt] würde, alſo dat hy des Havesgericht behoveden [bedürfte d. h., daß er den Schutz des Gerichts anrufen müſte], wair vor [wofür, für welche Gebühr] dat der Lehnherr und der Richter ein gericht besitzen sullen. Item heruff sprechen die semptliche Havesluide: der Lehnherr und der Richter sullen ein Gerichte besitten [sitzen lassen] vur vier Schillinck; sy en wetten nit [sie wissen nicht], wat Schillinck dat sind, und die Havesluide nemen des oir berait tuschen dem nesten [die Hofsleute wollen bis zum nächsten Gerichtstage „oir berait" d. h. ihre Beratschlagung nehmen, sie wollen darüber Erkundigung einziehen, was für eine Art Schillinge gemeint sei].

Item [wanner] ein Hovesman versaumlich würde syn in betalinge der pechten, sal der Pastor dat laud, dat hei vom Wedenhof hat, laten verbeiden und inforderen [2]) ofte [oder] hei sal dem Weßeboim [3]) folgen.

Anno 1545 uff Donnerstag nach Bartholomaei ist ein Hovesgericht besetten durch Johannen Lutzenraidt, Pastoirn und Lehnherrn des Hoves to Langenberg.

Item die semptliche Hovesluide wisen vur recht, so twe oder drei in unverdeilten guedern seten und sy sich tuschen dem nesten

[1]) In einer zweiten Aufzeichnung, die in demselben Extract folgt, steht $3^1/_2$.

[2]) verbieten und einfordern d. h. einziehen, mit Beschlag belegen.

[3]) Wiesebaum, mhd. wisboum, vgl. Grimm Weisthümer I. S. 136. 415. Im Weisthum von Wichlinghausen wird bestimmt, wenn Stücke von einem pflichtigen Hofesgut verpfändet oder verkauft würden, solle der Abspliß an die Sole [das Stammgut] Abgaben zahlen, „damit der Herr dem Wesebome folgen und seiner renthe nicht verlustig werden möge." (Lac. Arch. VII, 2 S. 282).

gericht nit verdragen enkunten so sul der eltste die Hand entfangen, mit willen des Lehnherren. [Ist die nachträgliche Bestimmung zum zweiten Weisthum des vorigen Gerichtes, welche sich die Hofsleute vorbehalten hatten.]

Item die Hovesluide wisen vor recht: Ein Schillinck sal betaelt werden mit einem Wißpenninck [Albus, Weißpfenning], als genge und gave [gäbe] ist in der Herrlichkeit zum Hardenberg, sy enkunden sich den anders bedenken [vorbehaltlich einer anderen Festsetzung] tuschen dem nesten gerichte. [Vgl. das dritte Weisthum des vorhergehenden Gerichtstages, wo diese Bestimmung vorbehalten blieb].

Anno 1547 uf Donnerstag nach dem Sontag Oculi ist gesessen ein Havesgericht durch Johan Lutzenraidt, Pastorn und Lehnherrn des vorß Haves, uff stede und platze, wie von alters gewönlich ist.

Item die Havesluede vur recht erkant, so man oder frauwe weren, die bestattmeßige kinder hetten, dern sullen sy einem die hand uffdragen na Havesrecht.

Item die Haveslude sprechen und wisen, dat die genige [diejenigen], die geine Havesluide syn, die sullen geine Aeße [gefallenes Vieh] uff die gemeinde [die Mark d. h. gemeinschaftliche Waldung und Weide] führen oder schleppen. Und die Haefslude sollen ouch geine Aeße führen oder schleppen by dat water oder darin, sonder sullen sie graven [in die Erde graben].

Item die Haveslude sprechen, dat von alders gewonlich sy und vurbehalten und verbaden [verboten], wilch [welche] einich gehuchte [Wohnung] na [nahe] by des Pastors Land oder Hoff getimmert hebben, dat [daß die] geine höner halten sullen oder einich vieh, dadurch im [ihm] schaden geschehe, und so dar emantz [Jemand] inne befonden würde, die solle der Lehnherr brüchten na Havesrecht und sullen sie dennoch enweg [hinweg] doin oder uff dem ihren halten.

Anno 1548 uff Donnerstag na St. Lambertsmisse ist gesessen ein Hovesgerichte durch Johannen Lützenraidt, Pastoir und Lehnherr des Haves to Langenberg, uff stede und platze, wie von alders gewönlich.

Item die Hoveslüde sprechen: es sy von alders gewönlich gewest, dat ein ider [jeder] Havesman uff der gemeinde [der Mark s. o.] der wilden weide möge gebrucken mit seinen beesten, als wanneer [so oft] geen Eckern [s. o. S. 46, 8] en is [nicht ist]; der ensal der gemein in sulchen deil [in solchem Falle d. h. wenn Eckern ist] nit gebruichen; wer hierinne overtretlich erfunden würde, der sall dem Lehnherrn bruchig [als Strafe schuldig] sein, wie im jair [15]27 im alden buch, nemlich $7^1/_2$ Albus von ein beest. Item die [der] Hovesfrone sal das Vehe [das Vieh, welches auf der Gemeinde gefunden wird] in den Wedenhoff driven und Schuttegeld [Pfändungsgeld] darvon nemen.

Anno 1551 uff Donnerstag nach dem Sonntag Jubilate, wilcher ist der 23. Aprilis, ist besessen und gehalten ein Havesgericht des Hoves to Langenberg onder dem Hagedorn — durch den werdigen Herren Johan Bleckman, Pastoir und Lehnherr des vorß Haves, auch den semptlichen Haveslüden, einen Eidt gedaen dem Hoffe und den Hoveslüden, by alden rechten to halden u. s. w.

Anno 1551 uff Donnerstag nach St. Hupertsdach ist gesitten ein Hofsgericht — durch Herren Johan Bleckman.

Item die semptliche Haveslüde wisen vur recht: der Lehenherr und der Richter sal alle jair dry gewönliche pflichtdage halten, als nemlich den ersten Donnerstag na Paschen, den andern Donnerstag na Sacramentsdag und den dritten uff Donnerstag na Lambert.

Item die Hoveslüde, als nemlich die eldeste, sprechen und halten [behaupten] dat by ören eide, dat gene doiren oder fenstern uff die wedem gaen [gehn] ensullen, dair emans [Jemand] in oder uit [heraus] kommen könne, wisen dat fur recht und halten dat by ören Eide.

Anno 1553 den 7. Junij ist gesessen ein Havesgericht durch den Ehrbaren Herrn Johan Bleckman u. s. w.

Item der Lehenherr gibt den gemeinen Hoveslüden für, ob im [ihm], die von etzlichen sinen pechteren, nemlich Hoveslüden, sine pächte mit willen [gutwillig] nit krigen enkunte, mit welchem fronen er penden [pfänden] sulle, wie das gebrüchlich sey.

Daruff spricht der semptliche Hoff, wann der Lehenherr sine pechte mit willen nit krigen kunne, so sy van alders gebrüchlich, daß er solle nemen den Hoffsfronen und lassen panden forbern und sall der

Hoff die pande werdiren [abschätzen]; weigert aber imand pande, sal er by dem Landrichter den Landfronen begehren und mit demselven penden.

Item der Hoff spricht: so jemand etwas inteunet [einzäunt] gegen dem sinen von der gemeine, der sulle bruchtfällig syn, und sal es dannoch nach Hovesrecht gleichwol wider estünen [so! lies: auszäunen], es were dan, daß er bewis [Beweis] hette, daß es sin were.

Bis dahin hatten sich die Hofesgerichte in den durch das Herkommen gegebenen Formen bewegt, da greift mit dem Jahre 1582 der Patronatsherr Wilhelm von Bernsau, Herr zum Hardenberg, ein und verlangt eine genaue Beobachtung des 1565 vom Landesherrn, dem Herzog von Berg, über die Hofesgerichte erlassenen Ediktes. Es scheint, als ob besonders eine Abweichung von den Bestimmungen desselben das Einschreiten veranlaßt habe: in Langenberg war jeder der pflichtigen Hofesbesitzer beim Gerichte stimmberechtigt oder, wie man sich ausdrückte, der ganze Umstand stimmte ab, während der landesherrliche Befehl die Wahl einer gewissen Anzahl von Scheffen vorschrieb, welche unter dem Vorsitz des Richters den eigentlichen Gerichtshof bildeten.

Das Langenberger Hofsbuch enthält über das Eingreifen des Patronatsherrn und die Beseitigung der bisherigen Ordnung folgende Aufzeichnung:

„Auf Donnerstag den 18. erscheinenden monats Octobris in verloschenem 82. jahr minoris numeri ist der Edler und Ehrenvest Wilhelm von Bernsau, Her zum Hardenberg, aus krafft aufsehentlicher obrigkeit und als Patronus und Collator dieser Pastorien zu Langenberg, allhie auf gewönliche Hofgerichtsplatzen persönlich erschienen und hat durch Ihrer Ed. L. Anwalten Reinharden Bernsaw in effectu angegeben und vermelden lassen:

Demnach Ihre Ed. L. in erfahrung kommen und glaublich bericht worden, daß bis anhero an diesem Hofsgericht, wider unsers gnedigsten Fürsten und Herrn etwan ausgangene, die Hofsgedinge [1]) belangende Edicten und Reformations-Ordnungen etzliche mißbreuche und unrichtigkeiten ingerissen und gehalten [beibehalten] worden, und sonderlich daß der gemeine Umbstand — denn dadurch das ambt des

---

[1]) Ding, Geding bedeutet ursprünglich Gericht.

richters nit kan bestehen — die sache mit unverstande urtheilt und ausgewist hetten: Als weren Ihrer Ed. L. gesinnen, meinung und befelch, man wolle (nit zu einigem abbruch oder verringerung dieser ebangerichter Pastorien und Hofgerichts, sondern vielmehr zu befürderung und sterkung derselben) also und dergleichen unordnungen und widerrechtliche geübte gewonheiten und mißbreuche dieses Hofsgerichts ....., abschaffen, und sich hinfürter dero ordnungen und den die [wahrscheinlich: diesen] einverleibten Clausulen und puncten gemäß halten, wie denn Ihro Ed. L. nit allein in diesem sondern auch in andern fällen der publicirten und acceptirter Hochfürstl. Reformations-Ordnung und dabey erfindliche Edicten und Befelch-Schriften, aller gebühr, sich nit allein schüldig erkente, sondern auch gutwillig und geneigt were, und hat hernechst sunderlich Dero am 25. Martij 1565 in literis edirten Fürstl. Edicten insgemein verlesen lassen.

Worauf die gemeinde und semptliche anwesende Hofleute, nechst [nach] ihrem zusamen gehabten berädt [Berathung], ihren alten gebrauch allegirt und angezogen, bittend sich dabey verbleiben zu lassen. Jedoch alsbald eingewilligt etzliche besondere Hofsscheffen, laut obangeregten Fürstl. ihnen verlesenen Edicte, zu elegiren, und sunsten sich aller gebürlicher rechtigkeiten zu befleißigen. Und haben also und demnach in continenti, beiseins wolgemelten Herrn zum Hardenberg, Herren Johannen Bleckmans zur zeit Pastoirn und Hofesherren hieselbsten, jtem Gerhard Genßer, dieser Hardenberger Herrlichkeit Richter, Johannen Wallmichradt zur Muhlen, newlich verordneten Hofsrichtern, und sunsten deren Hofsverwandten, mit ihrer aller Consent und Zusamenstimmung, zu Hofscheffen erwehlt genent und angesetzt die Ehrbaren und frommen Adolphen zu Schelenhauß, Rutgern zum Dhorn, Wilhelmen im Hoeff zur Wasserfallen, Johannen Schomacher im Raven, und Johannen bey dem Putte."

Am 18. April 1583 erschien Wilhelm von Bernsau mit dem Richter Gerhard Gänser von neuem beim Hofsgerichte zu Langenberg, bestätigte und vereidete den vom Lehnsherrn vorgeschlagenen Hofsrichter Johann zur Mühlen, sowie die fünf erwählten Hofesscheffen (an die Stelle des im vorigen Jahre vorgeschlagenen Adolf, der wegen Alters unfähig dazu schien, wurde Johann in der Hallen gewählt). In demselben Hofsgerichte wurde auch bestimmt, daß nach den beim Lehnherrn befindlichen alten Hofsbüchern eine Zusammenstellung der Rechte gemacht werden solle. Dies scheint indes nicht

geschehen zu sein, wenigstens findet sich in den erhaltenen Auszügen nichts davon. Wir entbehren also eines Weisthums von Langenberg, welches die rechtlichen Verhältnisse zusammenfaßte, und müssen uns mit den einzelnen Rechtsweisungen und Bestimmungen begnügen, welche wir oben aus den Protokoll-Abschriften mitgetheilt haben. Von 1583 an werden die Hofsgerichte in Beisein des Herrn von Hardenberg als Patronatsherrn oder eines von ihm gesendeten Stellvertreters abgehalten. Der Pfarrer Johann Bleckman scheint bis in den Anfang des Jahres 1593 gelebt zu haben; denn das Hofesgericht vom 21. Mai 1593 wird, „alß der Lehnherr abgestorben“, von dem Herrn von Bernsau berufen. Sein Nachfolger wurde Rutger Bleckman, der sich aber gewöhnlich mit latinisiertem Namen Topander nennt. Die späteren Aufzeichnungen des erhaltenen Hofsbuches geben keine förmlichen Sitzungsprotokolle mehr, sondern bestehen nur in Angaben über die beim Absterben eines Hofbesitzers an den Pfarrer als Lehnherrn entrichteten Handgewinn-Abgaben. Wir sind deshalb nicht im Stande anzugeben, wann die Sitzungen der Hofsgerichte aufgehört haben.

Die Namen der ältesten Pfarrer von Langenberg, welche von Recklinghausen angibt, sind dem Extract des Hofsbuches entnommen. Es scheint also, als ob auch der verdiente Verfasser der Reformationsgeschichte, der selbst Pfarrer in Langenberg war, keine weiteren Urkunden und Akten über dieselben mehr vorgefunden hat. Ich stelle die Namen noch einmal zusammen:

Johann Schryver, kommt als Pfarrer vor 1527, 1545 Donnerstag nach Mathaei apostoli wird er als verstorben erwähnt.

Johann Lutzenraidt, zuerst 1545 (Donnerstag den 8. Tag nach des h. Sacraments Tag), zuletzt 1548 (Donnerstag nach S. Lambertsmesse) genannt. [1])

Johann Bleckman, zuerst 23. April 1551 als Pfarrer und Lehnherr erwähnt, zuletzt 18. Juli 1585; im Protokoll des 22. Nov. 1589 kommt wol der Pastor vor, aber ohne Namennennung, 1593 ist Vacanz (s. o.).

---

[1]) Auf ihn geht wahrscheinlich die Notiz in einer Urkunde von etwa 1549 (MS. Kindl. 87—90. Vol. 69): Pastor seu vicecuratus in Langenbergh terrae Montensis prope Hattingen occupator injustus bonorum ecclesiae excludendo vicarios quorum erant bona et reditus communia communes.

XVII.

Miscellen.

1. Die Pfarrei Haan im Jahr 1550.

Aus dem „geistlichen Erkundigungsbuch des Herzogthums Berg" von 1550, fol. 43.

Hain. D(ominus) Wilhelmus Deichmannus verus pastor obtinet ecclesiam ex presentatione Domini mei principis Montensis, qui presentat in mense apostolico et pastor in Richrodt in mense ordinario; proclamatus et investitus per Decanum Novesiensem et possessionem obtinuit. Ist ieme nit angesagt worden, sunst hett er syn Investitur mitbracht. Hat das Interim und myns g. heren ordenong und helt sich dem gemeß. Ist ein Vicaria zo Hain und wirth gehalten wie sich gepurt.

Ad secundam instructionem
clagt der pastoir, das [daß] er hiebevor im lesten Capittel zo Nuiß nit were in eygener persoin ad prandium komen, und dweil das prandium in publica taberna und nit in domo decani nach altem gebrauch were gehalden, so were er bey synem frunde zo Nuyß bleven essen; Und dweil er auch ein person by sich gehadt, die ante tempus consuetum abortum gelitten und also unversehens in domo dotis der frucht entwerdt, were er derhalb und auch das [daß] er nit persoinlich ad prandium komen, gen Nuiß citirt worden und der pastoir zo Hilden hett mandatum exequirt und hetten van ieme, quod concubina in domo dotis pepererit, gefordert 28 daller, doch hette er mit allem bidden geven mussen 12 daller, darfür er damals zum Burgen gesatz Johannen Hulff synen Neffen, Burgern zu Nuiß, et Johannes Putz Notarius fuit presens quando hec acta sunt, und hat auch ratione prandii gegeven 17 albus.

Zeigt auch an, das [daß] eyner, gnant Johan an der Kyrchen, hab mit einer personen in heimlicher trouwe und gelobden, ehe er zo

Hain komen, gesessen und noch, und brengt alle jair zo paschen absolutionen vam Dechant zo Nuiß und bleibe gleichwol in der hurey sitzen. Begert rats, wo solchs mehr geschehe, wie er sich zo halten.

Kyrchmeister und scheffen zo Hain syn mit irem pastoir und syner leher [Lehre] woll zofridden, habuit concubinam quam dimisit. Sein mit irem vicarien auch zofridden: hat man flissig sie underfragt, aber gheynen weyter mangel vernommen.

2. Ein Gedicht über die Reformation in Hörstgen.

Im Kirchenarchiv der Gemeinde Hörstgen findet sich das folgende Gedicht, auf welches zuerst v. Recklinghausen aufmerksam gemacht hat, ohne es jedoch abzudrucken.

Sa Sa voort Paap en Koster!
Pakt u terstond van t'Horstgen
Met u Hoeren Pater Noster!
Want gy hebt heer geen blyven meer:
U Heiligdom is voort, U beelden verstoort,
Sy leggen aan Jans in de sloot.

U Lief Vrouw die is versoopen,
In Haar en was geen leeven in.
Claesken is na gevlooten,
Het was hout en niet van steen.
U beelden meer, schryft de leer,
In haar en was geen hulp nog eer.

U Hostien die moeten ruimen,
In haar en syn geen kragten in:
Van waater en meel syn sy genoomen
En wederom ter aarden in.
Het is aards brood, soo men seid,
Als Paulus heeft uitgeleid.

Van Roomen hebt gy het bekoomen,
U Bee-vaart en Aflaatsbrief,
Tegen de leer ingedrongen,
Gelyk den Prophet Jesai schryft,
Christus kyft, de Schrift bewyst,
Dat gy niet by Gods woord en blyft.

Gedenkt aan die in den gloeienden oven,
Die Sadrach, Mesech, Abednego hiet,
Hoe sy den Heeren gingen loven,
Geen hair op haar hoofd belet;
Daniel verklaart en openbaart
En by den Leuwen is bewaart.

Gy gelooft de Hoer van Babel,
Het groote Beest uit den afgrond,
Die u brengt tot allen fabel
En Christum van syn eer berooft;
Babylon krygt syn loon,
Die Christum wil setten van syn troon.

Tot Roermond doet gy beklagen
In uwen boosen ievermoed,
Dat doet u heel en al wegjagen,
Dat gy moet vluyten met der spoed;
Gy hebt gehoort, pakt u voort,
Geen Horstgen onder Roermond behoort.

Nu ondersoekt de Heilige Schriften,
Die God ons hier heeft kond gedaen
En van Gods Geest onderrigten
En vast op syn woord blyven staan:
De Schrift is klaar te verstaan,
Geen titul sal van Gods woord vergaan.

Nu aanbid God alleen den Heeren,
Die Heemel en aarden heeft gemaakt,
En wilt nu geen beelden meer eeren,
Dat gy niet meer en stryt en raakt,
Geeft God de eer, geen beelden meer,
Dan leeft gy altyt in vree.

Darunter befindet sich der Vermerk: „Dieses Carmen soll in anno 1556 seyn componiret und außgeben worden.“ Zur letzten Zeile der ersten Strophe ist zu bemerken, daß Jans ein Haus im Dorfe ist, neben dem die Dorfrinne fließt.

Meyer, Pfarrer in Hörstgen.

---

3. Befehl des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm an den Schultheißen zu Düsseldorf wegen Anstellung neuer Scheffen und Rathspersonen, nebst dem Protokoll darüber, d. d. 6. und 9. Mai 1615.

Von Gottes Gnaden Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein &c., zu Bäyeren, zu Gülch Cleve und Berg Hertzog, Grave zu Veldentz Sponheim Marck Raveußbergh und Moerß, Herr zu Ravenstein.

Lieber getrewer, Wahero Wir verursacht worden auß den Scheffen und Rhats-Personen hieselbst etliche ab- und andere anzustellen, solches wirstu vor wenig Tagen sowohl schrifft- als mundlich verstanden haben; Wan Wir nun entlich gemeint seint selbiges der gebühr zu effectuiren und die newe angesetzte Scheffen und Rhats-Personen in Aidt und Pflicht uffnehmen zulassen, alß ist unßer Gnädigster Befelch, daß du neben Volnziehung des dir jüngst insinuirten Receß selbige Personen, in Beywesen unsers darzu Verordneten, nach gewonlicher Formen in Aidt uff- und annehmest und der Gebühr installirest: Versehen unß also: Geben zu Düsseldorff am 6. May Anno 1615.

Anstatt und von wegen Hochstgemelter Ihrer Fürstl. Dhlt.
Joh. Bartholt v. Wonßheim.

Unßerem Scholtheißen zu Düsseldorff und Lieben getrewen Adolffen Steinhaußen.

Fuerunt presentes Consul Voeß, Reinhardt Goch, Adolff zum Dahm, Anthon Loewen, Johan Spilberg, Anthon Zanders, Johan Steinstraß.

Uff Höchstgemeltes Befelchschreiben hat der Schultheiß Adolff Steinhauß Gudestag den 6. May dem Burgermeister Nicolaßen Boeß des Morgens vor Mittag angezeigt, daß er Scheffen, alt und jungen Rhat (Außerhalb die newlich abgesetzte und destituirte sechs Scheffen und Rhats-Personen) den Nachmittag umb Ein Uhr ans Rhathauß zu erscheinen, bescheiden laßen wolle, (Wie beschehen): Alß nun am selben Nachmittag ernenter Scholtheiß neben dem Secretario Wilhelmen Hinßberg uffs Rhathauß in die Rhatskammer erschienen, gedachter Secretarius durch den Newburgischen Cantzlei-Diener Petern die newe Rhats-Personen, alß nemblich D. Renthlin, Wilhelmen Offerhauß, Dieterichen Pylsticker, Anthon Netteßheim, Tielmanen Piper oder von der Burgh, Johannen Karschen, Ewalten im Thumb, Viten von Gladbach, Wilhelmen Steprodt und Johannen Klein, gleichfals dahin fordern lassen, die dan auch alßbald (außerhalb D. Renthlin und Johann Karsch, so nit einheimisch gewesen) persönlich ingestelt, hat der Herr Schultheiß obgemelten Befelch repetirt: Darauff gedachter Secretarius begehrt, daß geruhrter Schultheiß und Burgermeister die vorgemelte Personen und newe Scheffen, in Namen seines Gnädigsten Fürsten des Herrn Pfaltzgraffen, in Eide uff- und annehmen wolten: Darinnen aber gedachter Schultheiß vorerst sich beschwert befunden und bezeugt, mit Vermeldung, daß ihme vor diesem bey seiner Bestallung und Annehmung (so nit in Namen eines, sonder beyder Regirender Fürsten und Herren beschehen) außdrücklich ingebunden, daß er uff einseitigen Befelch ad partem nichts, sondern dasjenige thun und verrichten soll, was in gemeinen Sachen ihme auß der Landt-Cantzleyen von den Rhäten in Namen Hochstgemelter beyder Fürsten befohlen würde: Derwegen dan gedachter Secretarius dasjenig, was ihme zu verrichten anbefohlen, selbst ins Werck stellen möchte: Jumaßen dan ebenmäßig obgemelter Burgermeister die Beeidungh der newer Rhats-Personen zu thun sich beschweret, sonder darab gleichmäßig, wie vorgemelter Herr Schultheiß gethan, bezeugt, auch umb desto mehr, dieweil es vermög vorgeruhrten Befelchs ihme nit, sonder vielmehr ermeltem Schultheißen und vorgemeltem Secretario committirt und anbefohlen were:

Auff welches alles der vorgemelter Secretarius die vorernente newe Rhats-Personen vor sich kommen laßen, und ihnen Höchstgemelter Ihrer Fürstl: Dhlt: des Herren Pfaltzgraven jüngst beschehene Erclärung und Befelch abermalen vorgelesen, sie darauff (außerhalb obgemelte beyde D. Renthlin und Johan Karsch, so wie gemelt, ab-

wesent gewesen) installirt und die Hände von ihnen abgenohmen: Sintemalen er nun auch zu Beeidung der newer Scheffen ferner verfahren wollen, haben sich deren zween alß Reinhardt Goch und Adolff zum Dahm, weil der dritter, nemblich Henrich von Dreven, nit einheimisch gewesen, ebener maßen darinnen beschwert, bevorab weil sie beyden Regirenden Fürsten vereidt, auch in Namen deren beyden der Befelch auß der Landt=Cantzleyen nit ergangen were, zudeme die Beeidung wie gewonlich gerichtlich in Beisein der ubriger sämptlicher Scheffen, darinnen doch die gegenwertige nemblich Sebastian Deußberg, Peter von Berck und Peter Altzfeldt sich jetzo ebenergestalt beschweren theten und solchem actu dermaßen nicht beywohnen könten, beschehen muste, weren aber sunsten, wan es gemeltermaßen und dem alten Herkomen gemeß beschehe, dernechst den Eidt zu leisten, willig, und ihme dem Secretario Hinßberg darauff Handtastung gethan.

Folgents am Sambstag Vormittag den 9. May Anno 1615 haben Schultheiß und Burgermeister ein ieder einen von dem Herren Statthalter Wonßheim underschribenen Befelch vorbracht, daß sie die jüngst angestellte Scheffen und Rhats=Personen dahin ans Rhathauß umb neun Uhren selbigen Vormittag bescheiden laßen solten, gestalt anzuhören was ihnen daselbsten in Namen Ihrer F: Dhlt: vorgetragen werden solle. Weil sie beyde aber sich darinnen beschwert, seint sie nochmalen durch den Newburgischen Cantzley=Diener dahin bescheiden, und alß Johannes Mouhemy die drey Scheffen, nemblich Reinhardten Goch, Adolphen zum Dahm und Heurichen Dreven (weil der Schultheiß sich, wie vor diesem am nechstlitten [letztverflossenen] Gudestag beschehen, abermalen darin beschwert befunden), vermög der Gülichscher und Bergischer Ordnung einen iederen ad partem vereidet, hat er auch balt darauff die jüngst abwesende D. Renthlin in den alten, und Johannen Karsch in den jungen Rhat installirt und die Hände von ihnen genohmen.

4. Erlaß des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, Herzogs zu Jülich und Berg.

Mitgetheilt von **E. v. Schaumburg**, Oberst z. D.

Auch Wohlgeborne, Edel, Vest und Hochgelehrte Liebe Getrewe, so müssen Wir eben hac materia religionis gantz mißfälligst ver-

nehmen, daß unangesehen Wir eintzig und allein dahin zielen, wie die Unkatholische a bon facon auß Unsere Residentz-Statt zu pringen, der Mehreinpflanzung daselbst von Unserem Schultheiß nachgesehen werden will, Indem ein fremder, vor diesem eingeschlichener Apotheker auf der Bolkerstraß die Behausung im Huth mit 800 Rthlr. idque in fraudem ordinationis allein, weilen Ihnen eigenthümliche Haüser zu haben nit vergünstigt, belegt haben solle, Willenß dadurch die seinige, worin er zuvor gewohnt, einem frembden Unkatholischen, so von Wesel erst kommen und daselbst desselben oder doch ander Unkatholischen Dochter heirathen wird, in Miedung zu überlassen. Dafern nun deme also seyn wird, und Euch hierin Unsere gnädigste Meinung genugsamb bekannt, also habt Ihr Unsern Scholtheiß daselbst ernstlich zu erinnern, diesem Vorhaben auf den Grundt zu sehen und in tempore vorzubawen, daß solches, so gut euch dünket und er kann, remedijrt werden möchte.

Newburg den 19. August 1662.

Philipp Wilhelm.

An Geh. Räthe zu Düsseldorf.

5. Königlicher Befehl vom 8. Januar 1715, die Dauer der Predigten betreffend.

Mitgetheilt von **Wilh. Neumann**, Hauptlehrer zu Elberfeld.

Nach einem gedruckten Exemplar, das Joh. Bergmann zu Frickenhaus in die Bauerschaftsliste von Siebeneick gelegt hat.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer vnd Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel vnd Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Gülich, Berge, Stättin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Hertzog, ꝛc.

Liebe Getrewe; Wir haben selbst in Höchster Person an verschiedenen örtheren bemerket, daß Viele, sowohl der Reformirten, als Lutherischen Prediger, ihre Predigten so ungemein lang einrichten vnd halten, daß nicht allein denen Zuhörern deshalb die nöhtige Auffmerksamkeit vnd schuldige Andacht entgehet, sondern auch die

Prediger selbst durch unnötige vnd verdrießliche Wiederhohlung vnd so genante tautologien, umb nur viel sagen zu können, selbige verlängeren; Gleich wie nun dergleichen langes, verdrießliches, zu nichts dienendes, sondern vielmehr hemmendes vnd wenig erbauendes predigen eingeschrencket wissen wollen, vnd dahero nötig, daß allen vnd jeden Predigeren auch Candidaten, welche zuweilen ihre Stellen vertretten, nachtrücklich auffgegeben werde, ihre Predigten dergestalt einzurichten, daß außer dem Gesang vnd Gebett selbige niemahlen länger, als eine Stunde dauren mögen; Also befehlen wir Euch in Gnaden, daß Ihr solches geziemend den Predigern bekandt machen, vnd Sie, wie auch die Candidaten, welche dieser Vnserer Verordnung zuwieder handelen, vnd länger als eine Stunde ins Künfftige zu predigen sich weiter unterstehen sollten, vor Jedesmahl zwey Rthlr. unnachlässig zu der Kirchen, worinnen sie geprediget, erlegen lassen sollet;

Im übrigen weilen verlauten will, daß in denen Kirchen das allgemeine Kirchen-Gebett, welches aus Vnseren Hofflager verordnet, von einigen Predigeren nicht gebrauchet werde, sondern nach gedachter Predigt willkühriges Gebetter zu halten pflegen; So wollen wir ebenfalß in Gnaden, daß solches abgestellet, vnd Jeder Prediger dahin angehalten werde, daß er kein ander Formular, als obgemeltes getrucktes allgemeines Kirchen-Gebett gebrauche, inmassen Ihr dan darunter die Gebühr zu verfügen habt. Seynd Euch mit Gnaden gewogen: Geben Cleve in Vnserm Regierungs-Raht d. 8. Januarii 1715.

Ahnstatt vnd von wegen Allerhöchstglr.
Seiner Königlichen Majestät.
Johan Conradt Freyherr von Strünckede,
vt. Johann von Motzfeldt.
Henrich Wortman.

6. Aus der Zeit der Fremdherrschaft.

I.

Düsseldorf den 3. April 1813.

Der Präfect
an
den Herrn Maire zu Ratingen.

Herr Maire. Es ist dem Gouvernement die Anzeige geschehen, daß in Ihrem Verwaltungs-Bezirke sich mehrere sogenannte Neuigkeits-

krämer befinden, welche nicht nur Nachrichten, an welchen etwas Gegründetes ist, vergrößern, sondern auch falsche schmieden.

Ich ersuche Sie, auf solche Leute ein genaues Augenmerk zu richten und jedem, der sich solche Aeußerungen erlaubt, zu bedeuten, daß er Gefahr laufe, ins Innere von Frankreich geschickt zu werden.

Sie wollen mir übrigens einen pflichtmäßigen Bericht über ein jedes in dieser Art verdächtiges Individuum unverzüglich erstatten.

Ich grüße Sie mit Achtung

Gf. Spee.

II.

Der Präfect
an
den Herrn Maire in Ratingen.

Herr Maire. Ich ersuche Sie, mir umgehend jenes Verzeichnis, wovon ich Ihnen ein Schema anschließe, nach allen seinen Rubriken genau ausgefüllt, einzusenden.

Ich grüße Sie mit Achtung

Gf. Spee.

Die Rubriken sind folgende:
Bestehen in der Mairie N. geschlossene Gesellschaften?
Lese-Gesellschaften?
Wo werden sie gehalten?
Womit beschäftigen sie sich?
Wer ist der Präsident?
Wieviel der Mitglieder enthalten sie?
Welchen Standes sind die Mitglieder?

Bericht.

Da der 8. Band unserer Zeitschrift, welcher für das Jahr 1872 bestimmt war, nicht vor der letzten Hälfte des Jahres 1873 erscheinen konnte und in Folge dessen der Bericht erst im Juli v. J. abgefaßt ist, können wir uns in dem jetzigen Berichte im Allgemeinen auf den früheren beziehen, der bereits den größten Theil von 1873 mitumfaßt.

Mit großem Bedauern sahen wir im Laufe des Jahres 1873 Herrn Archivrath Dr. Harleß aus seiner Stellung an der Spitze des Staatsarchives zu Düsseldorf ausscheiden. Ohne seine Mitarbeit, ohne seine nie ermüdende und allen Wünschen fast zuvorkommende freundliche Unterstützung, welche jeder Benutzer des Archives anerkennen muß, wäre es unserem Vereine, zu dessen Stiftern er gehört, nicht möglich gewesen, so viele gründliche, aus den Urkunden und Archivalien geschöpfte Arbeiten zu liefern. Zu unserer Freude hat er auch in der höheren Stellung, in welche er hineinberufen ist, der Stätte seiner langjährigen Wirksamkeit nicht vergessen können, und wir haben die Aussicht, daß er unsere Bestrebungen fernerhin mit Rath und That unterstützen werde. Der Verlust würde für uns noch empfindlicher gewesen sein, wenn nicht die Leitung des Düsseldorfer Archivs gerade in die Hände des Herrn Dr. Hegert gelegt worden wäre, welcher schon früher, bei seiner ersten Beschäftigung an dem genannten Archive, unsere Arbeiten auf das Bereitwilligste unterstützte und selbst einen werthvollen Beitrag für unsere Zeitschrift einsendete. Ebenso haben wir Herrn Archivassistenten Dr. Becker für mannigfache Förderung unserer Arbeiten zu danken. Die in Aussicht gestellte Fortsetzung der Abhandlung des Herrn Oberst v. Schaumburg über Johann Wilhelm konnte für den vorliegenden Band, welcher gleich nach der Ausgabe des achten in Angriff genommen werden mußte, nicht mehr geliefert werden. Wir hoffen, daß der geehrte Verfasser sie für den nächsten Band zum Abschluß bringen wird.

Von den Mitgliedern des Vereins starben seit dem letzten Berichte: Gustav Eduard Bröcking († 22. Nov. 1873), Probst

R. Köllner in Berlin († 21. Okt. 1873 in Bad Boll), Pfarrer Müller in Mettmann († 16. Aug. 1873), königl. Baurath Joh. Friedrich Reimann († 18. Jan. 1874).

Der Lokalverein zu Barmen hatte am 2. März 1874 eine Sitzung, in welcher Herr Adolf Werth einen Vortrag über „Barmen unter den Richtern Goßlar, Finkenscheid und Pylsum" hielt (S. den Bericht darüber im Barmer Anzeiger vom 5. März 1874). Für den zweiten Nachtrag zur Statistik des Kreises Barmen, welcher im Jahr 1873 erschienen ist, hat der Unterzeichnete die Urkunden zur Geschichte Barmens von 1245—1600 geliefert.

Die Expedition der Zeitschrift an die Mitglieder hat Herr J. Faßbender (W. Fröhling's Buchhandlung und Antiquariat dahier) übernommen. Wir bitten deshalb, alle Reclamationen an denselben zu richten, und ersuchen zugleich die mit uns in Verbindung stehenden Vereine, die Austausch-Exemplare der Zeitschriften durch dessen Vermittelung an uns gelangen zu lassen.

Elberfeld 7. März 1874.

W. Crecelius.

Julius Werner Grashof

wurde zu Prenzlau in der Uckermark am 4. Oktober 1802 geboren. Sein Vater August Gr. war dort Rector des Gymnasiums. Dieser folgte, obgleich schon im Alter von 43 Jahren, 1813 der mächtigen patriotischen Begeisterung, welche das Joch des französischen Usurpators abschütteln wollte, und trat, wie damals viele Lehrer an höheren Schulen, in den Kriegsdienst. Nach der Eroberung der Rheinlande folgte die Familie dem Vater, welcher bei der ersten Organisation des Schulwesens am Niederrhein eine hervorragende Stellung einnahm und zuerst bei dem General-Gouvernement zu Aachen, sodann als Consistorial- und Schulrath bei dem 1816 in Köln errichteten Consistorium eine ausgedehnte Wirksamkeit fand. Der Sohn bezog von 1820 bis 1823 die erst seit 1818 errichtete, aber im raschen Aufblühen begriffene Universität Bonn, um Theologie zu studieren. Dort waren die berühmten, später nach Göttingen berufenen Theologen, der Exeget Lücke und der Kirchenhistoriker Gieseler, seine Hauptlehrer. Im Jahr 1824 war Gr. bereits Religionslehrer an dem vom Vater gegründeten Carmelitercollegium [1]), einem Progymnasium, das 1826 zu einem Gymnasium erhoben wurde und kurze Zeit hindurch den Namen „Evangelisches Gymnasium", später den Namen „Friedrich-Wilhelms-Gymnasium" erhielt. Eine kurze Zeit, wenn wir nicht irren, 1825 und 1826 war Gr. Conrector an dem Progymnasium zu Moers und kam 1826 als Divisionsprediger nach Trier, wo er vier Jahre lang thätig war. Im Jahr 1830 kam er in derselben Eigenschaft nach Köln und verband mit dieser Stelle nach dem Abgang des talentvollen, aber leider zuletzt in ungezügelter Genialität verkommenen Predigers Eduard Prei die eines evangelischen Religionslehrers des oben bezeichneten Gymnasiums, an dem der Vater bis 1841 die Directorstelle bekleidete. Gegen Ende der dreißiger Jahre trat Gr. auch in die königliche Regierung ein, wo er die Schul- und Kirchensachen bearbeitete, bis er 1841 die Stelle seines Vaters erhielt, der als begeisterter preußischer Patriot und ausgezeichneter Schulmann bis an sein Ende wirksam gewesen war. In

---

[1]) Der Name kommt von dem ehemaligen Carmeliterkloster her, in dessen Räumen die bekannten Feinde der Reformation Eberhard Billicus und Alexander Billicus gewohnt hatten. Bis 1835 etwa waren noch die Frescogemälde theilweise zu sehen, die Billicus in dem Ambitus oder, wie man in Köln sich ausdrückt, in dem Umgang des Klosters hatte malen lassen.

dieser Stellung blieb der Sohn bis zu seinem am 25. Juni 1873 erfolgten Tode.

Während der Vater durch seinen imponierenden Ernst, durch eine universelle Bildung[1]) und durch Begeisterung für König und Vaterland die Zeit der Freiheitskriege von 1813—1815 repräsentierte und in mancher Beziehung die Würde, fast möchte man sagen die Majestät eines preußischen höheren Schulbeamten darstellte, zeigten sich in dem Sohne zwar nicht so hervorragende, aber sehr brauchbare Gaben. Als Religionslehrer war Gr. sehr klar und anregend, als Lehrer der Geschichte in der Divisionsschule hat er ein vor 30 Jahren mehrmals aufgelegtes Handbuch geschrieben, als Beamter bewies er große Pünktlichkeit, Pflichttreue und Besonnenheit. Auch seine Gaben als Prediger waren nicht unbedeutend, obwol er auf diesem Gebiete dem damaligen Pfarrer der evangelischen Civilgemeinde Karl Küpper, nicht gleichstand. Nach dem Tode des letzteren, eines der ausgezeichnetsten Prediger und begabtesten Redner im Rheinlande, der 1849 in der Blüthe seiner Jahre starb, übernahm Gr. die Leitung des von Küpper gegründeten Vereins für Israel, welchem er beinahe 24 Jahre mit Hingabe und Ausdauer gedient hat. Auch der Gustav-Adolf-Verein hat sich Jahre lang der Leitung Gr.'s zu erfreuen gehabt. Die ehrenwerthe Stellung, die Gr. in seinen Aemtern einnahm, war Veranlassung, daß die theologische Facultät zu Bonn ihn mit der Doctorwürde beehrte und daß der Staat mehrfach ihn auszeichnete.

Auch als Schriftsteller ist Gr. thätig gewesen, obgleich die ziemlich bedeutende Anzahl von Lehrstunden, die er neben seinem Predigtamt und später neben seinem Amte als Regierungsrath ertheilte, eine umfangreiche schriftstellerische Thätigkeit nicht gestattete. Seine Arbeiten über die Verbesserung der lutherischen Bibelübersetzung, sowie mehrere Aufsätze in den Studien und Kritiken von Ullmann und Umbreit, und sein oben erwähntes geschichtliches Lehrbuch fanden in manchen Kreisen Anerkennung. Auch die leider eingegangene Monatsschrift für die evangelische Kirche der Rheinprovinz und Westfalen,

[1]) Sehr anregend waren z. B. die Vorträge, welche er als Director in den höhern Klassen seines Gymnasiums über allgemeine Sprachlehre, philosophische Propädeutik und deutsche Literatur hielt. Der Reichthum von bedeutenden Lebenserfahrungen, welche er zu dem Unterrichtsstoffe hinzubrachte, die Klarheit und Würde des Vortrags, womit der an correcte und fließende Rede gewöhnte höhere Verwaltungsbeamte vor seinen Schülern auftrat, gaben diesen Lehrstunden oft einen nicht unerheblichen Vorzug vor manchen trockenen Universitätsvorlesungen.

begründet von Nitzsch und Sack, hat er mit trefflichen Aufsätzen bereichert. Einer der schönsten ist „Zum Andenken an Dr. J. A. Küpper, evangel. General-Superintendenten der Rheinprovinz" (geb. 3. Okt. 1779 zu Uellendahl bei Elberfeld, † 1. April 1850 zu Koblenz). Mit großer innerer Wärme schildert Gr. (Monatsschrift 1850 I. S. 191—251) diesen seinen väterlichen Freund, den er zu Trier, wo Küpper 20 Jahre lang Consistorialrath und Pfarrer gewesen war, genauer kennen gelernt hatte. In der Schilderung Küppers hat übrigens Gr. seinen eigenen theologischen Standpunkt gezeichnet, wie jener überhaupt, als der preußische höhere Kirchenbeamte, das Ideal gewesen zu sein scheint, dem er zeitweise nachstrebte. War doch auch bei dem Vater Grashofs die preußische Beamtentüchtigkeit gleichsam der leitende und durchgreifende Lebensgedanke gewesen.

Durch unser Vereinsmitglied, Herrn Pastor Grashof zu Süchteln, einen Neffen des Verstorbenen, sind uns die Titel der Schriften Gr.'s mitgetheilt worden:

Die Evangelien des Matthäus, Marcus und Lucas in der mit den nöthigsten Berichtigungen versehenen deutschen Uebersetzung Dr. M. Luthers, zur Beförderung gründlicher und segensreicher Lesung der heiligen Schrift in christlichen Familien mit erklärenden Anmerkungen herausgegeben von J. W. Gr. Crefeld 1834, 8°. (Dieses Werk sollte, nach der Bemerkung des Herrn Pfarrer Gr. zu Süchteln, auf das ganze N. T. ausgedehnt werden, auch erschienen noch, worüber eine völlig sichere Angabe fehlt, die sieben katholischen Briefe, aber die Herausgabe des Liscoschen und Gerlachschen Bibelwerks verhinderte die weitere Bearbeitung von Seiten Gr.'s).

Dr. M. Luthers Bibelübersetzung in ihrem Verhältnisse zu den Bedürfnissen unserer Zeit. Ein Beitrag zur würdigen Feier des 300jährigen Jubiläums ihrer Erscheinung von J. W. Gr., evang. Divisionsprediger zu Köln. Crefeld 1835. 8°.

Ueber die Blasphemie des heiligen Geistes. In den Studien und Kritiken I. 1833. (Dieser Aufsatz erregte Aufsehen, vgl. Gurlitt Bemerkungen zu der Abhandlung des H. Grashof in den Studien und Kritiken 1833 und Tholuk, über die Natur der Sünde wider den H. Geist, Studien und Kritiken 1836, 2).

Leitfaden für den Unterricht in der allgemeinen Weltgeschichte. Für Divisionsschulen, höhere Bürgerschulen und die mittleren Classen der Gymnasien bearbeitet von J. W. Gr. Dritte verbesserte Auflage. Essen bei Bädeker 1840.

Während der Abfassung der obigen Skizzen erhielten wir die Nachricht von dem Tode des älteren Bruders Gr.'s, des Gymnasial-Professors a. D. Karl Grashof, über welchen wir, da er öfters neben seinem Bruder genannt worden ist, nach dem Düsseldorfer Gemeindeblatt folgendes mittheilen:

Am 15. Februar starb zu Boppard Professor Karl Grashof. Derselbe war am 5. Juni 1799 zu Prenzlau geboren, wo sein Vater Director des Gymnasii war. Da dieser im Jahre 1815 nach Aachen und bald darauf nach Köln versetzt wurde, so verlebte G. die wichtigsten Jahre seiner Jugend am Rhein und wurde namentlich auf der Universität zu Bonn, die er im Jahre 1818 bezog, von dem dort herrschenden Geiste feuriger Vaterlandsliebe und wissenschaftlichen Strebens, namentlich durch E. M. Arndts Einfluß, mächtig ergriffen. Im Jahre 1821 wurde er an das Gymnasium zu Düsseldorf berufen, welches unter Kohlrausch und Kortüm zu hervorragender Bedeutung sich erhob, und blieb in dieser Stellung, — zuletzt als Oberlehrer und Classenlehrer in Obersecunda, — bis zu seiner im Jahre 1869 erfolgten Pensionierung. Sein Hauptfach und Lieblingsstudium waren die alten Classiker, über welche er manche schätzenswerthe Abhandlungen veröffentlicht hat. Auch hat er am griechischen Lexicon von Passow mitgearbeitet. Seine Verdienste um die Schule werden seinen zahlreichen Schülern unvergeßlich bleiben und wurden auch bei seiner Amtsniederlegung durch Verleihung des rothen Adlerordens anerkannt.

Ein sehr glückliches Familienleben war dem Entschlafenen bescheert. Aus seiner ersten Ehe mit Elisabeth Brüggemann (19. April 1824 bis 9. Dezember 1837) erblühten ihm 5 Kinder, von welchen noch 4 am Leben sind; aus der zweiten am 11. Febr. 1839 mit seiner ihn überlebenden Gattin Luise geb. Nottebohm geschlossenen Ehe wurde ihm noch eine Tochter geboren. Drei Söhne und zwei Töchter traten in den Ehestand und beglückten ihn mit 16 Enkeln. Doch wie der frühe Tod seiner ersten Gattin einen dunkeln Schatten auf seine besten Mannsjahre warf, so wurde er im spätern Alter durch das frühzeitige Hinscheiden seiner beiden Schwiegersöhne, des Kaufmann Feltmann zu Düsseldorf und des Oberlehrers Stumpf zu Coblenz, des begabten Führers der dortigen Altkatholiken, sowie den im vorigen Jahre erfolgten Tod seines innig geliebten jüngeren Bruders, des Geh.-Reg. Geistl. und Schulrath Dr. theol. J. W. Grashof zu Köln tief gebeugt.

Einen schönen Schluß seines Lebens bildete sein Aufenthalt zu Boppard, wo er sich im Kreise der Seinigen an der herrlichen Natur und der ihm gewordenen Feierabend-Ruhe mit herzlichster Freude erquickte; — da traf ihn unerwartet schnell, ohne vorangegangene eigentliche Krankheit, ein Herz- und Lungenschlag und versetzte die Seinen auf's Neue in große Trauer.

Der evangelischen Gemeinde zu Düsseldorf war G. ein eifriges Mitglied; sie wählte ihn deshalb wiederholt zu den Ehrenämtern eines Presbyter und Repräsentanten. Eine reich gesegnete, treueste Arbeit hat er als Mitglied des Vorstandes des rheinischen Gustav-Adolf-Vereins gethan und dadurch auch in weiteren Kreisen, namentlich in der Diaspora unsrer Provinz, sich ein dankbares Andenken gesichert. Seinen Freunden und Schülern wird er um seiner Geradheit, Gewissenhaftigkeit und Thatkraft, wie um seiner ernsten Gesinnung willen unvergeßlich bleiben. Am Sonntag den 15. Februar 1874 wurde seine irdische Hülle in Boppard bestattet. C. K.

Johann Ludwig Müller.

Joh. Ludwig Müller, ein echter Sohn des bergischen Landes, wurde am 31. Dec. 1802 zu Elberfeld geboren, (in einem Hause am Kerstenplatz gelegen in der unmittelbaren Nachbarschaft zweier Häuser, die dem Vaterlande ebenfalls bedeutende Männer geliefert haben)[1]. Die Mutter, eine geborne Charlotte von der Heydt, war eine Schwester des Banquiers Daniel von der Heydt, des Vaters der in unsern Tagen so oft genannten 3 Brüder. Der Vater Ernst Wilhelm Müller war Kaufmann und erzog seine Kinder

[1] In drei einander anschießenden Häusern standen in den Jahren 1799 bis 1811, also zu derselben Zeitperiode, die Wiegen des Staatsministers August von der Heydt, des Geheimen Commerzienraths Daniel von der Heydt, des Geheimen Commerzienraths Karl von der Heydt, des Oberconsistorialrathes Friedrich Ball, des Pastors Hermann Ball († 1860), des Kaufmanns Ernst Wilhelm Müller († 1873), des obengenannten Pastors Ludwig Müller, und des Pastors Daniel Müller zu Radevormwald. Die Väter und Mütter dieser Männer, die meist eine sehr bedeutende Thätigkeit entfaltet und eine hervorragende Stellung in verschiednen Wirkungskreisen eingenommen haben, waren ebenfalls von sehr charakteristischem Gepräge, alle aus dem Bergischen Lande und aus Elberfeld hervorgegangen.

mit einem tiefen religiösen Ernste, der heutzutage selten ist, der aber damals in vielen Familienkreisen Elberfelds und des Wupperthals das häusliche Leben beherrschte. Die Eltern starben früh, aber die ganze Anschauungsweise derselben übertrug sich auf die Kinder, deren reges geistiges Leben schon in den Jahren der Jugend hervortrat. Um sie den rationalistischen Einflüssen des bekannten Pädagogen Wilberg zu entziehen, sandten damals viele Eltern Elberfelds, wie z. B. die Familien von der Heydt, Müller, Hüttemann u. s. w., ihre Kinder in die Erziehungsanstalt der Herrnhuther Gemeinde zu Neuwied, wo auch Ludwig Müller einige Jahre zugebracht hat.

Später kam er, wie viele andre Elberfelder Jünglinge, auf das Gymnasium zu Düsseldorf, welches damals unter der Leitung des berühmten Historikers Kohlrausch und des (späteren Chefs des preußischen Schulwesens) Kortüm sich eines bedeutenden Rufes erfreute, ja als das ausgezeichnetste aller niederrheinischen Gymnasien galt. Unter seinen Lehrern nennen wir den feinen Kenner der griechischen Sprache, Professor Hildebrand, dessen Andenken jetzt schon ziemlich vergessen ist, da er keine Neigung zu schriftstellerischer Thätigkeit besaß. Aber er hatte die Gabe, in ein tieferes und sinniges Verständnis des Griechischen einzuführen. Er lebte in dieser Sprache wie in seinem Elemente, am Sonntage nach vollbrachter Schularbeit war es ihm eine Erholung, in griechischer Sprache zu dichten, wie er denn z. B. oft die Predigten in griechischen Distichen wiedergab oder Kirchenlieder übersetzte. Für theologische Anregung bot Düsseldorf damals wenig, dieselbe wurde aber Müller in hohem Maße zu Theil, als er im Jahre 1822 die Universität Tübingen bezog. Eine Anzahl begabter junger Rheinländer war ihm dahin vorangegangen, wie z. B. die Brüder Krummacher, Friedrich Ball und Andre. Es war damals nach den gewaltigen Kriegsjahren eine frische Zeit jugendlicher Begeisterung, die in Tübingen zu einem geistigen Freundschaftsbunde vieler talentvoller Jünglinge führte, der, weil er für die Ewigkeit geschlossen war, auch die Verbundenen durch das ganze irdische Leben begleitet hat. Männer, wie der bekannte Dichter und Hymnologe Albert Knapp, begabte Prediger, wie die beiden Brüder Ludwig und Wilhelm Hofacker, der treffliche Missionsschriftsteller Barth, der academische Theologe Kling, der als Schriftsteller bekannte Burk gehörten diesem Kreise an, der durch eine gemeinsame Jahres-Correspondenz auch später seine Mitglieder zusammen hielt. Wir wissen nicht, in wie weit Müller zu diesen Männern in persönliche Be-

rührung trat, aber in jedem Falle hat er in Tübingen mannigfache geistige und geistliche Anregungen für sein späteres Amtsleben empfangen. Im Jahre 1825 ging er nach Berlin, wo er Schleiermacher hörte und mit Tholuk, der damals im Feuer der ersten theologischen Liebe war, in Verbindung trat. Nach der Universitätszeit hielt sich Müller einige Monate bei seinem Schwager Bezner auf, welcher Pfarrer zu Altburg bei Calw in Württemberg war. Nach dem ersten theologischen Candidatenexamen hat er eine Zeitlang in Homberg bei Mettmann vicariert, später gieng er nach Elberfeld zurück wo er die damals noch üblichen Freitagsmorgenpredigten hielt, und am Gymnasium Religionsunterricht gab. Er verkehrte damals viel mit dem hochbegabten tiefinnerlichen und ernsten Theologen Gottfried Daniel Krummacher, dessen Gedächtnis noch immer im Segen steht und dessen Predigten noch kürzlich wiederaufgelegt worden sind.

Im Jahre 1828 kam Müller nach Mettmann und wurde daselbst als Nachfolger des Pastor Wittich am 28. Februar ordiniert. Mettmann, das freundliche Städtchen in der Mitte zwischen Elberfeld und dem Rhein gelegen, blieb auch der Schauplatz der Wirksamkeit Müllers für die ganze Zeit seines Lebens. Was diese Thätigkeit Müllers als Pastor betrifft, so ist er in jeglicher Hinsicht den trefflichen Männern beizugesellen, die im Bergischen Lande das Evangelium verkündigt haben. „In seinen Predigten, so heißt es in einer kleinen Erinnerungsschrift [1]), im Jugendunterrichte, in der Seelsorge trieb er nicht Nebendinge und Nebenlehren, sondern hielt sich an die Hauptsache und predigte mit männlicher Entschiedenheit, mit charactervoller Bestimmtheit die Buße zu Gott und den Glauben an Jesum Christum. Als besondere Gabe hatte ihm der Herr eine seltene Gründlichkeit im Lehren und Unterrichten verliehen. Seine Predigten, die er sorgfältig ausarbeitete, gaben etwas zu denken, es war geistliche Nahrung aus denselben zu gewinnen, nicht bloß Milch für die Säuglinge, sondern auch feste Speise für die Erwachsenen und Geförderten."

Bei so hervorragenden Gaben, da Müller auch in weiteren Kreisen namentlich als Anreger und Vorsitzender in größeren Predigerconferenzen, und als Schriftsteller (worüber weiter unten noch die Rede sein soll) als einer der bedeutenderen Männer des Landes

[1]) Zur Erinnerung an den selig entschlafenen Pastor J. L. Müller in Mettmann von Pastor Krafft in E. — Gedruckt bei Joost in Langenberg.

hervortrat, frug man oft verwundert, wie es doch komme, daß ein so begabter Pastor nicht an einen größeren Wirkungskreis gewählt werde, sondern immer in dem kleinen Mettmann blieb. Einen Grund, daß es nicht zu einer Wegberufung kam, haben wir in der oben erwähnten kleinen Schrift angegeben, wir fügen hier hinzu, daß wir gerade diese Beschränkung auf einen kleineren Kreis für einen Vortheil und Segen auch für Müller erachten müssen, der ohne hin durch seine determinierte Persönlichkeit vor dem, was man als „verbauern" bezeichnet, geschützt war. Wenn wir an den meist unübersehbaren Wirkungskreis der Prediger in größeren Städten gedenken, an das in denselben sich anhäufende Proletariat, und andrerseits an die in unsren Tagen sich mehrende Entfremdung der Gebildeten von der Kirche, so ist die Stellung der Prediger an größeren Orten nicht zu beneiden, vielmehr tritt die Gefahr, durch eine Menge von Beziehungen von dem Mittelpunkte des Amtes abgezogen zu werden, in den Städten sehr stark entgegen. Solche Gemeinden, wie Mettmann, bieten im Gegensatz zu großen Stadtgemeinden unläugbar Vorzüge dar. Hier kann die Persönlichkeit des Pastors viel mehr als in großen Städten die Verhältnisse durchdringen, und die natürliche Autorität ist von vornherein eine viel bedeutendere, als da, wo sich die Gesammtverhältnisse mehr oder minder von der Kirche emancipiert haben.

Wir werfen zum Schlusse noch einen Blick auf die schriftstellerische Thätigkeit Müllers. Er eröffnete dieselbe, indem er in Gemeinschaft mit Emil Krummacher eine Sammlung Predigten, vornemlich aus der preußischen Rheinprovinz, unter dem Titel „Mancherlei Gaben und ein Geist" von 1835 bis 1846 (im Ganzen 12 Jahrgänge) herausgab. Es sind dies Zeugnisse aus einer Blüthezeit des geistlichen Lebens am Niederrhein, wo damals das Evangelium Christi mit einer Kraft, Salbung und Begeisterung verkündet wurde, wie wohl nirgends anders im deutschen Vaterlande. Einige Namen, welche in dieser periodischen Zeitschrift mit ihren homiletischen Producten auftreten, bezeichnen eine Periode deutscher Kanzelberedsamkeit, in Bezug auf welche die Gegenwart nur als ein Epigonengeschlecht zu betrachten ist. Gottfried Daniel Krummacher, an eigentlicher Tiefe des Gedankens vielleicht der bedeutendste Homilet unsres Jahrhunderts, Friedrich Wilhelm Krummacher, an glänzender Bilderfülle und hinreißender Diction von Niemanden übertroffen, damals der gefeiertste Redner der evangelischen Christenheit, dessen Bücher in die gangbarsten neueren Sprachen übersetzt wurden,

Sander in Elberfeld, eine apostolische Erscheinung (an dem der Maler Lessing sein Bild des Huß abgesehen haben soll), Roffhack mit seinen überaus zart und psychologisch fein gehaltenen Elaboraten, Jaspis mit seiner gediegenen Körnigkeit und noch viele andre Männer, die in der obengenannten Sammlung auftreten, haben derselben durch ihre Productionen einen bleibenden Werth verliehen. Auch Müller, obgleich er an Originalität den genannten Koryphäen nicht völlig gleichkam, zierte die Sammlung mit 30 Predigten.

In einer neuen Folge wurde dieselbe von 1850 bis 1852 in 3 Bänden fortgesetzt von Schröder und Jaspis, in welche Sammlung Müller gleichfalls Predigten lieferte.

1837 erschien von Müller: Jesus in Bethanien. Eine Reihenfolge von Predigten über die Geschichte der Auferweckung Lazari. Barmen. 2. Auflage (kurz vor dem Tode des Verfassers 1873).

Die verbreitetste und bekannteste Schrift von ihm ist: Abendmahlsbüchlein oder Selbstbetrachtungen für evangelische Communicanten zur Beförderung würdigen und segenvollen Abendmahlsgenusses. Elberfeld und Cöln.

Es erschien zuerst im Jahr 1845. Die siebente Auflage ist von 1869.

Das Büchlein gibt von der Gabe des Verfassers, ebenso klar und bündig, wie herzlich und mit innerer Wärme zu reden, hinlänglich Beweis. „Anleiten", so spricht der Verfasser in seiner gewinnenden Weise in der Vorrede, „möchte dies Büchlein, nicht belehren und predigen, sondern den Bedürftigen gleichsam bei der Hand nehmen, und in die rechte Sammlung und Stimmung einführen. Daß es dabei nichts Gemachtes, Erkünsteltes, sondern Erlebtes darreicht, wird man ihm abfühlen. Daß das dogmatische Moment mehr zurücktritt, wird man dem Büchlein nicht verargen. Das zum Verständnis des h. Abendmahls Erforderliche ist mit genauem Festhalten an das Wort der Schrift gegeben." —

Wir erinnern hier nur kurz an einige katechetische Schriften des Verfassers, die in ihrer Art sehr präcis und tüchtig sind, sowie an das Schriftchen „Einige Züge aus dem Leben J. P. Diedrichs in Elberfeld. Düsselthal (1837)". Auch lieferte er Aufsätze in die Zeitschrift seines Bruders Daniel M. „Stimmen aus und zu der streitenden Kirche" (Barmen 1846 ff.)

Als im Jahr 1854 der (nachher wieder rückgängig gemachte) Uebertritt des bekannten kürzlich (16. Febr. 1874) verstorbenen

Predigers Ribbeck zur Baptistengemeinde großes Aufsehen erregte, schrieb Müller die folgende Schrift: Herr Baptistenprediger Ribbeck und die von ihm geschmähte evangelische Landeskirche und Kindertaufe. Eine Beleuchtung seiner Schrift: „Aus der Landeskirche in die Baptistengemeinde.“ Elberfeld 1854. 8. Dem begabten, aber von schwärmerischen Uebertreibungen nicht freien Prediger wird hier in Nüchternheit und Besonnenheit entgegengetreten und manche Inconsequenz nachgewiesen.

Die letzten Jahre des früher so kräftigen Mannes wurden durch Kränklichkeit vielfach, wir wollen nicht sagen, getrübt, sondern vielmehr gesegnet. Das Alter mit seinen Beschwerden hatte für Müller, wie er sich oft ausdrückte, etwas Demüthigendes, aber es richtete auch seinen Blick auf die Zukunft der Ewigkeit. Er ließ sich vom Tode nicht überraschen, sondern beschäftigte sich vielfach mit dem, was den Christen dort oben erwartet. Eine köstliche Frucht dieser Vorbereitung auf sein Ende ist die ungefähr $1^1/_2$ Jahr vor seinem Tode als würdiger Abschluß seiner schriftstellerischen Thätigkeit erschienenen Schrift:

Die lebendige Hoffnung der Christen, oder: Blicke des Glaubens auf die Dinge der zukünftigen Welt, den Mitpilgern zur Heimath dargeboten zu Trost, Ermunterung und Belebung der ewigen Hoffnung. Barmen 1872.

„Der Verfasser, so spricht er, in der Vorrede, steht jetzt in dem Lebensalter, wo er dem Uebergang in die zukünftige Weltordnung sich nahe gerückt sieht, und bietet hier, was ihm selbst Gegenstand des fragenden Glaubens und der betenden Forschung gewesen, und was als gewisse Lebenshoffnung vor ihm steht, seinen Mitpilgern zur Prüfung und Beherzigung dar.“

Im völligen Einklang mit der in dieser Schrift bezeugten Wahrheit von dem Glauben, der den Tod überwindet, ist Müller nach langer und schwerer Krankheit am 16. August 1873 gestorben. „Der Tod hatte für ihn die Gestalt eines ersehnten Friedensboten. Nicht ein Ton der Klage und der Wehmuth, sondern der des Jauchzens und Jubelns war in seinem Herzen und auf seinen Lippen, wenn er von seinem Eingang in die Ewigkeit sprach“, der längst ersehnt und erbeten an dem bezeichneten Tage erfolgte. C. K.

Dr. Wilhelm Volkmann,

geb. 28. Febr. 1836 zu Thierenberg bei Königsberg, wo sein Vater als Pfarrer und Superintendent stand, besuchte in Königsberg das

Kneiphöfsche Gymnasium und studierte an demselben Orte 3 Jahre lang Theologie und Geschichte. Er wurde darauf als wissenschaftlicher Hilfslehrer nach Rastenburg berufen, bestand von dort aus seine theologische Prüfung, und befähigte sich durch ein Examen pro facultate docendi zu dem Lehrfache. Jetzt wurde er als ordentlicher Lehrer in Rastenburg angestellt, gieng 1862 an das Gymnasium in Thorn über und wurde Herbst 1864 als Religionslehrer und Oberlehrer an das Gymnasium in Duisburg berufen. Dort starb er nach kurzer Krankheit am 3. November 1870. Er hatte als Beigabe zum Duisburger Programm veröffentlicht: „Der Mystiker Suso. Von Dr. Wilhelm Volkmann. Duisburg", 63 S. 8°.

Unserem Vereine gehörte er in seinen letzten Lebensjahren als ordentliches Mitglied an und hatte die Absicht, an den Forschungen desselben sich persönlich zu betheiligen. Namentlich war er nicht abgeneigt, die Geschichte des Niederrheins auf Grund der neuesten urkundlichen Forschungen und des so reichlich veröffentlichten Quellenmaterials in populärer Darstellung zu bearbeiten. Leider wurde er uns so frühe entrissen, als er kaum die ersten Vorarbeiten zu dem beabsichtigten Unternehmen gemacht hatte.

(Mit Benutzung des Programms des Duisburger Gymnasiums von 1872.)

Dr. Moriz Friedrich Konrad Wilms,

war geboren am 21. Januar 1832 in Herford, wo sein Vater Georg Ludwig Wilms damals Conrector des Gymnasiums war. Nach der Versetzung des Vaters († 1860 als Director des Gymnasiums und der Realschule in Minden) als Prorector an das Gymnasium in Dortmund, besuchte er diese Anstalt bis Ostern 1850 und studierte darauf in Halle und Bonn — hier besonders unter Ritschl's Leitung — Philologie. Nachdem er Ostern 1853 die Prüfung für das höhere Lehramt rühmlichst bestanden hatte und zum Dr. phil. promoviert worden war, besuchte er noch ein weiteres Semester die Universität Berlin und trat sodann im Herbst 1853 zunächst zur Ablegung seines Probejahres bei dem Gymnasium Arnoldinum in Burgsteinfurt ein. Im folgenden Jahre definitiv angestellt verblieb er als ordentlicher Lehrer an dieser Anstalt, bis er Ostern 1859 an das Gymnasium in Duisburg berufen wurde, welchem er bis zu seinem Tode, seit 1868 als Oberlehrer, angehörte. Am 11. Oct.

1872 raffte ihn ein nervöses Fieber in der Fülle seiner Kraft plötzlich hinweg.

Wilms war eine wissenschaftlich wie praktisch reich begabte Natur. Zunächst nur philologischen Studien zugeneigt (Quaestiones metricae: De personarum mutatione et a poetis tragicis et ab Aristophane in versibus dialogicis usurpata. Brgstf. 1855. — Qua ratione Virgilius in Aeneide aut locuturum aliquem aut locutum esse indicaverit. Dsb. 1865.) hatte er in späteren Jahren ein vorwiegendes Interesse für die älteste Geschichte des Niederrheins gewonnen und mit besonderem Geschicke die Nachforschungen in den altgermanischen Grabstätten bei Duisburg geleitet (s. „Alterthümer der Umgegend von Duisburg" in den Jahrbüchern der rhein. Alterthumsfreunde 1872 S. 1—38 Tafel. IV—VII.) Daneben ging eine sehr umfangreiche und energische Thätigkeit als Lehrer und namentlich auch eine rege Betheiligung an den Interessen der Stadt Duisburg, die in ihm eins der einflußreichsten Mitglieder ihrer Stadtverordneten-Versammlung schätzte. Vornehmlich waren es die Bestrebungen für die Hebung des Arbeiterstandes in sittlicher und intellectueller Beziehung, die seine Theilnahme in Anspruch nahmen; bis zu seinem Tode war er lange Jahre Vorstand der Sonntagsschule, deren vorzügliche Einrichtung ausschließlich sein Werk war. Ein ausführlicher Bericht über dieselbe fand solche Anerkennung, daß der allgemeine Theil derselben in das Centralblatt der preußischen Unterrichts-Verwaltung aufgenommen wurde, während gleichzeitig die Jury der Pariser Weltausstellung von 1867 dem Vorstande der Sonntagsschule die silberne Medaille dafür bewilligte. Die Stadt Duisburg ehrte sich selbst, indem sie damals Wilms nach Paris delegierte, um den von ihm errungenen Preis auch selbst in Empfang zu nehmen. Auch die städtische Mittelschule in Duisburg verdankt wesentlich seiner Initiative ihre Entstehung. — Es ist ein wahres Wort, wenn der Nachruf im Duisburger Gymnasialprogramm von 1873 von ihm sagt, daß der Werth dieses Menschenlebens nicht nach seiner Dauer, sondern nach seinem Gehalte und insbesondere nach seiner Verwendung im Dienste des Gemeinwesens zu bemessen sei.

R. H.

Zu S. 227 Anm. 3.

Wiesebaum.

Wiesebaum, märkisch Wiaseboum, ist die gewöhnliche Bezeichnung des langen und starken glatten Schaftes (Schachts), mit welchem eine Heuladung auf Karren oder Wagen zusammengedrückt und festgehalten oder gebäumt wird. Tappe nennt ihn mit eingeschobenem r (ir ist Versuch ein schon damals gesprochenes ia auszudrücken) wirssboem, wo er (232 b.) zu Plautus »halcedonia sunt apud forum« ein Westfälisches »nu wassen die wirssboeme« (nun sind ruhige arbeitslose Zeiten) vergleicht. Zu Siedlinghausen (Köln. Süderland) gilt für das betreffende Gerät Wingebôm (für Windebôm), Baum zum Festwinden des Heues. Frisch II. 447: Wiesch-baum, vulgo arbor sive pertica fortior quae foenum in curru tenet, non sine arte onusto, Heu-baum. Daselbst I, 448: Heu-baum, m. pertica crassa longior quam vehiculum, qua foenum, quo hoc onustum est, comprimitur et tenetur. Vgl. Gr. Wb. u. d. W. Heubaum und bäumen.

Der Besitz eines Wiesbaums setzt den von Fuhrwerk und Pferd voraus, und diese zusammen den eines Hofes, zu welchem sie gehören. Dem Wiesbaum folgen heißt also „sich mit seinem Anspruche an den Hof wenden." F. W.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von L. Voß u. Comp. in Düsseldorf